This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

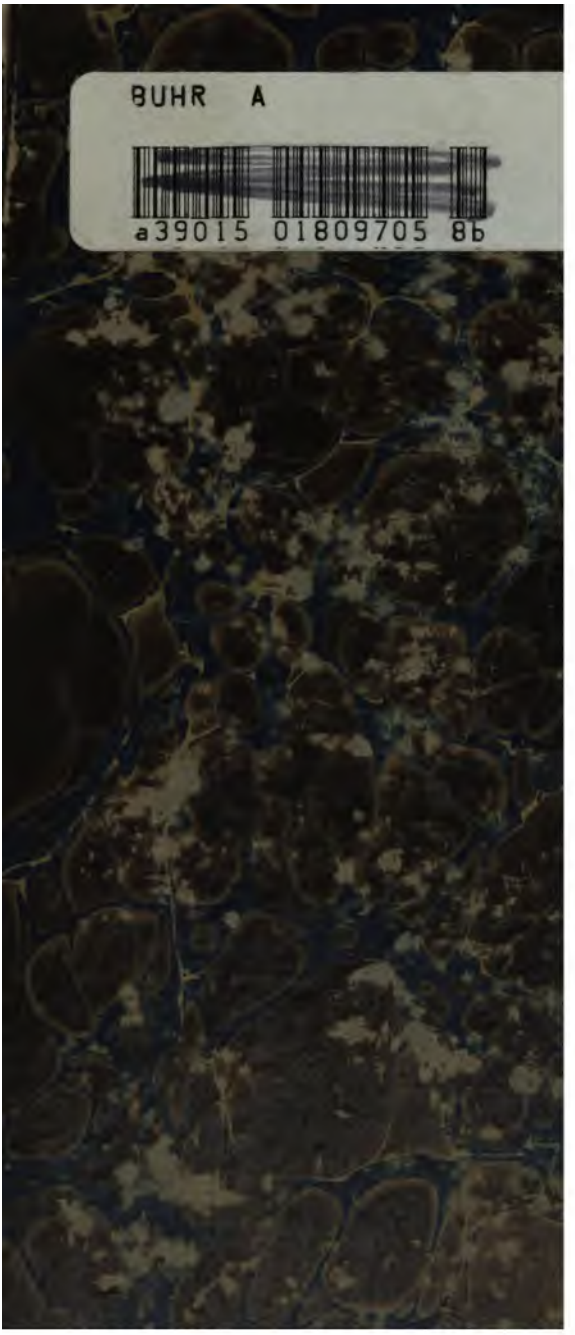
BUHR A
a39015 01809705 8b

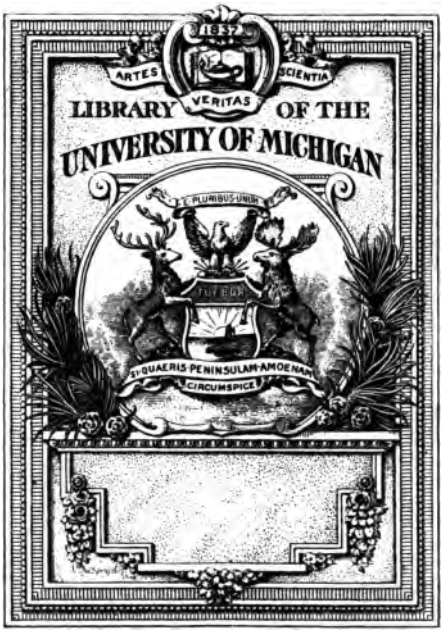
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

A 16. 1.3

OD
80
.H2
S2
v.

Geschichte

des

Hanseatischen Bundes

von

Georg Sartorius

Professor zu Göttingen.

17376

University of MICHIGAN

Zweyter Theil.

Nebst einem Kupfer.

Göttingen,

bey Heinrich Dieterich.

1803.

Inhalt
des zweyten Theils.

Zweyte Periode der Geschichte des Bundes und Handels der Deutschen Hanse: von dem Frieden mit Dänemark, im Jahre 1370, bis zu dem allgemeinen Deutschen Landfrieden, im Jahre 1495; Buch 5 — 12, S. 1 — 732.

Fünftes Buch. Der zweyten Periode erster Abschnitt: Verfassung des Bundes, während dieses Zeitraums; S. 1 — 150.

Daß die Hanse sich nicht zu einer unabhängigen Handels-Republik ausbildete, davon liegt der Grund, nächst anderen, äußeren Ursachen vornehmlich in der einheitslosen Conföderation — S. 10; der Zweck der Brüderschaft erhellet am besten aus den Conföderations-Noteln; Inhalt der Conföderation von dem J. 1418 S. 18; Inhalt der Verbindung von dem J. 1443 — S. 21; von dem J. 1450 — S. 25; Auszüge einiger anderen — S. 28; vier Hauptzwecke, welche die Hanse verfolgte — S. 32; die höchste Bundesgewalt ist bey den Deputirten, auf einem Hanse-Tage, rechtskräftig versammelt — S. 33; Orte, wo diese Tagfahrten gewöhnlich gehalten wurden — S. 37; Zeit, wann sie berufen wurden — S. 40; das Recht des Ausschreibens steht den versammelten Deputirten selbst zu, allmählich erhält Lübeck mit Rath der nächstbelegenen Städte die Befugniß dergleichen zu erlassen; Streit darüber — S. 48; Prädeliberations- und Postdeliberations-Tage, und andere specielle Versammlungen der einzelnen Theile der Genossenschaft S. 50; Art der Besendung einer Tagsatzung durch die größeren Städte; Vertheilung der Lasten; die kleineren senden keine Deputirten ab — S. 55; die benachbarten Städte, wo ein Abgeordneter zu Hanse-Tagen von Herren oder Knechten überfallen wird, müssen sie zu befreyen sich bemühen — S. 57; Qualität der

Deputirten — S. 59; die Tagfahrten werden immer nur von einer geringen Zahl der stimmfähigen Städte besucht — S. 62; Uebergewicht der angeseheneren und wohlhabenderen Gemeinen bey den zu fassenden Beschlüssen — S. 63; verschiedene Ursachen, weßhalb die Städte der erhaltenen Ladung nicht folgen — S. 66; Strafen dagegen, die jedoch nicht immer ihre Anwendung finden — S. 69; Deputirte des Deutschen Ordens in Preußen, welche auf den Versammlungen erscheinen und einigen Antheil an den gemeinen Beschlüssen nehmen — S. 73; Abgeordnete der Comtoire daselbst — S. 75; fremde Fürsten in Person, oder durch Abgeordnete bringen auf den Hanse-Tagen ihre Werbungen vor — S. 76; nähere Bestimmung des Orts, der Zeit und der Ordnung bey den Versammlungen der Deputirten — S. 81; Gegenstände der Verhandlungen — S. 82; Schwierigkeiten bey einem zu fassenden Beschluß; die Majorität entscheidet nicht immer — S. 85; man nimmt gewöhnlich den Beschluß ad referendum an, und Folgen dieser Zögerungen — S. 88; Abfassung des Recesses; Sammlung der Abschiede und andere darauf sich beziehende Vorschriften — S. 89; wenn kein Hanse-Tag versammelt ist, so werden Lübeck und die Wendischen Städte allmählich, für die Erhaltung des Ganzen, bestellt; Streitigkeiten darüber — S. 96; die Hauptstädte der einzelnen Kreise werden zu ähnlichem Zweck in den untergeordneten Theilen bestellt — S. 97; verschiedene Eintheilung des Bundes nach verschiedenen Rücksichten und in verschiedenen Zeiten — S. 100; Strafen um die Gesetze aufrecht zu erhalten; größerer und kleinerer Bann — S. 104; Geldstrafen, welche zugleich eine Quelle des öffentlichen Einkommens ausmachen — S. 105; zweyte Quelle des Einkommens, Pfundgeld und Schoß — S. 109; dritte Quelle, Matricular-Anschlag — S. 113; wie man sich bey diesen mangelhaften Finanz-Einrichtungen in Nothfällen hilft — S. 117; die öffentlichen allgemeinen Ausgaben waren so sehr bedeutend nicht — S. 118; die Stärke des Ganzen beruhte allein auf den Kräften einzelner Glieder; Schwierigkeiten diese aufzuzählen — S. 122; verschiedene Theile trennen sich — S. 124; die stimmfähigen, vollen Hanse-Städte, welche in dieser Periode erwähnt werden — S. 126; in den Conföderationen und in späteren Nachrichten kommen noch andere vor — S. 128; zugewandte Orte; mittelbare Glieder; andere deren Verhältniß ungewiß ist — S. 130; Provinzen die dem Bunde beygezählt werden; seine Ausdehnung — S. 131; Art der Aufnahme einer Stadt in

den Bund und Rücksichten dabey; Rechte, die daraus entstehen — S. 134; Mangel der Gleichheit — S. 136; wodurch das Hansische Recht für die Städte verloren geht — S. 136; Erfordernisse für die Individuen, um des Hansischen Rechts sich in seiner vollen Ausdehnung zu bedienen — S. 140; Verlust der Hansischen Freyheiten für die Einzelnen — S. 141; Beurtheilung der Mängel in der Verfassung und Schluß — S. 150.

Sechstes Buch. Der zweyten Periode zweyter Abschnitt: Unabhängigkeit der Hanse von Kaiser und Reich, ihr Einfluß auf die Verhältnisse der einzelnen Städte zu ihren Landesherren, und der Bürger zu ihren städtischen Obrigkeiten, während dieses zweyten Zeitraums; S. 151 — 238.

Fragen, welche in diesem Buche untersucht werden — S. 152; Verhältniß des Bundes zum Kaiser; die von ihm erhaltenen Privilegien; die von ihm geforderte Hülfe; dennoch ist die Hanse nicht förmlich anerkannt worden — S. 162; andere Stände und Fürsten des Reichs verfahren auf ähnliche Weise — S. 164; des Kaisers und des Reichs Ansehen und Einfluß auf die Hanse, als Corporation, ist so gut als null — S. 167; König Siegismunds Einmischung und Befehle in einer gemeinschaftlichen Bundesangelegenheit fallen schimpflich für ihn aus — S. 171; noch weniger gesteht die Hanse den übrigen Ständen einen Einfluß auf ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu; des Hochmeisters Protectorat ist nichts weiter, als eine laxe Allianz stets geblieben — S. 175; Streitigkeiten der Hanse mit dem Hochmeister wegen des Pfundzolls — S. 177; die innere Spaltung im Ordensstaate löst die engere Verwandschaft zwischen Orden und Hanse auf — S. 178; Bestreben des Bundes; daß die Streitigkeiten unter seinen Gliedern, oder ihre Zwiste mit Fremden einzig und allein nur auf Hanse-Tagen entschieden würden — S. 182; die Blüthe der städtischen Gemeinwesen fällt in diese Periode; Wirkung der Hanse darauf im Allgemeinen — S. 185; Verhältniß der einzelnen Städte zu ihren Landesherren im Allgemeinen — S. 186; die Zahl der Reichsstädte die zu dem Bunde gehören ist sehr gering; der Werth der Unmittelbarkeit ist wenig geachtet; Freyheiten welche die Landstädte von ihren Landesherren sich erringen — S. 194; Vertheidigungsmittel,

die ihnen zu Gebothe ſtanden — S. 199; Bevölkerung, Wohlhabenheit, Erweiterung der ſtädtiſchen Territorien — S. 201; Hülfe die eine überfallene Stadt von den Verbundenen zu erwarten hatte; einzelne Beyſpiele — S. 205; Fehden einzelner, ohne Unterſtützung des Bundes gegen ihre Landesherren — S. 207; die Reichsſtädte kümmern ſich vollends um niemanden; eine oberſte Gewalt in Deutſchland iſt kaum merklich — S. 208; ſchwerer aber als die äußere Freyheit zu erhalten iſt es für die Städte, Freyheit und Ordnung im Innern zu begründen; Einrichtung der ſtädtiſchen Verfaſſungen im Allgemeinen S. 212; ſie arten mehr in Ariſtocratien aus; dieß und andere Unfälle, die hinzukamen, veranlaßten Tumulte — S. 215; dieſe werden zu Ende des vierzehnten und Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts häufiger und gefährlicher — S. 217; einzelne Beyſpiele, zu Braunſchweig — S. 219; am gefährlichſten für den Bund iſt der Aufſtand zu Lübeck; deſſen Verlauf — S. 228; einige andere; Verfahren des Bundes bey dieſen Unruhen, Statute dagegen und Schluß — S. 238.

Siebentes Buch. Der zweyten Periode dritter Abſchnitt: Herrſchaft der Hanſe in der Oſtſee und in Norwegen; Fehden mit Dänemark und den Unions-Königen, ſo wie mit den weſtlichen Europäern, welche als Hanſeatiſche Nebenbuhler in den nordöſtlichen Handel ſich immer mehr eindrängten. S. 239 — 316.

Der Hanſe Handelsherrſchaft iſt ſtets im Nordoſten vorzüglich begründet geweſen — S. 242; Dänemark war von den Nordiſchen Reichen den Hanſen am gefährlichſten; unter Olav und vollends unter Margarethen ſchien die Gefahr um ſo bedeutender zu werden — S. 249; die Schwäche, welche die Calmariſche Union darbot, die den Dänen feindſeligen Geſinnungen der Schweden und der Grafen von Holſtein ließen die Hanſen nicht unbenutzt — S. 251; die Wendiſchen Städte geratben in Händel mit dem Könige Erich VII. von Dänemark — S. 255; förmliche Fehde, ſeit dem J. 1426, zwiſchen beyden Theilen; jedoch werden die Wendiſchen Städte von den übrigen Bundesgenoſſen ſo gut, als gar nicht unterſtützt; Mangel aller Einheit — S. 260; Kriegsabenteuer und begangene

Fehler von beyden Seiten — S. 268; endlicher Friede im J. 1435, der für die Wendischen Städte noch günstig genug ausfällt; Erich verliert seine Krone — S. 271; andere Streitigkeiten mit dessen Nachfolger König Christoph, der die angesehneren Städte überfallen will, besonders Lübeck, welches jedoch mißlingt — S. 274; unter den Nachfolgern haben die Hansen leichteres Spiel, da sie geschickt die Insurrectionen der Schweden benutzen — S. 276; Streitigkeiten der Hansen mit den Niederländern, die als Concurrenten im nordöstlichen Handel auftreten, und während der Fehde der Wendischen Städte mit Erich VII. stets größere Geschäfte im Nordosten machen — S. 279; Fehden und Streitigkeiten zwischen den Niederländern und den Wendischen Städten, die nie gründlich beygelegt werden konnten — S. 286; die angesehensten Städte des Niederlandes, welche sonst zur Hanse gehörten, trennen sich auf immer, nur die schwächern bleiben bey dem Bunde, haben aber ihre ehemahlige Freyheit zum Theil verloren — S. 287; die Hansen behaupten ihr Uebergewicht im Nordosten über diese schismatischen Niederländer — S. 289; Eifersucht der gemeinen Städte über der Engländer vermehrten Activ-Handel im Nordosten; Ursachen die ihn begünstigen — S. 298; Bestreben der Deutschen den Englischen Activ-Handel nach dem Nordosten einzuschränken, welches ihnen am vollkommensten in Norwegen gelingt — S. 304; in den übrigen Nordischen Reichen — S. 307; wie die Städte der Engländer Activ-Handel in Preußen und den Hanse-Städten, trotz der klarsten Ausdrücke der Verträge, welche das Gegentheil zusagten, zu beschränken suchen — S. 309; Utrechter Vertrag v. J. 1474 — S. 313; Geist der Hansischen Gesetze in Bezug auf den den Fremden bey ihnen zu verstattenden Verkehr — S. 314; sie wissen sich, während dieser zweyten Periode, in ihren Vortheilen zu behaupten; andere westliche Nationen sind ihnen nicht gefährlich — S. 316.

Achtes Buch. Der zweyten Periode vierter Abschnitt: Geschichte des Handels der Hansen mit Norwegen und Beschreibung ihres Comtoirs zu Bergen, während der zweyten Periode; S. 317 — 390.

Schwierigkeiten bey der Beschreibung des Hansischen Handels überhaupt — S. 321; vom Verkehr der Deutschen in Norwegen hat man noch die vollständigsten Nachrichten; der

Hauptſitz deſſelben iſt zu Bergen, doch ſind ſie auf dieſen Ort allein nicht eingeſchränkt — S. 325; ihre gefährlichſten Nebenbuhler, die Bürger zu Bergen, werden von ihnen boshaft unterdrückt — S. 329; die Nordlandsfahrer werden gewonnen, die Bürger von Bergen aus dem einen Theile der Stadt vertrieben und von den Hanſen beſetzt — S. 331; ihre Zahl vermehrt ſich; Einrichtung der Deutſchen Schuſter zu Bergen — S. 336; Frevel, welche die Hanſen zu Bergen verüben — S. 339; auf welche Weiſe ſie ſich ſo feſt im Lande anſiedelten und ſich gleichſam unentbehrlich machten — S. 343; die Verſuche der Könige ſie in Norwegen mehr einzuſchränken ſind fruchtlos, ſie müſſen ihnen vielmehr ihr Monopol gegen Holländer und Engländer beſtätigen — S. 347; Beſchreibung ihres Comtoirs zu Bergen, oder auf der Brücke; ihre häusliche Einrichtung daſelbſt — S. 352; Vorſteher der Factorey; ihr Geſchäft — S. 353; klöſterliche Zucht und Eheloſigkeit der Comtoriſten — S. 354; Geſchäft derſelben — S. 355; die Einkünfte der Factorey beſtehen in Schoß, Strafgeldern und Beyträgen, die von den Städten gegeben werden — S. 359; Ausgaben — S. 360; Autorität der Vorſteher und geſetzgebende Gewalt für die Niederlage — S. 362; welche Städte der Factorey ſich bedienten — S. 363; Proben, denen die aufzunehmenden Lehrlinge ſich zu Bergen unterwerfen mußten — S. 370; Einrichtung der fünf Aemter oder der Deutſchen Schuſter zu Bergen — S. 371; Art des Verkehrs, wie er zwiſchen Deutſchen und Norwegern betrieben wird; Bergenfahrer Societäten in den Städten — S. 374; es iſt nicht erlaubt alle Orte in Norwegen, oder die zu dem Reiche gehörigen Inſeln, unmittelbar von den Deutſchen Städten aus, zu beſuchen — S. 376; Grund der verbothenen Reiſen, und Bildung des Zwangsſtapels zu Bergen — S. 379; Deutſche Einfuhr nach Norwegen und Methode, welche dabey befolgt ward — S. 384; Deutſche Ausfuhr aus dem Reiche, durch die Hanſen auf Hanſiſchen Schiffen betrieben — S. 385; verſchiedene aufbewahrte Vorſchriften für die Factorey zu Bergen und den Handel der Deutſchen daſelbſt — S. 390.

Neuntes Buch. Der zweyten Periode fünfter Abſchnitt: Geſchichte des Handels der Hanſe mit den übrigen nordöſtlichen Völkern, vornehmlich mit Dä-

nen, Schweden und Russen, während dieses zweyten Zeitraums, S. 391 — 474.

Mit Dänemark ward von den Hansen der Verkehr auf den alt gewohnten Fuß betrieben, ohne daß man jedoch viele nähere Nachrichten darüber hätte — S. 394; Neckereyen der Könige, die aber, gezwungen durch ihre ganze Lage, immer wieder einlenken müssen — S. 397; so mächtig wie in Norwegen sind die Hansen jedoch nicht im eigentlichen Dänemark — S. 398; aber die errichtete Dänische Handels-Compagnie, welche den Deutschen wehe thun soll, erreicht den Zweck nicht, sie beweiset vielmehr selbst das große Uebergewicht der Deutschen — S. 403; Hansische Aus- und Einfuhr und Zollbefreyungen — S. 404; Schonen ist von den eigentlich Dänischen Provinzen für die Deutschen, besonders wegen des Häringsfanges, am wichtigsten — S. 406; Beschreibung der Hansischen Häringsfischereyen, und Uebergewicht der Deutschen in diesem Geschäfte — S. 419; Aus- und Einfuhr von und nach Schweden — S. 420; Beschwerden die sich bey ihrem Handel auf dieses Reich zeigen; Gründe ihrer behaupteten Herrschaft — S. 426; sie haben hier keine privilegirte Factorey, aber sie haben einen Antheil an der Stadtobrigkeit in den Communen dieses Reichs, welches ihre Herrschaft um so fester gründet — S. 428; die Nachrichten über ihren Verkehr mit Rußland sind unvollkommen — S. 429; ihre Factoreyen daselbst; Einrichtung der Niederlage zu Nowgorod — 433; Erscheinung vieler Kaufleute aus Hansischen Landstädten daselbst — S. 436; die Seestädte und die Liefländischen Communen prädominiren jedoch hier wie aller Orten — S. 439; Hansische Ausfuhr — S. 440; besonders Tuch verschiedener Art — S. 445; Mechanismus des Handels; verbothene Reisen — S. 448; Monopol, daß Fremde an den Freyheiten nicht Theil nehmen dürfen — S. 451; auch andere Deutsche Genossenschaften bleiben von diesem Handel ausgeschlossen — S. 452; der Hansische Verkehr mit den Russen ist vorzüglich ein Tauschhandel — S. 454; häufige Störungen dieses Verkehrs, woran theils die Hansen, theils die Russen Schuld waren — S. 460; Folgen dieser Unterbrechungen des Handels — S. 461; Störung durch das Schisma in Preußen, zwischen dem Deutschen Orden und seinen Städten — S. 464; das Unternehmen von Iwan Wasiljewicz' aber deutet viel weiter — S. 465; Nowgorod und Pleskow sind auf die Weise Deutscher Municipalitäten gebildet, stehen jedoch diesen im Wohlstande nach — S. 469; Unterjochung

dieſer Communen durch Ivan — S. 471; ſein Streit mit den Hanſen; er läßt die zu Nowgorod anweſenden im J. 1494 feſt nehmen — S. 473; Folgen und Schluß — S. 474.

Zehntes Buch. Der zweyten Periode ſechster Abſchnitt: Geſchichte des Hanſiſchen Verkehrs mit dem Südweſten von Europa, mit den Niederlanden, Frankreich, Spanien und Portugal, während dieſes zweyten Zeitraums; S. 475 — 578.

Wechſelwirkung zwiſchen der Hanſiſchen Handelsherrſchaft im Nordoſten und der im Südweſten von Europa — S. 477; es ſind die Niederlande und von dieſen vorzüglich Flandern für den Hanſiſchen Handel von der größten Wichtigkeit — S. 478; Zuſtand Flanderns, deſſen innere Unruhen und ihre Wirkungen auf den Hanſiſchen Verkehr — S. 480; Maßregeln der Hanſen in ihren Streitigkeiten mit Flandern im Allgemeinen ergriffen — S. 482; ihre Privilegien daſelbſt im Allgemeinen — ebendaſ.; Urſachen der oft zwiſchen beyden Theilen ausbrechenden Streitigkeiten; Klagen der Deutſchen — S. 487; Beſchwerden der Flanderer über die Hanſen — S. 489; dieſe letzteren behaupten ſich jedoch in ihren Rechten; ihr letztes, äußerſtes Hülfsmittel verfehlt ſeine Wirkung ſo gut als nie — S. 493; Beyſpiel der Verlegung der Hanſiſchen Reſidenz von Brügge nach Dortrecht, im vorletzten Jahrzehende des vierzehnten Jahrhunderts — S. 496; Hanſiſche Verordnung deßhalb, von d. J. 1388 — S. 498; vom Jahre 1389 — S. 501; ihre Folgen, und Unterhandlungen der Hanſen mit Flandern und dem Herzoge von Burgund, die jedoch nicht glücklich endigen — S. 503; im J. 1391 gedeihen die Unterhandlungen aber zu einem erwünſchten Ende — S. 505; die Reſidenz wird nun wieder von Dortrecht nach Brügge zurückverlegt — S. 510; es fehlt aber nicht an Streitigkeiten, die von neuem in der Folge zwiſchen beyden Theilen ausbrechen, bey welcher Gelegenheit denn auch neue Freyheiten erworben werden — S. 514; Bemerkung über den Handel der damahligen Zeiten überhaupt — S. 515; Beſchreibung der Hanſiſchen Reſidenz zu Brügge — S. 520; wie der Handel vermittelſt des Comtoirs betrieben ward, und wer daran Theil nehmen durfte — S. 523; Eintheilung der Hanſen auf dem Comtoir zu Brügge — S. 525; Wahl der Vorſteher der Factorey und deren Geſchäfte — S. 527; ihre Autorität, und ihr Ver-

hältniß zur Hanse — S. 530; Ausgaben der Factorey und ihre Einkünfte; Geldbuße und Schoß — S. 534; Zwangsstapel, Venthe- und Stapelwaren auf dem Comtoir zu Brügge — S. 535; Grund des Stapelzwangs — S. 538; ist für jene Zeiten und unter den gegebenen Bedingungen zweckmäßig — S. 540; Aus- und Einfuhr von und nach Flandern — S. 542; keine Hansische Niederlage wird von so vielen Städten benutzt, doch haben die Seestädte daselbst auch den Vorzug — S. 543; Verfall des Comtoirs gegen das Ende dieser Periode, Wirkung von Herzog Carl dem kühnen darauf — S. 545; Einfluß des Uebergangs der Herrschaft im Niederland an das Oestreichische Haus — S. 546; nachtheiliger als dieß alles aber wirkt die veränderte Handelswelt — S. 547; der Schoß wird nicht mehr gehörig entrichtet, der Stapel nicht mehr geachtet, Cöln und andere Glieder des Bundes widerstreben — S. 552; es entsteht ein freyerer Handel auf heutigen Fuß — S. 555; es zeigen sich mehrere Vorbothen des Verfalls für die Hansen, welche sie jedoch noch gar nicht verzweifeln lassen — S. 557; Verkehr der Deutschen mit anderen Provinzen des Niederlands; vorübergehende Freyheiten zu Dortrecht und Antwerpen erworben — S. 558; ihr Verkehr mit Venthe-Waren und auf freyen Jahrmärkten in verschiedenen Niederländischen Provinzen — S. 559; Störungen dieses Verkehrs — S. 560; da Brügge verfällt, so nimmt dieser Handel zu — S. 561; Verkehr mit Holland, Seeland und Westfriesland, und dessen Störungen — S. 566; Handel der Hansen mit Frankreich, gestört durch die Kriege zwischen England und Frankreich — S. 569; Inhalt einiger von den Königen von Frankreich gegen das Ende dieser Periode erworbenen Privilegien — S. 575; über ihren Verkehr mit Spanien sind die Nachrichten noch unvollkommener — S. 576; ein Gleiches gilt über ihren Handel mit Portugal, und ob sie durch die Straße von Gibraltar gesegelt, ist vollends ganz ungewiß — S. 578.

Eilftes Buch. Der zweyten Periode siebenter Abschnitt: Geschichte des Hansischen Verkehrs mit den Britischen Inseln, während des zweyten Zeitraums; S. 579 — 636.

Das Handelsverhältniß zwischen der Hanse und England bleibt im Ganzen dasselbe wie in der ersten Periode — S. 581; Ursachen der Streitigkeiten zwischen beyden Theilen; Beschwer-

den, welche die Engländer über die Hanſen führten — S. 587; Klagen, welche die letzteren über die erſteren vorbrachten — S. 592; Mittel, welche die Deutſchen zu Behauptung ihrer Freyheiten anwandten — S. 599; häufige Wiederkehr der Stöhrungen, dennoch behaupten die Hanſen ihre Herrſchaft — S. 601; Druck dem die übrigen Fremden durch die Engländer unterworfen werden — S. 602; Utrechter Vertrag zwiſchen den Hanſen und Engländern v. J. 1474 — S. 609; Beſchreibung der Hanſiſchen Factorey zu London — S. 612; Vorſteher derſelben; Eintheilung der daſelbſt Reſidirenden; jährliche Wahlen — 641; Anſehen der Vorſteher, und Statute der Niederlage, die ſich auf den Handel und ihre Freyheiten bezogen — S. 617; Zahl der Reſidirenden; Pflichten der Vorſteher — S. 619; wer zu dem Genuß der erworbenen Freyheiten zugelaſſen ward — S. 622; das Comtoir iſt der Hanſe unterworfen, deſſen Einkünfte — S. 623; Mechanismus des Handels — S. 625; Aus- und Einfuhr — S. 629; die Deutſchen Seeſtädte machen in England die meiſten Geſchäfte — S. 632; Handel der Hanſen mit Schottland, und deſſen Streitigkeiten beſonders mit der Stadt Bremen — S. 635; Schluß — S. 636.

Zwölftes Buch. Der zweyten Periode achter Abſchnitt: Verfahren der Hanſen in Bezug auf die Communications-Mittel zu Waſſer und zu Lande; ihr Bemühen gewiſſe gemeinſchaftliche Handels-Statute und ein gemeines Seerecht aufzuſtellen, um die Sicherheit des Eigenthums und den Credit aufrecht zu erhalten; ſo wie ihr Einfluß auf die einheimiſche Production, Induſtrie und den innern Handel Deutſchlands; und allgemeine Bemerkung über ihren Verkehr am Schluß dieſer Periode; S. 637 — 732.

Der Mangel einer feſten Handhabung des Rechts war damahls weit größer denn jetzt — S. 640; die Hanſen ſind bemüht die See zu befriedigen, d. i. ſie von Seeräubern zu reinigen; Statute, welche ſie deßhalb erließen — S. 641; Verbindungen mit fremden Mächten und eigene Rüſtungen gegen die Piraten — S. 643; das Uebel kann jedoch nicht ganz geheilt werden — S. 645; Entſtehung einer beſondern Art von Seeräubern in der Oſtſee, der Vitalianer nähmlich — S. 647;

Schaden der den Hansen daraus erwächst, obschon jene aus der Ostsee von ihnen vertrieben werden — S. 648; die Vitalianer werfen sich nun in die Nordsee und finden in Ostfriesland vorzüglich Schutz — S. 650; sie werden verschiedentlich von den Hansen bekämpft, aber nie ganz vertilgt — S. 654; Hamburgs Glück in Ostfriesland ist diesem Zwecke zuträglicher — S. 656; es weckt aber die Eifersucht der übrigen Hanse-Städte — S. 657; Hamburgs Vertrag mit Ulrich Häuptling von Ostfriesland v. J. 1453 — S. 658; Vertrag mit seinen Nachkommen v. d. J. 1493 — S. 659; doch zeigen sich auch seit einer bessern Ordnung in Ostfriesland noch Seeräuber an dieses Landes Küsten, welche von den Hansen bekämpft werden — S. 660; wie die Bundsgenossen dem Strand- und Grundruhrrechte vorzubauen bemüht sind — S. 661; ihr Bestreben eine freye Fahrt für sich, als Neutralen, auf andere mit einander in einem Seekriege begriffene Völker zu behaupten — S. 662; dieselbe Freyheit gestehen sie aber anderen Neutralen nicht zu, wenn sie selbst kriegführender Theil sind — S. 663; Zeichen zur Bequemlichkeit und Sicherheit der Wasserfahrt — S. 664; Bekämpfung der Land- und Straßenräuber, und andere Mittel, die dagegen angewandt wurden — S. 666; dem Mangel künstlicher Landstraßen, wird durch die Anlage künstlicher Wasserwege im Innern vorgebaut — S. 668; einzelne Beyspiele, und große Vortheile, die daraus erwuchsen — S. 673; Benutzung der natürlichen Wasserstraßen; wie die gemeinen Städte den Zollplackereyen zum Theil entgehen — S. 675; die Hanse ist sehr strenge gegen die Erhöhung städtischer Zölle — S. 676; die Stapelgerechtigkeiten sind noch nicht so nachtheilig — S. 678; Posten fehlen; doch wird ihr Mangel auch noch nicht allzu sehr empfunden — S. 680; das bare Geld hat große Gebrechen; die städtischen Münzfüße geben den Ton an — S. 682; verschiedene gangbare Münzsorten; die Städte schlagen vorzüglich kleine silberne Scheidemünzen — S. 684; Auskunftsmittel bey den vorhandenen Gebrechen, und einige wenige Hansische Statute in Bezug auf die Münzen — S. 685; woher sie die edeln Metalle bezogen — S. 687; in wiefern ihnen das Wechselgeschäft bekannt war — S. 688; Papiergelder kannten sie nicht — ebendaselbst; es ist keine Spur daß sie der Erfindung der Assecuranzen sich bedient hätten — S. 689; über gemeinschaftliches Maß und Gewicht — ebendaselbst; Statute zu Behauptung des Handelsmonopols mit anderen Nationen — S. 692; Beschränkung der Handelsfreyheit der Fremden, die nach Deutschen Städten kamen — S. 694; die

Communen sind bemüht das sie umgebende platte Land in einer steten Unabhängigkeit zu erhalten — S. 697; die verbundenen Städte gestehen sich unter einander größere Freyheiten zu — ebendas.; Monopol der Schifffahrt, in welcher Hinsicht sie zum Theil weiter als die bekannte Englische Navigations-Acte gehen; theils hinter dieser, mit ihren Ansprüchen, zurückbleiben — S. 700; Statute zu Erhaltung guter Gefäße und Waren, welche jedoch nicht ganz zulänglich sind — S. 704; Statute gegen den Vorkauf — S. 705; Statute zu Erhaltung des Credits — 706; Seerecht — S. 714; Winterlager der Schiffe — S. 718; Wirkung der Hanse auf die einheimisch städtische Industrie — S. 723; auf die einheimisch ländliche Betriebsamkeit — S. 724; das Detail deß durch die conföderirten Städte geführten innern Handels kann nicht gegeben werden - S. 726; der große Zwischenhandel bleibt die Hauptquelle ihres Reichthums - S. 727; Beurtheilung des Monopols, welches sie im Norden absonderlich übten — S. 730; Schluß — S. 732.

Beylagen; S. 733 — 832.

Beylage I. Nr. 1. Ueber die dem Verfasser fernerhin mitgetheilten, und von ihm benutzten, handschriftlichen Quellen — S. 749.

Beylage I. Nr. 2. Ueber die zu dem Bunde gehörigen Communen während der zweyten Periode; zu Buch 5. — S. 788.

Beylage II. Verzeichniß vorzüglich der gedruckten Urkunden, welche zu der Geschichte der zweyten Periode gehören — S. 832.

Erklärung des Kupfers.

Nr. 1. ist das Wapen des Hanfischen Comtoirs zu Brügge in Flandern; Nr. 2. das der Niederlage zu London; Nr. 3. der Factorey zu Nowgorod und Nr. 4. der zu Bergen in Norwegen. — Die Copie ist genommen nach einem illuminirten Kupferabdrucke auf Pergament, welcher in dem Braunschweigischen Stadt-Archive befindlich ist. — Von dem Wapen des Comtoirs zu London, sagt Köhler bey dem Jahre 1434, daß damahls zuerst bewilligt worden sey, daß die Factorey zu London ein eigenes Siegel haben solle. Indeß kann es zweifelhaft scheinen ob gerade dieß ihr damahls gegeben ward, da es bereits allzusehr nach neuer Weise verziert ist. Die anderen Wapen sind wahrscheinlich aus früheren Zeiten, da sie wenigere Zierathen haben. Der Schlüssel in Nr. 3. deutet auf den Schutzpatron des Nowgorodschen Comtoirs, welches der h. Petrus war, der Fisch aber in Nr. 4. auf den großen Stockfischfang und den damit betriebenen Handel zu Bergen.

Anzeige einiger Druckfehler, welche den Sinn verfehlen lassen könnten.

S. 41. Z. 16. nordwestlich l. nordöstlich.
— 125. — 8. Göttingen, Goslar, l. Göttingen, Golnow, Goslar,
— 127. — 22. Golnow fällt weg.
— 142. — 13. Geschichte l. Geschäfte
— 173. — 8. König l. Könige
— 175. — 15. sich l. sich zu
— 176. — 1. belangten l. belangte
— 187. — 1. der Note, S. l. So
— 290. letzte Zeile Sera l. Scra
— 308. Z. 16. jene l. jener
— 390. — 2. der Note, Vyskors l. Vyskos
— 398. — 28. zweckte l. zweckten
— 410. — 1. der Note, ihm l. ihnen
— — — 2. —— er l. sie
— — — 3. —— wolle l. wollen
— 481. Z. 4. von unten, Witten l. Bitten in
— 569. — 4. so eben l. eben so
— 570. — 3. der Note, Bretagee l. Bretagne
— 651. — 7. feste l. Feste
— 685. — 15. in die Fremde führen l. Fremden zuführen.
— 718. Z. 10. entstand l. entstanden

Zweyte Periode der Geschichte des Bundes und Handels der Deutschen Hanse: von dem Frieden mit Dänemark im Jahre 1370 bis zu dem allgemeinen Deutschen Landfrieden im Jahre 1495.

Fünftes Buch.

Der zweyten Periode erster Abschnitt: Verfassung des Bundes, während dieses Zeitraums.

Fünftes Buch.

Verfassung des Bundes, während der zweyten Periode.

Die Deutsche Hanse blühte, nach der berühmten Dänischen Fehde gegen Woldemar III. und ihrem für sie so glorreichen Ende, mehrere Menschenalter hindurch. Die Nachkommen erfreuten sich der von den Vorfahren errungenen Vortheile, zwar nicht ungestört; doch verstanden sie es, Reichthum, Macht, Handel und Ruhm bis gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts sich zu erhalten, und da sich Achtung zu erzwingen, wo man sie ihnen versagte. Als aber nun einige Stürme von außen den Untergang drohten; so waren doch Hoffnung, Kraft und Muth bey ihnen noch nicht so erstorben, daß sie sich nicht geschmeichelt hätten, dem wankenden Coloß des stolzen Gothischen Gebäudes wieder eine festere Grundlage zu geben. Nur erst mit dem sechszehnten Jahrhunderte zeigte sich seine alternde Schwäche so ganz unverhohlen, daß wenig oder keine Hoffnung mehr blieb, gegen andere Institute, die indessen mit aller Jugendkraft aufstrebten, sich fernerhin glücklich zu behaupten.

Alles, was Menschen bilden, hat nur einen Moment der höchsten Harmonie und Vollendung. Alles steigt

nur auf, um wieder zu versinken. Die berechnendste Klugheit, der geübteste Verstand müssen so oft dem Zufalle weichen, der mit seiner eisernen Hand, was jene mühsam ersonnen, niederreißt: wie hätte ein Bund der Zeit trotzen können, der ganz eigentlich vielmehr ein Werk des Zufalls und der Umstände, als ein Werk der vollendeten Weisheit der Verbundenen war?

Die Hansen versäumten den glücklichen Augenblick, den letzten kühnen Schritt, um ihr glücklich angefangenes Werk durch die Vollendung zu krönen; sie versäumten es, zu einer selbstständigen, unabhängigen Macht sich auszubilden, und nach dem frühern Muster der Italiänischen Communen, den zwischen ihnen belegenen hohen und niedern Adel zu unterdrücken, oder innerhalb ihrer Mauern unschädlich zu machen: sie versäumten es, den einzelnen Bundesstädten, ihre zweifelhafte Freyheit gegen alle weiteren Ansprüche sicher zu stellen. Hätten die Hansen das Band, welches sie an das Reich knüpfte, nach dem Vorbilde der Schweizer, allmählich aufzulösen, oder für alle Zukunft unschädlich zu machen verstanden, und zu einer unabhängigen Handels-Republik sich gebildet; hätten sie in ihre Bundesgenossenschaft eine bessere Einheit gebracht, als der rohe Zufall geschaffen hatte; hätten sie eine oberste Föderal-Gewalt unter sich begründen können, welche mit durchgreifender Macht die Conföderation zum großen Zweck geführt hätte: so würde ihre Corporation, wenn auch nicht unversehrt, doch in glänzenderen Ruinen bis auf unsere Tage sich fortgepflanzt

haben; es würde dem stolzen Emporstreben des Handels anderer Völker in der Ost- und Nordsee, zum Verderb des Deutschen Verkehrs, leicht glücklich begegnet worden seyn. Allein sie versäumten den einzig günstigen Zeit-Punct, und er war bald nachher unwiederbringlich verloren. Der Deutschen Fürsten und der Könige des Auslandes anwachsende Macht, der Niederlande Emsigkeit, Englands Stolz und Kühnheit ließen ihnen gegen Ende des funfzehnten und während des sechszehnten Jahrhunderts kaum die Zeit, diese Versäumniß zu beklagen, und ganz und gar keine Aussicht, das Versäumte nachzuhohlen und die begangenen Fehler zu verbessern.

Mit weit geringeren Kräften ging um dieselbe Zeit, aus dem kleinlichen Bunde einiger Hirten, die Schweizerische Eidgenossenschaft hervor. Es bleibt ungewiß, in wie fern die Hanseaten auch nur je zu der Idee einer vollen Unabhängigkeit und einer selbstständigen, freyen, festgeschlossenen Corporation sich erhoben haben. Selbst die Eidgenossen kannten ja das Ziel nicht, wohin die Umstände sie geführt haben. Ihr Haß gegen Oestreich diente ihrer Verbindung zu einem haltbareren Kitt, als ihre politische Weisheit und ihre Constitutions-Kunst ihnen gewährten, welche letztere stets unvollkommen blieb. Nur die Lombarden allein verfolgten von Anfang an kühnere Plane; niemahls aber haben selbst diese verschlagenen Italiäner das Band auffinden können, welches sie alle zu einem gemeinschaftlichen Zweck vereinigt hätte;

und so verfehlten auch sie das Ziel, wonach sie anfangs mit vielem Glück strebten.

Man muß, um gerecht zu seyn, aber auch nicht vergessen, wie die Hanseaten, um diesen Zweck zu erreichen, mit viel größeren Schwierigkeiten, als Eidgenossen und Lombarden, zu kämpfen hatten. In einem vergessenen Winkel des Schweizerlandes, geschützt von einer seltsamen Natur, der Armuth des Bodens und seiner Bewohner, war es leichter, als auf plattem Lande, umgeben von einem mächtigen und zahlreichen, hohen und niedern Adel, bey immerwährenden Fehden mit diesem und den Königen des Nordens, zu Wasser und zu Lande, zu einer unabhängigen, einheitsvollern Macht sich zu erheben.

Auch in Italien war es ein viel leichteres Unternehmen, die kleineren adeligen Territorien zu überwältigen, welche zwischen den vielen, einander benachbarten Städten belegen waren, als in Westphalen, Sachsen und im Wenden-Lande, die, zwischen diesen Niederdeutschen Städten, belegenen, größeren Landstrecken, eines zahlreichern und mächtigern Adels mit den städtischen Weichbildern zu vereinigen.

So begnügten sich denn die Hanseaten mit dem Zweck und Plan, welche der Zufall zuerst geschaffen, und welche ihre Vorfahren ihnen überliefert hatten. Ohne in neue, weitgreifende Projekte sich einzulassen, waren sie allein bemüht, den eben gegen sie gewagten Angriff abzuwehren; sie suchten die erlangten Freyheiten, ein-

zeln in Deutschland, gemeinschaftlich im Auslande, wo möglich zu behaupten, und, so viel der Zeiten lauf es zuließ, zu verbessern: sie wähnten in aller Frömmigkeit, daß wohlerworbene, mit Brief und Siegel versehene Rechte den Nachkommen dauernd überliefert werden könnten, da dieß doch nur, unter den einmahl gegebenen Bedingungen, durch eine, Allen imponirende, einheitsvolle Macht zu erhalten stand.

Wer den Geist kannte, der in den Deutschen Städten webte und lebte, der mußte auch an der Ausführung einer so kühnen Idee, als die Bildung eines einheitsvollen, selbstständigen Ganzen aus dem Aggregate so vieler besonderen Theile war, schier ganz verzweifeln. Die Eifersucht einer jeden einzelnen Commune auf ihre eigene freye Willkür und Autonomie machte dieß so gut als unmöglich. Wie schwer ist es nicht gewesen, diesen vielen einzelnen Gemeinen auch nur so viel Einheit mitzutheilen, daß einige Zeit hindurch ihr Handel und ihre bereits erworbenen Freyheiten geschützt und nach den Umständen gebessert wurden! Jede Gemeine strebte nur nach ihrem Vortheile, nach ihrem eigenen Willen; von einem gemeinschaftlichen Willen aber konnten die einzelnen Bundesglieder selten oder nie durchaus beseelt werden.

Um den absoluten Werth eines Instituts zu messen, muß man es freylich stets an ein Ideal halten; allein die Billigkeit fordert nicht weniger, der Lage, der Ausbildung, der Vorurtheile und Sinnesart der Menschen und ihrer Zeitgenossen, so wie der angeborenen menschlichen

Communen sind bemüht das sie umgebende platte Land in einer steten Unabhängigkeit zu erhalten — S. 697; die verbundenen Städte gestehen sich unter einander größere Freyheiten zu — ebendas.; Monopol der Schifffahrt, in welcher Hinsicht sie zum Theil weiter als die bekannte Englische Navigations-Acte gehen; theils hinter dieser, mit ihren Aussprüchen, zurückbleiben — S. 700; Statute zu Erhaltung guter Gefäße und Waren, welche jedoch nicht ganz zulänglich sind — S. 704; Statute gegen den Vorkauf — S. 705; Statute zu Erhaltung des Credits — 706; Seerecht — S. 714; Winterlager der Schiffe — S. 718; Wirkung der Hanse auf die einheimisch städtische Industrie — S. 723; auf die einheimisch ländliche Betriebsamkeit — S. 724; das Detail deß durch die confödderirten Städte geführten innern Handels kann nicht gegeben werden — S. 726; der große Zwischenhandel bleibt die Hauptquelle ihres Reichthums — S. 727; Beurtheilung des Monopols, welches sie im Norden absonderlich übten — S. 730; Schluß — S. 732.

Beylagen; S. 733 — 832.

Beylage I. Nr. 1. Ueber die dem Verfasser fernerhin mitgetheilten, und von ihm benutzten, handschriftlichen Quellen — S. 749.

Beylage I. Nr. 2. Ueber die zu dem Bunde gehörigen Communen während der zweyten Periode; zu Buch 5. — S. 788.

Beylage II. Verzeichniß vorzüglich der gedruckten Urkunden, welche zu der Geschichte der zweyten Periode gehören — S. 832.

Erklärung des Kupfers.

Nr. 1. ist das Wapen des Hansischen Comtoirs zu Brügge in Flandern; Nr. 2. das der Niederlage zu London; Nr. 3. der Factorey zu Nowgorod und Nr. 4. der zu Bergen in Norwegen. — Die Copie ist genommen nach einem illuminirten Kupferabdrucke auf Pergament, welcher in dem Braunschweigischen Stadt-Archive befindlich ist. — Von dem Wapen des Comtoirs zu London, sagt Köhler bey dem Jahre 1434, daß damahls zuerst bewilligt worden sey, daß die Factorey zu London ein eigenes Siegel haben solle. Indeß kann es zweifelhaft scheinen ob gerade dieß ihr damahls gegeben ward, da es bereits allzusehr nach neuer Weise verziert ist. Die anderen Wapen sind wahrscheinlich aus früheren Zeiten, da sie wenigere Zierathen haben. Der Schlüssel in Nr. 3. deutet auf den Schutzpatron des Nowgorodschen Comtoirs, welches der h. Petrus war, der Fisch aber in Nr. 4. auf den großen Stockfischfang und den damit betriebenen Handel zu Bergen.

Anzeige einiger Druckfehler, welche den Sinn verfehlen lassen könnten.

S. 41. Z. 16. nordwestlich l. nordöstlich.
— 125. — 8. Göttingen, Goslar, l. Göttingen, Golnow, Goslar,
— 127. — 22. Golnow fällt weg.
— 142. — 13. Geschichte l. Geschäfte
— 173. — 8. König l. Könige
— 175. — 15. sich l. sich zu
— 176. — 1. belangten l. belangte
— 187. — 1. der Note, S. l. So
— 290. letzte Zeile Sera l. Scra
— 308. Z. 16. jene l. jener
— 390. — 2. der Note, Vyskers l. Vyskos
— 398. — 28. zweckte l. zweckten
— 410. — 1. der Note, ihm l. ihnen
— — — 2. —— er l. sie
— — — 3. —— wolle l. wollen
— 481. Z. 4. von unten, Witten l. Bitten in
— 569. — 4. so eben l. eben so
— 570. — 5. der Note, Bretagee l. Bretagne
— 651. — 7. feste l. Feste
— 685. — 15. in die Fremde führen l. Fremden zuführen
— 718. Z. 10. entstand l. entstanden

Zweyte Periode der Geschichte des Bundes und Handels der Deutschen Hanse: von dem Frieden mit Dänemark im Jahre 1370 bis zu dem allgemeinen Deutschen Landfrieden im Jahre 1495.

Fünftes Buch.

Der zweyten Periode erster Abschnitt: Verfassung des Bundes, während dieses Zeitraums.

Fünftes Buch.

Verfassung des Bundes, während der zweyten Periode.

Die Deutsche Hanse blühte, nach der berühmten Dänischen Fehde gegen Woldemar III. und ihrem für sie so glorreichen Ende, mehrere Menschenalter hindurch. Die Nachkommen erfreuten sich der von den Vorfahren errungenen Vortheile, zwar nicht ungestört; doch verstanden sie es, Reichthum, Macht, Handel und Ruhm bis gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts sich zu erhalten, und da sich Achtung zu erzwingen, wo man sie ihnen versagte. Als aber nun einige Stürme von außen den Untergang drohten; so waren doch Hoffnung, Kraft und Muth bey ihnen noch nicht so erstorben, daß sie sich nicht geschmeichelt hätten, dem wankenden Coloß des stolzen Gothischen Gebäudes wieder eine festere Grundlage zu geben. Nur erst mit dem sechszehnten Jahrhunderte zeigte sich seine alternde Schwäche so ganz unverhohlen, daß wenig oder keine Hoffnung mehr blieb, gegen andere Institute, die indessen mit aller Jugendkraft aufstrebten, sich fernerhin glücklich zu behaupten.

Alles, was Menschen bilden, hat nur einen Moment der höchsten Harmonie und Vollendung. Alles steigt

nur auf, um wieder zu versinken. Die berechnendste Klugheit, der geübteste Verstand müssen so oft dem Zufalle weichen, der mit seiner eisernen Hand, was jene mühsam ersonnen, niederreißt: wie hätte ein Bund der Zeit trotzen können, der ganz eigentlich vielmehr ein Werk des Zufalls und der Umstände, als ein Werk der vollendeten Weisheit der Verbundenen war?

Die Hansen versäumten den glücklichen Augenblick, den letzten kühnen Schritt, um ihr glücklich angefangenes Werk durch die Vollendung zu krönen; sie versäumten es, zu einer selbstständigen, unabhängigen Macht sich auszubilden, und nach dem frühern Muster der Italiänischen Communen, den zwischen ihnen belegenen hohen und niedern Adel zu unterdrücken, oder innerhalb ihrer Mauern unschädlich zu machen: sie versäumten es, den einzelnen Bundesstädten, ihre zweifelhafte Freyheit gegen alle weiteren Ansprüche sicher zu stellen. Hätten die Hansen das Band, welches sie an das Reich knüpfte, nach dem Vorbilde der Schweizer, allmählich aufzulösen, oder für alle Zukunft unschädlich zu machen verstanden, und zu einer unabhängigen Handels-Republik sich gebildet; hätten sie in ihre Bundesgenossenschaft eine bessere Einheit gebracht, als der rohe Zufall geschaffen hatte; hätten sie eine oberste Föderal-Gewalt unter sich begründen können, welche mit durchgreifender Macht die Conföderation zum großen Zweck geführt hätte: so würde ihre Corporation, wenn auch nicht unversehrt, doch in glänzenderen Ruinen bis auf unsere Tage sich fortgepflanzt

haben; es würde dem stolzen Emporstreben des Handels anderer Völker in der Ost- und Nordsee, zum Verderb des Deutschen Verkehrs, leicht glücklich begegnet worden seyn. Allein sie versäumten den einzig günstigen Zeit-Punct, und er war bald nachher unwiederbringlich verloren. Der Deutschen Fürsten und der Könige des Auslandes anwachsende Macht, der Niederlande Emsigkeit, Englands Stolz und Kühnheit ließen ihnen gegen Ende des funfzehnten und während des sechszehnten Jahrhunderts kaum die Zeit, diese Versäumniß zu beklagen, und ganz und gar keine Aussicht, das Versäumte nachzuhohlen und die begangenen Fehler zu verbessern.

Mit weit geringeren Kräften ging um dieselbe Zeit, aus dem kleinlichen Bunde einiger Hirten, die Schweizerische Eidgenossenschaft hervor. Es bleibt ungewiß, in wie fern die Hanseaten auch nur je zu der Idee einer vollen Unabhängigkeit und einer selbstständigen, freyen, festgeschlossenen Corporation sich erhoben haben. Selbst die Eidgenossen kannten ja das Ziel nicht, wohin die Umstände sie geführt haben. Ihr Haß gegen Oestreich diente ihrer Verbindung zu einem haltbareren Kitt, als ihre politische Weisheit und ihre Constitutions-Kunst ihnen gewährten, welche letztere stets unvollkommen blieb. Nur die Lombarden allein verfolgten von Anfang an kühnere Plane; niemahls aber haben selbst diese verschlagenen Italiäner das Band auffinden können, welches sie alle zu einem gemeinschaftlichen Zweck vereinigt hätte;

und so verfehlten auch sie das Ziel, wonach sie anfangs mit vielem Glück strebten.

Man muß, um gerecht zu seyn, aber auch nicht vergessen, wie die Hanseaten, um diesen Zweck zu erreichen, mit viel größeren Schwierigkeiten, als Eidgenossen und Lombarden, zu kämpfen hatten. In einem vergessenen Winkel des Schweizerlandes, geschützt von einer seltsamen Natur, der Armuth des Bodens und seiner Bewohner, war es leichter, als auf plattem Lande, umgeben von einem mächtigen und zahlreichen, hohen und niedern Adel, bey immerwährenden Fehden mit diesem und den Königen des Nordens, zu Wasser und zu Lande, zu einer unabhängigen, einheitsvollern Macht sich zu erheben.

Auch in Italien war es ein viel leichteres Unternehmen, die kleineren adeligen Territorien zu überwältigen, welche zwischen den vielen, einander benachbarten Städten belegen waren, als in Westphalen, Sachsen und im Wenden-Lande, die, zwischen diesen Niederdeutschen Städten, belegenen, größeren Landstrecken, eines zahlreichern und mächtigern Adels mit den städtischen Weichbildern zu vereinigen.

So begnügten sich denn die Hanseaten mit dem Zweck und Plan, welche der Zufall zuerst geschaffen, und welche ihre Vorfahren ihnen überliefert hatten. Ohne in neue, weitgreifende Projekte sich einzulassen, waren sie allein bemüht, den eben gegen sie gewagten Angriff abzuwehren; sie suchten die erlangten Freyheiten, ein-

zeln in Deutschland, gemeinschaftlich im Auslande, wo möglich zu behaupten, und, so viel der Zeiten Lauf es zuließ, zu verbessern: sie wähnten in aller Frömmigkeit, daß wohlerworbene, mit Brief und Siegel versehene Rechte den Nachkommen dauernd überliefert werden könnten, da dieß doch nur, unter den einmahl gegebenen Bedingungen, durch eine, Allen imponirende, einheitsvolle Macht zu erhalten stand.

Wer den Geist kannte, der in den Deutschen Städten webte und lebte, der mußte auch an der Ausführung einer so kühnen Idee, als die Bildung eines einheitsvollen, selbstständigen Ganzen aus dem Aggregate so vieler besonderen Theile war, schier ganz verzweifeln. Die Eifersucht einer jeden einzelnen Commune auf ihre eigene freye Willkür und Autonomie machte dieß so gut als unmöglich. Wie schwer ist es nicht gewesen, diesen vielen einzelnen Gemeinen auch nur so viel Einheit mitzutheilen, daß einige Zeit hindurch ihr Handel und ihre bereits erworbenen Freyheiten geschützt und nach den Umständen gebessert wurden! Jede Gemeine strebte nur nach ihrem Vortheile, nach ihrem eigenen Willen; von einem gemeinschaftlichen Willen aber konnten die einzelnen Bundesglieder selten oder nie durchaus beseelt werden.

Um den absoluten Werth eines Instituts zu messen, muß man es freylich stets an ein Ideal halten; allein die Billigkeit fordert nicht weniger, der Lage, der Ausbildung, der Vorurtheile und Sinnesart der Menschen und ihrer Zeitgenossen, so wie der angeborenen menschlichen

Schwäche überhaupt eingedenk zu seyn, durch und mit welchen diese Institute heraufgeführt wurden. In jeder Hinsicht sind die Hanseaten sehr weit hinter dem Ideale zurück geblieben, welchem sie hätten nachstreben sollen; allein sie verdienen nichts destoweniger, wenn man auf ihren und ihrer Zeitgenossen Geist, und auf andere gleichzeitige Institute hinsieht, dennoch ein nicht gemeines Lob. Ihre Verfassung, ihre Thaten, ihr Handel werden stets bemerkenswerth auf der Stufenreihe bleiben, worauf vom Unvollkommenen zum Vollkommenern, die Cultur, der Handel, die Wohlhabenheit und der Schutz der Rechte, fortgeschritten sind. Mögen ihre Thaten nun selbst reden! Fern sey ein unverdientes Lob, fern die Sucht alles zu tadeln!

Die Hanse krankte immer an einem Uebel, von welchem mehr oder weniger alle Conföderationen ergriffen worden sind. Jedes Mitglied des Bundes wollte stets nur in den Fällen dem eigenen Willen entsagen, wenn nach seinem eigenen Ermessen die zu treffende Maßregel ihm selbst und dem Bunde zugleich zuträglich war; der eigene Vortheil aber war und blieb immer das Erste, worauf jede Stadt sah. Die Unabhängigkeit, die freye Willkür, die herkömmliche Weise, und die heimische Einrichtung wollte jede Bundesstadt sich ungekränkt zuerst erhalten wissen; dieß lag jeder am nächsten. Allein bey dieser Richtung der Aufmerksamkeit der Einzelnen mußte das Ganze nothwendig leiden. Der Hanse darf man aber keinen andern Vorwurf machen, als den,

daß sie sich über ihr Zeitalter nicht immer mit der nöthigen Freyheit erhob. Denn alles, was sie umgab, litt an gleichen, oft an noch größeren Mängeln. Man kann ihr keinen andern Vorwurf machen, als den, daß sie nicht fortschritt, als rings umher andere einheitsvollere Gemeinwesen sich zu bilden anfingen, und daß sie den geschickten Augenblick einer innern, zweckmäßigen Reform versäumte.

Alle Staaten von Europa waren im Mittelalter nichts weiter, als Conföderationen sehr heterogener Theile, durch den Lehns-Nexus, durch religiöse Ideen und hierarchische Institute höchst unvollkommen mit einander verbunden; ja, um bestimmt zu reden, es gab zu jenen Zeiten keine, förmlich ausgebildete Staatsgewalt. Denn bey diesen Aggregaten von Familien und Gemeinen gab es nirgends eine, auf Alle sich erstreckende freywirkende oberste Gewalt. Die unvollkommene Stufenfolge der Vasallen zu ihren Lehnsherren, welche mit einander in einem ununterbrochenen Kampfe waren, und der ewige Widerstreit zwischen dem geistlichen und weltlichen Arm standen einer vollkommenern Stats-Organisation gewaltig entgegen. Wenn nun auch im Westen von Europa eine bessere Bildung hier und da anfing, so both doch das Deutsche Reich, welches der Hanse am nächsten lag, und am bekanntesten seyn mußte, wahrhaftig kein besseres Vorbild zur Nachahmung dar. In jenen Zeiten war, seiner eigenen Willkür folgen und seinem vermeinten Privat-Vortheile nachjagen, Freyheit, dagegen aber,

einem, Alle verbindenden öffentlichen Gesetze und einer höchsten, die Privat-Willkür beschränkenden Gewalt gehorchen, Sclaverey. Bey solchen Gesinnungen nun konnte das Widerstreben der Einzelnen nie vermieden, und der gemeinschaftliche Zweck nicht anders, als nur höchst unvollkommen erreicht werden.

Wenn man daher die ganze lockere Verfassung des Bundes kennt, so muß man billig bewundern, wie er bey einer so mangelhaften Organisation doch wirklich so Manches noch geleistet hat. Die Schlechtigkeit aller anderen ihn umgebenden Gemeinwesen, ein dunkeles Gefühl, eine dringende Noth, ein glücklicher Zufall, der Muth und die Treue einiger wenigen vorfechtenden Communen, so wie die Aufopferung, welche ein Paar hervorragende Städte des Bundes übernahmen, diese Mittel haben in den meisten Fällen aushelfen müssen, und die Mängel der Verfassung eine Zeitlang glücklich bedeckt.

Indeß, bevor diese näher entwickelt wird, ist die Frage zu beantworten: welches war denn des Bundes Absicht und Zweck, welche sich nun bereits deutlicher erkennen ließen und in der Folge immer bestimmter aufgestellt wurden? Dann erst wird die Verfassung, und nachher werden die einzelnen Gesetze, Einrichtungen und Unternehmungen aufzustellen seyn, welche zu jenem Ziele führen sollten.

Dieser Zweck nun spricht deutlich genug aus den geretteten Conföderations-Noten dieser Periode; so wie

dann die anderweitigen Statute und Unternehmungen des Bundes darüber weiter keinen Zweifel lassen. Es ist im Ganzen derselbe, so wie er in dem ersten Abschnitte sich bereits vermuthen ließ. Offenbar tragen die Bundesbriefe dieser Periode die Spur jenes Zeitalters an sich, welches sie entstehen sah; den letzten Grund der Verbindung, nähmlich wechselseitige Hülfe in einer schutzlosen, fehdevollen Zeit, stellen sie deutlich genug auf.

So lautet die Conföderations-Acte von dem Jahr 1418, die erste, welche in diesem Umfange auf alle Theile, Sprengel oder Kreise der Hanse sich erstreckt zu haben scheint, ganz vornehmlich auf diesen Zweck [1]. Es ver-

[1] Die Cölnische Conföderation aus der ersten Periode abgerechnet (s. Th. I. 103–107.), ist die früheste Conföderation dieser zweyten Periode, welche wir aufgefunden haben, die von d. J. 1402 und 1403 zu Lübeck und Wismar beschlossen, (vergl. d. Urkundenbuch b. d. J.); nach den handschriftlichen Recessen in der Copenhagener Bibliothek. Es heißt in dem Receß von d. J. 1402, zu Lübeck (MS. Hafn.), die Verbindung sey zwischen den Städten nascreuen hirumme lank belegen, nähmlich zwischen Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswalde, Lüneburg und Stettin, eingegangen worden. Somit war dieß nur eine sehr partielle Verbindung. Die Cölnische war wirklich, nach dem, was uns seit dem Abdrucke des ersten Theils aus dem MS. Hafn. bekannt geworden ist, gleichfalls nur partiell, so wie sie seit der gänzlichen Beendigung aller Streitigkeiten mit Dänemark außer Uebung gekommen ist. Die von d. J. 1402 aber scheint zufolge des Recesses

binden sich die Städte in dieser Urkunde zur Ehre Gottes und zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens für Stadt und Land, gegen alle und jede, den Römischen

von d. J. 1403 (MS. Hafn.) endlich auch nur von den genannten sieben Städten, mit Ausschluß von Stettin, angenommen worden zu seyn, welche letztere wenigstens in diesem letzt genannten Recesse nicht wieder erwähnt wird. Vielleicht haben die früheren partiellen Verbindungen der angesehensten Städte die spätere, allgemeinere, auf alle Gegenden der Hanse sich erstreckende Verbindung, von d. J. 1418, vorbereitet, welche aus dem Archive der Altstadt Hildesheim h. d. J. im Urkb. folgen wird. Es hat stets äußerst schwer gehalten, die so zerstreuten Städte, von so einem mannigfaltigen Local-Interesse beseelt, in eine, wenn gleich in noch so allgemeinen Ausdrücken entworfene Verbindung zusammen zu bringen. Die Confödderationen sind stets nur auf den Zeitraum einiger wenigen Jahre beliebt, und von manchen widerstrebenden Städten auch gar nicht angenommen worden. Diesem Gebrechen half denn die eintretende Noth ab, welche immer lauter als der todte Buchstabe zu ihnen sprach; oder aber man supplirte den Mangel, der aus diesem Verhältnisse erwuchs, durch partielle Confödderationen einzelner Theile der Hanse, die sich näher benachbart waren und ein gemeinschaftlicheres Interesse hatten. Diese Special-Confödderationen aber lauten denn im Ganzen, oft mit denselben Worten, wie die General-Confödderationen. — Diese Verbindungen heißen nun in dieser Periode stets: Vorwethinge, Vorstrickinge, Tohopesate, Tozate, Vorbunde; später, als die Lateinischen Wörter mehr Einfluß gewannen: Confödderationen, Confödderations-Noteln. — Es ist seltsam, daß wie man

König allein ausgenommen. Jedoch sollen die Verbundenen ihrem rechten Herrn leisten, was sie von Ehre und Rechts wegen ihm zu leisten schuldig sind. Sie ver-

ches auch bereits von Hansischen Acten-Stücken durch den Druck bekannt geworden (freylich aber, leider, der unbedeutendere Theil), dennoch nirgends einer dieser Confoderationen dieß Glück widerfahren ist, welche denn doch, mit als die wichtigsten Urkunden, vor so manchen anderen den Abdruck verdienten. — Uebrigens, wenn es anders eines Beweises bedürfte, daß das ganze, große Phänomen eigentlich Italiänischen Ursprungs wat, so scheinen die wörtlich zum Theil gleichlautenden Ausdrücke, trotz der Verschiedenheit des Zweckes, die sich in den Hansischen, wie in den Lombardischen Confoderationen finden, dieß zu erhärten. In der Bundesformel, welche Sigonius de regno Italiae Lib. XIV. aus dem Archive von Bononien bekannt gemacht hat, heißt es: Ego iuro me adiuturum Venetos, Veronenses etc. aduersus omnes homines — — neque alicui foederatorum proditionem facturum, neque pacem, neque inducias, nisi communi omnium consensu pacturum, atque hoc sane integro regi debito obsequio praestiturum. Morena in s. historia rer. Laudensium (Muratorii SS. rer. It. T. VI.) sagt: Salua tamen Imperatoris omni fidelitate, quam per hoc pactum infringere nullatenus intendebant. — Die List, dem Ganzen eine schuldlosere Ansicht zu geben, indem man den Kaiser ausnahm, scheinen die Deutschen von den Italiänern entlehnt zu haben. Man würde aber ohne Zweifel die Parallele viel schärfer ziehen können, wenn man mehrere und bessere Urkunden über die Lombardische Städte-Verbindung hätte.

sprechen einander stets mit des andern Besten umzugehen. Wenn die eine Stadt etwas erkundet, was der andern zum Nachtheil gereichen könnte, so soll sie ihr dieß freundlich mittheilen. Würde aber irgend jemand, wer es auch immer sey, eine oder alle diese verbundenen Städte mit Fehde überziehen; so versprechen sie einander, treu und fest zusammen zu halten (mid gantzen to hope to bliven), so wie jede Stadt der andern in diesem Falle mächtig seyn soll in Ehre und Recht; d. i. jede soll die Befugniß über die andere haben durch ihre Vermittelung, gütlich oder nach schiedsrichterlicher Rechtssitte, nach angehörter Klage und Antwort beyder Theile, den Streit beyzulegen. Sollte aber derjenige, welcher die Stadt oder die Städte mit Fehde überzieht oder überziehen will, diese Vermittelung der übrigen Verbundenen nicht annehmen wollen, sondern mit Gewalt zufahren: so soll der bedrängte Theil auf den Beystand der anderen nach Aussage der beygefügten Matrikel zählen können. Die also überfallene Commune aber soll ihre Noth den nächst belegenen vier Bundesstädten anzeigen, welche sich nochmahls bey dem Feinde bemühen sollen, die Sache in den Weg Rechtens einzuleiten, oder in der Güte den Streit beyzulegen. Sollte aber diesen die Sache zu weitläuftig oder zu wichtig scheinen, so sollen sie noch vier andere nächstbelegene Städte zu Rath ziehen, und wenn auch diese acht Städte weder rechtlich noch gütlich den Streit beylegen können, so sollen sie dieß dem ganzen Bunde verkündigen, und der ganze

Bund soll gehalten seyn, nach so vergebens gesuchter gütlichen Beylegung, den Bedrängten mit der vorgeschriebenen Zahl von Mannschaft oder der vorgeschriebenen Summe Geldes beyzustehen. Binnen vierzehn Tagen, nach geschehener Ankündigung und Bitte um Hülfe sollen die requirirten Communen sich erklären, ob sie mit Mannschaft oder mit Geld den Beystand leisten wollen. Im ersten Falle soll die Mannschaft, in den nächst darauf folgenden vierzehn Tagen, auf Gefahr der Stadt, welche die Hülfe leistet, zu Wasser oder Land nach der bedrängten Schwesterstadt abgehen; diese letzte aber soll der gesandten Mannschaft während der Fehde, die Lebensmittel reichen, Heu und Hufschlag besorgen, indeß jener der Sold zur Last fällt. Im Fall aber die requirirte Stadt den Beystand mit Geld leisten will; so soll sie gehalten seyn für jeden ihr zuerkannten schwer bewaffneten Mann zwanzig, und für jeden Schützen zehn Mark halbjährig zu zahlen, so lange als die Fehde dauert. Diese Summe aber soll jedes Mahl im ersten Vierteljahre in der bedrängten Stadt zahlbar gemacht werden. Dieser scheint die Direction der Hülfe überlassen zu werden; die Beute oder die Eroberung von Städten, Festen oder Schlössern aber, die Gefangenen und der genommene Proviant sollen theils ihr zufallen, theils nach Zahl der Mannschaft vertheilt werden. So sollen zwar die erbeuteten Lebensmittel der befehdeten Stadt verbleiben, so wie auch die erworbenen unbeweglichen Güter, in so fern man darüber mit Rath der übrigen Städte eins

wird; alles übrige aber, scheint es, soll gleichmäßig vertheilt werden, so wie die Gefangenen die jeder Theil gemacht hat, jedem bleiben sollen, es sey denn, daß die Stadt, welche die Hülfe erhalten, für die Gefangenen gebe, was Landessitte mit sich bringt *. In der angehängten Matrikel wird jede einzelne Stadt des Bundes zu einer gewissen Zahl von schwer und leicht Bewaffneten zu Pferd (wapenen und schutten oder schutken) angeschlagen, je nachdem jeder Stadt Kraft und Wohlstand es zuließ. Lübeck, Cöln, Hamburg und Bremen sind alle gleich hoch, und am höchsten unter allen, jede zu zwanzig Wapenen und sechs Schützen, die anderen nach Verhältniß geringer, am niedrigsten sind Buxtehude und Uelzen, jede zu zwey Wapenen und zwey Schützen angeschlagen. Die liefländischen Städte, so wie die Preußischen, werden nicht einzeln aufgeführt; jene sollen gemeinschaftlich dreyßig Wapene und zehn Schützen, diese vierzig der ersten und zehn der letzten stellen. Sollte die bedrängte Stadt aber eine geringere Hülfe, als der Anschlag aussagt, bedürfen; so werden alle in gleichem Verhältnisse zu ihrem jedesmahligen Anschlage einer gleichen Verminderung sich zu erfreuen ha-

* Ueber die Theilung der Beute drückt sich diese, wie alle die folgenden Conföderationen, so dunkel und verworren aus, daß man nur ungefähr den Sinn errathen kann. In allen war dieser Artikel undeutlich geschrieben, mit Correcturen versehen, und schien er schon früh unverständlich gewesen zu seyn.

den. Allein keine Stadt des Bundes soll irgend einem Fürsten, Herrn, oder einer fremden Stadt den Frieden aufsagen, als einzig mit Rath und Einwilligung der ihr nächst belegenen vier anderen Städte.

Außer dieser Zusage einer wechselseitigen Hülfe wird ferner festgesetzt: im Fall, daß zwey Communen mit einander in Streit kämen; so soll die eine die andere nie bey irgend einem Landesherrn oder Fürsten verklagen, und dieselben somit in die Sache mischen; sondern die übrigen, verbundenen Städte sollen allein den Streit zu schlichten befugt seyn, weßhalb denn beyde Theile diesen Vorfall der Stadt Lübeck anzeigen sollen, welche vier andere Städte bevollmächtigen wird, in Güte oder im Wege Rechtens, nach vernommener Klage und Antwort beyder Parteyen, den Zwist beyzulegen. Sollten aber die streitenden Theile diese Ankündigung und dieß Nachsuchen um Recht und Güte unterlassen; so sollen die benachbarten Bundesstädte den Zwist an Lübeck berichten. Auch soll keine Stadt sich versöhnen mit ihrem Feinde oder einen Frieden mit ihm eingehen, ohne Vollmacht und ohne Wissen aller der übrigen Städte, die in dieser Verbindung sind, wenn nähmlich die Fehde während der Dauer dieser Verbindung ausgebrochen, oder dieser Verbindung wegen entstanden ist. Durch diesen Bund aber wird keine andere Verbindung, welche die eine Commune sonst mit einer andern, oder die sie gemeinschaftlich untereinander haben, aufgehoben, so wie jene nicht diese aufheben, vielmehr alle in gleicher Kraft verbleiben. Diese Ver-

bindung selbst aber soll, von Michaelis 1418 an, zwölf Jahre ununterbrochen dauern. Jede Stadt, welche die hier gelobte Zusage nicht hält, soll in die Strafe von hundert Mark Silbers verfallen seyn [3].

Diese Puncte und dieser Zweck liegen nun auch allen nachher beliebten Conföderationen zum Grunde; sie wurden in der Folge nur hier und da vervollkommnet, gebessert, und nach den Umständen etwas abgeändert.

So findet sich in der Conföderation vom Jahre 1443, welche sich aber nicht auf alle Hansische Sprengel erstreckte, indem sie der Preußischen und Liefländischen oder der nordöstlichsten, so wie der Westphälisch-Niederrheinisch- und Niederländischen Städte, oder der westlichst belegenen, gar nicht gedenkt, im Ganzen derselbe Zweck, oft mit den nähmlichen Worten wieder.

Es theilen sich die Verbundenen in drey Theile; jeder Theil oder jedes Quartier hat seine Hauptstadt (Houetling), nähmlich Lübeck, Hamburg und Magdeburg. Diese sollen in ihrem Drittel, mit Zuziehung einiger anderen Städte desselben Sprengels, das besorgen, was in der vorhergehenden Verbindung den vier oder acht, der befehdeten Stadt benachbarten Gemeinen zustand; wodurch offenbar eine bessere Execution beendzweckt geworden zu seyn scheint. Uebrigens verbinden sie sich, wie zuvor, gegen alle und jede, das heilige Römische Reich ausgenommen, so wie sie von einander begehren,

[3] Die Urkunde s. in unserm Urkundenb. b. d. J. 1418.

daß jede ihrem Herrn leiſte, was ſie ihm in Recht und Ehre ſchuldig iſt. Wenn gegen den Antrag der Communen, die einander in Recht und Freundſchaft mächtig ſind, ein Herr, Fürſt, Ritter oder Knappe, die Vermittlung der Städte oder ihr Anerbiethen zu Recht ausſchlägt, und eine der Verbundenen mit Macht überfällt oder überfallen will; ſo ſollen die übrigen der angegriffenen oder bedrohten Stadt binnen vier Wochen, nachdem ſie jene um Hülfe angerufen hat, eine Anzahl Wapener, jeden Wapener zu drey Pferden gerechnet, laut des beygefügten Anſchlags, ſchicken. Lübeck wird dieſem zu Folge zu Stellung der größten Hülfe, nähmlich zu zwanzig Wapenen; Buxtehude, Northeim und Uelzen zur niedrigſten, nähmlich zu zwey Wapenen, verpflichtet. Liegt aber eine Stadt von der Bedrängten zu weit ab, oder iſt ihre Lage ſo, daß ſie nicht offenbar helfen darf; ſo zahlet ſie der Bedrängten für jeden Wapener ſechs Mark Lüb. monathlich. Die Beſtimmungen über Beute und Sold laufen auf dasſelbe, wie in der erſten Conföderation, hinaus. Sechs und dreyßig bis vierzig Städte, je nachdem man zählt, werden als in dieſer Verbindung begriffen nahmentlich aufgeführt. Im Fall eine oder alle ſich bereits in einem andern Bunde befinden; ſo ſoll dieſer zwar durch das gegenwärtige Bündniß nicht aufgehoben werden, allein es ſoll auch keine der Bedingungen dieſes letztern durch jenen geſchwächt werden, ſo wie denn niemand ein neues Bündniß eingehen darf, wodurch dieſem irgend ein Abbruch geſchehen könnte.

Hinzugefügt oder näher bestimmt und deutlicher ausgedrückt ward Folgendes: daß sie gemeinschaftlich des Reichs Straßen, worauf der Kaufmann zieht, mit gemeinsamer Macht schirmen und schützen wollen. Jedes Drittel des Bundes, innerhalb dessen Umkreis einer der verbundenen Städte Bürger gefangen, oder seines Guts beraubt worden, verspricht dahin mit allem Fleiß zu arbeiten, daß der Gefangene seines Gefängnisses entledigt, sein geraubtes Gut ihm wieder erstattet, und er seines Verlustes wegen entschädigt werde. Sie versprechen sich in diesem Falle treu bey einander zu halten, und durch Deputirte die besten Mittel gemeinschaftlich zu berathschlagen. Sollten binnen kurzem die Gefangenen nicht wieder befreyt werden können; so wollen sie keinen jener Fehdelustigen oder ihre Helfer und Hehler in ihren Städten dulden, vielmehr ihnen allen Ein- und Verkauf bey sich untersagen, bis daß die Güter wieder erstattet, oder ihr Werth ersetzt und die Gefangenen ihres Gefängnisses erledigt worden sind. Wenn ein Aufruhr in einer dieser Städte angezettelt wird; so sollen die nächst belegenen, welche davon Kundschaft erhalten, es der bedrohten sogleich anzeigen, und die Gefahr abwenden helfen. Sollte aber der Aufruhr wirklich ausbrechen, so werden die nächstbelegenen, und im Nothfalle alle verbunden, ihre Bevollmächtigten zu senden, um den Tumult zu unterdrücken. Wenn die Gildegenossen einer Stadt an diesem Aufruhr schuldig befunden werden; so sollen diese ihr Gilderecht in dieser Stadt verlieren. Wer aber als Theilhaber

oder Anstifter eines solchen Aufruhrs beschuldigt wird, der soll, dem Herkommen gemäß, wegen dieses beschuldigten Verbrechens sich mit einem Eide reinigen; entflöhe ein also Verdächtiger aber, so soll er nirgends in einer Hanse-Stadt geduldet werden. Keine der Verbundenen soll irgend einem Herrn oder Fürsten, der eine Stadt thätlich überfällt oder überfallen will, beystehen mit Rath, Mannschaft oder Proviant. Würden sie aber dieses Bundes wegen feindlich überzogen; so sollen sie treu mit und bey einander aushalten. Welche Gemeine dieserhalb in Fehde geräth, die soll keine Versöhnung oder keinen Frieden mit dem Feinde eingehen, es sey denn, daß alle Glieder des Bundes mit in diesem Frieden begriffen würden. Das ist der Hauptinhalt der Verbindung, welche sechs Jahre dauern soll. Ein halbes Jahr zuvor, ehe diese Zeit abgelaufen ist, wollen die Verbundenen sich über ihre Erneuerung mit einander bereden. Zur Bekräftigung soll die Urkunde in drey Theile geschnitten, und jeder Hauptstadt des Drittels ein Theil davon zugestellt und von ihr verwahrt werden [4].

Eine dritte Conföderation, von dem Jahre 1450, welche mit Ausschluß der nordöstlichen Städte auf alle Kreise der Hanse sich erstreckte, theilt die Verbundenen in drey Theile. Als Häupter derselben werden für das erste Drittel Lübeck, für das zweyte Magdeburg und Braun-

[4] Vergl. d. Urk. in dem Urkundenbuche b. d. J. aus dem Göttingischen und Hildesh. Archive.

schweig, für das dritte Münster, Deventer, Wesel und Paderborn bestellt. Die Zahl der Städte, die sich mit einander verbinden, ist drey oder vier und funfzig. Die Verbundenen sagen sich, wie in den früheren Conföderationen, einen wechselseitigen Beystand gegen jeden zu, ausgenommen das heilige Römische Reich; jede Stadt soll hier wie dort ihrem Herren leisten, was sie ihm schuldig ist. Sie versprechen sich einander Schutz auf den Straßen, gegen Herren, Ritter, Knappen und unbeflottete, lichtverdig Gezellen, so wie Hülfe gegen Mordbrenner, gegen Räuber und Bedränger des fahrenden Kaufmanns und des Ackermanns. Die Anzeige einer von jenen verübten Gewaltthätigkeit soll den dem Orte nächst belegenen Gemeinen, wo sie sich zugetragen hat, oder den Städten, wo jene Räuber und Mordbrenner sich etwa aufhalten, mitgetheilt werden. Sollten diese aber den Unglücklichen zu ihrem Rechte nicht helfen können; so soll man dieß dem Haupte des Drittels anzeigen, welches denn mit Rath einiger anderen ihm zugehörigen Städte beschließen soll, wie entweder durch Güte, oder auf andere Weise dem Beschädigten Hülfe und Erstattung des gehabten Verlusts geschafft werden könne. Was aber das Haupt mit den zu Rathe gezogenen Städten beschließt, dem sollen die anderen zu folgen verbunden seyn. Alle, die an den Gemeinen oder ihren Bürgern sich auf diese Weise vergehen, sollen in keiner der verbundenen Communen geduldet werden; vielmehr werden diese verpflichtet, alle jene Frevler anzuhalten. Fänden aber die Häupter des Drittels und die übrigen

zu Rath berufenen Städte es zuträglich, den Beleidiger an Schloß, Feſte oder Gut anzugreifen; ſo ſollen alle Glieder dieſes Bundes, laut beygefügten Anſchlags, zur beſtimmten Hülfe an Wapenen verbunden ſeyn. Auf jeden Wapenen werden drey Pferde gerechnet. Lübeck wird am höchſten, nähmlich zu zwanzig, Elburg und Duisburg am niedrigſten, zu einem Wapener, angeſchlagen. Ueber Beute und Koſten werden im Ganzen, wie in den früheren Conföderationen, dieſelben Verfügungen getroffen. Die in der Fehde eroberten Städte oder Schlöſſer verbleiben der Gemeine, welche überfallen ward, und der man die Hülfe leiſtete; doch ſprechen die nächſt belegenen vier Bundesſtädte darüber, in wie fern die übrigen für ihren Beyſtand eine Entſchädigung erhalten ſollen. Welche Stadt der befehdeten zu entlegen iſt, die kann die Hülfe in Geld verwandeln, ſo daß jeden Monath vier Rheiniſche Gulden für einen Wapener erlegt werden. Die nächſt belegenen aber ſollen den Beyſtand ſtets mit Mannſchaft zu entrichten gehalten ſeyn. Sollte eine größere Hülfe nöthig befunden werden, als der hier bewilligte Anſchlag ausſagt; ſo ſollen darüber die nächſt benachbarten Städte entſcheiden. Würde endlich eine Stadt von Herren, Fürſten oder ſonſt jemanden, es ſey dieſer Verbindung wegen, oder aber darum, weil die verbundenen Städte den Kaufmann oder Ackersmann ſchirmen und ſchützen, angefallen; ſo ſollen die Häupter oder das Haupt des Drittels, worin dieß vorfiele, ſobald ſie können, etliche andere Städte desſelben Drittels

zu sich berufen, und mit ihnen berathschlagen, wie der beschädeten Stadt am Besten zu helfen sey; und dem Schlusse dieser Städte sollen die anderen zu folgen verpflichtet seyn. Sollte die Hülfe des einen Kreises zum Zwecke nicht zureichen; so wenden sich die Hauptstädte dieses um Hülfe an den nächst belegenen Sprengel, und in dringender Noth, auch an das dritte und letzte Drittel. Wenn endlich fremde Fürsten und Herren mit großer Heeresmacht die Städte überfallen wollen, wie jetzt (so heißt es in der Urkunde) ein Beyspiel vor Augen ist an den Böhmen; so wollen sie alle ihre gesammten Kräfte aufbiethen, und alles thun, was an ihnen ist, die Gefahr abzuwenden. Im Fall die Communen schon in anderen Verbindungen sind; so versprechen sie einander das, was sie in der vorhergehenden Note bereits sich zugesagt hatten, zu halten. Keine soll sich mit ihrem Feinde aussöhnen, es sey denn, daß alle Mitverbundenen in diesem Frieden auch begriffen würden. Fehlt aber eine Stadt in einem dieser Puncte; so soll sie in die Strafe von fünf Mark Goldes verfallen seyn, davon die eine Hälfte dem Theil, welcher überfallen ward und die Hülfe vergebens erwartete, und die andere Hälfte dem Drittel des Bundes zu Gute kommen soll, welches die Strafe eintreibt. Um die Straffällige aber zu Erlegung der letztern zu zwingen, so sollen ihre Bürger und deren Güter von den übrigen Verbundenen angehalten werden, bis daß die Geldbuße berichtigt ist; auch soll die widerstrebende Gemeine aus dem Bunde gestoßen werden und seiner Hülfe

entbehren, bis daß sie den Gesetzen ein Genüge geleistet hat, und wieder zu Gnaden aufgenommen worden ist. Endlich soll diese Verbindung, von Weihnachten an, sechs Jahre dauern. Ein halbes Jahr vor Ablauf dieser Zeit wollen die Conföderirten sich über deren Erneuerung abermahls bereden. Die Häupter aber der drey Drittel sollen in ihren Sprengel dahin arbeiten, daß die einzelnen Communen diese Conföderation auch annehmen; wollte aber die eine oder die andere nicht beytreten, so stehe es bey der gemeinen Hanse deßhalb weiter zu verfügen. Von dieser Urkunde sollen drey Exemplare ausgefertiget, und jedem der drey Drittel eines zugetheilt werden [5].

Aehnlich lautende Verbindungen sind zu anderen Zeiten dieser Periode, theils in Vorschlag gekommen, theils auch wirklich wohl angenommen worden; so wie denn mehrere andere ihrem Inhalte und ihrer Form nach bekannt geworden sind, welche von dem einen oder dem andern Kreise der Hanse, vermöge ihrer Autonomie, und ihrem localen Bedürfnisse gemäß, eingegangen worden sind. Allein, so abweichend diese auch in Neben-Puncten von jenen wirklich lauteten und lauten mußten; so sehr stimmen sie doch im Ganzen mit den allgemeineren Conföderationen oft wörtlich und buchstäblich überein. Es schien nur eine ganz gewöhnliche und unschuldige Sitte

[5] Vergl. unser Urkundenb. b. d. J. 1450, nach der Urkunde im Hildesh. Archive.

zu seyn, daß sich die durch ihre Lage einander näher verwandten Städte ins Besondere noch zusagten, was sie in den gemeinen Bundesbriefen bereits sich wechselseitig gelobt hatten; und daß sie auch wohl diese oder jene nähere Bestimmung, dem Ganzen unbeschadet, noch hinzufügten.

So machten sich z. B. die Sächsischen Hanse-Städte, in einer Special-Verbindung, von dem Jahre 1426, zu einem Geldbeytrage auch in der Rücksicht anheischig, um die benachbarten Fürsten, in Zeiten der Noth und gefahrvoller Fehde, zu ihrer Vertheidigung gegen ihre Widersacher zu gewinnen. So gelobten damahls mit Hülfe ihres Geldbeytrags die Städte Göttingen und Einbeck den Landgrafen von Hessen, und die erstere noch insbesondere die Herzoge Otto und Erich von Braunschweig, die Städte Magdeburg und Aschersleben aber den Bischof von Halberstadt, und ferner die von Braunschweig und Hildesheim die Herzoge Otto und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg und den Bischof von Hildesheim zu bearbeiten *.

Allein dieß Hülfsmittel war weiter gar keine Neuerung, denn auf ähnliche Weise ist oft und viel von den Seestädten, in den größeren Abenteuern des Bundes,

* Nach der Urkunde aus dem Göttingischen Stadt-Archive, von d. J. 1426, dominica lubilate, zu Goslar; vergl. b. d. Jahr d. Urkundenh. Die Wendischen Städte in der oben angeführten Conföderation von d. J. 1402 u. 3. sagen sich ein Gleiches zu.

und endlich, es iſt auch von der geſammten Corporation nach dieſer Methode wohl verfahren worden.

So mannichfaltige Verbindungen nun, während dieſes Abſchnittes, von einzelnen Theilen und von dem ganzen Corps eingegangen worden ſeyn mögen; ſo ſind doch die Zwecke ſtets dieſelben geblieben, und aller Unterſchied beſteht nur etwa darin, daß dieſe bald etwas kühner und deutlicher, bald etwas furchtſamer und verſteckter angedeutet, und daß die Mittel jetzt dreiſter, dann weniger dreiſt ausgeſprochen wurden [7]. Ueber

[7] Daß noch mehrere andere General- und Special-Conföderationen in dieſer Periode vorgeſchlagen, debattirt, auch wirklich angenommen worden ſind, davon wird zum Theil das Urkundenbuch zeugen, woſelbſt alle, welche von uns in den Archiven aufgefunden worden, abgedruckt ſind. Z. B. eine zwiſchen den Wendiſchen und Sächſiſchen Städten ohne Jahrszahl, unbezweifelt aber während der Fehde der erſten mit König Erich von Dänemark in dem dritten oder vierten Jahrzehnde des funfzehnten Jahrhunderts geſchloſſen; eine andere, bloß die Sächſiſchen Städte betreffend, von d. J. 1432 u. ſ. w. Außer den von uns in den benutzten Archiven aufgefundenen Conföderationen geſchieht nun auch von Zeit zu Zeit einiger anderen Erwähnung. So z. B. gedenkt Köhler b. Willebrandt einer Conföderation b. d. J. 1430, und in dem handſchriftlichen Receſſe von d. J. 1447 (vergl. Urkundenb.) wird eine andere dieſes Jahrs erwähnt. Vielleicht iſt die Special-Conföderation der Sächſiſchen Städte, von d. J. 1432, nichts weiter als eine Folge und Copie jener allgemeinen, deren Köhler b. d. J. 1430 gedenkt, und die

die Zwecke ſelbſt kann aber weiter kein Zweifel mehr obwalten.

oben im Texte erwähnte von d. J. 1450, nichts weiter, als die, deren in dem Receſſe von d. J. 1447, gedacht wird. Es hat nähmlich immer mehrere Jahre gewöhnlich gedauert, bevor eine in den Vorſchlag gebrachte Conföderations-Notel auch wirklich von dem größern Theil, oder auch nur von den angeſeheneren Städten angenommen, und mit ihren angehängten Siegeln bekräftigt wurde; daher man wohl für dieſelbe Conföderation verſchiedene Jahrszahlen angegeben findet. Andere ſind auch ſtets und immer nur ein bloßes Projekt geblieben. So ſagt Cammann in ſ. handſchriftl. Auszügen der Receſſe: im J. 1441 ward eine Conföderation beliebt, die aber nachher nicht approbirt noch vollzogen ward; nach den Receſſen von d. J. 1469. 1471. Die wilde Autonomie der einzelnen Communen ließ nichts anders erwarten. Alle handſchriftliche Nachrichten beweiſen ſo wohl dieß, als daß man während dieſer Periode zu verſchiedenen Zeiten über neue Conföderationen debattirt hat, ohne daß man eben erführe, in wie fern man ſich endlich vereinigte. War der Termin einer angenommenen Conföderation abgelaufen, und ſie lauteten ja alle auf kurze Friſten, war alsdann eben keine große Gefahr vorhanden; ſo wollte man ſich weiter durch dergleichen nicht enger binden; es dauerte die Gemeinſchaft nichts deſtoweniger fort. Trat dann eine hohe Noth ein, ſo ſprach man wieder von neuen Conföderationen, und wer dann das Bedürfniß gerade am lebhafteſten fühlte, der drang denn auch am meiſten darauf. Konnte keine allgemeine Zuſage bewirkt werden; ſo begnügte man ſich mit mehr oder weniger ſpeciellen Verbindungen. Dieſe Gebrechen hat die Hanſe ſo gut, als der Lombardiſche Bund und jede andere Corpora-

Zunächst suchten die Hanseaten Sicherheit für ihre Handelsleute auf den Straßen, Schutz für die erworbe-

tion der Zeit tragen müssen. — Wie schlecht aber die Hanse in spätern Zeiten von diesen früheren Conföderations-Noten unterrichtet war, davon mögen folgende Beyspiele zeugen. In dem Recesse d. J. 1540 (MS. Hafn.) heißt es: "Tohopesaten sind, die zu Cöln am Elisabeths-Tage von 1467 (fälschlich für 1367, die bekannte Cölnische Conföderation) gegen Dänemark; 1451, um Sicherheit der Straßen und den Ackermann zu schützen und Gewalt abzuwenden (vielleicht die, welche oben bey dem Jahre 1450 angeführt worden ist); 1476, zu Verhütung des Aufruhrs in den Städten; 1430, tohopesate und Taxe, ohne bestimmter den Inhalt anzugeben; 1494, wider Gewalt, muthwilligen Ueberfall und Aufruhr." Von dieser letztern sagt Cammann nach dem Recesse von d. J. 1507, sie sey nie approbirt und vollzogen worden. — Daß dieß Verzeichniß aber unvollkommen ist, das erhellet aus den benutzten Archiven, und den bereits angeführten Urkunden deutlich genug.

Aus dem Recesse des Hanse-Tages von d. J. 1434 (nach dem Citate in dem Recesse des Hanse-Tages von d. J. 1549 zu Lübeck, MS. Hafn.) erhellet, wie Hamburg hier bemerkte, daß der Zweck der Tohopesaten kein anderer gewesen sey, als daß die Städte sich Beystand zugesagt hätten, im Fall eine der mitverbundenen von einem Fürsten, Ritter, Knecht, Stadt, Gemeine oder Land gewaltsam angefallen würde, oder im Fall den Comtoiren oder dem gemeinen Kaufmanne Abbruch geschähe. Das letztere haben wir indeß in keiner Conföderation aus dieser Periode deutlich aufgestellt gefunden; die Sache selbst leidet aber keinen Zweifel.

nen Freyheiten und Rechte ihrer einzelnen städtischen Corporationen und des gemeinen Bundes; weßhalb sie sich denn einen wechselseitigen Beystand gegen jeden Ueberfall zusagten.

So war es zweytens Zweck dieser Verbindungen, der Städte Obrigkeiten in Ansehen zu erhalten, dem Aufruhr der Gemeinen vorzubeugen, dem öffentlichen und Privat-Rechte in den Communen Achtung zu verschaffen, jeder Einmischung einer fremden Macht in alle städtische Angelegenheiten möglichst vorzubauen, und der Hanse schiedsrichterliche Competenz zu behaupten. In allen diesen Hinsichten war ihr Bestreben eben so ruhmvoll als zuträglich für sie, aber es war auch schwer genug das vorgesetzte Ziel in jenen Zeiten zu erreichen. Gewiß dankt man es ihnen vornehmlich, daß ein Sinn und ein Bedürfniß für Ruhe und Ordnung erwuchs, welche sich nach und nach auch anderen Classen mittheilten; daß somit die bisher gehaltlose Idee eines dauernden, innern Friedens in jeder Landschaft zur Ausführung kam, und der anarchischen Verwilderung der Länder vorgebeugt wurde.

Nächst diesen Zwecken, welche die Hanse sich versetzte, und die sie in ihren Conföderationen ausdrücklich erwähnt, hatte sie noch einen dritten, dessen sie aber dort nie deutlich gedenkt, einen Zweck, der noch viel weiter greift, durch welchen sie eben, für einen bedeutenden Theil des mit einander in Verkehr stehenden Europa's, von einem so großen Moment wurde. Diese Absicht erhellet in-

dessen deutlich genug aus ihren Statuten, die den Handel betreffen, aus ihren Unternehmungen in und auf fremde Staaten. Es war nähmlich keine andere, als in den Ländern, welche von den Hansen besucht wurden, vornehmlich außerhalb Deutschland, für ihren Verkehr stets größere Freyheiten sich zu erwerben, die bereits erlangten zu vervollkommnen, jenen dadurch so weit als möglich auszudehnen, und so viel als thunlich alle Concurrenz von Fremden zu verhindern, um sich somit zum Monopol in diesen fernen Landen zu erheben.

So war es endlich offenbar ein vierter Zweck, den die Verbundenen gleichfalls nie ganz deutlich aussprachen, der aber unverhohlen doch in diesen Conföderationen selbst, so wie in ihren Unternehmungen lag; daß sie nähmlich gemeinschaftlich, unter dem Scheine der Behauptung der einzelnen, von jeder Stadt Landesherrn erworbenen, politischen Rechte und Freyheiten, stets neue zu erwerben, die älteren stets weiter auszudehnen sich bemühten. Die Verbundenen versprachen ja ungescheut, in den über diese Freyheiten entstandenen Streitigkeiten, ihre Schwestern allein als Schiedsrichter anzuerkennen; wenn aber nun ein Fürst oder Herr seine Landstadt mit Fehde überziehen wollte, oder sie wirklich überzog; so sagten sie sich einander die thätigste Hülfe in diesem Falle zu. Ein so großer Zweck aber stand wirklich in einer Zeit wie jene zu erreichen, und die unbezweifeltesten Beyspiele zeigen, daß dieß hier mehr dort weniger gelungen ist. Das ganze Benehmen lautete indeß so rechtsgemäß und so beschei-

schweig, für das dritte Münster, Deventer, Wesel und Paderborn bestellt. Die Zahl der Städte, die sich mit einander verbinden, ist drey oder vier und funfzig. Die Verbundenen sagen sich, wie in den früheren Conföderationen, einen wechselseitigen Beystand gegen jeden zu, ausgenommen das heilige Römische Reich; jede Stadt soll hier wie dort ihrem Herren leisten, was sie ihm schuldig ist. Sie versprechen sich einander Schutz auf den Straßen, gegen Herren, Ritter, Knappen und unbeflottete, lichtverdig Gezellen, so wie Hülfe gegen Mordbrenner, gegen Räuber und Bedränger des fahrenden Kaufmanns und des Ackermanns. Die Anzeige einer von jenen verübten Gewaltthätigkeit, soll den dem Orte nächst belegenen Gemeinen, wo sie sich zugetragen hat, oder den Städten, wo jene Räuber und Mordbrenner sich etwa aufhalten, mitgetheilt werden. Sollten diese aber den Unglücklichen zu ihrem Rechte nicht helfen können; so soll man dieß dem Haupte des Drittels anzeigen, welches denn mit Rath einiger anderen ihm zugehörigen Städte beschließen soll, wie entweder durch Güte, oder auf andere Weise dem Beschädigten Hülfe und Erstattung des gehabten Verlusts geschaffe werden könne. Was aber das Haupt mit den zu Rathe gezogenen Städten beschließt, dem sollen die anderen zu folgen verbunden seyn. Alle, die an den Gemeinen oder ihren Bürgern sich auf diese Weise vergehen, sollen in keiner der verbundenen Communen geduldet werden; vielmehr werden diese verpflichtet, alle jene Frevler anzuhalten. Fänden aber die Häupter des Drittels und die übrigen

zu Rath berufenen Städte es zuträglich, den Beleidiger an Schloß, Feste oder Gut anzugreifen; so sollen alle Glieder dieses Bundes, laut beygefügten Anschlags, zur bestimmten Hülfe an Wapenen verbunden seyn. Auf jeden Wapenen werden drey Pferde gerechnet. Lübeck wird am höchsten, nähmlich zu zwanzig, Elburg und Duisburg am niedrigsten, zu einem Wapener, angeschlagen. Ueber Beute und Kosten werden im Ganzen, wie in den früheren Conföderationen, dieselben Verfügungen getroffen. Die in der Fehde eroberten Städte oder Schlösser verbleiben der Gemeine, welche überfallen ward, und der man die Hülfe leistete; doch sprechen die nächst belegenen vier Bundesstädte darüber, in wie fern die übrigen für ihren Beystand eine Entschädigung erhalten sollen. Welche Stadt der befehdeten zu entlegen ist, die kann die Hülfe in Geld verwandeln, so daß jeden Monath vier Rheinische Gulden für einen Wapener erlegt werden. Die nächst belegenen aber sollen den Beystand stets mit Mannschaft zu entrichten gehalten seyn. Sollte eine größere Hülfe nöthig befunden werden, als der hier bewilligte Anschlag aussagt; so sollen darüber die nächst benachbarten Städte entscheiden. Würde endlich eine Stadt von Herren, Fürsten oder sonst jemanden, es sey dieser Verbindung wegen, oder aber darum, weil die verbundenen Städte den Kaufmann oder Ackersmann schirmen und schützen, angefallen; so sollen die Häupter oder das Haupt des Drittels, worin dieß vorfiele, sobald sie können, etliche andere Städte desselben Drittels

zu sich berufen, und mit ihnen berathschlagen, wie der beschädigten Stadt am Besten zu helfen sey; und dem Schlusse dieser Städte sollen die anderen zu folgen verpflichtet seyn. Sollte die Hülfe des einen Kreises zum Zwecke nicht zureichen; so wenden sich die Hauptstädte dieses um Hülfe an den nächst belegenen Sprengel, und in dringender Noth, auch an das dritte und letzte Drittel. Wenn endlich fremde Fürsten und Herren mit großer Heeresmacht die Städte überfallen wollen, wie jetzt (so heißt es in der Urkunde) ein Beyspiel vor Augen ist an den Böhmen; so wollen sie alle ihre gesammten Kräfte aufbiethen, und alles thun, was an ihnen ist, die Gefahr abzuwenden. Im Fall die Communen schon in anderen Verbindungen sind; so versprechen sie einander das, was sie in der vorhergehenden Note bereits sich zugesagt hatten, zu halten. Keine soll sich mit ihrem Feinde aussöhnen, es sey denn, daß alle Mitverbundenen in diesem Frieden auch begriffen würden. Fehlt aber eine Stadt in einem dieser Puncte; so soll sie in die Strafe von fünf Mark Goldes verfallen seyn, davon die eine Hälfte dem Theil, welcher überfallen ward und die Hülfe vergebens erwartete, und die andere Hälfte dem Drittel des Bundes zu Gute kommen soll, welches die Strafe eintreibt. Um die Straffällige aber zu Erlegung der letztern zu zwingen, so sollen ihre Bürger und deren Güter von den übrigen Verbundenen angehalten werden, bis daß die Geldbuße berichtigt ist; auch soll die widerstrebende Gemeine aus dem Bunde gestoßen werden und seiner Hülfe

entbehren, bis daß sie den Gesetzen ein Genüge geleistet hat, und wieder zu Gnaden aufgenommen worden ist. Endlich soll diese Verbindung, von Weihnachten an, sechs Jahre dauern. Ein halbes Jahr vor Ablauf dieser Zeit wollen die Conföderirten sich über deren Erneuerung abermahls bereden. Die Häupter aber der drey Drittel sollen in ihren Sprengel dahin arbeiten, daß die einzelnen Communen diese Conföderation auch annehmen; wollte aber die eine oder die andere nicht beytreten, so steht es bey der gemeinen Hanse deßhalb weiter zu verfügen. Von dieser Urkunde sollen drey Exemplare ausgefertigt, und jedem der drey Drittel eines zugetheilt werden [5].

Aehnlich lautende Verbindungen sind zu anderen Zeiten dieser Periode, theils in Vorschlag gekommen, theils auch wirklich wohl angenommen worden; so wie denn mehrere andere ihrem Inhalte und ihrer Form nach bekannt geworden sind, welche von dem einen oder dem andern Kreise der Hanse, vermöge ihrer Autonomie, und ihrem localen Bedürfnisse gemäß, eingegangen worden sind. Allein, so abweichend diese auch in Neben-Puncten von jenen wirklich lauteten und lauten mußten; so sehr stimmen sie doch im Ganzen mit den allgemeineren Conföderationen oft wörtlich und buchstäblich überein. Es schien nur eine ganz gewöhnliche und unschuldige Sitte

[5] Vergl. unser Urkundenb. b. d. J. 1450, nach der Urkunde im Hildesh. Archive.

zu seyn, daß sich die durch ihre Lage einander näher verwandten Städte ins Besondere noch zusagten, was sie in den gemeinen Bundesbriefen bereits sich wechselseitig gelobt hatten; und daß sie auch wohl diese oder jene nähere Bestimmung, dem Ganzen unbeschadet, noch hinzufügten.

So machten sich z. B. die Sächsischen Hanse-Städte, in einer Special-Verbindung, von dem Jahre 1426, zu einem Geldbeytrage auch in der Rücksicht anheischig, um die benachbarten Fürsten, in Zeiten der Noth und gefahrvoller Fehde, zu ihrer Vertheidigung gegen ihre Widersacher zu gewinnen. So gelobten damahls mit Hülfe ihres Geldbeytrags die Städte Göttingen und Einbeck den Landgrafen von Hessen, und die erstere noch insbesondere die Herzoge Ott und Erich von Braunschweig, die Städte Magdeburg und Aschersleben aber den Bischof von Halberstadt, und ferner die von Braunschweig und Hildesheim die Herzoge Ott und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg und den Bischof von Hildesheim zu bearbeiten [6].

Allein dieß Hülfsmittel war weiter gar keine Neuerung, denn auf ähnliche Weise ist oft und viel von den Seestädten, in den größeren Abenteuern des Bundes,

[6] Nach der Urkunde aus dem Göttingischen Stadt-Archive von d. J. 1426, dominica lubilate, zu Goslar; vergl. b. d. Jahr d. Urkundenh. Die Wendischen Städte in der oben angeführten Conföderation von d. J. 1402 u. 3. sagen sich ein Gleiches zu.

und endlich, es ist auch von der gesammten Corporation nach dieser Methode wohl verfahren worden.

So mannichfaltige Verbindungen nun, während dieses Abschnittes, von einzelnen Theilen und von dem ganzen Corps eingegangen worden seyn mögen; so sind doch die Zwecke stets dieselben geblieben, und aller Unterschied besteht nur etwa darin, daß diese bald etwas kühner und deutlicher, bald etwas furchtsamer und versteckter angedeutet, und daß die Mittel jetzt dreister, dann weniger dreist ausgesprochen wurden [7]. Ueber

[7] Daß noch mehrere andere General- und Special-Conföderationen in dieser Periode vorgeschlagen, debattirt, auch wirklich angenommen worden sind, davon wird zum Theil das Urkundenbuch zeugen, woselbst alle, welche von uns in den Archiven aufgefunden worden, abgedruckt sind. Z. B. eine zwischen den Wendischen und Sächsischen Städten ohne Jahrszahl, unbezweifelt aber während der Fehde der ersten mit König Erich von Dänemark in dem dritten oder vierten Jahrzehnde des funfzehnten Jahrhunderts geschlossen; eine andere, bloß die Sächsischen Städte betreffend, von d. J. 1432 u. s. w. Außer den von uns in den benutzten Archiven aufgefundenen Conföderationen geschieht nun auch von Zeit zu Zeit einiger anderen Erwähnung. So z. B. gedenkt Köhler b. Willebrandt einer Conföderation b. d. J. 1430, und in dem handschriftlichen Recesse von d. J. 1447 (vergl. Urkundenb.) wird eine andere dieses Jahrs erwähnt. Vielleicht ist die Special-Conföderation der Sächsischen Städte, von d. J. 1432, nichts weiter als eine Folge und Copie jener allgemeinen, deren Köhler b. d. J. 1430 gedenkt, und die

die Zwecke selbst kann aber weiter kein Zweifel mehr obwalten.

oben im Texte erwähnte von d. J. 1450, nichts weiter, als die, deren in dem Recesse von d. J. 1447, gedacht wird. Es hat nähmlich immer mehrere Jahre gewöhnlich gedauert, bevor eine in den Vorschlag gebrachte Conföderations-Notel auch wirklich von dem größern Theil, oder auch nur von den angesehenern Städten angenommen, und mit ihren angehängten Siegeln bekräftigt wurde; daher man wohl für dieselbe Conföderation verschiedene Jahrszahlen angegeben findet. Andere sind auch stets und immer nur ein bloßes Projekt geblieben. So sagt Cammann in s. handschriftl. Auszügen der Recesse: im J. 1441 ward eine Conföderation beliebt, die aber nachher nicht approbirt noch vollzogen ward; nach den Recessen von d. J. 1469. 1471. Die wilde Autonomie der einzelnen Communen ließ nichts anders erwarten. Alle handschriftliche Nachrichten beweisen so wohl dieß, als daß man während dieser Periode zu verschiedenen Zeiten über neue Conföderationen debattirt hat, ohne daß man eben erführe, in wie fern man sich endlich vereinigte. War der Termin einer angenommenen Conföderation abgelaufen, und sie lauteten ja alle auf kurze Fristen, war alsdann eben keine große Gefahr vorhanden; so wollte man sich weiter durch dergleichen nicht enger binden; es dauerte die Gemeinschaft nichts destoweniger fort. Trat dann eine hohe Noth ein, so sprach man wieder von neuen Conföderationen, und wer dann das Bedürfniß gerade am lebhaftesten fühlte, der drang denn auch am meisten darauf. Konnte keine allgemeine Zusage bewirkt werden; so begnügte man sich mit mehr oder weniger speciellen Verbindungen. Diese Gebrechen hat die Hanse so gut, als der Lombardische Bund und jede andere Corpora-

Zunächst suchten die Hanseaten Sicherheit für ihre Handelsleute auf den Straßen, Schutz für die erworbe-

tion der Zeit tragen müssen. — Wie schlecht aber die Hanse in spätern Zeiten von diesen frühern Conföderations-Noten unterrichtet war, davon mögen folgende Beyspiele zeugen. In dem Recesse d. J. 1540 (MS. Hafn.) heißt es: "Tohopesaten sind, die zu Cöln am Elisabeths-Tage von 1467 (fälschlich für 1367, die bekannte Cölnische Conföderation) gegen Dänemark; 1451, um Sicherheit der Straßen und den Ackermann zu schützen und Gewalt abzuwenden (vielleicht die, welche oben bey dem Jahre 1450 angeführt worden ist); 1476, zu Verhütung des Aufruhrs in den Städten; 1430, tohopesate und Taxe, ohne bestimmter den Inhalt anzugeben; 1494, wider Gewalt, muthwilligen Ueberfall und Aufruhr." Von dieser letztern sagt Cammann nach dem Recesse von d. J. 1507, sie sey nie approbirt und vollzogen worden. — Daß dieß Verzeichniß aber unvollkommen ist, das erhellet aus den benutzten Archiven, und den bereits angeführten Urkunden deutlich genug.

Aus dem Recesse des Hanse-Tages von d. J. 1434 (nach dem Citate in dem Recesse des Hanse-Tages von d. J. 1549 zu Lübeck, MS. Hafn.) erhellet, wie Hamburg hier bemerkte, daß der Zweck der Tohopesaten kein anderer gewesen sey, als daß die Städte sich Beystand zugesagt hätten, im Fall eine der mitverbundenen von einem Fürsten, Ritter, Knecht, Stadt, Gemeine oder Land gewaltsam angefallen würde, oder im Fall den Comtoiren oder dem gemeinen Kaufmanne Abbruch geschähe. Das letztere haben wir indeß in keiner Conföderation aus dieser Periode deutlich aufgestellt gefunden; die Sache selbst leidet aber keinen Zweifel.

nen Freyheiten und Rechte ihrer einzelnen städtischen Corporationen und des gemeinen Bundes; weßhalb sie sich denn einen wechselseitigen Beystand gegen jeden Ueberfall zusagten.

So war es zweytens Zweck dieser Verbindungen, der Städte Obrigkeiten in Ansehen zu erhalten, dem Aufruhr der Gemeinen vorzubeugen, dem öffentlichen und Privat-Rechte in den Communen Achtung zu verschaffen, jeder Einmischung einer fremden Macht in alle städtische Angelegenheiten möglichst vorzubauen, und der Hanse schiedsrichterliche Competenz zu behaupten. In allen diesen Hinsichten war ihr Bestreben eben so ruhmvoll als zuträglich für sie, aber es war auch schwer genug das vorgesetzte Ziel in jenen Zeiten zu erreichen. Gewiß dankt man es ihnen vornehmlich, daß ein Sinn und ein Bedürfniß für Ruhe und Ordnung erwuchs, welche sich nach und nach auch anderen Classen mittheilten; daß somit die bisher gehaltlose Idee eines dauernden, innern Friedens in jeder Landschaft zur Ausführung kam, und der anarchischen Verwilderung der Länder vorgebeugt wurde.

Nächst diesen Zwecken, welche die Hanse sich vorsetzte, und die sie in ihren Conföderationen ausdrücklich erwähnt, hatte sie noch einen dritten, dessen sie aber dort nie deutlich gedenkt, einen Zweck, der noch viel weiter griff, durch welchen sie eben, für einen bedeutenden Theil des mit einander in Verkehr stehenden Europa's, von einem so großen Moment wurde. Diese Absicht erhellet in-

dessen deutlich genug aus ihren Statuten, die den Handel betreffen, aus ihren Unternehmungen in und auf fremde Staaten. Es war nähmlich keine andere, als in den Ländern, welche von den Hansen besucht wurden, vornehmlich außerhalb Deutschland, für ihren Verkehr stets größere Freyheiten sich zu erwerben, die bereits erlangten zu vervollkommnen, jenen dadurch so weit als möglich auszudehnen, und so viel als thunlich alle Concurrenz von Fremden zu verhindern, um sich somit zum Monopol in diesen fernen Landen zu erheben.

So war es endlich offenbar ein vierter Zweck, den die Verbundenen gleichfalls nie ganz deutlich aussprachen, der aber unverhohlen doch in diesen Conföderationen selbst, so wie in ihren Unternehmungen lag; daß sie nähmlich gemeinschaftlich, unter dem Scheine der Behauptung der einzelnen, von jeder Stadt Landesherrn erworbenen, politischen Rechte und Freyheiten, stets neue zu erwerben, die älteren stets weiter auszudehnen sich bemühten. Die Verbundenen versprachen ja ungescheut, in den über diese Freyheiten entstandenen Streitigkeiten, ihre Schwestern allein als Schiedsrichter anzuerkennen; wenn aber nun ein Fürst oder Herr seine Landstadt mit Fehde überziehen wollte, oder sie wirklich überzog; so sagten sie sich einander die thätigste Hülfe in diesem Falle zu. Ein so großer Zweck aber stand wirklich in einer Zeit wie jene zu erreichen, und die unbezweifeltesten Beyspiele zeigen, daß dieß hier mehr dort weniger gelungen ist. Das ganze Benehmen lautete indeß so rechtsgemäß und so beschei-

den, da man nur um die Behauptung des bereits erwor-benen Besitzes bemüht schien, daß niemand dagegen sich füglich erklären konnte. Ueber den Umfang dieses Rechts-besitzes aber wollten sie selbst allein nur entscheiden; und was ließ sich nun anders erwarten, als daß die Verbun-denen zu Gunsten ihrer Schwestern sprechen würden?

Von der Entstehung des Bundes an scheinen die Ge-nossen desselben immer um diese Zwecke, bald mehr bald weniger keck und glücklich, gekämpft zu haben; in diesem Kampfe sind sie nie ermüdet, und schon dieß verdient einige Achtung. Wie unvollkommen auch immer die Verfassung war, jene Zwecke sind dennoch, einige Zeit hindurch, mit vielem Glück von dem Bunde verfolgt worden. Die innere Verfassung aber, in so fern sie aus den geretteten Fragmenten sich erkennen läßt, war in diesem Zeitraume folgende.

Die höchste Bundesgewalt ruhte in den Händen der städtischen Deputirten, auf ihren Hanse-Tagen rechts-kräftig versammelt. Hier wurden die Gesetze gegeben, die Urtheile und Entscheidungen gesprochen, in allen Streitigkeiten in welche die Communen mit Fremden, oder in welche sie unter einander verwickelt wurden, in allen Streitigkeiten, die zwischen Hansischen Privat-Per-sonen entstanden, indem der Rechtszug in allen Ange-legenheiten zuletzt hierher ging, und von hier aus mittel-bar die Execution erfolgte. Auf diese Weise war nun gewiß über Mangel an Einheit, wie es auf den ersten Anblick schien, nicht zu klagen; da alle Zweige der ober-

sten Gewalt, bey einem und demselben Collegium, wenigstens der Form nach, sich befanden.

Der Ort, wo diese Hanse-Tage gehalten wurden, war gar nicht auf eine bestimmte Stadt eingeschränkt; jedoch hat man nach und nach sich zu Lübeck am gewöhnlichsten versammelt. Diese Gemeine hatte vor allen anderen am frühesten das größte Ansehen und die größte Wohlhabenheit errungen; sie ward allmählich als gemeinschaftliches Haupt der Hanse, mit geringem Widerspruche, angesehen; sie lag, wenn man den ganzen großen Flächenraum übersah, auf welchem die Hanse-Städte zerstreut waren, gleichsam in der Mitte, an den Grenzen der Ost- und der West-See; hier mochten sich auch nach und nach die Hansischen Papiere und Pergamente in der lüblschen Skrivery anhäufen [8], und so gewöhnte

[8] Daß sich zu Lübeck allmählich ein Hansisches Archiv bildete, so wie es denn jetzt daselbst noch ist, leidet freylich gar keinen Zweifel: allein es ist immer schwer zu sagen, wann dergleichen Anlagen angefangen haben. Zuerst, als Lübeck so allmählich die Haupt-Direction gewann, besorgten die Rathsmitglieder dieser Stadt und ihre Schreiber auch die Hansischen Sachen. Im Recesse vom Jahr 1447 (s Urkb.) kommt die Skrivery to Lubek, keine Hansische Canzley, vor. So begehrte z. B. auf dem H. T. d. J. 1371, Phil. Iacob. zu Lübeck (MS. Hafn.) der Schreiber dieser Stadt, daß man ihm wegen seiner geleisteten Dienste danke, da man ein Gleiches den Schreibern anderer Städte gethan habe. So bewilligten die Deputirten auf dem Hanse-Tage, vom Jahr 1391 zu Hamburg (Receß d. J. MS.

man sich immer mehr daran, hier Vorzugsweise die gemeinen Angelegenheiten zu berathschlagen. Allein es ist doch auch ganz und gar nichts seltenes, daß diese Ver-

Hafn.), dem Lübischen Schreiber für seine gehabte Arbeit in Holland und Preußen 80, und den beyden Hamburgischen Schreibern 20 Franken, weil man eigene, der Corporation, als solcher, angehörende Bediente noch nicht hatte. Als aber in der Folge die Hansischen Geschäfte sich vervielfältigten, so begehrte Lübeck von dem Bunde einen Beytrag, um eigene Personen dazu anzustellen. Eigen Hansische Syndici und Schreiber kommen aber erst in weit spätern Zeiten in der dritten Periode vor. So mag es auch mit den Hansischen Papieren und Acten und ihrer Aufbewahrung gegangen seyn. — Wie sehr schlecht man die Hansischen Beschlüsse, selbst mehrere der erhalten Freybriefe von auswärtigen Mächten, in früheren Zeiten aufbewahrt hat, davon hat man nur zu viele Beweise. Denn nicht nur waren die alten Beschlüsse und Freyheiten oft gar nicht mehr aufzufinden, sondern man wandte sich auch wohl an die Comtoire und fragte: ob sie in ihren geheimen Laden, oder Sacristeyen nichts davon hätten? So beschloß die Hanse im J. 1476, daß die Niederlage zu Brügge der zu London das communiciren solle, was sich bey ihr vom Seerechte finde; bey den Städten sey nichts vorhanden; (s. Köhler b. d. J. und Cammanns Ms.). So schlecht stand es damahls oft um die wichtigsten Urkunden, die wir doch jetzt in größerer Vollständigkeit besitzen. Zuweilen fand sich nun etwas bey den Comtoiren; ein anderes Mahl aber erfuhr man, daß bey einer Gefahr, die dieser oder jener Factorey gedroht habe, die Papiere in andere benachbarte Hanse-Städte wären geflüchtet worden. So

sammlungen in anderen Städten des Bundes, vorzüglich in denen der Ostsee und in Hamburg, Lüneburg, Bremen, oder an noch anderen Orten gehalten wurden.

waren mehrere Papiere und Freybriefe, welche von den westlich Europäischen Staaten waren erhalten worden, bey dem Brüggischen Comtoir deponirt gewesen, von da aber in mißlichen Zeiten nach Campen und nach anderen Orten hingeflüchtet worden, wo sie auch noch im sechszehnten Jahrhunderte sich vorfanden. Dieß alles erhellet aus den archivalischen Nachrichten im Brschw. Archiv, und dem MS. Hafn., aus den Debatten, Relationen und Nachforschungen, welche zuweilen bey den Hanssischen Versammlungen im sechszehnten Jahrhunderte vorfielen. In dieser spätern Zeit, wo der Bund zwar an Macht immer verlor, jedoch mehr Ordnung in den Geschäftsgang kam, ward zwar stets beliebt, daß diese kostbaren Briefschaften nach Lübeck gesandt, und daselbst deponirt werden sollten: allein auch dieß scheint selbst damahls nicht immer erfolgt zu seyn. Auf jeden Fall aber darf nicht, was sich später so allgemach bildete, sogleich als vollendet in früheren Zeiten vorausgesetzt werden. Wir haben uns stets bemüht, diese allmählichen Fortschritte bemerklich zu machen, so weit es möglich war, und dagegen ohne Beweis nie in früheren Zeiten vorausgesetzt, was freylich späterhin unbezweifelt gewiß vorhanden war. Die Untersuchungen haben dadurch freylich an Schwierigkeiten, die Darstellung aber, wie wir hoffen, an Wahrheit gewonnen. Wir bitten die, welche einen Blick auf diese Geschichte werfen, die Perioden sich wohl zu merken, von welchen dieß oder jenes ausgesagt wird. Läugnen kann man jedoch auch nicht, daß manches bereits früher bestanden hat, wovon sich jedoch erst später eine sichere Notiz findet.

Zwar sind Beyspiele vorhanden, woraus sich ergibt, daß die übrigen mit verbundenen Städte diese häufigen Ausschreiben, zu Lübeck zur gemeinen Tagsatzung zu erscheinen, gar nicht gern sahen, da die Entlegeneren, durch die weiten Reisen ihrer dahin abzufertigenden Deputirten, den daraus für sie entstehenden Kostenaufwand ungern trugen.

So beschlossen einst die Sächsischen Städte unter sich, bey der gemeinen Hanse darauf zu dringen, daß man nicht Vorzugsweise bloß nach Lübeck, sondern auch nach anderen ihnen bequemer gelegenen Orten dergleichen Hanse-Tage ausschreiben möchte; so wie denn ähnliche Klagen auch bey anderen Theilen vorkommen [9]. Ja die Tagsatzungen des Bundes sind nicht einmahl immer innerhalb der Deutschen Grenzen gehalten worden. Es sind mehrere Beyspiele vorhanden, daß sie zuweilen selbst außerhalb Deutschland verlegt wurden, nähmlich in Dänische, Schwedische, Norwegische und Niederländische Städte, welche weiter gar nicht zu der Hansischen Verbindung gehörten. Je nachdem das Bedürfniß der Zeit

[9] Dieß erhellet deutlich aus einer handschriftlichen Urkunde dieser Sächsischen Städte im Archive der Altstadt Hildesheim, welche zwar ohne Jahrszahl und Ueberschrift ist, die aber, nach den Characteren der Schrift zu urtheilen, unbezweifelt in den Anfang des funfzehnten Jahrhunderts gehört. Die Sächsischen Städte fassen darin mehrere Beschlüsse (s. weiter unten), nächst anderen aber auch den im Text erwähnten, dessen Bestätigung sie von den Seestädten begehren wollen.

[illegible]

In Bezug auf die Zeit, wann die Hanse-Tage gehalten werden sollten, ist sich der Bund ebenfalls nicht gleich geblieben. Es entschied auch hierüber das eben

fahrt gehalten, um mit der Königinn von Dänemark und Norwegen zu unterhandeln. Indeß beschlossen die daselbst zusammengekommenen Deputirten von Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Stettin, Colberg, Elbing, Campen und Stavern mehrere Puncte, welche Dänemark weiter gar nicht angingen, gleichwie auf einer in Deutschen Landen gehaltenen Tagfahrt. Auf dem Tage zu Skanör und Falsterbo, Michaelis 1393, waren Lübeck, Thorn, Stralsund, Campen, Greifswalde und Stettin, und im Jahr 1395 waren die Deputirten von Lübeck, Stralsund, Thorn, Elbing und Danzig erschienen. Auf beyden war das Hauptgeschäft die Unterhandlungen mit der Königinn des Landes, wo sie sich versammelt hatten; jedoch beschlossen diese wenigen Deputirten auch einige andere Gegenstände: dort z. B., auf nächstkommende Lichtmesse eine neue Tagfahrt zu Lübeck, hier, eine auf nächstkommenden Michaelis eben daselbst zu halten, und dazu auch die Westphälischen und Sächsischen Städte zu entbiethen. Auf der Versammlung zu Copenhagen, Petri Kettenfeyer im Jahr 1398, wo die Deputirten von Lübeck, Sund, Hamburg, Thorn, Elbing, Danzig, Dörpt, Greifswalde und Stettin erschienen, und auf der zu Nyköbing, im Jahr 1399 Mar. Geburt, wo Lübeck, Hamburg, Sund, Thorn, Danzig, Greifswalde und Zütphen erschienen, wurden keinesweges allein die Unterhandlungen mit der Königinn Margaretha gepflogen, sondern eine Menge andere, diesen fremdartige Gegenstände abgethan, völlig wie auf einem vollen Hanse-Tage, in Deutschen Landen

eintretende Bedürfniß, eine eben lebhaft gefühlte, gemeinsame Noth. Zwar sagt ein Statut, vom Jahr 1430, aus, daß man alle drey Jahre auf Pfingsten eine gemeine Tagfahrt der Hanse zu Lübeck halten wolle; allein immer unter der Voraussetzung, daß eine unvorhergesehene Gefahr nicht eine Abweichung von dieser Regel fordern würde [11]. Wirklich aber sorgten dann die Widersacher des Bundes hinlänglich dafür, daß nicht leicht ein oder das andere Jahr verstrich, während dessen man nicht die Städte hätte zusammenberufen müssen.

Zerstreut auf einer so großen Fläche, vermöge ihres Handels und ihrer Factoreyen in so manchen fremden Staaten angesiedelt und gehaßt, konnte es an Streitigkeiten und Bedrängnissen nie fehlen: liefen nun dergleichen Klagen zu Lübeck, oder in den ihr nächst benachbarten, angesehneren Wendischen - oder Seestädten ein, Klagen, die von einer solchen Bedeutung waren, daß

gehalten. Dagegen wurden auf dem Tage zu Helsingburg, Michaelis i. J. 1395, von den Deputirten der Städte Lübeck, Sund, Elbing und Reval, nebst einigen Abgesandten des Deutschen Ordens, bloß die vorher beschlossenen Diplome mit der Königinn ausgewechselt. — Alles dieß und viele andere Beyspiele mehr nach den Recessen in d. MS. Hafn.

[11] Dieß Statut findet sich bey Köhler b. d. J. 1430 (Willebr. S. 211.), auch b. Werdenhagen (P. 4. Cap. 11. Nr. 2.) in den dort befindlichen Auszügen aus den Hansischen Recessen durch den H. Syndicus Domann. Am vollständigsten aber in dem Recesse dieses Jahrs abgedruckt in dem Urkundenbuche.

diese für sich keinen Beschluß wagten; war endlich die Sache so verwickelt und so schwierig, daß sie nicht durch Bothen und Briefe, welche man den anderen Städten zufertigte, abgethan werden konnte; so mußte dann immer ein neuer, gemeinschaftlicher Hanse-Tag ausgeschrieben werden. So scheint es, daß in demselben Jahre zuweilen wohl einige, und gewiß ist es, daß in verschiedenen, unmittelbar hinter einander folgenden Jahren dergleichen allgemeine Tagfahrten wohl gehalten wurden. Dagegen findet sich auch wohl, obschon weit seltener, daß drey Jahre verstrichen, ohne daß dieß geschehen wäre [12].

12 Ein Blick auch nur auf das von Herrn Willebrandt bekannt gemachte Verzeichniß der Hanse-Tage wird das Gesagte beweisen, und zu diesem Zwecke mag dieses Verzeichniß immer hinreichen. Uebrigens will man weder die Wahrhaftigkeit und noch weniger die Vollständigkeit desselben ganz vertheidigen. Man hat noch ein Paar andere gedruckte Verzeichnisse der Hansee Tage. Das erste in Werlhofs und Meiboms Dissertation: Iuris, maxime quo in foro Germani vtimur specimen secundum. Helmst. 1707. p. 139. welches die Versammlungen von d. J. 1362 bis 1601 enthält, und bis auf einige kleine Abweichungen, die noch dazu Schreib- oder Druckfehler zu betreffen scheinen, mit dem bey Willebrandt übereinstimmt. Das andere findet sich in Schröders weltlicher Historie der Stadt Wismar S. 171. Der Verfasser beruft sich auf benutzte Handschriften, und wirklich führt er mehrere Versammlungen, als Herr W., an: allein es sind hier offenbar eine große Zahl bloß Wendi-

Das Recht des Ausschreibens eines neuen Tages übten der Regel nach die versammelten Deputirten, so daß man auf jeder Tagfahrt sich verabredete, wann man

scher Städtetage als gemeine Hanse-Tage aufgeführt. Dieß aber gilt auch von einem großen Theil derer, welche vom Herrn W. aufgezeichnet worden sind, wenigstens ist ein großer Theil derselben bloß von einigen Seestädten besucht worden, laut der vollständigen Protocolle dieser Tage (MS. Hafn.), in welchen zu Anfange stets die Anwesenden erwähnt werden. Auf den vielen Tagen z. B., welche Herr W. in den Jahren 1371 bis 1405 aufzählt, und über welche in jenem Mf. die Acten vollständig vorhanden sind, haben sich der Regel nach immer nur wenige Städte, die Lübeck benachbart waren, seltener schon die entfernten, westlich und nordwestlich belegenen Seestädte, und am aller seltensten die Hansischen Landstädte durch Deputirte eingefunden; auch sind die letzteren selten in dem genannten Zeitraume dazu eingeladen worden, weil die Seestädte daselbst meist nur die, sie besonders angehenden Angelegenheiten verhandelten. Man nennt indessen alle die Versammlungen dieser 34 Jahre Hanse-Tage, obschon es großen Theils keine allgemeine Tagsatzungen waren, und die Versammelten selbst sich gewöhnlich noch nuncios communium civitatum maritimarum nennen. Auf all den vielen Tagsatzungen jener Jahre erscheinen nur folgende Landstädte: Lüneburg, — diese von allen am häufigsten, als Lübeck nah benachbarte Stadt — ferner Dortmund, Cöln, Münster, Braunschweig, Hildesheim und Goslar, und sonst keine. Cöln, Dortmund und Braunschweig kommen auf drey, vier bis fünf Tagsatzungen, die übrigen nur ein einziges Mahl, Domin. post octav.

wieder zusammen kommen wollte. Lübeck, so wie andere der bedeutenderen, anwesenden Städte erhielten den Auftrag, diesen Beschluß den Abwesenden mitzutheilen. In-

corp. christi zu Lübeck i. J. 1383, vor. Wir führen dieß hier nur deßwegen an, damit man nicht sich einbilde, daß die bey Willebrandt verzeichneten Tagfahrten etwa sämmtlich auch von Landstädten wären besucht worden, welches grundfalsch seyn würde. — Herr Gadebusch in seinen Liefländischen Jahrbüchern führt, bey verschiedenen Jahren eine Menge von Hanse-Tagen, an, deren weder bey Willebrandt noch in anderen von uns benutzten handschriftlichen Nachrichten Erwähnung geschieht. Diese aber sind nichts weiter als besondere Tagsatzungen der Liefländischen Hanse-Städte, so wie dergleichen auch in anderen Abtheilungen des Bundes, in Sachsen, Westphalen, Preußen u. s. w. sind gehalten worden, die noch mit weit wenigerem Rechte, als die Tagfahrten der See- und Wendischen Städte, zu allgemeinen Hansischen Tagsatzungen gerechnet werden können, da den letzteren in mehrerer Hinsicht doch eine, auch die anderen Städte verbindende, gesetzgebende Macht nicht abgestritten werden kann. — Daß endlich Herrn Willebrandts Verzeichniß nichts weniger als vollständig und richtig ist, davon zeugt Folgendes. Laut der vollständigen Acten der Hanse, in dem Verzeichniß von d. J. 1361 bis 1405 (MS. Hafn.), ist statt Wysbue 1361 Wismar zu lesen; statt 1364 Stralsund trium regum, 1363 Stralsund Epiphan. Bey dem Jahre 1366 fehlt die Tagfahrt nativ. Ioh. Bapt. zu Lübeck. B. d. J. 1367 fehlt die, concept. Mar. zu Lübeck. B. d. J. 1370 fehlt, Ioh. Bapt. z. Bavahus, und die Tagfahrt v. d. J. 1374, auf Pfingsten zu Lübeck, hört z. d. J. 1373. —

dessen da oft unerwartete Vorfälle eintraten, welche eine mehr oder weniger zahlreiche Versammlung forderten, Vorfälle, welche den kurz zuvor versammelten Städten noch nicht bekannt seyn konnten; so erhielt Lübeck allmählich das Recht, mit Rath der nächst benachbarten Wendischen Städte solche Ausschreiben zu erlassen. Wie sich alles, gedrungen durch der Umstände Gewalt, bildete,

Für 1378 Lübeck Calsarii, ließ Catharinae. 1384, z. Lübeck Laetare, hört z. d. J. 1385. Kleinerer Abweichungen in der Angabe der Tage nicht zu gedenken. In den Acten des Braunschweigischen Archivs, aus dem sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte, wird sich öfters auf frühere Hanse-Tage berufen, deren bey Will. keine Erwähnung geschieht. Z. B. i. J. 1388 drey Hanse-Tage zu Lübeck im Jan. May und auf Barthol. Abend, W. führt b. d. J. nur zwey an; i. J. 1389 wieder drey zu Lübeck im März, May und September, b. W. nur zwey; b. d. J. 1422 wird ein Tag zu Lübeck und Rostock erwähnt, welcher b. W. fehlt; b. d. J. 1418 kommt außer dem dieses Jahrs auf Johannis zu Lübeck noch ein anderer auf trinitatis ebendaselbst vor; und so fehlen endlich b. W. zwey Tage v. d. J. 1460 zu Lübeck, v. 1471 zu Hamburg und viele andere mehr. — Die Verwirrungen und Unvollkommenheiten sind sehr groß; unsere Behauptungen aber und die Puncte, worauf es zunächst ankommt, sind erwiesen. Wollte man alle diese Verwirrungen lösen, und in diesen Verzeichnissen die allgemeineren Tagfahrten von denen, die bloß von den Seestädten oder den Wendischen Städten gehalten worden sind, scheiden; so würde dieß eine Abhandlung von einem zu großen Raume fordern; er kann zweckmäßiger sonst verwendet werden.

vervollkommnete und sich selbst einführte, dann aber erst später durch förmliche Statute sanctionirt ward; so geschah es auch bey dem häufigen Fordern der Städte zu Tagfahrten, und bey ihrem eben so häufigen Widerstreben, um die Kosten zu sparen, daß endlich Lübeck das Recht erhielt, die Städte bey Strafe etwa von einer Mark löthigen Goldes auszuschreiben, und ihnen mit dem Verlust des Hansischen Rechts zu drohen, bis daß sie die Geldbuße erlegt und Gehorsam bewiesen haben würden. In den Ausschreiben pflegten dann die vorzüglichsten Artikel, welche auf der bevorstehenden Tagfahrt in Berathschlagung genommen werden sollten, zu Anfang kürzer, in der Folge weitläuftiger angezeigt zu werden, damit die abzufertigenden Deputirten mit den nöthigen Instructionen versehen werden könnten. War ein Tag zu schwach besucht worden, so erließ man von hier aus neue Ausschreiben. Diese, sie mochten nun von einem Hanse-Tage, oder von Lübeck mit Rath der ihr benachbarten Städte erlassen werden, wurden gewöhnlich nur an die bedeutenderen, mächtigeren Gemeinen der Corporation, an die Hauptstädte der einzelnen Kreise und einige andere etwa gesandt, und von diesen den minder bedeutenden mitgetheilt [13].

[13] Die gegebene Vorstellung beruht auf den Hansischen Recessen d. J. 1371 – 1405 (MS. Hafn.), und den späteren gedruckten und ungedruckten Nachrichten. Camman sagt auch ganz richtig: man habe in den ältern Zeiten auf jedem Hanse-Tage den folgenden ausge-

Allein das Recht des Ausschreibens zu einer gemeinen Versammlung blieb, noch in dieser Periode, der Stadt Lübeck nicht ganz unbestritten. So machten ihr

schrieben, nach d. Recessen von 1403, 1404, 1412, u. s. w. — Einladungsschreiben von Lübeck, zu Folge eines erhaltenen Auftrags von einem mehr oder weniger besuchten Hanse-Tage, oder auch auf gehaltene Rücksprache bloß mit den Wendischen Städten, oder kraft allgemeiner Vollmacht für immer, kommen bereits aus dieser Periode in den Archiven häufig vor. Ein Einladungsschreiben Lübecks aus dieser Zeit an die Stadt Kiel steht abgedruckt bey Willebr. III. 66. f. Zwey andere, an Hildesheim von d. J. 1468, und von dem Jahre 1469 an Hannover, finden sich in d. Hildesh. u. Hannöverischen Archive; daselbst, besonders in der letzt genannten Urkunde heißt es, die Stadt solle bey Strafe von einer Mark löthigen Goldes sich einstellen, laut des Recesses von 1447, und die Gesandten mit hinlänglicher Vollmacht versehen, damit sie sogleich ohne ruggetoch abschließen könnten, d. h. ohne etwas bloß ad referendum zu nehmen, als wodurch viel Gutes unterbleibe. — Köhler bey Willebr. II S. 228 sagt: es sey auf dem Hanse-Tage, d. J. 1478, Lübeck zugestanden worden sub commination e certae poenae die Hanse-Tage auszuschreiben; allein aus der erwähnten Urkunde im Hannövrischen Archive erhellet, daß dieß bereits früher der Fall war. Daß aber Lübeck, schon in dieser Periode, mit den benachbarten Wendischen Städten zu Rathe zu gehen pflegte, bevor sie dergleichen Ausschreiben erließ, auch über andere Angelegenheiten mit ihnen berathschlagte; davon kommen mehrere Spuren vor. Vergl. das, was weiter unten über diesen allmählich entstandenen, en-

Cöln, Braunschweig und Magdeburg, im Jahre 1470, die Befugniß streitig, sie bey der bekannten Strafe zu den Tagsatzungen zu fordern. Zwar entschied die Hanse,

gern Ausschuß erwähnt werden wird, so wie den Receß von d. J. 1430, in dem Urkundenbuche. Köhler b. d. J. 1441 (Willebr. S. 215.) sagt: "es sey auf dem Hanse-Tage dieses Jahrs beschlossen worden, daß, wenn eine Stadt in die Hanse admittirt zu werden begehre, so sollte Lübeck, oder eine andere Hanse-Stadt, die hierum erbeten, die Städte convociren und in dem Schreiben die Ursache anzeigen." Allein wir haben kein Beyspiel gefunden, daß andere Glieder des Bundes eigenmächtig, auch nur in diesem Falle, das Recht der Berufung eines gemeinschaftlichen Tags gehabt hätten: gewiß soll der Ausdruck nur so viel sagen, daß jene Städte sich an Lübeck oder an die Hanse wenden, und daß von da aus alsdann die Convocations-Schreiben erfolgen sollten. Dieß bestätigt auch Camman, der genau nur das letztere b. d. J. 1441 und 1447 sagt. — Uebrigens ist es sehr gewiß, daß die Formen noch in dieser Periode sehr unvollkommen waren. Schemata, die genau bestimmten, welche Städte und durch wen sie berufen werden sollten, ob mittelbar oder unmittelbar durch Lübeck, scheinen damahls noch nicht vorhanden gewesen zu seyn; vielmehr ist alles dieß wohl erst in der dritten Periode näher bestimmt worden. Man kann sich kaum einen Begriff von dem Schwanken aller Formen, und von der ungebundenen Willkür der einzelnen in allen Hansischen Angelegenheiten in diesem Abschnitte bilden. So beschließen z. B. die wenigen, anwesenden Deputirten der Städte Lübeck, Thorn, Stralsund, Campen, Greifswalde und Stettin auf einem Tage zu Skanör

daß Lübeck laut alter Recesse allerdings dazu berechtigt sey; allein Cöln hat nichts destoweniger zu anderen Zeiten auf ähnliche Weise sich trotzig geäußert, und eifersüchtig über Lübecks Hansische Vorrechte sich bezeigt [14]. Eben so

und Falsterbo, auf Michaelis im J. 1393, daß sie im nächst folgenden Jahre einen Hanse-Tag zu Lübeck halten wollen, und daß Lübeck deßhalb Briefe an die Seestädte und die anderen Städte senden soll, de en dar to dunket nutte to wesen. Eben so beschließen die Deputirten von fünf Städten, im J. 1395 zu Skanör, auf nächsten Michaelis einen Tag zu Lübeck zu halten, wozu die gemeinen Städte der Hanse entbothen werden sollen. Lübeck soll die Sächsischen, Westphälischen und Süderseeischen Städte; Stralsund die, welche ihm benachbart sind; die Preußischen Städte aber, die von Liefland und welche ihnen sonst belegen sind, verschreiben (MS. Hafn.). So wie hundert andere Beyspiele der Art mehr vorkommen. So lange ein guter Geist die Städte beseelte, dachte man wenig an feste Formen, und als jener Geist erstarb, da hat man sich fruchtlos bemüht, dieß Unsichtbare durch sichtbare bessere Formen zu ersetzen.

[14] Ueber Cölns Prätensionen s. Köhler bey Willebrandt b. d. Jahr 1470, S. 228; und in dem Receß d. J. (MS. Hafn.) werden auch die angeführten Ansprüche der anderen erwähnt. — Es ist uns wahrscheinlich, obgleich uns die nöthigen Beweise fehlen, daß Cöln, unter den westlichen Städten, zu Anfang eben so herrschte, als Lübeck im Osten; daß zwischen diesen beyden Hauptheilen erst später eine Coalition entstand, und daß Cöln zuweilen dieser alten Unabhängigkeit eingedenk war. Die alten von uns aufge-

wollten auch die Sächsischen Städte nicht immer verbunden seyn, unter Androhung einer Strafe von Seiten der Seestädte, auf einem, von diesen ausgeschriebenen Hanse-Tage zu erscheinen; vielmehr wollten jene auf ihren Provinzial-Conventen, nach ihrer eigenen, wilden Autonomie sich zuvor mit einander bereden, in wie fern es Noth sey, eine allgemeine Tagfahrt zu halten [15]. Andere Beyspiele aber zeigen, daß zuweilen auch wieder mit Strenge über die Erscheinung auf einem, von Lübeck ausgeschriebenen Hansischen Convente ist gehalten worden, und daß man auf die Erlegung der Strafe im entgegengesetzten Fall mit Ernst bestanden hat.

fundenen Conföderations-Noteln selbst scheinen uns dafür zu reden; denn die westlichen Städte mit Cöln kommen darin selten vor.

[15] Dieß sagt der Beschluß der Sächsischen Hanse-Städte, wahrscheinlich aus dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts, im Hildesheim. Archive. Wie aber war es möglich, daß nun die Hanse-Tage zahlreich besucht werden konnten, wenn die einzelnen Kreise immer oder doch zuweilen noch für sich deliberiren wollten, ob es nöthig sey, oder nicht einen Hanse-Tag zu halten? und wie wollte man ganze Kreise zwingen, wenn diese widerstrebten? Einzelne sich widersetzende, besonders kleinere Landstädte zu zwingen, das freylich war möglich; aber jene? Vergl. auch im Urkundenbuche die Conföderationen der Sächsischen Hanse-Städte, und einige der daselbst abgedruckten Recesse der Städte dieses Drittels.

Die einander nahe belegenen Städte, welche als Mitglieder eines Kreises, oder einer andern, herkömmlichen Unterabtheilung gemäß, ein näheres und gemeinschaftlicheres Interesse hatten, pflegten vor Absendung ihrer Deputirten zur allgemeinen Tagsatzung, in einer der vorzüglichsten aus ihrem Mittel durch Abgeordnete zuvor zusammen zu kommen, um die ausgeschriebenen Artikel, die auf dem gemeinen Hanse-Tage vorkommen sollten, nach ihres Kreises besonderer Lage zu berathen; die Vorstellungen, welche der gemeinen Versammlung gemacht werden sollten zu beschließen; und die abzufertigenden Gesandten mit einzelnen, oder gemeinschaftlich lautenden Instructionen zu versehen. Prädeliberations-Tage hießen diese Zusammenkünfte, wenigstens in späteren Zeiten, als die Römischen Rechts-Doctoren, nebst ihren lateinischen Wörtern und Terminologien immer mehr Einfluß gewannen.

Eben so besprachen sich auch nach geendigtem, allgemeinen Hanse-Tage, die einer Unterabtheilung zufolge einander näher verwandten und benachbarten Städte, mündlich auf deßhalb beliebten Zusammenkünften, oder schriftlich, in wie fern die gemeinen Beschlüsse am füglichsten auszurichten seyn möchten.

Nächst diesen Postdeliberations-Tagen forderten denn von Zeit zu Zeit auch andere Vorfälle z. B, die einer überfallenen Stadt zu leistende Hülfe, andere Special-

Versammlungen in einzelnen Abtheilungen der Genossenschaft [16].

Zu einem großen, gemeinschaftlichen Hanse-Tage hatte jede volle, wirkliche Bundesstadt das Recht, ihre Deputirten abzusenden. Da aber die daraus entstehenden Kosten immer bedeutend waren; so pflegten die Städte, die in einem Kreise beysammen lagen, — wenn nicht etwa eine besondere Angelegenheit diese oder jene Commune trieb, ihre besondere Gesandtschaft zu schicken, — die Absendung in einem bestimmten Verhältnisse wohl Reih um gehen zu lassen, und die Kosten gemeinschaftlich zu tragen. Jede Stadt eines solchen Kreises gab denn allenfalls ihre eigene Vollmacht diesen Abgeordneten mit, welche gemeinschaftlich mehrerer Städte Stimmen und Meinungen vortrugen [17].

[16] Die Acten im Hildesh. Archiv zeugen z. B., von solchen Zusammenkünften der Sächsischen Städte; so wie die Livländischen Jahrbücher von Herrn Gadebusch eine Menge besonderer Zusammenkünfte der Hanssischen Communen dieses Landes erwähnen; endlich aber von den Wendischen Städten und allen übrigen kommen gleiche Beyspiele vor. Die ganze Lage forderte dieß nothwendig. Wenn auch die Lateinischen Benennungen für diese Zusammenkünfte noch nicht vorhanden waren, so war es die Sache doch ganz gewiß. Man vergl. unter anderen das Urkundenbuch, wo die Conföderationen der Sächsischen Städte mehrere nähere Bestimmungen über diese speciellen Hanse-Tage angeben.

[17] Dieß erhellet zum Theil klar, aus den in dem Urkundenbuche abgedruckten Vollmachten der Städte Hans

Die größeren wohlhabenderen Communen, die, welche den einzelnen Sprengeln als Häupter vorstanden, und die Oſtſee- oder Wendiſchen-Städte, pflegten freylich

nover und Hameln, für die Deputirten der Städte Braunſchweig, Magdeburg und Hildesheim von d. J. 1456. So ſoll auch Münſter, bey dem Frieden der Hanſe mit England, zu Utrecht i. J. 1474, die Stimme von Osnabrück geführt haben, welche beyden Städte das Abſenden der Deputirten Reihe um gehen ließen; ſ. Lodtmanns Osnabrückiſche Unterhaltungen, Jhrg. 1. S. 34. Zuweilen aber erſcheinen auch beyde zu gleicher Zeit auf demſelben Tage; ſ. weiter unten. Mehr noch erhellet die Wahrheit der ganzen Vorſtellung aus zwey Beſchlüſſen der Sächſiſchen Städte, welche in dem Hildesheimiſchen Archive gefunden werden, und deren einer von d. J. 1426, der andere aber ohne Jahreszahl iſt, nach der Schrift indeſſen zu urtheilen, in die erſte Hälfte des 15ten Jahrhunderts fällt. Folgender Auszug aus beyden wird zweckmäßig ſeyn. Die erſte Acte, von d. J. 1426, ſagt folgendes aus. Die verſammelten Städte waren Goslar, Magdeburg, Halle, Lüneburg, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Einbeck, Halberſtadt, Quedlinburg und Aſchersleben. Sie beſchloſſen unter anderen: daß wenn eine, oder alle dieſe Städte zu einem gemeinen Hanſe-Tage berufen würden, ſo ſollen Magdeburg und Braunſchweig ſich zuerſt unter einander beſchicken; die eine der andern die erhaltene Aufforderung mittheilen und berathſchlagen, was zu thun ſey; alsdann aber den übrigen dieſe ihre Beſchlüſſe mittheilen: Magdeburg an Halle u. ſ. w. Braunſchweig an Goslar, Hildesheim u. ſ. w. Ferner ſollen ſie überlegen, ob jede für ſich, oder aber ob nur einige aus ihrem Mittel zu dem Hanſe-Tage abzufer-

wohl gewöhnlich ihre eigenen Deputirten, jede für sich zu senden; und sie waren auch in späteren Zeiten, wenn sie anders nicht gültige Entschuldigungen anführen konn-

tigen seyen, und wenn es beliebt wird, daß nur einige von ihnen, Nahmens aller abgehen sollen; so werden diejenigen, welche die Deputation aus ihrem Mittel abfertigen, das nächste Mahl bey einem neuen Ausschreiben übergangen werden, bis daß die Reihe unter ihnen herum ist. Die Kosten der Zehrung und die Aventur sollen sie aber gemeinschaftlich tragen. Man soll mäßig zehren. Lüneburg wird in Bezug auf die Besendung der Hanse-Tage nicht zu den Sächsischen Communen gerechnet, da sie für sich, aus eigenem Mittel, ohne Zweifel, als Wendische oder halb Wendische Stadt die Tagfahrten beschickt. Die Municipalitäten aber, welche ihre Deputirten nicht selbst abfertigen, sollen denen der anderen, welche abreisen, ihre hinlänglichen Vollmachten mitgeben. Wenn die Abgesandten zurückkommen, so sollen die gefaßten Beschlüsse allen Städten dieser Vereinigung mitgetheilt, und die Kosten repartirt werden; die daheim Gebliebenen aber sollen die Auslagen binnen Monathsfrist denen wieder erstatten, welche die Auslage gehabt und den Hanse-Tag eigends beschickt hatten.

Die zweyte Acte, ohne Jahreszahl, sagt aus: daß, da mehrere der Sächsischen Städte zu den gemeinen Tagfahrten eingeladen würden, und nicht erschienen, die jetzt zu Braunschweig versammelten Städte, Magdeburg, Hildesheim, Göttingen, Hannover und Braunschweig für sich, und auf behach ihrer aller und der Städte Goslar, Stendal, Soltwedel u. s. w. zum Besten der Hanse beschlossen hätten, daß wenn an die Städte, vppe desse halk. dar zee, eine Einla-

ten, meiſten Theils dazu geſetzlich verbunden. Dagegen aber ſcheint es, daß eine andere Claſſe kleiner, der Hanſe jedoch verwandten Städte, niemahls zu den gemeinen

dung an einzelne, oder alle erfolge die Hanſiſchen Tagſatzungen zu beſuchen; ſo ſollen Braunſchweig und Magdeburg, oder eine von ihnen, welche die Einladung zuerſt erhält, weiter einander beſchicken und ſich gemeinſchaftlich berathſchlagen, was zu thun zuträglich ſey, und dieſen ihren Beſchluß ſollen ſie alsdann den übrigen mittheilen, nähmlich Magdeburg den Städten Halle, Stendal, Soltwedel u. ſ. w. und Braunſchweig den Städten Goslar, Hildesheim, Göttingen und Hannover. Vertrügen ſie ſich nun alle oder meiſten Theils dahin, daß es ihnen nützlich ſey, die angeſetzte Tagfahrt zu beſenden, myt macht, (d. i. mit hinlänglicher Vollmacht um einen endlichen Schluß zu faſſen), edder doch dat beste to radende; ſo wollen dieſe Städte, den gemeinen Hanſe-Tag beſchicken laſſen durch die Deputirte zweyer Communen aus ihrem Mittel, im Nahmen und von wegen aller der übrigen; und zwar ſollen alsdann zum erſten Magdeburg und Stendal, zum zweyten Goslar und Göttingen, zum dritten Hildesheim und Hannover, und zum vierten Mahle Braunſchweig und Soltwedel zu dem Hanſe-Tage abgehen. Wäre aber alſo die Reihe herum, ſo werden ſie ſich weiter mit einander bereden, wie ſie es in der Folge halten wollen; bis dahin aber ſoll dieſe hier beliebte Ordnung für die genannten Städte verbindlich ſeyn. Die Deputirten zu einem gemeinen Hanſe-Tage ſollen mit den Vollmachten und Inſtructionen der einzelnen Städte verſehen werden, und alle ſollen gemeinſchaftlich der abgegangenen Deputirten Aventur, Zehrung und Pferdeſchaden zu gleichen Theilen tragen,

Versammlungen eingeladen ward, auch nie erschien, sondern höchstens durch überschickte Vollmachten ihre Einwilligung zu den gemeinen Beschlüssen gab. Viele die-

ausbenommen Braunschweig und Magdeburg, von welchen jede dieser gemeinschaftlichen Kosten zwey Theile zu übernehmen hat. Wenn aber die Deputirten wieder zurückkommen, so soll den zurückgebliebenen Städten alsbald der Hansische Receß und die Rechnung der Reisekosten mitgetheilt werden, nebst der Quote des Beytrags für eine jede. Die größte Stadt, welche der Deputation beygegeben gewesen, soll dieß Ausschreiben an die übrigen ergehen lassen, und jeder Magistrat, welcher dieß empfängt, soll der Stadt, von der er die Anzeige erhalten, binnen vierzehn Tagen den Beytrag seiner Commune einsenden, damit auf gleiche Weise jede Gefahr und Aventur, welche die Reisenden betroffen haben, gemeinschaftlich von ihnen allen getragen werde. — Bey diesen Beschlüssen der Sächsischen Städte ist es nun gänzlich nicht in in der Folge geblieben, wie theils aus den oben angeführten Vollmachten, ferner aus den Recessen von d J 1430 und 1447, erhellet (s. Urkundenbuch), wo ganz andere und mehrere Sächsische Städte auf den großen Hanse-Tagen zu gleicher Zeit erscheinen; wie es ferner aus den Beschlüssen sich ergibt, welche auf anderen Sächsischen Städtetagen gefaßt wurden, und deren einige in dem Urkundenbuche vorkommen werden. Dieser häufige Wechsel und dieß ganz willkürliche Benehmen der einzelnen Kreise läßt einen Blick in die ganze Hansische Verfassung und ihre allmähliche Bildung thun. Wie viel Freyheit überließ somit der Bund nicht, wenigstens noch zu Anfange dieser Periode, den einzelnen Städten, oder vielmehr, welche ungebundene Willkür sprachen sich

ser unbedeutenderen Communen hatten sich an die größeren, stimmfähigen angeschlossen; die letzteren vertheilten die ihnen zuerkannten Geldbeyträge, oder die von ihnen zu leistende Mannschaft und die Kosten der großen Tagfahrten auf jene, denen sie vorstanden, welche zwar der erworbenen Hansischen Handelsfreyheiten und anderer, aus der Verbindung entspringenden Vortheile zum Theil sich erfreuten, an der Gesetzgebung selbst aber gar keinen directen Theil hatten, und somit nur mittelbare Glieder des Bundes waren [18].

diese einzelnen Theile nicht zu? Keine allgemeine Hansische Ordnung war in dieser Hinsicht damahls, wie es scheint, vorhanden. Nur das erhellet aus mehreren Nachrichten, daß die gemeine Hanse immer die Anwesenheit von recht vielen Städten wünschte, wo möglich von allen stimmführenden, weil dann doch ein gefaßter Beschluß um so fester zu stehen schien, wenn er in ihrer aller Gegenwart war beliebt worden: allein so viel uns bewußt, so hat die gemeine Hanse eine Ordnung über die Frage, wer jedes Mahl auf dem Hanse-Tage erscheinen sollte, erst im sechszehnten Jahrhunderte erlassen. In dieser früheren Zeit blieb dieß noch, wie so vieles andere, der Privat-Willkür der Einzelnen großen Theils überlassen. Erst dann entstand eine bessere Ordnung, als man sich mehr an eine oberste Gewalt gewöhnte, in späteren Zeiten, als der Bund seinem Untergange bereits entgegen ging.

[18] So heißt es z. B. im Hansischen Recesse, v. d. J. 1430, im Göttingischen Archive: Item de clenen stede de der henze bruken vnd nicht to dachuarden senden enkonnen de scolen den andern groten steden

Die Stadt oder die Städte aber, welche einzeln oder gemeinschaftlich ihre Deputirten absandten, trugen die Kosten der Reise, der Diäten und der Aventur der Deputirten. Da es damahls unsicher war, über die Grenzen der Vaterstadt hinaus durch fremde Landschaften zu ziehen, da ein Herr von seiner Feste herab, oder lichtverdige, unbefleckte Gesellen, aus Haß gegen die Commune, welche den Deputirten absandte, oder aus Widerwillen gegen den Bund, oder endlich des üblichen Räu-

by en belegen de to dachuarden senden redelike don na erer macht to eren kosten vnd teringe de se vme der dachuarde willen don vnd dis skal men den groten steden vorscriuen wan men se to dagen esschet dat se dat vort setten by den clenen steden bi en belegen vnde welke klene stad sik sodaner hulpe to donde wereda de enscholde der henze rechtichheid nicht bruken. So sagen die Consules in Göttingen, in einem Briefe an Braunschweig, daß ihre Stadt zwar, in der Confoederation der Sächsischen Städte, von d. J. 1432, zu einem Beytrage von siebenzig Gulden, nach alter Weise angeschlagen sey; daß aber Göttingen eine Minderung begehre und auch vorläufig zugestanden erhalten habe, und der Grund ist: "alse we vor tyden vp sodane suma gesad worden dar to hadden we de to batten de stede Northen vnd Vslar de nu in dusser eyninge nicht ensin. Nach einer Urk. im Götting. St. Arch abgedr. im Urkundenbuche b. d. J. Das Statut, von d. J. 1430, ward in d. J. 1469 und 1476 erneuert, mit dem Zusatze, die kleinen Städte sollen den großen ihre Vollmacht versiegelt zusenden (MS. Hafn.).

der Institutes überhaupt wegen, solche Abgeordneten wohl auffingen, und sie Trotz den reitenden Knechten, die sie etwa begleiteten, auf ihre Feste führten, welches um so eher und um so leichter geschehen konnte, da die Abgesandten vielleicht gelehrten oder geistlichen Standes und der Fehden nicht kundig waren; so forderte ein Statut, daß die dem Orte nächstbelegenen, zwey oder vier Städte, wo das Unglück vorgefallen war, sich fleißigst und mit aller Macht, auf Kosten der gemeinen Hanse, bemühen sollten die Gefangenen zu befreyen; und es sind Beyspiele vorhanden, welche zeigen, wie sehr ernstlich der Bund es mit der Ausübung dieses Statuts meinte.

So erhielt z. B. die Stadt Hildesheim, im Jahre 1450, den Auftrag, den Cölnischen Deputirten, Johann Bruns, Magister und des geistlichen Rechtes Doctor, aus der Gefangenschaft der Grafen von Spiegelberg zu befreyen, die ihn mit seinen Dienern und Knechten, auf der Reise zum Hanse-Tage ergriffen, beraubt und geschatzt hatten, da er doch kein Fehdepflichtiger Mann war [19].

[19] S. den Receß von d. J. 1417. Das allgemeine Statut ist erneuert und vermehrt worden in d. J. 1441, 1447, 1456; s. den Auszug Hans. Recesse vom Syndicus Domann bey Werdenhagen, P. IV. Cap. 11. Nr. 6 und MS. Hafn. Vergl. die Urkunde aus dem Hildesheimischen Archive, von d. J. 1450, abgedruckt in dem Urkundenbuche. Ein anderes Beyspiel der Art kommt in dem Receß des H. T. zu Lübeck, auf Pfingsten, v. d. J. 1402 (MS. Hafn.) vor. Der Herzog

Was die Qualität der Deputirten betraf, so blieb es den Städten zwar unverwehrt, Geistliche, Priester, Doctoren, Syndici, Notare und Secretäre zu den Hanse-Tagen abzufertigen; früher hat auch wohl zu Zeiten die Deputation einer Stadt einzig in solchen Personen bestanden, welche doch dem innern Rathe nicht verwandt waren: allein spätere Hansische Statute forderten es, daß dergleichen Abgeordnete stets neben sich wenigstens einen Rathmann oder Bürgermeister der Hanse-Stadt hätten, welche die Tagfahrt beschicken wollte, da man zu der Verschwiegenheit und Einsicht dieser doch ein größeres Vertrauen haben konnte. Man sah auf den Versammlungen, zu den besseren Zeiten des Bundes, lieber Kaufleute als Gelehrte; allein nach und nach kamen auch immer mehrere Rechts-Doctoren auf diese Convente, da sie mit ihren Römischen Rechtssätzen sich immer mehr in das städtische Regiment und die städtische Gesetzgebung eindrängten, und alles mit so vielen Formalitäten zu überladen wußten, daß man sie endlich auch gar nicht mehr entbehren konnte. Doch scheinen im funfzehnten Jahrhunderte diese, dem Deutschstädtischen Wesen fremde Personen noch nicht ein solches Uebergewicht zu erhalten; allein ein anderer Grund scheint bereits die Städte gezwungen zu haben, ihre Deputirten zum Theil aus dieser Classe zu wählen.

von Bard hatte den Hansen einen Bothen, in Werbung für den gemeinen Kaufmann, aufgefangen, weßhalb sie eine Fehde gegen jenen beschließen.

Zu einer Zeit, wo noch so viel mündlich verhandelt wurde, wo jede Stadt als kleine, unabhängige Republik, mit so manchen Nachbarn, auf so vielen Landtagen, Kreis- und städtischen Conventen ihre Angelegenheiten durch Deputirte ihres Magistrats besorgen, und doch auch dem Innern mit einer hinlänglichen Zahl von Raths-Personen vorstehen mußte: da zwang sie das Bedürfniß zu anderen Bedienten ihre Zuflucht zu nehmen, oft selbst einen Hanse-Tag, eben aus Mangel an solchen tauglichen Subjecten, nicht zu besuchen. Durch Briefe und Bothen aber ließen sich wenigere Geschäfte damahls als jetzt abthun, da die im Freyen herumstreifenden Widersacher beyde von Zeit zu Zeit auffingen, und der Städte Heimlichkeiten Rittern und Knechten kund thaten [20].

[20] Die Statute, daß kein Syndicus oder Secretär u. s. w. allein, ohne Beyseyn eines Rathsgliedes zum Hanse-Tage zugelassen werden sollte, finden sich in Domanns Auszug bey Werdenhagen a. a. O. n. 9.; sie sind von den Jahren 1418, 1441, 1447. Es wird erwähnt, daß im Jahr 1449 darüber bey einem vorgekommenen Falle streng gehalten worden sey, im J. 1452 aber nicht; und in älteren Zeiten, als im J. 1399, habe man unbedingt solche Personen zugelassen. Dieß wird auch durch das MS Hafn. bestätigt, wo z. B. auf einem Tage zu Lübeck, assumt. Mar. im J. 1396, von Stettin niemand, als Kerstianus Doneborch notarius ibidem erscheint. Auf einem andern Tage ebendaselbst, Quasimodog. im J. 1404,

So geschah es denn, während leicht etlich siebenzig bis achtzig, bald mehr bald weniger Städte, zu gleicher Zeit, das Recht haben mochten, den gemeinen Tagsatzungen durch Deputirte beyzuwohnen, daß dennoch stets eine viel geringere Zahl auf den Hanse-Tagen durch Deputirte erschien. Gewiß sah man eine solche Versammlung schon als sehr zahlreich besucht an, wenn etlich zwanzig oder dreyßig, höchstens etlich vierzig Städte wirklich

erscheint Hinricus vrunt notarius Coloniensis, ohne von einer vollen Magistrats-Person dieser Stadt begleitet zu seyn. Dagegen, im J. 1469, der Braunschweigische Secretär, welcher von den Städten Magdeburg, Braunschweig, Göttingen und Stendal zum Hanse-Tage abgefertigt war, nicht zugelassen wurde; ein Gleiches widerfuhr dem Secretär von Danzig im J. 1476 (Ebendas.). — Im Jahr 1461 schickte Stettin auf den Hanßischen Convent einen Rathmann Nicolaus Dorn, Herrn Jacob Gronau, einen Priester und einen Secretär; s. Köhler bey Willebr. b. diesem J., S. 224. — Gewöhnlich waren die Deputirten, Burgermeister oder Rathmänner; vergl. die abgedruckten Recesse im Urkundenbuche z. B. den von d. J., 1447. Unter den Entschuldigungsgründen des Nichterscheinens kommt die im Text angeführte Ursache, nach archival. Nachr., häufig vor. Köhler bey Willebr. z. d. J. 1510, S. 244 sagt: daß man vorzeiten lieber Kaufleute, als Gelehrte auf den Hanse-Tagen gesehen, ist aus der Exclusion und den Motiven des Geßlarischen Syndici zu ersehen.

sich einfanden [21]. Dagegen traf es sich aber auch, daß eine Tagsatzung oft nur von so wenigen Communen beschickt ward, daß man, eben aus diesem Grunde, keinen

[21] So erschienen auf einem der wichtigsten Hanse-Tage der zweyten Periode, in d. J. 1447, wo die Statute von neuem zusammengezogen wurden, nur fünf und dreyßig Städte; und dieß ist die zahlreichste Versammlung aus dieser Periode, die wir kennen. So kamen, in d. J. 1412, auf den Hanse-Tag zu Lüneburg, diese Stadt mitgerechnet, nur acht und zwanzig; nähmlich Cöln, Dortmund, Münster, Osnabrück, dan denn Emde (Emden), Bremen, Braunschweig, Stade, Burtehude, Rügenwalde, Wisby, Greifswald, Stralsund, Wesel, Hannover, Goslar, Hildesheim, Danzig, Elbing, Lübeck, Rostock, Wismar, Hamburg, Kiel, Soltwedel, Magdeburg und Riga. Nach dem Receße dieses Hanse-Tags im Hildesh. Archive. So erschienen auf dem Hanse-Tage, von d. J. 1430 zu Lübeck, neun und zwanzig Städte durch ihre Deputirte; vergl. den Receß dieses H. T. im Urkundenbuche. Köhler bey Willebr. erwähnt zwar einer Zusammenkunft, wo etlich vierzig Städte erschienen wären; dieß aber läßt man dahin gestellet seyn. Gewiß ist's, daß in der Regel nur wenige von denen sich einfanden, welche doch das Recht hatten, aus den im Text angeführten Gründen. Wenn aber Köhler, bey dem Jahre 1494, b. Willebr. S. 240, sagt: "Um diese Zeit waren noch zwey und siebenzig Städte, die ihre Gesandte auf dem Hanse-Tage hatten"; so soll dieß offenbar nichts weiter sagen, als daß damahls noch 72 Städte dazu das Recht gehabt haben; denn ein so

Beschluß zu fassen wagte. In diesem Falle begnügten sich dann die in geringer Zahl versammelten Deputirten (Sendeboden, Rathssendeboden), einen neuen Hanse-Tag auszuschreiben und alles Ernstes, bey Androhung schwerer Strafen die Erscheinung zu gebiethen [22].

zahlreich besuchter H. T. ist schlechterdings nie gewesen, selbst nicht zur Zeit der höchsten Blüthe. In dem Zeitraume von d. J. 1370–1405, laut der Recesse im MS. Hafn., kommen gewöhnlich nur acht, zehn, zwölf oder vierzehn Seestädte vor; zuweilen aber auch nur die Deputirte von vier oder fünf Städten. Der zahlreichst besuchte Tag dieser Jahre war zu Lübeck auf Johannis, i. J. 1379. Daselbst erschienen außer Lübeck, die Städte Hamburg, Bremen, Rostock, Wismar, Lüneburg, Stade, Stettin, Greifswalde, Colberg, Thorn, Elbing, Danzig, Gottland, Riga, Dörpt, Reval, Campen, Amsterdam, Zütphen, Deventer und Harderwyk. — Auch hat es die Hanse selbst, einzelnen Theilen zugestanden, daß sie aus ihrem Mittel nur einige Deputirte senden sollten. So beschloß sie, daß die Preußischen und Liefländischen Städte, jedes Mahl nur durch zweyer Städte Deputirten aus Preußen und eben so vieler aus Liefland zu erscheinen gehalten seyn sollten, (Cammanns Mf.). Elbing und Thorn sollen nur einen Deputirten jedes Mahl senden, und deßhalb diese Last zwischen beyden Reih um gehen; s. d. Receß von d. J. 1469, (MS. Hafn.). Jedoch hat auch dieß in der Folge wieder manche Abänderung, wie es scheint, erlitten.

[22] In dem Ausschreiben Lübecks an Kiel von d. J. 1461 (Willebr. III. 66.) heißt es: "Unde wante wy

Nirgends aber findet sich angegeben, wie groß denn die Zahl der erschienenen Städte wenigstens seyn mußte, um einen rechtskräftigen Beschluß zu fassen. Es scheint, daß auch dieß dem Billigkeitsermessen überlassen blieb, welches nur zu oft bey allem, was die Hanse unternahm, Statt fand. Wenn die größeren und wohlhabenderen Communen, die Seestädte, vornehmlich die der Ostsee, wenn die Häupter, oder die ausschreibenden Städte der Kreise erschienen waren, so konnte gewiß ein solcher Beschluß gefaßt werden; denn die kleineren, minder mächtigen Communen wurden wenig geachtet. Von Anfang an bis zu Ende herrschte diese Art von Aristocratie des Ansehens und des Reichthums, um einen neuen Ausdruck zu gebrauchen, durchweg in der Verfassung des Bundes.

Stede dan nu tor tyd hyr wesende so dreplick und riplick nicht vergaddert weren, dat wy in dessen vnd andern drepliken mercklicken swaren Saken — — — konden effte mochten beschluten, hebben wy duplicken overwagen unde to Herten getragen, grot van nöden vnd behof to wesende, de gemene Stede van der dutschen Hansee ryplicker unde dreplicker to vorbodende vnd to vorgaddernde, dan wy nu tor tyd vorgaddert synt." Auch im Jahr 1470 erschienen die Städte in so geringer Zahl, daß man nichts als die Artikel beliebte, über welche auf dem von neuem auszuschreibenden Hanse-Tage, berathschlagt werden sollte. S. Köhler b. Willebr. S. 228, und andere häufige Beyspiele in den benutzten Archiven, MS. Hafn. u. s. w.

Die ersten Sitzungen wurden gewöhnlich, während man die noch Fehlenden erwartete, damit ausgefüllt, daß man die bereits eingelaufenen Entschuldigungsschreiben der ausbleibenden Städte verlas, oder daß man die mündlichen Entschuldigungen von denen, die bereits erschienen und dazu von den Ausbleibenden bevollmächtigt waren, vernahm. Wie strenge nun auch die Strafen gegen diese Versäumniß lauteten, so mußte man doch meist die Entschuldigungen als gültig anerkennen, und sich damit begnügen, dem Protocolle hinzu zu setzen, man hätte lieber gesehen sie wären wirklich erschienen. Nur selten ward die Strafe erkannt, noch seltener ward sie wirklich eingetrieben; denn in jenen Zeiten waren der gültigen Entschuldigungsgründe so viele. Bald waren die Wege unsicher, bald lag die Stadt mit ihren Nachbarn oder ihrem Herrn in Fehde, dann wütheten bey ihr Pest und Seuchen, ein Brand hatte sie zum Theil eingeäschert, ein Tumult war in ihr ausgebrochen, und wie sonst noch ferner die Litaney der städtischen Unfälle lauten mochte [23].

Nicht minder gewiß aber war es, daß mehrere Städte nicht durch eine so kundige Noth gedrungen, die Absendung ihrer Deputirten unterließen; sie thaten es viel häufiger aus anderen minder triftigen Gründen. Bald, weil sie die Kosten ersparen wollten, bald, weil

[23] Alle Recesse und Protocolle ohne Unterschied geben die Beweise.

sie gegen Hansische Statute gefehlt hatten, aber nicht Rede und Antwort deßhalb geben wollten, und somit der Strafe sich zu entziehen gedachten; bald, weil sie einem Beschlusse zu entgehen hofften, dessen Abfassung sie auf dem bevorstehenden Hanse-Tage vermutheten, und der ihrem Privat-Interesse zuwider war. Nach der Opinion der Zeit nähmlich war dieß doch immer eine Art von Entschuldigung, wenn man den widerwärtigen Beschluß hernach nicht befolgte, daß man die Antwort gab: man habe nicht dazu gestimmt, man sey nicht darum befragt worden, und somit sey man auch weiter nicht dazu verbunden.

Freylich ward mit den kleineren und schwächeren Communen weniger säuberlich verfahren, sie mochten erscheinen oder nicht, sie waren leichter zum Gehorsam zu zwingen; wenn aber die mächtigeren Städte widerstrebten, ganze Kreise ausblieben, und auf ihre Privat-Willkühren und Herkommen sich beriefen: dann freylich waren die angedrohten Strafen nicht anzuwenden, und über die Beobachtung, der indessen erlassenen Beschlüsse mußte man sich mit diesen mächtigeren Schismatikern freundschaftlich zu vereinbaren suchen; andere Mittel hatte und kannte man nicht.

So blieb z. B. in dem Jahre 1470, die Stadt Cöln aus, als sie gegen mehrere der wichtigsten Statute des Bundes gefehlt hatte. So schob Goslar im Jahre 1447, ihres Nichterscheinens wegen, die fehdevolle Zeit vor; aber der wirkliche Grund war vielmehr das Bewußtseyn,

daß sie, gegen das schwer verpönte Hansische Statut, ihren Bürgermeister von Ahlefeld willkürlich entsetzt hatte, und in dieser Hinsicht halsstarrig der Hansischen Ordnung widerstrebte, welche dessen Wiedereinsetzung nothwendig forderte. So blieben öfters aus ähnlichen Gründen alle Preußischen und Liefländischen Städte, dann alle Niederländischen, Westphälischen oder alle Sächsischen Städte aus; oder aber, wenn einige aus ihrem Mittel kamen, so erschienen sie nach ihrer eigenmächtigen Beliebung, bald in viel zu geringer Anzahl, bald mit unvollkommenen Vollmachten versehen [24].

[24] Die Beweise hierzu finden sich in den bereits angeführten Beschlüssen der Sächsischen Städte aus dem Hildesh. Archive; vergl. Köhler b. Will. an mehreren Orten z. B. S. 213, 214, wo es heißt: "Eine Deputation der Hanse klagte bey dem Hochmeister in Preussen, in d. J. 1434, daß seines Landes Städte nie hinlänglich auf den Hanse-Tagen erschienen, und daß sie Schuld wären, daß nichts Gründliches beschlossen werden könne." Von Strafen aber ist daselbst gar nicht die Rede. Ueber Goslar vergl. das Urkundenbuch. — So ist es scherzhaft zu sehen, wie mancher Deputirter auf einem Tage die ganze lange Zeit hindurch preiswürdig da saß, und zu nichts seine Einwilligung gab. So heißt es in dem Receß des Tages, auf Pauli Bekehrung im J. 1378, zu Stralsund, nachdem die übrigen anwesenden Deputirten angeführt worden: de Thorun, Dominus Hartwicus de Poen, rogatus per Dominos hic scriptos in nullo infra scripto consenciens.

Die Strafen gegen das Ausbleiben lauteten zwar strenge genug, allein ihre Anwendung fand, wie gesagt, Schwierigkeiten. Jede Stadt, so hieß es, welche auf die erhaltene Ladung nicht erschien, sollte durch eines ihrer Rathsglieder, mit einem Eide, deßhalb bey einer oder der andern benachbarten Hanse-Stadt bewähren, daß sie nicht zu Ersparung der Kosten ausgeblieben sey, und daß sie unmöglich habe erscheinen können: im Fall sie dieß aber nicht thun werde, so sollte sie gehalten seyn, eine Mark Goldes als Strafe zu erlegen, und so lange, bis sie diese entrichtet haben würde, der Hanseischen Freiheiten entbehren. Wenn aber eine Gemeine drey Jahre in denselben Fehler verfällt, so soll sie nicht nur [illegible] diese Geldbuße entrichten, sondern auch über drey Jahre Zeit lang, aus der Gemeinschaft der Hanse gestoßen werden. So sollte ferner jeder einzelne Deputirte [illegible] strafe von zwanzig Thalern erlegen für jeden Tag, [illegible] später, als das Ausschreiben aussagte, an [illegible] Bestimmung eintreffen würde[25]. Allein [illegible] dem ausgeschriebenen Tage die Sitzung [illegible] können, weil der Regel nach immer alle [illegible] Deputirte erschienen waren.

[25] S. den Receß von d. J. 1430 [illegible] buche, u. vergl. Werdenhagen [illegible] nr. 2, 4, 5; woselbst die Beschl[illegible] 1430, 1441, 1447 erwähnt [illegible] ler bey Willebr. zu dies[illegible] Menge andrer Beweise in [illegible] gefunden haben. [illegible]ienen [illegible], auf

Es wird zwar dann und wann erwähnt, daß gegen einzelne, minder mächtige Communen jene Statute allenfalls aufrecht erhalten worden sind; allein gegen mächtigere und gegen das Widerstreben mehrerer Städte zu gleicher Zeit, finden sich eben keine solche Beyspiele. Zwar ward Hildesheim, in dem Jahre 1450, auf zehn Jahre aus der Hanse gestoßen, weil sie der erhaltenen Ladung nicht gefolgt war [26]; dieser Stadt demüthiges Schreiben an Lübeck und die Hanse zeigte auch deutlich genug, wie sehr ihr daran lag, daß man es doch so strenge nicht mit ihr nehmen möchte: allein es zeigte auch eben dieses Schreiben, daß sie wirklich Entschuldigungsgründe hatte, welche eine mächtigere und Einfluß reichere Hanse-Stadt viel kecker und stolzer würde ausgesprochen haben. Auf keinen Fall würde man mit einer mächtigern Stadt so rasch verfahren seyn, weil hier, wie bey jeder so lockern Verbindung dieß der Fall seyn muß, die individuelle Beschaffenheit dessen, auf den das Gesetz angewandt werden sollte, auch die strengere oder mildere Auslegung und Anwendung desselben näher bestimmte.

Die großen, mächtigeren Hanse-Städte wußten es nur zu wohl, wie sehr wohlthätig der Bund ihnen sey, allein sie wußten es auch nur zu wohl, daß er ihrer nicht entbehren konnte, da er ja durch sie ganz eigentlich nur

[26] Vergl. das Schreiben von Hildesheim an Lübeck, aus dem Hildesheimischen Archive, abgedruckt im Urkundenbuche h. d. J. 1452.

sein großes Ansehen erreicht hatte. Sie sprachen daher trotzig und verwegen wenn sie zum Gehorsam ermahnt wurden, sie entzogen sich oft der Anwendung dieses, so wie manches andern Gesetzes; während die Schwächeren in ihrer Demuth und in ihren Bitten allein einige Hülfe gegen die Strenge des Gesetzes finden konnten: sie, die zur Verstärkung der Corporation so wenig leisteten, zu ihrem eigenen Schutz und zur Beförderung ihres Gedeihens aber so viel von dem Bunde sich versprachen, und wirklich auch zuweilen erhielten.

Das Uebel lag in der fehlerhaften Conföderation, vermöge deren die Glieder nie zu einem Ganzen zusammenschmolzen, wo vielmehr jedes einzelne seine Kraft oder Ohnmacht immer sehr lebhaft fühlte, und wo dieß Gefühl auch nicht ganz dadurch verloren ging, daß man Mitglied des Bundes wurde.

Allein war zu jener Zeit des heiligen Römischen Reichs Verbindung wohl besser, und wurden die Reichstage regelmäßiger besucht? Mußten nicht die Kaiser oft lange und vergebens warten auf das Erscheinen der Stände; und wußten nicht die größeren Mitglieder des Reichs die Strafen gleichfalls zu eludiren? Es war Geist der Zeit seine Willkür möglichst wenig einschränken zu lassen, und jeder obersten zwingenden Macht so viel als thunlich auszubeugen.

Nächst den Deputirten der Hanse-Städte erschienen nun auch, wenigstens eine geraume Zeit hindurch, auf

den gemeinen Tagsatzungen die Deputirten des Deutschen Ordens, oder des Landes Preußen.

Der Orden nähmlich und dieser städtische Bund hatten in Bezug auf manche auswärtige Verhältnisse, oft ein ziemlich gleiches Interesse zu verfolgen. Schon allein das Monopol in der Ostsee und in den Nordischen Reichen, in Hinsicht auf Schifffahrt und Handel, gewährte beyden Theilen wo nicht gleiche, doch ähnliche Vortheile. Dem einen wie dem andern war es gleich wichtig, daß keines der Nordischen Reiche zu einer einheitsvollen, beyden gleich gefährlichen Kraft gelangen möchte. Alle bedeutende Ordensstädte in Preußen und Liefland waren Mitglieder, und noch dazu großen Theils sehr angesehene Mitglieder des Bundes. Von den frühesten Zeiten an, da der Orden, durch die Unterstützung der Deutschen Communen, vorzüglich seine Herrschaft in diesen Provinzen mit so vielem Glück ausgebreitet hatte, blieb stets ein freundschaftliches Verhältniß zwischen beyden Theilen. Beyder Deputirte erschienen oft gemeinschaftlich im Auslande, um diese oder jene Handelsangelegenheit zu berichtigen, diesen oder jenen Vortheil zu verfolgen. Daher auch seit den ältesten Zeiten nicht nur die Preußisch-Liefländischen Städte, sondern ausdrücklich das Land Preußen und Liefland in allen Hanßischen Freybriefen und Verträgen, als Hanßische Verwandte genannt werden. Um die Jahre 1430 und 1434 ward der Hochmeister des Deutschen Ordens noch zu einer engern Freundschaft mit dem Bunde, wie es scheint, eingeladen. Vor und nach dieser Zeit

sind auch dann und wann Deputirte des Ordens auf den Hanse-Tagen erschienen, welche Sitz und Stimme daselbst hatten und an diesen oder jenen Beschlüssen Theil nahmen; wahrscheinlich jedoch nur, in so fern sie den auswärtigen Handel und des Hochmeisters Einfluß darauf, oder, in so fern sie die politischen Verhältnisse mit den Nordischen Mächten, und die gemeinschaftlichen Fehden betrafen, da beyder Theile Gedeihen von der Aufrechthaltung jenes und der glücklichen Beendigung dieser mehr oder weniger abhing [27].

[27] Es leidet keinen Zweifel, daß der Orden seine Deputirten auf die Hanse-Tage schicken durfte; es heißt in mehreren Urkunden: "Deputirte der Städte und des Landes Preußen"; s. Köhler bey Willebr. h. d. J. 1434 S. 213, wo es heißt: Die Hanse schickte Deputirte an den Hochmeister und die Preußischen Städte, jene klagten, daß die Preußischen Gesandten nicht in hinlänglicher Zahl auf die Hanse-Tage kämen; darauf sind etliche Deputirte des Ordens und aller Städte Preußens auf den Hanse-Tag mit zurück gezogen. Herr Willebrandt in s. Hans. Begebenh. bey demselben Jahr sagt S. 92: daß die Deputirten vier der angesehensten Hanse-Städte an den Hochmeister Paul von Rußdorf wären gesandt worden, mit der Bitte, dem Bunde der Handlung zum Besten beyzutreten, welches sie auch leicht erhalten. Köhler bey Willebrandt S. 210, h. d. J. 1430, sagt: In diesem Jahr ward dem Lande zu Preußen und Liefland erlaubt, Deputirte auf die Hanse-Tage zu schicken; hierunter aber können nur Deputirte des Ordens ver-

Indessen scheint es nicht, daß der Orden eben sehr häufig und regelmäßig von diesem Rechte Gebrauch gemacht habe. Das wechselseitige Verhältniß blieb eine

standen werden, da die Preußischen und Liefländischen Städte, seit dem ersten Anfang des Bundes, dieß Recht unbezweifelt ausgeübt haben. Indessen irrt Köhler, wenn er meint, daß dieß erst damahls Statt gefunden habe, da laut unbezweifelter Urkunden dieß bereits früher von Zeit zu Zeit geschehen ist. In den frühen Verträgen mit England kommen beyde Theile stets bey den Legationen und dem Abschluß der Tractaten vor; s. Buch 4. Th. I. und weiter unten. Auf dem Hanse-Tage zu Lübeck in carnis privio, im J. 1394, kommt ganz unabhängig von den Deputirten verschiedener Preußischen Städte vor: de Prusia, Hinricus Hetueld. — Auf dem Tage zu Skanör und Falsterbo, ascens. Domini, im J. 1394, heißt es nächst der nahmentlichen Angabe der erschienenen städtischen Deputirten: interessentibus Dominis ambaciatoribus ordinis de Prussia, videlicet comite Alberto de Swarzesborch commendatore de Zeretze et Ioh. Tirgarden procuratore in Mercenborch (Marienburg). Auf dem Tage zu Helsingburg, in demselben Jahre auf Michaelis, heißt es, nach Anführung der städtischen Deputirten: interessentibus eis Dominis Ioh. Schonenuelt aduocato et Ioh. Dergarden procuratore in Marienborch. Alles dieß nach den Recessen dieser Jahre im MS. Hafn., wie denn viele andere Beyspiele der Art auch sonst noch vorkommen. — Cammann sagt b. d. J. 1449, daß Lübeck den Heermeister und das ganze Land Preußen auf den Hanse-Tag geladen habe.

ziemlich lare Allianz, welche zwar von Lage und Umständen nothwendig herbey geführt ward, ohne daß jedoch alle übrigen Schicksale des einen Theils zu einer gemeinschaftlichen Angelegenheit des andern gediehen wären. Auch konnte diese versuchte engere Freundschaft, um so weniger von bedeutendem Werthe für den Bund, und von längerer Wirkung seyn, da der Orden, seit der unglücklichen Schlacht bey Tannenberg, im Jahre 1410, seinem Verfalle bereits mit schnellen Schritten entgegen ging; da die Polen stets für ihn gefährlicher wurden, und da endlich durch das bekannte Schisma im Ordensstaate, um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, das Polnische Preußen, und somit der wohlhabendste Theil dieser Landschaften seiner Hoheit entzogen ward.

Außer diesen Abgesandten des Deutschen Ordens wurden nun auch, als sich das Ganze allmählich besser bildete, der Regel nach die vier Hanseatischen Comtoire eingeladen, durch einen Aldermann, Rathmann, oder, im Fall daß diese nicht entbehrt werden konnten, durch einen Secretär auf den Hanse-Tagen zu erscheinen. Da aber Nowgorod so weit ablag, da die Reise von dort nach Deutschland mit so vielen Schwierigkeiten verknüpft war, da endlich das Ausschreiben selten oder nie früh genug dieser Factorey zukommen mochte; so ist sie auch selten oder nie durch Deputirte wirklich erschienen. Die Abgeordneten der anderen auswärtigen Niederlagen kommen dagegen häufiger, doch keineswegs immer vor; indem man doch stets von London, Bergen und Brügge

oder den Niederlanden aus, einer geraumen Zeit zur Ankunft bedurfte; einen kurz vorher angesetzten Hanse-Tag oft schon deßhalb nicht besuchen konnte. Endlich aber erschwerten auch die nie fehlenden Streitigkeiten und Unruhen auf diesen Factoreyen, und andere ähnliche Unfälle die Absendung der Deputirten von hieraus häufig genug [28].

Es hatten indeß die Abgeordneten der Hanſiſchen Niederlagen auf den Tagſatzungen weder Sitz noch Stimme. Sie erſchienen einzig in der Abſicht, damit die Verſammlung aus ihren Verträgen den Zuſtand der Comtoire, ihre Klagen, Streitigkeiten und Vorſchläge zu Verbeſſerungen deſto gewiſſer vernehmen möchte; ferner, damit ſie über die bey ihnen ausgebrochenen Zwiſte mit den Landesherren, in deren Gebiethe ſie lagen, gemeinſchaftlich mit ihnen ſich bereden könnte. Sie waren ſomit nicht Theilhaber der geſetzgebenden Gewalt, ſondern nur Conſulenten in Rückſicht auf das Beſte ihrer Factoreyen und den gemeinſchaftlichen Handel; ſie nahmen nach geſchehenem Vortrage, nach Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen ihren Abtritt, und empfin-

[28] Auf der Verſammlung von d. J. 1447 z. B., erſchienen die Deputirten der Comtoire von London, Brügge und Bergen; ſ. den Receß dieſer Tagfahrt im Urkundenbuche. Auf dem Hanſe-Tage, von d. J. 1412, aber erſchienen nur die Deputirten von den Comtoiren zu Brügge und London; laut des Receſſes dieſes Hanſe-Tages im Hildesh. Archive u. ſ. w. und auf vielen andern erſchienen gar keine.

gen die neuen Statute und Beschlüsse, so wie den Auftrag ihrer Execution auf den Niederlagen, denen sie vorstanden. Sie waren und blieben nur Bediente, obschon sehr angesehene Bediente der Hanse [29].

Noch weniger hatten die Fremden, welche auf solchen Tagsatzungen erschienen, Sitz und Stimme daselbst. Es war nichts ganz ungewöhnliches, daß die Könige des Nordens, daß Deutsche und fremde Fürsten persönlich sich daselbst einfanden; es war nichts ungewöhnliches, daß der Kaiser, daß die Könige von England, von Frankreich und andere fremde und Deutsche Fürsten durch Deputirte ihre Werbungen bey der Hanse auf ihren

[29] Dieß erhellet deutlich aus dem Receß d. J. 1447, wo diese Comtoirs-Deputirten ihre Credenzien und Klagen schriftlich übermachten, und wo z. B. den Deputirten des Lohdenschen Comtoirs die Antwort von den Erbaren heren Radessendeboden ward: dat se darup wolden vordacht wesen vnde se wolden one tekenen vnde don wetten einen dach forder in dat dyngk to sprekende." — Indeß in einer Ordnung für das Comtoir zu Bergen, welche im J. 1412, auf dem Hanse-Tage zu Lüneburg beliebt ward, werden zu Anfang die anwesenden Städte, welche diese Ordnung beliebt hatten, zugleich mit den Deputirten des Comtoirs zu Brügge genannt, gleichsam, als hätten diese an der Verfassung dieses Gesetzes mit Antheil gehabt; s. Willebr. III. S. 52. Auch in dem bekannten Utrechter Vertrage mit England, von d. J. 1474, werden verschiedene Deputirte des Comtoirs nahmhaft gemacht, gleichsam als wären sie mit paciscirende Theile gewesen.

Versammlungen anwachten: allein diese alle erhielten bloß die begehrte Audienz, sie wohnten den Berathschlagungen weiter nicht bey, sondern sie empfingen den Beschluß des Bundes, entweder durch dessen Abgeordnete in ihren Herbergen, oder aber nachdem sie von Neuem in die gemeine Versammlung, zu Anhörung des gefaßten Beschlusses, waren gefordert worden [30].

[30] So erschienen auf einem Hanse-Tage zu Lübeck, in den Jahren 1384 u. 1385, der König Albrecht von Schweden, Margaretha Königinn von Dänemark, Herzog Erich von Sachsen, die Grafen Nicolaus und Adolph von Holstein, die Deputirten des Herzogs von Burgund, der Grafen von Flandern und Holland, und der Städte Ypern, Brügge und Gent; s. Willebr. H. Begeb. S. 50. Köhler bey Willebrandt z. d. J. 1384, S. 191, sagt: man bewilligte auch, daß der König Olaus V. von Dänemark auf dem Hanse-Tage dieses Jahres selbst persönlich erscheinen durfte; und ferner sagt er b. d. J. 1395, S. 194: Wegen einiger Klagen der Engländer gegen einige Rostocker, erschienen der erlauchte König von Schweden Albrecht, Herzog Johann von Meklenburg und sein Sohn in eigener Person auf dem Hanse-Tage zu Lübeck. So heißt es in dem Receß oder Protocoll des Hanse-Tags, von d. J. 1430, in dem Göttingischen Stadt-Archive: Item quam de hochgeborne vorste hertoge Wilhelm van Brunswyc etc alse eyn godes bode vnd nicht alse eyn vorste alse he stede vor de stede mit ener Credencien van synen oemen von Missen vnd vorkundigede den steden de groten nod vare vnd angest dar de vorscrenene syne oeme van Missen ynne weren van der bosen verdo-

Die Sitzungen der zusammengekommenen Deputirten wurden auf dem Rathhause der Stadt gehalten, wohin der Hanse-Tag ausgeschrieben oder verlegt worden war. Zu Lübeck ward ein eigener, besonders zu diesem Zweck bestimmter, großer, geräumiger Saal, allmäh-

meden ketteren wegen de hussen genomd — — — vnd bad trost vnd hulpe to donde synen oemen — — — vmme welker bede vnd vmme des hilligen Christenen louen willen de van lubeke hamborch vnd luneborch ore weraftige lude dem erbenomeden heren hertogen Wilhelme na geschicket hebben vnde de anderen stede de de eren noch nicht utgeverdiget hebben vp de kettere willen dess erbenomeden heren hertoge Wilhelm werf gerne bringen by ere Rede vmme dess bester dar ane to ramende. — Item quam vor de hochgebornen vorsten hertogen Alue vnde hertoghen Erike van Sleswyc vnde de stede de mit dem heren konige Erike van denemarken to veyde gekomen synt de strenge vnd dogentsame knape hinrik stapel Sendebode des erwerdigen vaders vnd heren des heren Ertzebischoppes van Colne vnde warf van des sulven heren Ertzebischoppes wegen wo de andere syne mede koruorsten syner herlycheid gebeden vnde beuolen hebben dat se sik dar ane bearneiden wolden dat de krich — — — mochte gesloten werden etc. In dem Receß des H. T. zu Stralsund, miseric. Dom. von d. J. 1384, heißt es: die Städte sprachen mit der vruwen konyngynnen van Norwegen u. s. w. Viele andere Beyspiele, welche die im Text aufgestellte Behauptung beweisen können, kommen im MS. Hafn. vor.

Es wird zwar dann und wann erwähnt, daß gegen einzelne, minder mächtige Communen jene Statute allenfalls aufrecht erhalten worden sind; allein gegen mächtigere und gegen das Widerstreben mehrerer Städte zu gleicher Zeit, finden sich eben keine solche Beyspiele. Zwar ward Hildesheim, in dem Jahre 1450, auf zehn Jahre aus der Hanse gestoßen, weil sie der erhaltenen Ladung nicht gefolgt war [26]; dieser Stadt demüthiges Schreiben an Lübeck und die Hanse zeigte auch deutlich genug, wie sehr ihr daran lag, daß man es doch so strenge nicht mit ihr nehmen möchte: allein es zeigte auch eben dieses Schreiben, daß sie wirklich Entschuldigungsgründe hatte, welche eine mächtigere und Einfluß reichere Hanse-Stadt viel kecker und stolzer würde ausgesprochen haben. Auf keinen Fall würde man mit einer mächtigern Stadt so rasch verfahren seyn, weil hier, wie bey jeder so lockern Verbindung dieß der Fall seyn muß, die individuelle Beschaffenheit dessen, auf den das Gesetz angewandt werden sollte, auch die strengere oder mildere Auslegung und Anwendung desselben näher bestimmte.

Die großen, mächtigeren Hanse-Städte wußten es nur zu wohl, wie sehr wohlthätig der Bund ihnen sey, allein sie wußten es auch nur zu wohl, daß er ihrer nicht entbehren konnte, da er ja durch sie ganz eigentlich nur

[26] Vergl. das Schreiben von Hildesheim an Lübeck, aus dem Hildesheimischen Archive, abgedruckt im Urkundenbuche h. d. J. 1452.

sein großes Ansehen erreicht hatte. Sie sprachen daher trotzig und verwegen wenn sie zum Gehorsam ermahnt wurden, sie entzogen sich oft der Anwendung dieses, so wie manches andern Gesetzes; während die Schwächeren in ihrer Demuth und in ihren Bitten allein einige Hülfe gegen die Strenge des Gesetzes finden konnten: sie, die zur Verstärkung der Corporation so wenig leisteten, zu ihrem eigenen Schutz und zur Beförderung ihres Gedeihens aber so viel von dem Bunde sich versprachen, und wirklich auch zuweilen erhielten.

Das Uebel lag in der fehlerhaften Conföderation, vermöge deren die Glieder nie zu einem Ganzen zusammenschmolzen, wo vielmehr jedes einzelne seine Kraft oder Ohnmacht immer sehr lebhaft fühlte, und wo dieß Gefühl auch nicht ganz dadurch verloren ging, daß man Mitglied des Bundes wurde.

Allein war zu jener Zeit des heiligen Römischen Reichs Verbindung wohl besser, und wurden die Reichstage regelmäßiger besucht? Mußten nicht die Kaiser oft lange und vergebens warten auf das Erscheinen der Stände; und wußten nicht die größeren Mitglieder des Reichs die Strafen gleichfalls zu eludiren? Es war Geist der Zeit seine Willkür möglichst wenig einschränken zu lassen, und jeder obersten zwingenden Macht so viel als thunlich auszubeugen.

Nächst den Deputirten der Hanse-Städte erschienen nun auch, wenigstens eine geraume Zeit hindurch, auf

den gemeinen Tagsatzungen die Deputirten des Deutschen Ordens, oder des Landes Preußen.

Der Orden nähmlich und dieser städtische Bund hatten in Bezug auf manche auswärtige Verhältnisse, oft ein ziemlich gleiches Interesse zu verfolgen. Schon allein das Monopol in der Ostsee und in den Nordischen Reichen, in Hinsicht auf Schifffahrt und Handel, gewährte beyden Theilen wo nicht gleiche, doch ähnliche Vortheile. Dem einen wie dem andern war es gleich wichtig, daß keines der Nordischen Reiche zu einer einheitsvollen, beyden gleich gefährlichen Kraft gelangen möchte. Alle bedeutende Ordensstädte in Preußen und Liefland waren Mitglieder, und noch dazu großen Theils sehr angesehene Mitglieder des Bundes. Von den frühesten Zeiten an, da der Orden, durch die Unterstützung der Deutschen Communen, vorzüglich seine Herrschaft in diesen Provinzen mit so vielem Glück ausgebreitet hatte, blieb stets ein freundschaftliches Verhältniß zwischen beyden Theilen. Beyder Deputirte erschienen oft gemeinschaftlich im Auslande, um diese oder jene Handelsangelegenheit zu berichtigen, diesen oder jenen Vortheil zu verfolgen. Daher auch seit den ältesten Zeiten nicht nur die Preußisch-Liefländischen Städte, sondern ausdrücklich das Land Preußen und Liefland in allen Hanßischen Freybriefen und Verträgen, als Hanßische Verwandte genannt werden. Um die Jahre 1430 und 1434 ward der Hochmeister des Deutschen Ordens noch zu einer engern Freundschaft mit dem Bunde, wie es scheint, eingeladen. Vor und nach dieser Zeit

ſind auch dann und wann Deputirte des Ordens auf den Hanſe-Tagen erſchienen, welche Sitz und Stimme daſelbſt hatten und an dieſen oder jenen Beſchlüſſen Theil nahmen; wahrſcheinlich jedoch nur, in ſo fern ſie den auswärtigen Handel und des Hochmeiſters Einfluß darauf, oder, in ſo fern ſie die politiſchen Verhältniſſe mit den Nordiſchen Mächten, und die gemeinſchaftlichen Fehden betrafen, da beyder Theile Gedeihen von der Aufrechthaltung jenes und der glücklichen Beendigung dieſer mehr oder weniger abhing [27].

[27] Es leidet keinen Zweifel, daß der Orden ſeine Deputirten auf die Hanſe-Tage ſchicken durfte; es heißt in mehreren Urkunden: "Deputirte der Städte und des Landes Preußen"; ſ. Köhler bey Willebr. h. d. J. 1434 S. 213, wo es heißt: Die Hanſe ſchickte Deputirte an den Hochmeiſter und die Preußiſchen Städte, jene klagten, daß die Preußiſchen Geſandten nicht in hinlänglicher Zahl auf die Hanſe-Tage kämen; darauf ſind etliche Deputirte des Ordens und aller Städte Preußens auf den Hanſe-Tag mit zurück gezogen. Herr Willebrandt in ſ. Hanſ. Begebenh. bey demſelben Jahr ſagt S. 92: daß die Deputirten vier der angeſehenſten Hanſe-Städte an den Hochmeiſter Paul von Rußdorf wären geſandt worden, mit der Bitte, dem Bunde der Handlung zum Beſten beyzutreten, welches ſie auch leicht erhalten. Köhler bey Willebrandt S. 210, h. d. J. 1430, ſagt: In dieſem Jahr ward dem Lande zu Preußen und Liefland erlaubt, Deputirte auf die Hanſe-Tage zu ſchicken; hierunter aber können nur Deputirte des Ordens ver-

Indessen scheint es nicht, daß der Orden eben sehr häufig und regelmäßig von diesem Rechte Gebrauch gemacht habe. Das wechselseitige Verhältniß blieb eine

standen werden, da die Preußischen und Liefländischen Städte, seit dem ersten Anfang des Bundes, dieß Recht unbezweifelt ausgeübt haben. Indessen irrt Köhler, wenn er meint, daß dieß erst damahls Statt gefunden habe, da laut unbezweifelter Urkunden dieß bereits früher von Zeit zu Zeit geschehen ist. In den frühen Verträgen mit England kommen beyde Theile stets bey den Legationen und dem Abschluß der Tractaten vor; s. Buch 4. Th. I. und weiter unten. Auf dem Hanse-Tage zu Lübeck in carnis privio, im J. 1394, kommt ganz unabhängig von den Deputirten verschiedener Preußischen Städte vor: de Prusia, Hinricus Hetueld. — Auf dem Tage zu Skanör und Falsterbo, ascens. Domini, im J. 1394, heißt es nächst der nahmentlichen Angabe der erschienenen städtischen Deputirten: interessentibus Dominis ambaciatoribus ordinis de Prussia, videlicet comite Alberto de Swartesborch commendatore de Zeretze et Ioh. Tirgarden procuratore in Mercenborch (Marienburg). Auf dem Tage zu Helsingburg, in demselben Jahre auf Michaelis, heißt es, nach Anführung der städtischen Deputirten: interessentibus eis Dominis Ioh. Schonenuelt aduocato et Ioh. Dergarden procuratore in Marienborch. Alles dieß nach den Recessen dieser Jahre im MS. Hafn., wie denn viele andere Beyspiele der Art auch sonst noch vorkommen. — Cammann sagt b. d. J. 1449, daß Lübeck den Heermeister und das ganze Land Preußen auf den Hanse-Tag geladen habe.

ziemlich laxe Allianz, welche zwar von Lage und Umständen nothwendig herbey geführt ward, ohne daß jedoch alle übrigen Schicksale des einen Theils zu einer gemeinschaftlichen Angelegenheit des andern gediehen wären. Auch konnte diese versuchte engere Freundschaft, um so weniger von bedeutendem Werthe für den Bund, und von längerer Wirkung seyn, da der Orden, seit der unglücklichen Schlacht bey Tannenberg, im Jahre 1410, seinem Verfalle bereits mit schnellen Schritten entgegen ging; da die Polen stets für ihn gefährlicher wurden, und da endlich durch das bekannte Schisma im Ordensstaate, um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, das Polnische Preußen, und somit der wohlhabendste Theil dieser Landschaften seiner Hoheit entzogen ward.

Außer diesen Abgesandten des Deutschen Ordens wurden nun auch, als sich das Ganze allmählich besser bildete, der Regel nach die vier Hanseatischen Comtoire eingeladen, durch einen Aldermann, Rathmann, oder, im Fall daß diese nicht entbehrt werden konnten, durch einen Secretär auf den Hanse-Tagen zu erscheinen. Da aber Nowgorod so weit ablag, da die Reise von dort nach Deutschland mit so vielen Schwierigkeiten verknüpft war, da endlich das Ausschreiben selten oder nie früh genug dieser Factorey zukommen mochte; so ist sie auch selten oder nie durch Deputirte wirklich erschienen. Die Abgeordneten der anderen auswärtigen Niederlagen kommen dagegen häufiger, doch keineswegs immer vor; indem man doch stets von London, Bergen und Brügge

oder den Niederlanden aus, einer geraumen Zeit zur Ankunft bedurfte; einen kurz vorher angesetzten Hanse-Tag oft schon deßhalb nicht besuchen konnte. Endlich aber erschwerten auch die nie fehlenden Streitigkeiten und Unruhen auf diesen Factoreyen, und andere ähnliche Unfälle die Absendung der Deputirten von hieraus häufig genug [28].

Es hatten indeß die Abgeordneten der Hansischen Niederlagen auf den Tagsatzungen weder Sitz noch Stimme. Sie erschienen einzig in der Absicht, damit die Versammlung aus ihren Verträgen den Zustand der Comtoire, ihre Klagen, Streitigkeiten und Vorschläge zu Verbesserungen desto gewisser vernehmen möchte; ferner, damit sie über die bey ihnen ausgebrochenen Zwiste mit den Landesherren, in deren Gebiethe sie lagen, gemeinschaftlich mit ihnen sich bereden könnte. Sie waren somit nicht Theilhaber der gesetzgebenden Gewalt, sondern nur Consulenten in Rücksicht auf das Beste ihrer Factoreyen und den gemeinschaftlichen Handel; sie nahmen nach geschehenem Vortrage, nach Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen ihren Abtritt, und empfin-

[28] Auf der Versammlung von d. J. 1447 z. B., erschienen die Deputirten der Comtoire von London, Brügge und Bergen; s. den Receß dieser Tagfahrt im Urkundenbuche. Auf dem Hanse-Tage, von d. J. 1412, aber erschienen nur die Deputirten von den Comtoiren zu Brügge und London; laut des Recesses dieses Hanse-Tages im Hildesh. Archive u. s. w. und auf vielen andern erschienen gar keine.

gen die neuen Statute und Beschlüsse, so wie den Auftrag ihrer Execution auf den Niederlagen, denen sie vorstanden. Sie waren und blieben nur Bediente, obschon sehr angesehene Bediente der Hanse [28].

Noch weniger hatten die Fremden, welche auf solchen Tagsatzungen erschienen, Sitz und Stimme daselbst. Es war nichts ganz ungewöhnliches, daß die Könige des Nordens, daß Deutsche und fremde Fürsten persönlich sich daselbst einfanden; es war nichts ungewöhnliches, daß der Kaiser, daß die Könige von England, von Frankreich und andere fremde und Deutsche Fürsten durch Deputirte ihre Werbungen bey der Hanse auf ihren

[28] Dieß erhellet deutlich aus dem Receß d. J. 1447, wo diese Comtoirs-Deputirten ihre Credenzien und Klagen schriftlich übermachten, und wo z. B. den Deputirten des Lohdenschen Comtoirs die Antwort von den Erbaren heren Radessendeboden ward: dat se darup wolden vordacht wesen vnde se wolden one tekenen vnde don wetten einen dach forder in dat dyngk to sprekende." — Indeß in einer Ordnung für das Comtoir zu Bergen, welche im J. 1412, auf dem Hanse-Tage zu Lüneburg beliebt ward, werden zu Anfang die anwesenden Städte, welche diese Ordnung beliebt hatten, zugleich mit den Deputirten des Comtoirs zu Brügge genannt, gleichsam, als hätten diese an der Verfassung dieses Gesetzes mit Antheil gehabt; s. Willebr. III. S. 52. Auch in dem bekannten Utrechter Vertrage mit England, von d. J. 1474, werden verschiedene Deputirte des Comtoirs nahmhaft gemacht, gleichsam als wären sie mit paciscirende Theile gewesen.

Versammlungen anwachten: allein diese alle erhielten bloß die begehrte Audienz, sie wohnten den Berathschlagungen weiter nicht bey, sondern sie empfingen den Beschluß des Bundes, entweder durch dessen Abgeordnete in ihren Herbergen, oder aber nachdem sie von Neuem in die gemeine Versammlung, zu Anhörung des gefaßten Beschlusses, waren gefordert worden [30].

[30] So erschienen auf einem Hanse-Tage zu Lübeck, in den Jahren 1384 u. 1385, der König Albrecht von Schweden, Margaretha Königinn von Dänemark, Herzog Erich von Sachsen, die Grafen Nicolaus und Adolph von Holstein, die Deputirten des Herzogs von Burgund, der Grafen von Flandern und Holland, und der Städte Ypern, Brügge und Gent; s. Willebr. H. Begeb. S. 50. Köhler bey Willebrandt z. d. J. 1384, S. 191, sagt: man bewilligte auch, daß der König Olaus V. von Dänemark auf dem Hanse-Tage dieses Jahres selbst persönlich erscheinen durfte; und ferner sagt er b. d. J. 1395, S. 194: Wegen einiger Klagen der Engländer gegen einige Rostocker, erschienen der erlauchte König von Schweden Albrecht, Herzog Johann von Meklenburg und sein Sohn in eigener Person auf dem Hanse-Tage zu Lübeck. So heißt es in dem Receß oder Protocoll des Hanse-Tags, von d. J. 1430, in dem Göttingischen Stadt-Archive: Item quam de hochgeborne vorste hertoge Wilhelm van Brunswyc etc alse eyn godes bode vnd nicht alse eyn vorste alse he stede vor de stede mit ener Credencien van synen oemen von Missen vnd vorkundigede den steden de groten nod vare vnd angest dar de vorscrenene syne oeme van Missen ynne weren van der boson verdo-

Die Sitzungen der zusammengekommenen Deputirten wurden auf dem Rathhause der Stadt gehalten, wohin der Hanse-Tag ausgeschrieben oder verlegt worden war. Zu Lübeck ward ein eigener, besonders zu diesem Zweck bestimmter, großer, geräumiger Saal, allmäh-

meden ketteren wegen de hussen genomd — — — vnd bad trost vnd hulpe to donde synen oemen — — — vmme welker bede vnd vmme des hilligen Christenen louen willen de van lubeke hamborch vnd luneborch ore weraftige lude dem erbenomeden heren hertogen Wilhelme na geschicket hebben vnde de anderen stede de de eren noch nicht utgeverdiget hebben vp de kettere willen dess erbenomeden heren hertoge Wilhelm werf gerne bringen by ere Rede vmme dess bester dar ane to ramende. — Item quam vor de hochgebornen vorsten hertogen Alue vnde hertoghen Erike van Sleswyc vnde de stede de mit dem heren konige Erike van denemarken to veyde gekomen synt de strenge vnd dogentsame knape hinrik stapel Sendebode des erwerdigen vaders vnd heren des heren Ertzebischoppes van Colne vnde warf van des sulven heren Ertzebischoppes wegen wo de andere syne mede koruorsten syner herlycheid gebeden vnde beuolen hebben dat se sik dar ane bearneiden wolden dat de krich — — — mochte gesloten werden etc. In dem Receß des H. T. zu Stralsund, miseric. Dom. von d. J. 1384, heißt es: die Städte sprachen mit der vruwen konyngynnen van Norwegen u. s. w. Viele andere Beyspiele, welche die im Text aufgestellte Behauptung beweisen können, kommen im MS. Hafn. vor.

lich eingerichtet, da man sich dort am gewöhnlichsten zu versammeln pflegte, ein Saal, der noch jetzt von der verschwundenen Größe zeigt. Ward der Hanse-Tag nicht zu Lübeck, sondern in anderen Städten gehalten; so bediente man sich des gewöhnlichen Versammlungsorts des Raths. Es war für die Stadt, wo man zusammen kam, eine gewisse Ehre, auch mancher Vortheil der Nahrung damit verbunden.

Die Deputirten wurden an dem Orte, wo sie sich versammelten, von einem oder dem andern Unterbedienten des Raths bey ihrer Ankunft bewillkommt, und ihnen der Ehrenwein gereicht. Während der Sitzungen führte Lübeck, der Regel nach, das Wort und präsidirte oben an der Tafel; ihr zur rechten Hand saß zunächst Cöln, links Hamburg, und so folgten in herkömmlicher Ordnung, die sich jedoch nicht stets gleich gewesen zu seyn scheint, die übrigen. Es fehlte nicht an Rangstreitigkeiten, so wohl wegen des Eintritts in den Versammlungssaal, als auch wegen der Stelle während der Sitzung [31].

[31] Vergl. z. B. den abgedruckten Receß von d. J. 1447 im Urkundenbuche. Daselbst kommen einige des Raths zu Lübeck, außer der Stelle des Vorsitzes noch links unter Colberg abermahls vor; dieß war in späteren Zeiten nicht der Fall, vielmehr saßen alle Deputirte des Raths von Lübeck oben an der Tafel. — Wenn man die Receße und Protocolle von d. J. 1412, 1418, 1430 u. s. w. vergleicht (Hildesh. und Göttingisches Archiv); so waren noch manche andere Verschiedenhei-

Wenn eine hinlängliche Zahl von Deputirten bereits angekommen war, so fingen die Versammlungen an,

ten in den Sitzungen. Später werden Beyspiele von Streitigkeiten darüber vorkommen. Auch bey dem Range hat sich alles erst allmählich fester gebildet. Immer aber sitzt Cöln, wenn anders diese Stadt gegenwärtig ist, Lübeck zu nächst rechts, und links Hamburg. — Auch befolgte man eine andere Ordnung beym Eintritt in den Versammlungssaal und eine andere bey der Sitzung; nach archiv. Nachr. aus spätern Zeiten. Werdenhagen (P. IV. cap. 10. p. 55.) gibt folgende Ordnung während der Sitzungen an: oben saß Lübeck, ihr zur rechten Hand Cöln, zur linken Hamburg; auf Cöln folgten Bremen, Rostock, Stralsund, Wismar, Magdeburg, Braunschweig, Danzig, Hildesheim, Osnabrück, Stettin, Greifswald, Goslar, Göttingen, Einbeck, Hannover, Colberg, Stargard, Anklam, Stade, Buxtehude, Golnow, Thorn, Elbing u. s. w. nebst den Liefländischen Städten: an Hamburg schloß sich Lüneburg, dann Nimwegen, Deventer, Campen, Zwoll, Zütphen, Aruheim, Bommel, Tiel, Harderwyk, Duisburg, Gröningen, Bolsward, Roermonde, Venlo, Emmerich, Soest, Dortmund, Münster, Wesel, Minden und die übrigen Westphälischen Städte; Warburg schloß diese Seite. — Gewiß ist's indeß, daß nach archivalischen und handschriftlichen Nachrichten nicht nur über diesen Rang viel Streit und Protestirens war, sondern daß auch die Art, wie die Deputirten auf einander folgten zu verschiedenen Zeiten ist abgeändert worden. So z. B. gibt der Receß des Hanse-Tags zu Lübeck, von d. J. 1430, folgende Ordnung an. Lübeck zunächst rechter Hand Cöln, dann Rostock, Stral-

die denn Vormittags, von sieben oder acht, und Nachmittags von zwey oder drey Uhr an, der Regel nach gehalten

sund, Wismar, Magdeburg, Braunschweig, Breslau, Thorn, Danzig — beyde Nahmens der gemeinen Preußischen Städte —, Riga, Dörpt, Reval, Stade und Kiel; Lübeck zur linken Hand aber Hamburg, alsdann Dortmund, Soest, Lüneburg, Paderborn, Colberg, Stettin, Hannover, Uelzen, Frankfurt an der Oder, Berlin, Nimwegen, Zütphen, Harderwyk, Wesel, Herford. — Der Receß und das Protocoll des Hanse-Tags zu Lübeck, von d. J. 1447, geben aber wiederum eine von dieser abweichende Ordnung an, nähmlich folgende: Lübeck zunächst rechts Cöln, alsdann ferner auf dieser Seite, Bremen, Rostock, Stralsund, Wismar, Magdeburg, Braunschweig, Danzig, Thorn, Gottland oder Wisby, Breslau, Riga, Stettin, Stendal, Soltwedel, Göttingen, Stade, Uelzen, Neustargard, Paderborn, Lemgo, Kiel; links Lübeck zunächst Hamburg, dann Lüneburg, Greifswalde, Münster, Colberg, der Rath zu Lübeck, Nimwegen, Zütphen, Zwoll, Gröningen, Roeremonde, Arnheim, Campen. Vergl. beyde Recesse in dem Urkundenbuche. — Die Ordnung, welche Werdenhagen angibt, war ohne Zweifel diejenige, welche damahls üblich war, als er auf den Hanse-Tagen im siebenzehnten Jahrhunderte zugegen war. Es erhellet aber aus den angeführten archivalischen Nachrichten, daß selbst in so kurzen Zwischenräumen, als in den Jahren von 1430–1447, bedeutende Verschiedenheiten in der Ordnung eintraten, ganz davon abgesehen, daß in der einen Urkunde Städte genannt werden, die in der andern fehlen, denn die, welche in beyden vorkommen, haben zum Theil auf dem einen Hanse-Tage

wurden. Einer der Lübeckischen Bürgermeister [32], welcher der Regel nach das Wort gewöhnlich führte, dankte den Anwesenden für ihr geneigtes Ankommen, alle antworteten ihm und erwiederten den Dank mit freundlichen Worten. Nach geschehener Auswechselung der Vollmachten, nach Verlesung der Entschuldigungen der Ausgebliebenen, pflegte das Directorium, zu Folge der ausgeschriebenen Artikel, oder aber, je nachdem dieser oder jener Punct besonders dringend schien, den Vortrag zu thun, und die Stimmen darüber zu vernehmen.

Alles, was nun irgend auf die Hansischen Zwecke Bezug hatte, war ein Gegenstand der gemeinschaftlichen

einen andern Platz eingenommen als auf dem andern, vorausgesetzt, daß sie hier aufgeführt werden, wie sie saßen. Eben so verschieden lauten nun zum Theil auch die anderen vorhandenen Recesse aus dieser Periode. — Im Jahr 1469 stritten sich Königsberg und Danzig um die Stelle während der Sitzung, so wie Duisburg und Wesel: darauf ward Königsberg unter Danzig, Wesel aber ward unter Duisburg und beyde unter Zütphen gesetzt (MS. Hafn.).

[32] Erst gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts kommt ein Hansischer Syndicus vor, welchem alsdann Lübeck das Worthalten gewöhnlich übertrug, und der, mit viel Salbung, nach rechtsgelahrter Doctoren Sitte der Zeit, die Anrede zu halten pflegte. Daß es um diese Zeit aber der Bürgermeister von Lübeck, der zur Hanse-Versammlung deputirt war, that, darüber vergl. z. B. den Receß von d. J. 1447.

Verhandlungen. Die Verfassung des Bundes, die Zusage der Hülfe, die Beylegung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern, die Zuerkennung der Strafen gegen die Uebertreter der Gesetze, die Beliebung neuer Statute um das Recht, den Handel und die Seefahrt aufrecht zu erhalten, die Beylegung der ausgebrochenen Tumulte in den Städten, die glückliche Beendigung der Fehden, welche von einzelnen Gliedern mit Fremden, oder von mehreren gemeinschaftlich zur Aufrechthaltung der Comtoire geführt wurden, die Correspondenz, die Verlesung der Briefe von fremden Mächten, von einzelnen Bundesstädten und den Hansischen-Factoreyen, ihre Beantwortung, die Bewilligung neuer Abgaben und Strafen, ja, alle Hansische Privat-Sachen, welche in letzter Instanz hier entschieden wurden: alles dieß waren Gegenstände ihrer Verhandlungen.

Schwerer aber ist es allerdings zu sagen, wie nun auf diesen Hanse-Tagen ein rechtskräftiger Schluß zu Stande kam. Zu Folge eines Statuts sollten die Städte, nach der Ordnung wie sie sitzen, von der rechten Seite an, stimmen, und keinem Drittel von ihnen es erlaubt seyn für sich aufzustehen und mit einander abgesondert zu berathschlagen; welches deutlich genug beweiset, wie sehr man es scheute, daß die durch Lage und sonst sich näher verwandten Städte nicht einseitig verfahren, und somit jeden gemeinsamen Beschluß hindern möchten. Allein eben dieß Statut beweiset auch, wie tumultua-

risch und willkürlich es oft auf diesen Versammlungen zugehen mochte [33].

Ob die Mehrheit der Stimmen in allen Puncten den Ausschlag gab, oder wenigstens geben sollte, das ist ebenfalls nicht mit Gewißheit zu behaupten. Zwar scheinen die Statute, von den Jahren 1376 und 1417, dieß auszusagen, und es scheint auch, daß die Abwesenden durch den Beschluß der Mehrheit der Anwesenden gebunden werden sollten [34]: allein es zeigen auch mehrere Beyspiele, wie trotzig einzelner bedeutenden Städte Deputirte auf ihrem Sinn bestanden, wie sie, wenn es ihnen nicht nach Wunsch ging, auf und davon ritten [35]; es zeigen

[33] S. den Receß von d. J. 1497, Art. 13; vergl. Werdenhagen P. IV. Cap. 11. nr. 12; nach dem Auszuge aus Domanns gesammelten Hans. Recessen.

[34] Bey Werdenhagen a. a. O. Nr. 14, heißt es: Quod etiam maxime sana, in Hansae conuentu vota concludunt, illud minora, siue praesentia, vel absentia, approbare et sequi tenentur, a. 1417 recess. 2. et recess. a. 1363, 1376. In d. J. 1363 und 1417 ward entschieden, maiora sollten gelten, s. Cammanns Ms. So heißt es auf dem H. T. von d. J. 1470: es solle gelten, was by macht der stemmen beschlossen sey (MS. Hafn.); allein es ist wirklich so gut als nie gehalten worden.

[35] Dieß war der Fall im Jahr 1412, auf dem Hanse-Tage zu Lüneburg, als Rostock, Wismar, und einige Zeit Hamburg mit Lübeck, wegen des daselbst ausgebrochenen Tumults, gemeine Sache machten; s. den Receß dieses Jahrs im Hildesh. Arch. und Statut gegen dieß eigenmächtige Hinwegreiten, ohne von der

faſt alle Fehden des Bundes, ja alle Schlüſſe von einiger Bedeutung, wie wenig dieſe Mehrheit reſpectirt ward, und wie wenig Einheit in der That dadurch bewirkt wurde.

So trugen z B. die Sächſiſchen Städte, in der erſten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts, darauf an, daß man doch auch in allen drey Theilen der Hanſe ſein halten ſolle, was auf den gemeinen Tagſatzungen beſchloſſen worden ſey [36]. So heißt es in den Conföderationen ſelbſt, daß die Hauptſtädte, die Communen ihres Drittels bearbeiten ſollen, damit ſie auch von ihnen allen angenommen würden, obſchon die Mehrheit bereits offenbar dafür geſtimmt hatte. Somit ward in mehreren Puncten gewiß Einſtimmigkeit erfordert. In den wichtigſten Angelegenheiten des Bundes, maßte ſich die Majorität keineswegs das Recht an, über die Minorität zu beſchließen. In ſpäteren Zeiten des ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhunderts kommt auf Hanſe-Tagen ſelbſt der Satz ausdrücklich vor, daß Einſtimmigkeit bey allen wichtigen Angelegenheiten erfordert würde, und daß nur in wenigen, minder bedeutenden die Majorität entſcheide, ja, es wird bey dieſer Gelegenheit ausdrücklich

Verſammlung beurlaubt zu ſeyn, bey Verluſt der Hanſe verbothen im J. 1456, (MS. Hafn.).

[36] S. die bereits oben angeführten Acten der Beſchlüſſe der Sächſiſchen Städte im Hildesh. Archive.

hinzugesetzt, daß dieß auch von jeher der Gebrauch also gewesen sey [37].

Man mag allenfalls annehmen, daß wohl im Ganzen die Mehrheit entscheiden sollte, und daß sie in dieser Periode auch wirklich bisweilen entschied. Es erhellet aber auch aus den großen Bemühungen diese oder jene dissentirende mächtige Stadt, dieß oder jenes dissentirendes Drittel des Bundes, für den durch die Mehrheit beliebten Beschluß zu gewinnen; daß vorzüglich die Majorität der angesehneren, reicheren Seestädte entschied. War aber unter diesen selbst eine Spaltung, dann mochte es fürwahr ziemlich schwer halten einen Beschluß zu Stande zu bringen.

Und wie hätte es anders seyn sollen, bey der ganzen Art, wie sich der Bund gebildet hatte? wie hätte es anders seyn können zu jenen Zeiten, bey dem Mangel an einer unabhängigen, alle zwingenden, obersten Föderal-Gewalt, bey dem gänzlichen Entbehren aller höhern politischen Einsicht, bey dem Streben nach ungebundener Willkür?

Ein anderes Leiden aber bey einem zu fassenden Beschluß war das, daß die Gesandten oft nicht hinlänglich instruirt waren, oder daß sie dieß vorgaben, um einen Beschluß etwa zu hintertreiben, welcher ihren Oberen (Oldesten) nicht gefiel. In diesem Falle nahmen sie den Vorschlag, oder den einseitig gefaßten Beschluß bloß ad

[37] Die Beweise aus archiv. Nachrichten werden in der Folge vorkommen.

referendum an, und so geschah es, daß denn ebenfalls nichts Endliches zu Stande gebracht werden konnte. Wie oft nun auch Lübeck in dem Ausschreiben darauf drang, daß die Gesandten mit aller Macht versehen werden möchten, damit sie ohne weitere Rücksprache (ruggetoch) abschließen könnten; so war und blieb diese Gewohnheit doch immer ein Hülfsmittel einen Beschluß aufzuschieben, oder ihn gar zu hintertreiben; und diese abscheuliche Sitte, hat auch den Bund unter anderen mit zu Grunde gerichtet [38].

[38] So konnte z. B. i. J. 1397 gegen die große Gefahr der Vitalianer nichts beschlossen werden, weil die Gesandten alles allein ad referendum nahmen; s. Köhler bey Willebrandt S. 195. b. d. J. — In dem Receß von d. J. 1412, im Hildesh. Archive, werden erst die abgeschlossenen Puncte aufgeführt, alsdann aber folgen eben so viele andere, über die man nichts hatte beschließen können, mit der Ueberschrift: Hier beginnen die stücke dar an men sek beholden hot to rughe to sprekende. — In dem Ausschreiben an Kiel zu einem Hanse-Tage von d. J 1461 sagt Lübeck: — — — und dat gy juwe erlicken Rades Sendeboden mit vuller Macht willen beladen, so wes de Radessendeboden der gemenen stede vppe der erscreuen tyd binnen der stad Lübecke vorgaddernde, van wegen des erscreuen copmanns, unde in den vorbenomeden Artickeln, unde in ander Saken der nod unde behof is, schlutende werden, dat de juwe dat sunder ruggetoch mede annamen unde beleven mögen; s. Willebr. III. S. 68. — Aber wie selten geschah dieß, wenn eine Stadt böfen Willen hatte? Der Receß eines jeden Hanse-Tags liefert Beyspiele genug.

Fast nie konnte ein Schluß, wie das dringende Bedürfniß ihn forderte, rasch und schnell zu Stande kommen; immerhin mußte er erst vorgeschlagen, den Oldesten hinterbracht, und in den gemeinschaftlichen Versammlungen mehrere Mahle debattirt werden, bevor man sich einiger Maßen darüber vereinigen konnte. Dann aber fehlte es auch nie, daß nicht dieser oder jener angesehene Theil dissentirt hätte, der dann wieder nur, durch freundliche Unterhandlungen gewonnen werden konnte. Bey den wichtigsten, so wie bey den geringfügigsten Objecten war dieß der Fall. Oft verstrichen mehrere Jahre, während welcher die geschickte Gelegenheit in dem Strom der Zeit bereits längst untergegangen war, bevor man zu einem endlichen Schluß gelangen konnte.

Es folgten aber alle diese Gebrechen unabwendbar aus der mangelhaften Conföderation, und aus dem Geiste der Zeiten; denn bey allen Instituten des Mittelalters ist ein gleiches Gebrechen zu finden. Die allzugroße Achtung für jedes eigene so genännte Freyheit, die trotzige Befolgung jeder Privat-Willkür lähmte alles. Auch möchte oft schwerlich irgend etwas zu Stande gekommen seyn, wenn nicht einige der wohlhabenderen und mächtigeren Seestädte, besonders die Wendischen, zugefahren wären, und auf ihre eigene Gefahr dieß oder jenes angefangen, durchgesetzt, und nachmahls die Einstimmung der anderen betrieben hätten. Doch waren sie in dem letztern selten glücklich. Zuweilen aber gelang, was bey solchem Zustande nicht fehlen konnte, daß die Stärke-

ren, die Schwächeren zu Befolgung ihres Willens zwangen.

Gegen das Ende eines Hanse-Tags ward der Receß entworfen, verlesen und den Deputirten der Städte und der Comtoire mitgetheilt, mit dem Siegel der Hanse-Stadt versehen, wo die Zusammenkunft war gehalten worden, gewöhnlich mit Lübecks Siegel, weil dort allmählich die Zusammenkünfte am häufigsten gehalten zu werden pflegten; mit dem Zusatze, als zu welchem Siegel wir uns für jetzt alle bekennen [39].

[39] Mit Versiegelung der Receſſe ward es so wie mit allen anderen schriftlichen Ausfertigungen auf Hanse-Tagen gehalten. Daß man aber nicht bloß Lübecks Siegel, sondern dasjenige der Hanse-Stadt dazu gebrauchte, wo der Tag gehalten ward, dieß zeigen folgende Beyspiele. Im J. 1412 erhielt das Comtoir zu Bergen gewisse Statute auf dem Hanse-Tage zu Lüneburg, besiegelt mit der Stadt Lüneburg Siegel: To orkonde, unde to bekanntnisse aller vorscr. Stücke, hebbe wy der stad Lüneborch Ingesegell, dès wy alle hyr to bruken, witliken gehengen laten an dessen Breff; s. Willebr. III. S. 54. So findet sich eine andere Hanſiſche Urkunde, von d. J. 1494, besiegelt mit dem Siegel der Stadt Bremen, weil die Hanse hier versammelt war; s. Willebr. III. S. 83. Es heißt daselbst: "To merer vorwaringe hebben wy Radessendeboden erbenomede der stede van Bremen Secret, des wy nu tor tyd samptliken hyr to gebruken, witliken an dessen Breff heten hengen etc." Alle Receſſe und schriftliche Ausfertigungen der Hanse, welche auf Hanse-Tagen, in ge-

Von Zeit zu Zeit wurden die alten Receſſe wieder erneuert und in Eins zuſammengezogen; die Widerſprüche, die ſich darin vorfanden, gehoben, und nach den Zeitumſtänden gebeſſert, wie dieß z. B., in den Jahren 1447 und 1470, geſchah [40]. Es war durch mehrere Statute gebothen, daß dieſe Beſchlüſſe auf Pergament oder Papier geſchrieben gleiche Kraft haben ſollten. Es war aber auch zugleich aufs ſtrengſte unterſagt, ihren Inhalt irgend einem Herrn oder Fürſten mitzutheilen [41].

deren Städten als zu Lübeck gehalten, beliebt wurden, geben andere Beyſpiele ſo viel man nur will. Sonderbar bleibt es immer, daß die Hanſe zwar ihren Comtoiren Siegel gegeben, daß ſie aber ſelbſt kein gemeinſchaftliches Siegel je gebraucht hat. Man konnte ſich wahrſcheinlich darüber nie vergleichen, oder ſcheute man etwa das Aufſehen, welches dieß veranlaſſen könnte? Befand ſich eine Hanſiſche Deputation in fremden Landen, ſo mußten die Beſchlüſſe und Acten in Deutſchland beſiegelt werden; ſtädtiſche Siegel waren etwas ſo heiliges, daß man ſie nicht außerhalb der Stadt führen ließ. Als eine Hanſiſche Deputation, im J. 1398, zu Copenhagen mit einigen Deutſchen Ordens-Deputirten verſammelt war, und ſie ein Schreiben an den abgeſetzten König Albrecht von Schweden erließen; ſo beſiegelten ſie es mit dem Siegel Herrn Johan Deirgardens Grotſcheffer zu Marienburg; (MS. Hafn.).

[40] Vergl. den Receß von d. J. 1447 im Urkundenbuche und Köhler bey Willebrandt z. d. J. 1470, S. 228.

[41] Statute von d. J. 1470, 1475, 1494, [1499; ſ. Köhler bey Willebr. b. dieſen Jahren und Wordenhagen P. 4. Cap. 11. in Domanns Auszug

Da nach der Beendigung eines Hanse-Tags indessen irgend eine Macht doch seyn mußte, welche die Verbindung erhielt, die Ausführung der gefaßten Abschiede, und die Correspondenz unter den Gliedern und mit fremden Mächten besorgte, die Klagen und Beschwerden sammelte; eine Macht, die beym Eintreten einer, auf der letzten Tagfahrt noch unbekannten Noth das Ausschreiben eines neuen Bundestags erließ: so waren zu diesem Zweck allmählich die Stadt Lübeck, nebst den Wendischen Städten, so wie in den untergeordneten Sprengeln die Hauptstädte der einzelnen Kreise des Bundes nach und nach bestellt worden.

Nr. 15. Den Receß von d. J. 1447, als den wichtigsten dieser Periode, hat man in dem Urkundenbuche aus dem Hildesh. Archive abdrucken lassen; er enthält offenbar eine Sammlung der bisher gefaßten Beschlüsse. — Die Urkunde ist im Original überschrieben Receß, es scheint indeß, daß sie nicht so wohl ein eigentlicher Receß sey, wie man sie wenigstens in spätteren Zeiten ausfertigte, als vielmehr ein Protocoll der Verhandlungen dieses Hanse-Tags. Aus dieser Periode hat man in den benutzten Archiven überhaupt solche Recesse, in der Form, wie sie in der folgenden Periode wohl vorkommen, nicht aufgefunden. Dennoch heißen diese aufgefundenen Urkunden, laut der Ueberschriften, Recesse. Vielleicht, daß man sich mit Aufzeichnung der merkwürdigsten, vorgefallenen Verhandlungen, Protocollsweise begnügte, vielleicht, daß die reinen Beschlüsse aus diesen ausgeschrieben, etwa den einzelnen oder Hauptstädten nicht mitgetheilt wurden. Das erste ist uns jedoch wahrscheinlicher.

Außer dem Vorhalten bey den Versammlungen, dem Vorsitze und dem bedingten Rechte des Ausschreibens hatte Lübeck, als Haupt des Bundes, die Correspondenz in der Zwischenzeit zu führen, vornehmlich mit den übrigen untergeordneten Hauptstädten, mit den Hansischen Factoreyen und den fremden Mächten. Es lag ihr ob, über die Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu wachen, an sie gingen die Berichte der Untergeordneten, die Bitte um Hülfe, die Klagen über die Gebrechen und die Bedrängnisse der Comtoire; mit einem Worte, sie ward allmählich das Centrum des Ganzen, wenn kein Hanse-Tag versammelt war. Durch wiederhohlte Beschlüsse, in den Jahren 1418 und 1447, hatte Lübeck ferner das Recht, mit Rath der ihr nächst belegenen Städte, so wie dieß überhaupt Hansische Sitte war, nach eigener Einsicht, einen rechtskräftigen Beschluß zu fassen; wenn in dringender Noth, wegen Kürze der Zeit, oder wegen geringer Erheblichkeit der Sache, die übrigen nicht eingefordert werden konnten, oder ihre Berufung nicht der Mühe werth schien [42].

[42] Vergl. Köhler bey Willebrandt h. d. Jahr 1447, S. 219: "Die Lübecker, so heißt es daselbst, wurden um diese Zeit wieder ersucht, pro discretione sua, die nächst belegenen Städte zu convociren, zu rathschlagen und zu beschließen, weil so viele Sachen vorfielen, daß man unmöglich die weit entlegenen Städte zusammenrufen könnte. Quod similiter anno 1418 tractatum."

Hieraus hat sich denn der engere Ausschuß der Wendischen Städte nach und nach gebildet, welcher, während kein allgemeiner Hanse-Tag war, gemeinschaftlich mit Lübeck die Angelegenheiten des Bundes besorgte, die zu deliberirenden Artikel für die gemeine Tagsatzung entwarf, und die Berufung eines allgemeinen Hanse-Tags beliebte, der alsdann von Lübeck, mit dem Zusatze ausgeschrieben ward: mit Einwilligung und Rath der nächst belegenen, oder der Wendischen Städte.

Es scheint aber, daß dieser engere Ausschuß sich erst ganz nach und nach vollkommener ausgebildet hat, daß er erst allmählich mehr fixirt, die Zahl der sechs Städte, welche dazu gehörten, fester bestimmt ward, und daß er auch gleichsam unmerklich mehr an Kraft und Einfluß auf die Bundesangelegenheiten gewonnen hat [43]. Wie

[43] Daß die Wendischen Städte, am Ende dieser und in der folgenden Periode, diesen engern Ausschuß bildeten, leidet nach archivalischen Nachrichten gar keinen Zweifel, wann er aber genau angefangen habe, das läßt sich weiter nicht darthun. Die Lübeck nächst belegenen Städte waren eben die Wendischen. In einem Ausschreiben Lübecks an Kiel, von d. J. 1441, heißt es: "wy unde desse stede by uns belegen, hebben verbodet de gemenen stede van der Düddeschen Hense, dat se vp den andern Sondag in der Vasten — — — ere Sendeboden myt vüller Macht des Avends binnen unserer stad hebben in der Herberge etc." s. Urkunde b. Willebr. III. 58. So wie Lübeck sich allmählich zum Haupt erhob, so mußten sich denn auch die ihr nächst belegenen Städte,

denn überhaupt ein allmählich gefühltes und entstandenes Bedürfniß diese oder jene Neuerung einführte, dieses oder jenes Zugreifen rechtfertigte. Von den Umständen

nach gemeiner Hansischen Sitte, mehr erheben. Wer aber zu den Wendischen Städten gehörte, das ist sich zu allen Zeiten nicht gleich gewesen. Dem Nahmen nach hörten alle die, welche im Slaven- oder Wendenlande angelegt waren, anfangs dazu; so kommen auch in der ersten Periode Riga, Elbing u. a. Städte mehr, unter diesem Ausdrucke vor, welche in der Folge nie dazu gerechnet wurden. In dieser zweyten Periode finden sich wohl Anfangs sieben oder acht Städte unter dieser Benennung aufgeführt; ja, alle Pommersche Hanse-Städte werden zuweilen dazu gerechnet. Während der großen Fehde mit Dänemark, im dritten und vierten Jahrzehnde des funfzehnten Jahrhunderts, scheint Greifswalde davon ausgeschlossen worden zu seyn, als welche Stadt mit den übrigen Wendischen Städten nicht gemeinschaftliche Sache in diesem Krieg machen wollte. Von dieser Zeit an waren nur sechs Wendische Städte in dieser Fehde zusammen verbunden, und diese scheinen auch von da an den engern Ausschuß allmählich constituirt zu haben, sie werden auch in spätern Zeiten, als denselben einzig ausmachend, und als Wendische Städte par excellence allein angeführt. Diese sechs waren: Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg. Alles dieß nach archivalischen Nachrichten, gedruckten und ungedruckten, bereits erwähnten oder in der Folge zu erwähnenden Urkunden. Herr Willebrandt setzt, was er in spätern Zeiten vorfand, stets als in frühern bereits vorhanden voraus; hierdurch verfällt er in große Widersprüche und Irrthümer:

gedrungen, schlich sich unbemerkt diese oder jene Verbesserung ein, und eine Verbesserung in der Verfassung war ein solcher stehender engerer Ausschuß gewiß. Was sich aber so allgemach bildete, das erhielt alsdann durch das Herkommen, und endlich durch spätere, ausdrücklich gegebene Statute seine Sanction, wenn gleich schon lange zuvor diese oder jene Einrichtung bereits practisch bestanden haben mochte. Dieß Herkommen war das Gesetz wonach alles entschieden ward. Der Menschen Gedächtniß war ihre höchste Norm, denn nach Ideen ward zu jenen Zeiten schlechthin keine Verfassung entworfen. Aber eben deßhalb waren auch die nächsten Geschlechter, über den Ursprung dieses oder jenes Instituts schlecht genug, oft gar nicht unterrichtet.

Auf mehreren Hanse-Tagen wurden Lübecks allgemach erlangte Vorrechte von Cöln bestritten, welche letztere Stadt, stolz auf ihre Wohlhabenheit und ihr Alter diese Vorzüge jener beneidete. Vielleicht daß beyde in früheren Zeiten gemeinschaftlich oder abwechselnd das Wort geführt hatten; und gewiß war es, daß Cöln präsidirte wenn Lübeck fehlte, oder die Deputirten dieser Stadt einen Abtritt nahmen. Den öfters wiederkehrenden Streit zu schlichten ward von Zeit zu Zeit beliebt, daß die Deputirten, — denn das war ihre Entscheidungs-Norm —

allein es ist dieß ein Fehler, welcher ihm nicht allein eigen ist, sondern ein Fehler, den er fast mit allen Geschichtschreibern theilt; diese Verfahrungsart ist zwar sehr bequem, aber aber auch sehr verwerflich.

in ihren Städten sich erkundigen sollten, wie es vor Alters damit sey gehalten worden; und die Folge beweiset es, daß Lübeck diese Vorrechte behielt. Seit der Mitte dieser Periode ward es denn verschiedentlich förmlich beschlossen, Lübeck als Haupt der Hanse zu ehren. So gewiß dieß jetzt gar nichts Neues war, da nur das allmählige Herkommen jetzt förmlich bestätigt ward; so gewiß hat doch auch Cöln nachher noch dann und wann diesen Vorzug Lübecks mit vieler Bitterkeit angefochten [44].

[44] Cammann sagt b. d. J. 1434: hic primo fere fit mentio, daß Lübeck das Directorium hatte. Allein Lübeck hatte die dazu gehörenden Geschäfte früher meist immer besorgt. So heißt es in den früheren Recessen von d. J. 1371–1405 (MS. Hafn.); Lübeck solle die übrigen Städte verschreiben, an Lübeck sollen die Städte ihre Antwort senden, als welche Stadt hierzu bevollmächtigt sey. Jedoch wurden anfangs zu ähnlichen Zwecken mit unter auch andere Städte verordnet. So war es z. B., im J. 1371, der Fall mit Stralsund, welcher Stadt die übrigen ihre Briefe zusenden sollen, so wie sie die erhaltenen städtischen Diplome gegen die vom Könige von Dänemark zu erhaltenden austauschen soll, (Ebendas.). In der Folge besorgt Lübeck diese und ähnliche Geschäfte nicht mehr laut einer, jedes Mahl auf einem Hanse-Tage erhaltenen Vollmacht, sondern laut einer, wie es scheint, supponirten General-Vollmacht und nach und nach ganz ausschließend. Cöln widersetzte sich oft mit vieler Bitterkeit. Z. B. im J. 1447 s. Urkundenbuch; im J. 1470, (MS. Hafn.); im J. 1494, (Ebendas.), wo Lübeck sagte, sie stelle die Entscheidung zur Erkenntniß der Städte, und die Folge beweiset, daß sie sich

Endlich aber hat auch die letztere Stadt, zu verschiedenen Mahlen, gegen das Ende dieser Periode, in den Jahren 1470 und 1487, bereits darauf angetragen eine andere Gemeine zum Haupte der Hanse zu bestellen, da, wie sie sagte, dieß Vorsteheramt ihr viele Kosten und Mühe und wenig Dank bereitet habe. Doch ernstlich war dieß von Lübeck noch gar nicht gemeint. Die Städte nahmen auch den Antrag nicht an, sie schienen vielmehr die Macht Lübecks in Hinsicht auf den Bund nur zu mehren, und dieß mochte auch wohl der Zweck seyn, welchen jene sich bey ihrem Antrage vorgesetzt hatte. Ohne Zweifel war keine andere Stadt durch Ansehen, Wohlhabenheit und Lage dem Geschäfte so gewachsen wie diese, aber gewiß konnte auch keine Stadt, ein so tiefes Gefühl der constitutionellen Gebrechen des Bundes haben, als eben sie [42].

Einen ähnlichen untergeordneten Zweck in ihren Kreisen hatten die Häupter, die vorsitzenden oder ausschreibenden Städte der einzelnen Theile der Hanse. Sie beriefen die Communen, die zu ihrem Sprengel gehörten, zu besonderen Tagen, um über die Ausführung der allgemeinen Beschlüsse zu berathschlagen, die Angelegenheiten ihres Kreises zu betreiben, die eilende Hülfe für die Bedrängten zu beschließen, vor der Beschickung eines allgemeinen Hanse-Tags sich über die dort zu machenden

behauptete; im J. 1498 (Brschw. Archiv Vol. 2.16. Nr. 13.) Vergl. auch Köhler bey einigen der angeführten Jahre.

[42] Nach d. MS. Hafn. b. d. erwähnten Jahren.

Vorstellungen, die Art der Beschickung, die den Deputirten mitzugebenden Instructionen zu bereden, und die Correspondenz mit dem allgemeinen Haupte, Lübeck, und mit anderen Kreisen zu führen. Es ist gewiß, daß durch diese Einrichtung die Verfassung des Bundes gewann und der Gang der Geschäfte erleichtert ward; es ist aber wahrscheinlich, daß auch diese Einrichtung sich allmählich in dieser Periode erst ausgebildet hat. Auf jeden Fall ist es sehr gewiß, daß zu verschiedenen Zeiten, dieser oder jener Rücksicht zu Folge, bald die eine, bald die andere Eintheilung der Kreise bestand; daß mehrere Städte, im Verlauf einiger Jahre, nach der Mannigfaltigkeit der jedesmahligen Zwecke und Umstände, als Häupter dieser oder jener Theile angesehen und geehrt wurden, dann aber auch wiederum nicht; ja, daß endlich oft eben dieselben Communen, zu derselben Zeit, verschiedenen Kreisen als Glieder beygezählt wurden.

Die bekannt gewordenen Conföderationen dieser Periode, die bald mehr bald weniger allgemein auf alle, oder auf einzelne größere oder kleinere Sprengel sich erstreckten, bieten eine eben so große Verschiedenheit der Eintheilung des Ganzen, der Häupter der einzelnen Theile, und der ihnen untergeordneten Städte dar. In Bezug auf die Factoreyen in fremden Ländern werden wiederum andere Eintheilungen erwähnt; die Hansischen Seestädte hatten gleichfalls in dieser Hinsicht ihre eigenen Beliebungen.

Bey dieser Mannigfaltigkeit der innern Organisation in verschiedener Rücksicht, scheint es indeß nicht minder

gewiß, daß, in Bezug auf das ganze Corps, die ältere Eintheilung in drey Drittel, sich mit kurzen Unterbrechungen in ihrem Werthe behauptet hat. Diese waren, das Wendische, wozu die nordöstlichen, das Westphälische, wozu die westlichen, und das Oberheidische oder Sächsische Drittel, wozu die in der Mitte, und die tiefer im Innern des Landes belegenen Städte gezählt wurden.

Zwar theilte sich der gesammte Bund auf dem Hanse-Tage, von dem Jahre 1447, in vier Theile, so daß dem ersten Lübeck, dem andern Hamburg, dem dritten Magdeburg und Braunschweig, so wie dem vierten die Städte Münster, Nimwegen, Deventer, Wesel und Paderborn, als Häupter vorgesetzt wurden: allein, einige Jahrzehnde nachher, kommt in den authentischen Nachrichten die alt gewohnte Sitte der Eintheilung in jene drey Drittel unbezweifelt wieder vor [46].

[46] Die mannigfaltige Eintheilung, laut der Confoderations-Noten, erhellet aus dem bereits oben Angeführten; vergleiche die Urkunden selbst in dem Urkundenbuche. In Bezug auf die Comtoire werden andere Classificationen unten, bey der Beschreibung dieser Factoreyen, vorkommen. Daß die Seestädte ihre eigene Eintheilung auch in drey Drittel hatten, erhellet unbezweifelt aus dem MS. Hafn. bey mehreren Jahren, wo ein Lief- und Gottländisches, ein Wendisches, wozu die Preußischen Seestädte gerechnet worden zu seyn scheinen, und endlich ein Niederländisch-Süderseeisches Drittel vorkommen. — Wegen der, im J. 1447, beliebten Eintheilung in vier Theile, vergl. den Receß d. J. in dem Urkundenbuche. Dagegen kommt fol-

Nach einigen nicht ganz verwerflichen Aussagen soll Danzig um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, seit dem Ruin Wisbys, welche Gemeine weiland in diesen Gegenden eines bedeutenden Ansehens sich erfreute, zum Haupte der Preußischen und Liefländischen Städte erhoben worden seyn. Es ist unbezweifelt gewiß, daß Danzig, vor allen anderen Communen dieses nordöstlichen Theils, stolz und kühn und rasch um diese Zeit sich erhob; daß diese Stadt, durch den Umfang ihrer Handelsgeschäfte, so wie durch ihre bedeutende Seemacht sich vor allen benachbarten auszeichnete: und so mag denn auch das ihr späterhin unbezweifelt zustehende Vorrecht sich allmählich, in dieser Periode, in der einen oder der andern Hinsicht, eingeführt haben. Allein es ist auch nicht minder gewiß, daß noch am Ende dieses Zeitraums die alte Eintheilung in jene drey Drittel vorkommt. Die bekannte Classification in vier Quartiere, mit ihren vier bekannten Hauptstädten, scheint erst in der folgenden Zeit aufgekommen,

gende classische Stelle in dem Recesse, von d. J. 1494, (MS. Hafn.) vor: Da die Fürsten jetziger Zeit auf den Untergang der Städte bedacht sind, und einen Schutzherrn anzunehmen nicht wohl thunlich ist, indem die Städte zu weit von einander abgelegen, und die einen zu Wasser, die anderen zu Lande bedroht werden; so ist es für das zweckmäßigste erachtet worden, daß man in jedem Drittel als im Wendischen, Oberheidischen oder Sächsischen und im Westphälischen jede Stadt taxiren solle: hätte man dann erst das Geld, so solle und werde es auch nicht an Leuten fehlen, die zu dem Zwecke tauglich seyn würden.

wenigstens erst alsdann fester bestimmt und endlich, als ausschließend gültig angenommen und eingeführt worden zu seyn [47].

Alles war höchst wandelbar und veränderlich. Weit entfernt aber aus diesem mannigfaltigen Wechsel der Verbindung einen Vorwurf zu machen, scheint ihr daraus vielmehr ein Lob bereitet werden zu müssen: indem sie nähmlich nicht beharrlich an einer einmahl eingeführten Sitte sclavisch hing, sondern indem sie vielmehr die Eintheilung und den Matricular-Anschlag, dem gewaltigen Drange der Umstände gemäß, umänderte, obschon die Gründe dieses häufigen Wechsels jetzt dem Auge sich oft entziehen.

Diese verschiedenen unteren Eintheilungen des Bundes, wie nöthig sie auch zur bessern Ordnung des Ganzen, zur Execution der Beschlüsse und der gemeinen Hülfe

[47] Herr Gralath, in s. Gesch. der Stadt Danzig I. 224. sagt, daß diese Stadt, im J. 1449, an Wisbys Stelle, zum Haupte der Preußisch-Liefländischen Städte sey bestellt worden. Herr G. hat archivalische Nachrichten benutzt. Auch Baczko, in s. Gesch. Preußens III, 234. sagt dasselbe, indem er sich auf Schütz Gesch. Preußens S. 154. beruft. In den von uns benutzten archivalischen Nachrichten hat man keine Bestätigung gefunden. Daß in der folgenden Periode die Eintheilung in die bekannten vier Quartiere vorkommt, ist über allen Zweifel gewiß. Allein es ist auch nicht minder gewiß, daß im J. 1494, und selbst in noch späteren Zeiten die alte Eintheilung in drey Drittel, als gemein üblich, und zwar für das Ganze geltend, erwähnt wird.

seyn mochten, waren doch zu diesem Zwecke weit noch nicht zureichend. Man bedurfte noch gewisser Zwangsmittel und Strafen, mit deren Hülfe die Befolgung der Gesetze erhalten werden konnte.

Diese Strafen lauteten nun sehr verschieden nach der Größe des Vergehens; sie wurden nach der Beschaffenheit des Strafsälligen, theils von der Hanse, theils von dem gemeinschaftlichen Haupt, theils von den kreisvorstehenden Städten, theils von den Magistraten der einzelnen Communen des Bundes, theils endlich von den Vorstehern der Hansischen Factoreyen den Gesetzen gemäß zuerkannt und beygetrieben.

Die höchste Strafe, welche der Bund kannte, war die bereits früher erwähnte und übliche, nähmlich die gänzliche Ausschließung von den Rechten und Freyheiten der Genossenschaft; so wie denn hiermit das Verboth für alle Bundesglieder verknüpft war, mit einem also Vorhenseten irgend einen Verkehr zu haben: eine Strafe, mit der auch die Anhaltung der Güter und der Personen des straffälligen Theils, wo immer dieß durch eine Hanse-Stadt nur zu erreichen stand, verknüpft war.

Der Verlust aber aller Freyheiten, die aus dem Bunde entsprangen, der Ausschluß von dem Genuß der Comtoire und dem Handel mit anderen Hansischen Städten, oder Kaufleuten, war eine Strafe, welche für handeltreibende Communen und für einzelne Handelsleute, so lange die Privilegien der Corporation noch so viel werth waren, von den aller nachtheiligsten Folgen seyn mußte.

Dieser Bann ward nun so wohl über ganze Hanse-Städte, als über einzelne Bürger derselben verhängt, wenn nähmlich die einen oder die anderen gegen Statute sich vergangen hatten, an deren Haltung dem Bunde hoch gelegen war.

So wurden zu verschiedenen Zeiten alle Gemeinen nach und nach ausgeschlossen, wo bürgerliche Unruhen ausbrachen; so ward Cöln, als sie gemeinschaftliche Sache mit der Krone England gegen die Hanse machte; Greifswalde, als sie in der Fehde der Wendischen Städte mit Dänemark treulos ward, ausgestoßen, so wie denn bey anderen Gelegenheiten viele andere Beyspiele der Art sonst noch vorkommen.

Es hielt sehr schwer wieder aufgenommen zu werden, wenigstens war dieß der Fall während der schönsten Blüthe des Bundes, wenn anders die gänzliche Ausschließung einmahl erfolgt war. Eine demüthige Unterwerfung, eine hinlängliche Satisfaction, Opfer, Messen, Bußen, Wallfahrten, und ähnliche Gebräuche, dem Geiste der Zeiten gemäß, als Zeichen der Reue, dem Reuevollen auferlegt, oft erst die nachdrücklichsten Vorschreiben von Kaisern, oder von mächtigen Fürsten des Reichs, löseten den Bann wieder, der über die Stadt oder über einzelne Bürger ausgesprochen worden war.

Wenn wirklich diese Strafe zur Ausführung kam, so war sie auch gewiß sehr wirksam. Fürsten, die ihre in-

surgirten Städte bändigen wollten, pflegten wohl den Bund zu ersuchen, mit diesem Banne zu zufahren, Bitten, welche aber die Hanse selten oder nie gewährte; da man den Fürsten billig mißtraute.

Eine Folge des gegen eine Stadt erkannten Bannes ward es denn auch allmählich, daß den fremden Mächten diese Strafe angezeigt ward, damit sie die Gebannte auf den Factoreyen, die in ihren Ländern lagen, nicht ferner begünstigten; welches sie denn auch der Regel nach um so lieber thun mochten, da sie, wenigstens in mancher Hinsicht, gar gern alle Hanseaten von ihren Reichen ausgeschlossen gesehen hätten.

Nächst diesem großen Banne, hatte der Bund auch, für geringer geachtete Vergehungen, einen kleinern. Die Hansen unterschieden etwa, wie man in anderer Hinsicht in der Kirche Bann und Interdict, im Reiche aber Acht und Oberacht unterschied.

Dieser kleinere Bann lautete auf einen kürzern Termin, die großen Bußen fanden nicht Statt; er raubte, wie es scheint, nicht alle Vortheile, die aus dem Bunde flossen, nicht aller Verkehr mit den Schwestern ward dadurch unterbrochen; die Deputirten der Stadt wurden nur zu keinem Hanse-Tage zugelassen, doch mochten auch noch manche andere Beraubungen Hansischer Freyheiten damit verbunden seyn. Ein gewisser Grad der Sperre des Verkehrs mit einer solchen Gemeine, war jedoch eben so gewiß eine Folge dieser geringern Strafe,

obschon der bestimmte Unterschied weiter nicht genau bekannt ist [48].

Endlich aber kannte der Bund auch die Geldbußen. Sie trafen gleichfalls ganze Städte und einzelne Hanse-Bürger; sie stiegen von geringen Summen bis zu hundert Mark Silbers, oder selbst bis zu funfzig ja hundert Mark Goldes, auch wohl noch höher hinauf. Da es zum Theil aber schwerer war, diese Strafen einzuziehen, als jenen Bann zu verhängen; so war theils mit dem Verfallen in große Geldbußen ein Ausschluß von den Hanseatischen Freyheiten, bis zur Erlegung derselben verbunden; oder aber, es ward den Hauptstädten des Kreises, oder den nächst belegenen Communen die Befugniß mitgetheilt, die Güter und die Bürger der straffälligen Stadt anzuhalten, bis daß die Strafe erlegt sey; oder aber, es ward das Privat-Interesse einiger oder mehrerer Städte mit ins Spiel gebracht, so daß es ihr Vortheil forderte, diese Geldbußen einzutreiben: Hülfsmittel, die nothwendig bey einer so fehlerhaften executiven Macht ersonnen werden mußten.

So wird die verfallene Geldstrafe eines Hanse-Bürgers theils der Stadt, theils der Factorey, wo er ent-

[48] Mehrere Beyspiele dieses Bannes s. unten in dem sechsten Buche; vergl. die Urkunden Goslars Acht betreffend im Urkundenbuche, Willebrandts Hans. Beygebenh. und Köhler an vielen Orten, besonders z. d. J. 1447, 1470, 1478, und die zu diesem Jahre gehörige Urkunde Colberg betreffend, u. s. w.

weder Bürger war, oder wo er straffällig wurde, ferner dem Kläger, dem Denuncianten, den Vorstehern der Comtoire, oder dem gemeinen Bunde Theilweise zuerkannt. So heißt es in den verschiedenen Conföderations-Noten, daß die Geldbußen der Stadt, welche die versprochene Zusage nicht hält, zum Theil derjenigen, welche die Hülfe vergebens gefordert hat, zum Theil dem Kreise, dem Haupte, oder den Hauptstädten desselben, oder auch der gemeinen Hanse zufallen sollen; um so mit alle, oder mehrere bey ihrer Erhebung zu interessiren. Auf gleiche Weise ward diesen verschiedenen, die Strafe betreibenden Theilen das Anhalten der Bürger und Güter der Straffälligen verstattet, oder es wird ihr Ausschluß aus der Hanse so lange beliebt, bis daß sie die Strafe erlegt haben würde [49].

Diese Geldbußen dienten aber nicht bloß als Zwangsmittel, sondern sie machten auch offenbar einen nicht unbedeutenden Theil der gemeinen Einkünfte des Bundes aus; und wenn nun zwar der andere Theil einem Kreise zukam, einer Haupt- oder gemeinen Hanse-Stadt, so wurden die particulären Ausgaben, welche den einzelnen Gliedern des Bundes, als solchen, zufielen, davon wahrscheinlich zum Theil bestritten.

Da indeß diese Quelle der Einkünfte unsicher war, da auf eine bestimmte Summe nie mit Gewißheit gerech-

[49] Ueber die Geldstrafen sind in den gedruckten und ungedruckten Nachrichten tausend und aber tausend Beweise zu finden.

net werden konnte, und da dennoch die Ausgaben, besonders in Fehdezeiten, sehr bedeutend anwuchsen; so mußte für ein anderes Einkommen geſorgt werden, aus welchen die gemeinſchaftlichen Bedürfniſſe befriedigt werden konnten.

Dieſe zweyte Quelle war das ſo genannte Pfundgeld oder der Pfundzoll, welcher in den Städten und auf den Factoreyen von Zeit zu Zeit aufgelegt und erhoben ward. Eine andere ähnliche Abgabe kam auf den letzteren noch hinzu, dieß war der ſogenannte Schoß, eine Abgabe, die mehr dem Nahmen und der Beſtimmung zu Folge, als der Art nach, wie ſie aufgelegt und erhoben ward, von jener ſich unterſchied. Dieſer Schoß nähmlich war zu Beſtreitung der beſonderen Bedürfniſſe der Hanſiſchen Niederlagen in der Fremde beſtimmt, von Zeit zu Zeit erhöht oder gemindert: jedoch ſcheint es, daß dieſe Abgabe allmählich, während dieſer Periode, zuletzt gewiſſer Maßen auf allen Factoreyen bereits ſtehend und bleibend ward, weil die Bedürfniſſe hier immerhin bedeutend ſeyn mußten. Das Pfundgeld dagegen war eine Auflage von einer weitern Ausdehnung, zu Beſtreitung allgemeinerer Bedürfniſſe, indem ſie in den Städten, wenigſtens in den Seeſtädten, und zugleich auch wohl auf den Factoreyen, bald für einzelne Kreiſe, bald in einer größern Ausdehnung für alle, wenigſtens für die bedeutenderen Seeſtädte bewilligt ward. Dieſer Pfundzoll aber war keine ſtehende ſtets fortdaurende Abgabe, wodurch ein, den vorfallenden Ausgaben ſtets gemäßer Vorrath wäre er-

halten worden. Dieß widerstritt dem Geiste der Zeit und dieser Verbindung; sie ward einzig auf bestimmte Termine, zu bestimmten Zwecken bewilligt.

Beyde, der den Comtoiren eigene Schoß und das Pfundgeld, bestanden in einem, bald etwas höher bald etwas niedriger angesetzten Procente, welches von dem eidlich angegebenen Werthe der Ware bey der Ein- oder Ausfuhr von den Kaufleuten erlegt werden mußte, und zu welchem auch die Schiffer zur Hälfte, nach dem Werthe ihrer taxirten Fahrzeuge, beyzutragen verbunden waren. Zu Erlegung des Pfundgeldes sind endlich auch fremde, außerhansische Seefahrer, welche in die Städte kamen, von Zeit zu Zeit gezwungen worden.

Diese Art der Steuern, in so fern sie von den Hansen entrichtet ward, war nun allerdings den damahligen Begriffen sehr angemessen, da man durchaus nicht steuern wollte, wenn man nicht auch unmittelbar die Vortheile genießen konnte, welche aus dieser Steuer erwuchsen. Zu Befriedigung der See wollten des Bundes Landstädte nie einen Pfundzoll bey sich bewilligen, und wahrscheinlich haben sie auch nie einen solchen bey sich geduldet; denn wie wichtig auch mittelbar für sie das Gedeihen des Seehandels seyn mußte; so waren doch die Seestädte dabey mehr als jene Landstädte interessirt. In so fern die letzteren die Comtoire besuchten, oder von den Seestädten aus, welches jedoch nie von großer Bedeutung seyn mochte, am Seehandel Theil nahmen; in so fern steuerten sie zu der Comtoire Schoß und zu dem Pfund-

gelde in den Seestädten, aber weiter war auch gewiß nichts von ihnen zu erhalten.

So wie die Comtoire den ihnen bewilligten Schoß oder das aufgelegte Pfundgeld erhoben, so geschah ein Gleiches von den Obrigkeiten der Communen, wo das letztere war bewilligt worden.

Die Factoreyen waren von Zeit zu Zeit zu Ablegung ihrer Rechnungen auf den großen, gemeinschaftlichen Tagfahrten der Hanse verbunden, obschon Beyspiele vorhanden sind, daß auch sie hinwieder, wie es im Mittelalter Sitte war und seyn mußte, mehr oder weniger zu unabhängigen Corporationen sich bilden wollten, und dieser Controlle sich ungern unterwarfen.

Die einzelnen Städte aber, welche ein Pfundgeld erhoben hatten, berechneten sich auf den Hanse-Tagen mit einander, so daß die Stadt, welche zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen mehr ausgelegt, als eingenommen hatte, zu ihrer Entschädigung den Ueberschuß der Einnahme von den anderen erhielt. Jede Gemeine trug die Kosten der Erhebung, die durch ihre städtischen Bediente bewirkt ward, für welche die Corporation weiter nichts gut that. Selbst ein besonderes Statut befahl, daß die Quittungen für das erlegte Pfundgeld unentgeldlich ausgegeben werden sollten. Jede Stadt mochte nun freylich bey der Berechnung ihre gehabten Auslagen hoch genug, ihre Einnahme gering genug anschlagen; auch mochte die Abgabe wohl nicht mit gleicher Strenge in allen Häfen erhoben werden, wo sie laut des Statuts

eingefordert werden sollte; da der Hafen, wo man gelinder bey der Erhebung verfuhr, leicht mehr, als ein anderer besucht werden mochte, wo man bey der Handhabung des Gesetzes größere Strenge anwandte: alles dieß ging nothwendig aus der Organisation des ganzen Bundes hervor, der keine eigene, ihm allein verpflichtete Bediente in den einzelnen Orten anstellen durfte [50].

[50] Ueber den Schoß auf den Comtoiren, s. die Beschreibung dieser weiter unten. Ueber das Pfundgeld kommt in den gedruckten Nachrichten bereits manches vor; vergl. z. B. Köhler h. d. J. 1371, 1373, 1397, 1417. Es heißt daselbst bey dem Jahre 1397: die Abgabe sey bestimmt worden zu vier Lüb. Pfennigen von jedem Warenwerthe eines Flämischen Pfundes, welches sechs Lübischen Marken gleich geschätzt ward. In den ungedruckten Nachrichten finden sich viele andere Bestimmungen, welche die gegebene Vorstellung erhärten. Z. B. nach dem MS. Hafn. ward auf dem H. T. z. Stralsund, auf Pfingsten im Jahr 1371, beschlossen: daß auch die Diener der Kaufleute, welche keine Bürger sind, zu Erlegung des Pfg. verbunden seyn sollen. — Im J. 1371, Sim. et Iud. zu Stralsund, wird das Pfg. wieder abgeschaft und das erhobene soll nach mantale vertheilt werden. Auf d. H. T. d. J. 1376, auf Joh. zu Stralsund, ward ein neues Pfundgeld auf ein Jahr, zu Ausrüstung von sogenannten vrede coggen zu Bekämpfung der Seeräuber vorgeschlagen; von jedem Flämischen Pfund Grote, soll ein Englischer Pfennig d. i. von 5 Lüb. Marken, drey Lüb. Pfennige abgegeben werden. Hat jemand in einer Hanse-Stadt bey der Ausfuhr sein Pfg. entrichtet; so zahlt er nichts bey

Endlich aber war noch eine andere Quelle des Einkommens zu Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse vorhanden, dieß war folgende. Laut ihrer allgemeinen oder

der Ankunft in eine andere, jedoch ist er dazu verbunden, wenn er von da mit neuer Fracht ausségelt, so wie die Schiffer vom Werthe ihrer Schiffe halb Pfg. geben sollen. — Im J. 1378, auf Pauli Bekehrung zu Stralsund, ward beliebt, daß die, welche das Pfg. erlegen, nichts für die Quittung zahlen sollen, sondern daß jede Stadt ihre Schreiber von dem erhobenen Pfandgelde lohnen soll. — Im J. 1379, zu Lübeck auf Johannis, berechneten sich die Städte mit einander über das erhobene Pfgeld. Lübeck hatte in der Stadt 1100, zu Schonen 100 Mk.; Rostock in d. Stadt u. zu Schonen über 200 Mk.; Stralsund an beyden Orten über 1000 Mk. Lüb.; Wismar an beyden Orten über 400; Greifswald und Stettin über 100; Colberg unter 100; Gottland gegen 300; Campen 200; die Preußischen H. Städte sämmtlich über 2200 Mk. Lüb. erhoben. Die Liefländischen Städte und die übrigen der Südersee brachten nichts in Rechnung und schienen nichts erhoben zu haben, welches mehr oder weniger bey vielen anderen Rechnungsablagen auch Statt fand. — Landstädte sind uns bey den verschiedenen Rechnungen über d. Pfg. nie vorgekommen; es scheint, daß die Abgabe vorzüglich nur bey den Seestädten und auch da keineswegs bey allen eingeführt ward. — Im J. 1381, zu Lübeck auf Johannis, hatten Campen, Stavern, Gottland und Stettin kein Pfg. eingeschickt; es ward beschlossen, sie sollten es schicken. — Im J. 1383, zu Lübeck miser. Dom., ward beliebt; wer sich Pfg. zu geben weigert, soll zur Strafe drey Pfund zahlen. — Im Jahr 1388, zu Lübeck auf

speciellen Conföderationen waren die Bundesstädte, einer beliebten Matrikel gemäß, zu einer gewissen Beyhülfe an Mannschaft oder Geld, im Fall einer Fehde oder

Michaelis: Dortrecht soll kein Pfg. erheben, da es ihr von den gemeinen Städten nicht befohlen worden ist. Auf den Tagen i. J. 1385, auf Lätare zu Lüb. und Joh. zu Stralsund, kommt eine Berechnung des Pfg. in ziemlicher Ausdehnung, auch von mehreren Niederländischen Städten vor; Hamburg und Bremen aber werden nie, bey allen angeführten Berechnungen erwähnt; die letzte Stadt ist immer in diesen Zeiten sehr unabhängig vom Bunde und eigensinnig verfahren. — Im J. 1394, in carnis priuio zu Lübeck, wird das zu entrichtende Pfg. zu den vrede coggen so bestimmt: von jedem Pfund Grote, zwey Grot; von sechs Mrk. Lübisch, acht Lüb. Pfennige; von 9 Mk. Sundisch, ein Schill. Sund.; von drey Mark Preußisch, funfzehn Pr. Pfennige; von drey Mk. Rigisch, neun Lüb. Pfennige; von sechs Mk. Vinkenogen, acht Vink. Hamburg wird vom Pfundgelde befreyt, weil die Stadt bereits so große Kosten gehabt um die Elbe zu befriedigen. Bremens wird aber auch hier gar nicht gedacht. Wer aus einem Hafen segelt, wo kein Pfundgeld erhoben wird, zahlte es bey seiner Ankunft. Wer sein Pfg. in der Ostsee entrichtet hat, zahlt keines zu Hamburg, oder weiter westlich; segelt jemand von Westen nach Osten, und hat er bey der Ausfuhr keins erlegt; so soll er es zu Hamburg entrichten und alsdann weiter östlich frey seyn. Jeder muß einen Schein vorzeigen, daß er es erlegt habe, worin bemerkt seyn soll, wie viel und für welche Waren er die Abgabe entrichtet habe. Das Pfundgeld soll, von nächsten Ostern an, Ein Jahr lang erhoben wer-

ähnlicher Abenteuer, verbunden. Unabhängig von diesen sind auch zu anderen Zwecken dergleichen Anschläge gemacht worden; bald in einer größern, bald in einer

den, zum Besten und zur Entschädigung der Städte, welche die Friedensschiffe zur Bekämpfung der Seeräuber ausrüsten. Nach Ablauf dieser Zeit aber steht es bey den Städten, ob sie es länger beybehalten wollen. Das zu Skanör etwa fällige Pfundgeld von denen so in de hol kommen, soll der Vogt von Campen erheben und den Betrag übermachen. Zu Falsterbo soll jeder städtische Vogt es einfordern, und wenn die von Zirkzee einen aus ihrem Rathe auf ihre Bitten senden; so soll dieser es gleichfalls erheben und den Betrag dem Vogte der Stadt Campen übergeben. — Im J. 1395, auf Michaelis zu Lübeck, trugen die Preußischen Städte auf ein Pfg. an, allein die übrigen wollten nicht einwilligen, da der gemeine Kaufmann bereits seit einiger Zeit sehr mit Lasten beladen sey. — Im J. 1397, auf Mariä Geburt zu Lübeck, schien es den Städten unredlich, daß die Preußen Pfg. nähmen, ohne der Städte vulbord, da sie, die übrigen doch keines erhöhen. Die Preußen nahmen die geforderte Abschaffung ad referendum an und sagten, sie erhöben es wegen vieler Auslagen, welche sie für den gemeinen Kaufmann gehabt hätten. — Im J. 1398, auf Ostern zu Lübeck, ward ein neues Pfundgeld zur Wehre gegen die Seeräuber beliebt, nähmlich von jedem Pfund Grote Flämisch, vier Lüb. Pfennige, jedes Pfund zu 6 Mk. Lüb. gerechnet. Es soll von nächsten Pfingsten an dauern auf der Städte behach. — Im J. 1399, auf Mariä Geburt zu Nyekiöbing, ward vorgeschlagen, doppelt Pfundgeld von denen zu nehmen, welche zur Wehre auf der See nicht wirklich Schiffe stellen; es ward jedoch nur ad referendum angenommen. Im J. 1400,

geringern Ausdehnung, je nach dem mehr localen oder gemeinschaftlichen Bedürfnisse, Anschläge, deren Größe zu Folge der Absicht, welche man zu erreichen bemüht war, und zu Folge der Kräfte der taxirten Städte, bestimmt wurde. Jedoch scheint es, daß ein daurender, bleibender Contributions-Fuß, zu Erhaltung eines steten Vorraths, erst in späteren Zeiten aufgekommen ist [51].

auf Mariä Reinigung zu Lübeck, ward beliebt von den Dänen kein Pfundgeld zu nehmen, da die Königinn Schiffe zur Befriedigung der See auszuschicken gelobt hat. — Im J. 1403 aber ward beschlossen, das Pfundgeld abzuschaffen; die Preußen nahmen dieß jedoch bloß ad referendum an. Im folgenden Jahre versprachen sie auf Michaelis es bey sich abzuschaffen, wollten aber den Städten keine Rechnung ablegen, u. s. w. — Es ist deutlich, daß auch Außer-Hansen damahls dazu gezwungen wurden, obgleich im sechszehnten Jahrhunderte (Brschw. Archiv) den Liefländischen Städten geantwortet ward, ihr Grund, weßhalb sie sich einem aufzusetzenden Pfundgelde in ihrer Gegend zum Besten des Russischen Comtoirs wiedersetzten, daß nähmlich dadurch ihr Handel mit Fremden leide, sey nichtig, indem es nur von Hansen nicht von Fremden entrichtet werde. In früheren Zeiten hat es sich offenbar anders verhalten.

[51] Vergl. die Conföderations-Noteln, s. oben, und das Urkundenbuch. S. auch z. B. ein Schreiben der Hanse und Lübecks an Göttingen, im Urkundenbuche b. d. J. 1407. Auf dem Tage zu Lübeck, im J. 1494, ward beliebt: wer die Contribution und Taxe, so wie sie die Städte beschlossen, nicht annehmen will, der soll der Hanse verlustig seyn, (MS. Hafn.). Ueber den spätern, festern, fortdauernden Contributions-Fuß s. die folgende Periode.

Bey dieſer mangelhaften Einrichtung der Erhebung und Bewilligung der öffentlichen Gelder, mußte es ſich nun freylich nothwendig treffen, daß, beym plötzlichen Eintreten einer Noth, dennoch meiſt gar kein Vorrath vorhanden war, um dieſer mit Glück zu begegnen. Es mußte immerhin erſt, das abgerechnet, was durch die Strafgelder etwa eingegangen war, eine der genannten Quellen vorgeſchlagen, debattirt, an die Oldeſten referirt und endlich bewilligt werden. Nichts aber in der Welt war ſo ſchwer von den einzelnen Communen, als gerade dieſe Geldbeyträge zu erhalten. Jedoch eine andere Hülfe kannte man nicht. Die extraordinären Gefälle z. B., von den Schoniſchen Schlöſſern, welche in den erſten funfzehn Jahren dieſer Periode den Seeſtädten verpfändet waren, wurden theils zu Erſtattung ihrer gehabten Kriegskoſten verwandt, theils gingen ſie ohnehin bald ein, und mit anderen, ähnlichen, außerordentlichen Hülfen hat es ſich denn auch auf gleiche Weiſe verhalten.

So mußte denn bey einem dringenden Bedürfniſſe, angeſehen die Langwierigkeit eines zu bewilligenden, öffentlichen Beytrags, durch Anleihen und Vorſchüſſe bey einzelnen Städten, bey den Factoreyen, oder bey einzelnen Bürgern dem Mangel abgeholfen werden. Auf dieſe Weiſe ſollten die benachbarten Städte, wo ſich Seeräuber zeigen würden, die Koſten zu ihrer Vertilgung zuſammenſchießen, und ſie auf dem Hanſe-Tage berechnen. So geſchah es, daß zu Bekämpfung des unruhigen Grafen Gerhard von Oldenburg, im Jahre 1456, die benach-

harten Städte die Auslagen übernehmen und durch einen demnächst zu bewilligenden Pfundzoll den Betrag wieder erhalten sollten: wie denn viele andere ähnliche Beyspiele der Art sonst noch vorkommen. Allein es fehlte auch nicht an Klagen, über die säumige oder verweigerte Wiedererstattung des gemachten Aufwandes. War die Gefahr nur einmahl glücklich vorüber, so konnten die, welche den Vorschuß übernommen hatten, oft lang und bitter klagen und sollicitiren, bevor sie die Auslagen wieder empfingen [52].

[52] So z. B. heißt es in dem Receß des H. T., von d. J. 1376, auf Johannis zu Stralsund, (MS. Hafn.): Der Zoll zu Schonen soll zu den vredecoggen zum Theil verwandt werden, und wenn er nicht zureicht; so soll man vp rente nemen worme mach, vnd des hebben de van Lubeke vnd de vamme Sunde twe dusent mark lubesch ghenomen vppe rente. — Wulf Wulflam, ein Rathsgenoß von Stralsund, hatte, auf Begehren der Städte, Schiffe gegen die Seeräuber ausgerüstet und einen Kreuzzug unternommen; aber seine Auslagen konnte er nicht so bald wieder erhalten. Er schrie kläglich genug, auf dem Tage im J. 1386, auf Lätare zu Lübeck, aber er konnte vorläufig nichts erhalten, als daß Lübeck und Rostock u. s. w. versprachen, ihren Antheil na bornisse ihm zu zahlen, und wegen des übrigen an die Preußischen, Liefländischen und Süderseeischen Städte Vorschreiben für ihn zu erlassen. Auf dem Tage im J. 1386, Sim. et Iud. zu Lübeck, ward beschlossen: Lübeck solle um Wulfen zu bezahlen 1000 Lüb. Mk. vp redlike rente vpnemen auf ein Jahr; zur Bezahlung dieser Summe aber, so wohl des Hauptstuhls als der Rente, soll man ge-

Eine so mangelhafte Finanz-Einrichtung nimmt sich freylich schlecht genug aus, gegen die zweckmäßigeren unserer Tage. Allein wie viel elender waren die Steuern und die gemeinschaftlichen Cassen anderer Corporationen und Gemeinwesen jener Zeit beschaffen? Wie oft traf es sich nicht, daß Kaiser und Könige in Verlegenheit, wegen einiger tausend Mark, die wichtigsten Vortheile verscherzten und verscherzen mußten! Durch die Magistrate in den Städten, durch die Vorsteher auf den Factoreyen waren doch immer im Nothfalle Anleihen zu machen möglich; ihr Credit war ziemlich fest gegründet, und gewiß haben sie zu geringeren Procenten Geld aufbringen können, als die gleichzeitigen Fürsten und Könige vermochten [53].

gen das Jahr in der genannten Stadt, ferner in Liefland, Wismar u. s. w. Pfundgeld nehmen, vom Pfunde, 2 Grote Lübisch. Wenn aber daraus Schaden für Lübeck erwächst, so soll sie ein Viertel, die Preußen und Stralsund jeder Theil ein anderes Viertel, Rostock und Wismar aber das letzte Viertel des Schadens gemeinschaftlich tragen. Indeß die beyden letzten Städte machten hernach Schwierigkeiten; sie seyen, sagten sie, bey dem Beschlusse nicht zugegen gewesen und hätten ihn nicht angenommen. Darauf erklärten die übrigen, es bleibe stan by recht (MS. Hafn.). — Auf dem Hanse-Tage, von dem J. 1434, schoß ein Lübischer Bürgemeister aus großem Patriotismus der Hanse 900 Mk. sine venris vor; nach Cammann b. d. J.

[53] Bey aller Aufmerksamkeit hat man über die Zinsen oder den Rente-Fuß aus dieser Periode in den

Es ist aber auch nicht minder gewiß, daß die Hansen weit größere Zwecke würden erreicht haben, wenn sie der obersten Bundesgewalt mehr Kraft in Hinsicht auf die Besteuerung übertragen hätten. Sie verscherzten gleichfalls oft aus Mangel eines hinlänglichen, bereiten Geldvorraths die aller unwiederbringlichsten Vortheile. Einer bessern Besteuerungs-Methode aber widerstrebte die ungebundene, freye Willkür der einzelnen Gemeinen freylich immer und ewig.

Bey der ganzen Organisation des Bundes waren indeß die gemeinschaftlichen Ausgaben eben nicht sehr bedeutend und häufig. Die Kosten der zu einem Hanse-Tage abzufertigenden Deputirten fielen stets den Städten, welche sie abfertigten zur Last; die Bedienten der Hansischen Factoreyen wurden von deren besonderen Einkünften bezahlt; das ganze damahlige Dienst-Personale veranlaßte gar keine allgemeine Ausgabe. Der größere und bedeutendere Aufwand, welchen die vielfachen Legationen an auswärtige Mächte, zu Nutz und Frommen des Handels, erforderten, die Bestechung feiler Herren, um ihnen auf Kosten ihrer eigenen Unterthanen, oder anderer, mit den Hansen concurrirenden Nationen Privi-

Hansischen Papieren nichts gefunden. Die im Text aufgestellte Behauptung ist aber nichts desto weniger sehr gewiß. In der folgenden Periode nimmt die Hanse Geld zu 6 und zu 5 Procent auf, während die Könige und Fürsten in Europa oft noch das doppelte und zuweilen mehr geben mußten.

legien und Monopole abzugewinnen, fielen gleichfalls den Comtoiren größten Theils zur Last, die dabey zunächst am meisten gewinnen mußten, und dadurch um so schöner aufblühten. Die auf andere Weise aufzubringenden Auslagen entstanden vornehmlich aus den Fehden, und einigen anderen temporären Bedürfnissen, die bald mehr bald weniger auf alle oder auf einzelne Theile bezogen werden konnten.

So lange nun der Hansische Handel blühte, und die Vorrechte, die man als Genoß dieser Corporation erwarb, so bedeutend waren, die Städte und Comtoire fleißig besucht wurden, und die kleine Abgabe, die als Pfundgeld oder Schoß erhoben ward, reichlich durch die Vortheile vergütet wurde, deren man als Bundesglied theilhaftig ward; als noch viele Städte ihm angehörten, und ein kleines Procent, von dem Werthe der Güter von so vielen Hansischen Seefahrern und ihrem blühenden Handel erhoben, immer ein bedeutendes Einkommen gewährte; als die Städte ihre geringe, dem Verhältnisse ihrer Kräfte angemessene Taxe unbeschwert entrichten konnten: da war doch immer selbst diese unvollkommene Finanz-Einrichtung zum Zwecke leicht hinreichend, und für die Mitglieder ganz und gar nicht drückend.

Da nun somit nicht so wohl in der Verfassung, als vielmehr in der Zahl und der Macht der einzeln verbundenen Städte, und in dem guten Willen und dem Geiste der sie beseelte, die Kraft der Corporation bestand; so frägt es sich billig: wie viele Städte waren dann, wäh-

rend dieſer glänzendſten Periode des Bundes, Theilnehmer desſelben? So natürlich dieſe Frage entſteht, ſo ſchwer iſt ſie doch zu beantworten.

Seltener als in der erſten Periode, ja, mit Ausnahme einiger wenigen Urkunden, welche in die erſten Jahre dieſes zweyten Zeitraums fallen, werden die Städte, welche Mitglieder der Genoſſenſchaft waren, nahmentlich gar nicht mehr aufgeführt; und wenn ſie ja Ein oder das andere Mahl noch zu Anfange dieſes Abſchnitts einzeln genannt werden; ſo iſt es doch klar, daß dieſe Angaben ganz unvollſtändig ſind, denn es iſt hier wie dort gewöhnlich, daß nach Benennung einiger, der unbeſtimmte Ausdruck beygefügt wird: und alle die, welche umherbelegen, alle die, welche in ihrem Rechte und in ihrem Bunde begriffen ſind.

Je größer die Privilegien der Genoſſenſchaft in fremden Ländern wurden, je mehr ſie ſich im Innern ausbildete, je mehr war es der Klugheit angemeſſen, die einzelnen Glieder in ihren öffentlichen Schriften und Verträgen nicht mehr nahmentlich aufzuführen. Auch verſchwand dieſe frühere Sitte nach und nach gänzlich. Der dunkele allgemeine Nahme, Deutſche gemeine Hanſe, welcher ſie alle begriff, war dem Zweck am förderlichſten, da die Aufnahme in und das Ausſchließen aus der Geſellſchaft alsdann ganz in des Bundes Hände gegeben war: ein Recht, welches er ſich auch von fremden Mächten, in den mit ihnen eingegangenen Verträgen, von Zeit zu Zeit beſonders zuſichern ließ.

Zwar hat vielleicht die Hanse bereits in dieser Periode dem dringenden Ansuchen der Könige von England sich gefügt, und ihnen ein Verzeichniß der Städte, welche ihr verwandt waren übergeben; allein wenn es geschehen ist, so entsagte sie bey dieser Gelegenheit jenen unbestimmten Ausdrücken gewiß nicht, um die größt mögliche Ausdehnung sich immer frey zu erhalten. Frühere und spätere Beyspiele eines ähnlichen Verfahrens sprechen dafür. Endlich aber ist es auch ungewiß, ob sie jenen Königen in dieser Periode ein solches Verzeichniß wirklich übergeben hat, und wenn es geschahe, so läßt sich doch daraus gar nichts weiter schließen, da es bis jetzt durchaus unbekannt geblieben ist [54].

[54] Vergl was über das, dem Könige von England im sechszehnten Jahrhunderte, zu übergebende Verzeichniß Th. I. S 94, 95, Note 20. aus archivalischen Nachrichten ist bemerkt worden. Bey dem Jahre 1447 sagt Köhler bey Willebr.: "Als der König (von England) die Namen der Hansä-Städte gesehen, so ward von dessen Ober-Richter befohlen, und unter des Königs Sigill gebeten, daß der Alter-Mann (des Hans. Londonschen Comtoirs) die Namen aller Hansä-Städte schriftlich einbringen mögte. Der Major von London und die Alter-Leute der Stadt beförderten selbst die Namen der Hansä-Städte, weil sie glaubten, daß der Hansische Kaufmann auch andere beschirmete, die nicht Hansische wären. Die königlichen Räthe zeigten zugleich auf Befehl des Königs den Hansischen Kaufleuten an, daß die Freyheiten nur allein den Städten gegeben wären, die sich mit ihnen verbunden hätten, und sagten, daß sie ferner keine

Aus den Protocollen der einzelnen Hanse-Tage läßt sich eben so wenig über die Zahl der Städte etwas gewisses abnehmen; da selbst diejenigen, welchen das Rechte

Fremde, zum Nachtheil des Königs, mit sich in das Bündniß nehmen mögten, ohne dessen Willen und Vullbord." Allein gerade dieß war es, was die Städte nicht wollten, auch setzt Köhler sogleich hinzu: "In diesem Jahre ward noch ein Recessus Hanseaticus gesetzet, daß sich Fremde entweder in die Hanse einkaufen oder durch sieben Jahre Dienste frey machen könnten, und der gemeine Kaufmann sie beschirmen solle. Welches den obigen Freyheiten sehr zuwider und vielleicht übel mögte ausgelegt werden." In einem Einladungs-Schreiben der Stadt Lübeck an Hannover, von dem J. 1469, Dienstags vor dem drey Könige Fest, worin die letztere zu einer Tagfahrt auf nächsten Iubilate nach Lübeck gefordert wird, heißt es, in den beyliegenden Artikeln, worüber deliberirt werden soll, unter andern: Sie wollen sich besprechen wegen des Verzeichnisses der Hanse-Städte, welches der König von England gefordert habe, um sie, wie er sage, desto besser zu vertheidigen; da nun der König von England den Gebrauch der Privilegien bis zu Middensummer negest Ioh. Bapt. erlaubt habe, zu welcher Zeit die Hanse ihre Deputirten nach England schicken müsse, um wegen der Erneuerung der Freyheiten daselbst zu werben und das Verzeichniß der Hanse-Städte zu übergeben; so möge Hannover seine Deputirten auf den angezeigten Hanse-Tag senden, welches hoch Noth sey, damit ihre unschätzbaren Rechte in England nicht verloren gingen. Die Urkunde ist im Hannöv. Stadt-Archive befindlich. — Hieraus erhellet nun aber noch gar nicht, ob wirklich ein solches Verzeichniß ist übergeben worden; es ist viel-

unbezweifelt zustand sie durch Deputirte zu besuchen, dennoch keineswegs immer sich dessen bedienten. Der kleineren mittelbaren Städte aber und der zugewandten Orte, um einen Ausdruck der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ein ähnliches Verhältniß zu gebrauchen, geschieht nun in den Protocollen der Hanse-Tage, begreiflich gar keine Erwähnung, da sie durch Deputirte so gut als nie erschienen. Endlich aber ist es um so schwieriger die Zahl der Städte, in dem einen oder dem andern Verhältnisse, für eine bestimmte Zeit, mit Genauigkeit anzugeben, da die einen bald sich gänzlich absonderten oder ausgestoßen wurden, da andere bald hinzutraten, oder ihre Verhältnisse zu der Corporation änderten; von stimmfähigen Gliedern in eine untergeordnete Classe herab, oder von mittelbaren und zugewandten Orten in eine höhere hinaufstiegen.

Die Gründe dieses Wechsels lagen in dem veränderlichen Zustande einzelner Städte, oder Kreise; ihrem Gedeihen oder ihrem Versinken; ihrer größern Unabhängigkeit oder Unterwerfung unter den Landesherrn; ihrem individuellen Bedürfnisse in einem engern oder weitläuftigern Verhältnisse zu dem Bunde zu stehen,

mehr wahrscheinlich, daß es nicht geschehen ist. Auch im bekannten Utrechter Vertrage, v. d. J. 1474, zwischen England und der Hanse werden die Städte keineswegs nahmentlich einzeln aufgeführt. Auf jeden Fall ist kein Verzeichniß, welches die Hanse in dieser Periode den Königen von England oder irgend einer andern Macht übergeben hätte, bis jetzt bekannt geworden.

und einen dieſem angemeſſenen Wirkungskreis für ihre Freyheit und ihren Handel zu behaupten.

So haben mehrere der Niederländiſchen Städte in dem dritten und vierten Jahrzehnde des funfzehnten Jahrhunderts, als z. B. Amſterdam, Rotterdam und mehrere andere dem Bunde gänzlich entſagt, da ſie in der Däniſch-Hanſiſchen Fehde ihrem eigenen Vortheile nachjagten, mit den Hanſe-Städten der Oſtſee deßhalb zerfielen, ein abgeſondertes Intereſſe von der Zeit an verfolgten, und bereits ſo mächtig und wohlhabend waren, daß ſie auf eigenen Flügeln ihrer höhern Beſtimmung zueilen konnten. Andere aus ihrem Mittel aber, trennten ſich nur auf eine kurze Zeit, und da ſie nicht als ſelbſtſtändige Handelsmächte hinlänglich in der Fremde beſtehen konnten; ſo ſuchten ſie um die Wiederaufnahme in die Hanſe nach, und wurden auch wirklich zum Theil, wie z. B. Campen, Arnheim und Roermonde recipirt. Noch andere dieſer Niederländiſchen Communen aber trennten ſich, wie es ſcheint, gar nicht; dieſe, ſo wie die wieder Aufgenommenen ſandten ſelbſt in den ſpäteſten Zeiten, ſo wie in den früheren ihre Deputirten zu den gemeinen Tagſatzungen, oder ſie nahmen als zugewandte Orte, oder als mittelbare Glieder Theil an den gemeinſchaftlich erworbenen Freyheiten.

So haben ſich wahrſcheinlich mehrere Preußiſche kleinere Städte von der Hanſe eine Zeit lang, oder auf immer getrennt, als um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, das Schisma zwiſchen dem Deutſchen Orden

in Preußen und seinen Städten ausbrach, und ganze Districte dieses Ordensstaats sich unter die Polnische Hoheit begaben. Von der Zeit an scheint auch der Orden, oder das platte Land von Preußen und Liefland eben weiter keinen Theil an dem Bunde genommen zu haben; obschon in spätern Zeiten beyde noch als Theilhaber in den öffentlichen Acten vorkommen.

Eben so haben gegen Ende dieser Periode, oder Anfangs der folgenden, mehrere Städte der Brandenburgischen Marken, Sachsens und anderer Gegenden des Binnenlandes, die zu entfernt von dem Mittel-Puncte waren, aus entstandener Armuth, oder weil sie ihrem Landesherrn zu sehr unterworfen wurden, dem Bunde aufgeschrieben, oder sie sind von ihm ausgestoßen, von einer höhern Classe in eine niedere, von stimmfähigen Mitgliedern den zugewandten Orten, oder den mittelbaren Hanse-Städten zugesellt worden.

Ohne auf eine Vollständigkeit Anspruch zu machen, welche stets, besonders des mannigfaltigen Wechsels wegen, unerreichbar bleiben wird, kann folgendes als eine Annäherung dienen, um wenigstens von dem Umfange des Bundes in dieser Periode, und den Verhältnissen der Einzelnen zu der Corporation im Allgemeinen sich ungefähr einen Begriff zu bilden.

In den Protocollen mehrerer Hanse-Tage, zu verschiedenen Zeiten dieser Periode, kommen, als durch Deputirte wirklich erschienen, oder als Berechtigte daselbst zu erscheinen, folglich als volle Glieder der Brüder-

schaft in der höchsten Bedeutung des Worts folgende Städte vor: Amsterdam, Anklam, Arnheim, Aschersleben, Berlin, Bolsward in Friesland, Braunschweig, Bremen, Breslau, Briel, Buxtehude, Campen, Colberg, Cöln am Rhein, Cracau, Culm, Danzig, Deventer, Dörpt, Dortmund, Dortrecht, Duisburg im Clevischen, Einbeck, Elbing, Elburg, Emden, Emmerich, Frankfurt an der Oder, Göttingen, Goslar, Greifswalde, Gröningen, Halberstadt, Halle in Sachsen, Hamburg, Hameln, Hannover, Harderwyk, Helmstädt, Herforden, Hildesheim, Kiel, Königsberg, Lemgo, Lübeck, Lüneburg, Magdeburg, das heutige Preußisch Minden, Münster, Nimwegen, Northeim, Osnabrück, Paderborn, Quedlinburg, Reval, Riga, Rostock, Rügenwalde, Roermonde, Soltwedel, Stade, Stargard d. i. Neustargard in Pommern, Stavern, Stendal, Stettin, Stolpe, Stralsund, Soest, Thorn, Uelzen, Wesel, die Deutschen auf Wisby oder Gottland, Wismar, Zirkzee, Zütphen und Zwoll.

Nächst den Genannten ist es auch noch von einigen anderen wahrscheinlich, daß sie das volle Hansische Recht, in dem einen oder dem andern Abschnitte dieser Periode, besessen haben, wenn sie gleich in den bekannt gewordenen Protocollen unter den Anwesenden nicht nahmentlich aufgeführt werden. Diese waren etwa: Arnemuiden, Braunsberg, Enkhuizen, Hasselt, Hindelopen, Middelburg, Pernau, Utrecht und Wieringen.

Diese Communen aber haben jedoch wahrscheinlich nicht ausschließend die Ehre genossen, zu dieser ersten und vornehmsten Classe zu gehören, sie mögen vielmehr noch mit einigen anderen diesen Vorzug getheilt haben; da nicht alle Protocolle der verschiedenen Hanse-Tage dieses Abschnitts bekannt geworden sind. Und gewiß haben jene genannten Städte keineswegs stets von diesem Rechte Gebrauch gemacht; ja, verschiedene derselben haben sich gänzlich, bey der einen oder der andern Gelegenheit, aller Hansischen Verbindung bereits begeben. Nächst einigen der früher erwähnten Niederländischen, Märkischen und Sächsischen Städte, war dieß gegen Ende der zweyten Periode wahrscheinlich auch der Fall z. B. mit Emden, Cracau, Breslau und einigen anderen tiefer im Lande Belegenen.

Nach archivalischen Nachrichten aus dem Ende des funfzehnten und der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts ward befunden, daß die Zahl der zu den Tagfahrten berechtigten Städte, in den älteren Zeiten der schönsten Blüthe des Bundes, sich auf 72 belaufen habe. Und größer mag sie auch zu gleicher Zeit eben nie gewesen seyn. Allein der vielfach eingetretene Wechsel veranlaßt, daß sich sonst noch einige andere als volle Hanse-Städte in diesem Zeitraume aufgezeichnet finden. Will man aber vollends alle die Communen mit hinzurechnen, welche auf eine entferntere Weise der Hanse verwandt waren; so ist allerdings diese Zahl wahrscheinlich in je-

dem untergeordneten Abschnitte dieser Periode noch viel bedeutender gewesen.

In den aufgefundenen Hansischen General- und Special-Conföderationen dieser Zeit werden, außer den bereits Angeführten, noch einige andere Städte genannt, und zum Theil einem Matricular-Anschlage unterworfen; sie waren somit gewiß, entweder volle Mitglieder der gesammten Hanse, und zum Theil auch mit dem Rechte versehen, auf den gemeinen Tagfahrten zu erscheinen, oder sie waren wenigstens mittelbare Glieder, die auf den Kreistagen eine Stimme führten. Es sind folgende: die alte und die neue Stadt Brandenburg, Solt-Bommel, Cöln an der Spree als Anhang von Berlin, Duisburg oder Doesburg in Geldern verschieden von Duisburg im Clevischen, Merseburg, Naumburg, Osterburg, Osterode, Seehausen, Tangermünde und Tiel.

In den Verzeichnissen der Hanse-Städte aus dem sechszehnten Jahrhunderte, welche der Bund selbst, als für die damahlige Zeit gültig, entworfen hat, und die, wie es heißt, von Alters Hansisch gewesen, kommen noch besonders außer mehreren der bereits genannten vor: Bielefeld, Coesfeld, Golnow, Hamm, Lippe, Venlo, Unna und Warburg im Stifte Paderborn. Gewiß ist es, daß bereits in dieser Periode verschiedene dieser Städte in einem oder dem andern Verhältnisse der Hanse beygezählt wurden, wenn auch aus den geretteten Acten dieß nicht bey ihnen allen erwiesen werden kann: denn es ist ohnehin schon wahrscheinlich, daß in den späteren

Zeiten, als der Bund seinem Verfalle zueilte, keineswegs neue Glieder angenommen worden, die nicht in dem einen oder dem andern Verhältnisse bereits früher dazu gezählt wurden.

In verschiedenen gedruckten und ungedruckten Nachrichten früherer, mittlerer und späterer Zeiten werden noch mehrere Niederländische Städte erwähnt, welche als der Hanse verwandt aufgeführt werden, die aber seit dem Niederländischen Schisma, in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts, der Verbindung zum Theil gänzlich entsagt haben, und in der Folge nicht mehr als Hanse-Berechtigte genannt werden. Hierher gehören außer den bereits angeführten, als Amsterdam, Arnemuiden, Briel, Dortrecht, Enkhuizen, Hasselt, Hindelopen, Middelburg, Utrecht, Wieringen und Zirkzee vielleicht noch Domburg in Seeland, gewisser Harlingen, Hattem, Wageningen und vielleicht Workum.

Zu den zugewandten Orten, die zwar unmittelbar der Hanse, wie es scheint, unterworfen waren, jedoch kaum je durch Deputirte die Hanse-Tage beschickt haben, die indeß der gemeinschaftlich erworbenen Handelsfreyheiten zum Theil sich bedienten, kann man z. B. wahrscheinlich rechnen die Städte Duderstadt, Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen und von Zeit zu Zeit mehrere der früher Genannten, welche aus der höheren Classe in diese niedere herabstiegen; jedoch ist es auch nicht ganz unwahrscheinlich, daß vielleicht Erfurt und Mühlhausen,

einige Zeit lang selbst das Recht gehabt haben, die Hanse-Tage zu besenden.

In anderen handschriftlichen Nachrichten kommen als mittelbare, anderen großen Hanse-Städten untergeordnete Glieder vor: Attendorn unter Soest; Solt- und Maas-Bommel unter Zütphen und Nimwegen; Brüel im Cölnischen unter Soest; Deutikem in Geldern, Grieschen oder Griesen (?), Grol und Lochem in Geldern unter Zütphen und Nimwegen; wahrscheinlich Nörten unter Göttingen; Rheinberg oder Rheinsberg und Ruden oder Rhuden im Cölnischen unter Soest; Uslar unter Göttingen; Werden unter Soest; Gorkum oder besser vielleicht Workum unter Nimwegen und Zütphen; so wie mehrere andere, die bereits früher als selbstständige Mitglieder aufgeführt von Zeit zu Zeit aber in diese untergeordnete Classe wahrscheinlich hinabgestiegen sind.

Endlich aber werden noch in gedruckten und ungedruckten Nachrichten manche andere Städte erwähnt, die der Hanse in einem oder dem andern Verhältnisse beygezählt wurden, die theils vor, während, oder nach dieser zweyten Periode nahmhaft gemacht werden, und von denen man wahrscheinlich annehmen kann, daß sie, zu einer oder der andern Zeit der höchsten Blüthe des Bundes, ihm zugehörten. Diese sind folgende: Alfeld, Andernach, Brakel im Westphälischen, Cammin und Demmin in Pommern, Dinant, Gardelegen oder Gardeleben in der Mark, Höxter, Landsberg in

Preußen, vielleicht Lippstadt, vielleicht Mastricht, Pasewalk, vielleicht Ryssel oder Lille, Stockholm — und auch einige andere Schwedische Städte, so lange die Deutschen daselbst die Oberhand hatten und ein Theil des Magistrats dieser Communen mit Deutschen besetzt war — ferner Werben in der Mark und endlich vielleicht Zerbst.

Außer diesen vielen angeführten Communen wurden die Provinzen Preußen und Liefland zur Hanse gezählt, welches, wie es scheint, so viel sagen wollte, daß der Orden und der Landesherr von Preußen, als ein der Genossenschaft Alliirter angesehen ward; daß alle kleineren Städte dieser Landschaften, ob sie gleich weder das Recht die gemeinen Tagsatzungen zu beschicken hatten, noch sonst als Glieder des Bundes einzeln angeführt werden; und daß endlich die freyen Deutschen Einwohner der Dörfer und Flecken dieser Provinzen, wenn sie etwa einer Stadt-Corporation sich beygesellt hatten, den Zutritt zu den gemeinschaftlichen Handelsfreyheiten erhielten. Auf gleiche Weise wenigstens machten die Ditmarsen Ansprüche als Verwandte der Hanse angesehen zu werden, und es ward ihnen selbst noch in späteren Zeiten zugestanden, daß sie der gemeinschaftlichen Privilegien sich sollten bedienen dürfen, wenn sie in einer Bundesstadt würden aufgeschworen haben. Etwas Aehnliches begehrten die Herzoge von Jülich und Cleve für alle ihre Unterthanen im Herzogthume Berg, und die Grafen oder Herzoge von Holstein für alle Städte ihres Landes, so wie sich denn alle auf ein Herkommen aus alten Zeiten

berlesen. Gewiß aber haben wohl noch andere Provinzen und Landschaften, worin wirkliche bedeutende Hanse-Städte belegen waren, ähnliche Ansprüche gemacht, und zum Theil auch wirklich behauptet [55].

Demnach scheint es, daß ganz Nieder-Deutschland, in so fern handeltreibende Corporationen oder Individuen darin befindlich waren, zu der Hanse in dem einen oder dem andern Verhältnisse gezählt wurden, oder doch durch leicht zu erhaltende Mittel zu dem Genuß der von der Brüderschaft erworbenen Handelsfreyheiten gelangen konnten: und gewiß, dieß Verhältniß ist sehr ruhmvoll für den Bund, da monopolisirende Kaufleute so wenig einer so weiten Ausdehnung geneigt zu seyn pflegen. Sicher aber war der Kreis der Hanse in diesen früheren Zeiten sehr ausgedehnt, wenn er gleich in späteren Zeiten immer enger abgesteckt worden ist.

Wenn nun eine Commune in die Gemeinschaft des Bundes aufgenommen zu werden wünschte, so theilte sie ihren Wunsch Lübeck oder einer andern Hanse-Stadt mit.

[55] Die Untersuchung über die Zahl und den Umfang der Genossen des Bundes, zu verschiedenen Zeiten und nach ihren verschiedenen Verhältnissen, ist eine der schwierigsten in der Hansischen Geschichte. In Beyl. I., 2. ist ein Versuch gemacht worden, der Wahrheit nach handschriftlichen und gedruckten Nachrichten sich wenigstens zu nähern. Hier fehlte der Raum um die Belege zu den in dem Texte aufgestellten Nachrichten zu geben: Nachrichten, welche von den gewöhnlichen Verzeichnissen dennoch so sehr abweichen.

Es ward, seitdem daß die Verfassung sich besser ausbildete, in dem Ausschreiben dieß Ansuchen bemerkt, damit jedes Mitglied über die Lage und die Verhältnisse der Aufzunehmenden, so wie über das zweckmäßige oder unzweckmäßige der Aufnahme sich erkundigen konnte, um auf der gemeinen Versammlung mit Kenntniß der Sache zu votiren. Den gesammelten Stimmen zu Folge ward alsdann das Gesuch entweder zugestanden oder abgeschlagen.

Wurde die Stadt zugelassen, so theilte der Bund die Aufnahme den auswärtigen Mächten, den Königen, Fürsten und Prälaten mit, von welchen die Hanse mit Privilegien und Freyheiten versehen war [56]; so wie dieß auch beym Ausstoßen aus dem Bunde, oder bey der Wiederaufnahme allmählich, seit der bessern Organisation der Genossenschaft, zu geschehen pflegte [57].

Bey der Reception einer neuen Stadt nahm man, wie es scheint, vorzüglich auf den Punct Rücksicht: ob die Aufzunehmende von ihrem Landesherrn hinlänglich

[56] S. Domanns Auszug der Hans. Recesse bey Werdenhagen a. a. O. Nr. 1. und die Recesse der Jahre 1434, 1447. Vergl. Köhler bey Willebrandt b. d. J. 1441, S. 215, 216.

[57] S. die Urkunden von den Jahren 1476 und 1478 b. Willebr. und Rymer, wo in der einen die Wiederaufnahme von Cöln dem Könige Eduard von England, und in der andern die Absonderung Colbergs eben demselben von der Hanse mitgetheilt wird; s. das Urkundenverzeichniß Beyl. II. — In früheren Zeiten ward jedoch so methodisch nicht verfahren.

unabhängig war. Sie mochte immer einen andern Herrn außer dem Kaiser anerkennen, in diesem Falle befanden sie sich ja fast alle ohne Unterschied; aber dem Genius der Zeiten gemäß, war damit eine große Freyheit wohl vereinbar. Ein gewisser Grad der Selbstständigkeit war jedoch nöthig, um den Statuten der Genossenschaft Folge leisten zu können. Jede Hanse-Stadt mußte eine unabhängige Macht über ihre Bürger haben, die geforderte Hülfe in Fehden leisten und Tractate mit anderen frey abschließen dürfen; sie mußte einen gewissen Grad der Unabhängigkeit besitzen, da keine dem Bunde verwandte Commune irgend einem Fürsten die gefaßten Beschlüsse mittheilen durfte; welches alles bey einer großen Abhängigkeit von dem Landesherrn durchaus nicht der Fall seyn konnte [58].

[58] Aus dieser Periode hat man kein Beyspiel aufgefunden, aber es lag in der Natur der Sache. In späteren Zeiten kommen mehrere Beweise vor, daß man die Aufnahme aus diesem Grunde selbst solchen Städten verweigerte, welche ehemahls unbezweifelt Mitglieder gewesen waren. In der oben angeführten Dissertation von Werlhof und Meibom heißt es, S. 36. "Nec indignum obseruatu in recessu ann. 1555, daß man die von Saltzwedel darum nicht wieder in die Hanse nehmen wollen, daß man wohl wüßte, gestalt sie propter debitam obedientiam principi suo nicht könnten alle und jedesmahl den Ordnungen und Recessen wirklich nachsetzen. Cui simile quid de Revaliensibus in libertatis pristinae praeiudicium Suedo se subiicientibus in rec. an. 1572" etc. —

Uebrigens mochte die Corporation eben keine Schwierigkeit machen, wenn nur dieser Punct in Richtigkeit war, denn eine vermehrte Zahl der Städte, einen größern Umfang des Hanſiſchen Gebiethes ſchien das Intereſſe aller, in gewiſſer Hinſicht, und zu jener Zeit, gleich lebhaft zu fordern. Allein es lag ihnen auch allen gleich viel daran, daß ſie nicht durch die notoriſche Sclaverey einer Stadt, wie ſie ſich ſpäter hin ausdrückten, bey Fürſten, Herren und Reich compromittirt würden.

Mit der Aufnahme in den Bund gelangte die Commune auf jeden Fall zu dem Genuß der gemeinen Hanſiſchen Handelsfreyheiten, und war in einem gewiſſen Verhältniſſe auch zu den gemeinen Laſten verbunden. Allein eine volle politiſche Gleichheit war doch gar nicht unter allen Theilen der Hanſe zu finden. Die bekannte Verſchiedenheit von ſtimmfähigen, oder von mittelbaren Gliedern gaben der einen vor der andern einen größern Umfang politiſcher Rechte. Außerdem hatten einzelne Städte nicht nur für ſich manche Handelsfreyheiten erworben, auf welche natürlich die anderen keinen Anſpruch machen

In dem Receß von d. J. 1518 kommt folgendes vor. Die Stadt Stettin klagte, daß man ſie nicht mehr zu Hanſe-Tagen berufe, und es ward deßhalb beſchloſſen, die Antwort auf das füglichſte und glimpflichſte dahin zu ſtellen: daß ſie deßwegen nicht mehr eingeladen werde, weil ſie der Herscop ſo gar underworpen, (Braunſchw. Archiv Vol. 216.); nebſt vielen anderen Beyſpielen aus ſpäteren Zeiten laut anderer archivaliſchen Nachrichten.

konnten; sondern auch ganze Theile hatten manche besondere Vorrechte auf den Comtoiren, wie denn z. B. die Wendischen Städte dergleichen sowohl zu Bergen als an anderen Orten behaupteten; woraus denn zum Theil auch die Spaltung zwischen ihnen und den Niederländern erwuchs.

Der Mangel der Gleichheit ward zwar oft, vornehmlich als der Bund zur Neige ging, gefühlt; die Klagen darüber wurden laut genug: aber wenn kein Gott eine hülfreiche Hand ihnen reichen wollte, so sah man doch auch gar nicht ein, wie diesen Gebrechen abgeholfen werden könne. Die Lage in so verschiedenen Provinzen erschwerte die Einheit um so mehr, als vollends in späteren Zeiten immer mehrere Hanse-Städte vom Deutschen Reiche abgerissen und fremden Ländern einverleibt wurden. Bereits in dieser Periode ward, durch das stolze Anwachsen des Burgundischen Hauses, das Band fast ganz aufgelöset, welches die Niederlande an Deutschland geknüpft hatte; und durch den unglücklichen Streit der angesehensten Städte in Preußen mit dem Orden, welche um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts der Polnischen Hoheit sich ergaben, wurden diese gleichfalls vom Reiche getrennt.

Freylich, so lange die Municipalitäten ihre großen, eigenen Freyheiten behaupteten, hatten diese Veränderungen in dem Titel der Landesherren nicht viel zu sagen; als aber diese besonders in der nächsten Periode mächtiger wurden, der Städte Kraft abnahm: da ward dieß ein

Hauptverderben des Bundes. Schon in dieser Periode strebten mehrere der angesehensten Niederländischen Communen, und in der Folge jagten die Polnisch-Preußischen, so wie die Schwedisch gewordenen Hanse-Städte einem andern, dem Bunde fremdartigen Interesse nach; wenn dieß nun auch jetzt noch nicht so auffallend geschahe, so ward dieß Gebrechen doch bereits wirklich, besonders gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts, immer lebhafter empfunden.

Das Hansische Recht ging verloren durch Ausstoßung als Strafe, oder durch eigenwillige Absonderung, welches letztere bey dem Verfall der Corporation am häufigsten Statt fand; jedoch geschah dieß auch, wie es denn bey mehreren Niederländischen Communen der Fall war, während der schönsten Blüthe des Bundes. Diese oder jene Gemeine, durch einen falsch verstandenen, vorübergehenden Privat-Vortheil getrieben, schied eigenmächtig aus der Brüderschaft.

Weder alle einzelne Einwohner einer Hanse-Stadt, noch ihre Unterthanen in den ihr behörigen Dörfern, Flecken, Vorwerken und kleineren Städten, hatten gleichen Antheil an den Handelsfreyheiten, die der Gemeine als Genoß der Hanse zustanden. Es ward die erbgesessene Bürgerschaft, echte und freye Geburt erfordert [59], um jener sich bedienen zu dürfen, oder man mußte wenigstens im Dienst und Lohn eines solchen vollen Bürgers

[59] S. das Statut von dem J. 1418 b. Köhler.

stehen. Da indeß das Bürgerrecht durch Vermögen, oder Geld, oder Dienst in den einzelnen Städten, so viel man weiß, erworben werden konnte; so war es die Geburt doch auch gar nicht allein, welche ausschließend den Antheil an den Hansischen Freyheiten verschaffen konnte. Ja es scheint, daß man auch zuweilen mildere Grundsätze annahm; denn ein Statut von den Jahren 1447 und 1449 verstattet auch, daß die, welche nicht frey geboren sind, oder deren freye Geburt bezweifelt ward, hier und da als Knechte oder Diener auf den Comtoiren zugelassen werden sollten: ja, es ward verstattet, daß diese, wenn sie mehrere Stufen durchlaufen hatten, selbst zu dem vollen Genuß der Hansischen Freyheiten endlich gelangen konnten. So gar ganz Fremde, die keiner Bundesstadt als Einwohner oder Beysaßen angehörten, konnten nach Erfüllung mancher Bedingungen wohl dazu gelangen; jedoch blieben Holländer, Seeländer, Flamänder, Brabänter, Engländer, Nürnberger, Ober-Deutsche, Schweden, Dänen und überhaupt Undeutsche, so wie Lombarden, die vermöge eines andern spätern Statuts sogar in keiner Hanse-Stadt geduldet werden sollten, auf immer ausgeschlossen: auch als Kaufmanns Diener sollten sie von einem Hansen nicht aufgenommen werden.

Doch hat sich dieß strengere Gesetz gleichfalls erst allmählich gebildet, als die auswärtigen Mächte immer mehr klagten, daß so manche Fremdlinge auf den Comtoiren in Hansischen Geschäften gebraucht, und mit den dem Bunde zustehenden Privilegien vertheidigt würden:

es hat sich erst da gebildet, als so manche Fremde, gelockt durch die großen Vortheile, sich das Bürgerrecht in Hanse-Städten kauften, um hierdurch zum Genuß der diesen zustehenden Handelsfreyheiten zu gelangen, Fremdlinge, welche somit den Mechanismus ihrer Geschäfte kennen lernten und ihn verriethen. Daher der anscheinende Widerspruch in mehreren, auf diesen Gegenstand sich beziehenden Statuten, welche bald mehr bald weniger strenge nach den verschiedenen Zeiten lauteten. Jedoch schien es immerhin, selbst noch gegen das Ende dieser Periode, jedem, der nur nicht zu jenen verhaßten Völkerschaften gehörte, möglich zu seyn, als Diener eines Hansischen Kaufmanns auf einem Hansischen Comtoir angestellt zu werden: doch so, daß, in den ersten sieben Jahren des Dienstes, der eigene Handel dem Fremdlinge daselbst gänzlich versagt war, nach Verlauf derselben aber, konnte ein ehemahliger Unterthan, Beysaße oder Einwohner einer Hanse-Stadt, ja selbst ein solcher Fremdling das volle Bürgerrecht gewinnen, und nach Verlauf von noch sieben anderen Jahren, nachdem er voller Bürger geworden war, gelangte er zum freyen eigenen Handel auf den Comtoiren und zum Genuß aller Hansischen Freyheiten. Hatte indeß der Diener eines Hansen gegen gewisse schwer verpönte Statute gefehlt, so konnte er freylich nie dazu gelangen; er durfte in diesem Fall in keiner Hanse-Stadt als Bürger aufgenommen werden [60].

[60] S. Köhler b. Willebr. b. d. J. 1447, 1449, 1467; vergl. unten die Nachrichten bey den Comtoiren.

Einzelne Städte mögen jedoch noch besondere Statute in diesen Hinsichten gemacht haben, und ihrer Autonomie gemäß, mehr oder weniger ihren Bürgern und Einwohnern den Gebrauch der Hansischen Handelsfreyheiten erschwert, oder erleichtert haben. Volles Bürgerrecht, auf die eine oder andere Weise erworben, war gewiß allmählich eine unerlaßliche Bedingung geworden, und es ist wahrscheinlich, daß, um zu dem Genuß aller Hansischen Handelsfreyheiten zu gelangen, die Bürger noch besonders in die Hanse oder in die Corporation der Großhändler des Orts sich einkösen mußten. Keiner, der nicht voller Bürger in einer dem Bunde verwandten Stadt war, oder in dessen Diensten stand, durfte mit den von der Brüderschaft erworbenen Freyheiten und Rechten vertheidigt, noch weniger als Aldermann auf einem ihr zugehörigen Comtoir zugelassen, oder sein Gut daselbst geduldet werden, so wenig als ein Hanseate irgend

So ward auch z. B., im J. 1494, beliebt, daß wer in einer Fehde gegen eine Hanse-Stadt dem Feinde derselben Zufuhr gethan, oder persönlich an dem Zuge gegen sie Theil genommen habe, nie als Bürger in irgend einer Bundesstadt aufgenommen werden sollte; s. Köhler b. Willebrandt b. d. J. S. 240. — Daß nur ein voller Bürger einer Hanse-Stadt oder eines solchen brodede knecht mit Hansischem Rechte vertheidigt werden sollte, fand auf dem Tage, im J. 1391, zu Hamburg auf Martini, noch Widerspruch, es ward ad referendum genommen, (MS. Hafn.). Später ward es durchweg eingeführt.

eine Maſcopey mit einem ſolchen Fremdling haben durfte [61].

Verloren ging das Recht der Genoſſenſchaft für einzelne Bürger, durch freywillige Aufkündigung und Entſagung, oder als Strafe. Die Uebertretung mehrerer Handelsgeſetze, an deren Beobachtung beſonders gelegen war, oder ſolcher Statute, welche auf die Verfaſſung und Unabhängigkeit des Bundes, die Ruhe und Einheit in den einzelnen Städten Bezug hatten, führte dieſe Ausſchließung mit ſich. So war es z. B. der Fall, wenn ein Hanſe-Genoß in zwey dem Bunde verwandten Communen, zu gleicher Zeit, Bürgerrecht gewann, oder Aldermann und Geſchworner auf zwey Comtoiren ward [62]; oder wenn er unter fremdes Recht ſich begab und dem ſtädtiſchen oder Hanſiſchen Zwange ſich entzog [63]. Wer Ein Mahl dem Bunde aufſagte, mit Vorſatz irgend ein von der Brüderſchaft gegebenes Statut übertrat, an dem Aufruhr in einer ihr verwandten Stadt Theil nahm, oder eine Fremde auf einer der auswärtigen Factoreyen heirathete; der blieb auf ewig von dem Genuß der gemeinſchaftlichen

[61] S. die Statute von den Jahren 1417, 1418, 1434, 1447, bey Werdenhagen a. a. O. Nr. 21. und bey vielen anderen Jahren nach dem MS. Hafn.

[62] S. die Statute von den J. 1418, 1447, 1470, 1498, bey Werdenhagen a. a. O. Nr. 20, und vergl. Köhler bey Willebrandt b. d. J. 1418, ſo wie den Receß v. d. J. 1447, im Urkundenbuche.

[63] S. das Statut von d. J. 1418, b. Köhler b. d. J.

Freyheiten und dem Bürgerrechte in den einzelnen Communen ausgeschlossen. Wer des letztgenannten Vergehens überführt ward, der sollte von keinem dem Bunde verwandten Schiffer in sein Fahrzeug aufgenommen, noch je wieder zu einem Handelsverkehr mit irgend einem Hanseaten zugelassen werden [64]. Wollte aber jemand auf einer solchen Factorey als eigener Kaufmann seine Geschäfte betreiben; so mußte er sich mit dem Zeugnisse seiner Stadt, womit er sein volles Hansisches Bürgerrecht beweisen konnte, versehen; später, sollten diese Scheine nur einige Hauptstädte des Bundes auszustellen das Recht haben, nähmlich Lübeck, Danzig, Riga, Cöln, Münster, Deventer, Magdeburg, Braunschweig und Hildesheim. Die erst genannte fertigte, wie es scheint, zu ähnlichem Zweck solche Urkunden für ganze Communen aus [65].

So lautete die Verfassung des Bundes in ihren Hauptzügen, und niemand kann wegen des Urtheils über ihre Zweckmäßigkeit in Verlegenheit seyn. Ihre großen

[64] S. die Statute von d. J. 1447, an den angeführten Orten, im Urkb und bey Köhler; von d. J. 1391, 1497, bey Werdenhagen Nr. 16 und 25, auch im MS. Hafn., so wie mehrere Gesetze die inneren Unruhen betreffend im folgenden Buche.

[65] S. die Statute von d. J. 1447, a. d. a. O. und von d. J. 1494, und 1497, bey Werdenhagen Nr. 24, s. auch Köhler b. Willebrandt b. d. J. 1494, S. 240. Ein Zeugniß der Art für Rügenwalde von Lübeck findet sich b. Willebrandt III.

Mängel sind zu schreyend, als daß man sie übersehen könnte. Es war bey allem Anschein von Einheit der Gewalt, doch eine recht verfassungsmäßige Anarchie. Der Kindersinn der Zeit, in allen politischen Formen, liegt klar genug vor Augen. Bey der Eifersucht jeder Stadt auf ihre Freyheit und ihr Privat-Interesse, wo keine sich hinlänglich beschränken lassen wollte, war an eine, die Einzelnen völlig bindende Union, an eine feste Kraft des Bundes gar nicht zu denken.

Wie mangelhaft war nicht die jedesmahlige Bildung der gesetzgebenden, der ausübenden und richtenden Macht auf ihren Bundestagen? Stets erschien ein Haufe neuer Deputirten, die zum Theil in die Geschichte nicht eingeweiht waren. Zwar pflegte man die, welche Ein Mahl zur Besendung der Tagfahrten waren gebraucht worden, gewöhnlich wieder abzufertigen, so lange sie im Rathstuhl der Stadt saßen; das Bedürfniß hatte ein gleiches Verfahren bey allen Städten allmählich eingeführt: aber dieß konnte dem Uebel nicht ganz abhelfen. Die Rathsstellen gingen keineswegs stets auf Lebenszeit, und, was noch schlimmer war, die Deputirten mußten immer mit neuen Instructionen von ihren Oberen oder Oldesten zu jeder Tagfahrt versehen werden, welche von den Bevollmächtigten nie überschritten werden durften, die, wenn sie unvollkommen waren, die Möglichkeit eines jeden endlichen Beschlusses aufhoben: Instructionen, die dennoch nie zureichend seyn konnten, wenn ein neuer Gegenstand der Berathschlagung eintrat, welcher zuvor den

Städten nicht hatte mitgetheilt werden können. So war es eine nothwendige Folge, daß jedes Gesetz erst öfters vorgeschlagen, debattirt und referirt werden mußte; daß oft viele Jahre verstrichen, ehe man sich über seine Annahme mit einander verstehen konnte. Nie war eine Versammlung von Deputirten, die, Ein Mahl gewählt, nun mehrere Jahre hindurch als gesetzgebende Macht bestellt, frey von dem Einfluß der Committenten, das gemeine Beste hätte verfolgen können. Zwar fand sich in manchen Puncten ein gemeinschaftliches, aber auch in vielen anderen wiederum ein getheiltes Interesse vor.

Selten oder nie waren die Wünsche der Gemeinen, welche im Innern des Landes lagen, mit denen der Seestädte übereinstimmend. Wenn diese eine Fehde anfingen, um die Freyheit des Meers und ihren Seehandel aufrecht zu erhalten, der entfernten Comtoire Privilegien zu retten, und die Piraten zu bekämpfen: so hielten jene dieß für eine sie zunächst nicht betreffende Angelegenheit. Dann aber klagten die Landstädte über das eigenmächtige Verfahren jener; sie wollten zu den Abenteuern zur See und in fernen Landen nicht beysteuern, weil sie nicht eben so unmittelbar die Vortheile oder Nachtheile des glücklichen oder unglücklichen Ausgangs dieser Unternehmungen verspürten. Dagegen beklagten sie sich, daß die an dem Gestade des Meers belegenen Gemeinen sie nicht hinlänglich bey dem Schutz ihrer Landstraßen unterstützten, daß diese stolzen Städte eigenwillige Beschlüsse faßten, deren Befolgung sie von ihnen, den min-

der Mächtigen forderten, und daß sie ein so großes Uebergewicht in allen Bundesangelegenheiten sich anmaßten.

Kam ein Comtoir in Noth, erwuchs daraus eine Fehde, ward ein gemeinsamer Beytrag bewilligt; so wollten immer nur diejenigen beysteuern, die sich dessen auch wirklich bedienten. Was konnte es doch unmittelbar Göttingen oder Hildesheim oder irgend eine andere solche Landstadt besonders kümmern, ob z. B. die Privilegien zu Bergen oder zu London erhalten wurden oder nicht? Das aber war ihnen unmöglich begreiflich zu machen, daß, wenn diese, von ihnen wenig oder gar nicht besuchten Factoreyen einmahl vernichtet, und der Deutsche Seehandel zu Grunde gerichtet seyn würde, sie auch alle mittelbar dieß schwer und drückend fühlen würden und müßten.

Doch es war nicht bloß dieser Streit und dieß getheilte Interesse zwischen jenen beyden Theilen, sondern es war auch ein Gleiches zwischen den Seestädten selbst zu finden.

Die Mitglieder des Bundes in den Niederlanden an der West- und Südsee, die so wacker mitgefochten hatten, um Woldemars III. Macht zu brechen, weckten doch sogleich in den ersten Jahrzehnden des funfzehnten Jahrhunderts die wildeste Eifersucht der Wendischen Städte, als jene fleißiger wie bisher nach der Ostsee fuhren, und Dänische, Preußische und andere nordöstliche Producte in eigenen Schiffen abhohlten und weiter verführten. Der Krieg brach zwischen beyden aus, die

Oſtſee ſollte geſperrt werden, und mehrere der Holländiſchen Städte trennten ſich auf immer von dem Bund.

Auch die Wendiſchen und die weiter öſtlich belegenen Seeſtädte des Balthiſchen Meers in Preußen und Liefland hatten nicht immer ein gleiches Intereſſe. Jene wollten mehr die Oſtſee und den Sund beherrſchen, den ganz freyen Verkehr der Preußen und Liefländer mit Engländern und Holländern nicht geſtatten; und dieſe, beſonders die Liefländer, wollten wenigſtens in ſpäteren Zeiten ausſchließend den Ruſſiſchen Handel in ihre Hände leiten.

Es iſt nicht zu verwundern, wenn, bey ſolchen Geſinnungen der einzelnen Theile, nie eine Fehde mit einer großen auswärtigen Macht, mit Beharrlichkeit und Ausdauern von allen geführt ward: es iſt dieß wirklich auch nie geſchehen. Wenn aber allenfalls mit einiger Eintracht irgend ein ſolcher Kampf angefangen wurde; ſo verſchwand dieſe doch gar bald wieder, und in Kurzem ſahen ſich ein Paar Städte verlaſſen und einſam auf dem Kampfplatze allein noch übrig. Wie ſchwer hat es nicht gehalten, wenn einige Communen in Krieg, beſonders mit großen Mächten, gerathen waren, von ihren Mitverbundenen auch nur einen Pfundzoll bewilligt zu erhalten, da an thätige Unterſtützung mit Mannſchaft und Schiffen und Geldvorſchüſſen gar nicht zu denken war!

Die Communen eines jeden einzelnen Kreiſes, die durch Nachbarſchaft, durch einen gemeinſchaftlichen Landesherrn, oder durch andere Umſtände ein engeres, näheres

Es war Geist der Zeit, in mannigfaltige Bündnisse der Art sich zusammen zu thun; die ganz unvollkommene Einrichtung aller politischen Gemeinwesen zwang selbst dazu. Wenn das Deutsche Reich seinen Ständen dieß Recht nicht nehmen konnte; wenn die Schweizerische Eidgenossenschaft dieß den Ihrigen nicht versagen durfte; wenn sie dieß in späteren Jahrhunderten selbst nicht vermochte, als über des Staats Zweck und Mittel andere Gemeinwesen schon bessere Beyspiele aufgestellt hatten, weil dieß immer ein heilloser Eingriff in jedes Privat-Freyheit zu seyn schien: so konnte die Hanse dieß gewiß noch viel weniger leisten, in einem Zeitalter, wo nirgends noch nach besseren Grundsätzen verfahren ward, wo Sclaverey und ungebundene Willkür nur immer als Gegensätze galten.

Ihr constitutioneller Mechanismus war und blieb durchaus mangelhaft; es fehlte die Einheit, als die Basis eines jeden, zur Erreichung eines Zwecks vereinigten Gemeinwesens; der Schein aber einer politischen Gleichheit war doch wirklich nur ein Schein, der bey einer genauern Ansicht verschwand. Den vernünftigen, gemeinen Willen auszumitteln, dazu taugten und konnten ihre Hanse-Tage nie taugen, da die Deputirten, durch die Instructionen ihrer Oldesten, gebunden, durch die Privat-Rücksichten ihrer Städte zurückgehalten, nie zu

denbuche abgedruckt worden. In dem Verlauf der Geschichte aber werden mehrere Beyspiele dieses Gebrechens vorkommen.

Entschlüssen frey sich erheben durften, welche als nothwendig und zweckmäßig für das Ganze erscheinen mußten.

Nur eins war wirklich tauglich und wirkend, dieß war ihr Hansischer Bann; ein so vortreffliches Executions-Mittel, als beym Mangel an einem stehenden Soldaten, an einer unabhängigen, zwingenden Bundesgewalt nur erdacht werden konnte. Wenigstens gegen einzelne Mitglieder war die Wirkung unfehlbar, so lange so viele Vortheile mit der Theilnahme an der Hansischen Genossenschaft verbunden waren. Allein es ist auch nicht minder gewiß, daß dieß Executions-Mittel unfruchtbar ausfallen mußte, wenn ganze Kreise, oder Drittel der Hanse den gemeinsamen Beschlüssen widerstrebten; weil durch eine solche Absonderung alle zu viel gelitten haben würden. Daher warfen billig einst die Sächsischen Städte die Frage auf: wie es denn mit der Strafe eines ganzen, widerstrebenden Drittels gehalten werden sollte? Aber man findet keine Antwort, und niemand konnte eine befriedigende geben.

Wenn man nun bey dieser anarchischen Verfassung wenig Tröstendes über die Erreichung des Zwecks, den sich der Bund vorgesetzt hatte, zu vernehmen berechtigt ist; so wird man nicht wenig überrascht, wenn man diese lockere Verbindung dennoch im Ganzen mit großem Glück, ihre Zwecke in diesen Zeiten erreichen sieht. Und diese Erscheinung, wird nur dadurch erklärlich, daß alle übrigen, Europäischen Gemeinwesen der Zeit, an gleich großen Gebrechen litten; daß die Feudal-Anarchie im Ganzen noch einen weit elendern Zusammenhang darboth.

So schlecht alle städtischen Formen sich ausnahmen, verglichen mit einem Ideal, so viel Treffliches enthielten sie, verglichen mit dem rechtlosen Zustande des platten Landes der Zeit. Auch hat der Geist, der die einzelnen Städte des Bundes, besonders die mächtigeren Seestädte, belebte; es hat das Gefühl und das Zutrauen zu eigener Kraft, und endlich ein, obschon selten, doch zuweilen ein-

tretendes Interesse Aller, die gemeinschaftlichen Zwecke oft mit Glück verfolgen lassen.

Es ist nun zu zeigen, wie, in dieser Periode, der Bund und die einzelnen Städte ihre Freyheit und Unabhängigkeit gegen Kaiser und Reich, und gegen die einzelnen Landesherren mehr oder weniger glücklich vertheidigt haben; wie die letzteren die bürgerliche Ordnung in ihren Mauern fester begründeten, und welchen Einfluß die Hanse darauf gewann; wie die Bundesgenossen, um ihren großen Handel zu schützen und auszudehnen, theils ihre Gesetzgebung eingerichtet, die Seeräuber bekämpft, die Freyheit der Meere behauptet, wie sie mit auswärtigen Königen deßhalb Fehden geführt, ihre Monopole durchgesetzt und fremde Nationen ihrem mercantilischen Geiste zinsbar gemacht haben.

Mit so wenig Kraft und Einheit haben sie dennoch so vieles geleistet! Könnten doch die Nachkommen ein Gleiches von späteren Zeitaltern sagen, wo Geist und Kenntnisse so große Fortschritte gemacht haben, wo Theorien leben, und wo das practische, zweckmäßige Handeln in öffentlichen Angelegenheiten unter einem Volke, das einst so viel vermochte, das so vieles versprach, gänzlich erstorben scheint! Nur mit Wehmuth werden spätere Geschlechter, während eine neue Welt entstanden seyn und die Vergangenheit als eine Sage verschwundener Zeiten parteylos von ihnen angeschaut wird, bey der Geschichte dieses Volks verweilen, das bey so manchen trefflichen Anlagen, in früheren Zeiten, im Kampf für eine falsch verstandene Freyheit, durch die List des Römischen Hofs, später, im Streit für Vernunft und Religion, durch die Schlauheit seiner westlichen Nachbarn in seinem Innern zerrissen ward, das sein eigenes Eingeweide zerfleischend, in endlose Verwirrung, oder in schmachvolle Vernichtung versank.

Sechstes Buch.

Der zweyten Periode zweyter Abschnitt: Unabhängigkeit der Hanse von Kaiser und Reich, ihr Einfluß auf die Verhältnisse der einzelnen Städte zu ihren Landesherren, und der Bürger zu ihren städtischen Obrigkeiten, während dieses zweyten Zeitraums.

Sechtes Buch.

Unabhängigkeit des Bundes und seiner einzelnen Glieder, und jenes Wirkung auf diese, während der zweyten Periode.

Nächst der Darstellung der innern Verfassung des Bundes, werden billig die Fragen aufgeworfen: Welches war denn das Verhältniß der Genossenschaft zu Kaiser und Reich? In wie fern konnte sie, als freye, selbstständige Macht, wie sie doch von fremden Königen und Fürsten behandelt wurde, angesehen werden? In wie fern war die Freyheit der Bundesstädte von ihren Landesherren begründet, und in wie fern hat die Hanse etwa auf eine, sich von diesen zu erringende, größere Unabhängigkeit hingewirkt? Und welches war endlich der Einfluß, den der Bund auf die Organisation des Innern der einzelnen Glieder sich anmaßte?

Das Verhältniß der Hanse zu Kaiser und Reich zeigt, so wie ihre innere Verfassung, von dem Geist jener Zeit, wo alles nur sich zu isoliren strebte, und das gemeinschaftliche Band äußerst los geschlungen war, welches alle einzelne Theile des Deutschen Reichs zusammen halten sollte. Die so genannte Freyheit widerstrebte einer bessern, einheitsvollern Ordnung, und die Theoreti-

ker fehlten, welche auf die Lücken aufmerſam gemacht, und mit ihren Theorien etwa die künftigen Fälle beſtimmt hätten. In dieſen Zeiten des Zugreifens und der Bildungen des Zufalls iſt an ſcharfe Grenzbeſtimmungen der Befugniſſe der Einzelnen, die ſich in irgend ein Gemeinweſen zuſammengethan hatten, gar nicht zu denken.

Der Bund erkannte, in tiefſter Demuth, dem Nahmen oder dem Scheine nach, den Römiſchen Kaiſer oder König als ſeinen gnädigſten Herrn in den Conföderations-Noteln und in allen anderen Acten an; allein wenn man nun nach den Rechten des Kaiſers über ihn, und nach ſeinen Pflichten gegen das Reichsoberhaupt fragt, ſo findet man ſich alsbald gänzlich verlaſſen. Höchſt ſelten, der Regel nach aber niemahls, hat die Hanſe bey dem Kaiſer um die Befugniß oder um die Sanction angeſucht, wenn ſie Beſchlüſſe faßte, mit Fremden Krieg führte, oder Frieden ſchloß, wenn ſie Fehden unternahm, um die Straßen zu ſchützen, oder dem Handel in und außerhalb Deutſchland eine andere Richtung zu geben ſuchte [1]: dem Kaiſer unbewußt wurden die Ent-

[1] Ein Beyſpiel der Art iſt folgendes. Köhler, h. Willebr. S. 201, z. d. J. 1412, ſagt: "Weil die Engländer noch von ihren Räubereyen nicht abſtehen wollten, ſo ward beſchloſſen, bey Ihro Kaiſerlichen Majeſtät eine allgemeine Freyheit zu ſuchen, vermöge welcher die Hanſiſchen ſelbſt Richter ſeyn, und ſich an dem laedente erhohlen mögten, wenn ſie von einem königlichen oder andern Unterthan beraubt wür-

schlüsse gefaßt und ausgeführt; fern von ihm, in der Dunkelheit, gedieh alles so viel besser. Wie aber konnte man doch dieß unzusammenhängende Aggregat einzelner Theile einen Staat nennen, wo eine so mächtige Corporation frey sich ausbilden durfte, die mit so vielen Mächten in einen Kampf auf Tod und Leben verwickelt war, die eigenmächtig Bündnisse schloß, den innern und auswärtigen Handel leitete, und hier und da mit den Waffen, gegen ihre Widersacher im heiligen Römischen Reich selbst, rasch und streng verfuhr?

Wenn Kaiser Wenzel den Oberdeutschen Städtebund auflöste, weil er den Großen zu gefährlich schien, so ist doch auch gar kein Versuch der Art in Bezug auf die Hanse bekannt geworden. Die Existenz dieser Ver-

den, und keine Justitz erhalten könnten." — Ob dieß wirklich geschehen, ob und was für ein Schluß am kaiserlichen Hofe darauf gefallen ist, hat weiter nicht aufgefunden werden können. Allein das ist gewiß, daß die Hanse früher und später tausendfältige Verträge eingegangen, Krieg und Frieden mit fremden Mächten geschlossen hat, ohne nur daran zu denken des Kaisers Vollmacht dazu benöthigt zu seyn. Nie begehren dieß auch die fremden Mächte, oder die Deutschen Stände von ihnen, sondern sie schließen mit der Hanse, als einer selbstständigen Macht ab. Vielleicht daß die damahligen höchst gefährlichen Troubel in Lübeck, den Bund so demüthig kaiserlich machten. Welcher Grund aber auch obwalten mochte, so viel ist gewiß, daß die Hanse zuweilen selbst schnurstraks gegen die bestimmtesten kaiserlichen Befehle verfuhr und daß das Reichsoberhaupt dazu schwieg.

brüderung war indeß nicht nur gar kein Geheimniß, sondern sie war auch, den ihnen benachbarten Großen, so wie den ausländischen Mächten unendlich gefährlicher, als der Bund der Oberdeutschen Städte.

Wenn nach der goldenen Bulle, alle eigenmächtigen Conföderationen todt und ab seyn sollten, und wenn den Städten dieß Recht, besondere Bündnisse zu schließen, noch ganz ausdrücklich abgesprochen ward; so lag doch eben dem Kaiser, der dieß Gesetz gegeben hatte, nähmlich Carl dem Vierten, es weit mehr am Herzen seiner Erbländer Wohlfahrt und Handel zu begründen, und zu diesem Zweck den dritten Stand derselben zu heben, als dem Reich Einheit und Kraft zu ertheilen.

Während seiner Anwesenheit zu Lübeck bemühte er sich dem Senate dieser freyen Reichs- und ersten Hanse-Stadt die schmeichelhaftesten Dinge zu sagen, um seinen Erbstädten eine bessere Handelsverbindung zu verschaffen, und um, wenn das Glück ihm gewollt hätte, sich zum Haupt des Hanseatischen Bundes ernennen zu lassen. Aber die schlauen Lübecker Herren vom Rath scheinen es verstanden zu haben, diese Forderung in Demuth abzuwenden, den hohen Gast mit köstlicher Bewirthung in guter Laune zu erhalten, und, wie einige erzählen, ihm zur höchsten Ehre das Thor auf ewig zu mauern zu lassen, aus welchem er seinen Abzug hielt, damit kein Unheiliger, wie sie seltsam genug sagten, je wieder die

Stelle betrete, welche des Kaisers Fuß hier berühret hatte [2].

In wie fern Carl nun so im schreyendsten Widerspruche mit seiner goldenen Bulle verfahren konnte, das ist freylich nur aus der Inconsequenz jener Zeiten zu ermessen. Es fehlte nie an Statuten, aber die Haltung derselben kümmerte Niemanden. Der Tod raffte diesen Kaiser und mit ihm dieß und mehrere andere, seiner weitgreifenden Projekte hinweg, und die Hanse blieb in demselben Verhältnisse zu Kaiser und Reich, wie zuvor.

Es ist kaum begreiflich, warum Carls Nachfolger in dieser Periode, warum weder Wenzel, noch Ruprecht, Siegismund, Albrecht, Friedrich oder Maximilian irgend etwas der Art, so viel man weiß, unternommen haben. Keiner hat es versucht sich an die Spitze eines so mächtigen Bundes zu stellen, um, mit dessen Hülfe, die hohen Barone des Reichs zu unterdrücken. Nieder-Deutschland war so weit entfernt von des Kaisers Planen und Einfluß; andere Aussichten südlich, östlich und westwärts beschäftigten sie so sehr, daß nie ein Gedanke der Art bey ihnen aufgekommen zu seyn scheint. Auch war bereits der geistliche und weltliche hohe Adel Nieder-Deutschlands viel zu mächtig geworden, als daß dieß leicht noch hätte gelingen können, und endlich die Hanse selbst würde einem solchen Beginnen am meisten wider-

[2] Vergl. alle Chroniken und Geschichten der Stadt Lübeck z. B. Herrn Becker, auch die bekannten Hansischen Scribenten.

ſtrebt haben, da der Kaiſer als wirkliches Haupt des Bundes ihrer ungebändigten Freyheit allzugefährlich ſcheinen mußte.

Dann und wann zeigt es ſich nur, daß des Reichs Oberhaupt doch einige Kenntniß von der Exiſtenz dieſer mächtigen Brüderſchaft hatte, ob ſie ſchon nie, durch irgend eine Acte förmlich von ihm anerkannt oder ſanctionirt worden iſt. Mehrere Vorfälle zeigen indeſſen, daß die Kaiſer doch wirklich eine gemeine Deutſche Hanſe, der That nach, agnoſcirten.

So hat Siegismund, im Jahre 1415, ihr ein allgemeines Privilegium gegen das Strandrecht ertheilt, und hiermit die Exiſtenz und Legalität des Bundes indirecter Weiſe doch ganz unverhohlen anerkannt. Ja, es ſind noch einige andere Beyſpiele einer Correſpondenz zwiſchen beyden Theilen vorhanden. Es begehrte, im Jahr 1414, eben dieſer König der Hanſen Hülfe gegen die inſurgirten Weſt-Frieſen, und da dieſe ſich dem Reiche unterwarfen, ſo geboth er ihnen mit den Oſt-Frieſen ein Bündniß einzugehen. Carl IV. hat um die Wiederaufnahme der ausgeſtoßenen Stadt Braunſchweig, im Jahr 1377, bey dem Bunde angehalten, und Friederich III. hat etwa ein Jahrhundert nachher ein Gleiches, wegen der ausgeſchloſſenen Stadt Cöln begehrt; und beyder Wünſche wurden erfüllt [3].

[3] Vergl. Köhler b. Willebr. z. d. J. 1377, 1414, 1418, 1470, wegen Siegismunds Privilegium vergl. Beyl. II. b. d. J. 1415.

Auf ähnliches Ansuchen hat auch die Brüderschaft, wenigstens zum Theil, sich zu einer Hülfe gegen die Hussiten anfangs verstanden, besonders da, als der Eifer gegen diese hochverdammten Ketzer noch lebendig genug war, und ihr wilder kriegerischer Einfall in mehrere Deutsche Provinzen, wo Hanse-Städte belegen waren, des Bundes Thätigkeit erforderte. Als aber späterhin die Böhmischen Unruhen eine Richtung nahmen, welche die Genossen dieser Brüderschaft weiter nicht näher anging, da war auch von ihnen keine Unterstützung ferner zu erhalten [4].

[4] Ueber die Hussiten siehe die Werbung um Hülfe gegen sie durch Herzog Wilhelm von Braunschweig auf dem Hanse-Tage, von d. J. 1430, weiter oben und d. Urkb. b. d. J. — Lübeck, Hamburg und Lüneburg hatten auch bereits ihre Hülfe abgehen lassen, und die übrigen anwesenden städtischen Deputirten nahmen es auf sich, ihren Räthen die Werbung des Herzogs zu hinterbringen und die Hülfe möglichst zu beschleunigen. — Allein in der Conföderation der Hanse-Städte von d. J. 1450 (Urkundenbuch) sagen sie sich die stärkste Hülfe zu, wenn sie mit großer Heeresmacht von fremden Herren oder Fürsten überfallen werden sollten: gelikens vor augen is mit den Bemen. Dieß zeigt deutlich, wie sie damahls die Böhmischen Angelegenheiten ansahen. — Wie endlich aber die Hansen in den häufig an sie erlassenen Aufforderungen um Türkenhülfe sich benahmen, davon werden in der folgenden Periode nur zu viele Beyspiele vorkommen; sie endigten der Regel nach immer wie es im Text angegeben ist.

Wo keine die Hanse unmittelbar angehende Gefahr sich zeigte, da war sie mit der Hülfe säumig genug; diese Gesinnung theilte sie so ziemlich mit allen Ständen des Reichs. Die Kaiser hatten weit zu wenig zwingende Macht, um die begehrte Unterstützung mit Gewalt einzutreiben. Auch hatte der Bund noch seine ihm eigenen Ausflüchte und Entschuldigungen.

So hieß es häufig bey Gelegenheit der, in den folgenden Jahrhunderten, von der Hanse oft begehrten Türkenhülfe, daß die ihr verwandten Reichsstädte ihren Beytrag, als solche, bereits längst geleistet hätten, so wie die weit größere Zahl der Landstädte mittelbarer Weise ihrer Pflicht sich entledigt zu haben versicherten. Hiermit glaubte der Bund sich von aller andern Hülfe gewöhnlich freysprechen zu können, und so ward der Kaiser eifriges Gesuch meist vereitelt.

Das Fortschreiten der Türken schien diesen Niederdeutschen Communen gar keine unmittelbare Gefahr zu drohen; sie glaubten auch wirklich, gleich hohe Verdienste um das Reich und die Christenheit sich erworben zu haben, da sie die Norddeutschen Grenzen gegen die feindlichen und benachbarten Mächte höchst thätig und glücklich vertheidigt hatten, und die Eroberungen des zweyten gefürchteten Feindes der katholischen Christenheit, nähmlich die der Russen, eifrigst im Nordosten abzuhalten bemüht waren.

Wie fruchtlos nun aber diese kaiserlichen Bitten und Forderungen ausfallen mochten und der Regel nach im-

mer ausfielen, so zeigten sie doch auch nicht weniger gewiß, daß das Reichsoberhaupt den Bund anerkannte. Es suchte die Hanse an des Kaisers Hof von Zeit zu Zeit nach, um von da aus mit einigen Vorschreiben an diese oder jene auswärtige Macht sich versehen zu lassen. So unwirksam diese waren, so gewiß die Brüderschaft dieß auch wußte, so zuverlässig sie seyn konnte, daß die Furcht vor ihrer eigenen Macht, und nicht die, vor der leeren Autorität des Reichsoberhaupts ihr zu ihren Zwecken bey fremden Mächten behülflich seyn würde; so hat der Bund dennoch häufig dieser Formalitäten sich bedient, und auch dieß Verfahren zeigt wenigstens so viel offenbar, daß die Kaiser diese Brüderschaft und ihre Legalität, trotz alles Mangels an förmlichen Confirmationen, anerkannten. Auch ist wohl die Execution der kaiserlichen Befehle, von Zeit zu Zeit, nebst anderen Fürsten und Ständen des Reichs, wenigstens einzelnen bedeutenden Hanse-Städten aufgetragen worden [5].

[5] Beyspiele von Interceſſionen des Kaisers kommen häufig bey Köhler vor, mehrere werden in der Folge erwähnt werden. Daß aber den Hanse-Städten auch wohl die Execution kaiserlicher Befehle ist aufgetragen worden, davon hat man folgende Nachricht. Herr Gebhardi in s. Gesch. Dänemarks, (Allgem. W. G. in 4. Th. 32. S. 657, 658.), sagt: "Siegismund befahl am Sonntage Oculi 1425 dem Erzbischof von Bremen, dem Bischof von Hildesheim, den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg, Meklenburg und Pommern-Stettin, dem Herzoge Erich von Niedersachsen, dem Hochmeister Paul in Preußen, dem Heermeister von

Es fehlt nicht an anderen Beyspielen, daß Deutschlands geistliche und weltliche Fürsten die Hanse als einen selbstständigen Bund anerkannten. So suchten mehrere von ihnen um die Wiederaufnahme dieser oder jener ausgestoßenen Stadt bey ihm nach; so traten andere, z. B. die Herzoge von Meklenburg verschiedentlich als Schiedsrichter mit den Hansischen Deputirten auf; so

Liefland, allen Wendischen, Preußischen, Liefländischen und Sächsischen Hanse-Städten und den Ditmarsen die Herzoge von Schleswig mit vereinigten Waffen zur Rückgabe dieses Herzogthums an König Erich von Dänemark zu zwingen." Dieses wäre nun der vollkommenste Beweis, den man nur für die aufgestellte Behauptung irgend wünschen könnte. Jedoch in der Urkunde selbst, welche Kaiser Siegismund in dieser Angelegenheit ausfertigen ließ, in Nood's Beyträgen zur Erläuterung der Civil- Kirchen und Gelehrten Historie der Herzogth. Schleswig und Holstein B. 2. S. 438. wird keineswegs jenen Hanse-Städten als einer Corporation die Execution mit aufgetragen, sondern es werden nur einzelne derselben zu dem Geschäfte ernannt nähmlich: und auch den Ersamen Burgermeisternn Retenn und Burgernn gemeinlich der stete Lübeck, Bremen, Brunswich, Lünemburg, Rostock, Sunden, Grieffswalt, Hamburg, Stadenn und andere gemeinen Stetenn von Prüssen und von Liefland u. s. w. Diese Städte waren nun freylich die angesehensten und mächtigsten Hanse-Städte dieser Gegenden, allein sie werden doch nicht als Hanseaten, sondern als des Reichsglieder mit den Aufträgen beladen, und wenn keine andere Nachrichten sich finden, so läßt sich doch auch nicht viel hieraus weiter argumentiren.

unterwarfen sich mehrere Fürsten und Stände dem schiedsrichterlichen Ausspruche des Bundes; so ersuchten noch andere die Hanse ihren Bann gegen diese oder jene ihrer insurgirten Landstädte auszusprechen, der ohne Zweifel viel wirksamer war und seyn mußte, als alle anderen Zwangsmittel, welche den Landesherren zu Gebothe standen [6]. Und was bedarf es weiter Zeugniß, da ja eine Menge Deutscher Fürsten zu diesem oder jenem Zweck, vornehmlich um diese oder jene Fehde glücklich zu endigen, mit der gesammten Hanse, oder einem Theil derselben sich oft und viel verbunden haben: und was bedarf es anderer Beweise, da ja endlich selbst ein sehr angesehener Reichs-Fürst, der Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen, in gewisser Hinsicht, Theilnehmer des Bundes mit sammt den Rittern eine Zeitlang gewesen ist?

Dieß aber schloß freylich nicht die Eifersucht mancher Fürsten auf die Hanse aus. Hatten doch viele des Bundes schwere Hand empfunden, wenn er sich der einzelnen Städte, bald mehr bald weniger glücklich gegen ihre wirklichen oder vermeinten Herren annahm. Hatten doch so

[6] Vergl. weiter unten, wo verschiedene Beyspiele vorkommen. — Im J. 1476 hat es die Hanse den Liefländischen Städten nebst den Bischöfen von Oesel und Curland aufgetragen, den Streit zwischen dem Heermeister und einigen Bischöfen Liefands schiedsrichterlich beyzulegen, Cammanns MS. — Die Beyspiele sind so häufig, daß es nicht nöthig ist einzelne weiter anzuführen.

manche der Verbundenen rasches Zuschlagen gefühlt, wenn der Instinct der Straßenräuberey bey dem einen oder dem andern die Oberhand gewonnen hatte, und jene sie nun mit Gewalt der Waffen wieder in die ordnungsvollen Schranken zurück wiesen. Aber alle diese Klagen haben die Fürsten und Herren, wie es scheint, im Stillen verschmerzt; vor Kaiser und Reich sind sie, so viel man weiß, in dieser Periode nicht laut geworden, und es ist durchaus nichts geschehen, um die Legalität und Existenz des Bundes zu bestreiten oder ihn aufzuheben.

Die Hanse-Genossen wurden unbezweifelt als Glieder des Reichs angesehen, so wie ursprünglich, der Regel nach, nur Deutsche und Communen, welche Deutsche Hoheit anerkannten in den Bund aufgenommen wurden; aber Kaiser und Reich hatten wenig oder keine Rechte auf sie, als Verwandten dieser Brüderschaft. Jener hat sich in die Handels-Statute der Hanse nicht gemischt; sie befragte ihn und das Reich nie bey ihrem gesetzlichen, richterlichen und executiven Verfahren; die Kriege, die Friedensschlüsse, die Handels-Tractate mit fremden Völkern, von welchen sie ganz als selbstständige Macht angesehen und behandelt wurde, sind alle von ihr ohne, oder so gut als ohne alle Concurrenz des Kaisers und des Reichs eingegangen, geschlossen und gekündigt worden, wie sie es für gut fand.

Die Städte, in so fern sie dem Reiche unmittelbar verwandt waren, mochten diesem ihre Pflichten leisten, oder verweigern, dieß war ihre, nicht des Bundes Sache;

man weiß ohnehin, daß es mit der Erfüllung dieser Reichspflichten nicht zum Besten stand, daß ein fester Matricular-Anschlag erst bey den Hussiten-Kriegen aufkam, und daß man mancherley Vorwand hatte den gesetzlichen Leistungen sich zu entziehen. In so fern aber die Mitglieder des Bundes Landstädte waren, und dieß war weit die zahlreichste Classe, in so fern fanden sie sich wegen der Forderungen von Kaiser und Reich, so gut sie konnten, mit ihren Landesherren ab, so wie sie denn, bey einem thätigen Angriffe von diesen, auf die Hülfe und den Schutz des Bundes sicher zählen konnten.

Zwar sind mehrere Beyspiele vorhanden, daß kaiserliche Edicte, Urtheile und Sprüche gegen einzelne Hanse-Städte publicirt wurden, wenn sie von ihrem Landesherrn beym Kaiser verklagt, oder was noch häufiger der Fall war, wenn bey ausgebrochenen inneren Unruhen, der vertriebene und unterdrückte Theil des Stadt-Magistrats um Hülfe zu Recht sich an ihn wandte. In diesen Fällen erfolgten kaiserliche Citationen vor dem Hofgerichte zu erscheinen, und es ward auch wohl Acht und Oberacht gegen die Widerspenstigen erkannt. Allein dieß alles betraf nur einzelne Theile, nicht den ganzen Bund, Theile, mit denen er selbst meist sehr unzufrieden war, und welche eben deßhalb von ihm Preis gegeben wurden. Jedoch auch diese Einmischung des Kaisers war der Hanse oft so zuwider, daß sie es allen ihren Mitgliedern zur unverbrüchlichsten Pflicht machte, bey jeder solchen innern Gährung durchaus keinen andern Richter, als sie selbst

anzuerkennen. Dieſen alleinigen Gerichtszwang wollte der Bund nicht nur in allen Streitigkeiten der Hanſe-Städte unter einander, und des Raths der einzelnen mit der Bürgerſchaft, ſondern auch in jedem andern Zwiſte üben, worin eine der Miteverbundenen mit Fremden, ihrem Landesherrn, oder anderen Nachbarn verwickelt ward.

In der letzten Eigenſchaft kommt die Hanſe auch wirklich mehrere Mahle vor [7], welches die Fürſten denn um ſo eher ſich gefallen ließen, da von dieſem ſchiedsrichterlichen Verfahren des Bundes dennoch oft weit mehr, als vom eigenen Zufahren, oder von des Kaiſers ohnmächtigem Spruche, zu hoffen ſtand.

Wenn aber wirklich eine ſolche Reichsacht gegen dieſe oder jene einzelne Stadt erkannt wurde; ſo ſchien der Bund gleichſam die Vollſtreckung erſt noch einer Prüfung zu unterwerfen. Es war nichts ganz ungewöhnliches, daß er jene nicht achtete, und daß er nur dann ſie befolgte, wenn er ſelbſt, durch ein gleiches Intereſſe getrieben, die rebellirende Gemeine zum Gehorſam zwingen wollte; wenn er ſelbſt den Hanſiſchen Bann über ſie ausgeſprochen hatte. Es war gar nichts ſeltenes ferner, daß die Deputirten des Bundes mit den kaiſerlichen Commiſſarien zugleich auftraten, mit ihnen als zugeordneten

[7] Dieß war z. B. der Fall bey dem Aufruhr zu Wismar, wo die Deputirten der Städte Lübeck, Hamburg, Stralſund und Lüneburg nebſt der Landesfürſtinn Catharina von Meklenburg zu Herſtellung der Ruhe gemeinſchaftlich erſcheinen. S. Köhler, u. w. unten.

Schiedsrichtern gemeinschaftlich in Beylegung des entstandenen Zwistes verfuhren, um den Zweck der Wiederherstellung der Ruhe zu erreichen [8].

Weit seltener aber als diese Beyspiele, wo der Kaiser an einzelne Städte des Bundes, als mittelbare oder unmittelbare Unterthanen des Reichs, Befehle ergehen ließ, sind diejenigen, wo er an die Hanse als Corporation dergleichen erlassen hat. Daß etwa ein Kaiser, wie Siegismund that, Hülfe von dem Bunde gegen diese oder jene Feinde begehrte, daß seine Nachfolger Vorschreiben für die eine oder die andere von der Hanse ausgestoßene Stadt ergehen ließen, daß sie ihr an fremde Mächte Intercessions-Schreiben ertheilten; das war etwa alles was von kaiserlichen Anmuthungen und Verwendungen vorkommt. Doch Siegismund wagte auch noch eine andere Einmischung in eine gemeinschaftliche Hansische Angelegenheit, wo er aber auch seine Autorität so arg compromittirte, daß die Nachfolger wohl erkennen mochten, wie so gar ohnmächtig und beschränkt ihr Ansehen bey der Hanse war, so daß sie ganz den Muth verloren zu haben scheinen, je wieder ähnliche Schritte zu wagen.

Diese Geschichte ist zu merkwürdig, als daß sie mit Stillschweigen übergangen werden dürfte; sie zeigt das Verhältniß des Bundes zum Kaiser so deutlich, daß nicht Noth ist weiter darüber Worte zu verlieren. Schwer

[8] Weiter unten kommen einzelne Beyspiele und Beweise vor.

aber bleibt es einzusehen, wie Siegismund die Schmach so ruhig und stillschweigend verschmerzt hat, ohne auch nur mit einer Acht, die freylich sehr wirkungslos geblieben seyn würde, gegen den Bund zu verfahren, um seine gekränkte Majestät wenigstens einiger Maßen zu retten. — Die Angelegenheit war diese.

Ueber den Besitz des Herzogthums Schleswig oder Südjütlands, war zwischen den Königen von Dänemark und den Grafen von Holstein ein immerwährender Streit. Jene behaupteten nicht nur die Oberlehnsherrschaft, sondern sie erklärten auch von Zeit zu Zeit die Grafen dieses Lehns oft ganz verlustig, da sie häufig die Waffen gegen Dänemark ergriffen hatten. Fehden und Stillstände folgten zwar immer von Neuem, der Streit schien aber nie zu einem glücklichen Ende gefördert werden zu können.

König Erich, als geborener Deutscher Fürst, an des Römischen Kaisers Autorität gewöhnt, machte den Streit bey Siegismund anhängig; dieser, durch Verwandtschaft mit ihm verbunden und geschmeichelt, daß ihm die Entscheidung überlassen ward, sprach gegen die Holsteinischen Prinzen, erklärte sie, im Jahre 1415, des Herzogthums Schleswig verlustig und theilte den Besitz dem Könige zu.

Doch diesem Spruche fehlte, wie immer, die Execution. Erich war in der Fehde, die darüber entstand, nicht glücklich genug. Ein kurz dauernder Stillstand erfolgte; Siegismunds zweytes Urtheil neun Jahre nachher, sprach das streitige Land der Krone Dänemark abermahls zu. Allein die Holsteinischen Herren fügten sich eben so wenig

dieſem als dem erſten Spruche; ſie appellirten vielmehr an den Papſt, der ein, ihnen günſtiges Urtheil fällte. Siegismund ereifert hierüber, trug, im Jahr 1425, mehreren, in der Nachbarſchaft belegenen Deutſchen Fürſten und verſchiedenen Hanſe-Städten die Execution ſeines Urtheils auf. Allein von den letzteren erfolgte jetzt gerade das Gegentheil.

Es lag den Deutſchen Communen der Oſtſee zu viel daran, daß Dänemark nicht feſten Fuß in ihrer Nähe gewänne. Sie erklärten dem Könige Erich den Krieg; Lübeck, Hamburg, Roſtock, Wismar, Stralſund und Lüneburg hielten es mit den Herren von Holſtein. Erichs Lage ward immer ſchlimmer und ſchlimmer und Siegismunds Anſehen ward zugleich mit gekränkt und verſpottet. Nun ſandte dieſer einen Rechtsgelehrten, Michael Honinger, an die Hanſe-Städte, um ihnen über ihr widerrechtliches Betragen Vorſtellungen zu machen. Sie ſollten bedenken, ſo ſagte der kaiſerliche Abgeordnete, daß ſie den König durch dieſe Fehde abhielten in dem Kriege gegen die Huſſiten dem Reichsoberhaupte beyzuſtehen; ſie ſollten bedenken, daß ſie ganz ohne ſein Vorwiſſen und wider ſeinen Willen in dieſe Däniſchen Streitigkeiten ſich gemiſcht hätten. Allein kurz nach dieſen ernſtlichen Ermahnungen ergriffen Lübeckiſche Freybeuter den kaiſerlichen Legaten auf einer ſeiner Friedensreiſen zwiſchen den kriegführenden Theilen, und führten ihn gefangen nach Lübeck. Zwar ſchenkte ihm der Rath die Freyheit wieder, jedoch

ohne auch nur im mindesten seinen Vorstellungen sich zu fügen.

Diese Schmach auszulöschen, sandte Siegismund einen zweyten Abgesandten, Nicolaus Stoch, versehen mit einem drohenden Schreiben an die Hanse nach Lübeck, in welchem er ihr Frieden geboth, sie mit den Strafen nach Kaiserrecht bedrohte, ihr einen sechsjährigen Stillstand bey der Reichsacht anbefahl, und sie vor seinen Richterstuhl lud, um das Urtheil in ihrem Streit mit König Erich zu empfangen.

Diesen Stillstand brachte Stoch auch nach vielen Unterhandlungen scheinbar zu Stande, und da er voll von Freude hierüber mit der Urkunde zum Könige nach Copenhagen sich verfügte, so erfuhr er von den städtischen Deputirten, ihre Freybeuter seyen leider bereits ausgelaufen, sie seyen unvermögend den Feindseligkeiten Einhalt zu thun.

Seinen Zorn hierüber zu besänftigen, schlugen sie neue Unterhandlungen vor, und da man den frommen Mann viele Wochen lang bald zu Flensburg bald zu Rendsburg mit den Hoffnungen eines demüthigen Gehorsams getäuscht hatte, um ihn und den, welchem er zur Hülfe gesandt war, einzuschläfern; so erschien plötzlich eine größere Hanseatische Flotte, als je zuvor unter Herzoge Gerhard von Schleswig Anführung auf der Rheede von Copenhagen. Nun zeigte sich der Städte Gehorsam gegen des Kaisers Befehle durch die Verhee-

rung der Seeländischen Küsten, und durch die Plünderung und Verbrennung der Stadt Bergen in Norwegen.

Stoch noch immer voll des hohen Ansehens, mit welchem er bekleidet war, begab sich auf die Hanseatische Flotte, um die nöthigen Vorstellungen zu machen, woselbst er auch mit scheinbarer Höflichkeit, wirklich aber mit bitterem Spotte empfangen ward; bis endlich der Lübecksische Senat, vor dem Bischofe von Ratzeburg eine Protestation gegen des Kaisers Befehle einlegte, worin er naiv genug erklärte, daß ihm dessen Spruch wegen seiner Verwandtschaft mit dem Könige verdächtig sey, und daß die Hanseaten mit den Waffen ihre Privilegien in Dänemark aufrecht erhalten wollten. Die Städte führten den Krieg noch mehrere Jahre; Stoch fand seinen Rückweg; und der Kaiser hat ohne weitere Ahndung stillschweigend die ihm wiederfahrene Schmach getragen, ohne sich ferner einzumischen, ohne daß seine nächsten Nachfolger ähnliche Versuche gewagt hätten *.

Wenn der Bund nun dem Reichs-Oberhaupte so wenig Rechte einräumte auf die Leitung seiner Beschlüsse, so war leicht abzunehmen, daß er noch weniger anderen Ständen oder Fürsten etwas der Art zu zugestehen gesonnen war. Er handelte mit diesen wie Gleicher mit Gleichem. Mit ihnen ging er Bündnisse ein, führte mit und gegen sie mannigfache Fehden; er erbath sich ihren schiedsrichterlichen Ausspruch, so wie Fürsten wiederum

* S. die bekannten Schriftsteller b. Gebhardi in dessen Dänischen Geschichte.

den seinigen sich gefallen ließen: Niemanden aber von den übrigen Ständen fiel es ein, irgend eine Herrschaft über diese Corporation sich anzumaßen.

Nur von einem Deutschen Fürsten, nähmlich von dem Hochmeister in Preußen, geht die Sage, daß er die Schutz- und Schirmherrschaft über den Bund behauptet habe; wie gern man dieß nun auch zugestehen mag, so ist doch dieß nichts weiter, als eine noch dazu sehr laxe Allianz zwischen beyden Theilen gewesen, die durch ein mannigfaltiges Interesse des Handels und der Lage an einander geknüpft waren. Es war diese Schutz- und Schirmherrschaft schlechthin nichts weiter, als eine Verbindung, wie sie einzelne Städte im Mittelalter gewöhnlich mit Fürsten eingingen, um gegen andere, die ihnen feindlich gesinnt waren, sich mit glücklicherm Erfolge zu vertheidigen; sie sagte nichts weiter aus, als daß der Schutzherr sich verbindlich erklärte in Zeiten der Noth, gewöhnlich gegen ein Stück Geld, das er empfing, den Bedrängten beyzustehen, und hier und da sie mit seinem größern Ansehen zu vertreten. Diese Allianz zwischen der Hanse und dem Hochmeister, die noch dazu nicht lange in großer Wirksamkeit dauerte, hat auch keinem von beyden Theilen eben bedeutende Vortheile verschafft, da, wie natürlich auch eine solche freundschaftliche Verbindung zwischen ihnen seyn mochte, dennoch manche Eifersucht zwischen den Wendischen Städten und dem Orden und seinen Communen in Preußen und Liefland von Zeit zu Zeit eintrat.

So erscheinen zwar die Abgesandten des Hochmeisters und des Bundes, bereits im vierzehnten und Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts, gemeinschaftlich in fremden Ländern, z. B. in England, um die mit diesem Volk entstandenen Handelsstreitigkeiten beyzulegen. Die Hanse erhielt jenes Fürsten Vorschreiben an fremde Mächte, und beyde concertirten mit einander gewisse gemeinschaftliche Maßregeln bald gegen die Nordischen König, bald gegen verschiedene westliche Völker, welche in den nordöstlichen Handel sich mehr und mehr einzudrängen suchten. So haben auch die Städte Rostock und Wismar, im Jahr 1399, auf Herrn Conrad von Jungingen, des Ordens Meister compromittirt um die zwischen ihnen und den anderen conföderirten Seestädten entstandenen Streitigkeiten, über die durch ihre Kaper gemachte Beute, schiedsrichterlich beyzulegen [10]. So wie denn umgekehrt ähnliche Beyspiele vorkommen, wo Meister und Orden, bey diesem oder jenem Zwiste mit fremden Königen, sich des Bundes Vermittelung und schiedsrichterlichen Ausspruch erbathen.

Dieß freundschaftliche Verhältniß soll zwischen beyden Theilen, in den Jahren 1430 und 1434, noch enger geschlossen worden seyn. Deputirte des Ordens erschienen auf den damahligen Hanse-Tagen zu gemeinschaftlichen

[10] Vergl. Köhler b. Willebrandt b. d. J. 1374, 1381, 1399, so wie die Unterhandlungen und Briefe zwischen dem Hochmeister, der Hanse und England in Hakluyt's voyages T. I. und Beyl. II. Urk. Verz.

Berathschlagungen; der Hochmeister Paul von Rußdorf trat, wie man sagt, um diese Zeit der Hanse bey [11]. Allein dieß Alles war nichts Neues und beyder Sache ist hiermit nicht eine und dieselbe geworden, wie denn, in der damahligen Fehde der Wendischen Städte mit Erich von Dänemark, der Hochmeister mit seinem Orden und mit seinen Städten doch nur einen sehr lauen Antheil nahm und nur einige Schiffe ausrüstete, um die freye Fahrt nach Westen aus Osten und umgekehrt seinen und den neutralen Hanse-Städten während der Fehde zu erhalten. Auch hat diese vermeinte engere Allianz, welche nichts als nur eine Erneuerung des alten Herkommens war, das Verhältniß zwischen beyden weder gebessert noch verschlimmert; das Band ward weder viel enger noch loser angezogen, als es zuvor war. Einige gemeinschaftliche Deputationen, und einige Intercessions-Schreiben von dem Meister für den Bund, an England und den Herzogen von Burgund, schien alles zu seyn was darauf folgte, und eben dieß war denn auch wiederum gänzlich nichts Neues [12].

Diese lockere Verbindung zwischen beyden ist nun freylich von einem Protectorate des Hochmeisters über die Hanse stets sehr weit entfernt geblieben, wenn man anders darunter eine Befugniß versteht, in die Angelegenheiten des Bundes, seine Gesetzgebung und Beschlüsse befehlend sich zu mischen. Bey der großen Eifersucht,

[11] S. oben die Verfassung der Hanse, Buch 5.

[12] S. Köhler a. a. O. b. d. J. 1434, 1447.

mit welcher die Hanse über ihre Unabhängigkeit wachte, war dieß wahrhaft unmöglich [13]. Selbst aber dieses lockere Verhältniß beyder Theile zu einander ward vielfältig, bald zu dieser bald zu jener Zeit, unterbrochen.

Als z. B. die Hanse am Schluß des vierzehnten Jahrhunderts zur Rüstung gegen die Seeräuber einen Pfundzoll bewilligte, welcher auch in den ihr verwandten Städten Preußens eingeführt ward, so erhielt der Hochmeister einen Antheil daran, da die in seinem Lande belegenen Communen zum Theil wahrscheinlich seine Einwilligung dazu bedurften, und da er selbst auch an den Seezügen zu Bekämpfung der Piraten wirklich thätigen Antheil nahm. Als aber die Hanse diese Abgabe nun wieder abgeschafft wissen wollte, so war doch der bedürftige Hochmeister nicht zu vermögen dieser Geldhülfe sich begeben, und es erfolgten nun Klagen, Drohungen, Deputationen und Bitten von Seiten der Hanse, ja,

[13] Die Herren Möser, Anderson, Fischer auch Herr Gralath in seiner fleißigen Geschichte der Stadt Danzig Th. I. S. 191; 192. erwähnen häufig dieser Schutz- und Schirmherrschaft des Ordens über den Bund, ohne indeß irgend etwas anzuführen, was zeigte, worin dieselbe denn bestanden habe. Auf diese Behauptung eines Protectorats haben andere dann manches hinzugefabelt. Der Verfasser aber hat bis jetzt in Archiven, Urkunden und den Auszügen der Recesse nichts weiter als jene im Text erwähnte lockere Allianz auffinden können. Schutz- und Schirmherren der Städte waren überhaupt im Mittelalter nichts weiter als solche Alliirte; sie sind bekannt genug.

ſie belangten ihn endlich ſelbſt deßhalb auf der Kirchenverſammlung zu Conſtanz.

Der Orden aber widerſtrebte lange, verringerte bald dieſen Zoll, bald ſchaffte er ihn ab, bald erneuerte und erhöhte er ihn wieder, dann unter dieſem, dann unter jenem Vorwande, je nach dem die Umſtände dieß oder jenes rathſam ſcheinen ließen, indem er ſich auf kaiſerliche Privilegien berief, welche ihn berechtigten Zölle anzulegen und zu erheben. Unzufrieden über die zudringlichen Klagen der Hanſe, wollte er ſogar das Strandrecht an den Küſten wieder einführen, um für ſeine dringenden Bedürfniſſe Rath zu ſchaffen und die Städte zu kränken: allein dieß erbitterte die Communen an den Seeküſten belegen zum Theil ſo ſehr, daß ſie Schiffe mit Mordbrennern nach Preußen ſandten, welche des Ordens Schlöſſer, Dörfer und kleine Städte niederbrannten, ſo weit ſie nur immer reichen konnten.

Erſt gegen das Jahr 1421 entſagte der Hochmeiſter der fernern Dauer dieſes Zolls, allein er wollte der Hanſe keine Rechnung über die Verwendung des Ertrags dieſer Abgabe ablegen. Sie ſcheint aber in den Hanſiſchen Ordensſtädten, etwa zu einem Drittel dem Hochmeiſter und zu zwey Dritteln den Städten zugefallen zu ſeyn, da der Antheil des Ordens an dem Pfundgelde zu Danzig, in den Jahren 1398 bis 1417, 1824 Mk. und der Antheil der Stadt 33000 Mk. betrug; die letztere aber dagegen, an gehabten Auslagen für den Bund, während dieſer Zeit, 37000 Mk. dieſem berechnete.

Mit jenem Versprechen des Hochmeisters scheint die Hanse sich denn auch befriedigt zu haben, da er zugleich versicherte, daß alles, was seine Städte, in Preußen und Liefland belegen, in Handelsangelegenheiten mit ihr gemeinschaftlich abschließen würden, auch von ihm gebilligt werden sollte, wenn er nur davon eine gehörige Anzeige erhalte, und wenn nur nichts ihm und dem Orden Nachtheiliges beschlossen würde.

Die Bedürfnisse dieses geistlichen Staats aber, und seine widrigen Schicksale seit der unglücklichen Schlacht gegen die Polen bey Tannenberg, im Jahre 1410, veranlaßten, daß später vom Orden in den Preußischen Städten ein neuer Pfundzoll durch den Hochmeister von Erichhausen eingeführt ward. Vertrauend auf des Kaisers Befehle achtete er seiner Städte Widerstreben nicht: Zwey Drittel des Ertrags sollten für den Orden und Ein Drittel zum Besten der Communen erhoben werden. Nach langer Widersetzlichkeit der größeren Preußischen Städte ward wirklich, im Jahr 1443, diese eigenmächtig aufgesetzte Abgabe eingeführt, die nichts als den Nahmen mit jener alten Hansischen Steuer gemein hatte; die wegen der kundigen Noth des Ordens einige Entschuldigung verdiente, zu welcher die Hanse vielleicht eben aus diesem Grunde schwieg; wenigstens sind keine Vorstellungen dagegen von ihrer Seite bekannt geworden.

Allein dieß eigenmächtige Verfahren des Ordens, nebst manchen anderen Eingriffen, die er in die älteren Freyheiten und Gewohnheiten seiner größeren Städte sich

erlaubte, führte dieſe zur Empörung und endlich zur gänzlichen Losreiſſung von dieſem verderbten und geſchwächten geiſtlichen Staat, womit alsdann von ſelbſt der vom Orden aufgelegte Zoll hier ſeine Endſchaft erreichte [14].

Seit dieſer Zeit ſcheint denn auch jene Schuz- und Schirmherrſchaft des Hochmeiſters über die Deutſche Hanſe gänzlich aufgehört zu haben. Sie ging an die Könige von Polen, als nunmehrigen Herren der angeſehneren Preußiſchen Hanſe-Städte über; wenigſtens finden ſich, von der Zeit an, einige Vorſchreiben dieſer Könige zu Gunſten der Hanſe an fremde Mächte, und einige Legationen, welche zu gleichem Zweck von ihnen abgefertigt wurden. Hierauf aber beſchränkte ſich denn auch dieſe Polniſche Schuzherrſchaft, ſo wie es weiland mit der des Hochmeiſters der Fall geweſen war.

Keiner der übrigen Fürſten oder Stände des Reichs aber hat ſelbſt nur einen ſo geringen Einfluß, als der Orden eine Zeitlang beſaß, auf den Bund gehabt. Es erhellet deutlich aus mehreren Statuten, wie ſehr die Genoſſenſchaft in allen ihren Angelegenheiten gänzlich unabhängig ſeyn und verfahren, und wie ſie auch alle

[14] Die Geſchichte dieſer Streitigkeiten findet ſich in Grelaths Geſchichte Danzigs Th. I. S. 166–170, 216, 225; vergl. Baczko's Geſchichte Preußens Th. II. S. 276 f. und Köhler bey Willebr. b. d. J. 1421, 1442 u. ſ. w.

anderen Streitigkeiten der einzelnen Glieder einzig von dem Bundesgericht entschieden wissen wollte.

So wie die einzelnen Städte bemüht waren von ihren Landesherren, oder von den Kaisern sich Privilegien ertheilen zu lassen, welche sie von fremdem Gerichtszwange befreyten, so war auch das Bestreben der Hanse auf ähnliche Zwecke immer gerichtet. Kein Streit, der zwischen ihren Mitgliedern, oder der zwischen den Bürgern einzelner ihr verwandten Städte ausgebrochen war, sollte vor ein anderes als das Bundes- oder Stadtgericht gezogen werden. Nicht nur in allen eigentlich Hansischen Angelegenheiten, sondern auch in aller und jeder andern Rücksicht sprach die Hanse die oberste Gerichtsbarkeit über die Bundesstädte und ihre Bürger in letzter Instanz sich allein zu.

So war es durch mehrere, oft und vielfach wiederhohlte, und durch die höchsten Strafen geschärfte Statute gebothen, daß bey inneren Tumulten in einer Gemeine, oder bey Spaltungen im Rath, kein Theil, weder einen Fürsten einmischen, noch irgend einen andern fremden Herrn, folglich auch den Kaiser nicht, um thätige Hülfe ansprechen sollte. Es ward hoch und theuer verpönt, wenn diese dissentirenden Theile ihr Recht wo anders, als bey der Hanse suchten, welche einzig und allein competenter Richter seyn und bleiben sollte.

So war es gleichmäßig gebothen, wenn eine Hanse-Stadt mit der andern zerfallen würde, daß die nächst belegenen Communen, den Versuch übernehmen sollten

die ſtreitenden Theile in Recht oder Freundſchaft zu ſcheiden; und im Fall dieß nicht gelänge, ſo ſollte das Endurtheil bis zur nächſten gemeinen Verſammlung des Bundes anſtehen; nie aber ſollte eine die andere feindlich überziehen, oder irgend einen Fürſten, Junker oder Herrn der andern über den Hals ſchicken [15]. So hieß es ferner, jeder Hanſiſche Bürger, welcher unter ein anderes Recht, als das der Städte ſich begibt, ſoll ſogleich aller Hanſiſchen Gerechtigkeiten und Freyheiten verluſtig ſeyn [16].

Mit gleich großem Ernſte eiferte der Bund gegen das Aufkommen der Weſtphäliſchen, und anderen uthwendigen Gerichte. Er befahl den minder freyen Hanſe-Städten, bey ihrem gebührenden Richter um Schuz gegen dieſe heilloſe Neuerung nachzuſuchen; ſo wie denn die unabhängigeren und mächtigeren Communen ſie gar nicht duldeten. Die Stadt Lübeck verboth ihren Bürgern ſogar den Handel und die Landreiſen nach Weſtpha-

[15] Alle dieſe Statute, und viele Beweiſe der Ausführung derſelben, finden ſich bereits in den bekannten Hanſiſchen Scribenten, und in allen Acten. Auch in allen Privat-Sachen ging die Appellation zuletzt an den Bund. S. z. B. die Receſſe d. J. 1412, 1447 u. ſ. w. in Domanns Hanſ. Receſſen bey Werdenhagen, ſo wie die abgedruckten Abſchiede im Urkundenbuche.

[16] S. Statut v. d. J. 1418 b. Köhler und Werdenhagen u. ſ. w.

len, damit sie nicht in die Schlingen dieser heimlichen Inquisitoren fallen möchten [17].

In gleicher Absicht war es einem Bundsgenossen nur in der äußersten Noth, d. h. ohne Zweifel in der Fremde, wo keine hinlängliche Hansische Autorität etablirt war, und auch dann nur in dem bestimmten Falle, wenn etwa der Gläubiger des Schuldners Flucht vermuthete, erlaubt, einen andern Hanseaten oder dessen Güter durch fremde Obrigkeit festnehmen zu lassen. Hatte aber den Kläger eine so notorisch dringende Noth nicht dazu gezwungen, und hatte er sich leichtsinnig dieses äußersten Hülfsmittels bedient; so sollte er zur Strafe nie wieder in einer dem Bunde verwandten Stadt geduldet werden [18].

Endlich aber, um den geistlichen Gerichten zu entgehen, so forderte ein anderes Statut, daß kein Hansischer Bürger, der in einem Rechtsstreite mit einem andern Bundsgenossen begriffen ist, seine Forderung einem Geistlichen abtreten dürfe, es sey denn, daß der letztere ausdrücklich seinem privilegirten Gerichtsstande entsage [19]. Eben so wenig sollte irgend ein Kreuz-Signat in einer Hanse-Stadt geduldet werden, wenn er Ansprüche auf geistliches Recht und Gericht machte; nur dann sollte es

[17] Statute v. d. J. 1447, 1470; vergl. das abgedruckte Protocoll des Hanse-Tags vom erst genannten Jahre im Urkundenbuche.

[18] Statut v. d. J. 1470, b. Werdenhagen in dem Auszuge von Domann u. s. w.

[19] Statute von d. J. 1417, 1447, a. d. a. O.

erlaubt seyn, wenn er den städtischen Gerichtszwang über sich anerkennen würde [20].

Auf diese Weise kann man wohl sagen, der Bund, als solcher, strebte nach gänzlicher Unabhängigkeit; und dieß gelang ihm auch wirklich, obschon nicht ganz der Form, doch der Sache nach. Freylich standen die einzelnen Glieder der Hanse in mehr oder weniger abhängigen Verhältnissen; allein alle strebten auch in dieser Hinsicht mehr oder weniger glücklich nach Unabhängigkeit hin, und den größeren und reicheren Communen war dieß Bestreben auch ziemlich vollständig gelungen.

Man wird aber nie eine deutliche Vorstellung von der Kraft des Bundes sich bilden, wenn man nicht diese freyen Verhältnisse der Städte zu ihren Landesherren, und ihre innere Rechtsordnung, in so fern sie allen ziemlich gemein waren, kennt. Was hatten sie also für Verpflichtungen gegen ihre Herren; wie war ihre innere Verfassung im Allgemeinen beschaffen, und in wie fern hat der Bund auf dieses Alles einen Einfluß gehabt?

[20] Statute von d. J. 1375, 1427. Alle diese Gesetze finden sich häufig bey Köhler oder Werdenhagen; vollkommener in handschriftlichen und archivalischen Nachrichten, woraus sich denn aber auch ergibt, wie alle diese Verordnungen erst allmählich, von einigen, dann von mehreren Städten angenommen wurden, wie sie nach und nach strenger und ernster zu lauten anfingen. Dieß ist mehr oder weniger bey allen Hansischen Beschlüssen der Fall gewesen.

Zu keiner Zeit war städtische Freyheit und städtisches Gemeinwesen in Deutschland blühender und vollendeter, als in diesem Abschnitte, vorzüglich am Ende des vierzehnten und in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts. Die Verbindungen, welche die Communen unter sich hatten, und der Verbundenen gemeinsame, so wie der einzelnen Communen besondere Bestrebungen, um zu größerer Freyheit, Unabhängigkeit und Wohlhabenheit sich empor zu arbeiten, wirkten wechselseitig auf einander. Jede einzelne Deutsch-Hanseatische Stadt, fand durch den Bund manche Mittel, Freyheit und Wohlhabenheit in einem Grade zu erreichen, welche sie für sich allein nie hätte erhalten können; und jener gewann auch hinwiederum an Kraft und Stärke, als seine einzelnen Mitglieder, durch Benutzung der Zeiten und Umstände, an jenen unschätzbaren Gütern zunahmen: er gewann selbst, als sie mit den von ihm zum Theil erhaltenen Kräften neue und größere Erwerbungen für sich machten.

Die allgemein verbindenden Statute der Hanse bezogen sich zwar mehr nur auf die Führung, die Ausdehnung und den Schutz des gemeinschaftlichen Handels, auf einen wechselseitigen Beystand in Zeiten der Noth, oder eines feindlichen Ueberfalls, als auf die innere Verfassung der einzelnen Städte und deren Verhältnisse zu ihren Landesherren. Es hieß zwar ausdrücklich in allen Hanſischen Conföderationen, daß die Verbundenen gegen alle und jede, Kaiser und Reich ausbenommen, sich eine

wechselseitige Hülfe zusagten; allein es hieß auch darin, daß jede beygetretene Stadt ihrem rechtmäßigen Herrn alles das thun und leisten solle, wozu sie ihm von Rechtswegen verpflichtet sey. Dieser Punct aber lautete nur so strenge für die Communen, so scheinbar günstig für ihre Herren; denn wenn nun wirklich Streit darüber entstand, was denn den Landesherren zu leisten sey; wenn diese nun mit ihrer Macht zufuhren: so fand die bedrängte Stadt bey den Verbundenen sogleich Hülfe, und ihre Rechte wurden zum Theil eben dadurch, der Regel nach, nur erweitert; wie denn mehrere Beyspiele davon deutlich genug zeugen.

So hat auch der Bund, obschon er jeder Hanse-Stadt ihre innere Ordnung nicht vorschrieb, dennoch gerade zu auf den Gehorsam der Bürger gegen ihre städtische Obrigkeit mit großer Kraft während dieser Periode gewirkt; und eben dadurch gewiß die Zerrüttung der Gemeinen und des städtischen Wesens noch über ein Jahrhundert hinaus glücklich abgehalten. Allein dieß waren auch ungefähr alle Einmischungen, welche sich der Bund gerade zu, auf die innere Verfassung der ihm verwandten Municipalitäten, anmaßte.

Nie wagte es die Hanse eine gleichförmige innere Organisation unter den Bundesgliedern einzuführen; eine gleiche städtische Verfassung anzuordnen; nie das Unvollkommene darin durch bessere zweckmäßigere Formen geradehin zu verbessern; noch ein gleiches Verhältniß aller zu ihren Landesherren oder zum Reiche zu bestimmen.

Dieß war ein Unternehmen, das zwar zur vollkommenen Ausbildung des Bundes eine unerlaßliche Bedingung schien; allein daran durfte er sich wenigstens gerade zu nicht wagen, wenn er nicht den Haß der Fürsten, des Adels und des Reichs noch unendlich mehr auf sich laden wollte, als er ihn wirklich schon auf sich gezogen hatte: er durfte etwas der Art nicht wagen, wenn er sich nicht selbst die Communen zu Feind machen wollte, die ihm bloß zur Ausdehnung ihres Handels, zum Schuß gegen alle ihre Feinde, zur Erhaltung ihres Herkommens, oder ihrer Erwerbungen beygetreten waren, gänzlich aber nicht, um eine gleichförmige innere Umschmelzung sich gefallen zu lassen. An eine gewisse politische Gleichheit und Einheit im Innern, welche durchaus erforderlich war, wenn der Bund einer höhern Bestimmung sich nähern sollte, stand gar nicht zu denken, und er mußte sich schon glücklich schätzen, wenn es ihm hier oder da gelang einiges der Art indirecte allenfalls zu erhalten.

Daher denn freylich immer eine sehr große Verschiedenheit der inneren Verfassungen der Hanse-Städte, und ihrer Verhältnisse zu ihren Herren blieb; die aber nie in einiger Vollkommenheit, als allein aus der Geschichte der einzelnen Communen erkannt werden mag, denen sie billig überlassen bleibt.

Indessen fand sich bey allen noch so sehr abweichenden Formen dennoch auch manches, worin die Bundesstädte in jenen beyden Puncten übereinkamen, oder zu einer Aehnlichkeit hinneigten; und diese gemeinschaftlichen Be-

ſtrebungen kann man ausheben, und man muß ſie kennen, wenn man eine Einſicht in den Bund haben will, der ja ganz eigentlich immer nur ein, noch dazu ziemlich locker zuſammenhängendes Aggregat mehrerer einzelnen Theile war und blieb.

Bey aller Verſchiedenheit der inneren und äußeren Verhältniſſe, war dennoch die Neigung zu immer größerer Freyheit und Unabhängigkeit von den Landesherren, ein Emporſtreben der Gemeine gegen die Rechte, die Forderungen und Uſurpationen des Raths, und die Bemühungen dieſes, zu Erhaltung des Gehorſams und der Ruhe unter den Bürgern, allen ohne Unterſchied eigen; und was in dieſen Rückſichten hier oder da gelang, das verbreitete ſich mehr oder weniger in die übrigen. Durch die wandernden Handwerker, durch die Correſpondenz und die Reiſen der Kaufleute, und durch die ewigen Zuſammenkünfte der Rathsglieder auf Reichs- Land- Hanſe- und anderen Conföderations-Tagen, verbreiteten ſich dieſe Notizen mit großer Schnelligkeit; ſo daß durch dieſe Hülfsmittel der Mangel an Poſten und Zeitungen zum Theil aufs glücklichſte erſetzt ward.

Im vierzehnten und während des größten Theils des funfzehnten Jahrhunderts aber, waren die Freyheiten, und die Unabhängigkeit der Hanſe-Städte von ihren Fürſten und Herren meiſt immerhin im Zunehmen, und erſt zu Ende des funfzehnten und im ſechszehnten Jahrhunderte trat das Abnehmen ein.

Wenn man Lübeck, Goslar und Dortmund ausnimmt, so wie etwa Mühlhausen und Nordhausen, welche letztere jedoch nur in einer weitläuftigen und unvollkommenen Verbindung mit der Hanse gestanden zu haben scheinen; so war die unbezweifelte Reichsfreyheit eben nirgends unter ihren Gliedern zu finden. Die Stadt Cöln, damahls nächst Lübeck die angesehenste des ganzen Bundes, welche von allen übrigen am meisten berechtigt schien darauf Anspruch zu machen, lag doch dieserwegen stets in Streitigkeiten mit ihrem Erzbischofe. Hamburg und Bremen aber wagten es kaum noch diese Behauptung, im neuern Sinne des Worts, deutlich auszusprechen, da jene von den Grafen von Holstein, diese von ihrem Bischofe, als ihre Landstädte, obschon als hochprivilegirte angesehen und behandelt wurden. Noch weit weniger aber fiel es den übrigen ein, diese Ansprüche deutlich aufzustellen, obwohl, nach der Zeiten Sitte, mehrere der Territorial-Städte unmittelbar von den Kaisern Freyheiten empfingen, auch zu Reichstagen geladen, in den Reichs-Matrikeln aufgeführt, mit dem Titel des Kaisers und des Reichs Stadt beehrt, ihnen der Gebrauch des kaiserlichen Adlers in ihrem Stadt-Wapen verstattet, und ähnliche andere bedeutende oder nichtswürdige Begünstigungen zugestanden wurden [21].

[21] S. z. B. heißt Nimwegen in mehreren Urkunden des Kaisers u. des Reichs Stadt, obgleich sie stets und immer die Herzoge von Geldern, als ihre Landesherren anerkannte. Viele andere Beyspiele biethen sich jedem ungesucht an.

Der Werth der Unmittelbarkeit aber war auch damahls noch nicht so bedeutend, als er später ward, nachdem die Befugnisse der einzelnen Mitglieder des Deutschen Gemeinwesens genauer bestimmt wurden. Zu einer Zeit, als dieß noch nicht geschehen war, hatten mehrere Landstädte fürwahr einen so großen Grad von Unabhängigkeit, Freyheit und Wohlstand als irgend wirkliche Reichsstädte nur haben mochten. Die Bedürfnisse des Landesherrn wurden benutzt, um ihm seine Rechte in und auf die Stadt abzukaufen, sie ihm abzumiethen, Pfand- oder Lehnsweise sie von ihm zu empfangen, in einer Fehde sie ihm abzutrotzen, und somit zu einer unabhängigen Commune sich zu erheben, je nachdem Zeit oder Umstände, hier mehr dort weniger, günstig waren.

So suchten die Städte, als sie die Burg ihres Landesherrn innerhalb oder nächst ihrer Mauern zerstört oder an sich gebracht hatten, auch in größerer Entfernung außerhalb derselben, oder an Heerstraßen und Strömen, die ihnen des Verkehrs wegen wichtig waren, andere Festen nieder zu reißen, sie an sich zu bringen, oder sich versprechen zu lassen, daß in einem bestimmten größern Umfange keine neuen aufgeführt werden sollten. Die Landesherren wurden aus ihrer Mitte zum Theil verbannt, der Eintritt in diese oder jene Stadt ihnen erschwert, oft gänzlich untersagt; und wenn ihnen die Erlaubniß dazu verstattet ward, um etwa daselbst das Beylager einer ihrer Fräulein zu feyern, ein Turnier in der Gegend zu halten, die Huldigung einzunehmen, oder was irgend

sonst für eine außerordentliche Gelegenheit sich anbiethen mochte; so pflegte ihnen die Stadt dieß oft nur unter manchen, sie erniedrigenden Bedingungen zu zugestehen. Bald nähmlich sollte der Fürst die Zahl seines Gefolgs zuvor bestimmt angeben, bald versprechen, daß er und sein Gesinde ein fein ehrbares Leben in der Bürger Mitte führen wolle.

Mehrere dieser Städte fingen an, wegen der von ihnen geforderten Huldigungen Schwierigkeiten zu machen, oder sie nur dann zu leisten, wenn zuvor all ihr Zugreifen und ihr Herkommen, welches sie ihre Privilegien nannten, bestätigt wurden. Jene Zeiten bothen ihnen mehrere Mittel, dieß alles von ihren Herren zu erzwingen.

Selbst bey den minder bedeutenden Communen war dieß der Fall. Als einst der Bischof von Paderborn nach seiner Stadt Warburg kam und ihre Privilegien zu bestätigen sich weigerte, so wies der Burgemeister stolz auf den Hahn des Thurms, und sagte: dieser hier sieht in vier Herren länder, die Gemeine stellt funfzehnhundert rüstige Bürger, ihre Rechte zu vertheidigen; und dieß Argument war dem Bischof so einleuchtend, daß er ohne weitere Umstände die Forderungen bewilligte. Verwegener aber verfuhren die größeren Städte. So hatten einst die Bürger von Magdeburg ihren Erzbischof in die Rathskammer gesperrt, und die Drohung hinzugefügt, ihn in einem hölzernen Käfig an den Stadtthurm aufzuhängen, welche freundschaftliche Zusprache ihm alsbald die Bestätigung der gesuchten Freyheiten abdrang.

Als er aber ſpäter dieß gezwungene Verſprechen wenig achtete, ſo ward er von den unwilligen Bürgern elendiglich im Verließ des Rathhauſes ermordet.

Solch unfreundliches Beginnen verleidete den Herren die Wohnung in dem Schooße übermüthiger Städte, und dieſe waren froh, ſo wohlfeilen Kaufs ſich ihrer zu entledigen, ſie, welche nie vergeſſen konnten, daß durch ihre Huld und Gnade das ſtädtiſche Weſen zuerſt gediehen war. Oft hielten die Fürſten ſich für hinlänglich beglückt, wenn ſie nur gegen die Beſtätigung der Privilegien die Huldigung von den ſchwierigen Bürgern noch empfingen, um wenigſtens den Titel, unſere Landſtadt, zu retten, wenn auch ſonſt nicht viel mehr zu retten übrig ſeyn mochte.

Andere Communen, wie z. B. Stolpe, nebſt mehreren in den Pommerſchen und Märkiſchen Landſchaften, hatten ſich bey verweigerter Beſtätigung, oder beym Angriff ihrer Privilegien, von ihren Landesherren ſelbſt das Recht ausbedungen, in dieſem Falle mit den Waffen ſich ihnen widerſetzen, und einen andern Herrn wählen zu dürfen, welcher ſie ſo lange bey ihren Freyheiten ſchützen ſollte, bis daß ſie zum Genuß ihrer verlorenen oder bezweifelten Rechte wieder gelangt ſeyn würden. Die Schutz- und Schirmherrſchaften fremder Herren aus benachbarten Territorien über Städte, welche in anderen Sprengeln belegen waren, ſind eine ganz gemeine Erſcheinung jener Zeiten, und aus gleichem oder ähnlichen Grunde entſtanden. Es iſt aber klar, daß dieſe Gemeinen hiermit nun auch Richter in ihrer eigenen Sache wurden.

Es gelang ihnen ferner größten Theils, des Aufsichters sich zu entledigen, welcher unter dem Nahmen eines Vogts, Schuldheißen, Advocaten, Präfecten oder unter anderen Benennungen von dem Landesherrn oder dem Kaiser ihnen vorgesetzt ward. Vertrieben, todtgeschlagen, oder abgekauft und abgemiethet ward dieser lästige Aufseher dem bedürftigen Herrn; und wo dieß nicht gelingen wollte, da ward seine Gewalt so eingeschränkt, daß er bald nichts weiter, als ein bloßer Dollmetscher und Ausrufer der peinlichen Urtheile blieb, welche die Schöffen des Raths gefunden hatten.

Auf gleiche Weise suchten die Communen der Abgabe sich zu entledigen, welche sie sonst dem Herrn als Grundsteuer, Orboer, Königs- oder Wortzins und unter anderen Nahmen zu zahlen hatten; und wo dieß nicht gelang, da suchten sie wenigstens die Zusagen sich zu verschaffen, daß diese einmahl eingeführte Abgabe nicht erhöht werden dürfte, wodurch sie denn, mit dem Fortschreiten der Zeit und der Wohlfahrt der Bürger, und mit dem veränderten wirklichen Tauschwerthe des Geldes von selbst zu einer unbedeutenden Kleinigkeit herabschwand.

Erschienen die Städte auf den Landtagen, so war es nicht mehr in vormahliger demüthigen Gestalt. In verschiedenen Landschaften hatten sie gleiche Stimmen mit dem Adel, und kümmerten sich auch überhaupt um die Beschlüsse einer solchen Versammlung wenig, wenn sie ihnen mißfielen; und wer wollte es wagen, sie alsdann zu zwingen? Andere wollten gar nicht auf Landtagen

erscheinen, oder doch daselbst bloß über Reichssachen und Reichssteuern reden. Beschlüsse, welche das Land betrafen, wollten sie nicht als verbindlich für ihre Corporationen betrachten.

Häufig schlossen sie sich an den Kaiser an, ließen sich von ihm ihre errungenen Freyheiten bestätigen und neue sich ertheilen, da um Geld, dort am armen kaiserlichen Hofe, alles feil war, und da sie Reichthümer genug besaßen, um günstige Aussprüche und größere Privilegien sich zu erkaufen. Dieß alles konnte um so eher zu einer Zeit geschehen, als der Begriff der Landeshoheit noch nicht ausgebildet war, und die Kaiser, ohne Vorwissen der Landesherren ihnen oft zugestanden, was diese ihnen verweigert hatten. Wenn aber im Gegentheile das Reichsoberhaupt, die von ihm begnadigten Städte nun zu einer Beysteuer aufforderte, oder eine Ladung an sie ergehen ließ, auf diesem oder jenem Reichstage zu erscheinen, wenn sie in der Reichs-Matrikel aufgeführt wurden: so wollten sie oft hinwieder nur als simple Landstädte angesehen seyn, und von kaiserlichen Beeden und Reichshülfen nichts wissen.

Frey wollten sie seyn von des Reichslasten wie die Landstädte, frey von den Territorial-Lasten und des Landesherrn Befehlen, wie Reichsstädte: eine Sonderbarkeit, die hinlänglich beweiset, daß der Begriff der Unmittelbarkeit ihnen nicht hinlänglich deutlich war, und daß sie den hohen Werth noch nicht darauf legten, den spätere Zeiten damit verbanden. Sie kannten nähmlich noch ein höheres

Gut, als dieſes, eine Freyheit nähmlich, vermöge welcher ſie weder ihren Landesfürſten noch dem Kaiſer, ſondern einzig ihren Privilegien und Gott unſer aller Herrn unterthan ſeyn wollten.

Niemand beſtritt ihnen das Recht, untereinander und mit fremden, ausländiſchen oder inländiſchen Fürſten und Ständen, Bündniſſe einzugehen. Sie haben ſo wohl mit, als gegen ihre Landesherren dergleichen abgeſchloſſen. Von ihnen und von den Kaiſern ließen ſie ſich Privilegien, de non euocando, ertheilen. So wie aber die Genoſſen ihrer Gemeinen keinem andern, als dem ſtädtiſchen Gerichte unterworfen ſeyn ſollten, eben ſo ſuchten ſie auch ferner ihre Gerichtsbarkeit und ihr Beſteuerungsrecht über die Geiſtlichkeit und den Landadel auszudehnen, welche in ihren Weichbildern anſäßig waren. Sie waren ſelbſt bemüht ihr ſtädtiſches Recht und ihren Schuz über die in fremden Sprengeln liegenden Grundſtücke des bey ihnen eingebürgerten Adels und der Angeſehenern aus ihrer Mitte auszudehnen, bis daß die daraus entſtehenden ewigen Fehden, hier und da, das Statut veranlaßten, daß kein Bürger außerhalb der Landwehr, oder des ſtädtiſchen Bodens liegende Gründe beſizen ſollte.

Des Papſts Bann um ſeine Geiſtlichkeit, des Kaiſers Acht und Oberacht um dieſen oder jenen Fürſten zu ſchüzen, blieben oft ohne bedeutende Wirkung, da die Städte geneigt waren ihre Streitigkeiten mit ihrer Geiſtlichkeit, oder ihrem Landesherrn, einzig nur auf dem

Wege von Austrägen, oder durch Schiedsrichter, deren großer Theil stets wieder aus anderen befreundeten oder Hanse-Städten bestand, zu schlichten. Mit großem Eifer, einzeln jede für sich, wo es Noth war, und durch gemeine Hanseatische Statute, wirkten sie den Vehm- oder heimlichen geistlichen und anderen uthwendigen Gerichten entgegen; und sie haben zu Einschränkung jener heillosen Inquisition, wie es scheint, vorzüglich beygetragen.

So hatten die Landesherren, im Verlauf einiger Jahrhunderte, seit Entstehung dieser Gemeinen ihre Hoheitsrechte ganz oder großen Theils bey den bedeutenderen unter ihnen eingebüßt, und selbst die einträglichen Gefälle mehr oder weniger aufgeopfert: als Jagd, Fischerey und Mühlen, den Zoll, den sie weiland in den Städten und im Lande erhoben, — von welchem letztern sich die Municipalitäten gewöhnlich befreyen ließen — die Gefälle von den Sülzen, den Bergwerken und Eisengruben, welche sich die Communen mehr oder weniger in ihrer Bannmeile, oder deren Nachbarschaft zusprachen, erkauften oder gewaltsam ertrotzten.

Alle diese Bestrebungen nach gänzlicher Unabhängigkeit von ihren Landesherren waren nun allen Hanse-Städten, ja allen Communen Deutschlands gemein; allein freylich waren die schwächeren in diesem Beginnen nicht immer so glücklich als die stärkeren, doch fanden jene auch bey diesen, durch verschiedene Verbrüderungen und Conföderationen, Schutz und Beystand, und erhielten durch diese

Hülfe, was sie einzeln aus Schwäche, ohne fremden Beystand nicht erlangen konnten. Hatten sie aber Ein Mahl dieß oder jenes errungen, so findet man bis gegen das Ende, oder wenigstens bis um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts selten oder nie Beyspiele, daß die Herren es ihnen wieder dauernd entrissen hätten. In einem Zeitalter des Zugreifens war es die Macht allein die entschied, und diese war in mancher Rücksicht mehr auf Seiten der Gemeinen, als der Fürsten und Herren.

Die Festigkeit der damahligen Städte, bey einer unvollkommenen Belagerungskunst, bey dem frühern gänzlichen Mangel, oder bey der spätern Seltenheit großer Feuerschlünde, gewährten den Bürgern, in einer Fehde mit ihren Herren oder mit jedem andern, eine hinlängliche Frist, um die Hülfe benachbarter Freunde abzuwarten, die Eifersucht unter den Belagerern zu wecken, oder ihnen neue, unerwartete Feinde über den Hals zu schicken, als wozu ihnen die wenig zusammenhängende Lehnsverfassung und ihre eigenen Reichthümer leicht die Gelegenheit verschafften. Da ferner, fast alle bedeutende Hanse-Städte eine bald mehr bald weniger ausgedehnte Stapelgerechtigkeit sich zu verschaffen gewußt, und manche Statute eigenmächtig sich gegeben hatten, vermöge welcher die eingeführten Waren entweder nicht wieder ausgeführt werden durften, oder doch zu geringen, von der Stadtobrigkeit bestimmten Preisen verkauft werden mußten; da endlich dieß Stapelrecht sich vorzüglich auf Victualien, auch wohl auf die nöthigsten Kriegsbedürfnisse er-

ſtreckte: ſo waren ſie im Stande mit Vorräthen ſich zu verſehen, Magazine für den Nothfall, ſelbſt zu geringen Preiſen, anzulegen, und eine Belagerung auf bedeutend lange Termine auszuhalten.

Zwey Arten von Feſtungswerken dienten den Städten zum Schutz. Eine Landwehre, welche die Bannmeile umgab, mit Warten, Wächtern und Mannſchaft wohl verſehen, und dann zunächſt um die Stadt ſelbſt eine feſte, hohe Mauer mit Thürmen beſetzt, auf welchen der Stadt Wapen wehte, ferner ein Wall, Graben und feſte Thore. Alle dieſe Schutzwehren aber waren in jener Zeit ſo leicht nicht zu beſiegen.

Der Adel in den Städten, der bey ihrer Gründung, oder ihrer allmählichen Entſtehung ſich darin vorfand, der in einer ſchutzloſen Zeit durch die ſpäteren Einwanderungen aus dem platten Lande vermehrt ward, dieſer ſtädtiſche Adel, der Bürgerrecht gewonnen hatte, diente zu Vertheidigung der befehdeten Communen zu Pferd. Mochte er immer von den ritterlichen Turnieren ausgeſchloſſen werden, er entſagte doch, dem Stolze ſeiner Herkunft gemäß, nicht der Ehre zu Pferde zu dienen. Andere angeſehene Bürger, durch Verdienſt und Stand und Wohlhabenheit geachtet, ſchloſſen ſich an jenen an. In ſcheinenden Harniſchen und Panzern traten mit dieſen die beſoldeten Reiſigen auf, die etwa in der Stadt Wapen und Farben gekleidet waren. Endlich aber fand ſich auch noch mancher vom Landadel ein, der in der Fehde um der Stadt Pfennige zu fechten bereit war. Im Gefolge der

schwer gewapneten Reiter zogen die leichter bewaffneten Knechte zu Pferde, mit Armbrüsten, Lanzen, oder Gleven versehen; während die gemeinen Bürger zu Fuß mit Stahlbogen, Armbrüsten, Streitärten, Morgensternen und Spießen ausrückten, und die Bey- und Einwohner, so wie die Unterthanen der Stadt zu anderen kriegerischen, minder geehrten Arbeiten, als der Aufführung oder Ausbesserung der Vertheidigungswerke gebraucht wurden.

Söldner konnten die Städte früher und besser haben als die Fürsten und Herren, weil sie reicher waren. Beyspiele der Art kommen bereits in dem dreyzehnten Jahrhunderte vor. Sie dienten theils zu Pferde, theils zu Fuß. Ein Vogt oder Hovetmann stand ihnen vor, und führte sie zur Schlacht. Mit Harnischen mußten sich auch verschiedene Innungen und Gilden versehen. Den ganzen Heerhaufen der fehdelustigen Mannschaft führte der Burgemeister oder einer der Rathsherren an. Gegen den Landadel und gegen die Fürsten fochten die Städter um so eifriger, da ihr Eigenthum meist auf dem Spiele stand, und da so manche erlittene Schmach einzelner Wanderer, Pilgrimme und Kaufleute zu rächen war.

Der Stadt Marstall both eine Zahl schöner Pferde, von Fürsten und Herren mit Neid angesehen. Erst im sechszehnten Jahrhunderte ging diese Anstalt allmählich ein, als die Fürsten bey feyerlichen Zügen dieß oder jenes Paar schöner Pferde, welche die Stadt besser als sie besaß, stets gnädigst sich ausbathen, und auch, seit der verlornen Kraft der Communen, unterwilligst erhielten.

Theils führten die Bürger ihre eigenen Waffen, theils verwahrte sie den Gemeinen der Rath. Ein Zeughaus, eine Musery oder ein Wapenhus lieferte dem Bedürftigen das Mangelnde, um für der Stadt Ehre und Freyheit zu fechten.

Jährliche Musterungen, und mehr als diese, die nimmer aufhörenden Fehden, hielten den kriegerischen Geist lebendig unter den Bürgern, der durch friedliche, städtische Gewerbe noch nicht ganz einschlummerte.

Als aber, seit der letzten Hälfte des vierzehnten und seit dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts, das Pulver und das Feuergewehr mehr und mehr aufkamen, so entstanden auch in den Städten andere Waffen. Die Maschinen und Ballisten wurden durch große Schorbüchsen und Feldschlangen, und die Lanzen und Morgensterne allmählich durch kleinere Büchsen nach und nach verdrängt. Beym Vogelschießen, welches in früheren Zeiten mit Armbrüsten und Bogen betrieben ward, übte man sich nun mehr im Gebrauche der neuen Waffen. Büchsenkraut und Loth, so wie die größeren und kleineren Feuergewehre wurden vornehmlich in den Städten verfertigt. Mehreren Statuten zu Folge sollte auch mit diesen neuen, hölliſchen Werkzeugen kein freyer Handel verstattet werden, und der Absatz an Fürsten und Herren keineswegs frey stehen; gleichsam als hätten sie früh geahndet, daß von hieraus ihr Untergang kommen werde.

Durfte mancher Verhältnisse wegen eine Stadt der andern nicht offenbar thätig beystehen; so konnte sie doch

den Befehderen der Schwester die Zufuhr an Lebensmitteln und an Kriegsgeräthschaften abschneiden; sie konnte doch ins Geheim der Bedrängten einen Vorschuß an Geld geben, womit diese den fremden Landadel in Sold und Lohn, in Eid und Pflicht nahm.

Zu Wasser, wenn die Stadt an einem schiffbaren Strom oder an der Seeküste lag, hatten die Municipalitäten noch größere Vortheile vor ihren Landesherren; da sie fast im ausschließenden Besitze des Seehandels und der Schiffe waren, da alle größeren Kauffahrer zugleich als Kriegsschiffe gebraucht, oder zu diesem Zweck leicht zugerichtet werden konnten, und da endlich so gut als alle Häfen Deutschlands in ihren Händen waren. Haben doch selbst ihre Flotten oft siegreich gegen mehrere fremde größere Mächte, unter Anführung ihrer Rathsherren und Burgemeister, denen sie als Admiralen folgten, gefochten!

Auf diese Weise bothen die Städte Vertheidigungsmittel und einen von Liebe zur Gemeine, von Kraft und Muth beseelten Heerhaufen dar, der, wenn gleich an Zahl der Fürsten Macht nachstehend, dennoch wegen des unsichtbaren Geistes der ihn belebte, unerschrocken die eherne Brust den Feinden zeigen konnte.

Man darf, um ein treues Bild des damahligen Zustandes der Städte aufzufassen, nie an die Communen der spätern Zeit, an ihre erfolgte Ohnmacht und Erschöpfung gedenken. Ihr früherer Geist ist großen Theils verschwunden, die Ständer ihrer Macht sind verfault, und

ein elendes Gerippe deſſen, was ſie früher waren, mit einem kleinſtädtiſchen, engherzigen, kriechenden Geiſt iſt meiſt nur noch allein übrig geblieben. Damahls lebten zwar wohere aber von edlerer Kraft beſeelte Geſchlechter in ihren Mauern.

Die Bevölkerung war bey ihnen in einem ſteten, raſchen Zunehmen; alle mußten mehrere Vorſtädte anlegen, um Platz für die ſich mehrende Volkszahl zu gewinnen, und wenn auch, vermöge einer damahls unvollkommenen Polizey, Peſt und Seuchen oft zehn bis zwanzig tauſend und mehrere in einer Stadt, wie man erzählt, hinweg rafften; ſo war doch nach ein Paar Menſchenaltern die Lücke gleich wiederersetzt. Wie übertrieben auch oft die Angaben der Bevölkerung und die Zahl der Todten, welche von einer Seuche verſchlungen wurden, ſcheinen mögen; ſo war doch die Bevölkerung der Communen jener Zeit der ſpätern gewiß weit überlegen. Um von hundert Beyſpielen nur eines oder das andere der zuverläſſigſten zu erwähnen, ſo hatte die Stadt Dortmund, die jetzt achthundert Häuſer zählt, in der glänzenden Periode ihres Flors zehntauſend, und Lübeck damahls eine doppelt oder dreyfach größere Bevölkerung als jetzt.

Trotz mancher Statute hatten ſich mehrere ſtädtiſche Genoſſen große Ritter- und freye Landgüter erworben, oder ſie beybehalten, als ſie Stadtrecht annahmen. Man zählte noch, in dem Jahre 1484, zu Lüneburg, dreyßig Familien die Grafengut beſaßen. So hatten die Gemeinen als Corporationen andere bedeutende Erwerbungen ge-

macht. Dortmund hatte die Grafschaft dieses Nahmens allmählich sich zu verschaffen gewußt. Rostock hatte vierzig Dörfer ihr behörig; Hamburgs und Lübecks und anderer größeren Städte Erwerbungen sind bekannt. Auf gleiche Weise hatten in manchen Gegenden die Communen dieser, oder jener Landschaft die Hälfte, oder den größern Theil des gesammten liegenden Grundes der Provinz an sich gebracht, wie dieß theils z. B. in Meklenburg und im Herzogthume Westphalen der Fall war.

Bey diesen Erweiterungen ihrer städtischen Freyheiten, ihrer Unabhängigkeit und ihrer Rechte, blieb es nun gewiß nicht bey dem Buchstaben der Hansischen Confoderations-Noten, vermöge dessen jede Gemeine ihrem Herrn leisten sollte, was sie ihm schuldig sey. Die Hanse-Städte stolz und keck durch den Beystand, den sie bey einem thätigen Angriff, von wem es auch war, von ihren Mitverbundenen erwarten konnten, stellten nun mannigfaltige Ansprüche auf, die sie sonst wohl nie gewagt, und noch weniger einzeln durchgesetzt haben würden. Entweder mußte der Landesherr sich die Vermittelung der Schwestern gefallen lassen, und es war leicht einzusehen auf wessen Seite diese hinneigen würden; oder aber, wenn er unglücklicher Weise zu Thätlichkeiten schritt, so hatte er nicht nur diese seine unruhige Stadt, sondern mehr oder weniger die ihr befreundeten und benachbarten Glieder des Bundes mit zu bekämpfen.

Dieß wenigstens war die Regel; die Städte entschieden den Fall; es war eine Ausnahme, wenn eine also

überfallene Gemeine nicht von den Schwestern unterstützt ward; es mußte irgend einen besondern Grund haben, eine Privat-Rache etwa die Ursache seyn; denn sonst waren die Städte so schlagfertig und rüstig und so fehdelustig, als die Ritter und Herren des platten Landes es nur immer seyn mochten. Der wechselseitige Haß, das ganz einander widerstrebende Wesen, so mancher lang verhaltene Groll, die Begierde eine früher erlittene Schmach zu rächen schliefen nie und nimmer ein. Die allgemeinen Conföderations-Noteln und die einzelnen Verbindungen bestimmten die Art und Weise der Hülfe bey einem Ueberfall. Mehrere Hansische Statute verbothen ausdrücklich, keinem Feinde oder Befehder einer Stadt irgend eine Zufuhr an Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen zu thun.

Die Hoffnung einer Unterstützung, von Seiten der Verbundenen in jeder Fehde, mag freylich manche Städte zu verwegen gemacht haben, und es mag den Conföderirten selbst manche Unbequemlichkeit daraus erwachsen seyn. Doch findet sich erst am Schlusse dieser Periode ein von der Hanse, im Jahre 1494, erlassenes Statut, welches aussagte: daß der Bund nichts mit der Bothmäßigkeit oder dem Gerichtszwange zu schaffen habe, und daß, wenn eine Stadt darüber in Streitigkeiten gerathe, sie ihn alsdann weiter nicht um Hülfe ansprechen sollte.

Allein selbst in noch weit späteren Zeiten, als die Hanse bereits gänzlich im Abnehmen war, in der dritten Periode nähmlich, hat sie dennoch sehr eifrig z. B., der

Stadt Braunschweig gegen ihre Landesherren sich angenommen, und vollends in diesem zweyten Abschnitte sind Beyspiele dieser Art bey dieser oder jener Vorfallenheit sehr zahlreich. Die Erzählung aller dieser Abenteuer aber würde zwecklos seyn, da die Sache so gewiß ist; des Beyspiels wegen können folgende dienen.

Als gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Stadt Lüneburg von ihren Herzogen befehdet ward, nahmen sich Lübeck und Hamburg ihrer an, und hielten einige Jahre in der Fehde mit ihr aus, wodurch sie denn ihr sowohl, als einer andern Hanse-Stadt, Uelzen, die verlorenen Freyheiten wieder verschafften oder erweiterten, und von den Herzogen sich mehrere Plätze, als Haarburg, Blekede und Ludershausen zum Pfand der Treue geben ließen.

So kümmerten sich die Hanse-Städte wenig um des Papsts Bann und um des Kaisers Acht gegen die von Lüneburg, welche der Salzabgaben wegen mit ihren Pfaffen zerfallen und in mehreren Fehdschaften deßhalb, während der Jahre 1454 bis 1460, lebten. Die Stadt erhielt zum Theil durch Unterstützung des Bundes, was sie wünschte.

Zwar wollte, im Jahr 1461, der Landgraf von Hessen die Stadt Einbeck mit Fehde überziehen, da aber der Bund drohte, und diese Hülfe zu gefährlich schien; so unterließ er weislich den ungleichen Kampf.

Als im Jahre 1485, die Stadt Hildesheim vom Herzoge Heinrich von Braunschweig kriegerisch angefallen

ward, und sie mit ihrem Bischofe Barthold zu Landsberg zu Unfrieden kam, eine Fehde, die zwey Jahre dauerte; da sandten die verschwisterten Städte, Braunschweig, Lüneburg, Goslar, Magdeburg, Einbeck, Göttingen, Hannover, Northeim und Stendal, der Bedrängten die zugesagte Hülfe. Die Verbündenen thaten dem Herzoge nicht geringen Schaden; Sarstedt ward bestürmt und verbrannt.

Zwischen Rostock und ihren Landesherren war ein fast immer dauernder, nur durch Stillstände unterbrochener Zwist. Als unter anderen, im Jahre 1485, der Herzog von Schwerin die an der Meklenburgischen Küste gestrandeten Güter, welche von Norwegen kamen, aufsammeln und, wie man sagt, auf hundert und funfzig Wagen nach seinem Hofe fahren ließ; so schickten die Rostocker, eine solche Unthat zu rächen, ihre Mannschaft gegen des Herzogs Kriegsgenossen aus. Zwar konnten sie die verlorenen Güter nicht wieder gewinnen, allein sie fingen einen herzoglichen Bedienten aus dem Ritterstande, der sich durch besondere Grausamkeit gegen die Gestrandeten ausgezeichnet hatte, indem er ohne Erbarmen die Schiffbrüchigen, welche nach dem Ufer schwammen, in die Fluth zuückstoßen ließ; dieser Barbar mußte den erzürnten Bürgern mit dem Leben für seine Schuld büßen. Der Herzog, seinen Tod zu rächen, wollte nun zwar feindlich die Stadt überziehen, allein er fand sich selbst alsbald von seinen Ständen verlassen, welche ihm zu solchem Zweck die Hülfe verweigerten; und

der Wendiſchen Städte drohende Verbindung mahnte ihn vollends von der Fehde ſogleich ab. Kurz nachher erſchlugen die Roſtocker einen Propſt, der es mit dem Herzoge Magnus zu halten ſchien, in ihrer Stadt; der letztere forderte von der Hanſe, daß ſie ihren kaufmänniſchen Bann gegen die unruhigen Bürger ausſprechen ſollte: allein ſie ſuchte nur einen Vergleich zu bewirken, und da die Roſtockiſchen Deputirten auf dem angeſetzten Tage ausblieben, und da es ihr ohne Zweifel auch kein rechter Ernſt war; ſo dauerte die Fehde etliche Jahre, während welcher der Herzog den Roſtockern zwar ihren Hafen Warnemünde, im J. 1495, ſperren wollte, wogegen aber die benachbarten und verſchwiſterten Communen ihre Vorſtellungen machten und durch dieſe, ſo wie durch ihre unternommene Rüſtung, ihn ſogleich vermochten, ſein Unternehmen aufzugeben.

Als endlich die Stadt Braunſchweig von ihren beyden Herzogen, in den Jahren 1492 bis 1494, feindlich angefallen ward, ſo erhielt Hildesheim den Auftrag, auf des Bundes gemeine Koſten, die Bedrängte mit Volk und Lebensmitteln und Kriegsgeräthſchaften zu unterſtützen; und ſie leiſtete dieß ſo redlich, daß ein günſtiger Friede durch Vermittelung mehrerer Fürſten und Städte zu Stande kam [22].

[22] Häufige Beyſpiele der Art kommen in allen gedruckten und ungedruckten Nachrichten vor. Ueber Lüneburgs Fehde, die im J. 1396 beygelegt ward, eine der bedeutendſten, finden ſich die vollſtändigen Acten im MS.

Aehnliche Beyspiele aber liefert die Geschichte eines jeden Jahrs, und wenn man vollends die Fehden einzelner Städte mit ihren Landesherren hierher rechnen will, welche sie keck durch ihre eigene und des Bundes Macht unternahmen, und die sie, wie es scheint, zum Theil für sich, ohne die Dazwischenkunft der Hanse abthaten; so mag vollends kein Monath, keine Woche verstrichen seyn, daß nicht auf der großen Fläche, auf welcher die verbundenen Städte zerstreut waren, bey den mannigfaltigen Verhältnissen und Berührungs-Puncten mit ihren verschiedenen vermeinten, oder wirklichen Landesherren, irgend wo eine blutige Fehde wäre gefochten worden. Auch unbedeutende Landstädte fingen dergleichen wohlgemuth an, ohne an Felonie zu denken, oder derfel-

Hafn. b. d. J. Der Stolz und Uebermuth der Communen gegen die Fürsten erhellet daraus deutlich genug. Der Städte Schiedsrichter behalten zuletzt immer gegen die anwesenden Gesandten von Seiten der Fürsten die Oberhand. Jedoch muß man nicht glauben, daß der Bund in jeder städtischen Fehde gleich thätig gewesen sey. Der Grund dieses Kaltsinns läßt sich freylich jetzt nicht immer völlig einsehen. So heißt es z. B. in dem Receß des Tages, auf Phil. Iac. zu Lübeck i. J. 1388, auf die eingesandten Klagen der Stadt Dortmund wegen ihrer Händel mit dem Erzbischofe von Cöln und dem Grafen von der Mark: es thue den Städten zwar sehr leid, zugleich bewilligten sie ihr Vorschreiben; mehr aber als das geschahe auch gar nicht, (MS. Hafn.). Aehnliche Beyspiele eines wirkungslosen Mitleids kommen dann und wann gleichfalls bey anderen Gelegenheiten vor.

den beschuldige zu werden; vertrauend ihrer eigenen Kraft und, im äußersten Falle, hoffend auf die Unterstützung des Bundes.

So z. B. brannten die Bürger von Göttingen, im Jahr 1466, in einer Fehde mit ihrem Herzoge zwanzig Dörfer nieder [23], und im Jahr 1479 zündeten die von Einbeck in einem Zwiste mit Herzog Wilhelm von Göttingen ihm neun Dörfer an [24].

Doch dieß sind nur einzelne Beyspiele, und es ist unnütz und unthunlich alle aufzuzählen. Es war keine einzige Hanse-Stadt, die nicht für sich allein, oder mit Unterstützung der verbundenen Schwestern Fehden der Art oft und mannigfaltig gegen ihren Landesherren gefochten hätte, und wenn selbst die kleineren, mindermächtigen so verfuhren, was war nicht von den größeren zu erwarten?

Die in dem Bunde befindlichen Reichsstädte endlich, deren Unmittelbarkeit anerkannt, oder die von ihnen selbst wenigstens behauptet wurde, verfuhren gar völlig als unabhängige selbstständige Mächte, und so wenig, als die großen Vasallen des Reichs zur Befolgung einer Rechtsordnung zu zwingen waren, eben so wenig konnten auch diese großen unmittelbaren Städte, im Norden des Reichs belegen, gebändigt werden. Alles, was man von einer obersten Gewalt in Deutschland, was man mit Hülfe

[23] S. Göttingische Chronik. Th. I. S. 109, 110. u. a. bekannte Schriftsteller.

[24] S. Rehtmeier Th. I. 746, 747. u. s. w.

Römischer Ideen von einem Imperator voraussetzte und annahm, war und blieb doch immer nur Idee, der alle Wirklichkeit fehlte.

In einem Reiche, wo kein Landfriede, keine festgeordnete, oberstrichterliche Gewalt, kein erprobtes Executions-Mittel gefunden ward, keine stehende, bewaffnete, öffentliche Macht: da konnte auch keine gültige Handhabung des Rechts seyn, denn jeder griff um sich und erweiterte, wie das Glück, der Zufall und eigene Kraft es verstatteten, den Kreis seiner Befugnisse und Rechte.

Wie vortheilhaft nun auch immer der Städte Verhältniß zu ihren Fürsten und Herren war, so blieb doch der andere Punct, ihre innere Rechtsordnung mit Weisheit zu begründen, für sie eine viel schwerer zu lösende Aufgabe. Begünstigt von den Umständen, war es ihnen leichter gelungen die Unabhängigkeit von einem lästigen Herrn sich zu erstreiten, als in ihrem Innern Freyheit mit Gehorsam, politische Gleichheit mit einheitsvoller Ordnung, und eine feste oberste Gewalt mit einem zweckmäßigen Gebrauche derselben zu verbinden.

Wie höchst verschieden auch die Verfassungen der einzelnen Bundesstädte waren, welche billig der Geschichte einer jeden überlassen bleiben; so sind doch auch hier gewisse gemeinschaftliche Begebenheiten vorgefallen, bey welchen die Hanse keineswegs gleichgültige Zuschauerinn geblieben ist: Vorfälle, die eben deßhalb hier auch eine besondere Erwähnung verdienen, da das Bestehen des

Bundes wirklich zum Theil auf das Genaueste damit zusammenhing.

Es scheint, so viel man von der innern Verfassung der Hanse-Städte weiß, daß die adeligen Stadtgeschlechter, ganz vorzüglich auf ihre Regierung einen Anspruch zu machen pflegten. In allen diesen Communen fanden sich solche Familien, welche zum Theil auf ritterlichen Fuß von ihren Landrenten lebten; jedoch es dabey gar nicht verschmähten, am großen Handel, und den Rathsstellen Antheil zu nehmen, sie gleich die geringeren städtischen Bedienungen, so wie die weniger geachteten Nahrungszweige, als Krämerey und Gewerke von sich ablehnten.

Da diese Städte aber vorzüglich durch den Großhandel blühten, so hatten die größeren Kaufleute, wenn sie auch gänzlich nicht zu den Patriciern gehörten, zugleich einen Antheil und, wie es scheint, den bedeutendsten an den Stellen des Raths. Was sich so allmählich gleichsam von selbst bildete, das ward nun auch immer mehr unverbrüchliche Gewohnheit und Sitte.

Es sagten hier und da bereits früh einige Statute aus, daß zur Rathsfähigkeit, echte und freye Geburt, der Besitz eines, innerhalb der Mauer liegenden, unbeweglichen Guts erfordert werde, und daß der Candidat dieser Würden, weder ein Handwerker, noch ein eigener, verlehnter Mann seyn dürfe.

Daß wohlhabende, angesehene Kaufleute und Landgutsbesitzer, der Regel nach, besser, als ärmliche Hand-

werker der Gemeine vorstehen konnten, dieß schien dieser aufkommenden Sitte zur Empfehlung zu dienen; um so mehr, da, in älteren Zeiten, wie es wahrscheinlich ist, die gemeine ansäßige Bürgerschaft und die Gildenstände das Recht hatten, diese ihre Obrigkeit aus jenen Classen der Wohlhabenderen und Edelgeborenen zu wählen; und da der zahlreichere aber geringer geachtete Theil der Gemeinen gleichfalls vordem häufig von dem Rathe berufen ward, um in wichtigen Fällen seine Meinung zu vernehmen, seine Einwürfe zu hören, und seine Einwilligung zu erhalten. Wo dieß aber nicht geschah, oder wo die Umstände solche große Zusammenkünfte nicht verstatteten, da wurden wahrscheinlich die Vorsteher der gemeinen Bürger, die Gildemeister, Aldermänner, die Wortführer der Innungen versammelt und mit ihnen über diese oder jene wichtige Angelegenheit berathschlagt. Dem Rathe schien es übrigens allmählich zu zustehen, wann er diese Stimme der Gemeine vernehmen wollte, dem Billigkeitsermessen, einer Art von Herkommen, dem so manches hingegeben werden mußte, blieb auch dieß überlassen.

Spuren dieses größern Einflusses der gemeinen ansäßigen Bürgerschaft, finden sich selbst bey den Communen, welche nachher in ganz aristocratische Formen ausarteten. Schon die früh üblichen Burspraken, in welch armselige Ceremonien sie auch zuletzt ausarteten; schon die Art der Hegung eines Dings oder Gerichts mit Schöffen und Umständern unter freyem Himmel; der Eingang

welcher sich bey den Statuten und Verträgen verschiedener Städte findet: Wir Burgemeister, Innungsmeister und ganze Gemeine, zeugen deutlich, wenn es eines andern Beweises noch bedürfte, von dem vormahls größern Antheile der niederen Classen an dem Regimente.

Zwar war von frühen Zeiten an eine Verschiedenheit der Stände in den Deutschen Communen, allein diese ward eben nicht drückend gefühlt, da der Zufall der Geburt, das Erbgut abgerechnet, eben keine besondere Hindernisse aufstellte, weßhalb die geringeren Classen sich nicht in die höheren hätten emporarbeiten, und der politischen Vorzüge genießen können, welche diesen durch Sitte und Herkommen zustanden.

So lange die Geschlechter noch nicht ausschließend auf die Regierung Anspruch machten, die großen Kaufleute nicht nur daran Theil nahmen, sondern auch die größte Zahl der Regenten ausmachten, und die Gemeine noch den Rath controllirte: so lange bestand doch wirklich eine sehr politisch freye Verfassung, ja, es war hier eine nur zu unbeschränkte Freyheit, so daß es nicht immer möglich war die Ordnung zu handhaben und die zweckmäßigsten Mittel zu den vernünftigsten Zwecken zu wählen. Die Stadtregierung schien nähmlich nur all zu sehr von dem Volke, seinen Launen und seinen tausend Armen abzuhangen.

Die Patricier hatten keine wesentlichen politischen Vorrechte vor den angesehneren großen Kaufleuten; einige äußere Auszeichnungen, wie etwa das Tragen von Gold-

und Silberringen, oder andere ähnlicher Art, gaben weiter keinen politischen Einfluß. Zu der Classe der großen Kaufleute aber konnte jeder durch Fleiß, Sparsamkeit und Wohlhabenheit gelangen; jeder konnte entweder für sich, oder es konnten wenigstens seine Nachkommen aus dem Stande der gemeinen Handwerker sich emporarbeiten; so wie selbst die Kinder ehemahliger Deutschen Leibeigenen, die in den Städten frey wurden, durch siebenjährigen Dienst, durch Geld, durch Fleiß und Arbeitsamkeit zu Bürgerrecht für sich oder für ihre Nachkommen gelangen konnten.

Hierdurch schien aber eben allen eine schöne Laufbahn geöffnet, wo am Ende, als letztes, nicht unerreichbares Ziel, die höchsten Ehrenstellen glänzten. Wie viel Rohheit und Plattheit auch in diesen Communen hauste, so haben sie doch durch diese Institute, wodurch sie sich so sehr vom platten Lande unterschieden, ein nicht zu verkennendes, großes Verdienst um alle späteren politischen Gemeinwesen sich erworben.

Billigkeit und eine gewisse Gleichheit waren dieser Gemeinen erste und höchste Gesetze; von politischem Witze, von künstlichen constitutionellen Formen, von großen Rechtssammlungen und langen Prozessen, so wie von fremden Rechten anfangs entfernt, bildeten sie eine Art großer Familie, die zum Schutz gegen äußere Feinde fest zusammenhielt.

Allein lange konnte doch dieß einfache Verhältniß nicht wohl dauern. Die Bedürfnisse wurden größer, die

Rechtshändel verwickelter, das Eigenthum mannigfaltiger, das Regieren des Innern und die Bestimmung der äußeren Verhältnisse schwieriger, ein größerer Aufwand von Verstand ward erfordert, und die Leidenschaft und die Begierde allein zu herrschen, die unglückselige Sucht diese Gewalt einzelnen Familien und Verwandten aufzuerben ward bey den Regenten der Städte so gut, als bey allen anderen, die je regiert haben, lebendig und rege.

So begab es sich, hier früher dort später, daß die städtischen Regierungs-Formen viel mehr aristocratisch wurden. Vornehmlich scheint dieß, bey den größeren Seestädten an der Ostsee, der Fall gewesen zu seyn; doch traf es sich auch in den Sächsischen und Märkischen Städten, wenn gleich hier in den Urkunden es gewöhnlich immerhin selbst in späteren Zeiten heißt: Wy de Rad, de Inningsmestere und de ganze Menheit. Ja, es ward endlich, wie leicht zu vermuthen, bey allen Städten mehr oder weniger Sitte.

Einer der vornehmsten Schritte zur Veränderung der Verfassung war der, daß der Rath nach und nach sich das Recht anmaßte, von Zeit zu Zeit, etwa jährlich, oder alle zwey oder drey Jahre, sich selbst wieder zu erneuern, der Gemeine dieß Wahlrecht zu entziehen, und ihr höchstens etwa einige Ceremonien nach geschehener Rathswahl, oder eine Art nichts sagender Bestätigung, wie etwa das, Eviva il Papa, des Römischen Volks, zu gestatten.

Hierdurch scheint die Wahlfähigkeit immer auf wenigere Familien eingeschränkt worden zu seyn, bis daß in späteren Zeiten die Geschlechter, an einigen Orten, sogar das exclusive Recht auf die Rathsstellen behaupteten. Da mehrere Angelegenheiten der Gemeine ein Geheimniß erheischten, und da die, welche die Gewalt einmahl besitzen sie immer zu concentriren geneigt, und die Theilung derselben zu vermeiden bemüht sind; da sie bey den Bürgern und Gildemeistern oft einen verständigen jedoch unerwarteten Widerstand fanden, und da sie gleich oft bey ihnen ein unvernünftiges Widerstreben finden mochten; so ließ man dieselben seltener berufen, und gestand ihnen eine geringere Theilnahme zu.

Gilden, die später aufkamen, als das Stadt-Regiment und die Concurrenz der früher entstandenen Innungen bey öffentlichen Angelegenheiten bereits fixirt waren, gelangten nicht zu gleicher Theilnahme an denselben, da die früher aufgekommenen, eben so wie der Rath, diese neue vermehrte Concurrenz scheuten.

Die Fehden der Stadt, ihre Verbindungen mit anderen, die zahlreicheren Geschäfte, die neuen Anlagen, zuweilen auch der Prunk und Aufwand der Vorsteher, die vielfachen Reisen und Diäten zu Land- Reichs- Hanse- und anderen Conföderations-Tagen, die Söldner, die Niederlagen, die Bauten, und dergleichen mehr veranlaßten größere Ausgaben, diese, neue Auflagen und Schulden.

Mehrere andere ähnliche Ursachen bewirkten denn bereits in den früheren Zeiten des vierzehnten Jahrhunderts hier und da Tumulte in den Städten, indem auf die Stimme irgend eines verwegenen Schusters, Schneiders und Fischers, oder irgend eines andern Gildegenossen, der Hause gern hörte. Es verhießen die Demagogen die Einsicht in die Verwendung der öffentlichen Gelder, in die Leitung der Geschäfte; sie versprachen dem Volke Befreyung von dem Stolze der Geschlechter und Rathsherren, die mit harten, schimpflichen Reden die Gemeinen zuweilen anließen, wenn sie wohl angethan nach dem Rathhause ritten. Auch mochte das Volk oft Recht haben zu bitteren Klagen über leichtsinnige Verschwendung der Vorsteher. Es sprach von seinem alten gekränkten Herkommen bey den öffentlichen Geschäften zu concurriren, und dieser oder jener Burgemeister oder Rathmann mußten mit dem Leben, dem Gefängnisse oder dem Exil, der aufgebrachten Gemeine büßen.

Aber alle diese Tumulte wurden durch den Kaiser, den Papst und seine Legaten, den Landesherrn, die benachbarten Städte und den Hanse-Bund unterdrückt, und die Einrichtung, der Regel nach, im Ganzen hergestellt, wie sie vor dem Tumulte war; jedoch hatten auch hier und da, wie es z. B. zu Magdeburg der Fall war, die Gilden die Oberhand behauptet. Diese Unruhen aber trugen sich in diesen früheren Zeiten noch nicht so häufig zu, und die daraus für den Bund entspringende

Gefahr schien noch nicht so drohend, als sie in der Folge ward. Allein am Ende des vierzehnten und Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts vermehrten und erneuerten sich diese Phänomene immer wieder; sie theilten sich von einer Hanse-Stadt der andern mit, und was diese Sache sehr gefährlich machte, war, daß die angesehnsten Städte des Bundes selbst in Insurrection gegen ihren Rath sich erklärten.

Jene gemeinschaftlichen Ursachen wirkten bey allen; besondere gesellten sich noch in jeder Stadt hinzu; und wenn nun auch hier oder da das Feuer glücklich erstickt ward, so brach es doch immer gar bald von Neuem wieder aus. Welch schlechte Proben auch das neue Zunft-Regiment von seiner Weisheit und Moralität geben mochte, so erlosch doch nie ganz die Eifersucht der Gemeinen über die höheren Classen, so wenig als das Streben nach größerer Freyheit und Gleichheit, worin sie ihr Heil allein zu finden hofften.

Kluge Fürsten bedienten sich dieser Unruhen, um wieder einen größern Einfluß auf die städtischen Verfassungen zu erhalten, da die eine, oder die andere, der mit einander im Streit begriffenen Parteyen, durch blinden Haß getrieben, die Unterstützung der Landesherren anriefen, um mit ihrer Hülfe sich die Oberhand zu verschaffen. Indem jene aber ihren Privat-Vortheil verfolgten, brachten sie dem Gemeinwesen oft eine so gefährliche Wunde bey, daß vielleicht bereits damahls diese kleinen Freystaaten hätten gesprengt werden können, wenn

die Landesherren mit größerer Conſequenz verfahren wären, und wenn nicht die Hanſe mit großer Kraft und Thätigkeit dem Uebel vorgebeugt hätte.

Zwar konnte der Bund dieſe Tumulte nicht gänzlich verhindern; allein er beugte dem Untergange der Städte und ihrem Verfall unter fremde Herrſchaft vor, und wenn auch die Gilden, hier oder da, einen größern politiſchen Einfluß gewannen; ſo führte er ſie doch auch wieder zur Ordnung, beſtimmte und ſicherte dem Magiſtrate ſeine geſetzmäßige Autorität.

Einige Beyſpiele mögen zur Erläuterung dienen. Alle dieſe Unruhen anzuführen würde zwecklos ſeyn, da zwar wenige der bedeutenden Hanſe-Städte von dieſen Unruhen frey geblieben ſind, die Urſachen, der Gang und die Wirkungen derſelben ſich aber mehr oder weniger ganz gleich waren. Billig wird der Geſchichte dieſer einzelnen Communen überlaſſen, was ihr zugehört, einige Beyſpiele aber werden nicht unnütz ſcheinen, beſonders um auf die Mittel aufmerkſam zu machen, welche der Bund ergriff, dieſem Uebel vorzubeugen.

Es war zu Braunſchweig, wo am Ende des vierzehnten Jahrhunderts eine der erſten bedeutenden Unruhen, während dieſer Periode, von den Gilden gegen ihren Magiſtrat erregt ward. Jene erſchlugen zum Theil, oder vertrieben dieſen und die ſtolzen Geſchlechter; die Landesherren, zu ohnmächtig der Stadt die Ruhe wieder zu geben, überließen dieß Geſchäft anderen. Die Hanſe fuhr nun mit ihrem Bann zu; ſie hob alle Gemeinſchaft

Gefahr schien noch nicht so drohend, als sie in der Folge ward. Allein am Ende des vierzehnten und Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts vermehrten und erneuerten sich diese Phänomene immer wieder; sie theilten sich von einer Hanse-Stadt der andern mit, und was diese Sache sehr gefährlich machte, war, daß die angesehnsten Städte des Bundes selbst in Insurrection gegen ihren Rath sich erklärten.

Jene gemeinschaftlichen Ursachen wirkten bey allen; besondere gesellten sich noch in jeder Stadt hinzu; und wenn nun auch hier oder da das Feuer glücklich erstickt ward, so brach es doch immer gar bald von Neuem wieder aus. Welch schlechte Proben auch das neue Zunft-Regiment von seiner Weisheit und Moralität geben mochte, so erlosch doch nie ganz die Eifersucht der Gemeinen über die höheren Classen, so wenig als das Streben nach größerer Freyheit und Gleichheit, worin sie ihr Heil allein zu finden hofften.

Kluge Fürsten bedienten sich dieser Unruhen, um wieder einen größern Einfluß auf die städtischen Verfassungen zu erhalten, da die eine, oder die andere, der mit einander im Streit begriffenen Parteyen, durch blinden Haß getrieben, die Unterstützung der Landesherren anriefen, um mit ihrer Hülfe sich die Oberhand zu verschaffen. Indem jene aber ihren Privat-Vortheil verfolgten, brachten sie dem Gemeinwesen oft eine so gefährliche Wunde bey, daß vielleicht bereits damahls diese kleinen Freystaaten hätten gesprengt werden können, wenn

die Landesherren mit größerer Conſequenz verfahren wären, und wenn nicht die Hanſe mit großer Kraft und Thätigkeit dem Uebel vorgebeugt hätte.

Zwar konnte der Bund dieſe Tumulte nicht gänzlich verhindern; allein er beugte dem Untergange der Städte und ihrem Verfall unter fremde Herrſchaft vor, und wenn auch die Gilden, hier oder da, einen größern politiſchen Einfluß gewannen; ſo führte er ſie doch auch wieder zur Ordnung, beſtimmte und ſicherte dem Magiſtrate ſeine geſetzmäßige Autorität.

Einige Beyſpiele mögen zur Erläuterung dienen. Alle dieſe Unruhen anzuführen würde zwecklos ſeyn, da zwar wenige der bedeutenden Hanſe-Städte von dieſen Unruhen frey geblieben ſind, die Urſachen, der Gang und die Wirkungen derſelben ſich aber mehr oder weniger ganz gleich waren. Billig wird der Geſchichte dieſer einzelnen Communen überlaſſen, was ihr zugehört, einige Beyſpiele aber werden nicht unnütz ſcheinen, beſonders um auf die Mittel aufmerkſam zu machen, welche der Bund ergriff, dieſem Uebel vorzubeugen.

Es war zu Braunſchweig, wo am Ende des vierzehnten Jahrhunderts eine der erſten bedeutenden Unruhen, während dieſer Periode, von den Gilden gegen ihren Magiſtrat erregt ward. Jene erſchlugen zum Theil, oder vertrieben dieſen und die ſtolzen Geſchlechter; die Landesherren, zu ohnmächtig der Stadt die Ruhe wieder zu geben, überließen dieß Geſchäft anderen. Die Hanſe fuhr nun mit ihrem Bann zu; ſie hob alle Gemeinſchaft

mit Braunschweig auf, und diese Strafe, welche die Stadt schon früher, bey ähnlicher Gelegenheit, erfahren hatte, zwang sie denn endlich wieder zum Gehorsam, zur Wiederherstellung der alten Regiments-Form. Durch diesen Bann ward ihr Verkehr gelähmt, die Arbeit stand still, und der Hunger, was auch immer die Demagogen sagen mochten, blieb doch ein mächtigerer Trieb, als der Hang zur Freyheit.

Kaiser Carl der Vierte legte bey dem Bunde während seiner Anwesenheit zu Lübeck ein Vorwort für die verbannte Stadt ein, sie sandte, in den Jahren 1380 und 1381 ihre Deputirten auf die Hansischen Versammlungen, und so erhielt sie endlich mit Mühe ihre Wiederaufnahme, nachdem sie sechs bis sieben Jahre von dem Genusse der gemeinschaftlich erworbenen Freyheiten ausgeschlossen gewesen war.

Es versprachen ihre Deputirten bey der feyerlichen Reception, daß die Bürgerschaft in jedem künftigen Streite mit ihrem Rathe, alles eigenmächtigen Zufahrens sich enthalten, und bey der Hanse einzig und allein ihr Recht suchen wolle. Sie gelobten eine Capelle zu Braunschweig zu bauen, und Pilgrimme nach Rom zu senden, die für die Erschlagenen Gott um Vergebung bitten sollten; sie machten sich verbindlich, die vertriebenen Bürger in ihre Mauern aufzunehmen und ihnen ihre confiscirten Güter wieder zu erstatten. Eine demüthige Procession der Braunschweigischen Abgeordneten ging der Aufnahme zuvor. Zwey Burgemeister und acht gute Bür-

ger dieser Stadt mußten zu Lübeck, unter dem Zulaufe einer zahllosen Menge Volks, mit entblößtem Haupt und Fuß, ohne Mantel, mit brennenden Kerzen in der Hand, aus der Marienkirche auf das Rathhaus nach dem Hanse-Saal gehen, wo sie kniend erklärten, daß jene Unthaten in hastem Muthe geschehen wären, weßhalb sie die Bundsgenossen bey Gott und der heiligen Jungfrau um Verzeihung bathen.

Allein das Verbrechen der Braunschweigischen Gilden war auch doppelt schwer, da sie durch ihre Sendschreiben, welche sie an andere Hansische Gemeinen erlassen hatten, daselbst gleiche Unruhen zu erwecken bemühet gewesen waren [25].

[25] S. Corner ap. Eccard. SS. rr. Germ. p. 1123, 1136; Cranz Vandalia, lib. 9, c. 7; Willebrandt's Hans. Begeb. S. 32, 46; Ribbentrop's Beschreibung der Stadt Braunschweig Th. I. S. 67 bis 70; Rehtmeier a. a. O.; Beckers Gesch. v. Lübeck Th. I. S. 296. u. s. w. Am vollständigsten aber in dem MS. Hafn. nach den Recessen der Jahre 1373 bis 1382. Braunschweig war lange genug halsstarrig, und wollte nichts von Unterhandlungen wissen; der Bann zwang sie aber. Lübeck, Hamburg und Lüneburg zuletzt auch Bremen waren beauftragt, die Unterhandlungen mit den Insurgenten zu führen. Auf dem Tage zu Lübeck i. J. 1379, wo die Sühne ihnen vorgeschrieben ward (abgedr. im Urkundenb.) ward beschlossen: die Braunschweiger sollen ihren Rath wieder besetzen mit ordentlichen Renteneren vnd kopluden.

Mochte es eine Folge dieser Schreiben seyn, oder lag es vielmehr, welches wahrscheinlicher ist, in der Stimmung der Zünfte zu ihrem Rathe überhaupt, genug, gleiche Gesinnungen zeigten sich um dieselbe Zeit zu Lübeck, dem Haupte des Bundes.

Bereits, im Jahre 1380, fingen die Knochenhauer mit Mordbrand einen Aufruhr daselbst gegen den Magistrat an, und leicht gelang es ihnen, einen Theil der anderen Gilden für sich zu gewinnen. Alle forderten die Bestätigung ihrer Freyheiten, ihrer Amts-Rollen und Gebräuche, mit Drohen und gefährlichen Worten. Die freywillige Bewaffnung aber von fünftausend Kaufleuten, ihren Knechten, und vier hundert Patriciern imponirte den Insurgenten; das Ansehen des Raths, welcher mit jenem wohlhabendern Theil verschwistert war, ward für dieß Mahl aufrecht erhalten.

Eine viel weiter greifende Verschwörung ähnlichen Ursprungs, welche die Ermordung des Senats, die Vertreibung und Plünderung der Geschlechter und Kaufleute beabsichtigte, ward, im Jahre 1384, durch einen Zufall entdeckt und durch gleiche Mittel, mit harter Strafe, durch des Henkers Schwert, durch Rad, Galgen und Exil gestillt.

Allein die Ursachen des Mißvergnügens blieben ungehoben. Der Rath hatte in Fehden, in nützlichen Anlagen und Bauten, große Ausgaben gehabt, Schulden gemacht, und einen jährlichen Zinsenabtrag von 52000 Mark lübisch sich aufgeladen. Die alten Abgaben woll-

ten, nicht zureichen. Der Senat communicirte deßhalb vielfach mit der Bürgerschaft und den Aemtern, indem er selbst zuerst die Angesehneren derselben dazu einlud, bis daß diese eigenmächtig einen Ausschuß von Sechzig ernannten, welcher sich nicht mit der Concurrenz bey dem Schuldenwesen begnügte, sondern vielmehr in allen anderen Stücken die Obrigkeit controlliren, perpetuirlich bleiben, und der Gemeine einen bedeutenden Antheil an der Rathswahl verschaffen wollte.

Die eine Hälfte des Magistrats, welche die Gesinnung des Volks ungern sah, verließ die Stadt. Der verbleibende Theil konnte jedoch auch nicht mit der stets kecker gewordenen Bürgerschaft sich vertragen, da er ihr die gewünschte Concurrenz bey der Ausübung der Regierungsrechte und bey der Rathswahl nicht gestatten wollte.

Die Sechziger ordneten nun eigenmächtig ein neues Regiment, und im May, des Jahrs 1408, kam endlich eine neue Wahl des Magistrats, dem Wunsche der Insurgenten gemäß, zu Stande. Die vormahligen Mitglieder des Senats begaben sich alles Antheils an der Regierung, und vorzüglich Handwerker führten nun, als ein neuer Rath, mit dem Ausschuß der Sechziger das Regiment der Stadt.

Hierdurch war die Revolution zu Lübeck vollständig gelungen, und Wismar und Rostock folgten dem Beyspiele, so wie Hamburg zu ähnlichem Verfahren nicht abgeneigt schien; der Magistrat daselbst mußte sich gleichfalls dem Willen der Bürgerschaft fügen.

Vergebens bemühten sich mehrere benachbarte Städte die Eintracht zwischen dem vertriebenen alten und dem neuen Lübeckischen Rathe wiederherzustellen; vergebens übertrug die Hanse die Leitung der gemeinen Geschäfte des Bundes dem Magistrate zu Hamburg, und wenn auch dieser von seiner halb insurgirten Bürgerschaft daran gehindert werden sollte, dem zu Stralsund.

Das neue Regiment zu Lübeck kümmerte sich um dieß alles wenig oder gar nicht; es verfuhr in Hansischen Angelegenheiten, wie seine Vorfahren gethan hatten, und übte das der Stadt zum Theil zustehende Recht die übrigen Genossen zu Hanse-Tagen zu entbiethen. Wenn auch einige ausblieben, so erschienen doch andere, und selbst die Hamburgischen Deputirten mußten auf Andringen der dasigen Bürger, im Jahre 1410, den Einladungen des neuen Lübeckischen Senats folgen.

Ganz unverhohlen zeigte sich ein Schisma unter den conföderirten Städten, welches dem Bunde und den einzelnen Gemeinen den Untergang drohte. Der vertriebene Lübeckische Rath erhielt zwar bey dem Römischen Könige Ruprecht eine Vorladung des neuen Regiments vor den königlichen Hofrichter, Günther von Schwarzburg, nach Heidelberg, und endlich eine wirkliche Achtserklärung desselben, so wie der Sechziger und der Gevollmächtigten zu Lübeck. Allein, der neue Magistrat bewirkte dagegen eine Cassation dieser Acht durch den Papst Johann XXIII. Die Spaltung zwischen ihm und dem Könige, so wie die elende Verfassung des Reichs waren den Insur-

genten günstig. Ruprechts Tod, im Jahr 1410, veranlaßte daß Lübecks Sache um so mehr ruhte, als bey Erledigung des Kaiserthrons, nach gewohnter Sitte, Streit im Reiche und in der Kirche über den zu bestellenden Nachfolger erwuchs. Vergebens hatte die Hanse sich bemüht, nach bisheriger Observanz, als Richter zwischen den streitenden Volks-Parteyen in Lübeck aufzutreten, vergebens wieß sie die Deputirten dieser Stadt auf dem Hanse-Tage, im Jahre 1412, zu Lüneburg ab und verweigerte ihnen die Sitzung; alsbald ritten mit ihnen die Abgeordneten von Rostock, Wismar und Hamburg gleichfalls davon, und kaum daß die letzt genannte Commune noch durch die nacheilenden Gesandten der Hanse mit vielen süßen Worten wieder gewonnen werden konnte; Hamburg ward alsdann von Neuem interimistisch zum Haupte des Bundes verordnet.

Die Insurgenten zu Lübeck verwarfen alle von der Hanse vorgeschlagenen gütlichen Mittel, und Rostock und Wismar blieben mit ihnen vereint. Jene antworteten fast spöttisch den Abgeordneten des Bundes: Sie könnten weder als Schiedsleute noch als Richter die Hansen anerkennen; dem Ausspruche der beyden Städte, welche gemeinschaftliche Sache mit ihnen hatten, wollten sie sich allein unterwerfen. Sie verweigerten den Bundesgenossen die Auslieferung der Hanseatischen Papiere und der Correspondenz mit Dänemark, wenn sie anders nicht ihre Sitzung nach Lübeck verlegen wollten, und zeigten sich in manchen anderen Puncten trotzig und stolz.

Da alles nichts fruchtete, so beschloß die Hanse, die Sache gänzlich dem Römischen Könige zu überlassen, welches bereits in das gewohnte Recht doch eine bedeutende Lücke machte; sie befahl, die Lübecker als Geächtete und Hensellose Leute zu meiden, wenn sie nicht noch in demselben Jahre (der Beschluß ward auf Martini, im Jahr 1412 gefaßt) von der Acht sich frey machen würden.

Allein diese Maßregeln scheinen durchaus unwirksam geblieben zu seyn, und es war nicht abzusehen, wie die Sache endigen würde, wenn nicht von einer andern Seite Hülfe kam; denn Lübeck war trotzig, mächtig, zum Theil im Besitze der Hansischen Papiere, ihr Nahme im Auslande geehrt, und die Gährung unter den Bürgern mehrerer verwandten Städte gleich sehr zu befürchten, da alle Gemeinen gewiß im Stillen den Lübeckischen Insurgenten den ungetheiltesten Beyfall schenkten.

Von dem neuen Kaiser Siegismund, wie sehr man ihn auch sonst rühmt, war doch in diesem Falle wenig zu hoffen, denn bey ihm schien Alles feil zu seyn; er sah jeden vor ihn gebrachten Rechtsstreit als eine Finanz-Quelle an. Die Deputirten des neuen und die des vertriebenen alten Raths verfügten sich, im Jahre 1415, zu ihm nach Constanz. Es erfolgte sein Rechtsspruch dahin, daß die Acht bleiben, oder aber daß die alte Obrigkeit wieder eingesetzt werden sollte. Um 25000 Gulden aber, welche die Deputirten des neuen Regiments ihm bothen, entblödete er sich nicht, das vorige Urtheil

zu cassiren, den neuen Rath zu bestätigen, den alten auf immer auszuschließen, die Acht aufzuheben, und die Handwerker zu Lübeck des Rathstuhls fähig zu erklären, es sey denn, daß er jenes vorgeschossene Capital der Stadt wieder zurück zahle, in welchem Fall er sich von neuem, ein anderes Urtheil zu sprechen, vorbehielt. Dieß aber, daß er selbst die Summe aus eigener Casse wieder erstatten werde, war von ihm, der so bedürftig war, daß er selbst Churfürstenthümer um einen Spottpreis verkaufte, und an dem Hause Hohenzollern, den späteren Kaisern einen der gefährlichsten Feinde schuf, wenig zu erwarten.

Doch der alte vertriebene Rath, suchte die Summe anzuschaffen, um somit Siegismunden in den Stand zu setzen, sein Urtheil zum dritten Mahle zu ändern. Er wandte sich an König Erich von Dänemark, welcher jene 25000 Gulden der Stadt zurück zu zahlen versprach, und sie ihr wirklich anbiethen ließ, um auf diese Weise den Kaiser in den Stand zu setzen, ein dem vertriebenen Rathe günstiges Urtheil zu fällen. Allein die Stadt wollte die angebothene Summe nicht annehmen, damit Siegismund seines Worts nicht entbunden würde. Nun ergriff Erich ein anderes Mittel. Er ließ vierhundert lübeckische Bürger, welche sich zum Häringsfange auf Schonen eingefunden hatten, festnehmen, und dieß half mehr, als alle kaiserlichen Befehle und alle Hanseatischen Beschlüsse. Man fing an nach Ruhe sich zu sehnen, und eine Aussöhnung mit dem vertriebenen Rathe zu wünschen. Es erfolgte, im Jahre 1416, die Ankunft

kaiserlicher Commissäre zu Lübeck, weil für sie und für den, welcher sie abgefertigt hatte, bey dieser Versöhnung doch wieder etwas zu erlangen stand; auch fingen sie sogleich damit an, daß sie für ihren Herrn abermahls 16000 Gulden begehrten, welche sie auch erhielten. Nachdem man aber so das Recht allen Theilen wechselseitig verkauft, und alle betrugvoll hintergangen hatte, so wurden denn einige Anführer der Insurgenten gerichtet, und mit Zuziehung der Städte Hamburg, Rostock, Stralsund, Lüneburg, Wismar, Stettin und Greifswalde, welche als Schiedsrichter nebst den kaiserlichen Commissären auftraten, ward endlich, den 14ten und 15ten Junius des Jahrs 1416, ein Vergleich zu Stande gebracht, die alte Regierungs-Form hergestellt, und der vertrieben gewesene Rath wieder eingesetzt. Diesem und den mit ihm aus der Stadt Geflüchteten gingen des Kaisers Bevollmächtigte, der rechtswidrig eingesetzte Magistrat, und eine zahlreiche Bürgerschaft entgegen. Im Chor zu St. Marien nahmen die bisher Exilirten ihren gewohnten Stuhl wieder ein. Nach Endigung des Hochamts ging der Zug auf das Rathhaus, wo des Kaisers Abgeordnete ihnen ihre alten Stellen wieder anwiesen, und wo der eingedrungene neue Magistrat mit reuevollen Worten, in ihrer aller Gegenwart, die geforderte demüthige Abbitte leistete.

Sie, die nun wieder zu ihrem Rechte gelangt waren, bedienten sich desselben mit ruhmvoller Mäßigung. Ei-

ner von ihnen, der vertrieben gewesene Burgemeister Pleskow, sprach zu der Versammlung mit so rührenden Worten, daß die Umstehenden, von welcher Partey sie auch waren, dennoch der Thränen sich nicht erwehren konnten. Da aber während des Exils, verschiedene Rathsglieder gestorben waren, so gab der wiedereingesetzte Magistrat ein neues Beyspiel von Mäßigung, indem er, um sich vollzählig zu machen, vier Individuen aus den abgesetzten Senatoren, dann zwey Patricier und fünf Kaufleute von neuem erwählte. Zwar blieb eine geringe Eifersucht, und die Weiber der vertrieben gewesenen Rathsherren schienen durch eine ausgezeichnete Kleidung und durch hoffärtige Blicke ihres gelungenen Siegs mit wenig Klugheit und Schonung sich zu erfreuen; aber auch dieß verschwand allmählich. Die Ruhe ward erhalten; die Bürger verloren selbst auf ein Jahrhundert den Muth etwas ähnliches zu wagen, da sie bey dem ganzen unglücklichen Spiele nicht nur nichts gewonnen, sondern vielmehr bedeutend verloren hatten. Die Schulden waren nur vermehrt worden, die eingezogenen und vertheilten Güter der vertrieben Gewesenen mußten den alten Besitzern wieder gegeben werden, und das Ansehen des Senats hatte offenbar gewonnen; da man bey dieser Gelegenheit deutlich genug gesehen hatte, welche Mittel selbst noch einem vertriebenen Rathe zu Gebothe ständen; wie fremde, benachbarte Könige sich seiner angenommen hatten, und wie wenig auf des Kaisers Zu-

ſagen zu rechnen ſtand, ſelbſt wenn ſie für eine inſurgirte Gemeine günſtig lauteten [26].

Hiermit hatte nun auch die Hanſe wieder ihr Haupt, ihre alte Ordnung und Kraft gewonnen. In den folgenden Jahren wurden Wismar, Roſtock, Stade, Soeſt und Halberſtadt, wo ſich ähnliche Unruhen gezeigt hatten, durch den Ernſt der Hanſe, welche ſie von aller Gemein-

[26] Man findet weitläuftig und aus den bekannten Quellen dieſe Unruhen glaubhaft erzählt in Beckers Geſch. Lübecks Th. I. S. 320–348. In dem Hildesh. Archive iſt beſonders der Receß der Hanſe von d. J. 1412 wichtig, auch finden ſich daſelbſt mehrere andere hierher gehörige Urkunden. Im Braunſchw. Archive findet ſich einiges im Vol. 234. Auch auf dem Göttingiſchen Stadt-Archive befinden ſich mehrere auf dieſe Unruhen ſich beziehende Urkunden als z. B., vier Schreiben des alten vertriebenen Raths von Lübeck, von d. J. 1408 u. 1409, an den Rath (proconsules et consules) zu Göttingen, mit den Inſurgenten keine Gemeinſchaft zu machen; ein Schreiben der Sechziger zu Lübeck an die Gildemeiſter und Copmanne zu Göttingen, welches das Gegentheil fordert; ein Schreiben des Raths zu Lüneburg an den zu Göttingen, den zu Beylegung der Streitigkeiten zwiſchen jenen beyden Theilen angeſetzten Tag zu Oldesloo zu beſuchen von d. J. 1408; Ladung des Kaiſers auf den Tag zu Heidelberg zu erſcheinen von d. J. 1409 u. ſ. w. Mehrere andere Urkunden und Acten, dieſen Streit betreffend, finden ſich in den meiſten von dem Verf. benutzten Archiven. Sie zeigen auf jeden Fall, wie wichtig dieſe Angelegenheit allen erſchien.

schaft mit den übrigen Bundesgliedern ausschloß, beygelegt, die alte Regiments-Form erhalten, und die Ordnung wieder hergestellt. Doch entstand, seit dem Jahre 1427, eine neue Gefahr, als einige Seestädte mit Erich von Dänemark in Krieg begriffen waren. Dieser, um sich zu helfen, brachte durch Schreiben und Emissäre die Bürger in den Städten gegen den Rath auf, und dieß zum Theil mit so glücklichem Erfolge, daß, da die Eifersucht ohnehin nie ganz getilgt war, zu Wismar, Rostock und Hamburg, mehrere Rathsglieder und Burgemeister das Leben lassen oder flüchten mußten; so wie die Hamburger zugleich einen Ausschuß von Sechzigen, mit dem schön klingenden Nahmen für das Gemeinbeste, ihrem Magistrate beygaben.

Indessen Lübeck ließ sich nicht wieder verleiten. Da aber das Haupt der Conföderation und da die übrigen Landstädte fest bey den strengen Hansischen Statuten hielten, welche bereits gegen allen innern Aufruhr in den Communen waren gegeben worden; so hatten diese so wenig, als die späteren noch in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts ausgebrochenen Unruhen zu Bremen und Wismar, zu Goslar und Braunschweig; und die in der zweyten Hälfte, zu Lüneburg, Münster, Bremen und an anderen Orten entstandenen Zwiste, für den Bund weiter gefährliche Folgen; obschon allerdings die einzelnen insurgirten Städte, bald mehr bald weniger, durch diese inneren Gährungen litten. Am unruhigsten,

am wenigſten zu bändigen, ſcheinen vorzüglich Bremen und Braunſchweig geweſen zu ſeyn [27].

Aber dieſe immer erneuerten, und nie ganz gedämpften Ausbrüche eines heimlich glimmenden Feuers zeigten doch auch eine fortdauernde Eiferſucht zwiſchen den Gliedern der Gemeine, deren Grund weiter gar nicht zu mißkennen iſt. Der Hanſiſche Bund ließ ſie indeß nie lange dauern und nie weit um ſich greifen. Sein großer Eifer, vor allem zuerſt die Bürger wieder zum Gehorſam zurückzuführen, doch dann auch nach Billigkeit, ſchiedsrichterlich in die Klagen ein Einſehen zu haben; die große Strafe, die er verhing und allein verhängen konnte, alles dieß zwang gar bald die Aufrührer zur Ordnung und Ruhe. Der Hanſiſche Bann, der Ausſchluß einer ſolchen empörten Stadt von allem Handel, trieb jede inſurgirte Gemeine gar bald zum Gehorſam, und gewöhnlich waren es am Ende die Kaufleute, ja, ſelbſt die Handwerker, welche am meiſten auf die Ausſöhnung drangen, weil ſie am ſchwerſten ein ſolches Interdict fühlten. Zuweilen waren dem Bunde zu dieſem Zweck auch die Landesherren und die Kaiſer behülflich, er ſelbſt aber mußte immer das Beſte bey der Sache thun; ihm allein war es auch ſtets ein hochheiliger Ernſt in der möglich kürzeſten Zeit die Ruhe herzuſtellen. Waren aber jene Herren ihm zuwider, ſo ließ er ſich doch während ſeiner

[27] Man will nicht alle die einzelnen Unruhen in den Städten weiter erzählen, wir überlaſſen es den einzelnen Stadtgeſchichten.

schönsten Blüthe in seinem raschen und strengen Verfahren nicht irre machen; er hielt seine Statute gegen die Insurgenten aufrecht, sollte auch nur ein einziger Rathmann oder ein einziger Burgemeister aus einer Hanse-Stadt willkürlich vertrieben worden seyn [28]. Der

[28] Ein Beyspiel der Art gab der aus Goslar vertriebene Burgemeister Heinrich von Ahlefeld, welchen die Stadt, trotz der Befehle der Hanse, nicht wieder aufnehmen wollte. Es trug der Bund, im J. 1447, den Städten Lüneburg, Braunschweig, Magdeburg und Göttingen die Vollmacht auf, die beyden Theile in Güte oder nach geschriebenem Rechte zu scheiden (Hans. Receß von d. J. 1447, im Urkundenb.). Später sprach er den Bann gegen Goslar aus, als sie ferner beharrlich widerstand; er verboth den verwandten Städten allen Verkehr mit ihr, und versagte den Schutz ihren Bürgern und Gütern. Dagegen befahl der Bund, Herrn Heinrich von Ahlefeld behülflich zu seyn, auf daß er die Güter der Goslarer anhalte und sich somit schadlos mache. S. die Schreiben der Hanse an mehrere Städte, z. B. an Hannover, Lübeck am Frohnleichnahms-Tage im J. 1448, im Hannöverischen Stadt-Archive, und von demselben Dato an Hildesheim im Hildesheimischen Archive; vergl. d. Urkundenbuch b. d. J. Allein Goslar, um gegen diesen Bann sich zu schützen, hatte gleich anfangs an den Kaiser sich gewandt, und ein Protectorium von Friedrich III., welches dem Bischof Magnus von Hildesheim und den Herzogen von Braunschweig aufgetragen ward, erhalten. Intimatio protectorii, a Rege Romanorum Friderico, Goslariensibus concessi, per Magnum Episcopum Hildesh. et principes Brunsuicenses ciuitatibus Hansae facta, a. 1448; im Hildesheimi-

Grundsatz sollte erhalten werden, wenn auch an der Person wenig oder nichts lag; denn es stand Alles auf dem Spiele, wenn dieß Uebel überhand nahm.

Allein bey all diesem Eifer, scheint es doch gar nicht, daß die Hanse bestimmte allgemeine Vorschriften gegeben habe, wie das städtische Regiment in den einzelnen Communen zu Vermeidung künftiger Unruhen eingerichtet

schen Archive. Der Kaiser verboth bey 50 Mark Goldes der Goslarer Güter anzuhalten, und verlieh ihnen seinen ohnmächtigen Schutz. Allein die Hanse bestand auf ihrem Geboth, und forderte, im J. 1453, die Städte Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg, Hildesheim, Hannover, Göttingen und Einbeck auf, zwischen Ahlefeld und Goslar die Streitigkeiten spätestens bis auf Jacobi dieses Jahrs beyzulegen, bey Strafe von 20 Mk. löthigen Goldes. Im Falle aber Goslar sich nicht fügen wolle, sollten sie mit der strengen Ausführung des Banns und der Sperrung alles Verkehrs gegen die Insurgenten verfahren, wie sie dieß früher ihnen gebothen habe. Und es scheint, daß die Sache dem Wunsche des Bundes gemäß beygelegt ward. Vergl. die beyden anderen Schreiben der Hanse, gegeben zu Bremen am frydag vor visitationis marie 1450, und gegeben zu Lübeck im J. 1453, dinstagen na viti, in dem Urkundenbuche. Mehrere Nachrichten und Acten, diesen Streit betreffend, finden sich in den Hildesheimischen und Hannöverischen Stadt-Archiven, doch wird der endliche Ausgang nicht erzählt. Aber Goslar kommt später als Mitglied der Hanse von neuem vor, und die Stadt muß sich also mit dem Bunde ausgesöhnt haben, oder wie sie es nannten: der Hense vull gedoen hebben.

werden sollte, und eben so wenig scheint es, daß sie Verordnungen erlassen habe, welche die Verfassung bey allen Hanse-Städten auf eine gleiche Weise gemodelt hätte. Indessen ist so viel gewiß, sie wählte eine schiedsrichterliche Auskunft und suchte das Herkommen zu erhalten; und so geschah es denn, daß die Magistrate, durch diese mächtige Unterstützung, wo die Execution dem Urtheile sogleich folgte, an Kraft und Nachdruck und Ansehen bey den Gemeinen im Ganzen gewiß gewonnen haben. Es traf sich hier und da, daß ihr usurpirtes Recht sich selbst zu erneuern ihnen bestätigt ward, daß die Bürger der Regel nach weniger Einfluß auf die Regierung behielten, und daß die Formen hierdurch gesetzmäßig weit aristocratischer wurden, als sie in den ältesten Zeiten gewesen waren; wenn gleich an anderen Orten ein Gildenausschuß auch nun verfassungsmäßig das Recht behielt, bey dieser oder jener Angelegenheit, um Rath befragt zu werden.

Die Statute aber, welche die Hanse zu Erhaltung der Ruhe in den Städten im funfzehnten Jahrhundert erließ, die sie oft erneuert, vervollkommnet und gemehrt hat, je nachdem Klagen über neue Tumulte ihr zukamen, sagen folgendes aus.

Bereits am Ende des vierzehnten Jahrhunderts kam allmählich das Statut auf, daß niemand, der in einer Hanse-Stadt Aufruhr erregt habe und geflüchtet, oder eines ähnlichen Verbrechens wegen in einer mit verbundenen Commune versetzet worden und entkommen sey, in irgend einer andern weiter geduldet werden und Schutz

finden solle, es seye denn, daß er sich zu Recht stellen und der Strafe sich unterwerfen wolle.

Als die Unruhen nachher größer und gefahrvoller wurden, so ward in spätern Statuten die Todesstrafe auf solche flüchtig gewordene Insurgenten gesetzt. Wenn Streit zwischen dem Magistrate auf der einen Seite, und der Bürgerschaft oder einem Theile derselben auf der andern entsteht, so soll der Bund einzig competenter Richter seyn, welcher vornehmlich durch die nächst belegenen ihm verwandten Städte den Streit, im Wege Rechtens oder mit Güte, in Freundschaft oder Ehre, beyzulegen sich bemühen wird.

Endlich ward nach glücklich gestillter Empörung zu Lübeck, im Jahre 1418, auf einer Versammlung daselbst beschlossen: daß wer in einer Hanse-Stadt Aufruhr gegen den Rath erregt, das Leben verwirkt haben und wenn er flüchtig wird in keiner Bundesstadt Schutz finden solle, so wenig als die, welche um die Verschwörung gewußt und der Obrigkeit keine Anzeige davon gemacht haben. Ja, wenn eine Commune, die sonst nicht zur Hanse gehört, solchen Flüchtlingen Schutz ertheilen wird (sie hauset); so sollen die Hanse-Städte, auch mit dieser, allen Handel und alle Gemeinschaft aufheben. Wird aber in einer dem Bunde verwandten Commune der Rath wirklich abgesetzt; so soll alle Verbindung zwischen ihr und den übrigen Hanse-Städten aufhören, bis daß sie ihn wieder eingesetzt und Abbitte und Buße gethan hat. Fügt sie sich aber nicht, so soll sie gänzlich von dem

Bunde ausgeschlossen (vorhenset) werden. Ist endlich von den Insurgenten nur ein, oder das andere Glied des Magistrats ausgestoßen worden, so sollen die Abgeordneten des verbliebenen Rathstheils einer solchen Stadt auf den Hanseatischen Conventen nicht zugelassen werden, es sey denn daß sie den Statuten ein Genüge leistete; widerstrebt sie aber fernerhin noch, so soll sie sofort gänzlich von dem Bunde ausgeschlossen werden.

Welcher Bürger einer Hanse-Stadt bey dem Magistrate etwas zu suchen hat, der soll vor demselben nie mit einem größern Gefolge, als von sechs Personen erscheinen; für jeden Mann aber, den er über diese Zahl mitbringt, soll er zwey Mark Silbers als Strafe erlegen.

In den bekannten Conföderations-Noteln dieser Zeit werden diese und ähnliche Statute bekräftigt. Die Verbundenen sagen sich einander zu, im Fall sie erführen, daß in einer benachbarten mitverschwisterten Gemeine ins Geheim ein Aufruhr angezettelt würde, der Stadtobrigkeit sogleich davon Nachricht zu geben, und von Stund an alles Fleißes dahin zu arbeiten, daß er nicht zum Ausbruche komme. Geschähe dieß aber dennoch, so wollen die nächst belegenen und verwandten Communen sogleich ihre Deputirten dahin abfertigen, um das Uebel gütlich beyzulegen, oder im Nothfall mit starker Hand dem unterdrückten Theile zu helfen. Wenn aber Gildebrüder Urheber des Aufruhrs sind; so sollen sie ihr Innungsrecht verlieren, und nach ergriffener Flucht zu keiner

Zunft in den übrigen Hanse-Städten zugelassen werden; jedoch soll um dieser Unthat willen die Gilde selbst, zu welcher diese Verbrecher gehörten, deßhalb nicht aufgehoben seyn.

Oft und viel wurden diese Statute von dem Bunde wiederhohlt, und noch hinzugesetzt: daß die der insurgirten Stadt nächst belegenen vier Communen, dem Bunde und den Hansischen Comtoiren (dem gemeenen kopmanne wo he steyt) die Anzeige von solchen ausgebrochenen Unruhen zu machen gehalten seyn sollen, damit laut der Gesetze mit den Tumultuanten verfahren werde. Endlich ward noch, im Jahre 1487, hinzugefügt, daß jede Bundesstadt, die ihren Rath absetzt, sogleich verhenset seyn, und all ihr Gut und alle ihre Bürger wo man sie findet ergriffen und nach den Gesetzen mit ihnen verfahren werden soll; so wie im Jahre 1482, beliebt ward, daß keine Gilde ein Neben-Statut rechtskräftig, ohne die Einwilligung und das Siegel ihres Magistrats zu machen befugt seye [29].

[29] Die verschiedenen Statute sind außer den bereits im Text erwähnten Jahren, zum Theil in dieser Periode wiederhohlt und erneuert worden in den Jahren 1381, 1398, 1412, 1417, 1418, 1420, 1441, 1443, 1447, 1454, 1470, 1476 u. s. w. Bereits in den gedruckten bekannten Sammlungen kommen sie großen Theils vor; mehrere in den ungedruckten Nachrichten, im MS. Hans. und in den Conföderationen und Re-

So strenge lauteten die Gesetze, und wie mehrere Beyspiele ausweisen, so ward auch mit Ernst über ihrer Ausführung gewacht, und eben dieß war es gewiß, was die einzelnen Städte und den Bund von dieser Seite vor dem Verfalle sicher stellte. Selbst die größeren, wohlhabenderen Communen, wie eigensinnig sie auch oft verfuhren, und wie viel leichter sie auch längere Zeit die Ausschließung von dem Genusse der gemeinschaftlichen Freyheiten etwa ertragen konnten; wie manche andere, von der Hanse unabhängige Verbindungen ihnen die Strafe des Bannes erleichterten; selbst diese mußten doch am Ende immer des Bundes Verordnungen sich fügen, sie mußten suchen ein gütliches Uebereinkommen mit ihm zu treffen; man erließ ihnen allenfalls die strengen Abbitten und die demüthigenden Bußen.

Dieß war die Verfassung des Bundes im Innern, dieß sein Verhältniß zu Kaiser und Reich, dieß sein Einfluß auf die Constitution der einzelnen Communen und deren Abhängigkeit von ihren Landesherren, und dieß endlich sein Bestreben die Ruhe in den conföderirten Gemeinen zu erhalten. Es wird nun billig darzustellen

cessen im Hildesheimischen und im Göttingischen Archive; vergl. Urkb. Uebrigens sind auch diese Statute nur allmählich aufgekommen. Am Ende des vierzehnten Jahrhunderts lauteten sie noch viel milder, und mehrere Städte wollten in die strengen Beschlüsse nicht willigen, wie aus dem MS. Hafn. deutlich erhellet.

seyn, wie er sich zu auswärtigen Mächten verhalten, und vornehmlich, wie er die Könige des Nordens mit unerschütterlichem Muthe und beharrlichem Sinne seiner Herrschaft unterworfen habe.

Siebentes Buch.

Der zweyten Periode dritter Abschnitt: Herrschaft der Hanse in der Ostsee und in Norwegen; Fehden mit Dänemark und den Unions-Königen, so wie mit den westlichen Europäern, welche als Hanseatische Nebenbuhler in den Nordöstlichen Handel sich immer mehr eindrängten.

Siebentes Buch.

Behauptete Herrschaft der Hanse in der Ostsee und in Norwegen; Fehden, welche sie deßhalb während der zweyten Periode führte.

Wie glücklich nun die Deutschen Hanse-Städte, einzeln oder gemeinschaftlich als Corporation, in Begründung ihrer Freyheit und Unabhängigkeit im Innern Deutschlands auch waren; so mußte doch ihre Aufmerksamkeit nicht weniger auf den auswärtigen Handel, und vor allem andern zunächst, auf ihre Herrschaft in der Ostsee gerichtet seyn. Ihre Unabhängigkeit verdankten sie vorzüglich ihrem fortschreitenden Wohlstande; jene zu behaupten, mußte die Vermehrung dieses nie aus den Augen verloren werden. Die alles belebende Quelle ihres Reichthums aber ward ganz vorzüglich in der Ostsee gefunden.

Schon gegen das Ende der ersten Periode war der Hanse Handlungs-Politik klar genug entfaltet. Ihre Factoreyen, ihre Zollfreyheiten, ihre blutigen Fehden hatten sie in den Besitz eines mehr oder weniger monopolistischen Verkehrs gesetzt, welchen sie zwischen dem Nordosten und Westen von Europa betrieb. Hierdurch waren die Deutschen Seestädte fast zur ausschließenden

Schifffahrt zwischen diesen beyden Theilen gelangt. Der active Handel, oder die eigene Schifffahrt der nordöstlichen Völker schien viel mehr ab, als zu zu nehmen. Allein die Wünsche der Hansen waren hiermit noch keineswegs ganz erreicht; sie strebten viel weiter. Um ihr Monopol in der höchsten Ausdehnung zu behaupten, mußten die westlichen Völker von der eigenen Schifffahrt in die nordöstlichen Länder abgehalten werden. Des Bundes Politik, wie drückend sie auch für andere Nationen zum Theil seyn mochte, war doch höchst einfach. Sein Augenmerk ging immer auf den Nordosten, auf die Herrschaft in diesen Ländern und in der Ostsee. Die hier errungenen Privilegien suchten die Hansen zu erhalten und zu erweitern, und in allen unmittelbaren Verkehr der Einwohner dieser Reiche mit anderen Nationen sich einzudrängen, oder die Fremden wo möglich davon auszuschließen.

Von allen Nordischen Ländern aber war Dänemark, das wichtigste Reich, und den Hansen stets am gefährlichsten, besonders durch manche Revolutionen, welche daselbst vorfielen.

Als nach Woldemars III. Tode, im Anfange dieser Periode, Olav, sein Enkel, der Norwegische Prinz, nicht ohne Widerspruch unter Vormundschaft seiner großen Mutter, Margaretha, den Thron bestieg; so wurden den Ost- und Südsee-Städten der Hanse die Freyheiten, die Woldemarn abgetrotzt worden waren, und der Besitz der ihnen auf Schonen verpfändeten Schlösser bestätigt: denn der noch wankende Thron mußte wenigstens von

dieſer Seite ſicher geſtellt werden, da Albrecht von Schweden, als Prätendent auftrat, der gleich demüthig bey dem ſtädtiſchen Bunde, um Unterſtützung warb und die größten Vortheile in dieſem Falle verſprach. Allein die Hanſe, oder beſſer die ihr verwandten Seeſtädte, die immer in den Nordiſchen Angelegenheiten das Hauptwort führten, wurden dennoch auch bey dieſer Gelegenheit vermocht, ihre Anſprüche auf die Concurrenz bey der Däniſchen Königswahl für die Zukunft aufzugeben [1]. Da nun durch dieſe gütliche Uebereinkunft die Ruhe dem Reiche erhalten ward; ſo wuchs auch ſeine Macht gar bald wiederum höchſt gefährlich an.

Olav erbte, im Jahre 1380, ſeines Vaters Krone in Norwegen; er gelangte fünf Jahre nachher wieder zum Beſitze der an die Hanſe verpfändeten Schlöſſer auf Schonen. Sein eigener Tod aber, der kurz nachher erfolgte, überlieferte nun allein die Krone Margarethen, der erſten Frau, welche einſtimmig von den Nordiſchen Männern in Dänemark und Norwegen zur Herrſcherinn gewählt ward, die durch Klugheit, Weisheit und einſchmeichelnde Milde den wilden Empörungsgeiſt der

[1] S. Urk. Verz. Beyl. II. b. d. J. 1376, Köhler b. d. J. und Gebhardi a. a. O. S. 629. Am vollſtändigſten ſind die häufigen Unterhandlungen dieſer Zeit in dem MS. Hafn. b. d. J.; einiges davon wird in dem Urkb. abgedruckt werden. Die Klugheit, welche Margarethe in dieſen Verhandlungen anwandte, müſſen jeden mit Bewunderung erfüllen.

Großen bannte, den kein König zu bändigen vermocht hatte. Das Glück war ihr günstig, ihre Weisheit hatte dieß Glück verdient, die Liebe hat ihre Herrschaft vollendet.

Albrecht, König von Schweden, Dänischer Prätendent, verlor im Kampfe mit ihr seine eigene Krone, seine persönliche Freyheit, und ward nebst seinem Sohne Gefangener der Königinn, deren Regierungsrecht auf Dänemark und Norwegen er bestritten, und deren Talente er unwürdig verspottet hatte. Margaretha verband nun alle drey Reiche in der berühmten Calmarischen Union, im Jahr 1397, mit einander. Ihr adoptirter Sohn, Erich von Pommern, ward zu ihrem Nachfolger bestellt, und unter dem Einflusse einer großen Seele schienen die wechselseitige Eifersucht und die blutigen Fehden, welche diese Landschaften so lange Zeit her verwüstet hatten, endlich ganz verschwinden zu können.

Niemanden war diese Begebenheit so unerwartet und so hoch gefährlich, als den Hanseischen Seestädten. Die Kraft, welche durch diese Vereinigung den Nordischen Reichen erwuchs, oder doch erwachsen konnte, war für sie der Todestag aller ihrer errungenen Freyheiten und ihrer monopolistischen Gerechtsame. Dieß entging ihnen auch gar nicht. Oft schien eine Fehde unvermeidlich zu seyn; doch die Königinn wußte immer die zarte Linie zu wahren, dann mit Schmeicheley, dann, wo es nöthig war, mit Ernst und Würde zu den Hansen zu sprechen.

König Albrecht, welchem die Deutschen Communen früher zur Thronbesteigung in Schweden behülflich gewesen, war nicht der Mann, der mit Glück Margarethens Talenten hätte begegnen können. Die Hanse zog ihre Hand bald von ihm ab. Von niemanden, als von den Meklenburgischen Fürsten, der Landschaft und den beyden Städten Rostock und Wismar thätig unterstützt, mußte er im Streite mit der Königinn unterliegen; zu der verscherzten Krone konnte er nicht wieder gelangen. Seine Freunde, und die unter ihrem Schuz sich bildenden kühnen Seeräuber, die Vitalianer, leisteten nichts, als eine Unterstützung Stockholms und Wisbys, welche beyde Städte von Margarethen noch nicht hatten erobert werden können, nichts, als die Plünderung einiger vormahls Schwedischen und einiger Dänischen Inseln, nichts, als die Ueberschwemmung der Ostsee mit einer zahlreichen Menge Piraten, einem losen Volke, das schnell genug zwar hervorgerufen war, das aber erst nach den größten Anstrengungen viele Jahrzehnde nachher von den Hansen wieder vertilgt werden konnte.

Die Unsicherheit der See, die aus diesen Abenteuern erwuchs, das Aufbringen der friedlichen Deutschen Kaufahrer und Fischer von allen streitenden Theilen, selbst von den Kapern der verwandten Städte Rostock und Wismar, bald unter diesem, bald unter jenem Vorwande, ließen die Genossen des Bundes eine Beylegung dieses Streits, der weiter zu nichts führen konnte, wünschen. Ihre Gewerbe standen zum Theil still, wenig-

stens wurden sie von Zeit zu Zeit unterbrochen. Sie hatten verschiedentlich die Fahrt auf Schonen zum Häringsfange, der Unsicherheit wegen, untersagen und die freye Communication zwischen dem Westen und Nordosten dann und wann entbehren müssen.

Die Unterhandlungen aber, um Frieden und Ruhe dem Norden wieder zu schenken, waren mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Erst nach vielfach angefangenen und wieder aufgegebenen Versuchen kam endlich, im Jahre 1395, ein Vergleich zu Stande, vermöge dessen die Königinn sich willig finden ließ, den gefangenen Albrecht nebst seinem Prinzen den Städten Lübeck, Stralsund, Greifswald, Thorn, Elbing, Danzig und Reval auszuliefern. Diese versprachen ihr dagegen nach Verlauf von drey Jahren, entweder beyde Prinzen wieder zur persönlichen Haft auszuliefern, oder ihr eine von diesen zu erlegende Summe von 60,000 Mk. Silbers zu verschaffen, oder endlich ihr die Feste und Stadt Stockholm zu überantworten, welche von jenen sieben Communen auf diesen Fall in Besitz genommen wurde. Dieß letztere erfolgte auch, als nach Ablauf jener Jahre Albrecht sich weder zur Haft stellen wollte, noch die ausbedungene Summe Geldes aufzutreiben im Stande war. Selbst der letzte abgerissene Theil von Schweden, nähmlich die Insel Gottland, welche Albrecht an den Deutschen Orden abgetreten hatte, ward endlich von der Königinn nach einigen Jahren wieder mit der Krone consolidirt.

Die Hanse schien sich glücklich zu schätzen, daß Margaretha und ihr Pflegesohn Erich ihr, im Jahre 1398, die früher erworbenen Freyheiten in den drey Nordischen Reichen bestätigten; sie schien es dankbar zu erkennen, daß später selbst die beyden Städte Wismar und Rostock zu gleichem Genusse wieder zugelassen wurden, gegen welche die Königinn am meisten erbittert seyn mußte [2].

[2] Die Erzählung findet sich bereits ziemlich vollständig und getreu bey Gebhardi, Huitfeld, Köhler und Willebrandt besonders b. d. J. 1376, 1387, 1388, 1392 bis 1395, 1398; vergleiche auch das Urk. Verzeichniß b. d. J. Beyl. II. Am vollständigsten aber finden sich die Nachrichten in dem MS. Hafn. b. d. J. 1376–1398, wo die Recesse eine Menge von Urkunden, Unterhandlungen u. s. w. liefern, welche diese Angelegenheit betreffen, deren Mittheilung aber zu weit führen würde. Jedoch hat man daselbst das Document nicht gefunden, welches Gebhardi S. 640. erwähnt, dem zu Folge die Städte Rostock und Wismar nach langen Unterhandlungen den 8ten Sept. 1399 zu gleichem Genusse der Freyheiten mit den übrigen Städten wieder zugelassen wurden. Die Sache selbst leidet aber keinen Zweifel, es sey nun damahls oder später geschehen. — Aus dem MS. Hafn. mag indeß noch folgendes angemerkt werden. Als jene sieben Hanseatischen Communen es übernahmen Stockholm zu besetzen, so gaben die Königinn von der einen Seite, Wismar und Rostock für Albrechten von der andern, einige Summen zu Bestreitung der Kosten her. Jene sieben Städte vertrugen sich, daß im Fall eines Schadens, dieser zur Hälfte von Lübeck, Stralsund und Greifswalde, zur andern Hälfte aber von den

seyn, wie er sich zu auswärtigen Mächten verhalten, und vornehmlich, wie er die Könige des Nordens mit unerschütterlichem Muthe und beharrlichem Sinne seiner Herrschaft unterworfen habe.

Siebentes Buch.

Der zweyten Periode dritter Abschnitt: Herrschaft der Hanse in der Ostsee und in Norwegen; Fehden mit Dänemark und den Unions-Königen, so wie mit den westlichen Europäern, welche als Hanseatische Nebenbuhler in den Nordöstlichen Handel sich immer mehr eindrängten.

Siebentes Buch.

Behauptete Herrschaft der Hanse in der Ostsee und in Norwegen; Fehden, welche sie deßhalb während der zweyten Periode führte.

Wie glücklich nun die Deutschen Hanse-Städte, einzeln oder gemeinschaftlich als Corporation, in Begründung ihrer Freyheit und Unabhängigkeit im Innern Deutschlands auch waren; so mußte doch ihre Aufmerksamkeit nicht weniger auf den auswärtigen Handel, und vor allem andern zunächst, auf ihre Herrschaft in der Ostsee gerichtet seyn. Ihre Unabhängigkeit verdankten sie vorzüglich ihrem fortschreitenden Wohlstande; jene zu behaupten, mußte die Vermehrung dieses nie aus den Augen verloren werden. Die alles belebende Quelle ihres Reichthums aber ward ganz vorzüglich in der Ostsee gefunden.

Schon gegen das Ende der ersten Periode war der Hanse Handlungs-Politik klar genug entfaltet. Ihre Factoreyen, ihre Zollfreyheiten, ihre blutigen Fehden hatten sie in den Besitz eines mehr oder weniger monopolistischen Verkehrs gesetzt, welchen sie zwischen dem Nordosten und Westen von Europa betrieb. Hierdurch waren die Deutschen Seestädte fast zur ausschließenden

Schifffahrt zwischen diesen beyden Theilen gelangt. Der active Handel, oder die eigene Schifffahrt der nordöstlichen Völker schien viel mehr ab, als zu zu nehmen. Allein die Wünsche der Hansen waren hiermit noch keineswegs ganz erreicht; sie strebten viel weiter. Um ihr Monopol in der höchsten Ausdehnung zu behaupten, mußten die westlichen Völker von der eigenen Schifffahrt in die nordöstlichen Länder abgehalten werden. Des Bundes Politik, wie drückend sie auch für andere Nationen zum Theil seyn mochte, war doch höchst einfach. Sein Augenmerk ging immer auf den Nordosten, auf die Herrschaft in diesen Ländern und in der Ostsee. Die hier errungenen Privilegien suchten die Hansen zu erhalten und zu erweitern, und in allen unmittelbaren Verkehr der Einwohner dieser Reiche mit anderen Nationen sich einzudrängen, oder die Fremden wo möglich davon auszuschließen.

Von allen Nordischen Ländern aber war Dänemark, das wichtigste Reich, und den Hansen stets am gefährlichsten, besonders durch manche Revolutionen, welche daselbst vorfielen.

Als nach Woldemars III. Tode, im Anfange dieser Periode, Olav, sein Enkel, der Norwegische Prinz, nicht ohne Widerspruch unter Vormundschaft seiner großen Mutter, Margaretha, den Thron bestieg; so wurden den Ost- und Südsee-Städten der Hanse die Freyheiten, die Woldemarn abgetrotzt worden waren, und der Besitz der ihnen auf Schonen verpfändeten Schlösser bestätigt: denn der noch wankende Thron mußte wenigstens von

dieſer Seite ſicher geſtellt werden, da Albrecht von Schweden, als Prätendent auftrat, der gleich demüthig bey dem ſtädtiſchen Bunde, um Unterſtützung warb und die größten Vortheile in dieſem Falle verſprach. Allein die Hanſe, oder beſſer die ihr verwandten Seeſtädte, die immer in den Nordiſchen Angelegenheiten das Hauptwort führten, wurden dennoch auch bey dieſer Gelegenheit vermocht, ihre Anſprüche auf die Concurrenz bey der Däniſchen Königswahl für die Zukunft aufzugeben [1]. Da nun durch dieſe gütliche Uebereinkunft die Ruhe dem Reiche erhalten ward; ſo wuchs auch ſeine Macht gar bald wiederum höchſt gefährlich an.

Olav erbte, im Jahre 1380, ſeines Vaters Krone in Norwegen; er gelangte fünf Jahre nachher wieder zum Beſitze der an die Hanſe verpfändeten Schlöſſer auf Schonen. Sein eigener Tod aber, der kurz nachher erfolgte, überlieferte nun allein die Krone Margarethen, der erſten Frau, welche einſtimmig von den Nordiſchen Männern in Dänemark und Norwegen zur Herrſcherinn gewählt ward, die durch Klugheit, Weisheit und einſchmeichelnde Milde den wilden Empörungsgeiſt der

[1] S. Urk. Verz. Beyl. II. b. d. J. 1376, Köhler b. d. J. und Gebhardi a. a. O. S. 629. Am vollſtändigſten ſind die häufigen Unterhandlungen dieſer Zeit in dem MS. Hafn. b. d. J.; einiges davon wird in dem Urkb. abgedruckt werden. Die Klugheit, welche Margarethe in dieſen Verhandlungen anwandte, müſſen jeden mit Bewunderung erfüllen.

Großen bannte, den kein König zu bändigen vermocht hatte. Das Glück war ihr günstig, ihre Weisheit hatte dieß Glück verdient, die Liebe hat ihre Herrschaft vollendet.

Albrecht, König von Schweden, Dänischer Prätendent, verlor im Kampfe mit ihr seine eigene Krone, seine persönliche Freyheit, und ward nebst seinem Sohne Gefangener der Königinn, deren Regierungsrecht auf Dänemark und Norwegen er bestritten, und deren Talente er unwürdig verspottet hatte. Margaretha verband nun alle drey Reiche in der berühmten Calmarischen Union, im Jahr 1397, mit einander. Ihr adoptirter Sohn, Erich von Pommern, ward zu ihrem Nachfolger bestellt, und unter dem Einflusse einer großen Seele schienen die wechselseitige Eifersucht und die blutigen Fehden, welche diese Landschaften so lange Zeit her verwüstet hatten, endlich ganz verschwinden zu können.

Niemanden war diese Begebenheit so unerwartet und so hoch gefährlich, als den Hansischen Seestädten. Die Kraft, welche durch diese Vereinigung den Nordischen Reichen erwuchs, oder doch erwachsen konnte, war für sie der Todestag aller ihrer errungenen Freyheiten und ihrer monopolistischen Gerechtsame. Dieß entging ihnen auch gar nicht. Oft schien eine Fehde unvermeidlich zu seyn; doch die Königinn wußte immer die zarte Linie zu wahren, dann mit Schmeicheley, dann, wo es nöthig war, mit Ernst und Würde zu den Hansen zu sprechen.

König Albrecht, welchem die Deutschen Communen früher zur Thronbesteigung in Schweden behülflich gewesen, war nicht der Mann, der mit Glück Margarethens Talenten hätte begegnen können. Die Hanse zog ihre Hand bald von ihm ab. Von niemanden, als von den Meklenburgischen Fürsten, der Landschaft und den beyden Städten Rostock und Wismar thätig unterstützt, mußte er im Streite mit der Königinn unterliegen; zu der verscherzten Krone konnte er nicht wieder gelangen. Seine Freunde, und die unter ihrem Schutz sich bildenden kühnen Seeräuber, die Vitalianer, leisteten nichts, als eine Unterstützung Stockholms und Wisbys, welche beyde Städte von Margarethen noch nicht hatten erobert werden können, nichts, als die Plünderung einiger vormahls Schwedischen und einiger Dänischen Inseln, nichts, als die Ueberschwemmung der Ostsee mit einer zahlreichen Menge Piraten, einem losen Volke, das schnell genug zwar hervorgerufen war, das aber erst nach den größten Anstrengungen viele Jahrzehnde nachher von den Hansen wieder vertilgt werden konnte.

Die Unsicherheit der See, die aus diesen Abenteuern erwuchs, das Aufbringen der friedlichen Deutschen Kaufahrer und Fischer von allen streitenden Theilen, selbst von den Kapern der verwandten Städte Rostock und Wismar, bald unter diesem, bald unter jenem Vorwande, ließen die Genossen des Bundes eine Beylegung dieses Streits, der weiter zu nichts führen konnte, wünschen. Ihre Gewerbe standen zum Theil still, wenig-

stens wurden sie von Zeit zu Zeit unterbrochen. Sie hatten verschiedentlich die Fahrt auf Schonen zum Häringsfange, der Unsicherheit wegen, untersagen und die freye Communication zwischen dem Westen und Nordosten dann und wann entbehren müssen.

Die Unterhandlungen aber, um Frieden und Ruhe dem Norden wieder zu schenken, waren mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Erst nach vielfach angefangenen und wieder aufgegebenen Versuchen kam endlich, im Jahre 1395, ein Vergleich zu Stande, vermöge dessen die Königinn sich willig finden ließ, den gefangenen Albrecht nebst seinem Prinzen den Städten Lübeck, Stralsund, Greifswald, Thorn, Elbing, Danzig und Reval auszuliefern. Diese versprachen ihr dagegen nach Verlauf von drey Jahren, entweder beyde Prinzen wieder zur persönlichen Haft auszuliefern, oder ihr eine von diesen zu erlegende Summe von 60,000 Mk. Silbers zu verschaffen, oder endlich ihr die Feste und Stadt Stockholm zu überantworten, welche von jenen sieben Communen auf diesen Fall in Besitz genommen wurde. Dieß letztere erfolgte auch, als nach Ablauf jener Jahre Albrecht sich weder zur Haft stellen wollte, noch die ausbedungene Summe Geldes aufzutreiben im Stande war. Selbst der letzte abgerissene Theil von Schweden, nähmlich die Insel Gottland, welche Albrecht an den Deutschen Orden abgetreten hatte, ward endlich von der Königinn nach einigen Jahren wieder mit der Krone consolidirt.

Die Hanse schien sich glücklich zu schätzen, daß Margaretha und ihr Pflegesohn Erich ihr, im Jahre 1398, die früher erworbenen Freyheiten in den drey Nordischen Reichen bestätigten; sie schien es dankbar zu erkennen, daß später selbst die beyden Städte Wismar und Rostock zu gleichem Genusse wieder zugelassen wurden, gegen welche die Königinn am meisten erbittert seyn mußte [2].

[2] Die Erzählung findet sich bereits ziemlich vollständig und getreu bey Gebhardi, Huitfeld, Köhler und Willebrandt besonders b. d. J. 1376, 1387, 1388, 1392 bis 1395, 1398; vergleiche auch das Urk. Verzeichniß b. d. J. Beyl. II. Am vollständigsten aber finden sich die Nachrichten in dem MS. Hafn. b. d. J. 1376–1398, wo die Recesse eine Menge von Urkunden, Unterhandlungen u. s. w. liefern, welche diese Angelegenheit betreffen, deren Mittheilung aber zu weit führen würde. Jedoch hat man daselbst das Document nicht gefunden, welches Gebhardi S. 640. erwähnt, dem zu Folge die Städte Rostock und Wismar nach langen Unterhandlungen den 8ten Sept. 1399 zu gleichem Genusse der Freyheiten mit den übrigen Städten wieder zugelassen wurden. Die Sache selbst leidet aber keinen Zweifel, es sey um damahls oder später geschehen. — Aus dem MS. Hafn. mag indeß noch folgendes angemerkt werden. Als jene sieben Hanseatischen Communen es übernahmen Stockholm zu besetzen, so gaben die Königinn von der einen Seite, Wismar und Rostock für Albrechten von der andern, einige Summen zu Bestreitung der Kosten her. Jene sieben Städte vertrugen sich, daß im Fall eines Schadens, dieser zur Hälfte von Lübeck, Stralsund und Greifswalde, zur andern Hälfte aber von den

Zwar fehlte es nachher nicht an Streitigkeiten zwischen Margarethen und den Hänsen. Bald schien sie ihnen die Dänischen und anderen Seeräuber nicht mit hinlänglichem Nachdruck zu verfolgen, obschon verschiedene Verbindungen zwischen beyden Theilen zu diesem

Preußen und Reval getragen werden sollte. Jeder dieser beyden Theile machte sich anheischig vierzig Wapener nach Stockholm zu schicken mit Platen und vollen Harnischen, und dreyßig gute Schutten mit Armborsten und Wapenen. Item jede Hälfte soll liefern: sechs Tonnen Scotelen, vier Steinbüchsen, sechs Loetbüchsen und so viel Pulver als man bedarf; außer dem dreyßig gute Armborsten und Wippen und Winden. Jeder von beyden Theilen soll mitnehmen einen guten Büchsenmeister und Armborsterer, auch große Schlösser und heelden. Lübeck, Sund und Greifswald sollen nach Stockholm zum gemeinschaftlichen Gebrauche senden: zwanzig Schiffpfund Speck, halb fett, halb mager; zwanzig Last Lübischen und Sundischen und zehn Last Wismarischen Biers; fünf Last Traven Salzes; eine Pipe Baumöhl und zwey Faß mansleyes (Mandelöhl); zwey Ballen Reiß; ein Ballen Mandeln; — — Last Seneps (Senf); 600 Bergerfisch und Häring. Die Preußen aber sollen liefern 30 Last Rocken; zehn Last desselben Mehls; 300 Weytens; drey Last erwete (Erbsen); drey Last Görte (Grütze); vierzig Last Malz und so viel Hopfen als man dazu bedarf. Item vier Last Flämischen Salzes und Heilschen oder Curschen Stockfisch und Flaggfisch; droge brasmen; Stör, Dorsch und Aal. Die Kosten aber sollen von dem Gelde bestritten werden, welches die Königinn von Dänemark und die Städte Rostock und Wismar sich zu zahlen anheischig gemacht haben.

Zweck zu Stande kamen; dann klagten die Städte über ein eigenmächtiges Verfahren der Dänischen Vögte auf Schonen, von welchen sie an ihren Freyheiten gekränkt wurden; dann wollte die Königinn das Strandrecht, gegen die früher zugestandenen Freyheiten, zu weit ausdehnen, oder die Befugniß das schiffbrüchige Gut zu bergen ihnen allzu sehr beschränken: allein diese Beschwerden konnten bey dem einmahl bestehenden Verhältnisse nie fehlen; sie wurden zwar oft genug erneuert, allein sie wurden auch in Güte gehoben und beygelegt.

Zur blutigen Fehde kam es nicht wieder. Aber jene drey Nordischen Reiche schienen doch nun auch auf immer vereint, und die Gefahr, welche daraus für die Hansen erwachsen mußte, war eben so wenig zu verkennen. Nach Margarethens Tode gelangte ihr Pflegesohn Erich zum ruhigen und alleinigen Besitz jener Reiche. Albrecht starb im Exil.

Wenn gleiche Talente mit den Besitzungen forterbten, so würde, unter den nächsten Nachfolgern Margarethens, die Hanse gar bald den tödtlichen Stoß empfangen haben; aber glücklicher Weise für sie, hatte Margaretha in der Wahl ihres Erben sich geirrt. Weder Erich noch seine Nachfolger waren fähig das angefangene Werk der großen Frau zu vollenden.

Die Calmarische Union, wie unvollkommen sie auch an sich war, wie wenig Einheit sie diesen drey Reichen gab und geben konnte, hätte doch, wenn gleiche Weisheit auf den Nachkommen geruht hätte, der Vollkom-

menheit immer näher gebracht, und der große Zweck endlich erreicht werden können. Allein so elend die Unions-Könige waren, so elend blieb denn auch diese Vereinigung, so daß kaum der Nahme noch erhalten werden konnte und die Hoffnung dagegen ganz verschwand, je ein großes zusammenhängendes Ganze aus diesen drey Völkern zu bilden. Weit entfernt, daß diese Union den wüthenden Nationalhaß besprochen hätte, ward er durch die Unvorsichtigkeit, die Verschwendung und die Tyranney der Regenten, vielmehr stets heftiger; er zeigte sich immer verstärkter in gefahrvollen Explosionen.

Der Schweden unruhiger Freyheitssinn konnte es nie geduldig tragen, ihr Land als Provinz beherrscht zu sehen. Die Abgaben, die sie zahlten, schienen ihnen schmähliche Tribute, welche für einen fremden König nach Dänemark abgingen, und von ihm verschleudert wurden. Stets dauerten die Klagen, stets fanden sich Empörungen; und Schweden schaffte sich oft eigene Herren, unter dem Nahmen von Reichsvorstehern oder Königen. Auch Norwegen murrete zuweilen; und die Herzoge von Schleswig, die Dänischen Vasallen, waren nimmer müde den ersten Unions-Königen neue Händel zu schaffen.

Diese schwache Seite, welche Dänemark darboth, ließen die Hanseaten, und vorzüglich die Wendischen Städte, und unter diesen vornehmlich ihr Haupt, Lübeck, nicht unbenutzt. Nimmer müde in diesen Cabalen, konnten die mißvergnügten Schweden, die Schleswigi-

schen Herzoge, alle die, welche ungeduldig die Dänische Herrschaft trugen immer auf die heimliche oder öffentliche Unterstützung der Städte rechnen, die, unter dem milden Schein, für die Freyheit der Schweden und der Schleswigischen Herzoge, gegen die wirkliche, oder vermeinte Tyranney der Unions-Könige zu fechten, ihre eigene Freyheit vertheidigten, und ihre Handels-Vortheile verfolgten.

Bereits Margarethens Pflegesohn, König Erich, trieb alles so wild, daß, trotz der großen Macht die ihm zu Gebothe stand, die Catastrophe dennoch sich ziemlich gewiß voraussehen ließ, die endlich eintreten würde, und die auch wirklich eingetreten ist.

Das Herzogthum Schleswig, das von Dänemark als Lehn angesprochen ward, und welches die Herren des Holsteinischen Hauses inne hatten, war schon oft der Gegenstand von Streitigkeiten zwischen der Krone und den Grafen von Holstein gewesen. Margaretha hatte während ihres Lebens mit ziemlichem Glücke in diesen Schleswigischen Angelegenheiten gespielt, und die Spaltungen unter den Grafen geschickt benutzt. Indessen waren die Dänischen Waffen nicht immer glücklich, der Lehns-Nexus zweifelhaft, der Besitz war unsicher. Wenn die Königinn länger gelebt hätte, würde sie auch diesen Zweck gewiß nicht verfehlt haben, da ihr so manches andere gelungen war. Allein ihr Tod, im Jahr 1412, der die Leitung dieser wichtigen Sache nun ganz Erich VII. übertrug, vereitelte vollends die Dänischen Hoffnungen.

Der Stillstand, welcher einige Tage vor Margarethens Tode war geschlossen worden, ward gebrochen; Erich forderte Schleswig, er versagte selbst dem Holsteinischen Grafen die Belehnung, da sie ihren Vasallen-Eid so oft gebrochen hatten. Eine Menge von Fehden, Stillständen, Vermittlungen, und schiedsrichterlichen Aussprüchen benachbarter Fürsten folgten, ohne doch je den ewigen Streit zu endigen.

Der Römische König Siegismund sprach günstig für Dänemark. Erichs Waffen waren einige Zeit glücklich; das Herzogthum größten Theils erobert; doch die Holsteinischen Grafen und ihre Freunde nie ganz besiegt. Mehr als die Entscheidung jenes vermeinten Oberhaupts der Christenheit in weltlichen Dingen mußte der Beytritt der Hanstischen Seestädte entscheiden. Unabhängig von den anderen, hatte sich zwar Hamburg früh, seit dem Jahre 1417, für das Holsteinische Haus, gegen den König Erich erklärt, und an der Fehde Theil genommen; was aber die Hanse für eine Partey zu ergreifen habe, wenn sie klüglich verfahren wollte, darüber konnte kein Zweifel weiter obwalten.

Allein in mehreren dem Bunde verwandten Städten waren, seit dem daß diese Fehde zwischen Holstein und Dänemark wüthete, mehrere bürgerliche Unruhen ausgebrochen. Lübeck hatte zehn Jahre hindurch daran gelitten, und der von den insurgirten Bürgern vertriebene Rath war vornehmlich nur eben erst, durch Erichs Hülfe, zum Besitze seiner verlorenen Macht wieder gelangt. Er

schloß aus Dankbarkeit, gegen alles politische Interesse, mit diesem Könige im Nahmen der Wendischen Städte, im Jahre 1417, ein Bündniß, zu wechselseitiger Hülfe mit tausend Mann.

Die Städte begnügten sich die Streitigkeiten der Dänischen Krone mit Holstein beyzulegen, und handelten verschiedentlich als Mittler und Schiedsrichter, zwischen beyden Theilen, ohne doch je die Fehde ganz zu endigen. Das lebhafte Gefühl der Dankbarkeit, gegen den König, verminderte sich ohnehin gar bald bey dem wieder eingesetzten Magistrate zu Lübeck. Hamburg hatte die Fehde gegen ihn gemeinschaftlich mit den Herzogen ununterbrochen fortgeführt. Holsteinische Kaper, unter welchen mehrere Hanseatische Schiffer seyn mochten, thaten nebst den Hamburgern dem Könige und den Dänen manchen Abbruch. Nun bedrohte er die Deutschen Häringsfischereyen auf Schonen. Zwar wurden seine bewaffneten Fahrzeuge von den Hansen abgetrieben, als er aber die Holländer auf jener Halbinsel zu ihrem Nachtheile zu begünstigen anfing; so rüsteten die vier bedeutendsten Hanse-Städte der Gegend, Lübeck, Hamburg, Wismar und Rostock gemeinschaftlich Schiffe aus, und verheerten die Jütländischen Küsten und die Dänischen Inseln.

Vergebens versuchte es Erich in dieser Gefahr sich dadurch zu helfen, daß er die zu Schonen anwesenden Holländischen Schiffe zu seinem Gebrauche gegen die Hanseaten bemannen wollte; diese kamen ihm zuvor, sie überfielen die Schiffe, und nahmen ihnen Segel, Tau-

werk und Anker, wodurch sie zu des Königs Zweck unbrauchbar gemacht wurden.

Auf zweyen zu Lübeck und Rostock gehaltenen Hanse-Tagen, in demselben Jahre 1422, ward allen Hansischen Kaufleuten bereits die Fahrt auf des Königs drey Reiche untersagt, aller wechselseitige Verkehr bey Confiscation des Guts und bey Lebensstrafe verbothen. Jeder Deutsche Schiffer, der nach einer andern Bundesstadt segeln wollte, mußte Bürgschaft stellen, daß er jene drey Reiche nicht besuchen werde; und nur diejenigen Fahrzeuge, die bereits seit einem Monathe befrachtet waren, durften absegeln, so wie die, welche nach Bergen bestimmt waren. Die Seestädte erklärten, der König habe ihre Freyheiten gekränkt, ihre Güter zum Theil mit Beschlag belegt, und verweigere ihre Herausgabe. Die übrigen Hanseaten sollten sich in kurzer Frist erklären, wie sie den Städten Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar und Lüneburg in der Fehde beystehen wollten, wenn der König den Hansischen Vorstellungen sich nicht füge, und ihren Deputirten eine günstige Antwort gebe [3].

So gefährlich und ernstlich nun auch dieß alles bereits aussah, und so wahr und eifrig es auch von diesen Städten gemeint seyn mochte, da verschiedene Communen, im Jahre 1423, dem Könige Fehdebriefe zusandten; so ward dennoch durch des Kaisers Abgeordneten, Heinrich

[3] Nach den Nachrichten im Hildesheimischen Archive und den Protocollen der beyden H. T. vom J. 1422 zu Lübeck und Rostock.

Rumpold, Herzogen von Schlesien, der Friede hergestellt, und vielmehr zwischen Erich und Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg und Anklam eine Verbindung, zu wechselseitiger Hülfe mit tausend Mann, wieder zu Stande gebracht, welcher alle übrigen Hanse-Städte, wenn sie es gerathen fänden, beytreten konnten [4].

Aber auch dieser Friede und diese Allianz konnten nicht von Bestand seyn, so lange der Haupt-Punct, der Besitz nähmlich von Schleswig, zwischen den Holsteinischen Grafen und dem Könige Erich noch nicht endlich entschieden war; dieß aber schien, trotz aller Vergleichsversuche, aller kriegerischen Unternehmungen und schiedsrichterlichen Aussprüche weiter als je entfernt. Zwar hatte Siegismund abermahls ein dem Könige von Dänemark günstiges Urtheil gefällt; allein an der Vollziehung fehlte es gänzlich.

Die benachbarten Hanse-Städte, die immer mehr einsehen mochten, wie gefährlich ihre Lage sey, wenn der König, bereits Herr der drey Nordischen Reiche, zugleich durch die Eroberung Schleswigs und vielleicht Holsteins ihr nächster Nachbar würde, ergriffen vielmehr, dem Willen des Kaisers gänzlich zuwider, die Partey der Holsteinischen Herren. Es kündigten, im Jahre 1426, auf Michaelis, die Städte Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund und Lüneburg, dem Könige den Frie-

[4] S. die Urk. Verz. b. d. J.; die Urkunde findet sich b. Huitfeld.

den auf, und machten von nun an mit Hamburg und Holstein gemeinschaftliche Sache gegen ihn. Hieraus aber entstand eine Fehde zwischen diesen Wendischen Städten und Dänemark, die an neun Jahre gedauert hat, und die für den Bund von der aller entscheidendsten Wichtigkeit zu werden schien.

So gewiß nun von dem Gelingen oder Mißlingen dieser Fehde die Behauptung der monopolischen Handelsrechte in den drey vereinigten Reichen und die Deutsche Handelsherrschaft überhaupt ganz unbezweifelt abhing; so wenig scheint dieß doch von allen Bundesstädten gefühlt worden zu seyn. Ein großer Theil von ihnen, der keinen unmittelbaren Verkehr in jenen Gegenden betrieb, war so kurzsichtig, daß er die Wendischen Städte fast ohne alle Unterstützung ließ, oder ihnen wenigstens nicht die gab, welche ein solcher Zweck erforderte.

Es war durchaus selbst nicht einmahl die Eintracht zu finden, welche in der frühern Fehde gegen Woldemar III. sich gezeigt, und die mit dem glorreichsten Erfolge für den Bund sich geschlossen hatte. Der Krieg mit Erich scheint stets nur, als eine die Wendischen Städte vornehmlich angehende Sache angesehen worden zu seyn. Es ist wahrscheinlich, daß nicht einmahl ein gemeinschaftlicher Pfundzoll von der Hanse zu ihrer Unterstützung ist bewilligt worden. Einzeln mußten sie nun, im Jahre 1427, eine Verbindung mit den Sächsischen Hanse-Städten zu Stande zu bringen suchen, vermöge deren sie sich in Fällen der Noth, zu Erhaltung ihres Rechts und

des Friedens, eine wechselseitige Unterstützung an Geld zusagten, und die Sachsen ihre Fehdebriefe dem Könige übersandten [5]. Allein diese Verbindung konnte den Wendischen Städten nur eine schwache Unterstützung gewähren, da der andere Theil keine Schiffe zu stellen vermochte. Endlich aber ist es selbst sehr wahrscheinlich, daß die zugesagte Geldunterstützung schlecht genug geleistet ward und bald ganz aufhörte [6].

[5] Von einem allgemeinen Pfundzolle hat man nichts gefunden, auch nicht, daß diese Fehde als eine gemeinschaftliche Hanseatische Fehde sey angesehen worden. Die besondere Verbindung der Sächsischen und Wendischen Städte ist nach den Acten im Hildesheimischen Archive. Es wird aber daselbst nur angegeben, was die letzteren bey einer Fehde den ersteren leisten wollen, ohne daß man erfährt, was die Wendischen Communen von den Sächsischen für eine bestimmte Unterstützung zu erwarten hatten. Lübeck verspricht 300, Lüneburg, Wismar und Stralsund jede 200, und Rostock 100 Rheinische Gulden, wenn der casus foederis eintrete, zu geben. Ohne Zweifel haben die Sachsen sich zu einem ähnlichen Geldbeytrage verstanden. — Ein Paar gedruckte Fehdebriefe einzelner Sächsischen Hanse-Städte an den König Erich findet man an den, in dem Urk. Verz. b. d. J. Beyl. II., angeführten Orten.

[6] Es wird bey der Verbindung zwischen jenen Wendischen und Sächsischen Städten zugleich der Bedingung erwähnt, daß die ersteren ohne die letzteren keinen Frieden mit dem Könige von Dänemark eingehen sollten; bey dem Frieden selbst ist aber der Sachsen weiter gar nicht gedacht worden, welches eben zu bestätigen scheint, daß sie sich bereits früher von ihren Zusagen und Leistungen eigenmächtig

Wenn nun aber auch die Communen des Binnenlandes entfernter nur bey diesem Kriege interessirt schienen; so hätten doch billig alle Hansischen Seestädte, seine Wichtigkeit einsehen, und die Wendischen im ungleichen Kampfe unterstützen sollen. Allein auch dieß war nicht der Fall. Von den Communen, die an der Nordsee lagen, nahm außer Hamburg keine an der Fehde Antheil; Bremen wird gar nicht erwähnt. Diese Stadt litt innere Unruhe, sie war deßhalb auch mit dem Bunde zerfallen, und schien überhaupt in allen Hansischen Angelegenheiten, vollends in solchen, welche die Ostsee zunächst angingen, immer sehr lau gesinnt zu seyn. Mehrere der Niederländisch-Hanseatischen Städte aber, wo nicht alle, benutzten vielmehr diesen Streit, sich in dem Nordischen Handel recht festzusetzen, und die Deutschen Communen der Ostsee, wo möglich, davon auf immer auszuschließen. Selbst aber die Bundesgenossen der Ostsee waren nicht einig. Die Liefländer versprachen zwar einige Unterstützung an Geld; es ist jedoch ungewiß, ob diese Zusage auch gehalten wurde. Die Preußen aber wollten, wie es scheint, sich auch hierzu nicht einmahl verstehen, da der Hochmeister sich zu fruchtund zwecklosen Vermittlungen erboth, und sechs Schiffe aussandte die Fahrt der Neutralen von Osten nach Westen, oder umgekehrt zu sichern. Ja, unter den Wendischen Städten endlich selbst war keine Einheit, da z. B.

los gemacht haben, eine Erscheinung, welche damahls gar nicht selten ist.

Greifswalde und Anklam, wovon die erste damahls noch gewiß, die andere wahrscheinlich diesem angesehenern Theile der Hanse beygezählt wurde, keinen thätigen Antheil an der Fehde gegen König Erich, als einem Pommerschen Fürsten, nehmen wollten. Aus Pommern hielt Stralsund allein treu mit den Wendischen Städten aus. Greifswald ward von der Hanse ausgeschlossen[7].

Vergebens suchten jene wenigen, mit einander verbundenen Städte den Beystand der gesammten Hanse, im Jahr 1430, erhielten aber die trostlose Antwort: daß man zuvor die Wirkung der angebothenen Vermittlung des Erzbischofs von Cöln abwarten, und dann sich der Conföderation gemäß bezeigen wolle, ohne daß jedoch die Erfüllung dieser Zusage je erfolgt wäre. Vielmehr haben selbst die wenigen Städte, welche zu Anfang die Fehde mit Eifer führten, nähmlich Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Lüneburg, nicht einmahl ungetheilt bis zu Ende, mit einander ausgehalten.

Bey einer so elenden Verfassung des Bundes, die sich jetzt so ganz unverhohlen zeigte, wo, bey der wichtigsten seiner Angelegenheiten, sogar keine Einheit zu bewirken stand, hätte man noch einen weit unglücklichern Ausgang erwarten sollen, als doch wirklich erfolgte. Das Benehmen des Bundes hatte das größte Unglück verdient, und wahrhaftig, es war auch nur die Folge äußerer Umstände, die gänzlich nicht in der Hanse Gewalt

[7] Köhler bey Willebrandt b. d. J. 1427.

ſtanden, welche die drohende Gefahr abgewandt haben; es war nicht des Bündes Verdienſt, ſondern meiſt des Zufalls blinde und unverdiente Entſcheidung, ſo wie die nie zu erſchütternde Beharrlichkeit einiger wenigen Städte, welche ihn gerettet haben.

Gleich ein ſehr günſtiger Zufall war es, daß ein ſo ungeſchickter Mann am Ruder der drey Nordiſchen Reiche ſaß, als Erich war; eine geſchicktere Hand, als die ſeinige, würde die großen Mittel, die ihm zu Gebothe ſtanden, ganz anders verwandt haben: allein auf ihm ruhte Margarethens Geiſt nicht. Ein anderer günſtiger Zufall war es, daß die Mitverbundenen der Städte, daß nähmlich die Grafen von Holſtein, meiſt höchſt thätige Männer waren, die nie den Muth verloren, denen es vielmehr bis an das Ende der langen Fehde ſtets gleicher Ernſt blieb nie zu wanken.

Nur allein ſchon der Ruf einer Hanſiſchen Hülfe für die Herzoge ſchreckte den König ſo, daß er ſeine Völker, im Jahr 1426, aus einem großen Theil des ſtreitigen Schleswigs hinwegzog. An ſechshundert Freybeuter verließen ihn und ſchlugen ſich zu ſeinen Feinden. Allein die große Rüſtung einer Hanſiſchen Flotte von hundert Schiffen fruchtete nichts, da man ſie zu ſpät unternahm, da widrige Winde und die eingetretene ſchlechte Jahrszeit ihr Auslaufen verhinderten. Und als ſie im folgenden Jahre, mit zahlreichen Landungs-Truppen verſehen, in See ſtach, geſchah doch wenig mehr als die Verheerung einiger Däniſchen Inſeln, und die Landung der Mann-

schaft bey Flensburg, um diese von des Königs Volk besetzte Stadt wieder zu gewinnen. Allein auch dieß mißlang. Der Hamburgische Rathmann, Johann Kletzke, berauschte bey dieser Belagerung seine unterhabende Mannschaft, und unternahm den Sturm früher als mit den Verbundenen verabredet war. Herzog Heinrich von Schleswig fand unglücklicher Weise bey der Verwirrung, die daraus erwuchs, seinen Tod, und nun kehrte die gesammte städtische Land- und Seemacht sogleich unter dem nichtswürdigen Vorwande zurück, daß ihre Instruction allein auf die Unterstützung dieses Erschlagenen gelautet habe.

Zwar erschien im Junius die Hansische Flotte von Neuem, um die Dänischen Küsten zu verheeren, und etlich dreyßig Hansische Kauffahrer, die von der Nordsee aus, mit Spanischen Waren erwartet wurden, sicher durch den Sund zu den Orten ihrer Bestimmung zu begleiten: allein auf der Rehde von Kopenhagen traf sie auf die Dänische Flotte, die aus dem Schwedischen und Dänischen Geschwader bestand. Die Hansen theilten sich darauf in das Treffen der Hamburger und Lübecker, beyde aber unterstützten sich einander so schlecht, daß die ersteren von den Schweden geschlagen, ihre Schiffe größten Theils genommen und nach Kopenhagen geführt wurden; die letzteren aber auf der Trave gleichfalls in sehr schlechtem Zustande ankamen. Die Kauffahrer, die aus der Nordsee erwartet wurden, fielen nun den Dänen in die Hände; die reiche Ladung gab eine gute Beute,

und das Schiffsvolk so wie die Kaufleute geriethen in Gefangenschaft [8].

Diese Schmach, und die von König Erich an die Bürgerschaft der Städte gesandten, aufwiegelnden Briefe veranlaßten die bereits erwähnten Tumulte in mehreren Gemeinen. Indeß blieben doch die wenigen Communen noch ferner zur Fehde mit einander verbunden; denn diese erlittene Schande wollte die Bürgerschaft der insurgirten Städte gleichfalls rächen, wie unzufrieden sie auch sonst mit ihrer Obrigkeit seyn mochte. Eine neue Deutsche Flotte, wie man sagt, von 240 bis 250 Schiffen mit 12800 Mann versehen, und angeführt von dem Schleswig-Holsteinischen Herzoge Gerhard, erschien auf Ostern, im Jahre 1428, vor Kopenhagen. Jedoch auch dieß Mahl mißlang, was man sich vorgesetzt hatte. Es war der Plan, die Dänischen Schiffe vor Kopenhagen gänzlich zu Grunde zu richten, und Stadt und Hafen einzunehmen: allein die Deutschen fanden die Feinde zum Empfange bereit, und als sie nun versuchten die Einfahrt zu versenken, so ward auch dieß nicht hinlänglich, durch die Fahrlässigkeit der Wismarer, bewirkt. Alles, was diese große Macht leistete, beschränkte sich auf eine Plün-

[8] Köhler bey Willebrandt b. d. J. 1427 hat diese Angelegenheiten fälschlich erzählt oder übergangen; vergl. Willebrandt's Hans. Begeb. S. 88, 89. berichtigt in den Erratis. Man findet sie besser erzählt bey Corner a. d. a. O. p. 1281. und bey Huitfeld a. d. a. O. S. 734.

berung der Seeländischen Küsten, und auf das gewagte Abenteuer eines Freybeuters, Bartholomäus Voet, der sich bey der Hansischen Flotte befand. Er segelte nach Bergen in Norwegen und plünderte die Stadt, da der Dänische König die Englischen Kaufleute daselbst auf Kosten der Deutschen begünstigte. Voet kehrte mit reicher Beute nach Wismar zurück, und wiederhohlte den Ueberfall einige Zeit nachher, wo er die Stadt zum Theil niederbrannte. Die Dänen suchten nun, durch eine Landung bey Stralsund, sich dieses Vorfalls wegen zu rächen, sie plünderten in der Gegend, aber ihre Schiffe wurden von einem kleinen Haufen Stralsunder und Lübecker geschlagen; und dieß ist etwa das einzige Beyspiel, daß die Nordischen Mächte, während der Blüthe des Bundes, es versucht haben, die Städte in ihrem Gebiethe oder in ihren Häfen mit offener Gewalt anzufallen. Die Wismarer aber fingen die Kriegssteuer nebst einiger Mannschaft auf, welche von Schweden aus nach Dänemark gesandt wurden.

Diese, so wie manche andere Abenteuer zur See, welche für die Hansen und Holstein glücklich ausfielen, waren doch immerhin nur von vorübergehender Wirkung; der Hauptzweck war nicht erreicht, er schien vielmehr weiter als je den Verbundenen entrückt zu werden. Den Herren von Holstein war der Besitz von Schleswig noch gar nicht gesichert; die Dänische große Flotte nicht vernichtet; das Glück hatte den Deutschen nicht so zugelächelt, als in der frühern Fehde mit Woldemar.

Die Niederländer drängten sich in die Ostsee und in den Norwegischen Verkehr mit immer glücklicherm Erfolg ein, und rissen mehr und mehr den Handel zwischen dem Norden und Westen an sich. Dänen, Schweden und Norweger mochten es gern sehen, da sie um bessere Bedingungen von diesen kauften und an sie verkauften, als von und an Hanseaten geschehen war. Auch die Engländer siedelten sich mehr in Norwegen an, sie fuhren fleißiger nach der Ostsee. Der Handel der in diese Fehde verflochtenen Deutschen Städte lag großen Theils darnieder; die Fahrt nach neutralen Orten war unsicher; die Kosten des Kriegs mehrten die Abgaben und Schulden der Communen: dieß waren die Früchte, welche sie ernteten, und die sie verdienten, da eine so elende Eifersucht und ein solcher Mangel an Einheit die größten, zu erringenden Vortheile ihnen aus den Händen spielten.

Es ist unbegreiflich wie die übrigen Hanse-Städte selbst jetzt noch so ganz die Hände in den Schoß legen, wie sie untheilnehmende Zuschauer bleiben, und diese wenigen Vorfechter des Bundes, ohne alle Unterstützung lassen konnten; selbst da, als es sich auffallend genug zeigte, daß sie dem Zweck nicht gewachsen waren. Und dennoch war so wenig politische Berechnung nöthig um einzusehen, daß von allen Deutschen Communen die Folgen schwer empfunden werden müßten, wenn es dem Könige gelänge diese Fehde siegreich zu endigen. Allein die Wendischen Städte betrieben vornehmlich den Handel mit den drey Nordischen Reichen; sie dominirten auf dem

Comtoir zu Bergen; sie hatten daselbst manche Vorrechte vor dem größten Theile der übrigen Hansischen Seefahrer, und eben dieß hielt die Eifersucht immer lebendig und rege, so daß an ein gemeinschaftliches Interesse so wenig, als an eine gemeinschaftliche Hülfe zu denken stand.

Ja, in dem Jahre 1430, traten vollends von den sechs Städten, die bisher die Fehde gemeinschaftlich geführt hatten, zwey, nähmlich Rostock und Stralsund ab, und überließen die noch übrigen vier, Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg ihrem Schicksal.

Rostock schloß, den funfzehnten August im Jahr 1430, einen besondern Frieden mit dem Könige. Die Stadt erhielt die Freyheit wieder die Nordischen Reiche zu besuchen; und die wechselseitigen Handelsverbindungen wurden hergestellt. Erich bewilligte zugleich den Herren von Holstein und der Stadt Hamburg einen jährigen Stillstand, so wie er den übrigen mit ihm in Fehde begriffenen Communen die Freyheit zugestand diesem Frieden binnen anderthalb Monathen beyzutreten.

Allein dieser von Rostock einseitig eingegangene Vertrag mißfiel den übrigen Städten so sehr, daß sie einen neuen Abgeordneten, Conrad Bischof, Burgemeister von Stralsund, welcher bey dem Könige viel vermochte, abfertigten, um bessere Bedingungen zu erhalten; aber ganz unerwartet, und wie man erzählt, ohne Vollmacht, schloß dieser nach Rostocks Beyspiel für seine Vaterstadt ebenfalls einen besondern Frieden; unterhandelte aber mit

Hülfe des Englischen Gesandten [9] auch für Holstein und die vier noch übrigen Städte, so daß der König, dem Grafen einen dreyjährigen Stillstand, den Communen aber die Freyheit bewilligte dem Frieden beyzutreten und ihnen zu ihren ausstehenden großen Activ-Schulden in den Nordischen Reichen zu helfen versprach.

Allein auch diese besseren Bedingungen scheinen weder den vier noch übrigen Städten, noch dem Dänischen Kanzler, Krummendiek, gefallen zu haben; sie wurden nicht angenommen. Die Erbitterung der Gemüther war viel zu groß. Wenn auch der König die älteren Privilegien des Handels den Communen wieder verstatten wollte; so schien doch der Besitz von Schleswig ein ewiges Hinderniß zu seyn, und die vier Städte waren wenigstens darin standhaft, daß sie die Holsteinischen Grafen nicht verlassen wollten. Das Bedürfniß einer endlichen Aussöhnung aber ward von Seiten Dänemarks, Holsteins und der Deutschen Communen gleich lebhaft gefühlt, und einige den Feinden des Königs günstige Umstände, führten sie denn auch nach einigen Jahren herbey.

Besser als die Seezüge, wurden, durch die Beharrlichkeit der Holsteinischen Grafen und der wenigen Städte, vorzüglich Hamburgs und Lübecks, die Operationen zu Lande in Schleswig geführt. Im Jahre 1428 hatten die Holsteiner, unterstützt von einigen befreundeten Fürsten und den drey Städten Lübeck, Hamburg und Lüneburg,

[9] S. Rymer T. IV. P. IV. p. 168.

einen Einfall in Jütland gewagt. Die Communen gaben im folgenden Jahre Herzog Wilhelmen von Braunschweig 20000 Mark, wogegen er mit einigen tausend Lanzenträgern den Dänen die feste Apenrade entriß und sie an das Holsteinische Haus brachte. Und was wichtiger als dieß war, der festeste und wichtigste Ort, den die Dänen in Schleswig noch besaßen, Flensburg, ward durch den treuen Beystand der Lübecker und Hamburger endlich, im Jahre 1431, eingenommen.

Das Mißvergnügen des gemeinen Volks in Dänemark über die schmähliche Lebensweise einer ungebundenen Geistlichkeit, deren Reform vergebens von den Kirchenversammlungen erwartet ward, und welcher der König nur all zu viel nachsah, dieß und die Erpressungen des Nordjütischen Adels hatten im Innern Murren und Unwillen verbreitet. Die Schmach, daß ein Krieg, mit so ungleichen Kräften nun nahe an dreyßig Jahre mit einem Vasallen des Reichs geführt, so gar nichts endliches entschieden hatte; der von dem Könige bewiesene Mangel an allem Geschick die unendlich vielen, von den Feinden begangenen Fehler hinlänglich zu benutzen; sein zweifelhafter, persönlicher Muth, seine Uebereilungen, der panische Schrecken, der ihn zuweilen ergriff, hatten die Achtung gegen ihn sehr geschwächt. Hierzu kam das Verhältniß zu seiner Gemahlinn, Philippine, welche des Königs wilde und planlose Unternehmungen oft durch Weisheit und Milde gebessert hatte, und die zum Lohn für dieß Alles von ihm, wegen jener mißlungen Expedition auf Stralsund,

welche sie eingeleitet hatte, in ein Schwedisches Kloster verwiesen ward, wo der Tod sie ihren Leiden und einem treulosen Gatten entnahm. Das Scandal, welches Erich nach ihrem Absterben gab, da er Cäcilien, ihre Kammerfrau, zur Beyschläferinn und höchsten Rathgeberinn erhob, sie, verabscheut von des Landes Adel, während die Verstorbene von allen beweint ward: dieß alles, vermochte bereits einige dem Könige zu prophezeyen, daß er die Krone bey solchem Verfahren gewiß verscherzen würde, eine Prophezeyung, welche die Folge auch nur zu sehr bestätigt hat. Allein er achtete diese Warnung nicht, er schien noch auf des Kaisers hohe Freundschaft zu bauen, dessen Autorität sich doch allein nur in Aussprüchen, die niemand achtete, in verspotteten Gesandten, und in lächerlichen Drohungen gezeigt und dem Könige durchaus nichts geholfen hatte. Erich blieb stolz und unbeugsam, bis daß die Insurrection der Schweden, ihn zu milderen Bedingungen geneigt machte.

Bereits im Jahre 1432 kam ein fünfjähriger Waffenstillstand zwischen den kriegführenden Theilen zu Hörsens zu Stande; die Freyheit der See ward wiederum hergestellt, aber vergebens handelten die streitenden Parteyen zu Sweaborg, im Jahr 1433, und zu Wordingborg, im nächstfolgenden über einen endlichen Frieden. Plötzlich erhielten jedoch die schläfrigen Unterhandlungen einen raschern Gang, als die Unternehmungen des tapfern und kühnen Schweden, Engelbrechtson, kund wurden, der die Dänischen Beamten aus seinem Va-

terlande versagt, die Abgaben herabgesetzt, und dem Könige Erich den Gehorsam aufgekündigt hatte. Sogleich ward nun auch zwischen Dänemark, zwischen Adolph, Grafen von Holstein, und den Städten, im Jahr 1435, der Friede geschlossen. Schleswig verblieb größten Theils dem Grafen auf Lebenszeit, und seinen Erben zwey Jahre lang nach seinem Tode; nachher sollte die Ansuchung um einen rechtlichen Ausspruch, der nicht weiter bestimmt ward, der Krone Dänemark frey stehen. Den Städten wurden ihre alten Handelsfreyheiten wieder zugestanden, und ihnen aller vom Könige sonst begehrte Schadenersatz erlassen; dagegen sie gelobten, daß die Ihrigen allen Verkehr mit den Schweden aufheben sollten, bis daß diese mit ihm wieder völlig ausgesöhnt seyn würden [10].

Mit diesem Frieden war wenigstens vorläufig Alles errungen, was nur irgend diese wenigen Städte zu er-

[10] Der Dänische Friede mit Adolph von Holstein und Schleswig, v. 15ten Jul. im J. 1435, findet sich vollständig bey Huitfeld S. 788–90; der mit den vier Städten aber, vom 17ten ebendes. Monaths und Jahrs, findet sich ebendaselbst S. 790. nur im Auszuge. Wenn man mit diesem das vergleicht, was bey Köhler und Willebrandt sich über diesen Vertrag findet, so weichen die Aussagen allerdings in etwas von einander ab. Da die vollständige Urkunde fehlt, so läßt sich auch über diese Verschiedenheit keine gewisse Entscheidung geben; allein Huitfeld verdient doch stets den meisten Glauben, und die Varianten betreffen ohnehin nur unbedeutende Nebendinge. In den im Text aufgenommenen Puncten, sind sie alle mit einander so ziemlich übereinstimmend.

warten berechtigt waren. Erich hatte Schleswig verloren, sie, ihre alten Handelsfreyheiten bestätigt erhalten. Nach der langen Fehde schien ein heiterer Tag wieder der Hanse zu erscheinen. Jene vier Communen dienten als erbetene Mittler zwischen dem Könige und den insurgirten Schweden, ohne daß jedoch die Unzufriedenheit der letzteren je ganz verschwand. Erich konnte seine Wünsche nicht durchsetzen, einen Mitregenten und Nachfolger an Bogislaus von Pommern von den Ständen der Nordischen Reiche erwählen zu lassen; müde der Regierung und unvermögend, seiner Pflegemutter große Plane auszuführen, unzufrieden, daß alle seine Wünsche ihm mißglückten, verließ er Dänemark und ging nach Preußen. Seine Reichsstände vermochten ihn zwar zur Rückkehr; man besserte an der Calmarischen Union; allein er verließ nun abermahls, im Jahr 1437, das Reich, begab sich auf die Insel Gottland mit seiner geliebten Cäcille, einem Theile des Archivs und dem vorräthigen Geld und Silberzeug. Er verschenkte die Lehnshoheit über Rügen an Wartislav gegen der Dänischen Reichsstände Willen und Beschluß; in mehreren Provinzen seiner bisher von ihm beherrschten Reiche brach ein Aufruhr der Gemeinen gegen den Druck des Adels und der Geistlichkeit aus, und die Zerrüttungen, die durch dieß alles veranlaßt wurden, vermochten nun die Dänischen Stände, wahrscheinlich nicht ohne Lübecks geheimen Einfluß, ihren bisherigen König der Krone verlustig zu erklären und sie seinem nächsten Blutsfreunde dem Pfalzgrafen Christoph anzu-

tragen. Dieser nahm das Geschenk an; er ward allmählich von allen drey Reichen als Unions-König anerkannt; und die Städte erlebten die Freude, daß ihr unversöhnlicher Feind vertrieben, von der Insel Gottland, als letzte ohnmächtige Rache, Seeräuber aussandte und von ihrer Beute ein verachtetes Leben führte.

Christoph verweigerte zwar Anfangs die Bestätigung der von dem Bunde in den Nordischen Reichen erworbenen Handelsfreyheiten; er wollte zuvor, einer gemeinen diplomatischen List jener Zeiten zu Folge, die Originale der alten Freybriefe sehen: aber die Hanse wollte diese schätzbaren Urkunden der Gefahr der See nicht aussetzen, oder aber, sie wollte, welches wahrscheinlicher ist, vielmehr den Besitz ihrer herkömmlichen Rechte bestätigt haben, wenn sie auch in den Urkunden in dieser Ausdehnung etwa nicht gefunden würden.

Der König ergriff nun die gewohnten Mittel; er suchte eine Concurrenz zwischen den Hanse-Städten, den Holländern und Seeländern zu Kopenhagen zu bewirken; er bemühte sich, den ersteren das Monopol aus den Händen mehr und mehr zu winden. Da aber die Holländer den vertriebenen König Erich auf Gottland unterstützten und da sie es nicht verheimlichten, ihm, welchen der Verlust seiner ehemahligen Reiche schmerzte, wieder zum Besitz derselben zu verhelfen: so verband sich Christoph mit den Wendischen Städten gegen sie, gegen Erich und dessen Seeräuber.

Die Hanseaten brachten mehrere Niederländische Schiffe auf, und bedrängten den vertriebenen König in seinem Exil. Christoph söhnte sich zwar mit ihm und den Holländern aus, verstattete jenem das Seeräuber-Handwerk, das er auch bis nahe an seinen Tod forttrieb, und gab den Amsterdammern manche Handelsfreyheiten zu Norwegen. Die Deutschen Städte konnten nur mit Mühe, trotz aller geleisteten Dienste, im Jahre 1441, ihre Dänischen, im Jahre 1444, ihre Norwegischen und im Jahre 1445, ihre Schwedischen Privilegien von ihm bestätigt erhalten, nachdem sie ihm manche Geschenke bey seiner Verheirathung gemacht, nachdem er in Lübeck während seiner Anwesenheit daselbst köstlich bewirthet, und seine Anschläge auf ihren Ruin vereitelt worden waren.

Christoph haßte die Städte, er mußte sie als König hassen; was sie an Erich gethan hatten, das konnten sie bey ihm wiederhohlen. Wenn nur Lübeck, sie, die ehemahls Dänische Herrschaft anerkannt hatte, einmahl besiegt wäre, so glaubte er leichteres Spiel mit den übrigen Communen zu haben. Er hatte den Vorsatz bereits früh auf einer Wallfahrt nach Wilsnack, die Deutschen Fürsten Ober- und Niedersachsens zu einer Fehde gegen die alles vermögenden Seestädte zu bereden; und da dieß nicht ganz gelang: so ward doch zu Kopenhagen, im Jahre 1445, ein Bund zu diesem Zweck mit mehreren Reichsfürsten von ihm zu Stande gebracht, und dieß alles so geheim betrieben, daß die in Dänemark anwesenden,

Hanſiſchen Deputirten, welche die Beſtätigung ihrer Freyheiten eben auswirkten, und die man ihnen gab, wahrſcheinlich, um ſie deſto ſicherer zu machen, gänzlich nichts von dem geheimen Beginnen erfuhren. Selbſt nach Baiern wollte der König ſich begeben, um ſeine dortigen Vettern zu dieſem Zweck zu bereden; doch ſtörten ihn an dieſer fernen Reiſe andere Unruhen.

In Lübeck ſollten, dem verabredeten Plane gemäß, die verbundenen Fürſten, unter dem Vorwande ein Turnier daſelbſt zu halten, ſich und ihre verkleideten Söldner einſchleichen; in angeblichen Weinfäſſern die Waffen mit ſich führen; während der König unerwartet mit einer Flotte und fünftauſend Mann vor dem Hafen erſcheinen wollte. Er erſuchte deßhalb die Städte Lübeck, Wismar, Stralſund und Roſtock um ſicheres Geleit, um Quartier für ſich und ſein Gefolge. Sie bewilligten es ihm. Lübeck beſchränkte jedoch dieſe Erlaubniß dahin, daß ſie ihn nur mit fünfhundert Mann in ihre Mauern aufnehmen wollte, und ihm die Bewohnung der Burg abſchlug, welche die Dänen ehemahls in der Stadt beſeſſen hatten.

Der König erſchien, im Jahr 1447, vor Roſtock. Die Bürger nahmen ihn mit ſeinem großen Gefolge, oder ſeiner Armee auf; und, ohne Zweifel, um den übrigen Städten, beſonders Lübeck, Zutrauen einzuflößen, verließ er Roſtock, indem er ihr einen neuen Freyheits- und Huldebrief gab. Von hier ſchiffte er nach Lübeck, wo er mit ſeiner Flotte an der Mündung der Trave vor Anker ging. Die verbundenen Fürſten mit ihrem ver-

kleideten Volk und ihren verborgenen Waffen waren bereits in der Stadt, und erwarteten des Königs Angriff, um ihn von innen zu unterstützen. Die Lübecker aber waren wachsam. Eine Feuersbrunst, die bey nächtlicher Zeit ausbrach, veranlaßte einen Auflauf; die Fürsten und ihr Gefolg vermeinten, der Angriff des Königs sey die Ursache; sie eilten mit den Waffen nach den Thoren, wurden aber hier von den Bürgern ergriffen und hinausgeführt. Der König, dessen Plan nun verrathen schien, gab die Hoffnung auf, kehrte zurück, und begnügte sich allen seinen Unterthanen den Handel nach den Deutschen Häfen zu untersagen: er begnügte sich einiger Städte Schiffe anzuhalten, anderen einige Waren abzunehmen, oder einen höheren Zoll im Sunde zu fordern. Der Zweck war mißlungen; die Städte hatten ihre Unabhängigkeit behauptet: und wirklich wuchs ihre Macht vorzüglich auf dem Comtoire zu Bergen mehr und mehr an, so daß es den nächsten Nachfolgern Christophs immer unmöglicher ward sie zu unterdrücken.

Ohnehin raffte den König der Tod im folgenden Jahre hinweg; mit ihm scheiterten die entworfenen Plane. Allein er hatte es ernstlich genug gemeint, sich sehr eingeschränkt, einen Schatz gesammelt und auf seinem Todbette noch erklärt, daß er ihn zu Bezwingung der insolenten Hanse-Städte bestimmt gehabt habe [xx].

[xx] Nach den bekannten Quellen bey Willebrandt, Huitfeld u. s. w. Aus dem Hansischen Receß vom

Unter seinem Nachfolger, Christian I., aus dem Hause Oldenburg, hatten die Hanseaten leichteres Spiel. Die Schweden wählten sich ihren eigenen König, Carl Knudson, und die ewigen Fehden, die daraus zwischen ihnen und den Dänen erwuchsen, gaben den Wendischen Städten die Gelegenheit, bald diesen bald jenen Theil zu unterstützen; und somit wechselseitig von beyden die Erfüllung ihrer Wünsche zu erhalten. Ihr Beytritt oder Abfall war immer in diesen Streitigkeiten von einem entscheidenden Gewicht. Die Dänischen Könige waren genöthigt die Hansischen Freyheiten zu bestätigen; die Deutschen griffen in Bergen stets mehr um sich, und vertrieben die ihnen gefährlichen Concurrenten. Auch König Johann, jenes Sohn und Nachfolger, fand sich in gleicher Nothwendigkeit, er mußte den übermächtigen Städten ihre alten Vorrechte erneuern. Wie groß auch der Könige Widerwille seyn mochte; so kam es doch zwischen beyden Theilen nicht wieder zu einer blutigen Fehde, wie es zu Erichs Zeit der Fall gewesen war.

Zwar fehlte es nie, daß nicht die Könige von Dänemark ihre Abneigung gegen die Städte, bald durch heimlich begünstigte Seeräubereyen, durch erhöhte Zollabga-

Jahr 1447 erhellet, daß der König den Städten Campen und Zütphen Wein und Schiffe hatte anhalten lassen; daß er Bremer Fahrzeuge gleichfalls beschlagen, und daß er von den Kauffahrern der Stadt Zwoll, einen Nobel, gegen der Städte Privilegien, als Zoll abgefordert hatte.

ben, durch Begünstigung fremder concurrirenden Nationen, und durch andere ähnliche Unternehmungen gezeigt hätten: allein die Insurrectionen der Schweden, und der Hansen nahe und gefürchtete Macht, erhielten ihnen stets ihre alten Freyheiten in diesen Gegenden, oder verschafften sie ihnen nach kurzen Störungen wieder, so daß sie immer den Schwedisch-Dänisch-Norwegischen Handel im Ganzen durchaus beherrschten.

Jedoch hatten die östlich belegenen Deutschen Seestädte, um hier ihre Herrschaft dauernd zu behaupten, nicht bloß mit den Nordischen Mächten, sondern sie hatten nunmehr auch mit verschiedenen westlichen Völkerschaften zu kämpfen, deren kühne Seefahrer stets mehr als sonst die Ostsee beschifften, die Herrschaft daselbst der Hanse streitig machten, und aus ihrem Monopolien Handel sie zu verdrängen suchten. Dieß thaten vornehmlich die Holländer und Engländer.

Die bedeutenderen Städte des Deutschen Niederlands standen zwar, wie bekannt, seit dem Anfange der Hanse in engerer oder weitläuftigerer Verbindung mit ihr. Mehrere von ihnen hatten bereits seit den frühesten Zeiten an dem gemeinschaftlichen Handel und den Hansischen Fischereyen vorzüglich zu Norwegen und Schonen Theil gehabt; einige hatten auch ihre eigenen Fischerlager auf dieser Halbinsel, und ihre eigene Niederlassung in früheren Zeiten unbezweifelt zu Bergen behauptet [12].

[12] Vergl. die Handelsgeschichte der ersten Periode Th. I. Buch 3. — Im Jahre 1236 oder 1237 hatten die

Als der Bund sich mehr ausbildete, so hätten nun auch die verschiedenen Handelsverhältnisse, seiner mehr oder weniger mit einander verbundenen Glieder, wohl näher bestimmt werden sollen; dieß aber geschah offenbar zum Theil nicht, und andern Theils kam ein äußerer Zufall hinzu, welcher vollends das bisher bestandene, erträgliche Verhältniß sprengte.

Die östlich belegenen Deutschen Hanse-Städte, welche Seefahrt trieben, achteten die westlich belegenen Niederländischen Schwestern Anfangs, wie es scheint, nicht sehr; ihr Handel war noch nicht so ausgedehnt, als er später hin ward, ihr Augenmerk ging wahrscheinlich mehr auf die Küsten der Nordsee und die westlichst belegenen des Baltischen Meers. Erst bey vermehrten Kräften und einem größern Handels-Capital suchten die Niederländer auch den entferntern Handel der Ostsee, so wie den mit Norwegen stets in einem größern Umfange zu

Holländer zu Bergen Händel mit den Eingeborenen; s. Holbergs Beschr. der Stadt Bergen I. 28.; es kommt eine Holländer-Straße zu Bergen vor, weil sie daselbst vor Alters ihre Krambuden hatten und ihren Handel trieben, ebendaselbst S. 56; die Holländer haben stets ihren Handel auf Bergen zu treiben fortgesetzt, ebendas. S. 171. Daß mehrere Niederländische Städte zum Bunde gehörten ist bekannt; daß sie gemeinschaftlich mit den östlichen Hanse-Städten in dem Handel auf Norwegen und bey den Fischereyen auf Schonen und den darüber entstandenen Fehden erscheinen, davon zeugen sowohl die gedruckten als die ungedruckten Nachrichten.

betreiben. Es hörte nur sehr wenig Einsicht dazu um zu begreifen, wie wichtig dieser Handelszweig sey, da die unentbehrlichsten Schiffs-Materialien, die beliebtesten Fische und Pelzwerke, welche der Westen entbehrte großen Theils einzig und allein daselbst zu finden waren. Es entstand bey den Niederländern begreiflich der Wunsch, frey von der Zwischenhand der nordöstlichen Hanse-Städte, diesen Verkehr zu betreiben, und die Mitgenossenschaft des Bundes schien auch diese Hoffnung völlig zu rechtfertigen.

Die Streitigkeiten der Wendischen Städte, mit König Erich von Dänemark, bothen aber den Niederländern hierzu eine Gelegenheit an, welche sie nicht unbenutzt vorbeygehen lassen durften. Vergebens forderten die ersteren von den letzteren den dem Bunde gemäßen Beystand in dieser Fehde; sie erhielten, was sie auch bereits bey anderen Gelegenheiten erfahren hatten, eine abschlägige Antwort. Die Niederländer wünschten, mit Hülfe einer erhaltenen Neutralität, ihrem Handel mit Norwegen, Dänemark und Schweden eine größere Ausdehnung zu geben, welches sie auch wirklich mit großem Glück während dieser unglückseeligen Fehde durchgesetzt haben. Sie erhielten während dieser Zeit eine stets freye Fahrt auf die durch die Calmarische Union vereinigten, nördlichen Länder, während die Wendischen Communen gänzlich ausgeschlossen waren. Somit bemächtigten sich jene großen Theils des Verkehrs, der bisher vornehmlich nur

in den Händen der Wendischen und der ihnen benachbarten Städte gewesen war.

Schon bey Lebzeiten Margarethens, Erichs Pflegemutter, hatten beyde die Holländer im Häringsfange auf Schonen so wie bey anderen Gelegenheiten und an anderen Orten begünstigt, und den Handelsneid der Wendischen Städte geweckt. Die letzteren hatten später die Dänischen Inseln, Bergen und Jütland zum Theil verheert, und die Holländischen Schiffe entmastet, welche König Erich bemannen wollte um sie gegen seine Widersacher zu brauchen [13].

Während der neunjährigen Fehde aber mit Dänemark mußten die Wendischen Städte sehr geduldig ihrer Nebenbuhler Verkehr in diesen Gegenden mit ansehen, da sie genug mit dem Könige selbst zu schaffen hatten; ja, sie mußten es geduldig tragen, daß einige ihrer Schiffer und Schiffe zu den Niederländern übergingen, um an ihrem ungestörten und stets ausgedehntern Handel Theil zu nehmen. Kaum aber war nun auch der Friede zwischen den Hansen und Dänemark hergestellt, als sie sogleich die Holländischen Schiffe, wo sie sie fanden anhielten, um ihnen die Ostsee und den Verkehr mit Norwegen zu verleiden. Der Handelsneid war nicht zu besänftigen; die Wendischen Städte konnten nicht die Treulosigkeit der Niederländer vergessen; man unterhandelte oft und konnte sich dennoch nie verständigen.

[13] Köhler bey Willebrandt und dieses Hans. Beg. b. d. J. 1422, 1423.

Es überfielen, wie man erzählt, die bewaffneten Fahrzeuge der Wendischen Communen, in den Jahren 1436 oder 1437, viele Holländische Schiffe in der Ostsee, welche daselbst Getreide laden wollten, da eine Ueberschwemmung im Niederlande die Ernten verdorben und Aufruhr in einigen Städten veranlaßt hatte. Viele ihrer Kauffahrer wurden in den Grund gebohrt, ihre Waren wurden confiscirt, die Mannschaft gefangen [14]. Von den Deputirten beyder streitenden Theile ward zu Deventer ein Vergleich und Vertrag entworfen, allein die Ratification erfolgte nicht; die Erbitterung war zu groß. Der von den Holländern begehrte Schadenersatz von 50000 Gulden war von den Wendischen Städten nicht zu erhalten [15]. Die ersteren rüsteten nun mehrere Schiffe ihren nordöstlichen Handel und ihren Häringsfang auf Schonen zu beschützen; ihre Kaper kreuzten gegen die Hansischen Kauffahrer; sie nahmen, im Jahr 1438, zwey und zwanzig Preußische und Liefländische Schiffe, welche aus Spanien mit Salz nach ihrer Heimath zurückkehrten. Diese hatten auf ihrer Heimreise sich an die bewaffneten Fahrzeuge der Wendischen Städte geschlossen; sie ahndeten nichts Böses, da Preußen und Liefland weiter gar nicht mit den Holländern in Fehde begriffen waren.

[14] S. Wagenaars Gesch. der Vereinigten Niederlande Th. 2. S. 124, 125. und Luzacs Holländischer Handel übersetzt von Lüder S. 80.

[15] S. Köhler b. Willebr. b. d. J. 1437.

Dieß Benehmen hätte billig die übrigen Deutschen Communen der Ostsee, zu gemeinschaftlicher Sache mit den Wendischen Städten, vereinigen sollen; allein es geschahe nichts der Art. Die Preußen und Liefländer begnügten sich mit einer von Holländischer Seite ihnen später zugestandenen Entschädigung von neuntausend Pfund Flämisch, welche ihnen durch den Vergleich zu Kopenhagen, im Jahr 1441, zugesichert und viele Jahre nachher erst allmählich abgetragen ward, da die Holländer einwilligten, daß von ihren, in den Preußischen und Liefländischen Häfen erscheinenden Schiffen eine Abgabe zu Bezahlung dieser Summe erhoben würde [16].

Die Niederländer verbothen den Verkehr ihren Bürgern mit den Wendischen Städten [17], die letztern thaten ein Gleiches; vergebens suchte man verschiedentlich die Streitigkeiten beyzulegen. Auch der Beschluß, welcher, im Jahre 1440, zu Lüneburg zu Stande kam, ward von den Holländern zu ratificiren verweigert [18]. Erst das

[16] S. Köhler bey Willebrandt und dieses Hans. Begebenh. b. d. J. 1438; vergl. Baczkos Gesch. von Preußen Th. 3. S. 138. f.

[17] Edictum Philippi, Burgund. ducis, comitis Hollandiae prohibitorium de excercenda nauigatione cum Oostlandis a. 1432; s. Urk. Verz. Beyl. II. b. d. J.

[18] Köhler b. Willebr. b. d. J. 1440. Es ist dieß wahrscheinlich der Vertrag, welchen Kluit in s. index chronolog. Nr. 48. anführt, der aber nicht zu Stande kam, wie Köhler sagt, welches um so wahrscheinlicher ist, da erst im folgenden Jahre ein Stillstand auf zehn Jahre geschlossen ward.

Jahr nachher, als diese letzteren, wie es scheint, einige glückliche Streiche gegen ihre Feinde ausgeführt und beyde Theile sich hinlänglich weh gethan hatten [19], konnte durch die Bemühungen Königs Christoph von Dänemark zu Kopenhagen, zwischen den sechs Wendischen Städten, Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg an einem Theile, und am andern zwischen den Städten von Holland, Seeland und Westfriesland ein Vergleich zu Stande gebracht werden. Beyde Theile versprachen sich wechselseitig eine freye und sichere Fahrt auf ihre verschiedenen Länder [20].

[19] Wagenaar (Th. II. S. 126–128.) erzählt mehrere Gefechte, welche für die Holländer sehr günstig und ruhmvoll ausgefallen seyn sollen, er erzählt ihre Rüstungen u. s. w. In den Hansischen Nachrichten wird die ganze Fehde aber nur als eine wechselseitige Kaperey vorgestellt, und weiter war es auch höchst wahrscheinlich nichts.

[20] Die Verträge, vom Jahr 1441, stehen bey Lünig; vergl. das Urk. Verz. Beyl. II. b. d. J. Eine Menge Freyheiten besonders für die Stadt Amsterdam in den Nordischen Reichen, aus diesen Zeiten, hat bereits Herr Lüder gesammelt. So z. B. werden folgende erwähnt. Im J. 1437 ein Privilegium von dem Bischofe von Upsal, für Holland und Amsterdam, in Schweden (S. 63.); im J. 1443, von K. Christoph von Dänemark ein den Amsterdamern zugestandenes sicheres Geleit und die Befugniß eines freyen Handels; s. Handveste v. Amst. I. 53. Eine Bestätigung und Erweiterung dieser Freyheiten vom J. 1452 findet sich b. Noordkerk privileg. v. Amst. I. 53. und vom

Allein ein dauernder Friede konnte dennoch nicht gelingen, denn da wenigstens der größere und wohlhabendere Theil der Holländischen, Seeländischen und Westfriesischen Städte sich einmahl in dieser unglücklichen Fehde von dem Bunde abgesondert hatte; so verfolgte jener von nun an auch immer mehr sein einseitiges Interesse. Die Niederländer erhielten vom Könige Christoph alle ihre alten Freyheiten in Dänemark, Norwegen und Schweden, durch manche folgende Freybriefe wieder bestätigt, und es schien auf immer unmöglich, diese Schismatiker je wieder aus der Ostsee und dem Nordischen Handel zu verbannen. Dieser Verkehr war ihnen nun durch Verträge, selbst als abgesonderten Gliedern des Bundes, zugestanden und gesichert. Die drey Nordischen Reiche konnten auch offenbar nur bey dieser Concurrenz gewinnen; sie mußten sie wünschen. Die Könige

J. 1453 unter der Bedingung, daß die Amsterdammer keine Englische Waren einführen und nicht durch die Belte, sondern durch den Sund fahren sollen. Im J. 1454 erhielten die Holländer und Seeländer uneingeschränkte Handelsfreyheiten, und im J. 1458 die Bestätigung aller ihrer Privilegien in Dänemark, Norwegen und Schweden. Einige Jahre nachher wurden der Stadt Amsterdamm alle Handelsfreyheiten der Hanse-Städte, und sogar das Recht, nach Island unmittelbar zu fahren, bewilligt, welches den Deutschen fast immer untersagt war. S. Lüders Luzac S. 63, 64. Wagenaar a. a. O. Handveste van Amsterdam D. I. p. 54, 56. Noordkerk I. p. 54. b.

bestätigten der Hanse so wie den Niederländern die erworbenen Freyheiten; über ihren Gebrauch mochten sich beyde Theile, so gut sie konnten, mit einander vertragen und sich wechselseitig dulden lernen. Verschiedentlich ist der Stillstand zwischen den Wendischen Städten und diesen schismatischen Niederländern erneuert, verschiedentlich sind endliche Verträge versucht worden [21]; allein nie und nimmer konnte ein voller Friede erfolgen. Schon die Erneuerung der Stillstände war schwer zu erhalten; denn Christen und Türken, die auch nur Stillstände schlossen, konnten sich nicht herzlicher hassen als die Niederländischen und Wendischen Städte sich einander wechselseitig verabscheuten.

Bald klagte man, daß der Stillstand von dem einen oder dem andern Theile nicht gehalten werde, bald ward der Verkehr zwischen beyden verbothen [22]. Der Streit dauerte weit über diese Periode hinaus, so wie er auch unbezweifelt mit eine Ursache des endlichen Ruins des

[21] Im J. 1469 ward der Stillstand mit den Holländern verlängert; im J. 1477 behandelte man vergeblich einen Frieden zu Lübeck zwischen beyden Theilen; s. Köhler b. d. J. Im J. 1480 kam ein Stillstand zu Münster auf zwanzig Jahre zu Stande; s. Willebr. Hans. Begeb. b. d. J.

[22] Im J. 1442 klagte die Hanse bey Herzog Philipp von Burgund, daß der Kopenhagener Vertrag vom J. 1441 von den Holländern nicht gehalten würde; im J. 1472 ward von der Hanse beschlossen alle Gemeinschaft mit den Holländern aufzuheben; Köhler b. d. J.

Bundes in späteren Zeiten geworden ist. Für wie gefährlich aber die Hanse, oder die Wendischen Städte diese Erweiterungen des Holländischen Verkehrs hielten, das erhellet deutlich aus mehreren klagenden Schriften von ihrer Seite, worin sie ihn als den ihrigen bereits übertreffend darstellen [23]. Die alte Gemeinschaft und Theilnahme an den erworbenen Handelsfreyheiten, wollte der Bund auch keineswegs mehr den treulos gewordenen Niederländern zugestehen, wie denn mehrere Statute dahin lauten, daß keiner von ihnen auf einem Hansischen Comtoir zugelassen, keinem die Russische Sprache in Liefland gelehrt, keines ihrer Schiffe von Hansen nach Liefland befrachtet, und kein Holländisches Tuch, wie es wenigstens zuweilen gebothen ward, in den Bundesstädten verkauft werden sollte. Diese und manche andere ähnliche Gesetze zeigen deutlich von dem sie verzehrenden Haß. Hätten beyde Theile sich mit einander vertragen können, so würden sie ohne Zweifel an Macht und Reichthum gewonnen haben; sie würden vereint fähig gewesen seyn allen anderen Nationen auf ihren Meeren glücklich zu begegnen: allein die einmahl erwachte Eifersucht, ließ nun weiter keine ruhige Ueberlegung mehr zu, auf den Trüm-

[23] In einem Ausschreiben Lübecks an die Stadt Kiel vom J. 1461 heißt es: "de Holländer, de nu tor tyd mer verhandelinge unde bedrives in Koppenschappen hebben, dan de escreuen Koplude van der Hansee." Doch war dieser Ausdruck so wie ähnliche gewiß noch übertrieben. Die Urkunde steht bey Willebr. III. 66 f.

mern des andern Theils wollte man seine eigene Herrschaft gründen.

Unglücklicher Weise für den Bund hatte sich in den Niederlanden nun auch bereits eine andere Welt gebildet. Die Herzoge von Burgund waren, durch Heirath und andere Verträge, allmählich Herren fast aller dieser Provinzen geworden; das Band, welches sie vordem zum Theil an Deutschland geknüpft hatte, ward immer loser und loser, und die Einwohner derselben betrachteten sich immer mehr, als einen abgesonderten Staat.

Zwar sind stets einige der Niederländischen Städte, bis tief ins sechszehnte Jahrhundert hinein, Mitglieder des Hansischen Bundes geblieben: allein der größte, der wohlhabendere und angesehenste Theil, und darunter die Stadt, welche sich eben von jetzt an so rasch empor hob, nähmlich Amsterdam, blieb nebst Middelburg, Dortrecht, Rotterdam und vielen anderen der größeren und kleineren Städte, Flecken und Dörfer, auf ewig von der Hanse getrennt. Und auch das Verhältniß, in welchem die übrigen Communen dieser Gegend zu dem Bunde standen, mußte stets mit der größten Schonung behandelt werden [24].

Die wenigen und die unvermögenderen Städte des nördlichen Niederlands, welche mit der Hanse in Verbindung blieben, konnten, da das Haus Burgund stets

[24] Ueber die Niederländischen Städte, die bey der Hanse blieben oder sich wieder mit ihr aussöhnten, s. Beyl. I. 2.

mehr sich hob und seine Macht ausbildete, weit weniger unabhängig eigene Beschlüsse fassen, frey mit anderen Verträge eingehen, Fehden führen und Tractate schließen. Nur in Handelsangelegenheiten schien ihnen eine gewisse Autonomie zu bleiben, aber auch in dieser Hinsicht waren sie gebunden durch die politischen Verhältnisse ihrer Herren, der Herzoge von Burgund. Man konnte gänzlich nicht von diesen Communen erwarten, daß sie in Fehden, in Behauptung der durch den Bund errungenen Handelsfreyheiten, eine Waffengemeinschaft mit ihm machen würden, wenn nähmlich diese der höheren Hand mißfiel von welcher sie mehr oder weniger abhängig geworden waren. Die mit der Hanse verbunden gebliebenen Freunde, waren der schwächere Theil, die wenig zur Unterstützung des Bundes beytrugen und beytragen konnten, die aber seine erworbenen Handelsfreyheiten mit genießen wollten; die abtrünnig gewordenen waren die Mächtigeren, die auf ihren eigenen Flügeln eine neue und freye Bahn versuchten, und aus deren Mitte der spätere große Niederländische, Handel hervorging, der einige Zeitlang alle Nationen überflügelt hat.

Allein trotz dieser gefährlichen Concurrenz blieben dennoch die Hanseaten, und zwar, wovon hier immer die Rede ist, die Seestädte, welche von der Weser bis zur Narova hin lagen, die überwiegende Handelsmacht in Norwegen und in der Ostsee. Ihre Nähe war den Herren des Nordens stets zu gefährlich. Mochten sie immerhin, bald diese bald jene Fremdlinge begünstigen

und dadurch die Hanseaten zu necken suchen; sie mußten dennoch stets wieder einlenken, da Holländer und Engländer zu entfernt waren, um ihnen, gegen die benachbarten und gefürchteten Deutschen Communen, einen schleunigen Beystand zu leisten.

Die Wendischen und die übrigen östlichen Seestädte des Bundes hatten, durch die Unruhen in den drey Nordischen Reichen, durch ihre Nähe, welche ihren Handel in diesen Ländern so sehr erleichterte, durch ihre, daselbst und im Sunde erlangten Zollfreyheiten, ein höchst entschiedenes Uebergewicht. Ihre Comtoire in Bergen und in Groß-Nowgorod, verbunden mit den freylich oft bestrittenen, aber auch bis gegen das Ende dieser Periode durchgefochtenen Freyheiten zu London, zu Brügge und an anderen Orten, setzten sie in den Stand diese Concurrenten noch immer zu übertreffen. So lange in den Nordischen Reichen nicht mehr eigener Handel erwuchs, so lange sie nicht zur Ruhe, zur Einheit, ihre Könige nicht zu größerer Kraft kamen; so lange schienen die verbundenen Deutschen Communen hier immer triumphiren zu müssen.

So geschah es denn auch, daß die Hanseaten die abtrünnig gewordenen Holländer zu Bergen allmählich so einschränkten, daß sie nur einen sehr unbedeutenden Verkehr daselbst betreiben konnten. Auf ähnliche Weise wußte man sie gewiß in Dänemark und Schweden niederzudrücken; einen unmittelbaren Handel aber mit den Russen wollte man ihnen noch viel weniger zugeste-

hen [25]. Die schismatischen Holländer waren freylich nicht ganz mehr aus dem Nordosten zu verdrängen, allein diese ganze Periode hindurch, waren sie den Hansen in diesen Gegenden gewiß weit untergeordnet, und nur später ist ihnen der Sieg gelungen.

Indessen hatten die Deutschen Communen in dem nordöstlichen Handel nicht bloß mit den Holländern, sie hatten auch noch mit einer andern Nation, nähmlich mit den Engländern zu kämpfen, welche gleichfalls ihren Verkehr nach Norwegen und der Ostsee in dieser Periode stets weiter auszudehnen anfingen; sie, die in den älteren Zeiten großen Theils durch die Hanseaten mit den Bedürfnissen aus dem Nordosten, wenigstens aus der Ostsee versorgt worden waren; sie, die ihre eigenen Producte durch die Hansische Zwischenhand meist allein in diese Gegenden gesandt hatten. Zwar in Norwegen hatten Engländer und Schotten seit den ältesten Zeiten, und noch vor der Hanse einen eigenen Handel betrieben. Sie waren von Zeit zu Zeit nach den nördlichen Inseln und Landschaften, nach Island, Färröe, Finnmark und nach anderen benachbarten Gegenden des Fischfangs und des

[25] S. weiter unten die Beschreibung des Comtoirs zu Bergen in dieser Periode, und die Freybriefe des Königs Christian für die Hanse daselbst gegen die Holländer und andere Fremde von den Jahren 1469 und 1471. Vergl. Willebrandts Urkunden-Samml. S. 71, 74. so wie die Handelsgeschichte in den folgenden Büchern.

Handels wegen gefahren: allein die allmählige Errichtung des Stapels zu Bergen für alle diese nördlichen Länder, welcher nach der Zeiten Sitte, und zur leichtern Erhebung des königlichen Zolls daselbst aufgekommen war, und die großen, von den Hanseaten daselbst erkämpften Freyheiten hatten diesen allmählich das Uebergewicht und den Dominat selbst im Norwegischen Handel verschafft.

Nach der Ostsee waren Engländer bisher, wie es scheint, seltener geschifft; einige von ihnen waren indeß unbezweifelt bereits in der vorigen Periode von Zeit zu Zeit an den Schonischen, den Preußischen und anderen Küsten der Hanse-Städte erschienen; ja, sie hatten wohl bereits Speculationen gemacht mit den Russen in einigen Verkehr zu kommen, wie wenig ihnen dieß auch, der mannigfaltigen Schwierigkeiten wegen die sich hier anbothen, gelungen seyn mochte [26].

[26] In dem MS. Hafn. kommen in den Recessen von den J. 1361-1405 öfters Nachrichten vor, woraus deutlich erhellet, daß Schotten, Engländer, Walen oder Brabänter und Flamänder nebst anderen Undeutschen an dem Häringsfange zu Schonen einigen Antheil gehabt, oder ihn wenigstens gesucht haben; und daß sie deßhalb von Zeit zu Zeit zu Ende der vorigen und Anfangs dieser Periode daselbst erschienen sind. Die Städte gaben verschiedene Statute, denen zu Folge diese Fremdlinge weder von ihren Vögten zu Schonen vertheidigt, noch auf den städtischen Fischerlagern geduldet werden sollten, oder durch welche ihnen ganz das Häringssalzen daselbst untersagt werden sollte; s. weiter unten. In der Sera van Nongarden einer

Seit dieser zweyten Periode des Hanseatischen Bundes aber, breiteten sich die Engländer stets mehr und mehr in dem Handel der Ostsee aus: es war begreiflich warum. Da ihr inländischer Kunstfleiß, besonders die Verfertigung der wollenen Tücher, mehr zunahm; so suchten sie auch für diese einen entferntern Absatz durch sich selbst zu bewirken. Die Hansen hatten sonst die Englische Wolle zur weitern Verarbeitung häufig nach

Handschrift, welche auf der königlichen Bibliothek zu Kopenhagen sich findet, und die gewiß auf sehr frühe Zeiten der ersten Periode sich bezieht, heißt es unter anderen: ofte jemet (jemand von den Deutschen) voret walen ofte vleminge ofte der engelsce got in cumpanie ofte to sendeue, d. h. wenn ein Deutscher der Walen, Flamländer oder der Englischen Güter in Handelsgemeinschaft mit ihnen oder auf eigene Rechnung nach Nowgorod fährt; s. w. unten den Russisch-Hansischen Handel und das Urkundenbuch. Daß jene Undeutsche einen unmittelbaren Handel mit den Russen in der ersten oder zweyten Periode wirklich gehabt hätten; davon haben wir keine sichere Spuren: allein es ergibt sich aus der angeführten Stelle, daß sie in früheren Zeiten sich mit den Deutschen zu diesem Zweck wohl in Compagnie begeben haben; in jenen früheren Zeiten, als die Hansischen Statute jede Mascopey mit Fremden noch nicht so strenge untersagt hatten. Als der Deutsche Städtebund sich mehr ausbildete, da ward dieß erst ein gemeines, eine Zeit lang mit vieler Strenge gehandhabtes Gesetz. Auf jeden Fall beweiset jener Ausdruck, daß diese Undeutschen doch auf diese entfernten Gegenden bereits speculirt haben. Daß ihnen dieß aber wenig gelang, davon s. weiter unten.

Flandern geführt; auf Flandrische Tücher waren sie im Norden privilegirt. Gewohnheit und Güte gaben auch den letzteren bey den nördlichen Völkern Anfangs immer, wie es scheint, den Vorzug, bis daß allmählich die Englischen gleichfalls Beyfall fanden, und an Güte und wohlfeilen Preisen jenen gleich kamen, oder sie auch wohl gar übertrafen. Mit dem anwachsenden Handels-Capitale, mit Vermehrung der Schiffe und Seeleute, mit dem Emporkommen der wagenden oder adventurirenden Kaufleute in England, suchten diese Insulaner nun in eigenen Schiffen zu betreiben, was bisher vornehmlich durch der Hansen Capital, durch ihre Hand und mit ihren Schiffen war betrieben worden. Der Wunsch der Engländer, von der oft drückenden Zwischenhand der Deutschen Communen sich frey zu machen, war begreiflich. Manches begünstigte auch die Insulaner bey ihren früheren Unternehmungen, vorzüglich die innere wenig einträchtige Verfassung des Bundes.

Die Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen maßten sich einen größern Einfluß auf die im Ordensstaat belegenen Hanse-Städte an, als die übrigen Deutschen Fürsten und Landesherren auf die Wendischen und anderen Deutschen Seestädte behaupten konnten. Ein größerer Zufluß von Fremden gewährte den Hoch- und Heermeistern in Preußen und Liefland größere Zolleinkünfte, welche in gewissen Verhältnissen mit den Ordensstädten getheilt wurden. Die Preußischen Communen, und mehr noch vielleicht die Liefländischen sahen es

nicht ungern, daß sie durch die Ankunft der Engländer in ihren Häfen die Englischen Waren vielleicht wohlfeiler erhielten, ihre, und die durch ihre Hände gehenden Polnischen, Litauischen und Russischen Güter, schneller und bequemer umsetzen konnten, als wenn sie, wie es bisher zum Theil der Fall war, der westlich belegenen Hanse-Städte zu diesem Zweck sich bedienten. Doch wie dem auch seyn mochte, auf jeden Fall nahm der directe Englische Handel, wenigstens nach den Preußischen Küsten, in den letzten Jahrzehnden des vierzehnten Jahrhunderts, immer mehr zu, und ward regelmäßig begründet [27].

27 Es erhellet die Wahrheit dieser Darstellung aus den Urkunden bey Rymer und den daraus gemachten Auszügen bey Anderson, am Ende des vierzehnten und Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts. Einzelne werden in der Folge angeführt werden. Der erste, uns bekannte, förmliche Vertrag zwischen England und dem Hochmeister, zur Bestimmung der Handelsfreyheiten der Engländer in Preußen, ist vom Jahr 1388, zwischen König Richard II. und dem Hochmeister Conrad Zöllner abgeschlossen; s. Rymer T. III. P. 4. p. 30. — Daß übrigens die Preußischen Städte häufig durch den Sund, nach England und nach anderen westlichen Gegenden schifften, ist bekannt. Allein die Liefländer haben dieß der Entfernung wegen wohl seltener gethan, obschon einige von ihnen auch auf den westlichen Comtoiren vorkommen. So viel ist gewiß, daß Lübeck in späteren Zeiten, auf dem Hanse-Tage d. J. 1521, laut handschriftlicher Nachrichten, im MS. Hafn. und bey Cammann, die Behauptung auf-

Auf gleiche Weise waren diese Insulaner bemüht, auch einen Activ-Handel nach Dänemark anzuknüpfen, und es ist ausgemacht gewiß, daß sie an den Dänischen Küsten mit ihren Schiffen erschienen, daß sie ihre Englischen Producte in vaterländischen Schiffen zum Theil dahin führten, oder mit Silber daselbst einen Handel zu treiben anfingen: es ist gewiß, daß sie an dem Häringsfange auf Schonen und an dem daran sich knüpfenden Handel mehr oder weniger Theil nahmen, und daß sie auch mit ihren Schiffen und Gütern nach anderen als den Preußischen Hanse-Städten kamen. Jedoch ist es wahrscheinlich, daß ihr directer Verkehr besonders an den letzten Orten immer sehr eingeschränkt geblieben ist, da die Hanseaten durch ihre Privilegien in England begünstigt, die Englischen Waren auf Hanseatischen Schiffen hohlten, und ihre und die Nordischen Güter auf gleiche Weise nach England brachten. Die Wendischen Städte besonders wollten, wie mehrere Statute deutlich zeigen, diesen Handel nur mit ihren eigenen Schiffen betreiben, und ihn wo möglich ausschließend an dieselben geknüpft wissen.

stellte, daß die Liefländer nur nach der Trave und nicht weiter segeln sollten, und daß sie ferner behauptete, dieß sey also vor Alters Sitte (jedoch gewiß nicht ausschließend) gewesen. Wenn diese oder ähnliche Behauptungen von den westlich belegenen Hanse-Städten der Ostsee damahls aufgestellt wurden; so ist um so begreiflicher, warum Preußen und Liefländer die Fremdlinge bey ihrer Erscheinung an ihren Küsten freundlicher aufnahmen.

Von welchem Umfange dieser Englische directe Verkehr in Norwegen und in der Ostsee war, läßt sich freylich nicht genau bestimmen, weil die Data fehlen. Allein es ist gewiß, daß die Hansen, trotz jener unmittelbaren Versuche der Engländer ihre Bedürfnisse aus dem Nordosten zu hohlen und sie gegen ihre vaterländischen Producte auszutauschen, dennoch in beyden Theilen begünstigt, diese ganze Periode hindurch, die Ueberlegenen waren und blieben. Aber gewiß ist es auch, daß die Engländer concurrirten, und daß die Hanseaten diese zunehmende Mitbewerbung mit großem Widerwillen ansahen.

Mehrere Könige von England ertheilten ihren Unterthanen, bereits am Ende des vierzehnten und Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts, das Recht, sich während ihres Aufenthalts in Norwegen, Dänemark, Schweden, Preußen und den Hanse-Städten, einen Gubernator, Aldermann, oder nach neuem Ausdruck, einen Consul zu wählen, der sie bey ihren Handelsfreyheiten gegen die Nationalen schützen und ihre eigenen, unter einander entstehenden Rechtsstreite schlichten sollte; welches deutlich genug von der Ausdehnung des Englischen directen Handels in diesen Gegenden zeugt [28]. Zwar sind aus

[28] Das erste Statut der Art ist von König Richard II. von d. J. 1391, b. Rymer T. III. P. 4. p. 66, wodurch den in Preußen, Lescone (ist hier etwa Livonia zu lesen, oder soll es Schonen bedeuten?) Stralsund und den Hanse-Oertern, des Handels wegen sich aufhalten-

der frühern Zeit dieſer Periode keine förmlichen Handels-Tractate zwiſchen England und Dänemark vorhanden, daß aber die Engländer das letzte Reich beſuchten, iſt gar keinem Zweifel unterworfen [29]. Die Däniſchen

den Engländern, dieß Recht, einen Aldermann ſich zu wählen, zugeſtanden wird. Ein Gleiches ward den Engländern, die ſich des Handels wegen in Preußen, Schonen und den Hanſe-Städten, in Dänemark, Schweden und Norwegen aufhalten, von König Heinrich IV., in den J. 1404, 1408, bewilligt; Rymer T. IV. P. I. p. 67. f. Endlich von König Heinrich VI. im J. 1428 wird dieſelbe Befugniß allen in Dänemark, Schweden, Norwegen, Preußen und den Hanſe-Städten ſich aufhaltenden Engländern zugeſtanden; Rymer T. IV. P. 4. p. 137.

[29] Der erſte förmliche Handelstractat zwiſchen England und Dänemark, ſcheint der von den Jahren 1450 und 1465 zwiſchen Heinrich IV. und Eduard IV. von England und Chriſtian von Dänemark zu ſeyn. Allein der Handel der Engländer auf die Däniſchen Staaten war viel früher begründet, wie die vorhergehende Acte und viele andere Documente zeigen. Es erhellet aus Hakluyt's voyages T. I. p. 160. b. d. J. 1404 und aus dem MS. Hafn., daß die Engländer ſelbſt im vierzehnten Jahrhunderte nach Schonen, entweder zum Häringsfange kamen, oder wenigſtens dieſen Fiſch dort aus der erſten Hand zu kaufen ſuchten. Die Engliſchen und Däniſchen Könige, durch wechſelſeitige Uebereinkunft, verbothen den Engliſchen Seefahrern den directen Handel auf Island, auf andere nördliche Inſeln und Nordnorwegen bereits i. d. J. 1415, 1432, 1433; Rymer T. IV. P 2. p. 150. Ebend. P. 4. p. 177. T. V. P. I. p. 6. u. ſ. w.

Könige untersagten ihnen nur die Fahrt und den Fischfang auf und an den Nordnorwegischen Küsten, auf Island und anderen nördlichen Inseln; allein diese Einschränkung setzt eben den Handel auf die übrigen Provinzen voraus. Die freye Fahrt auf jene Gegenden mußten aber die Hansen gleichfalls entbehren, und dieß Verboth ward von den Engländern noch dazu schlecht genug gehalten; sie wurden später davon selbst zum Theil sogar befreyt.

Andere Tractate aus derselben Zeit, welche zwischen den Königen von England, den Hochmeistern des Deutschen Ordens in Preußen und den Hanse-Städten geschlossen wurden, ertheilten den Engländern wenigstens dem Buchstaben dieser Tractate nach, ganz unbedingte Handelsfreyheiten in Preußen und den übrigen Seestädten des Bundes. Es ward ihnen hier zugestanden mit allen und jeden Fremden und Eingebornen zu handeln, wo und wie sie wollten, zu bleiben so lange sie begehrten und abzureisen wann sie es für gut fänden, wie dieß denn, so heißt es ferner, vor Alters bereits Sitte gewesen sey: nur wurden sie zur Erlegung der herkömmlichen und üblichen Zölle verpflichtet.

Wirklich waren dieß Freyheiten, wie man sie nur irgend zu jenen Zeiten sich wünschen konnte [30]. Die directen Handels-Verbindungen zwischen England und

[30] Verschiedene dieser Tractate sind bey Rymer, vom J. 1388, T. III. P. 4. p. 30, vom J. 1437, Ebendas. T. V. P. 1. p. 39 u. s. w. vergl. d. Verz. d. gedr. Urk. Beyl. II.

Dänemark nahmen zu, seitdem daß König Erich VII. an die Englische Prinzeß Philippine verheirathet war; man sah die Engländer gern, da man durch sie unmittelbar die gewünschten Bedürfnisse ihres Vaterlands erhielt, und zugleich, ohne die Zwischenhand der Hansen, einen Absatz für die heimischen Producte fand, welches den Dänen um so lieber seyn mußte, da sie noch gar keinen, oder einen höchst unbedeutenden Activ-Handel nach jener Insel führten [31]. Die ausgebrochenen Streitigkeiten aber, zwischen König Erich von Dänemark und den Wendischen Städten, dienten dazu die Engländer, eben so wie die Holländer, immer mehr zu begünstigen.

Allein die Eifersucht der Hanseaten war auch längst erwacht, und sie mußte immer zunehmen, da es gerade diese vermehrte Concurrenz war, welche sie verabscheuten. Was führte wohl zu wilderen Explosionen, als Handels-

[31] Als die Dänen um das J. 1431 einige Englische Schiffe und Handelsleute, verübten Frevels wegen, in Beschlag genommen, und die Engländer bey ihrem Könige Heinrich VI. um Hülfe bathen; so verspricht er deßhalb schriftlich sich zu verwenden, da er keine Repressalien gebrauchen könne, indem keiner der Dänischen Unterthanen zu der Zeit nach England kam, um daselbst Handelsgeschäfte zu betreiben; Anderson T. I, p. 454, nach einer Urkunde bey Rymer. Aus späteren Diplomen erhellet, daß dieß indeß wohl der Fall gewesen, jedoch ist der Activ-Handel der Dänen nach England, selbst gegen das Ende dieser Periode, gewiß immer noch höchst eingeschränkt, und so gut als Null gewesen.

neid und Handelseifersucht? Diese aber mußten sich in rohen Zeiten und bey rohen Völkern um so wüthender äußern. Auch ließen die daraus entstehenden Streitigkeiten zwischen beyden Theilen nie ganz nach. Bald hatten die Hanseaten, die zahlreich in Norwegen waren, etliche hundert Englische Fischer und Schiffer, die sich in jenen Gegenden zeigten, zu verschiedenen Mahlen ergriffen und ersäuft, dann zogen Hanfische Freybeuter dahin, plünderten die Englischen Niederlassungen zu Bergen und brannten ihre Häuser nieder, und die ohnmächtige Herrschaft des Dänischen Königs, oder seines Statthalters daselbst, mußte dieß rechtlose Beginnen immer ungestraft verschmerzen.

Diese Gräuel wurden verschiedentlich wiederhohlt. Die Engländer antworteten dadurch, daß sie die Hanseaten in ihrem Lande festnahmen, ins Gefängniß warfen, willkürlich schätzten, oder auch allenfalls erwürgten. Freybeuter von beyden Theilen liefen aus, und thaten sich wechselseitig so viel Schaden, als nur immer möglich war. Die Stillstände und Tractate und Friedensschlüsse halfen dann immer nur auf eine kurze Zeit, denn dieser wechselseitige Handelsneid war ja nun einmahl nicht zu vertilgen. In allen Verträgen, welche diese wechselseitigen Neckereyen endigen sollten, ward der Haupt-Punct des Streites dennoch nie völlig entschieden [32].

[32] Beyspiele dieser Fehden und Kopereyen geben Rymer, und Köhler bey Willebrandt bey verschiedenen Jahren dieser Periode, bis zum Utrechter Vertrage.

Handels wegen gefahren: allein die allmähliche Errichtung des Stapels zu Bergen für alle diese nördlichen Länder, welcher nach der Zeiten Sitte, und zur leichtern Erhebung des königlichen Zolls daselbst aufgekommen war, und die großen, von den Hanseaten daselbst erkämpften Freyheiten hatten diesen allmählich das Uebergewicht und den Dominat selbst im Norwegischen Handel verschafft.

Nach der Ostsee waren Engländer bisher, wie es scheint, seltener geschifft; einige von ihnen waren indeß unbezweifelt bereits in der vorigen Periode von Zeit zu Zeit an den Schonischen, den Preußischen und anderen Küsten der Hanse-Städte erschienen; ja, sie hatten wohl bereits Speculationen gemacht mit den Russen in einigen Verkehr zu kommen, wie wenig ihnen dieß auch, der mannigfaltigen Schwierigkeiten wegen die sich hier anbothen, gelungen seyn mochte [26].

[26] In dem MS. Hafn. kommen in den Recessen von den J. 1361-1405 öfters Nachrichten vor, woraus deutlich erhellet, daß Schotten, Engländer, Walen oder Brabänter und Flamänder nebst anderen Undeutschen an dem Häringsfange zu Schonen einigen Antheil gehabt, oder ihn wenigstens gesucht haben; und daß sie deßhalb von Zeit zu Zeit zu Ende der vorigen und Anfangs dieser Periode daselbst erschienen sind. Die Städte gaben verschiedene Statute, denen zu Folge diese Fremdlinge weder von ihren Vögten zu Schonen vertheidigt, noch auf den städtischen Fischerlagern geduldet werden sollten, oder durch welche ihnen ganz das Häringssalzen daselbst untersagt werden sollte; s. weiter unten. In der Sera van Nongarden einer

Seit dieser zweyten Periode des Hanseatischen Bundes aber, breiteten sich die Engländer stets mehr und mehr in dem Handel der Ostsee aus: es war begreiflich warum. Da ihr inländischer Kunstfleiß, besonders die Verfertigung der wollenen Tücher, mehr zunahm; so suchten sie auch für diese einen entferntern Absatz durch sich selbst zu bewirken. Die Hansen hatten sonst die Englische Wolle zur weitern Verarbeitung häufig nach

Handschrift, welche auf der königlichen Bibliothek zu Kopenhagen sich findet, und die gewiß auf sehr frühe Zeiten der ersten Periode sich bezieht, heißt es unter anderen; ofte jemet (jemand von den Deutschen) voret walen ofte vleminge ofte der engelsce got in cumpanie ofte to sendene, d. h. wenn ein Deutscher der Walen, Flamländer oder der Englischen Güter in Handelsgemeinschaft mit ihnen oder auf eigene Rechnung nach Nowgorod fährt; s. w. unten den Russisch-Hansischen Handel und das Urkundenbuch. Daß jene Undeutsche einen unmittelbaren Handel mit den Russen in der ersten oder zweyten Periode wirklich gehabt hätten; davon haben wir keine sichere Spuren: allein es ergibt sich aus der angeführten Stelle, daß sie in früheren Zeiten sich mit den Deutschen zu diesem Zweck wohl in Compagnie begeben haben; in jenen früheren Zeiten, als die Hansischen Statute jede Mascopey mit Fremden noch nicht so strenge untersagt hatten. Als der Deutsche Städtebund sich mehr ausbildete, da ward dieß erst ein gemeines, eine Zeit lang mit vieler Strenge gehandhabtes Gesetz. Auf jeden Fall beweiset jener Ausdruck, daß diese Undeutschen doch auf diese entfernten Gegenden bereits speculirt haben. Daß ihnen dieß aber wenig gelang, davon s. weiter unten.

Flandern geführt; auf Flandrische Tücher waren sie im Norden privilegirt. Gewohnheit und Güte gaben auch den letzteren bey den nördlichen Völkern Anfangs immer, wie es scheint, den Vorzug, bis daß allmählich die Englischen gleichfalls Beyfall fanden, und an Güte und wohlfeilen Preisen jenen gleich kamen, oder sie auch wohl gar übertrafen. Mit dem anwachsenden Handels-Capitale, mit Vermehrung der Schiffe und Seeleute, mit dem Emporkommen der wagenden oder adventurirenden Kaufleute in England, suchten diese Insulaner nun in eigenen Schiffen zu betreiben, was bisher vornehmlich durch der Hansen Capital, durch ihre Hand und mit ihren Schiffen war betrieben worden. Der Wunsch der Engländer, von der oft drückenden Zwischenhand der Deutschen Communen sich frey zu machen, war begreiflich. Manches begünstigte auch die Insulaner bey ihren früheren Unternehmungen, vorzüglich die innere wenig einträchtige Verfassung des Bundes.

Die Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen maßten sich einen größern Einfluß auf die im Ordensstaat belegenen Hanse-Städte an, als die übrigen Deutschen Fürsten und Landesherren auf die Wendischen und anderen Deutschen Seestädte behaupten konnten. Ein größerer Zufluß von Fremden gewährte den Hoch- und Heermeistern in Preußen und Liefland größere Zolleinkünfte, welche in gewissen Verhältnissen mit den Ordensstädten getheilt wurden. Die Preußischen Communen, und mehr noch vielleicht die Liefländischen sahen es

nicht ungern, daß sie durch die Ankunft der Engländer in ihren Häfen die Englischen Waren vielleicht wohlfeiler erhielten, ihre, und die durch ihre Hände gehenden Polnischen, Litauischen und Russischen Güter, schneller und bequemer umsetzen konnten, als wenn sie, wie es bisher zum Theil der Fall war, der westlich belegenen Hanse-Städte zu diesem Zweck sich bedienten. Doch wie dem auch seyn mochte, auf jeden Fall nahm der directe Englische Handel, wenigstens nach den Preußischen Küsten, in den letzten Jahrzehnden des vierzehnten Jahrhunderts, immer mehr zu, und ward regelmäßig begründet [27].

[27] Es erhellet die Wahrheit dieser Darstellung aus den Urkunden bey Rymer und den daraus gemachten Auszügen bey Anderson, am Ende des vierzehnten und Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts. Einzelne werden in der Folge angeführt werden. Der erste, uns bekannte, förmliche Vertrag zwischen England und dem Hochmeister, zur Bestimmung der Handelsfreyheiten der Engländer in Preußen, ist vom Jahr 1388, zwischen König Richard II. und dem Hochmeister Conrad Zöllner abgeschlossen; s. Rymer T. III. P. 4. p. 30. — Daß übrigens die Preußischen Städte häufig durch den Sund, nach England und nach anderen westlichen Gegenden schifften, ist bekannt. Allein die Liefländer haben dieß der Entfernung wegen wohl seltener gethan, obschon einige von ihnen auch auf den westlichen Comtoiren vorkommen. So viel ist gewiß, daß Lübeck in späteren Zeiten, auf dem Hanse-Tage d. J. 1521, laut handschriftlicher Nachrichten, im MS. Hafn. und bey Cammann, die Behauptung auf-

Auf gleiche Weise waren diese Insulaner bemüht, auch einen Activ-Handel nach Dänemark anzuknüpfen, und es ist ausgemacht gewiß, daß sie an den Dänischen Küsten mit ihren Schiffen erschienen, daß sie ihre Englischen Producte in vaterländischen Schiffen zum Theil dahin führten, oder mit Silber daselbst einen Handel zu treiben anfingen: es ist gewiß, daß sie an dem Häringsfange auf Schonen und an dem daran sich knüpfenden Handel mehr oder weniger Theil nahmen, und daß sie auch mit ihren Schiffen und Gütern nach anderen als den Preußischen Hanse-Städten kamen. Jedoch ist es wahrscheinlich, daß ihr directer Verkehr besonders an den letzten Orten immer sehr eingeschränkt geblieben ist, da die Hanseaten durch ihre Privilegien in England begünstigt, die Englischen Waren auf Hanseatischen Schiffen hohlten, und ihre und die Nordischen Güter auf gleiche Weise nach England brachten. Die Wendischen Städte besonders wollten, wie mehrere Statute deutlich zeigen, diesen Handel nur mit ihren eigenen Schiffen betreiben, und ihn wo möglich ausschließend an dieselben geknüpft wissen.

stellte, daß die Liefländer nur nach der Trave und nicht weiter segeln sollten, und daß sie ferner behauptete, dieß sey also vor Alters Sitte (jedoch gewiß nicht ausschließend) gewesen. Wenn diese oder ähnliche Behauptungen von den westlich belegenen Hanse-Städten der Ostsee damahls aufgestellt wurden; so ist um so begreiflicher, warum Preußen und Liefländer die Fremdlinge bey ihrer Erscheinung an ihren Küsten freundlicher aufnahmen.

Von welchem Umfange dieser Englische directe Verkehr in Norwegen und in der Ostsee war, läßt sich freylich nicht genau bestimmen, weil die Data fehlen. Allein es ist gewiß, daß die Hansen, trotz jener unmittelbaren Versuche der Engländer ihre Bedürfnisse aus dem Nordosten zu hohlen und sie gegen ihre vaterländischen Producte auszutauschen, dennoch in beyden Theilen begünstigt, diese ganze Periode hindurch, die Ueberlegenen waren und blieben. Aber gewiß ist es auch, daß die Engländer concurrirten, und daß die Hanseaten diese zunehmende Mitbewerbung mit großem Widerwillen ansahen.

Mehrere Könige von England ertheilten ihren Unterthanen, bereits am Ende des vierzehnten und Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts, das Recht, sich während ihres Aufenthalts in Norwegen, Dänemark, Schweden, Preußen und den Hanse-Städten, einen Gubernator, Aldermann, oder nach neuem Ausdruck, einen Consul zu wählen, der sie bey ihren Handelsfreyheiten gegen die Nationalen schützen und ihre eigenen, unter einander entstehenden Rechtsstreite schlichten sollte; welches deutlich genug von der Ausdehnung des Englischen directen Handels in diesen Gegenden zeugt [28]. Zwar sind aus

[28] Das erste Statut der Art ist von König Richard II. von d. J. 1391, b. Rymer T. III. P. 4. p. 66, wodurch den in Preußen, Lescone (ist hier etwa Livonia zu lesen, oder soll es Schonen bedeuten?) Stralsund und den Hanse-Oertern, des Handels wegen sich aufhalten-

der frühern Zeit dieſer Periode keine förmlichen Handels-Tractate zwiſchen England und Dänemark vorhanden, daß aber die Engländer das letzte Reich beſuchten, iſt gar keinem Zweifel unterworfen [29]. Die Däniſchen

den Engländern, dieß Recht, einen Aldermann ſich zu wählen, zugeſtanden wird. Ein Gleiches ward den Engländern, die ſich des Handels wegen in Preußen, Schonen und den Hanſe-Städten, in Dänemark, Schweden und Norwegen aufhalten, von König Heinrich IV., in den J. 1404, 1408, bewilligt; Rymer T. IV. P. I. p. 67. f. Endlich von König Heinrich VI. im J. 1428 wird dieſelbe Befugniß allen in Dänemark, Schweden, Norwegen, Preußen und den Hanſe-Städten ſich aufhaltenden Engländern zugeſtanden; Rymer T. IV. P. 4. p. 137.

[29] Der erſte förmliche Handelstractat zwiſchen England und Dänemark, ſcheint der von den Jahren 1450 und 1465 zwiſchen Heinrich IV. und Eduard IV. von England und Chriſtian von Dänemark zu ſeyn. Allein der Handel der Engländer auf die Däniſchen Staaten war viel früher begründet, wie die vorhergehende Acte und viele andere Documente zeigen. Es erhellet aus Hakluyt's voyages T. I. p. 160. b. d. J. 1404 und aus dem MS. Hafn., daß die Engländer ſelbſt im vierzehnten Jahrhunderte nach Schonen, entweder zum Häringsfange kamen, oder wenigſtens dieſen Fiſch dort aus der erſten Hand zu kaufen ſuchten. Die Engliſchen und Däniſchen Könige, durch wechſelſeitige Uebereinkunft, verbothen den Engliſchen Seefahrern den directen Handel auf Island, auf andere nördliche Inſeln und Nordnorwegen bereits i. d. J. 1415, 1432, 1433; Rymer T. IV. P 2. p. 150. Ebend. P. 4. p. 177. T. V. P. I. p. 6. u. ſ. w.

Könige untersagten ihnen nur die Fahrt und den Fischfang auf und an den Nordnorwegischen Küsten, auf Island und anderen nördlichen Inseln; allein diese Einschränkung setzt eben den Handel auf die übrigen Provinzen voraus. Die freye Fahrt auf jene Gegenden mußten aber die Hansen gleichfalls entbehren, und dieß Verboth ward von den Engländern noch dazu schlecht genug gehalten; sie wurden später davon selbst zum Theil sogar befreyt.

Andere Tractate aus derselben Zeit, welche zwischen den Königen von England, den Hochmeistern des Deutschen Ordens in Preußen und den Hanse-Städten geschlossen wurden, ertheilten den Engländern wenigstens dem Buchstaben dieser Tractate nach, ganz unbedingte Handelsfreyheiten in Preußen und den übrigen Seestädten des Bundes. Es ward ihnen hier zugestanden mit allen und jeden Fremden und Eingebornen zu handeln, wo und wie sie wollten, zu bleiben so lange sie begehrten und abzureisen wann sie es für gut fänden, wie dieß denn, so heißt es ferner, vor Alters bereits Sitte gewesen sey: nur wurden sie zur Erlegung der herkömmlichen und üblichen Zölle verpflichtet.

Wirklich waren dieß Freyheiten, wie man sie nur irgend zu jenen Zeiten sich wünschen konnte [30]. Die directen Handels-Verbindungen zwischen England und

[30] Verschiedene dieser Tractate sind bey Rymer, vom J. 1388, T. III. P. 4. p. 30, vom J. 1437, Ebendas. T. V. P. 1. p. 39 u. s. w. vergl. d. Verz. d. gedr. Urk. Beyl. II.

Dänemark nahmen zu, seitdem daß König Erich VII. an die Englische Prinzeß Philippine verheirathet war; man sah die Engländer gern, da man durch sie unmittelbar die gewünschten Bedürfnisse ihres Vaterlands erhielt, und zugleich, ohne die Zwischenhand der Hansen, einen Absatz für die heimischen Producte fand, welches den Dänen um so lieber seyn mußte, da sie noch gar keinen, oder einen höchst unbedeutenden Activ-Handel nach jener Insel führten [31]. Die ausgebrochenen Streitigkeiten aber, zwischen König Erich von Dänemark und den Wendischen Städten, dienten dazu die Engländer, eben so wie die Holländer, immer mehr zu begünstigen.

Allein die Eifersucht der Hanseaten war auch längst erwacht, und sie mußte immer zunehmen, da es gerade diese vermehrte Concurrenz war, welche sie verabscheuten. Was führte wohl zu wilderen Explosionen, als Handels-

[31] Als die Dänen um das J. 1431 einige Englische Schiffe und Handelsleute, verübten Frevels wegen, in Beschlag genommen, und die Engländer bey ihrem Könige Heinrich VI. um Hülfe bathen; so verspricht er deßhalb schriftlich sich zu verwenden, da er keine Repressalien gebrauchen könne, indem keiner der Dänischen Unterthanen zu der Zeit nach England kam, um daselbst Handelsgeschäfte zu betreiben; Anderson T. I, p. 454, nach einer Urkunde bey Rymer. Aus späteren Diplomen erhellet, daß dieß indeß wohl der Fall gewesen, jedoch ist der Activ-Handel der Dänen nach England, selbst gegen das Ende dieser Periode, gewiß immer noch höchst eingeschränkt, und so gut als Null gewesen.

neid und Handelseiferſucht? Dieſe aber mußten ſich in rohen Zeiten und bey rohen Völkern um ſo wüthender äußern. Auch ließen die daraus entſtehenden Streitigkeiten zwiſchen beyden Theilen nie ganz nach. Bald hatten die Hanſeaten, die zahlreich in Norwegen waren, etliche hundert Engliſche Fiſcher und Schiffer, die ſich in jenen Gegenden zeigten, zu verſchiedenen Mahlen ergriffen und erſäuft, dann zogen Hanſiſche Freybeuter dahin, plünderten die Engliſchen Niederlaſſungen zu Bergen und brannten ihre Häuſer nieder, und die ohnmächtige Herrſchaft des Däniſchen Königs, oder ſeines Statthalters daſelbſt, mußte dieß rechtloſe Beginnen immer ungeſtraft verſchmerzen.

Dieſe Gräuel wurden verſchiedentlich wiederhohlt. Die Engländer antworteten dadurch, daß ſie die Hanſeaten in ihrem Lande feſtnahmen, ins Gefängniß warfen, willkürlich ſchätzten, oder auch allenfalls erwürgten. Freybeuter von beyden Theilen liefen aus, und thaten ſich wechſelſeitig ſo viel Schaden, als nur immer möglich war. Die Stillſtände und Tractate und Friedensſchlüſſe halfen dann immer nur auf eine kurze Zeit, denn dieſer wechſelſeitige Handelsneid war ja nun einmahl nicht zu vertilgen. In allen Verträgen, welche dieſe wechſelſeitigen Neckereyen endigen ſollten, ward der Haupt-Punct des Streites dennoch nie völlig entſchieden [32].

[32] Beyſpiele dieſer Fehden und Kapereyen geben Rymer, und Köhler bey Willebrandt bey verſchiedenen Jahren dieſer Periode, bis zum Utrechter Vertrage.

Insgeheim war es freylich Wunsch und Absicht der Deutschen keine fremden Concurrenten im Handel nach der Ostsee und auf Norwegen zu dulden, aber wo war der Rechtsgrund, welcher ihnen die Befugniß zutheilte die Nordischen Mächte in dieser Hinsicht so zu beschränken? Auch wagten es die Hanseaten kaum diese Forderungen deutlich auszusprechen, obschon alle ihre Handlungen dahin abzweckten. In Norwegen allein schienen sie etwas der Art unverhohlener zu fordern. Früher erhaltene Privilegien ließen sich dahin deuten, daß ihnen dort der Alleinhandel verstattet seyn sollte, und so verfuhren sie denn auch hier gegen die sich eindringenden Concurrenten viel wilder, als in dem übrigen Norden [32].

Ein unbesonnenes Verfahren der Engländer begünstigte sie auch in diesem Beginnen. Seitdem daß die Norwegischen und Dänischen Könige die Stadt Bergen zum Stapelort für ganz Norwegen, oder wenigstens für einen großen Theil des Reichs bestimmt hatten, seit dieser Zeit ward die Fahrt nach Nordnorwegen, Grönland, Island und den übrigen nördlichen Inseln und Gegenden den Fremden untersagt. Die Einwohner dieser Theile

Ein Blick auf das Verzeichniß der gedruckten Urkunden, Beyl. II. wird hinlänglich die verschiedenen Unterhandlungen darüber zeigen; allein man lernt daraus nichts weiter, als daß diese Zänkereyen vorhanden waren und daß man sich fruchtlos mühte, sie zu Ende zu bringen.

[32] S. den Norwegisch-Hanseatischen Handel in der ersten Periode.

von Norwegen mußten ihre Waren auf den Etapel nach Bergen bringen, und wie unverständig auch aus einem höheren Gesichts-Puncte diese Einrichtung, nach den bereits gemachten Fortschritten in unsern Tagen, erscheinen mag; so ließ sie sich doch für jene Zeiten gar wohl vertheidigen, so wie denn diese Sitte, in Bezug auf das Interesse des königlichen Zolls und der Hansen nur allzuwohl berechnet schien, da die letzteren, vermöge ihres Comtoirs zu Bergen, den Markt daselbst gänzlich beherrschten, und der König die Abgaben sicherer und leichter erheben konnte.

Indeß kehrten sich die seefahrenden Engländer an dieß Statut wenig, obschon ihres Landes Könige, auf Begehren der Dänischen, dasselbe bestätigt hatten. Den Bewohnern der Britischen Inseln lagen jene verbothenen Gegenden zu bequem, als daß sie nicht immer den Statuten zuwider einen unmittelbaren Handel und Fischfang daselbst hätten wagen sollen. Die Dänischen Könige aber, die Einwohner der Stadt Bergen und die Hanseaten waren mit diesem gleich unzufrieden. König Christian I. erzürnte unter anderen um so mehr, als die Engländer im Jahr 1467 eigenmächtig nach Island gefahren waren, seinen Vogt daselbst Börroe Thorlossen erschlagen, den königlichen Schatz geplündert, die Insel mit Raub und Mordbrand verheert und andere Gräuel daselbst verübt hatten [34].

[34] Die Dänen berechneten den erlittenen Schaden von Englischer Seite in Island und Norwegen auf 217,348

Es war der Engländer eigene Schuld, daß nun die Dänen hierüber erbittert ihre Schiffe anhielten, welche sich im Sunde und an den benachbarten Küsten zeigten. Die stolzen Insulaner aber, wollten die Schuld dem grausamen Verfahren ihrer Landsleute nicht zuschreiben, sondern sie behaupteten vielmehr, daß die Dänen zu diesem strengen Verfahren durch die Hansen aus Handelsneid aufgehetzt wären: diesen maßen sie alle Schuld bey, und verfuhren nun nach gewohnter Sitte gegen sie, mit Beschlag der Güter und Personen der Deutschen in England, so wie mit Kapereyen gegen ihre Seefahrer, worauf diese hinwieder zu Repressalien griffen.

Nach langer Fehde setzten dennoch die Hansen ihre Wünsche größten Theils durch, denn sie drängten die Engländer in ihrem Verkehr und in ihrer Niederlassung zu Bergen so lange, bis daß diese der Quälereyen müde, ihre Residenz und ihren Handel daselbst ganz aufgaben,

Englische Goldnobel. Bereits König Erich von Dänemark wandte sich im J. 1415, 1420, 1425, 1429, 1432 mit Klagen an den König von England; auch ward den Briten auf diese Vorstellung von ihren eigenen Königen, die unmittelbare Fahrt auf Island und die Nordnorwegischen Provinzen und Inseln untersagt: allein sie kehrten sich wenig oder gar nicht daran. Die hierher gehörigen Nachrichten, aus Torfäus, Huitfeld und Rymer, sind bereits gesammelt in Gebhardis Norwegischer und Dänischer Gesch. (Allg. Welt-Geschichte in 4. Th. 32. S. 257, 258. und Th. 33. S. 17.) Vergl. Köhler bey Willebr. b. d. J. 1467 u. s. w.

sich unterhalb Bergen zogen und ihnen das Feld überließen [35]. König Christian, der bereits die Niederländer zu Gunsten der Deutschen in ihrem Norwegischen Verkehr in so enge Grenzen eingeschränkt hatte, verfuhr auf gleiche Weise gegen alle übrigen Fremde, worunter die Engländer ganz vorzüglich begriffen waren [36].

Ueberhaupt galten auch alle Gesetze der Dänischen Könige so gut als nichts zu Bergen, wenn sie nicht zu Gunsten der Hansen lauteten, denn hier hatten sich diese mit so viel Schlauheit angesiedelt, und so die ganze Macht in ihre Hände gespielt, daß niemand sich ihrer Tyranney leicht entziehen konnte. Gewiß war es auch aus diesem Grunde, daß König Johann von Dänemark am Ende dieser Periode den Engländern, die bis dahin selten oder nie den Fremden bewilligte Freyheit zugestand, unmittelbar auf Island zu fahren und daselbst einen freyen Fischfang und Handel zu treiben; ohne Zweifel, weil die Engländer zu Bergen vor den Hansen keinen Schutz und keine Sicherheit finden konnten, und weil des Königs, oder vielmehr seines Statthalters Autorität daselbst viel zu schwach war, um diese ihnen hinlänglich zu gewähren [37].

[35] Vergl. Holberg's Beschr. d. Stadt Bergen a. m. O.

[36] Vergl. die bereits angeführten Urkunden von König Christian zu Gunsten der Hanse und zum Nachtheile des Holländischen Handels zu Bergen; und die Gesch. des Bergischen Comtoirs im folgenden Buche.

[37] König Johanns Briefe für die Engländer sind von den Jahren 1489 u. 1490; Rymer T. V. P. 4. p. 3, 6;

Wenn auch die Dänischen Könige, wie es denn deutlich erhellet, daß dieß von Zeit zu Zeit ihr Wunsch war, die Engländer auf Kosten der Deutschen im Handel auf Norwegen begünstigen wollten; so war dieß doch durch einen oder den andern ertheilten Freybrief jetzt gar nicht mehr zu bewirken möglich. Die gewohnte Sitte, der Hansen übermächtiges Handels-Capital, ihre Nähe, welche ihrem Verkehr so förderlich, den Königen so furchtbar seyn mußte, ihre bey den Nordnorwegern ausstehenden Activ-Schulden, zwangen diese immer Vorzugsweise das Hansische Comtoir zu Bergen zu besuchen, und den Deutschen, noch diese ganze Periode hindurch, das entschiedenste Uebergewicht zuzugestehen. Trotz aller Concurrenz der Engländer und der schismatischen Niederländer, blieb der Handelsverkehr von ganz Norwegen in ihre Hände gebannt. Die Begünstigung jener Insulaner durch die Dänischen Könige war und blieb nur etwas vorübergehendes. So schnell konnte das Deutsche Handelsjoch nicht gebrochen werden, das so schlau berechnet war, und das so fest gehalten wurde. Nur das gleichmäßige, beharrliche Fortschreiten in demselben Geiste konnte allmählich den Gedrückten allein die Freyheit wiedergeben. Die Lage der Dänischen Monarchie und ihrer Könige aber, machte für jetzt das feste und ungestörte Durchsetzen eines solchen Plans noch ganz unmöglich.

sie lauten günstiger für sie, als alle andere ihnen früher bewilligte Privilegien.

Weniger schienen übrigens die Hansen im Stande, den Engländern die Concurrenz, in den übrigen Dänischen Provinzen, zu untersagen; weil sie hier wenigstens keine so große Monopole, kein solches Comtoir, keinen solchen Staat im Staate, und keine solche zwingende, stets schlagfertige, bereite Macht, als zu Bergen in Norwegen besaßen. Allein dieser Handel hatte auch wirklich für die Engländer nicht die Wichtigkeit, wie der Verkehr an den Preußischen und Norwegischen Küsten und auf den Nordischen Eilanden. Die Producte einiger Fischereyen und die Schiffsbedürfnisse wurden für sie einzig in diesen beyden letzteren Gegenden in solcher Menge, Wohlfeilheit und Vortrefflichkeit gefunden. Was die Dänische Viehzucht und der Schonische Häringsfang für Handels-Artikel lieferten, dieß ward zum Theil in gleicher Güte, zum Theil besser noch von den Engländern auf vaterländischem Boden und an vaterländischen Küsten gewonnen. Ohnehin scheint der Schonische Häringsfang um die Mitte dieser Periode weniger ergiebig geworden zu seyn, und auf jeden Fall scheinen die Engländer daran keinen besondern Antheil, wenigstens in der zweyten Hälfte dieses Zeitraums genommen zu haben, weil sie das nähmliche Product in ihrer Nachbarschaft bequemer finden konnten [38].

[38] Daß die Engländer von den frühesten Zeiten an den Schottischen Küsten, in der Gegend von Yarmouth und sonst Häringe fingen, davon liefert Anderson mehrere Beyspiele. — Rymer T. IV. P. I. p. 58.

Ganz anders verhielt es sich aber mit den Hansen, welchen die Dänische Viehzucht und der Schonische Häring von großer Wichtigkeit waren, da sie auf vaterländischem Boden und an den heimischen Küsten diese Producte unvollkommen, in geringeren Quantitäten, oder gar nicht fanden, dagegen ihnen die Dänischen Besitzungen, wo diese Artikel zahlreich und in besonderer Güte vorhanden waren, dennoch so äußerst nahe und bequem lagen. Auch zeigen verschiedene Statute, die von den Königen von Dänemark gegeben wurden, welch ein ungeheueres Uebergewicht die Hansen in dem Handel auf dieses Reichs Inseln und auf Schonen behaupteten [39].

Der directe unmittelbare Handel der Engländer auf Schweden scheint noch unbedeutender gewesen zu seyn [40].

führt eine Acte Königs Heinrich IV. von d. J. 1403 an, worin er auch den Franzosen bewilligt, Häringe und andere Fische frey zu fangen: "entre le Hable de Gravelinges et l'Isle de Tanet, jusques à la river de Seine et au Hable de Hautonne."

[39] S. das folgende Buch, wo über den Schonischen Häringsfang und über der Hansen Herrschaft im Dänischen Handel die Beweise sich finden.

[40] Schon Anderson bemerkt, daß zwar die Verträge der Engländer mit den Dänischen Königen, zu Folge der Union, auch über Schweden sich erstreckten, und daß ihnen nahmentlich in diesem letzten Reiche Handelsfreyheiten zugestanden wurden, daß aber keine Beyspiele weiter von der wirklichen Benutzung derselben vorhanden sind. Die Unions-Könige gestanden, wie es

Allein desto zuverlässiger haben sie die Bedürfnisse aus Rußland nur durch die Vermittelung der Deutschen Communen erhalten können, und eben darum war ihnen auch ihre unmittelbare Schifffahrt und ihr Activ-Handel nach Preußen und Liefland so viel werth.

So klar auch in den Verträgen zwischen Engländern und Hansen, gegen Erlegung der üblichen Zölle, den ersteren ein freyer Verkehr im Preußischen Ordensstaate und in den übrigen Seestädten des Bundes zugesichert ward; so gewiß ist es doch, daß der Buchstaben dieser Zusagen mannigfache Deutungen zuließ, und daß die Preußischen, Liefländischen und anderen Hanseatischen Communen, die zugestandenen Freyheiten, selbst mit Fremden frey zu verkehren, in einem ganz andern Sinne, als die Engländer nahmen.

Zwar lauteten alle zwischen beyden Theilen geschlossenen Verträge auf den ersten Anblick sehr günstig für diese Insulaner, allein es schien nur so, denn der Zusatz, welcher in ihnen allen sich fand: "wie es vor Alters Sitte gewesen", ließ immerhin der Chikane einen sehr weiten Spielraum. So war zwar den Engländern zugestanden, frey nach Preußen und den Hanseatischen Communen zu

scheint, den Engländern Privilegien auf alle ihre wirklichen oder vermeinten Besitzungen zu, und ließen es übrigens dahin gestellt seyn, ob und in wie fern sie davon Gebrauch machen wollten, oder konnten. Vergl. indeß eine der früheren Noten.

kommen, und nach Erlegung der üblichen Zölle, frey mit Eingeborenen und Fremden zu verkehren, daselbst zu bleiben, so lange sie es für gut fänden und frey abzuziehen wann sie wollten, ja, es hieß sogar ausdrücklich, daß sie gleicher Rechte und Freyheiten im Deutschen Ordensstaate und in des Bundes-Städten sich erfreuen sollten, wie die Hanseaten in England besäßen. Allein gerade jener Zusatz "wie es vor Alters Sitte war", und eben die Allgemeinheit des Ausdrucks selbst, raubten wieder was hiermit bewilligt worden zu seyn schien. Denn dieß eben war die schwierige Frage; was denn vor Alters Sitte gewesen sey? Wenn die Engländer von diesen allgemein lautenden Freyheiten Gebrauch machen wollten, und die Deutschen sie ihnen streitig machten, so konnten sie nie Documente anführen, welche im Einzeln ihr Recht bewahrheiteten, jene so allgemein lautenden Privilegien in diesem oder jenem bestimmten Falle sich zu bedienen. Dahingegen die Hansen, wenn man ihre einzelnen Handels- und Zollfreyheiten in England anfocht, stets ihre besondere Befugniß dazu mit einzelnen, wohl verwahrten Pergamenten und Briefen mit stattlichen Siegeln versehen, und mit einem langen Herkommen, gegen männiglich zu vertheidigen im Stande waren.

Den Deutschen konnte in England, laut dieser Freybriefe, auf wie krummen Wegen sie dieselben auch erhalten haben mochten, das Recht der Einbürgerschaft und eines gänzlich freyen Verkehrs, durch das ganze

Reich, mit Fremden und Eingeborenen, gegen einen, verglichen mit dem was andere Völker erlegen mußten, sehr geringen Zoll, gar nicht streitig gemacht werden, so wie ihnen denn unbezweifelt die Ein- und Ausfuhr sowohl der Hanſiſchen und Engliſchen Produkte, als auch derer, die von fremden Nationen herſtammten, freyſtand. Wirklich wurden dieſe, für jene Zeiten ungeheueren Freyheiten durch der Engländer Eiferſucht oft unterbrochen; allein ſie mußten auch im Allgemeinen wie im Einzeln immer wieder bey der Verſöhnung den Hanſen zugeſtanden werden. Dagegen für die Engländer, in den von den Deutſchen ihnen zugeſagten Puncten, wegen ihres Handels in Preußen und den übrigen Bundesſtädten, ſtets ein gewiſſes Dunkel blieb, welches auch von den Hanſen gefliſſentlich, wie es ſcheint, in allen Tractaten erhalten ward [41].

[41] Die vielen Tractate zwiſchen beyden Theilen, welche bis auf den Utrechter Vertrag geſchloſſen worden ſind, finden ſich in dem Urk. Verz. Die vielfältigen Klagen der Engländer aber zeigen, wie ſo ganz anders man dieſe Ausdrücke in Preußen und den Hanſe-Städten deutete. So enthält die Urkunde bey Rymer T. V. P. 1. p. 72. einen langen Catalog von Beſchwerden, die der König von England, Heinrich VI., i. J. 1440, über die Mißhandlungen ſeiner Unterthanen in Preußen und den übrigen Deutſchen Communen führte. Daß nähmlich ſie beſonders in Danzig beym Ankommen, beym Verweilen daſelbſt und beym Abreiſen, an ihren Perſonen, Schiffen und Gütern mannigfaltig geplagt würden, daß ihnen eine Menge neuer ungewohnte-

[redacted] ihrer Ankunft und ihrem Aufenthalte in [redacted] den übrigen Deutschen Communen, vor.

[redacted] Ausdrücke, wodurch die Rechte der [redacted] Hanseatischen Territorien von früh an be- [redacted] schienen, wurden auch hier wiederhohlt, [redacted] konnte darunter alles Wünschenswerthe [redacted] verstanden werden: allein eben durch diese [redacted] Allgemeinheit, die Alles zu versprechen schien [redacted] Alles unbestimmt ließ, wurden diese zu- [redacted] Freyheiten wiederum gar sehr beschränkt.

[redacted] es denn zwar in jenem Vertrage: die Eng- [redacted] die Befugniß haben, nach allen Orten in [redacted] den übrigen Territorien der Hanse frey zu [redacted] daselbst zu verweilen und wieder abzuziehen, [redacted] einzukaufen und zu verkaufen von und an alle [redacted] gegen Erlegung der herkömmlichen Zölle, wie [redacted] bis hundert Jahren üblich gewesen wären. [redacted] Ausdrücken zu Folge, schien den Engländern die [redacted] zu zustehen, mit den Städten wie mit dem plat- [redacted] in Preußen und längs der übrigen Deutschen [redacted] freyen Kauf und Verkauf, im Großen und [redacted], zu treiben, mit den Fremden wie mit den Ein- [redacted] ihre Handelsgeschäfte zu machen; mit Russen, [redacted] und Polen, die nach Preußen und Liefland fa- [redacted], so wie mit allen Nicht-Hanseaten, in allen übrigen [redacted] Bunde verwandten Communen, ohne die Dazwi- [redacted]kunft der einheimischen Bürger zu verkehren; es

schien ihnen zugestanden, in Deutschen Landen ihre Factoreyen zu errichten, wie die Hansen in England hatten, und durch ihre daselbst angestellte Bediente, wenn die Umstände am günstigsten schienen, ihre Bedürfnisse einzukaufen und ihre vaterländischen Producte durch sie abzusetzen: Freyheiten, welche den Hanseaten den Zwischenhandel, großen Theils, wo nicht gänzlich hätten entreissen müssen. Allein dieß alles schien nur in diesem Tractate zu liegen, es ist aber keineswegs der Fall gewesen, und nur erst ein Jahrhundert später gelang es der großen Königinn Elisabeth wirklich, durch das beharrlichste Ausdauern durchzusetzen, was doch in diesem Utrechter Vertrage so wie in früheren Vergleichen, dem Buchstaben nach, offenbar bereits längst zugestanden worden war.

Ein Paar Einschränkungen jener so groß lautenden Freyheiten, finden sich auch bereits in dem angeführten Tractate selbst, denn es heißt darin, daß die Engländer in den Hanßischen Gebiethen alle diejenigen Freyheiten genießen sollten, welche sie vormahls rationabiliter im Gebrauche gehabt hätten. Da aber ferner über den Ausdruck: Verbleiben (morari), welches den Engländern in den Hanse-Städten zugestanden worden, oft Streit entstanden sey; so soll dieß Wort hiermit dahin erklärt werden, daß sie auf einige Zeit zwar daselbst sich sollten aufhalten dürfen, keineswegs aber die Rechte der Bürger, oder der Eingeborenen verlangen können. Eben durch

diese Einschränkungen aber fielen jene, den Engländern so großgünstigen Worte wieder in ein Nichts zusammen. Auch war es ganz der Handels-Politik, die in den Deutschen Städten herrschte, zuwider, solch einen freyen Verkehr Fremdlingen in ihren Weichbildern zu verstatten; und wenn die Hanse auch wirklich dem Buchstaben nach den Engländern diesen hätte zugestehen wollen; so würde doch nimmer mehr dieß wirklich bey den einzelnen Communen durchzusetzen gewesen seyn.

Es war Geist der Zeit, und Geist dieser Städte, alle Fremde, die des Verkehrs wegen irgend wo erschienen, abhängig von der Kaufgilde des Orts zu machen. Dahin deuteten alle Gewohnheiten, die man damahls, die Flanderer und Brabänter mit ihren liberaleren Grundsätzen etwa ausgenommen, ziemlich allgemein in Europa findet. Gast darf mit Gast nicht frey verkehren; durch der Bürger Hand muß dieß Geschäft gehen; Fremdlinge dürfen nur kurze Zeit in einer Stadt verweilen; oft dürfen sie nicht ihre Schiffe verlassen; es steht ihnen nicht das Recht zu, sich anzusiedeln und ihren Landsleuten als Factore und Commissäre zu dienen; Fremde dürfen nur mit den Kaufleuten des Orts, die in der Kaufgilde sind, nicht auf dem platten Lande mit dem Producenten unmittelbar handeln: und wie diese oder ähnliche Statute sonst weiter lauten mochten [42].

[42] Verschiedene hierauf Bezug habende Verordnungen der Hanse werden weiter unten, im letzten Buche des zweyten Theils, vorkommen.

Wenn auch die Däniſchen Könige, wie es denn deutlich erhellet, daß dieß von Zeit zu Zeit ihr Wunſch war, die Engländer auf Koſten der Deutſchen im Handel auf Norwegen begünſtigen wollten; ſo war dieß doch durch einen oder den andern ertheilten Freybrief jetzt gar nicht mehr zu bewirken möglich. Die gewohnte Sitte, der Hanſen übermächtiges Handels-Capital, ihre Nähe, welche ihrem Verkehr ſo förderlich, den Königen ſo furchtbar ſeyn mußte, ihre bey den Nordnorwegern ausſtehenden Activ-Schulden, zwangen dieſe immer Vorzugsweiſe das Hanſiſche Comtoir zu Bergen zu beſuchen, und den Deutſchen, noch dieſe ganze Periode hindurch, das entſchiedenſte Uebergewicht zuzugeſtehen. Trotz aller Concurrenz der Engländer und der ſchismatiſchen Niederländer, blieb der Handelsverkehr von ganz Norwegen in ihre Hände gebannt. Die Begünſtigung jener Inſulaner durch die Däniſchen Könige war und blieb nur etwas vorübergehendes. So ſchnell konnte das Deutſche Handelsjoch nicht gebrochen werden, das ſo ſchlau berechnet war, und das ſo feſt gehalten wurde. Nur das gleichmäßige, beharrliche Fortſchreiten in demſelben Geiſte konnte allmählich den Gedrückten allein die Freyheit wiedergeben. Die Lage der Däniſchen Monarchie und ihrer Könige aber, machte für jetzt das feſte und ungeſtörte Durchſetzen eines ſolchen Plans noch ganz unmöglich.

ſie lauten günſtiger für ſie, als alle andere ihnen früher bewilligte Privilegien.

Weniger schienen übrigens die Hansen im Stande, den Engländern die Concurrenz, in den übrigen Dänischen Provinzen, zu untersagen; weil sie hier wenigstens keine so große Monopole, kein solches Comtoir, keinen solchen Staat im Staate, und keine solche zwingende, stets schlagfertige, bereite Macht, als zu Bergen in Norwegen besaßen. Allein dieser Handel hatte auch wirklich für die Engländer nicht die Wichtigkeit, wie der Verkehr an den Preußischen und Norwegischen Küsten und auf den Nordischen Eilanden. Die Producte einiger Fischereyen und die Schiffsbedürfnisse wurden für sie einzig in diesen beyden letzteren Gegenden in solcher Menge, Wohlfeilheit und Vortrefflichkeit gefunden. Was die Dänische Viehzucht und der Schonische Häringsfang für Handels-Artikel lieferten, dieß ward zum Theil in gleicher Güte, zum Theil besser noch von den Engländern auf vaterländischem Boden und an vaterländischen Küsten gewonnen. Ohnehin scheint der Schonische Häringsfang um die Mitte dieser Periode weniger ergiebig geworden zu seyn, und auf jeden Fall scheinen die Engländer daran keinen besondern Antheil, wenigstens in der zweyten Hälfte dieses Zeitraums genommen zu haben, weil sie das nähmliche Product in ihrer Nachbarschaft bequemer finden konnten [38].

[38] Daß die Engländer von den frühesten Zeiten an den Schottischen Küsten, in der Gegend von Yarmouth und sonst Häringe fingen, davon liefert Anderson mehrere Beyspiele. — Rymer T. IV. P. I. p. 58.

Ganz anders verhielt es sich aber mit den Hansen, welchen die Dänische Viehzucht und der Schonische Häring von großer Wichtigkeit waren, da sie auf vaterländischem Boden und an den heimischen Küsten diese Producte unvollkommen, in geringeren Quantitäten, oder gar nicht fanden, dagegen ihnen die Dänischen Besitzungen, wo diese Artikel zahlreich und in besonderer Güte vorhanden waren, dennoch so äußerst nahe und bequem lagen. Auch zeigen verschiedene Statute, die von den Königen von Dänemark gegeben wurden, welch ein ungeheures Uebergewicht die Hansen in dem Handel auf dieses Reichs Inseln und auf Schonen behaupteten [39].

Der directe unmittelbare Handel der Engländer auf Schweden scheint noch unbedeutender gewesen zu seyn [40].

führt eine Acte Königs Heinrich IV. von d. J. 1403 an, worin er auch den Franzosen bewilligt, Häringe und andere Fische frey zu fangen: „entre le Hable de Gravelinges et l'Isle de Tanet, jusques à la river de Seine et au Hable de Hautonne."

[39] S. das folgende Buch, wo über den Schonischen Häringsfang und über der Hansen Herrschaft im Dänischen Handel die Beweise sich finden.

[40] Schon Anderson bemerkt, daß zwar die Verträge der Engländer mit den Dänischen Königen, zu Folge der Union, auch über Schweden sich erstreckten, und daß ihnen nahmentlich in diesem letzten Reiche Handelsfreyheiten zugestanden wurden, daß aber keine Beyspiele weiter von der wirklichen Benutzung derselben vorhanden sind. Die Unions-Könige gestanden, wie es

Allein desto zuverlässiger haben sie die Bedürfnisse aus Rußland nur durch die Vermittelung der Deutschen Communen erhalten können, und eben darum war ihnen auch ihre unmittelbare Schifffahrt und ihr Activ-Handel nach Preußen und Liefland so viel werth.

So klar auch in den Verträgen zwischen Engländern und Hansen, gegen Erlegung der üblichen Zölle, den ersteren ein freyer Verkehr im Preußischen Ordensstaate und in den übrigen Seestädten des Bundes zugesichert ward; so gewiß ist es doch, daß der Buchstaben dieser Zusagen mannigfache Deutungen zuließ, und daß die Preußischen, liefländischen und anderen Hanseatischen Communen, die zugestandenen Freyheiten, selbst mit Fremden frey zu verkehren, in einem ganz andern Sinne, als die Engländer nahmen.

Zwar lauteten alle zwischen beyden Theilen geschlossenen Verträge auf den ersten Anblick sehr günstig für diese Insulaner, allein es schien nur so, denn der Zusatz, welcher in ihnen allen sich fand: "wie es vor Alters Sitte gewesen", ließ immerhin der Chikane einen sehr weiten Spielraum. So war zwar den Engländern zugestanden, frey nach Preußen und den Hanseatischen Communen zu

scheint, den Engländern Privilegien auf alle ihre wirklichen oder vermeinten Besitzungen zu, und ließen es übrigens dahin gestellt seyn, ob und in wie fern sie davon Gebrauch machen wollten, oder konnten. Vergl. indeß eine der früheren Noten.

kommen, und nach Erlegung der üblichen Zölle, frey mit Eingeborenen und Fremden zu verkehren, daselbst zu bleiben, so lange sie es für gut fänden und frey abzuziehen wann sie wollten, ja, es hieß sogar ausdrücklich, daß sie gleicher Rechte und Freyheiten im Deutschen Ordensstaate und in des Bundes-Städten sich erfreuen sollten, wie die Hanseaten in England besäßen. Allein gerade jener Zusatz "wie es vor Alters Sitte war", und eben die Allgemeinheit des Ausdrucks selbst, raubten wieder was hiermit bewilligt worden zu seyn schien. Denn dieß eben war die schwierige Frage; was denn vor Alters Sitte gewesen sey? Wenn die Engländer von diesen allgemein lautenden Freyheiten Gebrauch machen wollten, und die Deutschen sie ihnen streitig machten, so konnten sie nie Documente anführen, welche im Einzeln ihr Recht bewahrheiteten, jene so allgemein lautenden Privilegien in diesem oder jenem bestimmten Falle sich zu bedienen. Dahingegen die Hansen, wenn man ihre einzelnen Handels- und Zollfreyheiten in England anfocht, stets ihre besondere Befugniß dazu mit einzelnen, wohl verwahrten Pergamenten und Briefen mit stattlichen Siegeln versehen, und mit einem langen Herkommen, gegen männiglich zu vertheidigen im Stande waren.

Den Deutschen konnte in England, laut dieser Freybriefe, auf wie krummen Wegen sie dieselben auch erhalten haben mochten, das Recht der Einbürgerschaft und eines gänzlich freyen Verkehrs, durch das ganze

Reich, mit Fremden und Eingeborenen, gegen einen, verglichen mit dem was andere Völker erlegen mußten, sehr geringen Zoll, gar nicht streitig gemacht werden, so wie ihnen denn unbezweifelt die Ein- und Ausfuhr sowohl der Hanſiſchen und Engliſchen Produkte, als auch derer, die von fremden Nationen herſtammten, freyſtand. Wirklich wurden dieſe, für jene Zeiten ungeheueren Freyheiten durch der Engländer Eiferſucht oft unterbrochen; allein ſie mußten auch im Allgemeinen wie im Einzeln immer wieder bey der Verſöhnung den Hanſen zugeſtanden werden. Dagegen für die Engländer, in den von den Deutſchen ihnen zugeſagten Puncten, wegen ihres Handels in Preußen und den übrigen Bundesſtädten, ſtets ein gewiſſes Dunkel blieb, welches auch von den Hanſen gefliſſentlich, wie es ſcheint, in allen Tractaten erhalten ward [41].

[41] Die vielen Tractate zwiſchen beyden Theilen, welche bis auf den Utrechter Vertrag geſchloſſen worden ſind, finden ſich in dem Urk. Verz. Die vielfältigen Klagen der Engländer aber zeigen, wie ſo ganz anders man dieſe Ausdrücke in Preußen und den Hanſe-Städten deutete. So enthält die Urkunde bey Rymer T. V. P. 1. p. 72. einen langen Catalog von Beſchwerden, die der König von England, Heinrich VI., i. J. 1440, über die Mißhandlungen ſeiner Unterthanen in Preußen und den übrigen Deutſchen Communen führte. Daß nähmlich ſie beſonders in Danzig beym Ankommen, beym Verweilen daſelbſt und beym Abreiſen, an ihren Perſonen, Schiffen und Gütern mannigfaltig geplagt würden, daß ihnen eine Menge neuer ungewohnter

In dem Utrechter Vertrage, welcher diese ewigen Streitigkeiten zwischen beyden Theilen endlich schlichten sollte, und der nach vieler Mühe, im Jahre 1474, zu Stande kam, finden sich zwar viele einzelne den Hansen zugestandene Freyheiten in England, aber es kommt nur etwas sehr Unbestimmtes, über die Handelsbefugnisse der

Abgaben abgefordert, und die Schiffe unter mannigfaltigem Vorwande aufgehalten würden; daß man besonders in Danzig den Engländern nicht zugestehen wolle, aus ihren Wohnungen oder Herbergen zu gehen und ihre Handelsgeschäfte in eigener Person zu betreiben; daß man sie in dieser Stadt unter falschen Beschuldigungen, als Räuber und Diebe gebunden vor die Richter geschleppt, und daß ein Gleiches oder Aehnliches auch in den Hanse-Städten geschehen sey. Aehnliche Beyspiele kommen auch sonst vor. Bey Rymer T. V. P. 2. p. 8. findet sich ein Vorschreiben eben des Königs an den Hochmeister und die Stadt Danzig, zwey Factore eines Englischen Kaufmanns, W. Cannings, die in Preußen seine Geschäfte betreiben sollten, gut aufzunehmen und zu behandeln; welches zu beweisen scheint, daß dieß eben keine gewohnte Sitte war. Aehnliche Klagen und selbst noch weit häufigere kommen nun zwar von Seiten der Hanse, über erlittene Mißhandlungen in England vor: allein wenn die darüber entstandenen Zwiste beygelegt werden, so erhalten die Hansen auch ihre einzelnen Freyheiten nahmentlich wieder bestätigt, dagegen die Engländer nichts weiter, als jene allgemeinen, weitschichtig lautenden Ausdrücke erlangen konnten, und eben damit so gut als nichts erhielten.

Engländer bey ihrer Ankunft und ihrem Aufenthalte in Preußen und den übrigen Deutschen Communen, vor.

Jene allgemeinen Ausdrücke, wodurch die Rechte der Engländer in den Hanseatischen Territorien von früh an bestimmt zu seyn schienen, wurden auch hier wiederhohlt, und allerdings konnte darunter alles Wünschenswerthe von ihnen verstanden werden: allein eben durch diese scheinbare Allgemeinheit, die Alles zu versprechen schien und im Einzeln Alles unbestimmt ließ, wurden diese zugestandenen Freyheiten wiederum gar sehr beschränkt.

So hieß es denn zwar in jenem Vertrage: die Engländer sollten die Befugniß haben, nach allen Orten in Preußen und den übrigen Territorien der Hanse frey zu kommen, daselbst zu verweilen und wieder abzuziehen, frey daselbst einzukaufen und zu verkaufen von und an alle und jede, gegen Erlegung der herkömmlichen Zölle, wie sie vor zehn bis hundert Jahren üblich gewesen wären. Diesen Ausdrücken zu Folge, schien den Engländern die Freyheit zu zustehen, mit den Städten wie mit dem platten Lande in Preußen und längs der übrigen Deutschen Seeküsten freyen Kauf und Verkauf, im Großen und Kleinen, zu treiben, mit den Fremden wie mit den Eingebornen ihre Handelsgeschäfte zu machen; mit Russen, Litauern und Polen, die nach Preußen und Liefland kamen, so wie mit allen Nicht-Hanseaten, in allen übrigen dem Bunde verwandten Communen, ohne die Dazwischenkunft der einheimischen Bürger zu verkehren; es

schien ihnen zugestanden, in Deutschen Landen ihre Factoreyen zu errichten, wie die Hansen in England hatten, und durch ihre daselbst angestellte Bediente, wenn die Umstände am günstigsten schienen, ihre Bedürfnisse einzukaufen und ihre vaterländischen Producte durch sie abzusetzen: Freyheiten, welche den Hanseaten den Zwischenhandel, großen Theils, wo nicht gänzlich hätten entreissen müssen. Allein dieß alles schien nur in diesem Tractate zu liegen, es ist aber keineswegs der Fall gewesen, und nur erst ein Jahrhundert später gelang es der großen Königinn Elisabeth wirklich, durch das beharrlichste Ausdauern durchzusetzen, was doch in diesem Utrechter Vertrage so wie in früheren Vergleichen, dem Buchstaben nach, offenbar bereits längst zugestanden worden war.

Ein Paar Einschränkungen jener so groß lautenden Freyheiten, finden sich auch bereits in dem angeführten Tractate selbst, denn es heißt darin, daß die Engländer in den Hansischen Gebiethen alle diejenigen Freyheiten genießen sollten, welche sie vormahls rationabiliter im Gebrauche gehabt hätten. Da aber ferner über den Ausdruck: Verbleiben (morari), welches den Engländern in den Hanse-Städten zugestanden worden, oft Streit entstanden sey; so soll dieß Wort hiermit dahin erklärt werden, daß sie auf einige Zeit zwar daselbst sich sollten aufhalten dürfen, keineswegs aber die Rechte der Bürger, oder der Eingeborenen verlangen können. Eben durch

diese Einschränkungen aber fielen jene, den Engländern so großgünstigen Worte wieder in ein Nichts zusammen. Auch war es ganz der Handels-Politik, die in den Deutschen Städten herrschte, zuwider, solch einen freyen Verkehr Fremdlingen in ihren Weichbildern zu verstatten; und wenn die Hanse auch wirklich dem Buchstaben nach den Engländern diesen hätte zugestehen wollen; so würde doch nimmer mehr dieß wirklich bey den einzelnen Communen durchzusetzen gewesen seyn.

Es war Geist der Zeit, und Geist dieser Städte, alle Fremde, die des Verkehrs wegen irgend wo erschienen, abhängig von der Kaufgilde des Orts zu machen. Dahin deuteten alle Gewohnheiten, die man damahls, die Flanderer und Brabänter mit ihren liberaleren Grundsätzen etwa ausgenommen, ziemlich allgemein in Europa findet. Gast darf mit Gast nicht frey verkehren; durch der Bürger Hand muß dieß Geschäft gehen; Fremdlinge dürfen nur kurze Zeit in einer Stadt verweilen; oft dürfen sie nicht ihre Schiffe verlassen; es steht ihnen nicht das Recht zu, sich anzusiedeln und ihren Landsleuten als Factore und Commissäre zu dienen; Fremde dürfen nur mit den Kaufleuten des Orts, die in der Kaufgilde sind, nicht auf dem platten Lande mit dem Producenten unmittelbar handeln: und wie diese oder ähnliche Statute sonst weiter lauten mochten [42].

[42] Verschiedene hierauf Bezug habende Verordnungen der Hanse werden weiter unten, im letzten Buche des zweyten Theils, vorkommen.

Diese engherzige, spießbürgerliche Politik herrschte nun auch vollkommen in den Hanse-Städten. In fremden Ländern, wo die Bundsgenossen gleiche Grundsätze vorfanden, hatten sie durch die Waffen, durch Bestechung der Landesherren und durch andere löbliche Mittel sich von diesen Einschränkungen zu befreyen gewußt, während sie selbst sehr eifrig auf diese feindseligen Handelsgebräuche in ihren Mauern hielten. So lauteten mehrere ihrer Statute von Alters gegen der Fremden freyen Verkehr in ihren Städten, und da diese durchaus alte Sitte waren, so sind sie auch gar nicht zu Gunsten der Engländer aufgehoben worden.

So lange die Hansen ihre Freyheiten und Monopole im Auslande behaupteten, und in ihren eigenen Städten nichts weiter, als einen sehr beschränkten Handel den Fremden verstatteten; so lange schienen sie unverwüstbar zu seyn. Nicht weniger gewiß waren aber doch auch die Bestrebungen der schismatischen Holländer und der Engländer, um ihnen diese Monopole zu entreißen. Trotz der überwiegenden Vorrechte der Deutschen in den nordöstlichen Reichen, drängten jene Völker sich dennoch immer mehr und mehr ein, und wie sehr man ihnen auch den Verkehr in den Hanse-Städten zu erschweren bemüht war; so konnte man ihnen doch das Erscheinen mit ihren Schiffen, selbst in den Hansischen Häfen, und die eigene Betreibung ihrer Geschäfte, wenn sie sich auf einen Großhandel beschränkten, daselbst schlechterdings nicht ganz versagen.

Dieser Verkehr jener fremden, gehaßten Nationen hob sich aber immer mehr und mehr, in gleichem Verhältnisse, als die Hansischen Comtoire verfielen. Doch dieß Unglück erfolgte erst recht allgemein in dem nächsten Zeitraume: und nun ward es denn auch ein leichtes, auf den Trümmern der Hansischen Größe, eine neue Handelswelt in diesen Gegenden zu gründen.

Andere westliche Nationen haben einen stets unvollkommenen, oder gar keinen Activ-Handel in diesen nordöstlichen Gewässern betrieben. Die Walen d. i. die Brabänter und Flaminger erschienen zwar, von Zeit zu Zeit mit eigenen Schiffen, an den Norwegischen Küsten, auf Schonen und in einigen Deutschen Häfen: allein die Klagen der Hansen über die Concurrenz dieser Völkerschaften sind nicht bedeutend gewesen; der Wallonen Activ-Handel nach diesen Gegenden ist gewiß immer höchst beschränkt geblieben; ihre Handels-Politik hatte eine andere Richtung genommen, welche auch für sie weit zuträglicher seyn mußte. Von den Franzosen kommt kaum eine verlorene Spur in den letzten Zeiten in diesen Gegenden vor; andere westliche Völker werden, als in eigenen Schiffen hier erschienen, gar nicht genannt [43].

Somit muß man eingestehen, daß die Deutschen, bis zu Ende dieser Periode, alle die drohenden Vorsal-

[43] S. weiter unten bey den Comtoiren, wo mehrere Beweise folgen werden.

lenheiten im Nordosten noch immer zu ihrem Vortheile benutzt, und ihre Handelsherrschaft in diesen Gegenden, als der Basis ihrer Macht, behauptet hatten.

Wie aber stand es nun mit den Comtoiren der Hanseaten, wie mit ihren großen auswärtigen Privilegien, als den Grundsäulen ihrer Handelsherrschaft? Es ist der Vorwurf der folgenden Bücher diese Frage zu beantworten.

Achtes Buch.

Hanſiſcher Handel mit Norwegen, während der zweyten Periode.

Wenn es in unſeren Tagen ſchwer, ja oft faſt unmöglich iſt, die Geſchichte des Handels eines gegebenen Landes, ſo wie er jetzt wirklich geführt wird, genügend darzuſtellen; weil ſo manche dazu erforderliche Notizen ſelbſt dem fleißigſten Forſcher ſich entziehen, trotz der mannigfaltigen Nachrichten, welche ein ſchreibſüchtiges Zeitalter liefert, trotz der Möglichkeit bey den Zeitgenoſſen nähere Erkundigung zu Ausfüllung der Lücken einzuziehen: wie viel ſchwerer muß nicht die Aufgabe ſeyn, aus ſo entfernten Zeiten, ein treues Bild des damahligen Handelszuſtandes zu entwerfen?

Nichts iſt und muß ſtets ſo unvollkommen und ſo fragmentariſch bleiben, als die ältere Geſchichte des Verkehrs eines jeden Volks. Selbſt, ſo äußerſt trügliche und unvollkommene Hülfsmittel, wie Zollregiſter, Ein- und Ausfuhr- und Schiffs-Liſten ſind, fehlen aus dieſen früheren Zeiten gänzlich. An zweckmäßigen Sammlungen der Statute, welche im Innern der einzelnen Staaten, in Bezug auf

den Handel erlassen wurden, gebricht es nicht weniger; die Nachrichten über die Art und Weise der innern Production, über den Umfang, den Gang, die Hülfs- und Verbindungsmittel für den innern Verkehr, über die Größe des Capitals und die Vervollkommnung der hervorbringenden Kräfte sind nicht nur durchaus mangelhaft, sondern sie fehlen meist gänzlich. Selbst endlich in Bezug auf den Handel mit Fremden, wo in den abgeschlossenen Verträgen bessere Hülfsquellen sich anbiethen, fehlt es doch noch um Vieles, daß mit ihrer Hülfe ein genaues und treues Bild entworfen werden könnte; weil in jenen zwar wohl streitige Puncte entschieden werden, das aber, was durch der Umstände Gewalt längst Sitte und Gewohnheit geworden war, so wie der ganze, diesem oder jenem Zeitalter eigene Mechanismus des Handels, gänzlich mit Stillschweigen übergangen wird.

Alle diese Schwierigkeiten finden sich bey der Beschreibung des Handels, welchen die Hansen betrieben, mehr noch als bey jedem andern, weil bey ihnen, theils ihrer Schuld sich bewußt, theils um ihre erlangten Einsichten nicht zu verbreiten, eine viel größere Geheimnißkrämerey als bey anderen Völkern Statt fand. Gelehrte beschäftigten sich noch nicht mit der Handels Geschichte, sie waren in dieser Rücksicht vielmehr die größten Ignoranten, und die Kaufleute zeichneten keine Nachrichten auf; ihren Vortheil zu verfolgen war ihr einziges Bemühen. Mehr als fragmentarische Nachrichten lassen sich

gänzlich nicht versprechen; ein vollkommenes Ganzes würde sich selbst dann nicht geben lassen, wenn man auch in dem Besitze aller längst vermoderten Papiere wäre. Nur die Zeitgenossen hätten, wenn sie mit den hierzu nöthigen, theoretischen und practischen Kenntnissen versehen gewesen wären, eine Beschreibung geben können, welche den höheren Forderungen würde eine Genüge geleistet haben. Uns ist dieß gänzlich versagt. Selbst bey allen unentbehrlichen Vorkenntnissen, bey der angestrengtesten Aufmerksamkeit auf die Puncte, von welchen bey einer solchen Geschichte alles abhängt, kehrt man doch sehr oft von den mühsamsten Untersuchungen ganz unbefriedigt zurück.

Von keinem Zweige des Handels der Hansen im Nordosten hat man indessen noch so befriedigende Nachrichten, als von dem, welchen sie mit Norwegen betrieben; von ihrer Factorey zu Bergen ist man besser, als von den meisten übrigen unterrichtet. Schon deßhalb, und mehr noch weil dieser Zweig ihres Verkehrs so wichtig war, ist es billig, seiner zuerst zu gedenken.

Seit der Zeit, daß die Hansen, um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, sich das Recht erworben hatten in Norwegen zu überwintern, Jahr aus Jahr ein ihre Handelsdiener hier zu halten; seit daß ihnen ein so freyer Verkehr zugestanden war, als er nur irgend damahls gewünscht werden konnte: seit dieser Zeit mußte der Umfang ihres Handels auf diese Gegenden auch im-

gezwungener, theils ein frey aufgekommener Stapelort für den Norwegischen innern und auswärtigen Großhandel daselbst, und die Könige begünstigten diese Einrichtung im Ganzen um so mehr, da die Erhebung ihrer Zölle bey der Aus- und Einfuhr dadurch sehr erleichtert ward.

Wie sehr aber, laut ihrer früheren Freybriefe, die Hansen sich auch in den innern Verkehr des Landes mischten und sich gänzlich nicht auf Bergen allein beschränkten, dieß erhellet aus einem Statute des Königs Olav, Hakons Nachfolger. Er untersagte ihnen den Vorkauf in den Häfen und auf dem platten Lande; er schränkte den Verkehr aller Fremden, und folglich auch der Deutschen, auf einige wenige von ihm genannte Handelsstädte des Reichs ein; er verboth den Handel bey den Baken, auf Strömen und innerhalb der Häfen [3]. Er verordnete, daß die Einwohner von Nummedal ihre Producte nach Drontheim, die von Romsdal die ihrigen nach Wedoe, die von Helgeland, Finnmark, Sundmöer und aus dem Stifte Bergen die ihrigen nach der Stadt dieses Nahmens bringen sollten [4]. Hierdurch hoffte der König, ohne Zweifel, die Herrschaft der Hansen im innern Handel ihnen zu entreissen, und sie vielmehr von den genannten vaterländischen Städten abhängiger zu machen.

König Erich, jenes Nachfolger, untersagte, im Jahr 1425, zu Aggerhuus, den Deutschen die eigene Fahrt nach

[3] Holberg a. a. O. Th. I. 149.
[4] Ebendas. Th. II. 18, 19.

Nordnorwegen und den nördlich belegenen Inseln, welches ihren früheren Freyheiten zu Folge, ihnen jedoch erlaubt schien: allein der König wollte, daß sie nur durch die Hände der Bürger von Bergen diese am meisten von ihnen gesuchten nördlichen Producte erhalten sollten, wie denn bereits Olaus und die Königinn Margaretha, auf gleichen Zweck hin lautende Statute gegeben hatten, so wie auch ähnliche andere, von Zeit zu Zeit, von den nachfolgenden Königen zu Beschränkung des Deutschen Verkehrs fruchtlos versucht worden sind [5].

Nach jener Zeiten Sitte ward, was nur eben erst theuer erworben und durch Verträge bestätigt war, in den nächst folgenden Jahren oft wieder zurückgenommen: aber alle diese Versuche der Könige blieben auch bald ohne alle Wirkung, da die Deutsche Macht hier in Kurzem aller ihrer Befehle spottete.

Die Bürger der Stadt Bergen waren unbezweifelt der Hansen gefährlichste Nebenbuhler im activen Norwegischen Handel. Von frühen Zeiten an hatten jene mit eigenen Schiffen einen Verkehr betrieben; sie besaßen unbezweifelt wohl die erforderlichen Kenntnisse, und ein, für jene Zeiten, so bedeutendes Capital, wie sonst niemand in jenem Reiche sich rühmen konnte. Eben dieß aber veranlaßte auch bey ihnen einen unbesiegbaren Widerwillen gegen alle Fremde, welche sich in einen unmittelbaren Verkehr mit ihren Landsleuten eindrängen wollten.

[5] Ebendas. Th. I. 7, 149. II. 19, 20.

Diese engherzige, spießbürgerliche Politik herrschte nun auch vollkommen in den Hanse-Städten. In fremden Ländern, wo die Bundsgenossen gleiche Grundsätze vorfanden, hatten sie durch die Waffen, durch Bestechung der Landesherren und durch andere löbliche Mittel sich von diesen Einschränkungen zu befreyen gewußt, während sie selbst sehr eifrig auf diese feindseligen Handelsgebräuche in ihren Mauern hielten. So lauteten mehrere ihrer Statute von Alters gegen der Fremden freyen Verkehr in ihren Städten, und da diese durchaus alte Sitte waren, so sind sie auch gar nicht zu Gunsten der Engländer aufgehoben worden.

So lange die Hansen ihre Freyheiten und Monopole im Auslande behaupteten, und in ihren eigenen Städten nichts weiter, als einen sehr beschränkten Handel den Fremden verstatteten; so lange schienen sie unverwüstbar zu seyn. Nicht weniger gewiß waren aber doch auch die Bestrebungen der schismatischen Holländer und der Engländer, um ihnen diese Monopole zu entreißen. Trotz der überwiegenden Vorrechte der Deutschen in den nordöstlichen Reichen, drängten jene Völker sich dennoch immer mehr und mehr ein, und wie sehr man ihnen auch den Verkehr in den Hanse-Städten zu erschweren bemüht war; so konnte man ihnen doch das Erscheinen mit ihren Schiffen, selbst in den Hansischen Häfen, und die eigene Betreibung ihrer Geschäfte, wenn sie sich auf einen Großhandel beschränkten, daselbst schlechterdings nicht ganz versagen.

Dieser Verkehr jener fremden, gehaßten Nationen hob sich aber immer mehr und mehr, in gleichem Verhältnisse, als die Hansischen Comtoire verfielen. Doch dieß Unglück erfolgte erst recht allgemein in dem nächsten Zeitraume: und nun ward es denn auch ein leichtes, auf den Trümmern der Hansischen Größe, eine neue Handelswelt in diesen Gegenden zu gründen.

Andere westliche Nationen haben einen stets unvollkommenen, oder gar keinen Activ-Handel in diesen nordöstlichen Gewässern betrieben. Die Walen d. i. die Brabänter und Flaminger erschienen zwar, von Zeit zu Zeit mit eigenen Schiffen, an den Norwegischen Küsten, auf Schonen und in einigen Deutschen Häfen: allein die Klagen der Hansen über die Concurrenz dieser Völkerschaften sind nicht bedeutend gewesen; der Wallonen Activ-Handel nach diesen Gegenden ist gewiß immer höchst beschränkt geblieben; ihre Handels-Politik hatte eine andere Richtung genommen, welche auch für sie weit zuträglicher seyn mußte. Von den Franzosen kommt kaum eine verlorene Spur in den letzten Zeiten in diesen Gegenden vor; andere westliche Völker werden, als in eigenen Schiffen hier erschienen, gar nicht genannt [43].

Somit muß man eingestehen, daß die Deutschen, bis zu Ende dieser Periode, alle die drohenden Vorsal-

[43] S. weiter unten bey den Comtoiren, wo mehrere Beweise folgen werden.

lenheiten im Nordoſten noch immer zu ihrem Vortheile benutzt, und ihre Handelsherrſchaft in dieſen Gegenden, als der Baſis ihrer Macht, behauptet hatten.

Wie aber ſtand es nun mit den Comtoiren der Hanſeaten, wie mit ihren großen auswärtigen Privilegien, als den Grundſäulen ihrer Handelsherrſchaft? Es iſt der Vorwurf der folgenden Bücher dieſe Frage zu beantworten.

Achtes Buch.

Der zweyten Periode vierter Abschnitt: Geschichte des Handels der Hansen mit Norwegen und Beschreibung ihres Comtoirs zu Bergen, während der zweyten Periode.

Achtes Buch.

Hanſiſcher Handel mit Norwegen, während der zweyten Periode.

Wenn es in unſeren Tagen ſchwer, ja oft faſt unmöglich iſt, die Geſchichte des Handels eines gegebenen Landes, ſo wie er jetzt wirklich geführt wird, genügend darzuſtellen; weil ſo manche dazu erforderliche Notizen ſelbſt dem fleißigſten Forſcher ſich entziehen, trotz der mannigfaltigen Nachrichten, welche ein ſchreibſüchtiges Zeitalter liefert, trotz der Möglichkeit bey den Zeitgenoſſen nähere Erkundigung zu Ausfüllung der Lücken einzuziehen: wie viel ſchwerer muß nicht die Aufgabe ſeyn, aus ſo entfernten Zeiten, ein treues Bild des damahligen Handelszuſtandes zu entwerfen?

Nichts iſt und muß ſtets ſo unvollkommen und ſo fragmentariſch bleiben, als die ältere Geſchichte des Verkehrs eines jeden Volks. Selbſt, ſo äußerſt trügliche und unvollkommene Hülfsmittel, wie Zollregiſter, Ein- und Ausfuhr- und Schiffs-Liſten ſind, fehlen aus dieſen früheren Zeiten gänzlich. An zweckmäßigen Sammlungen der Statute, welche im Innern der einzelnen Staaten, in Bezug auf

den Handel erlassen wurden, gebricht es nicht weniger; die Nachrichten über die Art und Weise der innern Production, über den Umfang, den Gang, die Hülfs- und Verbindungsmittel für den innern Verkehr, über die Größe des Capitals und die Vervollkommnung der hervorbringenden Kräfte sind nicht nur durchaus mangelhaft, sondern sie fehlen meist gänzlich. Selbst endlich in Bezug auf den Handel mit Fremden, wo in den abgeschlossenen Verträgen bessere Hülfsquellen sich anbiethen, fehlt es doch noch um Vieles, daß mit ihrer Hülfe ein genaues und treues Bild entworfen werden könnte; weil in jenen zwar wohl streitige Puncte entschieden werden, das aber, was durch der Umstände Gewalt längst Sitte und Gewohnheit geworden war, so wie der ganze, diesem oder jenem Zeitalter eigene Mechanismus des Handels, gänzlich mit Stillschweigen übergangen wird.

Alle diese Schwierigkeiten finden sich bey der Beschreibung des Handels, welchen die Hansen betrieben, mehr noch als bey jedem andern, weil bey ihnen, theils ihrer Schuld sich bewußt, theils um ihre erlangten Einsichten nicht zu verbreiten, eine viel größere Geheimnißkrämerey als bey anderen Völkern Statt fand. Gelehrte beschäftigten sich noch nicht mit der Handels Geschichte, sie waren in dieser Rücksicht vielmehr die größten Ignoranten, und die Kaufleute zeichneten keine Nachrichten auf; ihren Vortheil zu verfolgen war ihr einziges Bemühen. Mehr als fragmentarische Nachrichten lassen sich

gänzlich nicht versprechen; ein vollkommenes Ganzes würde sich selbst dann nicht geben lassen, wenn man auch in dem Besitze aller längst vermoderten Papiere wäre. Nur die Zeitgenossen hätten, wenn sie mit den hierzu nöthigen, theoretischen und practischen Kenntnissen versehen gewesen wären, eine Beschreibung geben können, welche den höheren Forderungen würde eine Genüge geleistet haben. Uns ist dieß gänzlich versagt. Selbst bey allen unentbehrlichen Vorkenntnissen, bey der angestrengtesten Aufmerksamkeit auf die Puncte, von welchen bey einer solchen Geschichte alles abhängt, kehrt man doch sehr oft von den mühsamsten Untersuchungen ganz unbefriedigt zurück.

Von keinem Zweige des Handels der Hansen im Nordosten hat man indessen noch so befriedigende Nachrichten, als von dem, welchen sie mit Norwegen betrieben; von ihrer Factorey zu Bergen ist man besser, als von den meisten übrigen unterrichtet. Schon deßhalb, und mehr noch weil dieser Zweig ihres Verkehrs so wichtig war, ist es billig, seiner zuerst zu gedenken.

Seit der Zeit, daß die Hansen, um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, sich das Recht erworben hatten in Norwegen zu überwintern, Jahr aus Jahr ein ihre Handelsdiener hier zu halten; seit daß ihnen ein so freyer Verkehr zugestanden war, als er nur irgend damahls gewünscht werden konnte: seit dieser Zeit mußte der Umfang ihres Handels auf diese Gegenden auch im-

mer mehr zunehmen; ihre Factorey zu Bergen mußte sich stets vollkommener ausbilden [1].

Gewiß aber war der Hauptsitz des Hanseatisch-Norwegischen Verkehrs vorzüglich in der Stadt Bergen, obgleich die Deutschen gänzlich nicht, laut der errungenen Privilegien, auf diesen Ort eingeschränkt, oder der Zugang zu anderen Norwegischen Provinzen und Städten ihnen versagt war. König Hakon gestand noch, im Jahre 1376, den Hansen die unbedingte Freyheit zu, in allen Dörfern, Städten und Häfen des Reichs einen freyen Handel zu betreiben. So gewiß es nun auch ist, daß die Deutschen davon zum Theil Gebrauch machten, so ist es doch auch nicht weniger gewiß, daß sie ihren Hauptverkehr in Bergen betrieben. Selbst aus jenem Freybriefe ist es klar, daß auf der so genannten Brücke

[1] Wenn Holberg, in s. Beschreibung der Stadt Bergen, an mehreren Orten diese Erlaubniß hier zu überwintern erst in die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts setzt; so ist dieß doch laut vieler, in der Handelsgeschichte der ersten Periode erwähnten Urkunden ganz falsch. Wie schätzbar Holbergs Buch auch ist, wie dankbar man erkennt, daß die folgende Darstellung großen Theils aus ihm entlehnt ist; so muß man doch, wenn seine Aussagen unbezweifelten Urkunden widersprechen, diesen, wie billig, den Vorzug geben. Es hat ihn ein Privilegium des Königs Christoph aus der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts zu dieser Behauptung verleitet: allein die späteren Privilegien sagen gar oft nichts weiter aus, als was bereits in früheren vorkommt; wie dieß denn genau hier der Fall ist.

daſelbſt der Hauptſitz des Deutſchen Handels bereits war, und daß der größere, allgemeinere Verkehr des Landes ſich hier vorzüglich concentrirte [2].

Mehreres hatte dazu beygetragen. Bergens höchſt vortrefflicher, zur Seehandlung geeigneter Hafen, die Leichtigkeit mit welcher ſelbſt die größeren Schiffe unmittelbar vor den Häuſern der Stadt anlegen konnten, ferner, ihre ihr eigenthümliche Lage, vermöge welcher ſie dem ſüdlichen und nördlichen Theile des Reichs zum Verkehr, faſt gleich bequem und geſchickt war: dieß alles gab ihr gewiſſe natürliche Vorzüge. Andere politiſche geſellten ſich hinzu.

Die frühe Uebung der Bürger dieſer Stadt, in Handel und Betriebſamkeit, hatte die Eingeborenen des Landes in ihrem Verkehr dahingezogen, da hier ein größerer, mehr beſuchter Markt, als in anderen Gegenden des Reichs zu finden war. Gleiche Urſachen lockten auch fremde Nationen hierher, und durch dieſe ward der Handel daſelbſt noch mehr erweitert. Von frühen Zeiten an, war es den Bürgern zu Bergen von den Königen des Landes oft ausſchließend verſtattet worden, nach den Nordlanden und den Nordiſchen Inſeln des Reichs zu ſchiffen und die dortigen Producte nach ihrer Vaterſtadt zu führen, ſo wie die Nordländer umgekehrt gern nach Bergen kamen, oder dazu durch königliche Statute gar genöthigt wurden. Hierdurch entſtand theils ein

[2] Mehrere Abdrücke der Urkunde des Königs Hakon, vom J. 1376, ſ. im Urk. Verz. Beyl. II. b. d. J.

gezwungener, theils ein frey aufgekommener Stapelort für den Norwegischen innern und auswärtigen Großhandel daselbst, und die Könige begünstigten diese Einrichtung im Ganzen um so mehr, da die Erhebung ihrer Zölle bey der Aus- und Einfuhr dadurch sehr erleichtert ward.

Wie sehr aber, laut ihrer früheren Freybriefe, die Hansen sich auch in den innern Verkehr des Landes mischten und sich gänzlich nicht auf Bergen allein beschränkten, dieß erhellet aus einem Statute des Königs Olav, Hakons Nachfolger. Er untersagte ihnen den Vorkauf in den Häfen und auf dem platten Lande; er schränkte den Verkehr aller Fremden, und folglich auch der Deutschen, auf einige wenige von ihm genannte Handelsstädte des Reichs ein; er verboth den Handel bey den Baken, auf Strömen und innerhalb der Häfen [3]. Er verordnete, daß die Einwohner von Nummedal ihre Producte nach Drontheim, die von Romsdal die ihrigen nach Wedoe, die von Helgeland, Finnmark, Sundmöer und aus dem Stifte Bergen die ihrigen nach der Stadt dieses Nahmens bringen sollten [4]. Hierdurch hoffte der König, ohne Zweifel, die Herrschaft der Hansen im innern Handel ihnen zu entreissen, und sie vielmehr von den genannten vaterländischen Städten abhängiger zu machen.

König Erich, jenes Nachfolger, untersagte, im Jahr 1425, zu Aggerhuus, den Deutschen die eigene Fahrt nach

[3] Holberg a. a. O. Th. I. 149.
[4] Ebendas. Th. II. 18, 19.

Nordnorwegen und den nördlich belegenen Inseln, welches ihren früheren Freyheiten zu Folge, ihnen jedoch erlaubt schien: allein der König wollte, daß sie nur durch die Hände der Bürger von Bergen diese am meisten von ihnen gesuchten nördlichen Producte erhalten sollten, wie denn bereits Olaus und die Königinn Margaretha, auf gleichen Zweck hin lautende Statute gegeben hatten, so wie auch ähnliche andere, von Zeit zu Zeit, von den nachfolgenden Königen zu Beschränkung des Deutschen Verkehrs fruchtlos versucht worden sind [5].

Nach jener Zeiten Sitte ward, was nur eben erst theuer erworben und durch Verträge bestätigt war, in den nächst folgenden Jahren oft wieder zurückgenommen: aber alle diese Versuche der Könige blieben auch bald ohne alle Wirkung, da die Deutsche Macht hier in Kurzem aller ihrer Befehle spottete.

Die Bürger der Stadt Bergen waren unbezweifelt der Hansen gefährlichste Nebenbuhler im activen Norwegischen Handel. Von frühen Zeiten an hatten jene mit eigenen Schiffen einen Verkehr betrieben; sie besaßen unbezweifelt wohl die erforderlichen Kenntnisse, und ein, für jene Zeiten, so bedeutendes Capital, wie sonst niemand in jenem Reiche sich rühmen konnte. Eben dieß aber veranlaßte auch bey ihnen einen unbesiegbaren Widerwillen gegen alle Fremde, welche sich in einen unmittelbaren Verkehr mit ihren Landsleuten eindrängen wollten.

[5] Ebendas. Th. I. 7, 149. II. 19, 20.

Sie strebten wie alle Kaufleute zu allen Zeiten nach einem, ihren übrigen Landsleuten nachtheiligen Monopole, und sie verstanden es auch dasselbe den Königen des Reichs, als einen allgemeinen Landesvortheil vorzubilden. So geschah es, daß nun Monopolisten auf Monopolisten stießen, indem die Hansen gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgten; und dennoch waren sie Söhne eines fremden Landes! Wenn auch die Könige die Fremdlinge bis zu einem gewissen Puncte schützen wollten, so kümmerten sich die Bürger einer großen und wohlhabenden Commune doch wenig um solche Statute. Oft theilten auch die Landesherren, bey noch so günstig lautenden Privilegien für die Ausländer, den gemeinschaftlichen Haß gegen sie, und die Freybriefe kamen nicht zur Ausführung. Oft aber griffen die einmahl aufgenommenen Fremdlinge eigenmächtig stets mehr und mehr um sich, sie wuchsen zu einer, von den Königen selbst gefürchteten Macht an, und übersprangen die Schranken, welche man ihnen früher angewiesen hatte.

Ein einiger Maßen freyer Handel konnte bey dem Zustande der Cultur und bey den Leidenschaften beyder Theile nicht Statt finden. Die Frage war: sollten die Bürger der Stadt Bergen den Norwegisch ausländischen Verkehr, oder sollten die Hansen ihn monopolistisch beherrschen? Diese Frage konnte nur durch Feuer und Schwert entschieden werden, und diese haben endlich zu Gunsten der Hanse entschieden.

Bereits, zu den Zeiten der Königinn Margaretha, erschienen, im Jahr 1393, Rostockische und Wismarische Freybeuter zu Bergen und plünderten die Stadt. Während der Fehde der Wendischen Communen mit König Erich wagte sich Bartholomäus Voet, ein Hansischer Kaper, mit seinen verwegenen Gesellen zwey Mahl dahin, und verheerte sie mit Feuer und Schwert [6]. Von dieser Zeit an war der Ruin der Bergener Bürger entschieden. Wie sehr auch die Hansischen Scribenten sich bemühen, dieß heillose Verfahren, als das Privat-Unternehmen eines verwegenen Freybeuters darzustellen, so ist dieß doch um so weniger glaubhaft, da die alles berechnende Schlauheit der Hansen nicht consequenter verfahren konnte. Durch dieß heillose Beginnen waren ihre vorzüglichsten Nebenbuhler im Norwegischen Handel erst völlig geschlagen, und von der Zeit an war auch ihre Uebermacht in dieser Stadt und in diesem Reiche erst unerschütterlich fest begründet. Bey dem zweyten Ueberfalle waren

[6] Die Sache selbst findet sich durch die Aussagen sowohl der Dänischen als der Hansischen Scribenten bestätigt. In Hinsicht auf die Zeit aber, wann diese Plünderungen vorgefallen seyn sollen, weichen sie sehr von einander ab, auch in wie fern sie wiederhohlt worden. Holberg erwähnt eines letzten Ueberfalls im Jahr 1439, Th. I. 17. es ist aber wahrscheinlicher, daß 1429 gelesen werden sollte, wie auch Köhler b. Willebr. sagt, da nähmlich in dem letzten Jahre noch die Fehde zwischen König Erich und den Wendischen Städten dauerte.

auch die Engländer aus Bergen vertrieben worden, ihre schnelle Flucht rettete ihnen das Leben; Arno, des dortigen Stifts Bischof, flüchtete mit ihnen, allein ihre Factorey, in so fern die Eile nicht Alles retten ließ, fiel den Deutschen Freybeutern unbezweifelt in die Hände.

Die Einwohner der Stadt Bergen gänzlich zu Grunde gerichtet, entsagten nun, da die Kräfte ihnen fehlten, ihrem auswärtigen Seehandel; sie gaben ihre Fahrt nach Nordnorwegen und den nördlichen Inseln, den Handel auf alle so entfernte Gegenden auf, so wie denn, einer Sage zu Folge, die alte Anpflanzung in Grönland damahls zu Grunde ging, da die Colonisten aus Mangel an Zufuhr, welche sie vordem von Bergen aus erhielten, den Hungerstod starben.

Nach wiederhergestelltem Frieden mit König Erich, im Jahr 1435, als den Hanseaten ihre Freyheiten wieder bestätigt wurden, fing nun erst dauernd und bleibend ihr Monopol zu Bergen an. Die Armuth der Bürger dieser Stadt förderte ihre Unternehmungen mehr, als alle Privilegien der feilen Könige thun konnten. Unter dem Schein des Mitleids wuchs ihr monopolistisches System; es bildete sich in solcher Stärke aus, daß die nachfolgenden Regenten so wenig, als die Einwohner von Bergen und von Norwegen überhaupt, lange Zeit hindurch, des Jochs sich entledigen konnten.

Die verarmten Bürger der Stadt empfingen von den Hanseaten Geldvorschüsse, und sie verpfändeten ihnen dagegen ihre Häuser und liegenden Gründe. Es schien

dieß eine freundliche Unterstützung, von reicher Hand, die großmüthig gab, elenden Bettlern, die demüthig und dankbar annahmen, mitgetheilt. Allein so schön dieß schien, und so sehr auch die Hanseaten mit diesem milden Schein ihre Plane zu beschönigen wußten; so geschah es doch in ganz anderer Absicht, die auch bald klar genug ward.

Die Bergener Bürger, in ihrer Armuth, waren von den Deutschen jetzt um so leichter im Verkehr zu verdrängen; ihr Capital war vernichtet; sie fuhren nun selten oder gar nicht mehr wie sonst mit eigenen Schiffen nach Hanfischen Häfen, nicht mehr wie ehemahls nach dem nördlichen Norwegen und den Nordischen Inseln. Die Hanseaten bemächtigten sich dagegen ausschließend dieser Fahrt; sie wurden nun ganz befreyt von der Zwischenhand der Einwohner von Bergen; sie zogen die Schiffer der Nordlande unmittelbar an sich, welche mit ihren Fischen, Pelzwerken und anderen Waren in diese südlicheren Gegenden kamen, und in Ermangelung eines Absatzes an die Inländer, sich vorzüglich an die Fremdlinge hielten.

Mit diesen so genannten Nordlandsfahrern aber verfuhren die Hanseaten nun, wie sie mit den Bürgern von Bergen ihr Spiel getrieben hatten. Sie schossen ihnen Deutsche Waren auf Credit vor, und die Nordländer waren ihnen bald eben so tief verschuldet, als die Einwohner der Stadt Bergen; sie drangen dagegen auf Bezahlung; das gemeine Recht, ihre Privilegien ertheil-

ten ihnen dazu die Befugniß. Die Nordlandsfahrer, die keinen andern bedeutenden Absatz kannten, indem die Deutschen hier jedem andern einen unmittelbaren Verkehr zu verwehren suchten, fuhren sich müde, erhielten schlechte Waren, mußten sich damit begnügen, und blieben ihnen immer schuldig; die Elenden waren ganz in ihre Hände gegeben und, wie man mit Recht sagt, gleichsam ihre Leibeigenen geworden.

Nicht besser ging es den Bürgern der Stadt Bergen. Es war dafür gesorgt, daß sie im Handel nicht wieder aufkommen konnten; ihr Hauptzweig war verloren; die vorgeschossenen Summen konnten sie nicht wieder bezahlen. Nun zogen die Hansen die verpfändeten Häuser, Höfe und Länderein ein, und die dortigen Einwohner waren einige Jahre nacher genöthigt, ihre bisherigen Wohnungen mit dem Rücken anzusehen, und auf die andere Seite des Meerbusens sich über Strand anzusiedeln, da die alte Stadt, oder die Brücke, durch dieß Verfahren, allmählich ausschließendes Eigenthum der Deutschen geworden war. Selbst aber auf dieser Seite der allmählich angelegten neuen Stadt, hatten die alten Bürger keine Sicherheit vor den allgewaltigen Fremdlingen; auch hier fingen sie an jene zu vertreiben. König Johann, der übrigens fürwahr der Hanseaten Freund nicht war, mußte ihnen dennoch, selbst am Ende dieser Periode, das Ansiedelungsrecht auch auf dieser Seite der Stadt zugestehen, von dem andern Theile derselben aber, oder von der Brücke, konnten sie um so weniger vertrie-

ben werden, da alles daselbst nach und nach ihr Eigenthum geworden war; ihr Recht hier zu überwintern konnte nicht weiter angesprochen werden, da sie ja doch ihr Eigenthum daselbst bewachen mußten [7].

Zu welcher Zeit die Deutschen ausschließend Inhaber der Brücke geworden sind ist ungewiß; ohne Zweifel geschah es allmählich seit ihrer Wiederkehr nach dem, mit König Erich, geschlossenen Frieden; als aber vollends, im Jahr 1476, dieser Theil der Stadt, durch die Unvorsichtigkeit eines Deutschen Brauers, Klavewinkel, abbrannte; so bauten die Hansen sie ganz allein, zwar nach der alten Weise, jedoch viel schöner und prachtvoller als zuvor auf. Die Eingeborenen hatten von der Zeit an gewiß, ohne Zweifel aber auch schon weit früher, gar keinen Antheil mehr an dieser so genannten Brücke, die jedoch zum Seehandel am bequemsten eingerichtet war [8].

[7] Diese ganze Reihe monopolistischer Betrügereyen und Räubereyen ist nach Holberg, und sie wird auch durch spätere, im sechszehnten Jahrhundert entstandene Streitigkeiten bewährt, obschon die Hansischen Schriftsteller dieser Periode gänzlich von diesen heillosen Dingen, wie leicht begreiflich, schweigen.

[8] Ueber die Zeit, wann die Hansen sich der Brücke bemeistert, ist Holberg mit sich selbst nicht einig; s. Th. I. S. 8, 9. und II. 22, 33. Er setzt den Brand der Brücke in das Jahr 1463, Th. I. S. 9. II. S. 33. allein er sagt: daß andere Nordische Schriftsteller denselben in die Jahre 1473, 1475 oder 1476 setzten; wir sind Köhlers Angabe bey Willebrandt b. d. J. 1476 gefolgt, welcher gewiß genauer

Als somit die Hanseaten hier ganz einheimisch geworden, und die Bürger der Stadt zu Grunde gerichtet waren, des Königs Lehnsherr oder Amtmann keine bewaffnete Macht, als die ohnmächtigen Bürger der Stadt hatte; so konnten sie daselbst gänzlich nicht mehr vertrieben werden. Mehrere tausend Deutsche Kaufleute, Kaufmannsdiener, Bothsknechte, Lehrjungen und Handwerker, welche hier angesiedelt waren, lauter unverheirathete, handfeste, bewaffnete, rohe und wilde Gesellen waren so verwegen, daß niemand sie anzugreifen wagte.

Was an geschriebenen Freyheiten ihnen fehlte, das wußten sie sich durch eigenwilliges Zugreifen zu verschaffen; und wer wollte sie daran hindern? Sie kannten nur ihren eigenen Willen als Gesetz an, und als Fremde in fremdem Staate wollten sie nichts von königlichen Verordnungen hören. Eingebürgert in Norwegen, zahlten sie dennoch nicht die Abgaben gleich den Eingeborenen, sondern als hoch Privilegirte gaben sie nur den kleinen Zoll bey der Aus- und Einfuhr laut ihrer alten Freybriefe [9]. Sie ließen sich stets mehrere Deutsche Hand-

unterrichtet war. So sind auch noch einige andere minder bedeutende Verschiedenheiten im Nahmen des Brauers u. s. w.

[9] Um sich einen anschaulichen Begriff von der Insolenz der Deutschen in Norwegen zu bilden, dazu können die Klagen dienen, welche König Hakon zu Norwegen schriftlich den Hansen auf ihrer Versammlung, i. J. 1375, zu Lübeck, auf Johannis, (MS. Hafn.) übergeben ließ. Der König sagt unter anderen: die Deut-

werker auf ihre Brücke, oder ihr Comtoir kommen; diese arbeiteten für sie und verfertigten zum Theil die Waren, mit welchen sie hinwieder einen Verkehr im Lande betreiben konnten, oder die wenigstens ihre eigenen Bedürfnisse befriedigten; so daß sie unabhängig von den Gildegenossen zu Bergen blieben. Diese ihre Handwerker waren aber von den Abgaben befreyt, welchen gleichwohl die Bürger der Stadt unterworfen waren. Begünstigt durch ein größeres Capital, auch gewiß durch größere Kunstfertigkeiten, konnten sie ohnehin den ärmlichen Nordischen Bürgern leicht den Rang ablaufen. Auf ihrem Comtoire hatten

schen kehrten sich nicht an seine Richter, sie gehorchten bloß den ihrigen; ihre Kaufleute, Schiffer und Matrosen gingen elato animo davon, wenn sie etwas verbrochen hätten, und spotteten seiner bestellten Obrigkeit; sie hätten die Engländer, die doch unter seinem Schutz gestanden, schmählich ermordet, und ihm Spottweise für die Erschlagung einiger seiner Edelleute 20 lagene cerevisie angeboxhen, und die Mörder ungestraft aus dem Lande geführt; sie erbrächen Thüren und Häuser, bis man ihnen gebe was sie forderten; sie hauten seine und andere Waldungen, ohne um Erlaubniß angesucht zu haben, nieder, brächen die Häuser ab und trügen sie weg; sie schützten seine offenbarsten Feinde und führten sie ihm zum Hohn aus den Häfen u. s. w. — Es kommen mehrere Statute der Hanse vor, worin den Bundsgenossen de vele Schlachtinge zu Norwegen verbothen wird, aber alles Verkündigen der Strafen dagegen, bey den Burspraken in den Städten, wollte nichts fruchten. Ebendas. in dem Receß desselben Tags und in der Folge oft wiederhohlt.

sie ferner ihre eigenen Bier- und Weinschenken; sie verkauften im Einzeln und zahlten doch nicht, wie die Einheimischen thun mußten, dem Könige eine Accise [10].

In sehr frühen Zeiten, bereits im dreizehnten Jahrhunderte [11], waren von den Königen von Norwegen viele Deutsche Handwerker nach Bergen berufen worden, denen nach Abzug der Engländer, die sich durch Unfertigkeiten daselbst wenig beliebt gemacht hatten, die Straße, unter dem Nahmen der Schusstergasse eingeräumt ward, welche jene vor ihrer Vertreibung inne gehabt hatten. Es schien eine dem Lande sehr zuträgliche, ganz und gar nicht gefährliche Colonie, welche in diesen Gegenden die kunstvolleren Arbeiten einheimisch machen konnte. Diese Deutschen Handwerker zahlten zuerst dem Könige Abgaben, waren seinen Rentmeistern unterworfen, und stellten beym Aufgebothe vierzig Bewaffnete. Schuster wurden sie genannt, weil zu diesem Gewerbe die größte Zahl gehören mochte, allein man nannte sie auch die fünf Aemter, Goldschmiede, Gerber und andere Handwerker und Künstler waren unter ihnen.

Als durch den Wechsel der Zeit die Deutschen in der Altstadt Bergen, oder wie man sich ausdrückte auf der

[10] Holberg Th. II. S. 26, 27, woraus zu erhellen scheint, daß diese Handwerker auf dem Comtoir, noch von den übrigen, die man Schuster nannte, verschieden waren.

[11] Holberg Th. I. S. 127, 128.

Garpen-Brücke, oder dem Comtoir [12] so wacker gezogen, da war es leicht begreiflich wie diese fünf Aemter sich an jene, ihre Landsleute anschlossen, gemeinschaftliche Sache zum Theil mit ihnen machten, des Königs und seines Rentmeisters Herrschaft sich entzogen, und wie beyde Theile sich einander wechselseitig unterstützten, obschon sie niemahls zu einem Ganzen zusammenschmolzen.

Allerhand Gesindel fand bey diesen Aemtern Zuflucht; keinen Verbrecher konnten die Norweger ausgeliefert er-

[12] Garpenbrücke und Garper wurden die Deutschen und ihre Niederlage zu Bergen genannt. Die Etymologie ist ungewiß; die Versuche, das Wort von Laus herzuleiten, zeigen wenigstens von dem wohlverdienten Haß der Norweger gegen diese Fremdlinge, die sich wie Läuse dort eingenistelt hatten, obschon diese Etymologie weder die Wahrheit noch die Zierlichkeit für sich hat. — Die Benennung Comtoir, deren wir uns in dieser Periode bedienen, scheint hier, so wie bey allen anderen Hansischen Niederlagen in fremden Ländern, erst spätern Ursprungs zu seyn; sie mag erst gegen Ende des funfzehnten, oder Anfangs des sechszehnten Jahrhunderts aufgekommen seyn. In den Urkunden dieser Periode hat man diesen Ausdruck in Hansischen Acten nicht gefunden, er ist aber ganz gemein in der Folge geworden und bezeichnet dieselbe Sache. Die Ausdrücke, welche in dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte vorkommen, lauten so: de gemeene Copman, — de Copman tho Bargen residerende, — de Residerenden tho Norwegen —, de dudesche Copman — u. s. w. und so heißt es auch von Nowgorod, Flandern, London u. s. w.

halten. Die Straße, wo die Schuster wohnten, stieß an das Comtoir oder an die Brücke; wer den einen, oder den andern Theil angreifen wollte, der hatte den ganzen Schwarm dieses verwegenen Volks gegen sich, und ihre guten Fäuste wußten immer zu siegen. Es war empörend und lächerlich zugleich, wie die Deutschen ihre Monopole sich verschafften. Von der Methode, wie sie dabey verfuhren sind einige Nachrichten aufbewahrt worden.

So lag z. B. der große und reich besuchte Fischmarkt der Stadt zwischen dem Comtoir und der Schustergasse. Die Deutschen verstatteten den einheimischen Bürgern nicht eher den Zutritt, bis daß sie den Vorkauf geübt hatten, und wenn jene, die nicht anders als durch die genannte Straße nach dem Markte kommen konnten, sich früher eindrängen wollten; so fanden sie sehr greifliche Remonstrationen dagegen an den, mit Keulen und Prügeln und Steinen, wohl versehenen Fäusten dieser Deutschen Handwerker. So kauften sie auch, wie man erzählt, von Bauern und Fremden die Eßwaren auf, und vertrödelten sie zu beliebigen Preisen an die Bürger und Einwohner der Stadt; sie maßen ihnen mit dem Maß, womit, vor dem Hansischen Emporkommen, man ihnen gemessen hatte.

Doch der Frevel, welchen die Deutschen zu Bergen an des Königs Statthalter, Oluf Nielsen, begingen, war das auffallendste Beyspiel ihrer Zügellosigkeit; es zeigte deutlich genug, was selbst die Angesehensten zu be-

fahren hätten, wenn sie unglücklicher Weise den Deutschen mißfallen sollten.

Als nähmlich Oluf verschiedenes unternahm, was den Hansen auf dem Comtoir wenig gefiel; als er einige Abgaben auflegte, oder erhöhte, die nordwärts von Bergen erhoben werden sollten: da klagten die Hanse-Städte dieß dem Könige Christoph bey seiner Anwesenheit in Lübeck. Die Abgabe ward nun zwar von ihm zurückgenommen, aber er und sein Nachfolger Christian I. begünstigten ins Geheim ihren Statthalter. Oluf unterstützte einige Kaper, welche während der Schwedisch-Dänischen Fehde, gegen die Hanseaten ausliefen, um sie von der Zufuhr nach Schweden abzuhalten, und da er sonst noch manches unternehmen mochte, was den Deutschen wenig gefiel; so erregten sie einen Tumult, im Jahr 1455, zu Bergen gegen ihn. Der Gefahr zu entgehen flüchtete er in das Munkelef Kloster und hoffte, daß nach Sitte der Zeit dieß Gotteshaus ihn schützen und die Frevler zurückhalten würde: allein die Deutschen verfolgten ihn in sein Asyl. Der Bischof Torlef ging dem wüthenden Haufen mit dem heiligen Sacrament entgegen; aber die wildempörten Gemüther konnten weder durch den Anblick des Allerheiligsten, noch durch des Bischofs kühnes Vortreten, noch durch die geweihte Stätte besänftigt werden. Das Kloster, die Kirche und der Thurm, wo ihre Feinde Schutz suchten, wurden den Flammen Preis gegeben, und der Bischof, jener königliche Statthalter, dessen Bruder, einige Domherren,

nebst sechzig anderen Personen fanden in den Flammen und unter dem Schutt der einstürzenden Gotteshäuser ihren Tod. Es war für jetzt und immer hinlänglich an einem Beyspiele gezeigt, was auch die Angesehensten des Landes zu erwarten hätten, wenn sie es wagen wollten ihnen zu widerstreben.

Wie schmachvoll auch für des Königs Autorität in Bergen dieser Frevel zügelloser Fremdlinge war; so wagte er es doch nicht, ihre im Lande erworbenen Freyheiten anzutasten, vielmehr sind mehrere Bestätigungen und Erweiterungen ihrer alten Freybriefe von eben diesem Könige, Christian I., vorhanden: denn ihre Macht war bereits zu groß, und zu kunstvoll begründet, als daß eine versuchte Ahndung etwas anders, als eine neue Herabwürdigung des königlichen Ansehns hätte bewirken können. Alle Buße bestand darin, daß das Deutsche Comtoir Kirche und Kloster auf seine Kosten wieder aufbaute; und zu Rom der erschlagenen Geistlichen wegen einen theuern Ablaß kaufte. Als aber in den folgenden Jahren einige Nachkommen und Verwandte der Erschlagenen, besonders Olufs Sohn, die Freunde des ermordeten Bischofs und einige andere, der obliegenden Blutrache wegen, und um den unversöhnten Schatten ein ziemendes Todtenopfer zu bringen, mehrere Kaper gegen der Städte Schiffe ins Meer sandten: so wurden verschiedene derselben von den Hansen ergriffen und als gemeine Seeräuber zu Lübeck gerichtet, so wie denn endlich gegen eine Summe von sieben tausend Dänischen Marken die

Verwandten aller fernern Rache entsagen, den Städten Urfehde schwören und gemeinschaftlich mit den Königen Christian und Johann Brief und Siegel ausstellen und versprechen mußten, daß aller Streit ein Ende haben und die blutige That in ewige Vergessenheit begraben seyn sollte [13].

Recht kunstvoll war aber auch die Hansische Macht in Bergen begründet, so daß niemand mehr hoffen konnte sie mit Glück zu bekämpfen.

Der Klagen der Bergener Bürger wegen wurden zwar die Deutschen zu König Christophs Zeit vorgefordert, und sie gestanden ein, daß seit dem Frieden mit König Erich, einiges vorgefallen, was sich nicht rechtfertigen lasse, sie schoben die Schuld auf loses Gesindel, das sie nichts angehe, aber eben dieß lose Gesindel, worunter sie ohne Zweifel die fünf Aemter und das diesem zugesellte Volk verstanden, fand eben durch das Comtoir Schutz [14].

[13] Die gewaltige That selbst hat keinen Zweifel, allein es herrscht eine große Verschiedenheit in Kleinigkeiten. Mit Hülfe Holbergs Th. I. S. 208 u. a. O. Köhlers bey Willebr. b. d. J. 1455 und verschiedener Urkunden bey Willebr. III. von eben dem Jahre und vom J. 1491, s. Urk. Verz. läßt sich die Wahrheit leicht ausmitteln. Willebr. in s. Hans. Begebenh., b. d. J. 1455, verwirrt alles, indem er Axel Olufsson mit Oluf Nielsen seinem Vater verwechselt.

[14] Holberg sagt Th. II. 27, daß König Christoph als Landsmann die Hansen begünstigt habe, allein das Gegentheil erhellet deutlich aus mehreren seiner Unter-

Reichthum gibt Macht; feile Menschen finden sich aller Orten. Als im Norwegischen Reichsrathe der Despotismus der Deutschen Factorey zur Sprache kam, da nahm der Erzbischof von Drontheim, von ihnen ohne Zweifel bestochen, sich dieser fremden Monopolisten an; seine Gründe waren auch nicht unscheinbar, denn er behauptete: daß durch die Hansische Niederlage zu Bergen, Stadt und Land nun gegen die in früheren Zeiten so oft erlittenen Plünderungen und Mordbrand sicher gestellt wären, und daß die Deutschen zu Bergen die Nordlandsfahrer mit den nöthigen Waren versorgten. Zwar meinte der Kriegsrath Kaane es gäbe andere Mittel der Vertheidigung von Stadt und Land, als diese Sclaverey durch fremde Kaufleute: allein der Erzbischof drang mit seinem Anhange durch, und König und Reichsrath bestätigten ihnen ihre Freyheiten, ermahnten die Fremdlinge und Eingebornen in Eintracht mit einander zu leben, und des Königs Gerechtsame, seine Zolleinkünfte waren hier ohne Zweifel vorzüglich gemeint, zu ehren. Die Deutschen wurden noch besonders den Norwegischen Gesetzen unterworfen, jedoch ohne Zweifel mit der heimlichen Clausel, in so fern es möglich sey sie zu bändigen. Mit dieser humanen Exhortation aber, und mit diesen nichts sagenden Vorschriften blieb denn auch alles beym Alten.

nehmungen. Ein Deutscher Fürst liebte wahrhaftig nicht den übermüthigen und unruhigen Geist Deutscher Communen, und als König des Nordens mußte er sie doppelt hassen.

Des Erzbischofs Rede gibt eine hinlängliche Auskunft über die Lage der Sachen. Bey dem Ruin der Bürger von Bergen, bey dem wenigen Handels-Capital, der geringen eigenen Schifffahrt, bey den Bedürfnissen des Landes, konnte man die Fremdlinge freylich nicht gleich entbehren; allein damit waren gar nicht die Monopole und die heillose Tyranney gerechtfertigt, welche sie sich anmaßten. Aber eben das war die schwierige Aufgabe, diese ihnen zu entreissen und jene Vortheile nicht einzubüßen; dieß konnte nur allmählich durch ein weises, consequentes Verfahren, und durch hinlänglichen Nachdruck von Seiten der obersten Gewalt geschehen; diese aber fehlte so gut als gänzlich. Durch die Deutschen entstand ein Absatz, der sonst nicht Statt finden konnte. Wie viele mochten nicht durch sie und durch ihren Verkehr in den Stand gesetzt werden ihre Geschäfte des Landbaues, des Fischfangs, der Viehzucht ferner zu betreiben, wie viele sahen es nicht ein, daß sie bey ihnen einen Absatz fanden, den sie ohne ihre Dazwischenkunft nie erwarten konnten? Wenn man sie in die gehörigen Schranken hätte einzwängen, eine hinlängliche Concurrenz von Fremden und Eingeborenen hervorbringen können, so daß sie nur nicht monopolistisch geherrscht hätten; so hätten sie ihre Geschäfte zum Segen des Landes immer betreiben mögen.

Allein wie schwer fällt es nicht in unseren Tagen, wo eine festere oberste Gewalt besteht, den Monopolisten ihre unseligen Vorrechte zu nehmen, und sie auf gleichen Fuß

mit anderen zu setzen? Wie viel schwerer mußte es in jenen Zeiten seyn?

Alle Eingeborenen des Landes, welche mit den Deutschen in Verbindung standen, gewannen durch ihren Verkehr; sie hielten es im Ganzen heimlich mit ihnen. Manche andere Freunde hatten sie sich auf andere Weise zu verschaffen gewußt. Etliche tausend unverheirathete Deutsche auf dem Comtoir hatten in die Bürger Häuser Zutritt gefunden, sie hatten die Weiber gewonnen; wie hätten diese den Hansischen Geschenken widerstehen sollen? Durch die Weiber beherrschten sie hinwiederum die Männer, und ein zahlloser Haufe leichten Volks, war ihnen ohnehin gänzlich in der Stadt ergeben, welcher vom schändlichen Gewerbe lebte, den Lüsten dieser Deutschen kaufmännischen und Gewerb treibenden Mönche zu dienen; denn alle ohne Unterschied unterhielten gefällige Dirnen. Ein ganzes Quartier der Stadt war von diesem Volke und seinem Anhange besetzt, welche die Entfernung der Deutschen unmöglich wünschen konnten [15]. Nur mit Soldaten und Kanonen war es möglich diese stolzen Fremdlinge zu vertreiben, nur diese haben ihre Herrschaft erst um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts hier gebrochen. Bevor aber eine solche stehende bewaffnete Macht hier war, konnte man sie nicht bändigen; denn wer konnte dort ihrem Gelde, den schlagfertigen tumultuarischen Schustern, den tausend anderen Deutschen

[15] Holberg Th. II. S. 56.

auf dem Comtoir widerstehen, wer ihrem ganzen leichtfertigen Anhange? Und wenn nun auch dieß noch thunlich gewesen wäre, wer sie hier angriff, der griff in ihnen die mächtigen Seefahrenden Hanse-Städte an, und diese glücklich zu bekämpfen, das hatte man zwar oft versucht, allein es war bisher noch nie gelungen. Wie sehr auch die besseren Patrioten der drey vereinigten Reiche sie hassen mochten, man mußte schon ihr Joch tragen; und eben deßhalb haben auch alle Könige dieser Periode, von Hakon bis auf und mit Einschluß von König Johann, den Deutschen ihre alten Freyheiten zu Bergen und Norwegen bestätigen müssen.

Zwar bis auf und mit Einschluß der Regierung von König Christoph sind von ihnen zugleich immer manche Einschränkungen versucht worden; denn, wie die alten Privilegien auszulegen wären, und in wie fern nun auch alles eigenmächtige Zugreifen der Hanseaten rechtskräftig sey, das war freylich eine Frage, welche stets und immer neue Streitigkeiten veranlaßte. Oft sind von diesen Königen in der ersten Hälfte dieser Periode andere Fremde, als Holländer und Engländer, je nachdem die Zeiten geschickt schienen, als Concurrenten mit den Hansen begünstigt worden; allein seit Christian I. Zeit, wurden auch diese Versuche theils weniger gemacht, theils kamen sie nicht zur Ausführung, und die fremden Concurrenten wurden entweder gänzlich verdrängt, oder sie wurden in so enge Grenzen gewiesen, daß sie den Hansen nicht mehr gefährlich seyn konnten.

sie ferner ihre eigenen Bier- und Weinschenken; sie verkauften im Einzeln und zahlten doch nicht, wie die Einheimischen thun mußten, dem Könige eine Accise [10].

In sehr frühen Zeiten, bereits im dreyzehnten Jahrhunderte [11], waren von den Königen von Norwegen viele Deutsche Handwerker nach Bergen berufen worden, denen nach Abzug der Engländer, die sich durch Unfertigkeiten daselbst wenig beliebt gemacht hatten, die Straße, unter dem Nahmen der Schustergasse eingeräumt ward, welche jene vor ihrer Vertreibung inne gehabt hatten. Es schien eine dem Lande sehr zuträgliche, ganz und gar nicht gefährliche Colonie, welche in diesen Gegenden die kunstvolleren Arbeiten einheimisch machen konnte. Diese Deutschen Handwerker zahlten zuerst dem Könige Abgaben, waren seinen Rentmeistern unterworfen, und stellten beym Aufgebothe vierzig Bewaffnete. Schuster wurden sie genannt, weil zu diesem Gewerbe die größte Zahl gehören mochte, allein man nannte sie auch die fünf Aemter, Goldschmiede, Gerber und andere Handwerker und Künstler waren unter ihnen.

Als durch den Wechsel der Zeit die Deutschen in der Altstadt Bergen, oder wie man sich ausdrückte auf der

[10] Holberg Th. II. S. 26, 27, woraus zu erhellen scheint, daß diese Handwerker auf dem Comtoir, noch von den übrigen, die man Schuster nannte, verschieden waren.

[11] Holberg Th. I. S. 127, 128.

Garpen-Brücke, oder dem Comtoir [12] so wacker gezogen, da war es leicht begreiflich wie diese fünf Aemter sich an jene, ihre Landsleute anschlossen, gemeinschaftliche Sache zum Theil mit ihnen machten, des Königs und seines Rentmeisters Herrschaft sich entzogen, und wie beyde Theile sich einander wechselseitig unterstützten, obschon sie niemahls zu einem Ganzen zusammenschmolzen.

Allerhand Gesindel fand bey diesen Aemtern Zuflucht; keinen Verbrecher konnten die Norweger ausgeliefert er-

[12] Garpenbrücke und Garper wurden die Deutschen und ihre Niederlage zu Bergen genannt. Die Etymologie ist ungewiß; die Versuche, das Wort von Laus herzuleiten, zeigen wenigstens von dem wohlverdienten Haß der Norweger gegen diese Fremdlinge, die sich wie Läuse dort eingenistelt hatten, obschon diese Etymologie weder die Wahrheit noch die Zierlichkeit für sich hat. — Die Benennung Comtoir, deren wir uns in dieser Periode bedienen, scheint hier, so wie bey allen anderen Hansischen Niederlagen in fremden Ländern, erst spätern Ursprungs zu seyn; sie mag erst gegen Ende des funfzehnten, oder Anfangs des sechszehnten Jahrhunderts aufgekommen seyn. In den Urkunden dieser Periode hat man diesen Ausdruck in Hansischen Acten nicht gefunden, er ist aber ganz gemein in der Folge geworden und bezeichnet dieselbe Sache. Die Ausdrücke, welche in dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte vorkommen, lauten so: de gemeene Copman, — de Copman tho Bargen residerende, — de Residerenden tho Norwegen —, de dudesche Copman — u. s. w. und so heißt es auch von Nowgorod, Flandern, London u. s. w.

halten. Die Straße, wo die Schuster wohnten, stieß an das Comtoir oder an die Brücke; wer den einen, oder den andern Theil angreifen wollte, der hatte den ganzen Schwarm dieses verwegenen Volks gegen sich, und ihre guten Fäuste wußten immer zu siegen. Es war empörend und lächerlich zugleich, wie die Deutschen ihre Monopole sich verschafften. Von der Methode, wie sie dabey verfuhren sind einige Nachrichten aufbewahrt worden.

So lag z. B. der große und reich besuchte Fischmarkt der Stadt zwischen dem Comtoir und der Schustergasse. Die Deutschen verstatteten den einheimischen Bürgern nicht eher den Zutritt, bis daß sie den Vorkauf geübt hatten, und wenn jene, die nicht anders als durch die genannte Straße nach dem Markte kommen konnten, sich früher eindrängen wollten; so fanden sie sehr greifliche Remonstrationen dagegen an den, mit Keulen und Prügeln und Steinen, wohl versehenen Fäusten dieser Deutschen Handwerker. So kauften sie auch, wie man erzählt, von Bauern und Fremden die Eßwaren auf, und vertrödelten sie zu beliebigen Preisen an die Bürger und Einwohner der Stadt; sie maßen ihnen mit dem Maß, womit, vor dem Hansischen Emporkommen, man ihnen gemessen hatte.

Doch der Frevel, welchen die Deutschen zu Bergen an des Königs Statthalter, Oluf Nielsen, begingen, war das auffallendste Beyspiel ihrer Zügellosigkeit; es zeigte deutlich genug, was selbst die Angesehensten zu be-

fahren hätten, wenn sie unglücklicher Weise den Deutschen mißfallen sollten.

Als nähmlich Oluf verschiedenes unternahm, was den Hansen auf dem Comtoir wenig gefiel; als er einige Abgaben auflegte, oder erhöhte, die nordwärts von Bergen erhoben werden sollten: da klagten die Hanse-Städte dieß dem Könige Christoph bey seiner Anwesenheit in Lübeck. Die Abgabe ward nun zwar von ihm zurückgenommen, aber er und sein Nachfolger Christian I. begünstigten ins Geheim ihren Statthalter. Oluf unterstützte einige Kaper, welche während der Schwedisch-Dänischen Fehde, gegen die Hanseaten ausliefen, um sie von der Zufuhr nach Schweden abzuhalten, und da er sonst noch manches unternehmen mochte, was den Deutschen wenig gefiel; so erregten sie einen Tumult, im Jahr 1455, zu Bergen gegen ihn. Der Gefahr zu entgehen flüchtete er in das Munkelef Kloster und hoffte, daß nach Sitte der Zeit dieß Gotteshaus ihn schützen und die Frevler zurückhalten würde: allein die Deutschen verfolgten ihn in sein Asyl. Der Bischof Torlef ging dem wüthenden Haufen mit dem heiligen Sacrament entgegen; aber die wildempörten Gemüther konnten weder durch den Anblick des Allerheiligsten, noch durch des Bischofs kühnes Vortreten, noch durch die geweihte Stätte besänftigt werden. Das Kloster, die Kirche und der Thurm, wo ihre Feinde Schutz suchten, wurden den Flammen Preis gegeben, und der Bischof, jener königliche Statthalter, dessen Bruder, einige Domherren,

nebst sechzig anderen Personen fanden in den Flammen und unter dem Schutt der einstürzenden Gotteshäuser ihren Tod. Es war für jetzt und immer hinlänglich an einem Beyspiele gezeigt, was auch die Angesehensten des Landes zu erwarten hätten, wenn sie es wagen wollten ihnen zu widerstreben.

Wie schmachvoll auch für des Königs Autorität in Bergen dieser Frevel zügelloser Fremdlinge war; so wagte er es doch nicht, ihre im Lande erworbenen Freyheiten anzutasten, vielmehr sind mehrere Bestätigungen und Erweiterungen ihrer alten Freybriefe von eben diesem Könige, Christian I., vorhanden: denn ihre Macht war bereits zu groß, und zu kunstvoll begründet, als daß eine versuchte Ahndung etwas anders, als eine neue Herabwürdigung des königlichen Ansehns hätte bewirken können. Alle Buße bestand darin, daß das Deutsche Comtoir Kirche und Kloster auf seine Kosten wieder aufbaute; und zu Rom der erschlagenen Geistlichen wegen einen theuern Ablaß kaufte. Als aber in den folgenden Jahren einige Nachkommen und Verwandte der Erschlagenen, besonders Olufs Sohn, die Freunde des ermordeten Bischofs und einige andere, der obliegenden Blutrache wegen, und um den unversöhnten Schatten ein ziemendes Todtenopfer zu bringen, mehrere Kaper gegen der Städte Schiffe ins Meer sandten: so wurden verschiedene derselben von den Hansen ergriffen und als gemeine Seeräuber zu Lübeck gerichtet, so wie denn endlich gegen eine Summe von sieben tausend Dänischen Marken die

Verwandten aller fernern Rache entsagen, den Städten Urfehde schwören und gemeinschaftlich mit den Königen Christian und Johann Brief und Siegel ausstellen und versprechen mußten, daß aller Streit ein Ende haben und die blutige That in ewige Vergessenheit begraben seyn sollte [13].

Recht kunstvoll war aber auch die Hansische Macht in Bergen begründet, so daß niemand mehr hoffen konnte sie mit Glück zu bekämpfen.

Der Klagen der Bergener Bürger wegen wurden zwar die Deutschen zu König Christophs Zeit vorgefordert, und sie gestanden ein, daß seit dem Frieden mit König Erich, einiges vorgefallen, was sich nicht rechtfertigen lasse, sie schoben die Schuld auf loses Gesindel, das sie nichts angehe, aber eben dieß lose Gesindel, worunter sie ohne Zweifel die fünf Aemter und das diesem zugesellte Volk verstanden, fand eben durch das Comtoir Schutz [14].

[13] Die gewaltige That selbst hat keinen Zweifel, allein es herrscht eine große Verschiedenheit in Kleinigkeiten. Mit Hülfe Holbergs Th. I. S. 208 u. a. O. Köhlers bey Willebr. b. d. J. 1455 und verschiedener Urkunden bey Willebr. III. von eben dem Jahre und vom J. 1491, s. Urk. Verz. läßt sich die Wahrheit leicht ausmitteln. Willebr. in s. Hans. Begebenh., b. d. J. 1455, verwirrt alles, indem er Axel Olufsson mit Oluf Nielsen seinem Vater verwechselt.

[14] Holberg sagt Th. II. 27, daß König Christoph als Landsmann die Hansen begünstigt habe, allein das Gegentheil erhellet deutlich aus mehreren seiner Unter-

Reichthum gibt Macht; feile Menschen finden sich aller Orten. Als im Norwegischen Reichsrathe der Despotismus der Deutschen Factorey zur Sprache kam, da nahm der Erzbischof von Drontheim, von ihnen ohne Zweifel bestochen, sich dieser fremden Monopolisten an; seine Gründe waren auch nicht unscheinbar, denn er behauptete: daß durch die Hansische Niederlage zu Bergen, Stadt und Land nun gegen die in früheren Zeiten so oft erlittenen Plünderungen und Mordbrand sicher gestellt wären, und daß die Deutschen zu Bergen die Nordlandsfahrer mit den nöthigen Waren versorgten. Zwar meinte der Kriegsrath Kaane es gäbe andere Mittel der Vertheidigung von Stadt und Land, als diese Sclaverey durch fremde Kaufleute: allein der Erzbischof drang mit seinem Anhange durch, und König und Reichsrath bestätigten ihnen ihre Freyheiten, ermahnten die Fremdlinge und Eingebornen in Eintracht mit einander zu leben, und des Königs Gerechtsame, seine Zolleinkünfte waren hier ohne Zweifel vorzüglich gemeint, zu ehren. Die Deutschen wurden noch besonders den Norwegischen Gesetzen unterworfen, jedoch ohne Zweifel mit der heimlichen Clausel, in so fern es möglich sey sie zu bändigen. Mit dieser humanen Exhortation aber, und mit diesen nichts sagenden Vorschriften blieb denn auch alles beym Alten.

nehmungen. Ein Deutscher Fürst liebte wahrhaftig nicht den übermüthigen und unruhigen Geist Deutscher Communen, und als König des Nordens mußte er sie doppelt hassen.

Des Erzbischofs Rede gibt eine hinlängliche Auskunft über die Lage der Sachen. Bey dem Ruin der Bürger von Bergen, bey dem wenigen Handels-Capital, der geringen eigenen Schifffahrt, bey den Bedürfnissen des Landes, konnte man die Fremdlinge freylich nicht gleich entbehren; allein damit waren gar nicht die Monopole und die heillose Tyranney gerechtfertigt, welche sie sich anmaßten. Aber eben das war die schwierige Aufgabe, diese ihnen zu entreissen und jene Vortheile nicht einzubüßen; dieß konnte nur allmählich durch ein weises, consequentes Verfahren, und durch hinlänglichen Nachdruck von Seiten der obersten Gewalt geschehen; diese aber fehlte so gut als gänzlich. Durch die Deutschen entstand ein Absatz, der sonst nicht Statt finden konnte. Wie viele mochten nicht durch sie und durch ihren Verkehr in den Stand gesetzt werden ihre Geschäfte des Landbaues, des Fischfangs, der Viehzucht ferner zu betreiben, wie viele sahen es nicht ein, daß sie bey ihnen einen Absatz fanden, den sie ohne ihre Dazwischenkunft nie erwarten konnten? Wenn man sie in die gehörigen Schranken hätte einzwängen, eine hinlängliche Concurrenz von Fremden und Eingeborenen hervorbringen können, so daß sie nur nicht monopolistisch geherrscht hätten; so hätten sie ihre Geschäfte zum Segen des Landes immer betreiben mögen.

Allein wie schwer fällt es nicht in unseren Tagen, wo eine feste oberste Gewalt besteht, den Monopolisten ihre unseligen Vorrechte zu nehmen, und sie auf gleichen Fuß

mit anderen zu setzen? Wie viel schwerer mußte es in jenen Zeiten seyn?

Alle Eingeborenen des Landes, welche mit den Deutschen in Verbindung standen, gewannen durch ihren Verkehr; sie hielten es im Ganzen heimlich mit ihnen. Manche andere Freunde hatten sie sich auf andere Weise zu verschaffen gewußt. Etliche tausend unverheirathete Deutsche auf dem Comtoir hatten in die Bürger Häuser Zutritt gefunden, sie hatten die Weiber gewonnen; wie hätten diese den Hansischen Geschenken widerstehen sollen? Durch die Weiber beherrschten sie hinwiederum die Männer, und ein zahlloser Haufe leichten Volks, war ihnen ohnehin gänzlich in der Stadt ergeben, welcher vom schändlichen Gewerbe lebte, den Lüsten dieser Deutschen kaufmännischen und Gewerb treibenden Mönche zu dienen; denn alle ohne Unterschied unterhielten gefällige Dirnen. Ein ganzes Quartier der Stadt war von diesem Volke und seinem Anhange besetzt, welche die Entfernung der Deutschen unmöglich wünschen konnten [15]. Nur mit Soldaten und Kanonen war es möglich diese stolzen Fremdlinge zu vertreiben, nur diese haben ihre Herrschaft erst um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts hier gebrochen. Bevor aber eine solche stehende bewaffnete Macht hier war, konnte man sie nicht bändigen; denn wer konnte dort ihrem Gelde, den schlagfertigen tumultuarischen Schustern, den tausend anderen Deutschen

[15] Holberg Th. II. S. 56.

auf dem Comtoir widerstehen, wer ihrem ganzen leichtfertigen Anhange? Und wenn nun auch dieß noch thunlich gewesen wäre, wer sie hier angriff, der griff in ihnen die mächtigen Seefahrenden Hanse-Städte an, und diese glücklich zu bekämpfen, das hatte man zwar oft versucht, allein es war bisher noch nie gelungen. Wie sehr auch die besseren Patrioten der drey vereinigten Reiche sie hassen mochten, man mußte schon ihr Joch tragen; und eben deßhalb haben auch alle Könige dieser Periode, von Hakon bis auf und mit Einschluß von König Johann, den Deutschen ihre alten Freyheiten zu Bergen und Norwegen bestätigen müssen.

Zwar bis auf und mit Einschluß der Regierung von König Christoph sind von ihnen zugleich immer manche Einschränkungen versucht worden; denn, wie die alten Privilegien auszulegen wären, und in wie fern nun auch alles eigenmächtige Zugreifen der Hanseaten rechtskräftig sey, das war freylich eine Frage, welche stets und immer neue Streitigkeiten veranlaßte. Oft sind von diesen Königen in der ersten Hälfte dieser Periode andere Fremde, als Holländer und Engländer, je nachdem die Zeiten geschickt schienen, als Concurrenten mit den Hansen begünstigt worden; allein seit Christian I. Zeit, wurden auch diese Versuche theils weniger gemacht, theils kamen sie nicht zur Ausführung, und die fremden Concurrenten wurden entweder gänzlich verdrängt, oder sie wurden in so enge Grenzen gewiesen, daß sie den Hansen nicht mehr gefährlich seyn konnten.

Christian bestätigte den Deutschen im Allgemeinen ihre Freyheiten, worunter sie denn Herkommen und Usurpationen mit begriffen: allein er beschränkte auch Holländer und Engländer in viel engere Grenzen, und gab sein Land den Hansen nun um so mehr Preis.

So sagte er ihnen, in dem Jahre, wo sein Amtmann von ihnen ermordet ward, zu, daß alle, ihren Monopolien widersprechende Freybriefe, welche andere etwa aufweisen könnten, ihnen zu Gunsten kraftlos seyn sollten [16]. Er geboth im Jahr 1469, da die Deutschen ihm geklagt hätten, daß die Holländer und andere Außer-Hansen ungewöhnliche Oerter und Städte in Norwegen besuchten, daß sie nach Bergen mit ihren Schiffen, großen und kleinen Waren und Spezereyen kämen, über Strand Häuser und Buden besetzten und daselbst ihre Factore im Sommer, auch wohl das ganze Jahr hindurch, hielten, den Nordländern, ihm dem Könige, der Hanse und dem jungen Volke Deutscher Nation zum Nachtheile, indem die Hanse-Städte doch von Alters her auf die Versorgung des Landes mit Lebensmitteln, Mehl, Malz, Wand und Bier, für die dem Reiche geleisteten, großen Dienste privilegirt seyen: so solle in Zukunft den Hollän-

[16] Vier Urkunden des Königs vom J. 1455 s. Urk. Verz. — Diese Urkunden enthalten noch einiges andere, daß sie gegen alle Angriffe gesichert seyn sollten, daß seine Amtleute die ihnen zugestandenen Privilegien halten, und daß sie ihnen zu ihren ausstehenden Schulden verhelfen sollten, bey den höchsten Strafen; allein dieß alles findet sich bereits in den früheren Privilegien der ersten Periode.

dern und den Außer-Hansen die Fahrt auf ungewöhnliche Orte des Reichs versagt, und ihnen einzig verstattet seyn mit einem oder zwey Schiffen über Strand anzulegen, ihre Waren daselbst zu löschen, und sie im Ganzen, nie aber im Detail an diesem Orte zu verkaufen.

Zwey Jahre nachher ward bey nahmhafter Strafe gegen alle, die dagegen handeln würden, von demselben Könige dieß Monopol den Hansen in gleichen Ausdrücken bestätigt [17]. Und was bedurften sie nun weiter?

[17] Vergl. Willebr. Abth. III. Urk. S. 71, 72, 74 f. Eben dieser König (s. oben) hatte zwar früher den Niederländern und vorzüglich Amsterdam große Freyheiten hier ertheilt, aber er nahm sie jetzt zurück, wenigstens stillschweigend, da er so offenbar die Deutschen begünstigte. Es ward allmählich der Hanse Politik, hier wie an allen Orten in fremden Ländern, ihre erworbenen Handelsfreyheiten nicht als eine Gnade, sondern als eine Wiedervergeltung für geleistete Dienste, als einen Kauf, als einen unauflöslichen Contract, als ein lus quaesitum, in den Confirmationen der Privilegien darstellen zu lassen. Kaum mochten die Könige ahnden, was sie damit wollten, allein diese Ausdrücke galten ihnen als Haupt-Argument in spätern Zeiten, zu Behauptung des Satzes, daß sie ihnen gar nicht wieder genommen werden könnten. So heißt es demnach in Christians Privilegium vom J. 1469 (Willebr. III. S. 71.): "Wy Christiern bekennen — — dat wy dorch denst, frundtschop unde sunderge woldat de uns de Dudesche Copman van der Hense — — loffliken vnd trüweliken vaken vnd vele bewiset hefft, noch bewysen unde noch an en vermodende synt etc." In der Urkunde vom J. 1471

Auch unter König Johann, der sonst wahrhaftig nicht der Hansen Freund war, thaten des Königs Commissäre, im Jahre 1490, dahin, zwischen den Holländern und Deutschen, den Ausspruch; daß die ersteren keine Privilegien aufzuweisen hätten, wohl aber die letzteren, die dahin lauteten, daß die Holländer nur in zwey Garten, d. i Gewölben, Kaufmannshäusern oder Kramladen, ausstehen dürften. Damit sie indeß nicht ohne Rückfracht zurücksegeln müßten, so ward ihnen für dieß Mahl zugestanden, in vier solchen Garten auszustehen, und ihre Handelsgeschäfte zu betreiben [18].

Mit den Engländern scheinen die Hansen zu Bergen noch rascher verfahren zu seyn. Unter König Erich wurden jene zwar daselbst begünstigt und ihre Niederlage gedieh, während der Fehde des Königs mit den Wendischen Städten; allein der Hansische Freybeuter Voet vertrieb sie von da mit Hülfe seiner verwegenen Gesellen.

(Willebr. III. 74, 75.) führt derselbe König, als Grund seiner den Hanse-Städten zugestandenen Freyheiten an, daß sie, "vns in vortyden groten denst vnde vrunschup vnde truwe hebben bewyset, vnde willige sorge, dorch der kronen willen dagelix gerne gedragen vnde bewyszen, wy vnde vnse Nakomelinge etc. So tief waren also die Könige gesunken, daß sie diese Pasquille auf sich selbst ausstellen mußten! Denn andere Dienste haben die Hansen ihnen nicht erzeigt, als daß sie es versucht haben, ihnen die Krone vom Kopf zu schlagen, und es ist bekannt, daß ihnen dieß zuweilen gelungen ist.

[18] Urk. b. Willebr. III. p. 79.

Als vollends die Deutschen nach dem Frieden zum Genuß ihrer sämmtlichen Privilegien wieder gelangten; so ward ihre Uebermacht den Engländern zu Bergen bald allzu gefährlich. Diese Insulaner zerfielen nun selbst mit den Dänischen Königen, als sie, wie bereits erwähnt worden, eigenmächtig eine directe Schifffahrt nach Nordnorwegen, und den nördlichen Inseln, besonders nach Island zu betreiben anfingen, oder vielmehr damit fortfuhren, während die Könige dieß ungern sahen.

Vergebens drang König Heinrich VII. von England bey dem Könige von Dänemark auf einen hinlänglichen Schutz für seine Unterthanen in ihrem Handel auf Norwegen, denn die Deutschen achteten zu Bergen keinen andern Willen, als ihren eigenen. Zwar ertheilte der Dänische König Johann den Engländern, in den Jahren 1489 und 1490, nächst den ausgedehntesten Freyheiten in dem Verkehr mit Norwegen, selbst sogar den freyen Handel und Fischfang auf Island, was ihnen bisher stets verweigert gewesen war; allein die Hansen hatten die Nordlandsfahrer so an sich und an ihr Comtoir zu Bergen gebunden, daß die Engländer gewiß, selbst mit Hülfe dieser großen Freyheiten, dennoch immerhin nicht recht hier gedeihen konnten.

So hatten sich die Deutschen in Norwegen festgekettet, und um ein treues Bild zu fassen wird nun ihre innere Einrichtung und Rechtsordnung, so wie die Art wie sie ihren Handel hier betrieben, darzustellen seyn.

Die Stadt Bergen liegt an einem Meerbusen, Bergens Waag genannt, in Form eines Hufeisens. Die rechte Seite war die, welche allein in den älteren Zeiten angebaut war, sie hieß die Brücke, und als die Deutschen sich derselben allein bemächtigten scheint sie die Garpenbrücke genannt worden zu seyn. Die linke Seite hieß der Strand oder Ueber-Strand (over Strand). Diese Seite ward erst da allmählich angebaut, als die Deutschen durch ihre List und durch ihre vorgestreckten Gelder, die Bürger der Stadt von der Brücke allmählich vertrieben. Ueber Strand nun durften auch Außer-Hansen, jedoch da auch nur allein, wenn sie nach Bergen kamen, mit ihren Schiffen anlegen und ihre Waren ausbiethen, unter den Einschränkungen, welche die Deutschen gebothen. Selbst aber auf dieser Seite fingen die letzteren an, sich auch anzukaufen, und Bürger und Fremde, aus Buden, Gewölben, Speichern und Häusern zu vertreiben. König Johann selbst verstattete ihnen dieß noch, und versprach ein Jahr zuvor ihnen aufzusagen, wenn sein königlicher Wille sich ändern solle, damit sie ihre liegenden Gründe am Strande räumen und verkaufen könnten.

Die Brücke aber war und blieb die eigentliche, oder Haupt-Handelsniederlage der Deutschen; hier war ihre Factorey. Sie erstreckte sich von der Schloßseite, oder dem Dreggen an bis an die Brückenpforte; in dieser Gegend schloß sich die Schustergasse, oder das Quartier der Deutschen Handwerker an, welches gleichsam des Comtoirs Vorstadt ausmachte, und mit dem Strande auf der

einen, der Brücke auf der andern Seite zusammenhing. In den früheren Zeiten lebten die Bürger von Bergen und die Hansen mit und bey einander auf der Brücke; die Deutschen durften hier Anfangs nicht überwintern, sie mietheten sich bey den Bürgern ein, und hießen deßhalb Liggere, oder Einlieger. Als sie aber allgemach die Eingeborenen ausgekauft, ausgetrieben, und diesen Theil der Stadt nach einem Brande prächtiger als zuvor aufgebaut hatten; so ward er nun auch ausschließend von ihnen besessen. Die Bauart und die ganze Einrichtung ihrer Höfe und Wohnungen war und blieb aber die alte Nordische daselbst übliche, so wie sie auch zum Theil die Alt-Nordischen Benennungen für diese ihre Höfe, und manche häusliche Gebräuche beybehalten haben, die bereits vor ihrer Ankunft und Ansiedelung daselbst Sitte waren.

Die Brücke nun, oder ihr Comtoir bestand aus mehreren Höfen oder so genannten Garten. Diese sämmtlich machten zwey Gemeinen, die Marien- und die Martinsgemeine aus. Zu jener gehörten dreyzehn, zu dieser neun Höfe. Im sechszehnten Jahrhunderte, in der folgenden Periode, haben sich die Deutschen zu Bergen der beyden Kirchen, bey welchen sie, wie es scheint, bisher eingepfarrt waren, mit Gewalt bemeistert, die Geistlichen bestellt, und sie somit ganz von sich abhängig gemacht. Ob sie früher andere hier besessen, oder sich zu jenen zwey Kirchen mit den Bergischen Bürgern hielten ist ungewiß; beydes konnte der Fall seyn. Die

Nordische Sprache machte vor der Reformation eben keine Schwierigkeit; eine Messe konnten sie stets mit anhören, auch wohl sich einen Prediger halten, der nach dem Nordischen Pfarrherren ihnen Messe las und einen Sermon hielt. Seit der Veränderung der kirchlichen Gebräuche aber durch die Reformation entstanden andere Bedürfnisse, und diese wurden nun, wie so manche andere, durch die Gewalt befriedigt; die Kirchen im Sturm hinweggenommen und sich zugeeignet.

Jeder Hof lag für sich; jeder hatte sein eigenes Zeichen oder Schild und seinen besondern Nahmen, wie z. B. der Bremerhof, der Mantel u. s. w. Nach der Wasserseite hin, waren sie mit großen über das Meer angelegten Brücken versehen; und der Meerbusen hier so tief, daß selbst die größten Schiffe anlegen, und die Waren, mit geringen Kosten und geringer Arbeit, sogleich durch Wippen aus den Schiffen in die Höfe gefördert werden konnten. Diese oder die Garten bestanden aus großen langen hölzernen Häusern, unten mit Buden und Gewölben versehen, vorzüglich zur Ausstellung der zu verkaufenden Waren. Ueber diesen im ersten Stock waren der Comtoristen Stuben und Schlafkammern, welche sie Kläver nannten; über diesen Feuerstatt und Küche, auch Schütting genannt. Im Hintertheil jedes Hofs fanden sich von Grund auf gemauerte Keller, oder Warengewölbe zur Aufbewahrung des Vorraths, der weiter versendet werden sollte; und über diesen, wie es

ſcheint, der eigentliche ſo genannte große Schütting; ſo wie hinter dieſem Hintergebäude der Küchengarten lag.

Jeder Hof ward von funfzehn und mehreren Partien oder Familien bewohnt. Die doppelten, größeren Höfe enthielten wahrſcheinlich etwa die doppelte Zahl. Jede ſolche Geſellſchaft hatte ihren Vorgeſetzten, oder Hauswirth, Husbonde, dieſer hatte unter ſich die zu der Familie gehörenden Kaufmannsdiener oder Geſellen, Bothsjungen oder Bothsknechte, und die jüngeren oder die ſo genannten Stubenjungen.

Im Sommer lebten die verſchiedenen Familien deſſelben Hofs von einander abgeſondert; jeder Hauswirth mit ſeinen Geſellen und Jungen, für deren Zucht und Nahrung er zu ſorgen verpflichtet war, wogegen ihm eine große Gewalt, wenigſtens über die letzteren, zuſtand; dieſe wurden bey ihren Vergehungen mit Ruthen geſtrichen, die Geſellen durch Geldſtrafen und Gefängniß zur Ordnung gehalten. Jede ſolche Partie hatte ihren gemeinſchaftlichen Tiſch.

Im Winter, von Martini bis gegen Faſten, wohnten die verſchiedenen Haushaltungen deſſelben Hofs des Tags über gemeinſchaftlich in dem großen Schütting, im hintern Theile des Hofs, wo nach Nordiſcher Sitte, rings um keine Fenſter waren, ſondern allein oben eine Oeffnung ſich fand, durch welche der Rauch zog, die, wenn das Feuer ausgebrannt hatte, durch ein Fenſter, welches vermittelſt einer langen Stange herabgelaſſen wurde, bedeckt ward. Alle erfreuten ſich hier der ge-

meinschaftlichen Wärme; jeder Hauswirth mit seiner Genossenschaft hatte hier seinen besondern Tisch. Des Nachts kehrten sie einzeln und Familienweise in ihre Kammern zurück.

Um Ordnung, Einheit und Recht zwischen den verschiedenen Höfen zu handhaben, die Handels-Statute bey den Comtoristen und den ankommenden Schiffern und Kaufleuten aus den Hanse-Städten aufrecht zu erhalten, hatte die Factorey folgende gemeinschaftliche Obern.

Es waren die jährlich, wie es wahrscheinlich ist, gewählten oder erneuerten Achtzehner nebst einem oder zwey Altermännern an ihrer Spitze, welche den großen Kaufmannsrath bildeten. Diesen ward ein Schreiber oder Secretär, welcher in späteren Zeiten gewöhnlich ein Licentiat der Rechte war, beygefügt. War Streit zwischen Gesellen und Hauswirthen, oder zwischen den verschiedenen Familien entstanden; waren die Statute von den Comtoristen oder den ankommenden Reisenden aus den Städten übertreten worden: so entschieden die Altermänner, und wenn die Sache wichtig war, so konnte man von diesen an den großen Kaufmannsrath, von diesem an den Senat zu Lübeck, oder an die Wendischen Städte, ja, an die gesammte Hanseische Versammlung wohl appelliren. In dem Hofe zum Mantel, in der Mariengemeine, war das Gefängniß, der Weinkeller, und über demselben der Kaufmannssaal, wo sich der große Kaufmannsrath versammelte; zur Seite Stuben und Kammern, für die Schreiber und die Parteyen. Die Pflicht der Alter-

männer und der Achtzehner war nicht bloß die in den Höfen Residirenden in guter Ordnung zu halten, sondern ganz vorzüglich, die Hansischen Statute zu exequiren; zu sorgen, daß der Handel in den vorgeschriebenen Wegen geführt würde; daß der Schoß von den angekommenen und abfahrenden Schiffen erhoben, das Comtoir und seine Mitglieder gegen die Bürger von Bergen, des Königs Statthalter und jeden andern vertheidigt, ihre Rechte und Freyheiten in Acht genommen und neue Statute, die Wohlfahrt der Factorey betreffend, jedoch unter Ratification Lübecks, der Wendischen Städte, oder der Hanse von Zeit zu Zeit erlassen würden.

Unter rohen Menschen, in einem rohen Zeitalter bedurfte es ernster Maßregeln, einer klösterlichen, mönchischen Zucht, wozu sich denn allerhand Abenteuerlichkeiten und der sonderbare Zunftgeschmack jenes Zeitalters gesellten. Alle diese Menschen, und man rechnet, daß zur Zeit der Blüthe des Comtoirs nahe an 3000 daselbst waren, die fünf Aemter nicht einmahl mitgerechnet, lebten durchaus in ehelosem Stande; denn die Hanse wußte es so gut wie der Papst, daß durch das eheliche Band sogleich ihre Geheimnisse verbreitet, von den Norwegern ihre Plane und Handelskniffe durchschaut, und durch die Ansiedelung und Verheirathung der Comtoristen mit den eingeborenen Bürgerstöchtern gar bald ihre Monopole zu Grunde gerichtet werden würden [19].

[19] Von Zeit zu Zeit fielen, besonders wohl in den früheren Zeiten, als des Comtoirs Macht noch nicht so ganz

Also keiner durfte heirathen, kein Verheirathéter auf dem Comtoir bleiben; der Verlust des städtischen Bürger- des Hanse-Rechts oft noch härtere Strafen, vielleicht der Tod selbst standen darauf. Eben so wenig durfte Jemand von ihnen, als die Brücke ihr Eigenthum geworden war, über Strand in das Recht der Stadt Bergen sich begeben, bey Todesstrafe. Die ihnen behörigen Grundstücke und Häuser auf dieser Seite der Stadt wurden als Theile des Comtoirs angesehen, und standen unbezweifelt unter Deutschem Rechte; auch sind diese Besitzungen später hin aufgegeben worden, weil mehrere Streitigkeiten mit den Norwegern eben daraus erwuchsen. Kein Comtorist durfte des Nachts außerhalb der Brücke bleiben. Die Deutschen hatten daselbst ihre bewaffnete Nachtwache, wie Factoreyen unter Wilden zu haben pflegen; sie hielten ungeheuere Hunde, welche des Tags zwar still lagen, des Nachts aber losgelassen wurden, und wilden Bestien gleich jeden Fremden zerfleischten, der in diese Gegend drang: eine Gewohnheit, welche bereits die Deutschen vorfanden, da sie unter den Bürgern zu Bergen, als sie die Brücke noch inne hatten, üblich war.

ausgebildet war, dergleichen Heirathen mit Norwegerinnen wohl vor. So z. B. klagen die Vorsteher der Factorey darüber auf dem Tage zu Tönsberg, im J. 1372, nat. Mar. (MS. Hafn.). Späterhin mochte man es kaum wagen, bis daß die Macht der Hanse wieder versank.

Alle diese Comtoiristen, waren nun nicht selbst eigene Kaufleute, wie es scheint, doch mögen etwa die Achtzehner oder Hauswirthe, die Aeltern und Angesehnsten einen eigenen Handel getrieben haben; der weit größere Theil aber, die übrigen Gesellen und Meister dienten als Factore den in den Hanse-Städten wohnenden Kaufleuten. Die Waren, welche von den letzteren den ersteren zugesandt wurden, setzten diese nun hier im Lande ab und besorgten die von ihren Herren ihnen aufgetragenen Einkäufe. Es ward ihnen oft verborhen einen eigenen Handel zu treiben, doch konnten sie ein kleines Schachern und Profitmachen nicht ganz lassen. Diese Menschen kehrten nach Verlauf einiger Jahre, die sie hier zugebracht hatten, man sagt gewöhnlich nach zehn Jahren, nach Deutschland zurück. So war es gewiß der Fall mit den Gesellen, oder Kaufmannsdienern; wahrscheinlich geschah dieß auch wenigstens von einem Theil der Meister. Die Abgehenden wurden aus den Gesellen und Jungen, wenn ihre Lehrzeit um war, ersetzt, diese letzte Classe aber mußte dann stets aus den Hanse-Städten recrutirt werden. Keiner, sagt man, ward angenommen, der nicht vom Stubenjungen an herauf sich diente; von dieser niedrigsten Stufe ward man Bothsjunge, von dieser gelangte man zur Würde eines Gesellen, diese wurden Meister, oder Hauswirthe, und von diesem Posten, wenn das Glück wohl wollte, rückte man zum Amte eines Achtzehners oder Altermanns fort.

Die Kosten und die Unterhaltung des Comtoirs, die allerdings bedeutend seyn mußten, wurden auf folgende Weise aufgebracht. Von jedem ankommenden und abgehenden Schiffe, oder besser von jedem ein oder ausgeführten Gute mußten an das Comtoir, gewisse Procente als Schoß von dem Werthe des Guts bezahlt werden. Nach dem Statute der Hanse, vom Jahr 1476, sollten von jedem Werthe, der 50 Mark Lübisch betrug, zehn Witten entrichtet werden. In diesem Schoß mögen die Haupteinkünfte bestanden haben. Alle Gesetze der Hanse für das Comtoir dringen auf dessen strenge Erhebung. Vermöge des Lüneburgischen Briefs, vom Jahr 1412, wurden der Altermann und der Kaufmannsrath bevollmächtigt jedem, der sich weigert die Abgabe zu entrichten, sein Gut anzuhalten, und ihn zum doppelten Schoß und zu einer Strafe von hundert Schilling Englisch zu verurtheilen. Ein anderes Statut, vom Jahre 1458, befahl bey gleicher Strafe den Schoß, auch wenn ihn das Comtoir zu seinem Vortheile zu erhöhen für nöthig achtet, zu entrichten. Niemand sollte hiervon ausgenommen seyn. Anfangs war diese Abgabe nicht stehend und fortdauernd, aber die immer wiederkehrenden und vermehrten Bedürfnisse scheinen dieß allmählich bewirkt zu haben, so wie sie denn auch aus gleichem Grunde bald erhöht bald gemindert ward [20].

[20] S. Köhler b. d. angeführten Jahren und Wittebrandt in den bekannten Urkunden. In dem MS. Hafn. heißt es noch in dem Receß des Tags zu Tönsberg

Eine andere Quelle von Einkünften hatte das Comtoir an den Strafgeldern, welche von den Kaufleuten, Schiffern und Schiffsherren erhoben wurden, die aus den Städten hierherkamen, und gegen die Statute, bey der Fahrt, der Ladung, dem Löschen, oder während ihres Aufenthalts zu Bergen durch ihr Betragen gefehlt hatten. Auf gleiche Weise waren die auf dem Comtoir Residirenden den Geldstrafen unterworfen. Die Brüche waren durchweg im Mittelalter eine bedeutende Quelle

berg v. J. 1372, daß es dem Kaufmann verstattet sey, den Schoß von den Bergenfahrern noch ein Jahr lang zu erheben, da er bedeutende Auslagen gehabt und der Königinn und den Königen Geschenke gemacht hätte. Auf dem Tage zu Lübeck, im J. 1373, Phil. Jac., ward beliebt: daß der Kaufmann noch zwey Jahre Schoß erheben soll, um seine Schulden zu bezahlen. Auf der Tagfahrt zu Kopenhagen, vom Jahr 1394, Petri Kettenfeyer, ward beschlossen: daß man zu Bergen Pfundgeld (war dieß hier von dem Schoß verschieden, oder nur ein anderer Nahme?) nehmen soll, von allem Gute, das dahin geführt und vpgeschepet wird, nähmlich von dem Werthe eines jeden Pfunds Grote, zwey Englische, oder sechs Lübische Pfennige, das Pfund zu eilf Mk. Lüb. und vier Schill. gerechnet, bis daß man 400 Mk. Lüb. erhoben habe, womit die Auslagen für die Confirmation der Privilegien wieder erstattet werden sollen; MS. Hafn. Auf dem H. T., im J. 1497, zu Bremen ward beliebt, daß jeder Kaufmann zu Bergen von funfzehn (wenn es anders nicht funfzig heißen soll) Mark Lüb. zehn Witten als Schoß geben soll; Ebendas. So ist die Abgabe zu verschiedenen Zeiten verschieden gewesen.

des Einkommens aller Communen und aller öffentlichen Institute. Die Summe mußte auch immerhin bedeutend seyn, denn im Lüneburger Briefe sind fast alle die genannten Geldstrafen zu 100 Schilling Englisch bestimmt.

Es fehlte nicht an Straffälligen. Den vorgeschriebenen Gang des Handels zu übertreten forderte das Privat-Interesse nur zu oft; ferner, ein so roher Haufe, von etlich tausend Matrosen, Schiffern und Kaufmannsdienern war nie zusammen, daß nicht Raufereyen unter ihnen entstanden wären, und diese wurden gewöhnlich mit Gelde gebüßt.

So bestimmt jener lüneburgische Brief, daß wer Auflauf und Unruhe auf dem Comtoir erregt, eine nahmhafte Geldstrafe erlegen soll, gelingt es ihm aber zu entkommen; so soll er in den Städten gerichtet werden, er sey Schiffer, Matrose, Kaufmannsdiener oder Kaufmann, er soll die Hansische Gerechtigkeit verlieren und hundert Schilling Engl. büßen. Jeder Schiffer, der wissentlich einen Straffälligen von dem Comtoir wegführt, soll gleiche Geldbuße erlegen. Auf die Uebertretung mehrerer anderen Handels-Statute standen gleiche Strafen. Wie schwer es war, unter diesem Volke Ordnung zu erhalten, erhellet daraus, daß niemand Waffen tragen dürfte, es sey denn mit des Comtoirs Obern Erlaubniß; wer im Kaufmannsrathe ein Messer gegen den andern zog, ward nach den Gesetzen gestraft; wer aber den andern verwundete, der verlor des Comtoirs Recht und Schutz, bis daß er wieder zu Gnaden aufgenommen

ward. Gerieth ein Deutscher mit einem andern in Streit; so sollten des Comtoirs Vorgesetzte Frieden bieten bey 100 Schilling Englisch, und bey Verlust der Hansischen Freyheit und des Hansischen Rechts; sie setzten einen Tag zum Vergleich an, und wer sich dann nicht fügte, der sollte nach des Comtoirs Vorschriften gerichtet werden.

Eine dritte Quelle des Einkommens bestand in Folgendem. Die Hanse-Städte, oder die Bergenfahrer Societäten in ihrer Mitte, welche hierher ihren Handel betrieben, waren verbunden auf dem Comtoir einen Theil der Stuben oder Höfe sich zu verschaffen, die Mannschaft daselbst auch den Winter hindurch zu unterhalten, und sie mit Wehren und Waffen zu versehen. Die Städte mußten ihren Factoren zu Bergen einen Lohn geben. Welche Commune auf der Brücke nicht eigenthümlich solche Wohnungen besaß und sie mit den nöthigen Leuten versahe, die durfte auch hierher keinen Handel treiben.

Alle diese Einkünfte waren gewiß bedeutend, so lange der Deutsche Handel so blühend war. Jährlich kamen etliche hundert Schiffe aus den Städten hier an; und wirklich, wenn das Einkommen nicht so bedeutend gewesen wäre, wie hätten denn die Deutschen die Bergener so leicht von der Brücke verdrängen, wie hätten sie diese nach dem Brande so schnell wieder aufbauen können?

Allein wie groß die Einkünfte auch immerhin seyn mochten, die Ausgaben waren nicht minder bedeutend.

Einen Theil der Unterhaltung dieser großen Factorey mußte das Comtoir doch stets aus seinen Einkünften bestreiten; die Hansischen Gesandtschaften an die Könige, zu Gunsten der Niederlage, fielen ihr zur Last. Dann war ein König, dann ein Reichsrath zu bestechen; diese geheimen Ausgaben kannten sie gar wohl bey all ihrer Rohheit, und sie machten gewiß bedeutende Summen aus. Zeigten sich Seeräuber in der Nähe, ward die Fahrt unsicher, so hatten zwar des Comtoirs-Obern die Vollmacht, die Hansischen Schiffe anzuhalten, sie zum Kreuzen aufzurufen, aber sie mußten auch die einzelnen Schiffe und Schiffer deßhalb wegen ihres Verlustes an Zeit, an Mannschaft und Fahrzeugen entschädigen. Mit einem Worte, alles was nicht die Unterhaltung der Mannschaft, und die Anschaffung der Wohnung für die Factore einer einzelnen Stadt betraf, was gemeinschaftlich auf alle bezogen werden konnte, das fiel des Comtoirs Casse zur Last.

Die Vorsteher der Factorey hatten freylich einen großen Umfang von Macht, so wie überhaupt die Hanse für eine feste, oft willkürliche Autorität der Vorgesetzten war, und in dieser Hinsicht mehr, als alles andere auf die Städte und die von ihnen abhängenden Institute gewirkt hat. Auch waren in späteren Zeiten diese Obern des Comtoirs zum Gehorsam gegen die Hanse nicht immer so leicht zu zwingen. Die auf einer Tagsatzung versammelten Deputirten fanden hier zuweilen den entschiedensten Widerstand bey der Einführung neuer

Statute, bey der begehrten Ablage der Rechnungen, ob sie gleich stets und immer von dem Comtoire als die höchste und einzige Obrigkeit anerkannt wurden.

Die Befugniß der Niederlage verbindende Vorschriften zu geben, war getheilt; doch waren alle diese verschiedenen, gesetzgebenden Autoritäten, der höchsten Instanz und der höchsten legislativen Macht aller Hansischen Institute, nähmlich den gemeinschaftlichen Städte-Deputirten, rechtmäßig auf einem Hanse-Tage versammelt, unterworfen. Die Wendischen Communen, haben besondere, verpflichtende Gesetze für das Comtoir und die übrigen westlich und östlich gelegenen Städte, welche Bergen besuchten, erlassen. Zwar sagen sie mit Vorwissen und Vollmacht der übrigen Bundesgenossen, allein mehrere von jenen waren eben mit diesen Beschlüssen unzufrieden und sie hatten und behielten, wie es scheint, nichts desto weniger gesetzgebende Kraft. Dieser Theil der Hansischen Genossenschaft nähmlich maßte sich überhaupt in allen Angelegenheiten, ganz besonders aber noch bey diesem Comtoire, welches ihm vornehmlich seinen Ursprung verdankte, und wohin von ihm aus am meisten gesegelt ward, eine besondere Macht an, gewisse Vorschriften zu erlassen.

Ferner aber hatten auch die Alterleute der Bergenfahrer zu Lübeck die Vollmacht, gewisse Vorschriften für alle zu geben, welche der Niederlage in Norwegen sich bedienen wollten. Durch einen förmlichen Schluß der Hanse, ward dieser Gesellschaft das Recht gesichert,

daß ihre Willkühren eben die verbindende Kraft, wie des Comtoirs Statute haben sollten. Jedoch waren ohne Zweifel die Vorschriften dieser Gesellschaft, der Ratification der Hanse unterworfen, und sie mochten vornehmlich die Art der Befrachtung der Schiffe in Hanstischen Häfen, die Zeit ihrer Abfahrt, und die Qualität der geladenen Güter betreffen. In den Hanse-Städten nähmlich, welche auf Bergen handelten, waren besondere Gesellschaften derjenigen Kaufleuten, die an diesem Handel Theil nahmen. So wie jede Zunft und Corporation, so hatten auch diese ihre Altermänner, und wahrscheinlich wurden aus alten Zeiten, die Vorsteher der Bergenfahrer zu Lübeck, als die gemeinschaftlichen Vorgesetzten aller, oder eines großen Theils dieser Societäten in den einzelnen Hanse-Städten angesehen.

Endlich hatten der Kaufmannsrath des Comtoirs und die Altermänner zu Bergen gleichfalls das Recht, gewisse Vorschriften zur Handhabung der Ordnung zu erlassen, Neben-Statute zu geben, um die Gesetze des Bundes zur Ausführung zu bringen, und gute Polizey zu erhalten. Diese Vorsteher der Factorey hatten zwingende Macht; sie waren zu Bergen die höchste Instanz; wer sich ihnen entzog ward in den Städten des Bundes verfolgt, wohin, wie bereits erwähnt, die Appellationen gingen, so wie den Hanse-Deputirten die Ratificationen von allen Vergleichen, von allen Statuten unbezweifelt zustanden.

Jede dem Bunde verwandte Stadt besaß, vermöge dieser Eigenschaft, das Recht einen Handel nach Ber-

gen zu treiben; nur aber die Seestädte konnten dieß unmittelbar thun, und die Landstädte mußten sich der Zwischenhand jener unbezweifelt bedienen. Es ist so gut als kein Beyspiel bekannt, daß die Bürger der letzteren hier erschienen wären, obgleich es ihnen wohl frey gestanden hätte, von den Seestädten aus, auf eigene Aventur, in dort gemietheten oder gekauften Schiffen, an diesem Handel Theil zu nehmen. Aber selbst nicht einmahl alle Seestädte des Bundes haben einen unmittelbaren Verkehr hierher betrieben. Das Statut, daß man von keiner Stadt aus dahin fahren durfte, welche nicht auch daselbst ihre Factore, oder, wie man sich ausdrückte, ihr eigenes Feuer und eigenen Heerd, ihre Mannschaft und Wache hielt, mußte alle diejenigen Seestädte von diesem Handel abhalten, welche nicht so bedeutende Geschäfte daselbst hatten, daß jene Kosten hinlänglich wären ersetzt worden.

Es war auch nicht mehr als billig, da nun einmahl diese Factorey errichtet und die Vortheile des Monopols daran geknüpft waren, daß alle diejenigen die Kosten mittragen mußten, welche die Vortheile genießen wollten. Zugleich sahen die Städte, welche hierher handelten, es gern, daß auf solche Weise andere Mitglieder des Bundes von der Concurrenz abgehalten wurden. Kaum daß die Hälfte der seefahrenden Hanse-Städte einen unmittelbaren Antheil an dem Comtoir, und eine Societät von Bergenfahrern gehabt haben mag. Die Factorey sollte nicht mit Menschen und Waren überfüllet werden,

das war die Absicht jenes Statuts, und das auch, wie man sagt, der Zweck der sonderbaren Proben, welche die Neuankommenden zu Bergen auszustehen hatten, bevor sie aufgenommen und zu den höheren Graden weiter befördert wurden.

Indeß, obschon das Comtoir diese barbarischen Proben der Lehrlinge auf diese Weise rechtfertigte, als ein milderer Geist die Oberhand gewann, die Hanse-Städte und die Könige von Dänemark sie vertilgt wissen wollten; so ist es doch nicht unwahrscheinlich, daß diese Initiationen vielmehr in dem Gesammtgeist der Zeit gegründet waren, und diesem ihre Entstehung verdankten: denn, wie hart auch diese Prüfungen seyn mochten, so würden sich doch immer in allen Städten, die dahin handeln wollten, einige derbe Jungen gefunden haben, die das Wagstück hätten bestehen wollen, das ohnehin durch das Gerücht noch fürchterlicher, als an und für sich selbst war. Wohl aber mochten diese Proben des Lehrlings der reichen Leute Kinder abschrecken, und diesen Zweck mögen die Comtoristen hiermit gewiß erreicht haben.

Die Entstehung dieser Initiationen, oder wie sie auf der Niederlage hießen, dieser Spiele, liegt viel näher. Alle Zunftgenossen hatten für die aufzunehmenden Lehrlinge und Gesellen dergleichen. Geistliche, Ritter und Gelehrte, so wie alle Handwerker gefielen sich zu jener Zeit in diesen Gebräuchen. Der Aufzunehmende sollte die Wichtigkeit des Schritts, den er that, recht greiflich fühlen, und den Zunftgeist recht früh eingepflanzt erhal-

ten. Auf dem Comtoir wurden diese Gebräuche nun um so abenteuerlicher ausgebildet, da das klösterliche Leben, der lange Winter-Aufenthalt im Schütting, die Langeweile, die Abgeschiedenheit in unwirthbaren Gegenden von der Vaterstadt, eine ungezügelte, rohe Phantasie zu den sonderbarsten Verirrungen trieb. Ohnehin mußte auch der Muth der Aufzunehmenden wirklich erprobt seyn, denn die Deutschen lebten hier in fremdem Lande, sie waren mit Recht gehaßt, und bey nie fehlenden Tumulten und Schlägereyen mit den Norwegern mußten sie handfest seyn und Lebensgefahr nicht scheuen.

Es gab verschiedene Spiele, man zählte an dreyzehn und mehrere die das Comtoir mit seinen Lehrlingen hielt; die fünf Aemter, oder die Schuster hatten noch andere. Wunderbare Alfanzereyen, Mummereyen, Verkleidungen und Fratzen, belustigten die älteren auf dem Comtoir und die Norwegischen Bürger beym öffentlichen Aufzuge; verkleidete Narren hatten ihre Rollen; Scherz und Ernst waren toll mit einander gemischt.

Den Geist der Zeit zu kennen mögen folgende Züge dienen. Unter vielen anderen gab es drey Haupt-Proben der angehenden Comtoristen. Sie hießen das Rauch- das Wasser- und das Staupenspiel.

In der Nacht zogen die älteren Genossen der Niederlage je zwey und zwey, bey einem großen Zulaufe der Nordischen Bürger, nach der Schustergasse und füllten ihre leeren Gefäße mit Haaren und anderen stinkenden Sachen, um das Rauchspiel würdig zu begehen. Dem

Zuge zur Seite sprangen einige Masken umher. Eine von diesen war als Narr, eine andere als Norwegischer Bauer, eine dritte als Bauersfrau gekleidet. Diese neckten die Zuschauer und bewarfen sie mit Unflath und Koth.

Wenn der Zug auf das Comtoir zurück kam; so wurden die Lehrlinge an einen Strick gebunden, und im Schütting in die obere Oeffnung hinaufgezogen, die stinkenden Materialien unten angesteckt, und dem Gepeinigten mehrere Fragen vorgelegt, die er beantworten mußte, damit er vom Qualm wohl durchdrungen werde. Im Swendshof ward bey dieser Probe einst ein Lehrling erstickt. Nach ausgestandener Prüfung ward der Elende herabgelassen, vor den Hof geführt, und daselbst aus sechs Tonnen Wassers begrüßt.

Das Wasserspiel ward um Pfingsten gehalten. Die Lehrlinge wurden zuvor frey bewirthet, dann zu Schiffe gebracht, nackt ausgekleidet, sofort drey Mahl ins Wasser getaucht, und wenn sie herauf kamen mit Ruthen gepeitscht. Man erzählt, daß einst eine verkleidete Frauens-Person sich unter die Aufzunehmenden, als Lehrling eingeschlichen habe, und da kein Weib unter ihnen geduldet werden durfte; so soll dieß Spiel erfunden worden seyn, um über das Geschlecht des Lehrlings die gewisseste Auskunft zu erhalten. Einst ward einem zu Prüfenden beym Heraufziehen in das Both, an einem hervorstehenden Nagel der Bauch aufgerissen.

Das dritte Spiel, welches einige Tage nachher folgte, ward mit vielem Gepränge vollbracht, und setzte ganz Bergen in Bewegung. Alle Lehrlinge mußten mehrere Mahle sich dieser Probe unterwerfen. Sie mußten sämmtlich Tages zuvor, wenn das Fest gefeyert werden sollte, sich versammeln; sie wurden in Bothe gesetzt, mit welchen sie nach der nächsten Holzung ruderten, und dort Mayenzweige brachen; vor Abend durften sie nicht zurück kommen. Während der Zeit richteten die Wirthe und Gesellen das Paradies in dem Schütting zu. Eine Ecke desselben ward mit Teppichen behangen, worauf die Schilder der Höfe gezeichnet waren, dieser Ort war es, dem man jene seltsame Benennung gab. In dieser fürchterlichen Kammer lagen die gebundenen Ruthen neben einer Bank für die zu Geißelnden bestimmt. Acht bis zehn der stärksten von den Gesellen und Hauswirthen wurden zum Peitschen gewählt. Die Mayenzweige brachten die Lehrlinge in den offenen Raum des Schüttings. Vor jeder Wippe des Hofs ward ein Tannenbaum aufgerichtet und die Nacht schlief man ruhig, jedoch voll Erwartung der großen Begebenheiten, welche der folgende Tag mit sich führen würde.

Am andern Morgen versammelten sich alle zum feyerlichen Aufzuge, der vom Comtoir aus, Paarweise, unter Rührung der Trommel, nach einem außerhalb des Thors belegenen Garten ging. Die zwey jüngeren Hauswirthe führten den Zug an, stattlich mit schwarzen Mänteln angethan und mit Degen an der Seite geziert; man

nannte sie Rechenmeister, weil sie den folgenden Schmaus und die Auslagen des Festes zu besorgen oder zu berechnen hatten. Neben dem Zuge liefen wieder jene Masken, der Narr mit der Kappe, der verkleidete Bauer und das Bauerweib, mit Kalbfellen, Ochsen- und Kuhschwänzen wohl verziert. Sie sprachen in Reimen zu den Zuschauern, neckten sie mannigfaltig, bothen ihnen Wein, netzten sie mit Wasser und schlugen mit der Peitsche unter sie. Die tolle Wirthschaft freuete das Volk ungemein. Gleich komisch ernsthaft zogen sie nach dem Comtoir zurück. Jeder trug einen grünenden Mayenzweig in seiner Hand; bey dem Weinkeller empfing jeglicher ein Glas Wein; worauf die einzelnen Partien sich in ihre Höfe begaben.

So bald sie im Schütting ankamen, so hielt einer der ältesten Hauswirthe eine Rede an die Lehrlinge, ermahnte sie zu Ordnung, Fleiß und Treue; vor Trunkenheit, Unruhen und Schlägereyen sollten sie sich hüthen, wenn anders die Probe ihnen angerechnet werden sollte, darauf schloß er mit den Worten: Wer sich nicht getraut das Spiel auszuhalten, der hat noch Freyheit zurückzutreten. Die zagenden Lehrlinge versprachen alles, und bathen nur um gnädige Bauern; so nannte man die, welche sie züchtigen sollten.

Ein Schmaus folgte nun um Mittage, die Lehrlinge warteten auf, die Narren erlustirten die Gäste mit ihren Possen, Reimen und Liedern. Nach dem Schmaus traten zwey Personen auf, wovon der eine den Herrn der

andere den Diener vorſtellte; beyde geriethen in Streit, der Narr ſollte endlich Urſache des Zwiſts ſeyn, und ward zuerſt ins Paradies gebracht und gegeißelt, indeß die Lehrlinge auch ihr Mahl erhielten und zum Theil berauſcht wurden, um diejenigen nicht zu erkennen, welche ſie züchtigen würden. Der Narr hohlte nun einen von ihnen nach dem andern, führte ſie ins Paradies, wo ſie von den handfeſten Geſellen über die Bank gezerret und blutig gepeitſcht wurden; daneben ſtand ein anderer der das Becken ſchlug. Die Züchtigung eines jeden dauerte ſo lange, als die Becken gerührt wurden; außerhalb des Hofs ſchlug ein anderer die Trommel, damit das Geſchrey und Wehklagen nicht deutlich gehört würde.

Nach vollendetem Spiele bath der Narr, daß zum Flor der Handlung und des Comtoirs dieſe edle Sitte ſtets erhalten werde. Ein Abendſchmauß beſchloß das Feſt, wobey die Gepeitſchten aufwarteten, und ſetzte ſich einer vor Schmerz oder Müdigkeit nieder; ſo ward er zur Aufmunterung des folgenden Tages ins Waſſer geworfen.

Huſanus, ein nachmahls nicht unberühmter Gelehrter, welcher in ſeiner Jugend hierher geſandt ward um auf dem Comtoir aufgenommen zu werden, hielt zwar die Züchtigung Ein Mahl aus, ſandte aber dann ſein blutiges Hemd ſeiner Mutter zu; ſie rief ihn ab, und er ward auf dieſe Weiſe für die Studien leicht gewonnen.

Alle die übrigen, auf dieſer Factorey üblichen Spiele liefen auf daſſelbe hinaus; die Jungen wurden mißhan-

delt und gepeitſcht. Hat doch ein Schatten dieſer rohen Wildheit bey manchen Innungen und Orden ſich noch erhalten; wie auferbaulich mußten dieſe Gebräuche damahls erſcheinen! Auch haben verſchiedene Däniſche Könige einem Theile dieſer Initiationen mit großem Vergnügen beygewohnt.

Die Schuſter oder die fünf Aemter hatten, ſo wie ihre eigene Einrichtung, ſo auch ihre beſonderen Spiele; mehrere davon waren noch viel roher, und bey manchen iſt es ſchwer zu faſſen, wie die zu Prüfenden mit ihrem Leben davon kommen konnten. Eines davon unterſchied ſich jedoch merklich von allen anderen; man nannte es das Preckſpiel; es ward jährlich um Oſtern auf Nordnäs von ihnen gefeyert. Auf dem Kirchhofe dieſes Orts verſammelten ſich die Amtsgenoſſen um einen hohen Baum, einer von ihnen kletterte hinauf, und ſang die Fehltritte der Weiber und Mädchen der Stadt.

Uebrigens weiß man wenig von der Einrichtung dieſer fünf Aemter, als daß ſie abgeſondert von dem Comtoir waren; doch hat das letztere das Recht einer Oberaufſicht über ſie beſeſſen; ſonſt aber hatten ſie, wie auch in den Deutſchen Städten dieß der Fall war, ihre eigenen Amtsrollen und eigenen Statute und Gewohnheiten. Geriethen ſie in Streit mit den Bergener Bürgern, ſo machten ſie gemeinſchaftliche Sache mit den Comtoriſten; auf der Brücke fanden ſie Schutz; beyde Theile unterſtützten ſich wechſelſeitig gegen den gemeinſchaftlichen Feind. Wie ſehr nun auch die einen auf die anderen herabſahen,

da jene, als angehende Kaufleute, gemeine Handwerker weit unter sich erblickten, wie es so ziemlich aller Orten in den Deutschen Hanse-Städten Sitte war; so waren doch diese so genannten Schuster, bey allen Tumulten des Comtoirs tapferste Vorfechter; es waren die rüstigsten Gesellen. Auch haben sie sich der Stadtobrigkeit, oder der Aufsicht des königlichen Statthalters allmählich, in den blühenden Zeiten der Factorey, gänzlich entzogen. Sie hielten sich Anfangs zur St. Halwards Kirche und bemächtigten sich derselben, nach dem Beyspiele der Comtoristen, später mit Gewalt. Die Aemter bildeten einen Haufen roher, zum Aufruhr geneigter Menschen; sie sowohl wie die Kaufleute, waren sämmtlich unverheirathet und sie führten das unzüchtigste Leben. Von dem Altermanne der Niederlage bis zum geringsten Amtsgenossen hielt jeder sich zur Lust eine feile Dirne. Dieß aber ist es, was man die unschuldsvolle Vorwelt zu nennen pflegt.

Wie die Handlung zwischen den Städten und den Norwegern mit Hülfe dieser Factorey betrieben ward, darüber geben folgende fragmentarische Notizen einige Auskunft.

Es scheint, daß die Bürger einer jeden Hanse-Stadt, welche einen Handel nach Norwegen betreiben wollten, sich in eine Societät zusammen thaten, die sich dann Bergenfahrer nannten, so wie es in gleicher Hinsicht Nowgorods-Schonen-Flanderer-Englands-Islandsfahrer gab. Diese Societät trug nun ohne Zweifel die gemeinschaftlichen Kosten, welche durch die Anschaffung

einiger Stuben, oder eines Hofs zur Residenz auf dem Comtoir, oder durch die Erfüllung einiger anderen ähnlichen Bedingungen veranlaßt wurden, die dem Gebrauche der Factorey vorhergingen. Diese Gesellschaften scheinen aber gänzlich keine geschlossene Corporationen gewesen zu seyn, vielmehr konnte jeder, der sonst zum Genuß der Hanseatischen Handelsfreyheiten qualificirt war, durch einen Beytrag zu den gehabten, oder in der Folge zu habenden Kosten, Mitglied dieser Gesellschaften werden. Auf jeden Fall aber betrieben diese Bergenfahrer Societäten durchaus nicht mit einem gemeinschaftlich zusammengeschossenen Capitale ihre Geschäfte; vielmehr handelte jedes Individuum, oder die, in eine Privat-Gesellschaft zusammengetretenen, einzelnen Kaufleute auf eigene Gefahr. Den später entstandenen Unfug großer, privilegirter Compagnien, wo mit einem zusammen geschossenen Capitale, gewöhnlich zum Ruin aller, die Geschäfte gemacht wurden, kannte man damahls noch gar nicht.

Diese Bergenfahrer in den einzelnen Städten hatten nun, so wie alle anderen Zünfte und städtischen Corporationen, ihre Vorgesetzten. Die Alterleute der Bergenfahrer zu Lübeck scheinen aber gleichsam, wie bereits erwähnt worden, die Vorsteher aller, oder eines bedeutenden Theils der Societäten, welche in den übrigen Städten sich vorfanden, gewesen zu seyn. Sie haben wenigstens in späteren Zeiten das Recht angesprochen, die Aufsicht, über die Befrachtung der von Wismar und Rostock aus nach Bergen abzusendenden Schiffe, zu führen; auch

wahl begehrt, daß die Schiffe dieſer Städte, ſo wie die der Bremer nur zu Lübeck befrachtet werden, oder daß ſie nur Lübeckiſcher Fahrzeuge zu dieſem Zwecke ſich bedienen ſollten [21].

In den anderen Communen, wo etwa die Alterleute der Lübeckiſchen Bergenfahrer dieß Recht nicht hatten, mag es den jedesmahligen Vorſteheren dieſer Geſellſchaften in jener Stadt obgelegen haben auf die Güte der Waren, auf die Statutenmäßigen Gefäße und Laſten, auf eine richtige Bezeichnung, die den Gehalt treu angab, mit einem Worte, auf die Qualität der Ladungen nach Bergen ihr Augenmerk vornehmlich zu richten. So kommen wenigſtens Klagen des Comtoirs vor, daß die Fäſſer mit Mehl kleiner, als ſonſt, daß die Zeichen, welche den Tonnen mit gutem Biere eigen waren, auf Fäſſer mit ſchlechtem Bier geſetzt würden; und die Alterleute und Frachtherren in den Städten wurden ernſtlich angewieſen dieſem Unfuge zu ſteuern. Allein bey aller Aufſicht konnten doch dieſe, oder ähnliche Betrügereyen nie fehlen, da die Nordiſchen Kunden nicht volle Freyheit hatten, unter den Deutſchen Kaufleuten, die guten Kaufmannshäuſer ſich zu wählen, und da ihnen noch weniger, bey Befriedi-

[21] Vergl. die dritte Periode, wo mehrere dieſer Streitigkeiten vorkommen. Cammann ſagt im Auszuge des zweyten Receſſes vom J. 1584: die Bremer beſchwerten ſich, daß ſie in Lübeckiſchen Schiffen nach Bergen fahren müßten.

gung ihrer Bedürfnisse die Wahl unter mehreren Nationen frey stand [22].

Jeder, welcher nun Mitglied einer solchen Bergenfahrer Societät in den Hanse-Städten war, trug seinen Beytrag von Gütern nach seinen Kräften zu Befrachtung eines, oder mehrerer Schiffe nach Norwegen bey; Gewinnst und Verlust gingen auf seine Rechnung. Gewöhnlich luden mehrere gemeinschaftlich auf dasselbe Schiff, diese aber waren gänzlich, wie es scheint, frey dazu gemiethet, und durchaus keine Compagnie-Schiffe, die einzig zu diesem Zwecke wären gebraucht worden. Jedoch in Hinsicht auf die Zeit der Abfahrt [23], auf die Einrichtung der Reise selbst, und auf den Ort der Landung waren allerdings einige nähere gesetzliche Vorschriften vorhanden.

Nicht auf alle Orte in Norwegen war es erlaubt zu fahren, und obschon in älteren Zeiten, die Freyheit, verschiedene oder alle Nordische Häfen zu besuchen, viel

[22] Es klagten die Könige Magnus und Hakon von Norwegen z. B. bey ihren Unterhandlungen mit den Städten, im J. 1372, sehr bitter über eingeführte schlechte Tücher und gemischtes Mehl; MS. Hafn. b. d. J. — Ebendaselbst in dem Receß des H. T. vom J. 1373, auf Phil. Jac. zu Lübeck, wird, wegen der schlechten, nach Bergen aus den Städten geführten Waren, jeder Commune eine genaue Aufsicht empfohlen.

[23] Auf dem Tage, im J. 1476, zu Lübeck (MS. Hafn.) ward erwähnt, daß vor Alters niemand vor Johannis habe nach Bergen segeln dürfen. Aus späteren Nachrichten erhellet, daß man gewöhnlich in ganzen Flotten dahin fuhr.

größer gewesen ist, und selbst in dieser Periode, so wie in der folgenden, die Statute der Hanse, welche diese Freyheit beschränkten nicht nur lau beobachtet wurden, sondern auch nicht stets sich gleich blieben; so ward doch vom Comtoir so viel immer thunlich, streng darauf gehalten, denn es war damit sein eigener Vortheil aufs genaueste verbunden.

Die Nordlande, Shetland, Farröe und Island mit Gütern und Schiffen unmittelbar von den Städten aus zu besuchen, wurde durch mehrere Statute in dieser Periode untersagt, und das Comtoir zu Bergen klagte auf den gemeinschaftlichen Tagsatzungen des Bundes verschiedentlich, daß die Hamburger gegen die von ihm und der Hanse erlassenen Vorschriften, häufig und unmittelbar, besonders nach Island, führen [24]. Diese verbothenen Oerter zu besuchen nannten sie verbothene Reisen thun,

[24] Zu Folge des MS. Hafn. ward noch im J. 1494 verbothen, unmittelbar nach den Norwegischen Eilanden zu schiffen, jedoch ward nun Island ausgenommen, weil diese Insel nun einmahl auch von anderen fremden Nationen unmittelbar besucht werde. Wie oben bemerkt worden (Buch 7.) so ward den Engländern die Fahrt auf Island endlich von den Königen zugestanden. Daher der Wechsel des Verboths und der Erlaubniß für die Hansen dahin zu fahren. Nach Cammann und dem MS. Hafn. war der Grund des Verboths die nördlichen Gegenden zu besuchen dieser, daß den Betrügereyen bey den verschiedenen Fischarten vorgebeugt werden möge. Gewiß aber war die Erhaltung des Comtoirs wohl die Hauptursache.

und bereits der Lüneburger Brief bestimmt, daß wenn ein Kaufmann, oder einer, der des gemeinen Kaufmanns Recht und Schutz genießt, nach seiner Ankunft zu Bergen dergleichen beschuldigt wird, er gehalten seyn soll Bürgen zu stellen, bis daß die Sache in den Städten hinlänglich untersucht worden ist. Kein Hanse, sagt dieß Statut ferner, soll mit seiner Ladung, oder mit seinen Gütern auf andere Provinzen, oder Städte in Norwegen fahren, als allein auf solche, die laut der Privilegien und vermöge des alten Herkommens besucht werden dürfen; bey Strafe von hundert Schilling Engl. und Verlust der Hansischen Gerechtigkeit. Die Süderseelschen Städte, welche diese Verordnung übertraten, mußten auch deßhalb Bürgschaft stellen, und nur die gemeine Hanse selbst, auf ihrer Versammlung zu Lübeck, im Jahr 1447, konnte sie, um die vorhandenen Streitigkeiten beyzulegen, und zwar nur für dieß Mahl, von der Strafe frey sprechen. Eilf Jahre nachher aber ward dieses Statut von der Hanse von neuem bestätigt.

Folgendes scheint die Erklärung dieser Einrichtung zu seyn. Als das Comtoir zu Bergen sich mehr ausgebildet hatte und gleichsam wieder eine Macht für sich geworden war; so wollte es auch erhalten seyn. Wenn die Hansischen Schiffe aller Orten in Norwegen landen durften, weit von des Comtoirs gewaltigem Arm entfernt, so entging ihm, die von ihnen zu erhebende Abgabe bey der Ein- und Ausfuhr, oder der Schoß, welcher von dem Werthe der Waren erlegt und dessen treue Angabe

mit einem Eide bekräftigt werden mußte. Auch hatte die Factorey hierbey zugleich noch eine andere Absicht. Da man den nördlichen Norwegern und den nördlichen Insulanern, Vorschüsse gethan hatte, und diese somit an das Comtoir gebunden, die Bergener Bürger aber verarmt waren und sie die nördliche Fahrt aufgaben; so kamen diese Nordlandsfahrer nach der Deutschen Niederlage, und hier konnte man ihnen monopolistische Preise bestimmen, da hingegen, wenn die einzelnen Schiffe einzelner Deutschen Städte selbst jene Gegenden befuhren, der Markt zu Bergen, nach ihrem Ausdrucke, verdorben ward, oder um es deutlich auszusprechen, das Monopol und ihre Trügereyen darunter litten. Es war endlich unbezweifelt ein Zweck dieser Einrichtung, daß, bey der fehlenden freyern Concurrenz, eine gewisse Aufsicht über die Güte der abzusetzenden und einzukaufenden Güter erhalten würde.

Die Hanse bestärkte in allen diesen Hinsichten das Comtoir. Alle städtische Schiffe sollten Vorzugsweise nach Bergen kommen, hierher ihre Waren bringen, hier den Schoß erlegen, und von hier aus sollte vorzüglich der Tausch mit den Eingeborenen betrieben werden. Indeß im südlichen Norwegen haben die Hansen auch andere Häfen, wie z. B. Drontheim und ohne Zweifel auch noch einige andere Städte besuchen dürfen, so daß sie etwa zuvor in Bergen ihren Schoß zahlten, oder ihn an die, in diesen südlichen Gegenden, angestellten Unterbediente des Comtoirs entrichteten. Von Bergen aus die nörd-

lich belegenen Landschaften unmittelbar zu befahren, war der Regel nach aber immer den Deutschen Schiffern untersagt.

So hatte sich allmählich zu Bergen ein Zwangsstapel gebildet, und die Könige des Landes sahen dieß auch im Ganzen wohl gern, da, wenn der Städte Schiffe vornehmlich von diesem einen Orte abfuhren, oder daselbst ankamen, der Zoll von ihnen viel leichter zu erheben, und sie weniger Betrügereyen dabey ausgesetzt waren, als wenn die ganze ungeheuere Küste freygestanden hätte, indem die Könige unmöglich zu jenen Zeiten so viele Zollbedienten und Strandaufseher halten konnten. Es ist auch dieß ganz gewiß vornehmlich der Grund gewesen, weßhalb alle Staaten der Zeit, den Verkehr mit Fremden an einen, oder an einige wenige Häfen ihrer Länder knüpften.

Die Nordlandsfahrer aber fanden endlich zum Theil selbst ihr Interesse dabey, daß ein solcher großer Stapelplatz errichtet wurde; sie fanden hier einen stets reich besetzten Markt; sie gewannen die Frachtkosten, welche sonst den Bergener Bürgern oder den Hanseaten zugefallen waren, und verkauften zugleich mit Gewinnst den Deutschen und ihren Nordischen Landsleuten ihre nach Bergen, oder die von da nach den Nordlanden gebrachten Waren. Zwar hatten diese Nordlandsfahrer auch das Recht nach Drontheim zu schiffen, allein sie zogen allmählich Bergen aus den angeführten Gründen vor. So vereinigte sich denn ein mannigfaltiges Interesse, um den Zwangsstapel daselbst stets mehr auszubilden; aber

es fehlte auch nie, daß nicht einzelne diese Vorschriften ihres Privat-Vortheils wegen übertreten hätten.

Allein von welchen Deutschen Communen aus, und mit was für Waren ward denn nun von den Hanseaten nach Norwegen gehandelt? Von allen Städten haben die fünf Wendischen Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund nebst Bremen wohl die Hauptgeschäfte in diesem Reiche gemacht; nächst diesen kommt auch Emden, so lange diese Stadt Mitglied des Bundes war, und ferner kommen noch Deventer und Campen von den Süderseeischen Städten, als thätige Theilnehmer vor. Aber gewiß haben auch mehrere andere der Ost- und Nordsee einen eigenen, unmittelbaren Verkehr hier betrieben, obschon bestimmt die Nahmen von anderen nicht erwähnt werden.

Auf Lebensmittel, welche die zum Theil so rauhen Gegenden Norwegens nicht hinlänglich hervorbrachten, am wenigsten der nördlichere Theil, waren die Hansen vornehmlich privilegirt. Ihre Nähe, da sie so schwere Waren mit geringen Frachtkosten hierher schaffen konnten, ihre Monopole, die alte höchst geringe, übliche Abgabe bey der Aus- und Einfuhr, welcher sie allein unterworfen waren, ihre größeren oder geringeren Zollfreyheiten im Sunde und in den Belten, gaben ihnen allen, oder wenigstens einem Theil von ihnen, vor anderen Nationen, bedeutende Vorzüge.

Mehl, Malz, Getreide und Meth, waren stets die Haupt-Artikel der Einfuhr der nahbelegenen Deutschen

Communen der Oſt- und Nordſee nach Norwegen. Dieſe Güter wurden von den Städten, aus den ihnen benachbarten Gegenden, oder innerhalb ihrer Weichbilder gewonnen, in ihren Mauern weiter verarbeitet und zum Verſchiffen zugerichtet. Bier, war ein gewöhnliches Deutſches Stadt-Product, das in ziemlicher Vollkommenheit geliefert ward. Gegen dieſe vorzüglichſten Artikel der Deutſchen Einfuhr wurden die Nordiſchen Waren eingetauſcht; ohne Zweifel wurden ſie vorzüglich an die Nordlandsfahrer abgeſetzt, und die Waren dagegen erhandelt, welche dieſe aus ihrer Heimath nach Bergen brachten. Die Nordlandsfahrer waren in dem Beſitze der von den Hanſeaten am meiſten geſuchten Producte, vorzüglich der Berger- oder Stockfiſche. Es ward den Süderſeeiſchen Städten, welche die Nordiſchen Güter um bar Geld kauften, dieß unterſagt, und doch ſollten eben ſie, wenn anders in der Wendiſchen Städte Häfen ihre Schiffe waren beladen worden, mit den in Norwegen eingetauſchten Waren nicht nach ihrer Heimath, ſondern auf die Häfen der Communen, wo ſie ſich befrachtet hatten, zurück laufen; ſo ſonderbar war die Eiferſucht, über den zu machenden Gewinnſt, ſelbſt unter den Mitgliedern des Bundes!

Nächſt jenen Artikeln, welche die Hanſen Vorzugsweiſe nach Norwegen brachten, machte das Wand einen Hauptgegenſtand ihrer Einfuhr aus; man kann und muß beydes Leinewand und wollene Zeuge darunter verſtehen.

Die feinen Tücher aus Flandern und aus England wurden ohne Zweifel von ihnen hierher gebracht. Da aber die Nordlandsfahrer und die Norweger überhaupt, eben nicht große Bedürfnisse feiner Tücher verspürten und sie der Regel nach ihnen zu kostbar waren, da ferner die groben Tuchwebereyen bey ihnen selten seyn, und deren Producte unvollkommen ausfallen mochten: so ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Hansen vorzüglich vaterländische, grobe, Deutsche Tücher hierher geführt haben, obschon nähere Nachrichten fehlen. Leinwand, ein bekanntes Product Deutscher Landstädte und Dorfschaften, war ohne Zweifel gleichfalls ein bedeutender Gegenstand der Einfuhr, hier sowohl wie aller Orten, wohin die Hansen ihren Handel trieben. Salz, Wachs und Grütze mögen ferner noch in gleicher Hinsicht zu den bedeutenderen Artikeln gehört haben. Minder wichtig war wohl die Einfuhr anderer Waren, da sie Theils einen geringern Werth enthielten, Theils um einen bedeutenden Absatz dafür zu finden, cultivirtere Gegenden, als Norwegen war, erfordert wurden. Mit den Artikeln der letztern Art haben die Hansen wahrscheinlich in Süd-Norwegen, als dem wohlhabendern und cultivirtern Theil des Landes, ihre Geschäfte gemacht. In dieser Gegend und mit dieten Gütern hat man sich denn auch wohl nicht auf einen bloßen Tauschhandel eingeschränkt. Wenigstens findet sich eine Verordnung, welche aussagt, daß die städtische Münze um den sechszehnten Pfennig höher, als in Deutschland soll ausgegeben wer-

den, damit des Königs geringhaltigeres Geld in seinem Werthe bleibe.

Diese anderen Objecte der Deutschen Einfuhr nach Norwegen, bestanden, wie es scheint, vorzüglich in Gold- und Silbergeld, und in Waren, die aus diesen edlen Metallen verfertigt wurden, in Zinn, in Kesseln und anderem Geschirr; in Sammt, Seide, Spezereyen oder Gewürzen und anderen so genannten kleinen oder Krämerwaren. Die letztgenannten Orientalischen Güter scheinen vorzüglich von den Städten der Süderse eingeführt worden zu seyn. Wahrscheinlich gab es auch noch einige andere Gegenstände, welche die Deutschen hierher brachten, die jedoch zu keiner Zeit von großer Bedeutung gewesen seyn mögen [25].

[25] Daß die Hanseaten Mehl, Malz, Bier und Meth vornehmlich nach Norwegen führten, davon sind die Beweise in mehreren bekannten und gedruckten Hanseschen Beschlüssen, Acten und Urkunden häufig zu finden; auch wird des Geldes, der Strang- und Nähseide und der Gewürze, der kleinen Waren, der Krämerey und Mangerei, wie es in diesen Urkunden verschiedentlich heißt, gedacht. Ausführlicher aber spricht von der Einfuhr Holberg a. a. O. II. S. 80 u. 81: Lübeck, so heißt es bey ihm, handelte mit Gold- und Silbergeld, mit altem und neu verarbeitetem Silber, mit Englischen Laken, Kupfer, Malz, Mehl, Bier und Meth, doppeltem Danziger Bier und anderen starken Bieren, so daß der Lübeckische Handel der vornehmste war. Hamburg brachte das von seinen Bürgern gebraute, so wie Lüneburger Bier, Salz, Laken, Grütze, Braunschweiger Mumme, Geld, ver-

Die Hanſiſche Einfuhr beſtand nun ſomit Theils in Producten des Vaterlandes, oder der ſtädtiſchen Induſtrie, Theils in fremden Gütern, vornehmlich ſolcher, die in Flandern und England, oder in Rußland, wie etwa das Wachs, auf den Hanſiſchen Comtoiren dieſer Gegenden angekauft worden waren.

arbeitetes Silber, Zinn, Keſſel und Grapen. Die Städte Roſtock, Stralſund und Wismar führten größten Theils nach Bergen Mehl, Malz und Bier, welches ſich in den Jahren 1568 und 1569 von allen Städten auf 6000 Laſten belief. Deventer brachte Sammet, Seide, grobes und feines Leinen, goldene und ſilberne Geſchirre, bares Geld und viele Waren, welche von anderen Hanſe-Städten verſchrieben waren. Emden handelte mit Engliſchen Laken, Sammet, Seide, allerhand Spezereyen, Pfeffer, Ingber, Nelken, barem Gelde, verarbeitetem Silber u. ſ. w. Bremen führte endlich allerhand Sorten von Waren nach Bergen, als Puppen, Pfeiffen, Hüte, Teufelsdreck, Ramena-Bier, Grütze, Zinn, Kupfer, Meiſing, allerhand neue Gefäße, Ziegelſteine, Leinen, verſchiedene Artikel von Silber und Eiſen. Dieſe Oerter haben vornehmlich das Comtoir geſtiftet und unterhalten. — Mehrere dieſer von Holberg angeführten Artikel haben wir übrigens in den Hanſiſchen Acten nicht nahmentlich aufgeführt gefunden, jedoch beweiſet dieß noch nichts darwider. Das aber muß angemerkt werden, daß bey dieſem Schriftſteller ſich nicht angegeben findet, von welcher Zeit, dieſes ſein Verzeichniß der Deutſchen Einfuhr gelte. — Wenn er zur Ausfuhr auch Wallfiſchſpeck rechnet, in welcher Hinſicht man ihm gefolgt iſt; ſo leidet dieß doch vielleicht einige Zweifel.

Die Deutschen Kaufleute, oder ihre Diener führen nun entweder persönlich, mit den Schiffen und ihrer Ladung nach Bergen, um den Absatz und den Einkauf selbst zu betreiben, oder aber sie bedienten sich zu diesem Zweck gänzlich oder zum Theil der zu Bergen angesiedelten Comtoristen, da jene doch nicht so lange verweilen konnten, um den vollen Absatz und den jedesmahligen Einkauf völlig abzuwarten. Wahrscheinlich bedienten sich die Hansischen Kaufleute dieser dort residirenden Factore, um die bedeutenderen Geschäfte mit den Nordlandsfahrern abzumachen.

Die Ausfuhr bestand in verschiedenen Fellen und in Pelzwerk, in allerhand Arten getrockneter, geräucherter und gesalzener Fische, vorzüglich des Stockfisches, in Fettwaren, als Butter, Talg, Thran, Wallfischspeck, in gesalzenem und geräucherten Fleisch und verschiedenen Holzarten, als Dielen, Balken, Mastbäumen, und anderen Producten der Nordischen Waldungen, als Theer, Pech, Asche und Harz. Diese Waren haben die Deutschen zum Theil zu eigenem Verbrauche, zum Theil zur weitern Verführung auf ihre westlichen Comtoire benutzt.

Dieser ganze Verkehr nun ward durch Hansen, vermittelst ihres Capitals und ihrer Schiffe betrieben. In den früheren Zeiten sind die Norweger, und zwar, ohne Zweifel, vornehmlich die Bürger von Bergen fleißig in eigenen Schiffen nach den Deutschen Städten gekommen, so wie denn in den früheren Privilegien der Nordischen Könige, stets gleiche Freyheiten, wie sie den Fremdlin-

gen in Norwegen vergönnt wurden, auch für ihre Unterthanen von den Deutschen Städten ausbedungen werden: allein dieser Activ-Handel der Normänner scheint allmählich eingegangen zu seyn, als die Deutschen sich so allmächtig erhoben. Da die Bergener Bürger einmahl zu Grunde gerichtet waren, da sie selbst nicht mehr den vortheilhaften Handel nach Nordnorwegen und den Nordischen Inseln betreiben konnten; so verschwindet denn auch aus den Privilegien, welche die Könige des Nordens den Städten ertheilten, das früher ausbedungene Reciprocum für die Normänner.

Einige fragmentarische Gesetze, über den Handel der Deutschen zu Bergen und in Norwegen, geben noch einige nähere Auskunft über die Art des Verkehrs daselbst: es sind folgende. Niemand von den Hansen durfte dort schiffbrüchiges, zu Wasser oder zu Lande geraubtes Gut kaufen; ein Statut, das jedoch nicht allein auf die in Norwegen angesiedelten Deutschen sich erstreckte, sondern das vielmehr ein allgemeines Hansisches Gesetz war. Kein Deutscher, so hieß es ferner, sollte einem andern verdorbenes Gut verkaufen, womit der endliche Käufer nicht befriedigt werden könnte, bey Strafe von hundert Schilling Englisch. Im Fall, daß aber einer den andern beschuldigt, er habe gegen des Comtoirs Statüte und Willküren gefehlt, und im Fall, daß kein gültiger Beweis deßhalb geführt werden kann; so soll der Eid des Beklagten entscheiden. Kein Kaufmann, Kaufmannsdiener, Schiffer oder Matrose soll zu Bergen auf

den Brücken, auf den Schiffen, oder vor den Kirchthüren Waren verkaufen, sondern einzig in den Häusern, auf dem Comtoir, wie es vor Alters Sitte gewesen. Kein Bundesgenoß soll irgend einem Außer-Hansen Waren zusenden (beuälen), jeder soll vielmehr einzig an die Comtoristen sich halten, durch deren Hand der gesammte Verkehr betrieben werden soll, bey Strafe von 100 Schill. Engl. Keiner darf sich unterfangen auf Hansischen Schiffen unfreyes, fremdes Gut von oder nach Bergen zu führen, damit andere Nationen nicht auf diese Weise zu dem Genuß der Hansischen Freyheiten im Zoll und anderen Puncten gelangen. Mehrere andere Verordnungen forderten die strenge Erhebung des Schosses auf dem Comtoir. Da die Hanseaten der Niederlande, besonders die von Campen, gegen alte Gewohnheit, die Nordischen Waren alle um bar Geld kauften; so ward befohlen, daß in Zukunft dieß wenigstens mit den Haupt-Artikeln der Deutschen Einfuhr, nähmlich mit Mehl, Malz und Bier nicht geschehen solle, daß vielmehr diese Güter gegen die Nordischen Waren, nach alter Sitte, umgetauscht werden sollen; jedoch scheint es, daß kleine Waren gegen bares Geld verkauft, und so auch andere Nordische Güter auf dieselbe Weise erworben werden konnten. Alle Statute der Factoreyen sollen verbindend seyn für alle Kaufleute, Schiffer und Amtsgenossen, sie sind sämmtlich den Strafen und Verordnungen des Comtoirs unterworfen. Die in den Hansischen Städten der Ostsee mit Bier, Mehl und Malz beladenen Schiffe sollen auch mit ihrer

Rückfracht, oder ihren dagegen erhaltenen, Nordischen Gütern wieder auf die Häfen zurücklaufen, wo sie zuerst befrachtet waren waren. Es soll endlich niemand anders zur Würde eines Altermanns zu Bergen erhoben werden, als solche, welche vor Alters daselbst wahlfähig waren [26].

Auf der Versammlung der Hansischen Deputirten zu Bremen, im Jahr 1476, wurden theils neue Statute dem Comtoir gegeben, theils die steten Zänkereyen zwischen den Niederländischen und eigentlich Deutschen Hanseaten entschieden. Dieser Abschied bestimmt: daß niemand auf der Brücke zu Bergen Häuser oder Wohnungen kaufen oder verkaufen soll, als mit Vorwissen der Vorsteher der Factorey. Jeder Kauf-Contract der Art soll in des Kaufmanns Buch verzeichnet werden.

[26] S. das Statut der vier Wendischen Städte Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar für das Comtoir (Nedderlage) zu Bergen, und den Hansisch-Norwegischen Handel, vom Jahre 1458 bey Willebrandt III. S. 65, 66, gegeben myt hulpe vnde Rade anderer Stede; auch heißt es am Ende, daß jene vier Städte dieß verfügen, in Namen der gemeenen Stede van der dudesschen Hanszee. — Gleich der erste Artikel ist mir ganz unverständlich und scheint durch Druck- und Schreibfehler verdorben zu seyn: Dat de Coplude to Bergen, noyn Meell, Ber offte Malt, ehr to der rechten Copsteuen vthsteden scholen, nadem de *vorsteuen* myt eyndracht des Copmanns, vmme des gemeynen besten willen affgedan is. — Die übrigen Artikel sind klar, und die im Text angeführten.

Als Grund dieses Statuts kann man so wohl annehmen, daß dadurch die leicht daraus entstehenden Zänkereyen vermieden werden sollten, als auch, daß keine Niederländer, welche die Hanse-Gerechtigkeit verloren hatten und überhaupt, daß kein Fremder zum Besitze solcher Häuser und Höfe kommen sollte. Mit dem Verkaufe von Spezereyen und anderen Krämerwaren, soll es für die Süderseeischen wie für die Oesterlinge auf gleiche Weise nach alter Sitte gehalten werden. Strangseide und Nähseide soll nur nach dem Gewicht zu Bergen verkauft werden. Das Comtoir soll zur Zeit nur einen Altermann haben wie vor Alters. Wenn alte Statute aussagten, daß kein Süderseeischer zu diesem Amte gelangen dürfe; so soll dieß hiermit abgeschafft seyn, und zu dieser Stelle, so wie in den Kaufmannsrath sollen diejenigen gewählt werden, welche zu diesen Aemtern am tauglichsten sind, ohne auf ihren Geburtsort, ob sie aus den Süderseeischen oder den Oesterlingischen Städten gebürtig sind, weiter Rücksicht zu nehmen. Der Altermann und der Kaufmannsrath der Niederlage sollen allen ohne Unterschied, woher sie seyn mögen, gleiches Recht sprechen; die Süderseeischen mit den Privilegien eben so wie die übrigen beschirmen, und ihnen kein Büchsenkraut verweigern, wenn sie dieß zur Vertheidigung gegen Feinde auf ihrer Rückfahrt bedürfen [27].

[27] Die Urkunde steht bey Willebr. III. S. 76, 77. Außer den im Text angeführten kommen noch folgende Puncte vor, die, da sie nicht ganz deutlich sind und

Man sieht hieraus wie die Niederländischen Hanseaten eine Zeitlang von den übrigen auf diesem Comtoir unterdrückt wurden, wahrscheinlich, weil ein Theil von ihnen in der bekannten Dänischen Fehde von der Hanse abgefallen, und weil selbst die, welche zur Hanse ferner sich hielten, oder wieder aufgenommen wurden, dennoch eine Zeitlang einer strengen Aufsicht und manchen Einschränkungen unterworfen gewesen sind; und weil endlich überhaupt die Wendischen, oder die Ostsee-Städte gar zu gern nach einem Monopole, auch gegen ihre verwandten Schwestern, strebten.

Durch ein anderes Statut der Hanse, vom Jahr 1494, zu Bremen beliebt, ward es den Süderseeischen Städten abermahls aufgegeben den Schoß gleich den übrigen zu entrichten; es ward allen ohne Unterschied untersagt, die nördlichen Eilande, nahmentlich die Orkneys, Shetland

eine verschiedene Auslegung zulassen, mit den eigenen Worten hier stehen mögen, es sind diese: Item so en sall nemant to Bergen Hupkoep kopen noch verkopen dan de Dutschen under sick, *by sorten vnde van dem Nortmann tegildes*, by Peene van vyf lichte Guldene, van elcken hundert Vissches. Item dat nyn Kopmann offt Kopmans-knecht sal kopschlagen myt anderen Mannes kopgenoten, sundern se ensyn vryg, dede dyt ock jemand unwetens, de mach sick der onwetenheit entleggen myt synem Ede, sunder Broke, vnde de Kop sal wesen machtlosz. — Der letzte Punct hat keine Schwierigkeit, allein der erste ist beydes unverständlich und zweydeutig.

und Farröe bey Verluſt der Hanſiſchen Freyheiten, aus den bekannten Gründen, zu beſuchen.

Kein Shetländiſcher Fiſch ſoll zu Rutſcher gemacht, gekauft, verkauft oder unter andere Fiſche gemengt werden, ſo wie überhaupt für die Güte der Fiſche, ihr Gewicht, und die Zeichen, welche auf die Gefäße, worin man ſie verführte und die ihre Güte und Art ausſagen ſollten, mehrere Verfügungen getroffen wurden [28].

Dieſe Verordnungen geben freylich noch einige nähere Aufſchlüſſe über den Handelsgeiſt der Hanſeaten zu Bergen, allein ſie laſſen auch noch mehrere Fragen, die ſich jedem denkenden Leſer aufdringen, unbeantwortet.

Jedoch im Allgemeinen läßt ſich aus dieſen Fragmenten der Gang und die Methode, nach welcher die Hanſen ihre Geſchäfte in dieſem Reiche betrieben deutlich genug erkennen, und gewiß haben ſie auch in keiner andern Gegend, eine ſo große, drückende, monopoliſtiſche Herrſchaft als in Norwegen beſeſſen.

[28] Willebrandt III. 82. Es heißt daſelbſt unter anderen: dat de Gyldinge des Vyskers gebetert vnde reformeret werde. Ob unter dieſem Worte die Güte überhaupt oder das auf die Gefäße zu ſetzende Zeichen der Wraker verſtanden werde, ſcheint zweifelhaft.

Neuntes Buch.

Der zweyten Periode fünfter Abschnitt: Geschichte des Handels der Hanse mit den übrigen nordöstlichen Völkern, vornehmlich mit Dänen, Schweden und Russen, während dieses zweyten Zeitraums.

Neuntes Buch.

Geschichte des Handels der Hanse mit den übrigen fremden, nordöstlichen Völkern, vornehmlich mit Dänen, Schweden und Russen, während der zweyten Periode.

Die Nachrichten über den weitern nordöstlichen Handel der Hansen sind noch weit unvollkommener als die, welche ihren Verkehr mit Norwegen betreffen.

Mit Dänemark, d. h. mit den Dänischen Inseln und den Halbinseln Jütland und Schonen, scheint ihr Handel auf den Fuß fortgesetzt worden zu seyn, auf welchen er bereits in der ersten Periode gekommen war. Das am Schluß derselben, von Woldemar III., im Jahre 1370, ihnen zugestandene Privilegium war ohne Zweifel die Grundlage ihres freyen Verkehrs in diesen Gegenden; dieß ist es auch, was von allen Dänischen Königen dieser Periode den Hanseaten bestätigt ward. Allein es erhellet weiter nicht aus diesem ältern Freybriefe, wie denn nun eigentlich dieser ihr Verkehr hier betrieben ward, in wie fern sie sich in dem Besitze ihrer erlangten Freyheiten wirklich erhalten, in wie fern sie eigenmächtig weiter um sich gegriffen, und ihr monopolistisches Joch den Einge-

borenen schwerer und drückender über den Nacken geworfen haben. Alle Nachrichten darüber sind äußerst dürftig, so wie jene Bestätigungen der älteren Hanseischen Freyheiten keinen nähern Aufschluß gewähren.

Gewiß ist es, daß der Genuß ihrer ihnen zustehenden Handelsrechte während der öfteren Fehden, oder der Mißhälligkeiten zwischen den Königen von Dänemark und dem Bunde unterbrochen ward, gewiß, daß dieß vornehmlich während der langwierigen Fehde mit König Erich auf längere Zeit hier der Fall war, es ist gewiß endlich, daß die Könige, wie bereits erwähnt worden, von Zeit zu Zeit, Fremdlinge in Dänemark und Schweden mehr begünstigten und durch diese, von ihnen so hoch verabscheute Concurrenz sie zu necken suchten: allein es ist auch nicht minder gewiß, daß die Hänseaten immer wieder ihre Privilegien sich zu erzwingen, oder nach kurzen Unterbrechungen stets wieder zu erhalten wußten, indem sie geschickt genug, bald, die Unzufriedenheit der Dänischen Herren mit dem verwegenen Betragen dieser concurrirenden Fremdlinge zu ihrem Vortheile zu benutzen verstanden, bald, indem ihnen die grundfehlerhafte Union der drey Nordischen Reiche und die daraus entstehenden, ewigen, inneren Gährungen zu gleichem Zweck dienen mußten.

Wenn nun ein König, wie es z. B. unter Christoph der Fall war, die Bestätigung ihrer Freyheiten ihnen verweigerte, und als Vorwand die Forderung aufstellte, daß er zuvor die von seinen Vorfahren ihnen zugestande-

nen Freybriefe im Originale sehen wollte, worauf die Städte ihm antworteten es sey nicht Brauch diese schätzbaren Pergamente über Meer zu führen: so änderte sich doch gar bald seine Gesinnung, als sie ihm eine Hülfe wider seinen Gegenkönig Erich im Jahr 1441 gewährten, und er gab nun die gesuchten Confirmationen ohne weitern Anstand, und es war ihnen erfreulich, daß der König selbst die Holländer verjagte, die seinen Widersacher unterstützt hatten [1].

Zwar fehlte es nicht an neuen Neckereyen von Seiten des Königs. So klagten z. B. zu anderen Zeiten die Städte Campen, Zürphen, Zwoll und Bremen, daß Christoph Theils ihre Schiffe angehalten, Theils sie zu einem höhern Zoll gezwungen habe, als sie nach den Hansischen Privilegien zu zahlen verbunden wären [2]. So gab König Christian I., jenes Nachfolger, zu gleichen oder ähnlichen Klagen Veranlassung. Bald nähmlich hatte er eigenmächtig einen höhern, als den bisher üblichen Zoll den Städten aufgesetzt, bald hatten Dänische Kaper und andere Kriegsschiffe, Hansische Kauffahrer aufgebracht; bald sollten die Deutschen nicht nach Schweden fahren, weil der König mit den dortigen Insurgenten im Krieg war; bald wollten die Nachkommen und

[1] S. Köhler b. Willebr. und Hans. Begebenh. b. d. J. auch Gadebusch Liefländische Jahrbücher b. d. J. und was bereits oben Buch 7. davon ist erwähnt worden.

[2] Vergl. den abgedrucken Hansischen Receß aus dem Hildesheimischen Archive, v. J. 1447, im Urkb.

Verwandten des zu Bergen erschlagenen Bischofs und Statthalters durch Kaperey den Hansen weh thun: allein dieß alles, so wie eine zahllose Menge anderer Neckereyen, waren doch immerhin nur etwas Vorübergehendes, kaum daß dadurch der Verkehr der Hanse auf die Dänischen Besitzungen unterbrochen, ganz und gar aber nicht aufgehoben ward. Seit dem Frieden mit König Erich ist der Deutsche Handel auf Dänemark bis zu Ende dieser Periode, in den ersten Jahren der Regierung des Königs Johann, im Ganzen auf dieselbe Weise stets fortgeführt worden.

Freylich fühlten die Könige das drückende Joch, und die einzelnen Streitigkeiten zeigten ihres Gemüths geheime Neigung: allein die Hansen waren auch immer ihres Siegs gewiß, so lange die Lage der großen, politischen Angelegenheiten des Nordens sich nicht änderte; so lange die Schweden bald den Unions-Königen sich zu unterwerfen schienen, bald eben so schnell wieder insurgirten, und ihren eigenen Reichsvorsteher, oder König sich wählten. Zu Beylegung dieser inneren Zwiste wandten sich die unglücklichen Dänischen Könige denn immer an die, von ihnen ins Geheim so verabscheuten Hansen, weil ein freundliches Wort von diesen mehr, als ihre Befehle vermochte. So z. B. bath König Christian um der Städte Vermittelung mit den Schwedischen Insurgenten. Er nahm zwey Mahl den erhöhten Zoll zurück, da die Hanse dieß laut ihrer Freybriefe forderte, einen Zoll, den er in seiner bedrängten Lage, zur Verbesserung seiner

Einkünfte, eingeführt hatte. So mußte er es sich gefallen lassen, daß Dänische Kaper, mit seiner öffentlichen oder geheimen Bewilligung gegen die städtischen Seefahrer ausgerüstet, zu Lübeck zum Theil als gemeine Seeräuber mit dem Schwerte hingerichtet wurden. So mußte er immer wieder einlenken und der Städte Hülfe sich erbitten, da bald die Eiderfriesen gegen ihn aufgestanden waren, bald sein Bruder, Graf Albrecht von Oldenburg, den Besitz des Herzogthums Holstein ansprach, welches dem Könige zugefallen war.

Die Eiderfriesen und Albrecht wurden vornehmlich durch die Macht der Hamburger und Lübecker bekämpft, so wie denn die Städte des Königs Bruder um so lieber verfolgten, da er oft ihren fahrenden und wandernden Kaufmann in seiner Grafschaft geneckt hatte.

Diese Lage der Dinge, die Entscheidung, welche die Hanseaten stets geben konnten, des Königs Armuth, der Städte Reichthum gaben ihnen immer doch das Uebergewicht. Christians Gemahlinn hatte ihren Schmuck in Lübeck versetzt, und er selbst hatte eben dieser stolzen Commune seine Landstadt Kiel und einiges andere um eine vorgeschossene Summe Geldes abgetreten; Kiel, im Beysenn des Königs, mußte den Lübischen Deputirten, als ihren neuen Herren huldigen [3].

[3] Die Beweise zu dem Gesagten und zu ähnlichen Vorfallenheiten, die der Hanse Uebermacht bewähren, finden sich in zahlloser Menge in den bekannten, gedruckten Nachrichten bey Huitfeld, Köhler u. s. w.

vom Jahr 1370, durch Woldemar III. bestimmten, die Abgaben und zwar in Silbergelde erlegen.

Diese Acte enthielt allerdings eine Einschränkung für die Deutschen, allein sie zeigt auch deutlich genug, wie so ganz der innere Verkehr des Reichs in den Händen der Deutschen war, und wie er durch ihr Capital betrieben ward: es waren Einschränkungen, wie man sie oft in jenen Zeiten findet, um fremden Kaufleuten wehe zu thun. Allein dieß Gesetz ist Theils nur etwas vorübergehendes gewesen, Theils kommen andere Puncte darin vor, welche deutlich genug der Hansen, selbst durch ihr Statut behauptetes Uebergewicht zeigen. Auch ist die Deutsche Handelsgesellschaft in Dänemark keinesweges dadurch aufgehoben worden; sie hat vielmehr bis in weit spätere Zeiten, nähmlich bis auf die Regierung König Friedrich I., sich erhalten, und sie konnte auch da kaum völlig aufgelöset und unterdrückt werden. Ohnehin war in jenem Gesetz den Deutschen verstattet, Theilnehmer der Dänischen Compagnie zu werden, wenn sie es für gut finden würden: eben damit aber war der Zweck desselben auch ganz verfehlt. Das Handels-Capital eines fremden, reichern Volks konnte das ärmere nicht so leicht und nicht ohne Schmerzen entbehren. Zugleich wurden den Deutschen die alten Freyheiten auf den Jahrmärkten unbenommen, und auch zu jeder andern Zeit ward ihnen bewilligt alle Güter auszuführen nur nicht Korn, Honig und Pferde die noch nicht fünf Jahr alt waren, jedoch ward ihnen dieß selbst auf den Jahr-

närkten zu Ripen, zu Horsens und an anderen Orten ugeſtanden.

Eigentlich verloren die Deutſchen durch dieſe Verordnung nur ihren unmittelbaren Verkehr mit den Landleuten, nd das Recht in Dänemark zu überwintern; und wenn ierbey nicht beſſer auf die Ausführung gehalten ward, ls bey der vermeintlichen Aufhebung der Deutſchen Hanels-Compagnie es der Fall war; ſo verloren ſie nichts. ebrigens galten dieſe Einſchränkungen nur für den Hanſchen Handel in Dänemark, und obſchon die Aufſchrift es Statuts dahin lautet, daß es auch zum Beſten von lorwegen gelten ſollte; ſo ward doch ausdrücklich der andel der Nordſee, d. i. vorzüglich der mit Norwegen usgenommen; er ſoll auf alte Weiſe fortgeführt werden. er König und der Reichsrath wußten es auch nur zu ut, daß ſelbſt dieſe geringen Einſchränkungen dort, wen der Hanſiſchen Obermacht, nicht durchgeſetzt werm konnten. Endlich aber zeigt auch dieß Statut noch e Herrſchaft der Hanſen deutlich genug. Es wird nähmch den Dänen durchaus die eigene Schifffahrt auf die eutſchen Städte unterſagt, dagegen ſie dieſen in umkehrtem Verhältniſſe allein zugeſtanden wird. Zwar laubt der König ſeinen Unterthanen, ihre Schiffe en Deutſchen zu vermiethen, um damit in Ermangeung eigener Fahrzeuge die Aus- und Einfuhr zu beeiben, jedoch ſollen die Dänen ihre Waren, die noch r Eigenthum ſind, durchaus nicht auf dieſen Schiffen ach Deutſchland verſenden; ſelbſt das Hornvieh ſoll von

ihnen nicht nach den Deutschen Städten, sondern nur nach bestimmten Dänischen Orten als Assens, Colding, Ripen und nicht weiter südlich getrieben werden, weil die Hansen von hieraus das weitere Vertreiben selbst besorgen werden. Uebrigens steht es den Dänen frey, mit ihren Schiffen und Gütern zwischen den drey vereinigten Reichen einen Verkehr zu treiben [4].

Es ist nicht wahrscheinlich, daß der König und der Reichsrath so ganz blind über ihre eigenen Vortheile gewesen wären, und daß sie so geflissentlich die Schifffahrt ihrer Nation beschränkt haben würden, da die Zahl von Schiffen und geschickten Seeleuten durch einen eigenen Activ-Handel doch vermehrt werden, und somit Mittel entstehen mußten, wodurch den Hansen in einer Fehde zur See glücklich begegnet werden konnte: wenn nicht die Hansen gerade diese Schifffahrt für sich, als ein Recht gefordert hätten und der König, in dieser Lage als Gesetz erklärte, was er doch nicht hindern konnte. Gewiß kamen zwar Norweger und Dänen ehemahls mit ihren eigenen Schiffen nach den Deutschen Städten: allein das

[4] S. die Urkunde dieses merkwürdigen, seltsamen und in mancher Hinsicht dunkeln Statuts b. Huitfeld b. d. angeführten Jahre. Herr Nyerup, in s. Historisk-statistik Skildering af Tilstanden i Danmark og Norge B 1. Kjobenhavn, 1803. S. 250. schlägt eine andere Lesart in dieser Verordnung vor, die allerdings manches für sich hat; allein das ganze Statut, so wie einige andere, scheinen uns für die alte Lesart und für die im Text gegebene Erklärung zu sprechen.

Uebergewicht der Hanseaten mag den Activ-Handel dieser Völker allmählich sehr niedergedrückt haben. Jedoch erschienen vor und nach jenem Gesetze, die Dänen auch wiederum mit ihren Schiffen an den Deutschen Küsten. Während der Fehde der Wendischen Städte mit König Erich verboth die Hanse allen ihren Genossen die Fahrt auf die drey Nordischen Reiche, sollten aber, heißt es ferner, die Dänen mit ihren Schiffen und Waren nach Deutschland kommen; so soll man ihnen keine Rückfracht geben.

Die Ausfuhr der Deutschen Seestädte aus Dänemark bestand vornehmlich in den Producten der Fischereyen durch sie selbst vornehmlich, auf Schonen und an anderen Dänischen Küsten, betrieben, in den Producten der Viehzucht, worin die Dänischen Inseln stets excellirten, und dann etwa in Getreide. Dagegen wurden Bier, welches häufig vorkommt, und andere bekannte und gewöhnliche Waren der damahligen Deutschen Industrie, so wie fremde Tücher und andere Güter, die von den Hansen zu Brügge, zu London und in Rußland eingetauscht worden waren, eingeführt. Die Dänen fuhren nähmlich nie, oder höchst selten nach dem westlichen Europa; zum Handel mit Rußland konnten sie unmittelbar wohl nicht gelangen; alles ging großen Theils durch Hansische Hände.

Die Deutschen fuhren nun durch die Belte und durch den Sund; jedoch ward, seitdem Helsingör mehr aufkam und die Zollerhebung hier besser geordnet wurde, vielleicht auch aus anderen Ursachen mehr, die Fahrt durch

den Sund allmählich der gewöhnliche Weg aus der Oſt- in die Nordſee und umgekehrt. Im Sunde hatten die Deutſchen Städte Zollfreyheiten vor anderen Nationen. So unbezweifelt gewiß dieß iſt, ſo unſicher bleibt es doch zu ſagen wie weit ſich dieſe erſtreckten; wahrſcheinlich lag Woldemars III. Verordnung zum Grunde, und wahrſcheinlich gingen dieſe Zollfreyheiten auf die ganze Fracht Hanſiſcher Schiffe; ſey es, daß ſie mit Producten ihres Vaterlandes, oder fremder Gegenden beladen waren. Streitigkeiten hierüber ſind ſpäter entſtanden; jedoch ſind noch jetzt einige Städte im Sundzoll aus jenen Zeiten privilegirt. Gewiß war ferner die Zollbefreyung nicht für alle Communen gleich, wahrſcheinlich waren die ſechs Wendiſchen Städte dabey am meiſten begünſtigt. Es ſcheint, daß ſie für ein Schiff überhaupt einen Nobel erlegten und alsdann von jedem andern Stückzoll befreyet waren. Nächſt den Wendiſchen Städten ſchienen die Hanſeatiſch-Niederländiſchen Communen die größten Vorrechte im Sundzolle zu beſitzen. Zuweilen haben die Könige ihn zu erhöhen verſucht; auf der Städte Forderung aber immer wieder dieſe Neuerung zurücknehmen müſſen. Auf jeden Fall hatten die Hanſen durch ihre größeren oder geringeren Befreyungen im Sunde ſehr überwiegende Vorzüge vor allen übrigen Nationen [5].

[5] Im angeführten Receß, vom J. 1447, ſ. Urkb., kommen die Beſchwerden einiger Süderſeeiſch-Hanſeatiſchen Städte über die Vergrößerung des Sundzolls vor. In dem Auszuge des Receſſes des Hanſe-Tags zu

Von allen Dänischen Besitzungen war nun Schonen für die Deutschen die wichtigste Provinz; an den dort üblichen Häringsfang hatte sich mancher andere Verkehr geknüpft; mehrere Jahrmärkte daselbst wurden von den Deutschen fleißig besucht, und auch unabhängig von diesen scheinen sie auf dieser Halbinsel bedeutende Handelsgeschäfte gemacht zu haben. Ohne ein klösterlich eingerichtetes Comtoir hier zu besitzen, scheint doch die Zahl der daselbst eingebürgerten Hansen, ihrer Factore und Diener sehr bedeutend gewesen zu seyn, ihnen stand ein dort residirender Altermann, der zu Malmö seinen Sitz hatte, vor. Diese, von allen Provinzen der nördlichen Reiche vielleicht damahls am besten bereits cultivirte Landschaft, mit mehreren wohlhabenden Communen und gut gebaueten Landgütern versehen, both einen nicht unbedeutenden Zweig des Handels an.

Lübeck, v. J. 1476, (MS. Hafn.) heißt es: es klagten die Städte über die Erhöhung des Zolls zu Helsingör; sie bemerkten, daß die sechs Wendischen Städte laut ihrer Privilegien daselbst zollfrey wären, daß man ihnen, diesen zuwider, von jeder Last Salz dennoch 8 ß. abfordere, da sie doch zuvor nur von jedem Schiffe überall einen Nobel entrichtet hätten. Man schob die Schuld auf die geheimen Insinuationen der Holländer bey dem Könige von Dänemark. Es ward beschlossen deßhalb an ihn zu schreiben, und um Abschaffung dieser Beschwerden, so wie um die Aufhebung des neuen Zolls und Geleitgeldes zu Oldeslo nachzusuchen, welche letztere Abgaben, den Privilegien der Lübecker zuwider, aufgesetzt worden waren.

Jedoch am wichtigsten war und blieb immer diese Halbinsel wegen des hier betriebenen Häringsfanges *. Schon die große Menge von Statuten, welche die Hanse

* Ueber den Hansischen Häringsfang an den genannten Küsten, so wie über den Verkehr der Hansen auf Schonen selbst finden sich einige unvollkommene gedruckte Nachrichten in Köhlers bekannten Auszügen und in Willebrandts Urkunden. Aus diesen kann man sich keinen vollständigen Begriff bilden. Auch die ungedruckten Nachrichten sind nicht zureichend, doch gewähren sie etwas mehr. Die besseren haben wir in den Recessen der Hanse-Tage im MS. Häfn. gefunden. Manche sind undeutlich, andere scheinen sich zu widersprechen; zu verschiedenen Zeiten war die Art, wie diese Fischerey betrieben ward, verschieden. Folgendes sind die vorzüglichsten Notizen.

Im J. 1371, auf Pfingsten, zu Lübeck: me mach solten Häring zu Schonore, Falsterbo und Ellebogen d. i. wahrscheinlich Malmö, Malmogia; es heißt dieser Ort auch, in anderen handschriftlichen Nachrichten, Melbogen oder Mellenbogen. Jeder, der sein eigener Herr ist, soll mit seinem vollen Harnisch dahin kommen, jeder, bey dem andern bleiben, keiner (d. i. wahrscheinlich kein Kaufmann, der auf seine Rechnung Häring salzen läßt, zu Vermeidung des Vorkaufs) soll bey den Fischern liegen bey Strafe von drey löthigen Marken. Es steht einem jeden frey auch anderswo zu salzen. Wer Streit anfängt soll von seinem Vogt gestraft werden. Den Zwist, der zwischen den Rostocker und Stralsunder Fischern voriges Jahr entstand, wollen die Städte auf nächster Tagfahrt schlichten. Jeder Hansische Vogt, (sie hatten damahls bekanntlich auf 15 Jahre die Zölle des Königs und die vorzüglichsten

von Zeit zu Zeit in Bezug auf diesen Theil ihres Gewerbes erließ, zeugte davon. Zwar ist dieser Fischfang von den Hansen auch in anderen Gewässern betrieben

Schlösser inne) soll den Zoll von denen, die auf seiner Witte liegen, einfordern, so wie auch von den Fremden, als Engländern, Flämingern, Brabäntern, die zur Hanse nicht hören und auf den Witten nicht liegen; Dänen jedoch ausgenommen. Die Vögte von Campen und Wismar sollen Zoll und Pfandgeld zu Schonore, die von Preußen und Lübeck zu Falsterbo, und die von Rostock zu Ellebogen erheben. — Im J. 1371, auf Simon. u. Jud., zu Stralsund: Zur *Schone tiid* (die nach anderen Nachrichten gegen Jacobi anfing) sollen die Städte zu Schonor, Falsterbo und Ellenbogen eine Person bestellen, die den Zoll erhebt. — Im J. 1373, auf Philip. Jac., zu Lübeck, ward vorgeschlagen: daß Lübeck, die Wendische Seite und Liefland zu einem, und Preußen, Campen und die Südersee zum andern Theil die Kosten zu Erhaltung der Schlösser auf Schonen tragen sollen; woraus zu vermuthen ist, daß sie alle auch an der Fischerey daselbst Theil genommen haben. — Im J. 1376, Joh. d. T., zu Stralsund und Lübeck: die Vögte sollen darauf sehen, daß jeder, der nach Schonen kommt, seinen vollen guten Harnisch habe. Bis auf nächsten Herbst soll daselbst und auf den dortigen Märkten kein Kaufmann anderes Geld nehmen und geben, als Lübische, Hamburgische, Wismarische, Rostockische, Sundische, Greifswaldische, Lüneburgische, Soltwedelsche und gute Stettinische Pfennige; Gold und Englische Groten sollen Cours haben wie vor Alters. Des Königs Vögte sollen wie ehemahls nur einen Tag zum Salzen haben. Kein Strandvogt soll Häring kaufen zu eines Kaufmanns Hand oder Behuf; niemand soll groene Hä-

worden, nahmentlich an den Deutschen Küsten der Ostsee, längs der übrigen Dänischen Inseln und Halbinseln, wahrscheinlich auch auf Bornholm und an den Küsten von

ring kaufen von den Strandvögten. Kein Schotte, Engländer oder Wale soll auf Schonen diesen Fisch für sein Geld salzen lassen, so wenig als ein städtischer Vogt diese Fremdlinge auf seiner Witte mit den Deutschen liegen lassen soll, bey Strafe von 50 Mk. Silbers. Den Streit zwischen den Fischern zu vermeiden, wird den Vögten aufgegeben, jedem seinen Platz anzuweisen (sie zu legen), und ihnen keine Waffen zu gestatten, damit sie einander nicht todtschlagen. Da viele Klagen entstehen über die Kränkung der Privilegien des Kaufmanns zu Trelleborg, Ystad und Sommershaven (Cimbrishamm?); so sollen die Vögte deßhalb Vorstellungen machen und wenn diese nichts helfen, so soll der Kaufmann seine Güter von da wegschaffen und das Jahr darauf daselbst nicht gesalzen werden. — Im J. 1378, vor Pfingsten, zu Stralsund: der Vögte Zöllner sollen, mit Rath der Vögte von den Vögten der Städte, alle anderen Vögte bestellen, (so lautet genau der Ausdruck, obgleich die verschiedenen Arten der Vorsteher hierdurch nicht deutlich werden) welche außerhalb den Schlössern auf den Märkten liegen, die Leute zu beschirmen. Den Fischern soll man keinen Häring nehmen, um für den König zu salzen. Kein Vogt darf für einen Kaufmann von den Fischern Häring kaufen, vielmehr soll jeder dieß selbst thun. Das neue Schonische Kupfergeld hat im Handel keinen Cours. Die Städte sind gehalten auf Jacobs Tag ihre Vögte nach Schonen zu schicken, welche die Fischer, so wohl Dänen als Deutsche, legen sollen, damit kein Streit unter ihnen entstehe. Kein Vogt soll auf den Witten einen Engländer, Brabänter, Walen

Norwegen: allein unbezweifelt war der Schonische Häringsfang der vorzüglichste vor allen übrigen, entweder, weil dieser Fisch sich hier am reichlichsten, oder weil er sich daselbst in der besten Qualität zeigte.

oder andere Undeutsche vertheidigen. Colberg und Stettin haben Theil an dem Häringsfang. Darauf folgen nähere Bestimmungen, wie die verschiedenen Vögte der Städte den Zoll erheben sollen. — Im J. 1379, Joh. d. Täuf., zu Lübecks Schreiben an die Vögte zu Helsingburg, worin ihnen befohlen wird, keine Engländer, Flaminger und Walen auf Schonen zu dulden, und keine Krämer zu lassen auf den grame. Die Deutschen Wandschneider auf Schonen sollen den Krämern keinen Eintrag thun, ausbenommen an bademen und krut ansegken, jedoch ist ihnen nicht vergönnt, unter einem Liuesch Pfund zu verkaufen; der Absatz von gebleichter und ungebleichter Leinwand steht ihnen indeß frey. — Im J. 1381, Joh. d. T., zu Lübeck: Mehrere Statute die Häringstonnen betreffend, s. w. unten. Viele Klagen über die Vögte (des Königs) zu Trelleborg, Ystad und Sommershaven, welche den Kaufmann, der daselbst liegt auf der Schonischen Reise und all das Jahr durch vielfach bedrängen und drücken. Der Städte Bothen sollen heimlich den Deutschen daselbst kund thun, daß sie sich bereit halten sollen, im Fall der Noth, diese Gegenden zu verlassen und sich nach Schonore, Falsterbo und Ellebogen zu begeben, wo der gemeine Kaufmann liegt; nach jenen Orten soll alsdann bey Strafe von 50 löthigen Marken kein Gut weiter geführt werden. Die Amtleute der Städte klagen über Bürgermeister und lude zu Ellebogen, welche fordern, daß sie nach Dionysii-Tag mit ihren Gütern nicht ausstehen sollen,

Gewiß ward auch dieß Gewerbe von ihnen nicht, als von rohen Anfängern betrieben, denn alle die mannigfaltigen Statute, über das Sortiren der verschiedenen

es sey denn, daß jeder ihm einen ortig Pfennig nach alter Gewohnheit gebe, in welchem Falle er ihnen den Aufenthalt bis auf Martini verstatten wolle. Die städtischen Vögte werden beauftragt, die Amtleute dieser Forderung wegen zu schätzen. Campen und Sund sollen bey Zeiten ihre Vögte nach Schonen senden, damit ihre Fischer zum rechten Läger kommen. — Im J. 1384, Misericord. dom., zu Stralsund: den Holländern soll es nicht verstattet werden in den Häfen der Städte Schüten auszurüsten, um auf Schonen zu fischen, auch soll man ihnen keine solche Fahrzeuge vermiethen, noch ihnen Geld vorschießen, es sey denn, daß sie Bürger einer Bundesstadt wären. Borchweldsche (?) Laken dürfen bey Strafe der Confiscation nicht auf Schonen geführt werden. — Im Jahr 1386, auf Lätare, zu Lübeck: Jedem Deputirten wird es aufgetragen, mit seinem Rath sich zu bereden, ob es gut sey, mit dem Könige von Dänemark in Unterhandlung zu treten, damit man den Häring auf Schonen mete mit ballien (?), so wie man es thut auf Bornholm; auch sollen sie sprechen über die Größe der Maschen an den Fischernetzen. — Im J. 1388, Philip. u. Jud., zu Lübeck: Die Preußen klagen, daß die Dänen ihnen ihre Buden auf ihren Vitten abgebrochen und sie auf das Schloß Schonor gesetzt hätten; den Lübeckern und anderen war ein Gleiches zu Falsterbo begegnet: sie fordern deßhalb von dem Könige die Wiederherstellung. Schreiben der Städte an Iesse Dunen, Dänischen Vogt: Die Olderleute und der gemeine Kaufmann zu Wellenbogen beklagten sich über

Arten des Härings, über das sorgfältige Einsalzen und Verpacken desselben, über die Beschaffenheit der Tonnen, der Netze, der Fischerlager, über den Vorkauf, das Ver-

ihn, daß er sie gegen ihre Privilegien drücke, deren Gebrauch er nur gegen eine an ihn zu zahlende Geldsumme verstatten wolle; verweigere man sie ihm aber, so verfolge er die Deutschen mit dem Bann, dem Verbothe der Kirche, des Sacraments und des Kirchhofs. Sie klagen ferner, daß er alte Rechtsstreite von neuem hervorsuche, die doch längst entschieden wären; und daß er die Seinigen zwinge über den Kaufmann zu klagen, um eine Gelegenheit zu finden, diesen zu kränken. Ferner beschweren sie sich, daß er nicht verstatten wolle eine Schüte aufs Land, oder von da ins Wasser zu bringen; daß er den rechten Zoll von 10 Lübischen zu 10 Englischen (Schill.) eigenmächtig erhöhet, und daß er ein Gleiches mit den Abgaben von jeden Schymessen und dem Wande vorgenommen habe, u. s. w. Die Städte begehren Schadensersatz und die Abschaffung dieser neuen Bedrückungen, oder sagen sie, sie würden genöthigt seyn, anders darauf zu denken; sie fordern deßhalb eine schnelle Antwort. Ein Schreiben der Städte, ähnliche Klagen enthaltend an den Dänischen Vogt zu Ystad, sagt folgendes aus. Er habe verbothen Salztonnen, hanken drat, Garn, Holz, und Kohlen auf dem Markte zu kaufen und auszuführen. Bald wolle er, daß die Schiffer kein Rind kaufen, bald daß sie ihm dafür fünf Nobeln geben sollten. Er gebe dem Kaufmann für seine rechtmäßigen Schuldforderungen alte Vlotreye, altes Garn, alte Schüten, alte Tonnen, alte boden. Wollten die Deutschen ihre Buden ausbessern, so sage er: sie hätten Gewalt gethan, indem sie über seine Erde gegangen

ſenden, den Ein- und Verkauf, ſo wie über die verſchiedenen Arten der Wrake; zeigten deutlich genug, mit welcher Sorgfalt dieß Geſchäft von ihnen bereits geführt

wären. Sie dürften laut ihrer Privilegien Schüten über ganz Schonen haben, damit ihren Fiſchfang zu betreiben, und an dieſem ihren unbezweifelten Rechte wolle er ſie zu Yſtad kränken. Ferner begehre der dortige Zöllner für die Quittung des erlegten Zolls vier Witten; alles gegen ihre kundbaren Privilegien, deren Abſchaffung die Städte unter Drohungen fordern. Ein ähnliches Schreiben allgemeine Klagen enthaltend an den Däniſchen Vogt zu Sommershaven. — Im J. 1389, auf Himmelfahrt Chriſti, zu Lübeck: Der Städte Vögte ſollen niemanden auf Schonen geſtatten Tonnen zu machen, oder Buden zu haben, er ſey denn Bürger oder eines Bürgersknecht der Städte dieſes Bundes. Liegen Fremdlinge auf Däniſcher Erde, ſo ſollen ſie allen Fleiß bey des Königs Vögten anwenden, daß ihnen dieß nicht geſtattet werde. — Im J. 1392, auf Galli, zu Lübeck: Da es zur See ſo unſicher iſt, ſo ſoll niemand von diesſeits in dieſem Jahre Schonen, oder Dänemark beſuchen, um daſelbſt Häring zu ſalzen, bey Verluſt Ehre und Gutes. Kein Kaufmann, Geſelle oder Knecht ſoll diesſeits dieſen Fiſch verkaufen, es ſey denn, daß jemand vor dem Verbothe ihn dort bereits geſalzet habe und er beweiſe, daß er von dem Verbothe nichts gewußt. Sund nimmt es auf ſich, dieß Verboth nach Dänemark und an die Orte, wo man Häring zu ſalzen pflegt, zu übermachen. Keine Karynen ſollen auf Schonen gehen; wer aus dieſen Fahrzeugen Häring kauft, iſt, ſo oft er es thut, in eine Strafe von zwey Schilling Grote verfallen. Keine diesſeits belegene Stadt darf eine Schüte nach

ward. An keinem Gewerbe, das zu Wasser betrieben werden mußte, scheinen auch so viele Seestädte des Bundes Theil genommen zu haben. Von allen Küsten und Häfen der

Schonen oder Dänemark auslaufen lassen. — Im J. 1393, auf Michaelis, zu Skanör und Falsterbo: Die Deputirten erfahren, daß man trotz des Verboths viel Häring salze zu Ellebogen, Ystad und Trelleborg, sie beschließen: Lübeck soll nach England und Flandern schreiben, daß die Vorsteher der Comtoire daselbst die, welche Häring dahin führen, nach dem Gesetze strafen. — Im J. 1398, Petri Kettenfeyer, zu Kopenhagen: Den städtischen Vögten wird aufgegeben, die Streitigkeiten zwischen den Vögten von Preußen, Greifswalde und Stettin beyzulegen, welche zwischen ihnen wegen ihres Sittend (Lage, Fischerlager) entstanden sind, oder aber, wenn dieß nicht gelingen will, so soll die Sache bis auf die nächste Zusammenkunft der Städte anstehen. — Im J. 1405, Inuocauit, zu Lübeck: Die Deputirten werden angewiesen, mit ihren Räthen sich zu besprechen: ob es gut sey, daß man dem Kaufmann gebiethe, nirgends sonst zum Häringssalzen zu liegen, als zu Skanör, Falsterbo und Ellebogen, wie es vor Alters der Fall gewesen sey. — Im J. 1476, zu Lübeck: Knechte, welche auf Schonen Tonnen machen, sollen in keiner Stadt in die Aemter aufgenommen werden. — Im J. 1487, Alborgischer Häring — somit scheinen sie auch an den Jütländischen Küsten ihre Fischereyen gehabt zu haben — soll ungewrakt nicht ausgeführt, vielmehr jedes Mahl sorgfältig umgepackt werden. Bey hoher Strafe wird verbothen, daß niemand zu Falsterbo oder Skanör Häring für den König salzen, noch eine Abgabe an dessen Vögte entrichten soll. — Im J. 1497, zu Lübeck: Da zu Scho

den Sund allmählich der gewöhnliche Weg aus der Oſt- in die Nordſee und umgekehrt. Im Sunde hatten die Deutſchen Städte Zollfreyheiten vor anderen Nationen. So unbezweifelt gewiß dieß iſt, ſo unſicher bleibt es doch zu ſagen wie weit ſich dieſe erſtreckten; wahrſcheinlich lag Woldemars III. Verordnung zum Grunde, und wahrſcheinlich gingen dieſe Zollfreyheiten auf die ganze Fracht Hanſiſcher Schiffe; ſey es, daß ſie mit Producten ihres Vaterlandes, oder fremder Gegenden beladen waren. Streitigkeiten hierüber ſind ſpäter entſtanden; jedoch ſind noch jetzt einige Städte im Sundzoll aus jenen Zeiten privilegirt. Gewiß war ferner die Zollbefreyung nicht für alle Communen gleich, wahrſcheinlich waren die ſechs Wendiſchen Städte dabey am meiſten begünſtigt. Es ſcheint, daß ſie für ein Schiff überhaupt einen Nobel erlegten und alsdann von jedem andern Stückzoll befreyet waren. Nächſt den Wendiſchen Städten ſchienen die Hanſeatiſch-Niederländiſchen Communen die größten Vorrechte im Sundzolle zu beſitzen. Zuweilen haben die Könige ihn zu erhöhen verſucht; auf der Städte Forderung aber immer wieder dieſe Neuerung zurücknehmen müſſen. Auf jeden Fall hatten die Hanſen durch ihre größeren oder geringeren Befreyungen im Sunde ſehr überwiegende Vorzüge vor allen übrigen Nationen [5].

[5] Im angeführten Receß, vom J. 1447, ſ. Urkb., kommen die Beſchwerden einiger Süderſeeiſch-Hanſeatiſchen Städte über die Vergrößerung des Sundzolls vor. In dem Auszuge des Receſſes des Hanſe-Tags zu

Von allen Dänischen Besitzungen war nun Schonen für die Deutschen die wichtigste Provinz; an den dort üblichen Häringsfang hatte sich mancher andere Verkehr geknüpft; mehrere Jahrmärkte daselbst wurden von den Deutschen fleißig besucht, und auch unabhängig von diesen scheinen sie auf dieser Halbinsel bedeutende Handelsgeschäfte gemacht zu haben. Ohne ein klösterlich eingerichtetes Comtoir hier zu besitzen, scheint doch die Zahl der daselbst eingebürgerten Hansen, ihrer Factore und Diener sehr bedeutend gewesen zu seyn, ihnen stand ein dort residirender Altermann, der zu Malmö seinen Sitz hatte, vor. Diese, von allen Provinzen der nördlichen Reiche vielleicht damahls am besten bereits cultivirte Landschaft, mit mehreren wohlhabenden Communen und gut gebaueten Landgütern versehen, both einen nicht unbedeutenden Zweig des Handels an.

Lübeck, v. J. 1476, (MS. Hafn.) heißt es: es klagten die Städte über die Erhöhung des Zolls zu Helsingör; sie bemerkten, daß die sechs Wendischen Städte laut ihrer Privilegien daselbst zollfrey wären, daß man ihnen, diesen zuwider, von jeder Last Salz dennoch 8 ß. abfordere, da sie doch zuvor nur von jedem Schiffe überall einen Nobel entrichtet hätten. Man schob die Schuld auf die geheimen Insinuationen der Holländer bey dem Könige von Dänemark. Es ward beschlossen deßhalb an ihn zu schreiben, und um Abschaffung dieser Beschwerden, so wie um die Aufhebung des neuen Zolls und Geleitgeldes zu Oldeslo nachzusuchen, welche letztere Abgaben, den Privilegien der Lübecker zuwider, aufgesetzt worden waren.

Jedoch am wichtigsten war und blieb immer diese Halbinsel wegen des hier betriebenen Häringsfanges *. Schon die große Menge von Statuten, welche die Hanse

* Ueber den Hanſiſchen Häringsfang an den genannten Küſten, ſo wie über den Verkehr der Hanſen auf Schonen ſelbſt finden ſich einige unvollkommene gedruckte Nachrichten in Köhlers bekannten Auszügen und in Willebrandts Urkunden. Aus dieſen kann man ſich keinen vollſtändigen Begriff bilden. Auch die ungedruckten Nachrichten ſind nicht zureichend, doch gewähren ſie etwas mehr. Die beſſeren haben wir in den Receſſen der Hanſe-Tage im MS. Häfn. gefunden. Manche ſind undeutlich, andere ſcheinen ſich zu widerſprechen; zu verſchiedenen Zeiten war die Art, wie dieſe Fiſcherey betrieben ward, verſchieden. Folgendes ſind die vorzüglichſten Notizen.

Im J. 1371, auf Pfingſten, zu Lübeck: me mach ſolten Häring zu Schonore, Falſterbo und Ellebogen d. i. wahrſcheinlich Malmö, Malmogia; es heißt dieſer Ort auch, in anderen handſchriftlichen Nachrichten, Melbogen oder Mellenbogen. Jeder, der ſein eigener Herr iſt, ſoll mit ſeinem vollen Harniſch dahin kommen, jeder, bey dem andern bleiben, keiner (d. i. wahrſcheinlich kein Kaufmann, der auf ſeine Rechnung Häring ſalzen läßt, zu Vermeidung des Vorkaufs) ſoll bey den Fiſchern liegen bey Strafe von drey löthigen Marken. Es ſteht einem jeden frey auch anderswo zu ſalzen. Wer Streit anfängt ſoll von ſeinem Vogt geſtraft werden. Den Zwiſt, der zwiſchen den Roſtocker und Stralſunder Fiſchern voriges Jahr entſtand, wollen die Städte auf nächſter Tagfahrt ſchlichten. Jeder Hanſiſche Vogt, (ſie hatten damahls bekanntlich auf 15 Jahre die Zölle des Königs und die vorzüglichſten

von Zeit zu Zeit in Bezug auf diesen Theil ihres Gewerbes erließ, zeugte davon. Zwar ist dieser Fischfang von den Hansen auch in anderen Gewässern betrieben

Schlösser inne) soll den Zoll von denen, die auf seiner Witte liegen, einfordern, so wie auch von den Fremden, als Engländern, Flämingern, Brabäntern, die zur Hanse nicht hören und auf den Witten nicht liegen; Dänen jedoch ausgenommen. Die Vögte von Campen und Wismar sollen Zoll und Pfandgeld zu Schonore, die von Preußen und Lübeck zu Falsterbo, und die von Rostock zu Ellebogen erheben. — Im J. 1371, auf Simon. u. Jud., zu Stralsund: Zur *Schone tiid* (die nach anderen Nachrichten gegen Jacobi anfing) sollen die Städte zu Schonor, Falsterbo und Ellenbogen eine Person bestellen, die den Zoll erhebt. — Im J. 1373, auf Philip. Jac., zu Lübeck, ward vorgeschlagen: daß Lübeck, die Wendische Seite und Liefland zu einem, und Preußen, Campen und die Süderse zum andern Theil die Kosten zu Erhaltung der Schlösser auf Schonen tragen sollen; woraus zu vermuthen ist, daß sie alle auch an der Fischerey daselbst Theil genommen haben. — Im J. 1376, Joh. d. T., zu Stralsund und Lübeck: die Vögte sollen darauf sehen, daß jeder, der nach Schonen kommt, seinen vollen guten Harnisch habe. Bis auf nächsten Herbst soll daselbst und auf den dortigen Märkten kein Kaufmann anderes Geld nehmen und geben, als Lübische, Hamburgische, Wismarische, Rostockische, Sundische, Greifswaldische, Lüneburgische, Soltwedelsche und gute Stettinische Pfennige; Gold und Englische Groten sollen Cours haben wie vor Alters. Des Königs Vögte sollen wie ehemahls nur einen Tag zum Salzen haben. Kein Strandvogt soll Häring kaufen zu eines Kaufmanns Hand oder Behuf; niemand soll groene Hä-

worden, nahmentlich an den Deutschen Küsten der Ostsee, längs der übrigen Dänischen Inseln und Halbinseln, wahrscheinlich auch auf Bornholm und an den Küsten von

ring kaufen von den Strandvögten. Kein Schotte, Engländer oder Wale soll auf Schonen diesen Fisch für sein Geld salzen lassen, so wenig als ein städtischer Vogt diese Fremdlinge auf seiner Vitte mit den Deutschen liegen lassen soll, bey Strafe von 50 Mk. Silbers. Den Streit zwischen den Fischern zu vermeiden, wird den Vögten aufgegeben, jedem seinen Platz anzuweisen (sie zu legen), und ihnen keine Waffen zu gestatten, damit sie einander nicht todtschlagen. Da viele Klagen entstehen über die Kränkung der Privilegien des Kaufmanns zu Trelleborg, Ystad und Sommershaven (Cimbrishamm?); so sollen die Vögte deßhalb Vorstellungen machen und wenn diese nichts helfen, so soll der Kaufmann seine Güter von da wegschaffen und das Jahr darauf daselbst nicht gesalzen werden. — Im J. 1378, vor Pfingsten, zu Stralsund: der Vögte Zöllner sollen, mit Rath der Vögte von den Vögten der Städte, alle anderen Vögte bestellen, (so lautet genau der Ausdruck, obgleich die verschiedenen Arten der Vorsteher hierdurch nicht deutlich werden) welche außerhalb den Schlössern auf den Märkten liegen, die Leute zu beschirmen. Den Fischern soll man keinen Häring nehmen, um für den König zu salzen. Kein Vogt darf für einen Kaufmann von den Fischern Häring kaufen, vielmehr soll jeder dieß selbst thun. Das neue Schonische Kupfergeld hat im Handel keinen Cours. Die Städte sind gehalten auf Jacobs Tag ihre Vögte nach Schonen zu schicken, welche die Fischer, so wohl Dänen als Deutsche, legen sollen, damit kein Streit unter ihnen entstehe. Kein Vogt soll auf den Vitten einen Engländer, Brabänter, Walen

Norwegen: allein unbezweifelt war der Schonische Häringsfang der vorzüglichste vor allen übrigen, entweder, weil dieser Fisch sich hier am reichlichsten, oder weil er sich daselbst in der besten Qualität zeigte.

oder andere Undeutsche vertheidigen. Colberg und Stettin haben Theil an dem Häringsfang. Darauf folgen nähere Bestimmungen, wie die verschiedenen Vögte der Städte den Zoll erheben sollen. — Im J. 1379, Joh. d. Täuf., zu Lübeck: Schreiben an die Vögte zu Helsingburg, worin ihnen befohlen wird, keine Engländer, Flaminger und Walen auf Schonen zu dulden, und keine Krämer zu lassen auf den grams. Die Deutschen Wandschneider auf Schonen sollen den Krämern keinen Eintrag thun, ausbenommen an bodemen und krut ansegken, jedoch ist ihnen nicht vergönnt, unter einem Liuesch Pfund zu verkaufen; der Absatz von gebleichter und ungebleichter Leinwand steht ihnen indeß frey. — Im J. 1381, Joh. d. T., zu Lübeck: Mehrere Statute die Häringstonnen betreffend, s. w. unten. Viele Klagen über die Vögte (des Königs) zu Trelleborg, Yſtad und Sommershaven, welche den Kaufmann, der daselbst liegt auf der Schonischen Reise und all das Jahr durch vielfach bedrängen und drücken. Der Städte Bothen sollen heimlich den Deutschen daselbst kund thun, daß sie sich bereit halten sollen, im Fall der Noth, diese Gegenden zu verlassen und sich nach Schonore, Falsterbo und Ellebogen zu begeben, wo der gemeine Kaufmann liegt; nach jenen Orten soll alsdann bey Strafe von 50 löthigen Marken kein Gut weiter geführt werden. Die Amtleute der Städte klagen über Bürgermeister und lude zu Ellebogen, welche fordern, daß sie nach Dionysii-Tag mit ihren Gütern nicht ausstehen sollen,

Gewiß ward auch dieß Gewerbe von ihnen nicht, als von rohen Anfängern betrieben, denn alle die mannigfaltigen Statute, über das Sortiren der verschiedenen

es sey denn, daß jeder ihm einen ortig Pfennig nach alter Gewohnheit gebe, in welchem Falle er ihnen den Aufenthalt bis auf Martini verstatten wolle. Die städtischen Vögte werden beauftragt, die Amtleute dieser Forderung wegen zu schätzen. Campen und Sund sollen bey Zeiten ihre Vögte nach Schonen senden, damit ihre Fischer zum rechten Läger kommen. — Im J. 1384, Miscricord. dom., zu Stralsund: den Holländern soll es nicht verstattet werden in den Häfen der Städte Schüten auszurüsten, um auf Schonen zu fischen, auch soll man ihnen keine solche Fahrzeuge vermiethen, noch ihnen Geld vorschießen, es sey denn, daß sie Bürger einer Bundesstadt wären. Borchweldsche (?) Laken dürfen bey Strafe der Confiscation nicht auf Schonen geführt werden. — Im Jahr 1386, auf Lätare, zu Lübeck: Jedem Deputirten wird es aufgetragen, mit seinem Rath sich zu bereden, ob es gut sey, mit dem Könige von Dänemark in Unterhandlung zu treten, damit man den Häring auf Schonen mete mit ballien (?), so wie man es thut auf Bornholm; auch sollen sie sprechen über die Größe der Maschen an den Fischernetzen. — Im J. 1388, Philip. u. Jud., zu Lübeck: Die Preußen klagen, daß die Dänen ihnen ihre Buden auf ihren Vitten abgebrochen und sie auf das Schloß Schonor gesetzt hätten; den Lübeckern und anderen war ein Gleiches zu Falsterbo begegnet: sie fordern deßhalb von dem Könige die Wiederherstellung. Schreiben der Städte an Iesse Dunen, Dänischen Vogt: Die Olderleute und der gemeine Kaufmann zu Mellenbogen beklagten sich über

leren des Härings, über das sorgfältige Einsalzen und Verpacken desselben, über die Beschaffenheit der Tonnen, er Netze, der Fischerlager, über den Vorkauf, das Ver-

ihn, daß er sie gegen ihre Privilegien drücke, deren Gebrauch er nur gegen eine an ihn zu zahlende Geldsumme verstatten wolle; verweigere man sie ihm aber, so verfolge er die Deutschen mit dem Bann, dem Verbothe der Kirche, des Sacraments und des Kirchhofs. Sie klagen ferner, daß er alte Rechtsstreite von neuem hervorsuche, die doch längst entschieden wären; und daß er die Seinigen zwinge über den Kaufmann zu klagen, um eine Gelegenheit zu finden, diesen zu kränken. Ferner beschweren sie sich, daß er nicht verstatten wolle eine Schüte aufs Land, oder von da ins Wasser zu bringen; daß er den rechten Zoll von 10 Lübischen zu 10 Englischen (Schill.) eigenmächtig erhöhet, und daß er ein Gleiches mit den Abgaben von jeden Schymessen und dem Wande vorgenommen habe, u. s. w. Die Städte begehren Schadensersatz und die Abschaffung dieser neuen Bedrückungen, oder sagen sie, sie würden genöthigt seyn, anders darauf zu denken; sie fordern deßhalb eine schnelle Antwort. Ein Schreiben der Städte, ähnliche Klagen enthaltend an den Dänischen Vogt zu Ystad, sagt folgendes aus. Er habe verbothen Salztonnen, hanken drat, Garn, Holz, und Kohlen auf dem Markte zu kaufen und auszuführen. Bald wolle er, daß die Schiffer kein Rind kaufen, bald daß sie ihm dafür fünf Nobeln geben sollten. Er gebe dem Kaufmann für seine rechtmäßigen Schuldforderungen alte Vlotreye, altes Garn, alte Schüten, alte Tonnen, alte boden. Wollten die Deutschen ihre Buden ausbessern, so sage er: sie hätten Gewalt gethan, indem sie über seine Erde gegangen

senden, den Ein- und Verkauf, so wie über die verschiedenen Arten der Wrake; zeigten deutlich genug, mit welcher Sorgfalt dieß Geschäft von ihnen bereits geführt

wären. Sie dürften laut ihrer Privilegien Schüten über ganz Schonen haben, damit ihren Fischfang zu betreiben, und an diesem ihren unbezweifelten Rechte wolle er sie zu Ystad kränken. Ferner begehre der dortige Zöllner für die Quittung des erlegten Zolls vier Witten; alles gegen ihre kundbaren Privilegien, deren Abschaffung die Städte unter Drohungen fordern. Ein ähnliches Schreiben allgemeine Klagen enthaltend an den Dänischen Vogt zu Sommershaven. — Im J. 1389, auf Himmelfahrt Christi, zu Lübeck: Der Städte Vögte sollen niemanden auf Schonen gestatten Tonnen zu machen, oder Buden zu haben, er sey denn Bürger oder eines Bürgersknecht der Städte dieses Bundes. Liegen Fremdlinge auf Dänischer Erde, so sollen sie allen Fleiß bey des Königs Vögten anwenden, daß ihnen dieß nicht gestattet werde. — Im J. 1392, auf Galli, zu Lübeck: Da es zur See so unsicher ist, so soll niemand von diesseits in diesem Jahre Schonen, oder Dänemark besuchen, um daselbst Häring zu salzen, bey Verlust Ehre und Gutes. Kein Kaufmann, Geselle oder Knecht soll diesseits diesen Fisch verkaufen, es sey denn, daß jemand vor dem Verbothe ihn dort bereits gesalzet habe und er beweise, daß er von dem Verbothe nichts gewußt. Sund nimmt es auf sich, dieß Verboth nach Dänemark und an die Orte, wo man Häring zu salzen pflegt, zu übermachen. Keine Karynen sollen auf Schonen gehen; wer aus diesen Fahrzeugen Häring kauft, ist, so oft er es thut, in eine Strafe von zwey Schilling Grote verfallen. Keine diesseits belegene Stadt darf eine Schüte nach

ward. An keinem Gewerbe, das zu Wasser betrieben werden mußte, scheinen auch so viele Seestädte des Bundes Theil genommen zu haben. Von allen Küsten und Häfen der

Schonen oder Dänemark auslaufen lassen. — Im J. 1393, auf Michaelis, zu Skanör und Falsterbo: Die Deputirten erfahren, daß man trotz des Verboths viel Häring salze zu Ellebogen, Ystad und Trelleborg, sie beschließen: Lübeck soll nach England und Flandern schreiben, daß die Vorsteher der Comtoire daselbst die, welche Häring dahin führen, nach dem Gesetze strafen. — Im J. 1398, Petri Kettenfeyer, zu Kopenhagen: Den städtischen Vögten wird aufgegeben, die Streitigkeiten zwischen den Vögten von Preußen, Greifswalde und Stettin, beyzulegen, welche zwischen ihnen wegen ihres Sittend (Lage, Fischerlager) entstanden sind, oder aber, wenn dieß nicht gelingen will, so soll die Sache bis auf die nächste Zusammenkunft der Städte anstehen. — Im J. 1405, Invocavit, zu Lübeck: Die Deputirten werden angewiesen, mit ihren Räthen sich zu besprechen: ob es gut sey, daß man dem Kaufmann gebiethe, nirgends sonst zum Häringssalzen zu liegen, als zu Skanör, Falsterbo und Ellebogen, wie es vor Alters der Fall gewesen sey. — Im J. 1476, zu Lübeck: Knechte, welche auf Schonen Tonnen machen, sollen in keiner Stadt in die Aemter aufgenommen werden. — Im J. 1487, Alborgischer Häring — somit scheinen sie auch an den Jütländischen Küsten ihre Fischereyen gehabt zu haben — soll ungewrakt nicht ausgeführt, vielmehr jedes Mahl sorgfältig umgepackt werden. Bey hoher Strafe wird verbothen, daß niemand zu Falsterbo oder Skanör Häring für den König salzen, noch eine Abgabe an dessen Vögte entrichten soll. — Im J. 1497, zu Lübeck: Da zu Scho

Hanse, den entferntesten westlichen und nordöstlichsten, so wie aus den nächst belegenen der Nord und Ostsee, sind häufig sowohl Fischer, als Kaufleute zum Härings-

more und Falsterbo nach Lübischem Recht gesprochen wird, und da von dort der Rechtszug nach Lübeck geht; so soll der, welcher appellirt, fünf Engl. Nobelen bey den Vögten deponiren, gewinnt er den Rechtsstreit, so erhält er die Summe unverkürzt wieder, verliert er, so ist das Geld nach alter Gewohnheit unter die Vögte zu vertheilen. —

In Cammanns Mſ. findet sich b. d. J. 1447, vergl. auch d. Urkb. b. d. J., daß keiner Häring aus Schonen führen soll, bevor er gesalzen, und b. d. J. 1507, daß jeder, der heimlich oder öffentlich von einem Außer-Hansen salzen läßt, zum ersten Mahle des Härings, zum zweyten Mahle der Hanse verlustig seyn soll; b. d. J. 1470 heißt es aber, man solle gute Aufsicht beym Häringspacken haben, und besonders zu Hamburg geschworene Häringspacker oder Wraker halten; b. d. J. 1497, kein Häring soll aus den Städten, dahin er gebracht worden, ausgeführt werden, ohne daß die Fässer zuvor aufgeschlagen, der Häring besichtigt und gewrakt worden sey. Ueber die Tonnen, worin der Häring verführt wird, und über die Art der Versendung kommen in d. MS. Hafn. noch folgende Statute vor. Im J. 1375, Joh. d. Täuf., zu Lübeck: Jeder Deputirte soll mit seinem Rathe sprechen, daß man Bier und Häringstonnen een parith (d. i. gleich) mache in allen Städten gleich den Rostocker Tonnen, oder wenn dieß nicht geschehen könne, daß wenigstens jede Stadt ihre Tonnen mit ihrer Marke zeichne. Die Vögte sollen den Ihrigen auf Schonen verkündigen, daß jeder seinen Häring auf die Weise

fange an den Schonischen Küsten erschienen. Unbezweifelt gewiß haben sie mit diesem Producte nicht bloß Deutschland, sondern auch andere Gegenden, wohin ir-

salze, so, daß die Tonne an beyden Enden und in der Mitte gleich gute Ware enthalte, daß kein pyphering, houetlose hering oder Schalbak gesalzen und mit dem guten Häringe vermischt werde. Man soll den Fisch in die Tonnen legen und ihn nicht mit Mulden hineinstürzen; auch soll man keinen an der Wendischen Seite gesalzenen Häring für Schonischen ausgeben, sonst soll er als falsch gerichtet werden. — Im J. 1381, Joh. d. Täuf., zu Lübeck: Die Häringstonnen sollen gleich seyn den Rostockischen, und auf Schonen sollen sie gleich denen in den Städten seyn; es ward dieß jedoch nur ad referendum angenommen und beliebt, auf dem nächsten Tage deßhalb eine Antwort zu bringen. — Im J. 1383, nach Mich., zu Lübeck, ward dieß Statut unbedingt angenommen und deßhalb an die Oerter geschrieben, wo man vorzüglich diese Gefäße machte. Die gemeine Welt würde, heißt es darin, durch die kleinen Tonnen sehr beschädigt; wer über das Jahr noch dergleichen bringt die kleiner sind, als die des Rostocker Bandes, die sollen verbrannt werden. Oft und viel auf folgenden Tagfahrten bestätigt. — Im J. 1389, Himmelf. Christi, zu Lübeck: Schreiben an mehrere kleine Städte die Aufseher haben sollen, daß entlaufene Knechte, die auf Höfen und Dörfern gehalten werden, nicht falsches Tonnenwerk machen. — Im J. 1402, auf Pfingsten, zu Lübeck, klagten die Liefländischen Städte über all zu kleine Häringstonnen. — Im J. 1469, zu Lübeck: Diese Gefäße nach dem Rostocker Bande sollen geamet werden, jede soll 8 Ame halten, so auch die Seen Tonnen.

gend ihr Handel ging, nahmentlich England, die Wallonischen Niederlande, Schweden, Rußland und ohne Zweifel auch noch andere Gegenden des Binnenlandes, wie z. B. Polen und andere Länder damit eine Zeitlang versorgt. Gewiß haben die Hansen, eben so wie die Republik der vereinigten Niederlande, eine geraume Zeit hindurch, einen großen Theil ihres Reichthums diesen Fischereyen zu verdanken gehabt. Es ist nicht minder gewiß, daß sie hier gleichfalls nach Monopolen gestrebt haben, und daß ihnen dieß auch bald mit größerem, bald mit geringerem Glücke gelungen ist.

Zwar kommen unbezweifelt Engländer, Brabänter, Flamänder vor, welche nebst den Dänen und den Deutschen hier den Häringsfang betrieben, oder wenigstens von den beyden letzteren Völkern dieß Product dort an sich handelten. Jedoch zeigen eine Menge Hansischer Statute, wie sehr man bemühet war, jenen Fremdlingen dieß zu erschweren. Da die Deutschen durch die Nähe, durch ihre Macht, durch ihr Ansehen in Dänemark so viel vermochten; so ist es auch nicht unwahrscheinlich, daß sie in diesem Beginnen bald mehr, bald weniger glücklich gewesen sind. Mochten immerhin, nebst jenen Fremdlingen, auch die schismatischen Holländer sich die Freyheit ertheilen lassen, hier einen Häringsfang zu betreiben, es wußten die Hanseaten, hier so mannigfaltig begünstigt, gewiß immer das Uebergewicht zu behaupten. Haben sie doch gewisser Maßen selbst die Dänen bey dieser Fischerey bald mehr bald weniger, wie es

ſcheint, beſchränkt; wie viel eher mußte es gelingen der Concurrenz jener Fremdlinge auf die eine oder die andere Weiſe vorzubauen!

Die Hanſen hatten und behaupteten hier aus frühen Zeiten ihre privilegirten Fiſcherlager, mit Freyheiten in Zoll und Abgaben verſehen, deren die übrigen fremden Nationen nicht theilhaftig waren. Sie ſandten zur Schonen-Zeit, um Jacobi, aus ihren Städten Magiſtrats-Perſonen, Vögte genannt, ab, welche die Bürger der Communen, die ſich zum Fange, in ihren Schüten, einfanden mit den erworbenen Freyheiten vertheidigten. Kein Fremder ward auf dieſen privilegirten, Hanſiſchen Vitten geduldet; des Däniſchen Königs Vögte ſollten, wie es hieß, nach alter Sitte, nur einen Tag zum Salzen haben; kein Deutſcher ſoll für den König, für die Dänen, oder für Undeutſche überhaupt Häringe einſalzen; ſo wenig als ein Hanſeate dieſe Fiſche durch Fremde einpökeln laſſen durfte. Auch ſcheint es, daß ſie durch verſchiedene Statute ſich bemühten den Außer-Hanſen, wo möglich, die Anſchaffung guter Tonnen zu erſchweren, damit ſie durch den Mangel der zu dieſem Gewerbe nöthigen Gefäße einiger Maßen beſchränkt werden möchten. Dieſe und andere ähnliche Statute zeigen deutlich genug, wohin ihre Abſicht ging. Endlich aber hatten die Deutſchen auf jeden Fall durch das große, ungeheure, von ihnen beherrſchte Markt, zum Abſatz dieſes Products, unbezweifelte Vorzüge vor allen damahls in dieſem Gewerbe mit ihnen etwa concurrirenden Völkern.

Es ist bekanntlich falsch, daß die nördlichen Niederländer das Einsalzen dieses Fisches erfunden hätten; mögen sie immerhin eine bessere Methode allmählich entdeckt, und endlich auch einen reichern Häringsfang an den Schottischen oder Irländischen Küsten nachmahls betrieben haben, mag die Erbitterung, die zwischen ihnen und den Hansen herrschte, hierdurch noch vermehrt worden seyn: auf keinen Fall konnte diese Hansische Fischerey doch durch dieß alles damahls bereits zu Grunde gerichtet werden, so lange nähmlich die Deutschen so große und ausgedehnte Märkte beherrschten. So oft auch, besonders seit der Mitte dieser Periode, die Klagen über den vermehrten Holländischen Handel bey den Hanseaten laut wurden, so wenig Spuren finden sich doch, daß sie über der Niederländer Concurrenz im Häringsfange und über den durch sie bewirkten Absatz dieses Fisches, sich beschwert hätten. Wie gewiß auch in späteren Zeiten, bey einem freyern Handel, und bey der Vervollkommnung der Holländischen Fischereyen, dieß der Fall seyn mochte.

Zu Folge einer andern Nachricht soll der Zughäring, um das Jahr 1437, die Ostsee verlassen, und sich in der Nordsee, vorzüglich an den Britischen Küsten, gezeigt haben; jedoch auch dieß scheint wenig erwiesen. Auf jeden Fall haben die Hansen noch ganz zu Ende dieser Periode ihre Häringsfischereyen, nach alt gewohnter Weise, an den Schonischen und den benachbarten Küsten betrieben. Unbezweifelt hat die Stadt Stettin zu Ellebogen noch, in den Jahren 1452 und 1454, des Häringsfangs we-

gen, ein Freyhaus errichtet und durch ihre bestellten Vögte die Ihrigen bey diesen Fischereyen beschirmen lassen. In wiefern etwa die sich jährlich vorfindende Quantität dieses Fisches, an den Schonischen und den benachbarten Küsten, verringert worden, davon finden sich in den erhaltenen Nachrichten so wenig Spuren, als daß während dieses Zeitraums in Deutschland und auf den von den Hansen beherrschten Märkten ein anderer Häring wäre consumirt worden, als der, welcher durch ihren Fleiß in jenen Gegenden war gewonnen worden.

Ueber das Handelsverhältniß der Hanse mit Schweden, herrscht gleichsam in allen Nachrichten eine Todten Stille; gewiß aber ist, trotz der Armuth des Landes, dieser Zweig ihres Verkehrs doch gar nicht unbedeutend gewesen [7]. Die Producte der Schwedischen Eisen- und

[7] Außer den bekannten höchst unvollkommenen Nachrichten, die sich in Willebr. Sammlung finden, haben die benutzten handschriftlichen Hülfsmittel, so gut als gar nichts zur Erläuterung des Hansisch-Schwedischen Handels geliefert. Des Herrn J. D. Flintberg Beantwortung der Preisfrage: Ueber den Handel der Hanse-Städte mit Schweden; über ihre mit diesem Reiche geschlossenen Bündnisse; über die Wirkung, welche ihre Macht und ihre Begierde sich in Schwedens Angelegenheiten zu mischen, auf dessen Schicksal gehabt, und wann ungefähr diese Wirkung gänzlich aufgehört hat? (in den kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Academiens Handlingar, D. II. Stockh. 1791, und Deutsch in Meusels historisch-litterarisch-statistischem Magazin, Th. I. Nr. 1. Zürich 1802.)

Kupferbergwerke, die bereits, obschon unvollkommen im Gange waren, so wie die der Waldungen mögen die Hauptgegenstände der Ausfuhr ausgemacht haben. Die Einfuhr aber möchte etwa in den Artikeln bestehen, welche die Hansen auch nach Norwegen verführten. Die Handelsfreyheiten und Vorrechte, welche der Bund in früheren Zeiten hier gewonnen hatte, sind ihm auch von den Königen in dieser Periode verschiedentlich bestätigt worden: allein es ist keine Urkunde vorhanden, die einen nähern und bestimmtern Aufschluß über den Umfang und Inhalt dieses Verkehrs enthielte [s].

gibt keine neue bedeutende Aufschlüsse, wenigstens nicht für diese Periode. Es ist um so mehr zu bedauern, daß der Verf. keine andere, als die bekannten gedruckten Nachrichten bey Dalin, Lagerbring, Willebrandt u. s. f. benutzen konnte, da er in dieser Abhandlung mehrere Beweise einer verständigen Einsicht gibt.

s Herr F. liefert, meist nach den angeführten Schriftstellern und einigen anderen Schwedischen Chroniken u. s. w., eine detaillirtere Nachricht über die Ausfuhr, die jedoch nicht auf Urkunden weiter beruht, vielmehr zuweilen sich bloß auf Vermuthungen stützt. Da die Hansen indeß gewiß, wo nicht einzig, doch größten Theils die Einfuhr hier besorgten; so kann man annehmen, daß die fremden Güter, die sich in Schweden um die Zeit vorfanden, durch ihre Hände gegangen sind. Ueber die Quantität ist übrigens gar nichts bekannt, und von bestimmteren Zeit-Perioden, wann die von Herrn Flintberg genannten Artikel hier ein oder ausgeführt worden, ist gleichfalls nicht

Während der Regierung König Albrechts, zu Anfang dieser Periode, waren die Hansen gewiß in Schweden sehr begünstigt, denn er war ganz eigentlich ihre

die Rede. — Ihm zu Folge bestand die Ausfuhr in folgendem: Pferde und anderes lebendiges Vieh, Kuh- und Ochsenhäute, Felle von Bären, Wölfen, Füchsen, Mardern, Ottern, Luchsen, Bibern, Hasen, Eichhörnern, Seehunden, Hermelinen (warum aber auch nicht von mehreren wilden Thieren?); Fleisch, Butter, Salz, Schmalz, Küchenfett, Seehundsspeck, Thran, Lachs, Aal, Hecht, Strömling, Bauholz, Sägeblöcke, Latten, Kloben, Brennholz, Eisenerz, Stangeneisen, Kupfer, Silber (in dieser Periode wohl nicht) zuweilen Rocken und Gerste (?). — Warum aber nicht auch noch andere Holzarten, oder Mineralien? — Als Einfuhr-Artikel gibt Herr F. an: Wollene Tücher, als Leidener, Amsterdamer, Lübeckische und Marienburger Laken, seidene Zeuge, als Sammt (Flögel), und solche, die mit Gold und Silber gewirkt waren (Biyant und Baldakin), und Taft (Syndal) von verschiedener Art, zugeschnittene und fertig gemachte Kleider, andere wollene Zeuge, Leinwand, Drell, Rheinwein und Franzwein, Claret, Most, ein Getränk aus Kirschen, Meth, Rumme, Bier von verschiedenen Deutschen Orten, Gewürze, Spezereyen und orientalische Waren, Früchte, Gartengewächse, Aepfel, Birn u. s. w. Hopfen, Eisengeräthe und allerhand Waren, die aus edlen und unedlen Metallen verfertigt waren, Glocken, (solche die im funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte zu Lübeck gegossen sind, finden sich hier und da noch in Schweden) endlich mehrere Getreidearten, Mehl, Malz und Grütze, Fische, besonders Häring und Stockfisch, Salz, Flachs, Hanf,

Creatur. Nach seinem bekannten Unglück, nach dem Verlust seiner Krone, vertheidigten die Deutschen Stockholm und hatten es eine Zeitlang inne, und als der Ort endlich an Margaretha abgetreten ward; so ließen sich die Hansen von dieser Königinn ihre Freyheiten dort und in Schweden überhaupt, so wie der Stadt Stockholm die ihrigen bestätigen *.

Zu König Erichs Zeit ward, während der Fehde der Wendischen Städte, der Hanseatische Verkehr auf Schweden unterbrochen, wenigstens gewiß derjenige, den diese Communen daselbst betrieben. Nach hergestelltem Frieden, erhielten sie aber von ihm und den folgenden Unions-Königen, von Zeit zu Zeit, die Bestätigung ihrer alten Freyheiten wieder, so wie sie von den Schwedischen Reichsvorstehern und den Chefs der Insurgenten, dann und wann, ein Gleiches erwarben.

Wenn Fehde zwischen den vereinten Reichen entstand, so unterstützten die Hanseaten, bald diesen bald jenen

Medicinalwaren, edle Steine, Perlen, Gold und Silberdraht, Spitzen, verschiedene gedrehte oder geschnittene Sachen aus Elfenbein, seltene Holzarten, Papier, Glas, Spiegel, Schatullen, Knarrholz? Pfefferkuchen? oder Pfeffer, Ingber. — Gewiß ist dieß Verzeichniß nothwendig in einigen Puncten unzuverlässig und in anderer Hinsicht wieder unvollständig.

* Nach d. MS. Hafn., wo viele hierher gehörige Urkunden vorkommen; vergl. was oben angeführt ist. Allein diese vielen Urkunden geben dennoch keine nähere Aufschlüsse über den Handel zwischen den Hansen und Schweden.

König, dieß oder jenes Volk, wie es ihr Vortheil und die jedesmahlige Lage erheischte. Hielten sie es mit den Unions-Königen in Dänemark, so waren sie schlecht bey den Schwedischen Reichsvorstehern oder Königen gelitten, und ein Gleiches war umgekehrt der Fall.

So sagte ihnen König Carl Knutson von Schweden, im Jahr 1456, als sie die Bestätigung ihrer Freyheiten bey ihm suchten: wenn sie nicht nach Schweden kommen wollten, so könnten sie es bleiben lassen. Allein er suchte ihre Freundschaft, als das damahls so schnell wechselnde Glück ihn vom Thron und Reich verjagte. Der Unions-König Christian, seitdem er in Schweden wieder anerkannt war, versagte ihnen, im Jahr 1462, die Bestätigung ihrer alten Privilegien nicht. Der Schwedische Reichsvorsteher Sten Sture erhielt von ihnen Unterstützung; er und des Reichs Prälaten und Ritterschaft sandten, im Jahr 1486, eine Deputation nach Lübeck; sie suchten der Städte Verbindung und erhielten eine gewierige Antwort. Sten Sture wollte auch nicht von ihnen lassen, als einige Jahre nachher der Unions-König Johann ihm einen dreyßigjährigen Stillstand anbot, wenn er seiner Verbindung mit den Hanseaten entsagen wollte: er fühlte es nur zu sehr, wie wichtig diese Freundschaft ihm sey. Auch erzählt man, daß die Hansen die Schweden, im Jahr 1494, in ihrer Fehde gegen den Zar Ivan unterstützten, über welchen die ersteren nur zu viele Klagen hatten.

Auf jeden Fall war es die Politik dieser Deutschen Seestädte, der Regel nach, den Schweden, als dem schwächern Theile beyzustehen, um auf diese Weise dem Zunehmen der Dänischen Macht ein unüberwindliches Hinderniß entgegen zu stellen. Es war eine Ausnahme von der Regel, wenn sie sich den Dänischen, oder den Unions-Königen geneigter bezeigten, und ihnen etwa versprachen sich der Fahrt, und der Zufuhr von Kriegsbedürfnissen nach Schweden zu enthalten: eine Ausnahme, die sie zugestanden, weil man eben von Dänemark irgend etwas zu erhalten gedachte, ein Versprechen, das noch dazu immerhin äußerst schlecht gehalten ward. Nimmermehr würde Schweden von der Dänischen Herrschaft sich glücklich befreyt haben, wenn dieß Volk nicht auf den Beystand dieser Communen, und vor allen anderen auf den Beystand des stolzen Lübecks hätte zählen können. Der Haß der Unions-Könige gegen die Hansen war unvermeidlich, sie vermutheten nichts anders; aber der Undank der Schweden, der sie später traf, kam ihnen ganz unerwartet; er hat sie tief gekränkt. Und doch ließ der bekannte Egoismus der Völker, in ihren Verhältnissen zu einander, die Unbefangenen gar nichts anders erwarten.

Concurrenten hatten sie im Schwedischen Verkehr eben nicht zu fürchten. Es ist keine sichere Spur vom Handel und von der Schifffahrt westlicher Nationen auf dieß Reich vorhanden. Mit den Dänen aber waren, nach kurzen Zwischenräumen, stets dauernde, immer wie-

der erneuerte Fehden und ohnehin kannten und besuchten auch diese noch keine so große, fremde Marktplätze wie die Hansen. Der Verkehr zwischen Dänemark und Schweden beschränkte sich immer vorzüglich nur auf die innere Consumtion in beyden Ländern. Der Activ-Handel der Schweden aber war von einem sehr geringen Umfange. Mögen sie immerhin mit eigenen Schiffen nach Dänemark und nach einigen Hanse-Städten, von Zeit zu Zeit, gekommen seyn, diese beyden Theile hatten doch unbezweifelt so große Vorzüge in der Schifffahrt vor ihnen, daß ihr eigener Activ-Handel gewiß von keiner großen Bedeutung seyn konnte. Mochte immerhin der Unions-König Erich, während der Fehde mit den Wendischen Städten die Schweden ermuntern, in eigenen Schiffen eine Fahrt nach Flandern zu versuchen, mag auch immerhin ein oder der andere Versuch der Art gemacht worden seyn: niemahls konnte dieß dauernd gelingen, der ganze Zustand des Reichs, sein Verhältniß zur Hanse und zu Dänemark ließen dieß auf die Dauer nicht zu. Wenn Schwedischer Städte Kaufleute fleißig in Flandern vorkommen, so sind darunter unbezweifelt die in diesen Städten eingebürgerte Deutsche zu verstehen.

Die immerwährenden Fehden der Schweden und Dänen haben unbezweifelt den Handel der Hansen auf diese Gegenden oft unterbrochen; auch fehlte es nicht an Klagen und Streitigkeiten die dieserhalb von ihnen geführt wurden: allein diese kriegerischen Abenteuer konnten ihnen diesen Handel doch nicht entreissen. Auch behaup-

teten die Deutschen eine freye neutrale Fahrt auf beyde, mit einander in Krieg begriffene Völker schlechtweg, als ein ihnen zustehendes Recht, dem sie nur gegen andere, ihnen bewilligte Vortheile, von Zeit zu Zeit, nie aber ernstlich entsagten. Sie wußten auch dieß Recht zu behaupten, weil sie die Stärkeren waren. Ihre Kauffahrer ließen sie mit bewaffneten Schiffen begleiten, und keiner der kriegführenden Theile konnte es so leicht wagen ihren Handel zu stören, wenn er nicht noch außer dem an sich schon höchst gefährlichen Feind noch einen neuen sich schaffen wollte. Doch fehlte es auch nicht, daß diese oder jene Hansische Kauffahrer nicht von dem einen oder dem andern Theile von Zeit zu Zeit wären aufgebracht worden.

Uebrigens haben die Hansen keine solche Niederlage in diesem Reiche wie zu Bergen und an anderen Orten gehabt. Allein es ist die Spur einer andern schlau genug ausgesonnenen Weise vorhanden, welche sie in Schweden eingeführt hatten und die zu gleichem Ziel führen mußte. Zu Stockholm, zu Wisby auf Gottland, wenn man anders diese Stadt noch zu Schweden rechnen will, so wie in allen anderen bedeutenden See- und Handelsstädten dieses Reichs hatten sie es dahin gebracht, daß der Magistrat dieser Communen halb, und oft über die Hälfte mit Deutschen besetzt werden mußte, so daß hiermit die Obrigkeit daselbst in ihren Händen war: gerade an den Orten und Puncten, die von dem ganzen Reiche ihnen am wichtigsten waren.

Erst durch ein Statut des Reichsvorstehers und des Reichsraths, im Jahr 1470 oder 1471, ward diese Gewohnheit abgeschafft, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß diese Sitte nicht sogleich vertilgt werden konnte, da sie so enge mit dem Schwedischen Municipal-Wesen nun einmahl verbunden war. Allein wie dem auch sey, diese Weise zeugt deutlich genug davon wie groß ihre Handelsherrschaft hier gewesen seyn muß. Denn zuverlässig besetzte man nicht die Hälfte der Stadtobrigkeiten mit Deutschen, wenn nicht viele von ihnen daselbst volles, befreytes Bürgerrecht hatten, oder dort ansäßig waren [10]. Gewiß ward der ganze bedeutendere Verkehr

[10] Vergl. Dalins Geschichte Schwedens, Deutsche Uebersetzung, Th. 2. S. 602. Mandatum senatus regni Suec. Stockh. domin. I. post fest. S. Brig. 1471. Im Beschluß des Reichsraths heißt es: "Im Jahr 1470 kam die Bürgerschaft Stockholms und mehrerer anderen Städte, nebst dem Volke aus allen Landschaften des Reichs vor uns, und beklagte sich, daß zu großem Schimpf und Nachtheile des gemeinen Mannes in Schweden, alle Handelsstädte im Reiche schuldig seyn sollten, den Magistrat zur Hälfte mit Deutschen Burgemeistern und Rathsherren zu besetzen, woraus denn seit langer Zeit Unwillen, Zwietracht und Verderben entstanden sey." — Die damahls beliebte Aufhebung dieser Sitte mag aber wohl nicht völlig zu Stande gekommen seyn, und wenn es wirklich geschah, so ist es wenigstens wahrscheinlich, daß dieß etwas vorübergehendes war, da die Hanfische Herrschaft hier im Lande so viel längere Zeit währte. Man konnte die Deutschen hier so leicht weder entbehren noch vertreiben.

im Reiche mit Hanſiſchem Capitale und durch Hanſiſche Hand betrieben, da die Deutſchen ſolche Gewohnheiten hier hatten einführen können. Schweden war ein geldarmes Land, und obſchon es ſeit alten Zeiten ſeine eigene Münze hatte; ſo war doch auch nun in allen Nordiſchen Reichen das ſtädtiſche Geld daſelbſt im Cours, und mochte leicht den größern Theil des Tauſchmittels ausmachen.

Das letzte Volk im Nordoſten, auf welches die Hanſiſchen Handels-Speculationen vornehmlich gingen, waren die Ruſſen: von allen Ländern mit welchen ſie einen Verkehr betrieben, in mehr denn einer Hinſicht leicht das wichtigſte. Allein über dieſen großen Zweig ihres ausländiſchen Handels fehlen nun auch nähere Nachrichten faſt gänzlich. Es iſt kein Privilegium vorhanden, welches die Freyheiten der Deutſchen daſelbſt enthielte; obſchon gewiß ſie dergleichen hier beſaßen, indem ihnen dieſe von Zeit zu Zeit, ob aber ſchriftlich iſt freylich ſehr ungewiß, nach Ruſſiſcher Sitte beym Kreuzkuß, als Eideszeichen, beſtätigt worden ſind. Eben ſo wenig hat man aus dieſer Periode, wie es wohl früher und ſpäter der Fall iſt, irgend eine Vorſchrift von den Hanſeaten, wie es mit der Einrichtung ihrer Factoreyen in Rußland gehalten werden ſolle: es iſt, aus dieſer Periode keine ſo genannte Scra, oder Schrage für die Hanſiſche Nieder-

und die Schweden werden ſich nachher wohl wieder die alte Weiſe haben müſſen gefallen laſſen.

lage daſelbſt bis jetzt aufgefunden worden [11]. Aus den Bruchſtücken, welche hier und da vorkommen, läßt ſich nur folgende, unvollkommene, fragmentariſche Kenntniß mühſam zuſammenbringen.

Die Hanſeaten beſaßen Factoreyen zu Groß-Nowgorod, zu Pleſkow und vielleicht damahls bereits auch

[11] Man hat eine ſolche Scra im Mſpt. auf der königlichen Bibliothek zu Kopenhagen, vergl. Beyl. I. 1; abgedruckt im Urkundenbuche. Die Charaktere dieſer Handſchrift ſind offenbar aus dem funfzehnten Jahrhunderte. Allein zuverläſſig iſt dieſe Scra, zu Folge des Inhalts in weit früheren Zeiten von Lübeck aus, den Deutſchen, die auf Nowgorod handelten gegeben worden; ſie trägt die unbezweifelteſten Spuren des roheſten Anfangs noch an ſich. Nirgends kommt der Nahme Hanſe darin vor, wie es doch in den Nowgorodiſchen Schragen des ſechszehnten Jahrhunderts der Fall iſt, und wie es in dieſer Periode auch unbezweifelt ſchon der Fall ſeyn mußte. Man hat deßhalb keinen großen Gebrauch von jener Verordnung bey der Darſtellung des Hanſiſch-Ruſſiſchen Handels in dieſem Abſchnitte machen können, als nur in ſo fern, die dort verzeichneten Puncte, wahrſcheinlichſt zu jeder Zeit, auf der Factorey in Uebung ſeyn mußten. Eben ſo wenig durfte dieß mit den Schragen aus ſpäteren Zeiten geſchehen. Die gedruckten Quellen ſind die bekannten bey Köhler, die weiter nicht jedes Mahl beſonders angeführt worden ſind. Es iſt dagegen angegeben, was ſich von einiger Bedeutung in den benutzten handſchriftlichen Nachrichten gefunden hat. Ruſſiſche Quellen, in ſo fern ſie dem Verf. zugänglich waren, haben ſo gut wie nichts geliefert.

in Moscau. Die erstere aber war unbezweifelt die vorzüglichste Niederlage. Es hatten nähmlich die Deutschen, hier, wie an anderen Orten, nahmentlich in England, dergleichen Haupt- und Neben-Handelslogen [12]. Von ihrer Factorey zu Groß-Nowgorod sind nun einige, von der zu Pleskow aber so gut als gar keine nähere Nachrichten vorhanden; und die Existenz eines Etablissements zu Moscau ist vollends während dieser Periode noch ungewiß. Ohne Zweifel waren die zu Nowgorod residirenden Hansen, so wie die, von Zeit zu Zeit, hier ankommenden, und kürzer oder länger verweilenden Deutschen Kaufleute, Diener und Schiffer einer klösterlichen Zucht, einer strengen Disciplin und Ordnung unterworfen. Vorsicht und Wachsamkeit waren, in der Mitte eines großen und rohen Volks, einer zahlreich bevölkerten Stadt, doppelt nöthig.

[12] In den bekannten Acten und Urkunden aus dem Anfange des 17ten Jahrhunderts (abgedr. b. Willebr.) kommt vor: daß die Hansen den damahligen Zar bitten, ihnen ihre Befreyungen, Häuser, Höfe und Niederlagen, welche sie weiland zu Nowgorod, Pleskow, Moscau und Ivangorod inne gehabt, wieder zu erstatten. Von Ivangorod kann nun in dieser Periode noch nicht die Rede seyn, da diese Stadt erst im J. 1492 vom Zar Ivan angelegt ward, aber von Moscau kann es allerdings wohl der Fall gewesen seyn. Etwas Näheres ist weiter nicht bekannt. Wenn hier und da vom Deutschen Handel nach der Moscau oder Moschow etwas vorkommt, so ist dieß nichts, als die bekannte Benennung für Rußland überhaupt.

Eines Hanſiſchen Oldermanns zu Nowgorod, ſo wie geſchworener Rathmänner, oder Meiſtermanne geſchieht verſchiedentlich Erwähnung. Dieſe Vorſteher, die von Zeit zu Zeit erwählt und erneuert wurden, hatten das auf allen anderen Factoreyen mit dieſem Amte verbundene Geſchäft, die unter den Deutſchen entſtandenen Streitigkeiten zu ſchlichten, die Ordnung unter ihnen aufrecht zu erhalten, die Handels-Statute, die der Niederlage vorgeſchrieben waren, laut ihrer Scra oder ihres Kaufmannsrechts, zu handhaben, und in dieſer Hinſicht Geld- Gefängniß- und ſogar Todesſtrafen zu erkennen. Es lag ihnen ferner ob ihre Untergebenen gegen die Ruſſen, in Rechtsſtreitigkeiten mit ihnen, oder beym Angriff auf ihre erworbenen Freyheiten, zu vertheidigen. Der Rechtszug von den Ausſprüchen dieſer Vorſteher ging an einige der Liefländiſchen Städte, oder nach Lübeck, wenn die ſtreitige Sache den Werth von zehn Mark Naugardiſch übertraf; in wichtigeren Angelegenheiten aber konnte an die Hanſe, auf ihren großen Tagſatzungen rechtmäßig verſammelt, appellirt werden [13].

[13] Daß die Summe, wenn man nach Lübeck, und vielleicht nach Dörpt und Reval (der Ausdruck iſt dunkel) appelliren wollte, die im Text angegebene überſteigen mußte, darüber iſt der Beſchluß auf dem Tage zu Lübeck, auf Phil. Jac., im Jahr 1373, gefaßt worden, (MS. Hafn.). — Im Receß des Jahrs 1401, auf der Verſammlung zu Lübeck, auf Mariä Heimſuchung, heißt es: auch ſollen ſie alle Artikel der Scra halten; ſo wie im folgenden Jahre, auf Pfing-

Unbezweifelt besaßen die Bundsgenossen hier ihren eigenen befreyten Deutschen und Gottländischen Hof, doch ist der letztere vielleicht, mit dem allmählichen Versinken Wisbys eingegangen, oder mit dem erst genannten verbunden worden. Hier hatten sie eine katholische Kirche und ihren eigenen Priester. Schutz-Patron jener und überhaupt der gesammten Deutschen Niederlage war der heilige Petrus; einen Schlüssel führte deßhalb das Comtoir in seinem Wapen. Es hatten die verschiedenen Partien der Ankommenden und dort Residirenden, ihre abgesonderten, mehr oder weniger gemeinschaftlichen Wohnungen. Der Hof war mit einer Mauer und mit festen Thoren versehen. Russen sollten nur am Tage dort geduldet werden; des Nachts wurden die Thore verschlossen; eine Nachtwache in die Kirche und auf den Hof gelegt, und große Hunde losgelassen: alles dieß, so wie manche andere Maßregeln ohne Zweifel mehr, wurden von der Nothwendigkeit herbeygeführt um eine, nicht ganz ohne Widerwillen betrachtete Factorey, bey einem rohen und fremden Volke zu schützen [14].

sten, zu Lübeck, die Klagen der Vorsteher des Comtoirs zu Nowgorod auf der damahligen Versammlung vorkommen, daß das Kaufmannsrecht in mehreren Puncten nicht beobachtet werde; nach d. MS. Hafn.

[14] Diese und ähnliche Einrichtungen finden sich in den, vor und nach dieser zweyten Periode, erlassenen Schragen. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß dergleichen zu allen Zeiten Statt finden mußte.

Die Bedürfnisse der Erhaltung des Dienst-Personals und der Gebäude einer so angesehenen Niederlage, die Ausgaben, welche durch die häufigen und kostbaren Legationen zu ihrem Nutz und Frommen beliebt wurden, bald um das Comtoir zu visitiren und zu reformiren, bald um von den schwierigen Russen einen neuen Frieden, Vergleich oder eine Erneuerung der Freyheiten zu erlangen, welche immer zugleich bedeutende Geschenke veranlaßten: diese Bedürfnisse, wurden aus den gemein üblichen Hülfsquellen, die auf den übrigen Hansischen Factoreyen gleichfalls Statt fanden, bestritten.

Die Geldstrafen deckten nach gewohnter Sitte einen Theil dieser Ausgaben; doch waren sie nicht zureichend. Ein Schoß, der auf dem Comtoir und zuweilen auch wohl in den benachbarten liefländischen Communen erhoben, und von Zeit zu Zeit erhöht ward; ferner ein Pfundzoll, der etwa in Liefland oder in der Nachbarschaft, zu Wiedererstattung der gehabten Auslagen für die Deutschen Factoreyen in Rußland, aufgenommen wurde, mußten den entstandenen größeren Bedürfnissen abhelfen. Jener Schoß, scheint indeß, auch hier allmählich, in einem gewissen Verhältnisse, eine stehende Abgabe geworden zu seyn [15].

[15] Auf dem Tage, im J. 1381, zu Lübeck, auf Johannis, wurden Briefe an den gemeinen Kaufmann nach Naugarden beschlossen: vm den Schot to hegende, (MS. Hafn.). — In einem Streit eines gewissen Hintze mit dem Comtoir zu Nowgorod entschied die

Merkwürdig aber ist es, daß auf keiner Hansischen Factorey, die in Flandern ausgenommen, eine so große Zahl von Landstädten selbst eigene Handelsgeschäfte un-

Hanse, im Jahr 1388, auf Phil. u. Jacob., zu Lübeck: daß er das Hansische Recht unter anderen dehßalb verlustig sey, weil, als er zu Reval angekommen und man den Naugardischen Schoß von ihm gefordert, er sich dessen geweigert habe, (MS. Hafn.). — Auf dem Tage, im J. 1401, zu Lübeck, Mar. Heimf., ward beschlossen: der Kaufmann zu Naugard soll von 100 Stück Silbers (Werth) ein halbes Stück erheben, bis daß Lübeck, Gottland, Riga, Reval und Dörpt die Auslagen wieder erhalten, welche sie zum Besten der Factorey vorgeschossen haben. Den Betrag dieses Schosses soll das Comtoir jährlich den Liefländischen Städten übermachen, welche ihn alsdann unter jene fünfe, nach marktale, vertheilen werden. — Auf dem H. T., im J. 1402, auf Pfingsten, zu Lübeck, erließen die übrigen Städte an die Liefländischen ein Schreiben, worin sie sich beschweren, daß die letzteren eigenmächtig den Pfundzoll wieder abgeschafft hätten; welches ihnen untersagt ward. Es scheint, daß die Abgabe, wovon hier die Rede ist, zum Behuf des Russisch-Hansischen Handels erhoben ward, (MS. Hafn.). — Bey d. J. 1434 sagt Köhler: es ward den Liefländischen Städten zu Erstattung ihrer Auslagen ein Pfundzoll bewilligt. — Nach dem MS. Hafn. ward, im Jahr 1476, der Stadt Riga erlaubt, den Pleskower-Zoll einzufordern, bis sie ihre Auslagen wieder erhalten haben werde; dagegen aber soll sie den von ihr eigenmächtig in ihrer Stadt aufgesetzten gemeinen Zoll ab-

mittelbar betrieb. Es werden nahmentlich die Kaufleute von Münster, Unna, Dortmund, Duisburg, Einbeck, Duderstadt, Braunschweig und Magdeburg verschiedentlich erwähnt, welche zu Nowgorod oder in Rußland des Handels wegen erschienen, und ohne Zweifel haben auch noch andere Landstädte ein Gleiches hier versucht. Daß die übrigen Seestädte des Bundes daselbst vorkommen, kann weniger befremden, doch werden keine aus den Niederlanden erwähnt, die hier unmittelbare Geschäfte gemacht hätten; sey es, weil die Nachrichten unvollkommen sind, oder, weil ihnen dieser Zweig zu entfernt, oder gar verbothen war. Die Erscheinung jener Landstädte in diesen fernen Gegenden leidet aber eine verschiedene Erklärung. Ein Mahl konnten sie der Schiffe der an den Seeküsten belegenen Schwestern sich bedienen, und sie gemeinschaftlich nach Rußland befrachten; oder

schaffen. Laut des Beschlusses, von d. J. 1476, nach Cammanns Mspt., oder von d. J. 1487, nach Köhler, ward zu Reval ein Pfundzoll aufgesetzt, wenn aus den überseeischen Städten künftig Gesandte nach Rußland abgeschickt werden sollten. Als die übrigen aber fragten: wie viel die Liefländer in Vorrath hätten, so erhielt man zur Antwort, es wären von ihnen oft ad partem Tagfahrten mit den Russen gehalten worden, wobey das früher erhobene Geld verzehrt worden sey; hiermit waren aber die übrigen Städte nicht zufrieden; sie begehrten man solle eine genügendere Antwort auf dem nächsten Convente beybringen.

aber sie konnten zu Land, durch die Sächsischen, Wendischen, Preußischen und Liefländischen Provinzen ihren Hin- und Herweg finden. So unbegreiflich es ist, wie sie, bey einer so weiten innern Landfahrt, bey den dadurch so sehr vermehrten Kosten, und der damahligen Unsicherheit der Straßen mit den Seestädten die Concurrenz aushalten konnten; so wenig scheint doch die Erscheinung selbst bezweifelt werden zu können. Mehrere Statute erwähnen ausdrücklich der Hansischen Landfahrer auf der Niederlage zu Nowgorod. Es werden den Seefahrern, aus leicht begreiflichen Gründen, gewisse Vorzüge zugestanden; es wird durch verschiedene Statute verbothen die schweren Russischen Güter, ja selbst endlich gar alle ohne Unterschied zu Lande auszuführen, und zu Folge anderer Vorschriften wird die Versendung der Waren aus Flandern auf demselben Wege nach Rußland, oder umgekehrt untersagt. Dennoch aber scheint die einmahl eingeführte Sitte nie ganz außer Gebrauch gekommen zu seyn [16].

[16] So heißt es z. B. in dem MS. Hafn. b. d. J. 1476 auf der Tagfahrt zu Lübeck: der Artikel ward confirmirt, daß man kein Gut über Land führen soll, laut der alten Recesse. Cammann sagt in den Jahren 1470, 1507, 1540 ward es verbothen, schwere Güter als Flachs, Wachs und dergleichen aus Liefland zu Lande auszuführen. Lantuarer unterschieden von den watervaren kommen in der alten Scra, welche auf der königlichen Bibliothek zu Kopenhagen sich findet, und auch in spätern Zeiten vor. Gewiß aber sind unter

Gewiß aber prädominirten die Seestädte auf dieser Niederlage. Vor allen anderen scheinen Lübeck, Gottland oder Wisby, so lange die letztere Stadt blühte, und nächst diesen beyden die Liefländischen Städte, vornehmlich Riga, Reval und Dörpt die größten Handelsgeschäfte nicht nur hier betrieben zu haben, sondern es sind auch von diesen Communen die nöthigen Vorschüsse, Legationen und die Statute, die auf die Niederlage Bezug hatten, Vorzugsweise ausgegangen [17].

diesen Landfahrern nicht bloß diejenigen verstanden worden, welche etwa zu Lande von Nowgorod nach Liefland, oder von dort nach dem Innern von Rußland des Handels wegen zogen, denn es heißt auch unter anderen, daß man die Güter nicht zu Land aus Liefland führen solle. Folgende Stelle ist hier entscheidend. In dem Protokolle des Hanse-Tags, von dem J. 1518, im Braunschweigischen Archive, heißt es: das Statut, von dem J. 1470, ward erneuert, daß keine Güter von Lübeck, oder einem andern Deutschen Hafen nach Liefland, und eben so wenig aus dieser Provinz, aus Polen und Litauen nach Deutschland oder Flandern, noch endlich aus der letzten Landschaft nach jenen Gegenden zu Lande geführt werden sollen. — Daß die Seestädte den Handel vorzüglich an ihre Schiffe geknüpft wissen wollten, ist begreiflich; jedoch ist es auch wahrscheinlich, daß bey diesen Vorschriften zugleich vielleicht die bessere Erhebung, des von dem Comtoir aufzunehmenden Schosses, beabsichtigt ward, und es ist endlich gleichfalls späteren Nachrichten zu Folge wahrscheinlich, daß die Landfahrer ihre gewohnten Landreisen nicht ganz aufgegeben hatten.

[17] So heißt es in dem Beschluß der Tagsatzung zu Lübeck, auf Phil. Jacob., im Jahr 1373; daß auf die Klagen

Daß aber die Liefländischen Städte durch ihre Lage und Nähe begünstigt, hier zuweilen eigenmächtig verfuhren, da wenigstens Ein Theil des Verkehrs mit den Rus-

der Nowgorods-Fahrer eine Legation von Gottland, Lübeck, Riga, Reval und Dörpt dahin abgehen soll, um die Mängel beyzulegen und nach Gnaden zu richten, (MS. Hafn.). So heißt es ferner auf der Tagfahrt zu Lübeck, vom J. 1386: Nächsten Winter soll eine Legation von Lübeck und Gottland abgehen, welche werben soll, daß dem Kaufmann seine Privilegien in Nowgorod gehalten werden. Kann dieß nicht Statt finden; so sollen jene Gesandten sich mit den Liefländischen Städten bereden, ob es zuträglich sey alsdann allen Verkehr mit den Russen etwa auf Dörpt allein einzuschränken. Auf der Versammlung zu Lübeck, im Jahr 1388, auf Philippi Jacobi, ward beliebt, daß Deputirte von Gottland, Lübeck und den Liefländischen Städten an den Heermeister und die Bischöfe von Liefland abgesandt werden sollen, um den letzteren den Beschluß der Städte mitzutheilen, daß sie wegen des von den Russen erlittenen, großen Schadens, allen Handel mit Rußland aufheben wollen, und um zugleich von den Bischöfen und dem Meister zu begehren, daß sie dieß mit vullborden und mit den Ihrigen halten, (MS. Hafn.). Auf dem Tage des Jahrs 1391, zu Hamburg, auf Martini, ward wegen der zu Plekkow confiscirten Tücher durch die Vorsteher daselbst beschlossen, (wahrscheinlich wegen des damahligen Zwistes mit Flandern, wo der Verkehr mit allen Flandrischen Producten versagt war): daß man den Kaufleuten, welche Briefe von den Liefländischen Städten oder von den Bothen von Gottland und Lübeck, die jetzt in Rußland sind, zu ihrer Rechtfertigung beybringen, die ihnen

sen durch ihre Landschaften hin getrieben werden mußte: davon kommen bereits in dieser Periode einige Spuren vor, und in der Folge wurden die Klagen immer lauter, da die Einheit des Bundes mehr und mehr abnahm und da diese Communen monopolistisch den Verkehr mit den Russen zu beherrschen suchten.

Verzeichnisse der Aus- und Einfuhr mangeln. Unbezweifelt haben die Hansen die beliebten rohen Producte der großen Russischen Waldungen vorzüglich ausgeführt. Nahmentlich kommen in den unvollkommenen Nachrichten nur Lederwerk, Wachs, Honig, Flachs und Werk vor, doch mögen die beyden letztgenannten Artikel mehr noch aus Liefland, als aus den Russischen Provinzen ausgeführt worden seyn [18]. Auf diese wenigen Gegenstände aber beschränkten sich die Deutschen jedoch gewiß nicht, wenn gleich die genannten leicht die bedeutendsten seyn mochten, und nahmentlich das Wachs in den katholischen Zeiten, bey den üblichen Kirchen Gebräuchen stets

genommenen Tücher wieder herausgeben solle; ebendaselbst.

[18] Die genannten Waren kommen häufig vor. Wegen des Flachses und des Werks scheint es wohl, nach einigen Nachrichten, daß sie vielleicht von Liefland nach Rußland zuweilen seyen geführt worden; allein es heißt doch auch ausdrücklich in Cammanns Mſ. b. d. J. 1453: die Liefländischen Städte begehrten auf dem damahligen Hanse-Tage, daß es mit Einbringung der Tücher und Ausbringung des Flachses und des Werks aus Rußland gut zugehen möge; s. auch Köhler b. d. J.

eines ungeheuern großen Markts zum Absatz gewiß war. Zuverlässig aber bemeisterten sich die Deutschen aller und jeder rohen Producte des Thier- und Pflanzenreichs der unermeßlichen Russischen Waldungen, welche irgend zum heimischen Gebrauche, oder zur Versorgung der von ihnen besuchten und beherrschten westlichen Märkte geeignet waren. Hierzu mögen sich etwa einige Producte der Viehzucht gesellt haben, denn es ist wahrscheinlich, daß die Russen im kunstvollern Anbau des Bodens noch eben keine bedeutende Fortschritte gemacht hatten, wodurch sie geschickt gewesen wären viele andere Gegenstände, die aus dieser Quelle hervorgegangen wären, zum Tausche anzubiethen. Ihre Fortschritte in Bezug auf die Verarbeitung des rohen Materials aber erstreckten sich, angesehen den rohen Zustand dieses Volks, wohl sicher nicht weiter, als auf einige Vorarbeiten an den Producten, welche ihnen die Natur und ihr Clima in reicher Fülle geschenkt hatten.

Unter den Gegenständen der Hansischen Einfuhr werden am häufigsten Tücher, aus verschiedenen Ländern, vor allen anderen aber Flandrische genannt, welche von den Deutschen, auf ihrer Niederländischen Factorey, eingetauscht, oder eingekauft und hierher gebracht wurden. Es ist wahrscheinlich, daß außer diesen Flämischen Tüchern ursprünglich eben keine anderen in diese Gegenden von den Deutschen verführt wurden, wie es denn ausdrücklich heißt, daß sie auf diese eigentlich privilegirt wären. Auch scheint es die ernst gemeinte Absicht der Hanse gewesen zu seyn hierauf zunächst zu bestehen.

Allein die Allgewalt der Umstände riß sie unwiderstehlich zu anderen Maßregeln fort.

Als das Tuchbereiten sich unter anderen Völkern verbreitete, als besonders die Engländer dieß Gewerbe vollkommner betrieben, und sich nicht mehr auf die Verfertigung der Tücher für die einheimische Consumtion beschränkten, als sie vielmehr auch fremde Märkte mit diesem Producte ihres Fleißes zu versorgen immer mehr und glücklicher bemüht waren: da versuchten sie es auch mittelbarer Weise ihren Tüchern in dem tiefen Norden einen Absatz zu verschaffen. Sie kamen mit ihren eigenen Schiffen nach den Hanse-Städten, an die Preußischen und Liefländischen Küsten, sie brachten ihre Tücher dahin, und die Hansen selbst hohlten sie in ihren eigenen Fahrzeugen, da ihr Verbrauch und Absatz in anderen Gegenden weiter nicht untersagt war. Man behauptet, daß die Englischen, bey gleichem oder besserem Gehalte wohlfeiler ausfielen, und in Bezug auf Länge und Breite weniger betrüglich verfertigt wurden als die Flandrischen. Ohne Zweifel mußte das eine oder das andere der Fall seyn, da die Engländer jene älteren und mächtigeren Concurrenten zu besiegen hatten, und sie nur durch eine bessere Qualität oder durch wohlfeilere Preise schlagen konnten.

Die Hanse, welche diese Concurrenz auch gar nicht ungern sehen mochte, mußte doch, um es mit den Flämingern nicht zu verderben, den Tüchern der letzteren wohl einen Vorzug einräumen; auch scheint es, daß die Russen, welche nun einmahl an Flandrische Tücher ge-

wöhnt waren, dieſe vorzüglich begehrten. So mögen denn die Engliſchen Tücher von den Deutſchen zuerſt durch eine Art Schleichhandel etwa hierher geführt worden ſeyn; da aber alle Handelsvorſchriften nichts fruchten, wenn die Privat-Perſonen bey ihrer Uebertretung ihren Vortheil finden; ſo ſcheint die Hanſe ihre Aufmerkſamkeit zuletzt dahin beſchränkt zu haben, daß man nur keine unbekannte, ungezeichnete und unbeſiegelte Tücher hierher führe, um nicht ſtets wegen der betrugvollen Kürze und Breite, und wegen anderer Mängel mit den Ruſſen in Streit zu gerathen. Die Hanſe geſtand es endlich förmlich zu, daß man Engliſche Tücher, wenn ſie nur auf Flandriſche Art gemacht worden, nach Rußland bringen dürfe [19].

[19] Die Factorey zu Nowgorod klagte auf der Tagfahrt zu Lübeck, im J. 1402, auf Pfingſten, unter anderen: daß man in den Städten Tücher verkaufe, welche in der Skraa (der Comtoirs Ordnung) verbothen wären und die man nicht auf den Hof (der Deutſchen zu Nowgorod) führen dürfe. — Auf dem Hanſe-Tage zu Lübeck, im J. 1476, ward beliebt: keine unbekannte Laken nach Rußland oder Liefland zu führen, nahmentlich keine Engliſchen Tücher nach Naugarden, ſondern bloß up de Narwa und nicht weiter MS. Hafn. Vielleicht galt dieß Verboth jedoch nur für die damahlige Zeit, wo man in einigem Streit ſo wohl mit Ruſſen als Engländern ſich befand. — Cammann in ſeinen handſchriftlichen Auszügen ſagt bey dem J. 1470: es ward beſchloſſen, nach der Moſcau keine andere Tücher zu führen, als Flämiſche und Engliſche auf Flämiſche Art gemacht.

Die Preußischen Städte begehrten auch verschiedentlich die Erlaubniß Polnische, ohne Zweifel grobe Tücher, auf die Russisch-Hansischen Niederlagen führen zu dürfen, aber weder das Comtoir, noch die Hanse scheinen dazu ihre Einwilligung je gegeben zu haben [20]. Desto gewisser aber sind aus den Deutschen Hanse-Städten Tücher, welche in ihren Weichbildern verfertigt worden waren, ohne Zweifel jedoch ebenfalls nur ganz grobe, nach

[20] Auf der Tagfahrt zu Stralsund, auf Michaelis, im J. 1382, klagten die Preußischen Städte, daß der Kaufmann (die Vorsteher des Comtoirs) zu Naugarden ihnen verböthe Polnische Tücher nach Nowgorod zu führen; Lübeck soll dahin schreiben, und den Kaufmann fragen, wat eme daran schele, worauf er vor dem nächsten Tage antworten soll. — Auf der Versammlung, auf Michaelis, zu Lübeck, im folgenden Jahre, drangen die Preußen gleichfalls auf die freye Einfuhr der Polnischen Tücher und derer die in overlande gemacht sind nach Rußland. Die Städte nahmen dieß ad referendum an. — Darauf aber erhielten sie, im Jahre 1384, auf dem Tage zu Stralsund, misericord. Dom., die Antwort: die Nowgorods-Fahrer würden, wenn die Einfuhr dieser Tücher dort verstattet würde, an dem Absatze der Flämischen Tücher gehindert; es sey ihr Begehren gegen des Kaufmanns Recht; doch ward der Vorschlag abermahls ad referendum angenommen. In dem Jahre darauf aber ward von der Tagsatzung zu Lübeck, auf Johannis, an den Kaufmann zu Naugard geschrieben, er solle mit den Polnischen Tüchern verfahren, wie sein Buch und Recht aussage, und keinen Theil vor dem andern begünstigen. Alles dieß nach dem MS. Hafn.

Rußland verführt worden. Da die Russen in der eigenen Fabrication selbst dieser gröberen Zeuge noch so weit zurück seyn mochten, so konnten sie dennoch, trotz der größeren Frachtkosten und des geringern Werthes, mit Vortheil in diese Ferne geführt werden [21].

Unter den übrigen Artikeln der Einfuhr werden nahmentlich Salz, Häring, Gold und Silber erwähnt; doch wollte die Hanse die beyden letzten Objekte nicht dahin geführt haben, obschon es immerhin von Zeit zu Zeit geschehen zu seyn scheint.

Dieß waren aber zuverlässig nicht die einzigen Waren, welche von den Deutschen hierher gebracht wurden. Alle einheimische Producte ihres eigenen Bodens und ihrer Industrie, so wie alle die der nördlichen und westlichen Völker, deren Märkte sie beherrschten, wurden unbezweifelt hierher geführt, in so fern man mit einiger Sicherheit auf einen Absatz daselbst rechnen konnte. Die Wohlhabenheit der Städte Nowgorod und Pleskow, wie ins Fabelhafte übertrieben sie auch immerhin angegeben

[21] In einem Schreiben der Stadt Lübeck an Göttingen, vom J. 1423, empfiehlt jene dem Rathe dieser eine genaue Aufsicht über die zu G. verfertigten Tücher: "da vele clage vorekomen syn van lakene wegen de in juwer stad gemaked werden alse dat se sere to kort syn alse dat bederue lude de se hyr in den steden kopen vnd ok vrome lude de se vort vppe *de Russen* edder in andere jegene voren u. s. w. Nach der Urkunde im Göttingischen Archive, vergl. d. Urkb. wo sie abgedruckt werden soll.

werden mag, war doch so bedeutend, daß mehrere Bedürfnisse fremder Güter hier entstanden waren, die man durch die Hanseatische Zwischenhand sich allein nur verschaffen konnte. Ein zwar roher Hofstaat der Fürsten und Großfürsten Rußlands, nach orientalischer Weise aber einem gewissen Pomp ergeben, und eine große Zahl hoher Bojaren des Reichs begehrten manche fremde Güter, um vor dem gemeinen Volke sich auszuzeichnen; endlich aber selbst bey dem letztern mochten verschiedene Fischwaren, Lebensmittel und andere Güter, in deren Besitz die Hanse sich befand, auf einen bedeutenden Absatz rechnen können. So wenig die Quantität dieser Einfuhr bekannt ist, so wenig sie einzeln genauer angegeben wird; so gewiß ist doch die Sache an sich selbst gewesen.

Welches aber war nun der eigentliche Mechanismus wie dieser Verkehr betrieben ward?

Ohne Zweifel sollte hier der Handel mit den Russen vorzüglich an die Niederlagen zu Nowgorod und Pleskow, aus den bekannten Gründen, die allen Hanseatischen Factoreyen eigen waren, gebunden seyn; die hier Residirenden sollten als Factore dienen, den Einkauf und Verkauf in der Abwesenheit der, von Zeit zu Zeit, ab und zu reisenden Kaufleute aus den Deutschen Städten, besorgen. Es sollte auf diese Weise ein stets angefüllter, halb erzwungener Markt hier vorhanden seyn, um die Russen von den Versuchen eines Activ-Handels möglichst abzuhalten, und sie an diese Niederlagen vorzüglich zu binden. Man hoffte ohne Zweifel hierdurch desto leichter

die Preise der zu verkaufenden und einzukaufenden Waren zu beherrschen, die Befolgung der Handelsvorschriften desto leichter zu erreichen, und auf die Güte der umzusetzenden Waren eine genauere Aufsicht zu erhalten, welche bey dem Mangel einer freyen Concurrenz desto nöthiger schien. Endlich aber war es der Zweck dieser Einrichtung die den Niederlagen zu entrichtenden Abgaben desto sicherer und bequemer von den ankommenden und abreisenden Landsleuten zu erheben.

Uebrigens scheinen die Deutschen Schiffer und Kaufleute die alten Wege verfolgt, und theils über die Newa, theils über die Narowa und Düna jene beyden Hauptorte besucht zu haben. Jedoch machten die Liefländischen Städte, besonders Riga, wegen der freyen Auffahrt auf dem letztern Strome von Zeit zu Zeit Schwierigkeiten, und es scheint, daß bald der eine bald der andere Weg fleißiger besucht und benutzt worden ist. Nächst diesen gab es endlich einen Landweg, der aber weiter nicht genauer bekannt ist [22].

22 Ueber die Düna-Fahrt wurden auf dem Tage, im Jahr 1383, zu Lübeck auf Michaelis, Briefe an den Meister von Liefland und an die Stadt Riga gesandt, daß sie den gemeinen Kaufmann verstatten möchten, die Düna gänzlich frey aufzufahren, wie Herr Jacob Plescow selig zugleich mit den Bothen der Städte darüber mit den Liefländern vormahls eins geworden sey. Auf dem Tage im J. 1388, zu Lübeck, auf Philip. Jacob., ward beliebt, daß die abzufertigenden Deputirten von Lübeck und Gottland bey dem Meister,

Indeß war man an jene beyden Factoreyen nicht allein gebunden. Nicht nur ist immer, wie es scheint, in Lief- und Esthland, etwa an den Grenzen ein Verkehr mit den Russen betrieben worden, sondern diese letztern sind auch auf ihre Gefahr mit ihren Gütern tiefer in diese Deutschen Grenz-Provinzen gekommen. Es besaßen die Russen, während dieser Periode, stets eine etwas größere oder geringere Strecke an den Seeküsten des Finnischen Meerbusens, und es sind einige Spuren vorhanden, daß sie auch mit eigenen Schiffen — jedoch war dieß gewiß eine Ausnahme von der Regel — sich auf das Meer gewagt haben [23]. Nächst diesen Wegen sind auch noch andere eingeschlagen worden, auf welchen man einen Schleichhandel versucht hat, wahrscheinlich über die Schwedischen Provinzen hin; theils um den Abgaben die

den Bischöfen und den Städten Liflands werben sollen, daß man die Düna mit alle zuschließe, wollen sie nicht darein willigen, so sollen sie ferner begehren, daß der Kaufmann gleich den Ihrigen die Düna upfaren dürfe, und wenn sie auch das nicht zugestehen wollen, daß er sie auffahren dürfe, wie die von Riga, MS. Hafn.

[23] In Cammanns Mf. kommt bey dem Jahre 1423 folgendes vor: Als die Russen die Deutschen in Ketten und Banden geschlagen und ihre Güter mit Arrest belegt hatten, brauchte man von Seiten der Deutschen Repressalien: "etlich Muscowitische Güter wurden arretirt und aus der See entführt." Die Russen forderten von den Deutschen Legaten als erste Bedingung zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs: "man solle ihnen ihr Gut, das zu Wismar eingebracht worden zunächst wiedergeben."

auf den Hanſiſchen Factoreyen gefordert wurden zu entgehen, theils um aus der erſten Hand mit größerem Vortheil zu kaufen und an ſie zu verkaufen. Es war den Hanſen unterſagt von Pfaffen, Gutsbeſitzern, Fiſchern und Schleichhändlern Ruſſiſche Güter zu erhandeln. Es gab, wie auf allen Hanſiſchen Factoreyen, ſo genannte verbothene Reiſen, das heißt beſtimmt in dieſem Falle Wege, wo man unabhängig von den beyden Ruſſiſch-Hanſeatiſchen Niederlagen und von Liefland dennoch Contrebands-Weiſe zu Ruſſiſchen Gütern gelangen konnte [24]. Die häufigen Streitigkeiten mit den Ruſſen ſchienen auch dieſe unterſagten Wege bald mehr bald weniger zu begünſtigen. Gewiß war es aber der Hanſe ernſtlichſte Meinung, daß der wechſelſeitige Verkehr auf ihren Ruſſiſchen Niederlagen Vorzugsweiſe betrieben werden ſollte.

[24] Auf der Tagfahrt, im Jahre 1388, zu Lübeck, ward beſchloſſen: kein Hanſe ſoll von Pfaffen, Hoveluden, Fiſchern und Rumelingen Ruſſiſches Gut kaufen. S. die Nachricht über den Deutſchen Orden weiter oben. Auf dem Tage zu Lübeck auf Pfingſten im J. 1402, heißt es, man ſolle keine Rauenfahrer annehmen noch verſuchen. Im J. 1470 ward der Artikel wegen der Rauenfahrer von d. J. 1447 erneuert, ſo daß die, welche verbothene Reiſen thun, der Städte Privilegien und ihr Gut verlieren, eine Mark Goldes als Strafe erlegen und in keiner Stadt, als Bürger aufgenommen werden ſollen; MS. Hafn. Der Sinn der Worte Rumelinge, Rauenfahrer, oder Ranenfahrer ſcheint deutlich; eine nähere Einſicht aber fehlt.

Wie dieſem nun aber auch ſeyn mochte, ſo ſind doch alle Theile der Hanſe wohl darin ſo ziemlich einverſtanden geweſen, daß das Monopol eines unmittelbaren Verkehrs mit den Ruſſen einzig in ihren Händen bleiben müſſe. Und gewiß iſt dieß auch, während dieſes Abſchnitts, der Fall im Ganzen durchaus geweſen, obgleich andere weſtliche Völker, als Engländer und Niederländer, die nicht zur Hanſe hörten ihr Augenmerk und ihre Speculationen auf dieſe Gegenden unbezweifelt gerichtet haben. Allein wie hätte den Engländern die ſpätere Entdeckung des entfernten und minder bequemen Archangels ſo wichtig ſcheinen können, wenn ſie in der Oſtſee, frey von der Zwiſchenhand der Hanſen, zu einem unmittelbaren Verkehr mit den Ruſſen früher hätten gelangen können?

In Lief- und Eſthland geſtattete man den Fremden, in ſo fern ſie hier erſchienen, gewiß der Regel nach keinen ſolchen Verkehr; Gaſt durfte mit Gaſt nicht handeln. Sie wurden durch verſchiedene Statute, auf die größeren Seeſtädte dieſer Provinzen eingeſchränkt, deren Eigennutz es ohnehin forderte alle Ankommenden von der Kaufgilde des Orts abhängig zu machen; in dieſen Communen wachte man gewiß mit Eifer darüber. Es war jenen Fremdlingen unterſagt, in den kleineren Städten, oder auf dem platten Lande, mit Ruſſen, Letten, Eſthen und Deutſchen einen unmittelbaren Verkehr zu betreiben [a5].

[a5] Der Receß des Jahrs 1470, zu Lübeck beſchloſſen, ſagt aus: kein Butenhanſe ſoll in Liefland landwärts Flachs oder Korn kaufen noch handeln in Dörfern

Ueber die Newa freylich hätten die Außer-Hansen wohl einen unmittelbaren Handel wagen können, aber theils mochte dieß die Eifersucht der Schweden nicht zugeben, theils gestanden sie es schon aus Furcht vor den Deutschen nicht öffentlich zu, da sie es mit ihnen, wegen der nie geendigten Fehden mit Dänemark, nicht verderben durften.

Daß die Schweden an ihren Grenzen nicht einen unmittelbaren Verkehr mit den Russen betrieben haben sollten, das freylich läßt sich nicht bezweifeln; allein diese waren gar keine zu fürchtende Rivalen, da sie keinen weitern auswärtigen Activ-Handel besaßen, und da die Hansen in diesem Reiche eine so bekannte als strenge Oberherrschaft des Handels übten. Es ist auch gänzlich keine, auch nur die entfernteste Spur, daß die westlichen Nationen zu einem unmittelbaren Verkehr mit den Russen über Schweden oder über die Newa in Rußland selbst gelangt wären. Nur daß sie es wünschten ist gewiß; aber die Hansen wußten auch diesen Wünschen zu begegnen.

So bezogen sich darauf die bereits erwähnten Statute die in den liefländischen Städten gegeben waren, sie sollten ferner keine Niederländische Schiffe in den westlich belegenen Hanse-Städten nach Liefland befrachtet, und noch weniger irgend ein Niederländer, Engländer oder irgend jemand anders der nicht zur Hanse gehörte, in Liefland in der Russischen Sprache unterrichtet werden;

oder kleinen Städten bey Confiscation des Guts; (MS. Hafn.)

wenn man aber diese nicht besaß, so konnte man auch mit diesem Volke keinen unmittelbaren Verkehr betreiben [26].

Endlich beweiset auch das Verfahren der Hansen, wenn sie mit den Russen in Streitigkeiten geriethen, daß dieß Volk noch keinen unmittelbaren Handel mit anderen Nationen kannte, der von einiger Bedeutung gewesen wäre. Die Deutschen nähmlich verließen in diesem Fall ihre Factoreyen, Nowgorod gewöhnlich zuerst, dann auch Pleskow; sie beschränkten allen Verkehr etwa auf Liefland; untersagten endlich auch in dieser Provinz irgend ein Geschäft mit den Russen zu machen, und sie waren immer gewiß, daß dieser Mangel an Absatz der einheimischen Producte und der Mangel der Einfuhr sie wieder zu den Forderungen geneigt machen würden, welche sie mit Recht oder Unrecht ihnen vorgelegt hatten. Hätten die Russen

[26] Zu Lübeck, im Jahr 1470, ward beschlossen, keinem Butenhansen soll in Liefland die Russische Sprache gelehrt werden; MS. Hafn. Dasselbe ward ebendaselbst, im Jahr 1476, wiederhohlt und hinzugesetzt, nahmentlich keinen Holländischen Kindern darin Unterricht zu geben. Die Liefländischen Städte sollen gute Aufsicht deßhalb halten, und denen, welche nicht beweisen können, daß sie zur Hanse gehören, oder die sie im Verdacht haben, einen Eid abfordern, daß sie Mitglieder der Genossenschaft sind. Werdenhagen sagt: das Statut, daß kein Butenhanse in Liefland im Russischen unterrichtet werden solle, sey in den Jahren 1426, 1434, 1447, 1476, 1478, 1517 wiederhohlt und bestätigt worden.

aber andere gleich bequeme Wege für Ein- und Verkauf gekannt; so hätte diese Maßregel nicht nur den Zweck verfehlen; sondern sie hätte auch gerade die entgegengesetzte, nachtheiligste Wirkung für die Hansen haben herbey führen und ihren Verkehr in die Hände fremder Völker spielen müssen [27].

Doch der Deutsche Städtebund war nicht bloß bemüht jene fremden Nationen von diesem Verkehr auszuschließen, auch andere ihm sonst näher verwandte Theile, sollten den daraus entspringenden Nutzen entbehren. So suchte zwar der Deutsche Orden in Preußen um die Erlaubniß nach an dem Russischen Handel auf eigene Rechnung Theil nehmen zu dürfen, man verschob zuerst höflich eine bestimmte Antwort, man schlug aber das Gesuch endlich ganz ab. In den Händen wirklich Hansischer Kaufleute sollte der Handel allein seyn und bleiben. Es war ihnen allen untersagt eines geistlichen oder weltlichen Herrn, oder irgend eines andern der Genossenschaft fremden Mannes Geld in diesen Handelsgeschäften anzuwenden; ein Statut, das im Ganzen bey allen Factoreyen sich vorfand [28].

[27] Ueber dieß Verfahren s. die nächstfolgenden Nachrichten über die von Zeit zu Zeit eingetretenen Störungen.

[28] Im Jahr 1381, zu Lübeck, auf Johannis, erschien der Schaffner des Ordens, Heinrich von Alen, und warb unter anderen, daß man dem Orden, der sein Geld auf Naugarden führen wolle, gleiche Rechte mit den Hansischen Kaufleuten zugestehen möge. Er erhielt zur Antwort: dieß Gesuch gehe zugleich die von Edln,

Uebrigens ist der Verkehr der Deutschen mit den Russen vorzüglich ein Tauschhandel gewesen. Kein Silber sollte dahin geführt werden, obschon es wahrscheinlich heimlich immerhin geschehen ist, und für manche Geschäfte auch nothwendig seyn mochte [29]. In allen Nordischen Reichen wollte die Hanse, daß man, aus leicht einzusehenden Gründen, vorzüglich bloß tauschen

die Sächsischen, Westphälischen und gemeinen Städte mit an, ohne deren vulbord man nichts deßhalb beschließen könne, da sie nicht zugegen wären. Im J. 1388, zu Lübeck, auf Philippi Jacobi, ward aber beliebt die Preußischen Städte dürften zwar unbezweifelt des Kaufmannsrechts zu Nowgorod sich bedienen, allein sie sollten keines geistlichen oder weltlichen Herrn, oder irgend sonst eines Fremden Geld in diesen Verkehr anwenden, der in das gemeine Kaufmannsrecht nicht gehöre. Dieser Schluß ward auch dem Hochmeister mitgetheilt; MS. Hafn.

[29] Es ward jenem Hintze auf dem Tage zu Lübeck, Phil. Jac., im J. 1388, unter anderen vorgeworfen: daß er Silber vmb land (von Rußland ist die Rede) govoret habe. Auf demselben Tage ward beschlossen, daß die abzufertigenden Bothen, mit dem Meister, den Bischöfen und bedigheren in Liefland reden sollen, wie man es bewahren möge, daß kein Gold und Silber auf Rußland geführt werde. Auf Mariä Heimsuchung, im J. 1401, ward über denselben Gegenstand viel debattirt, aber nichts Endliches beschlossen, jede Stadt nahm es ad referendum an. Im folgendem Jahre klagte der Kaufmann zu Nowgorod, daß mehrere Puncte seines Kaufmannsrechts nicht gehalten würden, unter anderen auch daß man Gold und Silber vmme land vöre; MS. Hafn.

sollte. Wenn aber die Privat-Personen bey einem Handel mit Geld ihren Vortheil fanden, so mögen diese Statute, wie immer, wenig gefruchtet haben. Damahls wie jetzt pflegten die Russen gern auf Credit zu handeln. Die Streitigkeiten, die daraus entstehen mußten, die Schwierigkeiten bey einer mangelhaften Rechtspflege gegen die vorgeschossene Ware endlich das Versprochene wieder zu erhalten, vermochte die Hanse oft und viel Statute dagegen zu erlassen, und aufs strengste zu gebiethen, daß nur sogleich auf der Stelle gegeben und dagegen empfangen werden sollte. Allein eben die häufige Wiederhohlung dieses Statuts scheint zu beweisen, daß die einmahl gewohnte Sitte nicht alsbald und nicht vollständig abgeschafft werden konnte [30].

So wichtig nun aber dieser Verkehr für die Hanse seyn mochte, so oft ist er doch auch unterbrochen worden.

[30] In einem Statut, des Jahrs 1470, zu Lübeck beschlossen (MS. Hafn.) heißt es: man solle mit den Russen nicht anders handeln als nur rede vnme rede vnd by bute Stucken. Ebendaselbst, nach einem Beschluß zu Lübeck, im J. 1476: keinem Russen soll man Gut zu Borge thun, bey Strafe an dem Höchsten. Der Handel soll einzig rede geschehen. Auch soll kein Deutscher von einem Russen Gut annehmen, wenn er nicht dafür sogleich das ausbedungene dagegen liefert. Man soll den Russen nicht anders als by buten Stucken zuliefern. Köhler, bey dem J. 1453, sagt: das Statut gegen den Borgkauf mit den Russen sey in diesem Jahre erneuert worden, bey Leibesstrafe. Es galt schon in der ersten Periode vergl. Th. I.

Eine solche Herrschaft haben die Deutschen hier nicht geübt wie zu Bergen. In der Mitte eines großen Volks, einer zahlreich besetzten Stadt wie Nowgorod doch unbezweifelt war, mußte ihre Factorey, wie häufig sie auch besucht werden mochte, doch stets an zwingender Macht und Kraft schon allein den Einwohnern dieser Commune weit nachstehen. Höchstens konnten sich die Deutschen vermöge der Mauern und festen Thore ihres Hofs gegen den ersten Ueberfall eines mißvergnügten Haufens, auf längere Zeit aber, beym Widerwillen der ganzen Gemeine, ganz und gar nicht schützen.

Die Ursachen des immer zwischen beyden Theilen wiederkehrenden Streits waren verschieden. Ohne Zweifel empörten die Hansen die Russen so gut wie andere Völker, bey welchen sie Niederlagen hatten, durch manche eigenmächtig aufgestellte Anmaßungen, durch ein eigenwilliges Verfahren, wodurch sie den Handel oder die Preise mehr zu beherrschen suchten. Die häufig ausbrechenden Fehden, zwischen dem Orden in Liefland und den Russen, konnten nicht anders als nachtheilig auf allen Hansischen Verkehr in dieser Gegend wirken; dann ward er unterbrochen, dann gänzlich aufgehoben [31]. Ein ande-

[31] S. z. B. Köhler, b. d. J. 1481, wo er sagt: die Muscowiter überfielen mit unerhörter Grausamkeit die Litauer und Liefländer; die letzteren sandten an die sechs Wendischen Städte nach Lübeck und bathen um Hülfe; darauf ward der hundertste Pfennig von allen Waren und Gütern, die in Liefland umgesetzt wurden, bewilligt.

res Mahl klagten die Russen über die betrugvollen Waren, welche von den Deutschen eingeführt wurden, und welche die gewohnte oder versprochene Güte nicht enthielten. So beschwerten sie sich eben sowohl als die Vorsteher des Comtoirs zu Nowgorod, über das eingeführte Salz, den Häring und andere Güter, welche in schlechter Qualität oder in zu kleinen, betrugvollen Gefäßen eingeführt würden [32]. Des Comtoirs Statute, zu verschiedenen Zeiten, gegen falsche Ellen, Maße und Gewichte, zeigen deutlich genug, welcher Schelmereyen sich die Deutschen, von Zeit zu Zeit, schuldig machten. Kein Artikel aber scheint so häufig zu Beschwerden Veranlassung gegeben zu haben, als die von ihnen eingeführten Tücher, besonders die aus Flandern. Diese schienen den Russen bald in der Güte, bald in der Länge und Breite mangelhaft zu seyn, worauf sie denn immer mit ihrer gewohnten

[32] So klagte der Kaufmann zu Naugarden auf dem Tage des Jahrs 1383, auf Michaelis, zu Stralsund, über die schlechte Qualität des eingeführten Salzes und Härings. Auf der Versammlung im J. 1402, auf Pfingsten, zu Lübeck, kamen die Klagen vor, über verzogenes Werk das nicht gut ist, und harding das gestohren und gefälschet ist, so daß man es nicht verkaufen, sondern auf dem Hofe behalten müsse. Auch beschwerten sich die Russen über das Salz, welches nicht das erforderliche Gewicht habe, oder dessen einzelne Stücke nicht die übliche Größe hielten; weßhalb die Vorsteher der Niederlage, bitten gute Aufsicht in den Städten zu haben, auf daß das Comtoir nicht zu Grunde gehe; MS. Hafn.

Heftigkeit zuführen. Die Hanse meinte es auch ernstlich genug mit der Abstellung dieser Mißbräuche. Sie schrieb oft an die Flandrischen Communen, wo diese Tücher verfertigt wurden, um den Betrügereyen vorzubauen; sie erließ Briefe an die Deutschen Städte, deren einheimische wollene Zeuge nach Rußland geführt wurden, und drang auf eine gute Aufsicht. Dann wandte sie sich schriftlich an die Nowgoroder und stellte ihnen vor, daß sie, die Deutschen selbst, am meisten von den Betrügereyen der Flanderer litten, da die bey ihnen verfertigten Tücher ihren größten Absatz in Deutschen Landen fänden; sie schrieb ihnen, es sey ein Unterschied zwischen den im Sommer und im Winter verfertigten Laken, die einen liefen im Wasser mehr ein als die anderen. Sie verboth allen die Einfuhr nach Rußland von unbekannten, nicht besiegelten, ungezeichneten Tüchern, um somit eine bekannte, bessere Qualität und Quantität den Abnehmern zu sichern. Allein dem Uebel konnte nie ganz abgeholfen werden. War von Seiten der Fabricanten nicht gefehlt worden, so betrogen wohl die Kaufleute, welche, wie es scheint, in der Mitte die Tücher von einander schnitten, einige Ellen entwendeten, dann aber sie wieder zusammen nähten, und als volle ganze Tücher, die ein bestimmtes Maß enthalten sollten, verkauften. Es ward auch an anderen Orten den Deutschen ein betrügliches Zerren und Recken der wollenen Zeuge, um eine größere Länge zu erhalten, vorgeworfen. Endlich aber wollte die Hanse selbst nicht, wie es scheint, daß man den Russen die Tücher vormessen

sollte, damit daraus kein Nachtheil für die Kaufleute entstände, die sie für voll gekauft hatten; man sollte sie ungemessen, so wie man sie eingekauft hatte, auch wieder absetzen [33].

[33] Ueber die betrugvollen Tücher heißt es z. B. in dem Receß d. J. 1375, auf Johannis, zu Lübeck: wegen der nach Naugard aus Flandern geführten Tücher, welche zu kurz, in der Mitte aufgeschnitten und wieder zusammen genäht sind, soll man in Flandern gute Aufsicht haben, daß es nicht ferner geschehe. — Im Receß des Tages, Heimsuchung Mariä, zu Lübeck, vom J. 1401, kommt ein Schreiben vor, welches die Städte an den Erzbischof von Naugarden, an Namesniken, Burggrafen und Herzogen und an die Großen daselbst erlassen. Sie klagen über den Abbruch, den man den Deutschen in Nowgorod thue, wegen Kürze der Laken, welche sie nun gestreckt (vorgemessen) haben wollten, das jedoch zuvor nicht üblich gewesen sey. Sie bitten alles so zu lassen, wie es bey den alten Kreuzküssungen (Verträgen) ausbedungen worden sey. Sie hätten, sagen sie ferner, nach Flandern geschrieben, daß man dort die guten Tücher wie vor Alters besiegelen solle, thäten es die Flaminger nicht, so sollten die Deutschen sie dort nicht mehr kaufen. Indeß möchte man auch bedenken, daß Winterlaken mehr einlaufe als Sommerlaken, obschon beyde gleich lang wären. Uebrigens möchten die Russen sich doch überzeugen, daß die Deutschen durch die unvollkommenen Flämischen Tücher selbst am meisten litten, indem der größte Theil derselben nach Deutschen Landen und hier westlich geführt, daselbst verbraucht und verkauft würde. Somit möchten sie, die Russen, sich mit allen Christen begnügen, und deßhalb die Deutschen zu Nowgorod nicht weiter pla-

Zwar mußten alle Waren, die auf das Comtoir zu Nowgorod gebracht wurden, vor ihrem Verkaufe von dem Altermann, den Vorstehern, oder einigen anderen dort zu diesem Zweck Angestellten, geprüft werden [34]: allein theils mag diese Statut nicht mit gehöriger Strenge ausgeübt worden seyn; theils mögen die Privat-Personen stets Mittel gefunden haben diese Aufsicht zu eludiren.

Ohne Zweifel waren zu gleicher oder ähnlicher Absicht Frachtherren zu Lübeck und wahrscheinlich auch an anderen Orten bestellt, welche auf die Güte der einzuschiffenden Güter sehen sollten; und umgekehrt waren dergleichen auch in Rußland oder den liefländischen Städten bestellt, damit auch die Deutschen mit guten Russischen Waren

gen; MS. Hafn. — Köhler sagt b. d. J. 1402: es ward beschlossen, an die Liefländer zu schreiben, daß sie eine Ordnung treffen möchten, damit die falschen und verbothenen Waren, worüber die Residirenden zu Nowgorod bitter klagten, nicht dahin geführt würden. — Auf demselben Tage ward beliebt, keine neue Vpgift auf die Laken zu verstatten; man soll das Stricken oder Strecken derselben nicht zugeben, bey Strafe von 5 Stücken Silbers, damit es nicht in eine üble Gewohnheit ausarte: alles dieß zu Folge des MS. Hafn.

[34] Dieß wird befohlen in der alten Sera; eine spätere aus dieser Periode hat man bekanntlich nicht. Allein es heißt in dem Beschluß des Tags, Phil. Jac., zu Lübeck, v. d. J. 1388, daß das Comtoir die dem Hintze confiscirten Güter zu Nowgorod zuvor von zwölf Mann habe besehen lassen; MS. Hafn.

verſorgt werden möchten [35]. Allein alle dieſe und ähnliche Statute, alle noch ſo ſorgfältig angeſtellte Schauämter, konnten bey einer hier ſo beſchränkten, oder gänzlich fehlenden Concurrenz, bey dem Mangel eines freyen Handels von Seiten der Ruſſen mit mehreren Nationen, den Beſchwerden nie ganz abhelfen. Auch haben die Hanſen in ſpäteren Zeiten ſich ſelbſt unter einander die bitterſten Vorwürfe auf ihren Verſammlungen gemacht, indem ſie ſagten, es ſey ihre eigene, wechſelſeitig wohlverdiente Schuld, daß ihre großen Factoreyen in Rußland zu Grunde gegangen wären, und unter anderen haben ſie bey dieſen Vorwürfen, die ſie ſich ſelbſt machten, dieſe Betrügereyen gewiß mit im Sinn gehabt.

Sicher aber kann man auch annehmen, daß die Rohheit der Ruſſen und ihre Betrügereyen, daß die daraus entſtehenden Beſchwerden für die Hanſen, gleichfalls von der andern Seite, oft die Urſachen der Störungen dieſes Handels wurden.

So verging denn ſelten ein Jahrzehnd, daß nicht dergleichen Streitigkeiten ausgebrochen wären, bald aus dieſer, bald aus einer andern Urſache. Von der Rohheit der Ruſſen aber war alles zu fürchten und zu erwarten, wenn ſie einmahl unzufrieden geworden waren. So geſchah es denn zu verſchiedenen Zeiten, daß ſie die Deutſchen die ſich bey ihnen aufhielten, überfielen, ihnen

[35] Auf der Tagfahrt zu Lübeck, im J. 1476, ward beſchloſſen, zu Reval, eben ſo wie es zu Lübeck der Fall iſt, Frachtherren anzuſtellen; MS. Hafn.

ihre Güter nahmen, sie in Fesseln schlugen, sie erwürgten, und ihnen zur Schande einen oder den andern in den Pforten ihres Comtoirs aufknüpften. Die Deutschen gebrauchten denn in Liefland Repressalien; sie beschlugen die Güter und Personen der Russen, verbathen allen Verkehr mit ihnen, schlossen oder mauerten ihren Hof in Nowgorod zu, verließen das Land, und erzwangen sich hierdurch denn immer die Wiedererstattung ihrer alten und gekränkten Freyheiten. Der Friede ward geschlossen, das Kreuz von neuem geküßt, und alle Zusagen eben so schnell wieder gebrochen, und eben so schnell wieder erneuert [26].

[26] Als Beyspiele dieser Störungen, die nur zu häufig waren, mögen folgende aus dem MS. Hafn. dienen. Im J. 1388, ward zu Lübeck, auf Philip. Jacob., beschlossen: daß, da die Städte großen Schaden von den Russen erlitten haben, alle Fahrt nach Rußland eingestellt, und aller Handel aufgehoben seyn soll. Die dorthin abzufertigenden Hansischen Deputirten aber sollen, mit Rath der (Liefländischen) Städte, die Macht haben, den Kaufmann aus Rußland zu ziehen, und anzuordnen, wie und wann diese Provinz verlassen werden, und der Handel mit diesem Volke zu Wasser und zu Lande, etwa bey Strafe des Lebens und der Confiscation des Guts, gemieden werden möge. Wie sie aber darüber mit einander eins werden, das sollen sie nach Lübeck melden, damit jeder die Seinigen unterrichte, vor Schaden sich zu hüthen. Eben deßhalb wurden auch Schreiben an den König von Schweden, die Vögte von Wiburg und Åbo, so wie an die von Stockholm und an die Preußen erlassen, damit jeder Theil

Um die Mitte dieser Periode veranlaßte der Streit der großen Preußischen Städte mit dem Deutschen Orden nun eine neue, bisher unbekannte Störung dieses Ver-

sich der Fahrt enthalte und zu keinem Schaden komme. Auf dem Tage zu Lübeck, im J. 1389, auf Michaelis aber ging ein Schreiben an die Liefländischen Städte ab, worin es heißt: Albrecht Oldbrekevelt, habe einen Bericht über die Russen abgestattet und man habe beschlossen: wollten die Russen mit den Liefländischen Städten einen Tag zur Unterhandlung halten, und Satisfaction für die erlittene Schande und den zugefügten Schaden geben; so wolle man weiter sich äußern. Auf der Tagfahrt, im J. 1469, zu Lübeck, lief ein Schreiben der Liefländischen Städte ein, worin sie anzeigten, daß der Kaufmann von Naugarden und Rußland abgezogen sey, und die Kirche zugemauert habe, sie bitten, daß man den Russen keine Zufuhr thun solle; MS. Hafn. — Auf eine günstige Erklärung der Russen ward, im J. 1389, denen von Riga befohlen, die Handlung mit ihnen wieder anzuknüpfen und darüber zu berichten; Köhler b. d. J. — Bey ebendemselben und in Cammanns Mf. heißt es, bey den J. 1417 und 1418, daß die Fahrt auf Nowgorod, und wenn die Unterhandlungen nicht glücklich ausfielen, auch die auf Pleskow, bey Leibesstrafe verbothen seyn solle. Den Liefländern ward befohlen, nicht einseitig mit den Russen zu unterhandeln, sondern das Geschäft den Deputirten von Lübeck und Gottland zu überlassen. Da man aber die Deutschen nicht in Nowgorod dulden will; so soll dieß auch der Fall mit den Russen in Liefland seyn, bey Strafe von 100 Mk. Silbers. Ferner bey d. J. 1423 an den angef. Orten: Die Deutschen zu Nowgorod waren sämmtlich in Eisen

lehrs. Die Stadt Danzig, die nebst ihren Mitverbundenen um diese Zeit bekanntlich unter Polnische Herrschaft sich begab, die mit den dem Orden treu gebliebenen,

geschlagen und ihnen ihre Güter genommen worden. Einen Russen, der eines Deutschen, Hans von Sundern, Brief aus dem Lande bringen wollte, hatte man in den Pforten des Comtoirs aufgehangen. Als Repressalien wurden einige Güter der Russen von Deutscher Seite mit Beschlag belegt. Den Abgesandten, die nach Nowgorod abgefertigt wurden, ward endlich von den Russen erklärt, wenn man ihnen ihre confiscirten Güter wiedergebe, das übrige bey der Kreuzküssung süche; so wollen sie die Deutschen wieder los lassen und sonst nach Gelegenheit den Beschwerden abhelfen. Im J. 1430, ward den Liesländern zugestanden, den Frieden, den sie mit den Russen getroffen, noch etwas zu verlängern; nach Cammann. Im J. 1442, wurden die Deutschen von neuem in Rußland in Verhaft genommen, und den Lübeckern aufgegeben eine Ordnung zu treffen, wie es mit der Fahrt nach Rußland fernerhin zu halten seyn solle; nach Köhler und Cammann. Nach ebendenselben begehrten die Liesländer, im J. 1453, die Russischen Briefe und Nachrichten, welche etwa zu Lübeck und Gottland vorhanden seyn möchten, um sich daraus in Etwas bey der bevorstehenden Prolongation des Friedens zu ersehen. — Es schint uns zweifelhaft ob hier von Russen in Russischer Sprache ausgefertigte Diplome zu verstehen seyn möchten; so viel ist gewiß, daß nirgends geschriebene Privilegien, welche die Deutschen hier in diesen Zeiten erhalten hätten, weder in gedruckten noch ungedruckten Nachrichten vorkommen; vergl. das, was im ersten Theile darüber erwähnt worden ist. — Im J. 1487, schrieben die von

Preußischen und liefländischen Städten zerfiel, und diese als Feinde behandelte, sperrte den Verkehr nach diesen Gegenden, und störte somit einen bedeutenden Theil des Handels aller übrigen Hansen mit Rußland. Allein die Thätigkeit des Bundes, da hier so viel auf dem Spiele stand, wußte auch diesen Streit beyzulegen und die Fahrt wieder frey zu machen. Der Zwist, der einige Jahrzehnde nachher in Liefland, zwischen dem Heermeister, den Bischöfen und Städten dieses landes ausbrach, und die Furcht, daß diese Provinz unter Schweden, oder Polen kommen möchte, da das gefährliche Beyspiel bereits von den Preußen gegeben war, ließ die Hansen den Beschluß fassen alles aufzubiethen um diesem Uebel vorzubeugen, und ihre Thätigkeit hat unter anderen auch diese Gefahr noch einige Zeit lang glücklich abgewendet [37].

Doch dieß alles waren vorübergehende Unterbrechungen; dergleichen auf allen Hansischen Factoreyen mehr oder weniger immer Statt finden mußten; die ganze Lage ließ nichts anders erwarten. Allein viel weiter deuteten die Unternehmungen, welche Zar Ivan Vasiljevicz' am Ende dieser Periode anfing; sie gingen auf nichts geringeres, als auf die gänzliche Demüthigung und Unter-

Dörpt und Reval, daß der Hof zu Naugarden von neuem auf zehn oder auf zwanzig Jahre, mit den gewohnten Freyheiten, bey der Kreuzküssung, sey renovirt und wieder eingeräumt worden; nach Köhler und Cammanns Mf.

[37] Nach dem MS. Hafn., Beschluß der Hanse, von d. J. 1476.

werfung der beyden stolzen Nordischen Municipalitäten, Pleskows und Nowgorods, und endlich auch auf die Vernichtung der Hanstschen Niederlagen daselbst.

Beyde Städte, vorzüglich die große Nowgorod, hatten sich allmählich nach dem Vorbilde Deutscher Communen ausgebildet; ihr Stadt-Regiment war auf dieselbe Weise geformt; ihr Verhältniß zu ihren Fürsten war fast eben so schwankend, als das der Deutschen Landesherren zu ihren Städten, wo dieser Nahme oft nur noch das einzige feste Zeichen der Oberherrschaft blieb. Daher entstanden die ewigen Streitigkeiten der Nowgoroder mit ihren Fürsten oder deren Statthaltern; jedoch scheint es, daß diese hier stets einen größern Einfluß behaupteten, als den so genannten Landesherren in den bedeutenderen Deutschen Städten zustand; auch scheinen häufigere Gährungen im innern dieser Russischen Communen, als in den Hanse-Städten gewesen zu seyn, weil die Ordnung, welche der Bund bey diesen handhaben konnte, jenen fehlte. Gewiß ist die Municipal-Freyheit erst nach und nach, von Deutschland aus nach Nowgorod und Pleskow übergegangen, und mehr und mehr ausgebildet worden. Indeß wurden die Gebräuche der Deutschen Communen allmählich alle hierher verpflanzt; auch die Sitte fremde Fürsten als Schutzherren sich zu wählen, ihnen ein Stück Geld zu geben, um sich ihres Beystandes gegen die Eingeborenen, gegen die Landesherren und gegen fremde Feinde zu bedienen. Die Großherzoge und

Fürſten von Litauen ſtanden in dieſen Verhältniſſen zu den Ruſſiſchen Communen.

In Bezug auf den gemein verbreiteten Wohlſtand aber, auf Induſtrie, Gewerbe, activen Handel, und die Ausdehnung des letztern ſtanden dieſe Nordiſchen Freyſtaaten gewiß noch ſehr weit hinter den Deutſchen zurück. Der Prunk und die Ueppigkeit einzelner, ſtand, wie bey allen Barbaren, ohne Zweifel im ſchneidendſten Contraſte mit der Unvermögenheit des großen Haufens. Die fabelhaften Beſchreibungen der Reichthümer dieſer Oerter, müſſen auf dieſe Weiſe berichtigt werden. Die Unvollkommenheit der im Wohlſtande gemachten Fortſchritte erhellet deutlich aus folgendem.

Vor der erſten Hälfte dieſer Periode hat die Stadt Nowgorod keine Scheidemünzen geſchlagen; um dieſelbe Zeit ſind zuerſt auch von den Hanſiſchen Kaufleuten Deutſche kleinere Münzſorten, wie man ſagt, hieher geführt worden [38]. Es iſt wahrſcheinlich, daß die

[38] S. Müllers Sammlung Ruſſ. Geſchichte Th. IX. S. 430. "Die Einführung geprägter Geldmünzen iſt erſt unter der Regierung des Großfürſten Waſili Dmietriewitſch zu Nowgorod, wie alle Ruſſiſche Chroniken einhellig verſichern, geſchehen. Bis dahin ward zu N. wie in ganz Rußland der Werth der Waren nach Marderfellen, oder nach Stücken derſelben, die man Mortki nannte, beſtimmt. Die Marder wurden ſelten, man bediente ſich der Stirnläppchen der Eichhörner ſtatt Scheidemünze. Zu gleicher Zeit, nähmlich 1411, wurden wegen des damahligen ſtarken Handels mit den

Deutschen das Silber hierher brachten, welches von den Nowgorodern vermünzt ward, trotz der bekannten Hanseischen Statute, welche dieß untersagten. Doch scheint

Hanse-Städten auch ausländische Münzsorten zu Nowgorod gäng und gebe, worunter die Polnischen Groschen und Deutschen Schillinge, die man dazumahl Artig, Artuga oder Ortuga nannte, die vornehmsten waren. Moscau und Twer hatten zwar schon vorher ihre Münzen, welche die Tartarische Regierung eingeführt hatte; wie sie denn anfangs bloß mit Tartarischer, hernach auf einer Seite mit Tartarischer auf der andern mit Russischer Ueberschrift versehen waren; man nannte sie Dengi von dem Tartarischen Worte Tenga u. s. w. — Denga blieb zum Theil eine allgemeine Benennung für allerley Münzsorten, zum Theil wurde es einer Münze eigen, die den halben Theil eines Kopeiken ausmachte. Allein Nowgorod, um nicht das Ansehen zu haben, daß es auch den Tartaren unterworfen sey, wollte sich nicht entschließen, die Moscowischen und Twerischen Münzen im Handel und Wandel zu gebrauchen. Man fand aber die Bequemlichkeit des Silbergeldes so groß, daß dafür alle Pelz-Läppchen verschwanden, und da immittelst auch bedenklich fiel sich immer des fremden Geldes zu bedienen: so entschloß man sich endlich, im J. 1420 selbst Geld zu prägen, welchem Exempel im J. 1424 die Stadt Pleſcow folgte. Die Artugen hingegen oder die Deutschen Schillinge, mit welchen man beym Jahre zu Nowgorod gehandelt hatte, wurden den ausländischen Kaufleuten für Waren zurück gegeben." Nun folgen die beweisenden Stellen aus Russischen Chroniken. — Diese Stelle ist entscheidend, man hat sie eben deßwegen hier ganz angeführt. Wenn, wie das immer der Fall ist, ein paar elende

es unbezweifelt gewiß zu seyn, daß bereits vor dieser Periode, größere und kleinere fremde Münzsorten, auch Marken Silbers vorhanden waren, welche letztere jedoch

Chroniken-Schreiber im Superlativ vom Handel und der Wohlhabenheit dieser oder jener Gegend reden, oder, einen solchen Ort den größten Handelsplatz von und für die ganze Welt nennen, wenn sie ähnliche Albernheiten vorbringen, oder im Fall sie etwas aus der alten Geschichte wußten, einen solchen Barbarenhaufen ihrer Zeit etwa mit Carthago oder Tyrus zierlichst vergleichen; so mag man dieß ihrer beschränkten Kenntniß gern verzeihen, die nichts größeres kannte und gesehen hatte. Allein wenn nun gleich übertreibend neuere Scribenten etwa den Handel von London, von Hamburg, von Amsterdam in diesen Zeiten und in diesen Gegenden suchen, so kann man unmöglich des Mitleids sich enthalten. Es war ein Handel wie er unter Barbarischen Völkern getrieben werden kann, die im Besitz sehr geschätzter und gesuchter Producte waren. — Marken Silbers aber, die, verglichen mit diesen Nachrichten, doch wohl nur gewogene Quantitäten bedeuten können, kommen früher vor z. B. b. Müller a. a. O. S. 427. Um das Jahr 1386, gibt die Stadt Nowgorod an den Großfürsten Dmitri Ivanowicz' als Buße 8000 Mark Silbers, doch halte ich die Summe, wenn anders unter dieser Benennung halbe Pfunde Silbers verstanden werden sollen, für übertrieben. — Wenn die in der ersten Periode bey dem Russisch Hanseatischen Handel erwähnte, von Herrn Dreyer bekannt gemachte Urkunde echt wäre; so würde sich noch mehreres von dem Nowgorodischen Münzwesen mit Sicherheit behaupten lassen.

vielleicht keine geprägte Münze, sondern ein gewogenes Stück dieses Metalls anzeigten. Auf jedem Fall bediente man sich aber in früheren Zeiten, statt kleiner Scheidemünzen, der Marderköpfe und der Stirnfelle von Eichhörnern und anderer ähnlichen Tauschmittel, und auch während eines Theils dieser Periode war diese Sitte noch nicht ganz verschwunden, welches unbezweifelt den Mangel an Scheidemünze anzeigt.

Eben so wenig zeugt für die gepriesenen großen Fortschritte Nowgorods, daß erst im Jahre 1383 der die Stadt in zwey Hälften theilende Fluß, die Wolchow nähmlich, mit einer Brücke versehen ward; daß erst um diese Zeit die eine Seite, und einige Jahre nachher, die ganze Stadt mit einem Erdwalle umgeben ward; da die größeren, früher gediehenen Communen in Deutschland, diese Vorzüge bereits längst besaßen [39].

In einer Hinsicht aber übertraf diese Russische Municipalität alle Deutsche, ja alle lombardische Communen, nähmlich in dem ungeheueren Umfange des Stadtgebiethes, welches aber freylich weder des Anbaus noch der Bevölkerung Deutscher und Italiänischer Weichbilder sich rühmen konnte.

Ivan Vasiljevicz', der den großen Plan faßte und ihn zum Theil sogleich ausführte, die Russen von dem schmählichen Joch der Tartarn zu befreyen, die so oft das Reich verheert und in ihrer goldenen Horde die Fürsten

[39] Müller am angef. O. S. 426, 427.

und Großfürsten Rußlands, als gemeine Sclaven behandelt, und unter den qualvollsten Martern zu Tode gepeinigt hatten: Ivan bedurfte zu diesem Zweck die Vereinigung der Kräfte des Reichs, die Verbindung seiner zerrissenen Theile, seiner einzelnen Fürsten und seiner Nordischen Communen. Im Jahre 1471 fing er seine Operationen gegen die stolze Nowgorod an; Pleskow, die schwächere fügte sich früher. Es war um so mehr zu eilen da jene Stadt mit ihrem Gebiethe unter Polnische oder Litauische Hoheit sich gänzlich zu begeben und dem Russischen Reiche zu entziehen gedachte. Marfa Posadniza die große Demagoginn stand an der Spitze dieses Projects; allein Ivan kam der Ausführung zuvor, und das Kriegsglück hat für ihn entschieden. Zuerst ward jedoch nur das alte Verhältniß hergestellt. Die Stadt empfing wie sonst ihren Statthalter, behielt aber ihre Freyheiten, und entsagte nur der Verbindung mit Litauen und Polen. Ihre inneren Streitigkeiten aber veranlaßten kurz nachher Ivans volle Herrschaft.

Ein Paar Deputirte dieser Commune gaben dem Großfürsten den Titel Gossudar und nicht wie sonst bloß den von Gospodin. Jener deutete auf eine gänzliche willenlose Unterwerfung. Der Zar forderte nun die Stadt auf, diesem zu Folge sich ihm unbedingt zu ergeben und ihn als alleinigen Selbstherrscher anzunehmen. Pleskow erkannte jenen Titel und des Zaren unumschränkte Herrschaft an, sie entsagte ihren Verbindungen mit Nowgorod. Diese ward zu einem Gleichen gezwungen; sie verlor ihr

städtisch freyes Regiment, und ward, im Jahr 1478, gänzlich des Zaren Stadt so wie Moscau und andere Oerter Rußlands es waren. Ihre große Glocke, worauf die Bürger einen hohen Werth legten, die so oft zum Sturmläuten gedient hatte, und als Zeichen der Freyheit angesehen wurde, ward ihnen genommen. Doch auch hiermit konnte das Andenken der reichen und großen Einwohner an frühere, bessere Zeiten nicht vertilgt werden, und zur Strafe, wurden nun abermahls wie auch schon früher geschehen war, in den Jahren 1485 bis 1489 tausende der angesehnsten Bürger, Kaufleute und Bojaren der Stadt mit ihren Familien, nach Russischer Weise, in andere Gegenden des Reichs geführt, und andere folgsamere Kaufleute aus Moscau und anderen Orten nach Nowgorod verpflanzt.

Schon dieß war für den Deutschen Handel daselbst ein großer Stoß; allein dabey blieb es nicht. Ivan, der so gut die Freyheitsstimmung seiner Nowgoroder kannte, mochte auch ganz wohl wissen, woher diese fremdartige Pflanze in dieses Clima gekömmen sey; er konnte schwerlich den Deutschen Factoreyen hold seyn, und ein leichter Vorwand diese anzugreifen war bald gefunden.

Ein Paar zu Reval und Riga sich aufhaltende Russen, welche falsche Münze gemacht und unnatürlicher Sünden bezüchtigt wurden, waren nach Deutscher Städte Sitte zu Tode gesotten und verbrannt worden. Der Zar forderte Genugthuung, und die Auslieferung der Magi-

ſtrats-Perſonen, welche dieß Urtheil über ſeine Leute ausgeſprochen hatten. Dieß geſchahe nicht, im Gegentheil ſoll die Aeußerung den Rathmännern entfallen ſeyn, daß ſelbſt dem Zar ein Gleiches begegnet ſeyn würde, wenn er gleiche Verbrechen bey ihnen begangen hätte.

Dieß alles diente zum Vorwand — denn mehr als dieß war es wohl gewiß nichts — um die Deutſchen auf der Niederlage zu Nowgorod, im Jahre 1494, gefänglich einzuziehen. Allein die früher eingetretene Zerrüttung der Commune, die Ahndung gewaltſamer Schritte wie ſie hier bereits oft Statt gefunden hatten, mochte die Veranlaſſung ſeyn, daß nur wenige Hanſeaten, man ſagt etliche vierzig, daſelbſt vorgefunden wurden. Ihre Güter und die Geräthſchaften der Factorey, welches alles man auf den Werth von etwa 100000 Gulden ſchätzte, wurden confiſcirt, und blieben verloren. Durch vieles Bitten der Hanſe, des Heermeiſters von Liefland und des Großfürſten von Litauen, konnte man erſt nach einigen Jahren die Loslaſſung eines Theils dieſer Gefangenen erhalten. Die Furcht vor dem Zaren war ſo groß, daß die erſte Geſandtſchaft des Bundes an den Grenzen umkehrte, weil ſie ein gleiches Schickſal mit jenen Unglücklichen befürchtete. Die der Gefangenſchaft Entlaſſenen fanden, im Jahr 1498, meiſt in den Wellen ihren Tod, als ſie von Reval nach Lübeck ſegelten, und ein unglücklicher Sturm das Schiff überwältigte. Einige andere aber waren nach Moſcau abgeführt worden, die des

Todes sterben sollten, wenn man ferner die Auslieferung jener Magistrats-Personen verweigere [40].

Der Handel war von der Zeit an für die Hansen in Rußland gänzlich unterbrochen, allein es war noch nicht die Hoffnung verloren, die alten Rechte wieder zu erhalten. Es standen noch ihre Häuser zu Nowgorod und Pleskow, und so lange die Deutschen Lief- und Esthland beherrschten, mußten wohl die Russen an die Grenzen dieser Landschaften ihre Waren bringen. Die Fehden, die später entstanden, die Veränderung in dem Russisch-Hanseatischen Verkehr, Schwedens vermehrte Herrschaft, der Russen bessere Ausbildung, fallen in die folgende Periode. Die eingetretene Unterbrechung, wie viel weiter sie auch als die bisherigen, wegen Ivans Charakter und Planen zu gehen schien, konnte doch vorübergehen, und dann war alles wieder auf dem alten Fuß. Freylich has

[40] S. Müller a. a. O. S. 448–484; Kelch Liefländische Historie S. 240; Köhler bey Willebrandt S. 240, bey d. J. 1494; Gadebusch, Arndt u. a. bey diesen Jahren; vergleiche auch den Anfang einer Urkunde b. Will. III. S. 100. so wie einiges bey Cammann. Kleine Verschiedenheiten, die weiter keine besondere Anmerkung verdienen, finden sich bey diesen Schriftstellern; die angegebene Jahrszahl vom J. 1484, in der Urkunde bey Willebrandt, ist ohne Zweifel ein Druckfehler für 1494; dafür stimmen auch alle übrige bessere Nachrichten. Im Jahr 1487 (s. oben) hatten die Hansen ihre Privilegien zu Nowgorod auf zehn oder zwanzig Jahre nur eben bestätigt erhalten.

die Folge anders entschieden; allein dieß konnten die Hansen damahls selbst kaum ahnden, denn ihr Verkehr mit den Russen war oft genug bisher unterbrochen, und dennoch immer von neuem wieder angeknüpft worden. Warum sollte es nicht auch mit dieser jüngsten Störung der Fall seyn?

So herrschte denn die Hanse im Nordosten seit dem letzten Viertel des vierzehnten bis gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunders, zwar nicht ungestört, doch wußte sie sich zu behaupten. Die Schifffahrt nach einigen Theilen der Ostsee konnte den schismatischen Holländern und den Engländern zwar nicht ganz verwehrt werden, aber die Hansen waren durch so Manches ihnen noch so weit überlegen, daß eine nahe Zerrüttung von daher noch gar nicht zu befürchten schien.

Schlimmer als alle die erwähnten Unfälle war der Zwiespalt, der im Preußischen Ordensstaate entstand, dessen bereits öfters gedacht worden; allein auch da kam es zum Frieden zwischen den streitenden Theilen, und nur in der Folge zeigten sich denn auch hier fürchterliche Gebrechen.

Es ist billig nun zu zeigen, wie die Hanse auch in den westlichen Ländern ihren auswärtigen Handel betrieben hat; denn durch die Verbindung beyder Theile ward sie ja eben so mächtig und so fest gegründet.

Zehntes Buch.

Der zweyten Periode sechster Abschnitt: Geschichte des Hansischen Verkehrs mit dem Süd-Westen von Europa, mit den Niederlanden, Frankreich, Spanien und Portugal, während dieses zweyten Zeitraums.

Zehntes Buch.

Handel der Hanſen mit dem Süd-Weſten von Europa, während der zweyten Periode.

Die Handelsherrſchaft der Hanſen im Nordoſten gab ihnen auch ein unerſchütterliches Uebergewicht in dem Weſten, ſo wie ihre Macht in dieſen Gegenden die in jenen feſter begründen half. Dieſe Wechſelwirkung iſt gänzlich nicht zu verkennen. Sie ſagten ganz richtig, als in ſpäteren Zeiten ihre Niederlagen im Weſten und im Nordoſten zu zertrümmern anfingen, die einen könnten ohne die anderen nicht wiederhergeſtellt werden; was ſie hier mühſam erbauten, das ſtürzte dort ein, und der Einſturz der dort erfolgte ward alſobald auch hier deutlich genug verſpürt.

So wie ſich nun aber dieſe Periode hindurch, mit geringer Ausnahme, ihre Handelsherrſchaft im Nordoſten erhielt, freylich nicht ohne mannigfaltige Erſchütterungen, ſo war es auch im Weſten gleichmäßig der Fall.

Von allen Europäiſchen weſtlichen Ländern waren nun immerhin die Niederlande, aus bekannten Gründen, die Provinz, welche für ein handelndes Volk damahls die wichtigſte von allen Landſchaften war. Dieß entging

auch den Hanseaten nicht, auf diese Gegenden blieb ihr vornehmstes Augenmerk gerichtet.

Von allen Niederlanden aber war hinwieder, die letzten Jahrzehnde dieser Periode abgerechnet, Flandern die wichtigste Landschaft; Brügge noch immer der allgemein besuchteste Marktplatz von Europa, und hier auch der Hansen vornehmste Niederlage im Westen. Durch mannigfaltige Privilegien und geringe Zölle begünstigt, im fast ausschließenden Besitze der unentbehrlichsten Waren des Nordostens von Europa, besuchten sie diesen ausgedehnten Markt sehr gern, um so mehr, da sie hier so manche Waren zu Beherrschung des Nordens wieder einkauften. Auf diese Weise waren die Flämlinger und Hansen durch die gewaltigen Banden des Bedürfnisses an einander geknüpft. Es war im Ganzen dasselbe Verhältniß wie es sich früher bereits gebildet hatte, ein Verhältniß, das sich auch immer, nach noch so mannigfaltigen Störungen, wiederfinden mußte, eben weil beyde Theile seine Unentbehrlichkeit gleich lebhaft fühlten, und das, so lange anders die bisherigen Bedingungen dieselben blieben, eben durch Zeit und Gewohnheit nur immer fester geknüpft ward.

Zwar war gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunders ein anderes, und ein mächtigeres Geschlecht, als die bisherigen Grafen, zur Regierung von Flandern gelangt. Das Französisch-Burgundische Haus hatte sich um diese Zeit die Herrschaft dieser Gegend, und in dem folgenden Jahrhunderte, allmählich die Herrschaft fast des gesammten Niederlands zu verschaffen gewußt; und

wie gewiß auch, den einzelnen Communen dieser Provinzen, das große Glück dieser apanagirten Familie nachtheilig seyn mochte; in wie manche, ihrem Handels-Interesse fremdartige Händel sie dadurch verwickelt wurden: so hat doch diese Begebenheit auf die Thätigkeit des Handels in diesen Gegenden weiter keinen nachtheiligen, vielmehr in mancher Rücksicht einen vortheilhaften Einfluß gehabt.

Zu Ende der Regierung des letzten Grafen Ludwig, und zu Anfange der Herrschaft des Neu-Burgundischen Hauses brachen zwar manche blutige bürgerliche Unruhen und Kriege in dieser Provinz aus, allein die Wohlhabenheit Flanderns hat die Narben, welche diese verheerenden Fehden zurückließen, bald wieder verwachsen lassen. Es ist überraschend genug, wie diese Landschaft nach solchen Stürmen, welche den Wohlstand jedes andern Landes auf lange Zeiten hin vernichtet hätten, sogleich mit verjüngter Kraft wieder sich erhob und aus den Ruinen nur desto schöner hervortrat. Unter Johann und unter Philipp dem Guten, Herzogen von Burgund, war ein üppig, wöhliges Leben in dieser Gegend verbreitet; beyde vom Volk geliebt; der letztere vorzüglich der gewerbtreibenden Classe und dem Handelsstande hold und günstig.

Unter Carl dem Kühnen, der kriegerische Abenteuer leidenschaftlich liebte, und als ein Opfer dieser Neigung im blutigen Kampfe mit den Schweizerischen Eidgenossen fiel, blieben doch die Erbländer meist vom Kriege verschont. Erst unter der Oestreichischen Herrschaft und während

der Streitigkeiten der Stadt Brügge mit dem Erzherzoge und Römischen Könige Maximilian, in den letzten Jahrzehnden dieser Periode, gerieth Brügge in Verfall; nichts konnte ihr von der Zeit an die frühere Jugendkraft wieder verschaffen.

Die inneren Unruhen, welche dann und wann vorfielen, mit wie manchen Unbequemlichkeiten sie auch für die fremden Kaufleute verbunden seyn mochten, schreckten die Hanseaten doch so sehr nicht; denn sie haben es mit großer Naivetät oft eingestanden, und ihre ganze Geschichte dient diesem Geständnisse zu unverwerflichen Belegen, daß gerade während der Unruhen in fremden Ländern, die größten Freyheiten daselbst für sie zu erwerben standen [1]. Zwar ist dieß mehr in den drey Nordischen Reichen, als im Westen der Fall gewesen, da ihre gefürchtete nahe Macht, dort mehr als hier dem einen oder dem andern Theile den Sieg zuwenden, und zur Belohnung von dem unterstützten ein neues Privilegium erzwungen werden konnte; jedoch waren ähnliche Erscheinungen auch im Westen vorgekommen.

[1] Als Danzig im sechszehnten Jahrhunderte der Wiedererrichtung des Comtoirs zu Antwerpen, und den dadurch zu veranlassenden Kosten so ernstlich sich widersetzte; so schrieb Lübeck dieser Stadt: "Die Protokolle aller Comtoire bewiesen, daß die stattlichsten Privilegien, zu Zeiten der Unruhen in fremden Landen, wären erworben worden, und gerade dann am leichtesten zu erhalten gewesen wären;" Schreiben Lübecks an Danzig von d. J. 1568. MSS. Brev. Vol. 226.

Wenn Streitigkeiten mit Flandern entſtanden, und ſelten verging ein Jahr, daß die Hanſen nicht über die Kränkung eines oder des andern Vorrechts dort geklagt hätten; ſo verſuchten ſie zuerſt ſchriftliche Vorſtellungen an die Herren und die bedeutenden Communen des Landes. Fruchteten dieſe aber nichts, ſo ſandten ſie einige Rathspersonen und Burgemeiſter aus ihren Städten, als Hanſiſche Legaten in jene Gegenden, welche mit einem gewiſſen Prunk an das Hoflager des Landesherrn, oder zu den Communen zogen, die mit den Bedienten des dort reſidirenden Comtoirs die gemeinſchaftlichen Beſchwerden hinwegzuräumen bemüht waren. Fruchtete aber endlich auch dieſe Maßregel nichts; ſo griff man nicht, wie es wohl in Nordoſten geſchah, zu den Waffen, ſondern gewöhnlich rief man die Hanſiſchen Comtoriſten aus Brügge ab, verboth allen Bundsgenoſſen den Verkehr mit jener Landſchaft und duldete keinen Flaming in den Deutſchen Städten. So lange nun die Hanſen im Genuß der monopoliſtiſchen Handelsherrſchaft in ſo manchen anderen Ländern waren, ſo lange konnte dieß Mittel denn auch ſeinen Zweck ſo gut als nie verfehlen.

Die Flanderer bewilligten Entſchädigungen und Bußen, und es kehrten die Hanſen mit vermehrten Privilegien verſehen, auf ihre dringenden Bitten feyerlichen Aufzügen wieder in die Provinz zurück. Seltener artete der Streit in eine wechſelſeitige Kaperey aus, ſeltener geſchah es, daß etwa die eine oder die andere

Bundesstadt für sich eine Fehde gegen Flandern unternahm [2].

Zwar besaßen die Hansen hier keine solche Privilegien, keine so empörende Monopole, wie in den drey Nordischen Reichen, denn hier lebte ein gebildeteres, an Handelskenntnissen reicheres Volk, welches ein so schmähliches Joch nicht getragen hätte. Allein sie erfreuten sich nichts destoweniger immerhin hier eines freyen Handels, geringer Zollabgaben, des Rechts einer begünstigten Niederlage, in mancher Rücksicht eines privilegirten Gerichtsstandes, einer gänzlichen oder theilweisen Accise-Freyheit beym Verfellen des Weins und des Biers, einer gleichen Begünstigung beym Einkauf oder der Einfuhr der Eßwaren zu ihrem eigenen Gebrauche, und bey ihrem Getreidehandel. Sie hatten sich endlich alle die gewöhnlichen Rechte auch hier zu verschaffen gewußt, die sie auf allen ihren Niederlagen so emsig zu erwerben strebten, und die man ihnen auch in Flandern zugestand, wenn sie nur nicht auf ein allzuwildes Monopol hinauslliefen.

Es konnte indeß auch nicht fehlen, daß das Interesse der Eingeborenen mit dem Interesse dieser Fremdlinge

[2] Daß dieß zuweilen indeß geschehen, nahmentlich z. B. von Bremen, darüber vergleiche die Urkunde, welche Beyl. II. b. d. J. 1446 angeführt ist. Sie bezieht sich auf einen hergestellten Frieden nach einer, von Bremen geführten Fehde mit mehreren Unterthanen des Herzogs von Burgund, nahmentlich auch mit Flandern. Allein diese Erscheinungen sind in diesen Gegenden selten.

sich nicht durchkreuzt hätte, und wie dringend auch das wechselseitige Bedürfniß beyde Theile ermahnte einander freundlich zu begegnen; so ward dieß doch eben so oft von beyden vergessen, weil ein augenblicklicher Gewinnst, eine aufwallende Leidenschaft, dieser oder jener Zufall, bald die einen bald die anderen über die abgesteckten Schranken hinausriß. Der Grund dieser oft und immer wiederkehrenden Streitigkeiten, mag wenigstens eben so oft auf Seiten der Hansen, als auf Seiten der Flanderer gelegen haben. Jene gestanden es in späteren Zeiten auf ihren Versammlungen ein, daß sie selbst an dem erfolgten Ruin ihrer großen Handelsniederlagen Schuld gewesen; da ihre nie zu ersättigende Gier, ihr monopolistischer Geist, und manches kleinliche, betrugvolle Verfahren bey ihren Handelsgeschäften den Unwillen der Fremden, bey welchen sie angesiedelt waren, erregt hatten. Allein eben so oft griffen die Herren des Landes Flandern, und die reichen Communen daselbst die bey ihnen sich aufhaltenden Hanseaten an, oder kränkten die ihnen verbrieften und besiegelten Freyheiten: und wahrhaftig, diese ließen sich ungeahndet, ohne zu klagen, auch nicht den kleinsten Titel derselben verkümmern; vielmehr erhoben sie sogleich ein Geschrey, als wenn halb Europa mit dem Untergange bedrohet wäre, wenn man ein oder das andere ihrer Privilegien angriff.

So traf es sich von Zeit zu Zeit, daß einige Oesterlinge zu Brügge arretirt, oder in anderen Flandrischen Städten den Privilegien zuwider ergriffen wurden, und

die Folge anders entschieden; allein dieß konnten die Hansen damahls selbst kaum ahnden, denn ihr Verkehr mit den Russen war oft genug bisher unterbrochen, und dennoch immer von neuem wieder angeknüpft worden. Warum sollte es nicht auch mit dieser jüngsten Störung der Fall seyn?

So herrschte denn die Hanse im Nordosten seit dem letzten Viertel des vierzehnten bis gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunders, zwar nicht ungestört, doch wußte sie sich zu behaupten. Die Schifffahrt nach einigen Theilen der Ostsee konnte den schismatischen Holländern und den Engländern zwar nicht ganz verwehrt werden, aber die Hansen waren durch so Manches ihnen noch so weit überlegen, daß eine nahe Zerrüttung von daher noch gar nicht zu befürchten schien.

Schlimmer als alle die erwähnten Unfälle war der Zwiespalt, der im Preußischen Ordensstaate entstand, dessen bereits öfters gedacht worden; allein auch da kam es zum Frieden zwischen den streitenden Theilen, und nur in der Folge zeigten sich denn auch hier fürchterliche Gebrechen.

Es ist billig nun zu zeigen, wie die Hanse auch in den westlichen Ländern ihren auswärtigen Handel betrieben hat; denn durch die Verbindung beyder Theile ward sie ja eben so mächtig und so fest gegründet.

Zehntes Buch.

Der zweyten Periode sechster Abschnitt: Geschichte des Hansischen Verkehrs mit dem Süd-Westen von Europa, mit den Niederlanden, Frankreich, Spanien und Portugal, während dieses zweyten Zeitraums.

Zehntes Buch.

Handel der Hanſen mit dem Süd-Weſten von Europa, während der zweyten Periode.

Die Handelsherrſchaft der Hanſen im Nordoſten gab ihnen auch ein unerſchütterliches Uebergewicht in dem Weſten, ſo wie ihre Macht in dieſen Gegenden die in jenen feſter begründen half. Dieſe Wechſelwirkung iſt gänzlich nicht zu verkennen. Sie fagten ganz richtig, als in ſpäteren Zeiten ihre Niederlagen im Weſten und im Nordoſten zu zertrümmern anfingen, die einen könnten ohne die anderen nicht wiederhergeſtellt werden; was ſie hier mühſam erbauten, das ſtürzte dort ein, und der Einſturz der dort erfolgte ward alſobald auch hier deutlich genug verſpürt.

So wie ſich nun aber dieſe Periode hindurch, mit geringer Ausnahme, ihre Handelsherrſchaft im Nordoſten erhielt, freylich nicht ohne mannigfaltige Erſchütterungen, ſo war es auch im Weſten gleichmäßig der Fall.

Von allen Europäiſchen weſtlichen Ländern waren nun immerhin die Niederlande, aus bekannten Gründen, die Provinz, welche für ein handelndes Volk damahls die wichtigſte von allen Landſchaften war. Dieß entging

auch den Hanseaten nicht, auf diese Gegenden blieb ihr vornehmstes Augenmerk gerichtet.

Von allen Niederlanden aber war hinwieder, die letzten Jahrzehnde dieser Periode abgerechnet, Flandern die wichtigste Landschaft; Brügge noch immer der allgemein besuchteste Marktplatz von Europa, und hier auch der Hansen vornehmste Niederlage im Westen. Durch mannigfaltige Privilegien und geringe Zölle begünstigt, im fast ausschließenden Besitze der unentbehrlichsten Waren des Nordostens von Europa, besuchten sie diesen ausgedehnten Markt sehr gern, um so mehr, da sie hier so manche Waren zu Beherrschung des Nordens wieder einkauften. Auf diese Weise waren die Fläminger und Hansen durch die gewaltigen Banden des Bedürfnisses an einander geknüpft. Es war im Ganzen dasselbe Verhältniß wie es sich früher bereits gebildet hatte, ein Verhältniß, das sich auch immer, nach noch so mannigfaltigen Störungen, wiederfinden mußte, eben weil beyde Theile seine Unentbehrlichkeit gleich lebhaft fühlten, und das, so lange anders die bisherigen Bedingungen dieselben blieben, eben durch Zeit und Gewohnheit nur immer fester geknüpft ward.

Zwar war gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunders ein anderes, und ein mächtigeres Geschlecht, als die bisherigen Grafen, zur Regierung von Flandern gelangt. Das Französisch-Burgundische Haus hatte sich um diese Zeit die Herrschaft dieser Gegend, und in dem folgenden Jahrhunderte, allmählich die Herrschaft fast des gesammten Niederlands zu verschaffen gewußt; und

wie gewiß auch, den einzelnen Communen dieser Provinzen, das große Glück dieser apanagirten Familie nachtheilig seyn mochte; in wie manche, ihrem Handels-Interesse fremdartige Händel sie dadurch verwickelt wurden: so hat doch diese Begebenheit auf die Thätigkeit des Handels in diesen Gegenden weiter keinen nachtheiligen, vielmehr in mancher Rücksicht einen vortheilhaften Einfluß gehabt.

Zu Ende der Regierung des letzten Grafen Ludwig, und zu Anfange der Herrschaft des Neu-Burgundischen Hauses brachen zwar manche blutige bürgerliche Unruhen und Kriege in dieser Provinz aus, allein die Wohlhabenheit Flanderns hat die Narben, welche diese verheerenden Fehden zurückließen, bald wieder verwachsen lassen. Es ist überraschend genug, wie diese Landschaft nach solchen Stürmen, welche den Wohlstand jedes andern Landes auf lange Zeiten hin vernichtet hätten, sogleich mit verjüngter Kraft wieder sich erhob und aus den Ruinen nur desto schöner hervortrat. Unter Johann und unter Philipp dem Guten, Herzogen von Burgund, war ein üppig, wohliges Leben in dieser Gegend verbreitet; beyde vom Volk geliebt; der letztere vorzüglich der gewerbtreibenden Classe und dem Handelsstande hold und günstig.

Unter Carl dem Kühnen, der kriegerische Abenteuer leidenschaftlich liebte, und als ein Opfer dieser Neigung im blutigen Kampfe mit den Schweizerischen Eidgenossen fiel, blieben doch die Erbländer meist vom Kriege verschont. Erst unter der Oestreichischen Herrschaft und während

der Streitigkeiten der Stadt Brügge mit dem Erzherzoge und Römischen Könige Maximilian, in den letzten Jahrzehnden dieser Periode, gerieth Brügge in Verfall; nichts konnte ihr von der Zeit an die frühere Jugendkraft wieder verschaffen.

Die inneren Unruhen, welche dann und wann vorfielen, mit wie manchen Unbequemlichkeiten sie auch für die fremden Kaufleute verbunden seyn mochten, schreckten die Hanseaten doch so sehr nicht; denn sie haben es mit großer Naivetät oft eingestanden, und ihre ganze Geschichte dient diesem Geständnisse zu unverwerflichen Belegen, daß gerade während der Unruhen in fremden Ländern, die größten Freyheiten daselbst für sie zu erwerben standen [1]. Zwar ist dieß mehr in den drey Nordischen Reichen, als im Westen der Fall gewesen, da ihre gefürchtete nahe Macht, dort mehr als hier dem einen oder dem andern Theile den Sieg zuwenden, und zur Belohnung von dem unterstützten ein neues Privilegium erzwungen werden konnte; jedoch waren ähnliche Erscheinungen auch im Westen vorgekommen.

[1] Als Danzig im sechszehnten Jahrhunderte der Wiedererrichtung des Comtoirs zu Antwerpen, und den dadurch zu veranlassenden Kosten so ernstlich sich widersetzte; so schrieb Lübeck dieser Stadt: "Die Protokolle aller Comtoire bewiesen, daß die stattlichsten Privilegien, zu Zeiten der Unruhen in fremden Landen, wären erworben worden, und gerade dann am leichtesten zu erhalten gewesen wären;" Schreiben Lübecks an Danzig von d. J. 1568. MSS. Brev. Vol. 226.

Wenn Streitigkeiten mit Flandern entstanden, und selten verging ein Jahr, daß die Hansen nicht über die Kränkung eines oder des andern Vorrechts dort geklagt hätten; so versuchten sie zuerst schriftliche Vorstellungen an die Herren und die bedeutenden Communen des Landes. Fruchteten diese aber nichts, so sandten sie einige Rathspersonen und Burgemeister aus ihren Städten, als Hansische Legaten in jene Gegenden, welche mit einem gewissen Prunk an das Hoflager des Landesherrn, oder zu den Communen zogen, die mit den Bedienten des dort residirenden Comtoirs die gemeinschaftlichen Beschwerden hinwegzuräumen bemüht waren. Fruchtete aber endlich auch diese Maßregel nichts; so griff man nicht, wie es wohl in Nordosten geschah, zu den Waffen, sondern gewöhnlich rief man die Hansischen Comtoristen aus Brügge ab, verboth allen Bundsgenossen den Verkehr mit jener Landschaft und duldete keinen Flaming in den Deutschen Städten. So lange nun die Hansen im Genuß der monopolistischen Handelsherrschaft in so manchen anderen Ländern waren, so lange konnte dieß Mittel denn auch seinen Zweck so gut als nie verfehlen.

Die Flanderer bewilligten Entschädigungen und Bußen, und es kehrten die Hansen mit vermehrten Privilegien versehen, auf ihre dringenden Bitten feyerlichen Aufzügen wieder in die Provinz zurück. Seltener artete der Streit in eine wechselseitige Kaperey aus, seltener geschah es, daß etwa die eine oder die andere

Bundesstadt für sich eine Fehde gegen Flandern unternahm [2].

Zwar besaßen die Hansen hier keine solche Privilegien, keine so empörende Monopole, wie in den drey Nordischen Reichen, denn hier lebte ein gebildeteres, an Handelskenntnissen reicheres Volk, welches ein so schmähliches Joch nicht getragen hätte. Allein sie erfreuten sich nichts destoweniger immerhin hier eines freyen Handels, geringer Zollabgaben, des Rechts einer begünstigten Niederlage, in mancher Rücksicht eines privilegirten Gerichtsstandes, einer gänzlichen oder theilweisen Accise-Freyheit beym Verfellen des Weins und des Biers, einer gleichen Begünstigung beym Einkauf oder der Einfuhr der Eßwaren zu ihrem eigenen Gebrauche, und bey ihrem Getreidehandel. Sie hatten sich endlich alle die gewöhnlichen Rechte auch hier zu verschaffen gewußt, die sie auf allen ihren Niederlagen so emsig zu erwerben strebten, und die man ihnen auch in Flandern zugestand, wenn sie nur nicht auf ein allzuwildes Monopol hinausliefen.

Es konnte indeß auch nicht fehlen, daß das Interesse der Eingeborenen mit dem Interesse dieser Fremdlinge

[2] Daß dieß zuweilen indeß geschehen, nahmentlich z. B. von Bremen, darüber vergleiche die Urkunde, welche Beyl. II. b. d. J. 1446 angeführt ist. Sie beziehe sich auf einen hergestellten Frieden nach einer, von Bremen geführten Fehde mit mehreren Unterthanen des Herzogs von Burgund, nahmentlich auch mit Flandern. Allein diese Erscheinungen sind in diesen Gegenden selten.

sich nicht durchkreuzt hätte, und wie dringend auch das wechselseitige Bedürfniß beyde Theile ermahnte einander freundlich zu begegnen; so ward dieß doch eben so oft von beyden vergessen, weil ein augenblicklicher Gewinnst, eine aufwallende Leidenschaft, dieser oder jener Zufall, bald die einen bald die anderen über die abgesteckten Schranken hinausriß. Der Grund dieser oft und immer wiederkehrenden Streitigkeiten, mag wenigstens eben so oft auf Seiten der Hansen, als auf Seiten der Flanderer gelegen haben. Jene gestanden es in späteren Zeiten auf ihren Versammlungen ein, daß sie selbst an dem erfolgten Ruin ihrer großen Handelsniederlagen Schuld gewesen; da ihre nie zu ersättigende Gier, ihr monopolistischer Geist, und manches kleinliche, betrugvolle Verfahren bey ihren Handelsgeschäften den Unwillen der Fremden, bey welchen sie angesiedelt waren, erregt hatten. Allein eben so oft griffen die Herren des Landes Flandern, und die reichen Communen daselbst die bey ihnen sich aufhaltenden Hanseaten an, oder kränkten die ihnen verbrieften und besiegelten Freyheiten: und wahrhaftig, diese ließen sich ungeahndet, ohne zu klagen, auch nicht den kleinsten Titel derselben verkümmern; vielmehr erhoben sie sogleich ein Geschrey, als wenn halb Europa mit dem Untergange bedrohet wäre, wenn man ein oder das andere ihrer Privilegien angriff.

So traf es sich von Zeit zu Zeit, daß einige Oesterlinge zu Brügge arretirt, oder in anderen Flandrischen Städten den Privilegien zuwider ergriffen wurden, und

dieß erſchien den Hanſen gleichſam ein Verbrechen ihrer beleidigten Majeſtät zu ſeyn. Dann waren während einer innern Fehde der Flandriſchen Städte mit ihren Landesherren, in dem Getümmel, wo ſo manches Recht gekränkt ward, eine Schatzung von den dort anweſenden Hanſen gefordert, ihre Güter hier und da geplündert, einige andere Deutſche in das Gefängniß geworfen worden (in den steen gelecht), oder gar ums Leben gekommen, und dieſe himmelſchreyende Hoen und Smaeheit, konnte ohne geiſtliche und weltliche Bußen nicht verziehen werden. Bey dieſer oder jenen innern Fehde, bey dieſem oder jenem Tumulte waren einige Eingeborene aus dem Lande geflüchtet, und den Hanſen ihre an ſie habenden Forderungen nicht befriedigt worden, oder der Todesfall anderer hatte ſie an ihren ausſtehenden Activ-Schulden verkürzt, weßhalb ſie denn Schadenserſatz begehrten: denn mit der Entſchuldigung des kundigen Zuſtandes des Landes den ein bürgerlicher Krieg veranlaßt, und der das Recht nicht ſtrenge zu handhaben erlaubt hatte, ließen ſie ſich nicht abweiſen. Zu einer andern Zeit hatten ſich die Landesherren durch ihre Officiere und Richter, oder die Magiſtrate der Flandriſchen Städte in die bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten gemiſcht, welche zwiſchen den ſich dort aufhaltenden Hanſeaten entſtanden waren, da die Befugniß dazu doch, laut ihrer Privilegien, den Oberleuten des Comtoirs allein zuſtand. Ein anderes Mahl hatte der Graf von Flandern, oder der Herzog von Burgund die Zölle ihnen beſonders etwa zu Sluys oder zu

Damme erhöht, die freye Fahrt über 't Zwin nach Brügge gestört, dort Castelle angelegt, Ketten in dem Hafen wegen einer Gefahr mit auswärtigen Feinden ziehen, oder Pfähle einrammeln lassen, und somit die freye Fahrt auf dem Flandrischen Strom gestört, oder die Hansen bey dieser Gelegenheit einer neuen Abgabe unterworfen. Seine Amtleute hatten ferner der freyen Abfahrt besonders des Getreides, bey einer zu besorgenden Theuerung einige Hinderniſſe in den Weg gelegt. Zu einer andern Zeit begehrten die von Sluys oder von Brügge, daß die Hansen zu einer Accise beytragen sollten um den Hafen zu Sluys auszubessern, das Tief zu erneuern, welches doch dem Buchstaben der Hansischen Privilegien zuwider schien, obschon beyde Theile einen gleichen Vortheil aus dieser Verbesserung ziehen mußten. Dann sollten sie der Wein- oder Bier- oder Getreide-Accise dieser oder jener Flandrischen Stadt, oder einer Abgabe an den Thoren derselben unterworfen werden. Ein anderes Mahl erfolgte die Zahlung der Summe nicht, welche das Land Flandern den Deutschen Städten zur Schadloshaltung einem eingegangenen Vertrage gemäß zugestanden hatte; dann waren in einem Auflaufe zu Sluys vierzig Oesterlinge ermordet worden, und die Hansische Ehre und die Gesinnungen jener Zeit forderten geziemende Todtenopfer für die Ermorderten. Zu noch anderen Zeiten begehrten die Flandrischen Städte, daß die Deutschen mit ihren Schiffen vierzehn Tage im Zwin halten sollten, bevor sie die Ausschiffung ihrer Güter unternähmen. So klagten

die Deutschen ferner über eine allzulangsame Rechtspflege in ihren Rechtsstreiten mit des Landeseingeborenen; über die Härte und Parteylichkeit der Herzoglichen Officiere, Zöllner und Richter; über die Seeräuber fremder Nationen, vorzüglich der Normänner oder der Engländer, welche in der Nähe der Flandrischen Häfen ihre Schiffe überfallen und geplündert hatten, und gegen welche, obschon sie gar nicht unter Burgundischer Hoheit standen, die Hansen dennoch Schutz ja gegen die Beraubung wohl Schadenersatz forderten. Sie klagten ferner zuweilen über ein geübtes Strandrecht, über die ihnen bey einem solchen eingetretenen Unglücksfalle verweigerte Hülfe, obschon diese barbarische Sitte hier gewiß weit seltener, als an allen anderen Orten, die sie besuchten, Statt gefunden hat. Eine andere oft wiederkehrende Ursache des Streits ward durch die in Flandern verfertigten, von den Hansen aufgekauften und ausgeführten Tücher veranlaßt. Bald waren diese kürzer, als die herkömmliche Sitte forderte, und doch wurden sie stückweise verkauft, und der Betrug fiel nicht alsobald in die Augen; bald waren sie nicht von gehöriger Güte, die Zeichen und Stempel der guten Tücher wurden auf schlechtere gesetzt, und die Ortschaften, welche in der Tuchweberey noch zurück waren, bedienten sich betrugvoll der Zeichen der Oerter, welche diese Ware bereits in größerer Vollkommenheit lieferten. Viele Statute sind von den Hanse-Städten, ihrem Comtoir zu Brügge und gemeinschaftlich mit den Flandrischen Communen erlassen worden, ohne jedoch, wie es scheint,

dem Uebel je ganz abzuhelfen. Und dennoch lag den Hansen so hoch daran, nicht nur, weil sie in Deutschland in Ungelegenheiten deßhalb kamen, wenn sie diese betrugvollen Laken hierher verführten; sondern mehr noch, weil sie sich den Markt auf ihren fremden Niederlassungen damit verdarben. Die Schuld des schlechten Gehalts dieser Tücher schob man in fremden Landen ihnen zu, bey ihrer Verführung nach Rußland wurden die Deutschen dort stets bekanntlich in neue Ungelegenheiten verwickelt.

Von der andern Seite aber führten die Flanderer andere Klagen. Sie schienen es ungern zu sehen, daß die Hansen bey der Verbreitung der Tuchwebereyen in den Niederlanden, so manche Tücher in Brabant, Holland und anderen Gegenden dieser Provinzen aufkauften, da sie ehemahls in einem fast ausschließenden Besitze der Fabrication und des Absatzes an die Deutschen gewesen seyn mochten. Und noch erbitterter schienen die Flämminger darüber zu seyn, daß die Engländer in ihrer Tuchbereitung immer weiter schritten, und nicht nur selbst ihre Tücher verführten, sondern daß auch die Hansen sie fleißig aus jener Insel abhohlten. Es ist wahrscheinlich, daß die letzteren zu dem Absatz und der Verführung Flandrischer Tücher in früheren Zeiten Vorzugsweise sich vielleicht anheischig gemacht hatten, und etwa gerade durch dieß Versprechen eine privilegirte Factorey zu Brügge erhielten, und auf jeden Fall ist es sehr gewiß, daß die Herzoge von Burgund von Zeit zu Zeit, in dieser Periode, von den Hansischen Städten begehrten keine Eng-

lischen Tücher in ihren Städten zu dulden; es ist gewiß endlich, daß von Zeit zu Zeit die auf Hanseischen Schiffen befindlichen Englischen Tücher, wenn jene in einen Flandrischen Hafen einliefen, in Beschlag genommen wurden. Zu Sluys hatte sich dieß bestimmt zugetragen, ob man schon das angehaltene Gut den Deutschen wieder ausliefern mußte, da ihre Privilegien ihnen das Recht einer freyen Abfahrt zusicherten. Gewiß aber wollten die Hanseen gar nicht dem Verkehr mit Englischen Tüchern entsagen, was sie auch immer etwa den Flanderern zu anderen Zeiten zugesagt haben mochten, nur dann, wenn sie mit den Engländern sonst unzufrieden und in ihren Privilegien dort gekränkt worden waren, nur dann verbothen sie den Verkehr mit diesen Insulanern. Zu Gunsten der Fläminger aber sich ihren Einkaufsmarkt beschränken zu lassen, dazu waren sie nimmermehr geneigt, denn sie wollten, wie alle Kaufleute, nur da kaufen, wo sie am besten und am wohlfeilsten kaufen konnten. Wie sehr sie auch zu ihrem eigenen Vortheile nach Monopolen strebten, so wenig wollten sie doch zu ihrem eigenen Nachtheile dergleichen anderen einräumen, daher denn die entstandene und so sehr vergrößerte Concurrenz in der Tuchweberey ihnen nur zu erwünscht war.

Es klagten die Flanderer ferner über manche Hanseische Statute, vermöge deren sie vom Antheil am Hanseischen Handel ausgeschlossen wurden. So z. B. beschwerten sie sich, daß kein Hanse seine Güter einem Flamländer zusenden dürfe, sondern daß die Commissions- und

Speditions-Geschäfte einzig durch die in Brügge angesiedelten Hansischen Factore oder Comtoristen geschehen sollte: ein Statut, das ganz dem Hansischen Handelsgeiste gemäß war, das sich auch auf allen Comtoiren vorfand, und wovon die Brüderschaft, der daraus entspringenden Vortheile sich wohl bewußt, um so weniger zu Gunsten der Fläminger ablassen wollte. Es klagten die Flandrischen Städte über die betrugvollen Waren und Gefäße, welche die Hansen in ihre Provinz führten, oder deren sie sich bey ihrem Verkehr mit dieser Grafschaft bedienten. So klagte die Stadt Gent z. B., daß man Holländisches Bier, welches in Tonnen, die denen der östlichen Hanse-Städte ähnelten in ihre Stadt führe, und somit falsches für echtes verkaufe und das nicht privilegirte den Abgabenbefreyungen des Hansischen theilhaftig mache. So wie denn ähnliche andere Klagen, von Zeit zu Zeit, über andere verfälschte und untergeschobene schlechte Waren häufig und oft genug auch an anderen Orten vorkommen [3].

[3] Die meisten angeführten Ursachen der nie ganz geendigten Streitigkeiten finden sich, bey den verschiedenen Jahren dieser Periode, in den bereits gedruckten Hansischen Nachrichten besonders bey Köhler in Willebrandts bekanntem Werke. Andere werden sich schon aus den Titeln der Verträge ergeben, welche aus handschriftlichen Nachrichten, Beyl. II., angeführt sind. Noch andere haben wir besonders aus den Recessen im MS. Hans. und aus anderen handschriftlichen Nachrichten. und Urkunden der benutzten Archive

Diese Ursachen zu Streitigkeiten zwischen beyden Theilen hörten nie ganz auf, und wie oft sie auch beygelegt wurden, so kehrten sie doch immer wieder. Kaum war ein Vertrag geschlossen, welcher zur ewigen Beylegung aller streitigen Puncte dienen sollte; so hoben schon neue Klagen wieder an. Die gute alte Zeit, voll Redlichkeit und Treue, ist nichts weiter als ein frommes Gebild schöner Seelen, die von der Nichtswürdigkeit der Zeitgenossen gewaltsam ergriffen werden.

Indeß schieden die Hansen doch immer, während dieser Zeit, siegreich aus dem Streit. Wenn ihre schriftlichen Vorstellungen nichts fruchteten, wenn ihre abgefertigten Gesandten am Burgundischen Hofe und bey den Städten des Landes in ihren Werbungen nicht glücklich waren; so blieb den Deutschen verbundenen Städten doch immer das letzte Hülfsmittel übrig, das auch, bey der damahligen Lage des Handels, seinen Zweck nicht verfehlte. Sie verlegten nähmlich die Residenz ihres Comtoirs, ihre Niederlage, ihren Stapel von Brügge hinweg in eine andere Niederländische Provinz; sie sperrten allen Handel mit Flandern, alle Ab- und Zufuhr der bedeutendsten Waren; sie untersagten den Flämingern den Handel nach Deutschland, ja sie verbothen selbst den Außerhansen den Absatz und den Kauf Flandrischer Tücher in

genommen, deren einige im Urkundenbuche abgedruckt werden sollen. Vollständig, bey jedem Jahre, die jedes Mahl entstandenen Streitigkeiten aufzuführen, schien uns eine unnütze Weitläuftigkeit zu seyn.

Hanſiſchen Orten bey Confiſcation und anderen Strafen. So ſehr aber beherrſchten die Bundsgenoſſen den Handel, daß die Flanderer in dieſem Falle ihnen alles zugeſtanden, was ſie begehrten, um ſie nur wieder nach ihrem Lande zu locken.

Ungern ſchritten aber die Hanſen zu dieſem letzten und äußerſten Mittel; erſt wenn alle fruchtlos befunden wurden, war dieß der Fall; denn es war natürlich, daß ein ſolches Interdict für ſie ſelbſt mit manchen Unbequemlichkeiten verbunden ſeyn mußte. Kein von ihnen beſuchter Markt gewährte dieſen Abſatz, both dieſe Vortheile, hatte dieſe Bedürfniſſe. Allein ungleich nachtheiliger fiel doch dieſe Maßregel für die Fläminger ſelbſt aus.

Die Engliſche Wolle, welche die Hanſeaten, begünſtigt durch ihre Privilegien in England, unter geringen Ausfuhrlaſten nach Flandern führten, und die ſie ſomit wohlfeiler, als alle andere Völker, vielleicht wohlfeiler als die Engländer ſelbſt den Flandriſchen Wollarbeitern, wenigſtens eine geraume Zeit hindurch, zuführen konnten, blieb nun in ſo fern aus. Ferner, der große Abſatz der Flandriſchen Tücher, der durch die Hanſen in Deutſchland und in allen nordöſtlichen Reichen bewirkt ward, ſtockte; der wichtigſte Zweig der National-Induſtrie empfand alsbald die betrübten Folgen jenes Hanſiſchen Handelsverbothes. Es fehlte ferner die Zufuhr anderer rohen Producte, welche aus Deutſchland, und aus den nordöſtlichen, von den Hanſen beherrſchten Reichen hierher

geführt wurden, die von den Flanderern theils weiter verarbeitet, theils zu ihrem Handel mit anderen Völkern etwa angewandt wurden. Endlich aber, da, bey Verlegung des Hanſiſchen Comtoirs aus Brügge und Flandern, nach einer andern Niederländiſchen Provinz, der Verkehr und alle die Vortheile für die Eingebornen, welche daran geknüpft waren, einer andern eiferſüchtig angeſehenen Commune zufloſſen; da die fremden, weſtlichen Nationen, welche die unentbehrlichſten Ruſſiſchen, Schwediſchen, Däniſchen, Norwegiſchen, Preußiſchen und Polniſchen Güter ſuchten, ihre Befriedigung nun nicht mehr in Brügge finden konnten: ſo zogen ſich auch dieſe mehr oder weniger nach jenem Orte, den die Hanſen zu ihrer Niederlage gewählt hatten; und doch blühte Flandern vorzüglich durch dieſen Beſuch von Fremden, durch den Abſatz ſeiner wollenen Zeuge, weit weniger durch einen Activ-Handel den es betrieben hätte.

Freylich konnte jenes Zwangsmittel von den Hanſen nur ſo lange mit Glück angewandt werden, als ſie die Herrſchaft über die geſammte Nordöſtlich-Europäiſche Production, über den Handel und die Schifffahrt in dieſen Gegenden behaupteten. Allerdings ſind dann und wann einige dieſer nordöſtlichen Völker, nahmentlich zuweilen die Dänen nach den Niederlanden gefahren, andere weſtliche Nationen als die Engländer und die nördlichen Niederländer, ja ſelbſt Fläminge, Walen, Brabanter erſchienen, obſchon ſelten, an den Norwegiſchen, an den ſüdlichen und nördlichen Küſten der Oſtſee, theils aber war dieß alles

nur eine Ausnahme von der Regel, theils mußten die Hansen, durch ihre großen Privilegien begünstigt, allen anderen Nationen, bis gegen das Ende dieser Periode, nothwendig weit in diesen Gegenden überlegen bleiben. Diese ihre Uebermacht erhellet auch am aller gewissesten aus dem Gebrauche und den Folgen jenes Verbothes, da die Flanderer sogleich Alles aufbothen, um die Hansen wieder nach Brügge zurückzubringen, wenn sie einmahl von da ihre Residenz verlegt hatten. Hätten Engländer, Holländer und andere Fremdlinge oder sie, die Flämings selbst, die Producte aus den nordöstlichen Reichen eben so auf den Flandrischen Markt schaffen und einen gleichen Absatz ihren heimischen Producten gewähren können, als die Hansen: was hätten sie nöthig gehabt, so emsig ihre Rückkehr in ihr Land zu betreiben? Die Klagen über die Concurrenz von anderen Völkern, welche die Hanseaten führten, sind damahls, die letzten Jahrzehnde dieser Periode etwa abgerechnet, gewiß noch sehr übertrieben, wie sie denn das kläglichste Geschrey sogleich erhoben, wenn auch nur eine kleine Mitbewerbung sich äußerte, ein kleines Monopol litt. Jenes Phänomen zeigt es deutlich genug, daß diese Klagen noch viel zu früh waren, wie wahr sie auch in späteren seyn mochten [4].

[4] Diese Vorstellung ist im Ganzen bereits recht gut, aus gedruckten Quellen, von dem Verfasser der Handelsgeschichte von Flandern, Brabant u. s. w. in dem Theile des Handbuchs für Kaufleute für die Jahre 1785 und 86 gegeben worden. Der Verf. verdient

Einige Beyspiele, von der Verlegung und Wiederkehr der Hanſiſchen Reſidenz von und nach Brügge, werden die gegebene Vorſtellung am beſten bewahrheiten.

Als gegen das Ende der Regierung des Grafen Ludwig von Flandern ein ſchrecklicher Bürgerkrieg, und eine Fehde mit den Engländern, das Land verheerten, ein Uebel das auch nach ſeinem Tode, im Jahr 1383, unter dem neuen Regenten, dem Burgundiſchen Herzoge, Philipp dem Kühnen, noch einige Zeit fortwährte; ſo wurden von den kämpfenden Parteyen mehrere der Hanſiſchen Privilegien gekränkt, ihre Freunde in Ketten und Banden geſchlagen, geſchatzt und der ganzen langen Reihe der üblichen Bedrückungen unterworfen. Vergebens hatte man bey dem verſtorbenen, vergebens bey dem neuen Regenten ſchriftlich und durch Deputirte mündlich,

alles Lob, obſchon manches fehlerhaft iſt, da ihm der Gebrauch handſchriftlicher Quellen fehlte. — In den von uns benutzten archivaliſchen Nachrichten, kommen Flaminger, Walen, Brabänter nahmentlich in Norwegen, Schonen, Preußen und anderen öſtlichen Hanſe-Städten verſchiedentlich in dieſer Periode vor, zu Folge des MS. Hafn. Allein das Verfahren der Hanſe zeigt deutlich genug, wie unvollkommen der Activ-Handel dieſer Völker im Nordoſten noch geweſen ſeyn muß; es leidet gar keinen Einwurf. Man muß ſich die Handelsherrſchaft der Hanſen im Nordoſten ſo vorſtellen, wie die der Engländer jetzt in Oſtindien; hier erſcheinen auch Franzoſen, Dänen u. ſ. w.; allein es leidet der Handel dieſer Nationen mit dem Engliſch-Aſiatiſchen weiter gar keinen Vergleich.

um Wiederherstellung der Freyheiten, um Schadenserſatz und Genugthuung geworben. Allein jene ſchreckliche Zerrüttung, welche dem Lande, wie man erzählt, 200,000 ſeiner beſten Bürger entriß, hatte alle Werbungen fruchtlos ausfallen laſſen. Kaum aber war das Innere des Landes beruhigt, ſo erſchienen auch ſogleich, im Jahre 1386, Deputirte des Herzog von Burgund, der drey Flandriſchen großen Städte und des Landes der Freyen auf dem Hanſe-Tage zu Lübeck. Sie mochten wohl wiſſen, daß die Deutſchen bereits damit umgingen, ihre Niederlage aus Flandern nach Dortrecht zu verlegen; ſie entſchuldigten die bisher vorgefallenen Unannehmlichkeiten mit der kundigen Lage des Landes, und begehrten, daß die Deutſchen Städte nun Deputirte nach Flandern ſenden ſollten, um die ſtreitigen Puncte auszugleichen.

Allein die Hanſen, welche ſtets gern nur auf Deutſchem oder Hanſiſchem Boden unterhandelten, vermochten die Flandiſchen Deputirten, die ohnehin zur endlichen Beylegung des Streits keine hinlängliche Vollmacht hatten, zu einer zu haltenden Tagfahrt zu Cöln; da aber dieß nicht annehmlich befunden ward, ſo verglich man ſich ſpäterhin über einen zu haltenden Tag zu Dortrecht, eine den Hanſen gleichfalls befreundete Stadt. Jedoch weder da, noch in der Folge zu Antwerpen konnten die Unterhandlungen ganz zu Ende gebracht werden, und es erklärten nun die Hanſen, im Jahr 1387, ziemlich rund, der Herzog und ſeine Städte könnten, wenn ſie wollten, mit ihnen zu Lübeck unterhandeln, welcher Ort

den Deutſchen Communen am bequemſten ſey. Sie warnten die Ihrigen, welche Flandriſche Handelsgeſchäfte betrieben, vorſichtig zu ſeyn, weil der Ausgang der Unterhandlungen ungewiß wäre, und ſie bewarben ſich, wie ſie bereits früher ſchon gethan hatten, unter der Hand bey dem Herzoge von Holland, wegen einer einſtweiligen Reſidenz und den dazu erforderlichen Privilegien in ſeinem Lande und in ſeiner Stadt Dortrecht. Da aber die Flanderer noch immer ſich nicht gefällig bezeugen wollten; ſo erließen die Hanſen, im folgenden Jahre 1388, ein Statut, das allen Verkehr mit ihnen unterſagte, das zwar erſt auf Mariä Himmelfahrt öffentlich verkündigt, ſogleich aber dem Comtoir zu Brügge heimlich bekannt gemacht werden ſollte, damit ſich die daſelbſt Reſidirenden ſo einrichten möchten, daß ſie auf jenen Tag ihre ausſtehenden Schulden ſo viel möglich eingefordert, ihre Geſchäfte geendigt, und das Land verlaſſen hätten oder ſogleich verlaſſen könnten.

Die beliebte Verordnung ſagt ferner aus, daß kein Hanſe von jener Zeit an, weſtlich, dem Lande Flandern näher als bis zur Maas kommen ſolle. Mecheln und Antwerpen, über die gleiche Klagen, als über Flandern geführt wurden, da ſie denſelben Herzog von Burgund, als ihren Herrn anerkannten, ſollten eben ſo wie Flandern gemieden werden. Kein Hanſe ſoll dieſen drey Provinzen oder Ortſchaften Güter verkaufen, oder zuführen, weder zu Land, noch zur See; keiner ſoll irgend jemanden beherbergen, von dem er vermuthe, daß ſie durch ihn in die jener Verbannten kommen könnten. Würde

ein Schiff durch Sturm westwärts der Maas getrieben, so soll von dessen Ladung nichts verkauft werden, sondern jeder Schiffer soll eilen, daß er von da hinweg in die Maas, oder in einen, diesem Strome östlich belegenen Hafen komme. Wenn aber, nach jenem Termin, ein Hanse von Westen nach einem der Maas östlich belegenen Deutschen Hafen kommt, oder auf Norwegen, Schottland und England fährt; so soll er Briefe von den Olderleuten des Comtoirs, oder von der Obrigkeit der Stadt bringen von wo er ausgesegelt und befrachtet worden ist, mit denen er beweise, daß er das Gut nicht in jenen verbothenen Orten gekauft habe. Die Schiffe sind von dieser Verbindlichkeit allein ausgenommen, welche bey Publication dieses Edicts zur Abfahrt bereits fertig und befrachtet waren, die denn für das Mahl, jedoch nicht ferner, und auf keinen Fall nach dem Zwin segeln dürfen.

Käme ein Außer-Hanse aber in eine dem Bunde verwandte Stadt, und wollte er von da Güter ausführen; so soll er Bürgschaft stellen, daß er sie nicht nach Flandern bringen wolle, und kann er dieß nicht, so soll ihm die Hanse-Stadt nichts als Brot, Bier und Lebensmittel zu seinem und etwa seines Schiffsvolks Behuf verabfolgen lassen.

Eben so wenig soll ein Bundsgenoß, von jenem Termin an, Flandrische, Mechelnsche, oder Antwerpische Tücher in oder außerhalb des Landes Flandern kaufen; jeder aber, welcher dessen beschuldigt wird, und den Gegenbeweis nicht führen kann, soll sich mit einem Eide deßhalb

reinigen. Brächte ein Außer-Hanse diese genannten Tücher in eine dem Bunde verwandte Commune; so sollen sie von der Ortsobrigkeit zum Besten der gemeinen Städte confiscirt werden.

Kein Hanse soll seinem ehemahligen Wirthe in jenen drey Orten, oder irgend einem seiner dortigen Bekannten, der nach der Publication dieses Statuts dort verblieben ist, Waren zusenden, es sey denn, daß er eine früher daselbst contrahirte Schuld noch zu berichtigen hätte. Wer aber gegen diese Verordnung fehlt, der soll, in welche Bundesstadt er auch flüchte, ergriffen werden, über ihn soll man richten, und sein Gut der Gemeine anheim fallen, deren Bürger er ist. Wollte ferner eine der Hanse verwandte Stadt dieß nicht halten; so soll sie auf immer aus der Verbindung ausgeschlossen seyn. Dem Comtoir zu Brügge wird es untersagt eine Vereinbarung oder einen Vertrag mit Flandern zu errichten; jedes Verfahren der Art ist kraftlos, wenn anders nicht die gemeinen Städte dazu ihre Einwilligung gegeben haben [5].

Es erfolgte auch alles was beschlossen worden war. Es erhielten die Hansen, im May, des Jahres 1389, die gesuchten Privilegien, von Herzog Albrecht von

[5] Der ganze Hergang ist nach handschriftlichen Nachrichten (MS. Hafn.) erzählt, so wie die letzte Hansische Verordnung nach dem Receß des H. T. zu Lübeck, auf Philippi Jacobi, ebendaselbst befindlich ist, welche, wegen ihrer Wichtigkeit, in dem Urkundenbuche, b. dem J. 1388, abgedruckt werden wird.

Baiern, Grafen von Hennegau und Holland, zur befreyten Niederlage in Dortrecht; das Comtoir ward von Brügge hierher verlegt [6]. Es erließ die Hanse eine neue Verordnung den westlichen Handel, den Stapel zu Dortrecht und den Verkehr in diesen Gegenden betreffend. Dieser Vorschrift zu Folge schien sich das Verboth des Verkehrs auch noch bestimmter auf die Französische Küste zu erstrecken, da man Frankreich mit dem Herzoge von Burgund im Einverständniß wußte. Es wurden manche Puncte erläutert, wodurch der Hansische Handel möglichst geschont, die Zwangsniederlage zu Dortrecht erhalten und den Flanderern und ihren Mitgenossen aller Gewinn möglicher Weise entrissen werden sollte. Alles westlich der Maas gekaufte Gut ward verbothen; nur Wolle die zu Calais erhandelt war, da der Ort unter Englischer Herrschaft stand, und ab nach Sitte der Zeit dann und wann dieß Product zum weitern Vertrieb aus England hinüber geschafft und dort angehäuft ward; ferner Wein von Peitowe und Bayessolt waren zu kaufen erlaubt [7]. Auf

[6] Das Privilegium von Albrecht ist im Braunschweigischen Archive, vergl. unser Urkundenbuch bey diesem Jahre, woselbst es abgedruckt werden wird.

[7] Nach dem Receß, von dem J. 1389, auf Himmelfahrt Christi, zu Lübeck, im MS. Hafn.; vergleiche den Abdruck dieser Verordnung in unserem Urkb. Daß die Hansen ferner den Kauf der Wolle zu Calais verstatteten, davon läßt sich der Grund leicht einsehen, hätten sie sie nur sämmtlich aufkaufen können, dadurch würden sie die Flanderer ohne Zweifel am meisten ge-

Seeland von Oſten aus zu ſchiffen ward verſtattet, indem dieſe Provinz dem Herrn gehörte, der ihnen zu Dortrecht die Privilegien der Reſidenz gegeben hatte, jedoch ſollte das nach Seeland geführte Gut zum Stapel nach Dortrecht gebracht, und in jener Provinz ſelbſt weiter keine Handelsgeſchäfte betrieben, die aber auf der Reſidenz zu Dortrecht gekauften Waren ſollten zwar weſtlich nach England und nach anderen Orten, jedoch nicht nach Flandern verführt werden. Dem Schaffner des Deutſchen Ordens ward allein vergönnt für ſeine Herren weißes Mechelnſches Tuch zu kaufen, und Bernſtein dort zu verkaufen. Die Vögte der Hanſe auf Schonen ſollen den Flanderern weder Salz, noch Tonnen überlaſſen, oder Tuch von ihnen kaufen. Die freyen Märkte in Brabant dürfen zwar beſucht werden, allein damit das daſelbſt nicht verkaufte Gut nicht in die Hände der Flanderer komme; ſo ſollen dieſe Waren wieder auf den Stapel

ſchlagen haben. Was den Wein von Peitowe und das Bayessolt betrifft, ſo ſcheint es uns, daß dieß Wein von Poitou und ohne Zweifel Seeſalz, wahrſcheinlich ſolches, das an den Franzöſiſchen Küſten gewonnen ward, bedeute. Wenn nun die Hanſen einen bedeutenden Abſatz dieſes Weins anderswo hatten, den ſie doch nirgends ſonſt finden konnten, ſo iſt auch der Grund dieſer Ausnahme klar. Und endlich was nun auch für ein beſtimmtes Seeſalz unter dem Ausdruck Bayessolt verſtanden ſeyn mag; ſo bedurften ſie zum Salzen ihrer großen und kleinen Fiſchereyen daſſelbe, und dieß ihr großes Gewerbe wollten ſie durch jenes Verbot ohne Zweifel nicht mit zu Grunde richten.

nach Dortrecht zurück geführt werden. Die Hänſen dürfen in Holländiſchen und Seeländiſchen Schiffen ihr Gut verführen, wenn es nur zum Stapel nach dieſem Orte gebracht wird und es nicht in Flandriſche Hände kommt. Mit Erlaubniß der Hanſiſchen Olderleute zu Dortrecht darf man zwar wohl durch Flandern reiſen, aber dort keine Handelsgeſchäfte betreiben. Wer noch Schulden in dieſem Lande, oder zu Mecheln und Antwerpen ausſtehen hat, der ſoll ſie bis auf nächſtkommenden Michaelis eincaſſiren in Geld, Tüchern oder anderen Waren, und die letzteren wo er will wieder zu Geld machen, jedoch dürfen die auf dieſe Weiſe erworbenen Tücher nach keiner Hanſe-Stadt, ausbenommen nach Cöln, gebracht werden.

Dieſer Ernſt den die Deutſchen zeigten vermochte ſogleich den Herzogen von Burgund, die Städte und die Freyen des Landes Flandern ihre Deputirte auf Michälis, im Jahr 1389, auf den Hanſe-Tag zu ſenden, woſelbſt man über folgende Bedingungen übereinkam.

Zur Genugthuung für die Schmach, daß in Flandern, während der Unruhen, die Deutſchen zum Theil ins Gefängniß geworfen worden, verſprachen die Deputirten der drey Flandriſchen Städte, drey Vicarien mit ewigen Renten, drey Altäre nebſt den nöthigen Meßgewändern, Kelchen, Büchern und dem dazu erforderlichen Ornate zu fundiren, von ihrem Biſchof deßhalb die Confirmation zu erwerben, und ſie zu ewigen Zeiten den Hanſen als Lehnsherren zu übergeben. Es ſollen ferner zehn ehrbare Männer, aus den drey Städten und von

Seeland von Oſten aus zu ſchiffen ward verſtattet; indem dieſe Provinz dem Herrn gehörte, der ihnen zu Dortrecht die Privilegien der Reſidenz gegeben hatte, jedoch ſollte das nach Seeland geführte Gut zum Stapel nach Dortrecht gebracht, und in jener Provinz ſelbſt weiter keine Handelsgeſchäfte betrieben, die aber auf der Reſidenz zu Dortrecht gekauften Waren ſollten zwar weſtlich nach England und nach anderen Orten, jedoch nicht nach Flandern verführt werden. Dem Schaffner des Deutſchen Ordens ward allein vergönnt für ſeine Herren weißes Mecheliſches Tuch zu kaufen, und Bernſtein dort zu verkaufen. Die Vögte der Hanſe auf Schonen ſollen den Flanderern weder Salz, noch Tonnen überlaſſen, oder Tuch von ihnen kaufen. Die freyen Märkte in Brabant dürfen zwar beſucht werden, allein damit das daſelbſt nicht verkaufte Gut nicht in die Hände der Flandrer komme; ſo ſollen dieſe Waren wieder auf den Stapel

ſchlagen haben. Was den Wein von Peitowe und das Bayessolt betrifft, ſo ſcheint es uns, daß dieß Wein von Poitou und ohne Zweifel Seeſalz, wahrſcheinlich ſolches, das an den Franzöſiſchen Küſten gewonnen ward, bedeute. Wenn nun die Hanſen einen bedeutenden Abſatz dieſes Weins anderswo hatten, den ſie doch nirgends ſonſt finden konnten, ſo iſt auch der Grund dieſer Ausnahme klar. Und endlich was nun auch für ein beſtimmtes Seeſalz unter dem Ausdruck Bayessolt verſtanden ſeyn mag; ſo bedurften ſie zum Salzen ihrer großen und kleinen Fiſchereyen daſſelbe, und dieß ihr großes Gewerbe wollten ſie durch jenes Verboth ohne Zweifel nicht mit zu Grunde richten.

nach Dortrecht zurück geführt werden. Die Hänſen dürfen in Holländiſchen und Seeländiſchen Schiffen ihr Gut verführen, wenn es nur zum Stapel nach dieſem Orte gebracht wird und es nicht in Flandriſche Hände kommt. Mit Erlaubniß der Hanſiſchen Olderleute zu Dortrecht darf man zwar wohl durch Flandern reiſen, aber dort keine Handelsgeſchäfte betreiben. Wer noch Schulden in dieſem Lande, oder zu Mecheln und Antwerpen ausſtehen hat, der ſoll ſie bis auf nächſtkommenden Michaelis eincaſſiren in Geld, Tüchern oder anderen Waren, und die letzteren wo er will wieder zu Geld machen, jedoch dürfen die auf dieſe Weiſe erworbenen Tücher nach keiner Hanſe-Stadt, ausbenommen nach Cöln, gebracht werden.

Dieſer Ernſt den die Deutſchen zeigten vermochte ſogleich den Herzogen von Burgund, die Städte und die Freyen des Landes Flandern ihre Deputirte auf Michälis, im Jahr 1389, auf den Hanſe-Tag zu ſenden, woſelbſt man über folgende Bedingungen übereinkam.

Zur Genugthuung für die Schmach, daß in Flandern, während der Unruhen, die Deutſchen zum Theil ins Gefängniß geworfen worden, verſprachen die Deputirten der drey Flandriſchen Städte, drey Vicarien mit ewigen Renten, drey Altäre nebſt den nöthigen Meßgewändern, Kelchen, Büchern und dem dazu erforderlichen Ornate zu fundiren, von ihrem Biſchof deßhalb die Confirmation zu erwerben, und ſie zu ewigen Zeiten den Hanſen als Lehnsherren zu übergeben. Es ſollen ferner zehn ehrbare Männer, aus den drey Städten und von

den Freyen des Landes, zu Brügge bey den Carmelitern, erſcheinen, wo die Hanſen ihre gröſseren Verſammlungen zu halten pflegten, und im Nahmen des Landes ihnen wegen der ehemahligen Verhaftung Abbitte thun. Außerdem verſprachen die Flanderer 11000 Pfund Grote zum Schadenserſatz; und wegen einiger einzelnen Forderungen, als wegen Wein und Wachs, das einem Bürger von Cöln und wegen dreyer Schiffe mit Stockfiſch, welche den Lübeckern genommen worden gelobten ſie eine andere Vergütung. Es ward den Hanſen frey geſtellt wegen des Schadens, den ſie von den Normännern erlitten hatten, ſich anderwärts zu erhohlen. Auch ward jedem Hanſeaten das Recht vorbehalten ſeine, an Privat-Perſonen habenden Forderungen in Flandern, den Privilegien gemäß, einzuklagen. Zugleich übergaben die Deutſchen den Deputirten ein Project eines, von dem Herzoge und den drey Städten ihnen zu ertheilenden Freybriefs, der alles in ſich begriff, was zur Befriedigung ihrer Wünſche ihnen zweckmäßig ſchien.

Allein dieſe Bedingungen ſcheinen in Flandern keinen Beyfall gefunden zu haben [8]. Es verzog ſich die endliche Ausſöhnung noch etliche Jahre, jedoch blieben die Hanſen feſt bey ihren einmahl ergriffenen Maßregeln, überzeugt, daß ſie damit am ſicherſten ihren Zweck erreichen würden. Sie ſchrieben den Flamändern ſie würden

[8] Nach dem handſchriftl. Receß des H. T. zu Lübeck, im J. 1389, auf Mich., MS. Hafn. Das Project iſt abgedruckt im Urkundenbuche bey dieſem Jahre.

in nichts nachgeben; sie hielten fest auf ihrem Verbothe des Verkehrs mit jener Landschaft, und wenn sie zwar verstatteten Holländische Tücher frey nach den Deutschen Städten zu führen, so gebothen sie doch, daß, bey entstandenem Verdacht, man die Tücher aufschlagen und zusehen solle, ob Flandrische darunter begriffen wären. Alles von Westen her eingeführte Gut soll mit Atteſten des Comtoirs zu Dortrecht zu gleichem Zweck versehen seyn. Sie straften ernstlich den, welcher gegen ihr Verboth fehlte. Die einzelnen Städte sammelten und überreichten die Specification ihres erlittenen Schadens auf dem Hanse-Tage, der auf etliche tausend Pfund Grote berechnet ward [9].

Somit sahen sich die Flanderer genöthigt eine neue Unterhandlung anzuknüpfen. Die Deputirten des Herzogs von Burgund, der Städte und des Landes Flandern erschienen, im Jahr 1391, auf der Tagfahrt zu Hamburg. Die Hansen entsagten einer Entschädigung wegen der an den Flandrischen und Englischen Küsten genommenen Schiffe, die mit Stockfisch beladen gewesen waren, da die Flanderer daran offenbar ganz und gar keinen Antheil gehabt hatten; sie versprachen dagegen eine Summe von 900 Rheinischen Gulden an Tidemann Brumers, für den ihm genommenen Wein, zu zahlen. Die alten Forderungen der Hansen an den Grafen von Flandern versprach man zu berichtigen. Jedem der paciscirenden Theile ward

[9] Receß, vom Jahr 1390, MS. Hans.

die Einmahnung seiner Forderungen frey gestellt. Die früher beliebte runde Entschädigungs Summe von 11000 Pfund Groten, das Pfund zu fünf Franken gerechnet, sollte zur Hälfte vor der Rückkehr der Hansen nach Brügge, ihnen zu Amsterdam, die andere Hälfte aber ein Jahr nachher ausbezahlt werden. Vier und zwanzig Bürgen, welche für die treue Erfüllung des Zugesagten hafteten, wurden den Hansen zugestanden.

Die Genugthuung für die den Deutschen angethane Schmach ward nun noch dahin erweitert, daß hundert ehrbare Personen der Städte und des Landes von Flandern, dem Kaufmann nach seiner Rückkehr, zu Brügge, bey den Carmelitern, öffentliche Abbitte thun, daß sechszehn ehrbare Männer nach St. Jacob von Compostell, und vier nach dem heiligen Grabe wallfahrten sollten, um die Schmach gebührend zu versöhnen. Hiermit soll denn aber auch alles beygelegt seyn; jedoch behalten sich die Hansen noch ihren Schadenersatz von den Normännern, den von Mecheln und Antwerpen bevor.

Ueberdieß versprachen die Flandrischen Deputirten, daß die Ketten, welche der Herzog von Burgund vor den Pfählen in dem Hafen zu Sluys hatte ziehen lassen, den Hansen zu jeder Zeit, bey Tag und bey Nacht, ohne deßhalb zu einer Abgabe verbunden zu seyn, geöffnet werden sollten; die drey Flandrischen Städte bürgen ihnen dafür. Vor ihrer Rückkehr nach Brügge aber sollen ihnen der Herzog und die Städte alle ihre alten Privilegien erneuern. Es geloben die Abgeordneten ferner

in ihrer Committenten Nahmen, daß wenn ein Fremder die Hansen in Flandern ermorde oder beraube, so wollen sie allen Fleiß anwenden, den Verbrecher aufzufinden, zu richten und das Gut den Beraubten wieder zu verschaffen; sollte aber der Thäter entkommen, so sollen die drey Flandrischen Städte, nach erhaltener Anzeige durch des Comtoirs Vorsteher, gehalten seyn, bey dem Herzoge es zu betreiben, daß das Gut, wohin es auch käme, angehalten und dem Kaufmanne oder dessen Erben wiedergegeben werde. Geschähe dieß aber nicht binnen einem halben Jahre, so verspricht der Herzog, daß er die Güter und Leute der Oerter, wohin das geraubte Gut geführt worden, anhalten lassen will, bis daß die Wiedererstattung erfolgt seyn wird.

Wenn ferner ein Eingeborener des Landes sich in Flandern ein Verbrechen dieser Art zu Schulden kommen lassen würde; so sollen die drey Flandrischen Städte gehalten seyn, es den Deutschen wieder zu schaffen. Hätte ein solcher aber außer Flandern die Deutschen also beleidigt, und kehrte er nicht nach Flandern zurück; so soll er mit Briefen verfolgt und wo möglich in Verhaft gebracht werden.

Fischen die Deutschen seetriftig Gut auf und kommen damit in 't Zwin, oder in andere Flandrische Häfen; so sollen sie binnen dreyen Tagen der Ortsobrigkeit davon Anzeige thun, und das Gut demjenigen ihrer Landsleute überliefern, welcher darauf rechtliche Ansprüche hat. Ueber den Theil des aufgefischten Guts aber, von welchem

nicht bewiesen werden kann, daß er einem aus ihrer Mitte gehört; soll man zwey Schriften verfertigen, deren eine dem Amtmanne des Orts, die andere aber den Hanſiſchen Olderleuten zu Brügge übergeben werden ſoll. Dieſe letzteren ſollen auch das alſo geborgene Gut Jahr und Tag aufbewahren, und ſind es verderbliche Waren ſie in Geld umzuſetzen befugt ſeyn. Fände ſich aber während dieſes Termins kein Hanſe ein, der mit rechtlichen Anſprüchen darauf verſehen wäre; ſo ſollen die Olderleute es alsdann dem Amtmanne oder Schuldheiſen des Herzogs übergeben.

Ginge ein Deutſcher zur See unter oder ſtürbe er im Lande; ſo ſoll man es mit ſeinem nachgelaſſenen Gut, wenn kein Teſtament vorhanden iſt, auf gleiche Weiſe halten.

Haben die Deutſchen, bevor ſie nach Flandern kommen, auf der Reiſe unter einander Streit gehabt, wobey der eine verwundet oder erſchlagen worden iſt; ſo ſollen des Herzogs Officiere darüber nicht befugt ſeyn zu ſprechen, es ſey denn, daß das Comtoir es ſelbſt begehre.

Wegen der Kürze der Loken wurde eine Auskunft getroffen. Alles Hanſiſche Bier aber, welches einzeln verzapft wird, ſoll zu Sluys und in Flandern überhaupt keine höhere Acciſe als acht Grote von der Tonne geben. Endlich ſollen die Deutſchen wegen der etwa erfolgenden Eingriffe in ihre Freyheiten nicht verbunden ſeyn, außer Landes bey Hofe die Abſchaffung derſelben zu ſuchen; ſondern die drey großen Flandriſchen Städte ſollen ſie ver-

ſelbſt vertreten, und die daraus entſpringenden Koſten und Mühe tragen.

Wegen der Streitigkeiten mit den von Mecheln und Antwerpen aber, ſoll das Comtoir nach ſeiner Rückkehr, mit Rath der Städte Cöln und Dortmund, alles aufbiethen ſie zu züchtigen und ſie wieder zur Unterwürfigkeit zu bringen [10].

Im folgenden Jahre erſchien abermahls eine Legation aus Flandern, auf dem Hanſe-Tage zu Lübeck, im Jahr 1392, und überreichte die Ratification dieſes Vertrags, die Beſtätigung aller alten und neuen Privilegien, welche, nach angehörter Verleſung und angeſtellter Prüfung, vollkommen befunden wurden. Herr Hoyer aus Hamburg hatte auch die fällige Hälfte des Schadenserſatzes zu Amſterdam, im Nahmen der gemeinen Städte, in Empfang genommen, und nun begehrten die Flandriſchen Deputirten aufs eifrigſte die Rückkehr der Hanſen in ihr Land.

Der Winter war vor der Thür, die Communication mit den Städten ſchwierig, welche erſt durch Bothen

[10] Nach dem Receß, vom J. 1391, MS. Hafn. Der Ausdruck, der die Laken betrifft, der auch ſonſt öfter vorkommt, iſt uns nicht ganz deutlich, er heißt ſo: Item so gheue wy dat de Coerde dar men de lakene mede stryket, bynnen unsen landen und steden van Vlandern schal wesen 10 Vlamissche elne lanck. Daß ſich aber dieſer Artikel auf die Vermeidung der fälſchlich zu kurz gemachten Tücher beziehe, iſt aus mehreren anderen Orten klar, wo dieſer oder ähnliche Ausdrücke vorkommen; die Klage über dieſen Betrug kehrte immer und immer wieder.

und Briefe beſchickt und um ihre Einwilligung befragt werden mußten. Jedoch trotz der langſamen Weiſe, die bey der Organiſation des Hanſiſchen Bundes nimmer vermieden werden konnte, führten die beyden dazu deputirten Rathmänner, Heinrich Weſthof, von Lübeck, und Johann Hoyer, von Hamburg, den größten Theil der zu Dortrecht bisher reſidirenden Hanſeaten in den letzten Tagen des nähmlichen Jahrs wieder nach Brügge zurück. Der Zug beſtand aus anderthalb hundert Pferden. Viele Bürger aus Brügge waren ihnen entgegen geritten, und beyde Theile freuten ſich höchlichſt der wiederhergeſtellten Freundſchaft. In den erſten Wochen des folgenden Jahrs erfolgte auch die Abbitte dem Vertrage gemäß. Vor den Hanſiſchen beyden Deputirten, mit den Olderleuten, den Rathmännern und den Comtoriſten, in ihrem gewöhnlichen Verſammlungsort, zu Brügge bey den Carmelitern, vereinigt, erſchienen die ehrbaren Männer der drey Flandriſchen Städte und des Landes der Freyen, ſelbſt in größerer Zahl, als der Vertrag forderte. Sie ließen im Beyſeyn eines zahlreichen Volks, bey offenen Thüren, die Abbitte verleſen, und erfüllten alles, was bedungen worden war, ſo daß die Deutſchen aufs vollkommenſte befriedigt wurden.

Nur über ein Paar Puncte, welche zur Sprache kamen, konnte man ſich nicht verſtändigen. Die Geiſtlichen der Niederlande, und vornehmlich der Herzog, hingen dem Papſte Clemens an, die Deutſchen dem Papſte Urban. Es begehrten die Hanſen die Meſſe von einem

dem letztern ergebenen Priester zuhören, weil sie, im entgegengesetzten Fall, die Verweigerung der Absolution von ihren Deutschen Pfaffen befürchteten. Diese Forderung aber konnte die Stadt Brügge ihnen nicht zugestehen; ihre Macht war in dieser Hinsicht zu beschränkt, obschon die Unterhandlungen selbst unbezweifelt beweisen, daß sie in ihrem Innern gleiche Wünsche mit den Deutschen hegten, sie aber nicht deutlich auszusprechen wagten. Eben so wenig konnten die Hansischen Deputirten den alten Münzfuß in Flandern wiederhergestellt erhalten, es sey, so hieß es, des gnädigsten Herrn Wille, daß es bey dem verringerten sein Verbleiben haben sollte.

Allerdings war die größere Macht des Burgundischen Hauses den Flanderern vortheilhaft, wegen einer größeren Ruhe und Ordnung, die dadurch in dem Lande erwuchs; allein die freye Willkür der Communen dieser Gegenden ward auch in mancher Hinsicht beschränkt, und was die Flämischen Städte sich gefallen lassen mußten, das konnte zu Gunsten der Fremdlinge nicht geändert werden.

In allen anderen streitigen Puncten aber zeigten die Flanderer und Brügger den besten Willen. Auch Antwerpen und Mecheln schienen sich zum Ziel legen zu wollen; die ersteren erbothen sich bereits zu Unterhandlungen, welche dem Comtoir zu Brügge, mit Rath derer von Cöln und Dortmund von neuem übertragen wurden. Somit ward die so lange dauernde Zwietracht end-

lich mit Ruhm und Ehre zu Gunſten der Hanſen in jeder Hinſicht beygelegt [xx].

Aber freylich kehrten dieſelben bekannten Streitigkeiten von Zeit zu Zeit wieder, ſo wie die Reſidenz, wenn alle andere Vorſtellungen nichts fruchteten, in der Folge, zu verſchiedenen Mahlen während dieſer Periode, von Brügge wieder hinweg verlegt worden iſt.

So mag es unter anderen der Fall, im Jahr 1409, geweſen ſeyn; wenigſtens erwarben die Deutſchen conföderirten Städte ſich um dieſe Zeit ein Privilegium, vom Herzoge Anton von Brabant, zu Begründung einer Factorey zu Antwerpen. Im Jahr 1425 verſtanden ſich die Flaminger zu einem Schadenserſatz von 3000 Pfund Groten. Bey den Unruhen die ſich, im Jahr 1431, in Flandern zeigten, und die fünf Jahre nachher in eine volle Inſurrection der Stadt Brügge gegen den Herzog ausbrach, bey dem Einfall der Engländer in das Land, litten wie gewöhnlich auch die Deutſchen an ihrem Handel und an ihren Freyheiten. Zu Sluys wurden mehrere von ihnen erſchlagen. Sie erwarben darauf im folgenden Jahre ſich die nöthigen Freyheiten zu Verlegung ihrer Reſidenz nach Antwerpen, und erzwangen ſich dann, im Jahre 1438, wie immer, durch die erweckte Eiferſucht eine triumphirende Rückkehr nach Brügge, die Wieder-

[xx] Nach dem handſchriftlichen Receß, vom J. 1392, und der Relation der beyden Hanſiſchen Deputirten, von d. J. 1393, MS. Hafn.

herſtellung ihrer alten und die Erwerbung neuer Privilegien [12].

So geſtand ihnen, im Jahr 1449, der Herzog Philipp der Gute von Burgund das Recht zu, daß ſie wegen der Beſchwerden, welche ſie über ſeine Richter, Zöllner und Communen zu führen hätten, ſich, ohne vor andere Gerichte gezogen zu werden, an ſeine Kammer von Flandern wenden und von dieſer unmittelbar an ihn und ſeinen hohen Rath zu appelliren berechtigt ſeyn ſollten. Er verſprach ſeine Küſten, innerhalb einer Flandriſchen Meile, von Seeräubern frey zu halten, und fügte die ſanft ſchon oft erwähnten Puncte der Befreyung von perſönlichem Arreſt in Civil-Fällen gegen Bürgſchafft, ſo wie die Befugniß geſtrandetes Gut zu bergen hinzu, und beſtätigte alle älteren Freybriefe, wie es gemeinhin Sitte war [13].

Allein bereits das Jahr nachher waren die Beſchwerden ſo groß, daß man die Verlegung der Reſidenz von Brügge nach Deventer, oder Utrecht beſchloß. Aber die ſtets wachſende Macht der Herzoge von Burgund, die ſich bereits in den Beſitz des größern Theils aller Niederlän-

[12] Vergl. b. d. angeführten Jahren Köhler b. Willebrandt und unter anderen auch das Privilegium, vom J. 1409, durch Herzog Anton von Brabant den Städten gegeben, aus dem Brſchw. Archive in unſerm Urkundenbuche abgedruckt, und Beyl. II. b. d. J. 1438, ſo wie das Privilegium des Herzogs Philipp von Burgund, zu Verlegung der Reſidenz von Brügge nach Antwerpen, von d. J. 1437, im Urkundenbuche.

[13] S. dieß Privilegium b. Dreyer, vergl. Beyl. II.

dischen Provinzen gesetzt hatten, machte dieß Verfahren immer schwieriger. Die Hansen verlegten den Stapel ihrer theueren Waren, im Jahr 1451, nach Antwerpen, weil dieß nächst Brügge der am meisten besuchte Markt war; die Niederlage der Güter von geringerem Werthe aber, als von Asche, Pech, Holz und Fettwaren ward zu Middelburg errichtet. Allein Bremens besondere Fehde mit dem Herzoge machte die Stadt Antwerpen abgeneigt, und die Hansen, die auch genug über ihn zu klagen hatten, wandten sich zuletzt, wie es scheint, nach Utrecht, welche Stadt die Burgundische Herrschaft noch nicht anerkannte.

Freylich, es war allmählich durch das Haus Burgund eine andere Welt in den Niederlanden geworden; allein man konnte doch die Hansen noch gar nicht entbehren, wenn man nicht in seine eigenen Eingeweide wüthen wollte.

So geschah es denn, daß, im Jahr 1456, die Deputirten von Flandern zu Lübeck erschienen, welche um die Rückkehr der Deutschen nach Brügge warben. Die Hansen versprachen es auch, da man ihnen ihre alten Freyheiten bestätigte und folgende neue ihnen zugesichert wurden. Wenn den Deutschen ein Eintrag in ihre Freyheiten geschieht, so sollen zu Brügge zwey oder drey Commissäre bestellt werden, welche binnen vierzehn Tagen oder vier Wochen ihren Spruch thun sollen, von welchem zum Nachtheil der Hansen weiter keine Appellation Statt finden darf. Wer sie verkürzt in ihren Freyheiten, der

oll in eine Geldbuße von 60 Pfund Pariſiſch-Flämiſchen Geldes verfallen. Die angeſtellten Officiere ſollen durch die Commiſſäre hiervon unterrichtet werden, und die leztern ſind verbunden, bey entſtandenen Zweifeln über die Auslegung der Privilegien, an die Worte ſich zu halten und ſie zum Beſten des Deutſchen Kaufmanns zu deuten. Für die Execution des durch die Commiſſäre bekannt gemachten Spruchs haften die vier Glieder von Flandern, und ſie ſind gehalten den Schaden mit Zinſe binnen Monathsfriſt nach dem Urtheile zu vergüten, ſo wie die Stadt Brügge ſich verbindlich macht, auf Begehren des Kaufmanns, die Commiſſäre, Officiere und Parteyen jedes Mahl zu verſammeln. Die Schiedsleute (de weten), wenn ſie von den Commiſſären gewählt ſind, ſollen eidlich geloben die Privilegien des Deutſchen Kaufmanns treu zu beobachten. Wer über die Hanſen Klage führen will ſoll dieß thun, wo es bisher Sitte war, d. i. ohne Zweifel vor den Olderleuten und dem Kaufmannsrathe oder den Hanſe-Städten, und nicht vor inländiſchen Richtern. Wenn ihnen binnen drey Wochen Güter auf den Flandriſchen Gewäſſern genommen werden, ſo haften dafür gleichfalls die drey Städte des Landes. So wie endlich kein Hanſe verbannt oder heimlich ergriffen werden ſoll, es ſey denn eines Capital-Verbrechens wegen [14].

[14] Nach dem handſchriftlichen Auszuge aus dem Receß von dem J. 1457, MS. Hafn. Das Privilegium findet ſich nur im Auszuge daſelbſt; auf der National-Biblio-

Nun erfolgte die feyerliche Rückkehr nach Flandern. Deputirte von Hamburg, Lübeck und Wismar führten die Residirenden von Utrecht, mit dem gewöhnlichen Pomp, wieder gen Brügge.

So ward ihnen, im Jahre 1487, zugestanden, daß derjenige Deutsche welcher den Zoll in Flandern verfährt, und eidlich erhärtet, daß dieß unwissentlich von ihm geschehen, von aller Strafe frey seyn solle; hat er es aber vorsätzlich gethan, so soll er nur zu doppeltem Zoll verbunden seyn. Diese und eine zahllose Menge ähnlicher Freyheiten mehr haben sie, zu verschiedenen Zeiten in dieser Periode, sich zu verschaffen gewußt [15].

Auf diese Weise erhielt sich das Hansische Comtoir bey seinen Vorrechten, zwar nicht ohne Störungen, allein es ward immer von neuem mit ausgedehnteren Privilegien versehen. Erst unter der Oestreichischen Herrschaft, als innere Streitigkeiten das blühende Brügge zu Grunde richteten, ward theils hierdurch, theils durch andere mitwirkende Gründe die Factorey einer gänzlichen Auflösung in diesen Gegenden nahe gebracht. So lange aber noch

thek zu Paris scheint es vollständig im Mspt vorhanden zu seyn; vergl. Beyl. I. Nr. 1, 6.

[15] Jene Erweiterung, vom J. 1487, findet sich in dem handschriftlichen Auszuge des Recesses von diesem Jahre, MS. Hafn. Eine zahllose Menge anderer Freyheiten in diesen Landschaften von den Landesherren und den Communen den Hansen ertheilt, ist, wenigstens den Aufschriften nach, aus dem Inuentar. MS. priuileg. Hans. in Flandr. etc. bekannt; vergl. Beyl. II.

Wohlhabenheit und Kraft in Brügge waren, so lange führte das Bedürfniß, trotz aller Zwiste, die Getrennten immer wieder einander zu. Allein, eben diese so oft wiederkehrenden Streitigkeiten lassen doch auch einen tiefen Blick in den Zustand des damahls mit einander in Verkehr stehenden Europa's thun.

Flandern war, in jenen Zeiten, doch unbezweifelt das Land, wo man den Handel der Fremden am meisten zu schützen Neigung verspürte, und wo die dazu erforderlichen Einsichten und Kenntnisse auch mehr, als an allen anderen Orten, verbreitet waren. Wenn aber hier so viele Beschwerden sich vorfanden, wie viel schwieriger mußte es seyn in anderen Ländern einen freyen Verkehr zu begründen? Ohne Factoreyen mit Privilegien versehen, und wo möglich mit handfesten, schlagfertigen Haufen aus dem Lande der Privilegirten besetzt, war kein dauernder, auswärtiger Handel denkbar. Da dieß letztere aber bey der Niederlage der Hansen zu Bergen ganz vorzüglich nun der Fall war; so hat auch ihre Herrschaft in Norwegen länger und ungestörter sich daselbst, als in anderen Gegenden erhalten können. Der Geist der Zeit und der gesammte damahlige politische Zustand der Länder entschuldigt das oft so harte, monopolistische Verfahren der Deutschen Städte, weil gleichsam ohne eine gewisse Tyranney gar kein dauernder Schutz für einen auswärtigen Handel in jenen Zeiten zu finden stand.

Das Hansische Comtoir zu Brügge, oder wie es damahls noch gewöhnlich heißt, der gemeine Kaufmann da-

selbst residirend, hatte nun im Ganzen die den übrigen Factoreyen gemeinschaftliche Einrichtung, die nur nach des Landes besonderer Beschaffenheit modificirt ward.

Es bestand die Residenz in ihrer schönsten Blüthe aus etwa dreyhundert Kaufmannsgesellen oder Knappen, welche als Factore den Kaufleuten in den Hanse-Städten dienten, den Einkauf der hier herkommenden Waren besorgten und die ihnen zugesandten Deutschen Güter verhandelten. Sie waren hier auf mehrere Jahre zu bleiben verpflichtet, während andere reisende Hansische Kaufleute, Diener und Schiffer zu Wasser und Land in einer weit größern Zahl ab und zugingen. Jene aber machten die eigentliche Residenz aus, und die älteren und angesehneren unter diesen mögen auch wohl zum Theil einen Handel auf eigene Rechnung betrieben haben.

An der Spitze der Residirenden standen zu den blühendsten Zeiten des Comtoirs sechs Olderleute und die achtzehn Männer, die den Kaufmannsrath bildeten. In den Händen dieser war die Regierung der gesammten Niederlage [16].

[16] Jene Zahlen finden sich angegeben in einer Relation, über die Gebrechen des Comtoirs zu Brügge, von dessen Deputirten, im J. 1539, zu Lübeck überreicht; MSS. Brsv. Vol. 216. In diesem Aufsatze wird der vormahls blühende Zustand der Factorey auf diese Weise angegeben. Dieß stimmt auch ganz gut mit dem überein, was oben, aus anderen handschriftlichen Nachrichten bey Gelegenheit der Unterhandlungen, über die Wiederverlegung des Comtoirs von Dortrecht nach Brügge, vorkommt. —

Ohne Zweifel waren die Residirenden hier, wie auf den anderen Hansischen Factoreyen, einer klösterlichen Zucht und Ordnung unterworfen; wahrscheinlich waren sie auf gleiche Weise in Kameradschaften oder Haushal-

Was die sechs Olderleute und die Achtzehner betrifft, so hat man dafür, außer jener Nachricht aus dem Brschw. Archive, auch noch andere Beweise aus den benutzten Archiven z. B., den Receß des J. 1447, abgedruckt im Urkundenbuche. In späteren Zeiten sank die Zahl der Residirenden und die der Vorsteher. Diese bestanden alsdann nur aus drey Olderleuten und neun Männern, die den Kaufmannsrath ausmachten. Gegen das Ende dieser Periode fing aber der Verfall bereits an. — Es ist zu bedauern, daß man den innern Zustand der Niederlage zu Brügge nur aus solchen fragmentarischen Notizen zusammensetzen muß. Eine Beschreibung desselben aus jenen Zeiten fehlt, und es würde verwegen seyn, aus der, in der folgenden Periode gegebenen Ordnung für das Comtoir zu Antwerpen, auf den Zustand desselben in dieser Periode zu Brügge zu schließen. Dabey läugnet man jedoch gar nicht, daß zu Antwerpen vieles wieder eingeführt ward, was ehemahls zu Brügge galt, aber es läßt sich das Neue vom Alten darin nicht hinlänglich unterscheiden. — In wie fern die Residirenden auf dem Comtoir bloß als Factore, Spediteure und Commissäre dienten, oder aber auch einen eigenen Handel betrieben, darüber wagen wir kaum nach den gedruckten und ungedruckten Nachrichten zu entscheiden. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß die älteren unter den Comtoristen auf eigene Rechnung einen Verkehr hatten. Gewiß aber hat der größere Theil der Residirenden mit den Factor- und Speditions-Geschäften sich befaßt.

tungen vertheilt, deren jede ihren Vorgesetzten hatte, und die zusammen in einem oder in ein Paar Häusern zu Brügge gemeinschaftlich lebten. Jedoch ist wenig sonst von ihrer häuslichen Einrichtung aus dieser Periode bekannt, und es ist nur das gewiß, daß sie ihre großen Versammlungen bey den Carmelitern im Reventer hielten, einem Raume der viele hundert Personen zu fassen vermochte [17].

[17] Auf dem Hanse-Tage zu Lübeck, im J. 1598, (MSS. Brev Vol. 234.) ward beschlossen, daß das kleine Hansische Haus zu Brügge niedergerissen oder verkauft werden soll, um das große mit dem Ertrag aus jenem auszubessern, als die Niederlage daselbst bereits so gut als ganz aufgegeben war. — Bey den oben angeführten Nachrichten, nach dem MS. Hafn., bey der Rückkehr der Deutschen von Dortrecht nach Brügge wird gesagt: daß die Abbitte bey den Carmelitern im Reventer geschah. Ebendaselbst heißt es, daß der Kaufmann sich an diesem Orte gewöhnlich zu versammeln und dort das Kaufmannsrecht seinen Untergebenen zu verlesen pflegte. Der Raum hat bey dieser Gelegenheit mehrere hunderte gefaßt. Ist dieß reventer so viel als refectorium? War etwa hier bey den Carmelitern ihr Residenz-Haus? War dieß etwa ein den Hansen eingeräumtes Kloster? War dieß eines jener später vorkommenden Häuser? — Wir wagen dieß alles wegen der mangelnden hinlänglichen Daten, so sorgfältig wir auch darnach geforscht haben, nicht zu entscheiden. — Aus den eben angeführten handschriftlichen Nachrichten bey Verlegung des Comtoirs nach Dortrecht, und von da zurück nach Brügge, kommt der Befehl vor, daß die Hansen keine Güter ihren

Wahrscheinlich war hier indeß nicht die strenge Mannszucht wie auf den anderen Niederlagen, am wenigsten eine solche wie sie zu Bergen in Norwegen gefunden ward. Von so abenteuerlichen Spielen, die dort herrschten, kommt hier nichts vor; nichts von einem so schlagfertig abgerichteten, wilden Haufen. In Brügge war eine heiterere, jovialischere Welt, eine größere Wohlhabenheit, mildere und üppigere Sitten, die aber eine Einwirkung auf die dort residirenden Hansen nicht verfehlen konnten. Ohnehin war die Stadt so zahlreich bevölkert,

ehemahligen Wirthen in der genannten Stadt zusenden sollen. Hierdurch kann man auf die Vermuthung kommen, daß keine klösterliche Wohnung unter den Residirenden zu Brügge gewesen sey, sondern daß sie bey den Bürgern der Stadt im Quartier gelegen hätten. Allein die Sitte, die auf allen übrigen Comtoiren herrschte, scheint dagegen zu sprechen, auch war die ganze Einrichtung des später erneuerten Brüggischen Comtoirs zu Antwerpen auf klösterliche Zucht und Wohnung berechnet. Der Hansische Syndicus Sudermann sah dieß in späteren Zeiten als das Fundament an, er sprach immer von gezwungener Manscop, wie sie vormahls zu Brügge gewesen sey. Uns ist es wahrscheinlich, daß bey jenen Wirthen die andere Classe der Hansen, nähmlich die Reisenden, nicht aber die Residirenden, zum Theil wohnten. So viel eigenen Raum mögen die Hansen zu Brügge nicht gehabt haben, daß die vielen Kaufleute, Schiffer, Matrosen u. s. w., die stets hier ab und zuströmten, auf ihrer Residenz, wie es wohl zu Bergen in Norwegen der Fall war, wohnen konnten.

daß der kleine Haufen der dort angesiedelten Deutschen, bey vorfallenden Streitigkeiten, nicht sein Recht durch Zuschlagen wie zu Bergen vertheidigen konnte. Die gemeinen Arbeiter, welche die Residenten bedurften, waren Einheimische, obschon ihnen beeidigt und ihren geringeren Strafen unterworfen, aber nicht wie zu Bergen, Deutsche. Eben dieß veranlaßte, daß die Zahl derer, die zur Residenz gehörten, hier weit weniger groß, als dort war, obgleich wahrscheinlich in Flandern die größten Handelsgeschäfte vor allen anderen, durch die Hansen besuchten Gegenden gemacht wurden.

Allein in Bezug auf die Führung und den Mechanismus des Handels war die Einrichtung, wie es scheint, ganz dieselbe. Der Verkehr sollte einzig von den Reisenden unmittelbar, oder durch die dort Residirenden betrieben werden. In dieser Hinsicht war es hier wie auf allen Comtoirs ein schwer verpöntes Statut, daß keiner, der zur Residenz gehörte, heimlich oder offenbar, ehlich oder unehlich ein Weib nähme, bey Strafe aus der Hanse gestoßen und in keiner ihr verwandten Stadt je wieder geduldet zu werden, weil dadurch eine Einmischung der Eingebornen des Landes in die Hansischen Geschäfte zu befürchten stand. Niemand sollte den Mechanismus ihres Handels durchschauen; kein Flanderer Antheil daran haben und Vortheil aus ihren Freyheiten ziehen; in Hansische Hände sollte, möglicher Weise, das Ganze gebannt bleiben. Die Residenz sollte nächst jenem Zweck dazu dienen, daß hier die Jugend in den Hansischen Handelsgeschäften un-

errichtet würde. Man rühmte, daß aus den Residenten auf den verschiedenen Niederlagen, wenn ihre Zeit um war und sie nach den Deutschen Städten zurückkehrten, die angesehensten und besten Kaufleute und obrigkeitlichen Personen hervorgegangen wären. Es waren so zu sagen diese Niederlagen die hohen Schulen für Hanseatische Kaufleute und Geschäftsmänner.

Zu gleichem Zweck lauteten die Statute so strenge, wenn einer aus dem Hanseatischen Rechte sich begab, in Flandrischen Städten sich bewelbte und daselbst Bürgerrecht gewann (porter ward). Er verlor nicht nur alle Hanseatische Gerechtsame und sein Bürgerrecht oder die Aussicht es je im Vaterlande zu erlangen, sondern es durfte auch kein Bundsgenoß ferner irgend ein Handelsgeschäft mit ihm machen, kein Deutscher Schiffer seine Güter einladen, kein Hanseate Waren von ihm in Commission nehmen, noch dergleichen ihm zusenden und sich seiner als Factor in Flandern bedienen, bey Strafe von drey Mk. Goldes und des Verlustes der den Bundsgenossen zustehenden Gerechtigkeiten auf drey Jahre [18].

[18] Diese Statute sind häufig auf den Hanse-Tagen wiederhohlt worden z. B., in den Recessen von den Jahren 1426, 1434. 1447, 1498. Vergl. Köhler bey Willebr. bey diesen und anderen Jahren; den Receß, vom J. 1447, aus dem Hildesheim. Archive, abgedruckt im Urkundenbuche; die Auszüge aus den Recessen durch Cammann an mehreren Orten, und das MS. Hafn. Der Hanseatische Syndicus Sudermann in seinen Relationen, die er im sechszehnten Jahr-

Auf denſelben Zweck bezogen ſich die Statute, daß kein Hanſe einem Flamländer Güter committiren durfte, ausbenommen etwa Wein, Bier und Häring, mit welchen, und zuweilen noch mit einigen wenigen anderen Waren ein freyerer Handel verſtattet ward. Kein Bundsgenoß durfte mit einem Eingeborenen des Landes in Handelsgemeinſchaft oder Maſcopey ſich einlaſſen, kein Butenhanſiſches Gut durfte auf dem Comtoir für eines Fremden Rechnung, wie ſie ſich ausdrückten, hanſieret, noch mit den erworbenen Rechten und Freyheiten vertheidigt werden, bey Strafe von einer Mark Goldes. Die Privilegien des Comtoirs durfte niemand gebrauchen, er ſey denn Bürger einer Hanſe-Stadt, oder er habe das Capital desſelben in Händen [19].

Zu den Knappen ließ man jedoch nicht nur Hanſiſche Bürgerſöhne, ſondern auch aus den die Hanſe-Städte umgebenden Ortſchaften junge Leute, auch wohl ganz

hunderte ablegte, um das verfallene Brüggiſche Comtoir zu Antwerpen wieder aufzurichten, zählte auch auf dieſe Statute, als auf die Grundlage eines jeden Hanſiſchen Comtoirs. Nur bedachte der gute Mann nicht, daß ſich die Welt ſo ganz geändert hatte, und daß die frühere Zweckmäßigkeit der gezwungenen Niederlage in ſpäteren Zeiten hinwegfiel. Vergl. vorzüglich ſeine Relation in dem Protocolle des Hanſe-Tages vom J. 1572, im Brſchw. Archive, Vol. 227.

[19] Laut der Receſſe von den J. 1399, 1405, 1418, in den handſchriftlichen Nachrichten auch in den gedruckten Auszügen derſelben bey Köhler, an verſchiedenen Orten und bey noch anderen Jahren.

Fremde zu, welche selbst außer dem Kreise der Hanse geboren waren, die durch Dienstzeit und Lehrjahre nachmahls selbst zum Bürgerrechte in den Hanse-Städten gelangen konnten, wenn sie die sonst erforderlichen Bedingungen erfüllten. Nur die bekannten Nationen, deren Concurrenz man scheute, als Oberdeutsche, Engländer, Niederländer und überhaupt alle Undeutsche waren oder wurden in der Folge ausgeschlossen, denn zu Anfange dieser Periode scheint man es hiermit noch gar nicht so genau genommen zu haben [20]. Strenger war man in Bezug auf die Olderleute und Achtzehner, oder den Kaufmannsrath, da von ihm so vieles abhing. Dieser mußte aus Leuten bestehen, welche der Hanse näher verwandt waren. In früheren Zeiten mag man jedoch auch bey der Wahl dieser mit größerer Freyheit und nach ungebundener Willkür verfahren seyn, indem man ohne weitere Rücksicht jeden wählte, der zu dem Amte unter den Knappen tauglich schien. Als aber die gesammte Hansische Genossenschaft sich überhaupt etwas vollkommener ausbildete, so ist oft und viel während dieser Periode gebothen worden, keinen zu diesen Stellen zu wählen, der nicht voller Bürger in einer Hanse-Stadt sey [21].

[20] Die allgemeinen Statute für die Comtoire in dieser Hinsicht galten auch hier, sie sind bereits oben (Buch 5) bey der Verfassung des Bundes angeführt worden.

[21] Als, in den J. 1392 und 93, die Hansischen Deputirten das Comtoir von Dortrecht wieder nach Brügge führten und daselbst eine Visitation anstellten, so drangen sie unter anderen auf dieß Statut. Der Kauf-

Urſprünglich galt übrigens auf dieſer Niederlage die Eintheilung der Hanſen in drey Theile. Jedes Drittel hatte wieder ſeine beyden Unterabtheilungen, ſo daß man drey Drittel oder ſechs Sechstel der Reſidirenden und Reiſenden zu Brügge zählte. Die Gottländer, Schweden und Liefländer machten das eine, die Preußen und Weſtphalen das andere, und die Wendiſchen, die Sächſiſchen und übrigen Städte das dritte Drittel aus. Jeder Theil hatte ſeine beſondere Caſſe (Schotbusse) und ſein eigenes Regiment. Urſprünglich ſcheinen aus jedem Sechstel jährlich ein Oldermann und drey Rathmänner zu Vorſteheren gewählt worden zu ſeyn. Da aber nothwendig dieſe getrennte Eintheilung die Einheit ſtörte; ſo ſcheint ſie entweder allmählich aufgehoben, oder ihre Strenge wenigſtens gemildert worden zu ſeyn, als beſſere Begriffe von Zweck und Mittel bey der Hanſe überhaupt rege

mannsrath antwortete, ſie wählten aus den Knappen den, welcher ihnen zu dem Amte nützlich ſchien, ohne ſich weiter an die volle Hanſiſche Bürgerſchaft zu kehren; MS. Hafn. So frey verfuhr man alſo auch hier. Allein die Hanſe hat hernach oft und ernſtlich jenes Statut wiederhohlt z. B., auf den Hanſe-Tagen von den J. 1394, 1402, 1405, MS. Hafn. Aber ſelbſt noch im ſechszehnten Jahrhunderte kommt wohl zu Antwerpen ein Oldermann vor, der die geforderte Eigenſchaft nicht hatte, der bloß in dem Kreiſe der Hanſe geboren war, d. h. in einer Landſchaft worin Hanſe-Städte lagen, nicht aber aus einer ſolchen Commune ſelbſt abſtammte, und noch weniger daſelbſt Bürgerrecht gewonnen hatte; MSS. Brav.

wurden. So beſchloß man denn wenigſtens auf der Tagfahrt, im Jahr 1447, daß man diejenigen zu Olderleuten wählen ſollte, welche man dazu am tauglichſten halte, aus welchem Theile oder Kreiſe ſie auch immerhin ſeyn möchten, um den unvermeidlichen Gebrechen zu entgehen, die aus jener Beſchränkung nothwendig entſtehen mußten [22].

Gewöhnlich geſchah die Wahl jener Vorſteher um Pfingſten, bey welcher feyerlichen Gelegenheit das Kaufmannsrecht oder das Statutenbuch, das ſie mit einiger Heiligkeit und mit heimlichem Weſen zu behandeln pflegten, der Gemeine verleſen ward. Die Gewählten ſchwuren den Eid nach dieſen Statuten und Gewohnheiten des Kaufmanns zu ſprechen, ſo gut ſie könnten, nach ihren fünf Sinnen, ſonder Argliſt. In ſchwierigen Angelegenheiten befragten die Olderleute, die eigentlich das Regiment führten, die Achtzehner um ihr Urtheil [23].

Dieſe Vorſteher der Factorey ſprachen nun in allen Streitigkeiten, welche zwiſchen den Hanſen vorfielen, wo

[22] Dieſe Eintheilung findet ſich unbezweifelt in den Receſſen der Jahre 1378, 1379; MS. Hafn. Es heißt unter andern daſelbſt, daß Liefländer, Gottländer und Schweden eine gemeinſchaftliche Schoßbüchſe haben und daß jeder Theil von ihnen dazu einen Schlüſſel führen ſolle. Ueber die bey dieſer Gewohnheit eingeführten Verbeſſerungen, im J. 1447, ſ. den Receß dieſes Jahrs im Urkundenbuche.

[23] Nach den bereits angeführten handſchriftlichen Receſſen von den Jahren 1392 und 1447.

ſie auch immer in den Niederlanden ſich aufhalten mochten; die peinlichen Fälle, wenn das Verbrechen in den Niederlanden begangen worden war, hörten allein vor die Richter des Landesherrn.

Ihr Kaufmannsrecht oder ihr Statutenbuch, nach welchem ſie ihre Urtheile fanden, ward von Zeit zu Zeit reformirt und gebeſſert. Die Strafen, wodurch ſie die Reſidirenden und Reiſenden zum Gehorſam zwangen, beſtanden in Geld- und Gefängnißſtrafen, in Beſchlag und Confiscation der Schiffe und Güter und in dem Verluſte des Comtoriſchen Schutzes. Die Vorſteher waren verbunden die Hanſiſchen Befehle zu vollſtrecken, welche von Zeit zu Zeit, zur Leitung des Handels, zur Aufſicht über die Güte der aus und eingeführten Waren, zu Rüſtungen gegen Seeräuber u. ſ. w., von den gemeinſchaftlichen Tagfahrten aus ihnen kund gethan wurden. Es lag ihnen endlich ob ein wachſames Auge auf die Erhaltung der den Hanſen zuſtändigen Privilegien in Flandern, ſo wie in dem geſammten Niederlande zu haben; bey der Orts- oder der Landesherrſchaft alle ihre Untergebenen, den errungenen Privilegien gemäß, zu vertreten. In der Sacriſtey (im Carmeliter Kloſter?), in heiliger Bundeslade, die Arche Noah genannt, bewahrten ſie dieſe unſchätzbaren Freybriefe, als ihr höchſtes Kleinod.

In Rückſicht auf die Vertheidigung der Landsleute, gegen alle Eingriffe in ihre erworbenen Rechte und in ihr Herkommen, erſtreckte ſich der Sprengel des Comtoirs auf den ganzen weſtlichen Handel, England ausgenom-

men, weil da eine besondere Factorey sich befand; welche dort denselben Dienst leistete. Jedoch haben die Aldermänner von Brügge auch in Englischen Angelegenheiten unterhandelt. Sie machten eine höchst geehrte Corporation aus, welche unter allen mit einander verkehrenden Europäern eines bedeutenden Ansehens sich erfreute. Sie waren die ersten und vornehmsten Bedienten des Bundes, und für den gesammten Südwesten, nach neuerm Ausdrucke, das General-Consulat für alle, der Corporation verwandte Kaufleute. Sie führten endlich die Correspondenz mit fremden Mächten und mit der Hanse, mit einzelnen Städten derselben und vornehmlich mit Lübeck, da sich diese Gemeine allgemach, als Haupt des Ganzen empor hob. Hierher gingen ihre Berichte, ihre Klagen über die Kränkung dieser, oder jener Freyheit, von hier empfingen sie die Erläuterung der bestehenden Statute, daselbst erbathen sie sich in dringend schwierigen Fällen eine Hansische Legation, von hieraus erhielten sie Geldvorschüsse, und Lübeck legte den gemeinen Städten ihre Wünsche vor; wenn sie anders nicht selbst einen Deputirten auf die Tagsatzung zu senden für gut fanden [24].

[24] Ueber den Umfang der Gewalt der Vorsteher dieser Niederlage finden sich, wenn man die Auszüge der Recesse bey Köhler genau durchgeht, bereits hinlängliche gedruckte Nachrichten; andere finden sich in den angeführten archivalischen Notizen. Daß das Comtoir zu Brügge zuweilen mit England unterhandelt habe, darüber s. ein Paar Urkunden bey Willebr. von den Jahren 1402, 1404; vergl. Beyl. II. z. d. J. Mit

Die Reſidenz blieb immer der Hanſe untergeben, obgleich ſich Spuren finden, daß ſie, ſo gut als jede Corporation im Mittelalter, nach einer größern Unabhängigkeit ſtrebte. Da ſie indeß nicht lange Zeit unangefochten von Seiten der Flanderer blieb, ſo führte ſie dieß immer wieder zum engern Anſchließen an die gemeinſchaftliche Mutter aller auswärtigen Niederlagen zurück. So traf es ſich wohl, daß die Vorſteher der Factorey den Hanſiſchen Deputirten die Mittheilung ihres Kaufmannsrechts verweigerten, wie denn auch alle Innungen ihre geheimen Amtsrollen haben wollten; aber die gemeinen Städte verwieſen es ihnen ernſtlich. So traf es ſich ein anderes Mahl, daß ſie vor ihr Gericht zogen, was die Hanſe ſich ſelbſt zu entſcheiden vorbehalten hatte, oder ſie verſtatteten zu einer andern Zeit einen Verkehr mit Antwerpen, oder einer andern Stadt, den die Hanſe doch unterſagt hatte. Auch geſchah es wohl, daß ſie, die ihren Vortheil dabey fanden, allzu häufig Hanſiſche Schiffe anhalten und mit Beſchlag belegen ließen; aber die Hanſe geboth mit Vorſicht nach dem Recht zu verfahren, und die mit dem Schiff abſegelnden Schiffer und Kaufleute deßhalb mit zu Rathe zu ziehen, ſo wie ſie ſich ſelbſt die letzte Inſtanz, in den hierüber entſtandenen Streitigkeiten, vorbehielt. Sie verſtattete zwar dem

Schottland aber geſchah es z. B., in den Jahren 1418, 1427, ſ. Köhler b. d. J. u. ſ. w. — Das Statutenbuch oder Kaufmannsrecht ſelbſt iſt von uns in keinem Archive aufgefunden worden.

Comtoir das Recht Geldstrafen zu nehmen; allein da sie von ihm allzuhoch, wie es scheint, angesetzt wurden; so geboth die Hanse, daß die Olderleute keinem verbiethen sollten wiederzusagen, wie hoch die Geldbuße sich belaufen habe, um somit die Controlle zu behaupten [25]. Ein anderes Mahl hatten die Vorsteher der Residenz eigenliebige Verwendungen des erhobenen Schosses sich beygehen lassen, und da ihnen dieß Lübeck verwies und sie über Injurien klagten, wurden sie ernstlich abgewiesen, denn die allgemeine Direction und Aufsicht über die Finanzen, hieß es, stehe den gemeinen Städten unbezweifelt zu [26].

Dagegen aber meinte es die Hanse nicht weniger ernstlich mit Erhaltung des Ansehens wegen des Regiments und des Rechtsspruchs der Vorsteher. Da die von den letzteren gefällten Urtheile den Hansischen Matrosen zuweilen nicht annehmlich schienen, so unterfingen sie sich von Zeit zu Zeit, ihre Schiffer oder Kaufleute vor Flandrischen Richtern zu verklagen; sie wollten nur dann des Comtoirs Autorität anerkennen, wenn es ihnen zum Vortheil sprach. Aber die Hanse erklärte auf die darüber ihr zugekommenen Klagen, daß welcher Kaufmann, Schiffer, oder Matrose sich dieß unterfange, der solle nie wieder auf einem Hansischen Schiffe fahren, und nie des gemeinen Kaufmannsrechts in der Folge sich erfreuen. Als die Stadt Cöln in

[25] Nach den bereits angeführten handschriftlichen Recessen von den Jahren 1392, 1404, 1405, u. s. w., MS. Hafn.

[26] Nach Cammanns handschriftlichem Auszuge der Recesse bey den Jahren, 1421, 1425, 1430.

ihrem bekannten Schisma, wegen ihrer ſtreitigen Schoßſache an den Hof des Herzogs von Burgund ſich wandte und von dem hohen Rathe von Flandern ein Urtheil ſich erbath und erhielt; ſo ward ſie aus der Hanſe verſtoßen, da ſie eine fremde Macht in die Schlichtung einer Bundesangelegenheit gemengt, und des Comtoirs Anſehen verachtet hatte. Nur nach mannigfaltigen Vorbitten, und nach Verzichtleiſtung auf die Vortheile die ihr jenes Urtheil gewährte, konnte ſie wieder zur Gemeinſchaft zugelaſſen werden [27].

Von dem Spruche und dem Verfahren der Vorſteher der Factorey galt keine weitere Appellation, als die an die Hanſe, oder ſeitdem, daß der engere Ausſchuß der ſechs Wendiſchen Städte ſich mehr ausbildete, an dieſe und Lübeck, welche die geringeren Streitigkeiten entſchieden, die wichtigeren aber auf die gemeinen Tagfahrten brachten [28].

Die Ausgaben des Comtoirs waren bedeutend. Die Erhaltung einer ſo großen und weitläuftigen Niederlage; die vielfachen Bothſchaften und Legationen, welche ihr zur Laſt fielen; die Beſtechungen zur Erhaltung und Beſtä-

[27] Ueber die Cölniſche Sache, ſ. weiter unten. Wegen der Inſurrection des Schiffsvolks, ſ. den Receß von dem Jahre 1404, MS. Hafn. u. ſ. w.

[28] Ueber die Appellation an die Wendiſchen Städte ſ. ein Statut vom J. 1489 erwähnt in Sudermanns Bericht, auf dem Hanſe-Tage vom J. 1572, nach den MSS. Brsv. Vol. 227.; ein gleichlautendes, v. J. 1497, im MS. Hafn.

tigung der Privilegien, nebst anderen so genannten geheimen Ausgaben; die Verpflegung der Hansischen Deputirten und Gesandtschaften, welche ihr zu Nutz und Frommen von Zeit zu Zeit veranstaltet wurden; die Rüstungen zu Bekämpfung von Seeräubern; die Vorschüsse welche sie dann und wann der Hanse, oder anderen bedrängten Comtoiren machen mußte; der Aufwand der bey den vielen feyerlichen Aufzügen, die ein prunkliebendes Zeitalter und vorzüglich der Geschmack des Landes erforderte, wo die Residenz war: dieß alles veranlaßte mehrere fortdauernde Auslagen [29].

Zu ihrer Bestreitung hatte man die bedeutenden Einkünfte der Geldbußen, welche im Mittelalter überhaupt so ansehnlich waren, und die dem Comtoir, wenn das Vergehen sein Kaufmannsrecht betraf, ganz zufielen, die aber, wenn gegen gemeine Hansische Statute gefehlt worden war, von ihm in gewissen Verhältnissen mit den gemeinen Städten getheilt wurden [30].

[29] Eine, als von der Hanse deputirt, erschien im J. 1448 mit vierzig und im J. 1449 mit dreyßig Pferden zu Brügge, welche von der Factorey erhalten werden mußten; nach den Artikeln das Comtoir zu Brügge betreffend in den MSS. Brsv. Vol. 216, Nr. 6. — Die übrigen Ausgaben finden sich auch von Köhler hier und da erwähnt.

[30] Bey Köhler kommen verschiedene Beyspiele vor; in den handschriftlichen Nachrichten finden sich mehrere. Das Theilungs-Princip scheint nach den verschiedenen Fällen und in verschiedenen Zeiten verschieden gewesen

Eine zweyte und noch ergiebigere Quelle war der von allen Hansen, die mit ihren Gütern westlich fuhren, an die Factorey zu entrichtende Schoß, der in einem geringen Procente von dem Werthe der zu Land oder zu Wasser ein und ausgeführten Güter, auch selbst wohl von den Schiffen, dem ein und ausgeführten baren und Wechselgelde, bestand. Diese Auflage ward anfangs, wie es scheint, nur von Zeit zu Zeit bewilligt und dann wieder abgeschafft; allein die vermehrten Ausgaben der Residenz machten sie allmählich zu einer stehenden und bleibenden Abgabe. Gemeinhin entrichtete man von dem Warenwerthe eines Pfundes (Flämisch) einen Groten, oder einen halben Stüver. Bey neu und unerwartet entstandenen Bedürfnissen ward das Comtoir befugt, auch noch überdem, einen außerordentlichen Schoß, der gewöhnlich um die Hälfte, oder auch um das Ganze erhöht ward, zu erheben. Der Kaufmann mußte eidlich den Werth seiner Güter angeben. So gering die Abgabe war, so bedeutend mußte doch bey den großen Geschäften, die hier gemacht wurden, das Einkommen seyn, welches dem Comtoir daraus zufloß [31]. Troß ihrer Geringfügigkeit

zu seyn, ohne daß sich ein allgemeines Gesetz darüber auffinden ließe.

[31] Mehreres über den Schoß b. Köhler a. a. O., vollständiger in den bereits angeführten handschriftlichen Recessen. Bey d. J. 1448 heißt es, in den MSS. Brev Vol. 216: durch die Hansischen Deputirten von Lübeck, Hamburg, Cöln und Danzig ward der Schoß für Flandern, Brabant, Holl- und Seeland zu einem

aber, und trotz ihrer gleichen Vertheilung ward sie doch von den Kaufleuten sehr ungern entrichtet, wie es denn eine ihnen angeborene Erbsünde ist, jede Abgabe zu umgehen, wie groß auch immer die Vortheile seyn mögen, deren sie dagegen sich zu erfreuen haben. Die Klagen der Vorsteher der Residenz über die Schoß-Defraudationen hörten nie auf, und die Hanse meinte es auch ernstlich genug mit ihren Statuten, um diese unentbehrliche Quelle des Einkommens dem Comtoir zu versichern, ohne daß sie jedoch je im Stande gewesen wäre diesen Gebrechen ganz abzuhelfen.

Sie geboth, daß die Hansischen Güter, welche aus England nach den Niederlanden kämen, und von denen bereits eine ähnliche Abgabe an das Comtoir zu London war entrichtet worden, dennoch auch in Flandern Schoßpflichtig seyn sollten, wenn sie in veränderter Form wieder von da ausgeführt würden. Nur dann sollten sie von der Abgabe befreyt seyn, wenn sie unverändert, so wie sie angekommen, auch wieder abgeführt würden.

Wer den Schoß nicht zahlt, so forderte es ein anderes Statut, soll in die Strafe von ein Pfund Grote verfallen und doppelten Schoß entrichten; und entkommt ein solcher glücklich, so sollen die Alterleute ihn der Stadt anzeigen, daher er gebürtig ist, welche ihn alsdann in

Grote von dem Pfunde bestimmt, welchen jeder bey seinem Eide von allen Gütern, allem Gelde, den Wesseln, Schiffen und der Fracht, der Hanse behörend, entrichten mußte.

allen sehr ersprießlich. Bey unvollkommener Rechtspflege, und mangelndem Schutz in fremdem Lande war diese Einrichtung sehr zweckmäßig, weil die Vorsteher der Factorey die einzelnen Kaufleute bey ihren Privilegien auf diese Weise am Besten schützen und sie vertreten konnten. An einen so freyen Handel, wie heut zu Tage unter den civilisirten Europäischen Völkern geführt wird, war damahls noch gar nicht zu denken. Den Betrügereyen der Kaufleute, die bey mangelhafter oder ganz fehlender Concurrenz noch ärger als heut zu Tage seyn mußten, sollte die Aufsicht der Residenz-Vorsteher vorbeugen, wie wenig auch dieser Zweck dadurch in einiger Vollkommenheit erreicht werden konnte. So durfte z. B. kein Flandrisches und Brabantisches Tuch nach den Hanse-Städten geführt werden, bevor es nicht von den Alterleuten des Comtoirs besichtigt und gut geheißen war; so wie denn ähnliche andere Statute auf die zu erhaltende Güte dieses allgemein geschätzten Artikels lauteten. Es stand ferner den Vorstehern der Factorey zu, über betrugvolle Fässer, verfälschten Häring und andere Güter der Hansischen Einfuhr, in Verbindung mit den anderen Niederlagen und den gemeinen Städten, zu wachen [36].

[36] Ueber die Aufsicht auf die Einfuhr ist an anderen Orten bereits einiges erwähnt worden; über die Tücher sind viele Statute vorhanden. Als Beyspiele mögen folgende dienen. Im Receß, vom J. 1378, (MS. Hafn.): It is overeengedregen dat nen kopman in Vlandern jenige lakene annemen schal dese korter

den, man war nicht verbunden sie auf das Comtoir zu führen, und man zahlte auch höchst wahrscheinlich davon keinen Schoß [34].

Die eigentlichen Stapelgüter aber, wozu man die theueren und schweren rechnete, waren zu Besuchung der Factorey und zu Entrichtung des Schosses, so lange nähmlich die Autorität des Comtoirs nicht geschwächt war, verbunden.

Zu diesen Waren rechnete man Wachs, Werk, Kupfer, Zinn, Häute, Pelz- und Fellwerke aller Art, Wolle, Eisen, Vitriol, Kupfer, Butter, Talg, Flaumen und alle Fettwaren, Flachs, Hanf, Leinen und noch einige ähnliche andere mehr [35].

So lange als nun der unvollkommene Zustand des Handels in Europa herrschte, so lange war dieser Zwangsstapel, so sehr er auch die Freyheit beschränkte, dennoch

[34] Nach Cammanns handschriftlichem Auszuge der Recesse, b. d. J. 1470, u. a. a. O. So gewiß auch Wein zu den Venthe-Waren der Regel nach gerechnet ward, so heißt es doch in einer handschriftlichen Nachricht, b. d. J. 1452, als das Comtoir von Brügge hinweg verlegt ward: daß alle Rheinweine, die nach den Niederlanden geführet werden, auf den Stapel zu Antwerpen, Dortrecht oder Utrecht gebracht werden sollen.

[35] S. ebendaselbst, und zu Folge eines Statuts von dem J. 1487, angeführt in dem handschriftlichen Protocolle von dem J. 1518, wo aber verschiedene Artikel durchaus unleserlich geschrieben waren. S. auch Köhler und besonders die Streitigkeiten über das, was Stapel- und Venthe-Ware sey, im sechszehnten Jahrhunderte.

allen sehr ersprießlich. Bey unvollkommener Rechtspflege, und mangelndem Schutz in fremdem Lande war diese Einrichtung sehr zweckmäßig, weil die Vorsteher der Factorey die einzelnen Kaufleute bey ihren Privilegien auf diese Weise am Besten schützen und sie vertreten konnten. An einen so freyen Handel, wie heut zu Tage unter den civilisirten Europäischen Völkern geführt wird, war damahls noch gar nicht zu denken. Den Betrügereyen der Kaufleute, die bey mangelhafter oder ganz fehlender Concurrenz noch ärger als heut zu Tage seyn mußten, sollte die Aufsicht der Residenz-Vorsteher vorbeugen, wie wenig auch dieser Zweck dadurch in einiger Vollkommenheit erreicht werden konnte. So durfte z. B. kein Flandrisches und Brabantisches Tuch nach den Hanse-Städten geführt werden, bevor es nicht von den Alterleuten des Comtoirs besichtigt und gut geheißen war; so wie denn ähnliche andere Statute auf die zu erhaltende Güte dieses allgemein geschätzten Artikels lauteten. Es stand ferner den Vorstehern der Factorey zu, über betrugvolle Fässer, verfälschten Häring und andere Güter der Hansischen Einfuhr, in Verbindung mit den anderen Niederlagen und den gemeinen Städten, zu wachen [26].

[26] Ueber die Aufsicht auf die Einfuhr ist an anderen Orten bereits einiges erwähnt worden; über die Tücher sind viele Statute vorhanden. Als Beyspiele mögen folgende dienen. Im Receß, vom J. 1378, (MS. Hafn.): It is overeengedregen dat nen kopman in Vlandern jenige lakene annemen schal dese korter

Es wünschten zugleich die Flanderer den Stapel in ihrem Lande zu haben weil dabey manche Gewinnste für sie abfielen; es wünschte ihn das Hansische Comtoir, weil

dar synt wen ene Kline. Im Receß, von dem J. 1381, ebendaselbst, kommen Klagen vor, wo dat men de vlamischen lakene sere vorsteke, alze dat men de lakene van der enen stad vormenghen mit lakenen van der andern stad, weßhalb die Hanse ein Schreiben an das Comtoir beliebte, damit es gute Aufsicht habe, so wie sie den Obrigkeiten in den Deutschen Städten aufgab die Contravenienten zu strafen. Im J. 1392, ebendaselbst, klagte die Stadt Ypern bey den in Flandern anwesenden Hansischen Deputirten, daß die Genter, Tücher auf ihre Art machten, und damit die Hansen betrögen; dem Comtoir ward aufgegeben, darüber gute Aufsicht zu halten. Im Receesse d. J. 1401, ebendaselbst: kein Hanse soll Tuch in den Niederlanden erhandeln, er lasse es dann stricken (messen) und wird es alsdann drey quarteer zu kurz befunden, so soll man es nicht kaufen. Im Receß, vom J. 1402, ebendaselbst, begehrt das Comtoir, daß kein Tuch angenommen werde, es sey denn vor ogen (des Käufers oder der Olderleute?) gepyld, geuolded vnde gelouet, bey Strafe von 5 Schill. Grote, jedoch Poperingische Tücher ausgenommen. Die Hanse bewilligt dieß Begehren. Wegen der Kürze und dem Strickent der Laken sollen sie sich an die früheren Statute halten. Im J. 1447, s. den Receß im Urkundenbuche, ward beschlossen: kein Flandrisches und Brabantisches Tuch soll in eine Hanse-Stadt gebracht werden, wenn es nicht von den Olderleuten auf dem Stapel zu Brügge besichtigt und mit einer Certification von ihnen versehen ist, bey Strafe der Confiscation. Ausbenommen sind jedoch offene und gekrumpene Tücher. Aehnliche

gute Ordnung und leichte Erhebung des Schosses damit verbunden war. Aus ähnlichen Gründen wünschten ihn die Landesherren, weil die Erhebung ihrer Gefälle dadurch erleichtert und vereinfacht ward. Ja es mußten ihn endlich selbst die Hansischen Kaufleute wünschen, so lange die Bedingungen dieselben blieben, welche ihn hier eingeführt hatten. Durch diesen Stapel nähmlich fanden sie hier einen stets großen, offenen Markt vor, sowohl zum Absatz an die Eingeborenen und Fremden, als zum Einkaufe. Es waren nähmlich in der blühendsten Zeit von Brügge, außer den Hansen, noch funfzehn andere Factoreyen fremder Nationen daselbst [37]. Die ganze Einrichtung war für den Handel der Hansen nicht drückend, da ihnen die freye Wiederausfuhr ihrer Güter laut ihren Privilegien verblieb, im Fall sie nicht vortheilhafte Geschäfte mit ihren eingeführten Waren daselbst machen konnten. Es stand ihnen frey von hieraus andere Niederländische Provinzen, England, Schottland, den Westen, oder welche Orte sonst ihnen gefielen, zu besuchen. Es war ein ganz anderer Stapel, ein ganz anderer Zweck dabey, als der, welchen man bey den mit gleichem Nahmen belegten Gerechtigkeiten in den Deutschen Städten verfolgte, denn diese gingen allein dahin die benachbarte Landschafte, die vorbeyziehenden Kaufleute monopolistisch zu beherrschen.

Statute mehr v. d. J. 1442 u. 1470 finden sich bey Köhler und Cammann bey diesen Jahren.

[37] Vergl. Verhoeven in seiner, im ersten Theil angeführten Preisschrift.

So lange der Geist der Zeiten sich nicht änderte, die Handelsverhältnisse der Völker in dem Zustande blieben, worin sie bisher sich befunden hatten, so lange war die ganze Einrichtung eine, für jene Zeiten, zweckmäßige Anstalt. Jeder handelte für sich, oder mit seinen Compagnie-Freunden auf eigene Aventur, die spätern privilegirten Handelsgesellschaften, wo mit einem zusammengeschossenen Capitale, durch erwählte Directoren, die Geschäfte betrieben wurden, waren den Genossen der Hanse hier, wie aller Orten, stets gleich fremd [38]. Sie hießen nur deßwegen der gemene Kopman, weil sie der gemeinschaftlichen Freyheiten und Vorrechte, jeder aber auf seine eigene Rechnung und Gefahr, sich bedienten. Auch scheint der Zwang, daß man nur Hansische Schiffe befrachten durfte, in Bezug auf ihren Niederländischen Handel, nicht mit aller Strenge geübt worden zu seyn, es finden sich wenigstens Beyspiele, daß Deutsche Güter auch auf fremden Schiffen verführt wurden, obschon aller-

[38] Wenn Anderson I. 493, 494. nach den annal. Flandr., b. d. J. 1470, sagt, daß zu Sluys und Hamburg Schiffe zu Behuf des wechselseitigen Verkehrs wären gehalten worden; so muß man nur nicht an Compagnie-Schiffe unserer Zeiten denken, welche Einrichtung den Hansen durchaus fremd war und immer blieb. Jene Schiffe sind gegen die Seeräuber ausgerüstet worden; weiter ging diese Anstalt nicht. S. dieser Behauptung und des folgenden wegen weiter unten, den Abschnitt von der Schifffahrt und dem Seerechte der Hansen, Buch 12.

dings auf vaterländische Fahrzeuge die meiste Fracht, aus leicht begreiflichen Gründen, gegeben ward und gegeben werden mußte. Unbezweifelt suchten die Genossen dieser großen Brüderschaft für ihren eigenen Vortheil die größt möglichste Handelsfreyheit, welche die Zeit zuließ, wenn nur nicht die Befährdung ihrer Monopole dabey ins Spiel kam; denn die Gesetzgebung war in den Händen von Kaufleuten, welche, ohne alle Theorie und Speculation, auf dem einfachen Wege der gemeinsten Erfahrung zu der Ueberzeugung gelangt waren, daß die größt möglichste Handelsfreyheit die beste Unterstützung des Handels sey.

Ueber die Quantität der aus- und eingeführten Waren von und nach Flandern, durch die Hansen, ist so gut als gar nichts bekannt. Zollregister, Aus- und Einfuhr- und Schiffslisten fehlen, und es ist weiter nicht zu bedauern, da die Unvollkommenheit dieser Nachrichten, selbst in unseren Tagen, bekannt genug ist. Die leeren Zahlen können auch nur unsichere Kenntnisse gewähren. Allein unbezweifelt war die Niederlage zu Brügge von allen Hansischen Factoreyen, die, wo die meisten und die größten Geschäfte gemacht wurden.

Die Deutschen Städte waren bekanntlich zur Zeit der schönsten Blüthe ihres Bundes fast ausschließend Herren der gesammten Producte des Nordostens, des Fischfangs, der Bergwerke, des Landbaus, und der dort einheimischen Industrie. Die Schwedischen, Dänischen und Norwegischen Waren gingen durch ihre Hand, so viel das Bedürfniß forderte. Aus den Deutschen Pro-

vinzen, innerhalb welcher die Hanse-Städte lagen, versendeten sie Bier, Wein, Mehl, Getreide, Leinwand, und grobes Tuch nach den Niederländischen Märkten. Zu den Bergwerken in Böhmen und Ungarn hatten sich vorzüglich die Wendischen Seestädte einen Zugang eröffnet. Es brachten die Preußischen und Liefländischen Communen die Schiffsbedürfnisse, Flachs, Hanf, verschiedene Holzarten; ferner Getreide, Theer, Pech, Pottasche, Wachs, Honig und andere Artikel aus Rußland und aus dem hinter ihnen belegenen Polen und Litauen. Die Städte der Wendischen Seite mögen vorzüglich Schiffbau-Materialien, Fische, Thierhäute, Felle und Fettwaren aus Norwegen und Dänemark, Schwedisches Eisen und Kupfer, so wie die Russischen Güter hierher geführt haben; auch kommt Osterscher Mehl vor. Die Sächsisch- und Westphälisch-Rheinischen Städte haben vorzüglich Wein, Leinwand und Metall-Waren vom Harz eingeführt. Aus England sind Wolle, Zinn und Leder von den Hansen, die dort Geschäfte machten, nach den Niederlanden gebracht worden.

Ihre Ausfuhr bestand vor allem andern in den verschiedenen Niederländischen Tüchern, als dem Haupt-Producte der dort einheimischen Industrie. Außer diesen wurden vorzüglich Orientalische und Italiänische Waren, welche von den Lombarden nach Brügge gebracht wurden, die gewöhnlich unter dem Nahmen von Spezerey und Kramerwaren begriffen wurden, als z. B. Seide, seidene und baumwollene Zeuge, Mandeln, Rosinen,

Reis, Ingber, Pfeffer, Caneel und andere Gewürze exportirt. Zucker scheint damahls noch sehr wenig, Kaffeh aber bekanntlich noch gar nicht verbraucht worden zu seyn. Das Versüßen mochte mit Hülfe des Russisch-Polnisch-Deutschen Honigs vorzüglich bewirkt werden. Französische, Portugiesische und Spanische Waren haben die Hansen wahrscheinlich theils hier, theils unmittelbar von jenen Ländern abgehohlt; wahrscheinlich verkehrten sie jedoch mit diesen Völkern am meisten in Flandern, da sie in Spanien, Frankreich und Portugal keine so ausgezeichnete Privilegien besaßen [39].

[39] Diese Nachrichten über die Ein- und Ausfuhr der Hansen nach und aus Flandern, oder den Niederlanden, wo ihr Comtoir eben war, sind bereits hinreichend genug. Die Urkunde über den Stapel zu Dortrecht, von dem J. 1389, abgedr. in unserm Urkundenbuche, die vom J. 1409, über die Aus- und Einfuhr während ihr Stapel zu Antwerpen war, abgedruckt bey Marquard und bey anderen, s. Beyl. II. geben eine Menge von Waren an, weit mehr als man vermuthen sollte. Manche sind uns ganz unverständlich geblieben, wie zu seiner Zeit mehr erhellen wird. Allein das Schlimmste ist, daß in jenen Urkunden, wie es auch in den früheren der Fall ist, Aus- und Einfuhr durch einander geworfen, und daß die verschiedenen Waren alsdann, ohne darauf weiter Rücksicht zu nehmen, einem Zolle unterworfen werden. Wie gewiß nun auch bey mehreren Artikeln leicht abgenommen werden kann, ob sie hier ein- oder ausgeführt worden; so schwierig ist es doch wieder bey anderen, und auf jeden Fall kann daraus

Von allen Hanſiſchen Niederlagen ſcheint nun die in Flandern allein von ſo mannigfaltigen Städten, aus allen Theilen und Kreiſen des Bundes, beſucht worden zu ſeyn. Jedoch haben die Seeſtädte unbezweifelt auch hier die größten Geſchäfte gemacht, und das abgerechnet, daß ſie durch Lage und Wohlhabenheit begünſtigt waren, ſo ſcheinen ſie auch durch verſchiedene Statute ſich einen Vorzug vor den übrigen dort verſchafft zu haben. So wenigſtens lauteten einige Vorſchriften dahin, daß den Oeſterlingen vorzüglich die Verführung der Polniſch, Litauiſch, Ruſſiſch, Liefländiſchen Güter nach Flandern, und umgekehrt zugeſprochen ward [40].

nicht abgenommen werden, aus welchem beſtimmten Locale die Einfuhr kam, und nach welcher beſtimmten Gegend die Ausfuhr ging. Die im Text angegebenen Artikel ſind aus vielen fragmentariſchen Notizen in den benutzten Archiven geſammelt worden, ohne doch dadurch zu irgend einem erträglichen Grade von Vollſtändigkeit gelangt zu ſeyn. Es hat Hakluyt a. a. O. I. 192. ein Verzeichniß der Waren, welche von den Oeſterlingen nach Flandern gebracht und ausgeführt wurden, allein es trägt andere Unvollkommenheiten an ſich, ſo daß man keinen großen Gebrauch davon zu machen ſich getraute.

[40] Es kommen nahmentlich folgende Städte, im Receß des J. 1390 u. 1395, (MS. Hafn.) vor, die auf dem Niederländiſchen Comtoir Geſchäfte machten; Lübeck, Cöln, Soltwedel, Hamburg, Lüneburg, Dortmund, Dörpt, Gottland, die Preußiſchen Städte, Danzig, Königsberg u. ſ. w. ferner Braunſchweig, Magdeburg, Stralſund, Bremen, Münſter, Wismar, Reval, Colberg,

Diese schönste Blüthe des Brüggischen Comtoirs aber drohte bereits am Ende dieser Periode gänzlich zu verwelken.

Während der kriegerischen Regierung Carls des Kühnen konnte es nicht fehlen, daß die Hansen nicht in mancher Hinsicht in ihren Flandrischen Privilegien würden gekränkt worden, ob er schon, als gütiger Vermittler, in ihren Streitigkeiten mit England aufgetreten ist. Es mochte auf jeden Fall immer schwieriger werden, gegen einen so mächtigen Herrn Hülfe zu erhalten, oder sie sich selbst zu verschaffen, um so mehr, da alle geschickte Orte in den Niederlanden, zu Verlegung der Residenz, bereits

Greifswalde, welche sämmtlich ihren, bey den Unruhen damahls erlittenen Schaden verzeichneten. Außer diesen werden noch in anderen Nachrichten Osnabrück, Göttingen, Wesel, die Niederländischen und die Liefländisch-Schwedischen Hanse-Städte erwähnt, und hiermit ist das Verzeichniß gewiß noch nicht ganz vollständig. Kein Comtoir konnte so von allen benutzt werden. — Im J. 1470 ward beschlossen: Güter aus Polen, Litauen, Liefland, sollen nicht zu Land nach Flandern geführt werden, noch umgekehrt, bey Strafe der Confiscation; nach dem Protocoll d. H. T. v. J. 1518, MSS. Brev. Vol. 216. Der Grund scheint uns der im Text angegebene, nähmlich die Begünstigung der Seestädte zu seyn. Vielleicht aber war auch gerade damahls die Landfahrt unsicher, oder aber man wollte, daß diese nördlichen Güter nicht den Oberdeutschen in die Hände kämen und durch diese nach Flandern geführt würden. Vergleiche, was beym Russischen Handel bereits vorgekommen.

unter seiner Herrschaft, oder wenigstens unter seinem gewaltigen Einfluß standen. Wirklich erschienen auf der Tagfahrt, im Jahre 1470, Deputirte der Vorsteher des Brüggischen Comtoirs, und bathen, die Hanse möge eine Deputation nach Flandern senden, welchen sie das Regiment, die dort befindlichen Privilegien und Compositionen, die Häuser, Kleinodien, Register und Rechnungen überliefern könnten, da sie unfähig wären, die Ordnung unter den dort anwesenden Deutschen ferner noch zu erhalten, und sie bey ihren erworbenen Privilegien zu schützen [41]. Die Hanse nahm dieß Gesuch nicht an. Das Comtoir hat noch in der folgenden Periode dort seine Residenz gehalten. Die Klagen waren ohne Zweifel damahls noch etwas übertrieben, aber ganz erhohlen konnte sich die Factorey doch nicht wieder; sie kränkelte von der Zeit an.

Als nach Carls Tode, im Jahr 1477, durch die Vermählung seiner Erbin Marie mit dem Oestreicher Maximilian, das Regiment in dessen Hände kam; so erwachte bey den Flandrischen Communen, an den Fremdling nicht gewöhnt, die Hoffnung ihre alten, unter den letzten Regenten verscherzten Freyheiten wieder zu erhalten. Sie brachen in Aufstand gegen ihn aus. Brügge nahm bekanntlich diesen Prinzen, bereits erwählten Römischen König, im Jahr 1488, gefangen; Prätendenten und Demagogen trieben ihr Spiel, und Friedrich III., der

[41] Laut der Aussagen in den Artikeln das Brüggische Comtoir betreffend; MSS. Brev. Vol. 216. Nr. 6.

Deutſche Kaiſer, erhob einen Reichskrieg, die ſeinem Sohn angethane Schmach zu rächen. Flandern und Brügge wurden hart gezüchtigt und mit Schatzungen belegt. Während der langen Unruhen war der Handel gelähmt, der Hafen 't Zwin verſchlemmt worden, man wandte ſich in Handelsgeſchäften mehr nach anderen Gegenden der Niederlande; Brügge fiel, es hat vergebens in dieſer und der folgenden Periode geſtrebt ſich wieder zu erheben. Der große Markt verſetzte ſich nach Antwerpen; die lang genährte Eiferſucht dieſer Commune über Brügge trug endlich den Sieg davon, bis zuletzt auch hier, Philipps II. wilde Spaniſche Haufen dem Verkehr ein Ende machten [42].

[42] Die Begebenheiten ſind allgemein bekannt. Wenn einige ſagen, daß Friedrich III. den Hafen 't Zwin habe verſenken, oder verderben laſſen, um die Brügger zu züchtigen; ſo läßt man dieß mit dem Verfaſſer der Handelsgeſchichte von Flandern u. ſ. w. in dem angeführten Handbuche für Kaufleute, dahin geſtellt ſeyn. In Hanſiſchen gedruckten und ungedruckten Quellen kommt darüber nichts vor, wohl aber, daß der Hafen verſchlemmt und ziemlich unfahrbar geworden ſey, wie dieß der Hanſiſche Syndicus Sudermann in ſeinen Berichten wegen Verlegung der Reſidenz nach Antwerpen, im ſechszehnten Jahrhunderte, verſchiedentlich erwähnt. Indeß war der Hafen nach angeſtellten Unterſuchungen durch Hanſiſche Commiſſäre ſelbſt in dieſer ſpäten Zeit noch nicht ſo verdorben, daß nicht mit Leichtigkeit die Fahrt hätte hergeſtellt werden können; und ausgemacht iſt es, daß der Hafen, wie oben bereits erwähnt ward, in weit früheren Zeiten zuwei-

Jedoch dieß Alles konnte nur für die Hansen vorübergehend seyn, wenn sich sonst nichts ihrer Residenz zu Brügge widersetzt hätte. Sie hatten früher durch ähnliche innere Unruhen in Flandern gelitten; auch diese konnten sie verschmerzen. Wenn der große Handelsplatz des verkehrenden Europa's sich nach Antwerpen zog, was hielt sie ab dahin zu folgen? Wirklich nahm man sie hier gern auf, sie erwarben sich daselbst Privilegien, wie man sie irgend nur sich wünschen konnte; sie begründeten hier im nächsten Jahrhundert eine neue Residenz: und dennoch haben sie sich nicht wieder zu dem ehemahligen Glanz erheben können! Eine andere Handelswelt, beseelt von einem andern Geiste, war entstanden, nach einem ganz andern Mechanismus ward der Handel betrieben, und einige dieser Ursachen, der folgenden Zeit weiter nicht vorzugreifen, zeigten sich bereits jetzt, und machten es immer schwieriger, das künstliche Gebäude fernerhin noch zusammen zu halten.

Maximilian und Marie waren den Hansen nicht abgeneigt, sie bestätigten ihnen, im Jahr 1481, ihre Privilegien. Der erste ließ sie durch eine Legation, im Jahr 1487, ersuchen, ihren Stapel wie sonst zu Brügge zu halten — und doch, nichts wollte mehr gelingen [43]!

len verschlemmte und Reparaturen forderte, ehe man an Kaiser Friedrich III. dachte.

[43] S. Köhler d. d. Jahren, auch Beyl. II. und bestätigt durch die handschriftlichen Recesse dieser Jahre; MS. Hafn.

Die Urſachen, die dieſen Verfall bewirkten, liegen bereits deutlich vor Augen, der ſpäteren mitwirkenden, die vollends die Erhohlung unmöglich machten, gar nicht zu gedenken.

Bey keinem Hanſiſchen Comtoire finden ſich, ſo viel man weiß, bereits in dieſer Periode ſo häufige und ſtets wiederkehrende Klagen über den mangelhaft entrichteten Comtoirs-Schoß durch die Hanſiſchen Kaufleute. Dann wollten bald mehrere Städte, wie z B. Cöln, Göttingen, Bremen, Nimwegen, Weſel, nebſt anderen von dieſer Abgabe hier oder da in den Niederlanden befreyt ſeyn, und das zwar bereits um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts. Bald wollten, einige Jahrzehende nachher, die Hanſiſchen Städte von Holland, Seeland und Weſtfriesland, beſonders Campen, ſich ihr nicht weiter unterwerfen [44]. Am aller gefährlichſten ward aber Cölns Weigerung wegen ihrer obſtinaten Beharrlichkeit, und wegen ihres großen Anſehens bey allen weſtlichen Hanſe-Städten, die ein ſolches Beyſpiel zur Nachahmung eifrigſt ergriffen. Cöln ging ſo weit, daß ſie, aller Hanſiſchen

[44] Die Klagen kommen häufig in den gedruckten Nachrichten b. Köhler, z. B. b. d. J. 1487. u. a. vor; mehrere andere werden in den handſchriftlichen Notizen erwähnt. Nach den öfters angeführten Artikeln, das Brüggiſche Comtoir betreffend, im Braunſchweigiſchen Archive, aus dem ſechszehnten Jahrhunderte, widerſtrebten, im J. 1453, Cöln, Bremen und Göttingen, im Jahr 1463 oder 1365 aber Cöln, Nimwegen, Weſel u. a.

Statute und Freundschaft vergessend, die Flandrische Regierung in den Streit mischte, in welchen sie, des verweigerten Schosses wegen, mit der Hanse gerathen war. Cöln bewirkte auch von dem hohen Rathe zu Flandern, im Jahr 1471, einen Spruch, der sie von dem Schoß frey sprach. Ein Verbrechen beleidigter Hanseatischen Majestät, da der Bund in allen Streitigkeiten unter seinen Genossen einzig Richter seyn wollte, und jedes Verschleppen vor fremde Gerichte als seinen Ruin ansahe.

Zwar ließ das Comtoir die widerspenstigen Cölner auf den freyen Märkten zu Antorf anhalten, und wollte sie, den Statuten gemäß, zu Erlegung des Schosses zwingen: allein der dortige Magistrat gab die Ergriffenen unter dem Vorwande, daß dieß Verfahren den Marktfreyheiten zuwider wäre, wieder frey, obgleich die von den Hansen in den Niederlanden erworbenen Privilegien ihnen unbezweifelt das Recht zusprachen, Strafen dieser Art gegen alle Widerspenstige ihrer Genossenschaft zu verhängen.

In dem Vertrage zwischen Cöln und der Hanse zu Bremen, im Jahr 1476, mußten sie sich mit einem von Cöln zu erlegenden Jahrgelde von hundert Rheinischen Gulden, statt des bisherigen Schosses begnügen, und es ihr freystellen, ob sie nach dem Verlauf von zehn Jahren wieder gewöhnlichen Schoß oder das Jahrgeld fortzahlen wollte.

Dieser unbedeutend scheinende Streit, unter den Hanse-Genossen in den Niederlanden, ward denn in der folgen-

den Periode ein vorzüglich mitwirkender Grund zum Ruin ihrer Niederlage daſelbſt, indem nun auch die meiſten anderen Städte die Abgabe nicht mehr entrichten wollten. Allein ohne Schoß konnte auch keine Factorey weiter gehalten werden. Das Comtoir klagte darüber; die Hanſe decretirte dagegen, und erneuerte die alten Schoßordnungen; allein Niemand wollte in der Folge die Statute mehr halten.

Es mochte übrigens ganz wahr ſeyn, was Cöln ſagte, daß ihre Bürger in den Niederlanden vorzüglich mit Wein handelten, welcher ohnehin eine Venthe-Ware und ſchoßfrey wäre; es mochte ganz wahr ſeyn, daß ſie vor der Errichtung des Comtoirs in den Niederlanden Freyheiten beſaß, an welche ſich die Hanſe bey Einführung des Schoſſes nicht kehrte; es mochte endlich ganz wohl gegründet ſeyn, wenn ſie ſagte, daß ſie die Spezereyen und Krämerwaren, welche ihre Bürger in den Niederlanden einkauften, über Frankfurt ſchoßfrey beziehen könnte: allein ihr Benehmen, ſo ſehr es auch in mancher Hinſicht entſchuldigt werden konnte, iſt nichts deſtoweniger von den betrübteſten Folgen für das Comtoir, ja für die geſammte Hanſe geweſen. Hätte ſie dieſe Folge je ahnden können, ſie würde, das läßt ſich ſicher erwarten, ihren Privat-Vortheil nicht mit dieſem Eifer betrieben haben [45].

[45] Des Streits geſchieht auch bereits bey Köhler a. m. O. kurze Erwähnung. Am beſten aber finden ſich die hierher gehörigen Notizen in den Relationen auf den

Aehnliche Beſchwerden führten andere Städte. Danzig klagte, ſie müſſe jede Kleinigkeit zum Stapel nach Brügge bringen, welches den Ihrigen ſehr läſtig ſey. Man gab ihnen ein neues Verzeichniß, welche Waren dieſem Zwange unterworfen ſeyn ſollten. Es iſt wahrſcheinlich, daß mehrere Artikel als bisher, ihnen zu Gunſten, zu Venthe-Waren erklärt wurden. Durch die Zeitumſtände gedrängt, ſah man ſich genöthigt, immer mehrere Güter von dem Stapelzwange auszunehmen, und hiermit ſank die Reſidenz immer tiefer und tiefer [46].

Die Hanſen antworteten deßhalb den Deputirten des Königs Maximilian, welche um die Herſtellung und Haltung des Stapels zu Brügge warben, ſie wünſchten nichts mehr, als gerade dieß; allein ſeine eigene Unterthanen verführen nicht auf gleiche Weiſe. Brabänter, Holländer und Seeländer kämen häufig in die Städte Hamburg, Lübeck, Riga, Reval und andere Hanſiſche Oerter, machten daſelbſt bedeutende Geſchäfte, und führten die erhandelten Waren nach Holland, Seeland und Brabant, ohne weiter an den Stapel zu Brügge ſich zu kehren, und

Hanſe-Tagen der dritten Periode, wo die Folgen ſtets bedeutender und gefährlicher ſich zeigten; nahmentlich in den Protocollen der H. T. v. d. J. 1562 (MSS. Brev. Vol. 220.), und v. d. J. 1572 (MSS. Brev. Vol. 227, p. 129–173). Die Hanſe decretirte wiederhohlt Schoß und Stapel in den J. 1447, 1449, 1461, 1470 u. ſ. w. Zu Folge der Auszüge der Receſſe dieſer Jahre, im MS. Hafn.

[46] S. Köhler h. d. J. 1487.

mit ihren Gütern dieſen weiland gemeinſchaftlichen großen Zwangsmarkt zu beſuchen. Könne der König nur dieſe vermögen den Stapel zu Brügge zu halten, ſie ſelbſt würden es nur zu gerne thun. Die Oberdeutſchen, nahmentlich die Nürnberger, banden ſich gleichfalls nicht mehr an Brügge, und ſchon zu Carls des Kühnen Zeiten hatten die Hanſen darüber bey dem Herzoge geklagt [47].

Es iſt klar, was den Ruin des Comtoirs bewirkte. Der Verfall der Stadt Brügge hat ihn nur um einige Jahre beſchleunigt; wäre dieſer aber auch nicht eingetreten, die Hanſiſche Reſidenz hätte ſich in ihrem alten Glanz dennoch nicht mehr erhalten können.

Die Handelskenntniſſe, die unter mehreren Niederländiſchen Provinzen ſich allmählich verbreitet hatten, beſonders in den nördlichen; die Wohlhabenheit und der Credit einzelner, eingeſeſſenen Bürger und Kaufleute in Brabant und anderen benachbarten Provinzen; die beſſere Rechtspflege, welche nicht mit parteyiſchem Haß zwiſchen Fremdlingen und Eingeborenen mehr entſchied: dieß alles veranlaßte die Hanſen den Eingeborenen jener Länder ihre Waren auf guten Glauben zu committiren, wie oft und viel es auch verbothen ward. Dieß thaten vorzüglich die Hanſiſchen Städte in Holland, Seeland und Friesland, die, welche am Rhein, in Weſtphalen, Sachſen und Preußen belegen waren, wenn auch Lübeck und die

[47] Köhler b. d. J. 1487 u. a. O. Auszug der Hanſ. Receſſe b. d. J. 1476, 1487; MS. Hafn.

Wendischen Städte es noch so ernstlich mit dem Verbothe meinten [48].

[48] Bey Köhler finden sich bereits mehrere Mahle diese Statute gegen Butenhansische Factore in dieser Periode erwähnt; die handschriftlichen Nachrichten sind besonders in der zweyten Periode davon ganz voll. — Daß hier eine andere Handelswelt als z. B. in Rußland jung geworden war, erhellet unter anderen auch aus dem Verbothe des Borgkaufs, das in Nowgorod durchgesetzt werden könnte, in Flandern aber nicht. Dieß Kaufen und Verkaufen auf Credit, wie gewöhnlich es in unseren Tagen ist, stürzte bey barbarischen Völkern die Hansen in großen Verlust. Für Flandern haben die gemeinen Städte, im J. 1401, auf drey Jahre ein gleiches Verboth erlassen, weil allerdings, selbst in diesem civilisirten Lande, manche Unbequemlichkeiten damit verbunden waren. Allein kaum war es gegeben, so schrien das Comtoir, Dortmund und andere Städte darüber. Es mußte bereits im folgenden Jahre 1402 dahin eingeschränkt werden, daß die aus Flandern Abreisenden auf ein oder zwey Monathe auf Credit kaufen und verkaufen könnten. Wirklich ward dieß Statut bloß des Ansehns der gesetzgebenden Macht wegen aufrecht erhalten, weil es nun ein Mahl gegeben war; nach jenen drey Jahren ist es sogleich außer Uebung gekommen. — Daß einzelne bey diesem Creditgeben und nehmen betrogen wurden, ist keinem Zweifel unterworfen, allein man wollte dieß von Zeit zu Zeit lieber tragen, als die Vortheile entbehren, die daraus erwuchsen. Gerade dieß aber zeigt auch, daß man in Flandern und den Niederlanden bereits mit fester stehenden Handelshäusern, die einen gewissen Credit hatten, Geschäfte machte und daß man sich unter einer bessern Rechtspflege, als z. B. in Rußland befand. Nach dem Receß der J. 1401, 1402, im MS. Hafn.

Durch dieß Benehmen entgingen die Hansen dem Schoß und dem Zwangsstapel. Es entstand ein freyer Handel auf heutigen Fuß. Jene Abgabe zu entrichten und jenem Zwange sich zu unterwerfen schien nur so lange gerathen, als andere Völker die Stadt Brügge auf gleiche Weise zum gemeinschaftlichen Marktplatz wählten, und die errungenen Hansischen Privilegien, die in Uebung waren, die Auslagen des Schosses und die Unbequemlichkeiten des Zwanges mit den Gütern zu Brügge zu erscheinen nicht nur hinlänglich vergüteten, sondern auch weit überwiegendere Vortheile, von einer andern Seite darbothen. Bey dem jetzt eingetretenen Zustande aber fühlte man nur den Druck der Abgabe und des Zwanges, und alle noch so ernstliche Statute konnten den Kaufmann nicht abhalten seinen Vortheil zu verfolgen. Das Comtoir, da seine bedeutendste Quelle des Einkommens verstopft war, konnte nicht mehr mit der Thätigkeit, wie sonst, verfahren; die Residirenden nahmen ab; sie zerstreuten sich.

Die schismatischen Holländer, Seeländer und Friesen, in so fern sie ehemahls zur Hanse gehört hatten und abgefallen waren, betrieben, so wie die Brabänter einen größern Activ-Handel an den Hansischen Küsten und in den Deutschen Häfen. Die Hansen fühlten die Gefahr, die daraus erwachsen mußte. Sie haben von Zeit zu Zeit allen Unterthanen des Herzogs von Burgund den Aufenthalt in ihren Städten versagt; sie haben aufs schärfste verbothen, keinem ihrer Schiffer nach Liefland

Fracht zu geben, aufs schärfste jede Handelsgemeinschaft oder Mascopey mit den Genannten und den Oberdeutschen untersagt; sie haben es ernstlichst verbothen keinem Holländer in den östlichen Hanse-Städten ein Schiff zu verkaufen oder ihm zu verstatten eines daselbst zu bauen: allein die Allgewalt der Umstände riß sie fort.

Die vorzüglichsten Preußischen Städte erkannten nicht mehr Deutsche sondern Polnische Herrschaft; sie suchten ihren Vortheil, verstatteten, wie wenig dieß auch die Wendischen Communen thaten, den neuen Concurrenten einen freyeren Einkauf bey sich, und da unglücklicher Weise, gegen das Ende dieser Periode, auch die bekannten Streitigkeiten mit den Russen, und die Sprengung des Comtoirs zu Nowgorod einfielen; so konnten jene Butenhansen bey den liefländischen Städten, die auf ähnliche Weise, wie die Preußen verfuhren, in den Besitz der Waren sich setzen, welche weiland nur Hansisches Handelseigenthum waren [49].

[49] Als z. B., im J. 1487, die Hanse oder besser die Wendischen Städte verbothen, irgend einen Burgundischen Unterthanen in den Deutschen Städten zu dulden, oder zu geleiten; so widersetzten sich diesem die Preußen. Jene erklärten zwar, sie würden dieß Statut nichts destoweniger halten, aber was konnte es viel helfen, wenn diese ihre Einwilligung versagten? (Auszug der Recesse b. d. J. im MS. Hafn.) Auf der Tagfahrt, im J. 1476, ward unter anderen beschlossen: Item dat den Hollandern in disson (östlichen Hanse-Städten) nicht gestadet werde schepe to buwen ock tho vor-

Es zeigten sich manche Vorbothen eines gänzlichen Verfalls; und sie mußten sich auch zuerst hier in den Niederlanden äußern. Die schismatischen Holländer und Seeländer wurden in der Folge der Hansen gefährlichste Feinde, und es schien bereits in Wahrheit überzugehen, was bey dem entstandenen Streit zwischen ihnen und den Wendischen Städten der Deputirte von Danzig, Heinrich Rapesilver, prophetisch voraus verkündigt haben soll, indem er sagte: Weckt den Löwen nicht, noch schläft er, ist er aber einmahl erwacht, so werdet ihr ihn nicht wieder einzuschlummern vermögen [50].

Indessen wenn man den bisher gewohnten Gesichtspunct festhielt, so schienen alle diese Phänomene noch nicht so beschaffen, daß die Hanse hätte verzweifeln sollen. Auch that sie dieß wahrhaftig gar nicht! Noch blühten ihre Comtoire zu London und zu Bergen, und sie beherrschte noch immer die Ostsee. Was in Rußland vorgefallen war, konnte man in der Folge zu bessern hoffen. Oefters waren dort ähnliche Störungen des Verkehrs vorgefallen, und das Unglück, das sie zu verkündigen schienen, hatte man durch geschickte Mittel abzuwenden gewußt. Manche traurige Ahndungen standen nur in den furchtsamen Gemüthern auf, denn wirklich wurden die

kopen den darmitt kemen se in de farth vnd de stede daraff; MS. Hafn.

[50] Nach den von Cassel, in dessen merkwürdigem Versöhnbriefe zwischen dem Herzoge Philipp von Burgund und der Stadt Bremen, S. 5. gesammelten Nachrichten.

Folgen von den bereits eingetretenen Unfällen erst in der nächsten Periode lebhaft verspürt. Die damahls lebenden Geschlechter blieben mit dem trostlosen Anblick des Zertrümmerns des von ihren Ahnen aufgeführten, kühnen, Gothischen Baus verschont.

Von dem anderweitigen Verkehr der Hanse mit den übrigen Provinzen des Niederlandes, in dieser Periode, ist weniger bekannt, und ohne allen Zweifel war er auch von geringerer Bedeutung, verglichen mit dem in Flandern.

Es finden sich zwar einige größere Freybriefe, welche den Deutschen in Antwerpen und Dortrecht, hier am Ende des vierzehnten, dort im Verlauf des funfzehnten Jahrhunderts von den Landesherren sind bewilligt worden; Privilegien, die einen großen Verkehr voraussetzen, und eine begünstigte Factorey mit allen gewöhnlichen Vorrechten begründeten, wie sie irgend nur von den Deutschen zu Brügge je besessen wurden: allein die Dauer dieser Freybriefe und ihr Gebrauch war nur etwas sehr vorübergehendes, wie das Ende dieser Urkunden selbst deutlich anzeigt. Es waren Freyheiten die ihnen hier ertheilt wurden, da sie eben, unzufrieden mit Brügge, ihre Residenz hierher verlegten, und mit der Rückkehr nach jener Stadt auch wieder verscherzten [51]. Es lag ihnen

[51] Das Privilegium vom Herzog von Baiern, Grafen zu Holland u. s. w., von dem J. 1389, aus dem Braunschweigischen Archive, abgedruckt in unserem Urkundenbuche b. dem genannten Jahre, beweiset die im

so wurden sie zu Antwerpen mit offenen Armen aufgenommen; überwarfen sie sich mit dem Landesherrn von Flandern, so fand ein Gleiches Statt, so lange als Brabant seine eigenen Herren hatte. Söhnten sie sich aber mit Brügge und Flandern aus, so stand es in Brabant, oder wo man sonst eine temporäre Residenz gehabt hatte, übel [52].

Es ist oft und viel das Besuchen der freyen Märkte zu Antwerpen, auch wohl zu Mecheln, von den Hansen verbothen worden, weil man sich bald diese bald jene Eingriffe in die zugestandenen Freyheiten erlaubte: allein es sind auch eben so viele, so genannte Compositionen mit dieser Stadt, wenigstens dem Titel nach, bekannt, vermöge deren man sich wieder mit einander vertrug. Wenn die Hansen auch zu Brügge ihre Factorey hielten, so war es doch ganz erfreulich bey Besuchung der Jahrmärkte zu Antwerpen, und bey ihrem anderweitigen Verkehr daselbst, einige Zollbefreyungen oder Accisefreyheiten zu besitzen, Schutz und Sicherheit zu haben und in Streitigkeiten sich etwa durch die von dem Comtoir zu Brügge abhängenden, und ihm untergeordneten Agenten vertreten zu lassen.

[52] S. die gedruckten Nachrichten b. Köhler a. m. O., vergl. auch die aus dem Inuent. MS., Beyl. II. nahmhaft gemachten Privilegien der Hansen in den Niederlanden. Ohne auf andere handschriftliche Nachrichten zu verweisen, befinden sich daselbst die Belege des Gesagten.

Darauf mögen sich denn die so genannten Compositionen und Privilegien etwa erstreckt haben, deren Titel man wenigstens angegeben findet, und die den Hansen oft und viel, nach mancherley Störungen, vorzüglich zu Antwerpen, seltener zu Mecheln, Bergen op Zoom, Brüssel, und wahrscheinlich an noch anderen Orten zugestanden wurden. Vielleicht war auch hier oder da, wahrscheinlich z. B. zu Antwerpen, eine Neben-Factorey, oder ein kleineres Hansisches Haus. Auf jedem Fall aber nahm der Verkehr zwischen den Deutschen und den Brabäntern in gleichem Maße zu, als Brügge verfiel, und der Handel sich von da hinweg zog. Zwar blieb bis zu Ende dieser Periode, die Haupt-Residenz der Hansen für das Niederland in Brügge, allein sie richteten bereits ihr Auge auf Antwerpen, wohin denn auch in der folgenden Periode das Comtoir förmlich, und zwar in der Absicht es auf immer daselbst zu halten, verlegt ward. Für jetzt aber wollten die Hansen noch nicht den entscheidenden Schritt thun, da sie auf das Aufblühen von Brügge hofften, dort durch Gewohnheit gehalten wurden, wie sehr auch bereits um diese Zeit die Stadt Antwerpen und der Herr von Bergen op Zoom annehmliche Anträge zu Verlegung der Residenz machen ließen [53].

[53] Vergl. die eben Angeführten. Wir können, aus dieser Periode, keinen vollen Beweis führen, daß das Comtoir zu Brügge Unter-Agenten, in den anderen besuchten Oertern der Niederlande, zum Schutz des Hansischen Handels gehalten hätte; allein dieß versteht sich doch

Mit Holland, Seeland und Westfriesland, besonders mit den beyden ersten Provinzen, trat noch ein anderes Verhältniß ein.

von selbst, es blieb kein anderes Auskunftsmittel übrig. Als das Niederländische Comtoir im sechszehnten Jahrhunderte nicht mehr zusammen halten wollte, so ward auf der Versammlung, vom J. 1584, nach dem Protocoll dieses Hanse-Tags im Braunschw. Archive, beschlossen, daß man den Schoß durch beeidigte Deputirte des Comtoirs in den Städten Amsterdam, Enkhuizen, Dortrecht, Vlißingen und Middelburg erheben lassen solle. Ferner, daß der Hansische Kaufmann, bey seiner vaterländischen Stadtobrigkeit, den Schoß zu erlegen habe für alle solche Niederländische Orte, wo keine Agenten des Comtoirs sich vorfänden. — Auf ähnliche Weise muß es auch früher gehalten worden seyn, besonders bey der Besuchung der freyen Märkte in anderen Niederländischen Städten, indem die Waren, wahrscheinlich ohne den Stapel zu Brügge zu besuchen, auf diese Märkte geschafft wurden. Als um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts die Hansen ihr neues, großes Gebäude in Antwerpen aufführten, wird auch ein älteres, kleineres, daselbst bereits vorhandenes erwähnt. — So hatten die Hamburger unbezweifelt ein Haus, eine Herberge, eine gemeinschaftliche Wohnung zu Sluys. Im J. 1427 ward den Hamburgischen Schedesluden in ihren Häusern daselbst erlaubt, die unter den ihnen untergebenen Hamburgern entstandenen Streitigkeiten zu schlichten, wäre aber der Fall so beschaffen, daß davon Geldstrafen (Brüche) fielen; so sollen die Schedeslude den Streit an die Vorsteher des Comtoirs zu Brügge verweisen. Nach dem Auszuge der Recesse v. Cammann b. d. J. — Im J. 1447

In diesen Gegenden waren unbezweifelt mehrere Städte zu allen Zeiten Mitglieder des Hansischen Bundes; mehrere waren selbst während des bekannten Schismas treu geblieben, oder wenigstens nachher in die Gemeinschaft wieder aufgenommen worden. Diese letzteren genossen nun unbezweifelt, wenn auch nicht immer alle, doch die meisten Hansischen Freyheiten auf den Comtoiren. Schon dieß mag die Ursache gewesen seyn, daß die übrigen Hanse-Städte eben keine sehr bedeutende Geschäfte in diesen Provinzen machen konnten, indem ihnen die Genossen des Bundes in den Niederlanden, durch ihre Lage allzusehr begünstigt, den Rang leicht ablaufen konnten. Indeß sind die freyen Jahrmärkte in Holland, Seeland und Westfriesland unbezweifelt auch von anderen Hanseaten besucht worden. Tücher zu Amsterdam, Leiden und Schiedam verfertigt, sind von ihnen unbezweifelt fleißig dort gekauft und ausgeführt worden [84].

ward es wiederhohlt, daß diese Hamburgischen Schedeslude zu Sluys dem Comtoir zu Brügge unterworfen seyn sollten; s. d. Receß dieses Jahrs im Urkundenbuch. — Auf ähnliche Weise mag es auch an den anderen Orten der Niederlande beschaffen gewesen seyn.

[84] Im J. 1447 ward von der Hanse beschlossen: da den Städten Amsterdam, Leiden und Schiedam vergönnt worden sey, Tücher auf eine gewisse Manier zu machen, und mit einem Zeichen zu versehen, jetzt aber aller Orten in Holland und Seeland auf Dörfern und in anderen Städten Tücher gemacht werden, womit die

Die von der Hanse abgesonderten Städte dieser drey Landschaften, fingen aber, wie bekannt, stets einen größern, von der Hanse unabhängigen Activ-Handel an zu betreiben, welches dem Verkehr der Deutschen in diesen Gegenden nicht förderlich seyn konnte. Die wilde Erbitterung endlich, die zwischen beyden Theilen herrschte, die nie ganz schwieg, war dem wechselseitigen Verkehr, endlich auch fürwahr nicht zuträglich.

Nichts desto weniger war den Hansen diese Gegend, besonders Seeland, der Durchfuhr wegen auf Flandern und Brabant wichtig, und da sie bey ihrer westlichen Fahrt gezwungen waren bey Sturm und Unwetter diesen oder jenen Seeländischen, Holländischen oder Westfriesischen Hafen zu suchen; so verursachte dieß ein neues Bedürfniß hier einige Freyheiten zu besitzen.

Hansen betrogen würden, da sie mit keinem hinlänglichen Zeichen versehen wären: so sollen diese Tücher, von Martini an, in allen Bundesstädten verbothen seyn, bis daß die Brüderschaft etwa mit den Holl- und Seeländern sich über ein Auskunftsmittel vertragen haben wird. Im J. 1452 ward beschlossen, keine dieser Tücher, die mit dem kleinen Bley gezeichnet wären, ferner zu kaufen, und die Stadt Leiden zu ersuchen, daß sie mit Fleiß darauf sehe, daß ihre mit dem großen Bley gezeichneten Tücher von besserer Qualität gemacht würden. S. den Receß vom J. 1447 im Urkundenbuche, und den Auszug der Abschiede von Cammann.

Während der Regierung des Baierschen Hauses in diesen Provinzen kommen Klagen vor, daß die Zölle für die Hansen erhöht, und daß einige ihrer Kaufleute durch die Grafen wären in Verhaft genommen worden. Zu anderen Zeiten klagten die Deutschen, daß sie beym Schiffbruche, am Bergen ihres Guts verhindert worden wären; sie beschwerten sich über die Zollplackereyen, und vornehmlich darüber, daß die, welche wegen Sturm und Unwetter sich in die Holländischen Häfen flüchteten, einen Zoll entrichten sollten gleich als wenn sie im Lande verkehren, oder durch dasselbe fahren wollten. Ferner kamen andere Klagen über die Erhöhung der alten Zölle bey der Durchfuhr, oder beym Verkehr und Handel in diesen Gegenden vor. Es ist verschiedentlich von der Hanse beschlossen, und ihre Alderleute zu Brügge und andere ihrer Bediente sind beauftragt worden, am Ende des vierzehnten und Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts, bey dem Landesherrn, dem Herzoge Albrecht, um die Abstellung jener Beschwerden zu werben. Da aber das Comtoir berichtete, daß ohne Geld nichts auszurichten sey; so haben die gemeinen Städte die Vorsteher der Factorey zu Brügge bevollmächtigt verschiedene Summen anzubiethen, welche die Städte, vorzüglich Lübeck, auf einige Jahre vorschießen, und welche das Comtoir durch einen erhöhten oder erneuerten Schoß erheben und wiedererstatten sollte. In wie fern sie endlich ein glückliches Ende ihrer Unterhandlungen bey Albrecht gefunden, ist weiter nicht bekannt; aber Herzog Johann, Graf von Holland, hat

ihnen wenigstens, im Jahr 1424, ein Diplom gegen das Strandrecht gegeben [55].

Nach der Fehde zwischen den Wendischen Städten und den Holländern, und seit dem, daß diese auch an das Burgundische Haus gekommen waren, ward bald aller Verkehr untersagt, bald negociirte man, bald wurden neue Stillstände geschlossen und eben so oft kamen neue Klagen wieder vor, besonders darüber, daß der Kopenhagener Vertrag nicht gehalten werde. Auch über den neuen Herrn dieser Länder, über den Herzog von Burgund, entstanden z. B., im Jahr 1466, ähnliche Beschwerden. So hatte er zu Arnemuiden in Seeland, gegen das alte Herkommen, bald ein Ankergeld, bald ein Redergeld, dann ein Pfundgeld von allem Gute gefordert, das nach England bestimmt war, und begehrt, daß kein Hanse aus diesen Gegenden, ohne zuvor gemachte Anzeige an seinen Amtmann, absegeln sollte [56]. Es kommen andere Klagen über das zu Amsterdam den Conföderirten abgeforderte Pfahlgeld, und andere ähnliche mehr vor. Dieß aber ist es auch alles, was man über diesen Zweig ihres Verkehrs weiß.

[55] Nach den Recessen vom Ende des vierzehnten und Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts; MS. Hafn. Das Privilegium von Johann ist abgedruckt bey Dreyer, s. Beyl. II. Auch Köhler hat mehrere hierher gehörige Nachrichten, obschon zuweilen etwas confus, gegeben.

[56] Nach dem Auszuge der Recesse im MS. Hafn. bey dem angeführten Jahre.

Nicht besser steht es mit den Nachrichten über den Handel der Hansen mit Frankreich und Spanien; vielmehr sind sie noch weit unvollkommener.

So lange die Engländer so bedeutende Küstenstrecken in Frankreich besaßen, so lange hingen die Geschäfte, welche die Deutschen daselbst zu machen gedachten, auch von dem Schutz und der Huld der Englischen Könige vorzüglich ab. Auch kommen Spuren in den von ihnen in England erworbenen Freybriefen vor, die sich auf diese Besitzungen in Frankreich zu beziehen und den Hansen daselbst einigen Schutz zu zugestehen scheinen [57]. Allein eben der immerwährende kriegerische Zustand über den Besitz dieser Strecken, zwischen England und Frankreich, mag auch einer festern Ansiedlung der Deutschen dort im Wege gestanden haben. Es kommen verschiedentlich Klagen über die Seeräubereyen der Franzosen damahls und in späteren Zeiten vor. Es konnte nicht fehlen, daß, der Englisch-Französischen Fehden wegen, die Fahrt und der Handel auf diese Gegenden stets mit großer Unsicherheit verbunden blieben.

[57] So z. B. heißt es in mehreren Englischen Privilegien: wir, der König, nehmen die Hansischen Kaufleute "in tuitionem nostram et protectionem nostram in dictum regnum nostrum Anglie, et vbique infra potestatem nostram alibi veniant" vergl. z. B. Haeberlin annal. med. aevi p. 67 und an mehreren anderen Orten; welcher Ausdruck auf die Englisch-Französischen Besitzungen sich zu beziehen scheint.

Seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, als die Engländer ihre Französischen Besitzungen, bis auf Calais, mit dem dazu gehörigen Districte einbüßten, scheint es, daß von den Französischen Königen erst öfter Privilegien der Hanse ertheilt worden sind [58]. Allein

[58] Aus den früheren Zeiten dieser Periode sind uns keine Französische Privilegien bekannt, als folgende. Carl VI. hat zu Paris, d 5ten May, im J. 1392, den Hansen einen Freybrief ertheilt. Bey Gelegenheit der Ausgleichung der Streitigkeiten in diesem Jahre mit Flandern, wird dieß in den Hansischen Protocollen (MS. Hafn.) gesagt; die Puncte selbst aber werden nicht angegeben. Es befindet sich wirklich dieser Freybrief unter den Mspten auf der Pariser National-Bibliothek, allein der Verfasser hat ihn noch nicht mitgetheilt erhalten; vergl. Beyl. I. 1, 6. Es ist wahrscheinlich, daß dieß Privilegium nicht so wohl auf Frankreich, als vielmehr auf Flandern sich bezog, und daß der König, als oberster Lehnsherr des Herzogs Philipp von Burgund eine Art Confirmation dessen, was dieser versprach, ausgestellt habe. Aehnliche Erscheinungen kommen auch sonst wohl vor, vergleiche in Beyl. II. die dort angeführten Privilegien nach dem Inuent. MS. — Vielleicht betraf aber auch jener Freybrief den von den Normännern verübten Seeraub, weßhalb, wie Cammann sagt, die Hansen sich durch Briefe, im J. 1378, an den König von Frankreich gewendet hatten. — Ein anderes Privilegium von Ludwig XI., vom J. 1464, erwähnt Hagemeier in seiner Dissertation, und Ludwig XIV. in seinem Privilegium, vom J. 1655, bezieht sich darauf. Es ist dieß nebst einem andern von Carl VIII., von dem Jahre 1490, unter den Mspten auf der National-Bibliothek zu Paris, vergl.

auch seit dieser Zeit, haben die Klagen über Französische Seeräubereyen nicht aufgehört. Waren die Hansen mit England befreundet, so waren sie in Frankreich nicht wohl gelitten, und so eben trat im Gegentheil umgekehrt derselbe Fall ein.

Man erzählt, daß Frankreich, um das Jahr 1470, den Hansen eine Verbindung gegen England angetragen habe, und gewiß ist es, daß die Deutschen Städte um diese Zeit in mannigfaltige Streitigkeiten mit England gerade verwickelt waren. Anderthalb Jahrzehnde nachher lebten sie aber wieder im Streit mit Frankreich; sie hatten durch Französische Seeräubereyen gelitten. Die Könige von Schottland und Dänemark waren, wie man sagt, bemüht beyde Theile auszugleichen, welches auch durch den Vertrag oder das Privilegium mit oder von Ludwig XI. und Carl VIII. von Frankreich, im Jahr 1483, bewirkt worden zu seyn scheint.

Von den Gegenständen und der Führung des Handels ist weiter gar nichts bekannt, kaum daß einige Spuren vorkommen, daß die Hanseaten an den Französischen Küsten Wein und Salz, auch wohl Tücher, vielleicht auch Wolle gehohlt haben. Es lassen sich einige Spuren entdecken, daß sie einigen Verkehr an den Küsten von Bretagne, der Normandie und etwa von Poitou gehabt haben, so wie es gewiß ist, daß sie, jedoch wahrscheinlich nur kurze Zeit hindurch zu Bourdeaux eine Art von Han-

die angeführte Beylage, aber bis jetzt uns, dem Inhalte nach, weiter nicht bekannt.

dels-Factorey beſeſſen, und von Brügge ihre Reſidenz auf einige Zeit hierher verlegt gehabt haben. Doch iſt es ungewiß in welcher Zeit dieß beſtimmt geſchehen ſey [59]. Allein auf jeden Fall ſcheint es, daß der directe Handel der Deutſchen Städte hierher nicht von einer großen Bedeutung geweſen iſt, und daß, auf dem großen gemeinſchaftlichen Marktplatze zu Brügge, der wechſelſeitige Verkehr vorzüglich iſt betrieben worden. Der Franzöſiſch-Hanſiſche Handel war dem Comtoir zu Brügge untergeben, wie denn die Vorſteher dieſes, als Unterhändler

[59] S. was oben vom Wein von Peitowe geſagt iſt. Verſchiedene Privilegien von den Herzogen von Baerrangen, d. i. ohne Zweifel Bretagee, kommen in dem Inv. MS., ſ. Beyl. II., dem Titel nach vor, ohne, daß man weiter etwas von ihrem Inhalte wüßte. Die Nachricht von Bourdeaux aber findet ſich in dem Protocolle des H. T., vom J. 1562, (MSS. Brev. Vol. 220.). Es war damahls die Rede von zu erwerbenden Privilegien in Frankreich, und bey dieſer Gelegenheit hieß es: Eine Reſidenz in Frankreich ſey nichts ganz Neues, die Hanſe habe ehemahls (die Zeit wird nicht näher beſtimmt), als ſie einſt mit Brügge zerfallen, ihr Comtoir nach Bourdeaux verlegt. Der Kaufmann habe daſelbſt ſtattliche Nahrung gehabt, indem dort viele Commoditäten, als Wein, Laken u. ſ. w. zu finden geweſen wären. Es könne eine Correſpondenz zwiſchen den Hanſen zu Antwerpen und Frankreich eingeleitet werden, welches um ſo wichtiger ſeyn würde, wenn das Comtoir zu London eingehe. In Frankreich gäbe es bereits ſchöne Wolle u. ſ. w. auch würden daſelbſt ſchöne Tücher gemacht.

mit den Königen von Frankreich und als Bevollmächtigte der Hanse auftreten.

Die beyden Privilegien oder Verträge zwischen den Deutschen Städten und den Königen von Frankreich, aus dieser Periode, welche uns vollständig überliefert worden, sind von den Jahren 1483 und 1487, während der Regierung Ludwigs XI. und Carls VIII. Beyde aber gewähren über den wechselseitigen Verkehr, sehr geringe Aufschlüsse [60].

In dem ersteren Freyheitsbriefe bestätigen beyde Könige, zur Beylegung der bisher zwischen ihnen und den Hansen bestandenen Fehden, alle (unbekannte) früher ihnen ertheilte Privilegien. Sie gestehen den Hansen die gerichtliche Verfolgung aller derer zu, welche ihnen, während der vorigen Fehde und des erfolgten Stillstandes, Güter irgend einer Art genommen haben, und sichern ihnen eine schleunige Rechtshülfe. Sie versprechen ferner, daß alle ihre Verwandte, welche in Frankreich verweilen, oder sich daselbst niederlassen wollen, für sich und alle ihre Güter den Eingeborenen in Absicht der Abgaben gleich gestellt, und daß sie nicht wie bisher einem höheren Zoll von den schweren Waren unterworfen seyn sollen. Daß sie ferner über ihr bewegliches und unbewegliches Gut, welches sie in Frankreich haben oder erwerben, gänzlich frey unter Lebenden oder bey Sterbefällen, Testamentsweise, disponiren, und ihre Erben gleicher

[60] Diese beyden Privilegien sind bereits längst durch den Druck bekannt, s. Beyl. II.

Freyheiten, gänzlich so wie die Unterthanen des Reichs genießen sollen. Im Fall aber eines Kriegs zwischen beyden Theilen, bewilligen ihnen die Könige ein freyes Abzugsrecht auf ein Jahr, während dessen sie ungestört nach Frankreich kommen, daselbst verkehren und ihre ausstehenden Schulden eincassiren können. Die im Lande Verstorbenen sollen geweihter Erde und eines gleichen Begräbnisses, wie die Eingeborenen, sich zu getrösten haben. Sollte aber Frankreich mit irgend einer Macht in Krieg kommen, mit welcher die Hansen einen Handel zu treiben pflegen; so soll dieser ihnen auch nach dem Ausbruch einer solchen Fehde völlig frey stehen, ohne daß sie durch dieß Verfahren eines Friedensbruchs deßhalb beschuldigt werden könnten, so wie im umgekehrten Fall die Franzosen ein Gleiches von den Deutschen zu erwarten berechtigt sind [61]. Sollte aber eine Hanse-Stadt von dem Bunde ausgestoßen werden, oder ein ihm verwandtes Individuum sich rebellisch gegen die Alterleute in Brügge betragen haben; so sollen diese, nach deßhalb den Königen gemachter Anzeige, aller Privilegien verlustig seyn, bis daß Lübeck berichtet, daß die Aussöhnung wieder Statt gefunden habe. Jeder dunkele Artikel aber soll zu Gunsten der Hansen ausgelegt werden. Zu mehrerer Sicherheit bestellen die Könige den Admiral und

[61] Diese Stelle kann man bey Marquard vergleichen. Die Lateinische Periode ist so confus, daß sie allerdings verschiedene Auslegungen zuläßt; die im Text angenommene hat uns am natürlichsten geschienen.

Viceadmiral des Königreichs, den Baillif von Rouen, die Seneschalle von Aquitanien, Ponthieu und Lyon, die Gouverneure von Rochelle, Artois und Boulogne, oder ihre Lieutenante, alle Streitigkeiten zwischen Franzosen und Hansen zu schlichten, so daß die letzteren vor kein anderes Gericht gezogen werden sollen, und daß jene Offiziere, ohne weitschweifige Prozeßformen, summarisch die Streitigkeiten abthun mögen.

Dieser Freybrief, oder diese Versöhnung, gibt übrigens wenig Aufschluß. Es läßt sich nur das daraus abnehmen, daß die Hansen früher bereits hier verschiedene Privilegien gehabt haben, und daß eine Fehde vorhergegangen war. Aus den genannten obrigkeitlichen Personen, welche der Hansen Richter seyn sollen, läßt sich nur etwa ungefähr vermuthen, in welchen Gegenden von Frankreich sie etwa ihre bedeutenderen Geschäfte gemacht haben mögen. Uebrigens erwähnt der Vertrag keine Freyheiten, welche in den Hanse-Städten den Franzosen zustehen sollten, und diese scheinen dort so gut, als gar nicht erschienen zu seyn.

Das andere Privilegium ist noch unbedeutender, und bloß die Erläuterung eines Theils des vorigen. Da einige von des Königs Unterthanen aus Dieppe, Honfleur und anderen Seehäfen die Hansen beraubt, und ihnen, obschon sie bescheinigten zu welcher Nation sie gehörten, ihre Güter entführt haben; da sie ferner an der Rechtsverfolgung durch die Richter jener Orte, wohin sich die Räuber flüchteten, selbst verhindert, oder durch weitläuf-

tige Proceßformen an ihrem Rechte gekränkt, und von ihnen Bürgschaft begehrt worden, die sie doch, weil sie daselbst unbekannt sind, nicht leisten können, so daß die Hansen bey diesem Zustande unmöglich ferner Frankreich zu besuchen vermögen: so befiehlt der König, in Bezug auf das vorhergehende Diplom, daß alle die Streitigkeiten von nun an allein von dem Admirale, oder seinem Lieutenant, ohne alle Rechtsfiguren schnell entschieden werden sollen. Und wann in der Folge Hansische Güter, Schiffe oder Personen aufgebracht würden; so sollen sie in des Königs Hand und Schutz gegeben werden, bis daß durch Certificate, oder durch den Admiral bewiesen ist, daß es Hansische Güter sind, in welchem Fall alsbald die Restitution erfolgen soll. Jedoch steht es denen frey, welche die Prise gemacht haben, die von den Deutschen beygebrachten Certificate als falsch anzuklagen, in welchem Fall sie die Sache zwar weiter auf ihre Kosten verfolgen können, jedoch unter der Bedingung, daß sie so viel deponiren, als das in Klage stehende Capital, die Kosten und der Verzug beträgt, welchen die Hansen hierbey erleiden möchten. Und wenn es dem Admiral, oder seinem Lieutenant schiene, daß von den letzteren einige Bürgschaft zu stellen sey, die sie gleichwohl nicht finden können; so soll die Leistung des Eides von ihrer Seite, statt einer hinlänglichen Bürgschaft gelten. Uebrigens aber soll der frühere Vertrag in voller Kraft bleiben.

So schätzbar dieß Alles auch war, so wenig Aufschlüsse gewährt es doch über die sich jedem aufdringen-

den Fragen. Das Ganze trägt auch die Spur der neuern Handelswelt. Solche Privilegien, wie sie im Nordosten oder in England besaßen, haben sie hier, wie es scheint, nie gehabt.

Am aller unvollkommensten sind die Nachrichten über den Verkehr der Deutschen Städte mit Spanien und Portugal.

Man erzählt, daß Johann II., König von Spanien, oder besser von Castilien, den Oesterlingen den Handel in seinem Reiche untersagt habe, und daß er ihnen, da sie dennoch in das Land gekommen wären, 84 Schiffe habe confisciren lassen. Es wird ferner erwähnt, daß, im Jahr 1441, das Hansische Comtoir zu Brügge deßhalb beauftragt worden sey, den Spaniern den Handel in den Niederlanden abzuschneiden. Es ist nicht ganz deutlich, was dieser Ausdruck sagen soll. Ohne Zweifel konnte das Comtoir darauf sehen, daß kein Hanse mit den Spaniern in den Niederlanden einigen Verkehr trieb, dieß aber schien den Zweck noch nicht vollkommen zu erreichen. Vielleicht soll er so viel aussagen, daß das Comtoir sich bey den Herren der Niederlande und den Communen bemühen solle, daß die Spanier daselbst nicht mehr geduldet würden; dieß freylich würde den Zweck viel vollkommener haben erreichen lassen; aber haben die Niederländer hierin gewilligt?

Auf jeden Fall kommen einige Jahre zuvor, im Jahr 1438, Preußische Schiffe vor, welche von den Holländern

genommen wurden, die mit Spanischem Salz beladen waren. Hatten sie aber dieß in Spanien, oder in den Niederlanden gekauft? — So ungewiß ist alles in dieser Rücksicht. Bey dem Jahre 1472 wird erwähnt, daß die Hansen mit den Spaniern sich wieder ausgesöhnt hatten, und daß die letzteren dazu vermocht worden, weil ihnen jene in den Niederlanden den Handel abgeschnitten gehabt hätten [62].

Alle Diplome fehlen über den Hansisch-Spanischen Handel aus dieser Periode, und ein Gleiches ist der Fall wegen ihres Verkehrs mit Portugal. Spätere Privilegien der Könige des letzten Landes geben nichts als die Vermuthung, daß einiger Verkehr der Deutschen mit und in Portugal vielleicht bereits in dieser Zeit wirklich

[62] Diese Nachrichten beruhen auf Köhlers Aussagen b. d. J. 1418, 1441, 1472, und Gadebusch b. d. J. 1438. Andere bessere Nachrichten haben wir weder in gedruckten noch ungedruckten Nachrichten aufgefunden. Im J. 1383, kommt in dem Receß (MS. Hafn.) vor, daß die von Campen bey den übrigen Seestädten anzeigen, sie würden die Spanier, wegen des von ihnen erlittenen bedeutenden Schadens, zu kränken suchen, die übrigen Conföderirten möchten ihnen dieß nicht übel deuten. — Ist dieß die Veranlassung zu Johanns Verboth gewesen? Waren die von Campen von den Spaniern in ihrem Lande, oder in Flandern etwa beleidigt worden? — Wir haben keine weitere Auskunft gefunden.

ſtanden habe, zu etwas weiterem, als zu einer lchen Vermuthung, iſt man aber auch gar nicht be chtigt [88].

In wie fern endlich die Hanſen durch die Meerenge ey Gibraltar ins Mittelmeer gefahren, davon iſt auch

[88] Ein Privilegium von König Alphons von Portugal, vom J. 1452, hat Caſſel (ſ. Beyl. II.) bekannt gemacht, welches Niederländer, Deutſche, Franzoſen und Britannier erwähnt, eigentlich aber nur einen Deutſchen Schuhmacher, Nahmens Michael Harmen, beſonders betrifft. Ob dieß nun ein Hanſeate war iſt ungewiß. Die Deutſchen, die nebſt den Franzoſen u. ſ. w. erwähnt werden, können eben ſo wohl auch Oberdeutſche, Augsburger, Nürnberger u. ſ. w. geweſen ſeyn. In den nächſt folgenden Portugieſiſchen Privilegien, aus dem ſechszehnten Jahrhunderte, kommen zu Anfang nahmentlich nur Oberdeutſche und die Compagnie der Welſer zu Augsburg vor, doch heißt es auch daſelbſt und die übrigen Deutſchen Städte. — Nach den dort von ihnen eingeführten Waren, die in den ſpäteren Privilegien vorkommen, zu urtheilen, müſſen indeß (es werden z. B. Maſten u. dergl. erwähnt) wohl die Niederdeutſchen, Oeſterlinge oder Hanſeaten an dem Handel Theil gehabt haben, ſo gewiß auch der Handelshaß und Neid zwiſchen den Oberdeutſchen und Niederdeutſchen war. In handſchriftlichen Nachrichten haben wir keine beſſeren Aufſchlüſſe gefunden. Wir laſſen das Ganze bis zu weiteren Entdeckungen dahin geſtellt ſeyn.

ganz und gar keine Spur aus diesen Zeiten vorhanden.

Es wird nun billig noch von dem nordwestlichen Handel, oder dem Verkehr der Conföderirten mit den Britischen Inseln, zu reden seyn.

Eilftes Buch.

Der zweyten Periode siebenter Abschnitt: Geschichte des Hansischen Verkehrs mit den Britischen Inseln, während des zwepten Zeitraums.

Eilftes Buch.

Geſchichte des Hanſiſchen Handels mit den Britiſchen Inſeln, während der zweyten Periode.

Das Verhältniß der Hanſe zu England blieb im Ganzen daſſelbe, wie es ſich gegen das Ende der erſten Periode bereits ausgebildet hatte. Die Streitigkeiten zwiſchen beyden Theilen ſchienen zwar immer häufiger wieder zu kehren, allein ſie endigten doch auch immer damit, daß den Hanſen ihre alten errungenen Freyheiten beſtätigt, eben ſo oft aber auch wieder von neuem verletzt wurden. Wo ſie überhaupt Handels-Privilegien erworben hatten, da ward es ihnen auf allen Fall ſauer und ſchwer genug gemacht ſie zu behaupten.

An Gründen zu wechſelſeitigem Haß fehlte es gar nicht; es blieben die bekannten nur jetzt verſtärkten Urſachen ſtets dieſelben.

Die Geſellſchaft von Thomas a Becket, oder die Adventurierer, und wahrſcheinlich auch andere Engländer, die weiter gar nicht zu jener Geſellſchaft gehörten, verſuchten ſtets eine größere Ausdehnung ihres Activ-Handels, vorzüglich nach den Niederlanden, Frankreich,

Spanien, Norwegen, oder den zu diesem Reiche gehörigen Inseln, vorzüglich nach Island, Dänemark, den östlichen Hanse-Städten und Preußen. Für die Deutschen war dieß allerdings eine der unangenehmsten Erscheinungen; sie raubte ihnen unbezweifelt einen Theil ihres großen Zwischenhandels. Jedoch blieben die Hansen diese Periode hindurch die am meisten begünstigte Handelsmacht in den Nordischen Reichen; sie hatten, aus bekannten Gründen, daselbst das Uebergewicht und verstatteten in ihren eigenen Städten, wie oft auch die Tractate das Gegentheil auszusagen schienen, den Engländern dennoch nie einen so freyen Verkehr, als sie selbst bey ihnen besaßen. Allerdings kommen diese Insulaner bereits häufig in vaterländischen Schiffen, beladen mit ihren heimischen Producten, besonders mit ihren Tüchern, die immer mehr vervollkommnet wurden und einen größern Absatz fanden, an den Preußischen Küsten und in den Wendischen und anderen westlichen Hanse-Städten vor. In Friedenszeiten konnte ihnen dieß auch nicht untersagt werden; allein ihnen die Rechte der Eingeborenen auf Deutschem Boden zuzugestehen, davon war man weit entfernt. Man hatte Mittel genug in Händen, den Englischen Activ-Handel stets in einer gewissen Einschränkung zu erhalten, den Verkehr zwischen beyden Ländern vorzüglich nur mit Hansischen Schiffen und mit Hansischem Capitale betreiben zu lassen, und ihn an das Comtoir zu London vornehmlich zu knüpfen. Es ist bereits oben der vielfachen Streitigkeiten, die daraus

nothwendig entstanden, gedacht, allein es ist auch das behauptete Uebergewicht in diesem Nordöstlichen Handel durch die Deutschen bemerkt worden [1].

Ein anderer Grund aber der ewig wiederkehrenden Streitigkeiten lag in den Privilegien, welche die Hansen in England von den früheren Königen, bey einer ganz andern Lage des Reichs und seiner Verhältnisse im Verkehr mit den Fremden erhalten hatten. Diese erschwerten jetzt unbezweifelt das Emporkommen der Engländer in ihrem auswärtigen Activ-Handel gar sehr, und sie wurden eben deßhalb von ihnen nur um so drückender gefühlt.

Die Englischen Communen hatten ihre gehässigen Gesinnungen gegen alle Fremde fürwahr in nichts geändert, und sie verabscheuten die Hansen um so mehr, da sie so fest auf der Erneuerung ihrer Freybriefe, mehr als alle andere Fremdlinge bestanden, und sie auch, nach noch so vielen und öfteren Störungen, von allen Königen dieser Periode bestätigt erhielten.

Von den letzteren aber wurden die Hansen nicht mehr so freundlich als ehemahls angesehen. Bessere Begriffe, die sich allmählich verbreiteten, machten, daß man die Landsleute und Unterthanen den Fremdlingen nicht mehr aufopfern wollte. Der unvermeidliche Vortheil, den eine größere Zahl Englischer Schiffe und Seeleute, bey dem erweiterten eigenen Handel, den Königen bey ihren Fehden anboth, konnte unmöglich übersehen werden. Selbst

[1] Vergl. oben Buch 7. die behauptete Obermacht der Hansen in der Ostsee.

das Verhältniß zwischen ihnen, dem Parlamente und den Communen war von Zeit zu Zeit fester und inniger geworden. So viele Hülfe an Schiffen und Mannschaft war vielleicht nicht mehr, als sonst in kriegerischen Zeiten von den Hansen zu erwarten, und auf jeden Fall waren ihre Zollfreyheiten den Königen jetzt sehr unbequem, da sie bey der größern Frequenz anderer Völker im Handel auf das Reich, und bey der größern Ausbreitung des ausländischen Verkehrs ihrer eigenen Unterthanen, von beyden leicht höhere Abgaben bey der Ein- und Ausfuhr, als von den Hansen erhalten konnten.

Die drey Pfennige, welche die letzteren von dem Werthe eines Pfundes, nach eigener eidlichen Angabe, bey den meisten oder den wichtigsten Artikeln ihres Handels zahlten, mochten in den früheren Zeiten noch von einiger Bedeutung gewesen seyn; durch Veränderung des Tauschwerthes des Geldes aber, und durch manche andere Umstände, hatte die Abgabe, an innerem wirklichen Gehalte, gar sehr verloren. Es war eine bekannte List, deren sich die Deutschen bey einem andern Theil ihrer Aus- und Einfuhr bedienten, daß sie, da die Abgaben hiervon nach gewissen bestimmten Maßen von Säcken und Lasten erhoben wurden, diese, bey denselben beybehaltenen Benennungen, betrüglich vergrößerten, wodurch denn der zu entrichtende Zoll zu einer noch größern Unbedeutendheit allmählich herabsank.

Die Könige klagten ferner oft und viel, daß die Hansen zugleich anderen Fremden den Genuß ihrer Freyhei-

ten zugleich verstatteten, und so wenig dieß auch nach den Gesetzen des Bundes erlaubt war, so gewiß ist es doch, daß ihr Verkehr stets ausgedehnter wurde, und daß die Engländer manche neue Städte, als Genossen der Hanse kennen lernen möchten, von denen sie sonst nie gehört hatten. Ferner aber kamen auch aus den ihnen längst bekannten Städten immer mehrere Kaufleute, welche an den Privilegien Theil nehmen wollten. Und ohne Zweifel haben auch die einzelnen Hansischen Handelsleute, ganz gegen die Gesetze der Brüderschaft, Waren, welche Außerhansen gehörten, unter dem Vorwande, als wären dieß ihre eigenen Güter mit nach England geführt, und etwa den Gewinn an den Zöllen, der für die Fremdlinge daraus entstand, mit ihnen heimlich getheilt. Die Könige aber sahen das eine wie das andere gleich ungern, da ihre Einkünfte hierdurch nothwendig immer mehr litten mußten.

So begehrten denn die Herren des Landes, daß die Hanse ein Verzeichniß der ihr verwandten Städte übergeben sollte, woraus man sähe, wer denn eigentlich zu ihr gehöre: aber es ist ungewiß, ob dieß wirklich geschah, und wenn etwa gegen das Ende dieser Periode, bey Schließung des Utrechter Vertrags die Forderung erfüllt ward; so haben die Hansen doch gewiß, nach ihrer bekannten Weise, dieß Verzeichniß in so weitschichtigen Ausdrücken übergeben, daß daraus weiter keine größere Beschränkung für sie entstehen konnte. Aber sicher haben sie in das andere Gesuch König Heinrichs VI. nicht gewil-

ligt, daß sie niemanden in ihre Genossenschaft ohne seine Einwilligung aufnehmen sollten. Dagegen versprachen die Hansen ganz gern, daß keiner ihre Privilegien in England genießen solle, der nicht ein Certificat beybringe, daß er ihnen verwandt sey.

Dieß waren die vorzüglichsten stets fortdauernden Ursachen des Streits, und die vorzüglichsten Klagen, welche jene Insulaner führten. Andere minder bedeutende gesellten sich von Zeit zu Zeit hinzu.

So klagten die Engländer gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts über die Seeräubereyen, welche von Wismar und Rostock aus, durch die bekannten Vitalianer, ihnen zugefügt wurden, einen Schaden, den sie verschiedentlich bis auf 12000 Pfund angaben. Die Entschuldigungen der Hansen aber, daß sie selbst durch diese Freybeuter am meisten litten, wie Gott es wohl wisse, und daß sie gar keine Gemeinschaft mit ihnen hätten, wollten die Engländer weiter gar nicht gelten lassen; sie griffen vielmehr zu den wildesten Repressalien. So klagten sie ferner um dieselbe Zeit, daß die Hansen oder jene Vitalianer ein und zwanzig ihrer Häuser zu Bergen in Norwegen verbrannt hätten, und daß sie Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts einige hundert ihrer Schiffer und Fischer in Norwegen ersäuft hätten. Später beschwerten sie sich darüber, daß man ihre Landsleute in den Hanse-Städten, z. B. zu Greifswalde, dann daß man sie in Preußen verhaftet habe, daß man ihnen keinen freyen Handel in Deutschland gestatten wollte, da doch

der klare Buchstabe so mancher Verträge dieß Recht ihnen zuzutheilen schien. So klagten die Englischen Landbauer, um das Jahr 1463, daß die Oesterlinge so viel Getreide in das Land brächten, daß sie in ihrem Gewerbe gestört würden; und es ward durch eine Acte des Parlaments verbothen, daß diese Einfuhr aus der Fremde, bey Strafe der Confiscation untersagt seyn sollte, bis das Getreide einen gewissen fixirten Preis auf der Insel überstiegen haben würde. Einige Jahre nachher, da die Dänen viele Schiffe der Engländer anhielten, weil sie von ihnen, besonders in Island, vielen Schaden erlitten hatten, schoben die Engländer dieß alles den Hansen und ihren geheimen Machinationen in Dänemark zu. Sie griffen die Hansischen Kauffahrer an; es entstand eine wilde Seeräuberey von beyden Seiten, die gegen vier Jahre dauerte und die erst durch den Utrechter Vertrag, im Jahr 1474, endlich beygelegt ward. Aber auch nachher fehlte es nicht an diesen wiederhohlten oder ähnlichen Klagen.

Jedoch die Litaney der Hansen über die Bedrückungen von Seiten der Engländer war noch weit größer und noch weit mannigfaltiger.

Die stets und immer wiederkehrenden Klagen der Deutschen betrafen vornehmlich das Aufbringen und Berauben ihrer Schiffe durch die Engländer, theils als Repressalien wegen eines wirklichen oder vermeinten Unrechts, theils aus freyer Raubgier. Die Insulaner, unzufrieden und eifersüchtig auf die Hansen, fanden, ver-

ganz und gar keine Spur aus diesen Zeiten vorhanden.

Es wird nun billig noch von dem nordwestlichen Handel, oder dem Verkehr der Confödevirten mit den Britischen Inseln, zu reden seyn.

Eilftes Buch.

Der zweyten Periode siebenter Abschnitt: Geschichte des Hansischen Verkehrs mit den Britischen Inseln, während des zweyten Zeitraums.

Eilftes Buch.

Geschichte des Hansischen Handels mit den Britischen Inseln, während der zweyten Periode.

Das Verhältniß der Hanse zu England blieb im Ganzen dasselbe, wie es sich gegen das Ende der ersten Periode bereits ausgebildet hatte. Die Streitigkeiten zwischen beyden Theilen schienen zwar immer häufiger wieder zu kehren, allein sie endigten doch auch immer damit, daß den Hansen ihre alten errungenen Freyheiten bestätigt, eben so oft aber auch wieder von neuem verletzt wurden. Wo sie überhaupt Handels-Privilegien erworben hatten, da ward es ihnen auf allen Fall sauer und schwer genug gemacht sie zu behaupten.

An Gründen zu wechselseitigem Haß fehlte es gar nicht; es blieben die bekannten nur jetzt verstärkten Ursachen stets dieselben.

Die Gesellschaft von Thomas a Becket, oder die Adventurierer, und wahrscheinlich auch andere Engländer, die weiter gar nicht zu jener Gesellschaft gehörten, versuchten stets eine größere Ausdehnung ihres Activ-Handels, vorzüglich nach den Niederlanden, Frankreich,

Spanien, Norwegen, oder den zu diesem Reiche gehörigen Inseln, vorzüglich nach Island, Dänemark, den östlichen Hanse-Städten und Preußen. Für die Deutschen war dieß allerdings eine der unangenehmsten Erscheinungen; sie raubte ihnen unbezweifelt einen Theil ihres großen Zwischenhandels. Jedoch blieben die Hansen diese Periode hindurch die am meisten begünstigte Handelsmacht in den Nordischen Reichen; sie hatten, aus bekannten Gründen, daselbst das Uebergewicht und verstatteten in ihren eigenen Städten, wie oft auch die Tractate das Gegentheil auszusagen schienen, den Engländern dennoch nie einen so freyen Verkehr, als sie selbst bey ihnen besaßen. Allerdings kommen diese Insulaner bereits häufig in vaterländischen Schiffen, beladen mit ihren heimischen Producten, besonders mit ihren Tüchern, die immer mehr vervollkommnet wurden und einen größern Absatz fanden, an den Preußischen Küsten und in den Wendischen und anderen westlichen Hanse-Städten vor. In Friedenszeiten konnte ihnen dieß auch nicht untersagt werden; allein ihnen die Rechte der Eingeborenen auf Deutschem Boden zuzugestehen, davon war man weit entfernt. Man hatte Mittel genug in Händen, den Englischen Activ-Handel stets in einer gewissen Einschränkung zu erhalten, den Verkehr zwischen beyden Ländern vorzüglich nur mit Hansischen Schiffen und mit Hansischem Capitale betreiben zu lassen, und ihn an das Comtoir zu London vornehmlich zu knüpfen. Es ist bereits oben der vielfachen Streitigkeiten, die daraus

nothwendig entstanden, gedacht, allein es ist auch das behauptete Uebergewicht in diesem Nordöstlichen Handel durch die Deutschen bemerkt worden [1].

Ein anderer Grund aber der ewig wiederkehrenden Streitigkeiten lag in den Privilegien, welche die Hansen in England von den früheren Königen, bey einer ganz andern Lage des Reichs und seiner Verhältnisse im Verkehr mit den Fremden erhalten hatten. Diese erschwerten jetzt unbezweifelt das Emporkommen der Engländer in ihrem auswärtigen Activ-Handel gar sehr, und sie wurden eben deßhalb von ihnen nur um so drückender gefühlt.

Die Englischen Communen hatten ihre gehässigen Gesinnungen gegen alle Fremde fürwahr in nichts geändert, und sie verabscheuten die Hansen um so mehr, da sie so fest auf der Erneuerung ihrer Freybriefe, mehr als alle andere Fremdlinge bestanden, und sie auch, nach noch so vielen und öfteren Störungen, von allen Königen dieser Periode bestätigt erhielten.

Von den letzteren aber wurden die Hansen nicht mehr so freundlich als ehemahls angesehen. Bessere Begriffe, die sich allmählich verbreiteten, machten, daß man die Landsleute und Unterthanen den Fremdlingen nicht mehr aufopfern wollte. Der unvermeidliche Vortheil, den eine größere Zahl Englischer Schiffe und Seeleute, bey dem erweiterten eigenen Handel, den Königen bey ihren Fehden anboth, konnte unmöglich übersehen werden. Selbst

[1] Vergl. oben Buch 7. die behauptete Obermacht der Hansen in der Ostsee.

das Verhältniß zwischen ihnen, dem Parlamente und den Communen war von Zeit zu Zeit fester und inniger geworden. So viele Hülfe an Schiffen und Mannschaft war vielleicht nicht mehr, als sonst in kriegerischen Zeiten von den Hansen zu erwarten, und auf jeden Fall waren ihre Zollfreyheiten den Königen jetzt sehr unbequem, da sie bey der größern Frequenz anderer Völker im Handel auf das Reich, und bey der größern Ausbreitung des ausländischen Verkehrs ihrer eigenen Unterthanen, von beyden leicht höhere Abgaben bey der Ein- und Ausfuhr, als von den Hansen erhalten konnten.

Die drey Pfennige, welche die letzteren von dem Werthe eines Pfundes, nach eigener eidlichen Angabe, bey den meisten oder den wichtigsten Artikeln ihres Handels zahlten, mochten in den früheren Zeiten noch von einiger Bedeutung gewesen seyn; durch Veränderung des Tauschwerthes des Geldes aber, und durch manche andere Umstände, hatte die Abgabe, an innerem wirklichen Gehalte, gar sehr verloren. Es war eine bekannte List, deren sich die Deutschen bey einem andern Theil ihrer Aus- und Einfuhr bedienten, daß sie, da die Abgaben hiervon nach gewissen bestimmten Maßen von Säcken und Lasten erhoben wurden, diese, bey denselben beybehaltenen Benennungen, betrüglich vergrößerten, wodurch denn der zu entrichtende Zoll zu einer noch größern Unbedeutendheit allmählich herabsank.

Die Könige klagten ferner oft und viel, daß die Hansen zugleich anderen Fremden den Genuß ihrer Freyhei-

ten zugleich verstatteten, und so wenig dieß auch nach den Gesetzen des Bundes erlaubt war, so gewiß ist es doch, daß ihr Verkehr stets ausgedehnter wurde, und daß die Engländer manche neue Städte, als Genossen der Hanse kennen lernen mochten, von denen sie sonst nie gehört hatten. Ferner aber kamen auch aus den ihnen längst bekannten Städten immer mehrere Kaufleute, welche an den Privilegien Theil nehmen wollten. Und ohne Zweifel haben auch die einzelnen Hanseatischen Handelsleute, ganz gegen die Gesetze der Brüderschaft, Waren, welche Außerhansen gehörten, unter dem Vorwande, als wären dieß ihre eigenen Güter mit nach England geführt, und etwa den Gewinn an den Zöllen, der für die Fremdlinge daraus entstand, mit ihnen heimlich getheilt. Die Könige aber sahen das eine wie das andere gleich ungern, da ihre Einkünfte hierdurch nothwendig immer mehr litten mußten.

So begehrten denn die Herren des Landes, daß die Hanse ein Verzeichniß der ihr verwandten Städte übergeben sollte, woraus man sähe, wer denn eigentlich zu ihr gehöre: aber es ist ungewiß, ob dieß wirklich geschah, und wenn etwa gegen das Ende dieser Periode, bey Schließung des Utrechter Vertrags die Forderung erfüllt ward; so haben die Hansen doch gewiß, nach ihrer bekannten Weise, dieß Verzeichniß in so weitschichtigen Ausdrücken übergeben, daß daraus weiter keine größere Beschränkung für sie entstehen konnte. Aber sicher haben sie in das andere Gesuch König Heinrichs VI. nicht gewil-

ligt, daß sie niemanden in ihre Genossenschaft ohne seine Einwilligung aufnehmen sollten. Dagegen versprachen die Hansen ganz gern, daß keiner ihre Privilegien in England genießen solle, der nicht ein Certificat beybringe, daß er ihnen verwandt sey.

Dieß waren die vorzüglichsten stets fortdauernden Ursachen des Streits, und die vorzüglichsten Klagen, welche jene Insulaner führten. Andere minder bedeutende gesellten sich von Zeit zu Zeit hinzu.

So klagten die Engländer gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts über die Seeräubereyen, welche von Wismar und Rostock aus, durch die bekannten Vitalianer, ihnen zugefügt wurden, einen Schaden, den sie verschiedentlich bis auf 12000 Pfund angaben. Die Entschuldigungen der Hansen aber, daß sie selbst durch diese Freybeuter am meisten litten, wie Gott es wohl wisse, und daß sie gar keine Gemeinschaft mit ihnen hätten, wollten die Engländer weiter gar nicht gelten lassen; sie griffen vielmehr zu den wildesten Repressalien. So klagten sie ferner um dieselbe Zeit, daß die Hansen oder jene Vitalianer ein und zwanzig ihrer Häuser zu Bergen in Norwegen verbrannt hätten, und daß sie Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts einige hundert ihrer Schiffer und Fischer in Norwegen ersäuft hätten. Später beschwerten sie sich darüber, daß man ihre Landsleute in den Hanse-Städten, z. B. zu Greifswalde, dann daß man sie in Preußen verhaftet habe, daß man ihnen keinen freyen Handel in Deutschland gestatten wollte, da doch

der klare Buchstabe so mancher Verträge dieß Recht ihnen zuzutheilen schien. So klagten die Englischen Landbauer, um das Jahr 1463, daß die Oesterlinge so viel Getreide in das Land brächten, daß sie in ihrem Gewerbe gestört würden; und es ward durch eine Acte des Parlaments verbothen, daß diese Einfuhr aus der Fremde, bey Strafe der Confiscation untersagt seyn sollte, bis das Getreide einen gewissen fixirten Preis auf der Insel übersliegen haben würde. Einige Jahre nachher, da die Dänen viele Schiffe der Engländer anhielten, weil sie von ihnen, besonders in Island, vielen Schaden erlitten hatten, schoben die Engländer dieß alles den Hansen und ihren geheimen Machinationen in Dänemark zu. Sie griffen die Hansischen Kauffahrer an; es entstand eine wilde Seeräuberey von beyden Seiten, die gegen vier Jahre dauerte und die erst durch den Utrechter Vertrag, im Jahr 1474, endlich beygelegt ward. Aber auch nachher fehlte es nicht an diesen wiederhohlten oder ähnlichen Klagen.

Jedoch die Litaney der Hansen über die Bedrückungen von Seiten der Engländer war noch weit größer und noch weit mannigfaltiger.

Die stets und immer wiederkehrenden Klagen der Deutschen betrafen vornehmlich das Aufbringen und Berauben ihrer Schiffe durch die Engländer, theils als Repressalien wegen eines wirklichen oder vermeinten Unrechts, theils aus freyer Raubgier. Die Insulaner, unzufrieden und eifersüchtig auf die Hansen, fanden, ver-

möge ihrer Lage an der damahls so genannten engen See, ein sehr leichtes Mittel sich zu rächen, und die Könige übersahen es, oder schwiegen, ließen auch ein oder das andere Schiff wieder zurückgeben, und versprachen und gewährten dann und wann einen Schadenersatz an Geld. Zu anderen Zeiten antworteten sie, dieß Alles geschehe gegen ihren Willen; sie drohten ihren Unterthanen mit Strafen; sie forderten, man solle die Verbrecher ihnen nahmhaft machen: und doch kam immer dieselbe Klage wieder von neuem vor. In den Fehden der Engländer mit Frankreich gab es manchen Vorwand, unter welchem dieß oder jenes Hansische Schiff aufgebracht werden konnte; denn die Fahrt von und auf Frankreich, selbst mit den unschuldigsten Waren, wollten die Engländer nicht zugestehen, und die Hansen sprachen dennoch die Befugniß dazu, als ein Recht an. Während des unseligen Streits zwischen dem Hause York und Lancaster, da das Reich oft an den Rand des Untergangs gebracht ward, und eine volle Auflösung zu befürchten stand, zu einer Zeit, wo die Privat-Willkür ihr Spiel ungestörter treiben konnte, nahmen einige Privat-Personen, als Robert Chain, Capitain Roß und andere, im Jahr 1462, an siebenzig Hansische Kaufahrer; der dadurch erlittene Verlust ward eidlich im Parlamente zu 200,000 Pfund angegeben [2].

[2] S. Köhler b. d. J. Die Hansen rühmten sich es mit keiner Partey gehalten, vielmehr eine strenge Neutralität beobachtet zu haben. Ob dieß ganz genau der

Man kann mit einem wohl unterrichteten Schriftsteller sagen, die Engländer hatten die Seeräuberey in eine Art von System gebracht; es war dieß Gewerbe eine Nahrungsquelle für sie geworden, und ihre Lage begünstigte dieses heillose Geschäft.

Die Könige, gedrängt von ihren, aus ihren ewigen Fehden entspringenden Bedürfnissen, forderten Subsidien von den in England sich aufhaltenden Hansen, gegen den klaren Buchstaben ihrer Privilegien. In allen Rücksichten wurden diese oft und viel, von den Landesherren, den Zöllnern und anderen öffentlichen Beamten, von den Communen und deren Vorsteher gekränkt. Dann wurden die Zölle ihnen gegen ihre Privilegien erhöht, dann sollten die dortigen Güter nur auf Englischen Schiffen verführt werden, ein Statut, das verschiedentlich bereits gegeben und wieder zurückgenommen ward, so wie es

Fall war, läßt man dahin gestellt seyn; in den benachbarten Nordischen Königreichen war dieß ihre Methode sonst gar nicht. Sie benutzten die Troubel um ihre Privilegien zu erweitern, und unterstützten den einen Theil gegen den andern. Vielleicht lag ihnen jedoch England auch zu entfernt, um mit Glück hier ein gleiches Spiel zu versuchen. Auf jeden Fall aber hat sich der unterdrückte Theil um Hülfe an die Hanse gewandt, und dagegen ihnen nicht nur die Confirmation der alten, sondern auch noch neue Privilegien versprochen. So verfuhr die vertriebene Königinn Margaretha von Anjou, Heinrichs VI. Gemahlinn; s. ihr Schreiben an die Hanse, vom J. 1470, b. Willebrandt, vergl. Beyl. II.

gleichfalls mit dem Verbothe der Ausfuhr von Wolle und Wollfellen der Fall war.

Waren die Könige ihnen geneigt, so waren die Majors und Vorsteher der Communen es nicht, und jene konnten nur mit Mühe die Hansen schützen. Dann forderte der Magistrat von London ihnen einen Zehnten, Kirchspielsabgaben und andere Beeden ab; Southampton und Yarmouth [3] legten ihnen eigenmächtig höhere Zölle auf, und die Stadt Hull begehrte, daß sie den Betrag dessen, was sie bey ihnen verkauft hätten, auch in der Stadt wieder zum Ankauf anwenden sollten. Dann waren die Englischen Tücher betrüglicher Weise zu kurz; dann sollten sie nicht frey Wolle und Zeuge von den Bauern auf dem Londoner Woll- und Tuchmarkt von Blackwellhall kaufen; dann sollten die Zeuge, wenn sie von ihnen ausgeführt wurden zuvor geschoren oder gefärbt seyn, welches Geschäft die Hansen in ihren Städten zu betreiben pflegten, und deßhalb vorzüglich ungeschorene und ungefärbte Laken exportirten. Zu einer andern Zeit, sollten sie nicht, wie ihre Privilegien es doch aussagten, mit fremden Nationen in England frey verkehren; sie sollten das Recht entbehren Häuser, Wohnungen und Niederlagen für sich und ihre Güter durch das ganze Reich nach Gutdünken anzulegen. Sie klagten ferner, daß die Englischen Zöllner sich nicht laut der erworbenen Privilegien damit be-

[3] Iernomede heißt die Stadt in dem Recesse vom J. 1447, vergl. das Urkundenbuch; dieß ist ohne Zweifel wohl Yarmouth.

gnügen wollten, daß sie ihre Ladung durch Eid oder durch Briefe bewahrheiteten, sondern daß man die Waren vorgezeigt haben wolle und sie willkürlich beschatze. Daß man ihnen ferner, wenn sie in dem einen Englischen Hafen ihren Zoll entrichtet und deßhalb ihre Quittung vorgezeigt hätten, dennoch in einem andern, ihren Privilegien zuwider, abermahls eine neue Abgabe abfordere. Daß sie von den Zöllnern oft mehrere Wochen aufgehalten würden bevor sie verkaufen dürften. Daß man ihnen nicht eher verstatten wolle ihre Schiffe zu befrachten, als bis die öffentlichen Englischen Packer und Beschauer die Ladung besehen hätten, denen hinwieder ein Stück Geld zu entrichten sey. Zu einer andern Zeit wollte man ihnen nicht verstatten alle Häfen des Reichs gleich frey zu besuchen, oder ihnen doch keine freye Ausfuhr erlauben. Dann sollten die ihnen zugestandenen Privilegien sich bald nur auf diejenigen erstrecken, welche zu London residirten; bald sollte unter dem in ihren Freybriefen vorkommenden Ausdruck, mercandisae suae, nur die Waren verstanden werden, welche in Deutschen Landen hervorgebracht worden waren, keineswegs aber die übrigen fremden Güter, womit die Hansen ihren Zwischenhandel betrieben; nur jene, aber nicht diese sollten der Zollbefreyungen theilhaftig seyn. Bald wollten die Englischen Communen ihnen Preise für ihre Waren festsetzen; bald sollten die Unschuldigen für den Schuldigen haften, alle für diejenigen büßen, welche etwa die Zölle des Königs betrogen, oder sonst gegen die Verträge gefehlt hatten. Ein anderes

Mahl hatte man sie ihres privilegirten Gerichtsstandes beraubt, und sie den ewigen Rechtsförmlichkeiten unterworfen. Dennoch waren sie berechtigt einen Englischen Aldermann zu begehren, der ihnen in ihren Streitigkeiten mit den Eingeborenen alsbald zu Recht helfen sollte, wenn der Major der Stadt über ein Paar Tage das Urtheil verzögerte. Bald wollte man ihnen auf ihrer Niederlage nicht zugestehen, daß sie zu Handhabung ihrer Ordnungen sich aus ihrem Mittel einen Oldermann wählten, vielmehr sollte ein Engländer ihrer Niederlage vorstehen, wodurch, wie ein Hanseate sich ausdrückt, das Schaf dem Wolfe ganz überliefert werden würde. Zu einer andern Zeit waren sie in England vermeinter Repressalien wegen von den Königen, oder dem Magistrate zu London ins Gefängniß geworfen, von dem tumultuirenden Pöbel ihre Niederlage daselbst gestürmt und geplündert, und mehrere ihrer Genossen erwürgt worden [4].

[4] Es hat unnütz geschienen alle die einzelnen Jahre und die verschiedenen Urkunden anzuführen, bey und in welchen jene Klagen vorkommen. Wen es interessirt, der wird aus den, in Beyl. II., angeführten Urkunden sich genauer deßhalb unterrichten können. Rymer, Häberlin, Dreyer, Hakluyt liefern mehrere Diplome ganz, oder ihrem Inhalte nach, welche die Beweise enthalten und die eben in jener Beylage einzeln aufgeführt sind. Man vergleiche auch Köhler bey Willebrandt. Die Herren Anderson, Möser und Fischer haben diesen zu Folge, im Ganzen dieselben Klagen bereits aufgeführt, wenn gleich bey ihnen einige irrige Vorstellungen mit unter laufen. In den von uns be-

So kläglich diese Abenteuer nun auch lauten mochten, so oft sie wirklich wiederkehrten; so waren sie doch in dem Geist der Zeiten so gegründet, daß man sich weiter eben nicht darüber verwundern darf, da ungefähr aller Orten dieselben Phänomene sich zeigten. Diese Störungen und Unterbrechungen waren damahls von jedem Verkehr mit Fremden so gut als gar nicht zu trennen; auch waren die Hansen so daran gewöhnt, daß sie ganz und gar dadurch den Muth nicht verloren. Sie wußten es nicht anders. Einen ruhigern Zustand hatten sie nie gekannt; nichts der Art konnte ihnen unerwartet kommen. Sie ergriffen die bekannten Mittel, wodurch sie denn immerhin wieder zu dem Genuß der ihnen entrissenen Freyheiten gelangten, bis daß neue Abenteuer sie ihnen wieder raubten, und neue Unterhandlungen ihnen zur Erfüllung ihrer Wünsche wieder verhalfen.

Hier, wie zu Brügge, versuchte man gütliche, mündliche und schriftliche Vorstellungen durch die Vorsteher der Residenz, oder durch die von der Hanse allein, oder gemeinschaftlich mit dem Hochmeister von Preußen er-

nutzten, handschriftlichen Nachrichten, besonders in den Recessen zu Anfang dieser Periode und den Auszügen aus der folgenden Zeit (MS. Hafn.) kommen dieselben Beschwerden vor. Besonders auffallende neue Klagen, die in den gedruckten Nachrichten nicht im Ganzen auch vorkämen, haben wir daselbst nicht bemerkt. Wegen der Kürze der Englischen Tücher beschloß die Hanse (MS. Hafn.) i. d. J. 1384 und 85, daß die ganzen Laken 44 die halben aber 22 oder 24 Ellen halten sollten.

lassenen Schreiben an den König, an den geheimen Rath, das Parlament, und den Major von London, oder die Obrigkeit der anderen Städte, über die man besonders zu klagen hatte. Man wirkte Vorschreiben nach England bey anderen Fürsten, z. B. bey den Herren von Geldern, auch wohl bey dem Kaiser, aus. Waren die Engländer aber hartnäckig, so versuchte man Tagfahrten und Unterhandlungen mit ihnen, deren eine große Menge, bald in den Hanse-Städten, bald und zwar vorzüglich in den Niederlanden, zwischen beyden Theilen gehalten wurden; die sich gleichwohl unter dem nichtswürdigsten Vorwande sehr oft wieder zerschlugen, so lange man sich mit einiger Hoffnung schmeicheln konnte, die andere Partey nach seinem Willen zu zwingen. Endlich versuchten es die Hansen mit Legationen, welche von ihnen und dem Deutschen Orden nach England abgesandt wurden, und es gelang diesen zuweilen, durch die Bestechung verkäuflicher Großen, oder der Könige selbst, zu erlangen, was keine schriftliche Vorstellung zu bewirken im Stande gewesen war [s].

Fruchtete aber auch dieß nichts, so gebrauchte man Repressalien; man erhöhte die Zollabgaben für die Engländer in den Hansischen Häfen; legte Beschlag auf ihre

[s] Anderson sagt Th. I. S. 488. die Deutschen hätten Eduard IV., im J. 1466, mit einer großen Summe bestochen, und Köhler, b. d. J. 1437, behauptet, daß, als nichts helfen wollte, sie durch Bestechung des Cardinals Heinrich die Confirmation ihrer alten Freyheiten erhielten.

Personen und Güter; verjagte sie aus den Städten; rüstete Schiffe zur Kaperey gegen sie aus: und man konnte um so eher diese Mittel mit Glück gegen sie gebrauchen, da sie weit mehr als die Flanderer und andere westliche Nationen bereits mit ihren Schiffen und Ladungen nach der Ostsee kamen. Hatten die Engländer, vermöge ihrer Lage an den Küsten der so genannten engen See, zum Raub eine bequeme Lage; so hatten die Hansen der Ostsee hier wenigstens gleiche Begünstigungen, um ihnen hinwiederum wehe zu thun [6].

[6] S. die bekannten Quellen. In dem Receß, vom J. 1396, (MS. Hafn.) wird der Vorschlag gemacht, daß man vor dem generellen Verbothe alles Handels mit den Engländern, als dem letzten, äußersten Hülfsmittel folgendes versuchen könne. Die Deputirten nähmlich sollen zu Haus mit ihren Oldesten sich besprechen, ob es nicht gut sey, den Engländern in den Hanse-Städten gleich große Costumen abzufordern, als sie von den Deutschen in ihrem Lande erhüben, oder ob es nicht gut sey, ihnen doppelt so viel abzunehmen. Ferner, da die Engländer bereits alles mit ihrem Wand vollstopfen (vorvullen), und der Hansischen Niederlage in London dadurch viel Abbruch geschehe; ob es nicht rathsam seyn möchte, zu befehlen, daß kein Gast oder Bürger in den Städten ihnen auf Deutschem Boden Tuch abnehme, und ob es nicht vielmehr zuträglich sey, daß alles Gut der Art allein von den Hansen in England aufgekauft und diesseits des Meers durch sie allein abgesetzt werde. Der Zweck dieses Vorschlags ist deutlich genug. — Bey ferneren Beschwerden über die Engländer sind gänzliche Verbothe alles Verkehrs mit ihnen in der Folge gegeben worden.

So lange als der Deutsche Orden im Besitz der ansehnlichsten Hansischen Seestädte Preußens war, so lange machten die Hochmeister gewöhnlich gemeinschaftliche Sache mit dem Bunde; und dieß war den Engländern um so unbequemer, da, von all ihrem auswärtigen Verkehr mit den Deutschen, der mit Preußen bey weitem der wichtigste und lebhafteste gewesen zu seyn scheint. Auch waren die Hochmeister bey den Beleidigungen, welche ihre Städte von den Engländern erlitten, empfindlicher und zu strengen Repressalien, wie es scheint, geneigter, als die westlich belegenen Hansen, eben weil sie der Unentbehrlichkeit des Handels für die Engländer in Preußen sich wohl bewußt waren. Auf jeden Fall wenigstens sind in keinen Unterhandlungen mit fremden Mächten die Deputirten des Hochmeisters so oft bey Legationen, Friedensschlüssen u. s. w. gemeinschaftlich mit den Hansen aufgetreten, als gerade in den Streitigkeiten mit England, bis daß die vorzüglichsten Preußischen Seestädte sich der Ordenshoheit entzogen [7].

Fruchteten aber auch diese Repressalien nichts, so griff man, obschon ungern, zu den Extremen, d. h. man

[7] Die Beweise s. z. B. b. Hakluyt. Als der Hochmeister mit dem Arrest gegen die Engländer in Preußen verfahren wollte, so baten die Hansen, dieß noch aufzuschieben; nach den handschriftlichen Recessen der Jahre 1376, 1380, 1381 im MS. Hafn. und deren Auszügen bey Cammann. Aehnliche Erscheinungen finden sich bey Köhler bey mehreren Jahren, auch bey Rymer b. d. J. 1393, u. s. w.

sperrte ganz oder theilweise allen Verkehr mit den Engländern; man avocirte die Hanseatische Residenz aus London; verboth irgend Waren nach England zu führen, ausbenommen etwa Bergerfisch und Fettwaren, die theils leicht verderblich, theils so beschaffen waren, daß die Engländer weiter keinen Gewinnst eben bey deren Verkauf oder Verbrauch, oder ihrer weitern Verarbeitung machen konnten. Man verboth alle Englische Wolle, oder die daraus verfertigten Zeuge in die Hanse-Städte einzuführen, und sie daselbst zu verkaufen. Inspectoren, welche dieser Tücher und Wolle kundig waren, wurden deßhalb angestellt; allen Wandschneidern ward aufgegeben, binnen eines bestimmten Termins, alles bey ihnen vorräthigen Tuchs der Art sich zu entledigen, bey Strafe der Confiscation, und einer Geldbuße von zwanzig Pfunden Silbers. Jede Hanse-Stadt aber, welche dieß Statut nicht mit Ernst hielte, sollte hundert Mark Goldes erlegen. Würde endlich ein Butenhansischer Schiffer, Güter (wahrscheinlich jedoch wohl Hansische) nach England führen, so soll in der Folge kein Bundsgenoß sich seiner wieder bedienen und Fracht auf seine Schiffe geben dürfen. Keinem Fremdling ward verstattet in einer Hanse-Stadt mit Engländern zu verkehren; so wenig als die letzteren in einer dem Bunde verwandten Commune ihre Güter ausschiffen, oder Waren einnehmen durften [8].

[8] S. vorzügl. die handschriftlichen Recesse (MS. Hafn.) von d. J. 1404, 1469, auch Cammann in den Auszügen aus den Hansischen Recessen v. d. J. 1434 u. f.

Die Deutschen Städte schrieben an fremde Mächte und Landschaften, um ein gleiches Verboth auch bey ihnen zu bewirken. So sind Beyspiele dieserhalb erlassener Schreiben an die Herzoge von Burgund, an Flandern, Brabant und die übrigen Niederlande vorhanden. Zwar mochten sie hier wenig Eingang finden, wenn anders nicht die Landesherren, wie es allerdings häufig der Fall

Die gedruckten Nachrichten bey Köhler, z. B. bey d. J. 1434, enthalten mehreres, das hierher gehört und das Gesagte bestätigt. In den angeführten Mss. h. d. J. 1379 heißt es: "daß von Fastelabend an keine Stadt diesseits des Orsundes mit den Engländern verkehren und daß man ihnen nichts als Victualien verkaufen soll; nach Ostern aber werden die Städte jenseits dieser Meerenge zu einem Gleichen verbindlich erklärt. In Flandern bleibt es jedoch verstattet, mit ihnen Handelsgeschäfte zu machen; so wie zu Calais ihnen Wolle abzukaufen, und ihnen andere Waren dagegen zu geben unverwehrt ist. Alles bey Strafe von 10 Mark Goldes. — Auf diese Weise ist das Verboth bald strenger bald minder strenge, nach den jedesmaligen Umständen und der Größe der erlittenen Beleidigungen, erlassen worden. — Die Preußischen Städte und Hamburg, welche vorzüglich mit Englischen Waren anderweitige Geschäfte machten, begehrten auf dem Hanse-Tage zu Lübeck, im J. 1453, als das Verboth alles Verkehrs mit jenen Insulanern bereits erlassen war: daß man ihnen doch erlauben möge, Englische Tücher durch ihre Städte nach anderen Orten hinzuführen. Allein die Hanse schlug es ab, bis daß jene, Deputirte nach Lübeck senden und die Hansischen Forderungen anerkennen würden. Nach Köhler und Cammann b. d. J.

war, ohnehin bereits mit den Engländern in Fehdschaft lebten. Dagegen fanden diese Aufforderungen bey den Nordischen Mächten, nahmentlich bey Dänemark, um so eher Gehör, da sie gleichsam als Befehle galten. Die große Herrschaft der Hansen in Norwegen machte es ihnen leicht, die Engländer dort auszuschließen. Die Könige von Dänemark hatten ohnehin oft eigene Klagen über sie zu führen, und die Hansen wußten ihren Unwillen geschickt genug zu benutzen. Somit ward ihnen die Ostsee vornehmlich gesperrt; sie erhielten von hier keine Zufuhr; sie durften nicht ohne große Gefahr daselbst erscheinen; sie waren von den Deutschen Küsten verbannt; sie entbehrten viele der gesuchtesten Waren, und litten an dem Absatze ihrer Tücher [9].

Dieses Mittel, wenn es einige Zeit mit Ernst befolgt ward, führte die Engländer stets zu geneigteren Gesinnungen zurück. Und eben dieß beweist denn auch die große Uebermacht der Hanse, wie ausgedehnt man sich auch immer den damahligen Englischen Activ-Handel denken mag.

Selten verstrichen ein Paar Jahre, daß nicht neue Streitigkeiten ausgebrochen wären, welche denn abermahls

[9] Hansische Schreiben in dieser Rücksicht an die Flandrisch-Brabantisch-Holländischen Städte finden sich z. B. im Receß, vom J. 1404, (MS. Hafn.). Andere an den König von Polen als Herrn der Preußischen Städte, und an Dänemark, werden bey dem J. 1470 (ebendas.) erwähnt.

Repreſſalien, Unterhandlungen, Legationen und Tagfahrten zwiſchen beyden Theilen veranlaßten. Allein alle dieſe Zwiſte endigten doch immer damit, daß die Könige und die Communen von England genöthigt wurden die alten Hanſiſchen Freyheiten, theilweiſe, in ſo fern ſie beſonders waren verletzt worden, oder im Ganzen, mit den Worten der Vorfahren, auf kürzere Termine, oder auf ewige Zeiten wieder zu beſtätigen [10].

Wie vielfach nun dieſe Confirmationen auch ſind — alle Könige dieſer Periode, den letzten, Heinrich VII., ſelbſt nicht ausgeſchloſſen, haben dieſe Forderungen der Hanſe erfüllen müſſen — ſo gewähren ſie doch nichts Neues, ſondern es ſind bloß die älteren Freyheiten, wie ſie in der erſten Periode waren erworben worden [11].

Aber wahrhaftig dieß war auch Alles, was die Hanſen nur begehren und wünſchen konnten! Denn bey ſo ganz veränderten Zeiten, bey dem Beſtreben der Eng-

[10] Eduard IV. vergönnte den Hanſen, im J. 1462, zuerſt nur bis auf nächſten Weihnachten den Genuß ihrer älteren Freyheiten, dann bis auf nächſte Oſtern, im J. 1463 auf drittehalb Jahre, und endlich auf immer. S. die Urkunden b. Häberlin; vergl. Beyl. II.

[11] Man vergl. die Privilegien, welche Häberlin, Rymer, Dreyer und Hakluyt anführen und die im Beyl. II. verzeichnet ſind. Im Braunſchw. Stadt-Archive Vol. 218. haben wir zwey bisher unbekannte von Heinrich VII. gefunden, die aber auch im Ganzen nichts Neues gewähren; wir werden ſie im Urkundenbuche, wenn der Raum es verſtattet, abdrucken laſſen.

länder ihren Activ-Handel zu heben, bey dem veränderten Tauschwerthe des Geldes, bey der verminderten Concurrenz der übrigen fremden Nationen, welche ihre ehemahligen Privilegien einbüßten, wurden eben jene alten Hanſiſchen Freyheiten mit jedem Jahre von größerer Bedeutung.

Ihr Haupt-Privilegium war und blieb das ihnen, im Jahr 1303, von Eduard I. ertheilte, welches ſie urſprünglich mit allen Fremden gemeinſchaftlich erhielten, das aber allein nur noch von ihnen, wie es ſcheint, benutzt ward. Denn die übrigen Fremdlinge ſind laut verſchiedener Statute, aus dieſem Zeitraume, hart von den Engliſchen Königen behandelt worden. Da ſie keine ſolche geſchloſſene Corporation im Lande hatten, als die Hanſen; ſo ſind ihre früheren Freyheiten wahrſcheinlich weiter nicht geachtet worden [12].

Es heißt in verſchiedenen Engliſchen Statuten dieſes Zeitraums, daß alle Fremde in dem Reiche unter einander keine Handelsgeſchäfte machen ſollen; daß ſie keine

[12] Wie viel größeren Abgaben die Fremden unterworfen waren, als die Hanſen, das erhellet unbezweifelt aus den Nachrichten, welche der Syndicus Sudermann im ſechszehnten Jahrhunderte handſchriftlich hinterlaſſen hat, die in der Folge weiter erwähnt werden ſollen, um jenen ſpäteren Zeiten hier nicht vorzugreifen. Uns iſt nicht bewußt, daß jene berühmte Acte, von Eduard I., welche doch offenbar allen Fremden urſprünglich gegeben war, anderen Völkern, als den Hanſen von den folgenden Königen wäre beſtätigt worden.

Waren im Detail verkaufen, keine Englische Güter einhandeln und an einen Eingeborenen wieder absetzen sollen; daß keiner von ihnen länger als acht Monathe im Reiche verweilen dürfe, binnen welcher Zeit er seine Waren verkauft haben oder wieder abziehen müsse; daß jeder ein Verzeichniß seiner Einfuhr übergeben solle, und daß er kein Geld oder Wechsel für seinen gemachten Absatz aus dem Lande schicken dürfe, sondern vielmehr verbunden sey Englische Waren dafür, bey Strafe der Confiscation, zu kaufen. Kein Fremder darf ferner einen andern Ausländer, dessen Landsmann er nicht ist, beherbergen; keiner darf weder in England Meister, noch in einer Wollenweberey gebraucht werden, oder als Gesell oder Knecht in den Dienst eines Englischen Herrn treten. Jedem fremden Kaufmanne soll ein Wirth, oder Aufseher angewiesen werden, welcher jeden von ihm eingegangenen Kauf und Verkauf controlliren und in ein Register verzeichnen soll, das von ihm der Exchequer zu überliefern ist. Der Fremdling aber soll ihm für diese Bemühung zwey Pence, vom Pfunde des Werthes einer jeden durch Kauf oder Verkauf von ihm umgesetzten Ware, zu zahlen verbunden seyn. Allein die Hansen werden ausdrücklich von diesen gewaltsamen Maßregeln ausgenommen, und es bedarf weiter keines Beweises, wie hoch privilegirt sie schon hierdurch allein waren [13].

[13] Vergl. z. B. die Parlaments-Acte, vom J. 1439, Anderson I. 460, und die gegen die Italiäner, ebendaselbst I. 515. Dieser Schriftsteller ereifert sich sehr

Der Vertrag zu Utrecht, vom J. 1474, scheint die einzige Urkunde zu seyn, wodurch in einiger Rücksicht die älteren Hansischen Freyheiten in England vermehrt wurden. Der Inhalt dieses Vertrags und die Abenteuer die ihm vorhergingen und ihn veranlaßten waren diese.

Seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts hatten die Hansen nach gewohnter Englischen Sitte durch Seeraub verschiedentlich gelitten; besonders klagte Lübeck. Diese Stadt rüstete Schiffe aus und brauchte Repressalien [14]. Vergebens suchte man sich zu verständigen. König Heinrich VI. sprach in einem Schreiben an Cöln von der proteruia und dem elato animo der Lübecker, er vermeinte diese von der Hanse zu trennen und mit den übrigen Städten sich zu vergleichen [15]. Auch waren die Cölner nicht abgeneigt, wie sie sich denn in der Folge wirklich in diesem Streite von den übrigen Genossen trennten. Die Fehde dauerte fort, und da die Dänen über die Engländer gleich unzufrieden waren, und sie der letzteren Schiffe anhielten, jene aber bekanntlich behaupteten, die Hansen seyen die geheimen Anstifter dieses neuen Uebels; so ward die Erbitterung gerade nun erst um so größer. Die Engländer ergriffen und erwürgten die Han-

über diese Tollheiten der Vorfahren. Die Hansen wurden aber ausdrücklich von diesen Einschränkungen ausgenommen; s. ebendaselbst in der zuerst angeführten Stelle.

[14] S. Köhler h. d. J. 1452, 1458.

[15] S. das Schreiben an die Cölner, vom J. 1452, b. Rymer T. V. P. 2. p. 38.

sen zu London; den Cölnern ward ausschließend der Besitz der Deutschen Gildehalle daselbst, und der Genuß der damit verbundenen Freyheiten zugestanden; die Kaperey dauerte fort; der Handel ward gesperrt; die Hansen verbothen allen Verkehr mit ihnen; sie sperrten die Ostsee und griffen, mit einem Worte, zu den gewohnten Maßregeln. Aber die Engländer konnten doch, wie es scheint, weniger lange diesen Verkehr entbehren; mancher Schaden ward ihnen ohnedieß zugefügt. Ein verwegener Hansischer Kaper, Paul Beneke, aus Danzig — so viel konnte damahls oft ein Privat-Mann wirken! — soll vorzüglich durch seine kühnen Wagstücke friedliche Unterhandlungen befördert haben. Er war glücklich in seinen Abenteuern; er nahm alle Englische Schiffe, die er in See fand, und hielt alle andere an, visitirte sie, und nahm ihnen die darauf befindlichen Englischen Güter. Hamburg und Bremen, von der Hanse zu Repressalien beauftragt, segelten mit einem Haufen rüstigen Volks nach den Englischen Küsten; sie landeten und verheerten dreyßig bis vierzig Meilen weit das Land; sie brannten und hieben alles nieder; knüpften die gefangenen Engländer an ihre Masten auf, und kehrten siegreich zurück.

Nach mehrjähriger Fehde fing man, des Streits müde, ernstliche Unterhandlungen, im J. 1473, an, die auch das folgende Jahr, zu Utrecht, vorzüglich durch die Vermittlung Carls des Kühnen, von Burgund, zu Ende gefördert wurden [16].

[16] Vergl. vorzügl. Köhler b. d. Jahren, welche dem Utrechter Vertrage zunächst vorausgingen und nachfolgten.

Dieser Vertrag schien zunächst den Engländern zuzugestehen, was sie so eifrig wünschten, einen freyen Handel nähmlich in der Ostsee, in Preußen und in den Hanse-Städten. Allein er nahm mit den einen Worten, was er mit anderen gab; und doch behaupteten die Hansen ihre viel weiter gehenden Gerechtsame in England. König Eduard IV. bestätigte ihnen in diesem Vertrage nicht nur alle ihre alten früher erworbenen Freyheiten, sondern folgende Puncte wurden noch als günstige Erläuterungen und Erweiterungen hinzugefügt.

Die Streitigkeiten zwischen des Königs Unterthanen und den Hansen in England sollen sogleich, ohne lange Proceß-Form, durch zwey von ihm bestellte Richter jedes Mahl entschieden werden; die Deutschen bleiben von dem Admiralitäts Gericht eximirt. So oft sie es begehren wird der König und sein Kanzler ihre Freyheiten in allen Englischen Häfen publiciren lassen und die öffentlichen Bedienten, welche sich Eingriffe erlauben, zur Strafe ziehen. Eduard gesteht den Deutschen zum Ersatz für den erlittenen Schaden unter anderen, als volles Eigenthum den staelhoeff oder stylyerd zu London, welcher sich bis zur Gildehalle der Deutschen erstreckt, mit den dazu gehörigen Häusern und Rechten zu; er gibt ihnen auf gleiche Weise den staelhoeff oder stylierd zu Boston und ein gleiches Haus am Wasser in der Stadt Lynn. Die Hansen sind berechtigt auf diesen Plätzen neue Gebäude aufzuführen, die alten hinweg zu nehmen, und damit,

als mit ihrem völlig freyen Eigenthume zu ſchalten und zu walten, ohne deßhalb neuen Abgaben unterworfen zu werden, oder beſonderer Erlaubniß benöthigt zu ſeyn. Jedoch bleiben ſie verbunden diejenigen Laſten zu tragen, welche auf dieſen Häuſern und Plätzen aus alten Stiftungen, zu Erhaltung der Geiſtlichkeit und anderer frommen Zwecke haften. Der König verſpricht ferner zur Entſchädigung eine Summe von 10000 Pfund Sterling, welche von dem Ertrage der von den Hanſen in England zu entrichtenden Coſtumen genommen werden ſoll; ſo wie er andere 484 Pfund Sterling ihnen zu erſetzen verſpricht, welche vormahls die in Verhaft genommenen Deutſchen dem Könige vorgeſchoſſen hatten, um ſich aus der perſönlichen Haft zu befreyen. Sie verſprechen dagegen keinen Fremden unter ihr Recht zu nehmen noch ihn mit ihren Freyheiten und Privilegien zu vertheidigen. Der König von ſeiner Seite gelobt ihnen, keinem Individuum oder keiner Stadt den Genuß der erlangten Freyheiten zuzugeſtehen, von welchen ihm von der Hanſe die Anzeige geſchieht, daß ſie aus der Gemeinſchaft der Deutſchen Städte ausgeſchloſſen worden. Die Stadt London, ſtets den Deutſchen am meiſten aufgeſeſſen, ward verbindlich erklärt alle und jede Freyheiten, welche von ihnen in England erworben worden ſind und alle Verträge, welche ſie mit den Königen abgeſchloſſen haben, anzuerkennen und mit ihrem Siegel zu bekräftigen: wenn gleich dieſe Diplome etwa anderen Privilegien widerſtritten, welche die Stadt von den Königen erhalten habe. Den Hanſen

ſteht, vermöge eines zwiſchen ihnen und dieſer Commune geſchloſſenen Vertrags, das Thor bishopsgate genannt zu. Der König verſpricht, laut eines frühern Freybriefs, den Hanſen in allen Rechtsfällen, Capital-Verbrechen ausgenommen, daß die Hälfte der Jury aus ihren Landsleuten beſtehen ſolle. Im Falle aber, daß an dem Gerichtsorte nicht ſo viele ihrer Landsleute vorhanden wären; ſo ſollen zu dieſem Geſchäfte unbeſcholtene, dazu taugliche Perſonen gewählt werden. Er erneuert die früheren Freyheiten, zu Vermeidung eines von ihnen zu leidenden Betrugs bey dem Wiegen ihrer Waren auf der öffentlichen Wage. Im Fall ſie triftige Klagen deßhalb vorbringen; ſo ſoll ihnen ein eigener ihnen beſonders verpflichteter, öffentlicher Wäger beſtellt, oder auf irgend eine andere bequeme Weiſe ihren Beſchwerden abgeholfen werden. Ein Gleiches ſoll von dem öffentlichen Tuchmeſſen gelten. Die Zollbedienten und die Beſchauer (Scrutatores) der Waren ſollen ſie nicht unnöthiger Weiſe aufhalten, als wodurch ſie, zum Vortheile der Engliſchen Kaufleute, am ſchnellen Umſatze ihrer Güter verhindert werden. Wenn ſie mit ihren Pelzwerken, koſtbaren Fellen und anderen Gütern von dem Ufer ſich ins Land begeben; ſo ſollen ſie nicht weiter von den Zöllnern geplagt werden. Nahmentlich ſoll dieß nicht in den Städten Canterbury, Rocheſter und Graveſend geſchehen, wo man verſchiedentlich von ihnen begehrt hat ihre Packen und Gefäße zu öffnen, da ſie doch bereits am Ufer, oder in den Häfen ihre Coſtume entrichtet hatten und darüber Siegel und Quittung

vorzeigten. Sie sollen befreyt seyn; von der Abgabe welche man prince money oder Luffkoep nennt, so wie von den vier Pfennigen welche ihnen der Prikker abfordert. Es steht ihnen frey das schiffbrüchige Gut zu retten, gegen Erstattung des Berglohns, wenn anders nur von dem verunglückten Schiffe ein Mensch, oder ein Thier, ein Hund, ein Hahn oder eine Katze glücklich das Ufer erreicht hat. Auch soll alles, was aus einem Schiffe stürzt, nach dem Privilegium Richards II., nicht verfallen seyn, noch dem Admiral eine Entschädigung deßhalb zustehen. Der König verspricht den bemerkten Fehlern an den Englischen Tüchern, wegen schlechter Wolle, ermangelnder Länge und Breite, abzuhelfen. Es bleibt den Hansen unbenommen bey anhängig gemachten Rechtsstreiten, nach geleisteter Bürgschaft, frey mit ihren Gütern Handelsgeschäfte zu machen. Es wird ihnen verstattet, wie es vor Alters Sitte war, die Rheinweine in kleinen Maßen zu verfellen, und sie werden von der Abgabe vom Salz, welche der Major der Stadt London, bey der Einfuhr dieser Ware, von anderen zu nehmen berechtigt ist, befreyt. Alle früheren Freyheiten werden ihnen bestätigt; die ihnen günstigste Interpretation wird ihnen zugesichert; alle Streitigkeiten sollen hiermit abgethan seyn, so daß der König und seine Richter und Officiere darin gegen die Hansen weiter nicht procediren dürfen. Jedoch bleibt ihnen selbst die Klage gegen alle andere Herren frey, von welchen sie etwa einen Verlust erlitten haben möchten. Der König nicht nur und sein geheimer Rath, sondern

auch das Parlament ſollen dieſen Vertrag ratificiren, ſo wie die Stadt London [17].

Dieſe, zum Theil neuen, zum Theil beſſer erklärten, alten Freyheiten waren allerdings bedeutend genug; ſie zeigen die gefürchtete Uebermacht der Hanſen ſo unverhohlen, daß nicht Noth iſt weiter darüber Worte zu verlieren. Dieſer Vertrag blieb die Baſis für die Folge. Freylich kamen bereits einige Jahre nachher neue Klagen und Beſchwerden vor, daß er nicht in allen ſeinen Theilen gehalten würde; allein unter der Königinn Eliſabeth iſt er erſt gänzlich und auf immer aufgehoben worden [18].

Der Mechanismus der Hanſiſchen Handelsgeſchäfte in England war übrigens im Ganzen derſelbe, welchen ſie auf allen ihren Niederlagen anwandten.

Zu London war ihre Haupt-Factorey in Donegard ward (Downgard, Doward) in der Themſe-Straße. An dem rechten Ufer des Fluſſes belegen, mit ſchönen und

[17] Der Utrechter Vertrag iſt bereits öfters abgedruckt, vergl. Beyl. II.

[18] Vergl. z. B. Köhler und Anderſon b. d. J. 1490 und 91. Aus den damahligen Negociationen zu Antwerpen ſcheint es indeß zu erhellen, daß die Engländer in einigen Puncten wohl mehr als bisher begünſtigt wurden; jedoch ſoll der Utrechter Vertrag in allen ſeinen Theilen gehalten werden. Es iſt aber auch nicht minder gewiß, daß jeder noch ſo heilig geſchloſſen Vergleich hier auf die Dauer doch nicht halten konnte, bey den widerſtrebenden Hoffnungen und Wünſchen beyder Theile.

geräumigen Kayen versehen, war die Anlage ihrem Zweck vollkommen entsprechend. Ihr altes Haus daselbst hieß die Gildehalle der Deutschen. Als ihre Geschäfte sich in dieser Periode erweiterten, bedurften sie eines größern Raums zu Warenlagern, mehrere Wohnungen für die größere Zahl der daselbst Residirenden, oder der ab und zu reisenden Deutschen. Sie miethten im sechsten Jahre der Regierung Richards II. ein daran stoßendes, großes Gebäude, welches Richard Lions zugehörte, gleichfalls mit einem großen Kay an der Themse versehen. Als der Eigenthümer bey einem innern Aufruhr hingerichtet ward, haben sie es wahrscheinlich eigenthümlich erworben. Die Gegend da herum oder der Weg dahin hieß Windgoose, und die Deutschen führten denn die Windgoose-Alley, eine kleine enge Straße auf, womit sie beyde Häuser etwa mit einander in Verbindung gesetzt haben mögen. Später erwarben sie ein ähnliches, an ihre bisherigen Besitzungen grenzendes Haus mit dem dazu gehörigen Raume, welches John Rainwell gehörte, das Steelhouse oder Steelyard genannt ward, und dessen volles freyes Eigenthum ihnen Eduard IV. in dem Utrechter Vertrage nebst den anderen Räumen und Häusern zusicherte. Von dieser Zeit an hat die Factorey den Nahmen Steelhof oder Steelyard, wie es scheint, zuerst geführt, da zuvor nur immer von einer Gildehalle der Deutschen die Rede war.

Diese Gebäude, oder wenigstens die alte Gildehalle, waren mit Mauern und drey Thoren versehen, wovon das

mittlere, als das größere und festere, selten geöffnet ward. Der häufig tumultuirende Pöbel in London, der erbittert über die Hansen, sie von Zeit zu Zeit plünderte und überfiel, machte Sicherheitsmaßregeln dieser Art nothwendig genug [19].

[19] Nächst dem Utrechter Vertrage, s. Howell's Londinopolis S. 97, 98 f. Hier wie dort wird deutlich genug gesagt, daß der Stahlhof erst später hinzugekommen sey, und daß die Gildehalle das erste Fundament der Hansischen Niederlage zu London gewesen sey. Alle Urkunden ohne Ausnahme bestätigen dieß; allein diese liest niemand: das Nachbethen ist für jeden weit bequemer, und so findet sich denn bey den späteren Scribenten von erster Stunde an ein Hansischer Stahlhof zu London, obschon dieß ganz erlogen ist. Als sie das Haus mit den Pertinenzien von Rainwell kauften, das ihnen so gut gelegen war, so scheint es bereits Stahlhof geheißen zu haben; aus welchem Grunde ist nicht auszumitteln. Daß die Hansen viel Stahl hierhergeführt hätten, wird zwar behauptet, und man will es auch gerade zu nicht läugnen; in den authentischen handschriftlichen Nachrichten aber kommt zwar Osmund und allerley Ysern, eigentlicher Stahl aber nicht, vor. Kann doch Rainwell, oder irgend ein früherer Besitzer hier eine Niederlage von Stahl gehabt haben. Die Hansen behielten den alten Nahmen bey, wie sie es auch, aus guten Gründen, auf ihren anderen Comtoiren machten. Wenn einige nun aus Stahlhof gar Stapelhof machen wollen, so ist dieß vollends eine sehr schlechte Conjectur. Die Engländer kannten dieses Wort sehr gut, sie hatten eine große Stapelgesellschaft, aber der Hof heißt immer bey ihnen Steelyard nie Stapelyard.

Innerhalb dieser Gebäude, in klösterliche Zellen vertheilt, lebten die Residirenden unter strenger Zucht. Sie hatten einen gemeinschaftlichen Tisch und waren wahrscheinlich so wie auf den anderen Niederlagen, damahls so gut wie in der Folge, in Kameradschaften, in Meister und Gesellen vertheilt. Alle waren und mußten unverheirathet seyn. Wer eine Engländerinn ehelichte oder zur Beyschläferinn nahm, verlor die Hanse, und sollte nie in einer ihr verwandten Stadt zum Bürgerrecht gelangen können. Ja der guten Ordnung wegen, sollte keiner selbst nur eine Haushälterinn haben; keiner Frawkens des Nachts, selbst nicht am Tage auf die Niederlage kommen lassen, bey Geldstrafe, ja bey einem öftern Vergehen der Art, bey Verlust des Kaufmannsrechts. Da man ferner vereint und schlagfertig bey einem Ueberfalle des wilden Londoner Pöbels seyn mußte, und zugleich um eine bessere Ordnung zu handhaben; so durfte keiner der Residirenden, am wenigsten einer des Kaufmannsraths, außerhalb des Stahlhofs schlafen, vielmehr mußte jeder des Nachts auf der Mansion zubringen. Nicht minder verpönt war es, irgend etwas auszuplaudern an Engländer oder Butenhansen, von dem was auf der Niederlage vorging, oder was vom Kaufmannsrathe in seiner Versammlung beschlossen ward [20].

[20] S. die Statute des Comtoirs zu London, vom J. 1461, bey Marquard de Iure mercat. lib. 3. Cap. 6. p. 410. und die Recesse von den J. 1476, 1487, (MS. Hafn.). Auch in den gedruckten Rach-

Die Direction der Factorey führte ein Aldermann und zwey Suppleanten oder Beysitzer desselben, nebst neun Rathmännern, welche zwölf zusammen den Kaufmannsrath ausmachten. Diese zwölf Männer kamen jede Mittwoche des Sommers um sieben, des Winters um acht Uhr Vormittags in der Kaufmannshalle zusammen, berathschlagten sich über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, und schieden die streitenden Parteyen.

Auch hier waren die Residirenden in drey Theile getheilt. Cöln, Geldern und die Städte jenseits des Rheins machten das eine, die aus Westphalen, aus dem Lande Berg und überhaupt die Niederrheinischen Communen diesseits dieses Stroms, die Sächsischen und Wendischen machten das zweyte, und endlich die Preußischen, die liefländischen und die Gottländischen Städte das dritte Theil aus.

Am Neujahrstag Abend versammelten sich alle Stimmfähige aus diesen Drittein. Das Cölnische wählte vier Mann aus dem Westphälischen, dieses eben so viele aus dem Preußischen, und dieses endlich eine gleiche Zahl aus dem Cölnischen Drittel. Fanden sich aber in einer dieser Abtheilungen eben keine zu dem Geschäfte geschickte Männer, so hatte der vorsitzende Oldermann das Recht, mit einigen Personen aus den anderen beyden Theilen die erforderliche Zahl von zwölfen, durch eigene Ernennung,

richten bey Köhler kommt verschiedenes hieher gehöriges vor.

voll zu machen. Aus diesen ward alsdann der neue Oldermann durch geheimes Stimmengeben, nach absoluter Majorität, gewählt. Die beyden Drittel, aus welchen er nicht genommen war, standen auf und ernannten, nach obiger Weise, jeder aus dem andern Theile einen Beysitzer oder Gehülfen. Die drey Neugewählten schwören alsdann folgenden Eid: "Wir loben und schwören des Kaufmanns Freyheit und Recht, womit die Hansen in England privilegirt sind, und das Recht und die Ordinantien, welche er sich oder welche die Städte ihm gegeben haben, zu bewahren und zu halten, so gut wir können, nach unsern besten fünf Sinnen, und jeden rechtfertig zu richten, er sey reich oder arm, in allen Kaufmannssachen sonder Argliſt; so wahr uns Gott helfe und alle seine Heiligen."

Nach abgelegtem Eide überlieferte der abgehende Oldermann den Schlüssel dem neu Erwählten, und er und seine beyden Besitzer nahmen die neun Männer in Eid und Pflicht. An demselben Tage wurden auch die vier Schoßmeister oder Schoßerheber ernannt. War einer ein Jahr Oldermann gewesen, so war er die folgenden zwey Jahre unfähig dazu erwählt zu werden, jedoch konnte er im nächsten Jahre zum Beysitzer desselben oder zum Neunmann wieder erkieset werden.

Vierzehn Tage nach Neujahr war eine abermahlige große Versammlung, wo die erworbenen Freyheiten und das Statuten-Buch oder das Kaufmannsrecht verlesen ward.

Wurde ein Oldermann durch Krankheit verhindert sein Amt zu führen, so bestellte er einen statt seiner aus den übrigen eilf Aufgeschworenen. Verreisete er aus der Stadt London in seinen eigenen oder in des gemeinen Kaufmanns-Angelegenheiten innerhalb Landes; so traten seine beyden Beysitzer an seine Stelle, oder er bestellte einen statt seiner. Reisete er aber über See ab, so ward der gemeine Kaufmann versammelt, und ein Statthalter an seinen Platz erwählt, bis er wiederkehrte. Verreisete einer der Beysitzer oder Neunmänner über See, so wählten die übrigen statt seiner aus den Kaufleuten einen andern, bis die Zahl wieder voll war. Jeder, der zu einer der vorbenannten Stellen erhoben ward und sich weigerte sie anzunehmen, mußte vierzig Schilling Sterling Strafe zahlen, und ward er zum zweyten Mahle dazu ernannt und lehnte er das Amt wiederum ab; so ward er des gemeinen Kaufmannsrechts verlustig erklärt. Wurde einem aufgetragen im Nahmen des Comtoirs eine Reise über See oder sonst wohin zu unternehmen, und weigerte er sich dessen und hatte er gleichwohl keine gültige Entschuldigung anzugeben; so verfiel er zum ersten Mahle in hundert Schilling Sterling Strafe, und wurde er zum zweyten Mahle zu dem Geschäfte erkoren und weigerte er sich abermahls, so verlor er das Kaufmannsrecht.

Beleidigte einer den Oldermann mit Worten wegen seines Rechtsspruchs oder wegen irgend etwas, das den gemeinen Kaufmann anging; so verfiel er in eine Strafe von vierzig Schillingen. Auf gleiche Weise büßte derjenige,

welcher gegen den andern Schimpfreden ausstieß, während der Oldermann Sitzung und Morgensprache hielt. Befolgte jemand aber seine Befehle nicht, welche er in der Versammlung nach dem Kaufmannsrechte zum ersten, zweyten oder dritten Mahle gab, so war der Widerspenstige in die höchste Geldstrafe verfallen. Befahl der Oldermann jemanden, des Rechts wegen, nicht von London zu reisen, ohne seinen und des gemeinen Kaufmanns Urlaub, und that er es doch; so konnten ihn die Vorsteher durch einen Sergeanten greifen und zurückführen lassen, und ihn gefangen halten, bis er dem Rechte ein Genüge gethan hatte.

Kein Butenhansisches Gut durfte hier so wenig, als auf irgend einer andern Niederlage mit den erlangten Privilegien des Zolls vertheidigt werden. Wenn aber jemand deßhalb in Ungelegenheiten mit des Königs Officieren gerieth; so durfte ihn der Oldermann nicht vertreten, vielmehr sollte der Uebertreter des Gesetzes dem Comtoir eben so viel zur Strafe zahlen, als ihm des Königs Bediente auflegten. Zu anderen Zeiten ist auf dieß Vergehen die Strafe von 1 Mark Goldes, ja Leib und Lebensstrafe gesetzt, und dem Comtoir verbothen worden einen solchen gegen des Königs Officiere zu vertheidigen.

Kein Hanse soll den andern gerichtlich (wahrscheinlich vor Englischen Richtern) verfolgen, er habe denn dazu des Oldermanns Einwilligung. Würde aber jemand von den Hansen flüchtig; so soll der, welcher rechtliche Ansprüche an ihn hat, ihn gleichfalls nicht anders, als

unter derſelben Bedingung mit Engliſchem Rechte arreſtiren laſſen: und träfe es ſich, daß man in der Eile den Oldermann nicht finden könnte; ſo ſoll wenigſtens die Erlaubniß dazu von den zwey Beyſitzern oder von zwey geſchworenen Neumännern zuvor erlangt werden [21].

Der Zweck dieſer und ähnlicher Statute iſt ganz derſelbe, den man auf allen Hanſiſchen Niederlagen zu erringen bemüht war. Der Verkehr zwiſchen Deutſchland und England ſollte möglicher Weiſe ganz an die Hände der Bundsgenoſſen geknüpft bleiben und mit ihrem Capitale betrieben werden. Die Engliſchen Gerichte und Richter ſollten möglicher Weiſe nie in die Streitigkeiten der Comtoriſten gemiſcht werden; einzig ſollte dieß nur im äußerſten Nothfalle erlaubt ſeyn, um die Widerſpenſtigen zu zwingen. Keine Engliſchen Güter durften nach einem Statute, von dem Jahre 1447, in anderen als Hanſiſchen Schiffen von den Deutſchen verſendet werden.

Von der Zahl der hier Reſidirenden iſt nichts bekannt. Da aber die Vorſteher der Engliſchen Factorey nur halb ſo zahlreich waren, als die Bedienten, welche demſelben Geſchäfte zu Brügge vorſtanden; ſo iſt es wahrſcheinlich, daß die Reſidenz hier auch etwa nur halb ſo

[21] S. Marquard a. a. O. p. 407 f. nach den Receſſen von dem J. 1447, d. 29. May, und von dem J. 1461, d. 10. Sept. Vergl. den Beſchluß von dem J. 1447 im Urkundenbuche; Köhler b. d. J. 1476 und bey anderen Jahren, auch Lammann an mehreren Orten.

ſtark, als dort ſeyn mochte, und daß etwa halb ſo große Geſchäfte zu London gemacht wurden.

Die Pflichten der Obern des Comtoirs in England waren dieſelben, welche denen die der Niederländiſchen Factorey vorſtanden, oblagen: nähmlich, Vertheidigung der Privilegien, Erhaltung der Ordnung und der Statuten der Niederlage. Es heißt hier noch beſtimmter. Wenn ein Hanſe in Streit mit des Königs Officieren geräth, wenn er eine gerechte Sache hat, und den Privilegien zu nahe getreten worden; ſo ſoll der Oldermann ihn, wenn es irgend ſeine Geſchäfte erlauben, perſönlich begleiten und ſeine Vertheidigung übernehmen. Käme dieſer, oder ſein Stellvertreter deßhalb aber zu Schaden; ſo ſoll die Corporation dieſen gemeinſchaftlich tragen, auf daß alle gleichmäßig laut der Privilegien vertheidigt werden. Würde einem Hanſen ſein Gut zu Waſſer, oder zu Lande genommen; ſo ſoll der gemeine Kaufmann ihm zu deſſen Wiedererlangung behülflich ſeyn. Ermangelte der Beraubte aber des dazu nöthigen Geldes; ſo ſoll das Comtoir die Koſten vorſchießen und an dem zurück erhaltenen Gute ſich entſchädigen. Niemand ſoll einen neuen, den Privilegien zuwider laufenden Zoll, oder eine andere Abgabe, ſie ſeyen ſo gering als ſie wollten, den Officieren des Königs, bey vierzig Schillingen Strafe, entrichten: käme aber jemand deßhalb zu Schaden; ſo ſoll das Comtoir ihn gemeinſchaftlich tragen. Dagegen ſoll kein Hanſe die Engliſchen Zöllner beſtechen, um den gebühr-

lichen Abgaben zu entgehen; damit der König nicht gerechte Urſachen zu klagen erhalte [22].

Die Vorſteher des Comtoirs, beſonders der Oldermann, bewahrten die heilige Lade, worin die von den Königen des Landes erworbenen Privilegien lagen. Da aber die von Zeit zu Zeit eintretende Plünderung der Factorey, durch den Londoner Pöbel, und andere Streitigkeiten, oder die Räumung der Niederlage, dieſen hochheiligen Schatz, nebſt den anderen Kleinodien des Comtoirs, die weiter von keiner großen Bedeutung eben waren, in Gefahr brachten; ſo ward es den Vorſteheren der Factorey aufgegeben jene theuer erworbenen Privilegien nach Brügge zu bringen. Als nach dem Utrechter Vertrage das Andenken der überſtandenen Gefahr noch lebhaft war; ſo wurde befohlen, die Originale der Privilegien nach den Hanſe-Städten, nahmentlich nach Lübeck, zu ſchaffen, und bloß die Abſchriften zu London zu behalten. Jeder abgehende Aldermann mußte ſeit der Zeit auch einen Eid leiſten, daß er keine Papiere, oder Pergamente der Art behalten, ſondern ſie alle redlich abgeliefert habe. Ohne Zweifel bewahrte der regierende Oldermann auch das Siegel der Factorey, welches ihr, im Jahr 1434, von der Hanſe zu brauchen verſtattet ward [23].

[22] Marquard a. a. O. und Köhler b. d. J. 1476.

[23] Die Hanſiſchen Receſſe (MS. Hafn.) von den J. 1469, 1476 enthalten die Befehle, wegen des Wegſchaffens der Privilegien aus London. Als Cöln, im J. 1470, abtrünnig ward, und ſie ausſchließend zum

Das allen Comtoiren gemeinschaftliche Statut galt gleichfalls hier, daß keiner zum Regimente gewählt werden durfte, der nicht voller Hanſiſcher Bürger war. Zu jungen Geſellen, Dienern oder Factoren konnten aber auch ſolche aufgenommen werden, welche nur in dem Kreiſe der Hanſe geboren, ja wohl ſolche, die auch außerhalb desſelben zu Hauſe waren. Jedoch blieben Engländer, Holländer, Brabänter, Seeländer, Fläminger, Nürnberger und überhaupt Oberdeutſche, ſo wie alle Nichtdeutſche ausgeſchloſſen. Selbſt Baſtarde mußte das

Beſitz des Comtoirs gelangte, achtete ſie die Befehle der Hanſe nicht, welche gebothen, die Privilegien von London nach Brügge zu ſchaffen. Cöln lieferte nur drey derſelben aus, welche von keiner Bedeutung waren. Um ſo dringender aber ſchien es, nach Wiederherſtellung der Factorey, gegen ähnliche Fälle für die Zukunft Maßregeln zu ergreifen (MSS. Brev. Vol. 216. Nr. 13.). — Von des Comtoirs ſilbernen oder verſilberten Geräthſchaften, Schalen, Pokalen u. ſ. w. kommt in der Folge mehreres vor. Im Privilegium König Heinrichs IV., vom J. 1408 (Haeberlin p. 90.), kommen ein Paar patellae eneae vor, welche ihnen die Steuererheber weggenommen hatten. Alle Comtoire beſaßen dergleichen ſo genannte Kleinodien. — Köhler, d. d. J. 1434, ſagt, daß das Comtoir in dieſem Jahre von der Hanſe ein eigenes Siegel, und den Auftrag von ihrer Legation in England erhalten habe, die Unterhandlungen, die der eingetretenen Peſt und anderer Hinderniſſe wegen nicht glücklich hatten beendigt werden können, bey dem Könige von England und ſeinem Rathe fortzuſetzen, und den Erfolg, unter dem neu erhaltenen Siegel nach Lübeck zu berichten.

Comtoir, auf ausdrücklichen Befehl der Hanse, einst zu Gesellen aufnehmen [24].

Da die Könige so oft klagten, daß die Deutschen auf der Niederlage zu London Fremde mit ihren Privilegien vertheidigten; so ward beliebt, daß kein Außerhanse, der als Diener, oder Gesell auf dem Comtoir residirt, auf eigene Rechnung Handelsgeschäfte betreiben solle, er sey denn bereits sieben Jahre im Dienst gewesen und habe volles Hansisches Bürgerrecht gewonnen. Während dieser sieben Jahre aber soll er weder ein eigenes Capital im Handel anwenden, noch mit seinem Herrn, oder demjenigen mit dem er gemeinschaftlich in London auf dem Comtoir wohnt, Mascopey haben; bey Strafe von drey Marken Goldes. Die Vorsteher haben das Recht einen deßhalb Verdächtigen vorzufordern und ihm den Eid darauf abzunehmen. Da ferner viele Fremde, um zum Genuß der Hansischen Freyheiten in England zu gelangen, in einer Bundesstadt sich das Bürgerrecht kauften und daraus viele Streitigkeiten mit den Engländern, und andere nachtheilige Folgen entstanden; so soll diese erworbene Eigenschaft noch nicht sogleich zum Genuß der Englisch-Hansischen Freyheiten die volle Befugniß ertheilen. Vielmehr soll ein solcher Fremdling zugleich mit Haus und Hof in einer Hanse-Stadt angesessen seyn, oder wenn ihm dieß nicht gelegen wäre; so soll er wenigstens beweisen, daß er bereits seit sieben Jahren das

[24] Nach den Auszügen der Recesse b. verschiedenen Jahren, und nach Cammann b. d. J. 1453.

Bürgerrecht in einer der conföderirten Communen erworben habe, bevor er jener Freyheiten sich bedient [25].

Die gesammte Niederlage blieb der Hanse unterworfen und verantwortlich; die Vorsteher mußten auf den großen Tagfahrten ihre Rechnungen über die Einkünfte und Ausgaben ablegen; hierher ging die Appellation von ihren Urtheilen. Der Sprengel des Comtoirs zu London erstreckte sich ohne Zweifel über alle Englische Städte, wo sich Hansen befanden und Geschäfte machten, auch höchst wahrscheinlich über die, welche sich in Schottland des Handels wegen aufhielten. In England besaßen die Deutschen einige Nebenlogen, oder kleinere Factoreyen, wie der Utrechter Vertrag deutlich beweiset; die Vorsteher dieser waren ohne Zweifel der Hauptniederlage zu London unterworfen. Dieselben Gattungen von Strafen, wie zu Brügge, waren auch hier zu Erhaltung guter Ordnung üblich. Ausgabe und Einnahme beruhten auf denselben Gründen. Geldstrafen und Schoß machten die Quellen der Einkünfte aus; wer die letzte Abgabe zu erlegen verweigerte, mußte ihren Betrag doppelt zahlen, und eine Mark Silbers zur Strafe geben [26].

[25] Vergl. Köhler b. d. J. 1447, und vollständiger in dem Receſſe dieſes Jahrs abgedruckt im Urkundenbuche.

[26] S. Marquard a. a. O. In dem handschriftlichen Auszuge der Hanſiſchen Receſſe, vom J. 1476, (MS. Hafn.) heißt es: des Comtoirs zu London Rechnung ward auf dem Hanſe-Tage verleſen; allein von den Städten nicht gut geheißen, weßhalb eine Commiſſion verordnet ward, ſie zu metigen.

Die Erhebung des Schoſſes forderte auch den Stapelzwang; der ganze Mechanismus der Hanſiſchen Handelsgeſchäfte forderte ihn nicht minder. Jedoch hat man darüber weniger detaillirte Nachrichten, als über den zu Brügge. Wahrſcheinlich mußten alle Hanſiſche Schiffe und Güter, welche nach England oder Schottland beſtimmt waren, die Niederlage zu London beſuchen und vor der Abfahrt etwa hier anſprechen; oder aber, wenn es vergönnt war in anderen Häfen unmittelbar zu landen; ſo iſt bey den Neben-Factoreyen die Schoßabgabe entrichtet worden, oder durch Unter-Agenten des Comtoirs, welche in den anderen Häfen angeſtellt waren, dieß Geſchäft betrieben, und es ſind durch dieſe die Handels-Statute und Freyheiten zugleich aufrecht erhalten worden. Doch iſt das erſte wahrſcheinlicher, oder vielmehr die Regel wohl geweſen. Hatte man den Stapel zu London beſucht, und keinen vortheilhaften Abſatz für die eingeführten Güter gefunden; ſo zog man von da zu Waſſer oder zu Land nach den Gegenden, wo man beſſere Geſchäfte zu machen hoffte. Bey der Rückfahrt nach Deutſchland mag es ſich auf gleiche Weiſe verhalten haben. Auf jeden Fall wurden die Hauptgeſchäfte zu London gemacht. Dieß war der größte Marktplatz des Landes.

Die reſidirenden Factore und Diener beſorgten die Geſchäfte, welche ihnen von den Kaufleuten in den Hanſe-Städten aufgetragen wurden; oder die hierher Reiſenden thaten es ſelbſt. Beyde durchſtreiften aber

auch gewiß das Land. Es war ihnen vermöge ihrer Privilegien verstattet, einen freyen Ein- und Verkauf in allen Theilen des Reichs zu betreiben. Es kommen Hansen, welche ihren Handelsgeschäften nachgehen außer London noch zu Lynn, Boston, Hull, Grimsby, Southampton, Yarmouth, Canterbury, Rochester, York, Norwich und Bristol vor [82].

Wahrscheinlich gab es auch auf dieser Factorey Wenthe-Waren, womit der Handel frey stand, wenigstens durften beym Verbot alles Handels auf England, Bergerfisch und Fettwaren hierher geführt werden, welches eben jene Meinung zu bestätigen scheint. Uebrigens galt das Statut hier wie aller Orten, daß man keine Güter Engländern committiren durfte, und es sind auch so gut als keine Beyspiele vorhanden, daß dieß hier, wie es bereits häufig am Ende dieser Periode in den Niederlanden der Fall war, geschehen wäre. Der Grund, daß man keinem Engländer, wegen ihrer bekannten gehäf-

[82] Diese Oerter sind aus den verschiedenen handschriftlichen Nachrichten gesammelt. Im Recess, v. J. 1450, im Göttingischen Archive, beschließen die Hansen, die Bestätigung ihrer Englischen Privilegien auch von folgenden Städten ratificiren zu lassen, wahrscheinlich weil sie daselbst die bedeutendsten Geschäfte machten. Die Verderbniß der fremden Nahmen ist aber hier, wie in allen Hansischen Nachrichten, sehr groß. Es werden folgende Städte genannt: Lunden, lurk, bustoyn, (Boston), hulle, brustowe (Bristol), linden (wahrscheinlich Lynn), norwik vnde gibbeswik (?).

gen Gesinnungen gegen fremde Nationen und Kaufleute, vertrauen konnte, war allgemein bekannt, und oft und viel verspürt worden. Eben die Achtung dieses und der damit zusammenhängenden Statute aber, hielt des Comtoirs Verfassung auch aufrecht, selbst da, als das in den Niederlanden bereits zertrümmerte [28].

Ueber die Quantität der Aus- und Einfuhr ist nichts mit Gewißheit anzugeben. Daß der Umfang der Hansischen Geschäfte aber, bis gegen das Ende dieser Periode, im Steigen und Zunehmen, aus leicht begreiflis

[28] Köhler erwähnt, b. d. J. 1383, daß ein Hanse, Nahmens Busso Kelmer, auf der Niederlage zu London sein Gut nicht gehörig verschossen wollte; er ward ausgestoßen. Hierauf begab er sich wahrscheinlich unter Englisches Recht, wenigstens heißt es ferner daselbst, daß er sich viele Mühe gegeben, die Hansen an ihren Privilegien zu verkürzen, aber daß es ihm nicht gelungen sey, so wie er zur Gemeinschaft nicht wieder zugelassen ward. Aus dem Recesse, vom J. 1487, (MS. Hafn.) erhellet, daß das Comtoir eigenmächtig einen Oldermann abgesetzt hatte, welchen die Hanse wieder einzusetzen befahl. Dergleichen kleine Abweichungen von den Statuten mögen auch sonst noch vorgekommen seyn. Allein solch eine Verachtung gegen alle Vorschriften, welche die Basis jedes Hansischen Comtoirs ausmachten, wie sie in den Niederlanden, gegen das Ende dieser Periode, sich zeigte, wird bey dem Londonschen Comtoir noch nicht erwähnt, und, aus bekannten Gründen, konnte dieß auch hier noch gar nicht der Fall seyn.

chen Gründen; war, dieß erhellet aus dem Utrechter Vertrage, worin auf die Erweiterung von Raum und Gebäuden für die Niederlage zu London Bedacht genommen ward. Jedoch ist nicht minder gewiß, daß der stets zunehmende Activ-Handel der Engländer, beydes in der Ost- und Nordsee, dem Verkehr der Hansen auf die Britischen Inseln einige Schranken setzte, obschon man annehmen muß, daß sie, durch ihre Privilegien in England und durch andere bekannte Ursachen begünstigt, die überwiegenden Geschäfte, bis zu Ende dieser Periode, gemacht haben.

Die Ausfuhr der Hansen bestand vorzüglich in Wolle und in Englischen Tüchern. Jene mag in der ersten Hälfte dieses Abschnitts noch in größeren Quantitäten von ihnen ausgeführt worden seyn; die letzteren aber wurden in der Folge immer mehr, die Wolle dagegen weniger ausgeführt, da die Engländer stets größere Fortschritte in der Tuchweberey machten. Der bedeutendere Theil der von den Hansen ausgeführten Englischen Tücher, wie es aus späteren Streitigkeiten zu erhellen scheint, bestand in ungeschorenen, ungepreßten und ungefärbten, denen die Hansen die letzte Vollendung in ihren Städten gaben. Ohne Zweifel haben sie auch Zinn, Leder, und vielleicht einige andere Producte des Landes exportirt, obschon genauere Nachrichten darüber fehlen. Diese Waren haben sie theils nach Deutschland, theils nach den von ihnen beherrschten, nordöstlichen Staaten

geführt. Aber auch nach dem Westen sind vermöge des Rechts und der Begünstigungen ihres Zwischenhandels mehrere dieser Gegenstände gebracht worden.

So lange die Wolle einen bedeutenden Ausfuhr-Artikel ausmachte, ist sie fleißig von den Hansen nach Flandern und auf andere Niederländische Marktplätze verführt worden; und vielleicht sind auch Englische Producte durch sie in Frankreich und Spanien gegen dort einheimische Güter umgesetzt worden; doch mag dieß letztere eben von keiner großen Bedeutung gewesen seyn [29].

[29] Ueber die Wollausfuhr der Hanse nach den Niederlanden kommt im öfters erwähnten Handbuche für Kaufleute Th. 2. S. 407. vor, daß von ihr allein jährlich 100000 Säcke Englischer Wolle, jeder Sack 364 Pfunde schwer, seyen eingeführt worden. Dem Verf. jenes Aufsatzes aber scheint die Angabe bereits übertrieben, und wir wissen nicht weder von welcher Zeit die Angabe gelten soll, noch auf welche Autoritäten sie sich stützt. In Hansischen Nachrichten haben wir keine genauere Auskunft darüber gefunden. Aus Sudermanns handschriftlichem Berichte aus dem sechszehnten Jahrhunderte, und aus Nicol. Wolfs, Lübischen Secretärs, summarischer Erzählung (b. Haeberlin anal. med. aeui p. 173 u. f.) erhellet aber, daß in späteren Zeiten die Ausfuhr vorzüglich in Tüchern bestand, denn der Wolle wird so gut als gar nicht mehr erwähnt. Beyder Aussagen zu Folge waren es auch die ungefärbten und ungeschorenen Tücher, welche sie des daran zu machenden Gewinnstes wegen vornehmlich dort suchten;

Ihre Einfuhr bestand vornehmlich aus den östlichen Producten Deutschlands und der nordöstlichen Länder, deren Handel die Hansen beherrschten. Bestimmt erwähnt werden Pech, Theer, Pottasche, verschiedene Holzarten zum Schiffbau und andern Gebrauch, als z. B. Holz woraus Bogen verfertigt wurden, verschiedene Dielen, Sparren und Latten, ferner Osmund, d. i. Eisenerz und verschiedenes anderes Eisen oder daraus verfertigte Waren, Flachs, Leinwand, Zwirn, Garn, Taue, Fettwaren, Bergerfisch, und einige Zeit lang Häringe; nicht minder sind Rheinweine und Osterſches Getreide von ihnen eingeführt worden. Wahrscheinlich aber wurden auch noch einige andere Waren aus den bekannten Gegenden von ihnen hierher gebracht, obschon jene die bedeutenden gewesen seyn mögen. Vermöge der ihnen zustehenden Privilegien eines freyen Fuhrhandels zwischen England und anderen westlichen Völkern, haben sie unbezweifelt auch von den Niederländischen Marktplätzen die feineren Italiäniſchen, Orientaliſchen oder Levante-Wa-

die Ausfuhr dieſer verhielt ſich zu den gefärbten und völlig bereiteten wie 2 zu 1. Mit Gewißheit aber läßt ſich dieß nur vom ſechszehnten Jahrhundert behaupten, jedoch iſt es höchſt wahrſcheinlich, daß es früher auf gleiche Weiſe zugegangen, vielleicht in einem für die Hanſe noch günſtigern Verhältniſſe. — Nach dem MS. Hafn., im Receß vom J. 1384, kommen Engliſche und buschesche Tücher vor; was das letzte ſey, weiß man nicht. Sollen es Iriſche Tücher ſeyn?

ren hierher geführt, in so fern die Engländer sie dort nicht selbst hohlten, denn durch ihre Privilegien begünstigt, scheinen sie bey der Einfuhr die übrigen Fremdlinge leicht übertroffen zu haben. Von Frankreich aus, wenn keine Fehde zwischen diesem Lande und England war, mögen sie vorzüglich Französische Weine eingeführt haben, um so mehr, seitdem daß die Engländer ihre Französischen Besitzungen, bis auf Calais, eingebüßt haben [30].

[30] In dem Verbothe des Verkehrs mit England, vom J. 1404, s. d. Receß v. d. J., MS. Hafn., werden jene Waren ausdrücklich genannt, bis auf Rheinweine und Osterſches Getreide, deren aber in anderen Urkunden häufig Erwähnung geschieht. In jener handschriftlichen Nachricht heißt es unter anderen: die Hansen sollen kein Vogeholt und allerley Holz einführen. In der Urkunde Richards II., vom J. 1391, (Haeberlin p. 63.) kommen bowenstanes de borde (besser bowstaves oder bowenstaves wie es in vielen anderen Urkunden heißt) vocate Waynschotts (Wagenschoß) und borde vocate Richold vor, welches Bogenschäfte oder Bogenstäbe, und verschiedene Dielen, Balken und Holzarten sind. Herr Fischer macht nach seiner beliebten Manier aus jenen bowstaves, Bausteine. In derselben Urkunde, v. d. J. 1404, und in einer, v. d. J. 1393, (MS. Hafn.), kommen auch Häringe vor, welche die Deutschen nach England brachten. Als der Schonische Häringsfang abnahm und der Schottische und Englische mehr gedieh mag dieser Artikel vielleicht weggefallen seyn. Howell in s. Londinopolis S. 97. gibt als Hansische Einfuhr an; Wheat, Rie and other grain, Cables, Ropes, Masts, Pitch,

Die Hanſiſchen Seeſtädte machten hier, ſo wie auf allen Niederlagen, die meiſten Geſchäfte. Daß aber auch Landſtädte an dem Verkehr mit England unmittelbar Theil genommen haben, iſt aus der Eintheilung der auf dem Comtoir zu London Reſidirenden, bereits abzunehmen. Auch heißt es in einem, im Jahr 1404, von den Seeſtädten erlaſſenen Statute, daß keine Leinwand und anderes Gut von den Communen, die binnen Landes belegen ſind, nach England directe geſandt werden ſolle. Endlich aber ſcheint dieß ſelbſt daraus abgenommen werden zu müſſen, daß zur Schließung des Utrechter Vertrags auch mehrere Landſtädte deputirt waren, welches beym Abſchluß mit den drey Nordiſchen Reichen ſo gut

Tarre, Flax, Hemp, Linnen cloth, Wainscots, Wax, Steel and other profitable manchandizes. Aus anderen Urkunden b. Häberlin, aus dieſer Periode, erhellet, daß die Hanſen einen Fuhrhandel zwiſchen England und anderen weſtlichen Völkern betrieben, weil ihnen dort das Recht dazu, laut ihrer alten Privilegien, von neuem zugeſichert wird. Aus dem öfters in dieſem Zeitraume beſtätigten Freybriefe von Eduard I., vom Jahr 1303, worin mehrere Waren vorkommen, läßt ſich indeß nicht viel ſchließen, da dieß Privilegium urſprünglich allen Fremden gegeben war, und die darin vorkommenden Güter auch von anderen eingeführt ſeyn können. Es ward ihnen aber dieſer Freybrief, jedoch nur in der alten Form, immer von neuem beſtätigt. Auch hat die Urkunde den gewöhnlichen Fehler der Zeit, daß Aus- und Einfuhr zum Theil durch einander geworfen werden.

als nie der Fall war, weil bey diesem Handel die Landstädte weniger, oder gar nicht unmittelbar interessiret waren. Ohne Zweifel bedienten sich diese in ihrem Verkehr auf England der Schiffe der an den Seeküsten belegenen Schwestern. Wahrscheinlich ist von ihnen über die Niederlande dieser Handel vorzüglich betrieben worden.

Cöln, wenn man diese Stadt zu den Landstädten rechnet, war nach damahliger Sitte gleichsam eine Amphibie, sie hat bedeutende Geschäfte in England gemacht. Sie besaß, im Jahr 1470, die Gildehalle zu London mit den daran haftenden Privilegien ausschließend, als sie bekanntlich mit den übrigen Hanse-Städten zerfallen war; und allein dieß spricht für die Behauptung, daß ihre Geschäfte bedeutend seyn mußten. Ohne Zweifel hat die Einfuhr der Kaufleute dieser Stadt hier, wie in den Niederlanden, vorzüglich in Rheinischen Weinen bestanden [31]. Von dem Verkehr der übrigen Land-

[31] Cölns Abfall findet sich bereits in den gedruckten Nachrichten erzählt, auch sind Urkunden darüber vorhanden s. z. B. Rymer T. V. P. 2. p. 183. Am vollständigsten finden sich die Nachrichten darüber in den MSS. Brev. Vol. 216. Nr. 13. "Summarien der Recesse bey dem Comtoir zu Brügge." — Im Utrechter Vertrage kommen als mit paciscirende Landstädte die Deputirten von Dortmund und Münster vor. Zu den dort gepflogenen Unterhandlungen waren nächst diesen auch Braunschweig und Magdeburg deputirt, mit sechs anderen Seestädten, s. Köhler b. d. J. 1473, 1474; diese beyden scheinen sich aber nicht eingefunden zu haben.

städte geschieht aber so gut als gar keine specielle Erwähnung.

Mit Schottland haben mehrere Hanseatische Communen einen Handel betrieben, ohne daß sie jedoch, wie es scheint, hier besonderer Privilegien, oder einer begünstigten Factorey sich zu erfreuen gehabt hätten. Es kommen in dem ersten Viertel des funfzehnten Jahrhunderts verschiedentlich Klagen, von Seiten der Hanse, vor, daß die Schotten ihre Seefahrer beraubt hätten. Man bediente sich der bekannten Repressalien, verboth den Bundesgenossen allen Verkehr mit ihnen, und suchte sie so viel als möglich, an den Orten, wo Hansische privilegirte Factoreyen waren, und wohin etwa auch Schotten kamen, z. B. in Norwegen und in Flandern zu verfolgen und zu drücken.

So sagt ein Hansisches Statut, vom Jahr 1412, aus, daß kein Hanse-Genoß den Schotten weder zu Brügge, noch irgend sonst wo geschnittenes oder ungeschnittenes (d. i. geschorenes, ungeschorenes) oder aus Schottischer Wolle verfertigtes Tuch abkaufen solle, und es ward jedem Außerhansen untersagt dergleichen in einer Bundesstadt zu verkaufen. Die Streitigkeiten scheinen auch über ein Jahrzehnd fortgedauert zu haben, oder erneuert worden zu seyn. So ward das Comtoir zu Brügge, im Jahr 1418, beauftragt diese Streitigkeiten auszugleichen, und bis daß dieß geschehen seyn werde unter Strafe der

Confiscation allen Handel mit den Schotten zu untersagen. Diesem zu Folge scheint es, daß der vorzüglichste Verkehr zwischen beyden Theilen auf dem großen Marktplatze zu Brügge gemacht ward. Einige Jahre nachher ward das Verboth alles Handels mit ihnen, im Jahr 1426, erneuert, wenn sie anders sich zum Schadensersatze nicht verstehen wollten [32].

Die Bremer hatten unter anderen ein von Edinburg kommendes Schiff, im Jahr 1445, mit Leder und Tuch beladen, genommen. Es findet sich, von eben dem Jahre, eine Vollmacht König Jacobs von Schottland für seine Deputirte mit Bremen, Lübeck, Hamburg, Wismar, Stralsund und Rostock zu unterhandeln und die Streitigkeiten beyzulegen. Es sagen einige Diplome dieses und des folgenden Jahrs aus, daß dieß mit Bremen wirklich geschehen sey. Zu Beylegung aller Streitigkeiten versprach die Stadt, da sie wahrscheinlich den Schotten mehr als diese den ihrigen Abbruch gethan hatte, daß sie dem Könige Jacob, ohne jedoch dazu verbunden zu seyn, aus bloßem Wohlwollen und Liebe zu ihm ein Schiff, die Rose genannt, mit drey Ankern und dem nöthigen Zubehör, nebst vierzig Lasten Biers ver-

[32] Vergl. b. den angeführten Jahren die gedruckten Notizen bey Köhler. In den benutzten handschriftlichen Nachrichten haben wir keine nähere Auskunft über diesen Zweig des Hansischen Verkehrs gefunden.

ehren wolle, womit denn alle Streitigkeiten beygelegt seyn sollen. Doch der merkwürdigste Punct, der in diesem Vertrage vorkommt ist dieser. Wenn die Schotten, so heißt es daselbst, ihre Güter in Schiffe solcher Völker laden, welche in Fehde mit der Stadt Bremen begriffen sind, so sollen sie unangetastet bleiben, wenn die Bürger der genannten Commune jene Schiffe etwa aufbringen sollten; die Schiffe selbst sollen nach gegebenen Geisseln und nach Erlegung einer zu bestimmenden Summe Geldes, frey weiter segeln dürfen. Beyde Theile versprechen sich für ihre wechselseitigen Unterthanen freyen Handel und Wandel, so wie freyes Geleit in ihren Landschaften. Acht Jahre nachher versprach König Jacob eben dieser Stadt, in einer andern Urkunde, für ihre Schiffe, Kaufleute, Waren und Lebensmittel, Sicherheit und Schutz in seinem Reiche, er empfiehlt sie zu gleichen Zwecken seinen Freunden und Verbündeten. Alles jedoch in so allgemeinen Ausdrücken, daß daraus weiter keine genauere Einsicht in diesen Theil des Hansischen Verkehrs erworben wird [33].

Die Wolle oder wenigstens die Tücher der Schotten kamen wahrscheinlich an Güte den Englischen Producten dieser Art nicht gleich, aber die Hansen scheinen auch

[33] Vergl. die Urkunden von den Jahren 1445, 1446, 1453, in einem Programm von Cassel, worüber Beyl. II. nähere Auskunft gibt.

für dieſe minder vollkommenen Güter einen Abſatz gekannt und es verſtanden zu haben dabey einige Gewinnſte zu machen. Andere bekannte Hanſiſche Artikel mögen dagegen ausgetauſcht worden ſeyn. Zu einer großen Bedeutung ſcheint ſich dieſer Zweig ihres Verkehrs jedoch zu keiner Zeit erhoben zu haben.

Somit hat ſich mit den Britiſchen Inſeln im Ganzen das frühere Verhältniß erhalten. Freylich, die Engländer betrieben ſtets einen größern eigenen Handel, und dieß war für die Hanſen unbequem genug; allein ſie blieben doch noch die überwiegenden Handelsleute in dieſen Gegenden. Die kraftvollere Regierung des Hauſes Tudor ließ freylich manche Gefahr ahnden; aber erſt unter der letzten Regentinn dieſer Dynaſtie iſt der gefährliche Schlag, von welchem ſich die Deutſchen nie wieder erhohlten, geſchehen. Eine ganz andere Handelswelt, die ſich in dem Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts bildete, machte der Hanſiſchen Handelsherrſchaft ein Ende. Die Erſcheinungen, die aber bisher vorgefallen waren, konnten unmöglich den Deutſchen allen Muth und alle Hoffnung rauben; nur erſt in der Folge war dieß der Fall, als alle Stützen und Ständer ihrer Macht morſch und mürbe zuſammen ſtürzten.

Um ein treues Bild von dem Hanſiſchen Handelsgeiſte zu faſſen, bleibt noch übrig ihrer Beſtrebungen zu gedenken, welche ſich auf die Erhaltung der Freyheit

des Meeres und die Vertilgung der Seeräuber bezogen. Es werden ihre Gesetze in Bezug auf die übrigen Communications-Mittel, auf die Wasser- und Landstraßen, auf Geld, Posten, Wechsel und ähnliche Gegenstände; so wie ihr Seerecht und ihre allgemeinen Handels-Statute darzustellen seyn.

Endlich über die Wirkung des Bundes auf den innern Deutschen Handel, auf die Belebung der Industrie und die vermehrte Erzielung der rohen Producte, werden so viel die Fragmente es zu lassen, die folgenden Blätter eine Auskunft geben.

Zwölftes Buch.

Der zweyten Periode, achter Abschnitt: Verfahren der Hansen in Bezug auf die Communications-Mittel zu Wasser und zu Lande; ihr Bemühen, gewisse gemeinschaftliche Handels-Statute und ein gemeines Seerecht aufzustellen, um die Sicherheit des Eigenthums und den Credit aufrecht zu erhalten; so wie ihr Einfluß auf die einheimische Production, Industrie und den innern Handel Deutschlands; und allgemeine Bemerkungen über ihren Verkehr, am Schluß der zweyten Periode.

Zwölftes Buch.

Verbeſſerungen der Communications-Mittel durch die Hanſen zu Waſſer und zu Lande; Aufſtellung gemeinſchaftlicher Handels-Statute und eines gemeinen Seerechts, durch ſie; ſo wie ihr Einfluß auf den Wohlſtand und den Handel Deutſchlands insbeſondere, und des nordöſtlichen Europa's überhaupt, während der zweyten Periode.

Ergriffen von den Mängeln der Gegenwart, wünſcht man oft die Vergangenheit zurück, weil der frey ſich regende Geiſt, nicht von den fühlbaren Gebrechen hier wie dort unmittelbar getroffen wird. Allein die Kenntniß der Vorwelt führt ein ſo tiefes Gefühl ihrer Unvollkommenheit und des Mangels an einem ſtreng gehandhabten Rechte mit ſich, daß man unmöglich in ihre unbedingte Lobpreiſung einſtimmen kann, obſchon allerdings ſie in einiger Rückſicht auch Vorzüge vor unſeren Tagen hatte. Wenn man die Mängel beyder Zeitalter unparteyiſch wägt, ſo lehrt die Kenntniß der Vergangenheit die Gebrechen der Gegenwart geduldiger tragen; ſie

gewähret für die Zukunft einige Hoffnungen, wenn man übersieht, wie fast unbemerkt die Menschen, trotz aller Störungen, trotz ihres eigenen unbegreiflichen Unsinns, dennoch so bedeutende Fortschritte in der Handhabung des Rechts gemacht haben.

Eins der ersten Augenmerke für jene Zeiten mußte für die Hansen die Befriedigung der Meere seyn, welche sie Vorzugsweise befuhren, d. h., vor allen anderen, die Befriedigung der Ost- und Nordsee. Die Seeräuber, die sich hier zeigten, zu bekämpfen, mußte für sie ein stets unausgesetztes Bestreben seyn. In dem Kampfe gegen diese kühnen und verwegenen Abenteuerer sind sie nun wirklich auch nie ermüdet. Freylich getrieben allein durch ihren Privat-Vortheil haben sie höheren Zwecken dennoch nicht unglücklich gedient. Ihr Bestreben in dieser Hinsicht ist zu Anfange dieser Periode, so wie zu Ende gleich eifrig geblieben. Allein in die Categorie von Seeräubern warfen sie auch alle die, welche streng genommen nicht dahin gehörten. Alle, welche von Fürsten oder Königen heimlich geschützt, oder gar mit Bestallungsbriefen von kleineren minder bedeutenden Herren versehen waren, warfen sie in diese Classe. Führten die Hansen keine offene Fehde, so galten ihnen alle, welche sich Gewaltthätigkeiten gegen ihre Schiffe erlaubten, für Piraten, und wo sie von ihnen ergriffen wurden, da erging über sie was Rechtens war.

Es lauteten aber die bey ihnen allmählich aufgekommenen Statute strenge genug. Seeräuber sollten mit

dem Leben unabbittlich büßen; keiner ſollte gegen eine gebothene Ranzion wieder losgelaſſen werden. Wer einen Seeräuber hegt oder hauſet, mit dem ſoll man, wenn man ſeiner mächtig wird, verfahren wie man mit den Piraten ſelbſt verfährt. Keine mitverbundene Stadt ſoll, unter irgend einem Vorwande, die Räuber ſchützen, ihnen irgend einen Vorſchub an Lebensmitteln, noch weniger an Kriegsgeräthſchaften thun. Wo ſie ſich zeigen, da ſollen die nächſt benachbarten Communen ſich alsbald vereinigen, gegen ſie auslaufen, und zu den Koſten beyſteuern, welche dann auf den gemeinen Tagfahrten berechnet, und durch das eine oder das andere Mittel des gemeinen Einkommens wieder bezahlt werden ſollen. Es war aufs ſtrengſte unterſagt, zur See oder zu Land geraubtes Gut an ſich zu kaufen. Auf jeden Fall war es für den Käufer verloren; um der Strafe zu entgehen, mußte er aber mit einem Eide bekräftigen, daß er nicht gewußt habe, daß es geraubtes Gut geweſen ſey. Jedem ward für die Anzeige, daß dergleichen oder geſtrandetes, ſeetriftiges Gut in eine Stadt gebracht worden wäre, der ſechste Pfennig davon zugeſagt [1].

[1] Auf der Tagfahrt, vom J. 1382, auf Michaelis, zu Stralſund, ward in Vorſchlag gebracht, dem Denuncianten den ſechsten Pfennig von dem geraubten, oder ſchiffbrüchigen, in eine Stadt gebrachten Gute zu ertheilen; und es ward ad referendum angenommen; MS. Hafn. Im Receß des H. ..., vom J. 1412, zu Lüneburg, ward vorgeſchlagen, ad referendum angenommen, und im J. 1418 förmlich beſchloſſen:

So ließen sich die Hanseaten ferner in Verbindungen mit fremden Mächten ein, um diese gewaltige Plage der Seeräuberey, wo möglich, auszurotten. So haben sie sich mit Dänemark von Zeit zu Zeit zu diesem Zweck verbunden. Sie bothen die Mächte auf, die gleiche Bedürfnisse fühlten, nahmentlich die Engländer und die Flamberer, um mit ihnen zur Vertilgung der Piraten zu wir-

geraubtes Gut, welches den Piraten abgenommen worden, soll der, welcher es nimmt, zur Hälfte behalten, die andere Hälfte aber soll dem Eigenthümer wieder zufallen. Wird es hingegen von den Vredecoggen genommen, so soll der Eigenthümer es ganz wieder erhalten. Nach den Acten im Hildesh. Archive. Zu Lübeck, i. d. J. 1470 und 1476, ward das Statut, v. d. J. 1418 und 1447 erneuert, daß niemand seetriftiges, oder geraubtes Gut kaufen, und wenn er es unwissentlich gethan, daß er deßhalb mit seinem Eide sich reinigen solle, jedoch bleibt es stets halb der Stadt, die ihn verurtheilt, halb der Hanse verfallen, wahrscheinlich in so fern der Eigenthümer nicht mehr auszumitteln stand; nach dem MS. Hafn. und den Acten im Hildesh. Archive. Zu Folge des handschriftlichen Recesses, von dem J. 1447, heißt es noch ferner: welche Hanse-Stadt duldet, daß geraubtes, seetriftiges Gut bey ihr verkauft wird, die soll funfzig oder sechszig Mark Goldes Strafe geben, und wer dergleichen kauft, der soll mit dem Leben büßen. Jede dem Bunde verwandte Gemeine soll sich des geraubten oder seetriftigen Guts annehmen, eben so als wenn es ihren eigenen Bürgern angehörte. Jedoch wird vorausgesetzt, daß solche Waren nicht in offener Fehde genommen seyen.

ken. In den Verträgen mit anderen Staaten kommen hier und da Bestimmungen vor, daß man wechselseitig dieß lose Volk nicht hegen noch dulden, sondern gemeinschaftlich bekämpfen wolle [2].

Bereits zu Anfange dieser Periode werden verschiedene Maßregeln erwähnt, die von den Hansischen Seestädten, auf eigene Kosten und Gefahr, bald in einer größern, bald in einer geringern Ausdehnung, gegen dieses Uebel ergriffen wurden. Einige Städte rüsteten Vredecoggen, das ist größere bewaffnete Schiffe, und kleinere Snycken aus, um dieß verruchte Volk glücklich zu bekämpfen. Die Communen, welche an den Küsten lagen und nicht selbst dergleichen stellten, mußten einen Geldbeytrag liefern, oder ein Pfundzoll ward deßhalb aufgesetzt, und ähnliche bekannte Mittel zu Bestreitung der Kosten ergriffen. Auch einzelnen Personen ward es von dem Bunde in Auftrag gegeben, eine Rüstung gegen die Seeräuber zu unternehmen, und es wurde die Wiedererstattung der Auslagen aus gemeinschaftlichen Mitteln ihnen zugesichert. Aber auch diese sollten auf keinen Fall ihnen das Leben schenken, sondern sie vielmehr greifen und augenblicklich richten lassen [3].

[2] Beyspiele sind bereits im Verlaufe der Geschichte vorgekommen, und sie können leicht noch vermehrt werden. Das MS. Hafn. liefert mehrere detaillirte Nachrichten, die uns aber weiter von keiner Bedeutung zu seyn schienen, und die wir eben deßhalb hier übergehen.

[3] So ward Herr Wulf Wulflam, nach dem MS. Hafn., im J. 1385, auf der Versammlung der Städte zu Lübeck,

Doch das Uebel konnte nie ganz geheilt werden, so lange die Völker überhaupt nicht eine beſſere Ordnung in ihrem Innern begründeten. Jede Fehde, wenn ſie beendigt war, ließ dergleichen Seeräuber zurück. Das leichte und loſe Leben, woran ſich die Einzelnen gewöhnt hatten, konnten ſie ſo leicht nicht wieder aufgeben. Ferner, wenn die größeren fremden Mächte es nicht gerade zu wagten in eine offene Fehde mit den Hanſen ſich einzulaſſen; ſo ſahen ſie es doch nicht ungern, wenn ein oder der andere Theil ihrer Unterthanen ihnen wehe zu thun ſuchte. Sie behaupteten aber, wenn es darüber zur Klage kam, es ſey gegen ihr beſſeres Wiſſen und Wollen geſchehen. Dieſer oder jener Vogt, Landeshauptmann, oder wie der Vorſteher des fremden Hafens, oder der Befehlshaber der Burg ſonſt hieß, welche eine Seebucht ſchützte, mit einem Worte, alle, welche verwegen genug waren und ſich hinlängliche Macht zutrauten, hegten und hauſeten dieſe Abenteuerer, deren Beute ſie etwa ins Geheim mit ihnen theilten. Wenn z. B. die Hanſen Schweden gegen Dänemark durch Zufuhr unterſtützten; ſo war es oft gemeine Sitte, daß einzelne Däniſche Privat-Schiffe ſie davon abzuhalten bemühet waren, und ihre Fahrzeuge aufbrachten. Einen offenen Krieg mit den conföderirten Deutſchen Staaten aber dem Schwediſchen Kriege bey zu geſellen, war für Dänemark zu gefährlich. Dieſe

auf Lätare, bevollmächtigt, die Piraten zu verfolgen. Seine erhaltene Beſtallung, die in einiger Rückſicht intereſſant iſt, ſoll im Urkundenbuche folgen.

Dänischen, feindlich verfahrenden Privat-Schiffe wurden nun, wenn sie von den Hansen übermannt wurden, von den Königen aufgegeben, und von den erzürnten Deutschen ward ihre Mannschaft als gemeine Seeräuber gerichtet. Auf gleiche Weise suchten einzelne Privat-Personen an den Hanseaten sich zu rächen, wenn sie von ihnen beleidigt worden waren, und wegen der Ohnmacht ihrer Landesherren von diesen nicht hinlänglich vertreten werden konnten. Allein die Unglücklichen fanden denn auch gewöhnlich ein gleiches Schicksal [4].

Doch alle diese Abenteuer, die immer wiederkehrten, gewähren weiter keine Belehrung, es ist unnütz sie alle zu erwähnen. In so manchen Seebuchten, Häfen, unter Klippen und Felsen konnten diese Abenteuerer leicht einen Schutz finden, wenn sie auch weiter keiner mächtigern Protection sich rühmen durften. Ganz war dieß verwegene Volk nie zu vertilgen; waren die einen vernichtet, so standen andere auf [5]. Sie mußten um so theuerer aber ihr Leben verkaufen, da sie nicht unbekannt mit dem Schicksale waren, das ihrer wartete, wenn sie ihren Feinden in die Hände fielen.

Jedoch ist billig eine Erscheinung genauer zu erwähnen, welche dem Bunde höchst gefährlich zu werden

[4] Beyspiele der Art sind gleichfalls bereits vorgekommen, ohne daß es nöthig wäre sie weiter zu vermehren.

[5] Beweise finden sich bereits in dem Verlaufe der Geschichte.

schien, die aus seiner Mitte selbst hervorging, und die fast die ganze Periode hindurch gefahrvoll und schädlich für den Deutschen Seehandel sich gezeigt hat. Die Begebenheit war diese.

Als, während des bekannten Streits zwischen dem Könige Albrecht von Schweden und Margarethen von Dänemark, die Meklenburgischen Fürsten und die Städte Wismar und Rostock jenen gegen diese unterstützten und aufrecht erhalten wollten; so ward im Lande zu Meklenburg und nahmentlich in jenen beyden Communen verkündigt, daß es jedem frey stehe (Kaper) Schiffe auszurüsten und auf eigene Gefahr gegen die Dänen auszulaufen. Albrechts Unglück störte auch dieß Unternehmen nicht. Die Lockung war zu groß; das Spiel zu wagen, fanden sich manche. Stockholm, welche Stadt sich noch gegen Margaretha behauptete, mußte mit Proviant und anderer Zufuhr unterstützt werden; daher der Nahme Victualien-Brüder oder Vitalianer für diese Privat-Seefahrer und Kaper aufkam. Der Zweck, diese Stadt einige Zeit lang zu unterstützen und zu halten, ward erreicht, und wirklich thaten diese Verwegenen auch sonst den Dänen manchen Schaden. Allein es ließ sich zugleich voraussehen, daß erfolgen würde, was denn auch wirklich nur zu gewiß eintraf.

Diese Kaper nähmlich nahmen nicht bloß Dänische Fahrzeuge sondern sie hielten auch andere, nahmentlich mehrere Hansische Schiffe an, theils unter dem Vorwande, daß sie den Dänen Zufuhr thun wollten, theils weil es

überhaupt nur allzureitzend war, irgend eine Beute zu machen. Wismar und Roſtock ſahen dieß Alles auch nicht ungern; ſie hingen einmahl leidenſchaftlich an dem Glauben, daß, wenn ihr Landsmann, Albrecht, aus der Gefangenſchaft befreyt, wieder zu der Schwediſchen und, wenn das Glück ihm wohl wollte, auch zur Däniſchen Krone gelangt ſeyn würde, alsdann für ſie, ſo wie für die Hanſe überhaupt, die allergrößten Vortheile daraus entſtehen müßten. Sie hofften nähmlich von ihm Privilegien für ihren Handel in jenen Reichen zu erhalten, wie ſie von der Königinn Margaretha, nie zu erwarten ſtanden. Die übrigen Hanſe-Städte der Oſtſee aber und nahmentlich die Wendiſchen Communen waren einer andern Meinung. Wie wenig ſie auch der Königinn im Innern geneigt waren; ſo hatte doch Albrecht unwiderſprechlich, durch ſein ganzes Betragen bewieſen, daß er nicht die nöthigen Eigenſchaften beſaß um einer ſolchen Gegnerin mit Glück die Spitze zu bieten. Miſchten ſie ſich thätig in den Streit, ſo fiel die ganze Laſt auf ſie; von Albrecht war ſo gut, als nichts zu hoffen.

Bey dieſen Geſinnungen zerfielen die übrigen Wendiſchen mit jenen beyden Meklenburgiſchen Städten. Jene forderten von dieſen Entſchädigung, wegen des von den Kapern erlittenen Schadens. Wismar und Roſtock wollten ſich nicht dazu verſtehen; ſie ſuchten Ausflüchte; ſie hofften auf eine glücklichere, unverhoffte Wendung; ihre Kaper trieben ihr Spiel fort. Die Hanſen mußten nun Schiffe in See ſenden dieſe Verwegenen zu bekämpfen;

eine Zeit lang selbst die Fahrt von ihren westlichen Niederlagen nach Osten, dann die Fahrt auf Schonen einstellen. Von fremden Völkern, nahmentlich von den Engländern, ward den Bundsgenossen hart begegnet; die Deutschen Schiffe wurden von ihnen aufgebracht: denn die Engländer hatten gleichfalls durch die Vitalianer gelitten, und da sie von Wismar und Rostock ausgegangen waren; so wollten jene Insulaner von den Hansen sich durchaus nicht bedeuten lassen, daß die Fahrzeuge dieser Piraten dem Bunde gar nichts angingen.

Endlich gelang es nach einer Anstrengung von mehreren Jahren die Seeräuber, welche von jenen beyden Städten endlich auch gänzlich aufgegeben wurden, gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts, aus der Ostsee zu verdrängen. Viele Rüstungen und Kosten waren veranlaßt worden; der Hochmeister hatte einige Jahre hindurch Wisby auf Gottland eingenommen; weil sie eine Zeit lang von hieraus vorzüglich ihr Wesen trieben. Aber hiermit war dieß lose Volk noch gar nicht gänzlich vertilgt [6].

[6] Die Nachrichten finden sich bereits in den bekannten gedruckten Quellen. Viel vollständiger freylich in dem MS. Hafn.; allein es scheint unnütz diese Details alle mitzutheilen. Auf den Tagfahrten, im Jahr 1394, sind viele Unterhandlungen zwischen den übrigen Seestädten, den beyden Meklenburgischen Communen und ihren Landesherren gepflogen worden, ohne daß man jedoch sich endlich verständigen konnte. Große Einheit war zwischen den Städten nun freylich

Die Piraten suchten sich nun einen größern Wirkungskreis, ein größeres Meer, wo sie nicht so leicht, wie auf der engen Ostsee zu verfolgen und zu vertilgen waren. Die Benennung Vitallaner gab man ihnen ferner, obschon die Absicht längst aufgehört hatte, welche dieses Nahmens Veranlassung gewesen war, und obschon ganz andere Menschen es seyn mochten, die sich diesem gefährlichen Handwerke nun ergaben, da es so reitzend war, leichten Spiels große Beute zu machen.

Die Verwegenen fanden einige Zeit lang bey dem Grafen Curt von Oldenburg, vornehmlich aber, und auf längere Zeiten hin, bey mehreren Häuptlingen von Ostfriesland Schutz. Theils betrieben diese selbst das gefährliche Handwerk von ihren Küsten aus, theils theilten sie heimlich den Raub, theils waren sie zu schwach, um diese kühnen Gesellen zu vertreiben, wenn sie in des Landes Buchten und Häfen einliefen, keck ans Land stiegen, die Beute verkauften, die nöthigen Bedürfnisse sich verschafften, oder gar eine, oder die andere Burg besetz-

nicht. Wo die Räuber zunächst ihr Wesen trieben, da waren die benachbarten am thätigsten. Als sie in der Ostsee ihr loses Spiel wagten, da wollten die Niederländer nicht helfen; als sie in die Westsee sich warfen, da waren die Städte der Ostsee mit Ausnahme von Lübeck und einigen wenigen der bedeutenderen, lauer gesinnt in ihrer Bekämpfung. Viele Verhandlungen darüber finden sich in dem MS. Hafn. zu Ende des vierzehnten und Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts.

ten, unter deren Schutz ihre Fahrzeuge sicherer liegen konnten.

Die Gefahr ward jetzt doppelt groß. Die Hansen bothen die Dänen, die Engländer, die Flanderer und die übrigen Niederländer auf, den gemeinschaftlichen Feind zu bekämpfen; doch sie selbst mußten ohne Zweifel das Beste thun; sie wurden von dem Uebel am meisten getroffen.

Keno them Broke, einer der Häuptlinge in Ostfriesland, welcher den Piraten einen Hafen eingeräumt, und mehr befestigt hatte, fürchtete nun der Hansen rächenden Arm. Er sandte auf die Versammlung der Städte zu Lübeck, im Jahr 1400, einen Pfaffen, der ihn mit seiner Ohnmacht entschuldigte die Räuber bisher zu vertreiben, und der in seinem Nahmen versprach, daß er nie wieder dergleichen dulden, vielmehr die vorhandenen zu Lande entlassen wolle [7].

Allein ohne Gewalt war nichts fruchtbares hier zu erwarten. Es rüsteten verschiedene Städte, nahmentlich Lübeck, Bremen, Gröningen, Campen und Deventer, so wie mehrere andere, Schiffe aus. Achtzig dieser Piraten wurden auf der Oster-Emse ersäuft, etliche dreyßig andere, welche von den Hansen lebendig ergriffen wurden richteten sie mit dem Schwerte. Hisko, Propst und Häuptling von Emden räumte den Städten diesen Ort und das Schloß daselbst ein. Er, der vormahls die

[7] Nach dem MS. Hafn. b. d. J.

Räuber geschützt hatte, wußte sein Spiel so geschickt zu treiben, und das Vertrauen der Deutschen Communen so zu gewinnen, daß man ihm beydes wieder zurück gab, und noch andere Burgen einräumte, die deßhalb gemeinschaftlich den Besitzern abgenommen wurden, weil daselbst die Piraten Schutz gefunden hatten; andere wurden geschleift. Auch Keno mußte seine feste Aurich den Städten übergeben, und Geisseln zu Bremen stellen, bis daß er, durch die Vermittlung des Herzogs von Geldern, mit den Hanse-Städten ausgesöhnt ward. Er gelobte damahls und von neuem in späteren Zeiten, was er auch in der Folge hielt, keine Vitalianer weiter zu hegen, vielmehr alle anderen Häuptlinge, welche sich dessen schuldig machen würden, mit den Waffen zu verfolgen.

Allein mehrere Piraten waren entkommen. Und da die Friesen eben mit den Holländern Fehde führten; so nahmen sie jene, welche ihrem Schicksale entgangen waren, in Sold, da ihre Verwegenheit, indem sie bey diesem Spiel nichts zu verlieren und alles zu gewinnen hatten, doch bekannt genug war. Es ließen sich die Hansen zwar von den Friesen versprechen, daß den Deutschen Seefahrern durch diese, von ihnen in Sold genommenen Piraten kein Abbruch geschehen sollte: allein es war leicht voraus zu sehen, daß diese Zusage unmöglich gehalten werden könne. Kurz nachher, im Jahr 1402, wurden die Hanseatischen Kauffahrer, die auf England schifften, beraubt und in ihrer Fahrt gestört. Die Hamburger, die, wie es scheint, am meisten gelitten hatten, lie-

ſen gegen ſie aus, ergriffen etliche ſiebenzig dieſer Abenteurer, bey der Inſel Helgoland, welche nebſt ihren Anführern, Claus Storrebecker und Göcke Michel, einem Magiſter der ſieben freyen Künſte, wozu er auch den Seeraub als eine achte zu zählen ſchien, mit dem Schwerte zu Hamburg gerichtet, und deren Köpfe zum warnenden Zeichen an dem Elbſtrande aufgeſteckt wurden.

Doch es konnte nicht Ruhe werden, ſo lange die Fehde zwiſchen den Frieſen und den Holländern nicht beygelegt war. Es verſuchten dieß die Hanſen, im Jahre 1407, zu Amſterdam; es ſchien zu gelingen. Allein der wahrhaft Arabiſche Räuberzuſtand, der im Innern von Oſtfriesland herrſchte, begünſtigte auch nach dem hergeſtellten Frieden mit den Holländern die Piraten in dieſer Gegend. Den erlittenen Schaden wollte man den Hamburgern nicht erſetzen, wie ihnen doch verſprochen worden war. Dieſe unternahmen nun einen neuen Zug, landeten in Oſtfriesland, zerſtörten die Feſten derer, welche die Räuber gehauſet hatten, und übergaben ſie zum Theil Herrn Keno tzem Broke. Dieſer hatte ſich zum gemeinſchaftlichen Zweck mit ihnen verbunden, und er gelobte abermahls, mit allem Ernſt darauf zu ſehen, daß keine Vitalianer zwiſchen der Ems und Weſer geduldet wurden. Im Fall der Noth verſprach er der Stadt Hamburg, und den ihr verwandten Communen, ſeine feſten Schlöſſer zu öffnen. Die Holländer aber ſahen es ungern, daß die Hanſen, und nahmentlich die Hamburger, ſo die Herren in dieſem ihnen benachbarten Lande ſpiel-

ten; daß ſie dem einen Häuptling gegen den andern halfen, und ſie ſomit alle von ſich abhängig machten.

Kaum daß ein Jahrzehend hindurch die Fahrt geſichert war, ſo fanden ſich die Städte ſchon wieder genöthigt, neue Rüſtungen gegen die Piraten zu unternehmen, und etwa einen Pfundzoll deßhalb aufzuſetzen. Die Bremer hielten Tagfahrten mit den Holländern, und mit Sibet, Häuptling von Ruſtringen, um die Seeräuber zu vertilgen. Sie beſetzten das Butjadinger Land. Im Jahre 1419 mußten die Grafen Dieterich und Chriſtian von Oldenburg den Städten verſprechen, keine Vitalien-Brüder, Uthliggere und Seeräuber zu dulden. Drey Jahre nachher ſandte Lübeck und Hamburg tauſend Mann nach Weſtfriesland, um der Piraten feſte Schlöſſer in der Nachbarſchaft von Dokkum zu zerſtören. Die Oſtfrieſen und die Gröninger waren bey dieſem Zuge behülflich; die feſten Häuſer wurden zerſtört, vier und vierzig Seeräuber enthauptet, und ihre Köpfe am Strande aufgeſtellt. Aber einige Zeit nachher waren die Häuptlinge von Oſtfriesland und die Piraten ſo verwegen, daß ſie mit hundert und zwanzig Schiffen die Weſer herauf ſegelten, und der Bremer großes Kriegesſchiff, die ſo genannte große Koppe, unter ihren Augen hinwegführten.

Seit dem dritten Jahrzehende des funfzehnten Jahrhunderts, ſchien die Bekämpfung der Häuptlinge in Oſtfriesland und der bey ihnen Schutz findenden Seeräuber, vorzüglich den Städten Bremen und Hamburg, und be-

sonders dieser letztern überlassen zu werden, welche denn auch geschickt genug die Zwistigkeiten zwischen den verschiedenen Partenen jenes Landes benutzten, um sich zur Herrschaft der ganzen Provinz, oder wenigstens ihrer bedeutenden Ortschaften und Häfen, zu erheben.

Die Verbundenen gegen Fuko Uken riefen die Hamburger zu Hülfe um die Stadt Emden einem angesehenen Friesischen Häuptlinge, Imel, zu entreißen, welche Stadt durch den Markt den die Seeräuber hier eröffnet hatten, durch den Verkauf der erbeuteten Waren, und durch den daran sich knüpfenden Handel, schnell und schön aufgeblühet war. Die Hamburger mischten sich auf diese Aufforderung ins Spiel. Imel ward auf eines ihrer Schiffe geladen, er ward berauscht, gebunden nach Hamburg abgeführt und vier und zwanzig Jahre, als der Seeräuberey schuldig, in hartem Gefängnisse gehalten, worin er auch endlich seinen Tod fand.

Darauf nahmen die Hamburger die Stadt Emden, legten eine starke Besatzung hinein, und ließen des Scheins wegen die Regierung in den Händen der Mutter Imels, nach deren Tode sie aber die Stadt, in der Folge, ungescheut selbst zu eigener Hand behielten. Sie legten neue Festen als z. B. Leerort an, und setzten ihre Vögte oder Hauptleute diesen und der Stadt vor. Sie versahen Emden mit Mauern und starken Thoren, aus den Trümmern der von ihnen zerstörten Festen. Der Hamburger Betriebsamkeit, die Handelsverbindungen, welche Emden dadurch erhielt, der mächtige Schutz, dessen sie sich nun

erfreute, ließen ſie immer beſſer und ſchöner gedeihen. Die benachbarte Stadt Gröningen ward hierüber eiferſüchtig; es entſtanden mehrere Neckereyen; die Hamburger miſchten ſich in die Streitigkeiten der Häuptlinge des Gröninger Landes und beſetzten ſelbſt, auf eine kurze Zeit, die Feſte, Ter Münte, daſelbſt.

Doch die Fehden, in welche die Wendiſchen Städte um dieſe Zeit mit den Holländern verwickelt wurden; die anwachſende Macht des Hauſes Burgund, welchem ſich die, durch die Hamburger vertriebenen und gedrückten Häuptlinge Oſtfrieslands unterwarfen, ſchienen ihrer Herrſchaft in dieſer Gegend nachtheilig zu werden. Zwar behaupteten ſie ſich gegen einen, auf ſie mit ſtarker Handgemachten Angriff; jedoch fanden ſie es rathſam, die Stadt Emden an den Häuptling Edzard abzutreten. Allein die beygefügte geheime Bedingung, daß er ihnen den Ort in der Folge wieder einräumen ſolle, und das geheime Verſprechen, von ihrer Seite, daß ſie und die Hanſen ihm beyſtehen wollten, wenn er angegriffen würde, zeigten deutlich, daß dieß alles bloß des Scheins wegen geſchah. Auf dieſe Weiſe behielten ſie den nöthigen Einfluß auf dieß Land, und ſie konnten doch zugleich nach Holland und an den Herzogen von Burgund ſchreiben, daß Oſtfriesland ſie nichts mehr angehe, und daß ſie Emden abgetreten hätten.

Um das Jahr 1448, als die Gefahr, von den Niederlanden aus, minder groß ſchien, ließen ſich die Hamburger von Ulrich Cirkſena, Emden wieder abtreten, und

führten die oberste Aufsicht über das Stadt-Regiment, durch einige dahin abgefertigte Deputirte aus ihrem Rathe. Die Burg der Stadt und einige andere des Landes wurden von ihnen besetzt. Der mächtige Häuptling Ulrich arbeitete anfangs gemeinschaftlich mit den Hamburgern zur Beherrschung des Landes, und dem starken Arm dieser Beyden mußte alles gehorsamen.

Allein es ließ sich auch leicht voraussehen, daß beyde Theile mit einander bald in Streit gerathen würden. Die Fehden zwischen Ulrich und Hamburg brachen alsbald aus, und sie dauerten bis gegen das Jahr 1453. Die Hamburger und die Oldenburger, die ihnen beystanden, waren doch nicht vermögend den Häuptling gänzlich zu besiegen, welchem sich die übrigen Landeseingeborenen zugesellten, indem sie ihren wechselseitigen Haß eine Zeitlang schweigen ließen, um die Fremdlinge desto glücklicher zu bekämpfen.

Diese Fehde, so wie die Besatzung zu Emden und Leerort veranlaßten der Stadt Hamburg manche Kosten, welche durch die ihnen daselbst zustehenden Gefälle keinesweges hinlänglich ersetzt wurden. Sie begehrte verschiedentlich die Unterstützung der Hanseischen Bundesgenossen in diesen Abenteuern, ward aber immerhin von einer Zeit zur andern vertröstet, ohne doch je ihre Wünsche erfüllt zu sehen. So gewiß es auch in mancher Hinsicht war, wie sie es denn den Verbundenen oft genug vorstellte, daß sie in Ostfriesland, zur Sicherheit der gemeinschaftlichen Seefahrt, diese Erwerbungen gemacht,

und mit vielem Aufwand erhalten habe; so gewiß es war, daß durch ihre Bemühungen die Seeräuber theils vertilgt, theils in enge Schranken gewiesen worden waren: so gewiß hatte doch auch Hamburg manche eigene Vortheile aus diesen Vorfällen gezogen, welche von den übrigen Bundesgenossen mit einiger Eifersucht über ihr Glück angesehen wurden. Ohnehin schienen die Seeräuber verschwunden zu seyn; es kümmerte die Hansen wenig wie nun das Spiel endigen möge. Eine gemeinschaftliche Unterstützung konnte Hamburg von dem Bunde nicht erhalten; sie ward vertröstet, und in ihren Hoffnungen getäuscht.

Wie sich aller Orten der nöthige Mangel an Einheit zeigte, so geschah es auch bey dieser Angelegenheit. Hamburg wollte sich nun durch einen, in ihrem Hafen aufgesetzten Zoll helfen, aber sie zerfiel deßhalb vollends mit der Hanse, welche ihr den Genuß der gemeinschaftlich erworbenen Handelsfreyheiten versagte, wenn sie die eigenmächtig geforderte Abgabe nicht sogleich wieder abschaffen wollte. Wie immer, so auch hier, wurden die unwiederbringlichsten Vortheile, durch die geringe Eintracht, verscherzt.

Hamburg ging nun, im Jahr 1453, einen Vertrag mit dem Häuptlinge Ulrich ein. Sie trat ihm Emden und Leerort gegen eine Summe von zehntausend Mark ab, doch behielt sie sich nach Ablauf von sechszehn Jahren den Wiederkauf vor, der ihr auch unverweigert bleiben sollte, wenn sie die Summe zurückzahlte, und die

von dem Häuptling etwa in der Zeit vorzunehmenden Verbesserungen an beyden Festen, vergütete. Ulrich versprach keine Seeräuber zu dulden, keine Zölle auf die Hamburger Waren zu legen, ihnen die freye Ein- und Ausfuhr zu Emden und Leerort in Kriegszeiten zuzugestehen, keine neue Festen anzulegen, die Stadt Emden bey ihrer gewohnten Freyheit zu lassen, und beyde Theile sagten sich, im Fall eines Angriffs, einen wechselseitigen Beystand mit dreyhundert Schützen zu.

Nach Ablauf jener sechszehn Jahre begehrten die Hamburger verschiedentlich, daß ihnen die beyden Ortschaften, Emden und Leerort, wieder eingeräumt würden. Allein es war während der Zeit in Ostfriesland eine ganz andere Ordnung der Dinge eingeführt worden, so daß sie zu ihrem Zweck jetzt nicht mehr gelangen konnten.

Der Häuptling Ulrich war Reichsgraf in Ostfriesland geworden. Er hatte die Kräfte des Landes mehr zur Einheit zu verbinden gewußt; und nach seinem Tode hatten die bestellten Vormünder über seine hinterlassenen unmündigen Söhne, und unter diesen seine wackere Gemahlinn Theda, auf gleichen Zweck hingearbeitet. Nun konnte man stolz den Hamburgern auf ihre Forderungen antworten: sie hätten nur durch Usurpation beyde Orte inne gehabt, Ulrich sey dagegen vom Kaiser damit belehnt worden, und von seinen Erben würden sie mit Zustimmung des ganzen Volks besessen.

Nach vielfältigen Wechselschriften und Verhandlungen verglichen sich beyde Theile, im Jahre 1493, zu Grö-

ningen, dahin, daß Hamburg allen Ansprüchen auf den streitigen Besitz gegen den Empfang von zehntausend lübischen Marken entsagte, und sich mit einigen Versprechungen des den Ihrigen zu ertheilenden Schutzes gegen See- und Landräuber, mit einigen Vorzügen im Zoll oder der Accise von ihrem Bier, mit einigen Begünstigungen ihrer Fischereyen an des Landes Küsten, und der Befreyung vom Strandrechte, begnügte. Hiermit waren denn die Ostfriesischen Besitzungen und die Herrschaft in diesen Landen für Hamburg, und mittelbar für die Hanse auf immer verscherzt.

Selbst aber mit einer bessern Ordnung der Dinge, welche in Ostfriesland nun eingeführt ward, hörte die Provinz dennoch nicht auf ein Zufluchtsort für die Seeräuber zu seyn. Einzelne unruhige Köpfe des Landes trieben, von Zeit zu Zeit, dieß gefährliche Handwerk. Noch im Jahr 1471 rüstete Hamburg zehn gute Schiffe gegen die dortigen Seeräuber. Im Jahr 1480 wurden vierzehn Piraten zu Hamburg mit dem Schwerte gerichtet, davon etliche dem Grafen Gerhard von Oldenburg als Knechte bedienstet waren. Im Jahr 1488 wurden andere von den ausgesandten Wehrhaften dieser Stadt verfolgt, vier und siebenzig gefangen und mit dem Schwerte gerichtet, ob sie schon Herren Bestallung vorschützten, und nur eine Tonne Nägel einem Schiffer genommen hatten.

Der Grundsatz sollte aufrecht erhalten werden, was auch die Einzelnen für Entschuldigungsgründe haben

mochten. Durch dieß ernstliche Bestreben aber, und durch die allmählich bessere Ordnung der Staaten verschwand denn von nun an auch diese Plage allmählich von der See, unter den civilisirten Europäischen Nationen [8].

Wie eifrig die Verbundenen bemüht waren einem andern Gebrechen der Zeit zu begegnen, nähmlich dem Strand- und Grundruhrrechte an den Seeküsten, auf Flüssen und im Innern der Landschaften, davon zeugen alle ihre Verträge, alle ihre erworbenen Freyheiten mit und von fremden Mächten. Auf ähnliche Weise haben sie innerhalb der Deutschen Grenzen, gegen diesen Unfug sich zu schützen gesucht. Kaiser Siegismund hatte ihnen deßhalb ein Privilegium ertheilt. Da aber nach jener Zeiten Sitte, Deutsche Fürsten sich wenig an die Befehle des Reichsoberhaupts kehrten, und Bischöfe selbst den Raub wohl theilten, so haben die Bundesgenossen durch Verträge, durch Geschenke, durch Drohen und

[8] Die Bekämpfung der Ostfriesischen Seeräuber und die übrigen damit zusammenhängenden Ereignisse sind nach den bekannten, gedruckten, Hansischen Nachrichten erzählt, verbunden mit denen, welche sich in Herm Wiarda's fleißiger, Ostfriesischen Geschichte im ersten und zweyten Bande finden. Beyde weichen in Bezug auf Namen und Zahlzahlen allerdings in etwas von einander ab: man hat mich den Nachrichten von Herrn W. den Vorzug gegeben, da er aus den Schriftstellern des Landes bessere Kundschaft haben konnte: und dieß genug ist. Die gebrauchten handschriftlichen Hansischen Nachrichten haben so gut, als keine neue Ansichten gegeben.

durch die Furcht vor ihrer Macht, diesem Uebel zu steuern sich bemüht. Die Verbothe, welche in den Städten gegen den Ankauf von geraubtem Gute gegeben waren, galten mit gleicher Strenge gegen den Ankauf von seetriftigen, oder gestrandeten Gütern [9].

Ein drittes Uebel dem sie abzuhelfen bemüht waren, war die Störung ihrer freyen Fahrt, im Fall daß zwey

[9] Wegen Siegismunds Privilegium s. das Urk. Verz. Beyl. II. Auf der Zusammenkunft zu Lübeck, auf Phil. Jac., im J. 1373, ward beschlossen, Hamburg und Lübeck sollen mit dem Bischofe von Bremen und dem Capitel wegen des Seefunds handeln. Können sie ohne Geld den Zweck nicht erreichen; so sollen sie hundert, oder zwey hundert löthige Mark biethen, und ihre Auslage von den Schiffen erheben, welche nach der Elbe kommen, jedoch soll diese Abgabe nicht länger dauern, als bis sie sich wieder bezahlt gemacht haben; MS. Hafn. Ueber das Verboth des Verkaufs von seetriftigem Gute, heißt es in dem Receß des Hansee Tags, im J. 1412, zu Lüneburg, im Hildesh. Archive: Niemand soll seetriftig Gut kaufen bey Leib und Gut, und dieß soll jährlich zwey Mahl, bey den Burspraken, verlesen werden. Andere ähnliche Statute finden sich bereits bey Köhler. Bey dem J. 1423 kommt ein laudum Hamburgensium inter Lubecenses et Adolphum ducem Slesv. et Holsat. vor, wegen einiger Schiffe und Güter, welche an der Wagrischen Küste gestrandet waren, worin die Hamburger alle Befuguiß dem Herzoge absprachen, dieß Strandgut ganz oder theilweise zu behalten; da dieß gegen göttliches und menschliches, geistliches und weltliches, Kaiser- und Landrecht, ja gegen alles mögliche Recht der Welt sey.

andere fremde Nationen in einen Krieg zur See gerathen waren. Auch hierüber hatten sie verschiedenes mit fremden Mächten sich ausbedungen, aber es fehlte auch nicht daran, daß die Zusagen nicht oft und häufig gebrochen worden wären. Ihre Macht allein mußte sie schützen, und die Furcht vor ihnen hielt denn ihre nächsten Nachbarn auch von solchem Verfahren ab. Weniger treu in diesen Zusagen waren Engländer und Franzosen, von ihrem gewaltigen Arm entferntere Völker. Dänen und Schweden mußten aber vorsichtiger verfahren, so ungern sie sich auch fügten. Die von den Hansen aufgestellte Behauptung der Freyheit des Meeres, mußten ihre nächsten Nachbarn sich schon gefallen lassen. Die Dänischen Könige begnügten sich etwa Privat-Personen heimlich zu begünstigen, welche der Hansischen Zufuhr nach Schweden Abbruch thaten, und die man aufgab und nicht anerkannte, wenn sie von den Deutschen ergriffen, auch etwa wie gemeine Seeräuber wohl mit dem Schwerte hingerichtet wurden. Denn den entgegengesetzten Satz zu behaupten, das konnte Dänemark kaum wagen, um nicht nächst der Schwedischen Fehde in eine noch gefährlichere mit den Hansen verwickelt zu werden. Auch ließen die letzteren ihre Handelsschiffe, in gefahrvoller Zeit, mit bewoffneten Fahrzeugen begleiten. Die Kauffahrer waren ohnehin gerüstet, und mußten in Flotten und Admiralschaften gemeinschaftlich fahren.

So ernstlich aber die Hansen diese Freyheit der Meere in Kriegszeiten für ihre Kauffahrer zu erhalten bemüht

waren; so wenig wollten sie doch ein Gleiches, wenn sie selbst in einen Seekrieg verwickelt waren, anderen zugestehen. Man sprach von allen Seiten von verbothenen Waren, von Kriegsgeräthschaften, welche die Neutralen keinem der kriegführenden Theile zuführen sollten; man hatte Convoyen, Pässe, Certificate, Schiffs-Visitationen, so gut als in späteren Zeiten: ohne daß jedoch die Löwen-Societät der Völker, sich mit einander hätte verstehen und den abgeschlossenen Verträgen Achtung verschaffen können.

Was Jahrhunderte nachher so schwer zu erreichen steht, konnte von jenen Zeiten nicht vollkommen gefordert werden. Aber was in einem solchen rechtlosen Zustande allein schützt, die Macht und das Ansehen und die Furcht, das schützte auch damahls die Hansen im Balthischen Meere, denn auf diesem Gewässer waren sie allerdings die alles vermögenden Seelöwen [10].

Um die Fahrt zur See und auf Strömen gegen Klippen, oder ähnliche Hindernisse zu sichern, hat der Bund gemeinschaftlich bey fremden Mächten, zur Aufstellung gewisser Zeichen gedrungen, und von den einzelnen Städ-

[10] Die Beweise finden sich in den, in dem Verlaufe der Geschichte zum Theil angeführten Verträgen und Abenteueren. Cammann sagt in seinen handschriftlichen Auszügen der Recesse, b. d. J. 1440, deßhalb ganz recht: es erhelle aus der Fehde der Hansen mit den Holländern, daß wenn sie in Krieg verwickelt worden, sie niemanden die freye Schifffahrt auf das feindliche Land zugestanden hätten.

ten ist auf ihrem Gebiethe ein Gleiches, bereits in frühen Zeiten unternommen worden [11].

An Land und Straßenräubereyen, die den Verkehr störten, fehlte es nicht. Zerstreut auf einer so großen Fläche nahmen die Fehden, welche die Städte in dieser Hinsicht führten, nie ein Ende. Da aber mit einer gemeinschaftlichen Macht zu Lande nicht so wie zur See diese Feinde bekämpft werden konnten; so scheint es dort mehr noch als hier den einzelnen, benachbarten Hanse-Städten obgelegen zu haben, die Straßen zu sichern. Da aber ferner die daraus entspringenden Vortheile von diesen Einzelnen zunächst empfunden wurden; so mag auch der größte Theil dieser Fehdschaften weiter nicht auf gemeine Kosten betrieben worden seyn.

Verschiedene Kämpfe der Art, welche die bedeutenderen Wendischen Städte in den benachbarten Landschaften bestanden, werden erwähnt. Allein tausend andere, deren weiter nicht gedacht wird, sind zu gleicher Zeit in anderen Theilen durchgefochten worden. Fand man bedeutenden Widerstand, mischten sich größere Fürsten und Herren ins Spiel, welche mit den Räubern es hielten, sie hauseten, oder hegten; wuchs die Züchtigung der Un-

[11] S. gleichfalls die früher vorkommenden Nachrichten in den Verträgen. Hamburg hat bereits im vierzehnten Jahrhunderte in einem, achtzehn Meilen unterhalb der Stadt belegenen, und unter ihrer Jurisdiction stehenden Orte, das neue Werk genannt, einen Feuerthurm angelegt; s. Hamburg. Samml. von Gesetzen und Verfassungen Th. 12.

holde zu einer größern Fehde an, und dieß war allerdings zuweilen der Fall: so mußte man größere Hülfe haben, und dann sprach man wohl die Beysteuer der Verbundenen, und die thätige Hülfe der Entfernteren an.

Doch es ist unnütz diese Abenteuer zu erzählen; es ist unmöglich und zwecklos sie alle zu verzeichnen. Aber es ist desto gewisser, daß die Städte während ihrer schönsten Blüthe zu keinem erlittenen Raube schwiegen; daß sie Schadenersatz forderten, und bey dessen Verweigerung mit Gewalt zufuhren; daß sie die festen Schlösser, wo die Verwegenen ihr Wesen trieben, zerstörten; die Gefangenen schatzten, in die Stadtgefängnisse warfen, oder sie am Leben straften: es ist gewiß, daß sie bey dieser Gelegenheit ihre städtischen Territorien erweiterten, und daß man dieß ihnen nicht verwehren konnte.

Um ihre wandernden Kaufleute gegen Ueberfall zu schützen, gaben ihnen die Communen, wenn sie in größerer Zahl einherzogen, eine bewaffnete Bedeckung mit. Die Kaufleute führten ihre Wehren, die sie zu gebrauchen wußten. Fürsten gaben Geleit; man zahlte gern dafür, man ließ es sich bestimmt zuvor zusagen, wenn man eine Gefahr ahndete. Häufig ließen sich die Städte in so genannte Landfrieden mit den benachbarten Fürsten ein; die angesehneren ließen sich von den Kaisern oder ihren Landesherren die Befugniß ertheilen, die Räuber mit gewaffneter Hand in fremden Territorien zu verfolgen; und auch ohne diese Erlaubniß geschahe dieß von jeder Commune, welche sich stark genug dazu fühlte. Der

Räuber Nahmen wurden von anderen an das Rathhaus geschlagen, und dem, welcher todt oder lebendig sie liefern würde, eine Belohnung von etlichen hundert Mark zugesagt. Wer die Unruhigen hegte oder hauſete, hatte gleich hohe Strafen zu fürchten. Es galten dieſelben Geſetze gegen den Kauf des zu Lande geraubten Guts, wie gegen den Ankauf deſſen, das zur See war genommen worden. Es verſtand ſich von ſelbſt, daß keine Commune ſolchen Straßenräubern behülflich ſeyn oder ihnen einen Vorſchub irgend einer Art thun durfte; und fürwahr! dieß war auch gänzlich nicht zu fürchten.

So verfuhren die Städte in Deutſchland. Der Bund hatte ſich durch Privilegien und Freyheiten in fremden Ländern gegen dieſes Uebel, ſo wie gegen Strandrecht und Seeraub zu ſchützen geſucht. Kaum aber, daß in anderen Staaten, welche von den Hanſeaten beſucht wurden, ſo viele tauſend Räuber wie in Deutſchland zu finden ſeyn mochten, weil im Ganzen dort doch eine beſſere oberſte Gewalt, als hier vorhanden war. Das Reich war der eigentliche Räuberſtaat, woſelbſt, von den tauſend und aber tauſend Burgen herab, ein regelloſer aber kraftvoller Adel das verwegene Spiel, auf Tod und Leben, nur zu gern wagte [12].

[12] Alle Städtegeſchichten liefern die Beweiſe. Verſchiedenes hierhergehörige iſt auch hier und da in den vorhergehenden Büchern erwähnt worden. Vergl. Köhler bey Willebrandt, und des letzten Hanſiſche Begebenheiten z. B. b. d. J. 1385, 1389, 1392, 1396,

Künstliche wohlgebaute Landstraßen kannte man nirgends. Die gemeine Ausbesserung der Wege betrieben die Städte in ihren Sprengeln, und begehrten auch, von Zeit zu Zeit, von den Fürsten, die darin säumig waren, daß sie ihre Pflichten erfüllen sollten. Im Frühjahr und Herbst aber mußten die Verbindungen zu Lande dennoch, bey dieser Lage der Dinge, großen Theils hinwegfallen. Im tiefen Winter und im hohen Sommer aber waren diese unvollkommenen Landwege fahrbar genug.

Der Mangel künstlicher Heerstraßen in den feuchten Jahrszeiten ward durch andere Hülfsmittel ersetzt. Die Seeküsten gewährten den daran belegenen Communen mehrere Vorzüge; doch durfte das Meer im frühen Jahre und nach Martini, wegen der Stürme und der Besorgniß des Einfrierens, laut Hansischer Statute, so gut als gar nicht befahren werden.

Dagegen hatten mehrere einzelne Communen, mit einem wahrhaft bewundernswerthen Eifer und Aufwand, so wie mit nie verzagender Geduld und Hoffnung, ohne weiter von der Hanse darin unterstützt zu werden, für künstliche Canäle und Wasserwege gesorgt. So z. B. ist das Bestreben der Niedersächsisch-Hanseatischen Städte in dieser Hinsicht nie ermüdet. Sie hatten bey Erreichung des Zwecks immer zu kämpfen mit der Zerstückelung der Länder; mit der verweigerten Einwilligung der Herren dieser verschiedenen Landschaften, um durch die-

1418, 1420, 1422, 1446, 1453, 1464, 1479, 1487, 1488 u. s. w.

selben hin die künstlichen Canäle zu führen; sie hatten die eigene Unvermögenheit zu besiegen, da zu solchem Zweck an gemeinschaftliche Unterstützung durch den Bund schlechterdings nicht zu denken war; sie hatten endlich zu kämpfen mit dem Mangel an den erforderlichen Kenntnissen, um den Canalbau glücklich zu Stande zu bringen. Oft sahen die kleinen Freystaaten, nach einer Anstrengung von mehreren Jahren, ja nach einem beharrlichen Bemühen von mehr denn einem Jahrhunderte, ihre liebsten Wünsche nur halb gelingen, oft ganz verschwinden, wenn sie nur eben am Ziel zu seyn glaubten. Und dennoch hielten sie beharrlich aus! Die Vortheile, die aus dem Gelingen dieser Unternehmungen für ihren Verkehr erwachsen mußten, spornten sie immer von neuem an. Besser, als die nachfolgenden fürstlichen Regenten, die bey unläugbar größeren Mitteln, mit geringer Ausnahme, weit weniger in dieser Hinsicht wirklich geleistet haben, kannten sie die unschätzbaren Gewinnste, welche daraus für sie entspringen würden. Mit Hülfe solcher künstlichen Wasserwege konnte man zugleich den bereits vorhandenen Land- oder Wasserzöllen zum Theil entgehen, und dem nichts verschonenden Arm eines fehdelustigen Räubers und seiner Burg, so wie einem lästigen Stapelrecht sich entziehen.

So gruben denn z. B. die Lüneburger, im vierzehnten Jahrhunderte, einen Canal bey Lasröne, um die Ilmenau durch diesen neuen Wasserweg mit der Elbe zu verbinden, um somit der Schifffahrt auf ihrem natür-

lichen Ausflusse durch die Lefeke und Luhe, bey Hope, und des Eslinger Zolls beym Zollenspieker enthoben zu seyn. Dieser künstliche Weg ist zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts durch eine Wasserfluth versandet.

So waren ferner drey künstliche Wasserstraßen zu Verbindung der Ost- und Nordsee im Innern von Niedersachsen mittelst der untern Elbe, von den hier belegenen Hanse-Städten theilweise, oder ganz zu Stande gekommen; der Verbindungen der obern Elbe mit der Oder nach Pommern hin nicht zu gedenken. Jene drey Wege waren folgende. Ein Mahl vermittelst der Stecknitz von Lauenburg ab, wodurch man aus der Elbe in die Trave und die Ostsee gelangen konnte. Es verursachte nicht geringe Freude, als durch die Beharrlichkeit mehrerer Jahre, endlich, im Jahr 1398, auf diesem Wege dreyßig Schiffe mit Salz und Kalk von Lüneburg aus zu Lübeck ankamen. Diese Fahrt ist noch üblich, ohne daß jedoch die Fortschritte der Kenntnisse im Canalbau darauf in neueren Zeiten angewandt worden wären. Der andere Weg, sollte von der Elbe ab vermittelst der Sude und Schaale und des Schaalsees auf Wismar gehen; dieser Canal kam nur theilweise zu Stande, und wird in so fern noch benutzt. Der dritte Weg, welcher aus der Elbe bey Dömitz in die Elde den Suerinersee und von da gleichfalls auf Wismar geführt ward, wurde gänzlich vollendet, ist aber kurz nachher wieder verfallen [13].

[13] Eine vortreffliche Abhandlung über die genannten Wasserwege hat der verstorbene Kraut in den von ihm

Ein anderes Beyspiel lieferte die Stadt Braunschweig, welche jetzt eine Wässerverbindung gänzlich entbehrt. Diese Commune hatte im vierzehnten Jahrhunderte eine solche über die Ocker, Aller und Weser mit Bremen zu Stande gebracht; sie schloß deßhalb Verträge mit anderen ihr verwandten Gemeinen ab, um Bremen vorbey unmittelbar in die See selbst fahren zu dürfen [14].

und Herrn Jacobi herausgegebenen Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande, Jahrg. I. St. I. Nr. 6. S. 60 f. geliefert. — Vergl. auch Köhler b. Willebr. b. d. J. 1398. — Wenn man mehrere Beschreibungen der ehemahls vorhandenen Wasserwege, in Niederdeutschland auf die Art ausgearbeitet hätte, wie die von dem vortrefflichen Kraut über die Verbindung mittelst des Schaalsees; so würde man anschaulicher sich überzeugen können, wie unendlich thätig die Vorfahren in dieser Rücksicht gewesen.

[14] In dem Archive der Stadt Braunschweig finden sich folgende Urkunden verzeichnet: Von dem Jahre 1444, Herzog Ottos und Friederichs zwischen den Städten Braunschweig, Magdeburg und Lüneburg errichteter Vertrag wegen der auf der Ocker bis zur Nienbrügge errichteten Schifffahrt. — Von dem Jahre 1461, ein Brief Herzog Friederichs des ältern, Berends und Ottos seiner Söhne, wie die Kaufmannswaren und anderen Güter auf der neuen Wasserfahrt von Braunschweig nach Zelle und Bremen verzollt werden sollen. — Von eben dem Jahre; Herzog Friedrichs des ältern Confirmation, wegen der Wasserfahrt und des Schiffens von Braunschweig nach Bremen. — Fünf Fürsten-Briefe, darin von dem Schiffen und der Wasserfahrt auf der Ocker und nach Zelle gehandelt wird. — Vom Jahre 1459, Vertrag der von Mag-

Da man mit kleinen Schiffen längs der Küsten auf das Meer sich damahls wagte, und somit selbst von diesen Canälen und schiffbaren Flüßchen, ohne immer dem lästigen Umpacken unterworfen zu seyn, die See befuhr: so fand man einen gedoppelten Antrieb, diese inneren Wasserverbindungen zu vervollkommnen. Es mochte eine nicht geringe Freude erwecken, als mittelst der Leine, endlich die Fahrt von Hannover nach Bremen gegen Ende des vierzehnten Jahrhunders zu Stande kam [15].

In dem Westphälischen Kreise der Hanse, in den den Niederlanden benachbarten Gegenden, und vollends in dieser Provinz selbst haben die dort belegenen Communen ohne Zweifel noch andere und mehrere künstliche Wasserverbindungen zu Stande gebracht, da von Venedig und dem Niederlande aus, der kunstvolle Canalbau sich über

deburg und Lüneburg dem Rathe zu Braunschweig gegegeben, um von dieser Stadt aus nach Bremen bis in die soltene See zu fahren.

[15] In Cassels Urkunden von einigen Verträgen, welche die Stadt Bremen eingegangen S. 8. kommt eine Urkunde von dem Jahre 1376 vor; Vergleich der Stadt Hannover mit der Stadt Bremen wegen des Wasserwegs, des Zolls und Getreides, das nach Bremen gebracht wird. Daselbst heißt es unter anderen: Wenn der Wasserweg von Bremen nach Hannover von der Weser nach der Leine zu Stande kommt; so sollen die Bremer nicht mehr Zoll geben, als die von Hannover, und das von dem letzten Ort nach dem ersten geführte Getreide soll daselbst nur zu einem Drittel bleiben, es sey denn, daß der Rath zu Bremen die Erlaubniß zur Ausfuhr desselben ertheilen werde.

Europa verbreitete. Ja man muß annehmen, daß alle die älteren künſtlichen Waſſerſtraßen in Niederdeutſchland, welche theils noch vorhanden, theils gänzlich wieder zu Grunde gegangen ſind, ſo daß oft kaum noch eine Spur ſich davon findet, gänzlich das Werk dieſer betriebſamen Municipalitäten waren.

Doch alle dieſe ſinnvollen Verbindungen ſind nicht ſo wohl ein Werk des Bundes, als vielmehr die Frucht eines von ihm unabhängigen Bemühens ſeiner einzelnen Glieder geweſen. Er hat nur auf eine ſehr indirecte Weiſe, durch die Vermehrung des Wohlſtandes der einzelnen, und durch die geweckten Bedürfniſſe eines, durch ihn veranlaßten, größern Verkehrs darauf gewirkt. Es bleibt Anderen überlaſſen, ein Bild der kunſtvollen und natürlichen Waſſerſtraßen jener Zeiten zu entwerfen, welche von der Emſigkeit der Deutſchen Communen benutzt oder angelegt wurden. Von dieſen geräuſchloſen und wohlthätigen Bemühungen ſchweigt gewöhnlich die Geſchichte; denn den Pöbel ergötzen nur blutige Spiele Die Nahmen derer, die ſtill und eifrig, in jenen Zeiten, mit ſo geringen Mitteln, bey ſolchen Hinderniſſen, ſo große Zwecke erreichten, ſind im Strom der Zeiten untergegangen, wie nach des Schickſals unerbittlichem Looſe es gemeinhin der Fall iſt. Die Nachwelt hat die Früchte jener Bemühungen ſelbſt meiſt ſorglos zu Grunde gehen laſſen. Es hat ein aberwitziges Bemühen nach vermeint vortheilhaften Handels-Bilanzen, und die ſinnloſeſte Beſchränkung der Handelsfreyheit, ſo wie die unvergleich-

lichen; mit den lügenhafteſten Zahlen verſehenen Liſten von der Aus- und Einfuhr, und ein elendes Bemühen künſtlicher Weiſe Manufacturen hervor zu bringen, ſo wie endlich der unſinnigſte Zwang des Capitals und der Arbeit in fruchtloſe Canäle, die Sorgfalt für jene altväterlichen Sitten verdrängt.

Daß die Hanſiſchen Communen die natürlichen Waſſerſtraßen benutzten, verſteht ſich von ſelbſt. Ein Blick auf die Karte zeigt, wie gerade alle Niederdeutſchen Städte, welche an Flüſſen und Strömen belegen waren, dem Bunde zugehörten, und wie auf dieſe Weiſe die verſchiedenen Glieder der Brüderſchaft, bald mehr, bald weniger aller der Vortheile theilhaftig wurden, welche daraus entſprangen.

Freylich hatten viele Städte und Fürſten das Recht, Zölle von den Vorbeyfahrenden, bald zu Waſſer, bald zu Lande einzufordern, auch hatten die erſteren noch beſonders theils rechtlich theils widerrechtlich manchen Stapelzwang eingeführt. Allein beyde Hinderniſſe wirkten noch nicht ſo widerwärtig auf den Verkehr, als in ſpäteren Zeiten, wie denn die häufige Fahrt nahmentlich auf Flüſſen und Strömen dieß unbezweifelt zeigt, während ihre Benutzung durch die vortrefflichen Maßregeln einer cultivirteren Nachwelt zum Theil gänzlich hat aufgegeben werden müſſen.

Nicht ſowohl der Bund, als vielmehr die einzelnen ihm verwandten Städte benutzten verſchiedene Mittel dieſen Zollplackereyen ſich zu entziehen, oder ihren Nachtheil

zu mildern. Alle hatten sich von den Landesherren, deren Zollstätten sie gewöhnlich vorbeyfuhren, gänzliche Befreyungen, oder Verminderungen der daselbst zu erlegenden Gebühren ertheilen lassen. Die Kaiser hatten anderen dergleichen zugestanden. Unter einander befreyten sich die Communen, welche mit Zollgerechtigkeiten versehen waren, wechselseitig von dieser Art Abgaben. Wollte ein Fürst eigenmächtig seine Zölle erhöhen; so waren sie einzeln ununterbrochen thätig diesen Neuerungen vorzubauen. Die Hanse selbst erließ Vorschreiben und Drohungen; man klagte da, wo irgend eine Hülfe zu erwarten stand, und wenn nichts fruchten wollte, so fuhr man endlich mit Gewalt zu. Mehrere Fehden sind von den Communen auf diese Weise geführt, und glücklich beendigt worden [16]. Die Zollfreyheiten welche die Ter-

[16] So ward auf dem Tage zu Lübeck, in carnis privio, im J. 1394, ein Schreiben an den Herzogen von Stettin beliebt, welcher den Kaufmann, auf der Oder zu Garz, mit ungewöhnlichen Zöllen beschwerte, worin die Conföderirten fordern, daß er sich mit den gewöhnlichen Abgaben begnüge. Sollte er sich aber nicht fügen wollen, so ward Lübeck aufgetragen deßhalb von der gemeenen stede wegen an den Römischen König zu schreiben; MS. Hafn. — So heißt es bey Cammann ganz richtig: daß die Städte je und allewege; wenn neue Zölle aufgesetzt worden, sine discrimine sich dagegen gesetzt, ist aus den Recessen der Jahre 1394, 1434, 1436, 1476 zu ersehen. — Wegen der vielen Zollbefreyungen, die von einzelnen Städten erworben wurden, und die somit dem Ganzen zu Gute

riorial-Städte ſich von den Landesherren zu verſchaffen gewußt hatten, galten auf alle von den einzelnen Bürgern der Communen verführten Güter, und nicht bloß, wie dieſe Befreyungen ſpäterhin wohl von den mächtiger gewordenen Herren gedeutet worden ſind, von den Gütern, welche von den Gemeinen, als ſolchen, oder welche von dem Magiſtrate herbeygeſchafft wurden.

Einzelne Städte die einen bedeutenden Verkehr hatten, durch eigenen Vortheil getrieben, legten wohl von Zeit zu Zeit eigenmächtig neue Zölle, beſonders in ihren Häfen an, um ein entſtandenes Bedürfniß, eine neue Verbeſſerung etwa im Hafen, oder eine gehabte Auslage, die ſich in gewiſſer Hinſicht auf mehrere beziehen ließ, z. B. etwa gegen Seeräuber, zu beſtreiten: allein die Hanſe ſchwieg, zu den beſſeren Zeiten des Bundes, zu dieſen Neuerungen gänzlich nicht ſtille. Es ſind Beyſpiele vorhanden, daß ſie ſehr ernſtlich gegen Stade, gegen Hamburg, gegen Lüneburg und gegen andere Städte verfuhr, weil ſie ohne Bewilligung des Bundes dergleichen eigenmächtiges Verfahren ſich hatten zu Schulden kommen laſſen, Beyſpiele, daß man ſie ſogar eine Zeit lang aus der Hanſe geſtoßen hat, bis ſie ſich fügten. Die Corporation wollte allein entſcheiden in wie fern ein Pfahl- oder Hafengeld von den ein- oder ausgeführten

kamen, und wegen der wechſelſeitigen Ausnahmen, die ſie ſich unter einander zugeſtanden, verweiſet man auf alle einzelne Städtegeſchichten ohne Unterſchied.

Gütern anderer Hanse-Genossen in dieser oder jener Stadt erlegt werden sollte oder nicht [17].

[17] Bey Köhler und in Willebrandts Hans. Vergnügen finden sich bereits einige Nachrichten v. d. J. 1442, 1466 und 1472, über die von Hamburg, Lüneburg und Lübeck eigenmächtig geforderten Zölle, und anderen Ungelder und das Verfahren, welches die Hanse dagegen anwandte. In den ungedruckten Nachrichten kommen noch verschiedene andere vor. So heißt es z. B. in dem Receß des Jahrs 1422, im Hildesh. Archive: Da die Hamburger eigenmächtig Zoll, Schoß, oder wie sie die Abgabe sonst nennen, in ihrer Stadt und ihrem Hafen auf die Ein- und Ausfuhr gelegt haben, da sie halsstarrig dabey beharren und sie nicht aufgeben wollen; so soll der Handel mit ihnen zum Theil gesperrt und den Vorstehern der Niederlage zu Brügge befohlen werden, daß sie von da kein Gut nach der Elbe abgehen lassen, bis daß die Hanse Satisfaction erhalten haben und die eigenmächtig aufgelegte Abgabe abgeschafft seyn wird. — In Cammanns Mf. in dem Auszuge aus dem Receß, v. d. J. 1476 kommt folgendes vor: es entstanden vielfältig Klagen über die von Stade, daß sie die Schiffe zwingen wollten in der Schwinge die Segel zu streichen und bey Stade zu zollen. Diese Stadt antwortete: der Zoll höre dem Bischofe, ihr gebühre davon nur Ein Theil, die von Lübeck und Hamburg aber wären bey ihnen zollfrey. Ueber dieselbe Angelegenheit heißt es, bey eben dem Jahre, im MS. Hafn.: die von Stade sollen den eigenmächtig aufgesetzten Elbzoll von jedem Schiffe zu zwey Gr. abschaffen, oder die Städte werden genöthigt seyn anders darauf zu denken. — Nach dem MS Hafn. klagten Rostock, Wismar und Sund auf dem Hanse-Tage, v. d. J.

Stapelgerechtigkeiten in einer engern oder weitläuftigern Ausdehnung, die zu einem größern oder geringern Monopole beym Einkaufe der dahin gebrachten Waren, oder die zu der alleinigen weitern Verführung der Güter durch dieſes oder jenes Orts Einwohner führten, waren allerdings vorhanden. Einige Städte beriefen ſich wohl auf Privilegien die ſie, in dieſer Hinſicht, von den Kaiſern erhalten hätten. Andere bezogen ſich auf ein Herkommen, da die im Innern, an den oberen Armen der Flüſſe belegenen Städte, Anfangs, bey geringeren Kräften, den am niedern Theile belegenen, früher reich gewordenen Communen gewöhnlich nicht vorbeygefahren waren, vielmehr ſich mit dem daſelbſt gefundenen größern Markte begnügt halten. In der Folge entſtanden aber bey den tiefer im Lande gelegenen Städten andere Wünſche. Jedoch der Eigennutz derer, die am Ausfluſſe des Stroms lagen, wollte das Herkommen, welches ſich allmählich gebildet hatte, nun in ein Zwangsgeſetz umſchaffen. Klagen der Art ſind verſchiedentlich über Hamburg geführt worden. Allein auch dieſe Befugniſſe, oder dieſe, einen freyern Verkehr auf den Strömen ſtörenden Anſprüche

1487, zu Lübeck, über dieſe letzt genannte Stadt, daß ſie ein Pfahlgeld erhöhe, welches jene abgeſchafft wiſſen wollten. Lübeck aber antwortete, dieß Pfahlgeld werde angewandt zu Unterhaltung des Tiefs, des Bollwerks, der Staken und Kiſten, zum Beſten des Kaufmanns und Schiffers, es betrage für jede Laſt nur ſechs Pfennige; und es ſcheint eben deßhalb, als billig beybehalten worden zu ſeyn.

Räuber Nahmen wurden von anderen an das Rathhaus geſchlagen, und dem, welcher todt oder lebendig ſie liefern würde, eine Belohnung von etlichen hundert Mark zugeſagt. Wer die Unruhigen hegte oder hauſete, hatte gleich hohe Strafen zu fürchten. Es galten dieſelben Geſetze gegen den Kauf des zu Lande geraubten Guts, wie gegen den Ankauf deſſen, das zur See war genommen worden. Es verſtand ſich von ſelbſt, daß keine Commune ſolchen Straßenräubern behülflich ſeyn oder ihnen einen Vorſchub irgend einer Art thun durfte; und fürwahr! dieß war auch gänzlich nicht zu fürchten.

So verfuhren die Städte in Deutſchland. Der Bund hatte ſich durch Privilegien und Freyheiten in fremden Ländern gegen dieſes Uebel, ſo wie gegen Strandrecht und Seeraub zu ſchützen geſucht. Kaum aber, daß in anderen Staaten, welche von den Hanſeaten beſucht wurden, ſo viele tauſend Räuber wie in Deutſchland zu finden ſeyn mochten, weil im Ganzen dort doch eine beſſere oberſte Gewalt, als hier vorhanden war. Das Reich war der eigentliche Räuberſtaat, woſelbſt, von den tauſend und aber tauſend Burgen herab, ein regelloſer aber kraftvoller Adel das vermegene Spiel, auf Tod und Leben, nur zu gern wagte [12].

[12] Alle Städtegeſchichten liefern die Beweiſe. Verſchiedenes hierhergehörige iſt auch hier und da in den vorhergehenden Büchern erwähnt worden. Vergl. Köhler bey Willebrandt und des letzten Hanſiſche Begebenheiten z. B. d. d. J. 1385, 1389, 1392, 1396,

Künstliche wohlgebaute Landstraßen kannte man nirgends. Die gemeine Ausbesserung der Wege betrieben die Städte in ihren Sprengeln, und begehrten auch, von Zeit zu Zeit, von den Fürsten, die darin säumig waren, daß sie ihre Pflichten erfüllen sollten. Im Frühjahr und Herbst aber mußten die Verbindungen zu Lande dennoch, bey dieser Lage der Dinge, großen Theils hinwegfallen. Im tiefen Winter und im hohen Sommer aber waren diese unvollkommenen Landwege fahrbar genug.

Der Mangel künstlicher Heerstraßen in den feuchten Jahrszeiten ward durch andere Hülfsmittel ersetzt. Die Seeküsten gewährten den daran belegenen Communen mehrere Vorzüge; doch durfte das Meer im frühen Jahre und nach Martini, wegen der Stürme und der Besorgniß des Einfrierens, laut Hansischer Statute, so gut als gar nicht befahren werden.

Dagegen hatten mehrere einzelne Communen, mit einem wahrhaft bewundernswerthen Eifer und Aufwand, so wie mit nie verzagender Geduld und Hoffnung, ohne weiter von der Hanse darin unterstützt zu werden, für künstliche Canäle und Wasserwege gesorgt. So z. B. ist das Bestreben der Niedersächsisch-Hanseatischen Städte in dieser Hinsicht nie ermüdet. Sie hatten bey Erreichung des Zwecks immer zu kämpfen mit der Zerstückelung der Länder; mit der verweigerten Einwilligung der Herren dieser verschiedenen Landschaften, um durch die-

1418, 1420, 1422, 1446, 1453, 1464, 1479, 1487, 1488 u. s. w.

selben hin die künstlichen Canäle zu führen; sie hatten die eigene Unvermögenheit zu besiegen, da zu solchem Zweck an gemeinschaftliche Unterstützung durch den Bund schlechterdings nicht zu denken war; sie hatten endlich zu kämpfen mit dem Mangel an den erforderlichen Kenntnissen, um den Canalbau glücklich zu Stande zu bringen. Oft sahen die kleinen Freystaaten, nach einer Anstrengung von mehreren Jahren, ja nach einem beharrlichen Bemühen von mehr denn einem Jahrhunderte, ihre liebsten Wünsche nur halb gelingen, oft ganz verschwinden, wenn sie nur eben am Ziel zu seyn glaubten. Und dennoch hielten sie beharrlich aus! Die Vortheile, die aus dem Gelingen dieser Unternehmungen für ihren Verkehr erwachsen mußten, spornten sie immer von neuem an. Besser, als die nachfolgenden fürstlichen Regenten, die bey unläugbar größeren Mitteln, mit geringer Ausnahme, weit weniger in dieser Hinsicht wirklich geleistet haben, kannten sie die unschätzbaren Gewinnste, welche daraus für sie entspringen würden. Mit Hülfe solcher künstlichen Wasserwege konnte man zugleich den bereits vorhandenen Land- oder Wasserzöllen zum Theil entgehen, und dem nichts verschonenden Arm eines fehdelustigen Räubers und seiner Burg, so wie einem lästigen Stapelrecht sich entziehen.

So gruben denn z. B. die Lüneburger, im vierzehnten Jahrhunderte, einen Canal bey Lasröne, um die Ilmenau durch diesen neuen Wasserweg mit der Elbe zu verbinden, um somit der Schifffahrt auf ihrem natür-

lichen Ausflusse durch die Lefeke und Luhe, bey Hope, und des Eslinger Zolls beym Zollenspieker enthoben zu seyn. Dieser künstliche Weg ist zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts durch eine Wasserfluth versandet.

So waren ferner drey künstliche Wasserstraßen zu Verbindung der Ost- und Nordsee im Innern von Niedersachsen mittelst der untern Elbe, von den hier belegenen Hanse-Städten theilweise, oder ganz zu Stande gekommen; der Verbindungen der obern Elbe mit der Oder nach Pommern hin nicht zu gedenken. Jene drey Wege waren folgende. Ein Mahl vermittelst der Stecknitz von Lauenburg ab, wodurch man aus der Elbe in die Trave und die Ostsee gelangen konnte. Es verursachte nicht geringe Freude, als durch die Beharrlichkeit mehrerer Jahre, endlich, im Jahr 1398, auf diesem Wege dreyßig Schiffe mit Salz und Kalk von Lüneburg aus zu Lübeck ankamen. Diese Fahrt ist noch üblich, ohne daß jedoch die Fortschritte der Kenntnisse im Canalbau darauf in neueren Zeiten angewandt worden wären. Der andere Weg, sollte von der Elbe ab vermittelst der Sude und Schaale und des Schaalsees auf Wismar gehen; dieser Canal kam nur theilweise zu Stande, und wird in so fern noch benutzt. Der dritte Weg, welcher aus der Elbe bey Dömitz in die Elde den Sueinersee und von da gleichfalls auf Wismar geführt ward, wurde gänzlich vollendet, ist aber kurz nachher wieder verfallen [13].

[13] Eine vortreffliche Abhandlung über die genannten Wasserwege hat der verstorbene Kraut in den von ihm

Ein anderes Beyspiel lieferte die Stadt Braunschweig, welche jetzt eine Wasserverbindung gänzlich entbehrt. Diese Commune hatte im vierzehnten Jahrhunderte eine solche über die Ocker, Aller und Weser mit Bremen zu Stande gebracht; sie schloß deßhalb Verträge mit anderen ihr verwandten Gemeinen ab, um Bremen vorbey unmittelbar in die See selbst fahren zu dürfen [14].

und Herrn Jacobi herausgegebenen Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande, Jahrg. 1. St. 1. Nr. 6. S. 60 f. geliefert. — Vergl. auch Köhler b. Willebr. b. d. J 1398. — Wenn man mehrere Beschreibungen der ehemahls vorhandenen Wasserwege, in Niederdeutschland auf die Art ausgearbeitet hätte, wie die von dem vortrefflichen Kraut über die Verbindung mittelst des Schaalsees; so würde man anschaulicher sich überzeugen können, wie unendlich thätig die Vorfahren in dieser Rücksicht gewesen.

[14] In dem Archive der Stadt Braunschweig finden sich folgende Urkunden verzeichnet: Von dem Jahre 1444, Herzog Ottos und Friederichs zwischen den Städten Braunschweig, Magdeburg und Lüneburg errichteter Vertrag wegen der auf der Ocker bis zur Nienbrügge errichteten Schifffahrt. — Von dem Jahre 1461, ein Brief Herzog Friederichs des ältern, Berends und Ottos seiner Söhne, wie die Kaufmannswaren und anderen Güter auf der neuen Wasserfahrt von Braunschweig nach Zelle und Bremen verzollt werden sollen. — Von eben dem Jahre; Herzog Friedrichs des ältern Confirmation, wegen der Wasserfahrt und des Schiffens von Braunschweig nach Bremen. — Fünf Fürsten-Briefe, darin von dem Schiffen und der Wasserfahrt auf der Ocker und nach Zelle gehandelt wird. — Vom Jahre 1459, Vertrag der von Mag-

Da man mit kleinen Schiffen längs der Küsten auf das Meer sich damahls wagte, und somit selbst von diesen Canälen und schiffbaren Flüßchen, ohne immer dem lästigen Umpacken unterworfen zu seyn, die See befuhr: so fand man einen gedoppelten Antrieb, diese inneren Wasserverbindungen zu vervollkommnen. Es mochte eine nicht geringe Freude erwecken, als mittelst der Leine, endlich die Fahrt von Hannover nach Bremen gegen Ende des vierzehnten Jahrhunders zu Stande kam [15].

In dem Westphälischen Kreise der Hanse, in den den Niederlanden benachbarten Gegenden, und vollends in dieser Provinz selbst haben die dort belegenen Communen ohne Zweifel noch andere und mehrere künstliche Wasserverbindungen zu Stande gebracht, da von Venedig und dem Niederlande aus, der kunstvolle Canalbau sich über

deburg und Lüneburg dem Rathe zu Braunschweig gegegeben, um von dieser Stadt aus nach Bremen bis in die soltene See zu fahren.

[15] In Cassels Urkunden von einigen Verträgen, welche die Stadt Bremen eingegangen S. 8. kommt eine Urkunde von dem Jahre 1376 vor; Vergleich der Stadt Hannover mit der Stadt Bremen wegen des Wasserwegs, des Zolls und Getreides, das nach Bremen gebracht wird. Daselbst heißt es unter anderen: Wenn der Wasserweg von Bremen nach Hannover von der Weser nach der Leine zu Stande kommt; so sollen die Bremer nicht mehr Zoll geben, als die von Hannover, und das von dem letzten Ort nach dem ersten geführte Getreide soll daselbst nur zu einem Drittel bleiben, es sey denn, daß der Rath zu Bremen die Erlaubniß zur Ausfuhr desselben ertheilen werde.

Europa verbreitete. Ja man muß annehmen, daß alle die älteren künſtlichen Waſſerſtraßen in Niederdeutſchland, welche theils noch vorhanden, theils gänzlich wieder zu Grunde gegangen ſind, ſo daß oft kaum noch eine Spur ſich davon findet, gänzlich das Werk dieſer betriebſamen Municipalitäten waren.

Doch alle dieſe ſinnvollen Verbindungen ſind nicht ſo wohl ein Werk des Bundes, als vielmehr die Frucht eines von ihm unabhängigen Bemühens ſeiner einzelnen Glieder geweſen. Er hat nur auf eine ſehr indirecte Weiſe, durch die Vermehrung des Wohlſtandes der einzelnen, und durch die geweckten Bedürfniſſe eines, durch ihn veranlaßten, größern Verkehrs darauf gewirkt. Es bleibt Anderen überlaſſen, ein Bild der kunſtvollen und natürlichen Waſſerſtraßen jener Zeiten zu entwerfen, welche von der Emſigkeit der Deutſchen Communen benutzt oder angelegt wurden. Von dieſen geräuſchloſen und wohlthätigen Bemühungen ſchweigt gewöhnlich die Geſchichte; denn den Pöbel ergötzen nur blutige Spiele Die Nahmen derer, die ſtill und eifrig, in jenen Zeiten, mit ſo geringen Mitteln, bey ſolchen Hinderniſſen, ſo große Zwecke erreichten, ſind im Strom der Zeiten untergegangen, wie nach des Schickſals unerbittlichem Looſe es gemeinhin der Fall iſt. Die Nachwelt hat die Früchte jener Bemühungen ſelbſt meiſt ſorglos zu Grunde gehen laſſen. Es hat ein aberwitziges Bemühen nach vermeint vortheilhaften Handels-Bilanzen, und die ſinnloſeſte Beſchränkung der Handelsfreyheit, ſo wie die unvergleich-

listen, mit den lügenhaftesten Zahlen versehenen Listen von der Aus- und Einfuhr, und ein elendes Bemühen künstlicher Weise Manufacturen hervor zu bringen, so wie endlich der unsinnigste Zwang des Capitals und der Arbeit in fruchtlose Canäle, die Sorgfalt für jene altväterlichen Sitten verdrängt.

Daß die Hanseatischen Communen die natürlichen Wasserstraßen benutzten, versteht sich von selbst. Ein Blick auf die Karte zeigt, wie gerade alle Niederdeutschen Städte, welche an Flüssen und Strömen belegen waren, dem Bunde zugehörten, und wie auf diese Weise die verschiedenen Glieder der Brüderschaft, bald mehr, bald weniger aller der Vortheile theilhaftig wurden, welche daraus entsprangen.

Freylich hatten viele Städte und Fürsten das Recht, Zölle von den Vorbeyfahrenden, bald zu Wasser, bald zu Lande einzufordern, auch hatten die ersteren noch besonders theils rechtlich theils widerrechtlich manchen Stapelzwang eingeführt. Allein beyde Hinderniße wirkten noch nicht so widerwärtig auf den Verkehr, als in späteren Zeiten, wie denn die häufige Fahrt nahmentlich auf Flüssen und Strömen dieß unbezweifelt zeigt, während ihre Benutzung durch die vortrefflichen Maßregeln einer cultivirteren Nachwelt zum Theil gänzlich hat aufgegeben werden müssen.

Nicht sowohl der Bund, als vielmehr die einzelnen ihm verwandten Städte benutzten verschiedene Mittel diesen Zollplackereyen sich zu entziehen, oder ihren Nachtheil

zu mildern. Alle hatten sich von den Landesherren, deren Zollstätten sie gewöhnlich vorbeyfuhren, gänzliche Befreyungen, oder Verminderungen der daselbst zu erlegenden Gebühren ertheilen lassen. Die Kaiser hatten anderen dergleichen zugestanden. Unter einander befreyten sich die Communen, welche mit Zollgerechtigkeiten versehen waren, wechselseitig von dieser Art Abgaben. Wollte ein Fürst eigenmächtig seine Zölle erhöhen: so waren sie einzeln ununterbrochen thätig diesen Neuerungen vorzubauen. Die Hanse selbst erließ Vorschreiben und Drohungen; man klagte da, wo irgend eine Hülfe zu erwarten stand, und wenn nichts fruchten wollte, so fuhr man endlich mit Gewalt zu. Mehrere Fehden sind von den Communen auf diese Weise geführt, und glücklich beendigt worden [16]. Die Zollfreyheiten welche die Ter-

[16] So ward auf dem Tage zu Lübeck, in carnis privio, im J. 1394, ein Schreiben an den Herzogen von Stettin beliebt, welcher den Kaufmann, auf der Oder zu Garz, mit ungewöhnlichen Zöllen beschwerte, worin die Conföderirten fordern, daß er sich mit den gewöhnlichen Abgaben begnüge. Sollte er sich aber nicht fügen wollen, so ward Lübeck aufgetragen deßhalb von der gemeenen stede wegen an den Römischen König zu schreiben; MS. Hafn. — So heißt es bey Cammann ganz richtig: daß die Städte je und allewege wenn neue Zölle aufgesetzt worden, sine discrimine sich dagegen gesetzt, ist aus den Recessen der Jahre 1394, 1434, 1436, 1476 zu ersehen. — Wegen der vielen Zollbefreyungen, die von einzelnen Städten erworben wurden, und die somit dem Ganzen zu Gute

rtorial-Städte sich von den Landesherren zu verschaffen gewußt hatten, galten auf alle von den einzelnen Bürgern der Communen verführten Güter, und nicht bloß, wie diese Befreyungen späterhin wohl von den mächtiger gewordenen Herren gedeutet worden sind, von den Gütern, welche von den Gemeinen, als solchen, oder welche von dem Magistrate herbeygeschafft wurden.

Einzelne Städte die einen bedeutenden Verkehr hatten, durch eigenen Vortheil getrieben, legten wohl von Zeit zu Zeit eigenmächtig neue Zölle, besonders in ihren Häfen an, um ein entstandenes Bedürfniß, eine neue Verbesserung etwa im Hafen, oder eine gehabte Auslage, die sich in gewisser Hinsicht auf mehrere beziehen ließ, z. B. etwa gegen Seeräuber, zu bestreiten: allein die Hanse schwieg, zu den besseren Zeiten des Bundes, zu diesen Neuerungen gänzlich nicht stille. Es sind Beyspiele vorhanden, daß sie sehr ernstlich gegen Stade, gegen Hamburg, gegen Lüneburg und gegen andere Städte verfuhr, weil sie ohne Bewilligung des Bundes dergleichen eigenmächtiges Verfahren sich hatten zu Schulden kommen lassen, Beyspiele, daß man sie sogar eine Zeit lang aus der Hanse gestoßen hat, bis sie sich fügten. Die Corporation wollte allein entscheiden in wie fern ein Pfahl- oder Hafengeld von den ein- oder ausgeführten

kamen, und wegen der wechselseitigen Ausnahmen, die sie sich unter einander zugestanden, verweiset man auf alle einzelne Städtegeschichten ohne Unterschied.

Gütern anderer Hanse-Genossen in dieser oder jener Stadt erlegt werden sollte oder nicht [17].

[17] Bey Köhler und in Willebrandts Hans. Vergleichh. finden sich bereits einige Nachrichten v. d. J. 1442, 1466 und 1472, über die von Hamburg, Lüneburg und Lübeck eigenmächtig geforderten Zölle, und anderen Ungelder und das Verfahren, welches die Hanse dagegen anwandte. In den ungedruckten Nachrichten kommen noch verschiedene andere vor. So heißt es z. B. in dem Receß des Jahrs 1422, im Hildesh. Archive: Da die Hamburger eigenmächtig Zoll, Schoß, oder wie sie die Abgabe sonst nennen, in ihrer Stadt und ihrem Hafen auf die Ein- und Ausfuhr gelegt haben, da sie halsstarrig dabey beharren und sie nicht aufgeben wollen; so soll der Handel mit ihnen zum Theil gesperrt und den Vorstehern der Niederlage zu Brügge befohlen werden, daß sie von da kein Gut nach der Elbe abgehen lassen, bis daß die Hanse Satisfaction erhalten haben und die eigenmächtig aufgelegte Abgabe abgeschafft seyn wird. — In Cammanns Mf. in dem Auszuge aus dem Receß, v. d. J. 1476 kommt folgendes vor: es entstanden vielfältig Klagen über die von Stade, daß sie die Schiffe zwingen wollten in der Schwinge die Segel zu streichen und bey Stade zu zollen. Diese Stadt antwortete: der Zoll höre dem Bischofe, ihr gebühre davon nur Ein Theil, die von Lübeck und Hamburg aber wären bey ihnen zollfrey. Ueber dieselbe Angelegenheit heißt es, bey eben dem Jahre, im MS. Hafn.: die von Stade sollen den eigenmächtig aufgesetzten Elbzoll von jedem Schiffe zu zwey Gr. abschaffen, oder die Städte werden genöthigt seyn anders darauf zu denken. — Nach dem MS Hafn. klagten Rostock, Wismar und Sund auf dem Hanse-Tage, v. d. J.

Stapelgerechtigkeiten in einer engern oder weitläuftigern Ausdehnung, die zu einem größern oder geringern Monopole beym Einkaufe der dahin gebrachten Waren, oder die zu der alleinigen weitern Verführung der Güter durch dieſes oder jenes Orts Einwohner führten, waren allerdings vorhanden. Einige Städte beriefen ſich wohl auf Privilegien die ſie, in dieſer Hinſicht, von den Kaiſern erhalten hätten. Andere bezogen ſich auf ein Herkommen, da die im Innern, an den oberen Armen der Flüſſe belegenen Städte, Anfangs, bey geringeren Kräften, den am niedern Theile belegenen, früher reich gewordenen Communen gewöhnlich nicht vorbeygefahren waren, vielmehr ſich mit dem daſelbſt gefundenen größern Markte begnügt halten. In der Folge entſtanden aber bey den tiefer im Lande gelegenen Städten andere Wünſche. Jedoch der Eigennutz derer, die am Ausfluſſe des Stroms lagen, wollte das Herkommen, welches ſich allmählich gebildet hatte, nun in ein Zwangsgeſetz umſchaffen. Klagen der Art ſind verſchiedentlich über Hamburg geführt worden. Allein auch dieſe Befugniſſe, oder dieſe, einen freyern Verkehr auf den Strömen ſtörenden Anſprüche

1487, zu Lübeck, über dieſe letzt genannte Stadt, daß ſie ein Pfahlgeld erhöbe, welches jene abgeſchafft wiſſen wollten. Lübeck aber antwortete, dieß Pfahlgeld werde angewandt zu Unterhaltung des Tiefs, des Bollwerks, der Staken und Kiſten, zum Beſten des Kaufmanns und Schiffers, es betrage für jede Laſt nur ſechs Pfennige; und es ſcheint eben deßhalb, als billig beybehalten worden zu ſeyn.

immerhin kostbarer und auch unsicherer, als die später eingeführten Posten, um so mehr bey dem damahligen Zustande des platten Landes.

Jedoch bey der ganzen Art wie von den Hanseaten ihre Geschäfte, als eigener Handel betrieben wurden, bey der Methode, daß man die Waren großen Theils durch die Kaufleute oder ihre Diener begleiten ließ, ferner, vermittelst der angestellten Factore und der Hansischen Niederlagen in der Fremde, wurde der Mangel der Posten noch nicht sehr drückend gefühlt. Der Einkauf und Absatz der Waren hatte sicherere Wege; die Märkte für den einen wie für den andern ließen sich mit größerer Zuverlässigkeit berechnen; die Concurrenz war noch nicht so groß; von kühnen Speculationen und Combinationen hing das Gelingen oder Mißlingen, das schnelle Fortschreiten, oder der Verfall des Reichthums noch nicht so ab, als in späteren Zeiten. Wie denn ein wagender Speculations-Handel, eben bey dem Mangel an Posten, und bey anderen eintretenden Ursachen, damahls unmöglich von dem Umfange, als jetzt seyn konnte.

Das Geld, dessen man sich bediente, hatte viele Gebrechen vor dem heutigen. An ein gemeinschaftliches Hanseatisches Geld war nicht zu denken, aber auch kein, einiger Maßen gemeinschaftlicher, oder gleicher Münzfuß konnte je unter den verbundenen Communen eingeführt werden. Ueber eine anzunehmende Grundeinheit konnte man sich durchaus nicht vertragen. Wirklich sind auch nie selbst nur Versuche der Art gemacht worden, denn

die ganz verschiedene Lage der vielen, dem Bunde angehörigen Communen, ihre mannigfaltigen politischen und Handelsverhältnisse, machten dieß so gut als unmöglich. Die Städte waren aber im Besitz der bedeutenden Münzstätten, und in so fern hatten sie Vorzüge vor der folgenden Zeit, wo man auf Hanse-Tagen häufig die Aeußerung findet, daß die schlechten, von Fürsten und Herren in Umlauf gebrachten Geldsorten den Communen höchst verderblich seyen, da doch in den älteren und besseren Zeiten jene Fürsten und Herren sich nach den Münzen der Städte hätten richten müssen, indem sie das ganze Geldwesen beherrscht hätten. Auch war dieß während der glänzenden Periode des Bundes so gewiß der Fall, daß die Fürsten sich zum Theil der städtischen Wapen bedienten, um ihren Münzen einen besseren Absatz zu verschaffen. Ein Verfahren, welches leicht begreiflich ist, da die Communen ein weit größeres, öffentliches Zutrauen, als die Fürsten besaßen. Jedoch der Gebrauch der städtischen Wapen auf herrschaftlichen Münzen mißfiel den Städten so sehr, daß sie sich oft von den gnädigen Herren von Zeit zu Zeit schriftlich versprechen ließen, daß sie sich desselben gänzlich enthalten wollten.

Besonders hervorragende Städte, durch Handel und Wohlhabenheit sich auszeichnend, gaben den Ton in Hinsicht auf die Geldprägung unbezweifelt an, und die benachbarten Gegenden richteten sich darnach. Der lübische Münzfuß galt als Grundeinheit für mehrere der benachbarten Wendischen Städte, für Holstein, Meklenburg

Pommern und selbst für die Nordischen Königreiche. Jedoch waren keineswegs in diesen Gegenden die Geldstücke von gleichem Gehalte, sondern man schlug nur die eigenen Münzen in einem gewissen Verhältnisse zu dem Lübischen Fuß, so daß z. B. ein Paar Sundische Pfennige eine gleiche Quantität und Qualität edlen Metalls, als der Lübische, enthalten sollten. Der Münzfuß der Stadt Lübeck selbst aber war einem mannigfaltigen Wechsel, nach den veränderten Zeitumständen, unterworfen.

Die sich einander näher verwandten und benachbarten sechs Wendischen Städte haben öftere Vergleiche oder Münzvereine in dieser Periode geschlossen, am häufigsten aber folgende vier, nähmlich Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar. Eben der öfters wiederhohlte Abschluß von neuen Vergleichen der Art zwischen diesen Städten — gewöhnlich ward in jedem Jahrzehende ein neuer beliebt — und endlich die verschiedenartigen Bestimmungen, welche darin vorkommen, zeigen von der Unvollkommenheit und dem mannigfaltigen Wechsel der hier eintrat.

Ein anderer ziemlich verbreiteter Münzfuß mag der Cölnische in den westlichen Sprengeln der Hanse gewesen seyn, und er mag in diesen Gegenden ungefähr auf gleiche Weise, wie der Lübische, für den Nordosten gedient haben; wenigstens ist das Cölnische Münzgewicht bekanntlich sehr verbreitet gewesen. Die Preußen und Liefländer, so wie die tiefer im Lande belegenen Communen hatten hinwiederum ihren eigenen Fuß.

Es kommen eine zahllose Menge einzelner städtischen Pfennige vor, die in diesem oder jenem Verhältnisse bey den Handelsgeschäften der Hanse-Städte unter einander, und mit fremden, besonders den Nordischen Völkern, in Umlauf waren. Alle Städte münzten; die dazu erforderlichen Kenntnisse waren aber noch äußerst unvollkommen; einzelne Stücke mußten häufig umgeprägt werden; die Bracteaten oder Hohlpfennige waren lange üblich, die bekanntlich nur auf einer Seite gestempelt waren, leicht abgenutzt wurden, und eben deßhalb immer einer neuen Umprägung unterworfen werden mußten.

Es wurden von den Städten überhaupt in diesen Zeiten aus Silber nur kleine Scheidemünzen, Pfennige, Wittenpfennige und Schillinge geprägt. Die größeren Geschäfte wurden mit Goldmünzen abgemacht; da das Gold in jenen Zeiten in dem verkehrenden Europa, vor der Entdeckung der reichen Amerikanischen Silbergruben, in einem, um viele Procente geringern Verhältnisse zum Silber stand, als nachher. Oder aber, man bediente sich auch bey dem Umsatz größerer Quantitäten von Gütern der gewogenen Marken, der halben Pfunde oder der Pfunde Silbers und Goldes. Endlich aber war auch unbezweifelt noch viel Tauschhandel, besonders mit fremden, und unter diesen vornehmlich mit den Nordischen Völkern üblich. Der Scheidemünzen bedurfte man aber eben deßhalb um so mehr, da der Tauschhandel im Kleinen mit allzu großen Schwierigkeiten verknüpft war.

Fremder Länder größere Münzsorten, besonders die goldenen, so wie die, welche von den größeren Reichsfürsten geprägt wurden, waren durch den Verkehr der Städte mehr oder weniger bey ihnen in Gebrauch gekommen, und sie sind unbezweifelt so wohl zur Abmachung der Geschäfte in den Städten unter einander, als mit Fremden, üblich gewesen. Ihr Cours zu städtischen Münzsorten, nahmentlich zum lübischen Fuß, ward alsdann von Zeit zu Zeit bestimmt. So kommen in den Seestädten Englische und Gentische Nobeln, Französische Kronen, Rheinische und Geldrische Gulden und mehrere andere vor. In dem Verkehr der Städte mit fremden Reichen bedienten sie sich theils der Landes- theils ihrer eigenen Münzen; das letztere war vorzüglich bey ihrem Nordischen, das erste bey ihrem Westlichen Handel der Fall.

Häufige Betrügereyen beym Münzen; Verschlechterungen des angenommnen Fußes; ein gewöhnliches und häufiges Abreiben und Verringern der Geldstücke durch den Gebrauch bey der unvollkommenen Münzkunst und Prägung; schwierige Rechnungen und Ausgleichungen bey den verschiedenen gangbaren Sorten, waren Gebrechen, die nie zu heben standen. Wechsler mit ihren Wechseltischen, um die verschiedenen fremden Münzarten nach den an dem Orte üblichen, wo der Kauf geschlossen ward, umzusetzen; Wechsler, deren Geschäft bald unabhängig von der Münze des Orts, bald mit ihr vereinigt gewesen zu seyn scheint, so wie eine gewisse Verbindung

der Goldschmide mit der Münze, da sie unter anderen auch wohl jene Geldwechseley betrieben, sind bekannte Erscheinungen.

Die Hanse, als Corporation aber hat auf alle diese Gebrechen nicht gewirkt und nicht wirken können. Die verbundenen Städte haben sich allein über folgende, wenige Statute, die weiter die freyen Verhältnisse der Einzelnen nicht kränkten, mit einander vertragen können. Im Jahr 1418 ward beliebt, daß keiner bey hoher Strafe, zu seinem Nutzen, vollwichtiges von unvollwichtigem Gelde scheiden solle; daß kein Münzer, oder Goldschmid, bey Strafe der Confiscation, Gold- oder Silbermünzen, sie seyen von Fürsten oder Städten geschlagen, einschmelzen, und daß niemand aus den Communen ungeprägtes Gold oder Silber in die Fremde führen dürfe, vornehmlich damit diese nicht in den Stand gesetzt würden, ihr Prägegeschäft in einem größern Umfange zu betreiben.

Man sieht wohl, was mit diesen Statuten beabsichtigt ward, allein es ist auch nicht minder gewiß, daß sie wohl im Ganzen wenig beobachtet wurden und fruchten konnten [19].

[19] Die Statute finden sich b. Köhler und in dem handschriftlichen Receß des angeführten Jahrs, im Hildesh. Archive. Vergl. was über die Ausfuhr von Gold und Silber nach Rußland und nach anderen Orten in den früheren Büchern erwähnt ist. Es heißt unter anderem in dem Recesse des Tags zu Wismar, von dem J. 1403, daß keiner, er sey Bürger oder Gast, Silber

Die edlen Metalle haben die Hanse-Städte unbezweifelt vornehmlich aus Böhmen und Ungarn, aus den Sächsischen und den Harz-Gruben bezogen. In wie

ausführen solle, bey Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von 50 Mrk. Lüb.; wer deßhalb in Verdacht kommt soll sich mit einem Eide reinigen; MS. Hafn. Nach Cammanns handschriftlichen Auszügen aus den Hans. Recessen der Jahre 1418, 1427 lautet das Statut des Verboths der Ausfuhr der edlen Metalle besonders dahin, damit es nicht an fremden Orten vermünzt werde. Jedoch wollten die Hansen auch den Nordischen Verkehr überhaupt auf einen Tauschhandel beschränken. — In den gedruckten Hansischen Nachrichten kommt kaum ein Paar Mahle etwas über den Münzfuß vor; vergl. indessen Köhler bey Willebrandt und des letztern Hansische Begebenheiten z. d. J. 1410, 1468. — In den von uns benutzten handschriftlichen Nachrichten ist die Ausbeute über diesen Gegenstand gleichfalls sehr unbedeutend geblieben, aus leicht begreiflichen Gründen, da diese Münzeinrichtungen nur immer etwas partielles waren und blieben, und zu einer gemeinen Bundesangelegenheit nicht erhoben werden konnten. Zu Folge des MS. Hafn. begehrten Rostock, Sund und Wismar von Hamburg und Lübeck, auf der Versammlung in der letzt genannten Stadt, im J. 1373, auf Pfingsten, een scaal wornach sie ihre witte munte schlagen könnten. Auf eben dieser Tagfahrt zeigten die von Riga an, daß sie die falschen hohlen Pfennige verbothen hätten, wornach sich jeder richten solle. Auf der Tagfahrt zu Stralsund, auf Johannis, im J. 1376, ward beliebt, daß für den dießjährigen Markt zu Schonen kein anderes Geld, als folgendes Cours haben solle,

fern sie aus anderen fremden Ländern diese Metalle sich sonst noch verschafft haben, ist ungewiß. Aus dem Norden war in dieser Hinsicht durchaus nichts zu erwarten. Wenn es der Fall überhaupt war, so muß der Westen von Europa ihnen hierzu behülflich gewesen seyn; vielleicht konnte man auf dem großen Flandrischen Markte auch die edeln Metalle einkaufen.

Das Wechselgeschäft war ihnen nicht unbekannt, wenigstens dasjenige, wie es sich in seinem rohesten Anfange gebildet hatte. Es kommen unbezweifelte Beyspiele, bereits gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts, vor, daß man in dem einen Orte die Schuld verkaufte, welche an einem entferntern andern zu erheben war. Weiter als dieß, scheint sich aber das Geschäft auch noch nicht bey den Hansen ausgebildet gehabt zu haben. An die strenge Execution, an die mannigfaltig an dieß-

nähmlich Pfennige der Städte Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Sund, Greifswalde, Lüneburg, Soltwedel, und gute Stettinische Pfennige, auch soll man sich des Goldes und der alten Englischen Groten wie vor Alters bedienen dürfen. — Die übrigen Nachrichten, welche sich in dem MS. Hafn. finden, betreffen den unter einigen, oder allen Wendischen Städten beliebten Münzfuß. Diese aber finden sich bereits nach einem alten handschriftlichen Valvationsbuche viel vollständiger abgedruckt und aufs vortrefflichste erläutert von Kraut, in dessen Beytrag zu einer chronologischen Geschichte des innern Gehalts der Lübschen Währung in den mittleren Zeiten; im Hannöverischen Magazin Jahrg. 1782, St. 64–67. S. 1010 u. f.

Geschäft in der Folge geknüpften Vervollkommnungen, an Wechselrecht, Wechselgesetze und Prozeß ist weiter noch gar nicht gedacht worden [20].

Banken und Bank-Papiere waren den Hanseaten natürlich ganz fremd. Sie kannten diese glücklich-unglückliche Erfindung noch durchaus nicht. Daß mit Hülfe des Credits ein so viel wohlfeileres Handels-Medium verschafft werden könnte, war ihnen gänzlich unbewußt; die Geschäfte, die mit Hülfe dieser Erfindung in einem so ungeheuern Maße vermehrt wurden, waren ihnen durchaus fremd; aber sie blieben auch von dem tausendfachen Leiden verschont, welches der Mißbrauch dieser Papiergelder und dieses Credits den Nachkommen in einem nur zu reichen Maße verschafft hat.

Von der Benutzung der bereits erfundenen Assecuranzen, welche in den Niederlanden doch so früh üblich waren, findet sich bey den Hansen noch gänzlich keine Spur, ob es schon kaum begreiflich ist, wie und warum

[20] Nach dem MS. Hafn. ward auf dem Tage zu Wismar, im J. 1380, am Feste der 11000 Jungfrauen, ein Schreiben an die Preußen beliebt, worin sie aufgefordert werden den übrigen Seestädten anzuzeigen, wie hoch sich die Summe belaufe, die sie an Pfundgeld erhoben hätten, damit, heißt es, wy also hoge vppe jw vorkopen mogen. Und in einem Schreiben an die Liefländer, welches auf dem Tage zu Stralsund, auf Michälis, im J. 1382, beliebt und worin ein Gleiches von diesen gefordert ward, heißt es: damit man wisse, wu vele man hir to lande vorkopen mach van deme puntgelde.

sie diese vortreffliche Erfindung, welche sie bey ihrem Verkehr im Niederland nothwendig kennen gelernt haben mußten, unbenutzt gelassen haben.

Ueber ein gleiches Maß und Gewicht sich zu verständigen, war bey den Hansen unmöglich, denn gleiche oder ähnliche Ursachen, welche der Uebereinkunft über einen gleichen Münzfuß im Wege standen, wirkten auch hier. Jedoch, da man zur Sicherheit beym Versenden, beym Ein- und Verkauf gewisser häufig circulirenden Waren, auch gemeinschaftlicher Maße bedurfte; so haben sich die Hansen deßhalb theils mit Fremden, theils unter einander verständigen müssen, und es sind auch wirklich mehrere gemeinschaftliche Vorschriften in dieser Rücksicht vorhanden. Der bereits früher erwähnten über die Häringstonnen, welche dem Rostocker Bande folgen sollten, nicht zu gedenken, werden noch folgende erwähnt. Ueber ein gleiches Maß der Biertonnen hat man sich zu vereinbaren gesucht, obschon es kaum gelungen zu seyn scheint. Jedoch was man unter den allgemeinen Maßen, als Lasten, Tüchern, Packen, Fässern verstehen wollte, darüber mußte man sich doch vergleichen; indeß ist auch die Quantität, welche man unter diesen Benennungen begriff, einem öftern Wechsel unterworfen gewesen, und nur erst aus der nächst folgenden Zeit sind mehrere nähere Bestimmungen darüber aufbewahrt worden [21].

[21] Es heißt in dem Receß, auf Johannis, zu Lübeck, im J. 1375, daß die Städte mit ihren Räthen sich besprechen sollen Härings- und Biertonnen een parith

In Bezug auf alle diese Verbindungs- und Hülfsmittel der Handlung war und blieb die Macht des Bundes nun allerdings, zu allen Zeiten, sehr beschränkt.

zu machen; (MS. Hafn.). Daß dieß mit den ersteren allmählich der Fall ward, ist gewiß, mit den anderen ist es unsicher. Die verschiedenen sich vorfindenden Tonnenweise angegebenen Preise des Biers aus verschiedenen Städten, können so wohl von der verschiedenen Größe der Gefäße, als von der verschiedenen Güte des Biers abgehangen haben. — In Cammanns Mſ. werden einige andere Maße, als auf den Tagfahrten in den Jahren 1497 und 1530, beschlossen, angegeben. Diesen zu Folge sollte ein Strohfaß, aufs höchste vier Pfund; ein Werkfaß, 12000 Pfund; ein Faß Vitriol, 1300 Pfund; ein Pack Leinwand, 3000 Lübische Ellen; ein Pack Braunschweiger Tücher, 32 Stück; ein Pack Stockfisch, sechs Schiffpfund; ein Faß Ziegenhäute, zwey Schiffpfunde; ein Tärling Flämischer Tücher, zwanzig, ein dergleichen Englische gemeine Tücher, sechzig, und beste Englische, zehn Stück und nicht mehr enthalten, bey Strafe der Erlegung doppelten Ungeldes. Es ist aber gewiß, daß schon wegen der Zölle und anderer Abgaben, dergleichen Bestimmungen früher vorhanden gewesen seyn müssen, obschon man keine genaue Angaben deßhalb gefunden hat. Es ist eben so gewiß, daß diese so bestimmten Quantitäten, wie der Vortheil es heischte, bey der Ein- und Ausfuhr, oft gemehrt und gemindert worden sind; wie denn die Hansen unter gleichmäßig beybehaltenen Benennungen immer größere Quantitäten in England einführten, und beym Verkaufe bey gleichen Nahmen geringere Quantitäten gaben. Es ist bey der Beschreibung der Comtoire mehreres der Art erwähnt worden, so wie man

Allein in Hinsicht auf die anderweitige Führung des Handels, in Beziehung auf die Mittel, um den Verkehr auf den Märkten, welche sie beherrschten, in ihre Hände, ausschließend zu bannen; für die Sicherheit und die Güte der Waren beym Ein- und Verkauf zu sorgen; bey ihrer Verführung zur See, die Verhältnisse zwischen Schiffer und Kaufmann und andere ähnliche zu bestimmen: über diese Puncte konnte man sich leichter mit einander verständigen, und in allen diesen Rücksichten sind uns auch mehrere Statute aufbewahrt worden.

In Bezug auf das zu erhaltende Monopol des Verkehrs mit Ausländern, waren die Comtoire, die ihnen zustehenden Freyheiten und die daselbst mehr oder weniger gemeinschaftlich üblichen Statute, die Hauptgrundlagen; sie sind großen Theils bereits erwähnt worden. Kein Hanse durfte einem, der nicht zur Corporation gehörte, seine Güter zusenden, oder sich seiner als eines Factors oder Commissärs bedienen; die wenigen so genannten Vemhe-Waren machten allein eine Ausnahme. Keinem Fremden sollte verstattet werden in einer Hanse-Stadt länger, als drey oder vier Monathe zu liegen und Handelsgeschäfte daselbst zu betreiben. Kein Bundsgenoß durfte irgend eine Maſcopey d. i. Handelsgemeinschaft oder Schiffsantheil mit einem Fremden eingehen; ein Statut, das allmählich mit strengeren Geldstrafen ver-

auch in den mit Fremden abgeschlossenen Verträgen einiges über die, unter solchen Benennungen, wechselseitig zu liefernde Güter-Masse findet.

ſehen ward, und worauf endlich, bey einem dreymahligen Rückfall in denſelben Fehler der gänzliche Ausſchluß aus dem Bunde folgte, ſo wie das Gut, welches er in Handelsgemeinſchaft mit anderen Buten-Hanſen gehabt hatte, den gemeinen Städten zufiel und der Denunciant ein Drittel desſelben zur Belohnung erhielt. Da mit dem Fortſchreiten der Zeiten aber die Verſuchung gerade hierzu immer mehr zunahm; ſo hieß es endlich, im Jahre 1497, daß durchaus kein Fremder weiter in einer Hanſe-Stadt als Bürger aufgenommen, oder auf den Comtoiren zum Dienſt zugelaſſen werden ſollte. Und ferner, alle in fremden Ländern Geborene, welche bereits Bürgerrecht in einer dem Bunde verwandten Stadt erworben haben, und des Hanſiſchen Kaufmannsrechts ſich bedienen, ſollen, ſo oft ſie vom Rathe der Stadt, der ſie angehören, deßh[illegible] befragt werden, beweiſen, daß ſie in keiner Handelsgemeinſchaft mit einem Fremden ſtehen. Wenn aber alsdann das Gegentheil erhellet; ſo ſollen ſie ſofort die Befugniß zum Handel in dieſer Commune, ſo wie in allen Bundesſtädten und auf allen Factoreyen verlieren. Bereits aber im Jahr 1447 war gebothen worden, daß Güter, welche von Fremdlingen aus Weſten nach Oſten auf Hanſiſche Rechnung gebracht würden, ſo lange mit Arreſt belegt werden ſollten, bis daß bewieſen worden, daß ſie Hanſiſches Eigenthum ſeyen und daß kein Fremder Antheil daran habe [22].

[22] Dieſe Statute ſämmtlich finden ſich in den gedruckten Nachrichten bey Köhler und Werdenhagen; voll-

Man suchte, wie bekannt, den gehaßten Nationen den eigenen Verkehr in den Bundesstädten zu verleiden; anderen ward der Zutritt gänzlich versagt. Lombarden sollten, vermöge eines Statuts, von dem J 1412, in keiner Hanse-Stadt mit ihrem Handel und Geldwechsel geduldet werden, die aber, welche sich bereits daselbst vorfänden, sollten noch in dem nähmlichen Jahre die Deutschen Communen räumen und nie wieder aufgenommen werden [23].

Ohne Zweifel haben die Statute, welche bekanntlich den Fremden allen Verkehr mit den kleinen Städten und den Dörfern in Liefland versagten, und sie somit bloß auf die dortigen Seestädte beschränkten, gleichfalls für alle andere Hansische Sprengel gegolten, und es mögen sich nur deßhalb diese Vorschriften in Bezug auf Liefland etwa aufgezeichnet finden, weil dort die Eingeborenen einigen besondern Vortheil hatten, diesem Gebrauche oder Gesetze zuwider zu handeln.

Es lauteten andere Verordnungen dahin, daß Außer-Hansen nicht anders, als in größeren Quantitäten ihre Tücher in den conföderirten Städten verkaufen sollten;

ständiger in dem MS. Hafn. und bey Cammann; vergl. auch das Urkb. h. d. J. 1447.

[23] Nach dem handschriftlichen Receß d. J. im Hildesh. Archive; dieß Statut ist schon früher, nach dem MS. Hafn., in Vorschlag gekommen, erst aber um diese Zeit, wie es scheint, angenommen worden.

und ohne Zweifel hat bey ihnen auch Gast mit Gast nicht frey verkehren dürfen [24].

Es war das Bestreben der verbundenen Communen den Verkehr aller Deutschen Individuen und Corporationen, in so fern sie durch ihre Lage ihn beherrschen konnten, an sich zu knüpfen, und ihnen schlechthin keine Handelsfreyheit bey sich mit Fremden, oder durch ihre Weichbilder hin mit dem Auslande zu gestatten. Wenn die Genossen des Bundes sich zwar unter einander zugestanden, daß die Waren aus der einen Hanse-Stadt in eine andere gebracht, und frey wieder ausgeführt werden dürften, wenn der Verkäufer kein ihm genügendes Gebothe bey den Käufern gefunden hätte; so beweiset eben dieß, daß man anderen Fremden dergleichen zuzugestehen gewiß nicht geneigt war [25].

[24] Köhler sagt zwar bey dem Jahre 1470, daß die Fremden die feinen Englischen Tücher auch Ellenweise in den Hanse-Städten verkaufen dürften, allein dieß scheint ein Irrthum. Cammann drückt sich bey demselben Jahre so aus: ein Außer-Hanse mag gemeine Tücher in einer Hanse-Stadt nur sambweise und feine Englische Tücher nur Stückweise verkaufen. — Cammann sagt ferner, bey dem Jahr 1494, es sey viel Dispüt über das Statut entstanden, daß Gast mit Gast nicht handeln dürfe. Vergl. die gedruckten Nachrichten bey Werdenhagen. Rostocks Behauptungen in dieser Hinsicht selbst noch in unseren Tagen sind bekannt.

[25] Dieß Statut findet sich im Receß d. J. 1412 im Hildesh. Archive.

Die seltsamsten und nach unseren Begriffen, bey einer ganz andern Handelswelt, höchst thörichten Statute finden sich bey den einzelnen Städten. Mehr oder weniger behaupteten sie sämmtlich einen gewissen Stapelzwang. Was einmahl zu Markt gebracht war, durfte nicht frey wieder ausgeführt werden, wodurch sie einen Vorkauf oder alleinigen Kauf der Producte des benachbarten platten Landes, bald mehr bald weniger strenge, behaupteten. Edelleuten und Geistlichen verstatteten sie begreiflich keinen Antheil an ihren Handelsfreyheiten; sie wollten ihnen vielmehr jede Art des Großhandels selbst untersagen; durch die Seestädte hindurch sollten sie ihre Güter nicht verschiffen, sondern auf deren Märkten sie verkaufen.

Die Communen hielten höchst eifersüchtig darauf, daß städtische Gewerbe nicht von anderen sondern allein von ihren Bürgern betrieben würden. Es ward auf den gemeinschaftlichen Versammlungen verschiedentlich geklagt, daß die Welfmönche Wollenweber, Schumacher und andere Aemter hielten, die nicht bloß für die Bedürfnisse der Klöster sondern auch zum Absatz auf Jahrmärkten arbeiteten, und man schlug vor, daß kein solcher Amtsknecht, der jenen auf diese Weise gedient habe, als Gesell oder Meister in einer Stadt je aufgenommen werden sollte [26].

[26] Nach dem Receß, des H. T., v. d. J. 1385, auf Johannis, zu Stralsund, ward dieß damahls vorgeschlagen und ad referendum angenommen; zu Folge d. MS. Hafn.

Jede einzelne Stadt hatte unabhängig von den Statuten des Bundes, gewisse Verordnungen, die auf diese monopolistischen Zwecke hinlauteten. Es gab damahls noch keine Staaten mit einer festen obersten Gewalt. Die Städte schwammen, als wohlhabende, beneidete Inseln in feindseligen Landschaften. Ihre Bemühungen, das platte Land zwar zu ihrem Vortheile zu benutzen, aber es möglichst wenig zu großer Kraft und noch weniger zur Unabhängigkeit von ihrem städtischen Kunstfleiße gedeihen zu lassen, sind ebendeßhalb begreiflich genug.

Die inneren Landstädte hatten unbezweifelt wohl noch mehrere und strengere Statute, welche alle Fremdlinge von der Kaufgilde des Orts abhängig machten. Sie fühlten nicht das gleich große Bedürfniß, Fremde innerhalb ihrer Mauern auch nur auf eine so kurze Zeit bey sich zu dulden, als es in den Seestädten der Fall seyn mußte. Die ausländischen Hansischen Comtoire dienten beyden, die Seestädte des Bundes aber den Landstädten wieder besonders, um die heimischen Producte in fremde Gegenden zu führen, und durch Hansische Hand die fremden Güter sich zu verschaffen. Communen des Binnenlandes bedurften nur eines solchen Verkehrs mit Fremdlingen, um die benachbarten oder die tiefer im Innern gefundenen Producte an sich zu ziehen. Man hatte Jahrmessen oder Jahrmärkte, wo die strengen Hindernisse des Verkehrs mit Fremden zum Theil hinwegfielen. Allein, so viel man weiß, sind jene Märkte und Messen in keiner Bundesstadt von einiger großen Bedeutung ge-

wesen, eben weil durch die Seestädte und durch die ausländischen Factoreyen ein stets so lebhafter Einkauf und Absatz einzig durch Hansische Hände, ohne die Beyhülfe der Fremden, bewirkt werden konnte.

Es ist unbezweifelt gewiß, daß die verbundenen Städte ihren Bürgern innerhalb ihrer Mauern einander wechselseitig größere Freyheiten des Handels, der Ansiedelung, der Niederlage und des Vertriebes, als den Fremden zugestanden; wenn ihnen gleich auch hier keine volle Freyheit eingeräumt wurde. Es ist ferner unbezweifelt gewiß, daß des Bundes Landstädte in den Communen, die an den Seeküsten lagen, Schiffe bauen, ihre Waren darauf versenden, und deßhalb ihre Factore innerhalb ihres Gebiethes halten durften, obschon es ungewiß ist, in wie fern die Landstädte einen großen Gebrauch davon machten. Der Hanse-Genoß hatte in jeder Bundesstadt manche Vorzüge vor den Fremden, obschon er keine gleiche Handelsfreyheit mit den übrigen wirklichen Bürgern der Stadt, wo er sich aufhielte, ansprechen durfte, noch eine solche wie er in seiner Vaterstadt behauptete [27].

[27] Alle Städtegeschichte beweisen, wie sich die Communen einander dergleichen größere Freyheiten zugestanden. Es sind übrigens die Statute bekannt, daß man an andere Hansen Schiffe verkaufen durfte, obschon nicht an Fremde. Selbst in so späten Zeiten, als im J. 1572, ward darüber deliberirt, ob es nicht den anderen Hansen frey stehen müsse, in den Seestädten Schiffe zu bauen; man war darüber getheilt. Die einen vers

Eine Schifffahrts-Acte, wie sie die Engländer aufgestellt haben, hatten die Hansen zwar nicht bekannt gemacht, aber derselbe Geist beseelte sie doch, und ihre Statute lauteten auf gleichen Zweck, zum Theil auf einen noch weiter greifenden, hin.

So hieß es in den deßhalb beliebten Verordnungen, daß keiner in einer Hanse-Stadt ein Schiff bauen dürfe, er sey denn Bürger der Stadt, oder Unterthan des Landesherrn, und daß kein Schiff einem Butenhansen bey Strafe von drey Mark Goldes, später bey Strafe der Confiscation des Fahrzeugs, verkauft werden sollte. Jede Stadt, wo Schiffe gebaut wurden, sollte von dem Baumeister oder den Schiffseigenthümern Bürgschaft fordern, daß sie an keinen Außer-Hansen verkauft würden, oder daß kein solcher einen Antheil daran habe. Es ward nahmentlich untersagt, daß auf Rechnung eines Holländers, Engländers, Flamänders oder Lombarden, bey Strafe von zehn Mark Goldes, kein Schiff in einer dem Bunde verwandten Stadt gebaut werden sollte. Die Hansischen Fahrzeuge durften nur mit vaterländi-

meinten es, weil es wegen der Certificationen Schwierigkeiten habe, indem die Städte bey den Zöllen nicht gleiche Privilegien hätten; der andere Theil aber meinte, daß es den Hanse-Städten, die nicht an der See lägen, unbenommen seyn müsse, in den Häfen, wie es vor Alters Sitte gewesen, Schiffe zu bauen, um somit auch der jenseits des Meers belegenen Factoreyen sich zu bedienen; nach dem Receß dieses Jahrs im Braunschweigischen Archive.

scher Mannschaft allein besetzt werden; und keiner durfte seine Güter, auf andere als städtische Schiffe, laden. Nahmentlich sollen keine Holländische Fahrzeuge nach Liefland befrachtet werden. Jedoch sind diese Statute, welche die Ladung der Güter auf fremde Fahrzeuge untersagten, keineswegs stets genau beobachtet worden, da die Umstände das entgegengesetzte wohl rathsam finden ließen. Kein Schiffer durfte von der Elbe und Weser aus Getreide durch den Sund, oder durch die Belte führen, wenn dieß Korn anders nicht Hanstsch-s Gut war, bey Strafe des Ausschlusses aus allen Städten. Die Kaufleute aber sollten Beweise beybringen, woher sie das Getreide hätten. Wenn ferner ein Fremder Hanstsches Korn auf diesen Strömen ausführt; so soll auf ewig aller Verkehr zwischen ihm und den Bundesgenossen aufgehoben seyn. Sie suchten weiter nicht den Fuhrhandel zwischen fremden Völkern, auf deren Rechnung die Güter versandt wurden, zu gewinnen; sie gingen viel weiter. Es sollte keiner von ihnen fremdes Gut nach dem Westen führen, denn sie wollten den ganzen Verkehr zwischen beyden Theilen von Europa als eigenen Handel in ihre Hände gebannt wissen. Dieß konnten sie auch erreichen, so lange sie ihre Privilegien, Monopole und Comtoirs behaupteten.

Wenn sie somit viel weiter, als die Englische Navigations-Acte strebten; so sind sie in anderer Hinsicht bey der Ausfuhr durch fremde Schiffe aus ihren Häfen, wie es scheint, weniger strenge gewesen. Engländer und

Holländer, auch zuweilen andere Nordische Völker, sind an den Hansischen Küsten erschienen. Ohne Zweifel haben sie auch Rückfracht hier gefunden, jedoch wahrscheinlich nicht immer, wie sie es wünschten, da ihnen so Manches hier entgegen wirken mußte. Im Deutschen Ordensstaate mögen die Fremden einer größern Freyheit vielleicht in dieser Hinsicht sich zu erfreuen gehabt haben; dort wenigstens erschienen fremde Schiffe am häufigsten [28].

Andere gemeinschaftliche Statute bezogen sich auf die Güte der Gefäße und Waren. Bey dem Mangel einer freyeren Concurrenz war es nothwendig gewisse Verordnungen zu erlassen, welche auf die Güte der zu liefernden Waren Bezug hatten. Bey fremden Völkern war dieß ein Gegenstand der Unterhandlungen der Deutschen Städte mit ihnen, ein Object der Sorgfalt die ihren Factoreyen oblag. Auf ähnlichen Zweck lautende Statute sind von der Hanse in vielfacher Hinsicht erlassen worden, um die Güter, welche aus Deutschland gezogen, oder von da aus versandt wurden, in guter Qualität zu liefern.

[28] Die Statute über das gesuchte Monopol der Schifffahrt sind allmählich in den Jahren 1412, 1417, 1418, 1423, 1425, 1441, 1447, 1470, 1476, 1487 gegeben, erneuert und verbessert worden. Sie finden sich bereits in den bekannten gedruckten Nachrichten bey Köhle: und Werdenhagen; vollkommener im MS. Hafn. und bey Cammann. So wie denn der Verlauf der Geschichte mehrere Beweise und Beyspiele, die hierher gehören, darbiethet.

Die gemeinen Städte haben es nicht unter ihrer Würde gehalten, Verordnungen zu erlassen, daß Pech-, Ther- und Pottaschtonnen nicht mit dicken Faßdauben, oder schweren doppelten Boden, mit Erde ausgefüllt, versehen würden, als durch welche Betrügereyen man eine größere, scheinbare Quantität erlog. Wo man dergleichen findet, darüber soll, zu Folge eines Beschlusses, als über falsches Gut gerichtet, und diese betrüglichen Tonnen sollen verbrannt werden. Aehnliche andere Statute über kleinere, falsche Gefäße, über Weinpipen, Häringstonnen u. s. w. kommen sonst noch häufig vor [29].

Es haben die Seestädte sich dahin verstanden, daß ihren Zinn- und Grapengießern gewisse gemeinschaftliche Vorschriften gegeben würden, zu Folge welcher der Zusatz von Bley zum Zinn, der zu den verschiedenen Gefäßen genommen werden sollte, und die besseren oder schlechteren Arten des Kupfers, die etwa verbraucht würden, näher bestimmt wurden [30].

[29] Nach dem Receß des H. T., v. d. J. 1375, auf Johannis, zu Lübeck; MS. Hafn. Andere Statute die Häringstonnen und andere Gefäße betreffend, sind bereits oben verschiedentlich erwähnt worden. Auf dem Tage nach Michaelis, im J. 1383, zu Lübeck, heißt es: Es ward geklagt, daß die pypen des Gobinschen (?) Weins zu klein wären, weßhalb man beschloß, an die von Gobin, Frankfurt und Cressen zu schreiben, daß sie das alte Pipen-Maß halten sollten; MS. Hafn.

[30] Auf der Versammlung zu Lübeck, auf Lätare, im J. 1376, ward zwischen den Seestädten beliebt, daß die

So kommen andere Vorschriften vor, daß der Hopfen in hinlänglicher Güte geliefert werden sollte, weßhalb verschiedentlich an die Städte, woher man ihn vorzüglich zog, geschrieben ward, gutes Aufsehen darüber zu haben. Auf gleiche Weise ward für die Tücher, ihre Güte und Länge gesorgt, so wohl wegen der ausländischen, als der im Lande verfertigten [31]. Aehnliche andere Statute fin-

Kannengießer ¾ Zinn und ¼ Bley gebrauchen sollen, jedoch stande Vlaschen, Schottelen und Zaltseere sollen von ganzem Zinn und die Handgriffe halb von Zinn, und halb von Bley, gemacht werden. Es wurden deßhalb Briefe abgesandt an die Städte Prag, Breslau, Liegnitz und Cracau und an die Orte, wo man Zinn, Bley und Kupfer kauft, auf Bitte der Kannengießer, daß man die Metalle also pur mache, damit man jeden damit befriedigen könne. Schlechtes Metall, welches nach den Städten kommt, soll als falsch gerichtet werden. Die Grapengießer sollen ihre Grapen aus ¾ hartem und ¼ weichem Kupfer gießen, und zwey Rathmänner oder Bürger, welche davon Kenntniß haben, bey dem Geschäfte die Aufsicht führen, bey Strafe von 10 Mk. Silbers. Wer Grapen gießt, die wandelbar sind, gibt drey Mark Silbers Strafe. Grapengießer und Kesselmacher, dürfen keine Grapen kaufen, als zum Bedarf in ihren Häusern bey drey Mk. Silbers; MS. Hafn.

[31] Wegen des Hopfens heißt es in dem Receß des Tags, vom J. 1385, zu Stralsund, auf Joh., und im J. 1469, zu Lübeck, daß man wegen des schlechten und verdorbenen Hopfens an die Städte Parchim, Sternberg, Guerin und Krivitze schreiben soll, welche diese Klagen den ihnen benachbarten Städten und

den sich wegen des Flachses, des Verfahrens bey der Zubereitung der Felle, wegen des Wachses, des Salzes, besonders des Seesalzes vor, die auf gleiche Zwecke hinauslaufen [82].

Allein alle diese und so viele andere Vorschriften, die in den einzelnen Städten, zu Folge der ihnen zustehen-

Dörfern kund thun sollen, wo man vorzüglich Hopfen handelt, um darauf gute Aufsicht zu haben, daß er ordentlich begadet werde, daß keine ranskep oder blade darin sind, sondern daß er rein nach den Städten gebracht werde, sonst soll er als falsch gerichtet werden. Auf dem erst genannten Tage wird die Länge und Güte der Englischen und busseschen (?) Tücher bestimmt, welche nach Schonen geführt werden, wer sie kürzer liefert, zahlt 12 Grote Strafe; MS. Hafn. Andere Statute über die Tücher sind bereits verschiedentlich erwähnt worden.

[82] Cammann sagt, in den Jahren 1434, 1442, 1447 sey eine Ordnung wegen des Flachs- und Wachskaufs gegeben worden, die weiter nicht bekannt ist. Ebenderselbe sagt, im J. 1418, sey ein Statut gemacht worden, daß Bundtwerker den Fellen nicht den Rücken aufschneiden sollten, bey Strafe von 3 Mk. — In mehreren Beschlüssen heißt es, kein Hanse noch Butenhanse soll Boyesolt aus den Schiffen empfangen, oder ausführen, er habe es denn selbst kommen lassen, oder redlich gekauft. Dieß Statut kann indeß auch in anderer Hinsicht, als auf die Güte des zu erhaltenden Seesalzes, gegeben worden seyn. Es ist dieß Gesetz übrigens oft erneuert worden, z. B. auf der Versamml. zu Lübeck, im J. 1470; MS. Hafn. und Cammann. Zu anderen Zeiten klagten die Liefländer über falsche, zu kleine Salzstücke.

den Autonomie, gegeben wurden; die Anstellung der Wräker; die Aufsicht durch die Altermänner und Zunftvorsteher, durch die Raths- und Frachtherren bey der Verschiffung: alle diese Schauämter konnten doch dem Uebel nie ganz abhelfen. Es gibt nur ein Mittel, diesen Betrügereyen glücklich vorzubauen, freye Concurrenz nähmlich, aber das war es, was die Hansen gerade eben verabscheuten. Daher denn die Klagen von Seiten der übrigen Nationen, über die von den Deutschen ihnen gelieferten, untüchtigen Güter, die nie ganz aufhören konnten, und woran ihre Bürger, theils selbst Schuld waren, theils diejenigen, von welchen sie die Güter erhandelt hatten. Den Völkern, welche sie durch ihren Handel beherrschten, war nicht anders, als dadurch zu helfen, daß sie eine freye Concurrenz mit anderen Nationen zu Stande brachten; aber eben das war es, was die Hansen natürlich nicht zugeben wollten. Wie ernstlich es nun die Vorgesetzten in den Städten und auf den Factoreyen mit der Güte der zu liefernden Waren meinten; so konnte es doch nie fehlen, daß nicht die Einzelnen manche Betrügereyen sich zu Schulden kommen ließen, da sie auf einem mehr oder weniger erzwungenen Markte dennoch immer auf einen gewissen Absatz rechnen konnten.

Gegen den Vorkauf hatten die einzelnen Städte, vermöge ihrer Autonomie, eine Menge seltsamer Statute, nach der Sitte der Zeit. Auch die Hanse selbst hatte mehrere gemeinschaftliche Vorschriften in dieser Hinsicht erlassen. So hieß es z. B. daß kein Kaufmann Getreide

bey der Saat oder auf dem Halm, noch Strömlinge oder Häringe vor dem Fange, noch Tuch bevor es fertig ist kaufen solle, bey Strafe von zehn Marken für den Verkäufer, der Confiscation für den Käufer, und einem Sechstel der Strafe zum Besten des Angebers. Auch kein ungesalzener Häring durfte überhaupt verhandelt werden [33].

Zu Erhaltung des Credits ward allmählich folgendes Statut eingeführt. Wenn jemand Schulden macht und flüchtet, entweder indem er bar Geld oder Waren aufgenommen hat, und sofort in ein anderes Gericht, einer Stadt oder einer andern Obrigkeit sich begibt; so soll ein solcher nie in irgend einer dem Bunde verwandten Commune, oder auf einem seiner Comtoire je wieder Schutz, oder Geleit haben, und wenn er des letztern sich erfreute, so soll es ihm binnen acht Tagen aufgekündigt werden. Will aber ein Kaufmannsdiener von seinem Herrn sich trennen, dessen Geschäfte er bisher versehen, oder dessen Capital (wedderlegginge) er unter Händen gehabt hat; so soll der Diener gehalten seyn an den Ort zu kommen, wo sein Herr sich aufhält um sich daselbst mit Recht oder Freundschaft von ihm zu trennen, bey Verlust des Bürgerrechts, oder der Hoffnung es je zu gewinnen. Träfe es sich aber, daß ihn eine kundige Noth abhielte diese Reise zu unternehmen; so soll das Gesetz nicht auf ihn angewandt, sondern eine andere schickliche Auskunft getroffen werden. Entlauft endlich ein solcher

[33] Zu Folge des handschriftlichen Recesses des H. T. v. d. J. 1418, 1447.

seinem Herrn vor Ausgang der Zeit, wozu er sich anheischig gemacht hatte; so soll er binnen Jahresfrist, zu keinem neuen Dienste in einer der Bundesstädte zugelassen werden [84].

Die Sicherheit des Eigenthums forderte mehrere rechtliche Bestimmungen wegen der Verführung der Güter zur See, und die Hanse hat es auch nicht an gemeinschaftlichen Statuten in dieser Hinsicht fehlen lassen. So entstand denn allmählich ihr, in späteren Zeiten zusammengezogenes Seerecht, dessen vorzüglichste Puncte sich bereits in dieser Periode, durch das gefühlte Bedürfniß, allmählich eingeführt haben. Sie lauteten, wie folgt.

[84] Das erste Statut ist ganz allmählich angenommen, und alsdann immer fester und ernster verpönt worden. Auf den Versammlungen im J. 1375, auf Johannis, zu Lübeck, und im J. 1378, auf Pfingsten, zu Stralsund, so wie im J. 1380, zu Wismar, ward diese Verordnung nur noch ad referendum angenommen. Im J. 1381, auf Joh., zu Lübeck, nahmen die übrigen anwesenden Städte dieß Statut an; die Preußen und Amsterdam wollten es ihren Oldesten hinterbringen. Auf Ostern, zu Lübeck, im J. 1398, ward es auf drey Jahr angenommen, und den abwesenden Städten Bremen, Stade, Buxtehude und Lüneburg der Beschluß, schriftlich mitgetheilt; MS. Hafn. Hernach ward es auf immer angenommen und erneuert in den Jahren 1412, 1418, 1447, 1470; vergl. die bekannten gedruckten Nachrichten, das MS. Hafn. und Cammann. Das andere Statut scheint zum Theil auf der Versammlung zu Lübeck, auf Johannis, im J. 1379, ferner i. d. J. 1383, 1417, 1422, 1442, 1447, 1470, einstimmiger und früher beliebt worden zu seyn; ebendas.

Liegt ein Hanſiſcher Schiffer in einem Hafen und erſcheint ein anderer davor, der ohne jenes Hülfe ihn nicht erreichen kann; ſo ſoll dieſer das Recht haben ſeine Mannſchaft dazu aufzubiethen. Leidet ein Bundsgenoß Schiffbruch, und ein anderer will ihm ſein Gut bergen helfen; ſo gilt daſſelbe. Ueberhaupt iſt die Mannſchaft verbunden zu thun, was der Schiffer von ihr rechtmäßig begehrt, und wozu der Steuermann ſeine Einwilligung gegeben hat. Zeigt ſich aber einer oder der andere der Matroſen in allen dieſen Hinſichten widerſpenſtig; ſo ſollen ſie ihren Lohn verloren haben, und der Schiffer ſoll befugt ſeyn ſie ans Land zu ſetzen [35].

Läuft ein Matroſe ſeinem Schiffer aus dem Dienſte; ſo ſoll dem letztern wegen der Koſt und des Lohns die Klage gegen den erſtern frey ſtehen, und der Entlaufene ſoll von keinem Hanſiſchen Schiffer wieder aufgenommen werden [36].

Welcher Inhaber eines Fahrzeugs ſeine Mannſchaft zu einer Reiſe miethet, der ſoll ihr bey der Abfahrt, ein Drittel des Lohns, und nach der Ankunft an dem Orte der Beſtimmung, das andere, das letzte Drittel aber, bey ſeiner Rückkehr in den Hafen, von wo er ausfuhr, entrichten. Hat ein Matroſe ſein erſtes Drittel des Lohns erhalten, und ſtellt er ſich nicht bey der Abfahrt ein;

[35] Nach dem Receß des H. T. im J. 1378, zu Stralſund, auf Pfingſten; MS. Hafn.

[36] Ebendaſelbſt.

so ward wenigstens vorgeschlagen, ihn am Leben zu strafen [37].

Wird ein Schiff in der See schadhaft; so ist die Mannschaft gehalten nach Vermögen Hülfe zu leisten, wofür sie alsdann Arbeitslohn erhalten soll. Kann man sich deßhalb aber nicht verständigen; so soll die nächste Hanse-Stadt oder Factorey wohin das Schiff kommt nach Billigkeit, mit Zuziehung der Kaufleute und des Schiffers, welche bey dem Unfalle zugegen waren, darüber entscheiden. Wer aber nicht in der Noth geholfen hat, der soll auch keine Belohnung erhalten [38].

Wird irgend jemand der Mannschaft beschuldigt, daß er beym Bergen des Guts nicht hinlänglich genug gearbeitet habe; so soll in Beyseyn des Kaufmanns und des Schiffers, welche bey dem Unglück zugegen waren, die nächste Hanse-Stadt oder Factorey, wohin das Schiff kommt, über die Beklagten also richten, daß ein warnendes Beyspiel aufgestellt werde [39].

Thut überhaupt die Mannschaft ihre Schuldigkeit nicht in Zeiten der Gefahr, und verläßt sie ohne hohe Noth das Schiff; so sollen die, welche sich also betragen haben,

[37] Auf dem Tage, der eilftausend Jungfrauen, im J. 1380, zu Wismar, ward das erstere bis auf Lichtmessen beliebt; das letzte, die Todesstrafe gegen den Matrosen, aber ad referendum angenommen; MS. Hafn.

[38] Nach dem handschriftlichen Receß der J. 1412, 1418 und 1447, im Hildesh. Archive.

[39] Im angeführten Receß d. J. 1412.

bey der Ankunft in einer Hanse-Stadt oder Factorey, bey Wasser und Brot, zwey Monathe lang, sitzen. Bey einem zweyten Vergehen der Art aber sollen die Schuldigen mit drey Monathen Gefängniß büßen, und überdem ein Zeichen am Ohr erhalten [40].

Welcher Schiffer Getreide führt, der ist verbunden es von Zeit zu Zeit umwenden und lüften zu lassen. So oft er es thut, soll er für jede Last, die er führt, von dem Kaufmanne anderthalb, oder wie es späterhin bestimmt ward, zwey Flämische Groten erhalten [41].

Es kam auf dem Hanse-Tage, des Jahres 1412, in Vorschlag, und es scheint auch später angenommen worden zu seyn: daß man keine größeren Schiffe, als von hundert Lasten, oder die tiefer als sechs Lübische Ellen gehen, führen sollte. Baut aber jemand in einer Stadt ein tiefer gehendes, oder größeres Schiff; so soll der Magistrat es in Beschlag nehmen, so daß es nicht verkauft werde. Jedes Hansische Fahrzeug soll ferner vorn und hinten von geschworenen Wrakern, während es auf der Lastadie steht, und bevor es ins Wasser gelassen wird, mit der Stadt Wapen, wo es erbaut worden, gezeichnet werden. In allen Hanse-Städten wo der Schiffsbau betrieben wird, soll man zwey dergleichen Aufseher bestellen, welche vom Anfange des Baus bis zu Ende zugegen seyn und dafür haften sollen, daß gutes tüchtiges Holz und Eisen dazu gebraucht werde. Fällt aber ein

[40] Nach dem Receß des Jahrs 1418.

[41] Nach den Recessen d. J. 1412, 1418 und 1447.

Schiff größer aus, als es bestellt war; so ist der Contract aufgehoben und nichtig.

Ein Schiff, welches zwey Jahre auf der Lastadie steht, oder zwey Jahre im Wasser liegen bleibt, soll zerbrochen und zu keiner Fahrt weiter gebraucht werden [42].

Jede Stadt und jedes Comtoir soll genaue Aufsicht darauf haben, daß kein Fahrzeug, es sey groß oder klein, überladen werde. Thut dieß ein Schiffer dennoch, so daß daraus Schaden entsteht, und kann es ihm bewiesen werden; so soll er diesen tragen. Kommt aber ein also überladenes Schiff glücklich über See; so soll er der Hanse-Stadt oder Factorey, wohin er kommt, für jede Last, die er über die vorgeschriebene Regel eingenommen hat, die Fracht die er erhalten, zurück geben; oder wie es späterhin heißt, der Hanse eine Mark Goldes, der Stadt oder dem Comtoire aber, die Hälfte des Frachtlohns bezahlen. Jeder Schiffer soll die Güter bey seiner Ankunft an die Behörde abliefern: findet sich aber weder der Eigenthümer noch dessen Bevollmächtigter; so soll er sie dem Rathe der Stadt, oder den Olderleuten des Comtoirs überliefern, wohin er kommt.

Läuft ein Schiffer davon ohne seiner Mannschaft den Lohn bezahlt zu haben; so soll er drey Monathe lang bey Wasser und Brot im Thurm sitzen und überdieß den schuldigen Lohn zu zahlen gehalten seyn [43].

[42] In dem Receß von d. J. 1412, unter den Artikeln, die ad referendum angenommen wurden.

[43] Laut der angeführten Recesse von d. Jahren 1412, 1418, 1447. Auch nach Cammanns Auszügen

Alle Bodmerey war untersagt. Das auf diese Weise vorgestreckte Geld, soll halb der Hanse, halb der Stadt, oder der Niederlage, wohin das Schiff kommt verfallen seyn. Der Schiffer aber wird überdieß einer Strafe von einer Mark Goldes unterworfen, welche auf gleiche Art vertheilt werden soll [44].

Kein Hanseischer Schiffer soll auf dem Verdeck oder in den Kajüten Güter führen [45].

Zur Vertheidigung aber gegen einen Angriff zur See ward befohlen: daß jedes Schiff von hundert Lasten, zwanzig Harnische mit sich führen soll; bey Strafe von einer Mark Goldes, so oft der Schiffer dieß versäumt. In ähnlichem Verhältnisse soll dieß von den kleineren Fahrzeugen gelten. Jede Hanse-Stadt und jede Factorey soll deßhalb den Schiffer eidlich vernehmen. Welches Fahrzeug von einer Admiralschaft oder einer andern geringern Gesellschaft von Schiffen, die gemeinschaftlich nach Osten oder Westen segeln, eigenmächtig sich trennt,

aus den Statuten der Jahre 1447 und 1470, und dem MS. Hafn. laut des Recesses d. H. T. zu Lübeck v. d. J. 1470.

[44] Alle diese Statute nach dem Recesse d. J. 1418. In dem Recesse d. J. 1447 wird beym Verboth der Bodmerey, unter gleicher Strafe, untersagt Geld zu geben vor vp de vracht off vp Gud, welches der Schiffer noch nicht im Schiffe hat. — Nach Camumann ward das Verboth der Bodmerey auch in d. J. 1434, 1442 gegeben.

[45] Laut des Recesses von d. J. 1447.

ohne durch Sturm oder Unwetter dazu gezwungen zu seyn, dessen Inhaber soll zur Strafe eine Mark Goldes erlegen, und überdieß der Hanse Gerechtigkeiten ein Jahr lang entbehren [46].

Eben so ist verschiedentlich, wenn die Gefahren zur See bedeutend waren, die Fahrt gänzlich auf einige Zeit untersagt, oder aber vorgeschrieben worden, daß man nur gemeinschaftlich in Flotten segeln solle [47].

Fährt ein Schiffer ohne Wissen und Willen derer die sein Fahrzeug befrachtet haben an andere Orte, als diejenigen, wohin die Güter bestimmt waren, und verkauft er daselbst Waren ohne Erlaubniß der Kaufleute; so soll er an seinem Höchsten gerichtet und in keiner Hanse-Stadt weiter geduldet werden. Segelt er nach anderen Orten, als wohin er bestimmt war, und leidet er, oder vielmehr das Gut das er führt dadurch Schaden; so soll er diesen ersetzen, oder aber sonst dafür büßen, auch wohl das Leben lassen [48].

Wirft aber ein Schiffer während seiner Fahrt Güter über Bord, so darf er bey seiner Ankunft in eine andere Hanse-Stadt, oder Factorey nicht ausladen, bevor er

[46] Nach den Recessen von d. J. 1447 und 1470.

[47] Z. B. im J. 1382, bey der entstehenden Gefahr der Seeräuberey, nach d. MS. Hafn. und zu vielen anderen Zeiten, wie bereits a. m. O. ist bemerkt worden.

[48] Zu Folge des handschriftlichen Recesses, v. d. J. 1447, und Cammanns Auszügen des Recesses von dem Jahre 1454. Und nach dem Beschluß zu Lübeck v. d. J. 1470; MS. Hafn.

nicht sein Gefäß hat besehen lassen und der Beweis geführt worden ist, daß er es auch nicht überladen hatte; bey Strafe einer Mark Goldes.

Geht aber ein Fahrzeug zu Grunde und das Gut wird ganz oder Theilweise geborgen; so soll der Kaufmann dem Schiffer die Fracht bezahlen, und zwar in folgendem Verhältnisse. Bleibt ein Schiff auf der Hälfte des Wegs, so soll er die Fracht halb erhalten; tritt aber das Unglück ein, nachdem bereits mehr, als die Hälfte des Wegs zurückgelegt war; so soll er in so fern mehr erhalten, als er dem Orte der Bestimmung bereits näher gekommen war.

Die Kosten aber, die bey dem Einlaufen, oder dem Ankern in einem Hafen, wegen der Bothsleute, oder der Lothsen entstehen; sollen halb von dem Schiffer, halb von dem Kaufmanne getragen werden. Dagegen aber der erstere verbunden ist bey der Ankunft in einem Hafen, dergleichen des Orts kundige Leute einzunehmen, wenn er sie irgend haben kann; bey Strafe von einer Mark Goldes [49].

Ein Matrose, welcher ohne Urlaub eine Nacht aus dem Schiffe bleibt, verliert die Hälfte seines Lohns, und wenn dadurch Schaden entstanden ist; so soll er diesen

[49] Diese Statute befinden sich sämmtlich in den gedruckten Auszügen, und im vollständigen handschriftlichen Recesse des Jahrs 1447.

bezahlen, oder ein Jahr lang bey Wasser und Brot sitzen [50].

Ein Schiffer, welcher zum ersten Mahle ein neues Fahrzeug nach einer Hanse-Stadt, oder Factorey führt muß zugleich Scheine beybringen, welche bezeugen, wo es gebauet worden, wie viele Lasten es halte, und welches die Rehder sind [51].

Scheine aber, welche ein Schiffer von Außer-Hansischen Städten beybringt gelten in den Communen des Bundes nicht [52].

In wie fern endlich die Schiffe, und wie lange sie in der Winterzeit stille liegen, und keine Fahrt betreiben sollen, hierüber sind zwar früh Statute vorgeschlagen und sie sind auch zum Theil angenommen worden, späterhin wurden sie jedoch erst allgemeiner ratificirt. Es hielt schwer über eine allgemeine Regel in dieser Hinsicht sich zu verständigen, da die nordöstlich belegenen Städte länger dem Eise, und zum Theil auch den Stürmen und dem Unwetter ausgesetzt waren, als die westlichen. Auch scheint es, daß die hierauf Bezug habenden Statute sich nicht immer gleich geblieben sind.

Bereits gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts wurden verschiedene Vorschriften in dieser Hinsicht

[50] Zu Folge eines Status v. d. J. 1441, nach Cammanns Auszügen.

[51] Zu Folge der Beschlüsse von d. J. 1434 und 1447, nach Cammann.

[52] Statut von d. J. 1454, nach Cammann.

in Vorschlag gebracht, ohne daß man sich jedoch, wie es scheint, darüber gemeinschaftlich verständigen konnte. Seit dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts aber, gelang dieß allmählich vollständiger. Man verglich sich dahin, daß die Seefahrt mit allen Schiffen, sie seyen nun mit Gütern oder Ballast beladen, stillstehen sollte, von Martini jedes Jahrs an bis auf Lichtmessen; es sey denn, daß das Schiff bereits vor Martini befrachtet worden wäre, in welchem Falle es acht Tage nach diesem Termine noch absegeln durfte. Mit kleinen Schiffen aber, von etwa zwanzig, höchstens von vier und zwanzig Lasten, ward die Fahrt innerhalb Landes auf den Flüssen, oder vielleicht auch unmittelbar längs der Seeküsten von einem nachbarlichen Hafen zu einem andern in früheren oder späteren Terminen erlaubt. Den kleineren Schiffen die mit Häring, Stockfisch, oder Bier beladen waren, ward auch eine größere Freyheit, die sich jedoch nicht stets gleich war, zugestanden. Späterhin wurden ferner von den strengen Statuten ausgenommen alle diejenigen Schiffe, welche bereits vor Martini von dem Orte ausgelaufen waren, wo sie befrachtet wurden; ferner die, welche nach Norwegen oder in einen andern Hafen gekommen waren, die aber den Ort ihrer Bestimmung noch nicht erreicht hatten; diesen nähmlich ward vergönnt, von da weiter bis zu dem endlichen Zweck ihrer Reise zu segeln.

Während der Schiffer still liegt und Winterlager hält, soll ihm der Kaufmann keine Fracht geben. Welcher Hanseate aber diese Statute übertritt, dessen Schiff

oder Gut soll verfallen seyn. Ist der Uebertreter aber ein Außer-Hanse; so soll niemand, er sey Bürger, oder Gast, das Schiff oder Gut in einer Hanse-Stadt ihm abkaufen, bey Strafe der Confiscation. Behält aber der Inhaber auf diese Weise sein Fahrzeug; so soll niemand ihm binnen eines ganzen oder halben Jahres Fracht geben.

Dem Wunsche der Preußen gemäß ward späterhin beliebt, das Winterlager bis auf Petri Stuhlfeyer zu verlängern, und es scheint auch, daß dieß angenommen ward, allein gegen das Ende dieser Periode hat es auch mit Lichtmessen, oder dem Anfange des Februars wieder aufgehört. Es ward ferner hinzugefügt, daß jeder Schiffer, welcher nach Martini in einen Hansischen Hafen kommt, durch seine Briefschaften beweisen solle, daß er vor jenem Tage bereits befrachtet worden, und zum Aussegeln bereit gelegen habe. Den Schiffen mit Bier und Häring beladen, ward die freye Fahrt verstattet, im Fall sie nur noch vor Nicolai zum Auslaufen bereit waren, so wie ihnen auch früher wieder die Fahrt anzufangen, wenigstens auf Lichtmessen, verstattet ward [53].

[53] Es ward das lange Winterlager von Martini bis Lichtmessen auf der Versammlung zu Hamburg, im J. 1391, in Vorschlag gebracht, jedoch nur ad referendum angenommen. Ueber denselben Termin ward im J. 1401, auf Máriá Heimsuchung, zu Lübeck, derselbe Gegenstand berathschlagt. Auf den drey Tagfahrten des Jahrs 1403, Quasimodogeniti zu Lübeck, auf Bartholomäi zu Calmar, und auf Nicolai zu Lü-

Bey den westlich belegenen Communen aber mögen diese Statute nicht mit Strenge gehandhabt worden seyn, und es mag auch die Fahrt auf diese Gegenden einige

beck, scheinen die Statute erst vollständiger zu Stande gekommen und allgemeiner angenommen worden zu seyn. Einiges ward jedoch noch nicht von allen beliebt. Der Termin aber ward auf Antrag der Preußen, auf der letzten Versammlung bis auf Petri Stuhlfeyer verlängert. So heißt es auch in den Beschlüssen der folgenden Jahre. Jedoch auf dem Hanse-Tage zu Lübeck, im J. 1470, kommt wieder der Termin von Martini bis Lichtmessen vor, und es heißt, daß hiermit die Statute von d. J. 1417 und 1434 erneuert würden; MS. Hafn. Daß Schiffe mit Stockfisch, Bier oder Häring beladen später und früher als die übrigen aussegeln und einkommen durften, das erhellet aus dem angeführten Receß vom J. 1391. In den späteren Statuten wird jedoch nur des Biers und des Härings gedacht. — Wegen der kleinen Schiffe von 20, später auch von 24 Lasten heißt es in den Recessen stets; sie dürften segeln vmme oder vmbe landes. Es scheint, daß beydes unter diesem Ausdruck zu verstehen sey, wie es im Text ausgelegt worden ist. Dieser Ausdruck kommt z. B. vor in den angef Recessen des Jahrs 1403; MS. Hafn. In einem dieser Beschlüsse heißt es auch, daß die Städte den Artikel wegen des Biers und Härings den Wismarern zu Gefallen aufgenommen hätten. — Diese Statute sind aber öfters vollständig oder Theilweise wiederhohlt worden, auf den Hanse-Tagen von den Jahren 1412, 1418 nach den benutzten handschriftlichen Recessen dieser Versammlungen, im Hildesh. Archive. Nach den Auszügen im MS. Hafn. und bey Cammann auch in

Ausnahmen von der Regel gelitten haben [54]. Wegen der nordöstlich belegenen ist dagegen der Termin der freyen Fahrt noch beschränkter gewesen, wie es denn heißt, daß man nach Michaelis nicht mit Stapelwaren, sondern bloß mit Venthe-Gütern nach Liefland schiffen solle; bey Strafe von einer Mark Goldes [55].

Alle diese Statute über die Verbindungsmittel, die Leitung des Handels, die Aufrechthaltung des Credits und der Sicherheit, können nun freylich nicht die Zeiten verläugnen, in welchen sie entstand. Thöricht, wenigstens zwecklos sind die einen, während die anderen das Gegentheil deutlich bezeugen. Allein, auch die Thorheit der einen wird gemildert, wenn man nur jene Zeiten, und die Stufe der Cultur nicht vergißt, auf welcher sich damahls das nördliche Europa und dessen Handel befand. Bey so vielem, was damahls entbehrt wurde, mußte auch manches Gesetz so viel anders lauten, als bey größeren Fortschritten es jetzt lauten würde, oder billig jetzt abgefaßt werden sollte.

den Jahren 1417, 1434, 1442, 1454, 1470 und ohne Zweifel auch noch in anderen.

[54] So führt Cammann die strengen Statute, eines langen Winterlagers, von d. J. 1403, 1417, 1434 an, er setzt aber hinzu: jedoch ward die Westfahrt ausbedungen. Er sagt ferner, in dem Jahre 1437 hätte die Stadt Amsterdam gegen diese Verordnung protestirt.

[55] Dieß Statut, Liefland betreffend, führt Cammann an, als im Jahre 1470 gegeben; besser noch findet es sich in dem MS. Hafn. in dem Auszuge der Verhandlungen des Hanse-Tages, von eben diesem Jahre, zu Lübeck.

Uebrigens scheint im Ganzen dasselbe Verhältniß des Bundes, in Bezug auf den inländischen Handel, und die vaterländische Industrie geblieben zu seyn, welches sich am Ende der ersten Periode darboth. So viele Einrichtungen und Vorschriften für den auswärtigen Verkehr sich auch vorfanden, so arm ist doch die Hansische Gesetzgebung in Bezug auf den inländischen Verkehr stets und immer geblieben. Und wenn sich nun gleich mehrere Bestrebungen vorfinden, die inneren Communications-Mittel zu vervollkommnen, welche unbezweifelt von einer größern Lebhaftigkeit des innern Handels zeugen; so sind doch gemeinschaftliche Statute, welche ihn beträfen, so gut als gar nicht vorhanden. Zu Folge der bekannten Lage der Dinge, vermöge deren jede einzelne Stadt, ihrer Autonomie gemäß, diese Verhältnisse unabhängig von den übrigen bestimmen wollte; ferner, da zuverlässig der auswärtige, große Zwischenhandel, es früh wie spät immerhin war, auf welchem die Hauptkraft des ganzen großen, stolzen, Gothischen Gebäudes vorzüglich beruhte: so kann jene Erscheinung weiter nicht Wunder nehmen.

Dabey ist indeß nicht zu bezweifeln, daß nicht mehrere Zweige der inländischen Industrie bedeutende Fortschritte im Verlauf von ein anderthalb Jahrhunderten gemacht haben sollten; es ist gänzlich nicht zu bezweifeln, daß eben der lebhafte, auswärtige, große Zwischenhandel nicht zur Ermunterung des städtischen und ländlichen, einheimischen Fleißes mit gewirkt haben sollte. Mit

Zahlen läßt es sich jedoch nicht darstellen. Die Hansen hatten und führten keine Aus- und Einfuhr- keine Zoll- und Schiffslisten; sie begnügten sich mit ihrer Wohlhabenheit, und kümmerten sich wenig um solche, oft so pomphaft klingende, und dennoch so lügenhafte Angaben.

Man vernimmt aber nicht, daß irgend ein bedeutender neuer Zweig der städtischen Industrie, vollends ein solcher, der für fremde Märkte gearbeitet hätte, eben bey ihnen aufgekommen wäre. Desto gewisser aber kann man behaupten, daß die bereits in der frühern Periode vorhandenen zu einer größern Vollkommenheit gebracht, oder in einem größern Umfange betrieben worden sind.

Bier, Leinwand, Wein und Tuch sind gewiß stets die Hauptartikel gewesen und geblieben, vorzüglich Bier und Tuch, welche einen bedeutenden Gegenstand der Deutschen städtischen Industrie ausgemacht haben. Vaterländische, durch die Hansen ausgeführte Tücher kommen häufiger, als in früheren Zeiten vor; sie wurden aus dem Innern von Niedersachsen, nahmentlich z. B. nach Rußland versendet. Allein der große durch die Hansen bewirkte Absatz der Englischen und Flandrischen Tücher so wohl in Deutschland, als in fremden Ländern läßt vermuthen, daß man in den Bundesstädten sich vornehmlich nur mit der Verfertigung groben Tuchs beschäftigt habe. Es ist dagegen bekannt, daß auswärtige, feine, besonders Englische Tücher, in die Deutschen Städte ungeschoren, ungepreßt und ungefärbt eingeführt wurden, und daß die Communen in dieser Hinsicht die

Gewinnste der fernern Vollendung zogen. Gewiß sind diese Geschäfte der Färberey, des Pressens und Scherens der Tücher in einer gewissen Vollkommenheit bey ihnen betrieben worden. Es lautet auch ein gemeines Hansisches Statut dahin, daß kein ungefärbtes Tuch, bey Strafe der Confiscation, aus der einen Stadt oder Gegend in eine andere geführt werden solle [88].

Gewisse Metallarbeiten sind ferner unbezweifelt in den Deutschen Städten, auch zum Absatz in fremde Gegenden betrieben worden. Die vaterländischen, die Nordischen, die Böhmisch-Ungrischen Bergwerke, die ihnen offen standen, gewährten das nöthige Material; auch sind unbezweifelt noch jetzt in den Nordischen Reichen, hier und da Glocken z. B. vorhanden, welche um diese Zeit in den Deutschen Städten gegossen worden sind.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß nicht noch verschiedene andere Arbeiten Deutscher Zünfte, vorzüglich im Europäischen Norden, einen Absatz gefunden haben. Jedoch, wegen der diesen Gesellschaften eigenen, wilden und tollen Zwangs-Statute, ist die rege Betriebsamkeit bey ihnen wohl nie recht lebendig geworden. Zwar ist es sehr wahr, daß durch die monopolistische Beherr-

88 Ueber die Tücher s. das was bereits bey dem Englischen, Flandrischen und Russisch-Hansischen Handel vorgekommen ist, und in der folgenden Periode erwähnt werden wird. Das angeführte Statut ist von d. J. 1418, nach dem Recess im Hildesheimischen Archive; vergleiche auch Willebrandts Hans. Begeb. b. d. J.

schung fremder Märkte, welche den Hansen bald mehr, bald weniger zustand, allerdings, selbst für die unvollkommene, heimische Bearbeitung des rohen Products, ein Absatz in der Fremde zwangsmäßig erhalten werden konnte, und gewiß auch zum Theil erhalten ward. Allein man darf doch auch gar nicht vergessen, daß der Bund und dessen ganze Direction, vorzüglich in den Händen von Kaufleuten war, die weiter um das Aufkommen der Verarbeitung des rohen Products im Vaterlande so eifrig gar nicht bemüht waren. Durch den Handel, und durch einen monopolisirenden Zwischenhandel wollten sie reich werden, ob aber diese Waren im Innern oder im Auslande gewonnen wurden, das war ihnen ziemlich gleichgültig. Sie wollten den Norden und Westen beym wechselseitigen Einkaufe und Verkaufe der Producte beherrschen. Dieß leisteten sie auch wirklich; und auf diese Weise haben sie denn ohne Zweifel wohl immer am meisten ihre Reichthümer sich verschafft.

Der Schiffbau ist gewiß bey dieser Lage der Dinge immer vollkommener von ihnen betrieben worden, und es war sicher nur Neid und Eifersucht, daß andere fremde Nationen nicht zu vielen und guten Schiffen kommen sollten, gewiß aber nicht Mangel an Materialien und Arbeitern, der Grund des Verbothe, daß auf Rechnung der Ausländer in Hansischen Häfen keine Schiffe gebaut, noch daß dergleichen ihnen verkauft werden sollten. Eine große Menge von Menschen fanden durch den von ihnen beherrschten Seehandel, beym Bau der Schiffe, bey

den von ihnen betriebenen Fahrten und Fischereyen, eine stete und reichliche Nahrung. Gewiß sind auch diese Gewerbe des Schiffbaus, der Seefahrt, und der großen und kleinen Fischereyen, stets die einträglichsten und vorzüglichsten der Seestädte des Bundes gewesen.

Eben so wenig kann es bezweifelt werden, daß die Communen höchst wohlthätig auf das platte Land gewirkt haben, wie sehr sie sich auch immer, als von ihm abgesondert ansehen mochten. Der Absatz so vieler rohen Producte, besonders der verschiedenen Getreidearten in den Städten, theils zu eigenem Verbrauche, theils zur Verarbeitung, um unter anderen Formen sie zur Ausfuhr geschickt zu machen, theils endlich auch um die verschiedenen Kornarten roh zu versenden, da die Hansen mehrere der Nordischen Reiche, auch verschiedene westliche Gegenden mit diesem ersten und unentbehrlichsten Nahrungsmittel versorgten, kann nicht anders als höchst wohlthätig auf das platte Land gewirkt haben. In den Hansischen Weichbildern waren diese großen Quantitäten gewiß allein nicht zu finden.

Eine bedeutende Getreideausfuhr aber ist stets in diesen Zeiten, so gut als noch jetzt, von Liefland und Preußen, von den Wendischen Städten, so wie von der Elbe und Weser aus unbezweifelt betrieben worden. Zwar ist es gewiß, daß das Getreide, und andere vom platten Lande nach den Städten gebrachte, rohe Producte, durch verschiedene Arten von Stapelgerechtsamen, von den Communen zu wohlfeilen Preisen erkauft wurden, und daß

sie somit bald mehr, bald weniger eine Art Monopol des Ein- und Verkaufs über das platte Land sich anmaßten. Auf diese Weise haben die Landschaften freylich nicht den Vortheil gezogen, oder so viel gewinnen können, als sie bey einem freyeren Handel würden gewonnen haben: allein immerhin konnte doch eine bedeutende, gute Wirkung auf die Pflege und den Anbau der Felder, der Bergwerke, der Viehzucht, der inländischen Fischereyen und Waldungen durch den großen Absatz, den man bey den Städten fand, nie fehlen.

Es würde von einem nicht geringen Interesse seyn, wenn man die Art des im Innern von Deutschland durch die Hansen bewirkten Verkehrs in einigem Detail darstellen könnte. Wenn man auch über die Quantitäten nichts erführe, so würde sich doch, im Fall, daß man den ganzen Mechanismus übersehen könnte, ihr alles belebender, wohlthätiger Eifer hier unbezweifelt anschaulicher, als irgend sonst wo darstellen lassen. Allein dieß Unternehmen muß man gänzlich aufgeben, da die Hansischen Nachrichten selbst darüber schweigen, und da die Archive der einzelnen Städte viel zu wenig benutzt und ihr Vorrath viel zu wenig mit Einsicht und Verstand bearbeitet ist, als daß dieß Unternehmen auch nur einiger Maßen gelingen könnte [57].

[57] Es war des Verfassers Absicht dieß, mit Hülfe der bekannt gewordenen Nachrichten und Urkunden, die sich in den einzelnen Städtegeschichten vorfinden, zu versuchen: allein nachdem er die gesammelten Materialien übersah, so ward der Vorrath so höchst unvollständig

Man kann nichts als die Ueberzeugung gewinnen, daß die Hansen mit unermüdeter Thätigkeit die verschiedenen Wasser-Communicationen im Innern aufs eifrigste betrieben haben; daß sie einander das Recht der Einbürgerschaft zugestanden; daß sie sich von manchem Zwange der den Fremden auflag, wechselseitig befreyten: welches Alles, so wie manches andere, früher erwähnte, für diesen ihren vermehrten innern Betrieb spricht. Man kann aber auch wenig mehr mit Gewißheit, als eben dieß Allgemeine aufstellen.

Es mußte ein stets lebhafter Verkehr unter den Städten seyn, bey dem Absatze, welchen die Seestädte des Bundes für ihre Fische und andere nördliche und westliche Producte, die sie über das Meer bezogen, im Innern von Deutschland suchten und fanden. Andere Güter wurden von den Landstädten dagegen dorthin gefördert. Diese besuchten zum Theil selbst unmittelbar einige der Hansischen großen Factoreyen im Auslande; zum Theil hielten sie ihre Commissäre in den Seestädten; sie mietheten oder kauften sich daselbst Schiffe, oder bedienten

befunden, daß er durchaus noch keine Bearbeitung zuließ. Es ist dieß nicht eher zu erwarten, als bis die einzelnen Stadt-Archive vollkommener in dieser Hinsicht benutzt werden; man muß dieß anderen Zeiten und einer andern Hand überlassen. Wer unsinnige Fabeln lesen will findet seine Befriedigung bey Herrn Fischer. Dieser vortreffliche Schriftsteller hat in Bezug auf den inländischen Verkehr einen unvergleichlichen Schatz des heillosesten Unsinns zusammen gebracht.

sich endlich dieser verschwisterten Communen, um die entferneteren Märkte zu besuchen. Die tiefer im Innern, hinter den Deutschen Seestädten belegenen Landschaften, als Polen, Litauen, Schlesien, Böhmen, Ungarn, waren ihnen so wohl wie verschiedenen der Landstädte des Bundes unbezweifelt zugänglich, wie denn nahmentlich Cracau und Breslau, und wahrscheinlich auch noch einige andere Communen dieser Gegenden, selbst eine Zeit lang, Mitglieder der Corporation gewesen sind. Mit Oberdeutschland aber mag der Verkehr nie eben bedeutend gewesen seyn. Da die Städte dieser Gegenden mit eigener Kraft ihre Handelszweige östlich nach Ungarn, westlich nach den Niederlanden, südlich nach Italien und nach anderen Gegenden hin trieben, und somit in gewisser Hinsicht, als Concurrenten mit den Niederdeutschen Communen auftraten, woraus auch vornehmlich der bereits oft geäußerte, in der Folge immer wilder sich zeigende Haß der Hansen gegen die Oberdeutschen entstand. Demnach ist es wahrscheinlich, daß der Verkehr zwischen diesen beyden Theilen sich bloß auf die Waren einschränkte, welche keiner von ihnen auf einem andern Wege von fremden Völkern beziehen konnte. Immerhin haben doch die Oberdeutschen die nördlichen Producte, die Fischwaren und andere im Norden gewonnene Artikel den Hansen abnehmen müssen: was sie aber dagegen bothen, ist minder gewiß.

Auf jeden Fall war indeß damahls so wohl, wie in den früheren Zeiten, des Bundes ausgedehnter, großer

Zwischenhandel, die Haupt-Basis seiner Größe. Die Herrschaft der Hansen in den Nordischen Reichen, ihre Begünstigungen in mehreren westlichen Gegenden von Europa, setzten sie in den Besitz einer Macht und eines Verkehrs, welcher ihnen einzig und allein daselbst zustand und den ihre Nachkommen nie wieder gekannt haben. Sie waren hierdurch im Besitz der Producte, die von den beyden verschiedenen Theilen Europa's wechselseitig nicht entbehrt werden konnten. Alle Nachrichten ohne Unterschied, die bis auf uns gekommen sind, gewähren hierüber die lautredendsten Beweise. Sie erfreuten sich einer größern Schifffahrt, eines größern Handels, einer größern Wohlhabenheit, als irgendwo, Flandern, in der letzten Hinsicht, ausgenommen, in den Ländern der Nord- und Ostsee gefunden ward. Diese Ueberzeugung muß bey jedem nothwendig entstehen, ob man schon über den Umfang ihres Capitals durchaus keine Zahlen aufstellen kann.

In Bezug auf diese fremden Länder, welche von den Hansen beherrscht wurden, strebten sie nun freylich nach Monopolen, und dieß Bestreben ist ihnen auch, bald mehr, bald weniger vollständig gelungen. Ueber den Druck ihrer Monopole konnten demnach diese Völker, und das mit Recht bittere Klagen führen. Die Frevel der Hansen, ihre auf sich gehäufte Sündenschuld, können weder übersehen, noch gerechtfertigt werden. Allein entschuldigen läßt sich dieß Verfahren, da man, dem herrschenden Egoismus der Völker gemäß, so viele Jahrhunderte

nachher, bey der Möglichkeit eines weit freyern Handels, dennoch immer auf gleiche, oder ähnliche, nur etwas gehelmer und feiner ausgesonnene Bestrebungen, bey den handeltreibenden Nationen, stößt. Für jene Zeiten aber vollends konnte an keinen so freyen Handel gedacht werden, als er jetzt betrieben werden kann. Die innere, schlechte und unsinnige Organisation der Staaten machte dieß unmöglich. Wenn aber nun monopolistisch geherrscht werden sollte, so vermeinten die Hansen, daß sie dazu eben so tauglich und eben so befugt wären, als andere.

Ohnehin aber muß man gänzlich nicht in das Wehklagen der Nordischen Schriftsteller mit einstimmen, welche den Hanseatischen Verkehr in ihren Landschaften, als ein trauriges und immerwährendes Leiden ihrer Vorfahren darstellen. Dieß ist ganz falsch. Wenn sie klagen, daß die Hansen ihre Könige ofe mit Füßen getreten, daß sie die inneren Streitigkeiten dort eine Zeit lang erhalten, oder besser, die vorhandenen zu ihrem Vortheile benutzt, und daß sie drückende Monopole sich zu verschaffen gewußt haben; so sind diese ihre Behauptungen der Wahrheit allerdings sehr gemäß. Allein es heißt das gerechte Gefühl der erlittenen Schmach viel zu weit getrieben, wenn sie den Hansischen Verkehr in diesen Nordischen Reichen nun, als einen bloßen, reinen Verlusthandel darstellen.

Diese Landschaften nähmlich waren damahls durchaus unfähig, nach den von ihnen in jener Zeit gemachten Fortschritten zu urtheilen, so viele, so große und entfernte

Märkte mit ihren Schiffen zu besuchen, als die Hanseaten vermochten. Der vollkommenere Anbau ihrer Ländereyen würde, ohne die Dazwischenkunft der Deutschen, viel langsamer gewesen seyn. Diese aber suchten allen, selbst den entferntesten, nördlichen Gegenden für die Producte ihres Fischfangs, ihres Land- und Bergbaus, so wie ihrer Waldungen, einen stets größern Absatz zu verschaffen, den die Eingeborenen sonst nimmermehr hätten finden können.

Es wird von einigen behauptet, daß der Anbau mehrerer dieser Nordischen Reiche relativ für jene Zeiten, und verglichen mit anderen damahls blühenden Völkern, vollkommener als in späteren Zeiten, unter eben denselben Beziehungen, gewesen sey; obschon unbezweifelt an und für sich der Wohlstand dieser Länder, so wie der des gesammten Europa's, hernach weit größere Fortschritte machte, und eine höhere Stufe erreichte, wenn man diese so weit von einander entfernten Zeiträume wiederum mit einander vergleicht. Diese Behauptung, in ihrer relativen Beziehung genommen, hat allerdings viel wahrscheinliches für sich, wenn gleich die Vergleichung nicht mit Genauigkeit geleistet werden kann. In Schweden und in anderen dieser Nordischen Reiche finden sich auf jeden Fall Gesetze aus diesen Zeiten, daß die Eingeborenen alle, oder daß wenigstens der zahlreichere Theil derselben der Schifffahrt sich enthalten solle, und es finden sich Klagen der Gutsbesitzer, welche aussagen, daß durch die von ihren Untergebenen betriebene Schifffahrt der An-

bau des Landes leide. Durch die Vertheilung der Arbeit, durch der Hansen großen Verkehr, durch ihren ausgedehnten Seehandel, mußten jenen Landschaften unbezweifelt große Vorzüge zuwachsen. Aber sehr gewiß ist es auch, daß diese Vortheile nicht so groß waren und seyn konnten, als wenn zugleich eine freyere Concurrenz mit anderen Völkern hätte zu Stande gebracht werden können. Sie verloren zuverlässig nicht durch die Hansische Dazwischenkunft, ihre Gewinnste waren immer bedeutend genug; aber sie gewannen nicht so viel, als sie unter anderen, freyeren Bedingungen, hätten gewinnen können.

Auf jeden Fall werden die Bestrebungen der Hansen immer ein denkwürdiges Monument der Emsigkeit, der Kühnheit, des stolzen Geistes und der Energie dieser Deutschen Bürger bleiben, so lange unter den Menschen nicht alle Achtung für die Entwickelung seltener Kräfte erstorben seyn wird. Es werden die schwächlichen Nachkommen die Erzählung ihrer verschwundenen Größe um so mehr bewunderen, da sie des Gefühls ihrer eigenen Ohnmacht sich nicht entschlagen können.

Das ganze, stolze, Gothische Gebäude kann freylich nicht mehr dem Auge in allen seinen Theilen bis zur vollen Anschauung vorgezaubert werden: allein die Grundsteine, die man noch deutlich erkennt, die Trümmer dieses oder jenes Giebels, dieser Zinne, dieses Gewölbes, lassen den seltenen Aufwand von Kraft noch deutlich ge-

nug erkennen, der hier mit Glück und Ruhm einst verwandt worden ist.

Spätere Geschlechter sind jenen gefolgt, die einer größern Geistes-Cultur mit Recht sich rühmen, welche aber die verschwundene Kraft der Vorfahren nicht anders, als mit Wehmuth vernehmen können. Statt der rohen, unruhigen und unvollkommenen Freyheit, welche die Entschlafenen zu größeren Thaten anfachte, ist todtenähnliche Ruhe, des Gehorsams geräuschlose Pflicht gefolgt. Statt der Herrschaft der Vorfahren über fremde Länder, erkennen ihre Nachkommen fügsam das Recht den Ausländern zu, daß über ihr Loos auf fremden Tischen gewürfelt werde. In jenen Zeiten war der Deutsche Nahme, durch die Kraft der städtischen Corporationen geehrt; den Nachkommen bleibt nichts, als in der Ideenwelt Reiche zu erobern, um dort sich Achtung zu verschaffen, da ihre Thätigkeit in der Sinnenwelt in stets engere Grenzen verwiesen worden ist. Jene hatten Gefühl für Deutsche Würde, sie hatten Liebe zu ihrer Corporation, sie kannten den Patriotismus nicht als leere Idee, sondern als Thatsache; die Nachkommen haben neue Worte zu ihrem eigenen Troste ersonnen, und da jene Gefühle ihnen fremdartig geworden waren, sich in die Arme der allgemeinen Menschenliebe und des Cosmopolitismus geflüchtet: was blieb sonst noch den gesunkenen Völkern übrig?

Es sey weit entfernt die Gebrechen jener verschwundenen Zeiten zu rechtfertigen, die Barbarenkraft ihrer Genossen zu überfirnissen, ihrer Sünden Schuld durch

die Beschönigung zu theilen! Möge aber jeder aus ihrem Beyspiele lernen das zu thun, was ihm zunächst liegt, das, was Welt und Nachwelt von ihm fordert, treu und redlich zu leisten!

Die Geschichte der Gemeinen, die ein Lavastrom verschlungen, die ein Erdbeben verschüttet, die eine Lawine begraben hat, hört der Wanderer gern erzählen, abgesehen selbst von allem praktischen Gebrauche. Bey der Geschichte der Verschwundenen zu erstaunen, zu zittern, zu hoffen, zu fürchten, ihres Glücks sich zu freuen, von ihrem Unglücke durchschauert zu werden, und die Kraft theilnehmend zu ehren, womit sie einem unerbittlichem Geschick einige Zeitlang entgegen strebten; dieß ist ein so allgewaltiger Trieb in des Menschenbrust; es sey auch die Entschuldigung für diese Geschichte.

Die Verheerungen des zernichtenden Wetterstrahls, der die Hansen traf, dem sie auszuweichen vergebens suchten, des Schicksals harte, verdoppelte Schläge, welche sie in das Nichts wieder zurückschleuderten, werden die folgenden Bücher erzählen.

Beylagen.

Beyl. I. Nr. 1. Ueber die dem Verfasser fernerhin mitgetheilten, und von ihm benutzten, handschriftlichen Quellen.

— — Nr. 2. Ueber die zu dem Bunde gehörigen Communen, während dieser Periode; zu Buch 5.

Beyl. II. Verzeichniß vorzüglich der gedruckten Urkunden, welche zu der Geschichte der zweyten Periode gehören.

Beylage I. Nr. 1.

Ueber die fernerhin benutzten handschriftlichen Quellen.

Der Verfasser ist in mancher Hinsicht, in Bezug auf die erhaltenen, ungedruckten Hülfsmittel zu dieser Geschichte, unerwartet glücklich gewesen. Seine Einsicht in den Gang und die Entwickelung des ganzen Instituts ist dadurch bedeutend vermehrt worden, und er eilt den deßhalb verdienten Männern seine Dankbarkeit öffentlich zu erkennen zu geben.

1) Vor allen anderen hat ihn ein Mspt. aus der Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen in den Stand gesetzt, der Geschichte dieser Periode eine größere Vollständigkeit zu geben.

Er. ward zuerst durch die Güte des Herrn Professor Nyerup zu Kopenhagen von der Existenz zweyer, die Hanse betreffenden Mspte, die sich auf der Königlichen Bibliothek daselbst befinden, unterrichtet. Der Herr Graf Cai Reventlau, Director dieses Instituts, hat die Bewilligung unbeschwert ertheilt, daß diese Handschriften zum völlig freyen Gebrauche, durch die gütige Vermittelung des ersten Bibliothekars, des Herrn Doctor Moldenhawer, nach Göttingen gesandt wurden. Eine so liberale Gesinnung wird das Publicum, vereint mit dem Verfasser, dankbar erkennen. Nähere Nachrichten über den Gehalt beyder Handschriften sind folgende.

Das eine Mspt. ist auf Pergament in einem mäßigen Quartbande. Es enthält die Scra van Nougarden

ohne Jahrszahl. Die Characteres der Schrift fallen gewiß in das funfzehnte Jahrhundert, allein verfaßt ist diese Comtoir-Ordnung gewiß in weit früheren Zeiten. Ein Ausdruck, eine Jahrszahl, kommt darin nicht vor, aus welchen man auf ihren Ursprung schließen könnte: allein das Ganze trägt die unbezweifelten Spuren des rohen Anfangs der Hansischen Factorey zu Nowgorod noch an sich. Nirgends kommt darin das Wort Hanse oder Deutsche Hanse vor, sondern es ist stets nur noch von Deutschen überhaupt darin die Rede. Von der Corporation der Nowgorods-Fahrer und von dem Rathe zu Lübeck scheint diese Vorschrift ausgegangen zu seyn, wenigstens heißt es am Schluß, daß wenn ein neues Recht aufkäme, man deßhalb an den Rath zu Lübeck sich wenden solle, welcher bemüht seyn wird: dat se dat mit rechte in recht bringen. — Es ist wahrscheinlich, daß der Ursprung dieser Verordnung in das vierzehnte, oder gar in das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts fällt. Von einer Hansischen Versammlung, als höchsten gesetzgebenden Autorität, ist durchaus noch nicht die Rede. Auf diese Weise hat von der Handschrift, bey Erzählung der Geschichte des Hansisch-Russischen Handels in dieser zweyten Periode, nur ein beschränkter Gebrauch gemacht werden können. Da es indeß sehr interessant ist, den rohen Anfang der so mächtig gediehenen Hansischen Institute kennen zu lernen, und da der Abdruck dieser Handschrift keinen bedeutenden Raum fordert; so wird sie in dem Urkundenbuche geliefert, und den Liebhabern zur nähern Prüfung übergeben werden. Man hat so wenig über den Deutsch-Russischen Handel aus jenen Zeiten, so wenig über die allmähliche frühe Bildung aller Hansischen Institute, daß der Verfasser der Erkenntlichkeit der Freunde dieser Untersuchungen deßhalb gewiß ist. Eben darum ist es auch unnütz hier dabey länger zu verweilen.

Das zweyte aus der genannten Bibliothek mitgetheilte Mſpt, auf Papier, in neueren Zeiten copirt, beträgt einen ziemlich ſtarken Folio-Band, und führt den Titel: Recessus Hansae ab anno 1361 ad annum 1557. Das Ganze zerfällt in zwey Hälften. Die erſte hat folgende Aufſchrift: Recessus Hansae ab anno 1361 vsque ad annum 1405 inclusiue. Ex codice originali membranaceo in folio bibliothecae excellentissimi Domini *Ioh. Lud. de Holstein Comitis de Lethraborg* etc. descript. per *C. Thorhallesen*, Isl. Darauf wird bemerkt, daß ſich in dem Original Codex mit großen Fractur-Buchſtaben, folgende Einleitung, welche in dieſer Abſchrift mit einigen Varianten zwey Mahl gegeben wird, finde: Publica reposcit (deposcit) vtilitas vt gesta veterum maneant in memoria seculorum, quoniam ex hiis prouida posteritas multifaria et proficua in futuris capere poterit documenta. Quod honorabiles Domini et viri prouidencie Domini Proconsules et Consules huius ciuitatis Lubicensis considerantes suorum predecessorum tractatus et placita cum nonnullis Regibus et principibus et aliis terrarum dominis aliisque ciuitatibus pertractata in nonnullis caducis libris (libellis) sparsim comperta (comferta) in vnum opus solidiorique materia redigi decreuerunt. Vnde presens opus reposterum (registrum) recessuum nuncupatum completum est. Anno Domini 1404 in festo purificacionis beate Marie. Cui eciam operi quidam sexterni vacui sunt alligati, vt de posterioribus tractatibus et placitis addi possit temporibus affuturis. Sequitur (von anderer Hand beygefügt Recessus Hansae Nr. 1. ab anno 1361 ad annum 1405. Dieſer Theil des Mſpts enthält die vollſtändigen Receſſe, Acten und Beſchlüſſe folgender Tagfahrten:

1361 nat. Mar. virg., Gripswald.
1362 dominica ante b. Martini, Rostok.
1363 1 Ianuarii, Stralsund.
—— Agathae virg., Rostok.
—— fer. 6. ante Iudic., Wismar.
—— dominica Iubilate, Wismar.
—— voc. Iucundit. Nykiobing Falster.
—— Ioh. Baptiste, Lubeck.
—— Iacobi, Wismar.
—— natiuit. Marie, Stralsund.
—— 1 Nouemb., Gripswald.
—— Epiphan. Dom., Stralsund.
1364 Dom. Iubilate, Rostok.
—— 27 Mai, Lubeck.
—— in Iunio, Stralsund.
—— Mauricii, Stralessund.
1366 nativ. Ioh. Baptiste, Lubeck.
—— fer. 4 post f. Lucie, Rostok.
1367 dominica post ascensionem Domini, Rostok.
—— nat. Ioh. Bapt., Stralessund.
—— Martini s. St. Elisab., Cöln.
—— conceptionis Marie, Lubeck.
1368 circumcisionis Domini, Rostok.
—— purific. Marie. Lubeck.
—— dominica Inuocauit., Grevesmölen.
1368 f. 4. ante Letare, Rostok.
—— nat. Ioh. Bapt., Lubeck.
—— dominica proxima post f. Iacobi, Rostok.
—— Laurentii, Wismar.
—— octaua Michaelis, Stralsund.
—— fer. quarta ante fest. Martini, Rostock.
1369 Letare, Lubeck.
—— Inuentio crucis, Wolgast.
—— Margarethae, Lubeck.
—— 11000 virginum, Stralsund.
1370 Walburgis, Stralsund.
—— Iohannis Bapt., Bauhus.
1371 Philippi Iacobi, Lubeck.
—— Pentecost., Stralsund.
—— Vigil. Sim. et Iudae, Stralsund.
1372 natiuit. Marie, Tönsberg.
1373 Philippi Iacobi, Lubeck.
—— Pentecost., Lubeck.
1374 Iacobi Apostoli, Stralsund.
1375 Ioh. Bapt., Lubeck.
—— diüis. apostol., Rostock.
1376 Fabian. Seb., Wismar.
—— Letare, Stralessund.
—— voc. Iucundit., Stralsund.
—— Ioh. Bapt., Stralessund.
—— vigil. assumpt. Mar., Kalingborch.

1376 vigil. assumpt. Mar., Corsor.
1377 Ioh. Bapt., Lubeck.
1378 conuers. Pauli, Stralsund.
—— dominica prox. ante pentecost., Stralsund.
—— Catharinae, Lubeck.
1379 Ioh. Bapt., Lubeck.
1380 11000 virgin., Wism.
1381 Marci Evang., Stralsund.
—— Ioh. Bapt., Lubeck.
1382 Ioh. Bapt., Lubeck.
—— Michaelis, Stralsund.
1383 dominica misericord. Domini, Lubeck.
—— dominica post octauam corporis christi, Lubeck.
—— dominica post Michael., Lubeck.
1384 dominica misericord. Domini, Stralsund.
—— Dionysii, Falsterbode.
1385 dominica Letare, Lubeck.
—— Ioh. Bapt., Stralsund.
1386 dominica Letare, Lubeck.
—— Margarethae, Lubeck.
—— Simonis et Iudae, Lubeck.
—— Letare, Lubeck.
1387 Dionysii, Lubeck.
1388 Philippi Iacobi, Lubeck.
1389 Ascens. Dom., Lubeck.
—— Michaelis, Lubeck.
1390 Ioh. Bapt., Lubeck.
1391 Martini, Hamborch.
1392 Galli, Lubeck.
1392 Thomae, relatio legatorum ciuitatum Hanseaticarum in Flandria.
1393 Mar. Magdal., Lubeck.
—— Michaelis, Skanor et Falsterbode.
1394 in carnis priuio, Lubeck.
1395 Ascens. Domini, Skanor et Falsterbo.
—— ante f. Michaelis, Helsingborch.
—— Michaelis, Lubeck.
1396 assumt. Mariae, Lubeck.
1397 Nativ. Marie, Lubeck.
1398 fer. sexta Pasch., Lubeck.
—— Petri ad vincula, Hafniae.
1399 Iac. Apostoli, Lubeck.
—— nativit. Marie, Nycopie.
1400 purificat. Marie, Lubeck.
—— Iacobi, Calmar.
1401 visitat. Marie, Lubeck.
—— nativ. Marie, Lunden.
1402 Pentecost., Lubeck.
1403 des mandages na dem achten dage der hochtid twelften, to der Wismar.
—— Quasimodogeniti, Lubeck.
—— Bartholomaei, Calmar.
—— Nicolai Episcopi, Lubeck.
1404 fer. 3 p. d. Quasimodogeniti, Lubeck.
—— Galli, Marienburg.
1405 fer. 5. post dominicam Inuocauit, Lubeck.

bau des Landes leide. Durch die Vertheilung der Arbeit, durch der Hansen großen Verkehr, durch ihren ausgedehnten Seehandel, mußten jenen Landschaften unbezweifelt große Vorzüge zuwachsen. Aber sehr gewiß ist es auch, daß diese Vortheile nicht so groß waren und seyn konnten, als wenn zugleich eine freyere Concurrenz mit anderen Völkern hätte zu Stande gebracht werden können. Sie verloren zuverlässig nicht durch die Hansische Dazwischenkunft, ihre Gewinnste waren immer bedeutend genug; aber sie gewannen nicht so viel, als sie unter anderen, freyeren Bedingungen, hätten gewinnen können.

Auf jeden Fall werden die Bestrebungen der Hansen immer ein denkwürdiges Monument der Emsigkeit, der Kühnheit, des stolzen Geistes und der Energie dieser Deutschen Bürger bleiben, so lange unter den Menschen nicht alle Achtung für die Entwickelung seltener Kräfte erstorben seyn wird. Es werden die schwächlichen Nachkommen die Erzählung ihrer verschwundenen Größe um so mehr bewunderen, da sie des Gefühls ihrer eigenen Ohnmacht sich nicht entschlagen können.

Das ganze, stolze, Gothische Gebäude kann freylich nicht mehr dem Auge in allen seinen Theilen bis zur vollen Anschauung vorgezaubert werden: allein die Grundsteine, die man noch deutlich erkennt, die Trümmer dieses oder jenes Giebels, dieser Zinne, dieses Gewölbes, lassen den seltenen Aufwand von Kraft noch deutlich ge-

nug erkennen, der hier mit Glück und Ruhm einst verwandt worden ist.

Spätere Geschlechter sind jenen gefolgt, die einer größern Geistes-Cultur mit Recht sich rühmen, welche aber die verschwundene Kraft der Vorfahren nicht anders, als mit Wehmuth vernehmen können. Statt der rohen, unruhigen und unvollkommenen Freyheit, welche die Entschlafenen zu größeren Thaten anfachte, ist todtenähnliche Ruhe, des Gehorsams geräuschlose Pflicht gefolgt. Statt der Herrschaft der Vorfahren über fremde Länder, erkennen ihre Nachkommen fügsam das Recht den Ausländern zu, daß über ihr Loos auf fremden Tischen gewürfelt werde. In jenen Zeiten war der Deutsche Nahme, durch die Kraft der städtischen Corporationen geehrt; den Nachkommen bleibt nichts, als in der Ideenwelt Reiche zu erobern, um dort sich Achtung zu verschaffen, da ihre Thätigkeit in der Sinnenwelt in stets engere Grenzen verwiesen worden ist. Jene hatten Gefühl für Deutsche Würde, sie hatten Liebe zu ihrer Corporation, sie kannten den Patriotismus nicht als leere Idee, sondern als Thatsache; die Nachkommen haben neue Worte zu ihrem eigenen Troste ersonnen, und da jene Gefühle ihnen fremdartig geworden waren, sich in die Arme der allgemeinen Menschenliebe und des Cosmopolitismus geflüchtet: was blieb sonst noch den gesunkenen Völkern übrig?

Es sey weit entfernt die Gebrechen jener verschwundenen Zeiten zu rechtfertigen, die Barbarenkraft ihrer Genossen zu überfirnissen, ihrer Sünden Schuld durch

die Beschönigung zu theilen! Möge aber jeder aus ihrem Beyspiele lernen das zu thun, was ihm zunächst liegt, das, was Welt und Nachwelt von ihm fordert, treu und redlich zu leisten!

Die Geschichte der Gemeinen, die ein Lavastrom verschlungen, die ein Erdbeben verschüttet, die eine Lawine begraben hat, hört der Wanderer gern erzählen, abgesehen selbst von allem praktischen Gebrauche. Bey der Geschichte der Verschwundenen zu erstaunen, zu zittern, zu hoffen, zu fürchten, ihres Glücks sich zu freuen, von ihrem Unglücke durchschauert zu werden, und die Kraft theilnehmend zu ehren, womit sie einem unerbittlichem Geschick einige Zeitlang entgegen strebten: dieß ist ein so allgewaltiger Trieb in des Menschenbrust; es sey auch die Entschuldigung für diese Geschichte.

Die Verheerungen des zernichtenden Wetterstrahls, der die Hansen traf, dem sie auszuweichen vergebens suchten, des Schicksals harte, verdoppelte Schläge, welche sie in das Nichts wieder zurückschleuderten, werden die folgenden Bücher erzählen.

Beylagen.

Beyl. I. Nr. 1. Ueber die dem Verfasser fernerhin mitgetheilten, und von ihm benutzten, handschriftlichen Quellen.

— — Nr. 2. Ueber die zu dem Bunde gehörigen Communen, während dieser Periode; zu Buch 5.

Beyl. II. Verzeichniß vorzüglich der gedruckten Urkunden, welche zu der Geschichte der zweyten Periode gehören.

Beylage I. Nr. 1.

Ueber die fernerhin benutzten handschriftlichen Quellen.

Der Verfasser ist in mancher Hinsicht, in Bezug auf die erhaltenen, ungedruckten Hülfsmittel zu dieser Geschichte, unerwartet glücklich gewesen. Seine Einsicht in den Gang und die Entwickelung des ganzen Instituts ist dadurch bedeutend vermehrt worden, und er eilt den deßhalb verdienten Männern seine Dankbarkeit öffentlich zu erkennen zu geben.

1) Vor allen anderen hat ihn ein Mspt. aus der Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen in den Stand gesetzt, der Geschichte dieser Periode eine größere Vollständigkeit zu geben.

Er. ward zuerst durch die Güte des Herrn Professor Nyerup zu Kopenhagen von der Existenz zweyer, die Hanse betreffenden Mspte, die sich auf der Königlichen Bibliothek daselbst befinden, unterrichtet. Der Herr Graf Cai Reventlau, Director dieses Instituts, hat die Bewilligung unbeschwert ertheilt, daß diese Handschriften zum völlig freyen Gebrauche, durch die gütige Vermittelung des ersten Bibliothekars, des Herrn Doctor Moldenhawer, nach Göttingen gesandt wurden. Eine so liberale Gesinnung wird das Publicum, vereint mit dem Verfasser, dankbar erkennen. Nähere Nachrichten über den Gehalt beyder Handschriften sind folgende.

Das eine Mspt. ist auf Pergament in einem mäßigen Quartbande. Es enthält die Scra van Nougarden

ohne Jahrszahl. Die Characteren der Schrift fallen gewiß in das funfzehnte Jahrhundert, allein verfaßt iſt dieſe Comtoir-Ordnung gewiß in weit früheren Zeiten. Ein Ausdruck, eine Jahrszahl, kommt darin nicht vor, aus welchen man auf ihren Urſprung ſchließen könnte: allein das Ganze trägt die unbezweifelten Spuren des erſten Anfangs der Hanſiſchen Factorey zu Nowgorod noch an ſich. Nirgends kommt darin das Wort Hanſe oder Deutſche Hanſe vor, ſondern es iſt ſtets nur noch von Deutſchen überhaupt darin die Rede. Von der Corporation der Nowgorods-Fahrer und von dem Rathe zu Lübeck ſcheint dieſe Vorſchrift ausgegangen zu ſeyn, wenigſtens heißt es am Schluß, daß wenn ein neues Recht aufkäme, man deßhalb an den Rath zu Lübeck ſich wenden ſolle, welcher bemüht ſeyn wird: dat se dat mit rechte in recht bringen. — Es iſt wahrſcheinlich, daß der Urſprung dieſer Verordnung in das vierzehnte, oder gar in das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts fällt. Von einer Hanſiſchen Verſammlung, als höchſten geſetzgebenden Autorität, iſt durchaus noch nicht die Rede. Auf dieſe Weiſe hat von der Handſchrift, bey Erzählung der Geſchichte des Hanſiſch-Ruſſiſchen Handels in dieſer zweyten Periode, nur ein beſchränkter Gebrauch gemacht werden können. Da es indeß ſehr intereſſant iſt, den rohen Anfang der ſo mächtig gediehenen Hanſiſchen Inſtitute kennen zu lernen, und da der Abdruck dieſer Handſchrift keinen bedeutenden Raum fordert; ſo wird ſie in dem Urkundenbuche geliefert, und den Liebhabern zur nähern Prüfung übergeben werden. Man hat ſo wenig über den Deutſch-Ruſſiſchen Handel aus jenen Zeiten, ſo wenig über die allmähliche frühe Bildung aller Hanſiſchen Inſtitute, daß der Verfaſſer der Erkenntlichkeit der Freunde dieſer Unterſuchungen deßhalb gewiß iſt. Eben darum iſt es auch unnütz hier dabey länger zu verweilen.

Das zweyte aus der genannten Bibliothek mitgetheilte Mspt, auf Papier, in neueren Zeiten copirt, beträgt einen ziemlich starken Folio-Band, und führt den Titel: Recessus Hansae ab anno 1361 ad annum 1557. Das Ganze zerfällt in zwey Hälften. Die erste hat folgende Aufschrift: Recessus Hansae ab anno 1361 vsque ad annum 1405 inclusiue. Ex codice originali membranaceo in folio bibliothecae excellentissimi Domini *Ioh. Lud. de Holstein Comitis de Lethraborg* etc. descript. per *C. Thorhallesen*, Isl. Darauf wird bemerkt, daß sich in dem Original Codex mit großen Fractur-Buchstaben, folgende Einleitung, welche in dieser Abschrift mit einigen Varianten zwey Mahl gegeben wird, finde: Publica reposcit (deposcit) vtilitas vt gesta veterum maneant in memoria seculorum, quoniam ex hiis prouida posteritas multifaria et proficua in futuris capere poterit documenta. Quod honorabiles Domini et viri prouidencie Domini Proconsules et Consules huius ciuitatis Lubicensis considerantes suorum predecessorum tractatus et placita cum nonnullis Regibus et principibus et aliis terrarum dominis aliisque ciuitatibus pertractata in nonnullis caducis libris (libellis) sparsim comperta (comferta) in vnum opus solidiorique materia redigi decreuerunt. Vnde presens opus reposterum (registrum) recessuum nuncupatum completum est. Anno Domini 1404 in festo purificacionis beate Marie. Cui eciam operi quidam sexterni vacui sunt alligati, vt de posterioribus tractatibus et placitis addi possit temporibus affuturis. Sequitur (von anderer Hand beygefügt Recessus Hansae Nr. 1. ab anno 1361 ad annum 1405. Dieser Theil des Mspts enthält die vollständigen Recesse, Acten und Beschlüsse folgender Tagfahrten:

1361 nat. Mar. virg., Gripswald.
1362 dominica ante b. Martini, Rostok.
1363 1 Ianuarii, Stralsund.
—— Agathae virg., Rostok.
—— fer. 6. ante Iudic., Wismar.
—— dominica Iubilate, Wismar.
—— voc. Iucundit. Nykiobing Falster.
—— Ioh. Baptiste, Lubeck.
—— Iacobi, Wismar.
—— natiuit. Marie, Stralsund.
—— 1 Nouemb., Gripswald.
—— Epiphan. Dom., Stralsund.
1364 Dom. Iubilate, Rostok.
—— 27 Mai, Lubeck.
—— in Iunio, Stralsund.
—— Mauricii, Stralesund.
1366 nativ. Ioh. Baptiste, Lubeck.
—— fer. 4 post f. Lucie, Rostok.
1367 dominica post ascensionem Domini, Rostok.
—— nat. Ioh. Bapt., Stralessund.
—— Martini e. St. Elisab., Cöln.
—— conceptionis Marie, Lubeck.
1368 circumcisionis Domini, Rostok.
—— purific. Marie. Lubeck.
—— dominica Inuocauit., Grevesmölen.
1368 f. 4. ante Letare, Rostok.
—— nat. Ioh. Bapt., Lubeck.
—— dominica proxima post f. Iacobi, Rostok.
—— Laurentii, Wismar.
—— octaua Michaelis, Stralsund.
—— fer. quarta ante fest. Martini, Rostock.
1369 Letare, Lubeck.
—— Inuentio crucis, Wolgast.
—— Margarethae, Lubeck.
—— 11000 virginum, Stralsund.
1370 Walburgis, Stralsund.
—— Iohannis Bapt., Bauahus.
1371 Philippi Iacobi, Lubeck.
—— Pentecost., Stralsund.
—— Vigil. Sim. et Iudae, Stralsund.
1372 natiuit. Marie, Tönsberg.
1373 Philippi Iacobi, Lubeck.
—— Pentecost., Lubeck.
1374 Iacobi Apostoli, Stralsund.
1375 Ioh. Bapt., Lubeck.
—— diñis. apostol., Rostock.
1376 Fabian. Seb., Wismar.
—— Letare, Stralesund.
—— voc. Iucundit., Stralsund.
—— Ioh. Bapt., Stralesund.
—— vigil. assumpt. Mar., Kalingborch.

1376 vigil. assumpt. Mar., Corsor.
1377 Ioh. Bapt., Lubeck.
1378 conners. Pauli, Stralsund.
—— dominica prox. ante pentecost., Stralsund.
—— Catharinae, Lubeck.
1379 Ioh. Bapt., Lubeck.
1380 11000 virgin., Wism.
1381 Marci Evang., Stralsund.
—— Ioh. Bapt., Lubeck.
1382 Ioh. Bapt., Lubeck.
—— Michaelis, Stralsund.
1383 dominica misericord. Domini, Lubeck.
—— dominica post octauam corporis christi, Lubeck.
—— dominica post Michael., Lubeck.
1384 dominica misericord. Domini, Stralsund.
—— Dionysii, Falsterbode.
1385 dominica Letare, Lubeck.
—— Ioh. Bapt., Stralsund.
1386 dominica Letare, Lubeck.
—— Margarethae, Lubeck.
—— Simonis et Iudae, Lubeck.
—— Letare, Lubeck.
1387 Dionysii, Lubeck.
1388 Philippi Iacobi, Lubeck.
1389 Ascens. Dom., Lubeck.
—— Michaelis, Lubeck.
1390 Ioh. Bapt., Lubeck.
1391 Martini, Hamborch.
1392 Galli, Lubeck.
1392 Thomae, relatio legatorum ciuitatum Hanseaticarum in Flandria.
1393 Mar. Magdal., Lubeck.
—— Michaelis, Skanor et Falsterbode.
1394 in carnis priuio, Lubeck.
1395 Ascens. Domini, Skanor et Falsterbo.
—— ante f. Michaelis, Helsingborch.
—— Michaelis, Lubeck.
1396 assumt. Mariae, Lubeck.
1397 Nativ. Marie, Lubeck.
1398 fer. sexta Pasch., Lubeck.
—— Petri ad vincula, Hafniae.
1399 Iac. Apostoli, Lubeck.
—— nativit. Marie, Nycopie.
1400 purificat. Marie, Lubeck.
—— Iacobi, Calmar.
1401 visitat. Marie, Lubeck.
—— nativ. Marie, Lunden.
1402 Pentecost., Lubeck.
1403 des mandages na dem achten dage der hochtid twelften, to der Wismar.
—— Quasimodogeniti, Lubeck.
—— Bartholomaei, Calmar.
—— Nicolai Episcopi, Lubeck.
1404 fer. 3 p. d. Quasimodogeniti, Lubeck.
—— Galli, Marienburg.
1405 fer. 5. post dominicam Inuocauit, Lubeck.

Dieser Theil der Handschrift beträgt über $\frac{2}{3}$ des Ganzen und er ist auch unbezweifelt der, welcher die meisten neueren Aufschlüsse gewährt. Für den Zeitraum, welchen er umfaßt, läßt er so gut als nichts zu wünschen übrig. Diese Recesse enthalten die Acten und Verhandlungen jener Zeit, die gewechselten Briefe, die abgeschlossenen Tractate u. s. w. in großer Vollständigkeit. Zur Einsicht in den damahligen Zustand ist dieser Theil der Handschrift für den Verfasser unschätzbar gewesen. Die Sprache ist theils lateinisch, theils Sächsisch, die letztere Mundart wird am häufigsten gebraucht, und zuletzt so gut als ausschließend. Die Tractate mit fremden Mächten werden gewöhnlich in lateinischer Sprache mitgetheilt, so wie der Eingang der Protocolle der Tagsatzungen, woselbst die verschiedenen Deputirten der anwesenden Städte aufgezählt werden. Höchst selten kommen, wie zu seiner Zeit erwähnt worden ist, Deputirte von Landstädten vor; die ciuitates maritimae erscheinen am häufigsten: auch heißen die Versammlungen gewöhnlich congregationes ciuitatum maritimarum, seltener mit dem Zusatze et aliarum. — Für die Freunde dieser Untersuchungen würde die Mittheilung des ganzen Mspts durch den Druck allerdings nicht ohne Reitz seyn, jedoch würde dieß schon einige starke Bände allein erfordern; dann aber ist auch viel unnützes in dieser Handschrift enthalten; eine Menge von Wiederhohlungen, Vorbereitungen zu endlichen Beschlüssen, so wie endlich dieselben Tractate nach den verschiedenen Exemplaren, welche die paciscirenden Theile ausstellen ließen, vielfältig darin vorkommen. Somit hat es am zweckmäßigsten geschienen, theils in den Noten Auszugsweise zu geben, was am Interessantesten war, theils verschiedene unbekannte Actenstücke, die von einem durchgreifenden Momente sind, in dem Urkundenbuche abdrucken zu lassen.

Allerdings hätte der Verfasser gewünscht, daß er dieß Mspt vor dem Abdrucke des ersten Theils der Geschichte

des Hans. Bundes hätte benutzten können, da ein Theil der darin gefundenen Nachrichten, nähmlich die der Jahre 1361–1370, zu der ersten Periode gehören. Wirklich würde durch die Benutzung dieser hier aufgefundenen Notizen, das, was diese Jahre betrifft an Vollständigkeit und klarer Darstellung, es würde besonders die Geschichte der Fehden der Städte mit Dänemark dadurch gewonnen haben. Jedoch darf der Verfasser dreist behaupten, daß im Ganzen genommen die in dem ersten Theile gegebene Vorstellung keine bedeutende Abweichungen von der Wahrheit, laut dieser handschriftlichen Nachrichten, enthalte. Der bedeutendste Irrthum, in den er verfallen ist, besteht darin, daß er zu Folge der Hans. Begebenh. des Herrn Willebrandt S. 38. 39. die Conföderation zu Cöln zu dem Jahre 1364 gerechnet hat, da sie laut dieser handschriftlichen Nachrichten, erst im Jahr 1367 in der genannten Stadt zu Stande kam. Auch scheint es, laut dieses Mspts, daß außer den Seestädten und Cöln weiter keine Landstädte daran Theil nahmen, so wie denn diese Verbindung zur Ausbildung der Corporation unmittelbar nichts bedeutendes weiter eben beygetragen zu haben scheint; sie lautet vornehmlich nur gegen Dänemark. Die anderen minder bedeutenden Fehler, in welche der Verfasser, indem er die gedruckten Nachrichten damahls allein benutzen konnte, etwa verfallen seyn möchte, werden sich selbst berichtigen, wenn die in dieser Handschrift aufgefunden vorzüglichsten Acten dieser zehn Jahre in dem Urkundenbuche abgedruckt seyn werden. Und auf allen Fall behält er sich nach Vollendung des Ganzen einen Nachtrag bevor, worin er die Fehler, in die er durch falsche gedruckte Nachrichten, oder verleitet durch andere Ursachen etwa verfallen seyn möchte, berichtigen wird. Dieß Verfahren ist das einzige, welches bey der gegebenen Lage der Dinge übrig bleibt, da die Arbeit vorzüglich auf handschriftlichen und archivalischen Nachrichten beruht, die ihm erst allmäh-

lich zugekommen sind und die er Anfangs nicht gleich vollständig besaß und bearbeiten konnte.

Die andere Hälfte jenes Kopenhagener Mspts ist der minder bedeutende Theil. Er führt die Aufschrift: Recessus ciuitatum Hanseaticarum annorum 1456–1549. Ex apographo siue potius extractis, in bibliotheca Illustrissimi Comitis de Holstein, 1764. Die Receße dieser Jahre finden sich aber keineswegs vollständig darin, sondern bloß in Auszügen, und diese selbst erstrecken sich keineswegs auf alle die Tagfahrten, die in diesem Zeitraume sind gehalten worden, sondern bloß auf einige wenige. Nähmlich zunächst folgen Auszüge bald vollständiger, bald minder vollständig von den Beschlüssen, die auf den Tagsatzungen der Jahre 1456, 1457 (jedoch heißt es hernach im Text selbst wieder 1487) 1466, 1469, 1470, 1472, 1476, 1487, 1494, 1497 und 1498 gefaßt wurden. Alsdann folgt eine andere Ueberschrift: Recessus ciuitatum Hanseaticarum annor. 1506, 1507, 1511, 1518, 1521. Item 1412 Ord. tho Bergen in Norwegen; Item ein Receſs ann. 1412 Lüneburg, Quasimodogeniti. Die Auszüge der Beschlüsse der genannten Jahre folgen alsdann wirklich, mit Ausnahme der Verordnung für Bergen, vom Jahr 1412, und des Receſſes der Tagsatzung von diesem Jahre zu Lüneburg, welche im Texte hernach nicht vorkommen. Darauf folgen unter der Aufschrift: Recessus ciuitatum Hanseaticarum annorum 1525, 1530, 1540, 1549, die Auszüge der in diesen Jahren gefaßten Beschlüsse. Ferner: Recessus ciuitatum Hanseaticarum annorum 1553, 1554, 1555, 1556, 1557, wovon die Auszüge folgen, jedoch scheinen die des Receſſes, von dem Jahre 1555, zu fehlen, es sey denn, daß sie im Text ohne weitere Bemerkung den anderen mit einverleibt worden wären. Endlich aber folgt zum Beschluß der Receß des Jahrs 1506 vollständig:

ex autographo, vt videtur, in bibliotheca Illustrissimi Comitis de Holstein, 1763.

Diese Hälfte hat, da man bereits die Köhlerischen gedruckten Auszüge aus den Recessen besitzt, weniger Werth, als die erstere. Jedoch sind die, welche sich in diesem Mspte vorfinden, in größerer Vollständigkeit daselbst, als bey Köhler, und in dieser Hinsicht sind sie auch nicht ohne Nutzen geblieben, so wie denn der Receß des Hanse-Tags von dem Jahre 1506, bis dahin dem Verfasser in dieser Ausdehnung unbekannt war.

Allein diese Hälfte drückt noch ein anderer Mangel. Schreibfehler kommen zwar in beyden Theilen vor, und zuweilen auch solche, die den Sinn kaum errathen lassen. Allein nirgends sind diese Fehler so häufig, als in dieser zweyten Hälfte; kaum daß ein Paar Zeilen sich finden, wo nicht die gröbsten Irrthümer der Art vorkämen, oft aber sind sie wirklich so beschaffen, daß mit Hülfe aller Conjecturen der Sinn nicht auszumitteln ist. Dieß ist nicht in diesem Maße der Fall in der ersten Hälfte der Handschrift. Es ist nicht weiter auszumitteln, ob die Schuld auf den neuern Abschreiber Thorhallessen fälle, oder aber ob sie denen beyzumessen ist, welche die Schrift verfaßt hatten, von welchen er die Copie nahm. Dieser Umstand verringert den Nutzen, den dieser Theil gewähren könnte, nun freylich gar sehr. Indeß bey allen diesen Mängeln ist auch diese minder bedeutende und schlecht geschriebene Hälfte nicht ganz unbrauchbar befunden worden; und wie oft vollends die erstere wirklich viele neue Aufschlüsse gewährt hat, davon zeugen die dem Texte beygefügten Noten, wo beyde Theile der Handschrift stets unter dem Zeichen: MS. Hafn. verstanden werden.

2) Nächst diesen Kopenhagener Manuscripten hat der, nun leider verstorbene Herr Hofrath Gebhardi dem Verfasser seine gemachten handschriftlichen Auszüge, aus dem Lüneburgischen Stadt-Archive, welche auf die Hanse sich beziehen, mitgetheilt. Diese enthielten einige unbe-

deutende Nachrichten aus dem funfzehnten Jahrhunderte, vollkommnere und beſſere aber aus der erſten Hälfte des ſechszehnten, die auch in dem dritten Theile benutzt werden ſollen, und die wirklich einige beſſere Einſichten gewährten. Der verdiente Mann, gedrückt von einer langen und ſchweren Krankheit, den Tod vor Augen, hat mit ſo vieler Bereitwilligkeit ſeine Sammlung mitgetheilt; möchte man ein Gleiches von allen Rüſtigen und Geſunden ſagen können!

3) Der löbliche Magiſtrat der Stadt Lüneburg hat endlich dem Verfaſſer auch den Vorrath ſeiner Hanſiſchen Papiere antragen laſſen. Er hat mit Dank dieß Anerbiethen angenommen; da ihm aber aus Herrn Gebhardis Auszügen, und aus dem ihm communicirten Verzeichniſſe der in dem Archive befindlichen, Hanſiſchen Papiere bekannt ward, daß daraus nichts weiter zu Erläuterung dieſer zweyten Periode zu hoffen ſtand, indem die Nachrichten ſich vornehmlich auf das ſechszehnte und ſiebenzehnte Jahrhundert beziehen; ſo wird erſt in der Folge davon ein näherer Gebrauch gemacht werden können. Der ganze Vorrath beſteht aus 29 Folianten. Der größere Theil aber, laut des mitgetheilten Verzeichniſſes, iſt bereits aus dem Braunſchweigiſchen Stadt-Archive dem Verfaſſer bekannt; jedoch finden ſich darunter auch die Acten einiger Jahre, welche dort fehlten. In dem dritten Theile wird der Verfaſſer nähere Auskunft über dieſe geben.

4) Die fortgeſetzten Nachforſchungen des Herrn Syndicus Seidenſticker, haben ferner noch manche unerwartete Ausbeute aus dem Göttingiſchen Stadt-Archive geliefert. Documente, Urkunden, Briefe und Acten meiſt aus dem funfzehnten und ſechszehnten Jahrhunderte. Noch ganz neuerlich iſt unter anderen ein vollſtändiger Receß, von dem Jahre 1450, entdeckt worden, ſo wie eine Correſpondenz, zwiſchen den Deutſchen conföderirten Städten und dem Grafen Ludwig von Flandern,

den dortigen Communen und Alterleuten der Deutschen Niederlage daselbst, ohne Jahrszahl, jedoch unbezweifelt aus der zweyten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. — Die verschiedentlich aufgefundenen Documente und Acten waren von verschiedenem Werthe, jedoch haben sich immer noch einige wichtige Stücke darunter bemerklich gemacht. Diese Entdeckungen, in dem Archive einer Stadt, die keine der ersten Rollen im Bunde spielte, und die so manche Drangsale erlitten hat, überzeugen den Verfasser, wie vieles doch wirklich noch in den städtischen Archiven aufbewahrt werden mag, wenn gleich die gewöhnlich so höchst unvollständigen Verzeichnisse des vorhandenen Vorraths, davon gänzlich schweigen. Allein freylich wird, um diesen verborgenen Schatz auszumitteln, eine nicht gemeine Kenntniß, viel Fleiß und Eifer erfordert. Es hätte sich vermuthen lassen, daß seit dem Abdruck des ersten Theils hier oder da die Aufmerksamkeit würde erregt worden seyn; allein außer dem bereits Angeführten, ist dem Verfasser aus städtischen Archiven durchaus keine Hülfe zugekommen. Alle Hoffnungen sind bis jetzt, in dieser Hinsicht, zu Schanden geworden.

5) Endlich hat der Herr Salin-Administrator und Zöllner Manecke, zu Lüneburg, den Verfasser mit einigen handschriftlichen und gedruckten Nachrichten aufs gefälligste unterstützt, worunter einiges wirklich nicht ohne Nutzen für ihn war.

Unter den beyden Mspten war das erste mit folgendem Titel und Inhalte weit das bedeutendste.

Extract der Hansischen Recesse in 9 capita getheilt: 1) Von der Städte Confoederation und Verbündnissen; 2) Miscellanea von allerhand Sachen die auf den Hanse-Tagen vorgelaufen; 3) Londische Comtoir und Englische Sachen; 4) Brügische Comtoir, Niederländische und Schloßsachen (Schoßsachen); 5) Bergische Comtoir und Dänische Sachen; 6) Naugartische Comtoir und Moscowitische Sachen; 7) Von Hansischen statutis und Ord-

Beylage I. Nr. 1.

Ueber die fernerhin benutzten handschriftlichen Quellen.

Der Verfasser ist in mancher Hinsicht, in Bezug auf die erhaltenen, ungedruckten Hülfsmittel zu dieser Geschichte, unerwartet glücklich gewesen. Seine Einsicht in den Gang und die Entwickelung des ganzen Instituts ist dadurch bedeutend vermehrt worden, und er eilt den deßhalb verdienten Männern seine Dankbarkeit öffentlich zu erkennen zu geben.

1) Vor allen anderen hat ihn ein Mspt. aus der Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen in den Stand gesetzt, der Geschichte dieser Periode eine größere Vollständigkeit zu geben.

Er ward zuerst durch die Güte des Herrn Professor Nyerup zu Kopenhagen von der Existenz zweyer, die Hanse betreffenden Mspte, die sich auf der Königlichen Bibliothek daselbst befinden, unterrichtet. Der Herr Graf Cai Reventlau, Director dieses Instituts, hat die Bewilligung unbeschwert ertheilt, daß diese Handschriften zum völlig freyen Gebrauche, durch die gütige Vermittelung des ersten Bibliothekars, des Herrn Doctor Moldenhawer, nach Göttingen gesandt wurden. Eine so liberale Gesinnung wird das Publicum, vereint mit dem Verfasser, dankbar erkennen. Nähere Nachrichten über den Gehalt beyder Handschriften sind folgende.

Das eine Mspt. ist auf Pergament in einem mäßigen Quartbande. Es enthält die Scra van Nougarden

ohne Jahrszahl. Die Characteres der Schrift fallen gewiß in das funfzehnte Jahrhundert, allein verfaßt ist diese Comtoir-Ordnung gewiß in weit früheren Zeiten. Ein Ausdruck, eine Jahrszahl, kommt darin nicht vor, aus welchen man auf ihren Ursprung schließen könnte: allein das Ganze trägt die unbezweifelten Spuren des rohen Anfangs der Hansischen Factorey zu Nowgorod noch an sich. Nirgends kommt darin das Wort Hanse oder Deutsche Hanse vor, sondern es ist stets nur noch von Deutschen überhaupt darin die Rede. Von der Corporation der Nowgorods-Fahrer und von dem Rathe zu Lübeck scheint diese Vorschrift ausgegangen zu seyn, wenigstens heißt es am Schluß, daß wenn ein neues Recht aufkäme, man deßhalb an den Rath zu Lübeck sich wenden solle, welcher bemüht seyn wird: dat se dat mit rechte in recht bringen. — Es ist wahrscheinlich, daß der Ursprung dieser Verordnung in das vierzehnte, oder gar in das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts fällt. Von einer Hansischen Versammlung, als höchsten gesetzgebenden Autorität, ist durchaus noch nicht die Rede. Auf diese Weise hat von der Handschrift, bey Erzählung der Geschichte des Hansisch-Russischen Handels in dieser zweyten Periode, nur ein beschränkter Gebrauch gemacht werden können. Da es indeß sehr interessant ist, den rohen Anfang der so mächtig gediehenen Hansischen Institute kennen zu lernen, und da der Abdruck dieser Handschrift keinen bedeutenden Raum fordert; so wird sie in dem Urkundenbuche geliefert, und den Liebhabern zur nähern Prüfung übergeben werden. Man hat so wenig über den Deutsch-Russischen Handel aus jenen Zeiten, so wenig über die allmähliche frühe Bildung aller Hansischen Institute, daß der Verfasser der Erkenntlichkeit der Freunde dieser Untersuchungen deßhalb gewiß ist. Eben darum ist es auch unnütz hier dabey länger zu verweilen.

Das zweyte aus der genannten Bibliothek mitgetheilte Mspt, auf Papier, in neueren Zeiten copirt, beträgt einen ziemlich starken Folio-Band, und führt den Titel: Recessus Hansae ab anno 1361 ad annum 1557. Das Ganze zerfällt in zwey Hälften. Die erste hat folgende Aufschrift: Recessus Hansae ab anno 1361 vsque ad annum 1405 inclusiue. Ex codice originali membranaceo in folio bibliothecae excellentissimi Domini *Ioh. Lud. de Holstein Comitis de Lethraborg* etc. descript. per *C. Thorhallesen*, Isl. Darauf wird bemerkt, daß sich in dem Original Codex mit großen Fractur-Buchstaben, folgende Einleitung, welche in dieser Abschrift mit einigen Varianten zwey Mahl gegeben wird, finde: Publica reposcit (deposcit) vtilitas vt gesta veterum maneant in memoria seculorum, quoniam ex hiis prouida posteritas multifaria et proficua in futuris capere poterit documenta. Quod honorabiles Domini et viri prouidencie Domini Proconsules et Consules huius ciuitatis Lubicensis considerantes suorum predecessorum tractatus et placita cum nonnullis Regibus et principibus et aliis terrarum dominis aliisque ciuitatibus pertractata in nonnullis caducis libris (libellis) sparsim comperta (comferta) in vnum opus solidiorique materia redigi decreuerunt. Vnde presens opus reposterum (registrum) recessuum nuncupatum completum est. Anno Domini 1404 in festo purificacionis beate Marie. Cui eciam operi quidam sexterni vacui sunt alligati, vt de posterioribus tractatibus et placitis addi possit temporibus affuturis. Sequitur (von anderer Hand beygefügt Recessus Hansae Nr. 1. ab anno 1361 ad annum 1405. Dieser Theil des Mspts enthält die vollständigen Recesse, Acten und Beschlüsse folgender Tagfahrten:

1361 nat. Mar. virg., Gripswald.
1362 dominica ante b. Martini, Rostok.
1363 1 Ianuarii, Stralsund.
—— Agathae virg., Rostok.
—— fer. 6. ante Iudic., Wismar.
—— dominica Iubilate, Wismar.
—— voc. Iucundit. Nykiobing Falster.
—— Ioh. Baptiste, Lubeck.
—— Iacobi, Wismar.
—— natiuit. Marie, Stralsund.
—— 1 Nouemb., Gripswald.
—— Epiphan. Dom., Stralsund.
1364 Dom. Iubilate, Rostok.
—— 27 Mai, Lubeck.
—— in Iunio, Stralsund.
—— Mauricii, Stralessund.
1366 nativ. Ioh. Baptiste, Lubeck.
—— fer. 4 post f. Lucie, Rostok.
1367 dominica post ascensionem Domini, Rostok.
—— nat. Ioh. Bapt., Stralessund.
—— Martini s. St. Elisab., Cöln.
—— conceptionis Marie, Lubeck.
1368 circumcisionis Domini, Rostok.
—— purific. Marie. Lubeck.
—— dominica Inuocauit., Grevesmölen.
1368 f. 4. ante Letare, Rostok.
—— nat. Ioh. Bapt., Lubeck.
—— dominica proxima post f. Iacobi, Rostok.
—— Laurentii, Wismar.
—— octaua Michaelis, Stralsund.
—— fer. quarta ante fest. Martini, Rostock.
1369 Letare, Lubeck.
—— Inuentio crucis, Wolgast.
—— Margarethae, Lubeck.
—— 11000 virginum, Stralsund.
1370 Walburgis, Stralsund.
—— Iohannis Bapt., Bauahus.
1371 Philippi Iacobi, Lubeck.
—— Pentecost., Stralsund.
—— Vigil. Sim. et Iudae, Stralsund.
1372 natiuit. Marie, Tönsberg.
1373 Philippi Iacobi, Lubeck.
—— Pentecost., Lubeck.
1374 Iacobi Apostoli, Stralsund.
1375 Ioh. Bapt., Lubeck.
—— diuis. apostol., Rostock.
1376 Fabian. Seb., Wismar.
—— Letare, Stralessund.
—— voc. Iucundit., Stralsund.
—— Ioh. Bapt., Stralessund.
—— vigil. assumpt. Mar., Kalingborch.

1376 vigil. assumpt. Mar., Corsor.
1377 Ioh. Bapt., Lubeck.
1378 conners. Pauli, Stralsund.
—— dominica prox. ante pentecost., Stralsund.
—— Catharinae, Lubeck.
1379 Ioh. Bapt., Lubeck.
1380 11000 virgin., Wism.
1381 Marci Evang., Stralsund.
—— Ioh. Bapt., Lubeck.
1382 Ioh. Bapt., Lubeck.
—— Michaelis, Stralsund.
1383 dominica misericord. Domini, Lubeck.
—— dominica post octauam corporis christi, Lubeck.
—— dominica post Michael. Lubeck.
1384 dominica misericord. Domini Stralsund
—— Dionysii, Falsterbode.
1385 dominica Letare, Lubeck.
—— Ioh. Bapt., Stralsund.
1386 dominica Letare, Lubeck.
—— Margarethae, Lubeck.
—— Simonis et Iudae, Lubeck.
—— Letare, Lubeck.
1387 Dionysii, Lubeck.
1388 Philippi Iacobi, Lubeck.
1389 Ascens. Dom., Lubeck.
—— Michaelis, Lubeck.
1390 Ioh. Bapt., Lubeck.
1391 Martini, Hamborch.
1392 Galli, Lubeck.
1392 Thomae, relatio legatorum ciuitatum Hanseaticarum in Flandria
1393 Mar. Magdal. Lubeck.
—— Michaelis, Skanor et Falsterbode.
1394 in carnis priuio, Lubeck.
1395 Ascens. Domini, Skanor et Falsterbo.
—— ante f. Michaelis, Helsingborch.
—— Michaelis, Lubeck.
1396 assumt. Mariae, Lubeck.
1397 Nativ. Marie, Lubeck.
1398 fer. sexta Pasch., Lubeck.
—— Petri ad vincula, Hafniae.
1399 Iac. Apostoli, Lubeck.
—— nativit. Marie, Nycopie.
1400 purificat. Marie, Lubeck.
—— Iacobi, Calmar.
1401 visitat. Marie, Lubeck.
—— nativ Marie, Lunden.
1402 Pentecost. Lubeck
1403 des mandages na dem achten dage der hochtid twelften, to der Wismar.
—— Quasimodogeniti, Lubeck.
—— Bartholomaei, Calmar.
—— Nicolai Episcopi, Lubeck.
1404 fer. 3 p. d. Quasimodogeniti, Lubeck.
—— Galli, Marienburg.
1405 fer. 5. post dominicam Inuocauit, Lubeck.

Dieser Theil der Handschrift beträgt über $\frac{2}{3}$ des Ganzen und er ist auch unbezweifelt der, welcher die meisten neueren Aufschlüsse gewährt. Für den Zeitraum, welchen er umfaßt, läßt er so gut als nichts zu wünschen übrig. Diese Recesse enthalten die Acten und Verhandlungen jener Zeit, die gewechselten Briefe, die abgeschlossenen Tractate u. s. w. in großer Vollständigkeit. Zur Einsicht in den damahligen Zustand ist dieser Theil der Handschrift für den Verfasser unschätzbar gewesen. Die Sprache ist theils lateinisch, theils Sächsisch, die letztere Mundart wird am häufigsten gebraucht, und zuletzt so gut als ausschließend. Die Tractate mit fremden Mächten werden gewöhnlich in lateinischer Sprache mitgetheilt, so wie der Eingang der Protocolle der Tagsatzungen, woselbst die verschiedenen Deputirten der anwesenden Städte aufgezählt werden. Höchst selten kommen, wie zu seiner Zeit erwähnt worden ist, Deputirte von Landstädten vor; die ciuitates maritimae erscheinen am häufigsten: auch heißen die Versammlungen gewöhnlich congregationes ciuitatum maritimarum, seltener mit dem Zusatze et aliarum. — Für die Freunde dieser Untersuchungen würde die Mittheilung des ganzen Mspts durch den Druck allerdings nicht ohne Reitz seyn, jedoch würde dieß schon einige starke Bände allein erfordern; dann aber ist auch viel unnützes in dieser Handschrift enthalten; eine Menge von Wiederhohlungen, Vorbereitungen zu endlichen Beschlüssen, so wie endlich dieselben Tractate nach den verschiedenen Exemplaren, welche die paciscirenden Theile ausstellen ließen, vielfältig darin vorkommen. Somit hat es am zweckmäßigsten geschienen, theils in den Noten Auszugsweise zu geben, was am Interessantesten war, theils verschiedene unbekannte Actenstücke, die von einem durchgreifenden Momente sind, in dem Urkundenbuche abdrucken zu lassen.

Allerdings hätte der Verfasser gewünscht, daß er dieß Mspt vor dem Abdrucke des ersten Theils der Geschichte

des Hans. Bundes hätte benutzten können, da ein Theil der darin gefundenen Nachrichten, nähmlich die der Jahre 1361–1370, zu der ersten Periode gehören. Wirklich würde durch die Benutzung dieser hier aufgefundenen Notizen, das, was diese Jahre betrifft an Vollständigkeit und klarer Darstellung, es würde besonders die Geschichte der Fehden der Städte mit Dänemark dadurch gewonnen haben. Jedoch darf der Verfasser dreist behaupten, daß im Ganzen genommen die in dem ersten Theile gegebene Vorstellung keine bedeutende Abweichungen von der Wahrheit, laut dieser handschriftlichen Nachrichten, enthalte. Der bedeutendste Irrthum, in den er verfallen ist, besteht darin, daß er zu Folge der Hans. Begebenh. des Herrn Willebrandt S. 38. 39. die Conföderation zu Cöln zu dem Jahre 1364 gerechnet hat, da sie laut dieser handschriftlichen Nachrichten, erst im Jahr 1367 in der genannten Stadt zu Stande kam. Auch scheint es, laut dieses Mspts, daß außer den Seestädten und Cöln weiter keine Landstädte daran Theil nahmen, so wie denn diese Verbindung zur Ausbildung der Corporation unmittelbar nichts bedeutendes weiter eben beygetragen zu haben scheint; sie lautet vornehmlich nur gegen Dänemark. Die anderen minder bedeutenden Fehler, in welche der Verfasser, indem er die gedruckten Nachrichten damahls allein benutzen konnte, etwa verfallen seyn möchte, werden sich selbst berichtigen, wenn die in dieser Handschrift aufgefunden vorzüglichsten Acten dieser zehn Jahre in dem Urkundenbuche abgedruckt seyn werden. Und auf allen Fall behält er sich nach Vollendung des Ganzen einen Nachtrag bevor, worin er die Fehler, in die er durch falsche gedruckte Nachrichten, oder verleitet durch andere Ursachen etwa verfallen seyn möchte, berichtigen wird. Dieß Verfahren ist das einzige, welches bey der gegebenen Lage der Dinge übrig bleibt, da die Arbeit vorzüglich auf handschriftlichen und archivalischen Nachrichten beruht, die ihm erst allmäh-

lich zugekommen sind und die er Anfangs nicht gleich vollständig besaß und bearbeiten konnte.

Die andere Hälfte jenes Kopenhagener Mspts ist der minder bedeutende Theil. Er führt die Aufschrift: Recessus ciuitatum Hanseaticarum annorum 1456–1549. Ex apographo siue potius extractis, in bibliotheca Illustrissimi Comitis de Holstein, 1764. Die Receße dieser Jahre finden sich aber keineswegs vollständig darin, sondern bloß in Auszügen, und diese selbst erstrecken sich keineswegs auf alle die Tagfahrten, die in diesem Zeitraume sind gehalten worden, sondern bloß auf einige wenige. Nähmlich zunächst folgen Auszüge bald vollständiger, bald minder vollständig von den Beschlüssen, die auf den Tagsatzungen der Jahre 1456, 1457 (jedoch heißt es hernach im Text selbst wieder 1487) 1466, 1469, 1470, 1472, 1476, 1487, 1494, 1497 und 1498 gefaßt wurden. Alsdann folgt eine andere Ueberschrift: Recessus ciuitatum Hanseaticarum annor. 1506, 1507, 1511, 1518, 1521. Item 1412 Ord. tho Bergen in Norwegen; Item ein Receſs ann. 1412 Lüneburg, Quasimodogeniti. Die Auszüge der Beschlüsse der genannten Jahre folgen alsdann wirklich, mit Ausnahme der Verordnung für Bergen, vom Jahr 1412, und des Receſſes der Tagsatzung von diesem Jahre zu Lüneburg, welche im Texte hernach nicht vorkommen. Darauf folgen unter der Aufschrift: Recessus ciuitatum Hanseaticarum annorum 1525, 1530, 1540, 1549, die Auszüge der in diesen Jahren gefaßten Beschlüsse. Ferner: Recessus ciuitatum Hanseaticarum annorum 1553, 1554, 1555, 1556, 1557, wovon die Auszüge folgen, jedoch scheinen die des Receſſes, von dem Jahre 1555, zu fehlen, es sey denn, daß sie im Text ohne weitere Bemerkung den anderen mit einverleibt worden wären. Endlich aber folgt zum Beschluß der Receß des Jahrs 1506 vollständig:

ex autographo, vt videtur, in bibliotheca Illustrissimi Comitis de Holstein, 1763.

Diese Hälfte hat, da man bereits die Köhlerischen gedruckten Auszüge aus den Recessen besitzt, weniger Werth, als die erstere. Jedoch sind die, welche sich in diesem Mspte vorfinden, in größerer Vollständigkeit daselbst, als bey Köhler, und in dieser Hinsicht sind sie auch nicht ohne Nutzen geblieben, so wie denn der Receß des Hanse-Tags von dem Jahre 1506, bis dahin dem Verfasser in dieser Ausdehnung unbekannt war.

Allein diese Hälfte drückt noch ein anderer Mangel. Schreibfehler kommen zwar in beyden Theilen vor, und zuweilen auch solche, die den Sinn kaum errathen lassen. Allein nirgends sind diese Fehler so häufig, als in dieser zweyten Hälfte; kaum daß ein Paar Zeilen sich finden, wo nicht die gröbsten Irrthümer der Art vorkämen, oft aber sind sie wirklich so beschaffen, daß mit Hülfe aller Conjecturen der Sinn nicht auszumitteln ist. Dieß ist nicht in diesem Maße der Fall in der ersten Hälfte der Handschrift. Es ist nicht weiter auszumitteln, ob die Schuld auf den neuern Abschreiber Thorhallessen fällt, oder aber ob sie denen beyzumessen ist, welche die Schrift verfaßt hatten, von welchen er die Copie nahm. Dieser Umstand verringert den Nutzen, den dieser Theil gewähren könnte, nun freylich gar sehr. Indeß bey allen diesen Mängeln ist auch diese minder bedeutende und schlecht geschriebene Hälfte nicht ganz unbrauchbar befunden worden; und wie oft vollends die erstere wirklich viele neue Aufschlüsse gewährt hat, davon zeugen die dem Texte beygefügten Noten, wo beyde Theile der Handschrift stets unter dem Zeichen: MS. Hafn. verstanden werden.

2) Nächst diesen Kopenhagener Manuscripten hat der, nun leider verstorbene Herr Hofrath Gebhardi dem Verfasser seine gemachten handschriftlichen Auszüge, aus dem Lüneburgischen Stadt-Archive, welche auf die Hanse sich beziehen, mitgetheilt. Diese enthielten einige unbe-

deutende Nachrichten aus dem funfzehnten Jahrhunderte, vollkommnere und beſſere aber aus der erſten Hälfte des ſechszehnten, die auch in dem dritten Theile benutzt werden ſollen, und die wirklich einige beſſere Einſichten gewährten. Der verdiente Mann, gedrückt von einer langen und ſchweren Krankheit, den Tod vor Augen, hat mit ſo vieler Bereitwilligkeit ſeine Sammlung mitgetheilt; möchte man ein Gleiches von allen Rüſtigen und Geſunden ſagen können!

3) Der löbliche Magiſtrat der Stadt Lüneburg hat endlich dem Verfaſſer auch den Vorrath ſeiner Hanſiſchen Papiere antragen laſſen. Er hat mit Dank dieß Anerbiethen angenommen; da ihm aber aus Herrn Gebhardis Auszügen, und aus dem ihm communicirten Verzeichniſſe der in dem Archive befindlichen, Hanſiſchen Papiere bekannt ward, daß daraus nichts weiter zu Erläuterung dieſer zweyten Periode zu hoffen ſtand, indem die Nachrichten ſich vornehmlich auf das ſechszehnte und ſiebenzehnte Jahrhundert beziehen; ſo wird erſt in der Folge davon ein näherer Gebrauch gemacht werden können. Der ganze Vorrath beſteht aus 29 Folianten. Der größere Theil aber, laut des mitgetheilten Verzeichniſſes, iſt bereits aus dem Braunſchweigiſchen Stadt-Archive dem Verfaſſer bekannt; jedoch finden ſich darunter auch die Acten einiger Jahre, welche dort fehlten. In dem dritten Theile wird der Verfaſſer nähere Auskunft über dieſe geben.

4) Die fortgeſetzten Nachforſchungen des Herrn Syndicus Seidenſticker, haben ferner noch manche unerwartete Ausbeute aus dem Göttingiſchen Stadt-Archive geliefert. Documente, Urkunden, Briefe und Acten meiſt aus dem funfzehnten und ſechszehnten Jahrhunderte. Noch ganz neuerlich iſt unter anderen ein vollſtändiger Receß, von dem Jahre 1450, entdeckt worden, ſo wie eine Correſpondenz, zwiſchen den Deutſchen conföderirten Städten und dem Grafen Ludwig von Flandern,

den dortigen Communen und Alterleuten der Deutschen Niederlage daselbst, ohne Jahrszahl, jedoch unbezweifelt aus der zweyten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. — Die verschiedentlich aufgefundenen Documente und Acten waren von verschiedenem Werthe, jedoch haben sich immer noch einige wichtige Stücke darunter bemerklich gemacht. Diese Entdeckungen, in dem Archive einer Stadt, die keine der ersten Rollen im Bunde spielte, und die so manche Drangsale erlitten hat, überzeugen den Verfasser, wie vieles doch wirklich noch in den städtischen Archiven aufbewahrt werden mag, wenn gleich die gewöhnlich so höchst unvollständigen Verzeichnisse des vorhandenen Vorraths, davon gänzlich schweigen. Allein freylich wird, um diesen verborgenen Schatz auszumitteln, eine nicht gemeine Kenntniß, viel Fleiß und Eifer erfordert. Es hätte sich vermuthen lassen, daß seit dem Abdruck des ersten Theils hier oder da die Aufmerksamkeit würde erregt worden seyn; allein außer dem bereits Angeführten, ist dem Verfasser aus städtischen Archiven durchaus keine Hülfe zugekommen. Alle Hoffnungen sind bis jetzt, in dieser Hinsicht, zu Schanden geworden.

5) Endlich hat der Herr Salin-Administrator und Zöllner Manecke, zu Lüneburg, den Verfasser mit einigen handschriftlichen und gedruckten Nachrichten aufs gefälligste unterstützt, worunter einiges wirklich nicht ohne Nutzen für ihn war.

Unter den beyden Mspten war das erste mit folgendem Titel und Inhalte weit das bedeutendste.

Extract der Hansischen Recesse in 9 capita getheilt: 1) Von der Städte Confoederation und Verbündnissen; 2) Miscellanea von allerhand Sachen die auf den Hanse-Tagen vorgelaufen; 3) Londische Comtoir und Englische Sachen; 4) Brügische Comtoir, Niederländische und Schloßsachen (Schoßsachen); 5) Bergische Comtoir und Dänische Sachen; 6) Naugartische Comtoir und Moscowitische Sachen; 7) Von Hansischen statutis und Ord-

nungen und was in specie wieder die Außerhansischen, Item was wieder die contumaces und außbleibenden Städte statuirt; 8) Von der Contribution und erfolgter Assistenz; 9) Von der Schwarth und Lieferung der Wehren, autore *Iohanne Cammanno* reipublicae Brunsuicensis olim Syndico primario. — Angehängt ist diesem Mspte: Brevis et extemporanea refutatio rationum *B. Leuberi* procuratoris Saxon. quibus foedus Hanseaticum et illicitum et damnandum esse statuit in tractatu suo de iure stapulae, anno 1658 edito. Dieser Anhang ist bereits auch gedruckt vorhanden und von keiner Bedeutung — Der erstere und bey weitem größere Theil dieses Mspts ist aber bisher ungedruckt gewesen, und nicht ohne Nutzen für uns geblieben. Ob der Verfasser dieser Extracte der Hansischen Recesse übrigens der genannte Braunschweigische Syndicus Cammann oder ein anderer sey, darüber ist vielleicht zu streiten, wie auch in einer, von späterer Hand dem Werke vorgesetzten Nachricht bemerkt wird, doch ist es wahrscheinlich, daß der Genannte diese Sammlung veranstaltet habe. Wer aber auch immer der Urheber sey, so ist es ein für jene Zeiten unterrichteter Mann gewesen. Schon die Eintheilung verräth eine gewisse Kenntniß und Einsicht. Zwar ist der größte Theil der in diesem Mspte befindlichen Auszüge der Hansischen Recesse, nur in einer andern Ordnung, nach den Jahren nähmlich, bey Köhler in Willebrandts Sammlung zu finden, und der Regel nach bey diesem weit besser und vollständiger, als in dieser Handschrift: allein dabey muß man auch eingestehen, daß Cammann einige Notizen hat, welche nicht nur bey Köhler fehlen, sondern die uns auch aus den benutzten Archiven noch unbekannt geblieben waren. Uebrigens kann man die Treue dieses Scribenten verbürgen, da man ihn in den übrigen Nachrichten, obschon oft kurz und unvollständig dennoch wohl übereinstimmend mit den besseren, völlig beglaubig-

ten, archivalischen Documenten gefunden hat. Seine Auszüge gehen von den letzten Jahrzehnden des vierzehnten Jahrhunderts bis auf die ersten des siebenzehnten. — Wo man dieß Mspt gebraucht hat, da ist es unter der Bezeichnung Cammann, oder Cammanns Ms., in den Noten bemerklich gemacht worden.

Das andere von Herrn Manecke uns gefälligst mitgetheilte Mspt: Teutscher Niedersächsischen Fürsten Hanse- und Reichsstädte ursprüngliche Erbauung in 4. ist von keiner Bedeutung, und für unsern Zweck vollends unbrauchbar gewesen.

Die übrigen communicirten Brochuren waren gedruckt, und finden sich theils in größeren Sammlungen, theils sind sie ohne Werth. Doch verdienen ein Paar bemerkt zu werden, die uns bis dahin unbekannt waren. Nähmlich: eine diss. historica, de ciuitatibus Hanseaticis in genere, praesertim de Liuonicis in specie, quam praeside *Vdalrico Heinsio* defendet *Henr. Meier*, Ienae 1684. 4. Diese Abhandlung wimmelt von den gewöhnlichen Fehlern aber sie enthält S. 27 eine Nachricht die sonst nicht vorkommt: In Curlandia vero non amplius est ciuitas, quae foedus Hanseaticum respiciat, *nisi quod olim Goldingen et Window in eo quoque locum obtinuerit suum.*

Alsdann fanden sich in den mitgetheilten Piecen zwey Programme von Joh. Philipp Cassel vor, die uns bis dahin unbekannt waren. Nähmlich: Merkwürdiger Versöhnbrief Philipp Herzogs von Burgund mit der Stadt Bremen, Einladungsschrift von J. P. Cassel. Bremen 1768. 4. und ferner: Merkwürdige Urkunden eines Vertrags zwischen Jacob II. König von Schottland und der Stadt Bremen von den Jahren 1445, 1446, 1453. Vergl. Beyl. II. bey den genannten Jahren.

6) Es sind endlich dem Verfasser einige Nachrichten über die Mspte, welche die Hanse betreffen, und die auf

der National-Bibliothek zu Paris aufbewahrt werden, zu gekommen. Es finden sich in den MSS. de Brienne T. 322, 323 verschiedene Privilegien von den Königen von Frankreich der Hanse ertheilt, davon die meisten jedoch bereits gedruckt sind; mit folgenden ist dieß aber nicht der Fall. T. 322.: Privilèges accordés par le Roi Louis XI. aux marchands et gens de la Hanse Teutonique trafiquans en France, a. 1464. Und T. 323.: Lettres du Roi Charles VIII. touchant les privilèges accordés aux marchands des villes de la grande Hanse Teutonique a. 1490. In den Mss von Colbert aber T. 40. finden sich mehrere Privilegien für die Hanse von Philipp dem Kühnen von Burgund, von den Jahren 1392 und 1393, und literae Caroli VI. Francorum regis concessae mercatoribus de Hansa Teutonica, Paris. d. 5. Maji ann. 1392. Ferner: Lettres de Philippe le Bon duc de Bourgogne par lesquelles, à la requête des quatre membres du pays de Flandre, il octroye que toutes nations étrangeres amis et bienveuillans du dit Duc, frequentans le dit pays, soient conservés en leurs privileges et franchises, non obstant que les dites nations n'ayent de saufconduits particuliers. à la Haye en Hollande, le 7 Juin, 1456. Endlich findet sich daselbst die Anzeige von folgendem obschon die Verordnung selbst nicht: Ordonnance portant règlement sur le négoce des marchandises qui viendront d'Oostlande et des villes Anséatiques dans les pays-bas catholiques, à Bruxelles, le 23 Juillet, 1626.

Eine Kenntniß von der Existenz der Privilegien des Herzogs Philipp des Kühnen von Burgund, von den Jahren 1392 und 1393, und des Freyheitsbriefs von dem Könige Carl VI. von Frankreich, von dem Jahre 1392, hatte der Verfasser bereits aus dem Inuentario MS. der Hanseischen Privilegien in den Niederlanden, welches

bekanntlich in den Braunschweigischen und Hannöverischen Stadt-Archiven befindlich ist, und endlich aus dem MS. Hafn., wo sich auch einige der genannten Freybriefe vollständig finden, deren Inhalt aber weiter von keiner Bedeutung war. — In wie fern nun diese zu Paris befindlichen Handschriften neue Aufschlüsse etwa gewähren könnten, kann der Verfasser jetzt noch nicht beurtheilen: da er aber die Hoffnung hat sie in Abschriften in Kurzem zu erhalten; so wird er in den Beylagen zu dem dritten Theile hierüber, so wie über die ferneren handschriftlichen Hülfsmittel, die ihm etwa noch zukommen könnten, zu seiner Zeit eine nähere Auskunft geben.

Beylage I. Nr. 2.

Belege zu dem im fünften Buche gegebenen Verzeichniſſe der, in der zweyten Periode, dem Hanſiſchen Bunde zugehörigen Städte.

Wie ſchwer die Frage auch zu beantworten iſt, ſo ſcheint doch kein anderes Verfahren übrig zu bleiben, um der Wahrheit, ſo viel als möglich ſich zu nähern, als das, welches im Texte iſt gewählt worden. Hier folgen die Beweiſe.

Zuerſt hierhen ſich zu dem Verzeichniſſe der vollen, mit Stimmrecht verſehenen und als ſolchen im Texte aufgeführten Hanſe-Städten, folgende Belege an.

In dem MS. Hafn. kommen auf den Tagfahrten von den Jahren 1371 — 1405, von welchen Jahren die vollſtändigen Protocolle in jenem Mſ. gefunden werden, ſo daß jedes Mahl zu Anfange die praesentes aufgeführt werden, folgende Städte einzig und allein vor: Amſterdam, Anklam, Braunſchweig, Bremen, Briel, Campen, Cöln, Colberg, Culm, Danzig, Deventer, Dörpt, Dortmund, Dortrecht, Elbing, Elburg, Goslar, Greifswalde, Hamburg, Harderwyk, Hildesheim, Kiel, Lübeck, Lüneburg, Münſter, Reval, Riga, Roſtock, Stade, Stargard oder Neu-Stargard, Stavern, Stettin, Stralſund, Thorn, Wisby, — oder wie es gewöhnlich heißt, Gottland — Wismar, Zirkzee und Zutphen.

Von dem J. 1406 an finden ſich in jenem Mſ. die Protocolle der folgenden Tagfahrten dieſer Periode nicht mehr vollſtändig, ſondern bloß Auszüge. Die jedes Mahl anweſenden Städte werden nicht mehr nahmentlich

aufgeführt. In dem Auszuge des Receſſes, von dem Jahr 1469, aber heißt es: „Königsberg ſtritt mit Danzig, Duisburg mit Weſel um den Rang in der Sitzung; folglich waren dieſe beyden damahls anweſend. — In dem Protocolle des H. T., von dem Jahr 1379, auf Johannis, zu Lübeck (MS. Hafn.), heißt es: "Primo so hebben vor den steden wesen des Radesboden *van dem Rugenwolde* vnd hebben woruen vnd beden na deme dat se vnd ere borgere, je den steden hebben horsam west vnd gedan lik andren steden dat se de stede in ere recht vnd vriheit nemen vnd entfangen willen, des hebben de stede se dorch erer bede willen entfangen eres recht vnd vriheit lik en to brukende." Später erſchienen ſie auch wirklich auf Hanſe-Tagen, ſ. weiter unten. — Auf der Tagfahrt, von dem Jahr 1382, auf Michaelis, zu Stralſund, erſchien Stolpe mit gleicher Bitte. In jenem Mſ. bey dieſem Jahre heißt es: Item heft gewezen vor den steden des rades sendeboden van der stolpe vnd heft geworuen vnd beden vor den steden, na deme dat se vnd ere borgere gy hebben den steden horzam gewesen, vnd gedan lik andern steden dat de stede se an ere vryheit vnd recht nemen wolden, des hebben de stede, dorch eren bede wyllen se vntfangen eres rechtes vnd vryheit lyk en to brukende. — Früher (ſ. den erſten Theil) kam Stolpe bereits in einiger Verbindung mit den anderen Städten wohl vor, jetzt aber ward ſie erſt zum vollen Genuß der erworbenen Rechte aufgenommen. Sie hat, da dieſelben Ausdrücke wie bey Rügenwalde gebraucht werden, ohne Zweifel wohl von der Zeit an auch das Recht gehabt die Tagfahrten zu beſenden, obſchon uns aus den anderen Nachrichten dieſer Periode es nicht weiter zu erweiſen ſteht.

Auf dem Hanſe-Tage, von dem J 1412, zu Lüneburg, erſchienen laut des Protocolls dieſer Tagfahrt im

Archive der Altstadt Hildesheim: Cöln, Dortmund, Münster, Osnabrück, van deme Ennde (ohne Zweifel Emden), Bremen, Braunschweig, Stade, Buxtehude, Rügenwalde, Wisby, Greifswalde, Wesel, Hannover, Goslar, Hildesheim, Danzig, Elbing, Lübeck, Rostock, Wismar, Hamburg, Kiel, Soltwedel, Magdeburg. Es entschuldigten sich aber des Nichterscheinens wegen: Soest, Deventer, Zwoll, Campen, Minden (d. i. das heutige Preußische Minden, weil es in anderen Nachrichten stets heißt im Stifte Minden belegen), Göttingen, Zütphen (Etffene in Gheldern, wie es in dem Protocolle heißt, welches aber nichts anders als Zütphen in Geldern ist), Harderwyk, Bolsward in Friesland, und Stendal.

Auf dem Hanse Tage, im Jahr 1430, zu Lübeck, (das Protocoll wird im Urkundenbuche abgedruckt werden; nach dem Mf im Göttingischen Stadt-Archive) erschienen und saßen dem Directorio (Lübeck) zur rechten Hand: Cöln, Rostock, Stralsund, Wismar, Magdeburg, Braunschweig, Breslau, Thorn und Danzig von den gemeinen Preußischen Städten, Riga, Dörpt, Reval, Stade und Kiel. Dem Directorio zur linken Hand aber saßen: Hamburg, Dortmund, Soest, Lüneburg, Paderborn, Colberg, Stettin, Hannover, Uelzen, Frankfurt an der Oder, Berlin, Nimwegen, Zütphen, Harderwyk, Wesel, Hervorden. — In dem auf diesem Hanse-Tage beliebten, und diesem Protocolle beygefügten Matricular-Anschlage werden außer den angeführten noch folgende erwähnt: Anklam, Stargard, Buxtehude, Cracau, Münster, Osnabrück, Minden, Lemgo, Goslar, Halle, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Göttingen, Hildesheim, Einbeck, Northeim, Helmstedt, Hameln, Stendal, Soltwedel, Deventer, Zwoll, Duisburg und Emmerich. — Als auf diesem Hanse Tage ungehorsame d. h. welche nicht erschienen, wo wol en strengliken vnd be vorlust der henze gescreuen ward, werden genannt: Soltwedel, Stendal, Halle,

Aſchersleben, Quedlinburg, Helmſtedt, Goslar, Göttingen, Hildesheim, Northeim, Einbeck, Hameln, Minden, Lemgo, Osnabrück, Münſter, Deventer, Zwoll, Stavern, Gröningen, Drelborch (d. i. wahrſcheinlichſt Elburg), Duisburg, Emmerich, Stargard, Anklam, Buxtehude und Cracau.

Auf dem Hanſe-Tage, von dem Jahr 1447, ascensionis Domini, zu Lübeck, (nach dem Protocolle im Hildesheimiſchen Archive, abgedruckt im Urkundenbuche) erſchienen und ſaßen in folgender Ordnung, Lübeck zur Rechten: die Deputirten von Cöln, Bremen, Roſtock, Stralſund, Wismar, Magdeburg, Braunſchweig, Danzig, Thorn, Gottland (d. i. die Deutſchen auf Wisby), Breslau, Riga; ſpäter kamen noch nach Stettin, Stendal, Soltwedel, Göttingen, Stade, Uelzen, Neuſtargard, Paderborn, Lemgo, Kiel (und wie es im Receß heißt) etc. Links ſaßen, Hamburg, Lüneburg, Greifswald, Münſter, Colberg, der Rath zu Lübeck, Nimwegen, Deventer, Zwoll, Gröningen, Roermonde, Arnheim, Campen. Es entſchuldigten ſich aber wegen des Ausbleibens folgende: Goslar, Hannover, Helmſtedt, Weſel, Duisburg, Einbeck, Hildesheim, Osnabrück, Cracau und Minden.

In dem Protocolle des Hanſe-Tags, von dem Jahr 1450, auf Matthäi, das uns ganz neuerlich aus dem hieſigen Archive bekannt geworden iſt, kommen folgende Städte vor. Lübeck zur rechten Hand ſaßen: Cöln, Bremen, Stralſund, Wismar, Magdeburg, Braunſchweig, Deputirte von dem Meiſter und dem Lande in Preußen, Thorn, Danzig, Göttingen, Stade, Buxtehude, Einbeck, Anklam, Kiel; Lübeck zur linken Hand aber Hamburg, Lüneburg, der Rath zu Lübeck, Nimwegen, Deventer, Zütphen, Zwoll, Harderwyk, Gröningen, Roermonde, Arnheim, Campen, Weſel, die Deputirten des Kaufmanns von Brügge aus Flandern, des Kaufmanns von London aus England. — Es heißt daſelbſt ferner:

da viele Städte geladen und nicht gekommen, so sollen sie laut früherer Beschlüsse eine Zeit lang aus der Hanse geschlossen seyn, und jede eine Mark Goldes Strafe erlegen, es sey denn, daß sie sich hinreichend rechtfertigen könnten. Diese Städte nun, welche also unbezweifelt damahls das volle Hansische Recht hatten, werden alsdann nahmentlich aufgeführt, woraus abzunehmen, welche überhaupt damahls zu dieser Classe gehörten. — Es sind folgende, nähmlich: Rostock, Dortmund, Soest, Paderborn, Lemgo, Hervorden, Münster, Osnabrück, Duisburg, Minden, Hildesheim, Halberstadt, Hannover, Hameln, Quedlinburg, Aschersleben, Frankfurt an der Oder, Halle, Berlin, Stendal, Soltwedel, Uelzen, Elburg, Stavern, Colberg, Neustargard, Golnow, Alt-Stettin, Greifswalde und Wisby.

In den übrigen uns aus Archiven bekannt gewordenen Protocollen von Hanse-Tagen, aus dieser Periode, werden keine Städte nahmhaft gemacht, die nicht bereits in den angeführten erwähnt würden; dagegen kommen in mehreren Protocollen weit wenigere vor; indem keineswegs alle dazu befugte Städte jedes Mahl von ihrem Rechte Gebrauch machten, die Tagfahrten zu besenden. Die einzelnen Kreise hatten für sich Beliebungen gemacht, wer aus ihrer Mitte jedes Mahl zu einem Hanse-Tage abgehen sollte, wie denn mehrere Beyspiele der Art nahmentlich von den Sächsischen Städten, s. oben Buch 5, sind gegeben worden. Es läßt sich deßhalb aus den erstern der angeführten Protocolle auch das nicht einmahl mit Gewißheit schließen, daß damahls, als die erwähnten Tagfahrten gehalten wurden, diese Städte allein zur Besendung derselben berechtigt gewesen wären, sondern nur das läßt sich unwidersprechlich, laut dieser Urkunden, behaupten, daß diese genannten Städte, zu der damahligen Zeit, das Recht der Beschickung der Hanse-Tage hatten.

Was die übrigen im Texte nahmhaft gemachten Städte betrifft, von denen es höchst wahrscheinlich ist,

daß sie wenigstens zu einer Zeit dieser Periode volle Mitglieder waren, ohne daß man ihre Nahmen in den Protocollen aufgeführt gefunden hätte: so gründet sich diese Vermuthung darauf, daß sie nahmentlich in einigen Urkunden erwähnt werden, welche in den Anfang dieser Periode fallen, Urkunden, die nicht einmahl alle Städte anführen, die gewiß damahls in der Verbindung waren, und die also um so mehr zu beweisen scheinen, daß die, welche darin wirklich vorkommen, zu den bedeutenderen und vollen Gliedern der Corporation gehörten. Diese Urkunden finden sich in dem MS. Hafn. In dem Project eines Vertrags zwischen König Hakon von Norwegen und den Städten zu Thunsberg, auf Hieronymi, im Jahr 1372, heißt es: Constare volumus quod nos pacem – – inter — Haconem regnorum Swecie et Norwegie regem – – nec non consules, ciues, mercatores et familiares ciuitatum maritimarum videlicet Lubeck, Stralessund, Hamburg, Bremen, Rostock, Wismer, Gripeswold, Stetin, Anklem, Colberg, Nouestargardia et aliarum ciuitatum ipsis attinentium. Item ciuitatum Liuonie, videlicet Righe, Tarbati, Reualie et Perone (d. i. Pernau) et aliarum circum uicinarum, Insuper ciuitatum Pruscie, videlicet, Culmis, Thorun, Elbing, Danczike, Koningesberg, Brunsberg, et aliarum ipsis attinentium, Item ciuitatum de mari australi, videlicet Campen et aliarum in Diocesi Traiectensi sitarum, ciuitatum eciam Zelandiae, videlicet Sirixe, Brele, Middelborch et Arremude, ciuitatumque Hollandie videlicet Dordraci, Amsterledamme, Enchusen, Wiringhen, ac aliarum in comitatu Hollandie et Zelandie iacencium, ciuitatum eciam Gelrie videlicet Herderwyk, Zutphanie, Elhorch, Deuentir nec non ciuitatum Staurie (Stavern) et Hindelop et omnes quoscunque comprehensos in

jure et confoederacione ciuitatum predictarum, et aliarum suarum adjutricum, parte ex altera etc. — In der Confirmation der Privilegien, welche die Hansen in Dänemark (MS. Hafn.), im Jahr 1370, von Woldemar III. erhielten, und die, im Jahr 1376, ihnen von Oluf König von Dänemark bestätigt wurden, heißt es: Wy Olaf — — mit der Ratmannen desser Stede, Lubek, Rostok, Stralessund, Wismer, Gripeswold, Stetin, Kolberghe, Nyen Stargarde, Colne, Hamborch, vnde Bremen; in Prussen Colme, Thorun, Elbing, Dantzik, Koningesberg, *Brunsberk*, vnde alle den steden in Prussen gheleghen; in Lyflande, Ryge, Darpte, Reuele, *Parnowe* vnde den anderen steden gheleghen in Liflande; an der zuiderzee, Campen, Deuenter, *Vtrecht*, Swolle, *Haseler* (d. i. ohne Zweifel Hasselt in Friesland), Gronynghen, Sirixe, Brele, *Middelborch*, *Arremude*, Herderwik, Zutphen, Elborch, Stoueren, Dordrecht vnde Amsterledamme, dar to mit den anderen steden de mit en begrepen sint an erer eendracht vnde vorbunde vnde in eren rechte sint etc. — In dem bey Willebrandt und Torfäus und bey anderen abgedruckten Vertrage zwischen den Städten und König Hakon von Norwegen, vom Jahr 1376, kommen dieselben Städte auch vor, vergl. die Urkunden in Beyl. II. Der Abdruck ist aber bey allen so fehlerhaft, daß man bey einigen angeführten Städten ohne jenes Mspt. kaum würde errathen können, welche Stadt gemeint sey. So hat Willebrandt z. B. Sharie für Staurie, d. i. Stavern u. s. w.

Daß Pernau zu jener Zeit zu den vollen Hanse-Städten gerechnet werden müsse, das erhellet auch aus einer zwischen den Städten auf dem Tage, im Jahr 1384, auf Dionys, zu Falsterbo und Skanör, gehaltenen Berechnung wegen des von den einzelnen Städten erhobenen

Pfundgeldes, wo es von Pernau in dem Receß (MS. Hafn.) heißt: Item ab illis de Perona 300 marcas minus XV. solidis Lubicensibus. —

Auf dem Hanse-Tage, von dem Jahr 1553, (im Protocolle dieser Versammlung im Brschw. Archive Vol. 218.) heißt es: aus alten Papieren ergebe sich, daß ehemahls 72 Städte und das Land Preußen in der Hanse gewesen. Dieß soll ohne Zweifel wohl so viel sagen, daß diese Zahl das volle Stimmrecht gehabt habe, denn die mittelbaren Communen mitgerechnet, scheint die Zahl der Verwandten, während dieses Abschnitts immer weit größer gewesen zu seyn. Die Nachricht bey Köhler, bey dem Jahr 1494, scheint eben so verstanden werden zu müssen. Andere minder beglaubigte spätere Scribenten sprechen von 77 — 80 solcher vollkommenen Hanse-Städte, ohne jedoch bestimmtere Jahre und weitere beglaubigte Autoritäten anzugeben.

In den aufgefundenen Bundesbriefen dieser Periode werden folgende Städte nahmhaft gemacht. In der Conföderations-Notel, von dem Jahre 1418, in dem Archive der Altstadt Hildesheim, (vergl. Urkundenbuch) werden einem Matricular-Anschlage unterworfen: Lübeck, Cöln, Hamburg, Bremen, Rostock, Stralsund, Wismar, Anklam, Münster, Osnabrück, Stade, Buxtehude, Stargard, Soltwedel, Braunschweig, Dortmund, Lüneburg, Hannover, Greifswalde, Colberg, Wisby, Uelzen, Magdeburg, Minden, Soest, Hildesheim, Goslar, Göttingen, die gemeinen liefländischen Städte, die gemeinen Preußischen Städte und Stettin.

In der Conföderation, von dem Jahr 1443, (Hildesh. und Göttingisches Archiv, vergl. Urkundenbuch) kommen folgende vor: Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde, Anklam, Stettin, Colberg, Neustargard, Frankfurt an der Oder, Berlin und Cöln an der Spree, die neue und alte Stadt Brandenburg, Kiel, Hamburg, Bremen, Stade,

nungen und waß in specie wieder die Außerhanſiſchen, Item waß wieder die contumaces und außbleibenden Städte statuirt; 8) Von der Contribution und erfolgten Assistenz; 9) Von der Schiffarth und Lieferung der Wahren, autore *Iohanne Cammanno* reipublicae Brunsuicensis olim Syndico primario. — Angehängt iſt dieſem Mſpte: Breuis et extemporanea refutatio rationum *B. Leuberi* procuratoris Saxon. quibus foedus Hanseaticum et illicitum et damnandum esse statuit in tractatu suo de iure stapulae, anno 1658 edito. Dieſer Anhang iſt bereits auch gedruckt vorhanden und von keiner Bedeutung — Der erſtere und bey weitem größere Theil dieſes Mſpts iſt aber bisher ungedruckt geweſen, und nicht ohne Nutzen für uns geblieben. Ob der Verfaſſer dieſer Extracte der Hanſiſchen Receſſe übrigens der genannte Braunſchweigiſche Syndicus Cammann oder ein anderer ſey, darüber iſt vielleicht zu ſtreiten, wie auch in einer, von ſpäterer Hand dem Werke vorgeſetzten Nachricht bemerkt wird, doch iſt es wahrſcheinlich, daß der Genannte dieſe Sammlung veranſtaltet habe. Wer aber auch immer der Urheber ſey, ſo iſt es ein für jene Zeiten unterrichteter Mann geweſen. Schon die Eintheilung verräth eine gewiſſe Kenntniß und Einſicht. Zwar iſt der größte Theil der in dieſem Mſpte befindlichen Auszüge der Hanſiſchen Receſſe, nur in einer andern Ordnung, nach den Jahren nähmlich, bey Köhler in Willebrandts Sammlung zu finden, und der Regel nach bey dieſem weit beſſer und vollſtändiger, als in dieſer Handſchrift: allein dabey muß man auch eingeſtehen, daß Cammann einige Notizen hat, welche nicht nur bey Köhler fehlen, ſondern die uns auch aus den benutzten Archiven noch unbekannt geblieben waren. Uebrigens kann man die Treue dieſes Scribenten verbürgen, da man ihn in den übrigen Nachrichten, obſchon oft kurz und unvollſtändig dennoch wohl übereinſtimmend mit den beſſeren, völlig beglaubig-

Ordnungen gehorsam und gemäß halten) unweigerlich zugelassen werden."

In den Statuten des Antwerpischen Comtoirs kommen etwa gleiche Ausdrücke und Nahmen vor, obgleich die nomina propria bey Marquard und Lünig so schlecht abgedruckt sind, daß wer sie nicht ohnehin kennte zum Theil schwerlich errathen würde, was für Städte und Länder gemeint seyen. Die Abweichungen sind diese. Zu dem Kreis der Hanse wird gezählt das Erzstift Cöln. Unter den einzelnen Städten werden übergangen, Dörpt, Paderborn, Warburg; dagegen werden zwey andere, nähmlich Uelzen und Duisburg oder Doesburg in Geldern, unabhängig von dem Duisburg im Cleviſchen aufgeführt, welche in den Statuten des londonschen Comtoirs, von dem Jahr 1554, nicht vorkommen. Jedoch ist wieder ein Unterschied unter den verschiedenen Abdrücken dieser Urkunden. Immerhin aber scheint aus diesen Verzeichnissen unbezweifelt zu erhellen, daß selbst in so späten Zeiten, und noch dazu in einem so kurzen Zeitraume, als von 18 Jahren, (1554–1572) Veränderungen mit denen, die zur Hanse gezählt wurden, vorfielen, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß dieß in früheren Zeiten nicht nur gleichmäßig, sondern noch weit häufiger der Fall gewesen ist. Es erhellet ferner, daß man, spät wie früh, außer den Städten die Stimmfähig waren, noch einen Kreis oder Zirk der Hanse anerkannte, zu welchen man die Landschaften, worin diese dem Bunde verwandten Hauptstädte lagen, rechnete; welcher Kreis denn so viel sagen will, daß nicht nur die den wirklich vollen Hanse-Städten unterthänigen Communen, Dörfer und Flecken, wenn die Einwohner, etwa in einer der größeren aufgeschworen hatten, sondern daß auch andere, von ihnen unabhängige, kleinere, umherbelegene Communen, nach Erfüllung gewisser Bedingungen, zum Genuß der Hanstischen Handelsfreyheiten wohl zugelassen werden konnten.

Hanse-Tage zu besenden. Vinna ist ohne Zweifel Unna, und Brockenfeld, soll höchst wahrscheinlich Bielefeld seyn; uns wenigstens ist kein Brockenfeld bekannt. Daß aber Bielefeld eine Hanse-Stadt war, das erhellet auch aus anderen Nachrichten. Von allen Scribenten über die Hanse ist Köhler einer der allerzuverlässigsten, nur hat Herr Willebrandt einen so fehlerhaften Abdruck besorgt, daß er, wenn man nicht große Vorsicht anwendet, zu vielen Irrthümern Veranlassung geben kann.

Für Erfurt und Mühlhausen hat sich noch folgende archivalische Nachricht gefunden. Als der Bund im siebenzehnten Jahrhunderte stets mehr und mehr zerfiel, und er die weniger Vermögenden dennoch nicht gern gänzlich absondern wollte; so traf man die Auskunft, daß die wenigen, reicheren Communen den engern Bund ausmachen sollten, die sich zugleich zu den von Zeit zu Zeit nöthigen Contributionen anheischig machten, dagegen die ärmeren ein für alle Mahl auf eine jährliche, gewisse, leidliche Summe gesetzt wurden, weßhalb sie denn aber auch nur in einer entferntern Verbindung mit der Corporation blieben. Bey dieser Gelegenheit sollten auch die Städte, die bereits längst abgetreten waren, befragt werdrn, ob sie um so leidliche Bedingungen wieder beytreten wollten; die Hanse wünschte es; die abgesonderten Städte schienen es zum Theil auch zu begehren. Magdeburg und Braunschweig erhielten den Auftrag mit den Sächsischen Städten deßhalb zu handeln. Bey dieser Gelegenheit kommen jene beyden Städte Erfurt und Mühlhausen, nebst Göttingen, Hannover, Einbeck, Goslar, Hameln, Stendal, Northeim, Quedlinburg, Halberstadt, Halle, Aschersleben, Helmstedt und Uelzen vor; nach dem Protocolle des Hanse-Tags und dem Recesse desselben, vom Jahr 1604, im Brschw. Archive, Vol. 241., und den Acten der Unterhandlungen mit den Braunschweigischen Quartiers-Städten zu Wiederaufnahme in die Hanse, von den Jahren 1604–1631, im Braunschw. Archive,

Vol. 248. Vielleicht, daß also jene beyden Städte ehemahls auch das Recht der Besendung der Hanse-Tage gehabt haben. Aus den Verhandlungen erwuchs nichts gedeihliches, da die Noth des dreyßigjährigen Kriegs hinzukam; davon zu seiner Zeit. — Für Nordhausen haben wir keine andere Autorität als Werdenhagen auffinden können. Es ist aber weiter gar nicht unwahrscheinlich. Jedoch haben wir von diesen vier Städten nie eine gewisse Spur gefunden, daß sie das Recht gehabt hätten auf Hanse-Tagen zu erscheinen, weßhalb sie zu diesen dem Bunde, der Handelsfreyheiten wegen, verwandten Städten gerechnet worden sind. So wie denn von Zeit zu Zeit auch viele andere zu dieser Categorie gehörten, wie aus dem folgenden sich zum Theil ergibt.

Ueber die kleineren, anderen größeren Hanse-Städten untergeordneten Communen, oder über die mittelbaren Glieder des Bundes ist uns freylich nur aus späteren Acten eine detaillirte, genauere Kenntniß zugekommen. In den Beschlüssen dieser zweyten Periode wird zwar das Verhältniß mehrerer kleineren, den größeren Städten untergeordneten Communen, welche die Tagfahrten nicht selbst besandten, erwähnt: allein sie werden weiter nicht nahmentlich aufgeführt. Es scheint, daß die Hanse damahls kaum selbst eine genaue Kenntniß davon hatte, daß es vielmehr den größeren Städten zustand, dergleichen um sie her belegene, kleinere anzuwerben, so viel sie für gut fanden. Es mag, außer den bereits im Texte hier und da angeführten archivalischen Nachrichten diese kleinen Städte betreffend, noch folgender Auszug, aus dem uns nur so eben aus dem hiesigen Stadt-Archive bekannt gewordenen Receß des Jahrs 1450, hier stehen: Item want etlike cleyne stede sin de der hanse gebruken vnde doch nicht willen helpen dragen den houedsteden de kost dar mede schalmen id holden alse sulkent vor vordragen is In dem Jar vorscreuen (im J 1441 zu Lübeck und im J. 1450 auf

Johannis, zu Bremen) vnd de copman schal nemande vth den suluen steden to laten he en hebbe ziik erst vppe dat puncte myt der houedstad vordraghen vnde hebbe des van der suluen stad eynen schin.

In den Nachrichten aus späteren Zeiten kommen diese kleineren, anderen untergeordneten Städte indeß nahmentlich vor, und es heißt daselbst zugleich, daß sie von Alters zum Theil in diesem Verhältnisse gestanden hätten, auch erläutern diese späteren Acten zugleich noch manche andere Puncte.

Die erste Nachricht der Art haben wir in dem handschriftlichen Protocolle des Hanse-Tags, von dem J. 1554, zu Lübeck, vorgefunden. Ein Fragment dieses Protocolls findet sich auf dem Göttingischen Stadt-Archive, vollständig aber wird es im Braunschweigischen gefunden; Vol. 214. Die Hanse hatte damahls ihre in England unterbrochenen Freyheiten wieder erhalten; diese Begebenheit veranlaßte bey mehreren Städten den Wunsch wieder an der Verbindung thätigen Antheil zu nehmen, weßhalb sie denn ihr altes Recht dazu aufsuchten, um so mehr, da man dem Könige von England ein Verzeichniß der Genossen des Bundes übergeben, und den Statuten des Hansischen Comtoirs zu London die Nahmen der Mitglieder vorsetzen wollte. Hierüber entstand nun viel Streit. Cöln hatte den Auftrag gehabt, die Städte ihres Drittels zu berufen, und deßhalb mit ihnen sich zu bereden. Zufolge dieser Special-Versammlung erklärte sie nun: "*Dat fast ein jdtliche ohres dordendeils stede* noch etliche kleine bibelegene stede vnd flecke als *von olders* to ohnen gehorig mede thor Anze gerechtigkeit genomen vnd vnder sick vordedingen wolden, Ihn mathen dan dess eine vorzeichnuss gelesen wurdt wewol ohrer der van Cöllen obere und oldesten niemandt jhn dem Cunthor tho Lunden mit der stede friheit vorde-

dingt als de Ihn ohre stadt jhngeborne burger weren, vnd dan darna de anderen herrn gesandten siek ohrer obern und oldesten guden bedanken vnd sunderlich de Erb. van Soist sich ohrer obern vnd oldesten beuelichs vp diesen punct deden ercleren nemblich dat se de van Soist erbodich vnd willig alles wafs durch gemeine Erb. Antze steden gesandten tho behoiff gemenes besten beschloten vnd eindrechtiglich beleuet ock alle bewilligte Contribution vnd tholage nach ohrem adtuenandt vnd taxa tho lesten vnd erleggen wy alse ferner dat se sampt ohren tobehorigen steden, by der Anze gerechtigheitt und ohren — — — possessien gelaten worden mogen, dewile auerst se jhe vnd allewege *vor minschen gedencken* de van der *Lippe*, *Brill*, (Bruell) *Rudenn*, *Grischen* (dieſe Stadt iſt in beyden Handſchriften ſo undeutlich geſchrieben, daß ſie ſchwer zu errathen iſt, uns iſt kein Griſchen, und eben ſo wenig ein Ort, der dieſem Nahmen ungefähr ähnelte und in dieſen Gegenden belegen wäre, bekannt) *Renſsberg*, *Attendorn* vnd *Werde* alse tho der Anze gehorig mit *andern* vortreden und vordedingen desuluen ock ohre Contributien allemal nha ohrem ahmparte ohnen den van Soist mit erlecht vnd nicht tho befinden, (wewol se darna vlitige nachforschinge doen lathen) das desuluen jemals vor sich suluest thom Anze dage vorschreuen oder jenige contribution der Anze endtrichtet, so hebben se gebeden datt ohre oberen vnd oldesten desgelicken berurte ohre tho gehorige stede by solcher olden wol hergebraechten gerechtigheit gelaten werden mochten den se van densuluen oberen vnd oldesten keinen anderen beuelich hedden wusten ock van demsuluigen nicht tho schreiten vnd defs ock der Ers. van der Lippe Missiue

an de Erbaren gemeine Radmanne auergegeuen auerandtwordett vnd lesen lathen, mitt frundtlicher bitt solchen ohren up diesen punct jhngebrachten beuellich Ihn dem Recefs mitt tho uorwaren, Item wurden ock gelesen thwe Missiuen an de gemeine Anze steder gesandten eine van dem hertzogen zu holstein vor ohre f. g. vnderdanen stede, de andere des herzogen van Gulich vnd Cleue vor ohres landes van Berge vnderdanen desuluen nicht uth der Anze tho sluthen sündern der frieheitt jhn den Cunthoren wie *van olders* mede geniethen tholaten. So Ihs hieruan allerlei disputatien vnde de stemmen vast ungelick gefallen Ifft *hinfurder* de anderen der Anze steden bibelegene *Lande* vnd nicht Ihn den van olders genomeden Anze stadt weren burgerlich plicht deden odder ock de van densuluen noch nicht Ihn gesethne geschwohrene burger weren der Anze frieheit Ihn den Cunthoren geneten vnd gebruken edder och vor Jungen effte diener jhn den Cunthoren vpgenomen werden muchten, vnd efft woll dat jdt *Landt tho preussen* ohne allen twiuel mitt thor Anze gehorig befunden so is doch u. s. w.

Eben daselbst heißt es späterhin: De Erbaren van Nimwegen vnd Sütphen hebben sich erclert dat sie beide Ihn namen vnd alse *vulmechtige der anderen houede und kleinen steden des forstendombs Gelderen vnd der Grauenschop* Süthphen als *Arnem*, *Ruremunde*, *Venlo*, *Harderwieck* vnd *Trelburg* (dieß letzte Stadt scheint keine andere als Elburg zu seyn) sampt anderen orer houett Stede vnderhorigen vnd vnder ohnen gelegene steden vnd sunderlich gemelter gesandten van Sutphen als vulmechtigen der stadt *Emerick* welche dan durch

die Erbaren van Sutphen nach older herkumpft plegen verdedingt tho werden, erschenen. —

Aus demselben Protocolle desselben Hanse-Tags ist noch folgendes zu merken. Den 28sten Jun klagten die Ditmarsen, daß die liefländischen Städte ihnen den freyen Handel in Liefland nicht gestatten wollten. Als darauf die Hanse erklärte, die Ditmarsen sollten deßhalb eine Supplik einreichen; so äußerten die letzteren sie wollten nicht zugeben, daß man die Sache auf die lange Bank schöbe, sie würden sich nicht aus ihren alten Privilegien bringen lassen — **Riga fragte darauf: Ob denn die Ditmarsen zur Hanse gehörten?** und erhielt vorläufig die Antwort, man könne in den alten Recessen deßhalb nachsuchen. Den 29sten Jun. ward von der Hanse dem Herzogen von Cleve schriftlich geantwortet: sie sey nicht geneigt seine Städte, welche sonst in ihrer Gemeinschaft gewesen, davon auszuschließen. — In den folgenden Tagen wurden der Versammlung mehrere Supplikken überreicht, von Städten die ehmahls zur Hanse gehört hatten, und ausgeschlossen worden waren: vorzüglich von mehreren Märkischen und Sächsischen Städten z. B. von Soltwedel und Stendal. Es ward aus dem Receß, von dem J. 1518, aber bemerkt, daß diese Städte abgedankt hätten, und daß sie in allzugroßer Subiectio wären. Bey Entwerfung der Statute des londonschen Comtoirs, da in der Einleitung die Glieder der Hanse aufgezählt werden sollten, begehrte Zütphen, daß das ganze **Herzogthum Geldern** und die **Grafschaft Zütphen**, als seit den ältesten Zeiten zur Hanse gehörig, aufgeführt werden sollten. Die Stadt Soest, wollte nahmentlich die unter ihr belegenen Städte: Lippe, Brüel u. s. w. (s. oben) als Hansische Genossen aufgeführt wissen. — Nimwegen und Zütphen begehrten, daß die kleinen ihnen beybelegenen Städte auch nahmentlich aufgezählt werden sollten, nähmlich: **Tiel, Soltbommel, Maasbommel, Gorkum, Doesburg** (in Geldern)

burg, der Marck von Brandenburg, Sachsen, Holstein, Lüneburg, Braunschweig, den Stifften Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Bremen und Vörde, den Grafschaften Schaumburg, Hoya, Oldenburg, Lippe, Diepholt, den Stifften Münster, Osnabrüg, Paderborn und Münden, den Fürstenthümen Geldren, Cleve, Berg, den Grafschaften Zütphen, von der Mark und Ravensburg, den Landen von Overysel und Gröningen begriffen, den Creyß und Zirck der löblichen Anse praesentiren sollen.

Folget die Erzehlung der Anse Städt, so viel der von Alters für Ansische erkannt werden.

Lübeck, Hamburg, Rostock, Wißmar, Stralsund, Lüneburg: Wendische. — Stetin, Anclam, Gollnau, Gripswaldt, Colberg, Stargardt, Stolp, Rügenwalde: Pommersche etc. — Colmar (d. i. Culm) Thorn, Elbingen, Dantzig, Königsberg, Braunsperch: Preußische. — Riga, Dorpt, Revell: Liefländische. — Magdeburg, Braunschweig, Goßlar, Einbeck, Götting, Hildesheim, Hannover, Buxtehude, Staden, Bremen, Hamßen, Minden: Overheidische und Sächsische — Münster, Osnabrug, Dor(t)munt, Soest, Herford, Paderborn, Lemmgau, Bilefeld, Lippa, Käßfeld (d. i. Coesfeld): Westphälische
Cöllen, Wesel, Duysburg, Emmerich, Warburg, Unna, Hamm: Clevische und Märkische
Nimwegen, Zutphen, Ruremunde, Arnheim, Venloe, Elburg, Harderwik: Geldrische.
Deventer, Schwöll (d. i. Zwoll), Campen: Overysel'sche.
Gröningen, Staueren, Balßwerde: Friesische.
Dieser 66 hie vor benannten Haupt Städte gebohrne und insäßige Bürger sollen der löblichen Ansen Privilegien, vermög und Inhalt der alten Recessen, und in Massen, als hernach folgende Ordnung und Statuten ferner vermelden, auff dem Comtoire zu gebrauchen und zu genieſſen, (als vor sich dieselben dieser und anderer unsern

Ordnungen gehorsam und gemäß halten) unweigerlich zugelassen werden."

In den Statuten des Antwerpischen Comtoirs kommen etwa gleiche Ausdrücke und Nahmen vor, obgleich die nomina propria bey Marquard und Lünig so schlecht abgedruckt sind, daß wer sie nicht ohnehin kennte zum Theil schwerlich errathen würde, was für Städte und Länder gemeint seyen. Die Abweichungen sind diese. Zu dem Kreis der Hanse wird gezählt das Erzstift Cöln. Unter den einzelnen Städten werden übergangen, Dörpt, Paderborn, Warburg; dagegen werden zwey andere, nähmlich Uelzen und Duisburg oder Doesburg in Geldern, unabhängig von dem Duisburg im Cleviſchen aufgeführt, welche in den Statuten des Londonschen Comtoirs, von dem Jahr 1554, nicht vorkommen. Jedoch ist wieder ein Unterschied unter den verschiedenen Abdrücken dieser Urkunden. Immerhin aber scheint aus diesen Verzeichnissen unbezweifelt zu erhellen, daß selbst in so späten Zeiten, und noch dazu in einem so kurzen Zeitraume, als von 18 Jahren, (1554–1572) Veränderungen mit denen, die zur Hanse gezählt wurden, vorfielen, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß dieß in früheren Zeiten nicht nur gleichmäßig, sondern noch weit häufiger der Fall gewesen ist. Es erhellet ferner, daß man, spät wie früh, außer den Städten die Stimmfähig waren, noch einen Kreis oder Zirk der Hanse anerkannte, zu welchen man die Landschaften, worin diese dem Bunde verwandten Hauptstädte lagen, rechnete; welcher Kreis denn so viel sagen will, daß nicht nur die den wirklich vollen Hanse-Städten unterthänigen Communen, Dörfer und Flecken, wenn die Einwohner, etwa in einer der größeren aufgeschworen hatten, sondern daß auch andere, von ihnen unabhängige, kleinere, umherbelegene Communen, nach Erfüllung gewisser Bedingungen, zum Genuß der Hanſischen Handelsfreyheiten wohl zugelassen werden konnten.

Daß durch das bekannte Schisma zwischen den Holländern und den Wendischen Städten, während der Dänisch-Hansischen Fehde, im vierten Jahrzehnde des funfzehnten Jahrhunderts, sich verschiedene Niederländische Communen von der Hanse trennten, zum Theil jedoch, wie z. B. Arnheim, Campen, Ruremonde wieder aufgenommen wurden, dieß ist zu seiner Zeit erwiesen worden. Jedoch blieben andere auf immer abgesondert. Es ist wahrscheinlich, daß die im Text angeführten hierher gehörten, wenigstens hat man sie seit jener Fehde in keiner Nachricht, als Mitglieder wieder aufgefunden, und es ist von einigen, wie z. B. von Amsterdam und Enkhuizen und von einigen anderen sehr gewiß, da sie sich sehr thätig in der Fehde gegen die Wendischen Städte bewiesen und für sich allein und abgesondert Privilegien erworben. Amsterdam kommt indeß noch, im Jahr 1437, in einiger Verbindung mit der Hanse vor, indem diese Stadt gegen das von der Hanse beliebte Statut, wider die späte Segellation, protestirte; nach Cammanns Ms. Die Niederländischen Städte: Amsterdam, Arnemuiden, Briel, Dortrecht, Hasselt, Middelburg, Utrecht und Zirkzee kommen bereits in der ersten Periode, (Th. 1. S. 96.) als Hansische Mitglieder vor. Die übrigen im Text von uns zu den Niederländern gezählten Städte, welche wahrscheinlich bey dem Schisma von der Hanse sich trennten, und die in den Hansischen Urkunden selten oder nie erwähnt werden, als Domburg in Seeland, Harlingen, Hattem, Wageningen und Workum, diese Städte sind von uns auf folgende Autoritäten aufgenommen worden, ohne daß man jedoch angeben könnte, in welchem Verhältnisse sie der Hanse verwandt waren, oder wann sie aus oder eingetreten wären. Es ist also eine bloße Vermuthung, daß sie bey Gelegenheit jener Fehde sich getrennt hätten, die sich darauf gründet, daß sie in späteren Zeiten in authentischen Urkunden und Nachrichten weiter nicht sich aufgezeichnet finden.

dieß Northen, Northeim oder Nörten ſey, kann ungewiß ſcheinen. In der Vereinigung der Sächſiſchen Städte, von dem Jahr 1432, kommt Northeim weiter nicht vor; und dieß ſpricht dafür daß dieſe Stadt gemeint ſey: allein eben ſie erſcheint früher und ſpäter, als volle Hanſe-Stadt, ſie hat unbezweifelt die gemeinen Tagfahrten von Zeit zu Zeit beſchickt und dieß ſpricht dafür, daß ſie auch damahls nicht Göttingen untergeordnet war, vielmehr daß hier Nörten etwa gemeint ſey, ſo gut als Uslar und Alfeld in einem entfernteren Verhältniſſe der Hanſe verwandt geweſen ſind, eben ſo gut kann es auch dieſer kleine Flecken geweſen ſeyn. Für dieſe Meinung ſpricht ſelbſt eben die Verbindung dieſes Northens mit einer andern gleichfalls unbedeutenden Stadt, nähmlich Uslars.

Die hier gegebenen Auszüge, beweiſen wenigſtens, daß vor Alters mehrere Städte, als gewöhnlich angenommen wird, ja daß ganze Völkerſchaften, in dieſen älteren Zeiten mittelbar oder unmittelbar an der Hanſe Theil genommen haben. Uebrigens werden in den bereits angeführten Nachrichten aus früheren Zeiten, ſo wie in den authentiſchen Verzeichniſſen der dem Bunde verwandten Städte, in den Statuten für die Comtoire von London und Antwerpen, mehrere dieſer Communen doch als förmliche Mitglieder des Bundes aufgeführt, und es erhellet hieraus deutlich, welcher mannigfaltige Wechſel, in dem Verhältniſſe der Einzelnen zu dem Bunde, oft und viel eingetreten iſt.

Die Beweiſe für die noch übrigen im Texte aufgeführten Städte werden ſich aus folgendem ergeben.

Die beyden Schriftſteller über den Bund, Werdenhagen und Willebrandt liefern beyde verſchiedene Catalogen der Städte, welche nach ihrem Dafürhalten zur Hanſe gehörten.

Der erſte gibt Pars IV. cap. 16. p. 89. zwey Verzeichniſſe. Das erſte begreift die Städte, welche zu ſeiner Zeit, Anfangs des ſiebenzehnten Jahrhunderts, in

Hanse-Tage zu besenden. Vinna ist ohne Zweifel Unna, und Brockenfeld, soll höchst wahrscheinlich Bielefeld seyn; uns wenigstens ist kein Brockenfeld bekannt. Daß aber Bielefeld eine Hanse-Stadt war, das erhellet auch aus anderen Nachrichten. Von allen Scribenten über die Hanse ist Köhler einer der allerzuverlässigsten, nur hat Herr Willebrandt einen so fehlerhaften Abdruck besorgt, daß er, wenn man nicht große Vorsicht anwendet, zu vielen Irrthümern Veranlassung geben kann.

Für Erfurt und Mühlhausen hat sich noch folgende archivalische Nachricht gefunden. Als der Bund im siebenzehnten Jahrhunderte stets mehr und mehr zerfiel, und er die weniger Vermögenden dennoch nicht gern gänzlich absondern wollte; so traf man die Auskunft, daß die wenigen, reicheren Communen den engern Bund ausmachen sollten, die sich zugleich zu den von Zeit zu Zeit nöthigen Contributionen anheischig machten, dagegen die ärmeren ein für alle Mahl auf eine jährliche, gewisse, leidliche Summe gesetzt wurden, weßhalb sie denn aber auch nur in einer entfernteren Verbindung mit der Corporation blieben. Bey dieser Gelegenheit sollten auch die Städte, die bereits längst abgetreten waren, befragt werdrn, ob sie um so leidliche Bedingungen wieder beytreten wollten; die Hanse wünschte es; die abgesonderten Städte schienen es zum Theil auch zu begehren. Magdeburg und Braunschweig erhielten den Auftrag mit den Sächsischen Städten deßhalb zu handeln. Bey dieser Gelegenheit kommen jene beyden Städte Erfurt und Mühlhausen, nebst Göttingen, Hannover, Einbeck, Goslar, Hameln, Stendal, Mertheim, Quedlinburg, Halberstadt, Halle, Aschersleben, Helmstedt und Uelzen vor; nach dem Protocolle des Hanse-Tags und dem Recesse desselben, vom Jahr 1604, im Brschw. Archive, Vol. 241., und den Acten der Unterhandlungen mit den Braunschweigischen Quartiers-Städten zu Wiederaufnahme in die Hanse, von den Jahren 1604–1631, im Braunschw. Archive,

Vol. 248. Vielleicht, daß also jene beyden Städte ehemahls auch das Recht der Besendung der Hanse-Tage gehabt haben. Aus den Verhandlungen erwuchs nichts gedeihliches, da die Noth des dreyßigjährigen Kriegs hinzukam; davon zu seiner Zeit. — Für Nordhausen haben wir keine andere Autorität als Werdenhagen auffinden können. Es ist aber weiter gar nicht unwahrscheinlich. Jedoch haben wir von diesen vier Städten nie eine gewisse Spur gefunden, daß sie das Recht gehabt hätten auf Hanse-Tagen zu erscheinen, weßhalb sie zu diesen dem Bunde, der Handelsfreyheiten wegen, verwandten Städten gerechnet worden sind. So wie denn von Zeit zu Zeit auch viele andere zu dieser Categorie gehörten, wie aus dem folgenden sich zum Theil ergibt.

Ueber die kleineren, anderen größeren Hanse-Städten untergeordneten Communen, oder über die mittelbaren Glieder des Bundes ist uns freylich nur aus späteren Acten eine detaillirte, genauere Kenntniß zugekommen. In den Beschlüssen dieser zweyten Periode wird zwar das Verhältniß mehrerer kleineren, den größeren Städten untergeordneten Communen, welche die Tagfahrten nicht selbst besandten, erwähnt: allein sie werden weiter nicht nahmentlich aufgeführt. Es scheint, daß die Hanse damahls kaum selbst eine genaue Kenntniß davon hatte, daß es vielmehr den größeren Städten zustand, dergleichen um sie her belegene, kleinere anzuwerben, so viel sie für gut fanden. Es mag, außer den bereits im Texte hier und da angeführten archivalischen Nachrichten diese kleinen Städte betreffend, noch folgender Auszug, aus dem uns nur so eben aus dem hiesigen Stadt-Archive bekannt gewordenen Receß des Jahrs 1450, hier stehen: Item want etlike cleyne stede sin de der hanse gebruken vnde doch nicht willen helpen dragen den houedsteden de kost dar mede schalmen id holden alse sulkent vor vordragen is In dem Jar vorscreuen (im J 1441 zu Lübeck und im J. 1450 auf

Uebereilung hat W. auch hier nicht ganz ablegen können, weßhalb wir folgende Anmerkungen zur Berichtigung beyfügen.

Was Nordhausen und Zerbst betrifft, so haben wir weiter keine bestätigende Nachrichten aufgefunden, aber auch weiter keine Gründe, weßhalb wir diese Angabe verwerfen sollten, man mag sie als zugewandte Orte annehmen, auf Hanse-Tagen sind, so viel Protocolle wir auch gesehen haben, ihre Deputirten nie erschienen. Daß Landsberg nahmentlich, in anderen authentischen Nachrichten, als Hanse-Stadt erwähnt werde ist uns nicht bewußt, allein sie hat mit vielen anderen Städten Preußens gewiß dazu gehört, da ja dieß ganze Land dazu gerechnet ward.

Was Bergen in Norwegen betrifft, so hat diese Gemeine zu keiner Zeit eine Hanse-Stadt seyn können. Sie lehte in dem tiefsten Druck von dem Deutschen Comtoir daselbst, es war zwischen ihr und den Mitgliedern des Bundes eine immerwährende Todtfeindschaft. Ein Bürger von Bergen hätte auf den Hansischen Comtoiren seinen Tod gefunden, nie kommt ein Deputirter der Stadt auf den Hanse-Tagen vor, nimmermehr wäre ein solcher daselbst geduldet worden. Man braucht nur einen Blick auf die Geschichte des Hansischen Comtoirs zu Bergen zu werfen, um sich davon zu überzeugen. Werdenhagen ist hierzu ohne Zweifel, so wie auch Willebrandt verleitet worden, weil Deputirte des dortigen Comtoirs auf Hanse-Tagen vorkommen; diese aber erschienen um die Befehle der Hanse zu vernehmen, ihre Klagen vorzutragen, so wie es auch mit den anderen Hansischen Comtoiren der Fall war: aber nimmermehr konnten diese fremden Städte, Bergen, London, Brügge, Antwerpen, Nowgorod, Pleskow und wo sonst Hansische größere oder kleinere Niederlagen waren, Mitglieder der Hanse, auch nur in dem entferntesten Verhältnisse seyn. Der Bund war vielmehr ewig dahin bemüht, diese Städte

nicht nur gänzlich auszuschließen, sondern sie in dem möglichst größten Druck zu erhalten; er war ganz eigentlich darauf berechnet, daß diese fremden Communen nie aufkommen sollten.

Was Melwing und Inowrynka in Preußen betrifft, so sind uns Städte dieses Nahmens weiter nicht bekannt, wir halten beyde für Verwechselungen mit Elbing, aus Vergleichung von Urkunden, s. Th. 1. S. 96. Note 22. Wenn W. aber unter seinen 64 ersten Städten, Stargard und unter seinen 44 anderen Städten Neustargard aufführt, so halten wir beyde für eine und dieselbe Stadt. In allen Urkunden und handschriftlichen Nachrichten haben wir stets nur Neustargard oder Stargard in Pommern, welches dasselbe ist, gefunden. Daß Stargard in dem Herzogthume Meklenburg in dem Bunde gewesen sey, davon ist uns nichts bewußt, es scheint eine der gewöhnlichen Uebereilungen Werdenhagens zu seyn, auch sagt er nicht einmahl bestimmt, daß er dieß Meklenburgische Stargard meine. Jedoch ist es weiter nicht unmöglich, daß das Meklenburgische Stargard, etwa in einem entfernten Verhältnisse, dem Bunde verwandt gewesen seye. — Wenn endlich W. Stockholm in seinem zweyten Verzeichnisse, als Hanse-Stadt aufführt, so kann dieß nur von einer kurzen Zeit etwa, oder unter anderen Einschränkungen gelten. So lange nähmlich, als die Deutschen daselbst, während des Streits zwischen König Albrecht und der Königinn Margaretha, die Oberhand hatten, oder zu der Zeit als die Deutschen zu Stockholm, so wie in einigen anderen Schwedischen Städten, so zahlreich waren, daß sie einen Theil des Magistrats dieser Schwedischen Communen mit den Ihrigen besetzten, genau so wie es auch in Wisby der Fall war (s. Buch 8.), so lange mag dieß etwa der Fall gewesen seyn. Auf Hanse-Tagen haben wir nie Deputirte von Stockholm noch von anderen Schwedischen Städten, wie es doch der Fall mit den Deutschen auf Wisby oder Gottland

war, erwähnt gefunden. Obschon aus den Recessen des 14ten Jahrhunderts (MS. Hafn. bey dem J. 1377) und aus anderen Nachrichten erhellet, daß Schwedische Städte, die aber nahmentlich nicht weiter genannt werden, nebst Gottland und Liefland Antheil an der Hansischen Niederlage in den Niederlanden gehabt haben, (vergl. Buch 9.). Jedoch stand der Gebrauch der Hansischen Freyheiten gewiß nur den, in diesen Schwedischen Städten, angesiedelten Deutschen zu, so wie es auch gewöhnlich von Wisby heißt: die Deutschen auf Wisby. — Was endlich Mastricht, Ryssel und Domburg in Seeland betrifft, so haben wir dieser Städte wegen weiter keine Bestätigung aufgefunden, ohne jedoch deßhalb geradezu Werdenhagens Aussage verwerfen zu wollen. Wenn er aber P. IV. Cap. 17. pag. 941 sagt: in dem Tractate zwischen den Städten und Woldemar III. zu Stralsund, von dem J. 1370, komme ein Syssel vor, welches wahrscheinlich ein Fehler des Schreibers sey und dafür Ryss-l gelesen werden müsse, so ist dieß freylich eine sehr gewagte Behauptung. In der Urkunde welche er erwähnt und davon er einen Auszug gibt (Ebendas. S. 90.) kommt auch nicht ein Mahl Syssel vor, und in keinem der anderen Abdrücke, so wenig, als in den handschriftlichen Copien dieses Vertrags wird eine solche Stadt erwähnt, s. Beyl. II., zu dem J. 1370, Th. 1. der Gesch. d. H. B. — Mit Domburg in Seeland steht es nicht besser. W. sagt: es werde diese Stadt bald, Dalburg, bald Damburg in den Urkunden geschrieben. Wenn er keinen andern Gewährsmann hatte, als die uns bekannten Urkunden, so ist dieß keine andere Stadt als Elburg in Geldern die er auch anführt, und die in den uns bekannten archivalischen Nachrichten gar verschiedenartig geschrieben wird. Jedoch können Mastricht, Ryssel und Domburg auch einige Zeit lang, etwa vor dem Schisma der Niederländer mit den Wendischen

Städten, in der Hanse gewesen seyn, da so manche darin waren, deren Nahmen wir weiter nicht wissen.

Daß aber Dinant Mitglied der Hanse gewesen beruht nicht bloß auf Werdenhagens Aussage. Köhler bey Willebr. S. 229., zu dem J. 1471, sagt: „der Hochwürdige in Gott, Vater und Hochgebohrne Fürst, Ludwig von Bourbon, Bischof zu Lüttig, Herzog zu Bouillon, handelte in diesem Jahre mit den Hansä-Städten und Alterleuten des Kaufmanns zu Brügge, die in Flandern residirten von wegen der Stadt Dinantum, welches seiner Gnaden zugehörte und vor der Zerstöhrung eine Hansä-Stadt gewesen, und die Englischen Freyheiten auf dem Stall-Hofe genossen hatte u. s. w."

Wenn endlich Werdenhagen laut seines gelieferten Auszugs aus dem Vertrage zwischen Woldemar III. und den Städten, von dem Jahr 1370, auch noch ein Rütkeseldia aufführt, welches Herr Fischer denn treuherzig nachschreibt, obschon ein solcher Ort nirgends existirt; so ist dieß ganz zu verwerfen. Die Urkunde, auf welche sich W. beruft, steht bey Lünig R. A. XIV. pars spec. cont. IV. Th. II. Forts. S. 8. und an anderen Orten. Wie schlecht nun bey allen auch der Abdruck ist, so sieht man doch welche Stadt gemeint sey. Es ist bey Lünig genau dieselbe Ordnung der paciscirenden Städte wie bey Werdenhagen. An der Stelle, wo der letzte sein Rutkeseldia anführt, hat Lünig Suthfelde, welches nichts anders als Zütphen ist, denn diesen Nahmen trägt die Stadt oft in anderen Urkunden, und dieß monströse Rutkeseldia ist denn auch nichts anders, als Zütphen. Dieß bestätigt auch das MS. Hafn., wo dieselbe Urkunde vorkommt.

Willebrandt liefert in seiner Hansischen Chronik (Vorbereitung S. 12–14) ein anderes Verzeichniß von 85 Städten, welche nach ihm die Hanse ausgemacht haben. Er sagt aber gar nicht von welcher Zeit dieß zu verstehen sey, und er hat ohne Zweifel alle Städte, so wie er sie

in seinen gebrauchten Nachrichten verschiedener Zeitalter aufgefunden hat, in dieß Verzeichniß aufgenommen. Es lautet wie folgt: Anklam, Andernach, Aschersleben, Berlin, Bergen in Norwegen, Bielefeld, Bolsward, Brandenburg, Braunsberg, Braunschweig, Bremen, Burtehude, Campen, Colberg, Cöln am Rhein, Coesfeld, Cracau, Culm, Danzig, Demmin in Pommern, Deventer, Dörpt, Dortmund, Duisburg im Clevischen, Einbeck, Elbingen, Elburg, Emmerich, Frankfurt an der Oder, Golnow, Goslar, Göttingen, Gröningen, Greifswalde, Halle, Halberstadt, Hamburg, Hameln, Hamm, Hannover, Harderwyck, Helmstedt, Hervorden, Hildesheim, Kiel, Königsberg, Lippe, Lübeck, Lüneburg, Magdeburg, Münden, Münster, Nimwegen, Northeim, Osnabrück, Osterburg in der alten Mark, Paderborn, Quedlinburg, Reval, Riga, Rostock, Rügenwalde, Ruremonde, Soltwedel, Seehausen, Stade, Stargard in Pommern, Stavern, Stendal, Stettin, Stolpe, Stralsund, Soest, Thorn, Venlo, Uelzen, Unna, Warburg in Schweden, Werben in der alten Mark, Wesel, Wisby, Wismar, Zütphen, Zwoll.

Die meisten dieser Städte kommen als Hansische Genossen in den authentischen Nachrichten vor. Wir müssen indessen noch folgendes anmerken. Für Andernach haben wir sonst keinen Beweis aufgefunden, aber auch weiter keinen Grund warum die Stadt nicht in irgend einem Verhältnisse, zu irgend einer Zeit, der Hanse hätte verwandt seyn können. — Bey Bergen in Norwegen ist Willebrandt offenbar in gleichen Fehler mit Werdenhagen verfallen. — Daß Demmin in der Hanse gewesen kommt bereits in früheren Urkunden vor, s. Th. I. S. 95. und Beyl. II. In Stollens Beschreibung der Hansee-Stadt Demmin wird dieß S. 116, aus archivalischen Nachrichten dargethan, wo in einem Briefe der Stadt Stralsund, vom 29 Jul., im J. 1600 an die Stadt

Demmin, jene, nach einem Beschluß der Hanse vom J. 1599 anfragt: ob sie dem Bunde wieder beytreten wolle, da laut alter Papiere sie ehemahls zu der Societät gehört habe. — Unter Münden muß das heutige Preußische Minden verstanden werden. Es heißt in allen anderen Nachrichten stets Minden in dem Stifte dieses Nahmens belegen. Daß das Hannöverische Münden in der Hanse gewesen, davon hat man nirgends eine sichere Spur gefunden. Laut archivalischer Nachrichten ward diese Hannöverische Stadt in älteren Zeiten zur terra Franconica gerechnet, und dieß ist ein hinlänglicher Grund, wie trefflich auch sonst die Lage war, daß sie nicht zur Hanse gezählt ward, welche auf die Terra Saxonica sich vorzüglich nur erstreckte. Oberdeutsche sind nie im Hanse-Bunde gewesen. — Wenn Willebrandt aber Warburg in Schweden der Hanse beygesellt, so ist dieß ganz falsch; es ist zwar ein Warburg oder Warberg, laut vieler anderen bereits angeführten Nachrichten in der Hanse gewesen, dieß ist aber die Stadt dieses Nahmens im Stifte Paderborn. — Daß Werben, die Märkische Stadt, in der Hanse gewesen, sagt auch der sehr wohl unterrichtete Möhsen; s. weiter unten.

Herr Fischer, in seiner Geschichte des Deutschen Handels Th. II. S. 117 ff., hat das Seinige redlich gethan, um die hier zu lösende Aufgabe noch viel verworrener und schwieriger zu machen. Die Stelle ist recht classisch um des Mannes unverschämte Keckheit in lügenhaften Angaben, und seinen gänzlichen Mangel an aller Critik zu zeigen. Ein Paar Beyspiele mögen genügen, denn den ganzen Unsinn zu widerlegen ist nicht der Mühe werth. Er führt zuerst, nach der bekannten Aussage der Dänischen Scribenten, zur Zeit der Fehde mit Woldemar III. an, daß 77 Städte zu der Hanse gehört hätten, und dann sagt er, daß noch 44 andere, die man die zugewandten Orte nennen könne, jenen beygesellt werden müßten. Diese 44 Städte sind die von Werdenhagen in dessen

gweytem Verzeichnisse angeführten. Herr Fischer aber citirt, um dieß zu erweisen, eine Urkunde von König Hakon bey *Torfaeus*, in dessen hist. Norv. IV. p. 500; allein diese Urkunde weiß auch kein Wort von 44 zugewandten Orten. Herr Fischer citirt auch Anderson, allein dieser kannte keine andere Deutsche Quellen als allein Werdenhagen, dem er folgt. Unter den zugewandten Orten führt nun Herr F. Lissabon und Mühlhausen im Elsaß an, welches in der That etwas sehr neues, aber auch etwas grundfalsches ist. Wenn man das Verzeichniß bey Werdenhagen vergleicht; so sieht man wohl wie Fischer und auch Anderson in diese Irrthümer verfallen sind. Werdenhagen erwähnt ein Ulyssaea; nun führt Lissabon unter anderen auch diesen lateinischen Nahmen. Es ist verzeihlich wenn Anderson jenes Ulyssaea für dieses hält, weil ihm die kleinen Deutschen Städte eben nicht bekannt seyn konnten. Allein Herr Fischer hätte, bey seiner großen Gelehrsamkeit, billig das Deutsche Ulyssaea kennen, und statt Lissabon, das bescheidene Uelzen setzen sollen, denn es ist nichts weiter als dieß hier zu verstehen. — Wenn Anderson aus dem Mühlhausen, welches bey Werdenhagen vorkommt, Mühlhausen im Elsaß macht; so ist dieß, aus gleichem Grunde, ihm eben nicht zu verargen. Allein Hr. Fischer hätte billig an das Mühlhausen im Thüringischen denken sollen, da nie eine Oberdeutsche Stadt in der Hanse gewesen ist, und da die aller entschiedenste Eifersucht zwischen beyden Theilen herrschte. — Herr Fischer fügt am a. O. hinzu: Es gab eine dritte Gattung (Hanse-Städte) die bloß in Handelsverbindung mit der Hanse standen, ohne am Staatsbündnisse Antheil zu nehmen, und er führt alsdann mehrere Niederländische, Französische, Spanische, Portugiesische, Italiänische Städte, auch London an. Herr F. citirt keinen Zeugen, es ist dieß ein échantillon seiner schaffenden Phantasie. — Wenn jener Ausdruck: "in Handelsverbin-

dungen mit der Hanse" so viel heißen soll, als die Hansen haben einige jener Orte besucht, so läßt sich zum Theil dagegen eben nicht viel einwenden. Jedoch wenn hiermit behauptet wird, daß die Hansen bereits im funfzehnten Jahrhunderte das Mittelmeer beschifft und z B. nach Livorno, Neapel, Messina gefahren wären; so widerspricht dieß allen anderen Nachrichten. In dieser Zeit ward zu Brügge, oder sonst in Flandern und Brabant der Tausch zwischen diesen Völkern betrieben. Uns ist kein Beyspiel bekannt, daß Hansen in dieser Zeit nach dem Mittelmeer geschifft wären. — Soll aber jener Ausdruck so viel heißen, daß diese fremden Städte, zwar nicht durch Deputirte die Hanse-Tage besucht, aber an den Handelsfreyheiten auf den Comtoiren hätten Antheil nehmen können; so ist dieß aus bereits angeführten Gründen und zu Folge der bekannten Hansischen Statute, vermöge deren kein Fremder auf Hansischen Comtoiren mit Hansischem Rechte vertheidigt werden durfte, die plumpeste Unwahrheit. — Allein es lohnt nicht die Mühe einen Schriftsteller zu widerlegen, den selbst der Ununterrichtetste widerlegen kann.

Von den Städten, welche im Text als Hanse-Städte aufgeführt werden, müssen wir noch die Beweise von folgenden geben, da sie in den angeführten authentischen Nachrichten noch nicht vorkommen. Diese sind: Alfeld, Brakel im Westphälischen, Cammin in Pommern, Gardelegen oder Gardeleben in der Mark, Hörter, und Pasewalk in Pommern. —

Das Städtchen Alfeld hat nebst den anderen damahligen vierzehn Sächsischen Hanse-Städten, im J. 1427, einen Fehde- und Absagungsbrief an König Erich von Dänemark erlassen; s. *Haeberlin* anal. med. aeui p. 562. — Brakel im Westphälischen hat man in einem handschriftlichen Verzeichnisse der Hanse-Städte angegeben gefunden, welches einem Schreiben der Stadt

Magdeburg an Northeim, vom 1. Jun. d. J. 1619, beygefügt ist, und das im Northeimischen Stadt-Archive aufbewahrt wird. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, daß in diesen späteren Zeiten eine Stadt beygetreten sey, die nicht früher bereits, auf die eine oder die andere Weise, der Hanse verwandt war. — Cammin und Pasewalk sind nach der Aussage Brüggemanns in s. Beschr. von Vor- und Hinter-Pommern I. S. 172. II. 1. S. 2. aufgenommen worden. In uns bekannt gewordenen Urkunden kommt keine dieser Städte nahmentlich vor, allein unbezweifelt sind wohl alle Pommersche Städte der Hanse zur Zeit ihrer schönsten Blüthe verwandt gewesen, obschon nur die bedeutenderen, wie es überhaupt Sitte war, als Repräsentanten der übrigen kleineren dieser Gegenden nahmhaft gemacht werden. — Gardelegen oder Gardeleben in der Mark wird von dem in Urkunden wohl unterrichteten Möhsen, in s. Beschreibung einer Berlinischen Medaillen-Sammlung, in der Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, Th. II. S. 199 als Hansisches Mitglied aufgeführt. Er sagt: Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Osterburg, Werben, Brandenburg, Berlin und Frankfurt traten in den Hanseatischen Bund. Näher äußert er sich nicht. Gegen das Ende dieser Periode haben die Märkischen Städte sich aber abgesondert, s. die bereits angeführten und unten noch folgenden Nachrichten. — Für Höxter haben wir keinen andern Beweis, als den in der ersten Periode erwähnten, wo diese Stadt, als Theilnehmerinn an dem Handel in Rußland, und der zu Nowgorod sich bildenden Niederlage vorkommt; s. Urk. von 1280–1295. Gesch. des Hans. Bundes Th. I. Beyl. II. S. 436. Man kann annehmen, daß diese Stadt auch in einer solchen Handelsverbindung, wenigstens einen Theil dieser Periode hindurch, geblieben ist. In den Conföderationen und auf den Hanse-Tagen dieser Periode hat man sie weiter nicht genannt gefunden.

Von Sluys in Flandern ſagt Köhler bey Willebr. S. 216, z. d. J. 1442: Die von der Schleuſſe in Flandern wurden verſchiedener Mißhandlungen wegen aus der Hanſe geſtoßen. Cammann in ſ. handſchriftlichen Auszuge aber ſagt nur b. demſelben Jahr: Die von der Sluis ſind mit Leib und Gut wegen etzlicher Miſſethat, ſo ſie wider die Hanſiſchen in ihrer Stadt geübt, aus den Hanſe-Städten gewieſen worden. Wenn Cammann recht hat, und wir ſind jetzt geneigt ihm beyzuſtimmen, ſo hörte Sluis nicht zur Hanſe, und es würde alsdann das, was Th. I. S. 249. Note 2. vorkommt deßhalb zu berichtigen ſeyn. Damahls kannte der Verfaſſer noch nicht das Cammannſche Mſpt.; er folgte Köhler, deſſen Ausſage jedoch, bloß durch den elenden Abdruck ſo verdorben worden zu ſeyn ſcheint.

Auf dem H. T. im J. 1383, auf Michaelis, zu Lübeck, (MS. Hafn.) ward ein Schreiben beſchloſſen, wegen der allzukleinen, und falſchen Tonnen an die Städte Treptow, Colberg und Stolpe; und in d. J. 1385, 1386, 1389 zu gleichem Zweck auch an die Städte Cößlin, Wollin, Belgard, Greifenberg. Auf dem zuerſt angeführten Tage wurde gleichfalls ein Schreiben an Gobin (?), Frankfurt und Croſſen, wegen der zu kleinen Pypen des Gobinſchen Weins, und auf dem H. T., vom J. 1385, zu Stralſund, auf Johannis, wurde ein anderes wegen des ſchlechten Hopfens an Parchim, Sterneberg und Kriewitze, beſchloſſen. Auf dem H. T., zu Lübeck, in carnis priuio, im J. 1394, wurden zur Seewehre folgende Städte mit folgendem Anſchlage angeſetzt: Greifswald, Anklam, Demmin, Wolgaſt zuſammen zwey Coggen und 120 Wapener; Stettin, Neuſtargard, Garz, Greiffenhagen, Damm und Cammin zu 2 Coggen und 200 Wapenen; Colberg, Rügenwalde, Stolpe, Grifenberg (vielleicht Greifenberg?) und Wollin zu 2 Coggen mit 80 Wapenen. — Hier werden nebſt mehreren unbezweifelten Hanſe-Städten ſo manche andere genannt,

die sonst nie als der Hanse verwandt vorkommen. Hörten diese damahls dazu?

Auf ähnliche Weise kommen noch andere in dem MS. Hafn. vor, allein es ist eben so ungewiß, ob sie wirklich zum Bunde zu irgend einer Zeit gehörten. Von ein Paar Curländischen Städten ist Beyl. I. 1, 5. Erwähnung geschehen, ohne daß man weitere, zuverlässigere Nachrichten darüber hätte.

Somit wäre unser im Text gegebenes Verzeichniß ziemlich gerechtfertigt, allein man will hiermit gar nicht behaupten, daß es ganz vollständig sey, noch weniger, daß diese Städte sämmtlich zu allen Zeiten dieser Periode dem Bunde seyen beygezählt worden, welches offenbar den bereits gegebenen und noch nachfolgenden Nachrichten geradezu widersprechen würde. In wie fern in einem kleinern Zeitabschnitte dieser Periode, diese oder jene Städte dazu gerechnet wurden, und in wie fern diese oder jene in dem einen, oder dem andern Jahr etwa in dem Verhältnisse als volle stimmführende Hanse-Städte, oder als zugewandte Orte, oder als mittelbare, größeren Communen untergeordnete Glieder anzusehen sind, läßt sich selten oder nie mit Gewißheit angeben.

Bey den größeren, mächtigeren See- und Landstädten ist das Verhältniß freylich sich stets gleich geblieben, kurze Absonderungen, als Strafe etwa, nicht zu rechnen. Allein bey den minder bedeutenderen hat ein sehr häufiger Wechsel in ihren Verhältnissen zur Hanse statt gefunden, der, wie gewiß die Sache auch ist, dennoch nicht immer angegeben werden kann. Der Bund selbst wußte dieß oft nicht. Daher auf den Versammlungen dann und wann Streit war, ob eine Commune zur Hanse zu rechnen sey oder nicht, und noch mehr in welchem Verhältnisse sie zu ihr stehen solle.

Einige Beyspiele aus den Hansischen Acten der folgenden Periode werden diesen mannigfaltigen Wechsel erweisen, Beyspiele, die zwar meist für die spätere Zeit

gelten, ſich aber auch zum Theil, obſchon in ſpäteren Zeiten verzeichnet, auf dieſe zweyte Periode beziehen.

Einige Beyſpiele von früheren, länger dauernden, oder gänzlichen Abſonderungen ſind dieſe. Stettin, ſo hieß es auf der Tagfahrt, von dem J. 1518, hatte ſeit dem J. 1470 die Hanſe-Tage nicht mehr beſucht. Gröningen und Stavern, waren, im J. 1456, ungehorſam geweſen, und ſollten ſo wenig, als bisher der Hanſiſchen Privilegien genießen, bis ſie ſich deßhalb gereinigt haben würden. (Auf dem Hanſe-Tage, von d. J. 1549, wurden beyde Städte indeß wieder zur Hanſe verſtattet, und auch Stettin kommt in den ſpäteren authentiſchen Liſten, als Hanſe-Stadt wieder vor.) Da Stendal, Soltwedel, Berlin bereits früher, als im J. 1518, der Hanſe aufgeſchrieben haben, ſo ſollen auch ſie, eben ſo wie die Städte Halle, Halberſtadt, Quedlinburg, Aſchersleben, Helmſtedt Cracau, Breslau, Frankfurt an der Oder, als Außerhanſen angeſehen werden. (Nach dem Protocolle und Receſſe des Hanſe-Tags, von d. J. 1518, im Braunſchw. Archive Vol. 216, und dem Protocolle des Hanſe-Tags von d. J. 1549, ebendaſelbſt Vol. 217.). Häberlin in ſ. anal. med. aevi p. 154, 155. fügt aus den Statuten des Comtoirs zu London, von d. J. 1554, noch jenen Städten bey, Brandenburg, Kiel und Northeim, nach einem Manuſcripte. Indeſſen iſt die letzte Stadt in ſpäteren Zeiten, nach den authentiſchen Liſten, nicht als ganz abgeſondert angeſehen worden. Auf dem Hanſe-Tage, von d. J. 1553, ward erklärt, daß zu den abgeſonderten Städten auch Lipp- mit den bereits Genannten gehöre; nach dem Protocolle dieſer Tagfahrt im Brſchw. Archive, Vol. 218. Es iſt wahrſcheinlich, daß die obengenannten Städte, welche im J. 1518, als Außerhanſiſch angeſehen wurden, bereits gegen Ende dieſer zweyten Periode ſich gänzlich von der Brüderſchaft getrennt haben; wenigſtens ſchreibt die Stadt Quedlinburg, den 12. Jun., im J. 1619, an Magdeburg, von welcher

sie war befragt worden, ob sie etwa der Hanse unter der Bedingung eines Annui wieder beytreten wolle: "Sie sey im J. 1477 von den Hanse-Städten in ihrer Fehde mit Churfürst und Herzog August zu Sachsen verlassen worden, so daß sie dem Stifte gänzlich, und dem Churfürsten einigermaßen jetzt unterworfen sey, auch gelobt habe weiter kein Bündniß einzugehen, folglich auch jetzt nicht wieder beytreten könne; nach den oben angeführten Acten der Unterhandlungen mit den Städten des Brschw. Quartiers von den J. 1604–31.

Ueber das mannigfach veränderte Verhältniß der einzelnen Städte zu dem Bunde hat man aus dieser Periode, zwar wenig sichere Nachrichten, allein die Sache selbst leidet keinen Zweifel. Aus späteren Zeiten wollen wir einige davon des Beyspiels wegen, hier noch zum Schlusse erwähnen, da gewiß auf gleiche Weise in früheren Zeiten verfahren ward.

Aus dem Protocolle des Hanse-Tags, von d. J. 1518, zu Lübeck, (Brschw. Archiv Vol. 216) erhellet folgendes. Stavern soll nicht zum Hanse-Tage gelassen werden, da sie seit 70 Jahren nicht erschienen, doch wird der endliche Schluß auf die nächste Tagfahrt verschoben. Bolsward hört nicht zur Hanse, sie soll nicht geladen werden; hierüber entstand indeß Streit mit Cöln, welche als ausschreibende Stadt dieses Theils, Bolsward zur Tagfahrt geladen hatte; es ward die endliche Entscheidung auf die nächste Versammlung verschoben: früher und später kommt sie indeß, z. B. in den authentischen Verzeichnissen bey den oben angeführten Statuten der Comtoire zu London und Antwerpen, wieder vor. — Stettin klagte, daß sie nicht mehr zu Hanse Tagen geladen werde; es ward beliebt man solle ihr aufs glimpflichste bedeuten: "dat se der Herscop so gar vnderworpen." Brunsberg soll, da sie keine Kaufleute hat, und dem Bischofe unterworfen ist, nicht ferner zu Hanse-Tagen geladen werden, dringt sie aber darauf; so soll darü-

ber in der Folge weiter berathschlagt werden. Stettins Kaufleute sollen des Hansischen Kaufmanns Handelsfreyheiten genießen, aber sie selbst soll nicht ferner zu Hanse-Tagen gefordert werden. Stargard und Anklam sollen auf den Antrag der Wendischen Städte geladen werden. Kiel und Paderborn, Roeremonde und Arnheim gleichfalls; Gröningen und Stavern aber nicht, auch sollen die letzteren nicht die Handelsfreyheiten genießen, da sie im J. 1456 ungehorsam gewesen, bis daß sie sich deßhalb gereinigt haben werden. In den Statuten des Comtoirs zu Antwerpen, von d. J. 1572, werden sie aber als Hansen wieder aufgeführt. — Emmerich, Venlo, Lippe, Unna, Hamm, Warburg, Bielefeld, sollen die Privilegien genießen, aber nicht zu den Tagsatzungen berufen werden u. s. w. Vergl. was aus diesem Recesse bereits oben angeführt ist. — Auf dem Hanse-Tage, vom J. 1553, (Protocoll desselben im Brschw. Archiv Vol. 218.) entschuldigte sich die Stadt Harderwyk schriftlich, daß sie nicht auf der Versammlung erschienen sey, da sie weder von Lübeck noch Cöln sey eingeladen worden. Sie erhielt die Antwort; sie habe nicht nöthig zu erscheinen, sie höre unter Arnheim, von welcher Stadt sie auf den gemeinen Versammlungen vertreten werde; und doch hat sie (s. oben) zu anderen Zeiten wirklich ihre Deputirten auf Hanse-Tage geschickt. Es erhellet aus dem allen, wie unmöglich es ist zu bestimmten Zeiten die verschiedenen Verhältnisse anzugeben, da ein so häufiger Wechsel Statt fand. Wir haben uns vorzüglich deßwegen bey dieser Note verweilt um zu zeigen, wie schlecht alle die lügenhaften Scribenten unterrichtet sind, welche theils die Zahl, theils die Verhältnisse der Städte zum Bunde in verschiedenen Zeiten aufs genaueste anzugeben vermeinen.

Anmerkung.

Es war zuerst die Absicht des Verfassers, Auszüge aus den gedruckten Städtegeschichten als eine dritte Beylage mitzutheilen, welche die im sechsten Buche gegebene Vorstellung von dem Zustande der einzelnen Städte erhärten sollten. Allein dieser zweyte Theil ist bereits so stark geworden, daß man den Vorsatz aufgegeben hat. Gute handschriftliche Chroniken, sind, mit geringer Ausnahme, auch nicht benutzt worden. Wer sich daher die Mühe nehmen, und die bekannten, in der Einleitung zum ersten Theile meist erwähnten Schriftsteller vergleichen will, der wird sich von der Wahrheit des Gesagten leicht überzeugen. Diesen können noch einige neuere Städtegeschichten beygefügt werden, z. B. die fleißigen Arbeiten von Herrn Wolf über Duderstadt, und von Herrn Rathmann über Magdeburg u. s. w.

Beylage II.

Verzeichniß vornehmlich der gedruckten, oder in Druckschriften erwähnten Urkunden und Acten-Stücke, welche zur zweyten Periode gehören *).

1373 Curtraci, 18. Aprilis: Ludovici comitis Flandriae et Nivernensis confirmatio conventionis Gandenses, Yprenses et Bruggenses inter et Hansae socios initae.
Angef. von Dreyer, S. 235.

1375 apud Westmonast., 24. Sept.: Salvus conductus pro nunciis Alemanniae, Simon Swartyng, proconsule ciuitatis Lubec, et Hertewig Beteke, proconsule ciuitatis Eluingh.
Abgedr. bey Rymer, T. III. P. 3. p. 37.

*) Bey der Fortsetzung dieses Verzeichnisses hat man sich auf die gedruckten Urkunden, die jedem zugänglich sind, eingeschränkt, und fernerhin bloß die im Invent. MS. erwähnten, aus ungedruckten Nachrichten, hinzugefügt. Alle handschriftliche Acten-Stücke anzuführen, da sie sich von nun an so häufen, würde allein einen Band erfordert haben. Die merkwürdigeren sind in den Noten erwähnt worden; die von größerer Wichtigkeit werden in dem Urkundenbuche, zugleich mit einem Verzeichnisse darüber, der leichtern Uebersicht wegen, mitgetheilt werden.

1376 Kallingenborch, am auende der Hemmelfart Marien: Priuilegium Haquini, Norvegiae et Sueciae regis, in quo ciuitates Hansae, perpetua pace ac amicabili compositione facta ac inita, in priuilegia pristinasque libertates sunt restitutae.

Abgedr. b. Willebr. III. S. 32. Torfaei hist. Norveg. lib. 10. cap. 6. p. 500. — Diese Abdrücke sind mehr oder weniger schlecht; besser findet sich dieser Freybrief im MS. Hafn. und in den MSS. Brsv. Vol. 238.

—— Kershoro (Korsöer), ascension. Mar.: Confirmatio privilegii Waldemar. III. a. 1370, per Olaum regem Daniae.

Abgedr. in Schrassert Hardevicum antiquum, I. p. 167.

1377 apud Westmonast., 6. Nov.: Richardi II. regis Angliae confirmatio priuilegiorum Hansae Teutonicae ab Eduardis I. et II. regibus Angliae concessorum.

Abgedr. bey Häberlin S. 48.

1381 apud Westmonast., 4. Feb., anno regni 4.: Richardi II. reg. Angl. dipl. de Hanseaticis, ob impensas et subsidia in commodum regis erogata, ultra veterem custumam non gravandis.

Angef. v. Dreyer S. 278.

—— apud Westmonast., 12. Febr.: Richardus II. rex Angliae, chartam aui sui, Eduardi III. regis, ad exemplar describit.

Abgedr. b. Häberlin S. 53. Nr. 10.

1383 apud Westmonast., 16. Martii, ann. regni 6.: Richardi II. regis Angl. concessio aedium

cum pertinentiis in Windoslane, facta Joh. Sliegh et haeredibus.

Angef. von Dreyer S. 278.

1384 im guden donnerdage geheten in deme Latine Cena Domini: Vertrag der Dithmarſen mit den Städten Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Stade, Burtehude und Itzehoe über Strandrecht.

Abgedr. in Schubäck's Strandrecht Th. II. 113.

1386 apud Westmonast., 6. Jun., an. reg. 9.: Richardi II. regis Angliae salvus conductus pro ambassatoribus Pruciae.

Abgedr. b. Rymer III. P. 3. p. 204.

1388 in castro Soldow, 21. Apr.: Litera magistri generalis ordinis Teutonicorum ad regem Angl. Richardum II.

Abgedr. b. Rymer III. P. 4. p. 22.

—— apud Westmonast., 6. Maji: Richardus II. rex Angl. super Ambassatura versus terram Pruciae.

Abgedr. ebendaſelbſt p. 23.

—— (?) s. a.: The oration or speech of the ambassadour send from Conradus de Zolner, Master general of the land of Prussia, vnto Richard the second King of England and France etc.

Abgedr. in Hakluyt's collection of voyages T. I. p. 148.

—— in castro Marienburg, $\frac{20}{21}$ Aug.: Compositio super discordia inter regem Angl. Richardum II. et Conradum Zollner de Rothenstein, magistr. gen. ord. Teut., et terram Pruciae.

Abgedr. b. Rymer T. III. P. 4. p. 30. und in Hakl. collection of voyages T. I. p. 150.

1388 in castro Marienburg., $\frac{20}{21}$ Aug.: Eiusdem compositionis litera Conradi Zolner confirmatoria.

Abgedr. b. Rymer a. a. O.

—— apud Westmonast., 26. Aug.: Richardi II. literae de tractando cum mercatoribus de Hansa.

Abgedr. b. Rymer T. III. P. 4. p. 31.

—— Haag, up alder Seelen: Privilegium von Herzog Albrecht Pfalzgrafen am Rhein, Grafen von Holland u. s. w. und seinem Bruder Wilhelm. Enthaltend die Bestätigung des frühern vom Jahr 1363.

Angef. im Invent. MS.

1389 Haag, 7 Mai: Privilegium Herzog Alberts von Beyern, Grafen von Hennegäu und Holland.

Angef. ebendaselbst.

—— apud Westmonast., 22. Oct., ann. reg. 13.: Ratificatio Richardi II. reg. Angl. conventionis Pruciae d. d. 21 Aug.

—— ap. Westm., 26. Oct., ann. regni 13.: Richardi II. salvus conductus pro ambassiatoribus de Prucia.

Rymer T. III. P. 4. p. 48, 49. und Hakluyt's coll. of voyages T. I. p. 150. sqq.

1390 Privilegium der Städte Gent und Ypern, daß Leben um Leben, Glied um Glied das Maß der Strafe zwischen den beyden Nationen seyn soll.

Angef. im Invent. MS.

1391 apud Westmonast., 17. Jan., ann. reg. 14.: Richardi II. de gubernatoris mercatorum Angl. in terra Pruciae, in partibus de Les-

cone, Sounde et in dominiis de Hansa, electione, ratificatio.

Abgedr. b. Rymer T. III. P. 4. p. 66, 67.

—— ap. Westm., 5. Sept., ann. reg. 15.: Richardi II. reg. Angl. litterae pro eskippamento ducis Gloucestriae in Pruciam profecturi.

—— ap. Westm., 16. Sept., ann. reg. 15.: Richardus II. pro praefato duce, de licentia transeundi versus partes Pruciae.

—— ap. Westm., 16. Dec. (l. Sept.), ann. reg. 15.: Richardus II. de potestate ad tractandum cum Magistro Pruciae eidem duci tradita.

—— ap. Westm., 23. Sept., ann. reg. 15.: Richardus II. pro comitiva ejusdem ducis ad partes Pruciae.

Sämmtlich abgedr. bey Rymer, T. III. P. 4. p. 71.

—— ap. Westm., 1. Decemb., ann. reg. 15.: Richardus II. rex Angliae mercatores de Hanza Teutonica liberat, per biennium, ab omnibus novis indictionibus.

Abgedr. b. Häberlin S. 61. Nr. XI.

1392 Paris, 5. May: Privilegium König Carls von Frankreich für die Deutsche Hansa.

Angef. im Invent. MS. und in anderen handschriftlichen Nachrichten, dem MS. Hafn. u. s. w.

—— Ryssel, 12. May: Privilegium der Hanse verliehen von Philipp Graf zu Flandern; darinne he confermert dat Privilegium Ludovici de anno 1360, 14. Jun. In Gent.

Angef. im Invent. MS. und anderen handschriftlichen Nachrichten. Dreyer S. 236 führt

eius an unter demselben Dato nur vom J. 1393, wir vermuthen, daß aber 1392 zu lesen sey.

1392. Gent, 12 May: Ein Privilegium Philippi quondam Francorum regis filius (ii).

—— 7. Jun.: Confirmatio der dre leden von Flandern, darinne se confermeren ein Privilegium Philippi quondam Francorum regis filius (ii).

—— 7. Jun.: ein dito, von ebendenselben.

—— —— ein dito, confirmiret ein Privilegium Philippi von eben dem Tage und Jahre.

—— 7. Jun.: von Gent und Ypern auch im Nahmen von Brügge, confirmirt ein Privilegium Ludovici, vom Jahr 1360, 29. Jul.

—— 7. Jun.: Confirmatio eines Privilegii Philippi francorum regis filii, d. d. Ryssel, 12. May 1392, von den dre Leden von Flandern.

—— 7. Jun.: Der dre Lede von Flandern confirmatio ihrer eigenen Privilegien, welche sie absonderlich 1360 der Hanse gegeben.

—— 7. Jun.: dito besondere Confirmatio des Privilegii so sie der Hanse 1360, 14. Jun. ertheilt.

—— 7. Jun.: Confirmatio der dre Leden von Flandern der von Graf Ludewig der Hanse gegebenen Privilegien.

Diese Privilegien bey dem könige karolo besegelt in Frankriken, tor begerte von den Hertogen von Burgundien seinem ahme, do de Copmann uth den Lande von Flandern was to Dordrecht.

—— s. d. Ein Privileg. von Hertogen Johan int Walsche.

—— —— Ein Privilegium philippi, filii regis francie, Com. flandrie, Int Vlamsche Landt.

—— Item ein grot privilegium philippi quondam Frankorum regis fil. In latino langk und dat beste und lengeste.

1392 Item noch ein philippi Privilegium.

Sämmtlich angeführt unter diesen Aufschriften in dem Invent. MS.

—— 19 Dec.: Transactio inter Albertum Comitem Hollandiae et mercatores Germanos super jure stapulae Dordracenae.

Abgedr. bey de Wall, Privilegien van Dordrecht, p. 3444.

1393 in castro Stunus, 27. Martii: Litera magistri Theutonicorum ad Richardum II. regem. Angl.

Abgedr. bey Rymer III. P. 4. p. 85.

—— Ein Philippi Privilegium Hamburger und Wismarer Bier und Accise betreffend.

Angef. in dem Invent. MS.

—— (?) Willebr. Abth. 3. S. 35 hat unter diesem Jahre ein Privilegium von Magnus, König von Norwegen und Schweden, der bereits längst todt war. Es ist eins der früher zu seiner Zeit erwähnten; vergl. Dreyer.

1395 Helsingburg, Sonndagen for St. Michels Dag: König Albrecht den Städten überliefert.

Abgedr. bey Huitfeld, p. 593, 4.

—— tho dem Grypswolde, in der Hochtyde Sunthe Michaelis des Ertzengels: Münzvergleich zwischen den Städten Stralsund, Greifswald und Anklam.

Abgedr. in Stavenhagens Anklam S. 455. Nr. CVI.

1396 Lindholm, 8. Dag effter hellige Legeme: Urkunde über die an Margarethe zu zahlende 60000 Mark zur Lösung für König Albrecht von den Hanse-Städten und Fürsten.

Abgedr. bey Huitfeld p. 594–597.

1397 Schreiben der Hänse an Helmstedt.

Abgedr. in P. J. Bruns Beyträgen zur kritischen Bearbeitung unbenutzter alter Handschriften, Drucke und Urkunden. 1802. St. 1.

1398 Marienburg, 22. Febr.: The letters of Conradus de Jungingen, master general of Prussia, written vnto Richard II., king of England, in the yerre 1398, for the renouncing of a league and composition concluded betweene England and Prussia, in regard of manifold injuries offered unto the Prussians.

Abgedr. in Hakluyt's collection of voyages T. I. p. 153.

—— Havniae, die Johannis Baptistae: Privilegium Erici regis Daniae Hanseaticis datum.

Angeführt von Dreyer S. 49.

—— in deme hilligen dage Sunte Olrikes: Graf Christian von Oldenburg verspricht den Städten Lübeck, Bremen und Hamburg für Ede Wummeken Häuptling in Rustringen, daß dieser innerhalb acht Tagen die Vitalien-Brüder abschaffen solle.

Abgedr. in Cassels ungedr. Urk. S. 488.

1399 to deme strallsunde, an dem daghe philippi et Jacobi der hilligen Apostelen: Stralsund trifft mit Greifswald, Anklam und Demmin ein Vertheidigungs-Bündniß.

Abgedr bey Stavenhagen Beschr. Anklams S. 395. Nr. LXVII.

—— apud Westmonast., 24. Octobr.: Henricus IV. rex Angliae confirmat mercatoribus Hansae Teutonicae privilegia Richardi II. et Eduardi III. regum Angliae.

Abgedr. bey Haeberlin p. 65. Nr. 12.

1399 ap. Westm., 6. Dec., ann. reg. 1.: Henricus IV. rex Angliae pro mercatoribus Alemanniae.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 35, und Rymer T. III. P. 4. p. 272.

1400 in sunte Matthies Daghe des hilgen Apostels: Copia der Verpflichtungs-Urkunde Kenonis zum Broecke und Consorten an die Hanseatischen Städte, wegen der Vitalianer.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 37.

—— Emede, Sondaghes vor Sanct Urbanus daghe: Verpflichtung von 28 Häuptlingen von Ostfriesland, daß sie die Vitalianer nicht schützen wollen.

Abgedr. bey Dreyer S. 229.

1401 (?) Privilegium von Margareth (?) und ihrem Sohn Guido (?) Grafen von Flandern sprechend von der Stadt Damme und Flandern, daß man den Kaufmann nicht bannen soll.

Angeführt in dem Invent. MS. Es ist hier offenbar ein Irrthum; Flandern hörte damahls den Herzogen von Burgund bereits längst. Ob ein früheres im ersten Theil angeführtes von Margarethen gemeint sey, ist weiter nicht auszumitteln.

—— in palatio Westmonast., 8. Jun., ann. regni 2.: Henrici IV. reg. Angl. literae ad Conradum Zolner, magistrum ordinis beat. Mar. Theotonicorum.

Abgedr. bey Rymer IV. P. I. p. 7.

1402, 14. Jul.: Literae Aldermannorum et juratorum mercatorum Almaniae, sacri Romani Imperii Hansae Teutoniae pro praesenti Brugis Flandriae residentium, ad Henricum IV. regem Angliae.

1402 Literae eorundem ad Henrici IV. regis Angliae comitium.

Abgedr. bey Willebrandt III. S. 38. 39, und bey Rymer IV. P. I. p. 32.

1403 Hamburg., 10. Martii: Literae civitatis Hamburgensis ad Henricum IV. Angl. regem.

Abgedr. bey Rymer IV. P. I. p. 43.

—— Lubecae, dominica qua Invocavit canitur: Literae civitatis Lubecae ad eundem.

Abgedr. bey Rymer IV. P. I. p. 39. Willebrandt III. S. 47. 48; fälschlich findet sich bey W. am Rande die Jahrezahl 1407.

—— Haag: 14. Aug.: Privilegium von Herzog Albrecht, Pfalzgrafen am Rhein, Herzogen zu Baiern, Grafen zu Hennegau und Holland und Herrn von Friesland den Hamburgern ertheilt — Es war nähmlich im J. 1399 am Cathar. Fest ein Streit zwischen ihm und den Hamburgern entstanden, welcher endlich durch die Stadt Gent, als erwählten Schiedsrichter beygelegt ward. Jenes Privilegium ist zugleich von des Herzogs Sohn, einigen Großen und den fünf Städten Dortrecht, Harlem, Delft, Leiden und Amsterdam mit unterstegelt.

Angef. mit dieser Anmerkung im Inv. MS.

—— upon the feast of S. Michael the Archangel: Compositions and ordinances concluded, between the messengers of frater Conradus de Jungingen master general of Prussia, and the chancellor and treasurer of the realme of England.

Abgedr. bey Hakluyt, T. I. p. 157.

—— London, 5. Oct.: The letters of the chancellor and treasurer of England, vnto fra-

ter Conradus de Jungingen, master generall of Prussia.

Abgedr. in Hakluyt's collection of voyages, T. I. p. 158.

1403 apud Westmonast., 12. Octobr., ann. reg. 4.: Henricus IV. rex Angl. de appunctuamento Pruciae observando.

Abgedr. bey Rymer IV. P. I. p. 57.

—— Lubecae, die beati Nicolai: Literae Hansaesae ad regem Angliae, Henricum IV.

Abgedr. bey Willebr. III. S. 39, 40. Rymer IV. P. I. p. 38. Fälschlich von W. zu dem J. 1402 gezählt.

1404, (Brugis), 4. April.: Litterae Aldermannorum et Juratorum communitatis mercatorum de Almania, Sacri Romani Imperii Hansae Theutonicae, pro praesenti Brugis Flandriae residentium, ad Henricum regem Angliae, de coqua capta.

Abgedr. bey Willebr. III. S. 40, 41. Rymer IV. P. I. p. 65.

—— ap. Westmonast., 5. Jun.: The letters of King Henry IV. vnto Conradus de Jungingen the master generall of Prussia.

Abgedr. bey Hakluyt T. I. p. 159.

—— ap. Westm., 6. Jun.: Henrici IV. diploma pro mercatoribus Angliae de gubernatoribus eligendis in partibus Pruciae et de Scone et in aliis partibus de Hansa.

Abgedr. bey Rymer T. IV. P. 1. p. 67.

—— Marienburg, 16. Jul.: The letters of Conradus de Jungingen vnto King Henry IV. of England.

Abgedr. bey Hakluyt T. I. p. 160.

1405 Haag (?): An agreement made between King Henry the fourth and the common societie of the merchants of the Hans.
Abgedr. b. Hakluyt, T. I. p. 164; 171.

—— in palatio Westm., 12. Maji: Henrici IV. literae de tractando cum magistro ordinis Theutonicorum.

—— in palatio Westm., 13. Maji: Henrici IV. literae de tractando cum communitate societatis de Hansa.
Abgedr. b. Rymer, IV. P. 1. p. 80, 81.

—— Marienburg, 8. Oct.: An agreement made between King Henry the fourth and Conradus de Iungingen master generall of Prussia.
Abgedr. b. Hakluyt, T. I. p. 161.

—— Dordrecht, 15. Dec.: An agreement made between King Henrie the fourth and the common societie of the marchants of the Hans.
Abgedr. in Hakluyt's voyages T. I. p. 164.

1406 Westmonast., 14. Nov.: Mandatum regis Henrici Angliae de tractando cum Hansa et magistro ordinis Teutonici.
Abgedr. b. Willebr. III. S. 42, 43. Rymer IV. P. 1. p. 104, 105.

1405?] 1406?] 1407?] Haag: The grievances and offences, wherein reat the marchants of the Hans of Almaine, comming vnto and residing in the realme of England, doe find themselves aggrieved contrarie to their privileges.
Abgedr. b. Hakluyt T. I. p. 171.

1407 Litterae ciuitatis Lubek, s. unten b. d. J. 1443.

1407 Lex in comitiis Angl. lata de tractando cum mercatoribus Hansae.

Abgedr. b. Willebrandt III. S. 43, 44.

—— Ein klein Privilegium von Hertog Johann von Bourgonien Grafen von Flandern. Walsch.

Angeführt im Invent. MS.

—— Wernherus de Tettingen, commander in Elbing, to Sir William Sturmy, ambassadour of the King Henry IV. of England vnto Dordract.

Abgedr. b. Hakluyt, T. I. p. 176.

—— in palatio regis Westm., $\frac{14}{16}$ Febr.: Henricus IV. rex Angl. de tractando cum Conrado de Iungingen magistro ord. Teuton.

Abgedruckt bey Rymer IV. P. 1. p. 108. Hakluyt T. I. p. 175.

—— in palat. reg. Westm., 16. Febr.: Idem de tractando cum mercatoribus de Hansa.

Abgedr. b. Rymer IV. P. 1. p. 109.

—— in palatio Westmonast., 20. Jul.: Henricus III. rex Angliae de tractando cum mercatoribus Hansae, nomine regis Angl. et regis Erici Daniae.

Abgedr. b. Willebr. III. S. 48. Rymer IV. P. 1. p. 118.

—— in palat. regis Westm., 22. Jul.: Henricus IV. rex Angliae, de tractando cum magistro ordinis Theutonici pro rege Angl. et Erico rege Daniae.

Abgedr. b. Willebr. III. S. 44–47. Rymer IV. P. 1. p. 118.

1407/1408 Weſtminster, 28. Aug. / 26. March: The letter of Henry the fourth King of England etc. vnto Vlrieus de Iungingen master generall of Prussia, wherein he doth ratifie and accept the last agreement made at Hage in Holland 28. *Aug.* 1407.

Abgedr. b. Hakluyt, T. I. p. 176.

1408, 7. March: The letters of King Henry the fourth vnto Fr. Vlricus master of Prussia, wherein he doth absolutely approve the foresaid conference holden at Hage, and treateth about a perpetual league and amitie to be concluded betweene England and Prussia.

Abgedr. b. Hakluyt, I. p. 179.

—— Marienburgh, 27. of Sept.: The letter of Fr. Vlricus master of Prussia, directed vnto the King of England, signifying that he is contented with the agreement concluded by his messengers of Hague.

Abgedr. bey Hakluyt, I. p. 178.

1409 Brüssel, op den letsten dach van April: Herzogs Anthonii von Lothringen und Brabant Privilegium vor die Kauffleute der Teutſchen Hanſe, die freye Handlung in ſeinen Provinzen betreffend.

Abgedr. bey Marquardus de jur. mercat. Append. lit. H, p. 294., in Lünigs R. Arch. T. XIV. P. spec. cont. IV. Th. 2. Fortſ. Abth 19. Nr. 5. S. 12., und bey Schuback in Veſſen Strandrechte u. ſ. w.

—— in palat. nostro Westmonast., 10 Oct.: Henricus IV. rex Angl. pro magistro ordinis b. Mar. Teuton.

1409 in palat. nostro Westm., 10. Oct.: Henricus IV. rex Angl. pro proconsulibus civitatis Hamburg.

Abgedruckt bey Rymer, T. IV. P. 1. p. 159, 160.

—— in palat. nost. Westm., 24. Nov.: Henricus IV. rex Angliae de tractando cum magistro ord. Teut.

Abgedr. bey Rymer, T. IV. P. 1. p. 163.

1409 Tractatus regis Angliae Hen. IV. cum ma-
1410 gist. ord. Teut. conclus. Lond. 4. Dec. 1409;
1411 ratif. magistri ord. Teut. d. d. Marienburg, 1410, 24. Dec.; ratif. regis Henr., Westmonast., 24. Maji.

Abgedr. bey Rymer, T. IV. P. 1. p. 183. Haklnyt T. I, p. 180.

1410 Heidelberch, des neghesten Dingstages na sunte Anthony Dage: Des Römischen Königs Ruprecht Reichsacht gegen Lübeck.

Abgedr. bey Willebrandt, Hans. Begebenh. S. 61. auch bey Lünig u. a. m. anderen Orten.

1411 apud Westmonast., 15. Maji: Declaratio Henrici IV. regis Angliae pro mercatoribus Hansae.

Abgedr. bey Willebrandt III. S. 50, 51. Rymer, T. IV. P. 1. p. 191.

1411 apud Westm., 9. Sept.: Henricus IV. rex Angl. super injuriis in Norwegia mercatoribus Anglicis ab Hanseaticis illatis.

Abgedr. bey Rymer, T. IV. P. 1. p. 197.

1412 Luneborch, in unses Heren Gades Himmelfarth Avende: Puncta und Verabschiedungen, welche dem Kauffmann zu Bergen von der Teutschen Hansa zu Lüneburg gegeben.

Abgedr. bey Willebr., III. 52–54.

1413 ap. Westmonast., 25. Nov.: Henricus V. rex Angliae confirmat mercatoribus Hansae Teutonicae privilegia Henrici IV., Richardi II. et Eduardi I. regum Angliae, item Recordum Henrici IV.

Abgedr. bey Häbertin, S. 81, Nr. 13. Rymer, T. IV. P. 2. p. 54–56.

1415 d. Constantiae, 23. Febr.: Privilegium Sigismundi Rom. imperatoris Hansae Teutonicae concessum contra jus naufrag.

Abgedr. bey Schuback, jus naufr. cod. dipl. Nr. 26. Deutsche Uebers. II. 133. Nr. 26.

1416 in palatio Westmonast., 2. Decemb.: Declaratio Henrici V. regis Angliae de tractando cum Hansa Teutonica.

Abgedr. bey Willebr. III. 54, 55. Rymer, IV. P. 2. p. 185.

—— (Lubecae), ipso die Viti martiris: Beylegung der Streitigkeiten zu Lübeck durch die kaiserlichen Gesandten und die Städte Hamburg, Rostock, Stralsund, Lüneburg, Wismar, Stettin, Greifswald.

Abgedr. in Willebrandts Hans. Begebenh. S. 67–70. Lünigs R. A. T. XIII. P. spec. Cont. IV. Th. 1. S. 1337.

1417 Westmonast., 25. Febr.: Declaratio Henrici V. regis Angliae de tractando cum societate mercatorum Hansae super attemptatis et injuriis reformandis.

Abgedr. bey Willebr., p. 55, 56. Rymer T. IV. P. 2. p. 194.

—— in castro Dantzk, 2. Novembr.: Literae Mich. Cuchmeister, magistri ordinis Theutonicorum ad Henricum V. regem Angl.

Abgedr. bey Rymer, T. IV. P. 2. p. 22.

1418 Lübeck: Artikel, welche bey der Hanse-Städte allgemeinen Zusammenkunft zu Lübek, im Jahr 1418, beschlossen worden.

Abgedr., nach Korner in Willebr. Hans. Begebenh. S. 79.

—— Brüssel, 14. May: Privilegium der Stadt Brüssel für die Hanse.

Angef. im Invent. MS.

—— 22. Oct., ann. regn. 6. Henr. V.: Documentum sententiae definitivae majoris civitatis Londinensis contra vicecomitem Londinensem, Hanseaticos ab omnibus exactionibus novis et libertatibus adversis eximentis.

Angef. von Dreyer, S. 278.

1419 Des Sonnavendes na der Dominiken, als men singet Letare: Diderich und Christian Grafen zu Oldenburg Vereinigung und Vertrag mit den Gesandten der Städte Lübeck, Bremen, Hamburch und Stade, als den gemeinen Hansestädten.

Abgedr. in Cassels ungedr. Urk. S. 82.

1421 apud Westmonasterium, 24. Jul., anno regni 9.: Henr. V. reg. Angl. Examplificatio sententiae inter Hanseaticos et collectores subsidiorum latae, Hanseaticos a praestatione novorum subsidiorum, talasiorum, decimarum absolventis.

Angef. von Dreyer, S. 278, 279.

1423 auf den Tag der heiligen Märtyrer Viti und Modesti: Bündniß zwischen König Erich VIII. von Dänemark und den Städten Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Greifswald und Anklam und den übrigen gemeinen Hanse-Städten, welche beytreten wollen.

Abgedr. bey Huitfeld, p. 690–694.

1424 Hag. Com., 1. Maji: Johannis comitis Palatini Rheni, Hollandiae et Seelandiae, diploma Hanseaticis datum de jure recuperandi merces ad regiones ditionis suae occasione tempestatis marinae delatas.

Abgedr. bey Dreyer, S. 236.

—— Sonntag vor Dionysii: Vergleich der Königinn Philippine Gemahlinn Erichs VII. von Dänemark mit den Städten Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar den Münzfuß betreffend, die Königinn nimmt den Münzfuß der Städte für Dänemark an.

Abgedr. in Skrifter som udi det Kiobenhavnske Selskab etc. Deel IX. S. 703.

1425 ghescreven to dem Stralessund, in sunthe Dyonisius daghe, des hilghen Marterers: Vereinigung der Städte Rostock, Stralsund und Greiffswald wegen der Münze.

Abgedr. bey Ungnaden amoenitat. p. 599.

1426 ap. Leycester, 18. Febr.: Declaratio Henrici VI. regis Angliae pro mercatoribus Hansae de Aldermanno assignato.

Abgedr. bey Willebr. S. 56, 57. Rymer, T. IV. P. 4. p. 119.

1427 Sonndag effter Dionysii: Fehdebrief der Stadt Wismar an König Erich von Dänemark.

Abgedr. bey Huitfeld, p. 736.

—— Mytweken na Oculi in der hilghen Vasten: Absagungs Brief von Helmstedt, als Hanse Stadt an König Erich von Dänemark, Schweden und Norwegen.

Abgedr. bey Häberlin, anal. med. aevi p. 560.

—— Gran i Ungern, vor Frue Visitationis: Schreiben Siegismundes, des römischen Kaisers, an

die Städte Lübeck, Hamburg, Wismar, Stralsund, Rostock und die gesammte Hanse den Krieg gegen König Erich von Dänemark verbietend, und Hülfe gegen die Hussiten fordernd.

Abgedr. im Auszuge b. Huitf. p. 735, 36.

1427 to Kopenhaven, des Midwekens vor Laurentii: Erich Königs von Schweden Versicherung der Stadt Bremen gegeben, daß ihre Bürger alle Freyheit und Sicherheit in seinem Königreiche haben sollen, obgleich die Stadt Bremen von der Hansa ausgeschlossen worden.

Abgdr. in Cassels Samml. ungedr. Urk. S. 24.

1428 Fredagen for Sondagen vocem jucunditatis: Protestation der Lübecker bey dem Bischof von Ratzeburg eingelegt, gegen des Kaisers Befehl vom Krieg mit Dänemark abzulassen.

Abgedr. im Auszuge b. Huitf., p. 740, 41.

1429 Hafniae, visit. Mariae: Entscheidung des Bischofs von Oesel u. a., daß der Kaiser in dem Streit zwischen den Hanse-Städten und den Herren von Schleswig und Holstein auf der einen, und dem Könige Erich von Dänemark auf der andern Seite, allein und nicht der Papst zu entscheiden habe.

Abgdr. bey Huitfeld, p. 742. 3.

1430 Ein Privilegium int Walsche von dem herrn hertoge van Baertangen besegelt.

—— Ein klein Mandament Philippi von dem Herrn Hertogen von Bourgonien besegelt, den Zoll zu Damm betreffend.

Angef. im Invent. MS.

—— Nykiobing udi Falster.: König Erich von Dänemark bezeugt, daß er mit der Stadt Rostock Frieden geschlossen habe, und daß er auch mit Lü-

beck, Stralsund, Wismar und Lüneburg Frieden einzugehen gewillet sey.

Abgedr. bey Huitfeld, p. 747, 748.

1430 Antwort Schreiben König Erichs von Dänemark an die Städte Lübeck, Lüneburg, Wismar.

Abgedr. im Auszuge b. Huitfeld, p. 757.

—— Nykiobing vdi Falster., St. Laurentii Martyris gloriosi; Vergeblicher Vorschlag König Erichs zum Frieden mit den Hanse-Städten, mit welchen er noch im Krieg begriffen ist.

Abgedr. bey Huitfeld, p. 748, 749.

—— Lybke, 8 Sept.: Vollmacht der mit König Erich im Krieg befindlichen Hanse-Städte, für Conrad Bischoff. Burgemeister von Stralsund, mit dem Könige Frieden zu schließen.

Abgedr. bey Huitfeld, p. 756.

—— apud Westmonast., 1. Octobris: Henricus VI. rex Angliae, privilegia mercatoribus Hansae Teutonicae a superioribus regibus Eduardo I., Richardo II., Henricis IV. et V. concessa, vt et recordum Henrici V. confirmat et amplificat.

Abgedr. bey Haeberlin, p. 101.; von Dreyer fälschlich zu dem J. 1431, gerechnet.

1431 27 April: Ein Privilegium Philippi (Herzogen von Burgund) das Osterſche Mehl und den Flachs betreffend, so nach Sluis und von Damme gebracht wird.

Angef. im Invent. MS.

—— apud Westmonast., 1. Oct., ann. reg. 9.: Henrici VI. confirmatio privilegiorum Hanseaticorum.

Angef. von Dreyer, S. 279.

1432 Zwey Privilegien des Hertogen van Baerlangen. Angef. im Invent. MS.

—— Horsens, i Judland, vor Frue Himmelfartz Dag: Stillstand zwischen König Erich von Dänemark und den Städten Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar auf fünf Jahre.

1434 Vordingborg, for Frue visitationis: Schiedsrichterlicher Schluß zwischen König Erich von Dänemark und den Städten Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar.

Abgedr. bey Huitfeld, p. 770–772.

1435 ap. Westm., 14. Febr.: Commissio regis Angliae de tractando cum magistro ordinis Teuton. et incolis Pruciae et ciuitatibus Hansae Teuton.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 1. p. 16.

—— Haderßleben, Freitags nach Inuocauit: Christians, Erben von Norwegen, Herzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn, Graven zu Oldenburg und Delmenhorst, Erklärung der freien und sichern Handlung für die Stadt Bremen bey gegenwärtigem wider sie von einigen Hanseständen erregten Kriege.

Abgdr. in Cassels Samml. ungedr. Urk. S. 27.

—— des Mydwekens vor deme Sondage Judica: Haye Harldes und Lubbe Onneken bitten den Rath zu Bremen, den Besitz der Sybetetsburg von den Hanseständen zu erlangen, mit dem Versprechen, den Kaufleuten dadurch allen Schutz angedeihen zu lassen, und benanntes Schloß von dem Rath zu Bremen und den gemeinen Städten zum Lehn zu empfangen.

Abgd. in Cassels Samml. ungedr. Urk. S. 260.

—— Hamburg, 24. Sept.: Literae consulum Hamburgens. ad Henric. V. regem Angliae.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 1. p. 22.

1435 ap. Westmonast., 17. Dec.: Henricus VI. rex Angl. de tractando cum magistro ordin. Teuton. et civitatibus Hansae.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 1. p. 24.

1436 ap. Westm., 26. Oct.: Salvus conductus regis Angl., Henr. VI. pro ambassiatoribus magistri ord. Teut. et civitatum Hanseaticarum.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 1. p. 35.

—— apud Westmonast., 6 Nov.: Henrici VI., regis Angliae Commissio, seu litterae in fidem publicam datae pro Wilhelmo, Episcopo Norwicensi, et aliis ad tractandum cum legatis et nunciis magni magistri ordinis B. M. V. Teutonici in Prussia, et Hansae Teutonicae.

Abgedr. bey Haeberlin, p. 110. Rymer, T. V. P. 1. p. 35.

1437 Compositio des Copmanns mit der Stadt Antwerpen.

Angef. im Invent. MS.

—— Londoniae, 22 Mart.: Tractatus commercii inter Henricum VI. Angl. et Fr. regem ab una et magistrum ord. Teut. atque civit. Hans. ab altera parte conclusus. Ratif. regis, d. 7 Jun. ejsd. anni.

Abgedr. bey Dumont T. III. P. 1. p. 3. Lünig P. spec. cont. 1. Fortſ. vom Teutſchen Orden, S. 35. Rymer T. V. P. 1. p. 39.

—— ipso die beate Lucie virginis: Verbindung der vier Städte Bremen, Lüneburg, Stade und Buxtehude, daß ſie bemüht ſeyn wollen die etwa entſtehende Fehde zwiſchen dem Stifte zu Bremen und zwiſchen dem Lande zu Lüneburg beyzulegen.

Abgedr. in Caſſels Urk. von einigen Verträgen, welche die Stadt Bremen betreffen, S. 12.

1438 Ein Privilegium Philippi, Französisch.
Angef. im Invent. MS.
—— 20. Sept.: Ein Privilegium der Stadt Brügge, worin sie alle Freyheiten dem Deutschen Kaufmann zu halten verspricht, um ihn wieder von Antwerpen nach Brügge zurück zu bringen.
—— 20. Sept.: Privilegien von den 4 Leden von Flandern Gent, Ypern, Brügge, van den Vrien besegelt, angaende van den Restamenten bi dem Copmanne vnd den Flamingen gedaen.
Angef. im Invent. MS.
1439 Bergen in Norwegen, an sunte Mathias daghe des hilligen Apostels: Hanseische Verabscheidung unter den Alterleuten des Comtoirs zu Bergen, und denen zu Lübeck.
Abgedr. bey Willebr., III. S. 57, 58.
1440 Antwerpen, 1. Jan.: Compositio der Hanse mit der Stadt Antwerpen auf 12 Jahr.
Angef. im Invent. MS.
—— apud Westm., 2 Feb.: Litera Henrici VI. regis Angl. ad Paulum Rulsdorf magistrum ordinis Teutonici et Burgimagistros, consules et proconsules civitatis Lubicensis et communium civitatum Hansae Teutonicae, continens gravamina, super quibus conqueruntur mercatores Angl. contra magistr. Prusiae et contra gubernatorem et officiales villae de Dantzick in Prucia.
Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 1. p. 72.
—— 15. Feb.: Transactio de pace vel induciis ad annos 10. ineundis inter Phil. Burgund. ratione Hollandiae cum 6 vrbibus Venedis Lubeca, Hamburg, Wismar, Stralsund, Rostock et Lüneburg.
Angef. von Kluit, in dessen index chronolog. sistens foedera pacis Belg. foed. Er ver-

weiſet auf MS. Memor. van t' Hof van Holland. Rosa T. IV. fol. 57.

1440 up Nativit. Joh. Bapt.: Compoſitio mit dem Herrn von Bergen und der Hanſe auf 10 Jahr.

Angef. im Invent. MS.

1441 in profesto Cathedrae Petri: Literae consulum Lubec. ad civitatem hanseaticam Kiliam.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 58.

—— Havniae, des donnersdaghes na S. Jacobi des hilgen Apostels: Christoph von Bayern, Königs von Dänemark der Hanſe gegebenes Privilegium.

Abgedr. in den Roſtockiſchen Anzeigen Jahrg. 1756. Nr. 1.

—— Kopenhagen, 6. Sept.: Friedensſchluß zwiſchen dem Herzogen von Burgund und den in Holland, Seeland und Frießland belegenen Hanſe-Städten an einer, und dem Meiſter in Preuſſen und Liefland und den daſelbſt befindlichen Hanſe-Städten am andern Theil.

Abgedr. bey Aitzema Zak. van Staet en Oorloog, T. I. p. 202. Lünig T. XIV. P. spec. Cont. IV. T. 2. Fortſ. p. 24. Nr. 10. Groot Placaetboek T. 4. p. 258. Dumont corps dipl. T. III. P. 1. p. 106.

—— Copenhaven, in profesto Bartholomaei: Stillſtand auf 10 Jahr, zwiſchen dem Herzogen Philipp von Burgund als Grafen von Holland nebſt den Städten von Holl- See- und Frießland und den 6 Wendiſchen Städten, Lübeck, Hamburg, Roſtock, Wismar, Stralſund und Lüneburg.

Abgedr. im Groot Placaet-Boeck, T. IV. p. 254. bey Lünig, a. a. O. Nr. 7. S. 19. Aitzema, T. I. p. 196. Dumont, T. III. P. 1. p. 100.

1441 up St. Bartholomäi Avend: Friedensschluß zwischen dem Herzogen Philipp von Burgund, nebst den Holländischen, Seeländischen und Friesischen Städten und dem Herzogen von Schleswig, Grafen zu Holstein.

Abgedr. Aitzema I. p. 201. Dumont, III. P. 1. p. 105. Lünig, a. a. O. S. 21. Nr. 8. Placaetboeck T. IV. p. 253.

— Barthol. Abend: Friedensschluß zwischen dem Herzogen von Burgund und den in den Provinzen Holl. See- und Frießland befindlichen Hansestädten an einem und dem König Christoph von Dänemark und den sechs Wendischen Städten am andern Theil.

Abgedr. Aitzema I. p. 192. Dumont, III. p. 102. Lünig, a. a. O. S. 22. Nr. 9. Groot Placaetboek, T. IV. p. 256.

1442 ap. Westmonast., 12. Nov.: Henri VI. regis Angl. litera de Justiciario pro mercatoribus Alemanniae in civitate London residentibus.

Abgedr. bey Rymer, V. P. 1. p. 116.

1443 (Lubecae), dominica qua Invocavit canitur: Litterae civitatis Lubeck ad regem Angliae.

Abgedr. bey Willebrandt, III. 47. Die bey ihm am Rande angegebene Jahrzahl von 1407, ist falsch, laut der Unterschrift der Urkunde.

1445 Edynburgh, 24. die mensis Augusti: Jacobs König in Schottland Befehl an seine Kommissarien, mit dem Rath von Bremen, unter dem Beistand der Hanse-Städte, wegen des den Kaufleuten seines Reichs von den Bremern zugefügten Schadens einen Vergleich zu treffen.

Abgedr. in: Merkwürdige Urkunden eines Vertrags zwischen Jacob II. König von Schottland

und der Stadt Bremen von den Jahren 1445, 1446 und 1453. Einladungsschrift von Johann Philipp Cassel. Bremen 1769. 4. S. 7.

1445 Havniae, des Sonnavens negest vor S. Michaelis: Christophs von Bayern Königs von Dänemark Privilegium für die Hanse in Dänemark.

Abgedr. in den Rostockischen Anzeigen Th. 2. S. 41.

—— Havniae, des Sonnavens negest vor Sunte Michaelis Dage: Christophori Bavari regis Sueciae etc. privilegium Hansae datum in Suecia.

Angef. v. Dreyer S. 111.

—— (Bremen) an sunte Gallen Daghe des hilghen Abbates (16. Oct.): Der Schottischen Gesandten Brief, die Aussöhnung der Stadt Bremen, mit den Unterthanen des Königreichs Schotland, auch die Behandlung des einander zugefügten Schadens betreffend.

Abgedr. in: Merkwürdige Urkunden eines Vertrags zwischen Jacob II. König in Schottland und der Stadt Bremen von den Jahren 1445, 1446 und 1453. Einladungsschrift von Johann Philipp Cassel. Bremen, 1769. 4. S. 8.

—— Hafniae, feria tertia proxima ante diem beatorum Simonis et Judae: Christopher König von Norwegen, Dänemark, Schweden etc. Bestätigung der den Hansee Städten von Alters her zustehenden Freyheiten in Norwegen.

Abgedr. in von Holbergs Beschreibung der Stadt Bergen S. 30.

—— an dem hillighen Daghe aller Godes hillighen: Verbindung der Städte Bremen, Stade, und Buxtehude wider Erzbischof Gerhard von Bremen.

Abgedr. in einem Programm von Cassel.

1446 ap. Westmonast., 12. Feb., ann. regni 24.: Henrici VI. charta, qua Ballivo, collectoribus, ceterisque officialibus villae de St. Botho observationem privilegiorum Hanseaticorum injungit exactissimam.

Angef. von Dreyer S. 279.

—— Bremen, 27. Jun: Oeffentliches Instrument über den Vertrag zwischen den Schottländern und Bremern, auch Entsagung aller Ansprüche, welche die von Schottland, in Betracht des ihnen von den Bremern zugefügten Schadens gehabt und gemacht haben.

Abgedr. in Cassels Einlad. Bl. Merkwürdige Urkunden eines Vertrags zwischen Jacob II. von Schottland u. s. w. S. 10.

—— Brüssel, 8. Jul.: Philipp Herzogs von Burgund, Lothringen, Braband u. s. w. Erklärung und Aussöhnung, welchergestalt nach gepflogener Unterhandlung mit der Stadt Bremen, die Streitigkeiten abgethan, und Friede und Ruhe zwischen dero Unterthanen und der Stadt Bremen Bürger wiederhergestellt worden.

Abgedr. im merkwürdigen Versönbrief Philipp Herzogs von Burgund Lothringen und den Niederlanden mit der Stadt Bremen vom Jahre 1446; Einladungsschrift, aufgesetzt von Johann Philipp Cassel. Bremen, 1768, in 4.

1447 Urkunde der Stadt Brügge, welche der Hanse die Freyheit von der Accise und anderen Abgaben von Getraide und dem Oisterschen Bier bestätigt.

Angef. im Invent. MS.

—— apud Westmonast., 20. Mart., ann. regn. 25.: Henrici VI. diploma publicam fidem, securitatem et protectionem tricennalem spondens, cassans omnes represaliarum

iras, mandans restitutionem captarum personarum et mercium Hanseaticarum.

Angeführt von Dreyer, S 279.

1448 des Sondages an dem hilligen Avende sunte Johanns Baptisten: Vertrag und Vereinigung einiger Häuptlige in Ostfriesland mit dem Rath zu Bremen wegen der sicheren Kaufmannschaft, zu Wasser und zu Land.

Abgedr. in Cassels Samml. ungedr. Urk. S. 264.,

—— apud Westmonast., 24. Jul.: Declaratio regis Angliae Henr. V. super Aliancis cum Hansa Theutonicá, s. Commissio regis Angl. de tractando cum mag. ord. Teut. et Hanza Teutonica.

Abgedr. bey Willebrandt III. S. 58. Rymer, T. V. P. 2. p. 4.

1449 ap. Westmonast., 20. Mart., Literae Henrici VI. reg. Angl. ad magistr. ord. Teuton. in Prucia pro Willelmo Canings et ejusdem factores.

—— ap. Westmonast., 20. Mart.: Literae Henrici VI. regis Angliae ad Scabinos, Burgimagistros et consiliarios de Dantzigk ejusd. argumenti.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 2. p. 8.

—— apud Westmonast., 23. Sept.: Henr. VI. regis Angl. litterae de attemptatis, contra ligas cum magistro Pruciae, reformandis.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 2. p. 14.

—— in oppido Burgensi, 13. Decemb.: Privilegium Philippi ducis Burgund. Lotharing. Burbant. et Limburg. Hansae Teutonicae concessum.

Abgedr. bey Dreyer, S. 259.

1450 28. Jan. ann. reg. 28.: Henrici sexti dipl. quo compositionem litium inter subditos regni et Hanseaticas agitatarum, sola facti veritate inspecta peragendam pollicetur.

Angef. von Dreyer, S. 279, jedoch mit der falschen Jahrzahl von 1449, wie Dreyer bey den von ihm erwähnten Englischen Urkunden denn oft in diesen Fehler verfallen ist.

—— apud Westmonast., 28. Jun.: Henr. VI. reg. Angl. de communicando et tractando cum magistro Pruciae et civitatibus Hansae.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 2. p. 26.

1451 ap. Westmonast., 2. Mart. / 16. Mart.: Henr. VI. r. Angl. literae patentes super conventionibus cum magistro Pruciae et civitatibus Hans. apud Utrigt ineundis.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 2. p. 29. 30.

1452 ap. Westm., 20. Jan.: Responsio reg. Angl. Henr. VI. ad Colonienses.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 2. p. 38.

—— ap. Westm., 22. Jan.: Henr. VI. litera ad magistrum Pruciae.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 2. p. 39.

—— 28. März: Privilegium des Königs Alphons V. von Portugal für die Flämänder, Deutsche, Franzosen und Engländer, die sich in seinem Reich niederlassen, besonders für Mich. Harmen einen Deutschen Schumacher.

Abgedr. in Cassels Programm: Privilegien, welche die Könige von Portugal, den Deutschen Kaufleuthen ertheilt, 1771, 4. S. 4. und auch noch an anderen Orten abgedruckt.

1452 ap. Westm., 22 Jun.: Henr. VI. litera ad magistrum Pruciae.

Abgedr. bey Rymer, T.V. P. 2. p. 41.

1453 Edimburgh, 3. Feb.: Jacob König in Schotland nimmt die Schiffe und Waren der Bremer Kaufleute, welche in sein Land kommen, in seinen Schutz und Schirm.

Abgedr. in Cassels Programm: Merkwürdige Urkunden eines Vertrags zwischen Jacob. II. König von Schottland u. s. w. S. 15.

—— am Dingstag Quasimodogeniti: Urkunde, wodurch Ulrich to Norden und andere Ostfriesische Befehlshaber das Schloß und die Stadt Emden vom Hamburgischen Senat empfangen zu haben bekennen.

Abgedr. im Auszuge bey Schuback II. S. 144. Nr. 30. — Er hat mehrere andere die Hamburger allein angehende Privilegien.

1455 in castro nostro Haffnensi, die sancti Georgii martiris: Christians Königs von Dänemark, Norwegen u. s. w. Erklärung, daß die Bremer in seinen Landen allen Schutz genießen sollen und Bestätigung ihrer älteren Freyheiten.

Abgedr. in Cassels Samml. ungedr. Urk. S. 32.

—— Flensborch, am Sonnauende negest na vnses Heren Hemmelfart dage: Declaratio Christierni, regis Daniae et Norwegiae, ob lites mercatorum Hansae cum Oleff Nyelss.

—— Slote Eluetzborch, in vnsen leuen Fruwen auende Visitationis: Privilegium regis Christierni, Hansae concessum.

1455 ibidem, eodem: Privilegium regis Christierni Hansae datum.

—— am auende vnser leven Fruwen vititationis: Privilegium regis Christierni, Hansae concessum.

Abgedr. bey Willebrandt, S. 60–64.

Keines dieser Privilegien kann als eine Bestätigung der Hanſiſchen Freyheiten im eigentlichen Dänemark angeſehen werden, ſie betreffen einzig nur die Hanſiſchen Freyheiten in Norwegen und Bergen. Nun aber führt Herr Dreyer S. 49. ein, der Hanſe vom König Chriſtian, im J. 1455, zu Flensburg, am Sonnabende nach Himmelfahrt, gegebenes Privilegium an, welches ihre Freyheiten im eigentlichen Dänemark betroffen haben ſoll. Bey einem ſo vorſichtigen und fleißigen Mann läßt ſich kein Irrthum vermuthen, er führt zwar ſeine Quelle nicht an, es iſt aber, wie auch ſonſt wohl dieß bey ihm der Fall iſt, wahrſcheinlich, daß er dieß Privilegium im Archive zu Lübeck aufgefunden hatte.

1456 Brügge, 10. Jan.: Privilegium der Stadt Brügge für die Hanſe.

—— Brügge, 10. Jan.: Privilegium der Stadt Brügge, worin dieſelbe verſpricht der Hanſe 2000 Pfund binnen 10 Jahren zu zahlen.

Angef. im Invent. MS.

—— in Wulp prope daventriam, in suo exercitu: Confirmatio omnium privilegiorum a Philippo duce Burggonie.

Angef. im Invent. MS.

1456 apud Westmonast., 1. Mart.: Henrici VI. regis Angl. de non attemptando contra mercatores de Hansa.
Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 2. p. 66.

—— Brüſſel, 3. Nov.: Confirmatio omnium privilegiorum a Philippo duce Burggonie,
Angef. im Invent. MS.

1457 Brügge 21. May: Confirmatio aller Privilegien von Herzog Philipp von Burgund.
Angef. im Invent. MS., woſelbſt noch mehrere andere bey dieſem Jahre, von dem Herzoge Philipp und der Stadt Brügge, als der Hanſe gegeben, aber meiſt ohne Datum und ohne weiter durch die Aufſchriften nähere Aufſchlüſſe zu erhalten, erwähnt werden.

—— am Middeweken vor Martini: der Städte Stralſund, Greifswald, Anklam und Demmin Vereinigung zum Beyſtande wider ihre Landesherren.
Abgedruckt bey Stavenhagen, S. 407. Nr. LXXVII.

—— Antwerpen, 6. Decemb.: Compoſitio der Stadt Antwerpen mit der Hanſa, unter dem Siegel der Stadt Brügge, 1466 gevidemert.
Angef. im Invent. MS.

1458 Holmiae, die Bonifacii: Christiani I. reg. Dan. etc. privil. Hansae concessum in Suecia.
Angef. bey Dreyer, S. 111.

—— Lübke, des ersten Sonnawendes na des hilgen Lichnammeſs daghe: Wilkühr und Beliebung der Wendiſchen Städte für das Comtoir zu Bergen.
Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 65.

1458 5. Dec., ann. reg. 37.: Henrici VI. Angl. reg. Protectorium in gratiam Hanseaticorum, mercaturam in Anglia facientium.
Angef. von Dreyer, S. 279.

1459 Brügge, 18. März: Privilegium der Stadt Brügge, dat de Copman vor den porten keine mackelardie geben ſchal von der wagen die dar ſin(t) gut uthvorn.
Angef. im Invent. MS.

1460 Brügge, 17. Aug.: Privilegium der Stadt Brügge wegen Abgabe von Wein.
Angef. im Invent. MS.

1461 Lubeck, des Frydages vor Palmen: Einladung Lübecks an Kiel zum Hanſe Tag.
Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 66.

—— 6. Nov.: ann. regn. I.: Eduardi IV. confirmatio privilegior. Hans. a regibus Rich. I. et Eduardo I. illis concessor.
Angef. von Dreyer, S. 79.

1462 ap. Westmonast., 20. Febr.: Eduardus IV. rex Angliae confirmat privilegia Richardi II. et Henrici IV. regum Angliae mercatoribus Hansae Teutonicae concessa, vsque ad festum proximum nativitatis dominicae.
Abgedr. bey Haeberlin, p. 115–117.

—— ap. Westm., 9. Martii: Declaratio Eduardi IV. regis Angliae pro mercatoribus Alemanniae.
Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 68. Rymer, T. V. P. 2. p. 113.

—— apud Westmonast., 7. Decemb.: Eduardus IV. rex Angliae mercatores de Hansa

Teutonica in specialem suam protectionem recipit vsque ad festum Pachatis proxime futurum.

Abgedr. bey Haeberlin, p. 118–122.

1463 apud Westm., 9. Martii: Eduardus IV., rex Angliae, concedit mercatoribus Hansae Teutonicae vt privilegiis et libertatibus superiorum Angliae regum, ad duos annos et sex menses, a festo nativitatis dominicae proxime praeterito, vti et gaudere queant.

Abgedr. bey Haeberlin, p. 122 sqq. Willebr., S. 68. Allein Willebr. setzt die Urkunde fälschlich zu d. J. 1462, vergl. Rymer's h. d. J.

1464 Privilegium Ludwigs XI. von Frankreich für die Deutsche Hanse.

Angef. von Hagemeier in s. Dissertatio, de foedere civitt. Hans. Frf. ad M. 1662. cap. 5. Auch bezieht sich auf dieß Privilegium Ludwig XIV. in seinem der Hanse ertheilten Freyheitsbriefe von d. J. 1655. Vergleiche Beylage I. Nr. 1, 6.

1465 apud Westmonast., 9. Martii: Recessus regis Angliae Eduardi IV., cum deputatis Hansae Teutonicae.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 70.

—— apud Westm., 11. Jun.: Eduardus IV. de tractando cum magistro ordinis Teutonicorum.

—— apud Westm., 11. Jun.: Eduardus IV. de tractando cum deputatis Hanzae Teutonicae.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 2. p. 131.

1466 14. Mart., ann. regn. 6.: Eduardi IV. biennalis et in eventum quinquennalis prorogatio concessionis liberi privilegiorum Hans. vsus in Anglia. Repetita 7. Mart, ann. regni 7.; 6. Jul. ann. regni 9.; 18. Febr. ann. regni 11.

Angef. von Dreyer S. 279.

1468 4. May: Compositio der Hanse mit der Stadt von Antwerpen.

Angef. im Invent. MS.

1469 ap. Westmonast., 12. Mai.: Commissio regis Angl. pro suis ambassiatoribus de tractando cum Hansae civitatibus.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 2. p. 171.

—— Segeberg, dagen effter St. Dionysii: Bündniß zwischen König Christian von Dänemark und den Städten Hamburg und Lübeck.

Abgedr. bey Huitfeld p. 924–928.

—— Slote Szegebergen, am Sonndage negest vor Galli: Declaratio Christierni regis Daniae.

—— Slote Szegebergen am Sonndage neg. vor Galli: Privilegium König Christierni den Hanſiſchen Kaufleuten verliehen.

Abgedr. bey Wittebrandt, S. 71. 72.

1470 Hülfs und Sicherheits Vergleich zwischen König Christian I. den Bischöfen zu Schleswig und Lübeck, sodann den Rittern und der Landschaft im Herzogthum Schleswig und der Grafschaft Holstein, auch den beyden Städten Lübeck und Hamburg.

Abgedruckt in (Klefekers) Hamb. Verfaſſ. Th. 9. S. 701.

1470 in villa Sancti Michaelis, ducatus Barensis, prima die Maji: Literae Margarethae reginae Angl. et Eduardi principis Wallie ad Hansam Teutonicam.

Abgedr. bey Willebrandt, Hanſ. Begeb. S. 105.

—— apud Westmonast., 29. Dec.: Henricus VI. rex Angliae concedit mercatoribus Coloniae possessionem domus Guildehall in civitate Londoniae, et jura Hanseaticorum.

Abgedr. bey Rymer, V. P. 2. p. 183.

1471 Lubeke, des Mytwekens na deme Sonndage Letare Jherusalem: Privilegium Chriſtierni Königs von Dänemark, Norwegen und Schweden, den Hanſiſchen Städten gegen die Holländer verliehen.

Abgedr. bey Willebrandt, S. 74, 75. Er führt beym Titel das J. 1476 am Rande an, allein in der Urkunde ſelbſt ſteht am Ende ausgedruckt veerhondert eyn vnde seventich; und hiermit ſtimmt auch Köhler in ſ. Chronik bey Willebrandt S. 230. überein.

1472 apud Westmonasterium, 5. Martii: Declaratio Eduardi regis Angliae, de tractando cum Hansa Teutonica pacis perpetuae ergo.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 72–74. Rymer, T. V. P. 3. p. 14.

—— apud Westmonast., 10. Dec.: Commissio Eduardi IV. regis Angl. de tractando cum Hansa Teutonica.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 3. p. 25.

1473 ap. Westm., 21. Maji: Eduardus IV. rex Angl. de appunctuando cum Hansa Teutonica.

Abgedr. bey Rymer, V. P. 3. p. 30.

1473 4. Jun. Transumptum authenticum litterarum Lubecensium nomine Hansae suspensionis et supersedentiae guerrarum d. d. 10. Maji inter Hans. et Anglos, factum Calesii jussu Willelmi Brigham armig. et majoris villae Calesii per Willelmum Dollyng notarium Imperial.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 3. p. 31.

—— ap. Westmonast., 26. Dec.: Eduardus IV. rex Angliae, confirmat mercatoribus Hansae Teutonicae privilegium Richardi II. regis et eisdem privilegia superiorum regum restituit, innovat et confirmat.

Abgedr. bey Haeberlin p. 128–131.

$\left(\frac{1473}{1474}\right)$ (sine mentione anni) Actus Parliamenti, cui inserta est charta Eduardi IV. regis Angliae, quo Hansae Teutonicae conceditur plenaria amnestia, illaque in omnia vetera privilegia, libertates etc. restituitur.

Abgedr. bey Haeberlin, p. 137. Nr. 23.

1474 Trajecti, 28. Febr.: Appunctuamenta seu conventiones inter legatos Eduardi IV. regis Angliae et deputatos Hanzae Teutonicae, super litibus et querelis pacificandis Trajecti initae (Jul. 1473 = Febr. 1474) et a rege confirmatae 20. Jul. 1474 apud Westmonasterium. Insertae literae procuratoriae regis ap. Westmonast., 2 Dec. 1473 (ann. regn. nostri 13); literae procuratoriae Hansae Teutonicae Lubecae 1. Jan. 1474; Trajecti vltimo die mensis Februarii 1474 Ecclesiae vero Anglicanae anno 1473.

Abgedr. bey Lünig R. Arch. Tom. XIV. Pars spec. Cont. IV. Th. II. Fortf. S. 26–36.

Nr. XI. Haeberlin p. 132. sqq. Rymer, T. V. P. III. p. 36, Dumont corps dipl. T. III. P. I. Nr. 331. p. 416. a. et 468. Aitzema IV. p. 389.

1474 (sine mentione anni) Fragmentum ratificationis (vt videtur) Civitatis Lubecensis et reliquorum Hansae Teutonicae nunciorum Lubecae congregatorum, transactionis Trajectinae a. 1474 initae.

Abgedr. b. Haeberlin p. 148 sqq. Nr. 24.

—— Lubecae, 1. Maji: Litterae assecuratoriae a Lubeca, nomine Hanseatico, mercatoribus Anglicanis datae, vt, sopitis per transactionem Trajectinam dissidiis, negotiationem absque turbatione in Borussia exercere valeant.

Angef. von Dreyer, S. 279.

—— 28. Jul., ann. regn. 14.: Eduardi IV. Confirmatio privileg. Hans. Richardi I. et Eduardi I.

Angef. von Dreyer, S. 279.

1475 13. Martii, ann. regn. 15.: Eduardi IV. transumptum concordantiae Trajectinae et actus parliamenti, lingua Anglicana consignati de approprianda Hanseaticis domo Styliardana.

Angeführt von Dreyer, S. 280.

—— 28. Apr., ann. regni 15.: Eduardi IV. diploma appropriationis et cessionis quinque mesnagiorum (aedium) in Wendoslane in parochia omnium SS. Londini sitorum,

olim monasterii S. Albani, nunc domus Styliardanae.

1475 29. Apr., ann. regni 15.: Ejsd. diploma, quo mercatoribus nationis Alemanniae existentibus sub et de confederatione, liga et societate Hansae Teutonicae, habentibus domum in civitate London, quae Gildehalle Teutonicorum nuncupatur, conceditur tota platea et tenta sub Cayo et Gardino adjacenti cum domibus, cellariis, solariis et omnibus aliis suis pertinentiis in villa Luine, sub promissione perpetuae Warantizationis.

—— (London.), 12. Maji: Majoris et communitatis Londinensis confirmatio atque generalis approbatio compositionum et tractatuum, inter civitates Hanseaticas et civitatem Londinensem, initorum.

Angeführt von Dreyer, S. 279. 280.

—— 22. Maji: Cessio et renunciatio Willelmi Stafford quorundam tenementorum, ad domum Stiliardanam pertinentium.

Angeführt von Dreyer, S. 280.

—— 11. Aug. Transumptum Majoris Londinensis variarum litterarum donationis, cessionis, aedium, fundorum, annorum redituum juriumque, quorum proprietas ad Hanseaticos transiit.

Angeführt von Dreyer, S. 279.

1476 Bremen, Dinxdage na natiuitatis Marie virginis: Beschluß der Hanse in Bezug auf das Comtoir zu Bergen.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 76. 77.

1476 Lubecae, 26. Novembr.: Declaratio Hansae ad regem Eduardum IV. Angliae de Coloniensibus Hansae reconciliatis.

Abgedr. bey Willebrandt III. S. 77. 78. Rymer T. V. P. 3. p. 73.

—— Lubecae, 4. Dec.: Procuratorium inter personas privatas sub sigillo civitatis Lubicensis.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 3. p. 74.

1477 21. April: Compositio des Herrn und der Stadt von Bergen op Zoom mit der Hansa.

Angef. im Invent. MS.

—— 22. Dach in wede maent: Sentenz des Raths von Gent, daß die Englischen, zu Sluis arretirten Laken dem Kaufmann (v. d. Hanse) laut seiner Privilegien wieder gegeben werden sollen.

Angef. im Invent. MS.

1478 Lubecae, 1. Jun.: Certificatio quod civitas Colbergensis ejusque cives separaverunt se ab aliis civitatibus Hanseaticis.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 3. p. 83.

1480 7. December: Compositio der Stadt Antwerpen mit den Hansischen Kaufleuten, confirmirt vom Erzherzog Max und Marien.

Angef. im Invent. MS.

1481 Brügge, 13. März: Confirmatio der Hansischen Privilegien von Max und Marien.

Angef. im Invent. MS.

1483 dat. in Montiliis prope Turones, in Mense Augusti: Privilegium Ludovici (XI.) regis Francorum, Hansae Teutonicae concessum.

1483 Ambasiae, mense Septembris: Confirmatio Caroli VIII. reg. Franc. privilegii eod. anno Hansae Teutonicae dati per Ludovicum XI. Francorum regem, lect. et publ. Paris, in parlamento 23. Dec. 1484, lect. et publ. in Scaccario ducatus Normanniae, Rothomagi, 27. Oct. 1484.

1484 4. Mensis April.: Tractatus commercii inter Carolum VIII. Franciae regem et civitates Hanseaticas, ratificatio ex parte Hansae.

Abgedr. b. Dumont, T. III. P. 2. p. 122. 124. Lünig T. XIV. P. spec. Cont. IV. Th. II. Forts. S. 36. Nr. 12. 13. Leonard, T. III. Marquard, de jure mercat., Appendix Lit. B. p. 13. Leibnitii corpus J. G. D. P. 1. p. 447.

—— 18. Jun., ann. regn. 1.: Richardi III. confirmatio privilegiorum Hanseaticis in Anglia concessorum, in specie concordiae Trajectinae.

Angeführt von Dreyer, S. 280.

—— 19. Aug.: Die Stadt Gent verspricht die aufgelegte Accise auf das Hamburger und Österſche Bier abzuschaffen.

Angef. im Inv. MS.

—— 5. Dec., ann. reg. 2.: Richardi III. confirmatorium concessionis Eduardi IV. ratione sublevandorum pro Hanseaticis subsidiorum et custumarum ad summam decem millium librarum pro refusione damnorum.

Angef. von Dreyer, S. 280.

1485/1486 ann. reg. 1.: Henrici VII. confirmatio privilegiorum Hans. et concordantiae illustris Trajectinae.

Angeführt von Dreyer, S. 280.

1486 Bergis: Literae senatorum regni Norvegiae ad Henricum (VII.) regem Angliae querentes de injuria Hanseaticis in Islandia illata.

Angef. in Thorkelin analect. p. 146.

—— Bergis, 6. Nonas Mart.: Litterae queis consiliarii regni Norvegiae petunt, postulantque injurias ab Anglis, civibus Hansae in Islandia mercaturam exercentibus illatas resarciri.

Abgedr. in Thorkelini analect. p. 142.

—— den Sonnavend negest na Sunte Mauris dage: Gerichtliche Beylegung der Streitigkeiten zwiſchen dem Kaufmann zu Bergen und der Hanſe an einer Seite, und der Partey und den Verwandten des von den Deutſchen zu Bergen erſchlagenen Biſchoffs.

Abgedruckt bey Willebrandt III. S. 78.

1487 om Dage Marci des heiligen Evangeliſten: Edictum der Städte Bremen, Hamburg, Stade und Buxtehude, daß niemand bey Verwirkung Schiffs und Gutes, einiges Korn die Elbe hinab Seewerts führen ſolle.

Abgedr. bey Lünig Th. XIV. P. spec. Cont. IV. Th. II. Fortſ. S. 42. Nr. 14.

—— Bruxell., 21. Aug.: Maximiliani Rom. regis pro se et filio suo, den Stapel zu Brügge betreffend.

Angef. in d. Invent. MS.

1489 à Amboise, 10me Aoust: Privilegium Caroli VIII., Francorum regis Hansae datum;

renov. et confirmatum a. 1564, 21. Oct. et a. 1565. 13. Oct.

Abgedr. b. Dumont, T. III. P. 2. p. 240. Marquard, j. mercat. Append. lit. B. p. 17. Leonard, T. III. Londorp. T. VII. p. 990. Lünig T. XIV. P. spec. cont. IV. Th. II. Fortf. S. 43. Nr. 15. Leibnitii J. G. D. mantissa p. 176.

1489 Havniae, divisionis Apostolor.: Privilegium Hansae datum seu confirmatum a Joanne rege Dan.

Angef. von Dreyer, S. 49., auch erwähnt im Protocoll des Wendiſchen Städte Tags von d. J. 1542, Quasimodogenit. nach dem Mſ. im Lüneburg. Archive Vol. 4.

1490 Bergen, in vigilia assumptionis Marie virginis gloriose; Beylegung einiger Streitigkeiten zwiſchen den Holländern und dem Hanſiſchen Kaufmanne zu Bergen.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 79.

1491 apud Westmonast., 20. Apr.: Declaratio regis Angliae Henrici VII. de appunctuando cum Hansa Teutonica.

Abgedr. bey Willebr. S. 80, 81, 84. Rymer, T. V. P. 4. p. 29.

—— Copenhauen, am Sonnavende vor Vincula Petri: Johann Königs von Dänemark ausgeſtellte Urkunde, daß Axel Oluf, den von den Hanſeaten zu Bergen an ſeinem Vater dem Biſchof daſelbſt verübten Todtſchlag, für ſich und alle ſeine Verwandte und Nachkommen, durch eidliche Bekräftigung nicht mehr zu verfolgen zuſagt.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 80.

1493 am achten Tage nach Pfingsten: Vertrag zwischen den Brüdern und Grafen von Ostfriesland, Edzard und Uko, und dem Hamburgischen Senat, wodurch den Ostfriesischen Grafen die Stadt Emden mit ihren Gerechtsamen übertragen wird.

Abgedr. bey Schuback, II. 155. Nr. 36.

1494 Mecheln, 10. März: Privilegium Herzog Philipps gegeben dem Herrn Johann von Bergen up den Zoom, daß der gemeine Hansische Kaufmann zu Brügge residirend, innerhalb und außerhalb der Jahrmärkte, zu allen Zeiten zu Bergen frey seyn soll an Leben und Gut.

Angef. im Invent. MS.

—— Bremen, 5. Jun.: Hansisches Statut den Handel und das Comtoir zu Bergen (in Norwegen) betreffend.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 82, 83.

2.
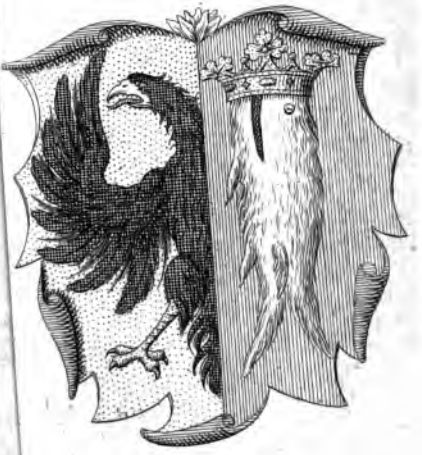
4.